N12<517946040 021

ubTÜBINGEN

A.GRIESSHABER
Buchbinderei
TÜBINGEN
Tel1.529

STUDIEN
UND
MITTEILUNGEN
ZUR GESCHICHTE DES
BENEDIKTINER-ORDENS
UND SEINER ZWEIGE

HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN
BENEDIKTINERAKADEMIE

NEUE FOLGE BAND 16
DER GANZEN REIHE BAND 47
1929



MÜNCHEN 1929
KOMMISSIONSVERLAG R. OLDENBOURG

UNIV. BIBL. TÜBINGEN

Gd 448

Inhalt des Jahrganges 1929 (47. Band).

Aufsätze: Seite

Der Arzt Constantinus Africanus von Montecassino. Von Sanitätsrat Dr. Rud. Creutz 1
Dicta Pirminii. Von Universitätsprofessor Dr. Paul Lehmann . 45
Die geschichtlichen Einträge des ‚Andechser Missale' (Clm. 3005). Texte und Untersuchung. Von P. Romuald Bauerreiß O.S.B. München-Andechs 52, 433
Über die Observanz Kassinesischer und süddeutscher Benediktinerklöster gegen Ende des 16. Jahrhunderts. Von Abt Raphael Molitor O.S.B., St. Joseph-Coesfeld i. W. 91
Die Beziehungen der „Vita Gerardi maior" zur „Vita minor". Von Dr. theol. et phil. Coloman Juhász, Sanpetrumare (Rumänien) 120
Ein Säkularisationsplan sämtlicher deutscher Benediktinerklöster zu Anfang des 17. Jahrhundert. Von Dr. P. Paulus Volk O.S.B., Maria Laach 146
Der Physiker und Astronom P. Placidus Heinrich von St. Emmeram in Regensburg (1758—1825). Von Oberstudienrat Ludwig Hartmann, München 157, 316
Neue Ausgaben und Übersetzungen der Benediktinerregel. Von Dr. Heribert Plenkers, Bonn a. Rh. 183
Das Kirchenrecht bei den deutschen Benediktinern und Zisterziensern des 18. Jahrhunderts. Von Dr. Paul Muschard, Köln 225, 477
Zur Wortbedeutung von „Orator" im Frühmittelalter. Von P. Benedikt Herrmann O.S.B., München-Andechs 352
„Ecclesia Stafnensis". Von P. Romuald Bauerreiß O.S.B., München-Andechs 377
Erzbischof Alfanus I., ein frühsalernitanischer Arzt. Von Dr. Rud. Creutz, Köln 413
Das abteiliche Pontifikalienrecht einst und jetzt. Von Dr. P. Laurentius Hanser O.S.B., Scheyern 448
Kisyla von Kochel und ihre angeblichen Schenkungen. Von Staatsoberbibliothekar Dr. Paul Ruf, München 461

Kleine Beiträge:

Die chronologische Reihenfolge der Tegernseer Urbare des 13. Jahrhunderts. Von Dr. Joseph Sturm, München 103
St. Benedikt in Montecassino. Von P. Wilhelm Fink O.S.B., Metten 105
Eine Textfrage zum 1. Kapitel der Regel St. Benedikts. Von Dr. P. Thomas Michels O.S.B., Maria Laach-Salzburg 196
Abt Alban von Seeon, ein bayerischer Bildhauer des 12. Jahrhunderts. Von P. Romuald Bauerreiß O.S.B., München . . 200
Thaddäus Siber als Ordensmann. Von Dr. P. Laurentius Hanser, O.S.B., Scheyern 204
Seruantes oder seruientes? Zu Kap. I der Regula S. Benedicti. Von Dr. Heribert Plenkers, Bonn 387
Erinnerungen an P. Gregor Neuner von Ettal († 1757), Trappistenabt von Buon Solazzo bei Florenz. Von Dr. P. Plazidus Glasthaner Ettal 389

Hildegard und Richarda. Von Dr. Fr. Haug, Rottenburg 597
Das Hochgericht des Reichsstifts Neresheim. Von P. Paul Weißenberger, Neresheim 601
Zur Frage des Reslfeld-Heckenauer'schen Kupferstichs: Gloria S. Benedicti. Von P. Othmar Wonisch O.S.B., St. Lambrecht . 607

Benediktinische Geschichte 209

Literarische Umschau:

Neue Literatur über Bernhard v. Clairvaux. Von Dr. P. Hugo Lang 113, 400
Länderweise Zusammenfassung von Klöstern 116
Neuere Literatur über St. Hildegard 397
Besprechungen 118, 215, 401, 609

Zur neuesten Chronik des Ordens . . . . . *1—83*

Register für den Jahrgang 1929 . . . . . I—VII

Bibliographia Benedictina 1928. Von P. Romuald Bauerreiß O.S.B. München-Andechs (Getrennte Beilage) . . . . . I—XVI

Der Arzt Constantinus Africanus von Montekassino.

Sein Leben, sein Werk und seine Bedeutung für die mittelalterliche medizinische Wissenschaft.

Von **Sanitätsrat Dr. Rud. Creutz-Köln.**

Konstantinus Afrikanus (um 1010—1087) ist unter den Gelehrten des Mittelalters eine in weiteren Kreisen wenig gekannte, trotzdem besonders merkwürdige Erscheinung. Sein geschichtliches Bild hat vor vielen anderen die Wahrheit des Schillerschen Wortes von der Parteien Haß und Gunst erfahren müssen. In dem letzten Abschnitte seines Lebens zollte die Hochschule Salerno, die ihre Blütezeit in erster Linie Konstantin verdankte, ihm die höchste Ehre. 40 Jahre später wurde der Tote zum ersten Male beschuldigt, im Leben ein Plagiator gewesen zu sein. Fast gleichzeitig hielt aber eine frühe Cassineser Chronik den Ehrentitel „*magister orientis et occidentis novusque effulgens Hippocrates*" für ihn nicht zu hoch. 200 Jahre waren nach seinem Ableben verflossen, da schmähte ein nicht unbedeutender Lehrer der Hochschule Bologna sein Andenken mit den Worten „toller Mönch" und glaubte sich entschuldigen zu müssen, daß er ein Werk eines solchen Mannes überhaupt nenne. Das Verdammungsurteil hinderte nicht, daß Konstantin trotzdem ein Lehrmeister des medizinischen Abendlandes wurde und daß ein Teil seiner Werke, als „*ars medicinae*" zusammengefaßt, würdig befunden wurde, an den Hochschulen einen Hauptlehrstoff zu bilden. Auch in der Neuzeit lastete bald Verfehmung auf seinem Namen, bald wurde ihm bedingtes, bald hohes Lob zuteil. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts beantragte ein namhafter französischer Medizinhistoriker, daß ein Gelehrtenkongreß Europas Konstantin am Golfe von Salerno oder auf der Höhe von Monte-Cassino ein Denkmal setzen möge. Das hinderte nicht, daß noch im Jahre 1906 ein Berliner Mediziner sich der unschönen Worte nicht enthalten konnte: „Dieser von der Empfindung für geistiges Eigentum noch nicht angekränkelte arabische Renegat und spätere Mönch von Monte Cassino". Wenn der Urheber dieses Ausspruches noch lebte, müßte er es

als eine verdiente Zurechtweisung empfinden, daß just in unseren Tagen der bekannte Altmeister der deutschen Medizingeschichte Karl Sudhoff es an der Zeit findet, „diesen schönen Gedanken (des Denkmals für Konstantin) endlich zur Tat werden zu lassen."

Bei einem so seltsamen Auf und Nieder der Wertschätzung im Laufe von mehr als 8 Jahrhunderten muß es nicht ohne Reiz sein, von dem Lebensgange, dem wissenschaftlichen Wirken und von dem Einflusse einer so außergewöhnlichen Persönlichkeit auf Umwelt und Nachwelt ein so klares Bild zu gewinnen, wie es die geschichtliche Forschung ermöglicht.

I. Konstantins Biographie.

Für den äußeren Ablauf der Lebensumstände Konstantins kommen als früheste und einzige Quellen zwei Schriften des Casineser Mönches Petrus Diaconus (1108 bis nach 1140) in Betracht[1]). Es sind das von Petrus Diaconus bis zum Jahre 1138 fortgeführte *Chronicon Casinense* des Leo Marsicanus[2]), späteren Erzbischofs von Ostia, und seine weitere Schrift „*de viris illustribus Casinensibus*"[3]. Beide Schriften waren spätestens um das Jahr 1140 vollendet, denn nach diesem Jahre wissen wir über Petrus Diaconus nichts mehr. In beiden Schriften ist Konstantins Lebensgang fast übereinstimmend erzählt, nur leider sehr kursorisch. Und doch muß, das spiegeln die kurzen Kapitel wieder, Konstantins Leben weit über ein Durchschnittsleben hinaus, wechsel- und schicksalsvoll, interessant, ja vielleicht zum Teil bewegt und abenteuerlich gewesen sein. Hören wir, was Petrus etwa 50 Jahre nach Konstantins Tode in seine beiden Bücher an Erinnerungen, die noch verhältnismäßig frisch sein mußten, eingetragen hat.

Karthago, die einst so berühmte, nach der letzten Zerstörung durch die Araber (im Jahre 697) sehr unbedeutende Stadt, war Konstantins Geburtsort. Das Geburtsjahr nennt Petrus leider nicht, so daß wir auf Kombination angewiesen sind. Da das Jahr 1087 als das seines Todes feststeht, in welchem er, wie ausdrücklich von Petrus betont wird, als hochbetagter Greis die Augen schloß, muß er im ersten, höchstens im Anfange des zweiten Jahrzehnts des 11. Jahrhunderts geboren sein.

[1] Literatur bei Überweg Fr., Grundriß der Gesch. d. Philosophie, II. Teil, Berlin 1928, S. 703, Ältere Literatur bei Chevalier I.

[2] a) Mon. Germ. SS. Bd. VII., S. 728ff.
b) Migne, P. L., Bd. 173, Sp. 767ff.

[3] a) Migne, a. a. O., Sp. 1054/55, Kap. XXIII.
b) Choulant, Bücherkunde für die ältere Medizin, 2. Aufl., Leipzig 1841, S. 253ff. Über den Wert dieser Schrift des Petrus vgl. Caspar E., Petrus Diaconus und die Monte Cassineser Fälschungen, Berlin 1909, S. 32.

Petrus sagt auch nicht, ob Konstantin als Christ geboren wurde, aber weil er es nicht sagt, wird es ihm selbstverständlich erschienen sein. Dagegen berichtet er, daß Konstantin, von Wißbegierde getrieben, seine Vaterstadt wahrscheinlich im frühen Mannesalter verließ und nunmehr 39 Jahre lang in verschiedenen asiatischen und afrikanischen Ländern den mannigfaltigsten, das ganze damalige Wissensgebiet umfassenden Studien unermüdlich oblag. Auch den Weg, den Konstantin nahm, schildert Petrus nur sehr allgemein. Er läßt ihn zunächst nach Babylonien gelangen, also in die untere Ebene von Euphrat und Tigris, deren berühmte Hauptstadt Bagdad seit dem Jahre 763 die Residenz der Kalifen war. Sein dortiges Studium war erstaunlich umfassend, denn er eignete sich hier Grammatik, Dialektik, Physik, Geometrie, Arithmetik, Mathematik, Astronomie, ja sogar Nekromantie und Musik an, und zwar nicht nur die Lehren der Araber, sondern auch die entsprechenden der Chaldäer, Perser und Sarazenen in einem Umfange, daß er „*plenissime edoctus*" war. Petrus nennt auffälligerweise die Medizin im Studienplane Konstantins nicht. Aber mit der nachherigen Aufzählung seiner Werke zeigt er am besten, daß es dem in den Naturwissenschaften so umfassend vorgebildeten Manne leicht wurde, die Medizin ebenso vollkommen zu beherrschen. Von Babylonien wanderte Konstantin weiter nach Indien. Welchen geographischen Begriff auch immer Petrus Diaconus im 12. Jahrhundert mit dem Worte „Indien" verbunden haben mag, Konstantin nahm auch hier alles Erreichbare in seinen Wissensschatz auf und wandte sich dann wieder rückwärts nach Äthiopien. Als er auch dort alles hinlänglich (affatim) erschöpft hatte, zog er weiter in das eigentliche Ägypten und mit dem eingehendsten (ad plenum) Erfassen ägyptischer Kunst und Wissenschaft beendete er eine für seine Zeit wohl einzig dastehende Studienreise von fast 40 Jahren.

Als ihn nun endlich die Sehnsucht faßte, die Stätte seiner Kindheit wiederzusehen und er nach Karthago zurückkehrte, erlebte er eine große Enttäuschung. Der Fremdgewordene stieß bei seinen Landsleuten auf Abneigung und Mißtrauen, weil, wie Petrus meint, sein großes Wissen ihn verdächtig gemacht habe. Konstantin soll bald erkannt haben, daß die Feindschaft der Karthager sogar bis zur Gefährdung seines Lebens gehe. Da entwich er heimlich auf ein Schiff und vom Glücke begünstigt, gelangte er nach Salerno, der Stadt, mit der er nunmehr bis an sein Lebensende zunächst durch persönliche, dann aber durch wissenschaftliche Bande verknüpft bleiben sollte. Er traf in Salerno ein gerade zu der Zeit, als der Normannenherzog Robert Guiscard, einer von den tapferen Söhnen des Tancred von Haute-

ville, diese Stadt den Sarazenen entrissen hatte, nachdem Robert schon lange vorher im Vertrage zu Melfi (1059) vom Papst Nikolaus II. als Herzog von Apulien und Kalabrien anerkannt worden war. Petrus sagt in seiner Chronik[1], daß am 13. Dezember 1076 die Stadt Salerno in die Hände Roberts gefallen sei, nachdem die Belagerung schon im Mai eingesetzt habe. Es kann hier ein Irrtum des Petrus vorliegen, oder was wahrscheinlicher ist, es hat sich in die späteren Handschriften bei dem Abschreiben ein Fehler eingeschlichen. Von den geschichtlichen Handbüchern setzen einige den Fall von Salerno in das Jahr 1074 und 1075. Es kommt sogar das Jahr 1077 vor. Da ist es immerhin wertvoll, daß der italienische Autor Puccinotti[2], der doch die Geschichte seines Landes am besten kennen muß, das Jahr 1075 nennt. Ich möchte daher mit Puccinotti an dem von ihm genannten Jahre festhalten, was für die unten folgenden Erörterungen von Wichtigkeit ist.

In der ersten Zeit lebte Konstantin in Salerno sehr zurückgezogen, wie Petrus es nennt „*sub specie inopis*". Puccinotti (a. a. O.) vermutet hierzu, daß Konstantin keineswegs „*inops*" war, sondern unter dieser Maske über die Schule in Salerno und den Orden, dem er beitreten wollte, das Nähere zu erkunden suchte.[3]) Aber dann sei er eines Tages von dem bei Herzog Robert weilenden Bruder des „Königs von Babylon" erkannt und an den Herzog empfohlen worden, der ihn alsdann mit besonderen Ehren aufgenommen habe.

Petrus hat leider keine Einzelheiten über Konstantins Aufenthalt in Salerno, weder über die Dauer noch über eine ev. wissenschaftliche Tätigkeit daselbst. Die gleichen Schwierigkeiten bestehen darüber, welches Jahr man für den Eintritt Konstantins in Monte Cassino einsetzen soll. Hierfür lautet des Petrus' Bericht nur: „Zur Zeit dieses Abtes (Desiderius) kam Konstantin an diesen Ort, um das heilige Ordenskleid zu nehmen". Desiderius aber war von 1058—1086 Abt in Monte Cassino. Im letzten Jahre bestieg er als Victor III. den päpstlichen Thron und schon im Jahre 1087 schied er aus dem Leben. Die lange Abtszeit bietet also gar keinen Anhaltspunkt. Am sichersten ist es daher, vom Jahre 1075 auszugehen, wo Salerno fiel. Erst über Salerno kam Konstantin nach Monte Cassino, denn Petrus sagt bestimmt: „*Exinde vero egrediens Cassinense coenobium petiit*". An der Stelle seines Chronikon, wo Petrus die Aufnahme Konstantins in Monte Cassino schildert, hat er gerade von einer Synode in Rom gesprochen, die im Februar 1079

[1] Chronicon, Buch III, Kap. 45, Migne, Sp. 779.
[2] Puccinotti Francesco, Storia della medicina, Bd. II, Livorno 1855.
[3] Scandagliare = Senkblei werfen.

stattgefunden hatte. Daraus darf natürlich keineswegs geschlossen werden, daß Konstantin gerade in diesem Jahre eingetreten sei. Höchstens wäre die Annahme erlaubt, daß dieses Jahr als allerspätester Termin für seinen Eintritt in Frage kommen könnte. Wahrscheinlich liegt aber sein Eintritt mehrere Jahre früher.

Bei dieser recht allgemeinen und unbestimmten Fassung des ganzen Berichtes durch Petrus Diaconus ist es nicht verwunderlich, daß er zu keiner Zeit diejenigen voll befriedigt hat, die sich mit Konstantins Persönlichkeit zu beschäftigen hatten. Das berechtigte aber nicht im geringsten, Konstantins Lebensgeschichte willkürlich auszuschmücken und zu erweitern, wie es vielfach versucht worden ist, durchweg ohne alle Belege. Schon Wunderlich[1] hat sich energisch dagegen aufgelehnt, daß man mit vielen Fabeln Konstantins abenteuerliches Leben noch seltsamer mache, so daß es nicht mehr möglich sei, die Wahrheit von dem Mythus zu scheiden. Noch in einem neueren großen Handbuche der Medizingeschichte[2] wird angeführt, daß Konstantin in Salerno die Stelle eines Sekretärs bei Herzog Robert gefunden habe, nachdem er vorher in Reggio, einer kleinen Stadt bei Byzanz, als „Protosekretär" des Kaisers Konstantin Monomachos sich aufgehalten und dort das (später zu besprechende) Buch *Viaticus* übersetzt habe. In Salerno sei Konstantin als Lehrer der Medizin mit großem Erfolge aufgetreten, sei aber schon im Jahre 1070 nach Monte Cassino gegangen. Quellen sind dafür nicht genannt. Aber bei Ernst Meyer[3] ist ersichtlich, daß diese Erzählungen schon recht alt sind. Meyer zitiert den italienischen Autor Tosti, der in seiner Storia della badia di Montecassino auf Grund älterer Quellen berichte, daß Konstantin den erwähnten *Viaticus* nicht nur ins Lateinische, sondern auch ins Griechische übersetzt habe. Auf drei Handschriften der griechischen Übersetzung in Wien und Florenz seien die Worte zu lesen:

„παρὰ Κωνσταντίνου τοῦ Ἀφρικήτου τοῦ Ῥηγίνου."

Als Meyer dies im Jahre 1856 berichtete, muß ihm eine frühere Auflage (Neapel 1842/43?) von Tostis Werk vorgelegen haben. In der mir vorliegenden Auflage[4] von 1888 ist die Darstellung doch wesentlich anders. Tosti sagt: „Als der wahnsinnige und grausame Plan der Karthager gegen Konstantin

[1] Wunderlich, Gesch. der Medizin, Stuttgart 1859, Anhang S. 25.
[2] Puschmann-Neuburger-Pagel, Handbuch der Geschichte der Medizin, Jena 1902 f. Bd. I, S. 637—645.
[3] Meyer Ernst, Geschichte der Botanik, Königsberg 1856, Bd. III, S. 473.
[4] Tosti D. Luigi, Storia della Badia di Montecassino, Roma 1888, Bd. I, S. 210.

ruchbar wurde, rettete er sich auf ein Schiff, e venne in Reggio di Calabria, ove dimorò alcuni anni, onde venegli il nome di Reggino. Als Robert Guiscard davon Kenntnis erhielt, ließ er ihn an seinen Hof kommen und machte ihn zu seinem primo segretario, wie es Lambecci bezeugt und es auch in einer Handschrift der Laurenziana gefunden worden ist." Unter Lambecci versteht Tosti Petrus Lambecius, Comment. Bibliothec. Caesareae Vindobon., Wien 1665—79, Tom. VI. p. 284. Die Handschrift der Laurenziana (in Florenz) ist bei Bandi, Catalog. MSS. Graec. Biblioth. Laurenz. Vol. III, p. 124, erwähnt. Beide Werke sind mir leider nicht zugänglich, aber sie handeln an den genannten Stellen ohne Zweifel von den drei oben erwähnten griechischen Handschriften. Weiter sagt Tosti nichts von dem, was Meyer erwähnt. Wenn Tosti aber noch den kleinen Satz anfügt: „Tali cose di Konstantino tolgo da Pietro Diacono", so meint er damit nicht die Erzählungen über Reggio und Konstantin als Sekretär, denn er weiß sehr wohl, daß davon kein Wort bei Petrus Diaconus steht, sondern den vorangehenden Bericht über Konstantins Erlebnisse im Orient und in Karthago. Das bei Puschmann oben erwähnte Reggio bei Byzanz ist im Orbis latinus von Graesse-Benedict (Berlin 1909) nicht verzeichnet.

Die im Puschmannschen Handbuch aufgeführte Legende über Konstantin ist von Pagel verzeichnet. Auf Pagel bezieht sich neuerdings der englische Arzt James J. Walsh in einem Aufsatz „A great Benedictine pioneer in Medicine"[1]. Walsh spinnt die Legenden noch weiter aus. Konstantins Tätigkeit in Karthago habe die Aufmerksamkeit Herzog Roberts von Salerno auf sich gezogen, so daß er ihn eingeladen habe, sein Arzt zu werden. Aus dem ärztlichen Verhältnis habe sich bald ein freundschaftliches entwickelt und wie es sich „bei Königlichen Leibärzten öfters ereigne", sei Konstantin zuletzt königlicher Rat und Privatsekretär geworden. (And, as has often happened to the physicians of Kings, he became a royal counsellor and private secretary.) Als in Salerno eine Medizinprofessur frei geworden sei, wäre es nicht überraschend, wenn Konstantin sie erhalten hätte. In Salerno sei Konstantin etwa 10 Jahre geblieben und „es sei gewiß", daß er später, etwa 20 Jahre als Mönch in Monte Cassino gelebt habe. Quellen oder literarische Belege werden überhaupt nicht angeführt.

Wir können es nur als richtig bezeichnen, daß solche, von Wunderlich schon mit Recht beanstandete Legenden in den

[1] „Pax" (The Quarterly Review of the Benedictines of Caldey), Nr. 60, November 1920.

neuesten und besten Handbüchern der Medizingeschichte[1] überhaupt nicht mehr erwähnt werden. Ihr Verfasser Sudhoff geht aber dafür nach der anderen Seite doch zu weit, wenn er auch den Berichten des Petrus Diaconus fast gar keinen Glauben mehr beimessen und sie in der Hauptsache als von der Casineser Klostertradition gepflegte Legenden hinstellen will. Die Berichte über Konstantins Orientreise hält Sudhoff für ganz übertrieben. Es sei sogar ungewiß, ob er Konstantinopel besucht habe und ebenso, ob er weit in das Herz der islamischen Kulturwelt eingedrungen sei, denn er habe die Werke der beiden Perser Rases (Abu Bekr-Mohamed ar Râsi 850—923) und Avicenna (Abu Ali Ibn Abdallah Ibn Sinâ 980—1037) des „Fürsten der Ärzte" nicht gekannt. Gegen diese Ansicht läßt sich viel einwenden. Konstantin hat in der Tat in sein auf uns gekommenes Schrifttum, soweit es gedruckt vorliegt, von Rases und Avicenna nichts übernommen. Ob er nicht doch Rases übersetzt hat, ist noch nicht ausgemacht. Wüstenfeld[2] weist doch auf englische Handschriften in Oxford hin. Wenn Konstantin aber Avicenna nicht übersetzt hat, so beweist das nur, daß er von ihm keine Handschriften besessen hat. Aber daß er im Orient gewesen und diese ganz Großen nicht habe rühmen hören, ist einfach unmöglich. Rases war zwar schon über 100 Jahre tot, als Konstantin seine Orientreise antrat, aber der Ruhm des „ersten Klinikers" aus dem berühmten Bagdad lebte in Wort und Schrift fort. Avicenna aber weilte noch unter den Lebenden oder war kaum gestorben, als Konstantin schon mitten im Studium arabischer Wissenschaft steckte. Jedem der damaligen Zeitgenossen, soweit sie zu der Gilde der arabischen Schriftgelehrten gehörten, mußten die Namen Rases und Avicenna geläufiger als alle anderen sein, und ihrem Klange sollen allein Konstantins Ohren verschlossen geblieben sein? Von des Petrus Diaconus Bericht können wir ruhig die zu unbestimmten Stellen über Indien und Äthiopien streichen. Aber es spricht doch nicht das Geringste dagegen, daß ein reiselustiger Mann von der nordafrikanischen Küste ohne Schwierigkeit in das Land des Niles gelangen konnte, etwa nach Alexandria und Kairo. Wenn auch Alexandria unter der Herrschaft der Araber nicht mehr der große Mittelpunkt wissenschaftlichen Lebens war, wie unter den Ptolemäern, so bestanden doch auch zu Konstantins Zeiten dort bedeutende arabische Schulen. In Kairo aber war schon um das Jahr 1000 durch die Kalifen-Dynastie der Fatimiden

[1] 1. Sudhoff Karl, Geschichte der Medizin, Berlin 1922.
2. Meyer-Steinegg und Sudhoff, Geschichte der Medizin im Überblick, Jena 1928.

[2] Wüstenfeld Ferd., Veröffentlichungen der K. Gesellschaft der Wissenschaften. Göttingen 1878, Bd. 22, S. 19.

die Lehranstalt „Haus der Weisheit“[1]) gegründet worden. Baas[2] nennt die Anstalt eine Moschee-Schule. Jedenfalls kann sie für Konstantin in Betracht kommen. Und warum sollte Konstantin nicht in Kleinasien, wenn nicht gerade bis Bagdad, so doch bis nach Syrien vorgedrungen sein und in Nisibis oder sogar im persischen Gondischapur, den einst so berühmten Stätten, seinen großen Wissensdurst habe stillen können?

Ich möchte entschieden der Ansicht Ausdruck geben, daß des Petrus Diaconus Berichte keineswegs wertlos seien.[3] Warum das Vorurteil, daß sie Mönchsarbeit seien nur zur Verherrlichung des Ordens? Zählen nicht die „Mönchsarbeiten“ z. B. in den Monum. German. gerade zu den besten und wichtigsten Quellen? Man muß sowohl das Chronikon, wie das Buch de viris illustr. als Ganzes nehmen, um den richtigen Gradmesser zu erhalten, nicht aber die Kapitel über Konstantin aus dem Zusammenhang gerissen bewerten. Das Chronikon, eine Schrift von mäßigem Umfange (in den Monum. German. 267 Seiten, bei Migne 487 Spalten) umfaßt den Zeitraum vom Tode des heiligen Benedikt (543) bis zum Jahre 1138. Es mußten also die Ereignisse einer fast 600jährigen bewegten Geschichte in einem recht knappen Rahmen zur Darstellung gelangen. Die in dieser langen Geschichte an sich recht unbedeutende Einzelepisode eines Konstantinus Afrikanus konnte daher nur eben gestreift werden. Auch sind die Berichte des Petrus auffallend arm an Daten. Nicht einmal bei dem Abt Desiderius, nachmals Papst Victor III., nennt er in de viris illustr. Geburts- und Sterbetag[4], so daß der erste Herausgeber, der römische Kanonikus Mari, sie im Jahre 1655 in Anmerkungen dazu setzen mußte. Daher ist es nicht auffällig, daß Petrus auch Konstantins Lebensdaten übergeht. Vielmehr sollte man sich fast wundern, daß Petrus an den kurzen Überblick über das Leben Konstantins die für uns so wertvolle Aufzählung von 21 seiner Werke angeschlossen hat. Es zeugt das für eine besondere Wertschätzung Konstantins noch zur Zeit des Chronisten. Vergleicht man im Buche de viris illustr. das Kapitel 23 über Konstantin, z. B. mit Kapitel 1 über den heiligen Stifter des Ordens, so hat ersteres den doppelten Umfang des letzteren und wird selbst an Umfang nur übertroffen durch das Kapitel 34 über den Abt und Bischof Bruno, aber lediglich durch die Aufzeichnung seiner zahlreichen Homilien. Von diesen

[1] Häser, Handbuch der Geschichte der Medicin, Band I, Jena 1875, S. 553.

[2] Baas J. H., Die geschichtliche Entwicklung des ärztlichen Standes, Berlin 1896, S. 129.

[3] Der liber de viris illustribus wird selbst von scharfen Kritikern des Petrus als wertvolle Quelle betrachtet (vgl. Caspar, a. a. O., S. 32).

[4] Vgl. Migne, P. L. 173, Spalte 1028ff.

Gesichtspunkten aus gewinnen die spärlichen Notizen über das Leben Konstantins eine gewichtigere Bedeutung und den Anspruch, in ihren Hauptmomenten durchaus zuverlässig und brauchbar zu erscheinen. Man kann E. Meyer[1] durchaus beistimmen, wenn er sagt, daß Petrus als namhafter Historiker, der Konstantins Zeit so nahe stand, seine Nachrichten über ihn für durchaus wahr halten konnte. Gewiß ist es bedauerlich, daß Konstantin keine Gelegenheit genommen hat, sein Leben selbst zu schildern. Aber es ist verständlich, daß er es entweder vorzog, in den wenigen Jahren, die er von der Welt abgekehrt vollendete, zu schweigen, oder daß es ihm unnütz oder sogar unerwünscht schien, von seinem früheren Leben den Schleier zu lüften.

Ziehen wir also aus den Nachrichten über Konstantins Leben weder ein größeres noch ein geringeres Fazit, als wir dürfen, und unterstellen wir zunächst als glaubwürdig, daß Konstantin einen unbestimmten, viele Jahre umfassenden Zeitraum hindurch in Kleinasien und Ägypten mit den eifrigsten wissenschaftlichen Studien zugebracht hat, Jahre, die ihm in bezug auf Sprachenerlernung und geistige Erfassung aller ihm erreichbaren, vorzugsweise arabischen Autoren äußerst fruchtbringend geworden sind. Dann sind wir jedenfalls der Wahrheit am nächsten gekommen.

Leider ist die Frage, ob Konstantin längere Zeit in Salerno gelebt, und insbesondere, ob er dort als Lehrer aufgetreten ist, von jeher stark umstritten gewesen und heute noch lange nicht geklärt. Die älteren Medizinhistoriker waren immer geneigt, eine mehrjährige Lehrtätigkeit an der Hochschule anzunehmen. Wie wir schon gehört, schließt noch Pagel im Handbuch von Puschmann die Möglichkeit durchaus nicht aus, aber er kommt in Konflikt mit den Daten. So viel können wir Petrus Diaconus bestimmt zutrauen, daß, wenn Konstantin schon 1070 in Monte Cassino erschienen wäre, er ihn nicht erst nach der Einnahme Salernos in diese Stadt hätte kommen lassen. Die neueste Ansicht von Sudhoff[2] zieht es vor, den Aufenthalt Konstantins in Salerno nur ganz kurz zu umgrenzen, womit zugleich wesentliche Beziehungen zu der Hochschule fortfielen. Sudhoff neigt auch dazu, den Aufenthalt Konstantins bei Herzog Robert nach Sizilien zu verlegen, das Robert seit 1071 allmählich in seinen Besitz brachte. Er nennt zum Beweis eine Urkunde vom Jahre 1103 aus dem Kloster La Cava unweit Salerno (heutiger Aufbewahrungsort?), in dem ein gewisser Johannes als Schüler des Siziliers (Siculi) Konstantin genannt wird. In der

[1] Meyer E., a. a. O., S. 472.
[2] Sudhoff, Geschichte der Medizin, 1922, S. 144.

Tat hatte Konstantin einen Schüler Johannes, der ebenfalls Casineser Mönch war und in Kap. 35 de viris illustr. als sein Schüler bezeichnet ist. Das Gewicht dieses Aktenstückes wäre für die Annahme eines vorübergehenden Aufenthalts auf Sizilien nicht von der Hand zu weisen. Sudhoff meint weiter, daß alles das, was Konstantin von arabischem Schrifttum im 11. Jahrhundert kannte, zu dieser Zeit auch schon in Sizilien und Karthago verbreitet gewesen sei. Das ist an sich durchaus möglich, weil die Araber damals schon ca. 200 Jahre Sizilien besetzt hielten, müßte aber zunächst noch im einzelnen nachgewiesen werden.

Ich möchte dafür sein, daß ein vorübergehender Aufenthalt Konstantins auf Sizilien dem späteren Aufenthalte in Salerno gar nicht im Wege stünde. Ich möchte ferner mit Petrus Diaconus und den älteren Historikern eine zwei- bis dreijährige salernitanische Episode Konstantins als möglich halten, und zwar zunächst aus zwei Gründen. Einmal sagt Petrus Diaconus, daß Konstantin, als er nach Monte Cassino kam, demütigst eine ihm verliehene (concessam) Kirche der heiligen Agatha in Aversa dem Kloster angetragen habe (in hoc sancto loco devotissime obtulit). Diese Kirche besaß er von dem Fürsten Richard I. von Capua, von dem Petrus weiß[1], daß er in den Besitz des Fürstentums Capua gelangte, als Herzog Robert vom Papste Apulien und Calabrien bestätigt erhielt. E. Meyer[2] ist in der Lage, aus Gattola, ad historiam abbatiae Casinensis accessiones eine Urkunde vom Jahre 1098 anzuführen, worin Richard II. von Capua, die von Richard I. gemachte Schenkung für das Kloster bestätigt. Es ist nun naheliegend anzunehmen, daß Richard diese Schenkung an Konstantin am Hofe Roberts in Salerno machte, und zwar vor dem Jahre 1078, denn am 5. April 1078 starb Richard[3] bei der Belagerung von Neapel. Die Schenkung konnte also in die Jahre 1076—77 fallen, vielleicht als Anerkennung für geleistete ärztliche Dienste und zu einer Zeit, als Konstantin schon im Begriffe stand, das Ordenskleid zu nehmen, obgleich es historisch feststeht, daß im Mittelalter auch an Laien Kirchen nicht selten verschenkt wurden[4].

Zur weiteren Unterstützung in der Frage des Salerner Aufenthaltes könnte noch eine Nachricht aus de viris illustr. dienen. Petrus nennt hier im Kap. 24 Atto, den Schüler Konstantins, der zugleich Capellanus der Kaiserin Agnes war. Atto habe für die Kaiserin Übersetzungen Konstantins in die ita-

[1] Chronicon Lib. III, Kap. 16.
[2] Meyer E., a. a. O., S. 475.
[3] Chronicon Lib. III, Kap. 45.
[4] Stutz Ulrich, Geschichte des kirchlichen Beneficialwesens, Bd. I, 1, Berlin 1895.

lienische Volkssprache (lingua Romana), und zwar in erhabener Rede (cothurnato sermone) gemacht. Da es sich kaum um jemand anders als die Witwe Heinrichs III. und Mutter Heinrichs IV. handeln kann, die am 14. Dezember 1077 ihr Leben in einem römischen Kloster beschloß, käme für Attos Übersetzung entweder das Todesjahr der Agnes 1077 oder das vorhergehende 1076 in Betracht. Alsdann hätte Konstantin zu dieser Zeit seine schriftstellerische Tätigkeit schon begonnen, ob in Salerno oder in Monte Cassino, bleibt offen. War es aber in Salerno, so müßte es auch wahrscheinlich sein, daß Konstantin in gewisse Beziehungen zu der Schule in Salerno trat, die sich weiterhin zu einer Lehrtätigkeit auswirken konnten. Wie sollte auch ein Mann von dem überragenden Wissen eines Konstantin abseits haben stehen müssen? Zumeist wird angenommen, daß die Anfänge der Schule Salerno im frühen 9. Jahrhundert liegen. Den Streit, ob sie als klösterliches oder weltliches Institut entstand, lassen wir hier unbeachtet. E. Meyer[1] meint allerdings, vor Konstantins Zeit sei in Salerno überhaupt keine öffentliche Lehranstalt, sondern nur eine esoterische Ärztegilde gewesen, die sich und ihre Mittel abgeschlossen hielt. Die Gründe, die Meyer anführt, klingen annehmbar, bleiben aber hypothetisch. Wenn aber diese Gilde nach Art der späteren Universitäten schon Exklusivität und Nepotismus übte und den zugewanderten Konstantin damals noch ausschloß, so hat die Gilde diesen Fehler bald gutmachen müssen, als in der Folge eine Schrift Konstantins nach der anderen von Monte Cassino auf sie herniederfuhr und ihr eine neue medizinische Welt erschloß.

Bleibt also für die Frage eines längeren Aufenthaltes in Salerno immer noch ein „non liquet", so können wir doch zu den 8 Jahren, die als sicheres Minimum für Konstantins Tätigkeit in Monte Cassino zu vindizieren sind, noch etwa 2—3 Jahre früherer Übersetzertätigkeit hinzurechnen. Alsdann wird uns im Zeitraume von mehr als einer vollen Dekade die Bewältigung seiner großen Arbeitsleistung leichter möglich erscheinen, wenn wir ihm auch auf Grund seiner geistigen Hinterlassenschaft und seiner schon im Orient gezeigten Arbeitsenergie das Höchste an Unermüdlichkeit zutrauen können.

II. Konstantins Schrifttum.

Wenn wir an Konstantins Schriften herantreten, empfinden wir mit Befriedigung, daß wir uns auf einem viel sichereren Boden bewegen als bei der Erörterung seiner Lebensumstände. Der Schwerpunkt in der hohen Bedeutung von Konstantins

[1] Meyer E., a. a. O., S. 451.

Lebenswerk liegt darin, daß er der erste war, der dem Abendlande die Kenntnis der im 9. und 10. Jahrhundert schon hoch entwickelten arabischen medizinischen Literatur vermittelte und damit der sehr zurückgebliebenen und stagnierenden europäischen Medizin einen starken Auftrieb ermöglichte. Was er über sein Übersetzungswerk hinaus noch an eigenen Geistesprodukten hinzufügte, ist mehr sekundärer Bedeutung. Interessant, weil außergewöhnlich und verschlungen, ist jedenfalls der Weg, der von der alten klassischen Griechenmedizin bis zu Konstantin führte. Als die Bedeutung Griechenlands verblich und Rom die Weltherrschaft antrat, blieb die griechische Medizin doch im ganzen römischen Reiche allein vorherrschend, weil eben das gesamte griechische Wissen überhaupt dominierend blieb. Fast alle bedeutenden Ärzte der römischen Zeit waren Griechen, von Asclepiades (um 90 v. Chr.) auf Galenos (131 bis 200 n. Chr.) und bis zu Alexander von Tralles (im 6. Jahrhundert) und Paulus von Ägina, der noch 643 in Alexandria lebte. Die beiden letzten gehören schon der oströmisch-byzantinischen Zeit an. Einen sehr wichtigen Ruhepunkt auf dem Wege vom griechischen Klassizismus zu Konstantin bildete Syrien. Es war schon zur Zeit der Seleukiden (3. Jahrhundert v. Chr.) ein verhältnismäßig kultiviertes Land[1], das schon heidnische Schulen mit griechischem Geiste besaß. Unter der späteren römischen Herrschaft blühte es noch mehr auf. Als nach der Zerstörung von Jerusalem durch Titus viele Juden ihr Land verließen, gelangte ein Teil auch nach Syrien und durch sie entstanden dort hebräische Schulen. Hebräische und syrische Sprache sind nahe verwandt. Mit der Ausbreitung des frühen Christentums auf syrischem Boden ging wiederum die Erweckung christlicher Schulen Hand in Hand, vor allem in Antiochia, in Edessa und Nisibis. Der heilige Ephrem, um 306 zu Nisibis geboren und um 373 in Edessa gestorben, gilt als Gründer der Schule in Nisibis. Eine ausgedehntere Verpflanzung griechischer Wissenschaft nach Syrien, Mesopotamien und Persien wird den Nestorianern zugeschrieben, besonders seit sie nach dem Konzil von Ephesus (431), dann aber unter dem Kaiser Zeno (474—491) ihre bisherigen Wohnsitze vielfach verließen. Nestorianischer Einfluß soll auch, wohl nach der Zerstörung der Schule Edessa im Jahre 489 durch Zeno, bei dem Aufblühen der persischen Hochschule Gondischapur im 5. Jahrhundert tätig gewesen sein, die als Gründung der Sassaniden schon im 3. oder 4. Jahrhundert entstanden war. Laut einer syrischen Chronik des Gregorius Barhebräus[2] soll bei der ersten Gründung der Einfluß von griechischen Ärzten wirksam

[1] Meyer E., a. a. O., S. 19. [2] Meyer E., a. a. O., S. 24.

gewesen sein, die sich im Gefolge des von dem Sassaniden Schapur gefangenen Kaiser Valerianus befanden. An allen syrischen Zentren entwickelte sich eine rege Übersetzertätigkeit.[1] Nicht nur griechische Werke naturwissenschaftlichen und medizinischen Inhaltes wurden in das syrische Idiom übertragen, selbstredend auch zahlreiche aus dem gesamten griechischen Wissensgebiet. Nebenher gingen dann noch Übertragungen in das Persische in Gondischapur, das sogar als vorwiegende Medizinschule den stolzen Namen „Academia Hippocratica" führte. Als dann um die Mitte des 7. Jahrhunderts der Islam seine Herrschaft über alle diese Länder ausgedehnt und befestigt hatte, waren seine Führer klug genug, das Vorgefundene nicht zu vernichten, sondern zu erhalten und auszubauen. Zu dem alten traten neue Gründungen hinzu, unter denen Bagdad ein besonderes wissenschaftliches Zentrum wurde. Mit dem Maße wie die arabische Sprache langsam die einheimischen Dialekte überflügelte, begannen nun auch die Übersetzungen aus dem Syrischen und Persischen in das Arabische und von dem Zeitpunkte ab, wo den Arabern die Schriften von Hippokrates, Aristoteles und Galenos in ihrer eigenen Sprache zugänglich wurden, setzte der erstaunliche Aufstieg arabischer Wissenschaft ein, an dem jüdische, persische und arabische, ja sogar vereinzelte christliche Untertanen des Islam mitbeteiligt waren. Nur zweier Jahrhunderte bedurfte es, um die islamische Medizin auf eine Höhe zu heben, die die abendländische gewaltig überragte. Und was die arabische, auf Aristoteles aufgebaute Philosophie für die spätere scholastische Philosophie bedeutet, ist so bekannt, daß es gar nicht erwähnt zu werden braucht. So war der Stand der Wissenschaft im Orient, als Konstantin sich ihr als lernbegieriger Schüler nahte und Petrus Diaconus mag wohl darin recht haben, daß der Schüler sich ihrem Banne erst nach langen Jahren entziehen konnte.

Konstantins Werke sind uns in vielen Handschriften erhalten, von denen ein Teil, besonders aus englischem und italienischem Besitz, noch der Herausgabe harrt. Aber schon das frühe 16. Jahrhundert hat uns Druckwerke beschert, in die der größte und wesentlichste Teil seines Werkes aufgenommen ist. Wir besitzen eine Lyoner und eine Baseler Ausgabe seiner Schriften. Als die beste und umfassendste Ausgabe gilt längst die im Dezember 1515 zu Lyon im Verlage von Bartholomäus Trot erschienene unter dem Titel „*Opera Ysaak*". Der Titel rührt daher, daß das Buch eine Anzahl Abhandlungen enthält, die Konstantin nach den arabischen Schriften des Ysaak Ibn-

[1] Wenrich J. G., De auctorum graecorum versionibus et commentariis syriacis, arabicis etc. Leipzig 1842.

Suleiman al-Israili übersetzt hat, der als jüdischer Arzt in Ägypten lebte und im Jahre 932 gestorben ist[1]. In den Opera Ysaak wird er immer übertreibend als „*filius adoptivus Salomonis regis Arabiae*" bezeichnet, sonst aber geht er kurz unter dem Namen Isaak Judaeus oder Israelita. Das Buch enthält aber auch Konstantinische Übersetzungen anderer Araber, die jedoch von dem eigentlichen Herausgeber des Buches Andreas Turinus de Piscia (auch Pisciensis oder de Pescia) noch irrtümlich für Werke desselben Isaak Judäus gehalten wurden, später aber die richtige Zuteilung erhielten. Turinus hieß eigentlich Andrea Turini und soll später Arzt der Päpste Clemens' VII (1523—34) und Paul III. (1534—49) gewesen sein.

Die *Opera Ysaak* sind heute offenbar sehr selten. Schon Steinschneider[2] klagt im Jahre 1866, daß das Buch so selten sei, daß es in der Berliner Bibliothek fehle, und er froh sei, das Münchener Exemplar benutzen zu können. Auch Pagel[3], der im Jahre 1906 eine Berliner Handschrift veröffentlichte, konnte zum Vergleich kein Exemplar der *Opera Ysaak* erhalten, sondern mußte sich mit der heute als mangelhafter erkannten Ausgabe *Constantini Afric. opera conquisita etc.*, Basel (2 Bde.) 1536 und 1539, begnügen, auf die wir noch zurückkommen. Noch Sudhoff[4] nennt im Jahre 1922 die Opera Ysaak als sehr selten. Um so mehr wird es interessieren, daß die Kölner Universitäts- und Stadtbibliothek ein sehr schönes vollständiges Exemplar besitzt, das mir für diese Arbeit mit Muße zur Verfügung stand.

Die Seltenheit des Buches rechtfertigt einige Worte über Entstehung und Ausstattung. Der schon genannte Herausgeber Andreas Turinus schreibt am 4. a. kal. Dec. 1515 in einem als Vorrede gedachten Briefe an seine Lehrer „die berühmten Philosophen und Ärzte", Johannes Rosatus Florentinus und Johannes Franziskus Genarius, „*burgi sancti sepulcri civem*" folgendes:

„Ich glaube etwas sehr Wertvolles getan zu haben, als ich Sorge trug, den in der Medizin berühmten Mann Isaak, der unter den Arabern leicht der erste ist, an das Licht zu bringen, denn von dem, was er ehemals (antiquitus) geleistet hat, sind Mesue, Serapion und Rases Zeugen." Gegen die zu weitgehende Zuschreibung an Isaak Judäus hatte schon der namhafte ärztliche Polyhistor und Praktiker Symphorien Champier (Leibarzt Karls VIII. und Ludwigs XII.) Bedenken. Er äußert sie in einem

[1] Wüstenfeld, F., Geschichte der arabischen Ärzte und Naturforscher, Göttingen 1840.

[2] Steinschneider M., Konst. African. und seine arab. Quellen, Virchows Archiv, Bd. 37, Berlin 1866.

[3] Pagel J. im Archiv für klinische Chirurgie, Bd. 81, 1, Berlin 1906.

[4] Sudhoff, a. a. O., S. 177.

weiteren, auch auf der ersten Seite des Buches veröffentlichten Briefe, wo er sich Symphorianus Camperius, primarius medicus des Herzogs (Anton) von Lothringen und Barre nennt. Der Brief ist an den Herausgeber gerichtet und geschrieben „*ex Bibliotheca nostra Lotharingia ultima Julii* 1515". Wir erfahren, daß Camperius nicht unterlassen will, aufmerksam zu machen, daß es zwei Isaak gebe: „*Alterum heben amaran, alterum israelitam*". Der erste sei ein Philosoph, welcher über Definitionen geschrieben habe, der andere ein Arzt, der mehrere medizinische Werke hinterlassen habe. Camperius hatte recht. Wir kennen seinen Isaak heben amaran besser als Isaak Ibn-Amarân aus Bagdad, später in Ägypten, der für Konstantin mit einer kleinen Schrift in Betracht kommt.

Weiter ist es immerhin interessant, aus der Vorrede ferner zu hören, daß Andreas Turinus das Hauptmanuskript zu den Opera Ysaak von Antonius de Toledo erhielt, der wiederum in einem Briefe vom 15. Dezember 1515 meldet, daß er es gerne an Turinus zur Drucklegung überlassen habe, weil es sonst vom Alter fast aufgezehrt und zernagt werde. Am Schlusse des Buches spricht als letzter noch der Verleger folgende hübsche Worte pro domo an den Käufer des Buches: „Du besitzest, o strebsamer Forscher Apollinischer Kunst, in diesem Bande die mit großen Kosten und sorglicher Mühe gesammelten Werke des Israeliten Isaak, die sich vorher an verschiedenen Stellen und bei verschiedenen Autoren in Alter und Dunkelheit und von Fäulnis fast aufgezehrt verborgen haben. Jetzt sind sie durch sorgfältige Buchdruckerkunst erneut ans Licht gebracht. Für ihre Drucklegung sorgte der ehrenwerte Buchhändler Bartholomäus Trot aus Lyon. Die letzte Hand wurde angelegt im Dezember 1515 in der Handelsstadt (emporio) Lyon, in der Offizin des rechtschaffenen Johannes de Platea, des Kupferstechers."

Das große Titelbild zeigt drei Gelehrte an einem Tische sitzend. Über eines jeden Kopf sind Bänder mit den Namen, in der Mitte Isaak, rechts Halyabbas (Ali Ibn Abbas). Links in Mönchstracht sitzt „*Konstantinus Mo. C.*".

Bevor wir nun die einzelnen Schriften der *Opera Ysaak* der Reihe nach betrachten, muß kurz vorausgeschickt werden, daß Konstantin insgesamt sichere Werke von hauptsächlich fünf arabischen Autoren in das Lateinische übertragen hat. Ihre Namen sind[1]:

1. Isaak Ibn Suleiman al Israili, ein jüdischer Ägypter, gest. 932 (zit. Isaak Judäus).
2. Ali-Ibn-Al-Abbas-Almagûsi, ein Perser, gest. 994 (zit. Ali-Abbas.)

[1] Wüstenfeld, a. a. O., und Steinschneider, a. a. O.

3. Abu Dschaafer Ibn-al-Dschezzar, ein Afrikaner, gest. im Jahre 1004 (zit. Abu Dschaafer).
4. Hunain Ibn Ischâq, ein christlicher Mesopotamier, 808—873 (zit. Hunain).
5. Isaak Ibn-Amarân, der oben schon genannt wurde, gest. nach dem Jahre 900.

Bei der Betrachtung der *Opera Ysaak* werden wir erfahren, daß Konstantin an mehreren Stellen des Buches des Plagiates beschuldigt wird, wollen aber die gesamte Plagiatfrage in einem besonderen Abschnitte im Zusammenhang behandeln.

Die *Opera Ysaak* enthalten insgesamt 15 Schriften Konstantins, zumeist Übersetzungen, aber auch eigene Werke.

1. Liber de definitionibus.

Es ist ein rein philosophisches kurzes Werk und soll anscheinend propädeutischen Zwecken dienen. In der Einleitung des Herausgebers wird gesagt, es sei nach der übereinstimmenden Ansicht der älteren und jüngeren Ärzte ein Werk des berühmten und gelehrten Isaak Israelita, des Adoptivsohnes des arabischen Königs Salomon. Es sei für das Menschengeschlecht sehr notwendig und von den Professoren der Heilkunst sehr begehrt. Auch im Text des ersten Kapitels wiederholt Konstantin, daß sich Isaak mit der Sammlung und Ordnung der philosophischen Aussprüche sorgsam befaßt habe.

2. Liber de elementis.

Es zerfällt in drei Teile, hat naturwissenschaftlichen und anscheinend auch propädeutischen Charakter. Es wird in der Einleitung erläutert, daß das Buch eine Zusammenstellung der Aussprüche der alten Philosophen über die Elemente enthalte, und zwar nach den Lehren des Hippocrates, Aristoteles und Galenos von Isaak, dem Juden, gesammelt.

3. Liber diaetarum universalium.

Dieser allgemeinen Lehre der Diätetik geht ein ausführlicher Kommentar des Petrus Hispanus voraus, des gelehrten und berühmten Lissaboner Arztes, der nachmals als Johannes XXI. den päpstlichen Thron zierte (1276—77). Petrus Hispanus spricht auf Blatt 11 über die „causa efficiens" des Buches. Man müsse eine doppelte unterscheiden: 1. als eigentliche causa efficiens *„Isaak arabs, natione judaeus, vir israelita, professione hanc scientiam in arabico sermone tradens"*, 2. als *„causa efficiens trafferens et disponens Konstantinum montis Cassianensis monachum"*. Die allgemeine Diätlehre besteht aus 66 Kapiteln, jedoch nehmen die jedem Kapitel beigefügten *„uberrimi commentarii"* des Petrus Hispanus einen viel größeren Raum ein als der Isaaksche Text.

4. Liber Diaetarum particularium,

die spezielle Nahrungsmittellehre. Sie bildet eigentlich den zweiten Teil des Buches III und hat auch sehr ausführliche Kommentare des Petrus Hispanus. Als Verfasser wird „der Herrscher im Reiche Apollinischer Kunst" Isaak etc. genannt.

5. Liber de urinis

mit „nicht sparsamen (non modice frugis)" Kommentaren des Petrus Hispanus. Konstantin gibt in der Einleitung eine wichtige Erklärung. Er habe unter den lateinischen Autoren keinen gefunden, der sichere und authentische

Kenntnis über die Wissenschaft der Urinuntersuchung habe geben können. Da habe er sich den arabischen Schriften zugewandt und hier ein Buch von so wunderbar feinem Wissen gefunden, daß er es sofort zur Übersetzung in das Lateinische bestimmt habe. Das Buch sei aus alten Autoren ausgezogen und habe den Araber Isaak zum Verfasser. Wir werden dieser Erklärung später noch Wert beilegen müssen.

6. Liber de febribus,

die Lehre von den Fieberarten. Diesem Buche gibt Konstantin eine Ansprache mit auf den Weg an seinen Schüler Johannes, den er mit väterlicher Liebe aufgenommen und in der Heilkunde unterwiesen habe. Johannes habe ihn, da ihm die Lehre von den vielen Fieberarten besondere Schwierigkeiten bereitet habe, öfters inständig gebeten, ein mäßig großes Werk über das Fieber zu schreiben. Lange habe er der Mühe wegen gezögert, aber endlich habe er sich bereit gefunden, das vorliegende Buch aus dem Arabischen zu übersetzen[1]. Es liegt also ein mehr als genügender Hinweis auf den arabischen Autor vor, der ebenfalls Isaak Judäus ist. Aus einer kleinen mißverstandenen Stelle im Abschnitt IV, Kap. 6, dieses Buches haben mittelalterliche Kritiker Konstantin ein Plagiat beweisen wollen. Ich komme unten darauf zurück.

7. und 8. Pantechni decem libri theorices et decem libri practices.

In diesem großen Werke *Pantechne*, die „ganze Kunst", haben wir das Haupt-Übersetzungswerk Konstantins vor uns, das am meisten seinen späteren Ruhm begründet hat. In den *Opera Ysaak* wird es noch Isaak zugeteilt und in den Vorreden des Buches darüber eine Art Gelehrtenstreit ausgefochten. Aber es ist längst erwiesen, daß es das berühmte Werk „*el Maliki*" das „königliche Buch"[2] des Ali-Abbas ist, der damit, allerdings in starker Anlehnung an die klassische griechische Medizin, ein Sammelbuch geschaffen hat, das lange an der Spitze der arabischen Wissenschaft stand und erst durch den Kanon des Avicenna in seiner Bedeutung heruntergedrückt wurde. Seine Wertschätzung war sehr gerechtfertigt. Es ist auch bei der Lesung der freien Übersetzung Konstantins deutlich erkennbar, wie systematisch sorgfältig der arabische Autor sein Werk angelegt hat. Nach unserem heutigen Denken kann man den theoretischen Teil sehr wohl eine Zusammenfassung von Anatomie, Physiologie und allgemeiner Pathologie nennen, während der praktische Teil die Diagnostik, die spezielle Pathologie und die Darstellung der Chirurgie enthält. Das Buch ist von Konstantin seinem verehrungswürdigen Vater und Abt Desiderius gewidmet, dessen Mönch er zwar sei, aber „licet indignus oculatis interius et exterius coeli ascribi animalibus"[3]. Konstantin erklärt dem Abt, daß die medizinische Wissenschaft sich in keinen der drei Hauptteile der Gesamtwissenschaft allein einordnen lasse, weder in den logischen, noch in den ethischen, noch in den physikalischen Teil. In Wirklichkeit falle die medizinische Wissenschaft unter alle drei Abteilungen zugleich, weil der gebildete (rationalis) Arzt die Kenntnis von den natürlichen, nichtnatürlichen und moralischen Dingen in gleicher Weise beherrschen müsse. Er, Konstantin, habe von dem großen Nutzen dieser Wissenschaft durchdrungen, zunächst zahlreiche lateinische Werke durchforscht und gefunden, daß sie für den Unterricht nicht geeignet seien. Dann habe er auf die alten griechischen Autoren Hippocrates und Galenos zurückgegriffen und von den neueren auf Oribasius (von Byzanz), Alexander (von

[1] „Tuae flexus petitioni nunc librum transtuli ex arabica lingua in latinum."

[2] Steinschneider, a. a. O. S. 359.

[3] In den Mon.Germ. SS. VII, S. 729, nota 50, lautet das letzte Wort „*animabus*", nach einer Handschrift des 12. Jahrhunderts in Hannover.

Tralles) und Paulus (von Ägina). Aber Hippocrates, den ausgezeichneten Beherrscher der Kunst, wolle er nicht allein nachahmen, weil er vielfach unklar und kurz sei. Galen habe sehr viele umfangreiche Werke geschrieben — Konstantin zeigt hier seine große Belesenheit, indem er ihre Zahl auf 160 beziffert —, aber ihr Umfang schrecke viele ab und meist seien daher höchstens 16 seiner Werke im Gebrauch. Oribasius habe über manche Dinge geschrieben, aber auch vieles übergangen. Paulus habe das, was er geschrieben, zwar gut ausgeführt, aber auch manches ausgelassen und in seinen Büchern herrsche keine gute Anordnung.

Dann steht plötzlich im Texte „*Alex. sil'r*". Hier ist also eine Lücke! Das „*sil'r*" kann man als similiter auflösen und es hieße dann „mit Alexander verhält es sich ähnlich". Aber m. E. ist hier noch mehr an Text ausgefallen. Man hat das Gefühl, daß jetzt im Gegensatz zu den Konstantin nicht völlig befriedigenden alten Quellen der Hinweis auf die durch ihn erschlossenen arabischen Quellen kommen müßte, genau so, wie dies auch im *Liber Urinarum* und im *Liber febrium* geschehen ist. Konstantin fährt nämlich nach den Worten „*Alex. sil'r*" ganz unvermittelt fort: „Ich, bedacht für das allgemeine Wohl zu schreiben, habe nur das Notwendige für die Erhaltung der Gesundheit und die Heilung der Krankheit aufgestellt. An vielen Stellen führte ich auch Zeugnisse von Hippocrates und Galen an, aber an anderen Stellen bin ich ihnen, unserer jetzigen Zeit entsprechend, nicht mehr gefolgt."

Die Rede schließt mit den Worten: „Euch, o Vater, habe ich dieses kleine Werk aus drei Gründen zur Gabe bestimmt, erstens damit Ihr erkennt, daß wir uns mit diesen Dingen gern abgemüht haben, zweitens, weil alles Gute am angenehmsten ist, wenn es für die Allgemeinheit nutzbar gemacht und im Freundeskreise erörtert wird, drittens, damit Ihr unsere Betrachtung nach Ausmerzung der Fehler würdig erachtet, um sie mit Eurer Autorität zu decken."

9. *Tractatus graduum oder de gradibus medicinarum.*

Das Werk ist in den *Opera Ysaak* nicht als selbständiges Werk aufgeführt, sondern hinter Kap. 75 des praktischen Teiles von Pantechne eingefügt. Dagegen findet es sich in der später zu besprechenden Baseler Ausgabe der Opera Konstantini als besondere Schrift. Die Arzneimittel sind in die nach ihrer Stärke damals gebräuchlichen 4 Grade eingeteilt, und zwar Metalle, Erden, Pflanzen und Pflanzenprodukte, jeweils in alphabetischer Reihenfolge. Die Schrift hat also als Übersetzung aus des Ali-Abbas Werk el Maliki zu gelten.

10. *Viaticus.*

Diesem Buche hat der Herausgeber Andreas Turinus eine Überschrift gegeben, die eine besondere Schärfe gegen Konstantin enthält. Sie lautet: „Das Reisebuch des Isaak in 7 Teilen, das Konstantinus Afrikanus, Mönch von Monte Cassino, ins Lateinische übersetzt und ohne zu erröten sich zugeschrieben hat[1]." Konstantin aber sagt in der Vorrede: „Wenn gewisse Leute unsere Arbeit mit ihren Eckzähnen zerfleischen wollen, so soll man sie laufen lassen, da sie in ihrem eingewurzelten Geschwätz erstarrt sind und faseln[2]. Ich, Konstantin, habe es für richtig gehalten, meinen Namen diesem Werkchen beizusetzen (apponi censui), weil gewisse Leute fremde Arbeit nachäffen und einer fremden Arbeit heimlich und räuberisch ihren Namen unterschieben." Doch darüber später! Das Buch Viaticus ist von Abu Dschaafer verfaßt und, wie sein Name besagt, ein ärztlicher Führer für die

---

[1] Sibique id arrogare non erubuit.

[2] In nugis suis inveterati torpescere et dormitare sunt dimittendi.

Reise. Den Inhalt erwähnen wir bei der Besprechung eines mit ihm identischen Werkes, das unter anderem Titel in der Baseler Ausgabe vorkommt.

11. Liber de oculis.

Turinus hat dieses Buch mit der Überschrift „*Liber Konstantini de oculis*" versehen, weil er offenbar nichts Bestimmtes über seine Herkunft wußte. Konstantin sagt in der Vorrede nichts über eine Autorschaft, sondern beginnt sofort mit der Feststellung, daß derjenige, der Augenkrankheiten heilen will, zunächst die Natur der gesunden Augen kennen muß. Hirschberg hat nachgewiesen[1], daß es sich in dem Buche um die Übersetzung einer Schrift des Hunain Ibn Ischaq handelt. Es ist sonderbar, daß Hirschberg a. a. O. behauptet, daß Konstantin seiner Übersetzung eine „Widmung" an seinen Schüler Johannes vorausschicke mit der Erklärung, daß er das Buch deshalb verfaßt habe, weil er im Lateinischen ein Werk dieses Inhaltes nicht gefunden. Eine derartige Widmung findet sich jedenfalls in den Opera Ysaak nicht, wohl eine ähnliche, wie wir oben gehört haben, als Einleitung zu dem Liber de urinis. Hirschberg hat bedauerlicherweise für Konstantin den in der Einleitung angeführten verächtlichen Ausdruck „arabischer Renegat usw." gefunden. Ich begnüge mich anzunehmen, daß, wenn H. noch lebte, er bei weiterer kritischer Beschäftigung mit Konstantins Persönlichkeit und Werken sich wohl sehr korrigiert haben würde.

12. Liber de stomacho.

Das Buch, das eigens für den magenkranken Erzbischof Alfanus von Salerno geschrieben ist, kann als eine selbständige Arbeit Konstantins angesehen werden. Es geht deutlich aus der Vorrede hervor, in der er sagt, daß er bei der Durchsicht vieler alter Autoren nirgendwo eine Sonderschrift über den Magen gefunden habe und daher genötigt gewesen sei, alle die hie und da verstreuten Bemerkungen über den Magen zu sammeln und daraus mit vielem Eifer und Spürsinn das vorliegende Büchlein zu erstellen. Zu den benutzten Autoren kann nach Sudhoff Abu Dschaafer gehört haben.

13. Liber Konstantini de virtutibus simplicium medicinarum.

Auch bei dieser Schrift handelt es sich augenscheinlich um eine selbständige Sammlung alter und ältester Erfahrungen über Heilmittelwirkungen. Er sagt in der Vorrede, es sei ihm beim Nachdenken die Notwendigkeit aufgestoßen, alle Heilmittel von gleicher oder ähnlicher Wirkung nach den einzelnen Gesichtspunkten zu ordnen. Deshalb gehe er mit Gottes Hilfe daran, sie aus den Werken der Alten zu sammeln (compilare aggredior). Im Schlußkapitel sagt er: „Ich habe dieses Werkchen librum virtutum betitelt, weil ich in ihm den Aussprüchen der Alten bis ans Ziel nachgegangen bin und sie bis auf die Nagelprobe entwickelt habe[2]. Die Benutzung werde sich nicht nur für das Verständnis des kurz vorher geschriebenen Breviarium (vielleicht ist Nr. 14 Megatechni gemeint), sondern auch für den Viaticus und den Passionarius (Galeni) nützlich erweisen." Konstantin erhebt also deutlich den Anspruch, mindestens eine selbständige Synopsis über die Materie geliefert zu haben, und in der Tat ist, wie bei Steinschneider[3] ersichtlich ist, kein arabisches Original bekannt, das den Schluß auf eine stärkere Ausschreibung erkennen ließe.

---

[1] Hirschberg J., Geschichte der Augenheilkunde, II. Buch, 2. Teil, Leipzig 1906.

[2] „ad calcem sum executus et ad unguem explicavi".

[3] Steinschneider, a. a. O., S. 396ff.

14. Die Überschrift lautet: „*Megatechni*" *seu de ingenio sanitatis libri (idem enim haec sibi volunt) Galieni: Constantino africano montis cassinensis monacho studiose abbreviati et ad epitomatis formam accuratissime reducti et eam ob rem Compendium megatechni a complurimis Paeoniae artis non parvae existimationis professoribus praesens opusculum dictum est.*

Es ist also hier ganz deutlich von dem Herausgeber gesagt, daß Konstantin in dieser Schrift nur eine stark gekürzte handliche Ausgabe der bekannten Galenschen Werke „*Techne Jatrike*" und „*Therapeutische Methode*" geben will. Aber Konstantin selbst wiederholt es noch deutlicher in der Vorrede, der er noch folgendes hinweisende Distichon voranschickt:

„Si cupis modico docti bona dicta Galeni
Quam nitidam cernis: haec tibi charta dabit."

Auch diese Vorrede mit dem Distichon ist an seinen Schüler Johannes gerichtet, dessen Geist und Liebe zur Wissenschaft er lobt. Er weist ihn aber besonders darauf hin, daß es Sitte der Alten und besonders des Galenos gewesen sei, vom Universellen auf das Individuelle durch vielfache Teilung zu kommen, damit sich die einzelnen Teile, immer von neuem wiederholt, dem Gedächtnisse besser einprägen. Vor allem wolle er ihn auf Galens Bücher von der „großen Kunst" (Megatechne) hinweisen. Da man sie aber wegen ihres Umfanges nicht überall mit sich führen könne, so gebe er ihm dieses gekürzte Kompendium, dessen Inhalt er dem Gedächtnisse leicht und fest einprägen könne.

15. Libellus de oblivione,

die letzte und kleinste Schrift des umfangreichen Bandes. Turinus sagt dazu: „Ich habe den Traktat über die Vergeßlichkeit an den Schluß des Bandes gesetzt, weil, wie man glaubt, Konstantin der Verfasser ist. Konstantin gibt in dem kurzen Werkchen, das aus einem Kapitel besteht, ärztliche Ratschläge an einen Bekannten, der sich brieflich mit der Bitte um Rat und Hilfe gegen Gedächtnisschwund an ihn gewandt hat. Seine Antwort lautet wie folgt: „Dein Brief ist mir zugekommen mit der Schilderung, wie sich bei Dir allzu große Vergeßlichkeit mit vermindertem Denkvermögen (minutata ratione) bei anhaltendem Lesen bemerkbar macht. Und Du bittest mich, Dir in kurzen faßlichen Worten zu sagen, was unsere größten Alten von dem Gedächtnisse sagen und von den Mitteln, es zu stärken und die Vergeßlichkeit (eigentlich Schläfrigkeit = lethargia) zu beseitigen. Mit Gottes Hilfe willfahre ich Deinem Wunsche."

Nunmehr ist die Besprechung der zweibändigen Baseler Ausgabe von Konstantins Werken anzuschließen, die mir in dem Exemplar der Berliner Staatsbibliothek vorliegt. Der erste Band, Basel im Monat August 1536, bei Henricus Petrus, führt den Titel: *Constantini Africani, post Hippocratem et Galenum, quorum, graecae linguae doctus, sedulus fuit lector, medicorum nulli prorsus, multis doctissimis testibus, posthabendi opera, conquisita undique magno studio, iam primum typis evulgata praeter pauca quaedam, quae impressa fuerunt, sed et ipsa a nobis ad vetustissimorum exemplarium manusriptorum veritatem tanta cura castigata ut huius autoris antehac nihil aeditum censeri possit.*

Der Titel ist teilweise übertrieben, denn das Buch enthält gerade die wichtigsten Schriften nicht in der umfassenden Form, wie die *Opera Ysaak* sie haben. Es muß jedoch anerkannt werden,

daß es dafür Schriften bringt, die in den *Opera Ysaak* fehlen. Der erste Band umfaßt insgesamt 12 Schriften.

1. De morborum cognitione et curatione.

Das in sieben Bücher eingeteilte Werk will, laut der besonderen Überschrift des ersten Buches, eine diagnostische und therapeutische Übersicht aller Krankheiten geben, die den Menschen überhaupt befallen können (de omnium morborum, qui homini accidere possunt, cognitione et curatione). In der Tat behandelt es alle damals bekannten Krankheiten, vom Kopfe angefangen bis zu den Füßen, und fügt dann noch kleine Abschnitte über Geburtshilfe, Schlangen- und Skorpionbisse und Hundswut hinzu. Aber trotz des ganz veränderten Titels ist das Buch nichts anderes, als der in den Opera Ysaak genannte Viaticus des Abu Dschaafer. Die Abweichungen in den Kapitelüberschriften und im Texte sind nur ganz unbedeutend. Es fehlt nur die wichtige Vorrede.

2. De remediorum et aegritudinum cognitu.

Der volle Titel lautet: Constantini afric. medici, liber cui autor ipse titulum fecit, aureus, qualem iure meretur etc. Aber es handelt sich im Grunde nur um eine abgekürzte Wiederholung von Nr. 1, d. h. des Viaticus. Da es gar nicht verständlich wäre, daß Konstantin dieselbe Materie zweimal in fast gleicher Fassung behandelt haben sollte, und da die Schrift sich ebenfalls unter dem Titel „Liber aureus" in der berühmten Breslauer Handschrift „Codex Salernitanus" unter dem Namen des Johannes Afflatius wiederfindet, so ist sie Konstantin fälschlich zugeteilt. Henschel[1] hat völlig überzeugend nachgewiesen, daß Konstantins Schüler Johannes mit dem Beinamen Afflatius, den wir oben schon kennen gelernt und der laut Petrus Diaconus, Kap. 35, de viris illustr.[2] nach Konstantins Tode alle seine Bücher besaß und einen *„aphorismum physicis satis necessarium"* herausgab, auch diese Schrift verfaßt haben muß.

3. De urinis, liber compendiosus sed multa bona complectens.

Es ist nur eine ganz kurze Übersicht in neun Kapiteln und wohl nichts als ein Auszug aus dem liber urinarum in den Opera Ysaak. Es kann recht zweifelhaft bleiben, ob Konstantin selbst sich zu dieser stark gekürzten Wiederholung verstanden hat, da er ja im liber urinarum die besonderen Feinheiten des Isaak Judäus so sehr gerühmt hat.

4. De stomachi naturalibus et non naturalibus affectionibus liber vere aureus.

Es ist inhaltlich dasselbe Werk wie liber de stomacho in den Opera Ysaak. Trotzdem differieren die Kapitelüberschriften, und es ist in 39 Kapitel eingeteilt, statt in 26, wie in den Opera Ysaak. Auch in der Widmung an den Erzbischof Alfanus finden sich kleine Unterschiede, z. B. *„Tuae sanctitatis altitudini, dilectissime pater, confiteor"*, statt in Opera Ysaak *„Vestrae sanctitati et sollicitudini"*.

5. De victus ratione variorum morborum.

Diese Schrift beruht auf des Hippocrates Buch de regimine morborum acutorum und dem zugehörigen Kommentar Galens. Es steht nicht fest,

[1] Janus, Zeitschrift für Geschichte und Literatur der Medizin, Bd. 1, Breslau 1843, S. 347ff.

[2] Migne, Bd. 173 Sp. 1042.

ob sie direkt aus dem griechischen Text oder auf dem Umwege über die Araber entstanden ist[1].

6. De melancholia, libri duo.

Bisher ist es noch nicht ganz sicher, ob Konstantin direkt aus Galen und Rufus geschöpft hat oder aus arabischen Quellen. Sudhoff[2] nimmt an, daß es eine Übersetzung nach Isaak Ibn Amrân ist.

7. De coitu.

Die kleine Schrift zeigt eine weitgehende Übereinstimmung mit lib. VI, Kap. 1 von „*de morborum cognitione et curatione*", wo von „*de paucitate coitus*" gehandelt wird, und dementsprechend auch mit lib. VI, Kap. 1, des Viaticus. Ob die Schrift apokryph oder einem griechischen Autor entlehnt ist (Alexander von Tralles?) muß als im Grunde unerheblich dahingestellt bleiben.

8. De animae et spirititus discrimine liber (ut quidam volunt).

Der Zusatz in Klammern zeigt, daß die Autorschaft Konstantins schon von dem Herausgeber bezweifelt wurde. Wüstenfeld und Steinschneider weisen nach, daß es eine Schrift des christlichen Philosophen Costa ben Luca ist, der zeitweise in Bagdad lebte. Sein Übersetzer in das Lateinische war der zum Christentum übergetretene spanische Jude Johannes Hispalensis.

9. De incantationibus et adiurationibus

ist ohne Grund Konstantin beigelegt (Puccinotti und Steinschneider) und seine sonstige Herkunft unbekannt.

10. De mulierum morbis.

Die Schrift fängt an: „*De passionibus mulierum et matricis utile putavi ut vobis scriberem.*" Falls Konstantin wirklich der Autor ist, wäre es nach Puccinotti wahrscheinlicher, daß er aus Soranus oder Celius Aurelianus geschöpft, als aus arabischer Quelle.

11. De ea medicinae parte, quae dicitur graecis „Cheirurgia" liber.

Es ist ein kleiner Teil des Buches 9 in Pantechne Practica und besteht aus 45 Kapiteln, während das Buch 9 121 Kapitel zählt. Es kann also eine spätere Bearbeitung von anderer Hand vorliegen oder die Schrift ist nach einer unvollständigen Handschrift gedruckt.

12. De gradibus quos vocant simplicium liber.

Die Schrift stellt eine veränderte Wiedergabe des Tractatus de gradibus dar, der in Buch 7 von Pantechne Practice eingeschachtelt ist. Die Vorreden zu den einzelnen Graden zeigen starke Übereinstimmungen, jedoch ist im Text die alphabetische Reihenfolge nicht beobachtet und auch sonst manches geändert.

Der Teil II der Opera Constantini trägt auch einen etwas pomphaften Titel: *Summi in omni philosophia viri Constantini Africani medici operum reliqua, hactenus desiderata nuncque primum impressa ex venerandae antiquitatis exemplari etc.*

[1] Steinschneider, Virchows Archiv, Bd. 37, S. 407.
[2] Sudhoff, a. a. O., S. 175.

Basileae mense augusto anno 1539. Der Teil enthält aber in Wirklichkeit nur eine Schrift Konstantins, während noch eine dem Antonius Gaizo zugehörige Schrift „*de somno ac eius necessitate, quidque faciat ad bonam digestionem*", angefügt ist.

Die in 10 Bücher geteilte Schrift Konstantins ist völlig identisch mit Pantechne Theorica. Am Ende des Bandes steht denn auch „*Theoricorum X librorum Const. Africani Finis*". Es muß schon sehr früh üblich gewesen sein, die Teile von Pantechne gesondert zu vervielfältigen, so daß z. B. der unten noch zu erwähnende Stephanus von Antiochia nur den ersten Teil kannte. Bei einem Vergleich mit den Opera Ysaak zeigen sich sowohl einige Differenzen im Text, wie in der Kapiteleinteilung, jedoch bleibt der sachliche Inhalt durchweg übereinstimmend. Einen ganz besonderen Wert hat aber die Schrift, weil auch ihr eine wichtige Widmung an den Abt Desiderius vorangeschickt ist, wie dem Pantechne. Über die sich aus dem Verhältnis dieser beiden Vorreden zueinander ergebenden wichtigen Fragen handle ich im folgenden Hauptteile.

In den behandelten beiden Ausgaben ist bereits der größte Teil der 21 von Petrus Diaconus genannten Schriften enthalten. Er nennt aber noch weitere Schriften, die heute teils unbekannt sind, teils mir nicht zugänglich waren. Es kommt in Frage:

1. Eine Schrift *de interioribus membris.* Sie könnte eine Überarbeitung des gleichnamigen Buches Galens nach einer arabischen Handschrift (Steinschneider) oder aber ev. ein Auszug aus Pantechne Practica lib. V „*de passionibus contingentibus membris interioribus*" sein.

2. *Exponens Aphorismorum* (Hippocratis). Bei Choulant[1] ist eine sehr frühe „*Articella*" von spätestens 1479 erwähnt, die u. a. *Hippocratis aphorismi cum commentario Galeni ex arab. latine verso a Constantino Africano* enthält. Die zahlreichen Ausgaben der „*Articella*" sind Sammelschriften, die meist neben Konstantins kleineren Schriften nach griechischen Autoren noch Schriften von salernitanischen und anderen Autoren enthalten.

3. *Tegni* und *Microtegni* sind Werke von Galen, von Konstantin bearbeitet.

4. Eine Bearbeitung der *Prognostica* des Hippocrates.

5. Die von Petrus Diaconus sonst noch genannten Schriften, *Disputationes Platonis et Hippocratis, de pulsibus, glossae herbarum,* sind entweder verloren gegangen oder stecken noch in unedierten Handschriften. Vgl. bei Migne, Bd. 150, Sp. 1559ff.,

[1] Choulant, Bücherkunde für die ältere Medizin, Leipzig 1841, S. 398.

das umfangreiche Verzeichnis englischer Handschriften nach Cudin, de scriptoribus et script. eccles. II, 694.

Endlich finden sich noch drei mit Konstantins Namen bezeichnete Schriften in der Ausgabe Basel 1541[1] von des spanischen Arabers Abulcasis *Methodus medendi*. Wahrscheinlich ist nur eine Schrift „*de elephantiasi*" Konstantins sicheres Eigentum. Die beiden anderen Schriften *De humana natura* und *De animalibus* sind ihm fälschlich zugeschrieben (Puccinotti und Steinschneider). Ich habe darauf verzichtet, mir die Ausgabe Abuscasis zur Einsicht kommen zu lassen.

Im Zusammenhange mit den von Petrus Diaconus genannten Übersetzungen nach Hippocrates, Galenos usw. ist es immerhin interessant, daß Tosti[2] aus dem früheren Besitze von Monte Cassino einen Kodex des 10. Jahrhunderts, also aus vorkonstantinischer Zeit, nennt, der eine Menge medizinischer Schriften enthält, z. B. Hippocratis Prognostica et Aphorismi, Coelii Aurelii de oculorum passionibus, Prologus Galeni de pulsis et urinis, de febribus und eine medizinische Botanik des Dioscurides. Der Zeit nach könnte der Kodex also sehr wohl von Konstantin benutzt worden sein.

III. Konstantin ein Plagiator?

Im Jahre 1127, also genau 40 Jahre nach Konstantins Tode, hatte ein sonst unbekannter Stephanus von Antiochia, der sich philosophiae discipulus nannte, seinerseits eine Übersetzung des *Liber regalis* des Ali-Abbas aus dem Arabischen in das Lateinische vollendet. Die Übersetzung des Stephanus ist im Mittelalter zweimal gedruckt worden, das erstemal zu Venedig im Jahre 1492. Diese Ausgabe benutze ich in dem Exemplar der Staatsbibliothek Hamburg. Das Titelblatt fehlt leider. Aber der Buchtitel wird im Text häufig wiederholt und lautet: *Liber completus artis medicinae, qui dicitur regalis dispositio hali filii abbas, discipuli abimeher, moysi filii seiar*, was eine wörtliche Titelwiedergabe des arabischen Originals darstellen soll. Der Druck des Buches war am 25. September 1492 durch Bernardinus Riccius de Novaria vollendet. Die kritische Durchsicht der alten Handschrift scheint der artium et medicinae doctor Antonius Vitalis Pyrranensis geleistet zu haben, während der eigentliche Herausgeber oder Verleger der doctor et magister Johannes Dominicus de Nigro war.

---

[1] Choulant, a. a. O., S. 374.

[2] Tosti, a. a. O., Bd. 1, S. 388f. Beschrieben in Codicum Casinensium manuscriptorum catalogus, Vol. I. Monte Cassino 1915, S. 96, Nr. 97. Vgl. auch Nr. 69.

Die jüngere Ausgabe entstand am 18. März 1523 zu Lyon in der Druckerei des Johannes Myt und liegt mir in dem Exemplar der Staatsbibliothek München vor. Sie führt einen etwas veränderten Titel: *Liber totius medicinae necessaria continens, quem sapientissimus Haly filius abbas discipulus abimeher moysi filii seiar edidit, regique inscripsit, unde et regalis dispositionis nomen assumpsit et a Stephano philosophiae discipulo ex arabica lingua in latinam satis ornatam reductus.* Sie ist ein ganz wörtlicher Nachdruck der Ausgabe 1492, nur vermehrt durch eine von Michael de Capella verfaßte Erklärung der im Buche vorkommenden arabischen Termini. Am Schlusse des Buches wird auch die Herkunft des Autos bestätigt: „*Ipsum autem ex arabico in latinum sermonem ornatissime traduxit Stephanus philosophiae discipulus in Antiochia. Anno dominicae passionis M° C° XXVII.*" Der Schreiber der Handschrift scheint Alduinus geheißen zu haben, denn es folgt der Vermerk alduini manu.

In der Vorrede des Buches kommt Stephanus nach einigen allgemeinen Betrachtungen auf folgende Stelle, die sich ohne Namensnennung gegen Konstantin richtet:

Impegi itaque in quendam qui apud arabes medicinae complementum dicitur et regalis (sc. dispositio) librum. De quo si quid haberet latinitas requirens, eius ultimam et maiorem deesse sensi partem. Alteram vero interpretis calida depravatam fraude, nomen etenim auctoris titulumque subtraxerat, seque qui interpres exstiterat et inventorem libri posuit et suo nomine titulavit. Quae ut facilius posset et in libri prologo et in aliis multa praetermisit pluribus necessaria locis, multorumque ordines commutans nonnulla aliter hoc uno tamen observato nihil prorsus ex suis addidit. In quo manifeste nobis invenit, ipsum interpretem potius quam scriptorem fuisse. Quare magis arguendus est qui cum alterius librum de lingua in linguam transferret confidentia seu impudentia, nescio qua et illi quod elaboraverat abrogare et sibi usurpare non erubuit. Quae quum nobis minime placent, liberque iste pernecessarius hominibus et vitae, scientiaque conspicuus, aggredimur et ipsi sed alia via librum hunc tranferre, auctori quod suum est, nobis quod interpretis ascribentes, ut et quae desunt in latino suppleantur, quae antea transposita suis ordinibus et quae aliter prolata pura sunt in arabico transferantur.

Stephanus richtet also eine ganze Reihe von Anschuldigungen gegen Konstantin, zeigt aber deutlich, daß ihm nur der erste Teil von Pantechne bekannt geworden ist. Bei dem unten folgenden Vergleiche seiner Übersetzung mit der von Konstantin wird sich ergeben, ob seine Behauptungen stichhaltig sind.

Sowohl Steinschneider[1] wie Wüstenfeld[2] haben gegen die Person des Stephanus Bedenken. Steinschneider erscheint das „*Antiochia*" als levantinische Stadt verdächtig. Er möchte

[1] Virchows Archiv, Bd. 39, 1867, S. 333.
[2] Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft, Bd. 22, S. 24.

einen solchen Ort lieber irgendwo in Spanien suchen. Es erscheint ihm weiter sehr fraglich, ob die Vorrede des Stephanus so bald im westlichen Europa bekannt geworden sei. Wüstenfeld nimmt sowohl an dem Worte „*Antiochia*" wie an der ihm sehr befremdlichen Bezeichnung „*philosophiae discipulus*" Anstoß. Beide möchte er für falsche Auflösungen von Abkürzungen oder für alte Schreibfehler erklären. Wie dem auch sei, das dem Stephanus zugeschriebene Buch existiert und ist der Ausgangspunkt für alle abfälligen und scharfen Urteile geworden, die das Andenken Konstantins belastet und seinem Namen bis in die jüngste Zeit abfällige, ja sogar schmähende Epitheta zugefügt haben. Wie viele Kritiker im Laufe der Jahrhunderte geglaubt haben, über Konstantin mit zu Gericht sitzen zu müssen, läßt sich gar nicht ermitteln. Es genügt vollkommen, einige zu nennen, deren zum Teil in der Einleitung schon andeutungsweise gedacht worden ist, dann aber bei den Medizinhistorikern der letzten hundert Jahre etwas länger zu verweilen.

Auf Stephanus von Antiochia folgte als Kritiker Thaddäus von Florenz, der eigentlich Taddeo Alderotti (1223—1303) hieß, seit dem Jahre 1260 in Bologna lehrte und von Häser[1] zu den Hauptbegründern der scholastischen Medizin gezählt wird. Mag er für seine Zeit ein noch so tüchtiger Gelehrter gewesen sein und wie Wunderlich[2] berichtet, die Ehrennamen „plus quam interpres oder zweiter Hippocrates" geführt haben, es scheint, daß diesem außerordentlichen Rufe sein Charakter nicht entsprochen hat. Jedenfalls zeugt es von nicht geringer Gehässigkeit, wenn er gegen den toten Konstantin den ganz maßlosen Ausdruck „toller Mönch" braucht. In seinem Kommentar[3] zu den *Aphorismi Hippocratis* heißt es: „Et translationem Constantini persequar, non quia melior sed quia communior. Nam ipsa pessima est et defectiva et superflua quandoque. Nam ille insanus monachus in transferendo peccavit quantitate et qualitate." Konstantin lehrte, wie wir am Schlusse noch hören werden, seine Schüler ideal zu denken, die Kranken nicht lediglich um des Geldes willen zu behandeln und die Reichen nicht den Armen vorzuziehen. Thaddäus aber verlangte für die Behandlung des Papstes Honorius IV. (1285—1287), des Freundes Rudolfs von Habsburg, täglich 100 Goldstücke Honorar und nach der Beendigung der Behandlung 10000 Goldstücke obendrein. Außer dieser Geldgier meldet die Geschichte von ihm noch andere häßliche Charakterzüge,

[1] Häser, a. a. O., Bd. 1, S. 682 ff.
[2] Wunderlich, a. a. O., S. 51.
[3] Mit anderen ähnlichen Schriften gedruckt Venedig 1527.

besonders Neid und Eifersucht gegen seine Amtsgenossen[1]. War er also ein geeigneter Richter in ärztlicher Ethik?

Mit Thaddäus Florentinus müßten wir fast Andreas Turinus, den Herausgeber der Opera Ysaak auf eine Stufe setzen, da er in der Vorrede sagt, daß das Werk Pantechne nach allgemeinem Urteil ein Diebstahl des Konstantin sei (id Constantini furtum esse), und weiterhin zu befürchten sei, daß auch viele kleinere Werke von Konstantin gestohlen seien, wie es von Viaticus feststehe. Es kann Turinus nur zur teilweisen Entschuldigung dienen, daß er sich zu seiner Zeit völlig ungenügend über den tatsächlichen Sachverhalt und die wirklichen Autoren unterrichten konnte. So blieb er in der irrigen Ansicht befangen, daß von den in seine Ausgabe aufgenommenen 15 Schriften mindestens die ersten 10 allein dem Isaak Judäus angehörten und daß auch von den übrigen noch nicht feststehe, ob sie Konstantin als Autor belassen werden könnten. Zwar konnte er keineswegs übersehen, daß in den ersten 6 Schriften auch von Konstantin ganz unmißverständlich auf Isaak Judäus, wenigstens auf arabische Quellen hingewiesen war. Doch in Nr. 6 (liber de febribus) fand auch er eine auffällige Stelle im Text, die ihm und anderen mittelalterlichen Gelehrten keine andere Wahl, als offene Mißbilligung gegen Konstantin zu lassen schien, weil sie aus dieser ganz mißverstandenen Textstelle den Schluß zogen, daß Konstantin sowohl die Autorschaft des liber de febribus als des Pantechne beanspruche. Wie wenig Turinus noch orientiert war, zeigt er damit, daß er auch Stephanus angreift und ihm vorwirft, er halte aus wertlosen Gründen (frivolis rationibus motus) den Ali-Abbas für den Autor von Pantechne.

Steinschneider nennt[2] als scharfen Kritiker Konstantins noch Mose Ibn Tibbon, der im Jahre 1259 den Viaticus des Abu Dschaafer ebenfalls übersetzt hat und gegen Konstantin ausführliche, aber sachliche Vorwürfe erhebt, besonders daß er vieles in seiner Übersetzung gegenüber dem Original geändert, also zu frei und willkürlich übersetzt habe. Steinschneider erwähnt als weiteren Kritiker den Simon Genuensis, der 1303 starb. Er war Subdiaconus, Capellanus und Leibarzt des Papstes Nikolaus IV. (1288—1292). Sein heute seltenes Buch ist „*Clavis sanationis*" betitelt und erschien im Druck 1518 zu Venedig bei Gregorius de Gregoriis. Das mir vorliegende Exemplar entstammt dem alten Jesuitenkolleg zu Münstereifel (gegründet 1625) und ist jetzt in der Bibliothek des dortigen St.-Michael-Gymnasiums. Der clavis sanationis ist ein alpha-

[1] Neuburger Max, Geschichte der Medizin, Stuttgart 1911, Bd. 2, S. 374.
[2] Virchows Archiv, Bd. 37, S. 369f.

betisch geordnetes Kompendium der Arzneimittellehre. In der Vorrede gibt Simon eine ausführliche Übersicht über die Literatur, die er benutzt habe, von Dioscurides angefangen über alle Griechen, Lateiner, Araber bis auf die Ethymologia des Erzbischofs Isidor von Sevilla (570—636) und auf Macer Floridus (nach 1100). Wie schon Sudhoff[1] hervorhebt, scheint Simon ein Skeptiker gewesen zu sein. Von Rases nimmt er an, daß er sich ein Werk Almansors angeeignet habe. Von Konstantin spricht er auch skeptisch: „Et si aliqua ex libris Isahac (sic) seu ex aliis a Constantino translatis collegi, ea perpauca sunt. Nam eius translatio satis est mihi suspecta." Wenn also auch dem Simon die freie Übersetzungsart Konstantins nicht gefiel, so zeugt er doch für Konstantin den „Übersetzer", nicht den „Plagiator".

Endlich ist noch von Petrus de Appono (Pietro d'Albano, 1250—1315) als Kritiker die Rede[2], der Professor in Padua, später in Treviso war.

Gehen wir nun zu dem über, was die bedeutendsten Medizinhistoriker der letzten hundert Jahre uns über den des Plagiates verdächtigen Konstantin sagen zu müssen glaubten, so scheint es mir angebracht, zuerst einen Autor zu nennen, der kein Mediziner, sondern Botaniker war, Ernst Meyer, den Verfasser des vierbändigen, bis heute noch unübertroffenen Geschichtswerkes der Botanik[3]. Da sehr viele alte Ärzte gleichzeitig gute, ja sehr gute Botaniker waren, so ist es leicht verständlich, daß Meyer seine Forschungen auf sehr viele Ärzte, auch die alten arabischen, erstrecken mußte und daher auch Konstantin einen in vieler (leider nicht in jeder) Beziehung ausgezeichneten Abschnitt gewidmet hat. Wir haben schon gehört, wie er Konstantins Beziehungen zu Salerno und der dortigen Schule oder, wie er lieber will, der dortigen Ärztegilde aufgefaßt hat. Hier interessiert uns in erster Linie, was er über die Plagiatfrage sagt, wobei ihm zugute zu halten ist, daß er die Opera Ysaak nicht kannte, sondern nur die Baseler Ausgabe vor sich hatte. Als Nichtmediziner salviert er sich daher auch, daß ein Urteil über den Wert dieser medizinischen Werke außer seiner Befugnis liege. Daran hat er wohl getan, denn sein diesmal recht schiefes Urteil lautet, daß es teils Kompilationen, teils ziemlich mißratene Übersetzungen griechischer und arabischer Werke seien, so daß der Übersetzer als Plagiator erscheine, wenn man nicht annehmen wolle, „die ursprüng-

[1] Sudhoff, a. a. O., S. 198.
[2] Meyer E., a. a. O.,
[3] Königsberg 1854—57.

lichen Titel und Vorreden seien verloren gegangen". Nur um dieses letzten halben Satzes willen habe ich Meyer an dieser Stelle zitiert. Seine durchaus eigenartige sachgemäße Würdigung der Bedeutung Konstantins bringe ich im letzten Abschnitt nach.

Der Zeit nach müßte ich jetzt den italienischen Autor Puccinotti[1] anführen, ziehe aber vor, seine Konstantin durchaus günstigen Ansichten nachher den deutschen Autoren gegenüberzustellen.

Häsers großes Handbuch der Geschichte der Medizin[2] war im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts das maßgebende Werk, so daß auf Häsers Schultern auch die heutigen Medizinhistoriker noch vielfach stehen. Häser sagt Band 1, S. 684: „Konstantin macht in der Regel die Verfasser der von ihm übersetzten arabischen Schriften nicht namhaft, so daß er den Schein erweckt, eigene Arbeiten darzubieten. In mehreren Fällen bleibt allerdings der Vorwurf absichtlicher Täuschung auf ihm haften, in anderen hat man ihn, wie es scheint, ungerechterweise verdammt."

In Puschmanns Handbuch der Geschichte der Medizin[3] ist der Abschnitt über Konstantin von Pagel. Er sagt Band 1, S. 644ff.: „Leider hat Konstantin dieses Verdienst durch zwei Umstände beeinträchtigt, einmal dadurch, daß er, wie unzweifelhaft festgestellt ist, teils mehrere Übersetzungen unter eigenem Namen direkt als eigene Arbeiten ausgegeben, teils durch Verschweigung der wahren Autornamen den Schein der eigenen Urheberschaft erweckt hat. Anderseits erstrecken sich seine Übersetzungen nur auf untergeordnete Produkte, hauptsächlich auf Schriften von Ali-Abbas, Isaak Judäus, Abu Dschaafer, während die eigentlichen Koryphäen der arabischen Medizin, Avicenna, Rases, Abulkasim u. a., Europa in lateinischer Übersetzung zugänglich zu machen, späterer Übersetzung vorbehalten war."

Man merkt bald mit einigem Befremden, daß diesmal hinter den tönenden Worten des sonst verdienten Pagel wenig steckt. Er sagt nämlich weiter: „Die hauptsächlichste Gesamtausgabe (von Konstantins Werken) erschien zu Basel 1536—39 und die schlechtere, weil nur ein Viertel umfassende, zu Lyon 1515 hinter den Opera Ysaak." Er wußte also von dem wirklichen Inhalte der Opera Ysaak und deren Zusammenhang mit Konstantin damals noch nichts, obgleich die

[1] Storia della medicina, 3 Bände, Livorno und Prato 1850—66.
[2] III. Auflage, 3 Bände, Jena 1875.
[3] Herausgegeben von Neuburger und Pagel, 3 Bände, Jena 1902—05.

Belehrung bei dem oft von ihm zitierten Steinschneider leicht gewesen wäre. Daß er aber die Opera Ysaak auch 1906 nicht gekannt hat, zeigt er bei seiner Veröffentlichung der oben genannten Berliner Handschrift, die das Buch 9 der Pantechne Practica in etwas abweichender Version enthält[1]. Er spricht S. 736 von einem „Anhang an die Werke des Isaak" und klagt S. 737, daß er den „zweiten Band der Opera Ysaak" für den Vergleich mit der Handschrift aus der Berliner Staatsbibliothek nicht erhalten könnte. Er hat also die einbändige Folio-Ausgabe der Opera Ysaak nie gesehen. Auch die Ausgabe Lyon 1525, die Choulant[2] als Wiederholung der Ausgabe 1515 nennt, während ihre Existenz von Steinschneider bestritten wird, ist nicht als zweibändig bezeichnet. Ohne Kenntnis der Opera Ysaak ist ein Urteil über Konstantin ziemlich wertlos.

Max Neuburger in seiner Geschichte der Medizin[3] äußert folgendes: „Die angeführten Werke (aus Opera Ysaak und Opera Constantini) führen zum größten Teil ganz mit Unrecht den Namen Konstantins. Einerseits trägt dieser selbst daran die Schuld, weil er Übersetzungen oder Bearbeitungen fremder Schriften als eigene ausgab, anderseits kommt auch der Irrtum späterer Abschreiber in Betracht."

Von den im 20. Jahrhundert erschienenen medizinisch-historischen Werken habe ich schon oben die beiden Bücher Sudhoffs als die weitaus besten bezeichnet. Wir werden im letzten Abschnitt noch erfahren, daß Sudhoff die Bedeutung Konstantins für das Mittelalter so klar und umfassend erkannt hat wie niemand vor ihm. Da nimmt es auch nicht wunder, daß er in Konstantin nicht mehr den Plagiator in dem Ausmaße sehen kann, wie es seine Vorgänger meist für notwendig hielten Zwar sagt auch Sudhoff an der einen Stelle noch, daß Konstantin bei dem Buche Pantechne den Namen des Ali-Abbas verschweige und daß er sich auch bei dem Viaticus des Abu Dschaafer als Verfasser ausgebe. Dafür meint er aber an anderer Stelle, daß Konstantin die Werke der beiden Araber nur deshalb unter seinem eigenen Namen als Cassineser Mönch bekannt gemacht habe, um ihnen leichter Eingang zu schaffen. Man hätte ihm dann die Vorwürfe mit Unrecht gemacht, zumal er die nicht minder wichtigen Werke des Isaak Judäus ruhig unter dessen Namen veröffentlicht habe. An weiterer Stelle betont endlich Sudhoff noch, daß bezüglich des „*liber de oculis*" Konstantin sich über die Autorschaft des Hunain vielleicht gar nicht klar war.

---

[1] Archiv für klinische Chirurgie, Bd. 81, Teil 1, 1906, S. 735—86.
[2] Choulant, a. a. O., S. 349.
[3] Zwei Bände, Stuttgart 1906 und 1911, Bd. 2, S. 288.

Nach dieser ausreichenden Übersicht über die wichtigsten Äußerungen zu der Plagiatfrage können wir nunmehr selbst an die gleiche Frage herantreten. Es genügt, wenn wir sie lediglich an den 15 Schriften der Opera Ysaak nochmals prüfen. Die ersten 6 Schriften scheiden ohne weiteres aus. In allen ist entweder Isaak Judäus persönlich als der arabische Autor genannt oder es ist, wie im Buche 6, ausdrücklich gesagt, daß es sich um eine Übersetzung aus dem Arabischen handle. Die Bücher 12, 13 und 15 haben wenigstens bis zu anderweitiger Feststellung als eigene Arbeiten Konstantins zu gelten. Das Buch 14 ist deutlich als eine Bearbeitung Galenischer Schriften kenntlich gemacht. Somit stehen lediglich das Hauptwerk Pantechne, daneben der Viaticus und der Liber de oculis zur Erörterung. Nicht nur die erste Anfeindung betraf das Buch Pantechne, immer stand es im Vordergrund bei allen Angriffen der letzten 8 Jahrhunderte. Ist Konstantin von dem Verdachte rein zu waschen, dieses Werk als sein eigenes ausgegeben zu haben, fallen die weiteren Angriffe von selbst in sich zusammen.

Machen wir zunächst einen kurzen Vergleich der Konstantinischen Übersetzung des el Maliki des Ali-Abbas mit der als wortgetreu geltenden des Stephanus Antiochenus.

Auf Grund der Auslassungen des Stephanus müßte eine sehr weitgehende Verschiedenheit vorliegen. Das könnte man aber nur bejahen, wenn Konstantin verpflichtet gewesen wäre, eine ebenso wortgetreue Übersetzung zu liefern, wie es Stephanus offensichtlich getan hat. Konstantin hat aber eine recht freie und zugleich kritische Übersetzung vorgenommen und sich daher berechtigt gehalten, zu streichen, Zusätze zu machen und Änderungen vorzunehmen, wie er es auf Grund der seit Ali-Abbas fortgeschrittenen ärztlichen Wissenschaft für notwendig erachtete. Der noch später lebende Stephanus blieb aber sklavisch dem Texte des Ali-Abbas getreu. Trotzdem zeigt Konstantins Übersetzung mit der des Stephanus durchweg eine weitgehende sachliche Übereinstimmung, sowohl was die Überschriften wie den Inhalt der Kapitel betrifft. Besonders habe ich das gefunden im ersten Teile Theorice, während im zweiten Teil Practice, den Stephanus nicht kannte, mir die Verschiedenheiten vielfach größer zu sein scheinen. Die zwei Hauptvorwürfe des Stephanus, daß durch Konstantin das Buch Ali Abbas „calida fraude depravata“ sei und daß er aus eignem „nihil prorsus addidit“, sind nicht stichhaltig. Die wohlüberarbeitete und mit fortschrittlichen Zutaten versehene Übersetzung Konstantins war für die mittelalterliche Wissenschaft auf alle Fälle wertvoller als der Urtext.

Die sachliche Übereinstimmung ergibt sich am besten durch Gegenüberstellung von zwei beliebig herausgegriffenen Inhaltsangaben eines Buches und von zwei längeren Textproben.

Theorice Buch I.

Stephanus.	Konstantinus.
Kapitel	Kapitel
1. Prologus libri.	1. Widmung an Desiderius.
2. Detestatio ypocratis et aliorum.	2. Qualis debeat esse discipulus.
3. De octo portis in uniuscuiusque libri principio requirendis.	3. Quae sciri debeant ab introducendis.
4. De divisione medicinae.	4. De divisione medicinae.
5. De notitia elementorum.	5. De elementis.
6. De diversitatibus complexionum.	6. De commixtione.
7. De his in quae dividitur quaeque complexionum diversitas.	7. De mutatione in complexione.
8. De significationibus cuiusque hominis complexionis naturalis.	8. De divisione complexionum.
9. De cognitione complexionis cuique membro propriae.	9. De signis humanae complexionis. 9a. De universali complexione membrorum.
10. De cognitione complexionis cerebri.	10. De particulari complexione cerebri.
11. De cognitione complexionis oculorum et omnium sensuum.	11. De complexione oculorum.
12. De cognit. complexionis cordis.	12. De complexione cordis.
13. De cognit. complexionis epatis.	13. ,, ,, epatis.
14. De cognit. complexionis testiculorum.	14. ,, ,, testiculorum.
15. De cognit. complexionis stomachi.	15. ,, ,, stomachi.
16. De cognit. complexionis pulmonis.	16. ,, ,, pulmonis.
17. De cognit. complexionis totius corporis.	17. ,, ,, totius corporis.
18. De cognit complexionis temperati corporis.	18. De moderato corpore.
19. De causis mutantibus signa complexionis naturalis.	19. De causa mutante signa complexionis.
20. De mutatione complexionis corporis propter regiones.	20. De mutatione complexionis propter regionem.
21. De naturis etatum et mutatione complexionum propter eas.	21. De mutatione complexionis propter aetatem.
22. De mutatione complexionum propter maris et feminae naturam.	22. De mutatione complexionis propter sexum.
23. De mutatione complexionis propter consuetudinem.	23. De mutatione complexionis propter consuetudines.
24. De signis sanitatis in emptione servorum.	24. De signo sani corporis.
25. De assignatione quatuor humorum.	25. De quatuor humoribus.

Theorice Buch II, Kapitel 1.

In precedenti nostri operis tractatu diximus elementa corporis hominibus propria esse humores quatuor et illis propinquiora membra simplicia, cum ex eis membra componantur organica. Et de humoribus quidem iam dictum est. Hoc autem in loco de unoquoque simplicium disputabimus membrorum, deinceps autem de compositis, incipiemusque a propositionibus quarum eget speculaturus membrorum naturam. Dico ergo quum natura corporis animalis compositione ex multis instituit membris substantia diversis et qualitate propter uniuscuiusque necessitatem quo ipsum duraret et permaneret animal usque ad destinatum sibi tempus et ad intentionis complementum ad quam generatum est. Cuiusque etenim corpus animalis animae instrumentum est, quae in eo est consimile illi et eius actionibus. Ut leonis cuius animae est audacia ira et rapina corpus factum est grave et forte in pedibus, eique acutissimi ungues et in ore dentes robusti. Leporis autem cuius anima pavida et timens, corpus creatum est leve et cursus celeris ac fugae etc.

Diximus in alio libro quod humores et elementa sunt materia corporis. In praesenti autem dicendum est de similitudine membrorum quae ipsius elementa sunt, quae inde officialia membra sunt. Natura enim mirabilis de multis membris in qualitate et quantitate diversis corpus animalis composuit, ut per ea regeretur animalium quodlibet, quod in suo vigore viveret et expleret id ad quod factum est naturaliter. Unumquodque enim animal corporis instrumenta virtuti animae habet competentia, quare leo cum sit audacis animae et iracundae corpus habuit forte atque graves in pedibus ungues et in ore dentes acutissimos. Lepus cum fit timidissimus, corporis membra levitate nimia fugae habuit aptissima etc.

Konstantin lieferte also in Pantechne zwar eine freie, aber doch eine Übersetzung. Es ist von allergrößter Wichtigkeit, daß ihm die Übersetzung schon im Anfange des 12. Jahrhunderts urkundlich bezeugt ist, wie es ein jeder Kritiker seit fast 700 Jahren am Schlusse von Kapitel 23 in des Petrus Diaconus Buche „*de viris illustribus*" sowie im Chronicon Cassinense, Buch III, hätte lesen können: „*In eodem vero coenobio positus, transtulit de diversis gentium linguis libros quamplurimos, in quibus praecipue sunt Pantegnum .... Librum graduum. Diaetam ciborum. Librum febrium, quem de arabica lingua transtulit. Librum de urina. De interioribus membris. Viaticum, quem in septem partes dividit etc. etc.*

Man denke, ein jüngerer Zeitgenosse Konstantins sagt hier, etwa 50 Jahre nach Konstantins Tode, mit aller Bestimmtheit, daß Konstantin die Bücher übersetzt, nicht verfaßt habe, und nennt gerade die umstrittenen Bücher bei ihrem Namen! Hätte z. B. irgendein Historiker aus der späten griechischen oder römischen Zeit eine analoge Nachricht, etwa über ein wenig bekanntes Mitglied der Hippocratischen oder Galenischen Schule gebracht, kaum jemals würde der geringste

Zweifel sich dagegen erhoben haben. Aber im Falle Konstantins wird der Bericht des Petrus Diaconus für nichts erachtet, auch von Autoren, die sich sonst bei weitem nicht in Anschauungen bewegen, wie sie z. B. der Medizinhistoriker Sprengel (1766—1833) an den Tag legte. Diesem wird in Henschels Janus, Bd. 1, S. 17, bescheinigt, daß er gegen die Wissenschaft der mönchischen Zeit einen förmlichen Haß hegte und sogar die Historiker ermahnte, die Quellen, die Mönche und Geistliche überliefert hätten, als wertlos völlig zu ignorieren. Aber ganz allgemein alle, denen die Autorität des Petrus Diaconus allein noch nicht genügte, hätten mindestens seit dem Jahre 1905 Konstantin nicht mehr zu beargwöhnen brauchen, daß er sich als Verfasser von Pantechne habe ausgeben wollen. In diesem Jahre beschrieb aus der Staatsbibliothek Berlin der Direktor der Handschriften-Abteilung Valentin Rose im Verzeichnis der lateinischen Handschriften der Berliner Bibliothek, Bd. XIII, Teil 2, Abteilung 3, einen Kodex von 345 Bl., aus dem 12. Jahrhundert, der, wie schon erwähnt, eine etwas abweichende Version von Pantechne enthält. Rose (a. a. O. S. 1061) nennt diese Handschrift „den ersten und echten Text des Buches". Von Rose erhielt Pagel Kenntnis von der Handschrift, so daß er daraus das neunte Buch (Chirurgie) im Archiv für klinische Chirurgie, Band 81, 1906, abdrucken konnte. Im Kapitel 41 (de curatione vulneris ventris) findet sich wörtlich folgende sehr wichtige Stelle (in der Schreibweise des Originals): „*Nunc usque Constantinus Affricanus philosophus ac nobilis medicus translator fidelissimus huius none particule cirurgie practice extitit. Dehinc in expeditione ad obsessionem majorice iohannes quidam agarenus*[1] *quondam, qui noviter ad fidem christiane religionis venerat cum rustico pisano belle filius ac professione medicus hanc nonam particulam practice ad finem usque ad principium decime particule practice in latinam linguam deo adiuvante transtulerunt.*" Wenn auch dunkel bleibt, was der von Johannes erwähnte zweite Arzt aus Pisa, der Sohn des Bella, für eine Rolle spielt, Johannes selbst ist von Petrus Diaconus einwandfrei bezeugt, und hier wird Konstantin ausdrücklich von seinem Schüler und Mitarbeiter Johannes als Übersetzer des Ali-Abbas bezeichnet. E. Meyer hat also sehr recht gehabt, wenn er darauf hinwies, daß ursprüngliche Titel und Vorreden verloren gegangen sein könnten. Auffällig bleibt nur, daß die Medizingeschichte der letzten 20 Jahre der Bedeutung dieses Zeugnisses noch so wenig Rechnung getragen hat.

Ist nun schon durch diese Urkunde Konstantin von dem Verdachte der angemaßten Autorschaft für das Buch Pantechne

[1] agarenus = Sohn oder Nachkomme der Hagar.

glänzend gereinigt, so gibt es noch der Gründe und Erwägungen genug, die zu dem gleichen Ergebnisse führen müssen. Als Konstantin nach Salerno und später nach Monte Cassino kam, hatte er aus seiner 40jährigen Odyssee eine gewichtige Traglast orientalischer Handschriften gerettet, es brauchen nicht gerade, wie Wüstenfeld beiläufig sagt, 76 Schriften gewesen zu sein. Aber sein späteres Schrifttum beweist, daß die Anzahl der arabischen Schriften so groß war, daß sie keinesfalls leicht zu verbergen war. Somit mußten schon in Salerno bald alle aus der Ärztegilde von dem Schatze Konstantins wissen, wenn sie ihn auch noch nicht nach seinem Werte einzuschätzen verstanden, da ihnen ja damals arabische, syrische, persische Schriften noch eine terra incognita waren. Als Konstantin nach Monte Cassino kam, wußte selbstverständlich nicht nur der Abt, sondern alle seine nunmehrigen Brüder, was er mitbrachte und was er mit seinen wissenschaftlichen Schätzen beabsichtigte. Jedenfalls tat er von jetzt ab keinen Schritt und keinen Federzug ohne die Erlaubnis des Abtes. Keine seiner Schriften verließ das Kloster ohne die Zensur und das Plazet des Abtes. Das ist doch so ganz selbstverständlich, daß man sich nur wundern muß, wie die Meinung entstehen konnte, Konstantin hätte sich noch als Mönch mit fremden Federn schmücken dürfen. Im Gegenteil, der Abt, selbst ein gelehrter Mann aus fürstlichem Geschlechte, hatte Interesse an Konstantins Arbeiten und verfolgte sie. Das geht ganz deutlich aus der Widmung Konstantins an Desiderius hervor, die im zweiten Teile der Baseler Ausgabe als Vorrede zu der Schrift „*de communibus medico cognitu necessariis locis*“ steht[1]. Hier erklärt Konstantin zunächst dem Abt, wie diejenigen im Unrecht seien, die bezweifelten, daß die Medizin eine Wissenschaft sei, wo sie doch mehr wie jede andere sich mit den Werken der Natur beschäftige, deren Prinzipien viel sicherer wie alles andere zusammenhingen. Niemand, so ruft er aus, könne sich für einen vollkommenen Philosophen erachten, der nicht daran festhalte, daß alle Wissenschaften, ausgenommen die Theologie (sacra philosophia), in ihrem Endzwecke der medizinischen Wissenschaft dienten. Konstantin zeigt also hier eine so ideale Auffassung von seiner Wissenschaft, wie sie einem Plagiator doch recht sonderbar anstehen würde. Aber er kommt auch auf seine Arbeiten zu sprechen und sagt, er habe sich stets bemüht, aus den besten Schriftstellern, alten und neueren, das Wertvollste kurz zusammenzustellen, was einen Arzt vollkommen machen könne, besonders weil nicht jeder alle Bücher kaufen könne. Wenn er aber mit seiner Arbeit nicht mehr als in diesem Sinne

[1] Ed. Migne, Band 150, Sp. 1563/66.

genützt hätte — er glaube aber mehr geleistet zu haben —, so würden seine Schriften doch mindestens gute Kommentare zu Hippocrates, Galenos und anderen Autoren darstellen. Er räumt also bescheiden und offen ein, daß die meisten seiner Leistungen sich auf fremde Autoren stützen. Endlich aber ruft er, und das ist der wichtigste Punkt, seinen Abt zum Zeugen an, daß er immer nur das allgemeine Wohl, nicht aber seinen eigenen Ruhm im Auge gehabt habe, *sed utilitati consulere publicae volui, non mei nominis gloriae, ad quem me nihil dixisse, bene videbit tua paternitas.* Es ist also ganz klar, daß Konstantin gemäß dieser feierlichen Versicherung nichts anderes sein will, als vermöge seiner polyglotten Fähigkeiten und seiner im Orient erworbenen Bildung ein gegebener Vermittler bisher unbekannter Wissenschaft aus dem Orient und daß er weit davon entfernt ist, sich fremdes geistiges Gut anzueignen. Wie hätte auch, sagt mit vollem Nachdruck Puccinotti[1], Konstantin seinen Betrug so weit treiben können und seinem Oberen, dem gelehrten Desiderius, seine Übersetzung aus dem Arabischen als sein mit seinem Namen bezeichnetes Werk darbieten dürfen? Das konnte er gewiß nicht, da er die Übersetzungen unter den Augen des Abtes und des ganzen Klosters Jahr für Jahr anfertigte. Und, fährt Puccinotti fort, muß nicht noch der Bibliothekar Petrus Diaconus so kurz nach dem Tode Konstantins die Originale der Übersetzungsschriften gekannt haben? Gewiß muß, so können wir hinzufügen, Petrus Diaconus irgendwelches Material in Händen gehabt haben, mit dessen Hilfe er ein genaues Verzeichnis von 21 konstantinischen Schriften aufzunehmen vermochte. Somit kann kein Zweifel mehr bestehen, daß die gesamte Umwelt Konstantins in Monte Cassino und Salerno auf das genaueste über den wahren Sachverhalt unterrichtet war und daß bei jeder neuen Schrift wenigstens die salernitanischen Sachverständigen unterscheiden konnten, ob sie eine reine Übersetzung oder eine mehr selbständige Bearbeitung und Vertiefung älteren Wissensstoffes vor sich hatten. Und weiter als nach Salerno hat Konstantin seine Schriften zunächst doch nicht gegeben. Das einzige, was verwunderlich bleibt, ist der Umstand, daß diese Kenntnis von den tatsächlichen Verhältnissen so bald verloren gehen konnte. Daß sie schon verloren war, als Stephanus von Antiochia im Jahre 1127 seine Übersetzung des el Maliki bekannt machte, ist, wie schon Steinschneider glaubt, nicht anzunehmen, denn Stephanus und Petrus Diaconus sind Zeitgenossen. Aber zur Zeit des Thaddäus

[1] Storia della medicina, Bd. II, 1, S. 313: ‚Poteva di fatto Constantino spingere tant'oltre la sua impostura da presentare come proprio al dotto Desiderio, sue superiore, e intitulare nel suo nome un opera ch'ei traducera dell'Arabo?'

Florentinus im 13. Jahrhundert muß sie schon gefehlt haben, sonst hätte es nicht zu so außerordentlicher Schmähung kommen können, dazu in Italien, wo Konstantin doch am besten hätte gekannt sein müssen.

Sowohl in den Opera Ysaak wie in der Baseler Ausgabe haben wir je eine Widmung an den Abt Desiderius mit ihrem wesentlichen Inhalt kennen gelernt. Beide Widmungen werden im Zusammenhang mit Pantechne Theorica aufgeführt. Soviel ich sehe, ist wenigstens in der deutschen Literatur über Konstantin noch kein Historiker auf das eigentümliche Doppelvorkommen aufmerksam geworden, besonders nicht Steinschneider und Wüstenfeld. Aber es muß Bedenken erregen, daß Konstantin zu demselben Werk zwei verschiedene Widmungen geschrieben haben soll. Sind beide Fassungen authentisch, so können sie nur als zu zwei verschiedenen Werken gehörig entstanden sein, das eine Mal ohne Zweifel zu Pantechne, das andere Mal zu einem anderen Werk. An sich liegt es nahe, daß Konstantin an den Abt, dem er doch seine Werke zur Zensur vorlegen mußte, wiederholt Widmungen gerichtet hat. Bei dem Studium des Wortlautes beider Widmungen habe ich den Eindruck gewonnen, daß diesmal die Fassung in der Baseler Ausgabe, Teil II, die authentischere sein könnte. Darüber hinaus scheint mir aber noch die weitere Möglichkeit in Frage zu kommen, daß beide nur verdorbene Variationen einer ursprünglichen Fassung Konstantins sein können, die verloren gegangen ist. Aus ihr wären dann zwischen dem 12. und 15. Jahrhundert durch fehlerhaftes Abschreiben der Handschriften die beiden heutigen Wortlaute entstanden. Auch bei dieser Hypothese halte ich den Wortlaut in der Baseler Ausgabe für den, der am meisten vom Original enthalten könnte, setze aber auch bei ihm noch Veränderungen und besonders das Ausfallen eines Hinweises auf die arabische Quelle für Pantechne voraus.

Ich würde es sehr begrüßen, wenn auch von anderer Seite dieser Frage, die allerdings nur mit Hilfe der ältesten Handschriften zu lösen ist, Beachtung geschenkt würde.

In der Plagiatfrage war das zweitwichtigste Buch der Viaticus. Daher müssen ihm noch einige Bemerkungen gewidmet werden, zumal im Hinblick auf dieses Werk der Herausgeber der Opera Ysaak gerade die stärksten Worte gegen Konstantins Ehrlichkeit gebraucht hat. Konstantin sagt in der Vorrede zu Viaticus, er habe den Stoff in dem Buche so angeordnet, daß alle Richtungen, sowohl die Theoretiker wie die Praktiker, zu ihrem Rechte kämen. Er wolle auch nicht Zuckerwerk, sondern (geistige) Nahrung bieten (*fomencula non crustam submini-*

stramus). Wer daher seine Arbeit mit den Eckzähnen zerfleischen wolle, den solle man als in Vorurteilen befangen, laufen lassen. Alsdann läßt Konstantin die unklare Stelle folgen, bei der alle Angriffe gegen den Viaticus eingehakt haben: *Nostrum autem nomen huic opusculo apponi censui, quia quidam horum alieno emulantes labori, cum in eorum manus labor alienus venerit, sua furtim et quasi ex latrocinio supponunt nomina.* Auch hier könnte eine Textverstümmelung vorliegen und ein Hinweis auf den arabischen Autor ausgefallen sein. Man kann aber auch, ganz im Gegensatz zu Wüstenfeld, der in den Worten den Beweis des Betruges sehen will, die Stelle so auffassen, daß Konstantin über den wirklichen Verfasser des in seinem Besitze befindlichen Originals im unklaren gewesen ist, ebenso wie Sudhoff das schon für den Liber de oculis bezüglich Hunains vermutet hat. Konstantin kann unter seinem Besitz auch verstümmelte Handschriften besessen haben, die den Namen oder die Kennzeichen des Autors nicht mehr trugen, deren Inhalt ihm aber wertvoll schien. Jede alte Handschriftensammlung besitzt bekanntlich solcher Stücke genug. Nachdem Konstantin nach seiner Weise das namenlose Original so umgearbeitet hatte, wie es ihm auf Grund seiner langen Erfahrung richtig schien, hielt er es immerhin für zulässig und besser, dem nunmehrigen Werke mangels Kenntnis des richtigen Namens seinen eigenen zu geben, um zu verhüten, daß es ein Dritter ohne alle Berechtigung tat. Gerade darin, daß Konstantin in diesem einzelnen Falle ausdrücklich hervorhebt, daß er aus gewissen Gründen als Verfasser auftreten wolle, läßt er ja deutlich erkennen, daß er es eigentlich nicht sei, sonst hätte er ja viel einfacher ganz geschwiegen. Wir haben das Zeugnis des Mose Ibn Tibbon über den Viaticus, der von Konstantin sagt, er habe an vielen Stellen gekürzt, das Deutliche verdunkelt, das Offene versteckt, die Dinge und Vorschriften verwechselt, manches ausgelassen, Verbundenes getrennt usw. Trotzdem Mose in der Sache ebensowenig unparteiisch ist als Stephanus, läßt sich doch genügend erkennen, daß das Original aus den Händen Konstantins sehr verändert hervorgegangen ist, besonders wenn er mit eigenen Zutaten und solchen aus griechischen und lateinischen Autoren nicht sparsam gewesen ist.

Jedenfalls glaube ich, da völlige Klarheit aussteht, daß es gerechter sei, auf Grund dessen, was wir von Konstantins Charakter wissen, die Sachlage in dieser versöhnlichen Weise aufzufassen, als unbedingt den literarischen Diebstahl als gegeben zu betrachten. Und mit genügender Sicherheit darf nunmehr, so hoffe ich, die diesem Kapitel vorangestellte Frage beantwortet werden: Konstantin war kein Plagiator und in seinem Tun und

Lassen war kein Arg noch Falsch! Seine angefeindete Tätigkeit fiel in seine letzte Lebenszeit, in die Jahre der Einkehr, der Selbstprüfung, der Läuterung. Eitelkeit und Trug, sofern sie ihn überhaupt jemals in Versuchung geführt, waren schon von ihm vollkommen abgefallen, als sich hinter ihm die Pforte von Monte Cassino schloß!

IV. Die Bedeutung von Konstantins Lebenswerk.

E. Meyer[1] sagt bei der Beurteilung von Konstantins Werk „ein einziges Verdienst machte ihm noch niemand streitig: er war der erste, der die medizinische Literatur der Araber ins Abendland verpflanzte". Das merkwürdige Faktum steht fest. Zur Zeit Konstantins war, wie wir wissen, die arabische Medizin schon längst auf dem Gipfelpunkte ihrer Bedeutung. Ihre größten Vertreter Rases und Avicenna waren bereits ins Grab gesunken; im Verein mit ihren vielen bedeutenden Vorgängern hatten sie eine sehr umfangreiche medizinische Literatur hinterlassen. Aber so unverständlich es uns heute scheinen möchte, in das Abendland, ausgenommen in das arabische Spanien, war noch nichts davon gedrungen, trotzdem ein großer Teil der Mittelmeerküsten und viele Mittelmeerinseln, einschließlich Siziliens, schon längst in den Händen der Araber waren. Sogar gegen Italien war gleichsam eine unübersteigbare Scheidewand aufgerichtet, denn selbst Salerno, die damals schon berühmte Stätte des südlichen Italiens, mit der frühesten abendländischen Medizinschule, hatte sich von allem, was arabisch war, noch abgeschlossen gehalten. Einem Konstantin blieb es vorbehalten, diese Schranke zu durchbrechen und in Wirklichkeit das zu werden, was schon sein jüngerer Mitbruder Petrus Diaconus klar erkannt hatte, als er auf ihn das Wort prägte: „Magister orientis et occidentis". Daß Petrus in jugendlichem Überschwange Konstantin auch zu einem neuen strahlenden Hippocrates machen wollte, muß man ihm nachsehen. Ein schöpferischer Geist wie Hippocrates war Konstantin durchaus nicht, und seinem bescheidenen Sinn lag falscher Ehrgeiz fern, da er ja nur der Kommentator seines großen Vorbildes sein wollte. Aber die Magisterwürde im Orient hatte er sich in ungezählten Arbeitsjahren dort redlich verdient, und daß sein späteres Lebenswerk ihn auch zum ärztlichen Lehrer des Abendlandes machte, werden wir bald erkennen können. Ich habe schon früher rühmend darauf hingewiesen, daß Altmeister Sudhoff so klar und umfassend wie kein anderer Konstantins Einfluß und Bedeutung für die medizinische Wissenschaft der zweiten Hälfte des Mittelalters erkannt hat. Nichts Besseres kann ich

[1] Meyer E., a. a. O., S. 478.

tun, als daß ich seinem Gedankengange für die Schilderung an dieser Stelle mich anlehne. Ich betone also mit Sudhoff, daß man sich den Einfluß von Konstantins Bearbeitungen der arabischen ärztlichen Schriften kaum groß genug vorstellen kann. Seine Bücher wirkten wie eine Offenbarung und wurden für das Abendland eine Gabe von geradezu unschätzbarem Werte. Die ärztlichen und naturwissenschaftlichen Gelehrten des Abendlandes erhielten durch sie zum ersten Male einen Überblick über das gesamte Gebiet der griechischen ärztlichen Wissenschaft, in allen ihren theoretischen und praktischen Sonderdisziplinen dargeboten. Das Wertvollste der Darbietung war die treffliche arabische Ordnung und die leichte Übersichtlichkeit. Für das Abendland, das bisher die alten Lehren von Hippocrates und seiner Schüler, von Galenos, seinen Zeitgenossen und Nachfolgern, nur in mangelhaften unvollständigen Handschriften besaß, wurden Konstantins Arbeiten zu einem Schatze von mehr als Goldeswert, weil sie Arbeit für ein ganzes Jahrhundert zur Durchdringung, Aneignung und Weiterentwicklung boten. Manche Schriften von Hippocrates und Galen, die, weil in griechischer Sprache geschrieben, im Abendlande, das fast nur Latein verstand, nicht durchdringen konnten, wurden erst durch Konstantin allgemein zugänglich, obgleich sie mindestens zum Teil von Konstantin nicht direkt aus dem Griechischen übersetzt, sondern aus dem Arabischen ins Lateinische rückübersetzt wurden. Den schönsten Triumph aber feierte Konstantins Werk vom 12.—15. Jahrhundert einschließlich dadurch, daß eine Auswahl seiner Schriften mit einigen später entstandenen Beiträgen anderer Autoren unter dem Titel „Ars medicinae" zusammengefaßt, einen obligatorischen Lehrstoff an den Hochschulen bildeten, der auch in Paris, in den Tagen der Scholastik, gehört werden mußte.

Es muß mit Genugtuung anerkannt werden, daß Sudhoff der „Mönchsarbeit" eines Konstantin eine weitgehende bewundernde Anerkennung gezollt und Konstantins Persönlichkeit ein schönes literarisches Denkmal gesetzt. Aber auch der Bedeutung Konstantins für das dank ihm nun aufblühende Salerno muß noch gedacht werden. Salerno beschränkte sich darauf, mehr als zwei Jahrhunderte lang schlecht und recht seine Medizinschule zu unterhalten und für die damalige Zeit gute Praktiker auszubilden. Aber in literarischer Beziehung hat es in jener Zeit kaum etwas hervorgebracht, was sich als ein wirklicher Fortschritt oder ein wissenschaftliches Dokument herausgehoben hätte. Salernitanische Praktiker sind allerdings schon in früher Zeit selbst bis nach Deutschland und Frankreich gekommen. Von zweien wissen wir es bestimmt. Den ersten

Salernitaner erwähnt Richerus von Rheims in seiner Historia, lib. II, Kap. 59[1]. Der fränkische König Karl der Einfältige (898—923) hatte als Arzt den Franken Derold (später Bischof von Amiens). Er war der Typ des klassischen Gelehrten und scharfen Dialektikers. Die Königin Friederun aber schenkte ihr Zutrauen einem Salernitaner Arzt, dessen Name Richerus nicht nennt, von ihm aber anerkennend berichtet, daß er viel natürlichen Verstand und große sachliche Erfahrung hatte. Trotzdem mußte er in einem schöngeistigen Wettstreite gegen Derold unterliegen, weil er peregrina nomina non advertens ab eorum interpretatione erubescens quievit.

Von einem zweiten Arzt Adamatus aus Salerno erzählt die Chronik Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum des Adam von Bremen[2]. Der Erzbischof Adalbert von Hamburg erkrankte im Jahre 1072 (also zu Lebzeiten Konstantins) in Goslar an einer schweren Dysenterie. Seine übrigen Ärzte fürchteten sich, ihm die Wahrheit zu sagen, nur der Salernitaner erklärte dem Bischofe drei Tage vor dem Tode, daß er sein Hinscheiden in kürzester Zeit zu erwarten habe.

Der Ruhm von Salerno, als des einzigartigen Sitzes ärztlicher Kunst, war aber auch selbst schon längst in den Norden gedrungen. Nach den Gesta episcoporum Virduniensium[3] verlangte der schwerkranke Bischof Adelbero von Verdun noch im Jahre seiner Bischofsweihe (nach 984) ungeduldig nach Salerno (Salerniam salutis causa exposceret). Er verweilte auch längere Zeit in Salerno, fand aber die Genesung nicht und starb in Italien. Unter Konstantins Einfluß entstand mit auffallend schneller Entwicklung zu Salerno die Periode, für die Sudhoff treffend die Kennzeichnung „Hochsalerno" gefunden hat. Meyer schildert[4] die Epoche ebenso kurz wie treffend: „Konstantin tritt auf, plötzlich verändert sich (in Salerno) alles; die Namen berühmter salernitanischer Ärzte drängen sich, zahlreiche Werke bezeugen ihre Tätigkeit, Schüler (Ägidius Corboliensis) singen ihr Lob und verbreiten ihre Lehre bis nach Paris." Den fränkischen Benediktiner Ägidius oder Gilles de Corbeil hatte sicherlich mit anderen Wissensdurstigen, deren Namen die Geschichte nicht bewahrt hat, der plötzliche Weltruhm des aus langem Schlafe gleichsam durch Konstantin erweckten Salerno angezogen. Lange war Ägidius dort geblieben und als begeisterter Anhänger salernitanisch-arabischer Wissenschaft in seine Heimat zurückgekehrt. Am Ende des 12. und im Anfange des

[1] Mon. Germ. SS. III, S. 600f.
[2] Mon. Germ. SS. VII, S. 363.
[3] Mon. Germ. SS. IV, S. 47.
[4] Meyer E., a. a. O., S. 464.

13. Jahrhunderts verbreitete er diese Lehren in Montpellier und in Paris, war Leibarzt des Königs Philipp August (1180—1223) und starb als Kanonikus an Notre-Dame. Schon vor des Ägidius Zeit aber drängten sich wirklich die neu auftauchenden Namen der salernitanischen Gelehrten. Zu den ersten gehört Konstantins Schüler Johannes mit dem Beinamen Afflatius oder Saracenus. Ihm folgen Nicolaus Präpositus, Matheus Platearius und vier weitere Mitglieder aus dieser Familie der Platearii oder a Platea, sodann Copho, Archimattheus, Ferrarius, Bartholomäus und manche andere. Viele von ihnen haben Schriften hinterlassen, die ihren Niederschlag in dem von Henschel[1] aufgefundenen und zuerst besprochenen großen Breslauer Codex Salernitanus gefunden haben. Neuburger[2] hebt anerkennend hervor, daß bei allen diesen nachkonstantinischen Salernitanern „die Darstellung eine viel gereiftere, die wissenschaftliche Grundlage eine breitere, die Auffassung in der Pathologie eine schärfere und die Semiotik eine verfeinerte geworden sei". So groß war also der geistige Einfluß des einen Meisters Konstantin auf alle diese Männer des 12. Jahrhunderts, die in weiterem Sinne sämtlich als seine Schüler zu gelten haben, während als seine direkten Klosterschüler uns nur Atto und Johannes bekannt sind. Der interessanteste bleibt Johannes, nicht nur als Mitarbeiter Konstantins, sondern auch als Fortsetzer seines Werkes und Erbe seiner Hinterlassenschaft. Die oben genannte Berliner Handschrift hat uns gelehrt, daß er ein Araber war, also den übrigen Salernitanern für die Benutzung arabischer Schriften voraus. In der Vorrede zu dem liber febrium erzählt Konstantin, wie er den Johannes aus Not und Elend gerettet und an sich gezogen habe. Sicherlich fiel die schöne Tat Konstantins vor die Cassineser Zeit. Aber klar läßt sie uns die Macht seiner Persönlichkeit und ihre moralische Größe erkennen, die es verstand, den arabischen Wildling so an sich zu fesseln und zu bilden, daß auch er später würdig befunden wurde, unter die berühmten Männer von Monte Cassino in des Petrus Diaconus Schrift eingereiht zu werden.

Von Salerno aus gingen nun Konstantins Werke in zahllosen Abschriften auch über die Alpen nach Norden und nicht zuletzt nach Deutschland. Man kann sich nur wundern, mit wie relativer Schnelligkeit das geschah. Als der Bischof Bruno von Hildesheim (1153—1161) starb, hinterließ er eine für seine Zeit beträchtliche Bibliothek, die auch 26 medizinische Handschriften enthielt. An der Identifizierung ihrer Herkunft hatten

[1] Henschel in Janus, Zeitschrift für Gesch. u. Lit. der Medizin, Bd. I, Breslau 1846.

[2] Neuburger, a. a. O., S. 289.

sich schon mehrere Dilettanten versucht, zuletzt der Hildesheimer Arzt Dr. Becker[1]. Aber es bedurfte der außerordentlichen literarischen Kenntnisse eines Sudhoff, um zu einem klaren Ergebnisse zu kommen[2]. Sudhoff identifizierte mit Sicherheit 12 und mit Wahrscheinlichkeit weitere 6 Titel als ebensovielen Schriften Konstantins entsprechend. Fast alle haben wir in den Opera Ysaak und in der Baseler Ausgabe kennen gelernt.

Wenn also spätestens im Jahre 1161 schon so viele Schriften Konstantins in Deutschland in einem Besitze vereinigt sein konnten, so zweifle ich nicht daran, daß sie auch in den damaligen deutschen Benediktinerklöstern nicht gefehlt haben. Schon an anderer Stelle habe ich unlängst darauf hingewiesen[3], daß nach meiner Überzeugung die hl. Hildegard von Bingen schon einiges von Konstantin gekannt haben muß. In ihren beiden medizinischen Schriften Physika und Causae et curae habe ich für Bauchfell das arabische Wort „siphac" gefunden, das Konstantin in seinen lateinischen Texten so stehen läßt und nicht übersetzt. Ich sehe nicht leicht eine andere Möglichkeit, wie Hildegard, als sie genau zur Zeit des Hildesheimer Episkopates von Bruno ihre beiden Bücher verfaßte, ein so entlegenes arabisches Wort hätte kennen lernen können als durch Konstantin. Für eine Übermittlung aus dem arabischen Spanien (Toledo) etwa durch Gerhard von Cremona (1114—1187) oder auf dem Wege über Montpellier war es zu Hildegards Zeit wohl noch etwas zu früh. Im 13. Jahrhundert aber war der Ruf Konstantins in Deutschland schon so verbreitet, daß der berühmteste Bußprediger dieser Zeit, der Franziskaner Bertold von Regensburg (1220—1270), ihn als „Erfinder der Medizin" an die Seite von Hippocrates, Galenos und Avicenna stellen konnte[4]. Im 15. Jahrhundert war sein Ruhm noch allgemeiner, so daß die frühesten Drucke der sog. Aderlaßtafeln neben den Namen Hippocrates, Galenos Averroes, Abulkasis u. a. auch den Namen Constantin tragen.

Als letztes Urteil über die Bedeutung Konstantins für das Mittelalter führe ich noch das des ehemaligen Professors der Medizingeschichte in Paris Charles Victor Daremberg (1816—1872) an. Obgleich auch Daremberg zu dem Kreise derer gehört hat, die Konstantin zu ihrer Zeit vom Plagiat nicht ganz frei-

[1] In Zeitschrift für klinische Medizin, Bd. 38, 1899, S. 306ff.
[2] Sudhoff, Archiv für Geschichte der Medizin, Bd. 9, Leipzig 1916, S. 348—56.
[3] Zeitschrift „Die christliche Frau", Köln 1928, Oktoberheft, S. 286f., „Die hl. Hildegard von Bingen als Ärztin".
[4] Baas J. H., a. a. O.

sprechen wollten, findet er trotzdem so anerkennende Worte für ihn wie fast niemand vor seiner Zeit[1].

„Nous devons avoir une grande reconnaissance à Constantin de ce qu'il a ainsi ouvert pour les pays latins les trésors de l'Orient et par consequent ceux de la Grèce. Il a reçu et il merite à tous égards le titre de Restaurateur des lettres medicales en Occident. Tant de services rendus effacent aisement quelques petites fautes et je fais des voeux pour qu'un congrès de savants et d'érudits, partis de tous les points de l'Europe, vienne un jour élever une statue à Constantin au centre du Golfe de Salerno, ou sur la crête du Mont Cassin."

Es wird auch in unserer Zeit und in der Zukunft, trotz des neuerlichen Appells Sudhoffs, zu einem öffentlichen Denkmal für Konstantin schwerlich kommen. Konstantin braucht es auch nicht. Wir haben in seiner geistigen Hinterlassenschaft das Denkmal, das er sich selbst gesetzt hat, aere perennius! Wenn wir dieses Denkmal studieren, dann werden wir Konstantin immer mehr schätzen und würdigen und seinem Andenken alle die schiefen Urteile derer, die ihn noch nicht nach seinem Werte kannten, abbitten.

Darum vermag ich auch diesen Beitrag zu Konstantins gerechter Beurteilung nicht zu schließen, ohne ein letztes Zeugnis für Konstantins Ethos. Das erste Kapitel von Pantechne Theorice überschrieb Konstantin mit einem Anklang an die Regel seines Ordens: „*Qualis debeat esse discipulus*". Aber der größere Teil dieses Kapitels ist doch der Ethik des ärztlichen Lehrers gewidmet.

„Quemcunque vero magister erudiendum susceperit, videat ut discipulus secundum se sit dignus. Dignos quoque postmodum et ipse doceat et hoc sine pecunia et sine tenore aliquo, futurique meriti emolumento, et indignos ab hac scientia repellere satagat. Laboret autem circa infirmi recuperandam sanitatem, neque hoc faciat propter spem pecuniae, neque divites plus consideret quam pauperes, neque nobiles plus quam ignobiles. Potionem nocivam (Gifttrank) neque ipse doceat neque docentibus acquiescat: ne quis idiota audiens, ex auctoritate sua mortis misceat potionem. Neque doceat quomodo abortus fiat. Cum autem infirmum visitaverit, non cor suum eius apponat uxori, eiusve ancillam consideret vel filiam. Haec enim cor hominis excaecant. Luxuriam fugiat, delectationes saeculi cum ebrietate caveat. Haec enim mentem disturbant, corporis vitia confortant et divinum auxilium subtrahunt. Sit pius, humilis, mansuetus, amabilis, divino expetens auxilio adjuvari."

Die herrlichen Worte, heute noch fast uneingeschränkt gültig, klingen zum Teil stark und unverkennbar an den berühmten Eid des Hippocrates an. Gewiß! Aber Konstantin der Christ goß das Ethos des großen Heiden in die rechte christliche Form!

[1] Daremberg, Notices et Extraits des manuscrits médicaux grecs, atins etc., Bd. I, Paris 1853, S. 85f.

DICTA PIRMINII.

Von **Univ.-Prof. Dr. Paul Lehmann, München.**

Die Frage nach der Heimat St. Pirmins, des Gründers der berühmten Abteien Murbach und Reichenau wie auch anderer Klöster, ist oft aufgeworfen und oft verschieden beantwortet worden. Sahen die einen in ihm einen Franken, so erklärten sich andere für irische oder angelsächsische, ja für dänische Abkunft. Wenig Beachtung fand lange Zeit die schon im 18. Jahrhundert ausgesprochene Vermutung, er stamme aus Spanien. Da wies in einer seiner letzten Akademieveröffentlichungen L. Traube († 1907) von neuem auf Pirmins „Predigt", die Dicta oder den Scarapsus abbatis Pirminii hin und erinnerte an das auffällige Erscheinen spanischer Abkürzungen in der rätischen Schrift saec. VIII des seit J. Mabillon für die Herausgabe des Textes herangezogenen Einsidlensis 199. Aber immer noch schwankte man bei der Herkunftsbestimmung des merkwürdigen Mannes weiter. Endlich ist nun ein Benediktiner des Gallusstiftes bei Bregenz, P. Gall Jecker, entschlossen für die Abstammung aus Spanien oder seiner nach Frankreich hinübergreifenden Sphäre eingetreten, zuerst in der reichhaltigen Festschrift Die Kultur der Abtei Reichenau I (München 1925), S. 19ff., sodann in einem gelehrten Büchlein: Die Heimat des Heiligen Pirmin, des Apostels der Alamannen, Münster i. W. 1927 (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, Heft 13).

Mit vollem Recht bemüht sich der umsichtige Verfasser, vor allem vom Scarapsus aus Pirmin näherzukommen. In gründlicher Untersuchung erschließt er aus dem romanischen Namen Pirmins, aus den westgotisch-südfranzösischen Schreib- und Wortformen, aus den besonderen Anschauungen des Missionars, dem charakteristischen Zusammenschluß seiner Klöster und besonders aus den bei der Abfassung des Scarapsus benutzten Vorlagen, daß Pirmin aus Spanien oder dem spanisch beeinflußten Südfrankreich gekommen sei. Am wahrscheinlichsten ist ihm als Heimat des Heiligen die Umgebung von Narbonne.

Im wesentlichen glaube ich P. Gall Jecker zustimmen zu dürfen. Gewiß ist nicht alles, was er vorbringt, in gleichem Maße überzeugend. Z. B. rate ich dringend zur Vorsicht bei

den Schlüssen aus den Kürzungsformen des spanischen Typus, ñsi etc. = *nostri* etc., ũsi etc., *uestri* etc., aus der Kürzung für *-bus*, der Ligatur für *tu*, und den orthographischen Eigentümlichkeiten. Denn alle diese Dinge kommen nicht nur im Pirminiustexte, sondern auch sonst im Einsidlensis vor. So erscheint ñsi, ũsi etc. p. 432, 448, 450 — was Jecker selbst S. 21 angemerkt hat — und p. 449, was ich nachtrage. Desgleichen erscheint tottus etc. für *totus* etc. außerhalb des Scarapsus auf p. 445, 452, 516 und wahrscheinlich noch an mehreren anderen Stellen des Kodex, von dem ich nur Teile kenne. Auf festerem Boden aber als früher stehen wir jetzt dank Jecker jedenfalls. Hat er es sich doch nicht nehmen lassen, eine Neuausgabe mit sorgfältigem textkritischen Apparat und zahlreichen Quellenangaben seiner Abhandlung einzufügen. 1925 hatte Jecker noch behauptet (Kultur der Abtei Reichenau I,20), die Dicta wären „uns nur in einer einzigen Handschrift erhalten". 1927 konnte er diesem Codex unicus Einsiedeln 199, mit dem sich alle Pirminiusforscher seit J. Mabillons Erstveröffentlichung im Jahre 1685 begnügt hatten, zwei wertvolle Textzeugen anreihen, die ihm Dom André Wilmart, O. S. B. (Farnborough) nachgewiesen hatte. Beide befinden sich in der Nationalbibliothek zu Paris: Ms. lat. 1603 vom Ende des 8. Jahrhunderts — also dem Einsiedler-Kodex ungefähr gleichzeitig — aus St. Amand und lat. 13048 aus der Mitte oder der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts aus Corbie. Dank der Nachprüfung des Einsidlensis, der Erstbenutzung der Parisini und der Vertiefung und Ausdehnung der Quellenforschung bedeutet Jeckers Text einen gewaltigen Fortschritt gegenüber allen älteren Ausgaben.

Indessen, daß wir in der Textherstellung nicht noch weiter kommen könnten, muß ich bezweifeln. Dieser mein Zweifel ist ziemlich neuen Datums. Als mich vor einigen Jahren mein lieber theologischer Kollege J. B. Aufhauser (München) nach der Überlieferung der Dicta fragte, wußte ich nichts Besonderes zu sagen und riet ihm, erst einmal auf die Edition von Jecker zu warten, deren baldiges Erscheinen mir K. Beyerle (München) freundlichst angekündigt hatte. Erst in den Weihnachtstagen 1928 stiegen mir bei der lehrreichen Lektüre von Jeckers Buch Bedenken auf, ob dieser die Nachforschungen nicht zu früh beendet hätte. In der Tat vermochte ich in kurzer Frist zwei Codices zu entdecken, von denen Jecker und seine gelehrten Helfer nichts gewußt hatten. Entdecken? Nein, mit diesem selbstgefälligen Ausdruck will ich mich lieber nicht brüsten. Ich brauchte ja nur ein paar Bücher durchzusehen, um festzustellen, daß man einfach Funde übergangen hatte, die schon vor Jahren anderen geglückt waren. Freilich waren sie sich der

Seltenheit und Wichtigkeit ihrer Findlinge wohl nicht bewußt geworden, so daß ich mich freuen darf, willkommene Überraschungen durch meine Mitteilungen zu bieten.

Meines Wissens als erster buchte H. Schenkl 1891 und 1892 in seiner Bibliotheca patrum Latinorum Britannica[1] unter Nr.630 und 1182 die beiden Manuskripte, und den einen von ihnen registrierten dann noch einmal 1922 die Bibliothekare der Bodleiana F. Madan und H.H.E. Craster. Ohne die rühmenswerte Sorgfalt dieser Männer wären meine Beiträge zur Pirminiusforschung gar nicht oder später entstanden. H. Schenkl beschrieb sub no. 1182 als Cod. Phill. 1326 in CHELTENHAM ein großes Homiliar saec. IX, „von verschiedenen Händen geschrieben, deren erste unter westgothischem Einflusse steht", und beschreibt Stück 59 dieses Kodex folgendermaßen: „fol. 120 Incipit homelia s. Agustini episcopi ‚Fratres karissimi, spiritus sanctus prophetam sacerdotes' etc. (Pirminius de libris canonicis 89, 1029?); fol. 127b ‚nemo sit facilis' etc. fol. 128—134 von einer Hand s. XIV ex. ergänzt." Unfraglich haben wir es mit den bemerkenswerterweise als Homilie Augustinus gehenden Dicta (oder Scarapsus) Pirminii zu tun; von ‚Fratres — facilis' ist das Überlieferte gleich Migne, Patrol. lat. LXXXIX, 1029—1040A, Jecker, S. 34—52,4. Die zweite Hälfte (Jecker, S. 52,4—73) fehlt bzw. ist sie — das dürfte Schenkl mit seinen Worten meinen — von viel jüngerer Hand nachgetragen, vielleicht als ein Teil der Blätter des 9. Jahrhunderts schadhaft geworden war. Es ist mir zurzeit nicht bekannt, ob der Phillippicus schon verkauft ist und wo er jetzt aufbewahrt wird. Man wird den neuen Textzeugen sorgsam heranziehen müssen, und zwar nicht bloß der einzelnen Lesarten wegen. Wenn wirklich westgotische Einflüsse in der Schrift und den Abkürzungen bemerkbar sind, bekommen wir ein neues Band, das Pirmins Werk, zum mindesten in der Überlieferung, mit dem spanischen Schriftgebiet verknüpft. Und die Bezeichnung des Textes als „homelia s. Agustini" läßt uns hoffen, daß auch in anderen Homiliensammlungen der Scarapsus Pirminii unter Augustins Namen zu finden sein wird.

Weiterhin kommt in Betracht OXFORD Bodl. 572, in Schenkls Bibliotheca sub no. 630 beschrieben. Madan and Craster[2] sagen von dem Kodex: „late 9th century, written in France" und nach Beschreibung des Paenitentiale Cummeani und anderer verwandter Stücke: „fol. 91a sermon by st. Pir-

[1] Sitz.-Ber. der Philos.-Hist. Kl. der Kaiserl. Akademie d. Wiss. CXXIII (Wien 1891), Abh. V, S. 53ff. und CXXVI, Abh. IV, S. 38ff.

[2] A summary catalogue of the western mss. in the Bodleian library at Oxford. II 1 (Oxford 1922), p. 173 sqq.

minius (Casparis Kirchenhistorische Anecdota I, 151), here anonymous, but found with the title ‚Dicta abbatis Pirminii . . .' in an Einsiedeln Ms., beg. ‚Fratres karissimi spiritus sanctus per prophetam', ends ‚voluntate [et ore] quod loquutus es' (Caspari, p. 178 l. 17). The last page is much rubbed and partially illegible. At the top of fol. 91 R is a line of Tironian notes." Das Stück, in dem ein stattlicher Rest des Textes ganz fehlt, entspricht Migne, Patrol. lat. LXXXIX 1029—1043 A, und Jecker, S. 34—58,13. Nähere Mitteilungen hoffe ich machen zu können, wenn ich im Laufe dieses Jahres Gelegenheit gehabt habe, die Handschriften selbst zu untersuchen. Man möge jedoch auch anderwärts auf das Büchlein achten. Es würde mich gar nicht wundern, wenn noch andere Handschriften auftauchten. In den öffentlichen Bibliotheken der französischen Departements habe ich den Text unter Pirmins Namen bisher vergeblich gesucht. Man versäume aber nicht, sich zu vergewissern, ob das Werk nicht anonym oder als Predigt Augustins oder Gregors vorkommt.

Solange uns die Lesarten der beiden neugefundenen und der ev. zurzeit noch verborgenen Handschriften nicht bekannt sind, haben wir uns mit Jeckers Text zu begnügen. Da mir Kollege Aufhauser die für ihn angefertigten Photographien des Einsidlensis (E) bereitwillig lieh, war es mir möglich, die Zuverlässigkeit von Jeckers Wiedergabe der Handschrift E zu prüfen und einige, nicht gerade schlimme Unterlassungen und Unrichtigkeiten zu konstatieren. Man könnte stillschweigend über sie hinweggehen, wenn der Herausgeber nicht sonst auf die Buchung aller Varianten und Schreibeigentümlichkeiten großes Gewicht gelegt hätte. S. 32 sagt er: „Eine möglichst treue Wiedergabe des handschriftlich überlieferten Textes wurde angestrebt. Ich habe daher nur u und v nach vokalischem und konsonantischem Wert geschieden, sonst die Schreibweise der Einsiedler Hs. beibehalten und in der Anmerkung die entsprechenden Varianten der anderen Hss. angegeben. Auch die Rasuren und selbst scheinbar belanglose Verbesserungen von Schreibfehlern sind angemerkt." Fast immer entspricht sein Verfahren diesen Grundsätzen. Nachzutragen oder zu berichtigen habe ich folgendes:

34,15 caritatem vestram / caritatem vestra (ua) *E*, vgl. caritatem vestre *A*. — 35,16 ergo / autem *E*. — 35,24 exsilio / exilio *E*. — 37,3 spiritum / spiritu (spu) *E*. — 39,21 in sanctam civitatem / in sancta (sca) civitatem *E*, vgl. in sancta civitate *A*. — 39,25 per aquam / per aqua *E*. — 40,24 supervenientis / supervenientes *E*. — 41,6 Hierisolima / hierusolima *E*. — 41,23 sanctam aecclesia catholica / sancta (sca) aecclesia catholica *E*. — 42,6 ordine apostolico vigilanter / ordine apostolica in populo catholico vigilanter *E*. — 43,3 ad memoria vestram / ad memoria vestra (ua) *E*. — 44,1 debet / debit *E*. — 46,18 concupisces / concupiscis *E*. — 46,25 Jesus Christum /

Jesu (ihu) Christum *E*. — 47,20 maledica / malidica *E*. — 48,5 filie eius / filii eius *E wie AC*. — 49,15 Quod / Quid *E*. — 51,25f. linquosus / linguosus (*nicht* lingosus) *E*. — 52,21 *vor* crucifixus *gestrichen* diabuli *E*. — 53,11 illum / illut (*nicht* illud) *E*. — 53,21 importune / inportune *E wie AC*. — 56,1 scuptile / sculptile *E*, *das* p *interlinear von* 1. *Hand*. — 571 tenebre / tenibre *E*. — 57,20 ut ipsum diem / ut ipso die *E*. — 59,10 confessione / confesione *E*. — 60,25 deineps / deinceps *E*, *wohl Druckfehler bei Jecker*. — 61,16 adflicta / adflictus *E*. — 65,2 ressurexit / ressurrexit *E*. — 65,16 hic *fehlt in E*. — 68,11f. supradidicta / supradicta *E*, *wohl nur Druckfehler*. — 68,14 in ipsa / in ipsa aecclesia *E*. — 70,11f. iudicium / iuditium *E*. — 71,1 his vos / his qui vos *E*, *wohl nur Druckfehler*. — 71,6 spem vestram / spem vestra (ua) *E*. — 71,8 vestram laudem / uestra (ua) laudem *E*. — 71,15 nunquam / numquam *E*. — 72,9, vidicat / uindicat *E*, *wohl nur Druckfehler*. — 72,19 quia / qui *E*.

Vor einer unvermeidlichen Neuausgabe, die in einem besonderen Heft ohne die Untersuchung über die Heimat Pirmins zu erscheinen hätte, wird man sich darüber einig werden müssen, ob denn überhaupt Jeckers Verfahren, im wesentlichen den Wortlaut und die Schreibweise des Einsidlensis beizubehalten und nur gelegentlich und mit einer gewissen Willkürlichkeit den Text durch AC oder die literarischen Quellen zu verbessern, durchaus richtig war. Der Herausgeber hat sich die Textgeschichte verhältnismäßig einfach vorgestellt. Er zeichnet das Stemma

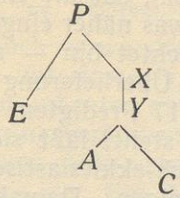

und sagt ausdrücklich (S. 30f.), daß er E für die unmittelbare, wichtigste Abschrift des mit Pirmin auf die Reichenau gekommenen Originals (P) hält, das er sich (S. 183) in Meaux zwischen 718 und 724 verfaßt denkt. Dabei betrachtet er den Pirmintext isoliert, berücksichtigt nicht oder nicht genügend, daß dieser in ein großes Homiliar besonderen Gepräges eingebettet erscheint. Ich halte es methodisch für geboten, daß man — wie das z. B. Dom Germain Morin gelehrt hat — das Homiliar als Einheit, die Dicta also als einen Teil eines größeren Ganzen betrachtet. Durch ihren Inhalt (Caesarius von Arles, Porcarius von Lérins) weist die Sammlung m. E. deutlich auf Südfrankreich hin. Für mich ist es wahrscheinlich, daß der Scarapsus Pirminii im Rahmen der damals möglicherweise kleineren Homiliensammlung nach Reichenau-Einsiedeln gekommen, nicht erst auf der Reichenau im 8. Jahrhundert mit den übrigen Homilien verbunden ist. Bei der mir vorschwebenden weitergreifenden Untersuchung wird dann unter Heran-

ziehung anderer Codices die Frage zu entscheiden sein, ob und inwieweit die zahlreichen vulgärlateinischen Formen (*agiret, faciret, tottus* u. a.) den rätischen Schreibern des Einsidlensis oder seiner südfranzösischen Vorlage zur Last zu legen sind. Einstweilen halte ich es für sehr gewagt, allein aus E die sprachlichen Einzelerscheinungen der urschriftlichen Dicta zu erschließen.

Für die Beurteilung der benutzten Quellen wird vor allem die leider von Jecker absichtlich unterlassene Untersuchung des von Pirminius zitierten Bibeltextes nachzuholen sein. Auch das Verhältnis Pirmins zu den Predigten des Eligius von Noyon († 660) ist nicht erschöpfend behandelt. Jecker leugnet die Abhängigkeit Pirmins von Eligius, meint, die von ihm festgestellten Ähnlichkeiten erklärten sich daraus, daß der eine wie der andere dieselben Schriften des Martinus von Braga und des Caesarius von Arles ausgebeutet habe. Ich bin weder gewillt noch in der Lage, Jecker da zu widersprechen, aber, da er (S. 159) betont, daß „trotz der lebhaft geführten Kontroverse die Echtheit der Eligiuspredigten weder gänzlich widerlegt noch bewiesen" sei, so mußte er meines Erachtens auf das Problem, das die Eligius zugeschriebenen Predigten stellen, doch etwas näher eingehen. Man hat es — wenn ich hinlänglich unterrichtet bin — nicht einmal für nötig befunden, sich nach der Überlieferung der Homilien umzusehen. Der Text der 16 oder 17 Predigten, der bei Migne, Patrol. lat. LXXXVII 593—654, steht, läßt sich in den Drucken durch verschiedene patristisch-ekklesiastische Sammlungen bis ins Jahr 1579 zurückverfolgen. Damals erschienen sie, von Marguarinus de la Bigne herausgegeben, zum ersten Male in der Appendix bibliothecae sanctorum patrum p. 1571 sqq., und zwar laut dem vorangestellten Index „ex ms. codice v. c. d. Johannis a S. Andrea, canonici Parisiensis". Aber gibt es denn heute keine Handschrift dieser Predigten mehr? Es würde von Interesse sein, die Codices und ihr Alter kennenzulernen. Denn die 16. (richtiger 17.) Eligius-Homilie stimmt im Thema und in vielen Einzelheiten des Wortlautes nicht nur mit Caesarius von Arles und der von G. Elmenhorst, Hamburg 1614, zwischen Gennadius und Marcialis von Limoges herausgegebenen „Homelia sacra", sondern auch mit dem Pirminschen Scarapsus so zusammen, daß die Homilie ohne Frage zu den „dem Scarapsus verwandten Texten" gehört. Trotzdem Jecker diesen ein besonderes, das V. Kapitel, gewidmet hat, geht er auf jene Predigt gar nicht ein. Am stärksten fällt die Verwandtschaft in der Einleitung beider Stücke auf. „Zu Beginn des 1. Kapitels der Predigt lehnt sich Pirmin an Caesarius von

Arles an", sagt Jecker S. 93 und stellt die beiden seiner Meinung nach korrespondierenden Teile nebeneinander. Wenn ich nun die ersten Sätze der angeblichen Eligius-Homilie mitteile, dürfte man leicht sehen, daß Pirminius und Eligius oder Pseudo-Eligius hier vollständig zusammenfallen:

Aug. App. 278,$_1$ (*Migne* 39,$_{2287}$).

Si diligenter attenditis, fratres carissimi, omnes sacerdotes Domini, non solum episcopos, sed etiam presbyteros et ministros ecclesiarum in grandi periculo esse cognoscitis. Ipsis enim contestatur spiritus sanctus dicens: „Clama, ne cesses: quasi tuba exalta vocem tuam et annuntia populo meo scelera eorum et domui Jacob peccata eorum". Et iterum: „Si non annuntiaveris iniquo iniquitatem suam, sanguinem eius de manu tua requiram."

Pirm. 34,$_3$ff.

Fratres karissimi, spiritus sanctus per prophetas, sacerdotes et levitas et omnes doctores aecclesiae catholice admonet dicens: „Clama, ne cessis, quasi tuba exalta vocem tuam et adnuntia populo meo peccata eorum." Et iterum: „Si non adnunciaveris iniquo iniquitatem suam, ipse in peccatis suis morietur, sanguinem eius de manu tua requiram."

Eligius (*Migne* 87,$_{650}$).

Fratres charissimi, spiritus sanctus per Isaiam prophetam sacerdotibus et levitis omnibusque doctoribus ecclesiae praecipit dicens: „Clama, ne cesses, quasi tuba exalta vocem tuam, et annuntia populo meo scelera eorum, et domui Jacob peccata eorum". Et per Ezechielem prophetam: „Si", inquit, „non adnuntiaveris iniquo iniquitatem suam, sanguinem eius de manu tua requiram."

Auch weiterhin sind noch verwandte Sätze und Ausdrücke genugsam vorhanden. Ich unterlasse es, sie anzugeben, da ich nicht Forschern vorgreifen möchte, die mit den Zusammenhängen und den Überlieferungsverhältnissen der in Frage kommenden Texte (Caesarius von Arles, Homelia sacra, Pirminius u. a.) besser vertraut sind als ich. Ein Meister der Patristik wie Dom Germain Morin wird vermutlich schnell zu einem sicheren Urteil kommen können. Wie man aber die Ähnlichkeiten und Übereinstimmungen auch erklären wird, irgendwo müssen sie in der verwickelten Geschichte des Scarapsus Pirminii ihren Platz finden.

Die geschichtlichen Einträge des „Andechser Missale“ (Clm. 3005)

Texte und Untersuchung

von **P. Romuald Bauerreiß O.S.B., St. Bonifaz-München.**

Die Geschichte von Andechs (Obby., B.-A. Starnberg) teilt ein merkwürdiges Schicksal.[1] Sie gewinnt erst festen Grund, wo der Name des mächtigen Geschlechtes, dem die Burg ihren Namen gegeben, längst verklungen, wo sie ihre Rolle als Adelssitz längst verloren und der friedlichen Besatzung durch die Tegernseer Reformmönche 1455 Platz gemacht hat. Abgesehen von einer früheren Bezeugung, die aber lediglich die Existenz der Burg und ihrer Herren nachweist[2], hat sich bis zum ausgehenden 14. Jahrhundert kein einziges zuverlässig urkundliches Dokument über die gewiß wechselvolle Geschichte der Burg erhalten.

Dagegen sind eine Reihe späterer Aufzeichnungen vorhanden, | die aber zum mindesten das Zeichen starker Verderbtheit, wenn nicht einer Fälschung an sich tragen. Während sie von den einheimischen klösterlichen Chronisten und anderen bis in die neueste Zeit kritiklos hingenommen und zum Aufbau einer Geschichte von Berg und Burg Andechs verwendet wurden, haben sie die Herausgeber der Monumenta Boica (VIII, 581—594) entsprechend dem Geist ihrer Zeit in einer kaum zu überbietenden Schärfe abgelehnt und sich mit der Herausgabe einiger typischer Stücke begnügt. Die neuere Kritik hat an diesem vernichtenden Urteil vollkommen festgehalten.[3]

---

[1] Literatur am ausführlichsten bei Lindner P., Monasticon Episcopatus Augustani, Bregenz 1913, 29. Dazu Schweizer, Br., Was bedeutet der Name „Andechs“ (Ammersee-Heimatblätter I, 172—174). Bauerreiß R., Der gregorianische Schmerzensmann und das „sacramentum s. Gregorii“ in Andechs (Diese Zeitschr. 44, 1926, 57—80), und Andechs und die hl. Elisabeth von Thüringen (ebd. 46, 1928, 300).

[2] 1157: „curia in Erlingin castro suo Anedehs adiacens“ (M. Boic. VII, 56).

[3] Kehr-Brackmann, Regesta Pontif. Rom. (Germania Pontificia, Vol. II, Pars I) Berlin 1923, 63.

Die bayerischen Monumentisten hätten aber statt ihrer Hyperkritik besser auf eine genaue Herausgabe des Wenigen gesehen.

Außer diesen wenigen Partien in dem bayerischen Quellenwerk wurden einzelne Teile auch sonst früher schon veröffentlicht.[1] Einen größeren Teil gab der churf. Rat Peter Paul Finauer heraus, aber sowohl mit offensichtlichen Schreibfehlern, wie nach einer späteren interpolierten Kopie.[2]

Solche Abschriften haben nämlich diese Notizen aber im allgemeinen nur exzerptenweise schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts sowohl von den Mönchen wie auch von Bibliotheksbesuchern, an denen es dem vielbesuchten „Heiligen Berg" nie mangelte, erfahren.[3] Diese Abschriften alle umfassen aber nur wenige Bruchstücke; meist wie die in den Monumenta Boica edierten solche auffallenden Inhalts.

Die erwähnten Aufzeichnungen sind einer liturgischen Hs. der Münchener Hof- und Staatsbibliothek eingefügt (Clm. 3005), die im gedruckten Katalog wie in der Andechser Geschichtschreibung als „Andechser Missale" bezeichnet wird. Der Kodex besteht aus 212 Pergamentblättern; die Folge der Lagen dürfte die ursprüngliche sein, jedenfalls war die gegenwärtige Folge die gleiche wie in der Zeit der hier zu besprechenden Einträge. Einige Lagen sind später hinzugefügt worden. Die Hs. ist nicht mehr vollständig; es fehlt leider der Teil, der bei Sakramentaren zu den aufschlußreichsten gehört, der Kanon, sowie einige Blätter am Anfang und am Schluß. Das erste Blatt ist arg zerfressen und beschmutzt. Der Einband, der noch der ursprüngliche ist, besteht aus zwei groben Deckeln von Buchenholz. Der untere trägt auf der Innenseite gleichlaufend der Längsseite in der Mitte in Maiuskeln mit schwarzer Farbe den Namen „HARTMAN" von einer Hand des XV. s.

P. Germain Morin kam als erster auf den Gedanken, den Kodex nach seinem Hauptinhalt, den liturgischen Texten, zu

---

[1] Hund, Metropolis Salisburgensis, Regensburg 1719, 187.
Sattler Magnus, Chronik von Andechs, Donauwörth 1877, 44ff., Mon. Boic. VIII, 591.

[2] Anectoda de celeberrimo monasterio montis Andecensis o. s. B. etc. (Historisch-Literarisches Magazin für Pfalz-Baiern I, München 1782, 114 bis 145.

[3] Zusammengestellt bei Brackmann, ebd. 62; außerdem clm. 1202, s. XVI, fol. 120s. — clm. 2098, s. XVII/XVIII — cod. Vindob. 2676. — clm. 46. Auch Aventin hat sie fleißig benutzt. Vgl. Bayerische Chronik (ed. M. v. Lexer, München 1886) II, 406.

untersuchen.[1] Das Ergebnis war für die junge Wissenschaft der Liturgiegeschichte kein wertloses. Der Kodex erweist sich als eine der ältesten Vereinigung von Sakramentar und Evangeliar und den übrigen Meßtexten, für die Ebner den Ausdruck „Vollmissale" gebraucht. Leider ist diesem Bearbeiter mittelalterlicher Sakramentare[2] die Hs. entgangen, sonst hätte er nicht den Satz aufstellen können, daß die ersten Vollmissalien „nicht über das 10. Jahrhundert zurückreichen". Denn die paläographische Untersuchung weist die Handschrift spätestens ins beginnende 10. Jahrhundert. Nach seinem Typ gehört das Missale, es verdient diesen Namen voll und gar, in eine Klasse seltsamer Mischung von gregorianischen und gelasianischen Elementen durchsetzt mit anderen Bestandteilen. Die Schrift ist ungemein grob und fehlerhaft, statt o wird gerne u gebraucht. Die liturgiegeschichtliche Untersuchung gab aber auch Aufschluß über die Herkunft des Kodex. Bei dem im Exsultet enthaltenen Fürbitten wird ausdrücklich für eine „*congregatio sanctorum Apostolorum*" gebetet (Fol. 124) und so ein Peterskloster als Heimat gekennzeichnet. Nach der sich weiter unten ergebenden Geschichte des Kodex wird wohl Wessobrunn in Betracht kommen.

Der Kodex war in Andechs jedenfalls schon zur Zeit des dort errichteten Kanonikatsstiftes (1438—1453) vorhanden. Er befand sich nie in der Bibliothek, sondern wurde zusammen mit den von den Andechser Grafen gesammelten Kreuzfahrerreliquien in der „Heiligen Kapelle" aufbewahrt, selbst fast als Reliquie betrachtet und bei Heiltumsausstellungen feierlich vorgezeigt.[3] In Laufe des 18. Jahrhunderts wurde eine Schatulle mit reichem Beschläg, das bei der Säkularisation verschwunden, und rotem Samtüberzug angefertigt, die heute noch zur Aufbewahrung des eigenartigen Kodex dient.

Die hier zu behandelnden und zum erstenmal vollständig erscheinenden Aufzeichnungen befinden sich auf zahlreichen freien oder freigemachten Stellen des Missale. Sie durchziehen dasselbe mit beliebigen Unterbrechungen zunächst auf den ersten 81 Blättern; der letzte Eintrag ist auf Fol. 172'. Bald hat sich der Schreiber an die im liturgischen Text gebräuchliche Zweiteilung gehalten, bald benutzt er den unteren Rand, bald das ganze Blatt. Die Schrift stammt von vier Händen (A, B, C, D),

---

[1] D'où provient le „Missel d'Andechs" (Histor. Jahrb. d. Görresges. 41, 1921, 273ff.).

[2] Ebner A., Quellen u. Forschungen zur Geschichte ... des Missale Romanum, Freiburg 1896.

[3] Vgl. Sattler, 794, u. frühere Chroniken.

die sämtliche dem 14. Jahrhundert angehören, und zwar A und B dem Anfang, C und D ungefähr der Mitte desselben.[1] Manchmal scheint der betreffende Schreiber graphisch kopieren zu wollen (Fol. 79'). Ein Urteil über die einzelnen Schreiber wird sich erst nach Untersuchung der Texte bilden lassen. Die Einträge sind zum Teil noch gut erhalten, zum Teil aber auch — wohl von der eifrigen Benützung herrührend — derart abgewetzt, daß eine Lesung kaum mehr möglich ist.

Einzelne Teile der Texte sind wie schon erwähnt öfters ediert, zusammen etwa die Hälfte.

Die bestehenden Teilausgaben[2] sind außerdem vielfach so mangelhaft, daß sie des Sinnes entbehren oder ihn entstellen. Da von diesen Aufzeichnungen und ihrer Beurteilung die Frage abhängt, ob sich überhaupt eine ältere Geschichte von Burg und Berg Andechs schreiben läßt, mag eine vollständige Ausgabe nach dem ältesten Text nicht ungerechtfertigt erscheinen. Kopien wurden nur herangezogen, wo der Text unleserlich oder zweifelhaft war, und von diesen mit Ausnahme des an erster Stelle angeführten Stückes die älteste im Kopialbuch des Klosters Andechs[3]. In der Reihenfolge der oft sehr verschiedenen Inhalt aufweisenden Teile und Teilchen wurde nicht die inhaltliche Zusammengehörigkeit, sondern die vorliegende Reihenfolge eingehalten, um die Arbeitsweise des Schreibers hervortreten zu lassen. Aus dem gleichen Grund wurden die Texte in ihrer ganzen Konfusion einschließlich der Schreibfehler wiedergegeben. Wenn mancher Abschnitt den Stempel des Legendären offensichtlich an sich trägt, so mag dieser Teil mehr dem Kultur- als dem Orts- und Ordenshistoriker dienen.

---

[1] Die der letzten Hand entstammenden und mit D bezeichneten Texte werden in Kleindruck wiedergegeben.

[2] Außer den oben angeführten Kopien besteht noch eine nach 1497 angefertigte von der Hand des Nürnberger Arztes Dr. Hartmann Schedel (vgl. Stauber Rich, Die Schedelsche Bibliothek, Studien und Darstellungen aus dem Gebiet der Geschichte VI, 2 u. 3, Freiburg 1908, 91). Sie befindet sich in dem Schedel 1497 von seiner zweiten Schwiegermutter Haller geschenkten Kodex (heute clm. 46): „Weistum über die Rechte der bambergischen Hausgenossen, der 1412 von einem Fritz Krebs geschrieben wurde." Schedel hat auf eingebundenen Blättern Einträge gemacht, die ausschließlich Bambergensia enthalten. In Notizen über das Benediktinerkloster Michaelsberg in Bamberg findet sich auch „*charta Ottonis episcopi de hostia a papa Gregorio consecrata*". Schedel hat zweifellos eine andere Vorlage gehabt als unser Notizenschreiber; die Abweichungen sollen deswegen (in Anmerkung) angegeben werden.

[3] Hauptstaatsarchiv München, Andechs Klosterliteralien 1.

A. Die Texte.

1. Brief des Bischof Otto II. von Bamberg über die Übersendung eines „sacramentum S. Gregorii" an seinen Bruder Berchtold von Andechs.

C: (*Fol. 4'*). Otto episcopus Babenbergensis et Comes de Andezz[1], filius Perchtoldi comitis[2] huius castri qui sepultus est in Sewen et factus est monachus.[3]

Otto dei gracia episcopus ecclesie Babpenbergensis universis presencium inspectoribus quibus presentes exhibite fuerint in christo jesu.[4] Sicut veri solis (radi . . .)[5] ortus temporalis nostre reconciliacionis — inicium ita eciam[6] nostre narracionis exordium debet in sequenti litera.[7]

Nulli omnino nisi virginis filio[8] complacere cupimus, quia ipse est alpha et omega, finis utique et initium omni boni. Rogo propterea eos, qui literam hanc legant ut fidem narracioni

---

[1] Otto II., Bruder des Grafen Berchtold III. von Andechs, Bischof von Bamberg (1177—1196). (Die Zählung der Grafen immer nach Öfele E., Geschichte der Grafen von Andechs, Innsbruck 1877, zit. Öfele), nicht Otto I. der Heilige, wie die Mon. Boic. VIII, 591, meinen. Die Ereiferung über die chronologische Unmöglichkeit ist hier also überflüssig. Über Otto II. vgl. Öfele, 23.

[2] Berchtold II. von Andechs, † um die Mitte des XII. s. vgl. Öfele, 16. Der im Diessener Nekrolog von einer späteren Hand gemachte Zusatz „*anno gracie 1151, sepultus in capitolio*" ist hier wie an anderen Stellen äußerst unzuverlässig. Der spätere Ordenseintritt Berchtolds steht nunmehr außer Zweifel. Berchtold folgte nur dem Beispiel anderer urkundlich bezeugter Adeliger (vgl. Doll J., Seeon, ein bayerisches Inselkloster, Freiburg 1912, 14) der damaligen Zeit, die sich von der Zucht der Hirsauer Reform, der sich Seeon als eines der ersten bayerischen Klöster angeschlossen, begeistern ließen. Als Mönch ist Berchtold bezeugt 1. im Diessener Nekrolog XIII. s. (M. G. Necr. I, 21): *5. Kal. Julii, Bertholdus comes, post conversus nostrae congregationis frater*, 2. im Schäftlarner Nekrolog XV. s. ca. 1411: *5. Kal. Julii, Berchtoldus comes*, 3. im Nekrolog von Admont (Friess E. G., Die ältesten Totenbücher des Benediktinerstifts Admont, Wien 1885, 89), dessen Wohltäter Bertold war, s. XIII: „*C. V. Kal. Julii, . . . Perhtoldus, ex comite conversus*", 4. schließlich auch im Seeoner Nekrolog (M. G. Necr. II, 227), c. 1164: *5. Kal. Jul., Perchtoldus l(aicus)*. Der oben erwähnte Zusatz einer späteren Hand im Diessener Nekrolog ist demnach belanglos, während ein Anhang des Seeoner Nekrologs über die in Seeon begrabenen Wohltäter (Mon. Boic. II, 162): „*Bertoldus comes de Andechs et monachus h. l. sub Abbate Haymone 1140*" (Abt Haimo regierte um 1150, vgl. Doll, 2) an Verlässigkeit gewinnt.

[3] Fehlt.

[4] Otto sancte Bambergensis ecclesie dei gracia episcopus universis quibus praesenten fuerist exhibite in Christo Jesu salutem.

[5] auf Rasur.

[6] ita eciam in ipso sit.

[7] debet in sequenti litera fehlt.

[8] inibi.

adhibeant.[1] Anno gracie dominice cum instaret annus millesimus centesimus secundus — Cunchrado rege tunc temporis, quod[2] nos devotis et piis precibus patris nostri carnalis Perchtoldi comitis de Andezz et iustis postulacionibus fratris nostri Perchtoldi marchionis[3] Istrie precibus inclinati propter quod plaga et ira dei regnabat in tota terra eorum[4] et manus dei tangebat eos vehementer per seditiones et bella pestilencia ultra modum pecora[5] moriebantur, grando tempestatis et lesio frumenti ita[6], quod affuit eis totum salus humanum, volumus hoc malum prevenire et iram dei placare nostris precibus et eam mitigare nostris devotionibus, humilitatibus et penitentiis.[7] Quia[8] sanctissimus fundator noster nostre ecclesie Bapbenbergensis Hainricus Imperator qui habebat multas vexaciones et tribulaciones in toto rengno[9] et in terra Bavarie[10] Leo papa[11] condolens ei per se veniens[12] aportavit sibi sacrosanctum sacramentum[13] sancti Gregorii pape[14] contra has lesiones et hec mala. Imperator predictus thesaurum preciosum cum magna devotione[15] gaudenter suscepit et cum magna humilitate et reve-

[1] Sch.: Der ganze Satz fehlt. Dafür: Etenim facile in contemptu res ducitur cuius origo nescitur. Debet rerum gestarum series literis inprimi, ne a posteriorum memoria possit elabi. Proinde notum esse cupimus tam futuris quam presentibus.

[2] Sch.: Cum instaret annus millesimus centesimus tricesimus octavus, quem ante Conradum Romanorum regem tertium, nos etc.

[3] Berchtold III., Markgraf von Istrien seit ca. 1173, Bruder Bischofs Otto II. von Bamberg, † 14. XII. 1188, vgl. Öfele, 22.

[4] Sch.: in quorum tota terra labes dei et ira regnabat et manus eius vehementer tangebat illos. Vgl. Gießberger H., Die Erdbeben Bayerns I. (Abhdlg. d. bay. Akad. d. Wissenschaften, Mathem.-physik. Klasse XXIX. Bd., 6. Abhdlg.), München 1922, S. 21ff.

[5] Sch.: grandinisque tempestates ac frumentorum lesiones ingruebant, pecora quoque moriebantur.

[6] Sch.: ita ut ipsis tota salus deesse videretur humana volens una cum ipsis et mala prevenire.

[7] Sch.: ac intercessione.

[8] Sch.: Cum.

[9] regno.

[10] presertim terre bavarie.

[11] beate memoire Leo papa. Leo XI. war 1052 bei Heinrich III. in Bamberg. Vgl. Steinsdorff, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III., II. Band, Leipzig 1881, 186.

[12] personaliter ad eum venit.

[13] venerabilissimum quoque sacramentum, quod sanctus papa Gregorius ipsius praedecessor olim consecraverat.

[14] Vgl. Der „gregorianische" Schmerzensmann u. d. sacramentum s. Gregorii in Andechs (Diese Zeitschr. 44, 57—80). Den kulturhistorischen Hintergrund und die lokalisierte Verehrung von Wunderhostien denke ich in einer demnächst erscheinenden Untersuchung „Christus Salvator" zu behandeln.

[15] et honore.

rencia et honore[1] tractavit. Et hoc sacramentum imperator predictus secum ubique locorum tulit regno suo[2] et terra et ubique cessabant omnia.[3] Sic vobis sacramentum presentem in eodem nomine et forma transmitto, quod ita faciatis sicut prenototum est. Quod hoc in mangna devocione aput vos assumatis et in magna reverencia et honore tractetis et aput vos habeatis quod ea gracia et beneficia meritis et sanctitatibus perbeati Greorii precibus impetrate sunt. Et in signum testimonii sue exaudicionis, aparicio dei et beati Greorii forma et caro sicut sibi aparuit[4] sic hodie in hostia aparet. Datum in Bapbenberg — XI decimo kalendas Oktobris.

2. Hadrian IV. bestätigt angeblich die Errichtung eines Benediktinerklosters in Andechs und nimmt es unter seinen Schutz.

B: *(Fol. 18', 19)* Adrianus episcopus servus servorum dei[5] dilectis filiis et fratribus capellanis in Andess et Ottoni comiti de Wolforthaussen[6] et uxori sue Justicie[7] et Perthdoldus comes de Anndess[8] et uxor eius sophya[9] filiis nostris apostolice gracie benedicionem predictis fratribus et capellanis de Anndess tam presentibus quam futuris regularibus subinstituentibus. Ad hoc universalis ecclesie cura nobis est a provisore omnium bono-

[1] et honore fehlt.

[2] et in regno et terra predicta venerabiliter defere procuravit.

[3] Von hier ab lautet der Brief bei Sch.: et tunc dei miseratione singule vexationes universaque mala protinus repulsa cessabant. Unde et nos similibus animo et devotione permoti hoc idem sacramentum patri nostro Berchtoldo comiti ac fratri nostro Berchtoldo marchioni predicto eiusdem nomine ac forma accomodare decrevimus et nobis et ecclesiae nostrae reddendum transmisimus: precantes ut quemadmodum premeditatus est, similiter faciant. Et ipsum dignissimum thesaurum in magna devotione reverentia et honore sicut congruit assumant, habeant et pertractent. Ad laudem et honorem ipsius domini Jesu, a quo sperant sibi dicta mala misericorditer auferri et graciam et beneficia meritis et sanctitate beati Gregorii pape impetrari. Cui in signum et testimonium exauditionis haec hostia salutaris in cruentam versa apparuit carnem prout hodie cruenta apparere non cessat domino praestante qui vivit et regnat in secula seculorum. Datum Bamberg undecimo Kal. Aprilis.

[4] Bauerreiß ebd. 74.

[5] Hadrian IV. 1154—1159.

[6] Otto II. von Wolfratshausen (Obby.). Nach Öfele, 15, sei dem Todestag im Nekrolog von Diessen von späterer Hand die Jahrzahl 1122 beigeschrieben worden, fehlt aber in der Ausgabe der Mon. Germ. Necr. I, 16.

[7] Justitia, Gemahlin des vorigen, begraben in der Pfarrkirche von Thanning, wo sie als Volksheilige verehrt wird, † 30. I. a. i. Vgl. Öfele, 15, u. Mayer-Westermayer, Beschreibung des Erzbistums München-Freising III, München 1884, S. 687ff. Thanning war Hauptdingstätte der Grafen (Öfele, 49).

[8] Berchtold II. s. oben.

[9] Sophia, Gemahlin Berchtolds II, † 6. IX. nach 1132, Tochter Poppos II. Markgrafen von Istrien. Vgl. Öfele, 16, u. Fries, 114.

rum deo commissa est ut religiosas personas et earum diligamus ecclesias mansiones et loca sanctorum bravorum hominum infestacionibus rerum suarum detrimenta sustineant apostolice defensionis maxime has convenit providere. Qua propter dilecti in domino filii vestris iustis postulacionibus perpetua benignitate annuimus et locum montem Anndess . . . *(Forts. siehe Mon. Boic. VIII, 583).*

Pertoldus predictus[1] et comes de Anndess omnia sua deo resignavit et religionem intravit et principaliter montem et omnia attinencia circumiacencia montem et hereditalia bona agros ligna pascua prata piscariam de lacu decimam eius quia lacum liberum decimam circa prefatum montem Anndess iacencia gracias privilegia libertates papales et imperiales ad capellam predictam ad perpetuam laudem gloriam et honorem dei et sanctorum quorum vel quarum reliquie ibidem sunt et ad perpetuam memoriam nominis sui et successorum suorum ne memoria eorum vadat a memoria hominum. Et Pertoldus comes predictus ad capellam predictam perpetue ordinavit religiosas personas ad has reliquias predictas ut perficiant ibi divinum cultum cotidie sine mora. Nos igitur locum Anndess et fratres predictos in predicto loco, in quo divino mancipipati sunt obsequio, sub beati Petri et nostra protecione suscipimus et presentis scripti privilegio communimus: Statuentes ut ordo monasticus quem secundum beati Benedicti regulam in eodem loco ad peticionem filii nostri et domini Perchtoldi comitis de Anndess et religiosi viri ordinis sancti Benedicti institutus esse cognoscitur, perpetuis temporibus futuris ibidem inviolabiliter observetur. Preterea quascunque possessiones quecunque bona eadem loca ad capellam in presencia et iuste et canonice possidet in futurum, concessione pontificum, largicione regum vel principum, oblacione fidelium seu aliis iustis modis deo propicio poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneant sicut illustris imperator Hainricus filius Leupoldi comitis de Anndess[2] inceptor huius boni et sicut predictus comes pertoldus filius noster post illum ordinavit fratrum eciam vestrorum . . . post factam in eodem loco professionem absque abbatis vel fratris licencia inde vel ad loca transire discedentem vero nullus episcoporum vel abbatum suscipere audeat vel retinere presumat. Nos ergo presenti decreto sancimus concedimus et confirmamus omnes reliquias

[1] Berchtold II.

[2] Über die bereits Gottfried von Viterbo bekannte und von ihm weit verbreitete Legende über die Geburt Kaiser Heinrichs III. von einem Vater Lupoldus in einem Walde oder einer Mühle beim Kloster Hirschau vgl. Steindorff E., Jahrbücher d. deutschen Reiches unter Heinrich III., I. Bd., Leipzig 1874, S. 2, Anm.

et indulgencias in eodem loco posite et absconse sunt vel translate ab aliis ecclesiis ad capellam illam in Anndess precipue presciosum thesaurum et sacramentum s. Greorii pape et indulgencias suas ad hoc largitas tempore et diebus ab ipso sancto institutis et a successoribus eorum XXX pontifices perpetue duraturas in eodem loco et capella Anndess et a nobis specialiter ad peticionem devoti filii nostri Ottonis comitis de Wolfarzhausen et uxoris sue devote Justicie filie nostre largamus et indulgencias damus ad kapellam Anndess perpetue duraturas ibidem propter memoriam invencionis reliquiarum, que inventa fuerint circa horam quando pulsantur none in die assensionis.[1] (*Siehe Forts. Mon. Boic. VIII, 585*).

Cunctis autem eidem loco sua iura servantibus sit pax domini nostri Jesu Christi quatenus et hic et in futuro fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inveniant, Amen, Amen.

Datum Lateranii per manum Ewsebii sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et Cancellarii[2] XV° Kal. Octobris. Indicione quinta[3], Incarnacionis dominice anno M° XIIII°, pontificatus vero domini Adriani pape anno XX[4].

Hanc bullam procuravit Imperatrix Romanorum Richnina[5] et Maria soror eius imperatrix Grecorum[6] ambe filie Otonis comitis de Wolforthausen ad peticionem patris eorum. Maria imperatrix Grecorum transmisit ad hunc locum cingulum beate virginis Marie, superior pars cinguli hic est in Anndess[7], inferior in Diessen et dunica eius, lac eius.[8] Que bula est in manibus comitis Otonis de Wolforthausen.[9]

Maria imperatrix Grecorum transmisit in diessen unam casulam de colore viridi et sparsis aquileis argenteis in hoc et unam tabulam et in tabula depicta est imago beate virginis[10]. Quam imaginem sanctus lucas depinxit. Circumtecta est tabula auro puro.

---

[1] Vgl. S. 72.
[2] Nicht bekannt.
[3] = 1157.
[4] Bei der kurzen Regierungszeit Hadrians unmöglich.
[5] Richenza, Gemahlin Kaiser Lothars III., † 1141. Wohltäterin süddeutscher Klöster. Als solche gelangte sie auch in die Diessen-Andechser Stifterfamilie als Tochter Ottos und Justicias v. Wolfratshausen. S. o. S. 65. Vgl. auch Bernhardi W., Jahrbücher d. deutschen Gesch. Lothar v. Supplinburg, Leipzig 1879, S. 798. Hier auch die verschiedene Schreibweise des Namens.
[6] Unbekannt.
[7] Heute noch in Andechs. Vgl. Sattler, 775 u. 56.
[8] Über derartige Reliquien vgl. Beissel St., Die Verehrung Marias in Deutschland während des MA., Freiburg 1909, 298.
[9] Mon. Boic. VIII, 588: Lac eius est in manibus etc.!
[10] Nicht mehr vorhanden.

3. Bericht Konrads von Hornstein über seine Flucht aus seinem Profeßkloster auf dem Madron nach Andechs und die Überbringung des vorliegenden Kodex.

B: *(Fol. 15).* Noverint christifideles quod ego chunradus[1] et conversus de monte sancti Petri qui dicitur Madron[2] et ordinis sancti Benedicti et professus ibidem adtuli hunc librum ad locum et montem Anndess deo et sancto Nicolao, quia adtavus meus, qui residebat in castro Anndess, fecit et comparavit eum ob remedium anime sue. Dum intravi ordinem sancti benedicti et locum sancti Petri, portavi hunc librum mecum. Tempore Rudolfi ducis Bavarie cepit litigium inter eum et comitem de Surberg[3] et quod locus sancti petri totus destructus et desolatus et ibi fratres cum eiulatu expulsi et quod res ecclesie devenerunt in manus alienorum et omnes consumpte et specialiter reliquie, quas magnus comes de Anndess dedit sancto Petro. Quia adtavus comitis fundavit eandem ecclesiam et dotavit eam. Unacum fratre Mechtino[4], qui est primus inceptor fundacionis predicte. Qui frater predictus fuit professus in loco Wessellesprunen.[5] Signas reliquias ego frater chunradus et hunc librum recepi mecum et destinavi eam ad montem Andess et locum sancti nicolai. Frater Mechtinus et duo fratres una cum eo dederunt fugam a loco Wesselsprunn tempore Ornolfi impii, tum locus destructus et desolatus fuit.[6]

4. Bericht desselben über Auffindung von Gebeinen und Schriftstücken in Andechs.

A: *(Fol. 33).* Nota. Ego frater Chunradus[7] inveni plures kartas dum veni ad montem Andess et locum s. Nicolai in

[1] Konrad von Hornstein. Das Geschlecht von Hornstein tritt schon frühe als Ministerialen der Andechser Grafen auf. 1173—1178: Rudolf und Eberhart von Hornstein (M. B. VIII, 165). Sie hatten ihren Sitz in dem Schäftlarn benachbarten Hornstein (heute nur noch Kapelle). Über den Ort vgl. Heindl, 38. 1277 erhalten die drei Söhne Eberhard, Konrad, Ludwig eines Otto von Hornstein vom Kloster Beuerberg das Patronatsrecht über die Johanneskirche in dem Andechs unmittelbar benachbarten Machtlfing (M. Boic. VI, 407). Die drei Söhne sind identisch mit den gleichnamigen 1278 auftretenden Ottos de Porta (Mon. Boic. VI, 407/408). Die Hornstein nannten sich also bereits um diese Zeit von Porta oder von Tor. Sie hatten ihr Erbbegräbnis in Diessen (vgl. M. G. Necr. I).

[2] Madron, auch Petersberg genannt (Obby., B.-A. Rosenheim), ein im 10. Jahrhundert von den Grafen von Diessen-Andechs gestiftetes Benediktinerkloster. Vgl. Lindner P., Monasticon metrop. Salzburgensis antiquae, Salzburg 1908, S. 172.

[3] S. Riegler II, 270.

[4] Weder im Wessobrunner noch Diessener Nekrolog nachweisbar.

[5] Wessobrunn (Obby.).

[6] ca. 955, Lindner P., Profeßbuch der Benediktinerabtei Wessobrunn, München 1909, 3. [7] S. o.

quadam fossa terranea circa sepulcrum, ubi tumulati sunt fratres de Berd.[1] Qui clauserunt finem eorum in predicto monte et exspectant ibi futurum iudicium et sepultura eorum est in meridionali plaga, ubi pro nunc est Capella sancte Katerine.[2] Dum incepimus predictam edifficare capellam et ponere fundamentum et fodere circa sepulcra eorum, invenimus ossa eorum et kartas predictas in quadam trucula desolata. Quorum nomina sunt frater Eusebius et frater Adalbertus et frater Adelherus. Qui fratres tempore Arnolfi impii destruccionis loci in Berd fugi (!) erunt ad Montem et castrum Andess cum reliquiis beati Rassonis[3] et Comitis de Andess, quas ipsi ambo dederunt ad locum predictum. Que reliquie comitis de Andess venerunt in Bolfordhausen[4]. Que in crastino statim in Andess fuerunt.

5. *Über die Gründung von St. Georgen in Diessen.*

B: *(Fol. 50')*. Sicut temeritas est scire, ut sciamus ita nimirum prudentis humilitatis est ac benigne caritatis scire ut edificemur et edificemus posterisque nostris significemus, quod antiquorum relacione scriptis et dictis recognovimus. Hinc est, quod non presumptiose sed proprietate constricti, quod in hoc obligamur, quod de jure tenemur propter nostram residenciam in monte Andezz, quod primordiale destructione huius castri reedificacionem, secundo destructionem residenciam nobilissimorum principum et comitum de Andezz et fundacionem, quas ipsi fecerunt in Diessen. Et qualiter reliquerunt sedem nominis[5] et montem Andezz et residenciam eorum heredidatis stilo literarum decrevimus commendare quatenus presentes non ignorent et posteris enarrent, quia secundum philosophum: Omne bonum in commune deductum magis elucesit.

---

[1] Wörth, heute Grafrath (Obby., B.-A. Bruck), 1132: „*capella quae sita est in loco Werdae*" (Öfele, 229). Vgl. Lindner O., Monasticon Ep. August, S. 13.

[2] Heute „Schmerzhafte Kapelle", erste Seitenkapelle an der linken nördlichen Seite der Kirche. Da die heutige große Kirche erst nach 1390 gebaut wurde, lag diese Kapelle früher auf der Südseite der Burg, auf deren Grundmauern das heutige Kloster sich erhebt. Vorher hieß sie „Paulinakapelle". Seit Mitte des 15. Jahrhunderts war sie die Sepultur der oberbayerischen Edlen von Heselloher (M. Boic. VIII, 312; X, 186, 189). Der ursprüngliche Name war „Katharinenkapelle". Vgl. Heindl, 121.

[3] Rasso von Andechs-Diessen, im Volksmunde: der heilige „Grafrath". Vgl. A. SS. Junii III, 892; Kempfler A., Zur ältesten Abstammung der Grafen von Andechs (Oberbayerisches Archiv 52, 1906, 21).

[4] Vgl. unten S. 72.

[5] Über den mit dem Wechsel des Hauptsitzes verbundenen Namenwechsel vgl. Öfele, 93.

Prima fundacio in Diessen.[1]

Temporibus igitur elapsis antecedentibus cum instaret annus dominice incarnacionis octoagesimus quinquagesimus Ludbicus Karoli mangni filio imperante Rathardus[2] presbyter nacione illustris literarum sciencia inbutus omnium rerum suarum cupiens habere Christum heredem monasterium sancti Georii[3] in honore, apud territorium Diessensem, quod propter sonitum aque decurrentis nomen accepit, honorifice construxit ibique canonicos secundum regulam sancti Augustini, quorum plures coadunavit, cooperante sibi venerabili Hantone ecclesie Augustensis presule germano suo. Ipse vero Rathardus presbyter in prefato cenobio unacum suis canonicis multo tempore divinis mancipatus obsequiis diem clausit extremum. Post huius obitum aliquanto tempore interiecto Arnolfus dux et comes Palatinus ad destruendas ecclesias et monasteria se contulit posessionesque una cum rebus mobilibus dirrupit et *(Fol. 51)* beneficia laycis distribuit. Ea tempestate sic ingruente prenotatum sancti Georii monasterium per eundem Arnolphum perdicionis filium penitus est destructum et in habitacione hominum per multa temporum curricula mansit desolatum, donec per alios fideles fuit restauratum.

Secunda fundacio.

Anno gracie millesimo vicesimo regnante sancto Hainrico Imperatore Kunizza femina religiosa[4], uxor comitis Fridericis dicti Roch, post mortem mariti sui fundavit monasterium in honore sancti Stefani et in eo canonicos regulares collocavit. In qua conversacione laudabili viam universe carnis est ingressa et in medio ecclesie quiescit tumulata.[5] Pater eius Rudolfus comes, frater sancti Chunradi episcopi Constanciensis ecclesie, mater eius filia Ottonis magni Imperatoris, frater eius Welfo dux, soror eius beata Richardis uxor Otonis Comitis de valei, qui ex ea liberos non habens tres construxit abbatias Ebersberg, Geyssenveld, Kubach ipsaque beata Richardis in monasterio Ebersperg sepulta quiescit.[6]

---

[1] Literatur bei Kehr-Brackmann, Germania pontificia II, 1, 59.

[2] A. SS. 8. Aug., Kempfler, 19.

[3] Kehr-Brackmann, ebd.

[4] Chuniza, Gemahlin Friedrich II. Rocho, † ca. 1120. Vgl. Öfele, 14; Kempfler, 25.

[5] Die 1466 bei Öffnung ihres Grabes gefundene Ziegelplatte mit Inschrift in Mon. Boic. VIII, 120, bei der Aufhebung verloren.

[6] Die entstellten Genealogien lösen sich von dem urkundlich belegten Stifter des Benediktinerinnenklosters Kühbach (Obby. B.-A. Aichach, vgl. Steichele, Beschreibung des Bistums Augsburg II, 201) ausgehend. Die

Anno igitur gracie Mo. C. XIIII. dudum restaurato sancti Georii cenobio Hertwicus[1] Prepositus ibidem ex sensu venerabilis viri ac Domini Hermanni[2] Augustensis Ecclesie episcopi transtulit se unacum conventu ad ecclesiam sancti Stefani quoniam locus ipse tam ad conservandam religionem quam eciam fratrum usibus apcior videbatur. Ipse idem Herbicus perpendendo dictum poëticum: Non bene pro toto libertas venditur auro mediante consensu et voluntate fundatorum annuentisque studio Chunradi Sallzpurgensis Archiepiscopi nec non antedicti Hermanni episcopi eclesie Augustensis libertatem eclesie sancti Stefani et omnium bonorum ipsius preteritorum presencium et futurorum sub bula domini pape Innocencii secundi obtinuit factamque confirmari[3] impetravit. Quo medio tempore monasterium sancte Marie construebatur.[4]

Tertia fundacio in Diessen.

Evolutis denique temporibus cum instaret annus dominice incarnacionis millesimus centesimus tricesimus secundus regnans tunc temporis Chunrado Rege illustri principe,[5] Otto

---

Gemahlin des Stifters von Kühbach war Richlindis (M. G. Necr. III, 78, Ebersberg, † 12. IV.: Rihlint coma. uxor Adalperonis), die Schwester eines Welfo, die Tochter eines Rudolf, die Enkelin väterlicherseits einer Welfenfamilie Heinrich und Hatta von Altdorf. Die Mutter Richlinds und ihrer Schwester Chuniza war Liutgard, die Gemahlin eines Adalbero (M. G. III, 78: 29. Okt., Liutcart coma., uxor, Adalperonis prioris, ob.), die der Schreiber verwechselt mit der Tochter Otto des Großen. Liutgard, der Gemahlin Konrad des Roten von Lothringen. Richlind wird verwechselt mit Richgard, der Mutter ihres Mannes Adalbero, der Gemahlin Ulrichs von Ebersberg (M. G. Necr. III, 77: *23. IV., Rihkart coma. uxor Odalrici, ob*), die als Selige verehrt wird und in Ebersberg begraben ist. Die Ehe Richlinds und Adalberos blieb kinderlos. Der Bruder Adalberos war mit ihm an der Stiftung Ebersbergs und Geisenfelds beteiligt (vgl. Obby. Archiv 37). Doch scheinen diese Verwechslungen nicht Schuld unseres Schreibers zu sein. Nicht nur Anonymus Weingartensis (Ausg. v. Heß Ger., Monumenta Guelforum, Kempten 1784, 11), der direkt oder indirekt Vorlage war, hat sie: *Heinricus... saxo percussus interiit. Richgardam unus de maioribus Baioarie comitibus uxorem accepit, sed quia ex ea heredem non habuit, tres abbatias ex suis prediis magnifice ut adhuc cernitur fundavit: que sunt Ebirsperg, Cuobach, Gisinveld... ipsaque Richardis Ebirsperg sepulta est*, (Die Genealogie bestätigt bei Hirsch S., Jahrbücher d. Deutschen Reiches unter Heinrich II., I, Berlin 1864, 264), sondern auch eine ältere Welfengenealogie (M. G. SS. XIII, 733), die dem Weingartner Mönch zur Vorlage diente (vgl. Wattenbach [6], 336).

[1] Hartwikus Profeß v. Rottenbuch, reg. 41 Jahre, 6. II. 1132—4. XII. 1173, vgl. M. G. Necr. I, 31.

[2] Hermann v. Vohburg, 1097—1132.

[3] Original-Urkunde vom 6. II. 1132, im Hauptstaatsarchiv München; abgedr. Öfele, 228.

[4] Neben dem Chorherrenstift bestand noch ein Frauenkloster B. M. V., das hier offenbar gemeint ist.

[5] Konrad III., 1132—1152.

comes iunior de Wolfartzshausen Pertoldus comes de Andess et Otto dux meranie, principaliores huius fundacionis extiterunt auctores, monasterium in honore gloriose Marie cum omni diligencia et apparatu laudabiliter construxerunt. Et iuxta magnificenciam sue libertatis rebus mobilibus et prediis non paucis et tuitionibus in occursus future contrarietatis et molestie firmiter atque fideliter munierunt, nullius advocacie, exactionis cuiusumque sibi iura usurpantes seu posteris relinquentes quemadmodum in eorum privilegiis desuper confectis plenius continetur. Quoniam Diessensem ecclesiam dudum beato Petro ab ipsis fundatoribus oblatis sub beati Petri tutelam et apostolice sedis protectionem suscepta nec non Innocencii II. evidentis bulle patrocinio communita, ad indicium autem precepte huius a Romana ecclesia tuitionis et libertatis aureum unum annis singulis Lateranensi Palacio persolvere tenetur.

6. Genealogie der Diessener Stifterfamilie.

B: *(Fol. 51)*. He sunt genealogie[1] et hec sunt nomina nobilissimorum principum fundatorum monasterii s. Marie in Diessen: Otto comes senior de Wolfartzhausen, Justicia uxor eius genuit Richnyzam imperatricem Romanam, Mariam imperatricem Grecorum[2], Hainricum episcopum Ratisponensem,[3] Ottonem comitem[4], Hainricum comitem[5] et Ottonem comitem iuniorem.[6] Pertholdus comes de Andess huius castri. Sophia uxor eius genuerunt[7] Ottonem episcopum Babenwergensem[8], Pertholdum marchionem Istrie[9], Mechtildem abbatissam de Oettelstetten[10] Eufemiam abbatissam de Altenmünster[11] et Geyslinam comitissam de Perg.[12] Pertholdus marchio Istrie,

---

[1] Vgl. M. G. Ss. XVII, 328, 329, dort abgedruckt aus clm. 5515, fol. 128.

[2] Vgl. oben S. 60.

[3] Heinrich 1132—11. V. 1155, vgl. Öfele, 19.

[4] Otto III. von Wolfratshausen, † 28. III. 1127.

[5] Hier ist das Elternpaar, der vorgenannte Otto III. und Lauritta, ausgefallen, denn die nachfolgenden sind deren Söhne: Heinrich II. von Wolfratshausen, † 2. V. 1157; Öfele, 26, und

[6] Otto V. von Wolfratshausen, † 10. XI. 1136; Öfele, 29.

[7] S. oben S. 56. [8] S. oben S. 56.

[9] Berchtold III. von Andechs, † 14. XII. 1188; Öfele, 22.

[10] Mechtild I. von Andechs, Äbtissin von Edelstetten (Bayern, Schwaben, B.-A. Krumbach), † 31. V. 1160; Öfele, 24, und besonders: Zeller Jos., Stift Edelstetten (Archiv f. d. Geschichte d. Hochstifts Augsburg, IV, 1912/15, S. 371—432); Kehr-Brackmann, Germania pontificia II, P. I, 86.

[11] Euphemia v. Andechs, Äbtissin zu Altomünster, † 18. VI. 1180; Öfele, 25.

[12] Gisela, Gemahlin des Grafen Diepold v. Berg, † vor 19. V. vor 1166; Öfele, 25, u. Zeller, ebd., S. 384.

Hedwigis uxor eius[1] genuerunt Pertholdum ducem Meranie[2], Popponem episcopum Babenwergensen[3] et Mechtildem comitissam Goricie.[4] Pertholdus dux Meranie, Agnes ducissa uxor eius[5] genuerunt patriarcham Aquilegiensem,[6] Ekkbertum episcopum Babenwergensem,[7] Ottonem ducem[8], Gertrudem reginam ungarie matrem sancte Elisabeth,[9] Agnetem reginam Francie,[10] Hainricum marchionem Istrie[11] et Hedwigem ducissam Slesie in Polonia.[12]

7. *Über einen angeblichen Ablaß Gregor I. und die Verehrung der Freitage von Aschermittwoch bis Pfingsten.*[13]

B: *(Fol. 58′)*. Sanctus Greorius papa constituit et ordinavit hec fieri et celebrari omnibus sacerdotibus in remedium animarum omnium sacerdotum sicut Christus apparuit sibi et ei indicavit et post diem cinerum prima feria sexta et sequentes sexte ferie usque ad festum pentecoste.[14] Venerande sunt ille sexte ille sexte ferie ob reverenciam sacramenti santi Greorii pape et in presencia sacramenti et memoratam in eam apparicionem Christi et figuram et arma Christi[15] in singulari et speciali addoret et celebret cum officio ad hoc de passione domini sicut assignatum est alias de Sancto Greorio et constitutum ab eo, et arma christi simul et semel apparuerunt cum appariciones Christi. Sanctus Greorius dividit hanc apparicionem armarum (!) christi venerare sicut Christus sibi revelavit sibi in his sextis feriis celebrare et venerare (!) primus sextam feriam post diem cinerum proximus cum horis de passione domini et officio: in

[1] Berchtold III. u. Hedwig, s. o. Anm. 9.

[2] Berchtold IV., † 12. VIII. 1204; Öfele, 28. Vgl. Kempfler Ad., Bertold III. (IV.) von Andechs (Festgabe Alois Knöpfler, München 1907, 145—166).

[3] Poppo II., Bischof v. Bamberg, 1239—1242, † 2. XII. 1245; Öfele, 30.

[4] Mechtild II., zum zweitenmal verheiratet mit Markgraf Engelbert III. v. Görz, † 17. I. 1245; Öfele, 29.

[5] S. Anm. Nr. 1.

[6] Berchtold V., 1218—1251, Patriarch v. Aquileia; Öfele, 34.

[7] Ekbert, Bischof v. Bamberg, 1203—1237; Öfele, 33.

[8] Otto VII. v. Andechs, † 7. V. 1234; Öfele, 31.

[9] Gertrud, seit 1205 Königin v. Ungarn, † 28. IX. 1213; Öfele, 36.

[10] Agnes II., seit 1200 von ihrem königlichen Gemahl Philipp August v. Frankreich getrennt, † 20. VII. 1201; Öfele, 35.

[11] Heinrich IV., Markgraf v. Istrien, † 18. VII. 1228; Öfele, 32.

[12] Hedwig, Hlg., seit 1243 Herzogin v. Polen, † 9. X. 1243; Öfele, 36.

[13] Über die im Spät-MA. auftauchenden Gregorius-Ablässe vgl. Paulus Nik., Geschichte des Ablasses im Mittelalter, III. Band, Paderborn 1923, 294ff., II. B. 296.

[14] Die angeführte Reihe von 13 gregorianischen Messen findet sich weder bei Franz A., Die Messe im deutschen Mittelalter, Freiburg 1902, 253ff., noch bei Merk J., Die meßliturgische Totenehrung I, Stuttgart 1926, 87.

[15] Vgl. Sauer, Symbolik des Kirchengebäudes, u. Paulus, ebd., 294.

memoriam sudoris Christi et gute sangwinee decurrentis in terram unus post alium. Secundus sequens illum: in memoria traditionis humanitatis christi usque ad mortem cum officio missae et horis de passione domini et tertius post illum et consequenter sequentes omnes usque ad pentecostes cum officio praenotato: quod captus erat christus a iudeis. Quartus: flagellatus fuit christus. Quintus: coronatus erat christus. Sextus: baygolacio crucis. Septimus: denudacio humanitatis christi, extensio manuum et brachiorum et pedum eius in cruce. Octavus: Conlavatio crucis. Nonus: effusio sangwinis omnium vulnerum christi. Decimus: potacio felis et aceti, cum dixit: sicio. Undecimus: separacio anime et corporis et tradicio anime, cum dixit in manus tuas commendo spiritum meum. Duodecimus: memoria mortis christi. Tertius decimus: desensio ad limbum et liberacio patrum ade et successorum eius. Sanctus Greorius papa dicit quicumque pie devote hec voluerit et venerare intenderit, simul et semel tunc sufficit, graciam et indulgenciam a deo obtinebit. Omnibus sacerdotibus hoc facientibus illis temporibus et sextis feriis, inter illas sextas ferias unam in presencia sacramenti *(Fol. 59')* celebrent, sufficit illis, aliam potest, quicunque vult, propter graciam et indulgenciam sacramenti celebrare excepto qui legat horas de passione domini cum officio misse in his sextis feriis. Ille sacerdos qui hoc facit, sicut prenotatum est, illi largitur et illis, qui intersunt sancte misse celebracionibus praesente sacramento a sancto Greorio VII anni criminalium[1] et post eum eorum XXX summi pontifices qui hoc confirmaverunt et ad hoc quilibet eorum in speciali largitus est graciam suam specialem: VII annos mortallium in memoriam passionis domini et appariciones sci. Greorii et ob reverenciam preciosi thesauri sacramenti sancti Greorii et . . . . . sacramento a die cinerum proxima feria sexta usque festum pentecostes omnes sequuntur indulgencias. Et ille sacerdos qui hec incipiens semel celebrat coram sacramento illi datur gracia et non alliis et ille acquirit sibi illam graciam exaudicionis, ut ceteris, qui hoc procuraverunt per meritum et impetracionem sancti Greorii pape et exaudiuntur in quacumque re. Infirmitate, angustia, tribulacione, paupertate, infamia, sine dubio liberentur. In die parasceves omnes, qui intersunt officio coram sacramento *(Fol. 62)* et horis diei, a sancto Greorio eo die in parasceve largitur ad omnes horas septima pars peccatorum a pena et culpa[2] a matutina VII pars, a prima VII pars, a tertia VII pars, a sexta VII pars, a nona VII pars, ab officio misse et vesperis (!) VII

[1] Über den Terminus „*criminalium*" Paulus, II, 73.
[2] Über den Ausdruck a pena et culpa vgl. Paulus, ebd. II, 137ff.

pars et indulgencia communis sacramenti a triginta eorum summorum pontificum a quolibet eorum, VII annos mortalium et ad completorium VII pars. In septimo domini: VII pars, hoc est post diem paschae proxima sexta feria una vice et indulgencia communis sacramenti. Feria sexta post diem ascensionis domini in celos et victoria domini et dies eterni gaudii beatorum: VII pars et indulgencia communis. Feria sexta quatuor temporum post festum exaltacionis crucis et sequentes post illum due VII pars et indulgencia communis sacramenti et ad hoc duodecim sexte ferie in quibus apostoli domini ieiunaverunt usque ad vesperas. Hi sunt dies in quibus sanctus Greorius constituit sicut Christus sibi revelavit celebrare hos dies in memoriam passionis domini et sue apparicionis. Quicumque pie et devote confessus et contritus hoc facit, ille sine dubio indulgenciam obtinebit.

(Fol. 62'). Omni feria quinta de nocte pulsande sint trina vice cum omnibus companis. Cum hoc signo intimandus est indulgencia predicta sacramenti sancti Greorii quod de mane habetur tempore sextis feriis sicut prenotatum est. Et circa quibus ecclesiis alias hoc agitur ob memoriam passionis christi et apparicionis sancti Greorii. Sanctus Greorius largitus est in illis locis VII anni quocunque tempore pulsacionis et in eo hoc debet fieri flexis genibus ob memoriam inchoacionis passionis Christi et sue tradicionis et sue sudoris sanwgwinei decurrentis in terra quinque pater noster et ave maria. Ille participatur de indulgencia sancti Greorii septem annis mortalium quicunque aliis sextis feriis presente sacramento celebrat vel intersunt celebracione per totum illi largitur XII anni mortalium.

In die natalis domini quicunque potest videre sacramentum predictum, ille hoc anno non moritur. In die natalis domini apparet sibi sacramentum ita novum et cruentum carne et sangwine *(Fol. 63)* sicut hodie fusum fuisset et hec fiet circa horam in gallicantu misse et in missa videtur per omnes astantes, qui volunt vivere hoc anno presente sacramento vel tempore cara, quo hostia apparet macra et parva ea nocte. Sed pro nunc est inclusa, exterius sigillata circumquaque, sed interius debullata cum signo comitis perchdoldi de Andezz qui cum capite apparet in eadem bulla et circulariter scriptum est: Angne dei miserere mei, qui crimina tollis: *(Zeichnung)* Bulla hec est comitis Perchtoldi de Andezz.[2]

---

[1] Vgl. Paulus, ebd. III, 295ff.

[2] Die runde Bleikapsel, vermutlich römischen Ursprungs, befindet sich noch in Andechs. Sie besitz eine Öse zum Umhängen, Schanier und Verschluß. Vgl. Diese Zeitschrift 44, 72.

8. Verbergung der Reliquien.

B: *(Fol. 64').* Fratres et cappelani tempore Hainrici comitis de Andezz et nomine heres ultimus receperunt maiores reliquias sanctorum, quas prae manibus habuerunt, et absconderunt illas propter timorem principum de Scheyern, qui intendebant castrum Andezz obsidere et destruere[1] et imposuerunt et involverunt illas in tunicam sancte Elisabet quam transmisit cum aliis reliquiis ad locum praedictum. In qua tunica mater sancte Elisabet est coronata. De qua tunica cappellani castri fecerunt unam casulam. Cum veterata fuit, diviserunt eam in partes et inposuerunt reliquias sanctorum in illas partes et est de panno purpureo. Quem pannum Romani transmiserunt Regi ungarie. Cum hoc sancta Elisabet transmisit in diessen duas cappas.[2]

9. Angebliche Bestätigungsurkunde Markgraf Heinrichs IV. von Andechs-Istrien.

B: *(Fol. 73').* In nomine domini Amen. Quoniam cuncta que ab hominibus peragantur ab humana memoria facillime ellabuntur, adeo necesse est ut nostra opera firmo literarum adque privilegiorum robore solidentur.[3] Sub anno incarnacionis domini millesimo LXVI tempore Chunradi imperatoris copulatur Hainricus comes huius castri[4] de Andess filius Leupoldi comitis de Andess in filiam imperatoris. Qui Hainricus comes de Andess succedens Chunradem imperatorem et per eum electus et confirmatus in imperatorem. Iste Hainricus valde egregius fuit omnes ioculatores in sua curia removit et que his dari consueverat pauperibus erogabat. In loco nativitatis sue nobile cenobium construxit et Ursina[5] nominatur. Ille fecit destruere castrum Andess et cupiens omnium rerum suarum habere Christum heredem et omnia attinencia montis et circumiacentia et iure et libertate papali et imperiali cum bona voluntate et deliberato animo omnia hereditalia bona, agros, lingna, pascua et prata, piscaria, deo tradidit et beate marie virgini, que est patrona in capella eiusdem montis et sanctis ibidem ad capellam predictam pro remedio anime sue et omnium suorum predecessorum et successorum salutem animarum. Evolutis temporibus Perchtoldus comes de Anndess,

[1] Über diese bayerisch-meranischen Kämpfe um 1240 vgl. Öfele, 102 u. 103, Anm. 4.
[2] Vgl. Diese Zeitschr. 46 (1928), 300.
[3] Vgl. angebl. Stiftungsurkunde Berchtolds S. 75.
[4] Heinrich III (1039—1056), der Nachfolger Kaiser Konrads (1024—1039). Über seine angebliche Jugendzeit s. S. 78, Anm.
[5] Wohl Hirsau; über die Geburt Kaiser Heinrichs III. bei Hirsau s. S. 59.

qui eciam libere omnia deo et sanctis eius sua resignavit ad eandem kapellam sicut Hainricus imperator transactis temporibus multis tempore Friderici imperatoris. Hainricus comes de Anndess et ultimus huius nominis intoxicatus fuit[1] qui hec omnia suis patentibus litteris roboravit, hec augmentavit et confirmavit, videlicet omnes collaciones ecclesiarum attinentes et circumiacentes predictum castrum et montem, que in tabulis sunt exprimenda: Erlingen in ecclesia s. martini, que primum parochialis ecclesia ibi fuit[2], ecclesia maior s. viti,[3] Machtolfing,[4] Essring,[5] Veltafing,[6] Mamhofen,[7] Haussen,[8] Hanveld,[9] Tressling,[10] Hadorf,[11] Widersperg,[12] Herssing,[13] Praitbrunn,[14] tres curias: Platenstain,[15] Legenhof,[16] Glasperg,[17] agri eorum sunt in eodem loco siti sicut nominantur, et tres hubas, quorum agri inter agros aliorum dispersi sunt. Iste tres curie spectant ad officium magisterii montis et castri. Qui magister curie ultimus in eodem loco et nobilis miles Hartmannus de Horn-

---

[1] Wohl Verwechslung mit seinem Bruder Otto VII. Über dessen angebliche Vergiftung Öfele, 104.

[2] Heindl E., Das Pfarrdorf Erling, München 1899, 47.

[3] Heutige Pfarrkirche in Erling, ebd. 28.

[4] Machtlfing, Pfarrdorf (Obby., B.-A. Starnberg). Vgl. Bauerreiß R., Machtlfing, eine bajuwarische Urpfarrei? (Ammersee-Heimatblätter I, 1925, 168).

[5] Aschering, ebd. Von der Sippe des Assero ist auch der Name des benachbarten Eßsee abzuleiten.

[6] Feldafing (Obby., B.-A. Starnberg) am Starnbergersee.

[7] Mamhofen (Obby., B.-A. Starnberg) Sitz andechsischer Schergen (precones), vgl. Öfele 48, Anm. 12.

[8] Wahrscheinlich Hausen bei Weilheim (Obby., B.-A. ebd.).

[9] Hanfeld (Obby., B.-A. Starnberg).

[10] Drössling (Obby., B.-A. Starnberg) als andechsisches Eigengut nachweisbar; Öfele, 51. Vgl. Wittmann L., Die Pfarrei Drössling —Meiling —Delling, Sulzbach 1902.

[11] Hadorf (Obby., B.-A. Starnberg), andechsisches Eigengut; Öfele 51

[12] Widdersberg (Obby., B.-A. Starnberg), andechsisches Eigengut; Öfele 51.

[13] Herrsching (Obby., B.-A. Starnberg).

[14] Breitbrunn (Obby., B.-A. Starnberg).

[15] Abgegangen vor 1416, als Flurname noch erhalten, an der Straße Andechs—Seefeld, $^1/_2$ Stunde nördl. Andechs. Nach dem Kataster liegen die „Blattenstein" genannten Wiesgründe südöstlich von der Herrschinger Ziegelhütte, zwischen „Hannwiesen" und „Pfaffenlaich"; vgl. Heindl, Erling, 84.

[16] Abgegangen, auch als Flurname nicht mehr erhalten. Vermutlich in der „Kirchgrube". Heindl, Erling, 86. Vielleicht bei den Flurnamen „Längenwiesen, Längenweg" bei Landstetten.

[17] Glasberg, als Hof abgegangen. Heute Name eines stark bewaldeten Höhenrückens. Über die Ausgrabungen einer römischen Villa mit Therme und spätere Besiedelung vgl. Heindl, Erling, 86 u. Vollmer E. Inscriptiones Bav. Über den Kultcharakter des Berges: Bauerreiß R., „Glasberg", ein heiliger Berg beim „Heiligen Berg" (Lech-Isarland V, 1929, 19—22).

stain ordinavit pro remedio anime sue et successorum suorum has tres curias prenotatas ad predictum montem et kapellam. Qui Hainricus comes de Anndess et ultimus nomine constituit eum et heredes eius perpetuum advocatum super omnia attinentia montis et sue ordinacionis et remedium anime ad capellam predictam et resignavit ea omnia in manus eius, ut esset protector et defensor et gubernator harum rerum et istius sepedicte capelle, ne propter quod ne quis sibi ibi aliquid usurpet vel appropriet sed omnia integra conserventur ad usum et fundum capelle ecclesie predicte cum omni eventu et decima et censu et fructu sicut eciam agri curiarum et a tribus hubis que spectant ad officia castri videlicet, ad portam ac pistoriam, zu dem marstalerampt; qui agri exprimenda sunt in quibus locis, ut ubi inveniuntur, primo pertinentes ad castrum, illi *(Fol. 74)* inveniuntur: in der alten purg[1] und in dem pffapfenloch,[2] secundo der hof ze platenstein[3] der zu dem hofmaysterampt gehört, an derselben stat ligent sein äckker, der lengenhof,[4] das der hart haist, der glasperg und das spornried[5] gehört zu einander, die drei höf hat der edel ritter Hartmann von Hornstein und hofmaister der hochgebornen fürsten und herren von Andess der grafen, vier äckker ze peller hard,[6] vier ackker pey dem riedprunn[7] vier unter dem sefperg,[8] vier dapey, vier pey dem hagenpuchel[9] vier pey dem weg, da man gegen Ratenveld[10] get, vier auf dem santperg[11], drey pey dem slüler ackker,[12] und ein ganzer Hof und ein hub und drei lechen, da gehörent XXXII äcker zu, die an denselben fellt zersträudt sind. Der hof und die hub und die trew lechen haben verdienet auf die purk schüssel und löffel und pesen und nichts anderes.

---

[1] Abgegangen; um 1800 noch Mauerreste, heute noch Name mehrerer im Walde gelegener steil abfallender Hügel einige hundert Meter von Andechs entfernt, mit künstl. Befestigungsanlagen. Vgl. Heindl, Andechs, 172.

[2] „Pfaffaloah", heute Flurname an der Straße Andechs—Seefeld.

[3] S. o.

[4] Abgegangen, auch als Flurname nicht mehr bestehend; dagegen ist der „Hart" noch bekannt.

[5] Heute nur noch Flurname „Sporrenritt", ursprünglich herzogliches Jagdhaus, angrenzend an den Glasberg. Vgl. Heindl, Erling, 85.

[6] Flurname heute noch bestehend: „Pähler Hart" auf dem Höhenrücken Andechs—Fischen—Pähl.

[7] Unbekannt.

[8] Unbekannt.

[9] Hagenbühel, rechts an der Straße von Erling nach Machtlfing.

[10] Heute Rothenfeld, Fürsorgeerziehungsanstalt der Abtei St. Bonifaz-Andechs, $^1/_2$ Stunde östlich von Andechs. Die hier angeführte Form behebt jeden Zweifel der Namendeutung: Feld des Rato oder Rasso. Vgl. Rassenberg bei Schöngeising. Vgl. Heindl, Erling, 88.

[11] Unbekannt. [12] Unbekannt.

10. Über die Anvertrauung des Schatzes an zwei Mönche von Seeon durch Berchtold III.

B: *(Fol. 74)*. Das hat Graf perchtoldt von Andess der in orden sant Benedicten gefaren ist zu Sewen in das kloster, das er da zwen priester sand Benedicten orden pey ym het und hinder im ließ und in die Capell da enphalch. Und was er darzu geordnet het davon si solten leben. Und die Capell besorgen und das die Capell an gotzdienst immer wer. Von des grössen wirdigen hailtung wegen das in derselben kapell verporgen ist auf dem selben perg es waiss niemand wo. Besunderbar das wurdig hailtung das bischof Ott sand von Babenberg, das papst Leo dar het gepracht durch lieb des heyligen kayser hainreich das von dem heiligen pabst hie ist. In der heiligkait man merkt das wunder unsers hern und das gross zeichen, das man sicht, was gott vermag, und zue dem zaichen der heilligkait got selb dem heyligen bapst Gregory ym und allen Menschen grössen gnad hat getan, und darzu der Bapst sant Gregory und XXX papst noch im, di das habent bestätt mit antlas nach im. Das heiltung nam graf perchtold zu im, da er in den orden se Sewenen wolt faren, und wolts dem Kloster daselb geben haben. Da ers von dann wolt füren, da möcht er ab stat nimmdert, er und die mit im riten chömen. Und pat da got, das er im zerkennen gäb, was er damit solt tun. Da ward ym da kunt tan: Got wolt es an der stat haben und solt es da lassen. Darumb lis der sälig graf Perchtold, die zween priester ze Andess auf dem perg pey der kapell, das sy das wirdig heiltung solten wirdigen und si und ir nachkömen des ordens.

11. Otto II. von Wolfratshausen sucht die Reliquien zu erwerben und dessen angebliche Bitte um eine Ablaßübertragung.

B: *(Fol. 74)*. Das wirdig heiltung het Graf Ott von Wollferthausen von Anndess genomen und ander gross heiltung, das da wart geflöchent von dem kloster da der heilig Graf Rass leit[1] und es hat gestift, das herzog Ornolf zerstöret hat, und fing die zween priester darumb. Da man das heiltung wolt schavven, da was es wider ze Anndess. Umb das gross zeichen gepat Graf Ott von Wollfarthawsen von dem papst Innocencio secundo alle die genad und antlas den er het gewunnen gegen Wolferthawsen, dem ym kayser Fridreich von dem bapst her gewunnen, das er zu Andess solt sein ewigkleich. Und der get zu der guldein non an dem Auffarttag[2] und werde die drey wochen darnach, wan an dem Auffarttag ward das heiltung wider funden ze

[1] Grafrath s. oben S. 62.
[2] Die feierlich gesungene Non.

Andess. Und dannach zu dem Quatember nach des heyligen Crauitztag vor sand Michelstag,[1] viertzehen tag ze weihnachten, ze Ostern, ze Pfingsten, an dem Antlastag[2] und an dem Karfreitag und an ünser frawentag in der fasten.[3] Darnach aber mer ward das hailtung verstolen, da erkrumpt an der selbigen statt und ward plint. Man sol mit der heiligkait von Andess gen all jar ainsten gen Wollferthawsen und das wetter und die Pfarr damit gesegen und damit berüren oder was presten da chumpt von tods wegen oder von nöt.[4] Das hat die heilig fraw Justitia von Wollfarthawsen[5] geornet ewicklich zu einem waren urkund von des grossen Antlass wegen, den Graf Ott von Wollferthausen hat gewunnen zu Andess. Wann an welche stat das virdig heiltung hinpracht wird, da hört als we auf und ungelick und welch mensch mit andacht und erenst darzu chümpt, was leidens der hat an leib und an gut oder an seinem fich, das verkert sich an im von grossen genaden, die daran leit von wurdigkeit und heiligkeit und von antlass, den die XXX päpst derzu habent geben. Darumb bracht es papst Leo dem heiligen Kayser Hainrich,[6] das in seinen Landen was grosser ungemach von vervolfen, von wetter, von leutsterben. Wo er hinfur, so fürt er es mit im, so zehant hört der presten auf.

12. Über eine Anordnung zur Wallfahrt aus dem Lechrain durch Graf Berchtold III.

B: (*Fol. 74*). Davon sol man wissen das graf Perchtold von Andess hat geornet, das die von Menching,[7] die von Möring[8] die von Scheiring[9] das land pis gen Lanczperg allew dorffer,[10] was die gemain habent, das hat in graf Perchtold gelassen zu einer ebigen gedechtnuss, das ein ieglich mensch all iar ainsten ain mensch auss einem haus sol chömen mit einem phfennig und die gemain damit verzinst haben gen Andess in die kapell und ein jegleich dorf sol von ganzer gemaind ain kerzen pringen, das die ze Andess prinn in der kapell vor dem wirdigen heiltung

[1] „Kreuzerhöhung", 14. September.
[2] Fronleichnam.
[3] Mariä Verkündigung.
[4] Über die Verwendung der Eucharistie zum Wettersegen vgl. Franz A., Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter II, Freiburg 1909, IX. Abschnitt, 1—123.
[5] S. S. 74.
[6] Verwechslung mit Heinrich III. s. oben.
[7] Heute Bayer-Münching (Obby., B.-A. Friedberg), andechsisches Eigengut (Öfele, 50), Ortsgeschichte bei Steichele II.
[8] Mering (Obby., B.-A. Bruck), andechsischer Grafschaftsort (Öfele,50). Ortsgeschichte bei Steichele II, 413.
[9] Scheuring (Obby. B.-A. Landsberg).
[10] Landsberg a. L. (Obby., B.-A. ebd.).

daselben und ver des nicht tet, der sol *(Fol. 74')* kain rechet an der gemaind nicht haben. Und sol man von Menching und gen Meoring und gegen Scheyring all iar aïnsten kumen mit der heilligkeit und velches dorf sein daselben begert pey dem lechh, die sullen das her wider tun, das si all iar einsten gen sullen mit dem Creuz und mit einer kerzen von einer ganzen gemain und ickleich haus ein pfenning dargeben und an dem herbst ein ickleich hof ein fiertail rocken und ein hub halb als vil, ein lechen, woz es vermag. Die sint sicher, das in das iar kain sad noch ungeluz nit wider fert, wo man das tut, und wirt korens vil. Das hat graf perchtold von Andess geornet und gesaft und das man es niemant versagen sol, wo man sein durich got hinbegert. Man sull es dar pringen, man sol auch das herwider tun, das vorgeschriben stet, wan wo man es tut, da heort alles ewbel auf, es sei sterb, sich, prest oder welchew lansnot die sei oder dem menschen anleit, die verkert sich da gehant. Das kam graf perchtold von Andess für, do er das wirdigen heilligkeit von Anndess wolt haben von dan gefurt und welher herrenzog sachs zehandeln oder mer wolt oder ein streit haben oder ein e anfahen, der mit lan gesegen und sol ims haisen zagen und mag er es gesechen, in misslingen nimer, mag er es aber nit gesehen, so sech er zu im selber und pit got, das er im genedig sei und sol sich peichten von seinem herzen ganz und gar, als er allerpest mag und kan. In welhem iar der mensch sterben sol, so mag er sein nicht gesechen.

13. Über Wallfahrtsanordnungen Berchtolds III. und Justitias von Wolfratshausen für die südlichen Herrschaftsgebiete und die Grafschaft Wolfratshausen.

B: *(Fol. 74' unten).* Man sol auch mer wissen das Graf Perchtold von Anndess mer geornet hat zu der kappell seinen nachkumen, das sein dapei nit vergesen, wan Tirol die hersaft als das zu Andess gehöret, Isterraich,[1] Wurgund.[2] Das Iintal[3] sol zu eim urkund dienen zu der Kappel gen Andess, darumb das das Iintal hat dargehöret und gedient zu der hersaft von Anndess und sol ewigleich beleiben in der hant unser nachkumen an ausgenomen, das ein iklich mensch soll ein phfennig zu der kapell geben darumb das si dar habent gehört und das ounser nachkomen gedenken, das si es von ouns haben. Und was zu der kapell ze Tirol geheort ein Kaplanan an das sol halbs geheoren zu der Kapell gen Andess, was von vein da wiert, das die zwen

[1] Erbe der Grafen v. Vormbach (Öfele, 56).
[2] Grafschaft Burgund als staufische Mitgift (Öfele, 79).
[3] Grafschaft Unterinntal (Öfele, 61).

Priester vein haben zu iren messen und gozdienst und das sol als zollfrei heraus kumen gen Andess.

Es hat die heillig fraw Justitia von Wolfordhausen[1] geornet, das man sol von Wolfordhausen kumen mit korn und einen Kerzen von der gemainn pfarr von Wolforthausen gen Andess in der Kapell fuer die heilligkeit, die daselben ist. Man sol mit derselben heiligkeit herwider von Andess gen fuer das weter und allen presten. Darumb soll in aler hersaft ze Wolfordhausen[2] uberal und ze Pel[3] uberal aus ein ickleichen haus ein Phening geben bis gen Slosberg.[4]

14. Stiftungsurkunde des Grafen Berchtold II. von Andechs für die Reliquien daselbst.

C: *(Fol. 79).* In nomine domini, Amen. Quoniam cuncta que ab hominibus peraguntur ab humana memoria facillime ellabuntur adeo necesse est, ut nostra opera firmo literarum adque privilegiorum robore solidentur. Sub anno incarnationis dominice millesimo centesimo XXX°II Nos Perchtoldus comes de Andess omnibus presentibus et futuris harum literarum tenore presencium literarum visuris, audituris seu lecturis glisscimus fore notum, quod madura precogitacione inmarccessibilia future retribucionis premia accipere anhelantes illosque nobis thesauros reponere affectantes, quos nec erugo nec tinea demolitur cum bona voluntate et deliberato animo nostra hereditalia bona agros, lingna, pascua, pisscariam et prata circa prefatum montem Andess iacencia et omnia attinencia montis et iura sicut nos habuimus ab inicio cum agris que spectant ad predictum castrum et montem seu sunt agri officialium[5] vel ad castrum perdinentes exceptis agris aliorum alienorum curialium, que non spectant ad nos demptis illis nihil omnino excipimus, quod prenotavimus, quod omnia et integre ad eandem capellam conserventur, que in eodem monte sita est ad recuperacionem et reformacionem ipsius sepedicte capelle ob memoriam nostri nominis et nostre residencie in eodem monte et ob remedium animarum nostrarum et omnium successorum nostrorum et salutem animarum eorum. In honore dei et gloriose eius genetricis marie, que est prima patrona in eadem capella, nec non illorum sanctorum quorum vel quarum hic reliquie sunt vel habentur et precipue istis sanctis quorum vel quarum reli-

[1] S. oben.
[2] Grafschaft Wolfratshausen (Öfele, 49).
[3] Pähl Pfrd. (Obby., B.-A. Weilheim), Sitz andechsischer Ministerialen (Öfele, 53).
[4] Wohl Schloßberg, unklar welcher.
[5] Über den Hofstaat der Andechser Grafen, Öfele, 83.

quie translate sunt ad nostram capellam et montem a fratribus de Berd (ubi beatum corpus Rassonis requiscit)[1] ante temporibus nostris quorum — corpora in eodem monte sepulta sunt, precipue existentibus presentibus fratribus et successoribus eorum legavimus libereque dedimus et solute tali condicione, ut quoscumque successores nostri predicta prefate bona capelle tenere, habere et regere contingat et illi predictorum bonorum census, fructus et questus, ita ad utilitatem sepedicte capelle teneant, regant et habeant, prout se in novissimo die deo et sanctis eius de supradictis bonis racionem senciant reddituros. Et sicut ordinavimus fundacionem nostram (in diessen)[2] liberam ab omni postulacione papali et imperiali, sic volumus locum illum liberum habere et monte et capella, ne aliquis sibi ibi aliquid usurpet vel apropriet excepto proteccionis et gubernacionis, quod illa permaneant in manibus successorum nostrorum ne nostra intencio bona evadat a memoria hominum et eorum et recordentur, quales fuerunt vel sint, vel erunt, et qualiter reddant deo racionem de bonis et malis in novissimo die sicut et nos conservantes intencionem nostram et persequentes votum nostrum. Pax sit eis usque in eternum. Fractores vero nostre voluntatis condemnacio perpetua et malediccio damnacionis eterna sequatur illos in eternum per secula seculorum Amen.

15. Bericht Konrads von Hornstein über eine Prophezie Berchtolds von Regensburg.

C: *(Fol. 79' unten).* Nota. Noverint christi fideles quod ego frater Chunradus conversus de monte sancti Petri qui dicitur Madron,[3] dum edificavimus kappellam sancte kaderine[4] invenimus plures kardas inter quas una erat, quae sic dicebat: quod quadam vice predicavit frater Perchtoldus predicator ordinis fratrum minorum[5] in monte et castro Andess in presencia comitis. Qui frater Perchtoldus multum diligebatur et commendabatur a predicto comite. Inter cetera profetisavit sibi comiti in quodam sermone castrum suum destruendum et iterum reedificandum tempore tribulacionis et pacis. Et revelabitur gloria domini in loco isto et veniet consolacio populi et quia prope est annus gracie.[6] Et magnificabitur locus per reedificacionem et invenientur hereditalia nostra et andecessorum nostrorum, quas amisimus tempore Ornolfi impii ducis wabarie et comitis de

[1] Am Rand von gleicher Hand.
[2] Am Rand von gleicher Hand.
[3] S. oben S. 61. [4] S. oben S. 62.
[5] Berchtold v. Regensburg, † 1272.
[6] Das erste als solches bezeichnete Jubeljahr fand unter Bonifaz VIII. 1300 statt. Die Anfänge des anno santo sind aber zweifellos früher anzusetzen.

Scheyren, qui defraudavit multa loca sanctorum et devastavit et desolavit ea. Inter que principaliter desolavit fundacionem pie memorie beati Rassonis[1] et felicis vite ac recordacionis antecessoris. Qui fratres predicte fundacionis post destructionem fugierunt ad montem et castrum Andess una cum reliquiis monialium de Weissenzell,[2] que reliquie hodierna die sunt in eodem monte Andess sed nescitur ubi vel quo. Qui fratres predicti[3] receperunt iter unacum comite de Andess ultra terras marinas et ad terram Jerusalem. Et aliqui eorum manserunt, quorum cura et ministerium circa reliquias predictas absente comite de Anndess. Qui comes de wolfarthawsen fraudulenter et dolose decepit fratres in Andess. Qui predixit eis venire ducem Saxonie et se ponere coram castro sicut postea fecit. Qui fratres predicti sequebantur consilium comitis et dederunt se unacum reliquiis in manus et curam comitis et receperunt iter in Wolfarthawsen et comes voluit reliquias sanctorum sic tenuisse et posuit fratres predictos ad unam custodiam et postulavit ab eis, ne discederent et promitterent se esse permansuros et cum eo unacum reliquiis eorum. Qui fratres predicti timuerunt se maiores afflictiones pati et spoponderunt se sic esse facturos, mirabile signum quod factum fuit statim. In crastino reliquie sancte et magne invente fuerunt in Andess in capella maiori. Ob signum hoc et miraculum predictus comes de Wolforthausen procuravit omnem graciam et indulgencias, quas sibi ipsi obtinuit et procuravit in Wolfarthawsen perpetue duraturas ad capellam in Andess, sicut est in Wolfarthausen ob reverenciam predictarum reliquiarum. Qui fratres predicti commorantes in castro Andess ob timorem obsessionis venturi mali predicti ducis Saxonie absconderunt et tumulaverunt reliquias predictas, sicut hodie nescitur, ubi sunt. Qui fratres inierunt viam universe carnis et requierunt in pace, antequam comes de Jerusalem venit. Veniente comite et presente eo et querente et notificante sibi qualiter et quomodo hec peracta essent.

16. Schutzbrief Herzog Ludwigs II. von Bayern 1282/1294.

D: *(Fol. 102').*

Wir Ludweig von gots gnaden herzog in Bayern und pfaltzgraf pey Rein tun künt mit disem Brief allen den in sechent oder hörent lesen, das für uns ist kumen pruder chunrat[4] sant benedicten orden der gaistlichen man und hat uns geklagt dassentwegen, dass man seinem Gozhaus tut, seinem

[1] S. o. S. 62.

[2] Schon früh abgegangen, früher noch als Flurname vorhanden, an der Stelle eine Kirche St. Margareth zur Pfarrei Unterwindach gehörig. vgl. Heindl, Andechs, 24.

[3] S. oben S. 62.

[4] Wohl identisch mit dem S. 61 genannten Konrad v. Hornstein.

almusen, das arm leut dar gebent und seiner aigensaft und selgeret, das im der hochgeporen fürsten und herren grafen von Anndess habent geben. Des habent sich unser phleger von Widersperg[1] underbunden an unser wissen wider recht und habent mit gevalt unrecht tan, das uns nit vol gefelt und uns laid ist und des werks wollen nit gestaten in unsern landen, das man got und seinen hailigen sull unrecht tun, und besunderlich, dem gozhaus und der kapell ze Andess perg. Und saffen mit unserem Viztumphlegern, richtern und amptleuten und mainen es mit ernst pey unsern hulden und genaden: das ir dem gaistlichen man pruder Chunrat was dem gozhaus zugehoert im antwurtet, wo im das empfremtet sey, oder wo er es fint, da er euchs zaigt. Das ist unser mainung mit ernst und wer dawider tut, des laib und gut sol uns verfallen sein. Wan unser sun herzog Ludweig[2] und herzog Rudolf[3] uns habent versprochen, das si das gozhaus und den perg wellen in eren haben und unseren fodern ir selgeret und ir mainung nit wellent prechen und dapey wellen lan beleiben als si erdacht habent und furgenannten pruder Chunrat und das gozhaus wellent schirmen, dieweil si lebent. Darum geben wir dem vorgenannten gozhaus und dem pruder disen brif mit unserem insigel, do man zalt nach christi gepurt milesimo ... XI° kalendas octobris.[4]

Es heten zwen pruder ainer hies pruder Hainrich der ander hies pruder Chunrat den perg von Anndess aufgenomen und het in kaiser[5] Ludweig den schirm mit diesen prif darzu gegeben.

17. Angeblicher Schutzbrief Kaiser Ludwigs des Bayern.

D: *(Fol. 102').*

Wir Ludweig von gotes genaden römischer kaysser und merer des reichs tun kund mit disem brief für uns und für all unser erben und nachkomen das wir mit guter betrachtung und verdachtem mut mit verkund diss briefs, wellen festen und das genem selgerat unsern vordern und freunt der hochgeporn fürsten und hern der erwürdigen grafen von Andess die unser und unser nachkomen ir selgeret hant enpholhent auf unser sel und gewissen, als wir got davon wellen antwurten an dem jüngsten tag, dass wir dapey lassen beleiben als si es derdacht habent. Und es sein kayser Hainrich der erst kayser des namens[6], graf Leupold sun von Andess, der das kloster gestifft hat das da gehaysen ist zu sand blasi[7] in dem Swarzwald. Da ist er geporen derselbe kayser hainrich, sein vater und muter, Hedweig und graf Leupold payden von Anndess. Derselb Kaiser Hainrich ward geporen pey kayser Chunrat zeiten [8]und derselb kaiser vertraib graf Leupold von Anndess[9].

---

[1] Widdersberg s. S. 70, 1245 erscheint Widdersberg bereits in Händen des bayerischen Herzogs (Mon. Boic. VIII, 182).

[2] Ludwig IV. der Bayer, † 1347.

[3] Rudolf I. der Stammler, † 1319.

[4] In dem Transumpt des Kopialbuches, H. St. Arch. Kloster Andechs, Klosterlit. 1, fol. 91[1]: do man zalt nach Christi geburd XIII hundert Jar etc.

[5] Verwechslung mit dem Vater.

[6] Die bereits in Nr. 2 erwähnte Legende, nur hier wieder als Heinrich I. bezeichnet.

[7] St. Blasien, wohl Verwechslung mit dem in der Legende genannten Hirsau.

[8] 1017.

[9] Über einen angeblichen Jugendaufenthalt Heinrichs III. in Andechs berichtet eine — wohl spätere — Notiz in den Ann. Altahenses minores (M. G. SS. XX, 775), die Brunner und Adlzreiter in ihren bayerischen Geschichtswerken verwerteten: „(Henricus) *educatus Frisio episcopo et Andex*". Vgl. Steinsdorff, ebd. I, 430.

Der vorgenannt kayser Hainrich von Andess hat vil guter sach verpracht. Der gedacht sein sel got wider zu geben und seinen namen und guter god ze lassen und damit ze dienen. Der hiess Anndess zerprechen und opfert da auf seinen namen und die recht des pergs und die hersaft got und den heiligen di da auf demselben perg wonent in der kapell daselben, das da got gedankt wird der treuen genaden und güts das im got da gebn hat im und seinen fodern und umb das, das sein vater da dann vertriben ward von Anndess und in dem ellend leit. Das selgeret hat der vorgenannt kaisser Hainrich angevent und erdacht das graf Perchtold darnach lang zerprochen und hat den perg wider pauen und die purg und das selgerät nicht statt gehalten. Über den verhengt got grosser ungenaden, das kaisser Filipp wart ze Babenberg erschlagen des zech man in graf perchtolden von Andess[1]. Darumb must er weychen in das land über mer des. Des war er unschuldig, wan es het ein graf getan von Widdelspach[2] und der versach des. Da der vorgenant graf Perchtold kam herwider über mer[3] und da man von im inne war das er unschuldig was, da gab im kaisser Ott des namen der erst und ist gehaissen der früm, der früm kaisser Ott,[4] genad und huld, den vorgenanten graf Perchtold het got gestraft, das er sich zu got naigt und kert und zu einem munch ward in dem kloster zu Sewen[5] und leit da begraben. Was kaisser Hainrich[6] vor im geornet het das bestat dazemal gar und gänzlich. Vor dem haus Andess, da Graf Perchtold auf was, do lag der von Sachssen lang von Jar und tag. Nachdem kam graf Hainrich von Andess der was der letzt der hersaft und namens.[7] Der übersach sich auch und hielt nicht stät was sein vodern versprochen heten. Über den verhangt got auch seinen zoren[8]. Das im die Grafen von Scheyren wolen vertriben haben und vergaben im do er an im selber bekannt daz er nicht gewesen mocht.[9] Do verschraib er gar und gänzlich was kaysser Hainrich und graf Perchtold baid von Anndess gemacht und geornet vor im, der worten, dass di von Scheyren nit angefreunt wurden und fürt von der purg und hiez die zerprechen und zerstören und gab got auf da an derselben stat alle seine recht, aignschaft und freyhait got und unser frawen und den hayligen im zu einer ewigen gedächtnus ires namen und zu einem heil und trost iren fodern und nachkömen und das das vorgenannt gozhaus kain abgang nit gewin ewigleichen. Die prief wir haben gesechen, gelesen und gehört und sagent von der freyhait, die si habent von päpsten, von kaissern und von kunigen, die Genad alle zu dem vorgenannten perg gehört, die mainen wir alle stet zu halten, das gericht auf dem perg, freiung, geget, fortstampt, holtz, wismad, fichwaid und ecker, die zu der purg gehörent und purklechen, das sein kurchen oder guter, derselb zins von den güttern und der zechent davon und der zechent von den kürchen, habent sich unser pfleger von Widersperg unterwunden an unser willen und wissen und hant das gozhaus das vor genent ist seines selgeret entwert, das der gaistlich man pruder Chunradt sant Benedictenorden den presten des armen gozhaus für unsern vater hat gepracht, der uns in geantwürt und empholen hat, das er es sol besorgen, wan es in anerbt von seinen voderen, den von Horenstain, dem es graf Hainrich von Anndess verschrieben hat, wan si iren lechen dar hant auf den heiligen geben mit samt den grafen die

[1] Verwechslung mit dem des Mordes an Philipp von Schwaben (1208) verdächtigten und geächteten Markgrafen Heinrich IV. Vgl. Öfele, 96.
[2] Otto v. Wittelsbach.
[3] Heinrich IV. ging nach Rom (Öfele, 99).
[4] Otto VII.
[5] S. oben S. 56.
[6] Wohl Heinrich III.
[7] Heinrich IV., † 1228.
[8] Geächtet am 6. I. 1209 zu Augsburg; vgl. Öfele, 97.
[9] Öfele, 99.

gueter die da zu dem hofmeiszterampt und zu dem marschalkampt, zu dem kamerampt, zu dem torwartelampt, zu dem pfisterampt, zu dem marstalerampt. Die gueter in dem salpuch verschrieben sind der hailligen, das sie der vorgenant pruder Chunrat und sein nachkomen, dem wir es emphelen, imer sullten haben und niemand anders mit. Das schaffen wir mit unserm Viztum, phleger, richter, amptleuten, die iezund sind oder hernach koment, pey unsern hulden und genaden und pey underm kaiserlichen gewalt und recht und wer da immer wider tät, des leib und gut sol uns verfalen sein uns und unsern nachkomen, noch solten si noch erben kain recht in dem land ze payrn nimmermer gewinnen, wann wir es mit erenst mainen und da nichts ausnemmen als vorverschriben ist in andern brieffen, was benennet ist das vor den purgk und perg gehöret hat und an den perg ligt wi das genant ist, man find es jezund oder hernach; das sol dem vorgenanten gozhaus als beleiben und als stet sein und das in das als unzerbrochen beleib, geben wir im diesen brieff, dem vorgenanten gozhaus und dem pruder her Chunraden wir es empholchen haben im und sein nachkumen, den wir es auch emphelchen nach im mit unserem anhangenden secret zu einer ewigen bestätnus. Der brief ist geben zu München nach christi gepurt, da man zalt XIII hundert iar und darnach in dem ersten iar. XVI. kal. Octobris.

18. Angebliche Bestätigungsurkunde Bischof Hermanns (?) von Augsburg für die angeordnete Wallfahrt aus der Lechraingegend.[1]

C: *(Fol. 154).* Hermannus dei gracia episcopus ecclesie Augustensis[2] universis presencium inspectoribus quibus presentes exibite fuerint salutem in christo jesu. Justis devotorum precibus et desideriis dignum facile prebere consensum et vota quae a rationis tramite non discordant nec debent dilationibus aliquibus prorogari, hiis qui recta petunt et honesta, ut per hoc eorundem devocio peramplius hilarescat aliis per exemplum emulacionis bene facilius ad similia provocentur. Noverint igitur universi, qui nos ad peticionem devoti filii Perdoldi[3] comitis des Andezz precipendo mandamus sub excomunicacionis pena, quod omnes sue ecclesie pertinentes ad castrum predictum et quibus ecclesiis ipse advocatus est, omnes sui colloni, viri, mulieres, cum vexillis et reliquiis sanctorum omni anno prima feria tercia post Pentecosten ad reverenciam et honorem sacrosanctum sacramentum et preciosum thesaurum beati Greorii ppe. et reliquie sanctorum, que in eodem capella latent, que est in castro Andezz, ibi devote veniant[4] et reliquias magnas et sanctas ibi adorent et devote honorent cum reverencia et timore

[1] Das Kopialbuch des Klosters Andechs läßt diese Urkunde unter der Abschrift der Notizen aus, bringt sie dagegen später (fol. 61) und vermerkt am Ende von gleicher Hand (Fol. 61'): *Sigillum ab ista littera est perditum, sed vestigia videntur appensionis.*

[2] Hermann v. Vohburg (1096—1133). Vermutlich liegt ein Verschreiben vor mit Bischof Hartwig (1167—1184); vgl. S. 85.

[3] Berchtold III. 1174—1188.

[4] In der im Kopialbuch befindlichen Abschrift erwähnt die korrigierende Hand des Andechser Abtes David Aichler († 1596) am Rand: Omissa hic sunt multa.

propter habundanciam gracie et remissionem indulgencie peccatorum et propter libertates quas predicti habent a comite predicto. A qualibet ecclesia vel parrochia quilibet homo representat unum denarium ad capellam et ibi offerrat eum super altare ad reverenciam et honorem deo et reliquiarum sanctarum, quae ibi sunt et unam candelam a communitate plebis ecclesiarum.[1] Et hoc anno debet ardere coram sacramento predicto et reliquiis sanctorum in capella predicta. Omnes ecclesie et parrochie in superiori decanatu Weilhaim[2] in deccanatu post illam circa lacum Amprie.[3] Omnes ecclesie que sunt circa licum a Menching[4] usque in Lanzsperg propter libertates, quas ipse a predicto comite Perchtoldo de Andezz habent, das die Gemaind haist, wan was si gemain habent von Menching alen dorfer pis gen Lanzsperg die habent si von dem vorgenannten graf perchtolden von Anndess. Wer die nust, der ist davon schuldig seins zinss den hailligen gen Andess zu der kapell auf dem berg ein icklaich haus ein pfennig da auf den alter und ein gemainen kerzen von einer jeglichen Pfarr, die prinnen schol, da wen man got dient mit für dem heiltum. Und zu sant Micheltag ain icklaich hof schol dan da geben einen mezen rocken[5] ein hub einen halben, das lechen ein viertail, der seldner was er vermag. Wer das nit tut der hat kain tail an der gemaind nit; Propter advocaciam eorum,[6] decanatu inferiori Menching,[7] Meoring,[8] Schairing,[9] Weyl[10] Kauffring,[11] Pirring,[12] Swiffting,[13] Penzing,[14] Perg,[15] Peozenhaussen,[16] Gerezhaussen,[17] Walezhaussen,[18] Geltendorf,[19]

[1] Die Wallfahrtskirche besitzt heute noch große Votivkerzen in einer Zahl (ca. 230) wie kaum eine andere süddeutsche Kirche. Über das hohe Alter und Herkunft vgl. Sattler, 806ff.; Heindl, 123.

[2] Weilheim (Obby., B.-A. ebd.).

[3] Decanatus inferior, vgl. S. 59.

[4] S. oben.

[5] Über die bis zur Klosteraufhebung gebräuchliche Kornsammlung um Michaeli vgl. Heindl, 27ff. Die Bestätigungsurkunden von seiten des Augsburger Bischofs 1467 H. St. Archiv, Kloster Andechs, Urkunden.

[6] Die meisten Orte waren nachweisbar andechsisches Eigengut bzw. Sitze Andechser Ministerialen.

[7] S. S. 73. [8] S. S. 73.

[9] S. S. 73. [10] Weil, Pfrd., B.-A. Landsberg.

[11] Kaufering, Pfd., B.-A. Landsberg.

[12] Pöring, Schloß, Pfarrei Pittzling, B.-A. Landsberg.

[13] Schwifting, Pfrd., B.-A. Landsberg.

[14] Penzing, Pfrd., B.-A. Landsberg.

[15] Unterbergen, Dorf, Pfarrei Bayer-Münching, B.-A. Landsberg, XII. s: Pergen (M. B. XXII, 60), Steichele II, 532.

[16] Petzenhausen, Pfrd., B.-A. Landsberg.

[17] Geratshausen, Pfrd., B.-A. Landsberg. Zu der Sage von der Geburt des hl. Rasso bei Geratshausen vgl. Heindl, 20.

[18] Walleshausen, Pfrd., B.-A. Landsberg.

[19] Geltendorf, Pfd., B.-A. Bruck.

Dinzelpach,[1] Winzkel[2], Prichderhing,[3] Egling.[4] In decanatu superiori a Lanzsperg usque in Meniching. In illis duobus deccanatibus per licum omnes ecclesie predicte indifferenter et inclusive plebani cum plebe eorum omni anno veniant ad capellam Anndess sicut prius prenotatum est. Iniungamus vobis decanis plebanis, viceplebanis sub pena excomunicacionis, quod publice prenunciatis omni anno in ecclesiis vestris et populum vestrum coartatis sub pena predicta et hoc circa festum sancti Mihahelis. Omnes de frumento[5] colloni, villani vestri, hec omnia prenotata aministrent ad kapellam predictam de ecclesiis vestris de pecunia et frumento. Tertia pars cedat plebanis. Quicumque hoc non fecerit poena predicta subiaceat et a cōmunione ecclesie alienus fiat.

Datum Auguste anno domini milesimo C°XXVIII°.

19. Über die Krönung eines Kreuzbildes durch Mechtild von Görz und die Entdeckung einer Dornreliquie.

(Fol. 159). Comitissa Mechtild filia perchtoldi marchionis Istrie[6] qui perchtoldus marchio fuit filius perchtoldi comitis de anndess.[7] Et Mechtild fuit tradita comiti Goricie in uxorem.[8] Cum predicta comitissa incepit infirmari per longum tempus usque ad viduitatem suam, quadam nocte videbatur se esse cum patre suo in castro Anndess et quod pater suus faceret eam portare in castro predicto ad capellam et in capellam. Cum se ipsa cognoret esse in capella predicta et coram imagine crucis, que erat in eadem capella. Que crux facta est a fratre Albano.[9] Que crux pro nunc est in försterried. Imago crucis insonuit dicens ad eandem comitissam: si vis et petis sana fieri promitte me coronari et statim evadis ab infirmitate tua. Finita nocte et facto mane vocavit confessorem suum et narravit ei sompnium quod vidit. Peracta sermone sompnii predicta comitissa sequebatur consilium confessoris et promissum crucis. Postquam sensit se esse liberam ab infirmitate sua recepit se iter ad partes illas et ad castrum Anndess visitare sepulcrum patris

---

[1] Tinzelbach, Pfd., B.-A. Bruck, „wahrscheinlich eine alte Zugehörde der Grafschaft Andechs", so Steichele II, 553.

[2] Winkel, Pfd., B.-A. Landsberg; Steichele II, 556.

[3] Prittriching, Pfd., B.-A. Landberg, zur Grafschaft Andechs gehörig (Öfele, 50), Steichele II.

[4] Egling, Pfd., B.-A. Landsberg, Kapelle andechsisches Eigengut (M. Boic. VIII, 130, 168); vgl. Steichele II, 534.

[5] Über die Kornsammlung s. o.

[6] S. S. 66. [7] Berchtold II.

[8] Engelbert III. von Görz, Öfele 29.

[9] S. S. 186. Vgl. neuestens Hartig M., Bestehende mittelalt. Kirchen Münchens, Augsburg, 1928, S. 40 mit Abb. d. Kreuzes.

sui in diessen et satisfacere de promisso, quod fecit cruci in capella in signum sue sanitati, quia crux indicavit ei, ut eam coronaret. Que comitissa fecit unam coronam secundum posse suum de argento et auro magne ponderositatis cum gemis preciosis assignatis et illam secum apportavit ad laudem dei et honorem crucis. Mechtilt comitissa predicta cum pervenit ad castrum Anndess et reddere votum, quod vovit antequam intravit kapellam, fecit confessionem suam ex toto ut potuit et intravit kapellam, fecit ei apportare unam scalam, per quam ascendit usque ad crucem et imaginis capiti imposuit. Postquam descendit post modicum tempus et horam corona de capite imaginis in terram cecidit una cum corona lignea que fuit in capite imaginis. Hec comitissa considerans et videns tremefacta obstupuit et perterita ab oracione surgit et se indignam in consciencia indicavit propter quod se ipsa coronam imagini imposuit et proprium sacerdotem et confessorem vocavit, ut ille secundario imagini coronam imponeret. Qui sacerdos scalam ascendit et coronas ambas imagini secundario imposuit. Qui sacerdos in capite imaginis partem de spinea corona domini magnam invenit et sub velamento corone lignee imaginis in capite latebat et cum cedula[1] que ibidem inventa fuit. Que cedula narrat qualiter ad hunc locum pars ille corone spinee domini venit.

20. Über die Überbringung der Dornzweigreliquie nach Andechs durch Agnes von Frankreich.

Dux Berchtoldus Meranie habebat unam filiam et filiam vocabat Angnes[2] et erat soror sancte Gertrudis matris sancte Elisabeth, regine ungarie. Que filia Angnes ducis Pertoldi predicti erat nutrita in iuventute in castro Anndess. Que virgo multum erat devota et deo dilecta. In frequentacionibus ecclesiarum semper insistebat et assidue orabat die noctuque. Cum quadam nocte devota in capella in castro Anndess orabat et genuflectando sine intermissione se coram imagine crucis prosternebat et passionem christi devote et colebat et humiliter adorabat, et imago crucis, que crux pro nunc in forsterried[3] ad virginem dixit si vis exaudiri a me et impartire tibi, tunc promitte quod velis me coronari cum eadem corona de spineis cum qua dominus jesus christus coronatus est. Virgo respondit: Qualiter hoc possum facere, quia non est sub potestate mea.

---

[1] Unbekannt.

[2] Agnes II., Tochter Berchtolds IV., seit 1196 Gemahlin Philipp Augusts von Frankreich, trennt sich um 1200, † 1201.

[3] S. oben.

Imago respondit si deo et mihi promittis corona erit sub manu tua et totum regnum francie subiungabitur tibi. Filia Angnes ducis Perchtoldi de Meran eodem anno[1] tradita est regi francie et copulata in uxorem, predicta Angnes. Tum init in franciam, una secum unus de capellanis de castro Anndess. Contigit una dierum cum pervenit in franciam et quod ei erat presentata corona domini spinea, memorata erat qualiter indicatum fuerat sibi matrimonium suum ab imagine crucis, quod erat in capella Anndess et quod cernebat coronam domini sub manu sua. Prosternebat se devote humiliter genuflectando et regraciabatur deo de tantis beneficiis et graciis, quas deus ei concesserat et respexit circumquaque per coronam et cogitavit in se ipsa qualiter imago crucis in capella Anndess petivit se coronari cum hac corona et promisit imagini hoc facere et sine fractura et vestigio hoc non potuit fieri. Deus respexit devocionem filie sue et humilitatem famule et ancillae sue. Postquam ab oracione surrexit reiterato coronam domini inspexit et sicut corona domini involuta insimul erat circumquaque, sic unam partem liberam reperit et sine impedimento eum abstulit et capellano suo, qui secum de Anndess venerat, commendavit. Sic idem capellanus ad partes et castrum Anndess venit et hanc partem corone spinnee domini secum portavit et capiti imagini crucis imposuit et latitavit sub corona lignea usque ad tempus cum Mechtild comitissa Gorricie ad castrum et capellam Andess venit et secum coronam portavit et imagini crucis inposuit. Postquam de capite cecidit et coronam ligneam imaginis secum attraxit et in recoronacione imaginis hec pars corone spinee domini in capite imaginis inventum fuit. Sub corona lignea imaginis latet.

21. Bericht über die Reliquienübertragung von Grafrath nach Andechs und das weitere Schicksal der Reliquien.

B: *(Fol.* 160*)*. Nota. Tempore Ornolfi impii comitis Palatini, qui fuit destructor ecclesiarum inter quas precipue destruxit ecclesiam salvatoris in dem Werd, ubi beatum corpus beati Rassonis requiescit. Ibi fratres eorum quinque dederunt fugam ad castrum Anndes[2] et receperunt omnia clenodia ecclesie predicte Reliquie sanctorum, calices, liboros (!) et alia clenodia que spectant ad divinum cultum, inter quas precipue sunt Reliquie † lingnum sancte crucis, quod est de argento in quo inclusum est.[3] Et in . . . cruce quod est de auro et argento in

[1] 1196. [2] Entfernung 4 Wegstunden. S. oben S. 62.

[3] Unter den meist neugefaßten gegenwärtigen Kreuzpartikeln nicht feststellbar, ob noch vorhanden.

quo inclusum est lignum vite et sanquinis christi et caput sancte Agathe virginis et martyris, brachium sancti Philippi, cerebrum sancti Georii Martyris, de cerebro sancte marie magdalene[1] velamentum beate virginis,[2] de mensale domini,[3] mensa beate virginis,[4] de reliquiis apostolorum plurimorum martyrum et virginum que continentur omnia sacrofago plumbeo. Quem sacrofagum frater Eusebius et frater Atalbertus tempore sessionis castri Anndess per ducem Saxonie absconderunt et tumulaverunt tempore Berchtoli comitis de Anndess absente eo cum fuit ultra terras marinas.[5] Qui fratres requieverunt in pace et sic nescitur ubi reliquie abentur.

Tempore destrucionis montis sancti Petri qui dicitur Matron[6] adtavus eiusdem loci comitis Berchtold de Anndess fundator eiusdem loci. Cum locus sancti petri destruebatur Chunradus conversus et nobilis de Horenstain professus ibidem recepit reliquias quas adtavus comitis perchtoldi dedit ad locum predictum et portavit eas ad locum montem Anndess ad Kappellam ibidem et ibi sepultus est una cum fratribus de Werd et ibi exspectant futurum iudicium. Cum istis reliquiis omnes litere comitis perdoldi et Hainrici comitis de Anndess, episcopi Otonis Babenbergensis Hartmanni episcopi Augustensis.[7] Que litere sonant de libertate montis et remediis animarum eorum et de reliquiis sancti Petri,[8] brachium sancti Bartolomei apostoli[9] et reliquie omnium apostolorum, plurimorum martyrum, confessorum et virginum et preciosum thesaurum sancti Greorii pape,[10] de brachio sancti Nicolai,[11] stola eius,[12] costa ss. viti[13] precipue illorum sanctorum reliquie, quarum memoria in libello passionali[14] continetur, qui est cum reliquiis sanctorum.

---

[1] Sämtliche bisher genannte Reliquien auch in den alten Heiltumsbüchern nicht angeführt.

[2 3 4] Noch vorhanden. Vgl. Sattler, 777, 776ff.

[5] Wohl Berchtold II., der 1147 das Kreuz nahm. Mit der angeführten Fehde ist wohl jene um 1146 zwischen Heinrich II. von Wolfratshausen und Herzog Friedrich von Schwaben gemeint (vgl. Bernhardi, Jahrbücher etc. Konrad III., II, 484, u. Öfele, 152), bei der die benachbarte Burg Wolfratshausen lange belagert wurde.

[6] S. oben vermutlich um das Jahr 1296 (vgl. Obb. Archiv II, 385).

[7] Vgl. Nr. 18.

[8 9] Die jetzt folgenden Reliquien sind zum großen Teil noch vorhanden. Unter der Reliquie des hl. Petrus ist vermutlich jenes orientalische Gewebe gemeint, das als „Meßkleid des hl. Petrus" bezeichnet wird (vgl. Heindl, 187, Nr. 64).

[10] S. oben S. 56.

[11 12] Heindl, 186, Nr. 27; vgl. über diese Stola Braun J., Die liturgische Gewandung, Freiburg 1907, 540.

[13] Unbekannt. [14] Unbekannt.

22. Über die Anbringung eines Kreuzes an der Kapelle der Burg Andechs.

B: *(Fol. 161).* Ego frater Albanus morans in hoc loco monte depinxi formam crucis in fine ecclesie exterius ecclesiam meridionali plaga in memoriam amissionis ligni vite quod hic perditum est et in signum quod aduc hic latet cum ceteris reliquiis sanctorum in sacrofago plumbeo et quod hoc absconditum per fratres de monasterio et fundacione Rassonis. Qui fratres hic sepulti sunt in kapella beate Katerine .:. Hoc signum hic latet quod vobis non omnibus patet. Tempore Ornolfi ducis et impii hec signa et reliquie magne hic sunt tumulate.

23. Über die Herkunft eines Kupferkreuzes („Siegeskreuzes").

B: *(Fol.* 161*).* Rex Karulus transmisit hanc crucem cupreum[1] et angelus aportavit sibi ad expugnandum infideles filio suo Pippino regi ad has terras ut cum hac cruce obtineret victoriam contra omnes hostes suos tempore Rassonis comitis de Racenberg. Idem Rasso comes tempore evoluto recepit iter versus Ungariam ad expugnandum infideles et hanc crucem comes Rasso portavit secum in ungariam et ibi eam amisit et perdit usque ad tempora Stefani regis ungarie hec crux latebat sub terra. Que crux apparuit predicto et se revelavit et in eodem loco prima ecclesia in ungaria fundata est.

24. Anordnung einer Wallfahrt aus den südlichen Dominien und Stiftung zollfreien Weines durch Agnes.

Ducissa Agnes uxor Pertoldi ducis[2] de Meran tradidit de consensu sui mariti ducis Pertoldi predicta ducissa Agnes Deo et sanctis eius ad capellam Anndess omni anno, quod quilibet homo est censuandus ultra 24 annos seu viri seu mulieres cum uno crucifero super altare beate virginis et sancti Nicolai ad capellam Andess et hoc ad laudem dei et honorem corone spinee domini et ad memoriam invencionis corone spinee domini, quia pars illa de corona domini transmissa[3] est a regina Francie filie nostre per capellanum de Anndess fratrem Isaac ad capellam Anndess. Qui frater Isaac postquam pervenit de Francia et quod promissum secum Regine portavit de corona domini et imagine crucis que fuit in capella Anndess, super caput infra coronam que fuit in capella Anndess, super caput infra coronam capitis imposuit quam partem de corona domini Mechtild comi-

[1] Heute noch vorhanden (Andechs, Heilige Kapelle). Nach Riehl B., Kunstdenkmäler Obby., irrtümlich erst dem XII. s. zugeschrieben.
[2] Agnes, Gemahlin Berchtolds IV., † 25. III. 1195.
[3] S. oben, erst nach 1196.

tissa Goricie invenit, soror mariti nostri Pertoldi ducis. Regina francie, filia nostra, et ego Agnes ducissa de Merana ordinavimus ob reverenciam corone domini et dei et ad memoriam nostri nominis perpetue: Zwai faß weins aus unserm keller zu opferwein und den priestern die auf dem Freitag nach dem auffarttag gen Andess zu der kapellen koment und da Meß haben als die Cron funden ward und darzu was die kapellen gelten mag zu Tyroll in der purg dis sol als halb dienen zu der Capellen gen Andess und sol gen frei an allen Zoll und darzu XX Fuder saltz von Hall aus dem Intal.

Regina francie,[1] regina ungarie[2] ambe filie et ego mater earum Agnes ducissa de Meron procuravimus a domino papa Alexandro tertio, quod omnes de ducatu et dominio Meronanensi venientes extra montanas ad capellam Andess in die Pentecostes cum censu eorum, sicut ordinatum est eis ad reverenciam et honorem corone domini et omnium reliquiarum et precipue sacramenti sancti Greorii pape devoti et contriti ibi in eodem loco ab omni pena et culpa absolvantur auctoritate domini Alexandri pape. Eodem die a domino Innocencio secundo quarta pars a pena et culpa,[3] a sancto Gregorio propter sacramentum VII anni mortalium et eorum XXX pontifices hoc confirmaverunt post sanctum Greorium. Et ad hoc quilibet eorum dedit septem annos mortalium.

25. Über einen angeblichen Ablaß Innocenz II. auf Betreiben Otto II. von Wolfratshausen.

B: Scientes omnes christifideles quod comes Otto de Wolffartshausen[4] impetravit ad hunc locum et capellam Anndess hanc graciam et has indulgencias a domino papa Innocencio secundo propter reliquias sanctas et magnas que in eadem kapella requiescunt et absconse sunt, quas reliquias comes predictus dolose et fraudulenter se intromisit non propter malam et iniquam intencionem vel deceptionem sed propter piam et magnam devocionem quam ad has reliquias habuit. Et agnovit quod nullus contra dei voluntatem resistere non potest et reliquie sancte predicte quas ipse assumpsit et eas retinere non potuit. Quia invente reiterato fuerunt in kapella Anndess et sic tercia vice fuerunt furate et deportate predicte reliquie a predicta kapella. Ob hanc causam invencionis reliquiarum in predicta kapella et ob memoriam reliquiarum in predicta kapella et ob memoriam nominis sui et remedium anime sue et ad peticionem

[1] Agnes II.
[2] Gertrud, Gemahlin des Andreas von Ungarn, seit 1205 Königin.
[3] Vgl. Paulus N., ebd. II, 137.
[4] Otto II, † nach Öfele 1122 (sehr fraglich).

sue uxoris beate Justicie et devote mulieris. Que mulier hec omnia promovit et ordinavit: quartam peccatorum remissionis a culpa et a pena. Et gracia incipit et intrat in die assensionis quando pulsantur none sicut Christus ascendit celos. Et hec indulgencia durat per has tres septimanas sequentes. Et propter invencionem reliquiarum, que in die ascensionis invente sunt in kapella predicta. Et omnis homo veniens ad locum predictum in die ascensionis a meridie ascensionis usque ad meridiem ferie sexte plenaliter absolvitur a peccatis confessis auctoritate et gracia ipsius pape Innocencii secundi, sicut continetur in bulla ipsius pape predicti, quam ipse predictus comes de Wolffarthausen habet et impetravit a domino predicto domino Innocencio secundo, feria sexta post diem exaltacionis sancte crucis quattuor temporum hec indulgencia incipit usque sedecimum diem, quarta pars culpe in die annunciacionis beate virginis, in die cene, in die parasceves, in die pasce, in die nativitatis christi, in die penthecostes. Et sicut in die ascensionis gracia et indulgencia incipit et omni die quarta pars durat per tres septimanas sicut in die penthecostes, primo in die sancto. Quatuor de causis largitur hec indulgencia eo die: primo propter continenciam dierum indulgenciarum, secundo propter festum spiritus sancti, tercio propter sacramentum beati Greorii pape quarto propter horas canonicas, que ibi fiant et reliquias sanctorum, que ibi sunt et verbum divinum, quod ibi seminatur. Sic omnis homo eo die ab omni culpa et peccato in eodem loco liberabitur, qui confessus et contritus satisfacit secundum consilium sui sacerdotis vel confessoris. Si quis sacerdos alius alium vel alter alterum audit confessionem in sextis feriis a quadragesima usque ad penthecosten et in duodecim sextis feriis apostolorum, in presencia ipsius sacramenti ille plenam auctoritatem habet solvendi et ligandi, si ob reverenciam sacramenti coram sacramento cum officio de passione domini et horis de passione domini.

26. Über die Anordnung einer Wallfahrt aus der Grafschaft Görz durch Mathild von Görz.

B: Mechtild comitissa Goricie[1] reversa ad partes Goricie et ibi sua resignavit quod dicitur Morgengab, ut concederetur sibi hec libertas, quod quilibet homo ultra XX annos esset censuandus de tota communitate populi seu sint viri vel mulieres de toto dominio, quod spectat ad dominium Goricie, qui sunt in civitate foroiulii seu in karinthia et hunc censum presentantes ad partes illas et castrum Anndess et ad capellam ibi-

[1] S. oben.

dem, in die pentecostes. Omnes illi personaliter presentantes censum predictum sequentes graciam illam et indulgenciam et ex toto absolvuntur ab omnibus peccatis eorum autoritate domini Alexandri Pape tertii, qui graciam et indulgenciam largitus est ad hanc capellam Anndess ad peticionem devote mulieris comitisse Goricie Mechtildis omnibus querentibus illam in die illo pentecostes, qui sunt ultra montanos de corinthia et de foro julii per totam corinthiam que spectat ad comituram Goricie. Ceteris vero hic residentibus sexta feria post diem pasce in septimo domini omnibus devote venientibus ad hunc locum et capellam Anndess precipue omnibus sacerdotibus existentibus et venientibus ad hunc locum et capellam sexta feria post diem pasce et recolentes illo die in presencia ipsius sacramenti passionem domini et devote et humiliter venerantes sacrosanctum et preciosum thesaurum sacramentum sancti Greorii pape sue apparicionis cum celebracione officii et horis de passione domini ad hoc constitutis a sancto Greorio papa. Sacerdos plena auctoritate sancti Greorii pape primi, Innocencii secundi, Alexandri tertii alius sacerdos alium absolvere potest ab omnibus peccatis suis a pena et culpa illo die feria sexta post diem pasce et intendentes septimum domini celebrare et memoratam apparicionem sancti Greorii venerare, si omni anno coram sacramento faciunt, ille sine dubio ab omnibus peccatis suis a pena et culpa absolvitur auctoritate predicta sancti Greorii, Inocencii, Alexandri. Et hoc in remedium et . . . omnium sacerdotum hec fiunt. Quia deus testatur sua gracia divina hec fieri per apparicionem sancti Greorii, qui suis meritis hec omnia impetravit a deo omnibus fidelibus et precipue sacerdotibus, quia deus ad peticionem sancti Gregorii visibiliter hec omnia confirmavit et roboravit sua potentia divina ad roborandum et confortandum maiorem fidem et graciam acquirendam omnium fidelium et hoc in testimonium omnium fidelium ipse deus in hostia, quam papa Greorius consecravit signum et testimonium sue confirmacionis reliquit. Omnes cernentes illam, pura et vera caro et sanquis Christi cernitur et ostenditur, et figura apparicionis sancti Greorii pape aperte in hac hostia videtur. Nulli ostendatur nisi sit confessus.

27. Über das Schicksal der Burg Andechs nach der Ächtung Heinrichs IV. von Istrien und das Wiedererstehen der Wallfahrt.

B: *(Fol. 172).* Anno gracie tempore Hainrici comitis de Anndess et ultimus nomine in recessu suo de castro Anndess[1] iussit destruere castrum et capella per hoc desolabatur et

[1] Ächtung am 6. I. 1209. Über den Verlust seiner Güter Öfele, 97.

superior pars capellae cecidit et omnia inferriora interemit et sic desolata stetit usque ad tempora ludowici ducis Bavarie,[2] patris ludovici imperatoris. Quadam nocte venit vox ad unam mulierem cecam. Que mulier residebat in Widersperg et vox ad eandem mulierem dixit: Si petis visum recipere tunc vade ad capellam que est in monte Anndess et circa altare beate virginis Marie ibi invenies ad latus sinistrum quendam arborem iuniperii.[3] Extrahe arborem et circa radicem arboris recipias de terra ibidem et tange oculum cum terra et visum recipies. Et sic sanata est mulier et visum recepit. Per eandem mulierculam incepit ecclesia et capella reedificari et magnus populi confluxus ibi erat longo tempore et magna et maxima mirabilia ibi fiebant et sic eadem fossa hodie aperta est.

Anno gracie tempore Friderici imperatoris Hainricus comes de Anndess et ultimus nomine ante destruccionem castri fuit quedam crux in eadem capella. Inmago eiusdem crucis incepit sudare per octo dies sine intermissione. Et illa crux fuit a fratribus et cappellanis monachis eiusdem castri facta. Qui hoc ob memoriam fecerunt sancte crucis quam ipsi amiserunt dum ipsi in ierusalem fuerunt.[4] Que crux deportata fuit ad ecclesiam sancti Martini in Erling,[5] quando domus castri destruebatur. Et mansit capella per longum desolata et destructa et omnes res kapelle consumpte sunt per dominos de Schyren et comites pallatinos. Et fratres et monachi et capellani predicti loci receperunt se iter versus sewen ad monasterium eorum unacum cruce predicta. Dum ipsi venerunt in Forsterriet nullus hominum potuit crucem de loco amovere amplius et sic hodie est ibidem et fratres manserunt cum crue et sunt sepulte. Quorum nomina sunt frater Isaac et frater Perchtoldus. Que crux reiterum veniet ad capellam Anndess per quendam principem terre et hoc fuit antequam lignum sancte inventum fuerit. Cuius nomen principis insignificabit a mare usque ad mare. Et tante potestatis erit et subiungabitur sibi potestas imperialis et atiget nomen suum usque ad terciam coronam.

[2] Ludwig II.
[3] Wacholder.
[4] Nach der Erzählung identisch mit dem oben S. 86 erwähnten.
[5] S. oben S. 70.

(Schluß folgt.)

Über die Observanz kassinesischer und süddeutscher Benediktinerklöster gegen Ende des 16. Jahrhunderts.

Von **Abt Raphael Molitor O.S.B., St. Joseph-Coesfeld i. W.**

Unter dem 14. Juli 1593 hatte Klemens VIII. dem Kassinesen Petrus Paulus Benallis den Auftrag erteilt, die Benediktinerklöster in Ober- und Niederdeutschland als Visitator Apostolicus zu besuchen und mit der Kassinesischen Kongregation zu vereinigen.[1]

Diese Visitation wird in ihrem Verlauf, Erfolg und Mißerfolg im 2. Band meines Buches: „*Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände*", der im Sommer erscheint, ausführlich dargestellt. Sie hinterließ kein besonderes freundliches Andenken. Man glaubte nicht ganz mit Unrecht, Benallis habe ihr vorschnelles Ende selbst herbeigeführt, da er durch den wachsenden Widerstand entmutigt, nach Italien zurückkehrte, ehe er abberufen war.

Von mehreren süddeutschen Äbten über verschiedene Punkte der benediktinischen Observanz befragt, gab er die hier folgenden Antworten, die recht geschätzt, von manchen sogar als das dankenswerteste Ergebnis gerühmt wurden, das seine Anwesenheit in Deutschland gezeitigt hatte. Die Niederschrift ist nicht von ihm selbst, wie schon der Titel Abbas S. Sabine prope urbem beweist, der dem Titularabt von St. Barontius in der Diözese Pistoia nie zukam.

Die Fragepunkte erstrecken sich auf 33 Kapitel der hl. Regel. Ihre Beantwortung greift allerdings nicht immer in die Tiefe. Immerhin ergeben Fragen und Antworten zusammen ein anziehendes Bild über die Observanz der Benediktinerklöster diesseits und jenseits der Alpen. Im einzelnen betreffen sie das Äußere des klösterlichen Lebens: Tagesordnung Kap. 8, Kleidung Kap. 22, Klosterkirche Kap. 35, klösterliche Mahlzeit und Fleischgenuß Kap. 38, Trank Kap. 40, Essenszeit Kap. 41, auswärtige Mahlzeit Kap. 51, Tisch des Abtes Kap. 56, Rekreation Kap. 42, Handarbeit und Studium Kap. 48, Frei-

[1] Das päpstliche Schreiben, diese Zeitschrift 1882, II, 383.

williges Fasten Kap. 49, Empfang der Gäste Kap. 53, Mönchsgewand Kap. 55, Klosterpforte Kap. 66. Andere Fragen berühren den Chordienst (Chorbücher) Kap. 9, vom Klosterrecht und Cellerar Kap. 31, Peculium Kap. 33, Knaben im Kloster Kap. 37, Mönchsprofeß Kap. 58, Oblation der Knaben Kap. 60, Ordinatio Kap. 61, Entlassung aus dem Orden Kap. 28, 29, Entlassung eines Priesters Kap. 62, Abtwahl Kap. 64, Prior Kap. 65, Dekan oder Prior Kap. 21, Rangordnung Kap. 63, blutsverwandte Mönche Kap. 69, Rechte älterer und jüngerer Mönche Kap. 71.

Im Chorleben der deutschen Klöster bemerkte der Visitator eine große Verschiedenheit der Riten und Gesangbücher. Was er über Kerker und Entlassung aus dem Orden sagt, entspricht den päpstlichen Verordnungen jener Zeit. Die klösterliche Tagesordnung kann, seitdem die Mehrzahl der Mönche dem Priesterstand angehört, nicht mehr so eingehalten werden, wie die hl. Regel sie ergibt. Die tägliche Messe, das Studium und die Pastoration — letztere war den Kassinesen eben damals verboten — beanspruchen ihre Zeit. Der Bischof wohnt der Abtwahl nur an, falls der Konvent sich nicht einigt. Im italienischen Kloster ist die Wahl dem Konvent benommen; Abt, Prior und Dekane werden dort vom Regimen der Kongregation ernannt. Auffallen muß, daß über die Stabilität nichts gesagt wird. Und doch betraf gerade sie, mit der Abtwahl durch den Konvent, einen der wichtigsten Unterschiede zwischen kassinesischer und süddeutscher Observanz. Benallis hatte, wie anderswo zu zeigen ist, darüber manche Auseinandersetzung, bis er sich dazu verstand, der deutschen Observanz den Vorzug zu geben.[1] Bei der Frage über den Fleischgenuß durfte man erwarten, daß die für Deutschland früher und, wie Benalli wohl bekannt war, von Klemens VIII. kurz zuvor erteilte Dispens nicht unerwähnt blieb. Interessant sind die Angaben über Rekreation, Handarbeit und Studium. Am wenigsten befriedigt, was er über die Profeß, Oblation und Ordination geantwortet hat.

Die Kongregation der Kassinesen hatte soeben durch Klemens VIII. neue Impulse erhalten und stand neben den Klöstern Süddeutschlands in hohem Ansehen. Von hier war die apostolische Visitation erbeten worden. Von hier hatte man wiederholt über Observanz und Verfassung der Kongregation sich durch die italienischen Mitbrüder belehren lassen.

[1] Zur Wahl des Priors vgl. Martène, De antiquis monachorum ritibus, (Antwerpiae 1765) C. 5, cap. 1, 47f., und PL 150, 156 (Hirschau); 738 (Cluny); 1254 (Farfa); 209, 902 (Cluny). Albers, Consuet. I, 143; II, 208 (Subiaco); IV, 134 (Fructuaria).

Wenn schließlich die unter so außergewöhnlichen Erwartungen ins Werk gesetzte Visitation scheiterte und Benallis weder die österreichischen noch elsässischen noch überhaupt die Klöster Mittel- und Norddeutschlands aufsuchte und die umfangreichen, von ihm entworfenen Generalkonstitutionen[1] nie Gültigkeit erlangten und ernstlich kritisiert wurden, so hat seine Wirksamkeit und der negative Ausgang seiner Mission doch dazu beigetragen, daß nicht ganz zehn Jahre später die schwäbische Kongregation ins Leben trat.

Das Original dieser Fragen und Antworten befindet sich im Staatsarchiv Zürich unter W II 2, S. 111—124, unter Akten, die vielleicht während des 30jährigen Krieges aus Konstanz (Abtei Petershausen) in die Schweiz geflüchtet wurden. Für die Photographien, die mir das genannte Archiv besorgte, möchte ich auch an dieser Stelle herzlichen Dank sagen.

Dubia quaedam circa S.P.N. Benedicti Regulam.

Ad quae respondit Reverendissimus Dns. Abbas Monasterii S. Sabinae prope urbem[2], P. Petrus Paulus, olim Abbas Cassinensis, cum a Clemente VIII. Pontifice Maximo, delegatus in utramque Germaniam Ordi-/nis S. Benedicti visitatorem/ageret, Anno D. N./1593.

Math. 10. Qui vos audit, me audit.

[*Mönchskapitel*]. **Q.** (111r) Vix uspiam Patres non sacerdotes aut saltem non in sacris, admittun-/tur ad Capitulum. Alicubi tamen omnes professi admittuntur, etiam ad/electionem Abbatis quod tamen est contra Concilium sess. 22. cap. 4 de refor. Quis ergo/sensus Regulae?/

R. Secundum Regulam D. Benedicti omnes Monachi, tam initiati sacris, quam non in-/itiati admittuntur ad capitulum et ad electionem Abbatis: Concilium vero Tridentinum/non abrogat D. Benedicti regulam, et antiquam Patrum nostrorum consuetudi-/nem, ante et post Concilium a summis Pontificibus approbatam. Nam Concilium consti-/tuit legem infuturum in Ecclesiis saecularibus, vel Regularibus ubi nulla erat/lex vel consuetudo, antiquam vero reliquit intactam./

Cap. 8. (Tagesordnung). **Q.** Surgitur fere ubique hora undecima; deinde dormitur cum magna optimi/temporis iactura. Quid secundum regulam? Quid fit in Italia?/

R. Patres Congregationis Cassinensis declarant secundum mentem D. Benedicti surgendum/(111v) esse ad matutinum, tempore hyemis, hora octava: quod apud Germanos est secunda/hora post mediam noctem, concedentes septem horas quietis, in quibus secundum/medicos fit cibi concoctio: nam antea indigesti surgerent, et male dis-/positi. Tempore aestatis quinta hora surgunt, quae apud Germanos est ho-/ra duodecima aut etiam prima; et duae horae quae desunt, conceduntur in/pomeridiana dormitione. Nam post prandium conceditur una ho-/ra ad deambulandum per hortum, vel quando datur licentia ad colloquendum/postea dato signo Monachi petunt cellas, ubi

---

[1] Sie werden in einem zweiten Artikel mitgeteilt.

[2] Irrtum. Der Verfasser war für die Dauer seiner Visitation Titularabt von St. Barontius, Diözese Pistoia.

habent duas horas quietis/vel dormitionis; quibus completis pulsatur ad Nonam./

Cap. 9 (Chorbücher). **Q.** Magna est varietas in Antiphonariis et officiis divinis. In singulis/Monasteriis lustranda haec omnia. Missale Benedictinum nuspiam,/ut opinor, est.

R. In officiis divinis maximum intercedit discrimen in Monasteriis Ger-/maniae. Vix duo Monasteria conveniunt/in officii recitatione et in celebratione sa-/crorum. Quare redigi debent prout fieri potest, ad aliquam uniformita-/tem. In Italia conveniunt/in recitatione officii secundum Regulam, dif-ferunt aliquo-/modo in recitatione missae. Nam aliqui utuntur Missali Benedictino, ali-/qui vero Missali Romanae Curiae./

Cap. 21 (Dekan u. Prior). **Q.** Alicubi ut in Helvetia, Prior vocatur Decanus et tamen ibidem est Supprior/sine ullo Priore. Satis videtur ubi-que appellari Priorem. Quid secundum Regulam?/

R. Patres Cassinenses post Abbatem constituunt Priorem, qui secundum Regu-/lam dicitur Praepositus. Deinde constituunt Decanum vel Decanos plu-/res, secundum numerum Monachorum, qui dicuntur subpriores. Et in Monasterio/potest esse Prior sine Decano; sed nunquam Decanus sine Priore./

Cap. 22 (Nächtliche Kleidung). (112r) **Q.** Nuspiam dormiunt Monachi vestiti? Quid fit in Italia? Quid faciendum/in Germania?/

R. In Italia debent Monachi dormire vestiti, quando habent tunicellam, vel laneam/subuculam[1], et scapulare et sunt cincti aliquo cingulo. In Ger-mania Mo-/nachos posse ita dormire, nulla emergit difficultas[2].

Cap. 28 (Entlassung aus dem Orden). **Q.** Quid intelligitur per ferrum abscisionis? Potestne Professus eiici? Secundo. Cur/nunquam inter Poenas B. Benedictus ponit Carcerem?

R. Ferrum abscisionis erat Monachi incorrigibilis eiectio extra Mona-/sterium, et tunc temporis licebat eiicere Monachos professos incorri-/gibiles extra Monasterium, sicut hac nostra tempestate dicimur eiicere/Monachos, quando deputamus eos ad triremem. De Carcere nullam D. Bene-/dictus facit mentionem, quod non arbitrabatur esse delinquentium/poenam, cum omnes Monachi degentes in claustris et nunquam ex illis ex-/euntes, dicantur, quasi in Carcerem coniecti. Atqui nostra tempestate/cum Monachi soleant saepius divagari, carcer est eis maxima poena[3]./

Cap. 29 (Leben des Ausgeschlossenen). **Q.** Quomodo intelligitur post tertiam Apostasiam non esse recipiendum, cum sit professus, nec possit foris manere?

R. Monachus expulsus a Monasterio, licet sit professus, potest foris manere du-/cens vitam eremiticam, vel in aliam religionem ingrediens. Quia/ Patres expellentes eum, tacite concedunt aliam posse religionem eligere/vel eremum incolere. Nunc temporis non licet expellere simpliciter;/sed vel in vincula protervum Monachum coniicere, vel eum eter-/nis tenebris damnare, per Bullam Pii Quinti, Et sic dicitur Monasterio/(112v) expulsus, quia a consortio aliorum est segregatus./

Cap. 31 (Auswärtige Tätigkeit des Cellerars). **Q.** Cellerarii debentne in conventu habitare? debentne immediate cum/rusticis agere: debentne omnia minuta per seipsos curare? possuntne habe-/re fideles famulos saeculares, per quos multa curent? debentne secundum/Regulam ipsi foras soli equitare ad pagos rusticorum?/

---

[1] Untergewand, Hemd.
[2] Vgl. Turrecremata, Regul. S. Ben. (Coloniae 1575) 251.
[3] lc. 201.

R. Cellerarii extra conventum habitare non possunt, nisi quando coguntur, foris/pernoctare propter aliquam necessariam causam; ut tempore collectionis/frugum: debet semper habere socium secum, qui dicitur Monasterii fabricator(?), /qui negotia Monasterii exerceat cum personis utriusque sexus: non/potest cellerarius, nec equester, nec pedester ad aliquem lo-/cum se conferre sine aliquo comite vel famulo./

Cap. 33 (Peculium). **Q.** Potestne Abbas permittere usum pecuniarum ex oblationibus, ex/donis propinquorum, ex administratione officiorum? Estne tunc se-/curus et tutus Monachus in conscientia?/

R. Potest Abbas concedere Monacho pecuniam ad tempus propter/usum necessarium, et Monachus potest impune tenere pecuniam,/sciente et consentiente Praelato, dummodo paratus sit ipsam/pecuniam resignare sine animi perturbatione, quotiescumque Abbas/petierit, et quando expendit ipsam pecuniam, Monachus debet/(113r) Abbatem commonere, ad quem usum expenderit./

Cap. 35 (Klosterküche). **Q.** Servaturne hoc in Italia? praesertim cum coci sint seculares, et/pro hospitibus coquant, et sordida tractentur?/

R. In Monasteriis Italiae artem culinariam non exercent, nisi com-/missi sive conversi: Cocis laycis non utuntur./

Cap. 37 (Knaben im Kloster). **Q.** Quid intelligitur per infantes? si adolescentuli pro Monaterio, ut colli-/gitur ex cap. 70 Regulae, ubi debent habitare? in conven-/tu cum aliis vix expedit./

R. Adolescentuli tempore D. Benedicti recipiebantur in Monasterio, et habi-/tabant in loco remoto, vel in dormitorio separato, et apparebant/cum aliis tantum in refectorio, in choro, et in capitulo, ubi corrigi/poterant a Decanis: hac nostra tempestate non recipiuntur/pueri ante 15 annum, in quo sunt ad observationem Regulae/robustiores et firmiores, et manent in probatione per annum: quo com-/pleto admittuntur ad professionem./

Cap. 38 (Tischleser). **Q.** Estne necesse cantare quod legitur ad mensam? parum sic retinetur./

R. Ad mensam non est necesse cantare, sed propter commodum legentis permitti-/tur, qui citius delassaretur legendo, quam cantando, ratione/(113v) audientium melius esset legere.

Cap. 39 (Maß des Brotes. Fleischgenuß). **Q.** Quantum pondus est libra panis? 2°. quid intelligitur per duo pulmenta-/ria? an etiam pisces et ova? licetne in fine caseum vel poma et simi-/lia adhibere? 3°. cur dicitur quadrupedum? licete vesci gallinis et avi-/bus etc. 4°. intelligiturne hoc tantum in refectorio? In itinere, in loco/so-/latii, cum hospitibus licetne vesci carnibus? Certe ex cap. 37. vide-/tur colligi tantum aegrotis concessas esse carnes./

R. Libra panis erat 27 unciae, sic legitur in quodam veteri codice cassinensi/et etiam in sancto Germano [sic] civitate Monasterii libra[1] adhuc tot uncias/continet, ut vix Monachus tantum panis possit comedere in 2 refectio-/nibus. Pulmentum[2] est obsonium, quod comeditur cum pane, sive coctum/sive crudum: Sed Patres Cassinenses: dicunt esse coctum, et unum est oleris, alte-/rum vero piscium, vel ovorum, et pro pulmento ovorum dantur bi-/na singulis. 3m. pulmentum sunt poma, vel leguminum nascentia,/ut sunt fabae recentes, cicera, et alia id genus: licet commen-/tator Regulae accipiat pro acetario his deficientibus. Patres Cassinenses/exhibent caseum loco pomorum. D. Benedictus prohibens carnes/quadrupedum prohibet etiam bipedum[3], nam prohibens minus delicatum,/prohibet etiam magis, ut declaratur cap. carnem de conse. distinct./5, licet Monachorum nonnulli aliter censeant; qui dicunt quod fa-/(114r) vores sunt ampliandi, et poenae re-

[1] lc. 223. [2] lc. 222. [3] lc. 224.

stringendae, cum D. Benedictus/mentionem faciat de carnibus quadrupedum, non intelliga-/tur de carnibus bipedum, quia aliter poennae ampliarentur, sed/hallucinantur, quia ut est videre in litera Regulae prohibet com-/estionem carnium in genere, inquit enim, carnium comestio ab omnibus ab-/stineatur, praeter debiles et aegrotos; sequeretur quod aegroti debe-/rent comedere carnes quadrupedum, quae sunt difficiliores digestio-/nis, et sani comederent carnes volatilium, quae sunt faciliores con-/conctionis, quod absurdum est asserere. In itinere, et cum hospitibus non li-/cet vesci carnibus, nisi de licentia Abbatis, qui tacite vel expres-/se concedit Monachis in itinere constitutis carnes comedere.

Cap. 40 (Maß des Trankes). **Q.** Quid est hemina vini? quanta mensura? Quomodo dividenda mane/et vespere, nam etiamsi non caenetur, est tamen aliqua refectiuncula./

R. Hemina vini non accipitur proprie pro medio sextario, sed pro quadam/mensura regionis Campaniae, quae adhuc servatur in Monasterio Cassinensi, con-/tinens 2 mansuras parvas, quae mediocriter poterant sufficere pro duabus refectionibus unicuique[1].

Cap. 41 (Stunden der Mahlzeit). **Q.** Hora 6a intelligiturne meridies? 2do. hora 9na intelligiturne 3. ho-/ras inaequales post meridiem. 3°. quando comeditur hora 9. licetne/(114v) vesperi aliquid sumere? 4°. In quadragesima estne omnino ieiunandum/usque ad occasum ferme solis? 5°. Tempore paschali et aliis quando pran-/detur hora 6a. i. e. meridie, estne caenandum ante occasum solis? Ita enim/parvum spatii intercedit inter prandium et coenam. 6°. Totane hye-/me, etiam diebus festis et Dominicis est ieiunandum, et comedendum/primum 3. horas post meridiem, seu hora 9na?

R. Haec observantia temporum ieiuniorum et refectionum, quam consti-/tuit D. Benedictus, his nostris diebus observari nequaquam potest, si-/ne magno Monachorum gravamine[2]: et ratio est, quia ipsi Monachi/olim erant in locis a civitatibus remotis; non habebant curam/animarum; non vacabant studiis, sed potius operibus rustica-/nis operam dabant: Atqui nostra tempestate Monachi sunt in/civitatibus, exercent curam animarum in pluribus Monasteriis, fa-/ciunt sacra, protrahunt officium propter commoditatem audien-/tium, non possunt sibi praescribere determinatum refectionis tem-/pus: Ideo Patres Cassinenses nullam de hoc capitulo, et de distri-/butione temporis circa refectionem mentionem faciunt,/ne Monachi ieiunantes in diebus quadragesimae usque ad/occasum solis refectionem protrahunt, ideo relinquunt hoc/(115r) capitulum intactum.

Cap. 42 (Rekreation). **Q.** Post prandium et caenam, quando illa est, possuntne fratres simul loqui, et se/honeste recreare? cum praesertim cap. 48 dicatur post sextam/surgentes a mensa, pausent in lectis. Germani non sunt a-/sueti post prandium dormire, possent ergo se recreare.

R. Post prandium et caenam fratres non possunt simul loqui, et se recre-/are sine licentia Praelati, possunt tamen deambulare per hortum/alter ab altero seiunctus. Licet D. Benedictus dicat post/6am. surgentes a mensa pausent in lectis suis, non intelligit/immediate, sed post aliquod temporis spatium se ad cellas/recipiant et quiescant ne caeteros perturbent: Sed hac nostra/ tempestate, quia Monachi initiantur sacris, et animarum/curam suscipiunt, permittunt patres Cassinenses ut post prandium/ in rebus literariis per horam se exerceant.

Cap. 48 (Handarbeit und Studium). **Q.** Quo labore occupare se debent mane ad 4m. paene usque? 1o. ab/ortu solis, ad quartam, deinde ferme horam, ac deinde post 9. ad ve-/speram.? 2do. si a quarta ad 6 i. e. usque ad meridiem lectioni/vacandum est quando ergo recitabuntur horae, canta-

[1] lc. 226. [2] lc. 228.

bitur sacrum?/3o. Qualis debet esse illa lectio, a quarta usque ad sextam, ac deinde post/cibum, quis debet eam praescribere? estne libera? 4o. ut post refectionem/(115v.) vacetur lectioni, videtur grave, praesertim diebus ieiuniorum/Regularium, quibus et largius comeditur semel, et cibi illi sunt/ fumosiores et gravant caput. Quid fit in Italia? 5o./Si frater fratri iungi non debet horis incompetentibus, ergo horis compe-/tentibus. Quae sunt autem illae horae competentes, quibus ni-/mirum fratres inter se colloqui, et recreare se possunt? videtur enim/hinc colligi aliqua esse talis hora in die. 6o. Qui diebus/festis legere vel meditari non potest, quodnam opus iniunge-/ tur illi, salvo die festo?/

R. Quod labor non erat determinatus, nam tempore foeni/colligebant foenum; tempore frugum, colligebant fruges; tem-/pore vindemiae, faciebant vindemias: praeter haec operabantur in horto, plantabant, texebant cistellas, diversi diversa/operabantur: a quarta usque ad 6am lectioni vacabant, intelli-/gitur post sacrum, et officium divinum, cui nihil praeponeba-/ tur. Loquitur de opere manuali tantum D. Benedictus, praesuppo-/ nendo officium divinum; quia non recedebant prima hora, quando/prius absolvissent officium divinum et fecissent sacrum; quia tunc missa/non cantabatur, lectio autem erat ad placitum, vel erat potius/quaedem contemplatio. Post cibum qui volebant pausare/(116r) poterant vel legere, illa lectio non erat gravis, quia non/erat lectio speculativa defatigans intellectum, sed lectio spiritualis et devota, ut de vita patrum, vel de sermonibus SS./In Italia Patres Cassinenses aliam vitam, alios mores sibi constituerunt./Nam Monachi non operantur manibus, sed a prima hora usque ad/quartam absoluta prima vacant disciplinis: habent disciplinarum lecto-/res, qui legunt publice; a quarta usque ad 6am. cantant Missam/et absolvunt 3am. et 6m. horam; deinde prandent; surgentes/a prandio qui vacant studiis, conveniunt in aliquo loco, et/ibi repetunt lectionem, et postea canunt per horam, postea se/conferunt ad cellas usque ad 9; a nona usque ad vesperas va-/cant orationi mentali et lectioni; a vesperis usque ad completo-/rium repetunt scholas usque ad coenam: a coena post paulum tendunt/ad completorium, et a completorio cubitum sive ad cellas cum/silentio. Frater non debet iungi cum fratre horis incompetentibus, quae/sunt horae lectionis et meditationis; sed possunt iungi horis competen-/tibus, quae sunt horae operis et laboris, quando exeunt foras ad laboran-/dum[1]. Qui diebus festis legere vel meditari nesciunt, iniungitur/illis opus manuale, nempe ut deferant ligna ad culinam, impleant/(116v.) vasa aquis, purgant hospitia, et si sunt infirmi in Monasterio/serviant illis in necessitatibus suis, et sunt alia opera, quae fieri/possunt salvo die festo./

Cap. 49 (Freiwilliges Fasten). **Q.** Illud quod additur ad ordinarium pensum fitne ita ut alii adnimadvertant?/qualis esset singularis abstinentia in cibo et potu./

R. Quod cum fratres sint in mensa communi,/bene possunt advertere abstinentiam alicuius;/nempe si reliquerit ferculum, aut biberit aquam, et possunt aedificari si voluerint./

Cap. 51 (Auswärtige Mahlzeit). **Q.** Qui foras missus, vesperi primum redibit, debetne ieiunus manere usque ad/vesperam, vix feret itineris la-/borem./

R. Frater si non potest redire ante vesperam, non potest extra cibum sumere, sed/debet aequo animo esuriem/ferre, si licentiam comedendi non acceperit[2]./

Cap. 53 (Empfang der Gäste). **Q.** Quae debentur servanda in hospitibus suscipiendis, ut de oratione, de proster-/natione, de occursu, de aqua manibus danda, de lavandis pedibus,/possuntne servari? servaturne in Italia 2do.

[1] lc. 206. [1] lc. 243.

lectio debetne esse perpetua ad/mensam Abbatis et hospitum, ac servandum silentium. 3°. possuntne fratres inser-/vire culinae Abbatis, in qua sunt etiam seculares. 4°. posito quod in/culina famuli sint seculares, potestne una esse culina Abbatis et con-/(117r)ventus, ad evitandos sumptus duplices? 5° In mensa Abbatis, li-/cetne ex Regula vesci carnibus? et cum ipso fratres commedentes,/possuntne etiam carnibus vesci.

R. Conditiones recipiendi hospitem bene servantur in Italia: nam cum primum hospes/ingreditur in Monasterium, pulsatur a ianitore campanella, et statim oc-/currit ei prior, et recipit eum, et ducit ad templum: ibi prosternuntur/ante Sum. Sacramentum et orant, deinde osculatur eum, et ducit ad/hospitium, et ante coenam dat aquam manibus, et ante cubitum lavantur/pedes hospitis, sed non a priore, sed ab aliquo alio Monacho. In/principio coenae legitur aliqua lectio, et in fine ad aedificatio-/nem, et non est continuata, nec secundum mentem S. Benedicti/debet continuari, quia post lectionem exhibetur ei omnis humani-/tas, et familiariter colloquuntur. Sed hae conditiones servantur/tantum cum hospitibus religiosis eiusdem congregationis. Possunt fratres inser-/vire culinae Abbatis, ubi sunt famuli seculares, subservientes/ipsis fratribus. Eodem potest esse culina Abbatis et conventus in Monaste/-rio parvo. In magno non potest esse eadem culina sine fratrum perturbatio-/ne, quia eo multi hospites concurrunt, unde perturbarentur fratres./Abbas in mensa sua potest vesci carnibus cum hospitibus, et cum fratribus, secundum/mentem D. Benedicti, et ita declarat Innocentius 3. in capitulo cum ad/(117v.) Monasterium de statu Monachorum./

Cap. 55 (Mönchsgewand). **Q.** Quid est proprie cuculla? estne illa cum laxis manicis, qua utuntur in tem-/plo et foras prodeuntes? 2do, qui sunt proprie pedules? suntne calcei ex/corio? 3°. infra tunicas licetne habere thoraces[1], aut interulas[2], aut/etiam indusia? estne id contra Regulam? 4°. quando femoralium fit mentio tantum/pro itinerantibus, debentne domi eae partes nudae esse? certe mox dicitur/dandum esse cuique trachile[3], quid illud est? suntne femoralia angustiora/et breviora? 5°. quae sunt illa matta, sagum, lena? suntne matara-/cium, villosa culcitra[4] seu schiavina[5], et lanea linteamina? certe/linteamina, posito quod Monachi dormiant vestiti, vix ullum usum habent./6°. per mappulam intelligiturne strophiolum[6], an linteum ad tergendam/faciem? estne contra Regulam propter sudorem pedum gestare udones, seu soc-/cos lineos, et propter frigora uti plumis praesertim superioribus?

R. Cuculla est in 2 (sic) discrimine, quaedam est indumentum amplum et longum cum ma-/nicis amplis et laxis, et isto Monachi utuntur in templo, et cum/foras prodeunt, et dicitur proprie floccus, ut apparet in clement./de statu Monachorum. ne in agro: quaedam vero est indumentum/magis angustum, cum manicis strictis angustis, instar tunicae, vel sine/(118r.) manicis et ista dicitur proprie cuculla, qua utuntur Monachi domi, quando/comedunt, vel quando dormiunt. Pedules non possunt esse nisi calcei, li-/cet Patres Cassinenses interpretentur calceos cum udonibus[7], et omnia quae pe-/des tegunt. Circa theoraces nulla in Regula fit mentio.,/nam D. Benedictus fecit Regulam in Monasterio Cassinensi, ubi est/maxima aëris clementia; et Monachi ibi non indigent mul-/tiplici veste, nam una villosa cuculla poterat bene eos defendere/a frigore. At postquam religio D. Benedicti per totum orbem/est dilatata, et cum multis in locis non sit eadem coeli clemen-/tia, sed maximum rigeat frigus, Patres declaraverunt uti posse/et debere thoracibus, vel multiplici veste, secundum locorum intem-/periem. Huius rei gratia saepius D. Benedictus in regula sua/modum vivendi, procedendi, et

[1] Weste. [2] interior tunica (Ducange). [3] Beinkleider (?). [4] Abgenutzte Matratze. [5] Ärmliches Bett (?). [6] Halsbinde. [7] Überschuhe.

conservandi Abbatum iudicio dere-/liquit. Tempore D. Benedicti subuculae/ vel indusia non erant/in usu, nec inter religiosos, nec inter seculares, sed veste[1] lanea tegebantur omnes, ut testatur Falconius: Et ideo ute-/bantur saepe balneis antiqui ad purgandas sordes./Postea vero inventa sunt indusia, et sublatus est frequens/(118v.) balneorum usus, ut est videre in Italia. Monachi tempore D./Benedicti balneis aliquando utebantur, sed hac tempestate sublatis bal-/neis, concessus fuit subucularum usus, quae saepe propter sordes lavan-/tur; sed subuculae non debent esse lineae, ut patet in cap. cum ad/ Mon. Monachi nisi itineranter non deferebant femoralia,/ domi utebantur brevioribus femoralibus, quae tantum pudenda tegebant, et Monachorum plerique in Sicilia, adhuc morem hunc se-/quuntur; quia cum ibi non sit frigus, satis est, ut partes illae tuni-/ca tegantur. Matta est stratum vel mataracium, quocumque tomen-/to[2] plenum: Sagum est stragulum[3] villosum, sicut est grossa sarica,[4] quod/super mattam collocatur: Lena est cooperimentum laneum;/de linteaminibus, nulla fit mentio, et in multis Monasteriis/Italiae non sunt in usu, sed in aliquibus Monasteriis indulgen-/tius procedunt utentes linteaminibus. Mappula intelligitur/pro quocumque manutergio. Gestare udones propter sudorem non/putant Patres esse contra Regulam, cum inter pedules[5] connumerentur;/vel quia udones sint lanei vel linei, vel quomodocumque, sive/(119r.) proter munditiam sive propter frigus uti plumis supra lectum in Germania/necessitas fortasse cogit./

Cap. 56 (Tisch des Abtes). **Q.** Potestne aliquando, aut etiam debet Abbas comedere in conventu? et quando?/2do. Licetne per Regulam absentibus, fratribus comedentibus/cum Abbate vesci carnibus, et carere lectione ad mensam?/

R. Potest et debet Abbas comedere in conventu saltem in sacris SS. feriis;/ut disciplinam Monachorum conservet, licet Regula comedendi tempus ei non prae-/scribat. Abbates Itali semper comedunt cum Monachis in communi refecto-/rio, nunquam in camera sua, nisi hospitis praesentia sit eis impedimento./Abbates comedentes in camera sua cum aliquibus fratribus, possunt cum illis/vesci carnibus, ut cap. cum ad Mon.: De lectione autem est ad placitum, sed semper in principio solet haberi.

Cap. 58 (Mönchsprofeß). **Q.** Per conversionem morum, quid proprie intelligitur, secundum communem sensum Patrum/Italicorum? ubi fit votum castitatis, et paupertatis? 2do. debetne Novitius/omnino exui etiam caligis et calceis Abbatis [sic]. Id vero quando fit? Num quando primum/induitur habitu? At de hoc nulla est in Regula mentio. Unde ergo ha-/bitus Novitiorum? num quando professionem facit? At tunc vestes nullae, aut/asservantur, aut nunquam redduntur. 3°. Quid est illud in fine cap. Pro-/(119v.) iiciatur? potestne professus exui habitu Regulari, et dimitti?/

R. Conversio morum est aversio a vita carnali, ad vitam spiritualem:/ sed vita carnalis in 3 mergitur vitio. 1m est concupiscentia carnis,/2m concupiscentia oculorum, quae est avaritia, 3m est superbia vitae./Quando Novitius promittit conversionem morum, intelligit aversionem a concupiscen-/tia carnali; et ab avaritia; et includit castitatem et paupertatem;/ nam contrariorum uno reiecto, alterum infertur. Aversionem a superbia/ exprimit per obedientiam; qui obediens est, humilis est; 3 igitur vo-/torum unum clare exprimitur; 2 vero implicite in conversione mo-/rum continetur. Vel potest dici sic; Novitius promittens conversionem/morum, promittit religionem; sed quia religio continet haec 3 vota,/promittit concomitanter haec 3 vota. Sed exprimit obedientiam,/quia est votum latitudinis, et maioris extensionis. Obediens enim/omnia praecepta custodit. Tempore D. Benedicti Novitius in veste laycali/erat in probatione unius anni; in fine anni admitte-

[1] Hemd. [2] Polsterung. [3] Decke (Unterbett).
[4] Bettuch cf. Turrecremata, ebd. l. c. 253. [5] l. c. 250.

batur ad/professionem, et exutus vestibus laycalibus, induebatur habitu Mo-/nastico. In reformatione Congregationis Cassinensis ordinatum est, ut Novi-/tius exuatur habitu laycali, et induatur habitu Monastico, sed/breviore habitu Monachorum professorum. Quando admittitur ad/ (102r) professionem, deponit vestimenta ista, et recipit cucullam, et indu-/menta professorum longa. Ubi dicit proiiciatur, sensus est, quia tempo-/re D. Benedicti recipiebantur pueri septennes, ut legitur de S./Placido; qui vix erant rationis compotes, et per annum in probatione/existentes, admittebantur ad professionem, et servabantur/eorum vestes usque ad alterum septennium, quando erant magis rationis/compotes. Tunc si illi religionis taedio affecti, volebant recede-/re, restituebantur illis vestimenta eorum, nec inviti in re-/ligionis observatione detinebantur. Nec credendum est illas/vestes servari posse, usque ad mortem vel ad extremum vitae,/quia a tineis corrosae, ad nullum fuissent usum. Nec Monachus/si post 20 annos voluisset discedere, potuisset illis uti./Postea iure cautum est, ne Novitii recipiantur ante 15 annum,/nec ad professionem admitti debeant, nisi compleverint 15,/quia tunc aetate et ingenio sunt firmiores, nec possunt am-/plius discedere, nec proiici, sed si sunt nebulones et protervi,/vel tenebris damnantur, vel alicui graviori poenae sub-/duntur./

Cap. 59 (Oblation der Knaben). **Q.** Qualis est oblatio illa, et quantam vim habet, cum voluntas parentis/(120v.) non possit obligare filium. 2do. quomodo possunt promittere se nihil/unquam daturos filiis oblatis, cum filii oblati non sint obli-/gati manere, et recedere possint?

R. Parentes non possunt obligare filios ad Religionem ipsis renuen-/tibus, sed bene consentientibus, cum ipsi pueri habent usum rationis, quo possint/ ad votum obligari./

Cap. 60 (Ordination). **Q.** Quid est illud ordinationis causa? estne ut exerceant ordines sa-/cros faciendo missas, an vero, ut ordo servetur in Monasterio/quia sit Decanus, vel aliud officium gerat.

R. Presbyter, vel sacerdos in congregatione receptus potest altio-/rem locum tenere ordinationis causa, i. e./administrationis Sacra-/menti, vel celebrationis Missae, vel alicuius rei, [velut] praedicatio-/nis vel lectionis causa, nam eo tempore Monachi non initia-/bantur sacris, ideo honorabant sacerdotes, etiam ratione sacer/dotii, non persona, concedebant altiorem locum./

Cap. 61 (Fremde Mönche). **Q.** Licetne per regulam suscipere Monachum incognitum, ex Hispania/verbi gratia, vel gallia venientem? quid si ille sit fugitivus: quid si impostor? 2do talis susceptus debetne sedere ultimo loco?/(121r.) debetne subire annum probationis? debetne iterum profiteri? 3°. Li/cetne per Regulam suscipere Monachum alterius religionis,/cum bona voluntate superiorum priorum? debetne is tunc pro-/bari per annum, ac de novo profiteri?

R. Monachus peregrinus et incognitus sine literis testimonialibus/sui superioris in alio Monasterio non suscipitur, nisi per 3 dies./Si habet literas superioris sui, suscipitur in Monasterio, et te-/net locum suae professionis inter Monachos, nec indiget a-/lia probatione, nec debet iterum profiteri, cum semel in suo/Monasterio fuerit professus. Monachus alterius religionis/debet iterum per annum probari et profiteri. Verum si fuerint men-/dicantes, nullo pacto recipiuntur, per extra vag. Martini 4./Cap. ambitiosae cupiditatis./

Cap. 62 (Entlassung des Priestermönchs). **Q.** Quomodo potest proiici Sacerdos professus de Monasterio, potestne dimitti,/ut fiat parochus, vel Sacerdos secularis? 2do quomodo admonen-/dus est Episcopus? ut illum puniat, an ut illum sucipiat? Quid si Monasterium/sit exemptum? Estne adhuc consulendus Episcopus?

(121v.) **R.** Sacerdos professus proiectus de Monasterio non potest dimitti, ut fiat pa-/rochus, quia qui sibi est nequam nemini est bonus, imo

admonendus est Episcopus, ne/illum parochiali Ecclesiae praeficiat, etiamsi Abbas sit exemptus, ne suo malo/exemplo subditos ad pernitiem trahat./

Cap. 63 (Rangordnung). **Q.** Debetne iunior quemcumque priorem se appellare Nonnum vel dom-/num, at sic etiam valde iuniores appellabuntur Nonni. An forte per priores/intelliguntur Sacerdotes? 2do. nusquam appellantur Nonni, sed Domnus in I-/talia. Quomodo ergo solus Abbas appellabitur Domnus? 3°. debetne quivis iu-/nior in Monasterio a priore seu seniore se petere benedictionem?/at sic aliquando grandis et Sacerdos petet ab adolescentulo/benedictionem? 4°. debetne iunior cuicumque seniori se in Monasterio/assurgere, nec sedere nisi senior illo iubeat? servaturne/in Italia? 5°. Quos intelligit pueros parvulos non dum haben-/tes intelligibilem aetatem./

R. In Italia omnes Monachi tam seniores quam iuniores, tam professi,/ quam Novitii dicuntur Donni propter commissos vel oblatos, qui/appellantur fratres. Abbas vel Donnus vel Dominus appellatur./Nonnus non est in usu in Italia, nisi apud vulgares et/rusticos: fortasse antiquitus erat in usu. In Monasteriis Italiae/iuniores tamen qui non sunt in sacris, si occurrant senioribus/(122r.) nempe Decanis, flectentes genua, petunt benedictionem,/ sed istud fit post completorium, sive post salutationem Ange-/licam; Sacerdotes nec flectentes genua, nec petunt bene-/dictionem. Iunior semper assurgit seniori, sive sit Sacerdos/sive non, et praesente seniore, non audet ipse sedere, nisi/cum eius licentia. Puer parvulus intelligitur ille, qui non est/ speculationis capax, licet habeat usum rationis./

Cap. 64 (Abtswahl). **Q.** Secundum Regulam debetne interesse ordinarius, vel alius eius loco?/Quid fit in Italia? qui eligunt proprie? qui assistunt electioni? Qui publicant electionem?/

R. Ordinarius non debet interesse electioni Abbatis, si Monachi sint concor-/des, et eligant meliorem; si vero sint discordes, ordinarius poterit inter-/esse, vel alter loco eius, ut melior eligatur. In Italia praesidens cum/ regimine Praelatorum, qui dicuntur definitores, eligit Abbatem, et electio-/ nem publicat. De electione Abbatis, priorum et Decanorum conventus nullum/ius habet in Italia./

Cap. 65[1] *(Prior).* **Q.** Potestne secundum Regulam Monasterium aliquod carere priore et gubernari per Decanos? sane ita videtur. Quis tunc loco Abbatis in conventu rem/administrabit? 2do. Quis occurat hospiti? Quis illorum decano-/(122v.) rum erit Archidecanus? 3°. Illud cum concilio fratrum intelligiturne/per vota et suffragia, praesertim definitiva, an tantum consultiva?/4°. Quo debet expelli prior male se gerens?/

R. Sicut aliquod Monasterium potest regi per priorem sine Abbate ita po-/terit regi per Decanum vel Decanos sine priore. In tali regimi-/ne nulla est lex, sed usus. Et in aliquibus Monasteriis Italiae non est/nec Abbas, nec prior, sed Decanus, qui in omnibus muneribus obeundis/gerit vicem Abbatis vel prioris. Et si sint et Decani, qui est professio-/ne antiquior, est coenobiarcha. Abbas in electione praepositi, utitur/consilio fratrum, nempe ut unusquisque de electione melioris sententiam/proferat: Deinde sequuntur olim secreta suffragia definitiva./Prior si male se gesserit, deponetur. Prior depositus persistens/in nequitia expellitur sicut unus ex aliis sacerdotibus/. Licet nunc temporis nec fiat, nec fieri possit, per bullam Sixti 5./Immo Monachus fugitivus, est requirendus et reducendus/ad gregem, convenienti tamen paena multatus./

Cap. 66 (Klosterpförtner). **Q.** Ostiarius ille debetne esse Monachus? 2di. ad quam portam/debet manere, et cellam propinquam habere? ad portamne conventus, an ad portam Monasterii: At prima porta longe est/

[1] Im Original irrtümlich 68.

(123r.) posita a conventu, ut cellam ibi habere non expediat Mo-/nacho. Ingrediuntur eam rustici, faeminae, famuli seculares, stabu-/larii etc. 3°. officinae illae, molendinum, pistrinum, debentne per/conversos, an per seculares administrari?/

R. Non necesse est, ut ostiarius sit Monachus, satis est, quod sit vir maturus/et prudens, vel sit commissus, vel sit secularis fidelis, qui debet ha-/bere cellam iuxta portam, quae porta cum sit procul a conven-/tu et a choro, si esset Monachus ibi, non posset interesse choro,/et officiis divinis, ac multas perturbationes reciperet, ob/praetereuntium frequentiam. Officinae exercentur a secularibus./Si conversi sint idonei ad hos labores perferendos, satius esset/per eos administrari. Pistrinum est in Monasterio, et in multis Monasteriis/per comissos exercetur. Molendinum, aut rarum, aut nullum est/in Monasterio, ideo opus illud est laycorum./

Cap. 69 (Blutsverwandte im Kloster). **Q.** Estne aliquo statuto cautum ne fratres germani, aut consanguinei in/eodem sint Monasterio./

R. Fratres germanos in eodem esse Monasterio nullo iure cavetur, nisi for-/tasse aliqua consuetudine, quae me latet./

Cap. 71 (Rechte älterer über jüngere Mönche) (123v.) **Q.** Licetne cuivis seniori imperare iuniori verbi gratia defer aquam, verre/hunc locum, purga meam vestem etc. ac teneturne iunior ta-/li obedire? Si non de qua ergo obedientia intelligitur hoc/capitulum? 2do. licente cuivis seniori alium iuniorem reprehendere/et verbis castigare?/

R. Licet senioribus, nempe Decanis imperare iunioribus, quod ob-/sequia politica, et communia, non autem quoad obsequia servilia et/propria verbi gratia possunt imperare, ut verrat pavimentum Sacristiae, si est Sacrista, et ut adferat aquam ad infirmum, si est infirmarius/possunt igitur praecipere negligentibus, ut faciant exercitia sibi com-/missa, sed non possunt cogere, ut sibi ipsis serviant (Monachis/nempe) fratribus vero comissis et oblatis, bene possunt imperare,/ut sibi ipsis serviant. Non licet senioribus iuniores re-/prehendere, extra capitulum. In capitulo vero, non tantum licet re-/prehendere, verum etiam eos castigare, et pro quocumque non probe facto/in eos graviter animadvertere, paenitentias illis iniungere./ Secundum regulam, non excedendo regulae modum. Extra capitu-/lum tantum eos monere possunt. Et quotiescumque loquimur de senio-/(124v.)ribus, intelligimus tantum de Decanis. Nam si sint Mo-/nachi etiam senio confecti nullam habent/corrigendi facultatem, nisi extiterint/Decani./

Finis.

Omnia ad Maiorem Dei gloriam.

Kleine Mitteilungen.

Die chronologische Reihenfolge der Tegernseer Urbare des 13. Jahrhunderts.

Von **Dr. Joseph Sturm, München.**

Das im Haupt-Staats-Archiv München verwahrte Literale Nr. 4 des Klosters Tegernsee trägt die alte Aufschrift *Vrparpuech* und auf der ersten Seite den Vermerk, daß es auf Befehl des Abtes Ulrich 1256 angelegt worden sei; es wurde von Archivdirektor L. Baumann für das älteste der Tegernseer Urbare erklärt.[1] Lit. 3 trägt von einer Hand des 18. Jahrhunderts eine Aufschrift auf der Außenseite des Vorderdeckels, welche beginnt mit den Worten: „*Vrbarium antiquissimum omnium praediorum Tegernseensium de anno 1017 sub Ellingero abbate ... conscriptum*"; v. Freyberg hat dieses Urbar denn auch als frühestes Tegernseer Urbar in seiner „Ältesten Geschichte von Tegernsee", München 1822, S. 227 veröffentlicht. Schon S. Riezler hat aber bemerkt, daß dieses Verzeichnis gleichfalls dem 13. Jahrhundert, und zwar dessen erster Hälfte angehört.[2] Daß Lit. 3 tatsächlich älter ist als Lit. 4, ergibt sich einwandfrei aus Folgendem:

In Lit. 3 fol. 22 ist der Absatz „*Summa praepositi Montani*" etc. von anderer Hand nachgetragen; in Lit. 4 fol. 24 ist dieser Absatz von der nämlichen Hand geschrieben, welche das Urbar selbst anlegte, und zwar in einem Zug. — Ebenso ist der Abschnitt „*Hii sunt redditus Tegernseensis monasterii, quos in Montanis partibus habere dinoscitur*" in Lit. 3 fol. 25—31 ein Nachtrag von zweiter Hand, wahrscheinlich von der gleichen wie der obige Eintrag; in Lit. 4 fol. 25^{v}—27 dagegen ist dieser Abschnitt ebenfalls in einem Zuge von der gleichen Hand geschrieben, welche den übrigen Teil des Urbars ausführte. — Ferner ist Lit. 3 fol. 11 über „*Pledorf huba tres sol.*" nachgetragen: *XX caseos;* Lit. 4 fol. 21 enthält diesen Zusatz wiederum von der Hand des Urbars geschrieben. — Lit. 3 fol. 12 Zeile 2 hat nach den Worten „*Funsingen integra curia medietate frumenti in*

[1] Archiv. Ztschr. N. F. XIV, 192 und M. G. Necrol. III, 157.

[2] Bei Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte des 10. bis 12. Jahrhunderts, Leipzig 1891, II 486.

Gepraiten vel" eine Lücke von 1½ Zeilen: Lit. 4 fol. 21 hat an entsprechender Stelle die gleiche Lücke, machte aber nach *vel* einen unpassenden Punkt. Lit. 3 bildete also ohne Zweifel die Vorlage von Lit. 4.

Älter noch als diese beiden Urbare ist das als Lit. 1 im Münchener Haupt-Staatsarchiv überlieferte[1]:

Lit. 1 fol. 20 vermerkt zu dem Eintrag: „*Item Volcherstorf huba servit lx. den.*" wohl von gleicher Hand, aber jedenfalls nicht in einem Zuge geschrieben: „*que huba attinet camere in Tegernsee*"; in Lit. 3 fol. 11 und Lit. 4 fol. 21 ist dieser Zusatz in einem Zuge eingetragen. — Lit. 1 fol. 20 wird „*Schiphusen*" vermerkt mit dem Zusatz von gleicher Hand: „*curia antiquitus solvit dua talenta Rat*". Lit. 3 fol. 11 und Lit. 4 fol. 21 bringen den gleichen Eintrag aber mit der Beifügung: „*nunc vero minus*", und zwar in beiden Fällen von der Hand, welche das betreffende Urbar schrieb. — Der Eintrag Lit. 1 fol. 19: „*Item Tann predium solvit l den*" lautet in Lit. 3 fol. 11^{v} und Lit. 4 fol. 21 erweitert: *Tanne beneficium l den., quos hactenus in curiam Eberhardi villicus ad supplementum expensarum recipere consuevit prepositorum permissione.* — Lit. 1 fol. 19 vermerkt bei „*Haezchoven*": „*servit VI sol*"; Lit. 3 fol. 11 und Lit. 4 fol. 21 fügen noch bei: „*sed post mortem domine amplius*". — Lit. 1 fol. 21 gibt bei „*Fuhten*" die Einkünfte aus einer *curia;* Lit. 3 fol. 12 und Lit. 4 fol. 21 dagegen aus *dimidia curia.* Die Priorität von Lit. 1 gegenüber Lit. 3 und 4 ist somit ebenfalls sicher.

Die Entstehungszeit von Lit. 1 genauer festzulegen, ist mir aber nicht gelungen; der Schrift nach gehört es gleichfalls dem 13. Jahrhundert an und entstand folglich nicht sehr viel früher als die beiden anderen Urbare.

Wahrscheinlich zwischen Lit. 1 einerseits und Lit. 3 und 4 anderseits schiebt sich dann noch ein Urbarsfragment Lit. 7a ein, bestehend aus vier zusammengehefteten Pergamentblättern, welche als 213 bis 220 durchpaginiert sind; die Schrift ist sehr verwandt mit jener von Lit. 3 und zeigt auch große Ähnlichkeit mit einzelnen Einträgen von Lit. 4 z. B. mit dem Eintrag „*Antiqua consuetudo seruat*" etc. fol. 5^{v} links neben VIII kal. apr. oder mit dem Eintrag „*Dietricus de Haitenchaim ob.*" etc. links von III non. iun. auf fol. 9, oder mit den Einträgen unter XII kal. oct. und X. kal. oct. auf fol. 12; der Inhalt von Lit. 7a deckt sich stellenweise wörtlich mit Lit. 3 und Lit. 4, bringt häufig auch die Namen der Gutsinhaber gleich (vgl. z. B. Lit. 7a pg. 215 und Lit. 3 fol. 5), weicht aber andererseits in vielen

[1] Abdruck einzelner Stellen bei Fr. Wilhelm in Münchener Museum für Philologie des Mittelalters und der Renaissance IV (1924) 228, vom Herausgeber ca. 1250 angesetzt.

Stellen wesentlich von Lit. 3 und 4 wie von Lit. 1 ab; die Aufteilung der Einkünfte an die einzelnen Stellen der Verwaltung, in *Redditus domini abbatis, carpentarii* etc., welche in Lit. 3 und 4 folgerichtig durchgeführt ist, bahnt sich in Lit. 7a zwar bereits an, während sie in Lit. 1 überhaupt noch nicht durchgeführt ist, die entsprechenden Überschriften fehlen aber noch; für die Priorität gegenüber 3 und 4 spricht wohl auch, daß die Stammburg der Familie Preysing, die Veste Kronwinkl Lit. 7a pg. 214 als „*Curia quod nunc Prisingen castrum nominatur*", in Lit. 3 fol. 2^v und 4 fol. 18^v einfach als *Prisingen* aufgeführt wird.

Nun hat sich in Lit. 152 des Klosters Tegernsee im Haupt-Staats-Archiv München ein Urbar über die Tiroler Besitzungen des Klosters erhalten, das die Überschrift trägt: „*Anno millesimo ducentesimo quadragesimo secundo subnotantur redditus prediorum in montibus monasterii sancti Qurini martyris in Tegernsee* (auf Rasur von gleicher Hand:) *que nobis iure proprietario attinent*". Wir wissen also, daß in diesem Jahre die Tiroler Besitzungen von Tegernsee verzeichnet wurden; sollte Lit. 1, das diese Tiroler Besitzungen nicht enthält, in der gleichen Zeit entstanden und durch Lit. 152 ergänzt worden sein? Lit. 152 ist allerdings nicht das 1242 entstandene Original selbst, sondern eine Abschrift des späteren 14. Jahrhunderts mit absichtlich altertümlich gehaltenen Schriftzügen. — Schließlich sei noch das Urbar Lit. 2 erwähnt, das nach Fr. Wilhelm dem Anfang des 14. Jahrhunderts angehört.

St. Benedikt in Montekassino.

Von **P. Wilhelm Fink, O.S.B. Metten.**

Das Stammkloster unseres Ordens zieht in diesem Jahre die Augen aller Welt auf sich. Werden es doch heuer 1400 Jahre, daß diese Abtei gegründet wurde. Freilich wird auch das Jahr 528 als das Jahr der Gründung von Montekassino bezeichnet. Es tut wahrlich der Sache keinen Eintrag, ob 528 oder 529[2] zutreffend ist. Überdies ist keines der Jahre historisch zu belegen. Erst im hohen Mittelalter, um 1100 wird uns 529 als Gründungsjahr von Montekassino genannt. Aber nicht darüber wollen wir unsere Untersuchung anstellen; in den Mittelpunkt unserer Ausführungen soll die hehre Gestalt des Gründers

[1] Den Hinweis auf dieses Urbar verdanke ich Herrn Unterstaatsarchivar Dr. Hutter in Wien.

[2] Vgl. über diese Frage die 1924 erschienene neueste Ausgabe der Dialoge Gregors von N. Moricca S. 94, Anm. 3. Sie fußt auf den in Italien vorhandenen Handschriften.

von Montekassino, St. Benedikt selbst treten. Wir wollen uns die Frage vorlegen was für ein Bild der hl. Gregor, der große Papst an der Wende zweier Zeitalter, uns von der Tätigkeit und Wirksamkeit des Patriarchen des abendländischen Mönchtums entwirft. Er war ja so begeistert von seiner Persönlichkeit, daß er ihr in seinen Dialogen ein ganzes Buch, das zweite, gewidmet hat.

St. Gregor hat keine Biographie verfaßt wie sie die Regeln der antiken Rhetorik erfordert hätten[1]. Sein Leben ist getragen von den Gedanken christlicher Aszese. Er will erbauen und belehren. Gleichwohl werden die einzelnen Nationen im Lebenswege des hl. Benedikt eindeutig auseinandergehalten: Nursia, Rom, Subiaco, Montekassino. Über die Entwicklung des hl. Ordensstifters bis zu dem Tage, wo er nach Montekassino übersiedelt, habe ich in zwei Artikeln dieser Zeitschrift gehandelt. Meine Ausdeutung des Einsiedlerlebens St. Benedikts wurde von der Kritik verworfen, weil sie „in allen Punkten gegen den Text des hl. Gregor sei". Es wird hier eine Forderung aufgestellt, die den Ruin aller wissenschaftlichen Forschung bedeuten würde, wenn sie restlos durchgeführt würde. Jedes Schriftwerk will aus dem Geiste seines Verfassers, wie seiner Zeit interpretiert werden. Dieses Prinzip habe ich für mich in den beiden Abhandlungen beansprucht; auch im folgenden werde ich versuchen, auf diese Weise in den Text des Schriftstellers einzudringen und ihn, nicht an bloßen Buchstaben hängen bleibend, nach den Regeln einer gesunden Hermeneutik interpretieren.

Die Schilderung der Wirksamkeit des hl. Benedikt in Montekassino beginnt mit dem neunten Kapitel des zweiten Buches. Der hl. Gregor entwirft zunächst ein Bild von der Gründung des Klosters (c. 9—12). Ein zweifacher Gesichtspunkt leitet ihn. Der hl. Benedikt vernichtet die letzten Reste des Heidentums auf dem Berge. Er wandelt den Tempel Apollos in das Bethaus für seine Mönche um und errichtet an der Stelle, wo sein Altar gestanden, eine Kirche zu Ehren des hl. Johannes Baptista. Es ist die Seelsorgskirche. Das Vorgehen des hl. Benedikt fordert den Kampf der Hölle gegen sein Werk heraus. Das ist der zweite Gesichtspunkt, der den hl. Gregor leitet. Er sucht uns ein Bild von den Schwierigkeiten zu geben, welche die Hölle bei der Gründung der ersten Benediktinerabtei machte. So sucht der Teufel die Mönche zu hindern, daß sie einen Felsen fortbewegen konnten, er entzündet in der Küche ein merkwürdiges Feuer, bringt einen Teil der Mauer

[1] Vgl. Kolen Benedikt O.F.M., Die Vita S. Hilarii Arelatensis, Paderborn 1925.

zum Einsturze und tötet dabei einen Mönch. Teufelskämpfe gehören seit den Tagen des hl. Athanasius in eine Mönchsvita. Der moderne Gelehrte lächelt über solche Erzählungen; er verwirft sie oder deutet sie um. Er verrät durch sein Verhalten nur, daß ihm das Verständnis für das übernatürliche Denken der Vorzeit fehlt. Ihm sind Klostergründungen Taten wirtschaftlicher, politischer Beweggründe. Ein solches Denken vermag Erzählungen wie sie Gregor bietet nicht zu würdigen. Ihm war die Gründung von Montekassino eine Kampfansage an das Höllenreich, das vorher auf dem Berge in der Kultstätte der alten Götter einen Mittelpunkt hatte. Gregor hat mit dieser Anschauung Nachfolger gehabt. Teufelskämpfe kommen in der Erzählung von Klostergründungen oft vor. Wie soll sich der Historiker zu ihnen stellen? Wenn er auch hier mit allen Mitteln der Kritik zuWerk gehen muß, darf er doch nie vergessen, daß die Theologie eine „Macht der Finsternis" kennt, deren Wirken im Einzelfall freilich außerhalb des Bereiches irdischer Kritik liegt. Groß genug war Benedikts Werk jedenfalls, um den Neid des hostis antiquus hervorzubeschwören.

Nachdem Gregor der Große St. Benedikt als Gründer des Stammklosters unseres Ordens geschildert, geht er dazu über, den Mann Gottes in seiner Tätigkeit als erster Abt von Montekassino darzustellen. Im Übergang vom elften zum zwölften Kapitel gibt er selber den Gesichtspunkt an, der ihn in der Erzählung der nächsten Kapitel leitet. Er zeigt uns St. Benedikt als Propheten seiner Zeit. St. Gregor sagt uns selber, was er damit meint: *Coepit vero inter ista vir Dei etiam prophetiae spiritu pollere, ventura praedicere, praesentibus absentia nuntiare.* Dieser Gesichtspunkt bestimmt die Auswahl der Berichte, die er in sein Buch aufgenommen. Wer die einzelnen Kapitel daraufhin untersucht, wird selbst inne werden, was für eine hohe Meinung Gregor der Große von St. Benedikt hatte. Auf eines nur möchte ich hinweisen. Es zeigt sich, daß der großartige Gedanke Gregors St. Benedikt als Propheten zu schildern noch in später Zeit von den Söhnen des heiligen Ordensstifters wohl verstanden und gewürdigt wurde. Am 29. Mai werden es 200 Jahre, daß nach ihrem Umbau die Stiftskirche in Metten neu geweiht wurde. Der damals regierende Abt Roman Märkl ließ das wuchtige Tonnengewölbe des Langhauses mit einem großen Bilde schmücken. Für den Inhalt dieses Gemäldes müssen wir den Bauherrn voll und ganz verantwortlich machen. Es ist hier St. Benedikt nicht als Triumphator dargestellt, der auf einem Siegeswagen die Länder und Jahrhunderte durchfährt, sondern so, wie ihn Gregor auffaßte, als der große Prophet. Vor St. Benedikt, der vor der Pforte von Montekassino sitzt,

stehen die Abgesandten des Königs Totila; der Gotenkönig selbst steht mit seinem Heere im Hintergrund. Über dem Heiligen öffnet sich der Himmel. Es erscheinen die großen und kleinen Propheten des alten Bundes, die auf die Wolkenbänke verteilt sind. Über ihnen schwebt Christus, von dem alle Prophezie ausgeht und die allerseligste Jungfrau, die Königin der Propheten. Es ist eine großartige Illustration dessen, was Gregor von St. Benedikt dachte. Als das Bild gemalt wurde, waren es 1200 Jahre, daß Montekassino gegründet wurde. Auch im stillen Donaukloster wird man an dieses Jubiläum gedacht haben. Es war eine würdige Gabe zu diesem Feste.

Nach der Gruppe der Berichte, die uns St. Benedikt als Propheten schildern, gibt Gregor der Große wiederum den Gesichtspunkt an, der ihn in den folgenden Kapiteln beherrscht. Er will zeigen, daß der Rede seines Heiligen eine besondere Kraft innewohnte. Als Grund gibt er an: *quia cuius cor sese in alta suspenderat, nequaquam verba de ore illius incassum cadebant* (cap. XXIII). Auch hier möge es genügen, darauf hingewiesen zu haben. Unter diesem Gesichtspunkt wollen die folgenden Erzählungen gelesen werden. So reizvoll die Sache an sich wäre, wir müssen es uns versagen, Einzelheiten zu bringen. Den Höhepunkt dieser Erzählung bildet eine Totenerweckung. Es ist das vertrauensvolle, demütige Gebet des heiligen Benedikt, das einem Knaben das Leben wiederschenkt.

Von da leitet St. Gregor über zu den letzten Kapiteln, die wieder eine Gruppe bilden. In ihnen wird der Tod der heiligen Scholastika, des Bischofs Germanus von Kapua und sein eigener Tod berichtet. Es ist der eschatologische Gesichtspunkt, der diese Gruppe zusammenhält. Die Überleitung ist merkwürdig; St. Gregor sagt im 33. Kapitel, daß er jetzt etwas berichten wolle, in dem der Heilige seinen Willen nicht durchsetzen konnte. Es folgt dann die bekannte Erzählung von der Unterredung mit der hl. Scholastika. Diese letzten Kapitel zeigen uns St. Benedikt als Mystiker, als eine Persönlichkeit, deren ganzes Sinnen und Trachten der Ewigkeit zugewandt ist. Es ist der *vir spiritualis*. An seiner Person sehen wir die Forderung erfüllt, die er im vierten Kapitel seiner Regel für seine Jünger aufstellt: nach dem ewigen Leben mit allem geistlichen Begehren verlangen. Diese Kapitel sind der schönste und passendste Abschluß der ganzen Vita. Sie enthüllen uns das innerste Wesen der Persönlichkeit des ersten Abtes von Montekassino.

St. Gregor schildert uns den heiligen Benedikt in seinem Kampfe mit dem Teufel bei der Gründung seines Klosters, er schildert uns ihn in seinem Prophetentum, in seiner Rede-

gewalt, in seiner eschatologischen Einstellung. Eines vermissen wir; wir erfahren so wenig von dem inneren Leben in Montekassino zu jener Zeit. St. Gregor scheint diesen Mangel selber empfunden zu haben. Der Mönch tritt in seiner Darstellung etwas in den Hintergrund. Daher verweist Gregor der Große am Schlusse seiner Darstellung auf die Regel des heiligen Ordensstifters um die Mönchspersönlichkeit St. Benedikts zu erfassen. Der Mann Gottes konnte nicht anders handeln als er selber lehrte. Eine wunderbare Harmonie besteht zwischen den beiden Quellen unserer Erkenntnis von dem Wesen und Charakter des Patriarchen der abendländischen Mönche. In den Eingangsworten des Prologes seiner heiligen Regel stellt sich der hl. Ordensstifter selber als Lehrer und liebevoller Vater vor. Das Kloster ist eine Schule für den Dienst des Herrn, eine Schule, in der die Tugend gelehrt und geübt wird. Zu diesem Zwecke verfaßt er das vierte Kapitel seiner Regel. Man hat es ihm absprechen wollen, weil es im achten Jahrhundert auch selbständig überliefert wird.[1] Aber es atmet ganz den Geist des hl. Benedikt; seinen Wortlaut sollten sich seine Schüler dem Gedächtnisse einprägen. Daher die knappe, sentenzenhafte Fassung seiner Sätze. Es ist ein Mönchsspiegel wie sie die griechische Mönchsliteratur schon seit langem besaß.[2] St. Benedikt ist magister, ein *dirus magister*. Als solchen offenbart ihn sein Strafkodex. Als solchen erweist er sich auch in den Erzählungen Gregors. Mit welcher Strenge wacht er hier über die Einhaltung des Gebots, daß Mönche auswärts nicht essen, daß sie keine Geschenke annehmen sollen. Wie energisch klingt hier der Imperativ: „*Signa te frater; signa cor tuum.*" St. Benedikt ist nicht bloß der „*dirus magister*", als welchen die Künstler vergangener Zeiten ihm die Rute in die Hand gaben, er ist auch der „*pius pater*". Auch bei Strafen erwies er sich als solcher; er will die Heilung des Schuldigen. In den Erzählungen Gregors dringt er auf Erfüllung seines Gebotes an den Ökonomen, daß er sich der Kranken, Kinder, Gäste und Armen ganz besonders annehmen solle. So wurde der Heilige zum Wohltäter Kampaniens, dessen Bevölkerung damals so schwere Leiden trafen. Das innerste Wesen St. Benedikts enthüllt uns aber Gregor der Große, wenn er an seiner Regel rühmt, daß sie sich durch ihre Diskretion auszeichne. An dieses Wort müssen wir denken, wenn der Ordensstifter, der sich der Schwere seiner Aufgabe wohl bewußt ist, im Prolog

[1] Vgl. Traube, Textgeschichte der Regula S. Benedicti (Abhandlungen der k. b. Akademie der Wiss. III Cl. XXI. Bd. III. Abt. 635ff.).

[2] TUNF 39. Bd., S. 145ff. — Hier findet sich S. 160 die griechische Übersetzung für „*instrumenta artis spiritualis*" ὄργανα τέχνες.

zu seiner Regel schreibt: „Wir hoffen, daß wir nichts Schweres, nichts Rauhes festsetzen würden." Der Prolog ist ein „*sermo luculentus*". In ihm spiegelt sich der Geist des Patriarchen der abendländischen Mönche am besten wieder. In letzter Zeit suchten zwei größere Abhandlungen in seinen Inhalt einzudringen.[1] Die eine versucht mit den Regeln der Rhetorik Sinn und Bedeutung des Prologs zu ergründen. Gewiß, ein interessanter Versuch! Viel höher stelle ich die zweite Abhandlung, die vom aszetisch-theologischen Standpunkt aus in das Wesen des Prologs einzuführen sucht. Die Ergebnisse dieser Abhandlung hätten philologisch-historisch unterbaut werden sollen. Es ist doch so, daß uns zwei Fassungen vom Prolog überliefert sind, eine längere und eine kürzere.[2] Sie entsprechen etwa dem, was die zweite Abhandlung erarbeitet; die eine kann als eine Ansprache an Mönche, die andere als eine solche an Ordenskandidaten gedeutet werden. Die Einreihung in die Literatur ist nicht schwer. Es ist ein λόγος προτρέπτικος, eine Werbeschrift. In Schriften dieser Art kehrt ein Imperativ häufig wieder: „*Surgite*". Der Zustand, der der Beschäftigung mit Philosophie vorausliegt, wird gerne mit dem Schlafe, der Trägheit verglichen. St. Paulus, der am tiefsten in die heidnische Weltweisheit eingedrungen, hatte solche Stellen vor Augen, wenn er einmal schreibt: Es ist Zeit, daß wir uns vom Schlafe erheben. Das Christentum tritt an die Stelle der heidnischen Philosophie. Aus diesen Quellen hat St. Benedikt seine Anregungen für den Prolog sich geholt. Das Christentum ist der Tag, an dem wir uns rühren, der Arbeit uns ergeben sollen. Dem Ordensstifter schwebt jene Parabel des Herrn vor Augen, in der der Hausvater den Leuten auf dem Markte zuruft: „Was steht ihr müßig da?" Wir können hier die Freiheit bewundern, mit der St. Benedikt an seine Quellen herantritt. Man hat ihm die Originalität seines Geistes absprechen wollen. Und doch wahrt er sich diese im großen und kleinen. Er ist abhängig von der Tradition, aber er geht über sie hinaus. Das Neue, das er gibt, ist die Form, in die er seine Regel kleidet. Er ist der Gesetzgeber, der Organisator des Mönchtums. Diese seine Leistung entspricht der Stellung seines Volkes in der Geschichte. Als Gesetzgeber hütet er sich vor Übertreibungen, vor einem starren Festhalten an seinem Ideal, er wahrt die Diskretion in hohem Maße. So hat sich seine Regel für alle Länder, Völker und Zeiten geeignet erwiesen. Diesen Vorzug der Regel hat auch Gregor erkannt. Seine Worte bezeugen es.

[1] Heufelder E., Der Prolog z. Regel d. hlg. Benedikt. (Diese Zeitschr. 46, 1928, 361—370) und Bessler W., Ben. Monatsschr. 1929, Heft 1.

[2] Vgl. die Regelausgabe von E. Wölfflin und Traubes Textgeschichte.

Er kannte das morgenländische Mönchtum; er war auch dafür begeistert. Aber er war weitsehend genug, daß nicht ihm, sondern dem Mönchtum von Montekassino die Zukunft gehöre. So wurde er zu seinem Bahnbrecher, zu seinem „*propagator*".

Der päpstliche Schriftsteller nennt uns zwei Gesichtspunkte, die ihn bei Abfassung seiner Dialoge leiteten. Der eine ist moralischer Art: er will erbauen und belehren, der andere mehr apologetischer Art: er will zeigen, daß Italien auch im dunklen 6. Jahrhundert eine größere Anzahl gottgesandter, wunderbegabter Männer aufweise. Bei der Darstellung des Lebens St. Benedikts verfolgt er noch einen dritten, besonderen Zweck. Er nennt ihn nicht; die Gründe für dieses Schweigen sind unschwer zu erraten. St. Gregor schildert uns den ersten Abt von Montekassino mit Vorliebe in seiner äußeren Tätigkeit. Er zeichnet uns ihn als Missionär unter der noch heidnischen Bevölkerung Kampaniens. Was der hl. Benedikt hier tat, das empfiehlt der Papst St. Augustin, dem ersten Benediktinermissionär von England. Er solle die Missionsmethode seines Ordensstifters nachahmen, er solle die heidnischen Tempel in christliche Tempel umwandeln, das Volk langsam, mit aller Liebe und setzen wir hinzu, mit aller Diskretion, in das Christentum einführen. Diese benediktinische Methode hat ja in der Folgezeit große Erfolge gezeitigt. Fast scheint es, als ob man sich später immer wieder auf Montekassino besonnen, wenn in der Missionsperiode die Mönchskirche St. Martin, die Seelsorgskirche Johannes dem Täufer geweiht wurde. Freilich zur Zeit Gregors mochte es viele unter den Söhnen des Heiligen geben, die die Pläne des großen Papstes mit geteiltem Herzen aufnahmen. Daher betont der Schriftsteller so stark die äußere Tätigkeit des hl. Benedikt, seine Sorge für die Notleidenden Kampaniens, seine Fürsorge vor allem für die vielen „*viri religiosi mulieres*", die außerhalb des Klosters lebend, zu ihm als ihrem Lehrer und geistigen Leiter aufsahen. Er hat hier ein großartiges Apostolat erfüllt. Was heute das Institut der Oblaten anstrebt, das hat St. Benedikt auf Montekassino vorweggenommen. Das zweite Buch der Dialoge ist, so können wir zusammenfassend sagen, im Hinblick auf die Benediktinermission in England geschrieben.

Man hat St. Gregor getadelt, daß in seiner Darstellung des Lebens unseres hl. Vaters Benedikt der transzendentale Standpunkt des Verfassers so stark hervortritt. Freilich Schriftsteller vom Geiste eines Ennodius hätten uns mehr aus seinem natürlichen Leben gebracht. Aber in das Leben des großen Heiligen von Montekassino wären sie nicht eingedrungen. Wir müssen

Gott danken, daß St. Benedikt den großen Papst als Darsteller seines Lebens gefunden. Von übernatürlicher Warte aus hat er uns den Gründer von Montekassino als den Propheten seines Jahrhunderts gezeichnet, den Gott der Herr in die Einöde von Subiaco rief, um ihn hier zum Werkzeuge seiner Pläne zu machen. Kurz und treffend faßt er die Bedeutung dieses Mannes am Eingang zum zweiten Buch seiner Dialoge zusammen: *Fuit vir vitae venerabilis gratia et nomine Benedictus.*

Literarische Umschau.

Neue Literatur über Bernhard von Clairvaux[1].

Von Dr. P. Hugo Lang, St. Bonifaz-München.

1. Select Treatises of S. Bernard of Clairvaux (Cambridge Patristic Texts). De Diligendo Deo, ed. by **Williams,** Watkin W., De Gradibus humilitatis et superbiae, ed. by Baton R. v. **Mills;** Cambridge, University Press, 1926, 169 p.
2. **Williams,** Watkin W., Studies in St. Bernard of Clairvaux; London, Society for promoting christian knowledge, 1927, 160 p., 8 S. 6 d.
3. **Von den Steinen,** Wolfram, Bernhard von Clairvaux, Leben und Briefe (Heilige und Helden des Mittelalters); Ferd. Hirt, Breslau, 1926, 118 S., M. 5,—.
4. Ders., Vom heiligen Geist des Mittelalters, Anselm von Canterbury, Bernhard von Claivaux. Ferd. Hirt, Breslau, 1926, 308 S., M. 15,—.
5. **Slotemaker de Bruine,** M. C., Het ideaal der navolging van Christus ten tijde van Bernard van Claivaux; H. Veenman en Zonen, Wageningen, 1926, 104 S., 1,90 fl.
6. **Schuck,** Joh., Das hohe Lied des hl. Bernhard von Clairvaux. (Dokumente der Religion [13.]). F. Schöningh, Paderborn s. a., 8°. 133 S.

1. Das Interesse der Gegenwart am hl. Bernhard von Clairvaux ist erstaunlich, fast möchte man meinen, befremdlich. Die Gründe dürften in der zeitüberlegenen Größe der Persönlichkeit, zum Gutteil aber auch im allgemeinen Streben nach einer brauchbaren Theorie der Mystik und in der Neuschätzung des monastischen Ideals überhaupt liegen. Bernhards theologische Bedeutung würde es kaum rechtfertigen. Jedenfalls erweisen sich die genannten Gründe in England als besonders wirksam. In die Cambridger Vätertexte wurden nunmehr zwei mystisch-moralische Abhandlungen der „malerischsten und mächtigsten Persönlichkeit des 12. Jahrhunderts und — St. Franziskus von Assisi möglicherweise ausgenommen — des Mittelalters überhaupt" (p. XII) aufgenommen. Die Editionstechnik ist untadelig: Alle Handschriften und Druckausgaben sind angeführt, die Textvarianten benannt und der Text wird ausgiebig, für den Katholiken, besonders für den benediktinischen Leser sogar zu breit in Anmerkungen erläutert. Schrift und Väter, die alten Klassiker und die Regel des hl. Benedikt sind umfänglich verwertet. Wesentlich Neues findet sich nicht. Nach der Vorrede (p. VI) möchte man Einzelbelege für den Einfluß des Neuplatonismus erwarten, wird jedoch hierin enttäuscht. Die Buchgestalt ist ungemein sympathisch.

2. Auch Watkin Williams bringt in seinen „Studien" über die Quellen für das Leben des Heiligen und über biographische Details gegenüber Hüffer und Vacandard nichts Neues von Belang. Die neuere deutsche Literatur zog er nicht bei. Dankenswert ist die Beigabe von Bauplänen und Karten,

[1] Zeitschriftenliteratur siehe ds. Zeitschrift XLVI, 127; XLVII, III.

die bei uns nicht bekannt sind. Herzliche Verehrung führt auch diesem anglikanischen Forscher die Feder.

3. Wolfram von den Steinen ist ein Kirchengeschichtler ganz eigener Art. Er kommt aus einer ganz eigenen Welt, die von der katholischen unsagbar weit abliegt. Von den Steinen — sein charakteristischer Name ist übrigens kein Deckname — ist ein Historiker von ausgedehntem Wissen und bester methodischer Schulung. Er verachtet aber die bloße „exakte" Forschung, möge sie von Rationalisten oder von Katholiken geübt werden. Er ist aber kein Konstruktivist, der Quellen ignoriert oder Tatsachen wegdeutet, wo sie einem philosophischen Vorurteil unbequem werden. Wer die 41 S. des Lebensabrisses, den er hier gibt, unvoreingenommen liest, wird sie für unvoreingenommen geschrieben halten. Kaum ein Satz steht da, den nicht auch der fachkundige katholische Hagiograph billigen würde. Wer von uns würde sich nicht über den Schlußsatz freuen: „Bernhard . . . ist neben Franziskus der größte Heiligenname des Mittelalters, und wenn heute wenigstens ein Teil von Jugend und Volk zu neuem Sinn für Spannung und Zucht gelangt, so werden beide Namen brüderlich geliebt sein". Eine eindringliche Analyse dieses einzigen Satzes aber zeigt, daß eine ausgesprochen erzieherische und wertende Tendenz die ganze Darstellung und auch die Auswahl der glänzend übersetzten Briefe (S. 42—115) bestimmt. Von hier aus lassen sich Steinens eigene und eigentliche Meister ahnen: Nietzsche und Stefan George. Mit einem Schlag wird seine Art, Geschichte zu schreiben, klar, mit einem Schlag wird auch der Bernhardaufsatz als konstruktivistisch im größten Stil und Maß dastehen, wenn man sein großes Werk liest, das im folgenden genannt ist.

4. Den „heiligen Geist des Mittelalters" sieht W. v. d. Steinen ideal verkörpert im hl. Anselm (S. 1—143) und im hl. Bernhard (S. 145—257). Der Geistigkeit dieser beiden muß Abaelard zur dunklen Folie dienen (S. 258 bis 290). Der Darstellung ist jeweils ein Abriß der Lebensdaten, Angabe der Quellen dafür, Nennung der Werke, ihrer Ausgaben und der wichtigsten Literatur darüber beigegeben. Den Schluß des Ganzen bildet ein geradezu monumentales Literaturverzeichnis und ein Namenregister von zusammen 18 S. Kleindruck. Die Anlage des Werkes imponiert. Hier waltet alle nur wünschenswerte Akribie. Dann der ganz große, überaus sorgfältige Stil des Textes! So meisterlich schrieb unter den neuen katholischen Historikern nur Fr. X. Kraus. Zuweilen gewinnt die Form geradezu beklemmende Größe. So ist z. B. die Geschichte der Anselmschen Gottesbeweise bis in die neueste Zeit glänzend dargestellt, zahlreiche Werturteile unterschreibt man gerne. Sie zeigen sich von „Auktoritäten" wie Burckhardt, Sohm, Harnack usw. herrenhaft unabhängig. Das soll bedankt sein. Und doch geht der Verfasser mit dem Geist der Zeiten und Männer gewalttätiger um als irgendein Liberaler. Die Tendenz des Werkes läßt sich etwa so kurz fassen: Das „Mittelalter" ist nichts Geringwertiges, im Gegenteil, es ist die Mitte-Zeit, der Höhepunkt des Christentums. Das frühe Christentum stand noch in Abwehr der heidnischen Antike. Das heutige ist Verfall und Ende; die heutigen Christen sind Christen aus Ressentiment und Schwäche. Die Antike kannte nur ein wildes Durch- und Übereinander von Göttern und Menschen, Göttlichem und Menschlichem. Das Christentum der Hochzeit kam in seinen höchsten Menschen soweit, daß „nur ein unverhältnismäßig kleiner Rest bleibt, der nicht in der Einheit von Gott und Mensch aufgeht". Die großen Menschen der Neuzeit erledigen auch noch diesen kleinen Rest, wissen damit auch das Christentum in allen seinen Zeitaltern erledigt. Der große Mensch ist in der Zukunft der einzige Gott. Anselms Ontologie wird von dieser Grundtendenz aus hochgewertet als intellektuelle Annäherung an diese Ineinssetzung von Gott und Mensch. Thomas von Aquin, der Natur und Übernatur, Glauben und Wissen scharf scheidet, leitet die Abirrung ein. Bernhards, der „viel gewaltigeren, dämonischen Natur" Leistung ist es, daß er mit allen Kräften

des Geistes und der Leidenschaft das Göttliche, welches später nur mehr transzendent erschien, ins Gegenwärtige zwingt" (S. 151). Er selbst, wie überhaupt die mittelalterliche Kirche, vermochte so viel über die Geister, weil eine „geistliche Verwegenheit", die sich z. B. das Wunderwirken zutraut, „dem Menschen ein Selbstgefühl erlaubte, mit dem er sich in seiner Erdhaftigkeit göttlich fühlte" (S. 155). Abaelard erscheint den beiden Großen gegenüber nicht mehr als kühner Heide, sondern als schwächlicher Christ, als verfrühtes Beispiel für das verächtliche moderne Verfallschristentum. Wer diese Tendenz in ihrer ganzen Fruchtbarkeit erfaßt hat, wird jede Seite seiner Bernharddarstellung mit Fragezeichen und Ausrufezeichen bedecken. Ihr gegenüber hat Einzelpolemik gar keine Bedeutung. Man begreift, daß eine ideengeschichtliche Einzelforschung, wie sie etwa Grabmann betreibt, sich auf ganz anderer Ebene bewegt. Man erspare uns daher, viele Seiten dieser ordensgeschichtlichen Zeitschrift für Einzelausstellungen in Anspruch zu nehmen müssen. Das Buch von den Steinens ist gar kein Lehrbuch, es ist ein Erziehungsbuch, ein Manifest. Das hindert keineswegs, daß auch auf fast jeder Seite glänzende Worte stehen, die zufällig mehr, als notwendig, auch unsere Zustimmung, ja unser Staunen herausfordern. Unproblematisch groß ist die gedankliche und sprachliche Zucht, insbesondere die Übersetzerleistung, die auch uns Bernhards Schriften näherbringt, als die besten katholischen Bemühungen. Erwähnt sei noch, daß in diesem Buch, wie in der Sammlung „Helden und Heilige des Mittelalters" der deutsche Rassestolz, freilich sehr sublimiert, seine Rolle spielt. Dem Verfasser fehlt zum Verständnis des „heiligen Geistes" nichts als die Demut. Das heißt, es fehlt ihm das einzige Notwendige. Zwei gleiche Schwerter mit Kreuzgriff zieren die prächtigen roten Bände. Das Mittelalter kannte auch zwei Schwerter. Die waren aber nicht gleich, sondern sie ergänzten sich oder bekriegten sich.

5. Das Buch des holländischen Protestanten Slotemaker de Bruine hat nichts Aufregendes, bietet auch dem katholischen Ordensgeschichtler nichts Neues. Was Ries und Linhardt mehr systematisch behandelten, wird hier in geschichtlichen Zusammenhängen dargestellt. Der Verfasser will eine der „verschiedenen Formen" des Ideals der Nachfolge Christi monographisch herausgreifen. Er sieht in Bernhards Ideal den Schlüssel zu seiner Lebensanschauung. In Christus ist Gottheit und Menschheit, in dieser wieder Leib und Seele in der vollkommensten Lebensform verbunden, das menschliche Streben nach Verähnlichung mit Gott und nach der Herrschaft des Geistes über den Leib findet darum in ihm das Vorbild, die Norm. Sodann wird Bernhards „Christusvorstellung" beschrieben, insbesondere die Betonung der „Nederigheit", und die Art geschildert, in der die Nachfolge Christi von Laien, Priestern und Mönchen verwirklicht werden soll. Ein Vergleich mit den gleichzeitigen „apostolischen Predigern in Frankreich" (Robert von Arbrissel, Bernhard von Thiron, Vitalis von Savigny, Norbert von Xanten, Heinrich von Lausanne), mit dem ethisch-donatistischen Ideal des Arnold von Brescia und der sektiererischen Bewegung der Katharer zeigt gewisse Gemeinsamkeiten, weist aber auch energisch auf die überlegene Universalität und Gehaltsfülle des bernhardischen Denkens und Lebens, insbesondere auch darauf hin, daß darin persönliches und überpersönliches, kirchliches Christentum wohlverbunden bleiben. Bedauerlich ist an der schönen Arbeit nur, daß sie katholische Literatur außer Vacandard und Vernet (für Arnold) nicht benutzt; immerhin hat sie in Joh. v. Walter einen besonnenen Gewährsmann erwählt. Zahlreiche Druckfehler in den lateinischen Zitaten sind leicht zu verbessern.

6. Trefflich ausgewählte und übersetzte Lesestücke aus den Sermones in cantica canticorum mit aufschlußreicher ideengeschichtlicher Einführung. Gegenständlich und formal ein wertvoller Beitrag zu der allen Gebildeten sehr dienlichen Sammlung „Dokumente der Religion".

Länderweise Zusammenfassung von Klöstern.

1. **Juhász,** Koloman, Die Stifte der Tschanader Diözese im Mittelalter (Deutschtum und Ausland, 8—9 Heft). Münster i. W., Aschendorff, 1927.

Der Verfasser dieser ausgezeichneten, quellenkritischen Arbeit will uns einen „Beitrag zur Frühgeschichte und Kulturgeschichte des Banats" geben. Zugleich will er den zahlreichen Deutschen, die dieses heiß umkämpfte Gebiet bewohnen, eine Heimatkunde, eine Geschichte ihrer neuen Heimat, schreiben, und hat dabei seine Absicht vollauf erreicht. In mühsamer Arbeit sind aus den verschiedensten Archiven die Quellen für seine Darstellung zusammengetragen. Sehr aufschlußreich sind die zahlreichen Anmerkungen, die der Verfasser seinen Ausführungen beigibt. Sehr zu begrüßen ist der Abdruck zahlreicher Urkunden. Der Leser erhält so ein ziemlich vollständiges Bild von den Klöstern, die heute im Banat vom Boden verschwunden. Damit erwirbt sich Juhász auch den Dank der Historiker unseres Ordens. Die Arbeit ist eine wesentliche Erweiterung unseres ordensgeschichtlichen Wissens. Auch hier erleben wir die Tatsache, daß eine Geschichte unseres Ordens erst dann geschrieben werden kann, wenn die Geschichte wenigstens der Mehrzahl seiner Klöster und Abteien erforscht ist.

Metten. F. W. Fink.

2. **Berlière,** U., Monasticon Belge, Tom. II (Province de Liège), 1. Lieferung, Maredsons 1928.

Die Besprechung dieses grundlegenden Werkes erfolgt nach Erscheinen der die Reihe der Benediktiner- und Benediktinerinnenklöster der Provinz Lüttich ergänzenden im Druck befindlichen 2. Lieferung.

München. P. R. B.

3. **Wilkie,** J., The benedictine monasteries o Northern fife, London 1928. (Nicht zugegangen.)

4. **Ortved,** E., Cisterzieorden oz dens Kloster i Norden. Kopenhagen 1928. (Nicht zugegangen.)

5. **Canivez,** dom Joseph-Marie, O. Cist., L'ordre de Citeaux en Belgique des origines (1132) au XX me siècle. 2. édition Forges lez-Chimay (Belgique) 1926. 551 S. 18 Abb.

Ein seltenes Ruhmesblatt in der belgischen Geistesgeschichte sind die 192 Namen beatifizierter Angehöriger des Zisterzienserordens. Damit steht Belgien — nur von Frankreich überflügelt — im Verhältnis zu seiner Größe aber an erster Stelle unter den Ländern, die dem Orden Heilige geschenkt haben. Dieses Interesse für den Orden des heiligen Bernhard hat sich Belgien auch bis in die jüngste Zeit bewahrt und damit den alten wie neuen Stiften gerade in der Nachkriegszeit eine überraschende Zahl von Berufen zugeführt. Dem regen geistigen Leben der Abteien verdankt auch dieses Buch seine Enstehung. Es löst seine Aufgabe, den Interessierten und Neueintretenden einen volkstümlichen aber doch kritischen Abriß des Zisterziensergedankens auf belgischem Boden zu geben, durchaus und überschreitet sein selbstgestecktes Ziel noch in dankenswerter Weise, wenn es für die einzelnen Klöster eine Übersicht der wichtigsten Manuskripte und ihrer Aufbewahrungsorte, wie auch der hauptsächlichsten Literatur vermittelt. Allerdings ist der, einer Geschichte der einzelnen Konvente, ihrer asketischen, literarischen und künstlerischen Leistungen, gewidmete Raum recht knapp bemessen und bedauerlicherweise auch auf die wirtschaftliche Eigenart des Ordens nicht die Rücksicht genommen, die ihr, entsprechend ihrem Einfluß auf die soziologische Entwicklung und kulturelle Bedeutung der Zisterzienser gebührt. Der Versuch, durch einen Abriß weiteren Kreisen die Augen für

die Geschichte unseres Ordens wie seiner Zweige und Kongregationen zu öffnen, verdient Nachahmung.

München. P. Winfrid v. Pölnitz.

6. **Tunkl,** Fr., Freiherr v., Kurze Geschichte der Klöster, ihrer Beraubung und Vernichtung. Paderborn, F. Schöningh, 1927.

Diese kleine, inhaltsreiche Schrift ist mit viel Liebe zur der vom Verfasser vertretenen Sache geschrieben. Freilich die vielen Details machen die Lektüre der Schrift nicht angenehm. Sie zeigen die große Belesenheit des Verfassers, der in umfassender Weise auf dem Gebiete der ordensgeschichtlichen Literatur bewandert ist. Er gibt auch gewissenschaft die Quellen an, aus denen er geschöpft. Dieser Umstand macht das Büchlein dem Ordenshistoriker besonders wertvoll. Zur raschen Orientierung ist es hervorragend geeignet. So sei das Büchlein allen empfohlen, die ein Interesse an der Geschichte der Klöster sich bewahrt. Freilich ist für den Unkundigen einge gewisse Vorsicht notwendig. Das Geschick, mit dem der Verfasser in seiner rein apologetischen Haltung aus den Quellen die einzelnen Tatsachen zusammenstellt, könnte leicht zu Einseitigkeit oder Verallgemeinerung führen.

Metten. F. W. Fink.

7. **Schumacher,** Dr. Johannes, Deutsche Klöster. Mit besonderer Berücksichtigung des Benediktiner- und Zisterzienserordens. Bonn a. Rh., Verlag der Buchgemeinde 1928. 104 Abb. 8°. 185 S.

Es war ein glücklicher Gedanke der Leitung der Bonner Buchgemeinde, den Lesern eine möglichst umfassende Darstellung des geschichtlichen und gegenwärtigen Bestandes und der Bedeutung der Mönchsklöster des deutschen Sprachgebietes zu bieten. In Schumacher fand sie einen sehr gutunterrichteten, ehrlich begeisterten und stilistisch gewandten Bearbeiter. Auf Vollständigkeit bewußt verzichtend, bringt er soviel, daß er wahrlichjedem Leser etwas bringen muß. Dem Ordenshistoriker von Fach bringt er ja nichts Neues, doch muß sich dieser über die Verlässigkeit der Angaben freuen. Versehen sind selten. So ist S. 104 Erb für Eule zu lesen, S. 112 Plankstetten für Blankstetten, so ist es unzutreffend, daß für Andechs die Erhebung zur Abtei erwartet werde (S. 108). Weniger überzeugen die An- ordnungsprinzipien für die Stoffmasse, bedauerlich ist, daß Text und Bildertafeln nicht zusammengeordnet sind. Der S. 9 versprochene Abschnitt, in dem Bilder von im Texte nicht behandelten Klöster erläutert werden sollen, fehlt im Besprechungsexemplar, ebenso fehlt das S. 8 angekündigte Literaturverzeichnis.

München. Dr. P. Hugo Lang.

8. **Cram,** Ralph Adams, The ruined Abbeys of Great Britain, Marshall Jones Co., Boston, Mass. 8°. XII u. 298 S. 5 Doll.

Die Namen der englischen Abteien Glastonbury, Lindisfarne, Whitby, Malmesbury, Melrose u. a. sind uns aus dem Martyrologium, aus W. Scotts Romanen, aus Gasquets historischen Studien so vertraut, daß vorliegendes Werk auch für deutsche Leser Interesse hat. Es wird in England auf eine Stufe mit Ruskins „*Stones of Venice*" und Adams „*Mont St. Michel*" gestellt und erscheint hier, weil längst vergriffen, in verbesserter und auf den Stand der Forschung gebrachter Neuausgabe. Die 48 Bildertafeln geben teils prächtige alte Stiche oder Steinzeichnungen, teils wirkungsvolle Photographien wieder. Sie unterstützen einen hervorragend anschaulichen Text, dessen Absicht das aus Dugdales „*Monasticon*" (ed. 1718) entnommene Vorwort ausspricht: „Ehe ich weiterfahre, bitte ich demütig um Erlaubnis, mich öffentlich zu bekennen als aufrichtig ergebenes, wenn auch sehr unwürdiges Glied der Kirche von England, und daß ich eine ebenso treue, wie herzliche Liebe für ihre Interessen habe als nur irgendein anderer. Trotzdem kann ich hier nur öffentlich erklären, daß ich denke, es wäre ein viel größeres Glück gewesen für sie, wie für die Nation überhaupt, wenn König Heinrich VIII. die Abteien und anderen Ordenshäuser nur verbessert und

nicht zerstört hätte. Die Institution des Mönchtums ist sehr alt, und es wäre sehr löblich gewesen, hätte er die Art des Gottesdienstes zu der ursprünglichen Form zurückgeführt" (S. VII). So können auch wir in vorliegendem Werk nicht nur einen würdigen Denkstein mehr für die Geschichte der englischen Abteien, sondern einen Grundstein mehr für das Neuerstehen des Ordensgedankens im Anglikanismus, damit auch einen Anschlußstein für eine Union begrüßen.

München. Dr. P. Hugo Lang.

Monniken en Jezuïeten. Apologetische verhandeling uitgegeven door Dr. J. B. O. Fallize, aartsbisschop . . . naar den tweden druk uit het Noorsch verstaald door fr. Andreas (Nic.) Metz, O. Cist., priester. Charles Peters, Zout-Leeuw (Belgie): Wed. J. B. van Rossum, Utrecht 1927. 8°. 156 S.

Das Büchlein ist die (holländ.) Übersetzung einer Schrift, welche der damalige Apostolische Vikar von Norwegen zum erstenmal 1907 veröffentlichte. Es ist vorwiegend eine kurze, aber gute und gründliche Apologie der Gesellschaft Jesu, die bekanntlich auch jetzt noch von Norwegen durch ein Ausnahmegesetz ferngehalten wird. Im ersten Teil (S. 16—51) behandelt der HH. Verf. die Grundlagen des Ordenslebens und die alten Mönchsorden, deren Leben und Wirken in Norwegen meist mit Belegstellen einheimischer Kirchenhistoriker der neueren Zeit beleuchtet wird. P. Z.

Bremond, J., Les pères du désert. Paris, Lecoffre-Gabalda, 1927, 2. Aufl. I. Bd. LIX u. 263 S., II. Bd. 583 S.

Den größten Teil der beiden Bände füllen französisch gebotene Auszüge aus der reichen antiken Wüstenväterliteratur. Es ist klar, daß der Wert dieser Übersetzungen, die zudem in ihrer Mehrheit nicht einmal vom Herausgeber selber stammen, sondern aus verschiedenen älteren französischen Werken übernommen sind, für uns nicht an erster Stelle in den gebotenen Texten selber liegen kann: denn diese wird der deutsche Leser im allgemeinen lieber gleich im unverkürzten Original der alten Verfasser oder wenigstens in deutschen Übertragungen benutzen. Soll trotzdem ein Buch dieser Art auch deutschen Gebrauchern förmlich empfohlen werden können, so muß aus der vom Bearbeiter gebotenen Auswahl ein neues, um seiner selbst willen wertvolles Werk geworden sein. J. Bremond hat sich nun die Aufgabe gestellt, die zahllosen auf uns gekommenen Einzelzüge aus dem Leben und der Lehre der Wüstenväter durch die Art, wie er den gewaltigen, in den Quellen so zwang- und zusammenhanglos gebotenen Stoff ordnet, so zu einem einheitlichen Ganzen zu vereinigen, daß gewissermaßen eine wissenschaftliche Aszese des frühesten Mönchtums entstanden ist. Dadurch werden die aus der zufälligen Praxis der Einsiedler heraus geborenen religiösen Weisheiten zu zusammenhängenden Erörterungen über die einzelnen Tugenden: in dem geschlossenen, karen Bild, das wir nunmehr von der Tugendauffassung nicht mehr des nächstbesten Einsiedlers, sondern der Wüstenaszese überhaupt bekommen, liegt begreiflicherweise auch der über bloße Übersetzungen weit hinausgehende Wert des Buches. Man wird dabei freilich im Auge behalten müssen, daß eine gewisse Gefahr in dem Unterfangen liegt, ein System aufzustellen aus Belegen von ganz verschiedenen Autoren, denen schließlich wissenschaftlich nur das gemeinsam ist, daß sie eben kein aszetisches System bieten wollten; bei der weltanschaulich vollständig gleichen Einstellung aller benutzten Autoren ist aber ein solcher Versuch immerhin aussichtsvoll. Bremonds Werk verdient Empfehlung. Besonderen Nutzen wird der Leiter aszetischer Konferenzen in Klöstern sowie der Prediger und religiöse Schriftsteller aus der reichen Fülle erprobter Mönchsweisheit schöpfen, die in dem besprochenen Buche so übersichtlich zusammengestellt ist. — Ein wissenschaftlicher Wert eignet sodann auch der ausführlichen Einleitung des Verfassers und dem Vorwort.

Schäftlarn. Dr. P. Sigisbert Mitterer.

Des hl. Abtes Dorotheus Geistliche Gespräche. Deutsch von P. Basilius Hermann, O. S. B., Kevelaer, 1928.

Das Büchlein, dem Abt Willibald von Ettal ein warm empfohlenes Vorwort auf den Weg mitgegeben hat, bietet einen tiefen Einblick in das Leben der großen alten Mönche des Ostens. Was so unmittelbar an den Lehrstücken dieses hl. Abtes Dorotheus aus dem 6. Jahrhundert und an dem Leben seines frühvollendeten Schülers Dositheus wirkt, ist die große Einfachheit, in der sich das geistliche Kämpfen und Ringen bei diesen Männern vollzieht: ein großer Gedanke: der Gedanke der restlosen Hingabe des eigenen Ich in vollkommener Gottes- und Nächstenliebe, beherrscht das ganze Leben, allerdings in einer Kraft und Unbedingtheit, welche die, die von diesem Gedanken erfüllt sind, riesenhoch erheben muß. Dem Benediktiner ist das Büchlein noch besonders wertvoll, weil es viel Verwandtschaft, manchmal ganz auffällige Übereinstimmung mit der Gedankenwelt des hl. Benedikt zeigt, der, selber vom Geist der großen Mönche des Orients inspiriert, auch seine Mönche immer wieder auf diese „Väter" des geistlichen Lebens hinweist. Es ruhen wohl noch mehr solche aszetische Schätze in der Verborgenheit, die es wert wären gehoben zu werden. Vielleicht erschließt uns der Herausgeber und Übersetzer noch andere solche in ähnlich ansprechender Form.

Schäftlarn. P. Emmanuel Heufelder.

Gottlob, Theodor, Der abendländische Chorepiskopat. (Kanonistische Studien und Texte, herausgegeben von A. Koeniger. I, 1.) Bonn, Kurt Schroeder, 1928. XVI u. 149 S. Brosch. M. 5,—.

Schon 1903 hat Franz Gillmann in seiner Studie über „Das Institut der Chorbischöfe im Orient" (Veröffentlichung a. d. kirch.-gesch. Sem. München, II, 1) eine „in Bälde" zu erwartende ähnliche Untersuchung über die abendländischen Chorbischöfe in Aussicht gestellt. Die Arbeit erschien nie, und auch sonst hat bisher niemand das reiche Material über diese in den frühmittelalterlichen Texten so oft erwähnten Träger eines jetzt nicht mehr vorhandenen Kirchenamtes gesichtet und herausgegeben. Gottlobs Untersuchung kommt darum sicher sehr gelegen. Er hat die zahlreichen, überall zertreuten Belege mit gewissenhafter Genauigkeit gesammelt, eine vorsichtige, die Ansicht aller zuständigen Fachleute zu Rate ziehende Kritik daran geknüpft und vermag, soviel ich beurteilen kann, sehr brauchbare Erkenntnisse über den kanonistischen Charakter, über die Verbreitung und Verwendung und über die äußere Geschichte der abendländischen Chorbischöfe zu vermitteln.

Für die Geschichte der mittelalterlichen Klöster ist bemerkenswert, daß die Chorbischöfe gar nicht selten zugleich (Commende-)Äbte von Klöstern waren; Gottlob konnte mehrere Beispiele dafür bringen. Wo ein Bistum im Besitz von Eigenklöstern war — und welches Bistum besaß keine solchen? — lag es ja von vornherein sehr nahe, dem im Dienste des Bischofs arbeitenden Chorbischof gelegentlich aus den Einkünften eines bischöflichen Eigenklosters sein Einkommen zu verschaffen: aus diesem Umstand erklärt sich der verhältnismäßig häufig vorkommende Titel: *„episcopus et abbas"*. Für besonders lehrreich halte ich in dieser Hinsicht das Beispiel des Freisinger Eigenklosters Schäftlarn, worauf Gottlob weniger geachtet zu haben scheint. Schäftlarn kennt in seiner Frühzeit nur zwei Äbte, die auffallenderweise beide die Bezeichnung *„episcopus"* führen: es sind dies Waltrich und sein Nachfolger Petto. Es ist kaum möglich in Waltrich den für jene Zeit urkundlich belegbaren Bischof von Passau zu sehen, was auch Gottlob im Anschluß an Hauck noch tun zu müssen glaubt (S. 49). Freising hätte sein Eigenkloster an keinen Passauer Bischof vergeben und kein Passauer Bischof hätte für den Freisinger Dom eine Schenkung in Empfang genommen (vgl. Bitterauf, Die Traditionen des Hochstiftes Freising, I, Nr. 88) oder käme

so oft als Zeuge in rein Freisinger Urkunden vor. Auch daß sein Nachfolger Petto wieder „*episcopus et abbas*" in Schäftlarn ist, muß auffallen: wir haben eben wirkliche Freisinger Chorbischöfe vor uns und man sollte endlich aufhören den Diözesanbischof Waltrich von Passau und den Freisinger Chorbischof Waltrich von Schäftlarn miteinander zu vermengen. Die Chorbischöfe von Schäftlarn vertraten ihren Diözesanbischof in dem von Freising weit entfernten Gebiet der oberen Isar und übten dabei in dessen Namen Jurisdiktions- und Weihegewalt aus: Waltrich z. B. läßt sich urkundlich als dedicator eines an das Freisinger Hochstift geschenkten Oratoriums nachweisen (Bitterauf, Nr. 88). Da diese Abteibischöfe darum oft von ihrem Kloster ferne sein mußten, hielten sie sich zum Zwecke der inneren Leitung des Klosters noch einen eigentlichen Klosterabt: in dem Abt Icho der Schäftlarner Urkunden möchte ich einen solchen Klosterabt sehen. Ich werde demnächst Gelegenheit haben, mich über diese Schäftlarner Verhältnisse ausführlicher zu äußern.

Ganz anders als die Chorbischöfe im landläufigen Sinn sind Männer wie Dobdagrecus von Salzburg zu beurteilen. Diese Art von Bischöfen sind lediglich innerhalb des iroschottischen Mönchtums zu verstehen: das sind kirchlich unanfechtbar gültig geweihte Bischöfe, daneben aber noch ebenso unzweifelhaft völlig unter ihrem Abte stehende Mönche. Auf dem Festland hat sich diese volle bischöfliche Jurisdiktionsgewalt der Äbte nicht halten können: eine Zeitlang kam Virgil von Salzburg mit seinem von ihm abhängigen Weihbischof Dobda wohl aus; dann mußte er aber doch selber die bischöfliche Weihe nehmen.

Mir will überhaupt scheinen, als ob der amtliche Charakter der von Gottlob als Chorbischöfe bezeichneten Männer nicht einheitlich sei, und als ob eine Untersuchung, die das letzte Wort über das Institut der Chorbischöfe reden will, die Einzelfälle noch schärfer individualisieren müßte: ob das freilich über Gottlobs Leistung hinaus noch in einem irgendwie fruchtbaren Grade möglich ist, kann bei der Zufälligkeit des überlieferten Materials bezweifelt werden.

Schäftlarn. Dr. P. Sigisbert Mitterer.

Grundmann, H., Studien über Joachim von Floris. (Beiträge zur Kulturgeschichte des M.-A. und der Renaissance, hrsgg. v. W. Goetz, Bd. 32.) Leipzig-Berlin, Teubner, 1927. 8°. 212 S. Geh. M. 8,—.

Joachim von Fiore, hochangesehen bei Kaiser Heinrich VI. wie bei den Päpsten Lucius III, Urban III. und Clemens III., von der 4. Lateransynode 1215 trotz Verurteilung seiner Trinitätslehre mit Ehren genannt, berühmt als Ordensstifter, Heiliger, Wundertäter, Prophet, Mystiker und Apokalyptiker, wurde bekanntlich zwei Generationen nach seinem seligen Hinscheiden von den Spiritualen zum Vorkämpfer ihrer Lehren gestempelt und durch Vermengung seiner echten Schriften mit unechten Nachbildungen in ein falsches Licht gerückt. Daher ist die Erforschung der wirklichen Ideen dieses viel genannten und doch wenig bekannten mittelalterlichen Denkers, den E. Wadstein wohl mit einiger Übertreibung als geistige Großmacht, insbesondere auf eschatologischem Gebiete neben Augustin stellte[1], für den kritischen Historiker eine ebenso interessante als schwierige Aufgabe, doppelt schwierig bei der mangelhaften handschriftlichen Überlieferung. Grundmann beschränkt seine scharfsinnige Untersuchung auf nachfolgende Gesichtspunkte: I. Die Formen der Exegese und die Geschichtstypologie; II. Weltende und Zukunftszeit; III. Das christliche Ideal im Jenseits und Diesseits; IV. Das Fortleben der joachimschen Ideen (bis Rienzo). Von besonderem Interesse ist ferner, daß Grundmann in absehbarer Zeit eine kritische Ausgabe der Concordia und einiger anderer echter Schriften Joachims

[1] Grundmann S. 3. [2] Ebenda S. 5, A. 5.

vorlegen zu können hofft).[2] Eine solche Ausgabe war bereits von Denifle geplant. Möge sie endlich erscheinen!

Scheyern. Dr. P. Laurentius Hanser.

Teha, A., Die Weissagungen von Lehnin im Lichte der Geschichte. Ein Blick in die kirchlich-religiöse und staatspolitische Zukunft Deutschlands. 174 S. 8°. Geb. RM. 4,—.

—, Der Traditionsweg der Weissagung von Lehnin. (Ergänzungsstudie zum vorausgehenden Buch.) 45 S. 8°. Geh. RM. 1,50. Illertissen, Martinusbuchhandlung, 1927.

Alle, die sich an die heikle Aufgabe wagen, das „*Vaticinium Lehninense*" als eine echte Prophezeiung nachzuweisen, haben sich im wesentlichen immer mit zwei Schwierigkeiten auseinanderzusetzen: eine historisch-textkritische Untersuchung wird die Möglichkeit und Tatsächlichkeit des wohl von der Tradition behaupteten, aber leider durch keine genügende handschriftliche Bezeugung wirklich garantierten hohen Alters[1] der Weissagung nachzuweisen haben; die Einzelexegese sodann wird die merkwürdige Tatsache zu erklären haben, warum die Prophezeiungen zwar bis zum Großen Kurfürsten (1640 bis 1688) unschwer als zutreffend erkannt werden können, während von da an die Zuteilung der Voraussagungen an bestimmte Hohenzollernfürsten bis jetzt noch keine unbestrittene Billigung gefunden hat. Die beiden hier zur Besprechung stehenden Bücher stellen nun den ernstgemeinten Versuch dar, die angedeuteten Schwierigkeiten so zu lösen, daß die Lehniner Weissagungen als unbestreitbare, den baldigen glänzenden Aufstieg des Katholizismus in Preußen garantierende Prophezeiungen zu gelten hätten. Ich konnte nicht den Eindruck gewinnen, als ob die zweifellos mit großer Geistesschärfe geführten Untersuchungen die fraglichen Probleme irgendwie über eine annehmbare hypothetische Wahrscheinlichkeit hinaus bis zu einer zwingenden Evidenz gefördert hätten. Neue Anregung erhielt die hochinteressante Frage des „*Vaticinium Lehninense*" durch Tehas geistvolle Arbeiten sicherlich; endgültig gelöst ist sie aber noch nicht.

Schäftlarn. Dr. P. Sigisbert Mitterer.

1. **Kümmel,** Die Missionsmethode des Bischofs Otto von Bamberg und seiner Vorläufer in Pommern. Ein Beitrag zur kritischen Betrachtung der römisch-katholischen Missionspraxis des Mittelalters. (Allg. Missionsstudien, hrsgg. von J. Richter und M. Schlunk, 4. Heft.) 87 S. Gütersloh, Bertelsmann, 1926. M. 3,—.

2. **Hofmeister,** A., Das Leben des Bischofs Otto von Bamberg von einem Prüfeninger Mönch. („Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit", Bd. 96.) Leipzig 1928. XXXI und 78 S. 8°. Geh. M. 6,—.

1. Vorliegende Arbeit bezeichnet sich selbst als Versuch und will als solcher gewertet werden. Es wäre wohl besser gewesen ihn überhaupt nicth zu wagen, da es dem Verfasser mit seiner engen protestantisch individualistischen Einstellung trotz redlichen Bemühens nicht möglich wird, das für den katholischen Kirchenbegriff, für das katholische Frömmigkeitsideal und für katholische kirchliche Einrichtungen und Gebräuche notwendige Verständnis zu gewinnen, das zu einer wirklich objektiven Darstellung und Beurteilung der mittelalterlichen Missionspraxis unbedingte Voraussetzung sein muß. Mögen auch die rein äußeren Tatsachen der Missionstätigkeit in Pommern richtig dargestellt sein, so kann die Kritik, die an der Missionstätigkeit Ottos von Bamberg im besonderen und der katholischen Kirche des Mittelalters im allgemeinen geübt wird, nicht glücklich genannt werden. Der Verfasser meint zwar: „uns als Kinder eines individualistischen Zeitalters, die wir vor allem durch unseren evangelischen Glauben davon überzeugt sind,

[1] Das Vat. Lehn. soll um 1300 entstanden sein, während die ältesten Handschriften alle erst dem ausgehenden 17. Jahrhundert angehören.

daß gerade die Religion eine Angelegenheit ganz der einzelnen Menschenseele ist und ihr Wechsel eine Sache der persönlichsten inneren Entscheidung sein muß, ist die Denkungsart, die sich in der Erscheinung der Kollektivreligion und besonders des Kollektivchristentums ausprägt, in gewisser Weise fremdartig und unverständlich. Um so mehr müssen wir uns daher hüten, an diese Erscheinung mit unseren modernen individualistischen Anschauungen heranzutreten und sie schlechthin als einen dem Geist des Evangeliums widersprechenden Seelenzwang zu bezeichnen" (S. 70). Er fällt aber sowohl in seinem Gesamturteil wie in Teilurteilen in diesen Fehler. Deshalb muß er trotz der Anerkennung der Verdienste Ottos um die Christianisierung Pommerns die Missionstätigkeit des Bischofs ein Werk spezifisch römischen Charakters nennen, das erst der Befreiung „aus den Fesseln des römischen Geistes" bedurfte, um einer wahrhaften Christianisierung Pommerns die Wege zu ebnen. Mit Entschiedenheit glaubt er betonen zu sollen, daß das, was Otto geschaffen, in den Fesseln römischen Kirchentums gebunden war und darum an die tiefsten Quellen der evangelischen Heilwahrheit nicht heranführen konnte (S. 78). Wir können diese Auffassungen des protestantischen Verfassers verstehen, jedoch nicht glauben, daß mit seiner grundsätzlichen Einstellung mit ihren apologetisch-polemischen Nebenabsichten der christlichen Missionsgeschichte und einer objektiven Beurteilung geschichtlicher Tatsachen ein Dienst erwiesen wird. Wenn ferner behauptet wird, daß die katholische Missionstätigkeit des Mittelalters vor allem die „äußerliche Einkirchung der Massen" (S. 25) als Zielsetzung hatte, während erst durch die Renaissance und die Reformation der Wert der Einzelpersönlichkeit entdeckt worden sei, so beweist dieses Urteil, daß Kümmel einmal das Wesen des Katholizismus und die Geschichte des Mittelalters nicht oder doch nur aus protestantischen Werken kennt, dann aber auch für den Grundsatz cuius Regio, eius Religio in der Zeit nach der Reformation wenigstens für den Protestantismus eine individualistische Erklärung haben muß, die bis heute noch unbekannt ist.

München. P. Willibald Mathäser.

2. Professor Hofmann von Greifswald, der schon 1924 die Prüfeninger Vita des Bischofs Otto von Bamberg in einer guten lateinischen Ausgabe besorgt hat, war zweifelsohne die geeignete Persönlichkeit, um durch die vorliegende deutsche Übersetzung das Leben des nicht bloß für die Hagiographie, sondern auch für die allgemeine Geschichte bedeutsamen Apostels der Pommern auch breiteren Kreisen bekannt zu machen. Die in den „Geschichtsschreibern der deutschen Vorzeit" bereits früher erschienene Lebensbeschreibung Ottos von dem Mönche Herbod (1869 und 1894 besorgt von H. Prutz und W. Wattenbach) erfährt durch die Prüfeninger Vita, die Hofmeister seiner Ausgabe zugrunde legte, nicht bloß eine moderne Neuauflage, sondern eine wertvolle Ergänzung von großem selbständigem Wert. Jetzt steht nur noch eine wissenschaftliche Bearbeitung der dritten mittelalterlichen Quelle für Ottos Leben, der Vita des Michelsberger Mönches Ebo, aus: dann verfügt die Forschung über den für die Frühgeschichte des deutschen Ostens so wichtigen Bamberger Bischof über erfreulich gute Grundlagen. — Die Übersetzung liest sich sehr gut und läßt die lateinische Vorlage kaum je aufdringlich durchschimmern. Eine wertvolle Bereicherung bilden die zahlreichen, in ihrer Fassung knapp gehaltenen Anmerkungen, hinter denen sich die Ergebnisse einer gesegneten Forscherarbeit verbergen. Eine besondere Erwähnung verdient ein der Übersetzung beigegebener Anhang über die bildlichen Darstellungen Ottos von Bamberg, der einen dankenswerten Beitrag zu der heute wieder lebhaft interessierenden Frage nach der mittelalterlichen historischen Persönlichkeit bildet. — Das einzige, was an dem Büchlein auszusetzen ist, ist sein hoher Preis.

Schäftlarn. Dr. P. Sigisbert Mitterer.

Vagantenlieder. Aus der lateinischen Dichtung des 12. und 13. Jahrhunderts (Carmina Burana). Übertragen und eingeleitet von R. Ulich. Den lateinischen Text bearbeitete M. Manitius. Jena, Diederichs, 1927. VIII, 174 S.

Eine Handschrift der Benediktinerabtei Benediktbeuren hat uns einen kostbaren Schatz mittelalterlicher Poesie erhalten, die Vagantenlieder oder wie sie ihr Entdecker, A. Schmeller, nannte, *Carmina Burana*. R. Ulich sucht in einer Auswahl durch eine fließende Übersetzung die lateinisch geschriebenen Lieder der Handschrift einem weiteren Kreise von Lesern zugänglich zu machen. Seine Übersetzung bleibt nicht am Worte haften; sie begnügt sich fast mit dem Sinne, wahrt aber Versmaß und Rhythmus. Die Übertragung ist daher gut lesbar. Zuweilen streift der Übersetzer das Volksliedmäßige. Der Leser bekommt einen guten Einblick in den Inhalt und in den Geist der Vagantenpoesie. Den lateinischen Text hat für die Übersetzung der als Kenner mittellateinischer Literatur bestens bekannte M. Manitius bearbeitet. Seine Textgestaltung bedeutet einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der ersten Ausgabe Schmellers. Leider werden keine Textvarianten geboten. In den Anmerkungen finden sich Quellennachweise, kurze Bemerkungen zu den Gedichten, Erläuterungen zu einigen Wörtern und Sachen, ein Verzeichnis der lateinischen Eigennamen, der lateinischen und der deutschen Gedichtanfänge. Acht Tafeln versuchen den Inhalt der Lieder zu verdeutlichen; sie stammen aus verschiedenen Jahrhunderten. Der Verlag hat alles getan, der Übertragung ein entsprechendes Gewand zu geben; die gewählte Type liest sich leicht und angenehm.

Metten. P. W. Fink.

Inguanez, D. M., Registrum Sancti Angeli de Fortunula (Tabularium Casinense). Badia di Montecassino 1926. 57 S. 2 Taf.

Die Gründungszeit der Präpositur ist ebenso unsicher wie die Reihenfolge ihrer ersten Vorstände. Für uns beginnt sie mit Fr. Johannes clericus, der für 1206 bezeugt ist, während wir nach dem Register II des Abtes Bernhard allen Anlaß haben die Gründung der Präpositur selbst in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts zu verlegen. Von den Vorständen des Hauses ist vor allem Gregor (1220) von Bedeutung, der als Bischof von Aquino über das Format seiner Vorgänger hinausragt. Das Register wurde durch Abt Bernhard (1263—1282) veranlaßt, der sein Haus in schlechten Vermögensverhältnissen vorfand, so daß er alle Ursache hatte, die einzelnen Einnahmequellen in Verzeichnissen festzulegen, wie wir sie auch noch für S. Maria dell'Albaneta und S. Angelo di Valleluce besitzen. Der Kodex besteht nur aus einer Quaterne. Außer der Aufführung der einzelnen Lasten, Einkünfte und Güter enthält er verschiedene Urkunden zwischen 1251 und 1363, die für die Präfektur von wirtschaftlichem Wert waren. D. I.s Veröffentlichung fügt sich sicher in die Reihe Cassinensischer Regesten, die in den letzten Jahren so viel Wertvolles publizierte.

München. P. W. v. Pölnitz.

Pastor, L. v., Die Stadt Rom zu Ende der Renaissance. 4.—6. Aufl. Freiburg, Herder, 1925. 131 S., 113 Abb.

Das Ewige der Stadt Rom, ihre überirdische Größe, wird jeder Generation ihr besonderes Romerlebnis schenken, wenn auch ein unnötiges Eingehen auf den Zeitgeist hier in den letzten Dezennien allzu viel Altehrwürdiges und Schönes zum Opfer bringen ließ. So mußte sich auch die Klage jedes Geschlechtes, das alte, vertraute Rom versinke, sich immer wiederholen. Schon Goethe hat 1827 dem italienbegeisterten König Ludwig I. von Bayern gegenüber die resignierte Äußerung getan: Der Duft der Pflaume ist weg. Und 30 Jahre später hat dieser seine Trauer über das „versunkene Rom" in wenig bekannte Verse gebunden und seinem alten Agenten Wagner vom „entromten Rom" gesprochen. Pastors wehmütige Stimmung ist nichts Neues

und nur die Art sie auszudrücken eine andere. Ihm, dem Historiker, mußte daran liegen die Erinnerung an das Verschwundene wenigstens in einer gründlichen Abhandlung festzuhalten. Wie sehr er damit das Interesse einer weiteren Allgemeinheit fand davon spricht eine 4.—6. Auflage selbst am lautesten. Sie gibt uns in vermehrtem Text und Bildwerk einen klaren Spiegel dieser Zentralsonne alles Renaissancelebens.

München. P. W. v. Pölnitz.

Donin, R. K., Wildegg. Wien 1927, Verlag des Vereins für Landeskunde und Heimatschutz von Niederösterreich und Wien. Mit 19 Abb. auf 7 Tafeln und im Text.

Wildegg ist ein Schloß im Wiener Walde, das heute dem Stifte Heiligenkreuz gehört. Daher verdient Donins Geschichte dieser mittelalterlichen Burg hier eine kurze Besprechung. Freilich ist im Buche die Schilderung ihrer Schicksale seit der Besitznahme durch Heiligenkreuz verhältnismäßig kurz ausgefallen. Im Gegensatz dazu ist die frühere Geschichte sehr ausführlich gehalten. Lesenswert sind die Ausfü hrungen über die Baugeschichte der Burg.

Metten. P. W. Fink.

Kellner, Alphons, Geschichte der katholischen Studienanstalt St. Stephan in Augsburg 1928. Benediktinerstift St. Stephan. Zu beziehen durch die Buchhandlung M. Seitz, Augsburg. 208 S. 8°.

„Den lieben Studiengenossen gewidmet", behandelt diese reich illustrierte, gefällige Festschrift zur Jahrhundertfeier der Studienanstalt St. Stephan in drei einleitenden Abschnitten das alte Jesuitengymnasium St. Salvator, das simultane „vereinigte Gymnasium" St. Anna und das katholische Gymnasium St. Stephan unter Leitung von Weltpriestern (1828—1835). Dann folgt als Hauptabschnitt die Geschichte des Benediktiner-Gymnasiums (seit 1835) eingeteilt nach den Amtsperioden der acht Rektoren bis 1924, mit welchem die Schilderung der neuesten Zeit beginnt. In einer kurzen Übersicht berichtet Franz Berger über die am 25. Januar 1899 an der Philosophischen Hochschule in Augsburg errichtete K. St. V. Ludovicia. Den Schluß bildet ein genaues Verzeichnis sämtlicher Lehrer der Studienanstalt in über 21 Abteilungen mit Angabe der Dauer ihrer Wirksamkeit. Für einen rigorosen Rezensenten wäre nun Gelegenheit zur obligaten Wendung „Leider fehlt", womit das alphabetische Personen- und Sachregister gemeint ist. Den zahlreichen alten und jungen „Stefanern" wird die hübsche Festschrift auch ohnedies ein liebes Jubiläumsandenken sein, dem Historiker kommt sie sehr erwünscht als ein schätzenswerter Beitrag zur Geschichte des benediktinischen Erziehungs- und Unterrichtswesens in Bayern.

Scheyern. Dr. P. Laurentius Hanser, O. S. B.

Bayerisches Handwerk in seinen alten Zunftordnungen: ein Beitrag zur Geschichte des bayerischen Handwerks- und Zunftwesens, mitgeteilt und erläutert von O. Hartig, A. Mitterwieser, E. Moser, Jos. Reindl, Ludwig Schraudner und Gg. Schröter, hrsgg. von W. Zils, München, Heimatbücher-Verlag Müller u. Königer.

Dieses Büchlein sei hier angezeigt, weil es auch dem Ordenshistoriker wichtige Dienste leisten kann. Wer alte Klosterrechnungen durchgeht, dem drängt sich gar manches Problem auf. So braucht er einen klaren Blick über Organisation und Einteilung des Handwerks in früheren Jahrhunderten. Manche Handwerke sind erloschen; ihre Namen sind uns leerer Schall. Hier kann das Büchlein mit seinen vielen Anmerkungen gute Dienste tun. Es sei daher aufs beste empfohlen.

Metten. P. W. Fink.

Schippers, P. A., Das Laacher Münster. Kön, J. P. Bachem, 1927. 112 S. 40 Tafeln.

Der singulären Pflege der Liturgie, wie sie von Maria Laach seit der Wiederbesiedlung geübt wird, entspricht eine würdige Monographie über das

Laacher Münster nur zu sehr, denn die Übung liturgischen Fühlens hat auch ihrerseits der wundervollen Weihe dieses Gotteshauses viel Anregung und Befruchtung zu danken. Der Bau von der Gründung bis zum Stiftertod (1093 bis 1100) und in den weiteren beiden Abschnitten von 1130—1180 und von da bis 1230 atmet so unendlich viel würdigen Ernst, daß sich in dieser kulturüberreichen Atmosphäre eine Wiederbelebung alten benediktinischen Lebens in Laach uns heute fast selbstverständlich erscheint. Ein besonderes Verdienst Schippers ist der Nachweis, daß der über dem Stifterhochgrab sich wölbende Baldachin ursprünglich als Altarbaldachin im Ostchor diente und erst 1695 durch Abt Placidus Kessenich am heutigen Aufstellungsort im Westchor seinen neuen Beruf erhielt. Bemerkenswert ist auch die Festlegung des Stiftergrabs auf die letzten Dezennien des 13. Jahrhunderts, die sich noch mit weiteren Gründen stützen läßt. Wenn die beiden Wappen am Epitaph eine Zweiahnenprobe darstellen sollen wie P. Paulus Volk (Revue Bénédictine 1924) überzeugend nachgewiesen hat, so ist zu bemerken, daß wir die frühesten Zweiahnenproben selbst in diesem vorgerückten Kulturkreis erst aus den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts besitzen. Sie finden sich außer in Laach auf dem Stein der Landgräfin Adelheid von Thüringen in Friedrichsroda und in Würzburg auf dem Grab des Bischofs Berthold von Henneberg. — Der Wert des Buches erschöpft sich nicht in diesen Details, er liegt in einer entsprechenden Würdigung des Laacher Münsters, dem in der Erhebung zur Basilika minor ein seinem Ansehen entsprechender Titel verliehen wurde.

München. P. W. v. Pölnitz.

Busch, R., Deutsches Chorgestühl in sechs Jahrhunderten. Hildesheim-Leipzig, Lax, 1928. 70 S. 76 Taf.

Eine gründliche Darstellung der Abwandlungen der Chorgestühlformen unter dem Einfluß von Stil und Bedürfnis im Lauf von sechs Jahrhunderten muß notwendig auch zu einem Ehrenblatt der religiösen Orden werden, denen seit Benedikt von Nursias heiliger Regel die Beobachtung des Stundengebetes eine frohe Pflicht geworden ist. Leider sind die mittelalterlichen Gestühle der alten Stifter größtenteils ersetzt worden, als diese selbst im 17. Jahrhundert eine künstlerische Renaissance erleben durften. Vorzüglich in den nordischen Zisterzienserabteien, denen die Reformation ihr Ende bereitet, haben sich gotische Chorgestühle bis zu uns herübergerettet, während der Süden mit seinem himmelstürmenden lockeren Barock- und Rokokoformen den Verlust des Alten überreich zu ersetzen wußte. Es gibt kaum Prächtigeres, als Waldsassen oder Obermarchtaal in dieser Beziehung zu bieten vermögen, sicher nichts Befreienderes als Ottobeuern und Zwiefalten, schwerlich Eindrucksvolleres als Salem. Eine Auswahl ist stets Sache des Geschmacks, hier besonders des sicheren, der aus der Fülle des Schönen das Grandiose, Einzigartige herauszugreifen versteht. Und diesen Geschmack hat B. wirklich bewiesen. Man würde sich vielleicht noch ein Bild des Gestühls von St. Stefan in Würzburg wünschen, das so feine Reliefs aus dem Leben des hl. Benedikt aufweist, bestimmt aber würde man eine Aufnahme erwarten, die die Verbannung des Chorgestühls vom Hochaltar weg auf die Orgel deutlich werden läßt, wie wir sie in Andechs oder Neresheim finden. Diese Art bleibt gänzlich unerwähnt. Eventuell würden wir auch historische Notizen, wie beispielsweise über das erste Erscheinen der Misericordien, angenehm empfinden. Doch das sind Anregungen, nicht wesentliche Ausstellungen an dieser gediegenen Arbeit.

München. P. W. v. Pölnitz.

Künstle, K., Ikonographie der christlichen Kunst. 1. Bd.: Prinzipienlehre, Hilfsmotive, Offenbarungstatsachen. 8°. Freiburg, Herder. XX u. 670 S., 338 Bilder. Geh. M. 37,—.

Der Professor für Kunstgeschichte in Freiburg i. B. läßt nach Ablauf von 2 Jahren seinem II. Band Ikonographie der Heiligen (vgl. ds. Zeitschrift,

Band 44, S. 214), nunmehr den I. folgen: Prinzipienlehre, Hilfsmotive, Offenbarungstatsachen. Es dürfte das ganze Werk in seinem gewaltigen Umfang wohl mehr eine Lebensarbeit, als nach den Worten des Autors die eines Jahrzehntes genannt werden.

Der I. Teil des vorliegenden Bandes betont die besondere Vorliebe der christlichen Kunst für das Symbol. In dem Kapitel, Quellen der christlichen Kunstvorstellung, wird der Einfluß der Literatur (Hymnen, Sequenzen, geistliches Schauspiel) auf die darstellende Kunst namhaft gemacht. Dieser in der mittelalterlichen Kunstgeschichte gebräuchliche Lehrsatz vom Einfluß der Literatur auf die bildende Kunst, auf den eine gute Anzahl von Doktordissertationen gründen, scheint m. E. einer ernsten Revision bedürftig. Vielleicht stellt sich gar das Gegenteil heraus. (Autor empfindet wohl das gleiche S. 109 unten.) Das Bild spricht doch eher zum Menschen als das geschriebene oder gesprochene Wort, erst recht bei dem Illitteratus des M. A. Würde der Einfluß der Literatur so groß sein, müßte der Gedankenkreis der mittelalterlichen Kunst ein weitaus größerer sein. Wie reich die m. a. Hymnenliteratur und wie verhältnismäßig eng der Ideenkreis der m. a. darstellenden Künstler, die bei aller phantastischen Erweiterung des einzelnen Gegenstandes auffallend streng am Hergebrachten halten!

Im II. Teil werden als Hilfsmotive das Tierbild, Menschenleben, Natur Katechismus, Geistesleben behandelt, im III. die Offenbarungstatsachen (Gott, Engel, Altes und Neues Testament).

Im einzelnen: S. 52: Abrechnung mit Strzygowskys Annahme, daß Cassiodor orientalische Theologie (Nisibis) ins Abendland (Vivarium) verpflanzt habe. — S. 54: Über die Unabhängigkeit der Reichenauer Malschule vom Orient (gegen Mâle), und S. 56 über deren Bedeutung. S. 148: Über die sieben Artes liberales des Mönches Konrad v. Scheyern. — S. 156: Zum Kampf der Tugenden und Laster, vgl. Cornell H. ds. Zeitschrift. — S. 120: Urteil des hl. Bernhard über Tiersymbolik. — S. 312: Bei den Psalterillustrationen Hinweis auf eine doppelte Redaktion der griechischen Psalter: die mönchisch-theologische und die aristokratische. — S. 315: Über abendländische Psalterien. — S. 486: Über die ganze Frage an anderer Stelle. — S. 635: Hinweis, daß die Schutzmantelmadonna rechtssymbolischen Ursprungs, nicht eine Erfindung der Zisterzienser ist, obwohl das Bild bei diesen sehr beliebt war.

Künstles Werk ist bei der Riesenfülle des Stoffes in Einzelfragen unschwer zu ergänzen. Autor ist sich dessen auch wohlbewußt (Vorrede). Wer aber je mit ikonographischen Fragen zu tun gehabt weiß, welch empfindliche Lücke mit diesem hervorragenden Nachschlagewerk ausgefüllt ist, man erinnere sich an die Werke Detzels, an das Handbuch Bergners an die Ikonographie Mohlsdorf, Werke, die längst überholt sind; selbst Werke neuerer Zeit wie Sauers Symbolik finden in der Ikonographie Künstles eine notwendige Ergänzung. Schon der Literaturangaben allein wegen gehört die Ikonographie zu den ersten Nachschlagewerken, abgesehen von mancher hier zum erstenmal in Übersicht gebotenen und verarbeiteten kunstgeschichtlichen Idee.

München. P. Rom. Bauerreiß.

Zoepfl, Fr., Deutsche Kulturgeschichte. I. Bd. Vom Eintritt der Germanen in die Geschichte bis zum Ausgang des Mittelalters. Freiburg i. Br., Herder, 1928.

Zoepfl hat seine Werk vornehmlich für „gebildete Laien" und für die studierende „Jugend" geschrieben. Er läßt deswegen strittige Fragen unbeachtet und bietet nur „die gesicherten Ergebnisse der kulturgeschichtlichen Forschung". Eine staunenswerte Fülle des Materials ist im vorliegenden Bande verarbeitet. Die flüssige Sprache und klare Übersichtlichkeit macht das Werk, ohne daß die wissenschaftliche Gründlichkeit vernachlässigt wird,

für weite Kreise zur fesselnden Lektüre. Ein reiches Bildermaterial — zum Teil erstmalige Wiedergaben — erhöht die Anschaulichkeit.

Auch dem ordengeschichtlich Interessierten hat das Werk vieles zu bieten. Im Mittelalter war die kulturelle Wechselwirkung zwischen Kloster und Welt sehr stark, vielfach zu Segen, bisweilen auch zum Unsegen beider. Z. vermeidet jegliche Idealisierung der Verhältnisse, er verteilt Licht und Schatten, wie es der Wirklichkeit entspricht. Erwähnenswert wäre wohl ein Eingehen auf die „Verbrüderungen" gewesen, die nach Ausweis der erhaltenen Briefe auch für die Kulturentwicklung bedeutsam war. In der Literaturübersicht hätte, wiewohl keine Vollständigkeit angestrebt wurde, „Montalembert, Die Mönche des Abendlandes" genannt werden müssen.

München. P. Benedikt Herrmann.

Huther, Alfons, Geschichtswerk für höhere Unterrichtsanstalten, Teil I: Oberklassen; Teil II: Mittelklassen. R. Oldenbourg, München und Berlin, 1926/27.

Wenn der Kommissionsverlag dieser Zeitschrift einen Wert darauf legt, daß fünf Bücher, die er für den praktischen Gebrauch im Unterricht bayerischer Oberrealschulen bestimmt hat, auch in unserer ordensgeschichtlichen Zeitschrift eine Besprechung finden, so wird er in diesen anderen Zwecken dienenden Blättern kein detailliertes Eingehen auf stoffliche Einzelheiten oder auf methodische Fragen erwarten, sondern sich mit dem zusammenfassenden Urteil begnügen, daß in dem Hutherschen Geschichtswerk ein brauchbares und wertvolles Hilfsmittel des geschichtlichen Unterrichts gesehen werden darf. Ich begrüße an den Büchern den weitschauenden historischen Blick, unter dem nicht einseitig bloß etwa die politischen oder gar nur die kriegerischen Taten des Volkes, sondern sein nationales Gesamtleben betrachtet wird; ich empfand besonders wohltuend die taktvoll vornehme Ruhe, mit der zu den politischen und weltanschaulichen Betrachtungsmöglichkeiten Stellung genommen wurde. Die kirchen- und, was die „Studien und Mitteilungen" besonders interessiert, die ordensgeschichtlichen Ereignisse sind hinsichtlich ihrer stofflichen Auswahl erschöpfend, hinsichtlich ihrer sachlichen Darstellung richtig und hinsichtlich ihrer kritischen Bewertung durchwegs wohlwollend geboten. Der sprachliche Ton der Bücher zeichnet sich durch seine frische Anschaulichkeit aus, schuf aber vielleicht gerade dadurch oft eher ein unterhaltliches Lesebuch als ein doch vor allem zum Lernen und Studieren bestimmtes Geschichtsbuch: Die notwendige Lernhaftigkeit vermisse ich vor allem bei den der Mittelstufe zugedachten Bändchen. Der reiche bildliche Schmuck ist sehr gut ausgewählt, ist aber buchtechnisch nicht immer gleich befriedigend gelungen.

Schäftlarn. Dr. P. Sigisbert Mitterer.

Die Beziehungen der „Vita Gerardi maior" zur „Vita minor".

Von **Dr. theol. et phil. Coloman Juhász, Sanpetrumare (Rumänien).**

Die Vita Gerardi, die Lebensbeschreibung des ersten Tschanader Bischofs, des Benediktiners Gerhard († 1046) ist in zwei Varianten[1] überliefert: die Große Legende: — *Vita maior* — im Mondseer und die Kleine Legende: — *Vita minor* — im Korsendonker Kodex.

Der sog. Kodex von Mondsee wird gegenwärtig in der Wiener Nationalbibliothek bewahrt[2]. Da S. 75 bis 111 hauptsächlich Legenden ungarischer Heiliger enthält, wird angenommen, daß dieser Teil die Abschrift eines ungarischen Mönches ist und im Besitze eines ungarischen Benediktinerstiftes war. Er ging noch vor 1726 in den Besitz des Stiftes von Mondsee über[2a]. Von dieser — im heutigen Wiener Kodex enthaltenen — Großen Legende waren im 15. Jahrhundert auch in Venedig Hand-

---

[1] Außerdem existieren einige Varianten, welche aber bloß Auszüge oder Überarbeitungen der Vita maior und Vita minor zu sein scheinen. So fügte Pelbart von Temesvar am Ende des 15. Jahrhunderts seinem Werke „*Pomoerium sermonum triplicum*" die zusammengezogene Gerhardslegende zu. (Batthyany, Sancti Gerardi episcopi Chanadiensis scripta et acta. Albo-Carolinae 1790, 362—368.) Ein anonymer Karthäuser übersetzte diese verkürzte lateinische Legende ins Ungarische. Die in den alten ungarischen Legenden (Legenda Sanctorum regni Hungariae in Lombardica historia non contentae. Venetiis 1498) und in den alten ungarischen Breviarien (Batthyany, a. a. O. 360—361, 369—372) vorkommenden Lektiones scheinen nach der Korsendonker Legende verfertigt worden zu sein. Die Lektionen der Muranoer Kirche haben die Korsendonker Legende noch mehr verkürzt (AA. SS. mensis Septembris VI. 727). Der vom Jesuloer (bei Venedig) Bischof Petrus de Natalis in Vincensa 1493 herausgegebene *Catalogus Sanctorum* enthält ebenfalls einen Auszug der Korsendonker Legende (AA. SS. Sept. VI 725—726. Vgl. Karácsonyi, Szent-Gellért csanádi püspök élete és müvei-Leben und Werke des Tschanader Bischofs, Gerhard des Heiligen. Budapest 1887, 302—307).

[2] Ebenso bewahrt die Wiener Nationalbibliothek ein späteres Manuskript der Vita Gerardi, welches aber offenbar nur eine Abschrift des Kodex von Mondsee ist. Karácsonyi, a. a. O. 260; Pann. Rend tört. I, 102.

[2a] Auf der Vorseite Fol. 76 beginnt die Legende des Benediktinerheiligen Placidus, welcher die Legende der Schwester des hl. Benedikt, der hl. Scholastika, dann von derselben Hand die Legenden der ungarischen Heiligen: Stephan, Emmerich und Gerhard folgen. Letztere beginnt mit

schriften vorhanden: eine, die Sagredosche[3] scheint in Verlust geraten zu sein; eine andere gab der Mantuaner Benediktiner, Arnold Wion „verbessert" heraus[4]. Diese „Verbesserungen" waren aber der Ausgabe nur nachteilig. Statt des mittelalterlichen Lateins wählte er vielfach bessere, gefeiltere[5], wodurch die Originalausdrücke verloren gingen. Noch größerer Nachteil erwuchs aus den Lesefehlern[6], so daß die Ausgabe fast unbrauchbar ist. Nachdem der von Wion gebrauchte Venezianische Kodex verloren ging, sind wir auf den im Kodex von Mondsee enthaltenen Text angewiesen. Diesen gab Graf Ignaz Batthyany, Bischof von Siebenbürgen heraus[7]. Doch auch diese Ausgabe deckt sich nicht vollständig mit dem Original, befolgt nicht die den Kodex kennzeichnende, mittelalterliche lateinische Rechtschreibung[8], ja sie weist sogar Fehler auf[9], welche jedoch nur an einer Stelle den Sinn trüben. Die Schreibweise der Ortsnamen ist getreu[10]. Die Ausgabe Endlichers übernimmt — auch bezüglich der Fehler — den Wortlaut Batthyanys[11]. Der Text ist bei ihm — nach Wion — in 23 Abschnitte geteilt.

Die bedeutend kürzere „Kleine Legende" erschien zuerst 1511 in Krakau, später in der Sammlung Surius[12], dieser fol-

---

der 4. Zeile Fol. 94/b, welche den mit Minium geschriebenen Titel, *De Sancto Gerardo episcopo Morosensi et martyre regni Ungarie* enthält. Nach dem „Explicit" dieser beginnt mit Fol. 102/b die Legende des hl. Ladislaus und dann, nach weiteren zwei Blättern, die des Einsiedlers St. Abraham. Diesen schließen sich von der Fol. 111 an die von verschiedenen Händen geschriebenen Legenden der Heiligen deutscher und französischer Abstammungen an: Wilhelm, Rupert, Dionysius, Susanna, Corbinian, Leopold. An der Spitze der letzten Folie 249/b ist die Anmerkung: „*Liber iste est monasterii Sancti Michaelis in Maunsee*". Der Kodex stammt aus dem 15. Jahrhundert. Vgl. Zoltványi, A magyarországi bencés irodalom a tatárjárás előtt. A pannonhalmi Szent-Benedek-Rend története. I, 401—402. Csontosi, Magyar Könyvszemle. 1884, 286.

[3] Der venezianische Patrizier, Nikolaus Sagredo, zeigte sie schon 1490 einem italienischen Schriftsteller (Batthyanyi, a. a. O. XLXIV).

[4] Sancti Gerardi Sagredo patricii Veneti ex monacho et abbate S. Georgii maioris Venetiarum O. S. B. episopi Canadiensis primi ac Hungariae protomartyris apostoli vita, Venedig 1597.

[5] Die Abänderung gereichte dem Texte nicht zum Vorteil, z. B. „*cum ceteris raptus est*" statt „*iter arripiens*", „*discipulos esse contraria*" statt „*discipline esse contraria*".

[6] „*Buda*" statt „*Budin*", „*Strasinus*" statt „*Orozlanus*", „*archiepiscopi*" statt „*archidiaconi*".

[7] A. a. O.

[8] An mehreren Stellen steht *ae* statt dem einfachen *e; mihi, sicut* statt *michi, sicud; palatium, tolerare, tentare* statt *pallatium, tollerare, temptare.*

[9] *Familie* statt *milicie, incolarum* statt das irrtümliche, aber ursprüngliche *incolaitarum, Pannie* statt *Pannonie.*

[10] *Kukener, Orozlanus, Zwreg* — während Wion diese fehlerhaft abschrieb.

[11] Monumenta Arpadiana, Sangalleni 205—234.

[12] Vitae Prob. Sanct., Colon. Vi.

gend bei Mabillon[13] und wurde zuletzt nach dem Kodex von Korsendonk[13b] durch Stilting herausgegeben[14]. Vor einigen Jahren endeckte J. Karácsonyi in der Venezianischen Markus-Bibliothek noch eine Handschrift der Kleinen Legende[15]. Diese wurde seiner Meinung nach um 1175 verfertigt, weil gleich nach der Gerhardslegende die angeblich von einem Zeitgenossen verfertigte Biographie des Thomas von Canterbury folgt[16]. Der Verfasser der Legenda minor war ein Benediktiner. Dies verraten die Eingangsworte der Legende: „*Beati patris nostri Gerardi*". Nach Meinung Ir. Zoltványis war es ein ungarischer Benediktiner, weil er eine in der Wiener Bilderchronik angeführte Quelle benützt[17].

S. Katona[18], A. Kerékgyártó[19], Th. Ortvay[20], J. Karácsonyi[21], Ir. Zoltványi[22], Jos. Balogh[23] halten den Verfasser der Großen Legende für einen Zeitgenossen. Nach Karácsonyi — welcher mit dieser Frage sich am eingehendsten beschäftigte —[24] stammen die ersten 21 Abschnitte der Großen Legende von einem Zeitgenossen des hl. Gerhard, und zwar von einem Augenzeugen aus der Zeit 1055—1075[25]; die letzten zwei Abschnitte sind Zufügungen aus dem 13. Jahrhunderte[26]. Die Kleine Legende wäre mit Benützung der Großen Legende ver-

[13] AA. SS. Ord. Ben. VI. I.

[13b] Aus dem 13. Jahrhundert.

[14] AA. SS. Sept. VI. (1867) 713.

[15] Bibliotheca S. Marci Classis IX cod. XXVIII.

[16] Századok 1892, 134; Zoltványi, a. a. O. 409.

[17] A. a. O. 409.

[18] In seiner Historia Critica (Pest 1799) Bd. I werden bedeutende Ausschnitte mitgeteilt. Vgl. Feßler, Die Geschichte der Ungarn, Leipzig 1847, I, 880.

[19] Magyarország müvelödésének története 1866, II, 52.

[20] Archeologiai Êrtesitö (Archeol. Anzeiger 1874, 287).

[21] A. a. O.

[22] A. a. O. 1403.

[23] Szent-Gellért és a symphonia Ungarorum. Budapest, 1926, 10—12.

[24] A. a. O. 1. Aufl. 259—308.

[25] Bezüglich der Abfassungszeit der *Vita maior* beruft sich Karácsonyi auf folgende Stelle: *Ipse enim rex pietate valde Christianus duo monasteria construxit, Tychonicum et iuxta Visegrad* (Batthyany, a. a. O. 352). Aus dieser schließt er die Folgerung, daß der Verfasser sein Werk nach 1055, ja nach 1061 — dem Tode des Königs Andreas — schrieb, denn die lobende Erklärung weist dahin, daß Andreas I. damals schon in der Abtei von Tihany ruhte; nach 1075 kann man die Abfassung nicht setzen, denn in diesem Falle mußte — nach Karácsonyi — der zeitgenössische Verfasser überaus alt gewesen sein (a. a. O. 276).

[26] Ein ähnliches Vorgehen ist bei anderen Heiligenlegenden bemerkbar. So in der Lebensbeschreibung des Märtyrers Koloman, eines Zeitgenossen Gerhards, der ebenfalls nach dem Heiligen Land pilgern wollte. Der erste Teil weist auf einen zeitgenössischen Verfasser, während der zweite Teil vielleicht vom Melker Benediktinerabt Erchenfried (1121—1163) herrührt. Vgl. Juhász, St. Koloman. Linz 1916, 3.

fertigt worden. Dies folgert Karácsonyi daraus, weil die Kleine Legende jener Erzählung, daß Gerhard den Altar der allerseligsten Jungfrau jeden Tag mit Prozession aufsuchte, hinzufügt: „welcher Gebrauch bis heute üblich ist“[27]. Dies konnte also nur die Bemerkung eines späteren Verfassers sein. Von den angeführten Daten widersprechen einige den geschichtlichen Tatsachen. Der Kleinen Legende zufolge wohnte nämlich Gerhard im Bakonybeeler Stifte selbander mit den Mönchen Maurus[28] und führte auch während seiner Bischofszeit „ein Eremitenleben, indem er unweit jener Städte, zu denen er predigen kam, in der Tiefe der Wälder eine Hütte sich erbaute, wo er dann dem Hörensagen nach gefesselt, die Nächte verbrachte und viele Kasteiungen ertrug[29]“. Im Bakonybeeler Stifte befanden sich aber stets mehrere Mönche, die ein gemeinsames Leben führten. Der Ausdruck „dem Hörensagen nach“ weist darauf hin, daß der Verfasser nur Überlieferungen gebrauchte. Die Bewohner des Tschanader Bistums begannen erst damals das nomadische Wanderleben aufzugeben, folglich konnte Gerhard hier kaum Dörfer finden, geschweige denn Städte, besonders solche, die die Benennung „urbs“ verdient hätten. Der Verfasser verstand nicht einmal vollständig die veraltete, schlechte Latinität der Großen Legende[30]. Daraus, daß die Kleine Legende jene Einzelheiten der Großen Legende, welche die Frömmigkeit, Entsagung und andere Tugenden Gerhards verherrlichen, getreu übernahm, ja sogar erweiterte, andere Einzelheiten aber, z. B. seine Reise nach Ungarn, die Übernahme seines Bistums zusammenzog, schließt Karácsonyi, daß die Kleine Legende deshalb verfertigt wurde, um in Abschnitte geteilt, den Benediktinern als Brevier-Lektion zu dienen[31]. Der Meinung Karácsonyis schließt sich auch Zoltványi an, jedoch mit dem Unterschiede, daß nicht 21, sondern bloß 16 Abschnitte der Großen Legende einem Zeitgenossen, ja sogar Augenzeugen entstammen[32].

Dagegen verwirft der Bollandist Stilting die Große Legende und hält die Kleine für zeitgemäß. Seine Beweggründe sind folgende: Die Erwähnung von Kreuzzügen ist widersinnig. Ebenso die Behauptung, daß das Bistum Gerhards von der neben der Marosch gelegenen Stadt namens Morissena „*epi-*

[27] *Quae consuetudo adhuc perseverat* (AA. SS. Sept. VI, 722).

[28] *Excepto Mauro monacho solus habitavit* (AA. SS. VI. 723).

[29] *Heremum non deseruit, verum iuxta urbes, ad quas praedicare veniebat, cellulas sibi silvarum secretiori loco construxerat, in qua ligatus pernoctasse, multasque passiones sustinuisse memoratur* (AA. SS. VI, 723).

[30] Den Sinn des Ausdruckes der Vita maior „*adhibens ei custodiam et solatia in palatio sibi congruenti*“ — im Nachbarpalaste ihm Wohnung und Verköstigung gebend — vertauscht die Vita minor mit folgenden — „*eique servando custodes adhibuit*“ (Karácsonyi, a. a. O. 302).

[31] Vgl. Balogh, a. a. O. 11. [32] A. a. O. 403.

scopus Morissenus" benannt wurde, denn — nach Stilting — lag Morissena nicht neben, sondern weit von der Marosch in Siebenbürgen. Die Legende bezeichnet Gerhard fälschlich als den Erzieher des hl. Emmerich und gibt irrtümlich an, daß er Venezianischer Abstammung und Abt gewesen sei, schließlich sei die Erzählung von der Zähmung des Hirschkalbes und des Wolfes ein Märchen[33].

Diese Einwendungen sind mit Ausnahme jener bezüglich der Kreuzzüge nicht stichhältig. Ein gut Teil von denselben hat bereits Batthyany widerlegt[34]. Was die Benennung des Bistums anbelangt, liegen urkundliche Beweise vor, daß seine Residenz, die Stadt Tschanad, auch noch 1233 „*urbs Morissena*" genannt wurde. Morsina oder Marsina (welche Stilting mit Morissena identifiziert) lag nicht in Siebenbürgen, sondern in der Tschanader Diözese, im Kraschowaer Komitate, neben der Bega und bestand nicht einmal zur Zeit des hl. Gerhards. Daß Gerhard der Erzieher des Königssohnes Emmerich war, hat die neuere Geschichtschreibung — eben auf Grund der Gerhardslegende — als geschichtliche Tatsache angenommen. Ebenso anerkennt man bezüglich der Herkunft Gerhards die Erzählung der Vita maior, im Gegensatz zu anderen Quellen, welche diese in die neben den heutigen Cividale, nördlich von Aquileja, gelegene berühmte Abtei Rosaccio verlegen. Die naive Einschaltung von der Zähmung des Hirschkalbes und des Wolfes ist ein oft gebräuchliches Motiv mittelalterlicher Chronisten und Legendisten[35].

Auch nach Büdinger[36], Wattenbach[37], Kaindl[38], Pauler[39], Borovszky[40], Szentkláray[41], Madzsar[42], Mül-

[33] AA. SS. Sept. vol. 713—718. [34] A. a. O., LIII—LX.

[35] Als einst Gerhard in seiner Hütte in Bakonybeel schlummerte, legte sich ein Schmaltier samt seinem Kalbe neben ihm, lief aber auf ein Geräusch davon. Das allein gebliebene Hirschkalb suchte unter dem Tische Gerhards Schutz und indem es sich dort verkriechen wollte, warf es ihn um, worauf die auf demselben befindliche Tinte ausfloß. Hierauf erwachte Gerhard, trug das Hirschkalb in das Stift, nährte es mit Brot, so daß es ganz zahm wurde. Ein andermal, als er vor der Pforte des Stiftes einen verwundeten Wolf antraf, besah er die Wunde, in welcher sich wahrscheinlich ein Dorn befand und sowie einst der Sklave Andromachus den Löwen, so heilte auch Gerhard den Wolf. Dieser verblieb so zahm, daß er dem Hirschkalb nichts zuleide tat.

[36] Österreichische Geschichte, Leipzig 1858, I, 424—425.

[37] Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 1878, II, 148.

[38] Archiv für österreichische Geschichte 91, 1ff.

[39] Századok 1879, 15, 1888, 59—64, A magyar nemzet története az Arpád-házi királyok alatt. Budapest 1893. II, 787.

[40] Csanád vármegye története. Budapest 1896, I, 8—13.

[41] Temesvármegye története, 248.

[42] Szent-Gellért Nagyobb Legendájáról. Századok 1913, 502—507.

ler[43] und Erdélyi[44] ist die Große Legende in ihrer heutigen Gestalt, wie sie die Handschrift von Mondsee bewahrt, kein homogenes, in allen Teilen gleichwertiges Werk, sondern eine, am Ende des 14. Jahrhunderts verfertigte Zusammenstoppelung. Während nach Karácsonyi die Große Legende zur Verfertigung der Kleinen benützt wurde, behaupten die jetzt angeführten Geschichtsforscher gerade im Gegenteil, daß die Kleine Legende als Quelle dem Verfasser der Großen Legende diente, ferner die Wiener Bilder-Chronik, oder ein, mit dieser teilweise gleichlautender Kodex, schließlich irgendeine, bis zum 11. Jahrhundert zurückgreifende und vielleicht in zusammenhängender Art ausgearbeitete Legende[50].

Der Angelpunkt, um den sich die Erörterung des Verhältnisses der Großen zur Kleinen Legende dreht, ist hauptsächlich das Gespräch, welches Bischof Gerhard mit seinem Reisegefährten, dem Benediktiner Walther auf der Reise zum Könige, in einem Gehöft führte. Gerhard hörte ein Getöse und Gesang. Auf seine Fragen antwortet ihm Walther, daß die Magd des Wirtes mit einer Handmühle Weizen mahlt, worauf Gerhard: „Glückliches Weib, welches auch im fremden Dienste, ohne Murren, so heiter ihren Pflichten entspricht!" Dieses Geschehnis, welches sowohl die Große, als auch die Kleine Legende aufzeichnet, hat eine beträchtliche Literatur entstehen lassen[51]. Nach Himpfner hätte es unter Einwirkung einer musikalischen Anekdote des Athenäus, ein späterer Kompilator in die Legende

---

[43] A Nagyobb Gellért-legenda forrása és keletkezése. Sonderabdruck der Századok. Budapest 1913, 34—36.

[44] Magyar Müvelödéstörténet. Kolozsvár 1918, II, 17, 28. Nach Meinung beider letzterer rühren die in der Großen Legende angeführten Einzelheiten von einem bei dem Bischof weilenden Augen- und Ohrenzeugen — wahrscheinlich von Walther — her. Diese sog. Waltherlegende stammt aus der Zeit vor 1083. Ein Auszug derselben — die Kleine Legende — wurde ebenfalls im 11. Jahrhundert zum Chorgebete verfertigt. Die Große Legende wurde nach 1381 von einem Tschanader Benediktiner zur Unterstützung der Ansprüche des Stiftes auf die Gerhardsreliquien geschrieben, nachdem um deren Besitz sowohl das Tschanader Benediktinerstift, als auch die Domkirche sich bewarben. Die Große Legende wurde bis 1421 im Venezianischen St.-Georgstifte umgearbeitet und in dieser Form im Wiener (Mondseeer) Kodex überliefert.

[50] Als Entstehungszeit der Großen Legende bezeichnet Marczali die Regierungszeit König Ladislaus des Heiligen (1077—1096) und jene des Tschanader Bischofs Lorenz (1083—1111), als die Heiligsprechung Gerhards erfolgte, und betrachtet die Kleine Legende als Auszug des in Verlust geratenen alten Urtextes. (A magyar történet kutföi az Árpádok korában. Budapest 188, 29.)

[51] Die Glaubwürdigkeit dieser Einzelheit wurde besonders deshalb in Zweifel gezogen, weil deren Sinn strittig war: man übersah die mittelalterlichen musikalischen Kunstausdrücke. In neuerer Zeit übersetzte Jos. Balogh übereinstimmend mit der Meinung Rudolf v. Ficker, des gelehrten

eingeführt[52]. E. Madzsar hält die Anekdote ebenfalls für eine nach dem 13. Jahrhundert erfolgte Einschiebung[53]. Nach seiner Meinung erscheint dies Zwiegespräch, seinem Charakter nach, als ein Zeitverstoß in einer Legende vom 11. Jahrhunderte, weil der weltliche Gegenstand mit dem Geiste der Legendenschreibung und der erbaulichen Grundrichtung im Widerspruche steht. „Die Legende minor ist wahrhaft ein hagiographisches Erzeugnis, während die Vita maior kein solches ist, sondern in einer Zeit entstand, wo der wirkliche Charakter der Legenden zugleich mit dem Zeitgeiste bereits eine Änderung erlitt."

Welcher der Meinungen wir nur immer beitreten, müssen wir doch feststellen, daß nicht nur die zwei letzten Abschnitte der Großen Legende — wie es Karácsonyi annimmt — ja nicht nur die letzten sieben Abschnitte — wie dies Zoltványi angibt — nicht im ursprünglichen Texte enthalten sind, sondern auch die ersten sechzehn Abschnitte nicht in jeder Einzelheit in der heute uns einzig zur Verfügung stehenden Handschrift glaubwürdig erscheinen. Bezüglich des 22. und 23. Abschnittes hat selbst Karácsonyi nachgewiesen, daß diese mit den übrigen Abschnitten in keiner Verbindung stehen. Der 21. Abschnitt erwähnt die bei der Eröffnung des Grabes des hl. Gerhard in Pest geschehenen Wundertaten und geht dann auf die in Tschanad erfolgten über[54]. In dem der Legende beigeschlossenen Zusatze wird angegeben, daß zur Zeit des Königs Ladislaus und des Tschanader Bischofs Lorenz die Gebeine Gerhards seinem Grabe entnommen wurden[55], während doch Ladislaus erst 1077 den Königsthron bestieg. Im Kodex Pelbarts von Temeswar fehlten diese Abschnitte, was auch darauf deutet, daß sie anfänglich nicht zur Großen Legende gehörten, sondern bloß einigen Exemplaren beigefügt wurden[56]. Jedoch auch in den ersten Abschnitten — welche von einem Zeitgenossen geschrieben sein sollten — finden wir Fehler[57]. Im 2. und 3. Abschnitte

---

Kenners der mittelalterlichen Musikgeschichte das vielbestrittene Gespräch Gerhards mit Walther in folgender Weise: „Walther, audis symphoniam Ungarorum, qualiter sonat . . . ? Quis istius melodie cantus sit?" = „Walther, hörst du den Musikchor der Ungarn, wie tönt er? Was für ein Gesang ist in dieser Musik?" oder: „Was für Melodie hat der Gesang dort draußen?" „Ista modulatio carminis est" = „Wahrlich es ist ein Lied" (nicht eine mehrstimmige Musik, sondern ein Lied). Vgl. Balogh, Szent-Gellért és a symphonia Ungarorum. A Magyar Nyelvtudomány kiadványai. Nr. 24, Budapest 1926.

[52] Egyetemes Philologiai Közlöny. XXIV, 391f.

[53] Szent-Gellért Nagyobb Legendájáról. Századok 1913, 502—517.

[54] Batthyany, a. a. O. 355—356.

[55] A. a. O. 358.

[56] Karácsonyi, a. a. O. 296—298.

[57] Der Abschreiber des Kodex von Mondsee überging im 7. Abschnitt (bei Batthyany, a. a. O. 311) eine Zeile. Vgl. Karácsonyi, a. a. O. 60.

wird ein Kreuzzug erwähnt. Der Pilgerzug der Venezianer ins Heilige Land ist zwar vereinbar mit der geschichtlichen Wirklichkeit, indessen zeigen die Ausdrücke[58], daß die Einzelheiten nicht von einem Zeitgenossen stammen[59]. Der 7. Abschnitt nennt Maurus als Fünfkirchener Bischof bei Ankunft Gerhards, während doch dieser erst 1036 Bischof wurde. Der Schüler des hl. Adalberts, Anastas, wird noch 1015 als Abt von Fünfkirchen-Wardein (Pécsvárad) erwähnt, während er damals schon Erzbischof war[60]. Ein Zeitverstoß ist auch jener Teil, demzufolge Bischof Gerhard vom König Stephan für das Tschanader Marienstift 500, dann für die Georgskirche 1000 Mark erhielt[61], denn damals konnte hierzulande von einer Markwährung noch nicht die Rede sein. Dieser Ausdruck begann erst zur Zeit König Belas II. (1131—1141) aufzutauchen und kam im Laufe des ganzen 12. Jahrhunderts mit anderen Benennungen abwechselnd vor, um erst im 13. Jahrhundert allgemein gebräuchlich zu werden. — Der Legende zufolge kam Gerhard mit seinen Genossen „*ad Albam Regalem*" zusammen, welche Benennung bereits eine neuere von Stuhlweißenburg war, statt der früheren ‚*Alba Civitas*'. Im 19. Abschnitte wird die Pester Fährte „*versus Budam*" genannt, was ebenfalls auf spätere Zeiten deutet[62]. Einen chronologischen Fehler begeht auch jener Bericht der Legende, daß Gerhard im 11. Jahre nach König Stephans

[58] *Tota christianitas cruce signata . . . pro loco sancto pugnaturi . . . ibi cruciferi pugnare tenentur.*

[59] Die Einwendungen Stiltings (AA. SS. a. a. O.), Büdingers (a. a. O.) und Paulers (a. a. O., Századok 1888, 64) versucht zwar Karácsonyi zu widerlegen (a. a. O. 281—285), jedoch sind diese nicht ganz zu beheben (vgl. Zoltványi, a. a. O.). Einem weiteren Einspruch Büdingers und Paulers gemäß würde die Vita maior die Universität zu Bologna so darstellen, wie diese im 13. Jahrhundert organisiert war. Die Vita spricht aber überhaupt von keiner „Universität". Andererseits ist es unzweifelhaft, daß an der Hochschule in Bologna schon vor Irnerius und Gratianus, angeblich sogar schon zu Zeiten des Kaisers Theodosius II. die Rechtswissenschaft und schon vor Errichtung der theologischen Fakultät auch die Theologie gelehrt wurde. (Vgl. Savigny, Gesch. des röm. Rechtes im MA. Heidelberg 1834, III, 164ff., Zoltványi, a. a. O.) Büdinger beanstandet auch, daß die Vita Gerardi den Heiligen als einen Mönch von Rosaccio hinstellt, obwohl diese Abtei vor 1085 nicht bestand. Jedoch kommt in der Vita maior — sowohl in der Handschrift von Mondsee als auch im Texte Batthyanys und Endlichers — das Stift von Rosaccio nicht vor.

[60] Diese Einwendung Büdingers versucht Karácsonyi durch die Annahme zu beheben, daß der in der Vita maior erwähnte Maurus und jener, der 1036 Bischof wurde, zwei verschiedene Personen waren. Ebenso wie die zwei Athanas. (A. a. O. 286. Vgl. K. Szabo, Emlékiratok, 57. Katona, Historia Critica, I, 440—441.) Möglicherweise verursachte diesen Irrtum der spätere Zusammensteller der Vita. (Századok 1888, 64; Zoltványi, a. a. O. 371.) [61] Pauler, a. a. O.; Századok 1888, 63. [62] Nach der Wiener Bilder-Chronik gingen die Bischöfe „*ad portum, quae dicitur Pest*". (Pauler, a. a. O. Századok 1888, 61.)

Tode[63] den Märtyrertod erlitt, obwohl im September 1046 erst das 9. Jahr nach dem Tode Stephans des Heiligen begann. Den Tod Gerhards bestimmt die Legende mit 1047, während doch sowohl aus dem Werke des Hermannus Contractus, als auch aus dem Briefe des Palatins Rudolf mit Bestimmtheit hervorgeht, daß der Einzug Andreas I. nach Ungarn und somit die Blutzeugenschaft Gerhards im Herbste 1046 geschah[64]. Einer späteren Abschrift oder der Einschiebung eines Überarbeiters ist auch zuzuschreiben, daß die Legende die Gegend des St.-Gerhardsberges „*Kreenfeld*" nennt, obzwar dieser Name vor den Kreuzzügen nicht üblich sein konnte, sondern erst nach der Ansiedlung deutscher Bewohner in Gebrauch kam[65]. Karácsonyi erklärt dies in der Weise, daß der Abschreiber im 15. Jahrhundert es nicht für notwendig fand, der Schreibweise des vor ihm liegenden alten Kodex buchstäblich zu folgen, sondern die Eigennamen so schrieb, wie sie damals im Gebrauche waren. Zwischen den Wörtern „*de monte submiserunt*" konnte er den Namen des Berges nach dem damaligen Gebrauche hingeschrieben haben. Im Urtexte dürfte dies kaum geschehen sein, weil Wion — welcher die Gerhardslegende in möglichst ausführlicher Weise herausgeben wollte — diese Bezeichnung keineswegs außer acht gelassen hätte[66]. Damit aber bekennt selbst Karácsonyi, daß auch der Text der Großen Legende interpoliert, d. h. nicht in der ursprünglichen Form uns überliefert wurde[67].

Wenn wir aber der entgegengesetzten Meinung folgend, die Entstehungszeit der Großen Legende in das Ende des 14. Jahrhunderts verlegen, müssen wir annehmen, daß die „Kompilation" auf Quellen beruht, welche bis ins 11. Jahrhundert zurückreichen. Dahin deuten folgende Teile bzw. Ausdrücke der Legende: Samuel Aba wird „*comes palatii*"[68] genannt. Diese Bezeichnung kommt nur in den Quellen des 11. Jahrhunderts vor[69]. Hierauf weist auch die von Stilting beanstandete Benennung „*episcopus Marosonensis*" hin. So nennen die Quellen

---

[63] *Undecimo anno post mortem sancti regis Stephani*" (Batthyany, a. a. O. 364).

[64] Diese früher erwähnte Schwierigkeit trachtet Karácsonyi dadurch zu beseitigen, daß er annimmt, der Abschreiber des Kodexes hätte die römischen Ziffern verwechselt, indem er XI statt IX schrieb. (A. a. O. vgl. Zoltványi, a. a. O. 102—103, Müller, a. a. O., Századok 1913, 420, Erdélyi, a. a. O. 24.) [65] Salamon, Budapest története. VIII, 5. [66] Karácsonyi, a. a. O. 289—291. [67] Dies ist auch die Meinung R. Gálos', Szent Gellért legendája. Csanádvármegyei Könyvtár, Nr. 14. Mako 1928, 10. [68] Batthyány, a. a. O. 344. [69] Die Schriftsteller des 11. Jahrhunderts gebrauchen im allgemeinen zur Bezeichnung kaiserlicher oder königlicher Höfe nicht das Wort „*curia*", sondern das einfache „*palatium*". Von hier entstand „*comes palatii*". So wird in einer Urkunde vom Jahre 1055 der Palatinus Zacheus „*comes palatii*" genannt. Vgl. Karácsonyi, a. a. O. 286.

aus dem 11. Jahrhunderte den Tschanader Bischof[70], im 12. Jahrhundert bezeichnen sie ihn als „Tschanader"[71]. Während zur Zeit des Papstes Gregor VII. schon das Domkapitel den Bischof wählt, ist hiervon keine Spur in der Großen Legende zu ersehen. Wenn also die Legende in ihrer jetzigen Form auch nicht als von einem Zeitgenossen verfertigt betrachtet wird, ist die Quelle der Legende doch früheren Ursprunges, als die Regierungszeit des erwähnten Papstes (1073—1085)[72]. Im 12. Jahrhundert hört beim Kapitel das gemeinschaftliche Leben unter einem Dache auf; die Legende aber berichtet frühere Zustände[73].

Wenn auch nicht von einem Augenzeugen, so doch auf Grund der Erzählung von solchen beruht jene Einzelheit (14. Abschnitt), in welchem Gerhard seinen Kutscher um Verzeihung bittet, weil er ihn wegen seiner Ungeschicklichkeit bestrafte[74]. Jene prächtige Episode (18. Abschnitt), in welcher Gerhard den König Samuel Aba rügt[75], zeigt ebenfalls die Benützung einer Quelle von Augenzeugen. Überhaupt ist die Beschreibung der Herrschaft Achtwins[76], der Gründung des Stiftes Oroszlanosch, der Bekehrung, der Priestererziehung, der Kapitelgründung, der persönlichen Verhältnisse des Bischofs so lebhaft, daß sie nur durch die Benützung einer zeitgenössischen Quelle erklärbar ist. Auch der Humor kommt zur Geltung an jener Stelle (16. Abschnitt), in welcher erzählt wird, daß ein Angeklagter vor dem Gerichte des Gespans Tschanad in das Stift sich flüchtet, vor dessen Türe seine Verfolger unter dem Gelächter der Umstehenden ihm zurufen: „So bist du übel angekommen Fuchs! Du bist der Schlinge des Galgens entgangen und mit deiner Haut,

[70] Fejér, Codex diplomaticus, I, 331. [71] Cod. dipl. II, 158, 166. Ausnahme: a. a. O. II, 179, vgl. Karácsonyi, a. a. O. [72] Der Verfasser der Großen Stephanslegende sowie später der Legendist Hartvik berichten irrtümlich von Bischofswahlen der Domkapiteln im 11. Jahrhundert. [73] Batthyany, a. a. O. 340—342; vgl. Karácsonyi, a. a. O.

[74] Die Vita maior fügt hinzu: „*Etsi homo tunc adstares et videres* (nämlich: wie ich), *certe diceres, hunc Dei virum pro tanta humilitate et simplicitate effectum illum puerum, quem Salvator discipulis ad imitandum humilitatis exemplum statuisset*" (Batthyany, a. a. O. 336). Dies konnte nur ein Augenzeuge geschrieben haben, behauptet Karácsonyi (a. a. O. 273) und dafür spricht auch jener Umstand, daß in der — nach seiner Meinung — später entstandenen Vita minor, in welcher diesem Abschnitte ein viel kürzerer Absatz entspricht, der angeführte Satz bereits folgende Form annimmt: „*Si tunc homo astaret, hunc Dei virum . . . illum puerum diceret, quem Salvator ad imitandum in medio discipulorum statuit*" (AA. SS. Sept. VI, 723). In einer Variante derselben: „*Si cui tum id videri contingeret illum virum Dei pro tanta humilitate et simplicitate dicere non dubitaret conversum in puerum illum.* (AA. SS. regni Hungariae 1745, II, 242; vgl. Karácsonyi, a. a. O.).

[75] Karácsonyi, a. a. O. 270; Zoltványi, a. a. O. 406. [76] Von anderen Geschichtsquellen erwähnt bloß der Notar König Belas die Geschichte Achtwins.

welche man dir abziehen wird, in die Grube gefallen[77]". Und dieser Mann wurde später für lebenslänglich der Glöckner des Stiftes. Nach Marczali steht die Erzählung „infolge der eigenartigen Färbung des Selbsterlebnisses in gleicher Stufe mit den gelungensten Reminiszenzen Eckehards von St. Gallen[78]".

Mit dem erwähnten, beanstandeten Zwiegespräch befaßte sich Jos. Balogh in eingehender Weise und gelangte zu einem überraschenden Ergebnisse. Die Einwendung Himpfners — nach welcher die fragliche Einzelheit eine spätere, der musikalischen Anekdote des Athenäus zuzuschreibende Einschiebung wäre — betrachtet er für nicht stichhaltig. Wenn man überhaupt die Einwirkung eines Schriftstellers in dieser Episode entdecken will, so erscheint es viel wahrscheinlicher, daß der Legendist den Gegenstand von einem, ihm näherstehenden Verfasser entlieh, z. B. vom hl. Augustin, in dessen Werken wir ebenfalls eine ähnliche Episode finden[79]. Jedoch hat es keinen Sinn in dieser Einzelheit irgendeine Analogie, „topos" zu suchen. Im ganzen macht sie den Eindruck, nicht durch „Wanderung eines literaturgeschichtlichen Motivs", sondern als Verewigung eines Geschehnisses in der Legende Platz gefunden zu haben[80]. — Die fachgemäße Zerlegung dieser Anekdote beweist auch die Hinfälligkeit der Einwendungen Madzsars. J. Balogh weist nachdrücklich darauf hin, daß die Typen der mittelalterlichen Hagiographie nicht nach Zeitabschnitten zu begrenzen sind. Die Einzelheiten des Zwiegespräches sind größtenteils einem Stoffe des 11. Jahrhunderts entnommen. Die kirchlichen und legendarischen Lebensbeschreibungen dieser Zeit sind voll von ähnlichen sogenannten „profanen" Geschichten[81]. Ja eben die Vergleichung der Varianten dieser Episode, welche sich in der Großen und Kleinen Legende vorfindet, spricht dafür, daß die Kleine Legende ein späterer Auszug der Großen Legende ist. Die ganze Beschreibung dieser Episode in der Kleinen Legende macht den Eindruck eines Auszuges: auf den Gesang der Magd erwacht der heilige Vater und befragt den Diener, was geschehen ist. Der Famulus (diesmal nicht minister) erklärt ihm, wie die Sache steht (ut res erat insinuat). Der fromme Bischof bricht sofort in Tränen aus und sagt: „Glücklich ist dieses Weib usw." So be-

[77] Accidit autem eo tempore, quod Chanadinus comes haberet quendam vinctum, qui pro reatu suo ad pabulum duceretur, qui evadens manus eorum, qui ipsum vinctum ducebant, in monasterium beatae virginis insiliens evasit, qui eum velociter subsequentes, usque ad ostium monasterii venerunt, dicebantque ei: Bene tibi vulpecule, quae laqueum perditionis evasisti et cum pelle, qua spoliebaris, in foveam introisti, ex quo factus est risus magnus in populo, idem vero vinctus datus est monasterio pro pulsatore cunctis diebus vitae suae (Batthyany, a. a. O. 341). [78] A. a. O. 29. [79] Aug., De ordine, 6—7 CSEL LXIII; vgl. Balogh, a. a. O. 11. [80] Balogh, a. a. O. [81] A. a. O. 10.

greiflich es ist, daß der die Legende exzerpierende Verfasser die Beschreibung dieser Episode in gedrängter Weise wiedergeben wollte, ebenso unbegreiflich wäre es — wenn die Große Legende eine Überarbeitung der Kleinen Legende wäre —, daß der spätere Verfasser diese wenigen Worte (cui famulus ut res erat insinuat) zu einem Zwiegespräche erweitert hätte. Der Zweck der Verfertigung des Auszuges macht es auch begreiflich, daß der Verfasser der Kleinen Legende statt des Walthers der Großen Legende, die schwankende, unbestimmte Gestalt einer Dienstperson (minister, famulus) erscheinen läßt.

Pauler und Madzsar legen ein großes Gewicht darauf, daß die Große Legende das Weinen des hl. Gerhard nicht erwähnt. Nach ihrer Meinung weist dies darauf, daß der Verfasser der interpolierten Großen Legende diese Einzelheit deshalb wegließ, weil er sie nicht in Einklang mit dem von ihm erdichteten heiteren Auftritte bringen konnte. Balogh hingegen kommt zu dem Ergebnis, daß der Verfasser der Kleinen Legende mit dieser eingeschalteten und nichtssagenden Phrase die durch Auslassungen entstandene, sinnverwirrende Lücke ausfüllen wollte. Die Rührung ist im ganzen Mittelalter hindurch „topisch" in der Legenden-Literatur[82]. So hat Balogh eben durch die genaue Prüfung der beanstandeten Stelle „nicht nur die Erörterung dieser wenigen Sätze abgeschlossen, sondern auch die Glaubwürdigkeit der Großen Legende unterstützt[83]".

Mit der Feststellung der Entstehungszeit der Großen Legende steht in unwillkürlichem Zusammenhange jene Frage: wer ist der Verfasser der Legende?

Borovszky, welcher nach Büdinger und Pauler die Legende für im 14. Jahrhundert entstanden annimmt, vermutet in Jakob von Piacenza ihren Verfasser, in dem Sinne, daß entweder dieser selbst sie schrieb, oder durch seinen Domkapitularen Boniohannes de Campello Firmanus in ihrer heutigen Form schreiben ließ „gleichsam aus patriotischer Pietät für den ebenfalls aus Italien stammenden Märtyrer[84]".

Jacobus de Placentia dictus Longobardus, der Hausarzt König Karl Roberts, war — wie sein Familienname verrät — ein Italiener von Geburt. Für seine treuen Dienste wurde er von Seite des Königs vieler Auszeichnungen teilhaftig: stufenweise in kirchlichen Pfründen befördert. Anfänglich Batscher Domherr[85], dann Propst von Kalotscha und St. Lorenz[86], schließlich 6. Jänner 1331 von Preßburg und in dieser Eigenschaft treffen

---

[82] A. a. O. 11—12. [83] Századok 1927, 175. [84] Csanád vármegye története I, 350.

[85] Pray, Specimen Hierarchiae Hung. II, 25. [86] Por, Nagy Lajos letérajza 19.

wir ihn noch am 24. Dezember 1332[87]. Damals, Geheimkanzler des Königs, war er mehrmals in diplomatischen Sendungen beim päpstlichen und neapolitanischen Hofe. Diesen Dienstleistungen konnte er seine Ernennung zum Tschanader Bischofe verdankt haben, welche am Anfange 1333 erfolgte. Als 1337 mit dem Tode des Erzbischofs Ladislaus das Kalotschaer Erzbistum zur Erledigung kam, war Jakob der Kandidat des Königs, der Papst aber wünschte die Ernennung des Fünfkirchener Propstes, Stephan von Karbach[88]. Nach langen Verhandlungen und siebenjähriger Sedisvakanz wurden beide Kandidaten fallen gelassen, der Agramer Bischof Ladislaus kam nach Kalotscha und Jakob wurde auf den dadurch vakant gewordenen Agramer Bischofsstuhl erhoben[90]. Den Tschanader Bischofsstuhl hatte er neun Jahre hindurch, bis 25. März 1343 inne[91]. Er war von tüchtiger Bildung und stand auf literarischer Höhe. Deshalb meint Borovszky, daß entweder er selbst die Legende schrieb, oder durch Boniohannes de Campello schreiben ließ.

Letzterer war Capellanus des Papstes Klemens VI., dann Karl Roberts, schließlich König Ludwigs des Großen. Die Quellen erwähnen ihn zuerst am 5. Oktober 1342, als er neben seinem Tschanader Kanonikat[92] und der Arader Erzdechanatspfründe[93] noch um eine Pfründe in der Graner Diözese ansucht[94]. Am 28. September 1345 wurde er nebst seinen erwähnten Ämtern auch zum Agramer und Wardeiner Domherrn ernannt[95] und wird in demselben Jahre auch als Schebescher Erzdechant erwähnt[96]. Mit der Verleihung des Wardeiner Kanonikats ordnete der Heilige Stuhl gleichzeitig an, daß er dafür vom Arader Erzdechanate abzudanken habe. Diese Verfügung wurde auf seine Bitte später rückgängig gemacht, so daß er nebst seinen anderen Pfründen auch das Arader Erzdechanat behielt[97]. Einer Supplikation vom 28. Januar 1350 zufolge war er auch Domherr von Fünfkirchen[98]. 1348 wurde er bosnischer Bischof und später an die Spitze eines italienischen Bistums gestellt. Dann kam er als apostolischer Gesandter nach Ungarn[99]. Papst Klemens VI. erlaubte ihm am 12. Mai 1347, für die zu literarischen Studien

[87] Cod. dipl. VIII/III 635; Theiner, Vet. Mon. Hung. I, 711, 1074; Ortvay, Pozsony város története III, 204; Fraknói, A magyar királyi kegyuri jog Szent-Istvántol Mária Teréziáig, Budapest 1895, 55. [88] Bossányi, Regesta Supplicationum I, 265—266. [89] Theiner, a. a. O. I, 650, 975. [90] A. a. O. I, 652, 76. [91] In derselben Zeit wurde sein Nachfolger Stephan von Harkach ernannt. Vgl. Borovszky, a. a. O. I, 354. Reg. Suppl. I, 280. [92] Reg. Suppl. I, Nr. 221. [93] Reg. Suppl. I, Nr. 221, 426. [94] Reg. Suppl. Nr. 7. [95] Reg. Suppl. Nr. 221, 393. [96] Theiner, a. a. O. I, 682. Am 22. Feber d. J. ernennt der Papst bereits seinen Nachfolger, Georg von Tschanad. Vgl. Borovszky, a. a. O. II, 416. [97] Reg. Suppl. I, Nr. 426. [98] Reg. Suppl. I, Nr. 432. [99] Reg. Suppl. I, 284—285; Borovszky, a. a. O. I, 408, 416.

oder im Auftrage König Ludwigs des Großen in Rom verbrachte Zeit, den Bezug seiner Pfründe auf fünf Jahre[100]. Auf diese wissenschaftliche Beschäftigung gründet Borovszky die Vermutung, daß Bischof Jakob die Lebensgeschichte des hl. Gerhard durch ihn verfertigen ließ.

Während von jenen Historikern, die die Entstehung der Legende in das 14. Jahrhundert setzen, nur Borovszky allein den Verfasser derselben bezeichnet, und dies bloß in hypothetischer Weise[101], behaupten von jenen Geschichtsforschern, welche die Legende als zeitgenössisch betrachten, mehrere, wie Katona[102], Ortvay[103], Karácsonyi[104], Békési[105], Zoltványi[106], daß der Tschanader Benediktiner Walther der Verfasser derselben wäre. Diese Behauptung stützen sie auf folgende Gründe: Walther war Mönch in Bakonybeel und in dieser Eigenschaft kannte er jene Geschehnisse des Stiftlebens in Bakonybeel, welche in der Großen Legende bis ins einzelne dargestellt werden, am genauesten. Die mit dem Gesange der eine Handmühle treibenden Frau zusammenhängende, im 15. Abschnitte geschilderte Szene hatte allein Walther zum Zeugen. Dazu kommt, daß die sonst vom Standpunkte der Legende eben nicht wichtige Begebenheit eingehend und wahrheitsgetreu mit lebensvollen Zwiegesprächen beschrieben wird. Diese Umstände sprechen nach Ansicht Karácsonyis, Békésis und Zoltványis für die Autorschaft Walthers[107].

Nach Marczali wäre der Verfasser der Legende ein Priester der Tschanader Diözese, wahrscheinlich ein Mitglied des Domkapitels. Er hält es für unwahrscheinlich, daß Walther selbst der Verfasser sei, sondern eher einer seiner Schüler, der von seinem Meister die auf den Gründer der Kirche bezüglichen Angaben erhalten haben mochte. So konnte derselbe verhältnismäßig gut unterrichtet gewesen sein. Bezüglich der Verhältnisse des Kapitels hält ihn Marczali für eine Autorität. Über die Landesangelegenheiten ist er nicht so gut unterrichtet, was die Entfernung der Diözese vom Mittelpunkte des Landes und die seit Stephan dem Heiligen verflossenen Jahre erklärlich machen[108]. L. Balics schließt sich dieser Ansicht an[109].

Die sicherste Grundlage für die Bestimmung der Entstehungszeit dürfte eine Vergleichung der Legende mit

---

[100] Theiner, a. a. O. I, 742. [101] A. a. O. I, 354. [102] A. a. O. [103] Archeologiai Êrtesitö 1874, 289. [104] A. a. O. [105] Vgl. den Abschnitt „Valter, Szent-Gellért életirója" aus seinem Werke: Magyar irók a mohácsi veszedelmet megelöz korból. Egyházi Közlöny 1900, Beilage Nr. 1.

[106] A. a. O. [107] Wie erwähnt, hält Erdélyi den Benediktiner Walther für den Verfasser jener verlorengegangenen „Walther-Legende", welche zur Grundlage der Vita minor gedient hätte (a. a. O.). [108] A. a. O. 31. [109] A. a. O. I, 465.

anderen mittelalterlichen Quellen bieten. Doch auch dies führte nicht zum Erfolge. Während Marczali[110] und Karácsonyi[111] auf solchem Vergleichswege zu dem Endergebnis gelangen, daß Magister Simon von Keza[112], die Wiener Bilderchronik und Heinrich von Mügeln[113] aus der Legende schöpften und somit die Legende einer früheren Zeit entstammt, kommt Pauler mit Hilfe derselben Vergleichsmethode gerade zu einem entgegengesetzten Ergebnisse[114]. Nach Pauler hatten die Große Legende sowie die Bilderchronik aus einer gemeinschaftlichen Quelle die Geschichte des Martyriums Gerhards geschöpft. Jedoch konnte diese „gemeinschaftliche, ältere Quelle" noch nicht ermittelt werden[115].

Der Mangel an äußeren Beweisstücken läßt über den Zeitpunkt der schriftlichen Abfassung kein endgültiges Urteil zu. Doch wenn wir unbeeinflußt von den bisher aufgetauchten Meinungen uns der Wirkung des Textes unmittelbar aussetzend, sämtliche Meinungen mit allen angeführten Beweisen überblicken, kommen wir zur folgenden Erkenntnis: Nachdem einerseits die Beweisführung Ergebnisse von gewisser Wahrscheinlichkeit gezeitigt hat, andererseits keine der bisher vertretenen Meinungen als gesichert betrachtet werden kann, bleibt nur festzustellen, daß die Vita maior auch in ihrer heutigen Form — abgesehen von einigen unwesentlichen und hier größtenteils erwähnten Einzelheiten — immerhin eine glaubwürdige Geschichtsquelle darstellt. Die beanstandeten Stellen sind so unbedeutend, daß sie den Wert des ganzen Werkes nicht beeinträchtigen können. Ohne Einschiebung findet sich wohl kaum eine mittelalterliche Quelle, besonders in der hagiographischen Literatur. Die nach dem Tode oder anläßlich ihrer Heiligsprechung verfaßten Lebensbeschreibungen zahlreicher Heiliger erlitten später Überarbeitungen. Ein solcher Neubearbeiter konnte wohl etwas hin-

---

[110] A magyar történet kutföi az Árpádok korában Budapest 1880, 27—28. [111] A. a. O. 264—267. [112] Magister Simeon von Keza war bekanntermaßen der Hofgeistliche des Königs Ladislaus des Kumanen und schrieb in dessen letzten Regierungsjahren, zwischen 1280 bis 1283, seine Chronik, *Gesta Hungarorum*. Die kurzgefaßte Chronik befaßt sich eingehender nur mit alten Sagen und dem Heldentum. Hg. M. Florianus, Hungarae historiae fontes domestici II, Heinemann, Mon. Germ. SS. XXIX, und Marczali, A honfoglalás kutföi 476; vgl. Pauler, a. a. O., Kaindl, Archiv für österr. Geschichte 1884, 1885 und 1900, und Domanovszky, Kézai Simon mester kronikája, Budapest 1906.

[113] Der deutsche Sänger, Heinrich Mügeln, der bekanntermaßen 1346 bis 1353 am Hofe des ungarischen Königs, Ludwig des Großen, weilte, schrieb in deutscher Sprache eine „ungarische" Chronik, in lateinischer Sprache eine Reimchronik, die er Ludwig dem Großen widmete. (Vgl. Pauler, a. a. O. I, 782; Kaindl, Studien IV, 4ff. in Archiv für österr. Geschichte, Bd. 84—85; Domanovszky, Mügeln Henrik kronikája; Századok 1907.) [114] A. a. O. Századok 1888, 60—63. [115] Századok 1879, 15.

zufügen, woraus auf seine Zeit geschlossen werden kann, die darin vorkommende Jahreszahl 1047 konnte auch er eingeschoben haben, ohne das Wesen des Werkes zu berühren[116]. Dies bejahen auch jene Schriftsteller, nach deren Meinung die Vita maior am Ende des 14. Jahrhunderts zu Schrift gebracht wurde: in ihren Werken berufen sie sich auf die Vita als glaubwürdige Quelle. Nach Marczali geben die bezüglichen Stellen trotz aller späteren Überarbeitungen und Einschaltungen vielleicht den wertvollsten Stoff zur richtigen Erkenntnis der damaligen Zeitverhältnisse[117]. Die Vita Gerardi entfernt sich am weitesten von der gewöhnlichen Schablone der Legende und enthält die meisten wesentlichen Einzelheiten. Von den älteren Legenden sind ihr am ähnlichsten die des hl. Severinus, von den jüngeren jene des hl. Romualds von Damjan[118]. Ähnlicherweise äußern sich Fr. Müller und L. Erdélyi[119].

S. Borovszky, welcher bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Vita die darin enthaltenen volkstümlichen und sagenhaften Elemente als Gegenbeweis erwähnt, benützt dieselbe selbst, und zwar — wie er gesteht — „sozusagen Wort für Wort[120]"; ebenso E. Szentkláray[121]. J. Pauler anerkennt auch, daß einzelne Teile der Vita maior „noch im 11. Jahrhundert geschrieben wurden"[122], ferner daß die Elemente der Vita — außer der bereits erwähnten Kleinen Legende und der Wiener Bilder-Chronik — „einige ältere, teilweise bis zum 11. Jahrhunderte zurückreichende, vielleicht bereits in eine zusammenhängende Legende aufgenommene, oder bloß von einem Schriftsteller des 14. Jahrhundertes schlechterdings getreulich abgeschriebene Daten sind". Nach seiner Meinung liegen der Vita maior solche Quellen zur Grundlage, „welche im ganzen Umfange, sozusagen unverändert übernommen wurden"[123] und „können wir jenen Teilen, welche den Verhältnissen des 11. Jahrhundertes entsprechen, vollen Glauben schenken, denn

[116] Marczali, A magyar történet kutföi 32. [117] Magyarország története az Árpádok korában, Budapest 1896, 277. [118] A magyar történet kutföi 26.

[119] In neuerer Zeit versuchte man die einzelnen Teile der Großen Legende nach Zeitabschnitten und Quellen zu sondern und diese den entsprechenden Abschnitten der Kleinen Legende in folgender Weise gegenüberzustellen: I. die überbliebenen Teile aus der gleichalterigen (vor 1083) Walther-Legende, 2. aus der Kleinen Legende, 3. aus der Urquelle der ungarischen Chronik, 4. aus der Überlieferung des Tschanader Stiftes (1381 bis 1421) und 5. aus der im St.-Giorgio-Stifte zu Venedig 1421 erfolgten Umarbeitung der Legende. Vgl. Fr. Müller, a. a. O.; Századok 1913, 355 bis 374, 419—446, 430—432; L. Erdélyi, a. a. O. II, 18—27. Mit dieser Aufgabe beschäftigt sich auch das im Druck befindliche Werk Karácsonyis.

[120] Csanád vármegye története I, 9, 11—14, 16—29. [121] A csanádegyházmegyei plébániák története 25, Temesvármegye története 250ff. [122] Századok 1883, 63. [123] A. a. O. 63.

der neuere Schriftsteller hätte diese, wenn er sie ersinnen wollte, anders ausgebrütet[124]". Deshalb benützt auch Pauler die Große Legende als Quelle und übernimmt deren Angaben[125].

Beide Varianten der Vita sind gewiß Geschichtsquellen ersten Ranges. In erster Reihe aber — wie ihre Inschriften andeuten —: Heiligenlegenden. Schon die Natur der Legende, das Unmittelbare des Daseins darzustellen, prägt ihr den Zug auf, das Anekdotische dem Dokumentarischen, die Episode der Kontinuität vorzuziehen. Diesem Zug ist eine sinn- und phantasievolle Darstellung lieber, als die bloßen Konjekturen der Gelehrten. Als solche Geschichtsquelle betrachtet und bewertet, können auch bezüglich der Vita Gerardi einzelnen Ausdrücken[126] und Schilderungen keine andere Bedeutung zugeeignet werden, als es solchen Geschichtsquellen schlechterdings zukommt, ja einigen ist überhaupt kein tieferer Sinn zuzuschreiben.

---

[124] A. a. O. 64. [125] A magyar nemzet története az Árpád-házi királyok alatt. Budapest 1893, I, 66—68. [126] Vgl. z. B. den biblischen Ausdruck: „*Constituit eum* (Chanadinum) *principem domus regis et domus Achtum*", welcher den Sinn eher zu verdunkeln, als zu beleuchten geeignet ist. Vgl. Karácsonyi, a. a. O. 2. Aufl. (Budapest 1925) 80.

Ein Säkularisationsplan sämtlicher deutscher Benediktinerklöster zu Anfang des 17. Jahrhunderts.

Von **Dr. P. Paulus Volk O.S.B., Maria Laach.**

Die katholische Restauration setzte mit Macht ein, als Ferdinand II. nach Niederwerfung der Rebellion freie Hand bekam und Gebrauch machen konnte von dem ihm durch den Augsburger Religionsfrieden zustehenden Reformationsrecht. Ihm folgten bald die anderen katholischen Reichsfürsten, die dasselbe Recht in ihren Landen in Anspruch nahmen wie die protestantischen in den ihren. Noch anfangs Mai 1624 hatte der von Köln scheidende Nuntius Pietro Francesco Montorio dem Papst in einer Denkschrift die Lage in Deutschland geschildert. Besonderen Wert legte er auf die Reform der deutschen Prälaten und Äbte, falls überhaupt eine Festigung der katholischen Restauration zustande kommen könne. Seinem Nachfolger in der Kölner Nuntiatur hinterließ Montorio eine überaus schwere und zugleich heikle Aufgabe. Pier Luigi Carafa, bekannt durch seine diplomatische Gewandtheit, übernahm den Kölner Posten und erhielt am 26. Mai 1624 eine bis ins einzelnste gehende Instruktion[1], die ihm seine Pflichten und Aufgaben klar und bestimmt vorzeichnete, ihm aber auch eine Reihe von Mitteln zur Erreichung seines Zieles angab. Bei den Orden heißt es u. a., daß durch das Beispiel der Kapuziner, Unbeschuhten Karmeliter und Jesuiten bereits gute Ergebnisse erzielt seien. „Größere Schwierigkeiten werde der Nuntius bei den Benediktinern begegnen, wo namentlich die Hebung der in der Bursfelder Kongregation tief gesunkenen Disziplin Reformmaßregeln erheische."[2] Diese Stelle, wie Pastor sie wiedergibt, muß überraschen, da gerade zu Anfang des 17. Jahrhunderts die Bursfelder Kongregation eine gute Disziplin aufwies und durch ihre Generalkapitel die Klöster auf ihrer geistigen und religiösen Höhe zu halten bestrebt war. Eine Über-

[1] L. v. Pastor, Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Restauration und des Dreißigjährigen Krieges, XIII 1 (Freiburg i. Br. 1928) 344 ff.

[2] Ebda. 346.

prüfung der Stelle in der Instruktion schien geraten. Mir stand nur die Abschrift in Cod. V, 3, F. 96 der Salzburger Bibliothek zur Verfügung. Der fragliche Passus lautet: „*Maggiore difficolta incontrara V. S. di ridurre a bon segno l'ordine Monastico de Benedettini, quali divisi in tre Congregationi Premonstraciense, Cisterciense, Brusfalderase* (!) *non vivono conforme al loro instituto.*"[1] Von einer „tief gesunkenen Disziplin" dürfte doch wohl hier kaum die Rede sein. Überhaupt scheinen Pastor über die Geschichte des benediktinischen Mönchtums in diesem Zeitraum wenig Quellen zu Gebote gestanden zu haben. In seiner Papstgeschichte, die ein Bild der damaligen kirchlichen Lage sein will, geht er oft achtlos an hunderten von Abteien vorüber, die mehr oder weniger Zentren kirchlichen Lebens waren. Es seien nur einige Beispiele aus den beiden letzten Bänden (XII und XIII 1, 2), den Pontifikaten Pauls V. und Urbans VIII., angeführt.

Der XII. Band der Papstgeschichte bringt keine Nachrichten über das Brevier Pauls V., das er 1612 dem gesamten Benediktinerorden vorschrieb.[2] Und doch ging ein nahezu siebenjähriger Kampf voraus. Kardinal Baronius und später Kardinal Bellarmin mußte sich mit der Angelegenheit befassen und dem Papst die entscheidenden Schriftstücke vorlegen. Es war wahrlich keine leichte Aufgabe, die verschiedenen Kongregationen des Benediktinerordens zufriedenzustellen. Das Brevier Pauls V. war tief einschneidend in die Geschichte des monastischen Breviers. Mit seiner Einführung hörten alle Sonderbreviere der einzelnen Kongregationen und Abteien auf. Auch das Kalendar bekam ein anderes Gesicht.

Erzherzog Leopold von Österreich, der Bruder Kaiser Ferdinands II., hatte als Bischof von Straßburg für die kirchliche Wiedererneuerung in seiner Diözese unzweifelhaft Großes geleistet. Die Jesuiten erhielten 1614 in Hagenau ein Kolleg, 1615 in Schlettstadt eine Residenz. Zu Molsheim baute er ihnen ein Kolleg und weihte 1618 die anstoßende Kirche ein. Das Kolleg erhob er mit Pauls V. Genehmigung zur Akademie.[3] Bei dem Bau des Jesuitenkollegs in Ensisheim steuerte Erzherzog Leopold 15000 Gulden bei; auch das Kolleg zu Kolmar fand an ihm einen eifrigen Förderer.[4] Das alles lesen wir bei Pastor, doch vermissen wir die Nachricht, daß Erzherzog

[1] Mein Mitbruder Fr. Petrus Feldmeier von Ottobeuren hatte die Güte, mir die Stelle aus der Salzburger Handschrift abzuschreiben.

[2] Vgl. Studien und Mitteilungen 46 (1928) 175 ff.: Das St. Galler Brevier von 1612 und das Brevier Pauls V. von 1613.

[3] v. Pastor, XII 558.

[4] v. Pastor, XIII 1, 342.

Leopold gewaltsam die sieben großen Benediktinerabteien seiner Diözese vom Bursfelder Verband löste, sie 1624 zu einer Straßburger Benediktinerkongregation zusammenschloß und ihnen eigene Statuten gab. Trotz verschiedener Proteste der Straßburger Äbte sowie der Bursfelder Union, die sogar bis nach Rom ging, war eine Rückkehr zur Bursfelder Kongregation nicht mehr durchzusetzen. Daß diese Straßburger Abteien später im 18. Jahrhundert sogar die niederen theologischen Grade verleihen konnten[1], kennzeichnet zur Genüge ihre Bedeutung. Ich hoffe, demnächst eine eigene Studie über die Straßburger Benediktinerkongregation vorlegen zu können.

Die Ausführungen bei Pastor lassen den Gedanken aufkommen, als wären die alten Orden bei der katholischen Restauration gar nicht beteiligt gewesen. Und doch haben gerade die großen Bemühungen zahlreicher Benediktinerabteien um die Rekatholisierung so manchen Landesteilen unseres Vaterlandes den Glauben erhalten. Als die protestantischen Kriegshorden das Härtsfeld überschwemmten und rücksichtslos hausten, da war die Abtei Neresheim unter ihrem tüchtigen Abt Johannes Vinsternau († 6. VII. 1529) ein festes Bollwerk des Glaubens. Unsägliches litten die Mönche, aber sie blieben am Ort ihrer Profeß, während ringsum kein Ordensmann mehr anzutreffen war. So rettete Abt Vinsternau dem Härtsfeld den katholischen Glauben. Schlimm sah es im Stiftsgebiet von Fulda aus. In der schweren Kriegszeit waren alle übrigen Ordensleute geflohen, nur Fuldas Konventualen mit ihrem unerschrockenen Fürstabt Johann Bernhard Schenk zu Schweinsberg hielten tapfer auf ihrem Posten aus. Der Fürstabt konnte sich 1631 rühmen, seit seinem Amtsantritt 19000 Protestanten zu Fulda und Hersfeld in den Schoß der Kirche zurückgeführt zu haben. Überall in den verwaisten Pfarreien versahen Benediktiner den Seelsorgsdienst, arbeiteten an der Errichtung von Schulen und Seminarien.[2] Welch unsägliche Mühen hatte nicht Abt Veit Höser von Oberaltaich († 9. VIII. 1634) auf sich genommen für sein Stift und die Festigung des Glaubens seiner Untertanen![3] Mit Recht konnte P. Angelus Sturm sagen: „In der Durchführung der kirchlichen Restauration, die von der

[1] L. Pfleger, Zur Geschichte des theologischen Studiums in den elsässischen Benedictiner- und Cistercienserklöstern im 18. Jahrhundert, in: Studien und Mitteilungen 23 (1902) 156.

[2] U. Berlière, Der Benedictiner-Congress zu Regensburg im Jahre 1631, in: Studien und Mitteilungen 9 (1888), 411 f.

[3] A. Sturm, Eine Pastoralinstruktion für bayerische Benediktinermissionäre aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges, in: Benediktinische Monatschrift 8 (1926), 357 ff.; derselbe, Abt Veit Hösers Schwedenflucht, in: Benediktinische Monatschrift 10 (1928), 457 ff.

Gesellschaft Jesu in Angriff genommen wurde, spielen die Äbte der stabilen Orden unbestritten die erste Rolle. Wenn sie den Weisungen der maßgebenden Berater der katholischen Fürsten nicht mit aller wünschenswerten Bereitwilligkeit und vorbildlichen Freudigkeit entsprochen hätten, wäre das Erneuerungswerk im Sande verlaufen."[1]

Wenn Bursfelds Disziplin wirklich so tief gesunken gewesen wäre, wie Pastor aus der Instruktion an den Kölner Nuntius herauslesen will, so ist es kaum verständlich, wie es sich damals so ungeheure Mühe geben konnte, die durch die protestantischen Fürsten und Städte entrissenen Klöster wieder zurückzuerlangen. Kein Mittel ließ der Präsident der Union unversucht, um sein Ziel zu erreichen. Aufschluß z. B. über die Bemühungen des Präsidenten Leonard Colchon, Abtes von Seligenstadt, geben seine zahlreich erhaltenen Briefe[2]), besonders an P. Petrus Heister, den nachmaligen Wiener Schottenabt, der am Kaiserhof für die Sache der Restauration so viele Gänge machen mußte. P. Oliverius Legipont hat in Cod. 2760 der Landesbibliothek Darmstadt eine Reihe von Bittgesuchen an Kaiser, Könige, Kardinäle aufgezeichnet, die die Bursfelder Union absandte, um die ihrem Glauben entfremdeten Klöster wieder in den Schoß der Mutterkirche zurückzuführen. Man sehe nur einmal im Vatikanischen Archiv die Akten der Congregacione sopra il Palatinato ein, die beredtes Zeugnis ablegen für die Sorge der Union in dieser Angelegenheit.

Aber weit schmerzlicher als das Treiben der protestantischen Fürsten berührte die Bursfelder Union die Bemühungen der Jesuiten, sich in den Besitz von Benediktinerklöstern und besonders ihrer Güter zu setzen. Auch hier hatte die Union einen schweren Kampf zu kämpfen. Es sei ausdrücklich festgestellt, daß jeder der beiden Orden für seine Ideale stritt und den rechten Weg zu gehen glaubte. Von einer „Feindschaft oder Rivalität" kann da niemals die Rede sein; dafür strebten und dachten beide Parteien viel zu edel und waren sich eins in ihrer Abwehrstellung gegen den gemeinsamen Feind. Die damalige Zeit war eben eine Zeit schärfster Gegensätze, die wir heute weit besser verstehen können als zu einer anderen Zeit. Alles stand auf dem Spiele, und ein rasches Zugreifen war unbedingt nötig. Daß dabei hier und da im Übereifer Mißgriffe vorkamen, wird man niemand verargen dürfen. Im folgenden sollen deshalb lediglich die nackten Tatsachen sprechen.

Die Klöster waren damals nicht entvölkert, wie man entschuldigend behauptete. Freilich waren eine ganze Anzahl

[1] A. Sturm, Abt Veit Hösers Schwedenflucht 466.
[2] Besonders Düsseldorf, Staatsarchiv, Abtei Werden, Abt. III, n. 2h.

von ihnen durch die Kriegswirren, Pest und Hungersnot dezimiert. Die Jesuiten sahen nur nach den begütertsten von ihnen, um für ihre neu zu errichtenden Kollegien die nötigen Subsistenzmittel zu erlangen. Um den unausgesetzten Anstrengungen und Bemühungen am päpstlichen und kaiserlichen Hof durch die Benediktiner, die um die Existenz ihrer Mitbrüder und Mitschwestern kämpften, zu begegnen, wagten die Jesuiten einen entscheidenden Schritt. Bald nach 1626 hatten sich in Regensburg drei Provinziale der Jesuiten und aus den verschiedenen Kollegien ungefähr dreißig Priester eingefunden. Ziel der Verhandlungen war, auf die völlige Aufhebung des Benediktinerordens in Deutschland hinzuarbeiten: „*ordo Benedictinus ad imitationem templariorum totaliter foret extinctus*". Für diesen Plan sollten die geistlichen und weltlichen Fürsten gewonnen werden.

Sobald der Präsident der Bursfelder Kongregation, es war Abt Heinrich Spichernagel von St. Pantaleon (Köln), von diesen Absichten erfuhr, beeilte er sich, in Rom und beim Kaiser die nötigen Gegenmaßregeln zu ergreifen. Diese bisher völlig unbekannten Tatsachen sind in einem Briefe des Präsidenten Spichernagel an Abt Heinrich von Gladbach erhalten.[1]

Maximo animi moerore a diversis s. Ordini et unioni nostrae addictis, non parvae aestimationis viris intelligo, quae et quam periculosae in totalem exterminationem s. Ordinis et unionis nostrae a diversis et apud Pontificem et apud Caesarem moliantur. Advenerunt Ratisbonae e Societate Jesu Provinciales tres ac diversorum Collegiorum sacerdotes extranei triginta numero plus minus, qui Caesarem, Electores ac Principes pro applicandis ipsis ordinis et unionis nostrae monasteriis incessanter interpellant. Evocati sunt similiter per Caesarem ad dictam dietam Ratisbonensem Episcopi et Principes Ecclesiastici de negotiis Ligae Catholicae tractaturi, quorum aliqui hac occasione speciali foedere et unione sese contra unionem nostram iungere intendunt, prout hoc nomine certa scripta, quibus alios Episcopos ad suas partes in hunc finem inducere conantur, nobis communicata sunt, ita ut nisi periculosis hisce machinationibus forti animo et prudenti consilio hoc momento eatur obviam, totum Patrimonium S. Patris nostri Benedicti in praedam exponetur, et de s. Ordine nostro omnino actum erit. Nam prout mihi Ratisbona a fide digno nuntiatum est, sunt ibidem in Comitiis adversariorum nostrorum aliqui, qui publice veriti non fuerint dicere, nunquam bene futurum Germaniae, donec ordo Benedictinus (horrendum dictu) ad imitationem templariorum totaliter foret extinctus. Egoque impios hosce, ne gravius dicam, adversariorum conatus retundam, nullis nec curis nec laboribus parcam et totum memet lubens ulterius impendam, prout et Paternitas Vestra facturam non dubito, verum cum hoc negotium extraordinariis expensis tam in Urbe, quam in aula Caesaris conficiendum sit, quibus nupero Seligenstadiensi capitulo indictae contributiones minime sufficiunt, nec moram feret, cum de consilio Praelatorum vicinorum, Praelatum aliquem s. Unionis nostrae ad aulam

[1] Abschrift in Karlsruhe, Generallandesarchiv, Gengenbach Stadt und Kloster fasc. 439. Am Schluß heißt es: *Praesentes hasce cum vero suo originali concordare attestor propria manus subscriptione Fr. Bruno Schorn, Professus Glatbacensis, secretarius.*

Caesaris hoc fine ablegaverimus pro conservatione omnium nostrum, quinque contributiones in hunc usum quam primum fieri poterit et ad extremum intra mensis spatium unacum restantiis nuper indictarum, aliarumque contributionum ad manus deputati Collectoris D. Abbatis S. Martini Coloniae confratris nostri clarissimi, absque ulla exceptione, compensatione aut dilatione exsolvendas esse censemus non dubitantes, quin R. Paternitas Vestra pro noto suo in s. Ordinem et unionem nostram zelo tam manifestis et extremis hisce eiusdem necessitatibus S. P. N. Benedicto, qui tam liberaliter nobis sua largitus est, ex suo hoc exiguum eidem libenter retribuet, qui benedictione sua conatus nostros fovere ac adversariorum machinationes destruere volet, prout hanc intentionem nostram et tam arduum s. Unionis nostrae negotium R. Paternitas Vestra una cum fratribus suis in sacrificiis et precibus suis sibi commendatum esse sinat. Coloniae 25. Septembris 1630.

Um diesen Tendenzen geschlossen entgegentreten zu können, hatte Abt Heinrich Spichernagel bereits 1627 an den Papst ein Gesuch gerichtet um Autorisation zur Vereinigung aller deutschen Benediktinerklöster zu einer Kongregation. Der Nuntius Carafa sowie mehrere Erzbischöfe billigten diesen Plan und sagten ihre Unterstützung zu. Wohlweislich gab Abt Spichernagel nicht den tiefsten Grund an, um nicht den Gegnern seine beste Waffe auszuliefern. Also allein die Notwehr gegen die geplante Aufhebung des Ordens war der erste Anstoß zum Zusammenschluß der deutschen Benediktinerklöster. Daraus erklärt sich auch die große Bereitwilligkeit aller bestehenden Kongregationen, auf diesen Plan einzugehen, die auf den ersten Blick überraschen muß, wenn man sich an das vergebliche Bemühen und die kleinlichen Bedenken erinnert, die einer Vereinigung der drei Reformen Melk, Kastl und Bursfeld bisher stets im Wege standen.

Bis 1630 wurde im stillen tapfer gearbeitet. Endlich kam es im Oktober dieses Jahres zu den bekannten Vorverhandlungen in Regensburg, über die P. Ursmer Berlière die bereits oben (S. 148 Anm. 2) erwähnte, vortreffliche Studie veröffentlichte[1], weshalb hier nicht näher darauf eingegangen zu werden braucht. Merkwürdig bleibt, daß trotz der angeblich „tief gesunkenen Disziplin" der Bursfelder Kongregation sich damals alle Klöster um Bursfeld scharen wollten! Sobald aber der ganze Plan an die Öffentlichkeit kam, suchte man ihm zu begegnen, indem man den ganzen Einfluß an den bischöflichen Kurien geltend machte. Denn auffallenderweise sahen sich auf einmal die meisten Bischöfe in ihrer Jurisdiktion bedroht. Man hatte sie mit dem Gespenst der Exemption aufgeschreckt. Und nun begannen die Bischöfe Schwierigkeiten zu machen. Ausdrücklich hatte man auf der vorbereitenden Versammlung

[1] Leider kennt Pastor XIII 2, 601 Anm. 6 diese Arbeit nicht, sondern zitiert die sehr dürftigen Angaben in den Historisch-politischen Blättern 103 (1889), 416.

der Benediktineräbte in Regensburg festgelegt, daß die Jurisdiktion der Bischöfe unangetastet bleiben sollte, was auch in das Einladungsschreiben[1] an die Äbte vom 21. Oktober 1630 aufgenommen wurde.

Quandoquidem Innocentii Tertii constitutio lata in Concilio Lateranensi (ut habetur in 3. decretal. de statu monachorum) allegata in Concilio Tridentino sess. 25. c. 8 de regularibus salubriter observari voluit, ut in singulis regnis ac provinciis fiat de triennio in triennium salvo jure Dioecesanorum Pontificum commune capitulum abbatum atque priorum abbates proprios non habentium, ad quod conveniant apud unum de monasteriis ad hoc aptum, in quo diligens habeatur tractatus de reformatione Ordinis et observantia regulari et quod statutum fuerit, ab omnibus inviolabiliter observetur. Ut ordinentur etiam in eodem capitulo religiosae ac circumspectae personae, quae singulas abbatias eiusdem regni sive provinciae non solum monachorum, sed etiam monialium secundum formam sibi praefixam vice Apostolica studeant visitare corrigentes et reformantes, quae correctionis et reformationis officio viderint indigere etc.

Et vero constat in Ordine S. P. N. Benedicti per Germaniam in habitu, tonsura, studiis, moribus, cantu, breviario, caeremoniis, ritibus, distributione temporis caeterisque religiosae vitae exercitiis ac disciplinae tantam esse discrepantiam ac diversitatem, ut alicui non idem, sed pene diversus ordo credi posset, quotquot incultam huiusmodi varietatem considerant, merito ingemiscunt et antiquissimum ordinem ad pristinum florem, pietatem, fervorem et disciplinae monasticae conformitatem redire non immerito votis omnibus exoptant.

Verum enimvero manifestum est huiusmodi sancta desideria ac piorum omnium vota et conatus irritos esse, nisi iuxta S. Benedicti regulam ipsi monachi vitam suam instituant et ex praescripto sacrorum canonum exemplo caeterorum religiosorum ordinum sese coniungant, hoc praesertim calamitoso tempore, quo experimur patrimonium S. Benedicti tantis laboribus olim partum et multorum sanguine propugnatum quasi scopas dissolutas hinc inde quotidie imminui, distrahi, dilabi et in multis Germaniae nostrae partibus interire.

Ut enim de recuperandis monasteriis olim spoliatis nihil dicamus, quae passim hodie, pro dolor, ad alios transferri videmus, constat omnino florentissima dudum coenobia in scriptis quandoque contabescere ac tam in disciplina monastica quam proventibus temporalibus pessum ire, quod cum non habeant ullum ab ordine succursum, paullatim desolentur, extinguantur et nobis inspectantibus in alienas manus devolvantur, cuius rei culpam num olim coram districto judice satis excusare possimus, incertum prorsus esse credimus.

Quare cum nos huiusmodi aliaque plura pericula nostra antiquissimo ordini nostro impendere praesentes Electoralibus Ratisbonae comitiis multo certius intellexerimus et coram conspexerimus, nulla praelationis authoritate, sed solo divini honoris et ordinis nostri conservandi zelo permoti intermittere non potuimus, quin Reverendissimis et Admodum Reverendis Paternitatibus Vestris per praesentes ista fraterne et humillime intimaremus et ad ulterius nobiscum super punctis in adiuncta schedula designatis deliberandum et concludendum Ratisbonam invitaremus, ita quidem ut ex vestra congregatione (cuius laudabilia statuta non modo non convellere, sed potius stabilire intendimus) sive dioecesi saltem duo abbates vel unus cum adiuncto religioso plenipotentes a Reverendissimis et Admodum Reverendis Paterni-

[1] Abschrift in Karlsruhe, Generallandesarchiv, Gengenbach Stadt und Kloster fasc. 439; Koblenz, Staatsarchiv Abt. 701, Nr. A VII 1. 211, fol. 129 f.

tatibus Vestris die 19. Januarii circa vesperum anni sequentis 1631 Ratisbonam ad hospitia, quae quisque sibi elegerit, ingrediantur, postero de modis unionis ineundae (salvis tamen ordinariorum et aliorum juribus) et necessitatibus ordinis per Germaniam occurrendi mane hora 7. apud S. Emmeranum cantato prius officio de S. Spiritu tractaturi. Qua in re dubium nobis nullum relinquitur Reverendissimas et Admodum Reverendas Paternitates Vestras utpote quarum zelus erga bonum commune ordinis nostri aliunde satis constat, libenter nobiscum sensuras, praesertim cum inde maior charitas inter nos et animorum coniunctio speretur, ut sicut eandem regulam sub eodem capite S. Benedicto professi sumus, ita propinquiori quadam notitia et confidentia idipsum sentiamus in Domino.

Hoc unum sane S. Caes. Maiestas desiderat, a qua nihil non favoris et protectionis nobis exinde polliceri licebit, hoc S. Rom. Ecclesiae Cardinales Amplissimi exoptant, consentiunt iam et applaudunt plures Germaniae Episcopi, Principes et Proceres, hoc requirit Academiae Salisburgensis aliorumque studiorum erigendorum conservatio etc. Et ut uno verbo dicamus omnia, SANCTISSIMUS ORDO NOSTER CONIUNCTIONE FLOREBIT, QUI HUC USQUE DISIUNCTIONE PERIERAT. Quid ni persuadeat nobis solum imminens restitutis monasteriis exitium, si haeretici resumptis viribus et animo monachos iterato (quod Deus avertat) loco pellerent? Ubi certum est tam in Aula Caesarea quam Camera Spirensi contra spoliatorem quamcumque longe plus valituram actionem totius ordinis per Germaniam, quam unius v. g. profligati abbatis, qui fortunis suis et viribus exutus causam quamvis iustissimam prosequi forte non volet, aut si volet, non poterit. Identidem proinde confidimus Reverendissimas et Admodum Reverendas Paternitates Vestras sacris canonibus libenter sese nobiscum conformaturas ac ea propter ad praefixum tempus non gravate modo praedicto comparituras.

Cedet hoc universum negotium ad maiorem Dei Opt. Max. et S. P. N. Benedicti gloriam et honorem, ad ordinis nostri ac totius Germaniae decus et splendorem, ad utilitatem singulorum monasteriorum, ad plurimarum denique salutem animarum, cuius mercedem amplissimam in caelo nos olim recepturos efficaciter speramus, Vestrisque Paternitatibus omnia felicia apprecamur, Earum responsum per Fuldam intra mensis spatium exspectaturi. Ratisbonae 21. Octobris 1630.

Reverendissimarum et Admodum Reverendarum Paternitatum Vestrarum F. Ioannes Bernardus, Abbas Fuldensis nomine Congregationis Bursfeldensis.

F. Antonius, Abbas Cremiphanensis pro congregatione Austriaca.

F. Michael, Abbas Andecensis.

F. Lucas, Abbas Prüveningensis nomine abbatum utriusque Bavariae suscripsimus.

F. Romanus Hay Ochsenhusanus nomine Congregationis Suevicae.

Noch aus Regensburg konnte Fürstabt Johannes Bernhard von Fulda nach der vorbereitenden Versammlung im Oktober 1630 an den Präsidenten der Bursfelder Kongregation schreiben, daß die Jesuiten nur mehr Gewicht auf den Erwerb der Klöster in Niedersachsen legten und dieserhalb beim Kaiser vorstellig wurden. Der Fürstabt schlug am 23. Oktober Gegenmaßnahmen[1] vor:

Cum Patres Societatis et eorum Fautores apud Sacram Maiestatem Caesaream instantissime urgeant, ut assignentur ipsis omnia pene monasteria per inferiorem Saxoniam, cumque S. Caesarea Maiestas importunissimis eorum

[1] Koblenz, Staatsarchiv, Abt. 701, Nr. A VII 1. 211, fol. 131.

precibus mota videatur velle annuere eorum postulatis, cupientes nos illorum conatibus obviare et resolutionem Caesaream praevertere, obtulimus S. Maiestati libellum supplicum submissime deprecantes, ne monasteria praefata tradantur aliis, quam iis, quibus olim fundata fuerant, verum cum nos simus hinc brevi recessuri adeoque praesentes negotium abinde vigere non possimus, petimus amice, ut Vestra Paternitas mittat confestim ad aulam Caesaream virum aliquem Religiosum prudentem, solertem et industrium ac nummis (sine quibus nihil efficitur) instructum, qui in dicta aula Unionis nostrae negotia dextere agere, urgere et promovere sciat. Ille enim Religiosus, qui modo hic est, videtur infirmior et timidior, quam necessitas in eiusmodi difficilibus causis exigit. Porro negotium in adiunctis expressum cum sit gravissimum discutiatur invocato Deo et deputentur ex tota Unione, qui videbuntur ad illud magis apti.

Auf dieses Schreiben hin berief Präsident Heinrich Spichernagel von S. Pantaleon (Köln) durch ein Zirkularschreiben vom 7. November 1630 Vertreter der Äbte der Bursfelder Kongregation zu einer Vorbesprechung auf den 10. Dezember 1630 nach Köln, um sich über ein weiteres Vorgehen und über ihre Stellung auf dem Regensburger Kongreß des kommenden Jahres schlüssig zu werden. An die Äbte von Luxemburg, S. Martin, S. Marien und S. Matthias in Trier, von Tholey, Laach, Mettlach und Schönau ging folgende Mitteilung[1]:

Quid Rmi. PP. diversarum Congregationum Ordinis nostri in Germania Praesidentes una cum Rmo. Dno. Abbate et Principe Fuldensi nomine Unionis Bursfeldinae Ratisbonae in dieta praesentes pro maiori ordinis nostri vigore, splendore ac rigori eiusdemque conservatione et augmento nrium. (?) et expedire existiment, ex inclusis copiis admodum Reverendae Paternitates Vestrae intelligent; cum autem venerab. PP. Unionis nostrae in Capitulo Seligenstadiensi nuper [16.—19. Juni 1630] congregati hoc negotium promovendum censuerint eiusque momenti sit, ut nos in eo absque aliorum Patrum nobis desuper communicato consilio quicquam statuere nec possimus nec velimus et modernus rerum status talis sit, qui moram aliquam non ferat, hinc Paternitates Vestras rogatas velim, quatenus superinclusis mature deliberare, ac aliquem aut aliquos Praelatorum nomine et cum mandato reliquorum Abbatum deputare dignentur, qui ad decimam diem mensis Decembris hic Coloniae, ubi per Gratiam contagionis malum iam cessat, quo etiam reliquarum provinciarum et Dioecesium Unionis nostrae Praelatorum deputatos similiter convocavimus, compareant, ut in communicato consilio, quid in praemissis statuendum sit, deliberari, concludi, ad effectum deduci desuperque instructos deputare et ad conventum supradictarum Congregat. Patrum Ratisbonam ablegare possimus.

Trotz der Versicherung des Einladungsschreibens zum Regensburger Kongreß, die Jurisdiktion der Bischöfe nicht anzutasten, wuchs die Opposition von seiten der Bischöfe derart, daß der ganze Plan der Einigung in Gefahr war. In Rom liefen Beschwerden über Beschwerden der verschiedenen Ordinarien ein über die angeblichen Exemptionsversuche der Benediktiner.[2] Die Ausführung der Beschlüsse des Regensburger Kon-

[1] Ebda. fol. 131v.

[2] Rom, Vatikanisches Archiv, Akten der Congregazione sopra il Palatinato. Armaria 8. Vol. 91, Nr. 11.

gresses vom 20. Januar 1631[1] begegnete überall derartigen Schwierigkeiten, daß das Beginnen schon im Keime zu ersticken drohte. Da kam ein anderes Ereignis, das den Gedanken an eine Vereinigung sämtlicher deutscher Benediktinerklöster endgültig zunichte machte: 1631 erlitt Tilly bei Leipzig eine blutige Niederlage, und damit fiel das katholische Deutschland in die Hände des protestantischen Siegers. Die Träger des Einigungsgedankens sanken ins Grab, kein Nachfolger griff ihn wieder auf.

Wie schon oben angedeutet, hatte das Restitutionsedikt von 1629 manche Schwierigkeiten und Unstimmigkeiten mit sich gebracht. Die Kontroverse zwischen Jesuiten und Benediktinern zeitigte einen Federkrieg. P. Laymann S. J. sprach den alten Orden jegliches Recht auf die von den Protestanten weggenommenen Klöster ab, da diese durch kein Band der Solidarität weder unter sich noch mit den bestehenden verbunden waren. Deshalb seien sie als erloschen zu betrachten. Auf der Regensburger Tagung wurde P. Romanus Hay von Ochsenhausen auf Betreiben des Fürstabtes von Fulda der Auftrag erteilt, die Interessen seines Ordens zu wahren. In Fulda verfaßte er sein „*Astrum inextinctum*" (Coloniae 1636), in dem er im Übereifer manchmal über das Ziel schoß. Äußerst wichtig ist aber seine Arbeit wegen des wertvollen Dokumentenmaterials, das er beibrachte. Als Gegenschrift erschien auf jesuitischer Seite „*Eugenii Laurendi Ninevensis notae astrum inextinctum fr. Romani Hay suis radiis interstinguentes*" (Coloniae 1641), die P. Romanus Hay arg zusetzte. Er wandte sich deshalb am 28. Mai 1642 in einem Briefe[2] an den kurz zuvor (am 11. Mai 1642) gewählten Präsidenten der Bursfelder Kongregation, Abt Leonard Colchon von Seligenstadt, und brachte ihm folgende Klagen vor:

Caeterum doleo, quod apud Rmam. Paternitatem Vestram statim in limine dicti sui muneris iustissimam querelam deponere debeam. Prodiit ante biennium contra me, incerto loco, Typographo et auctore adeoque contra expressas S. R. Imperii constitutiones libellus sub fictitio nomine Eugenii Lavanda Ninevensis Notae, Astrum Inextinctum F. Romani Hay suis radiis interstinguentes. In quo Auctor Monachos in communi nominat Asinos, me vero ingentibus et maximis scommatibus afficit, nominando me Vespertilionem, Publicum Impostorem, Canonum et SS. Patrum falsificatorem, calumniatorem, vetusta haereticorum perversitate imbutum, scarabaeum, afflatum spiritu Erasmi Roterodami, Illusorem Potestatis Pontificiae, mendacem, schismatum incentorem nec non ad haereses aditum patefacientem, suspectum de Religione, Joannis Wicleffi haeretici discipulum; aitque me in toto meo Astro nil aliud egisse, quam ut flammatis iuribus omnibus et exusta Pontificia auctoritate semina schismatum elicerem, imo me ubique in auctoritatem Sedis Apostolicae offendere et cum fidei principiis non cohaerere, ita ut qui

[1] Berlière, a. a. O. 408 ff.
[2] Original in Köln, Erzdiözesanarchiv, Bursfelder Kongregationsarchiv.

mea principia attendat in Theologia fundata, facile omnem obedientiam Summo Pontifici sit abnegaturus. Ideoque non esse satis me ad scabellum demittere, aut etiam ad catomum attollere, sed opus esse numellis me inducere, donec sacer Magistratus de me cognoscat. Haec aliaque plura larvatus hic scurra de me publice edidit, ut nimirum taliter denigrato auctore Astrum Inextinctum redderet odiosum, contemptibile, nulliusque momenti, sed is mox ad meam instantiam ab Universitate Viennensi fuit condemnatus et proscriptus ceu generalibus Conciliis, Constitutionibus Imperii et bonis moribus contrarius.

Eius famosi libelli exemplar unum misi Dno. Abbati in Vlierbeck et alterum Duacum ad P. Rodesindum Baclo Ordinis nostri Anglum S. Theologiae Professorem, utrobique rogans, ut curarent eundem ab Universitatibus quoque Lovaniensi et Duacensi condemnari et proscribi, ut sic triplici accepto capitali vulnere quiescerent nonnihil adversarii nostri. Sed nihil effeci, imaginor autem mihimetipsi defectu suppeditationis exiguorum sumptuum negotium intermissum. Hinc nostro silentio animati aemuli non ita pridem secundam Editionem curarunt Coloniae praefixo sub-et obreptitio privilegio Caesareo, et sic in hodiernum diem tam Coloniae quam alibi libellus iste palam exponitur et venditur sine ulla inquisitione. Vident hoc Abbates nostri Colonienses et alii et tacent, ac tolerant, nec est quisquam, qui digitum in mei defensionem moveat aut apud librorum Censores aliosve Superiores suppressionem sollicitet, dicatve Astrum meum, adeoque et me velut Auctorem a quatuor Catholicis Universitatibus approbatum tantis dicteriis et scommatibus affici iniuste eaque nullo modo meruisse.

Certe totum Ordinem nostrum eo libro defenderam pro viribus, idque iussu totius Ordinis nostri Ratisbonae Anno 1631 mense Januario congregati, ubi nomine totius Congregationis Bursfeldensis aderant RRmi. Dni. Dni. Fridericus Archiabbas Hassefeldensis et Dns. Martinus Abbas Theologiensis p. m., qui ambo una cum aliis praesentibus mihi defensionem Ordinum Antiquorum, praecipue nostri, iniunxerunt. Obedivi, scripsi, edidi, spero cum nullo dedecore nostro.

Haec haec est Rme. Pater iustissima mea querela quam ad genua Rmae. Paternitatis Vestrae humillime depono et oro, ut zelum aliquem defensionis personae et operis mei suis Abbatibus et Religiosis efficaciter inspiret, ne exiguos sumptus maioris aestiment causa communi, quae me, meoque libro oppresso facile apud quosque prudentes periclitabitur. Cogitabam aliquid edere contra Crusium, sed tali modo parum animo. Sperabam alias post me in arenam quoque descensuros, sed nemo comparet et in causa honestissima, iustissima, imo necessaria, meri lepores sumus; ac illi ipsi me quoque deferunt et dicunt, quia non novi hominem, qui in arenam descendere me iusserunt. Rma. Paternitas Vestra, quam diutius nolo detinere, sciet malo huic pro sua discretione mederi, cui mitto reliquarum trium universitatum Approbationes et Inquisitoris etiam Apostolici. Spero Lovaniensium in Originali adhuc penes se habere, quam benignissimus Deus diutissime servet. Viennae Austriae ex Monasterio B. Virginis Scotorum dicto 28. Maii 1642.

So verschieden beide Kämpfe waren, gemeinsam war ihnen der ideale Charakter des Zieles, gemeinsam auch das negative Endergebnis. 1648 sollte die ganze Angelegenheit ein rasches Ende finden. Durch die Festlegung des Stichtermins 1624 auf dem Frieden zu Münster und Osnabrück wurden alle Restitutionspläne und -absichten zunichte gemacht.

Der Physiker und Astronom P. Placidus Heinrich von St. Emmeram in Regensburg (1758—1825).

Seine wissenschaftlichen Arbeiten und sein handschriftlicher Nachlaß.
Briefe, Urkunden und Dokumente.

Von **Oberstudienrat Ludwig Hartmann, München.**

A. Literatur.

1. De Luca. Das gelehrte Österreich. Wien 1776. Trattner. 1. Band.
2. Das gelehrte Teutschland oder Lexikon der jetzt lebenden teutschen Schriftsteller; fortgesetzt von J. G. Meusel. 1797. 3. Band.
3. K. A. Baader. Das gelehrte Bayern oder Lexikon aller Schriftsteller, welche Bayern im 18. Jahrhundert erzeugte oder ernährte. 1804. Nürnberg u. Sulzbach. 1. Band.
4. Lorenz Westenrieder. Geschichte der kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften. 2. Teil. München 1807.
5. Kurze Lebensgeschichte des letzten Fürstabtes zu St. Emmeram in Regensburg Cölestin Steiglehner, entworfen von Placidus Heinrich. Regensburg 1819.
6. Erinnerung an Joseph Placidus Heinrich, Kapitular der Kathedralkirche zu Regensburg, kgl. bayerischer u. bischöfl. geistl. Rat, Mitglied der bayerischen und mehrerer auswärtiger Akademien und gelehrter Gesellschaften. Regensburg 1825.
7. Konstant von Wurzbach. Biographisches Lexikon des Kaiserreichs Österreich. Wien 1858.
8. Annales almae literarum universitatis Ingolstadii olim conditae, inde autem primo huius seculi initio Landishutum posteaque Landishuto Monachium translocatae, continuavit M. Permaneder. Pars V. Monachii 1859.
9. Sigmund Fellöcker. Geschichte der Sternwarte der Benediktinerabtei Kremsmünster.
10. Karl Prantl. Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München. München 1872.
11. Allgemeine deutsche Biographie. Leipzig 1880, 11. Band.
12. August Lindner. Die Schriftsteller und die um Wissenschaft und Kunst verdienten Mitglieder des Benediktinerordens im heutigen Königreich Bayern. Regensburg 1880.
13. Scriptores ordinis s. Benedicti, qui 1750—1880 fuerunt in imperio Austriaco-Hungarico. Vindobonae 1881. Sumptibus ordinis.
14. Edm. Hoppe. Geschichte der Elektrizität. Leipzig 1884.
15. F. S. Romstöck. Die Astronomen, Mathematiker und Physiker der Diözese Eichstädt. Eichstädt. 1. Serie 1884. 2. Serie 1886.
16. Josef Schaff. Geschichte der Physik an der Universität Ingolstadt (1472—1800). Erlangen 1912.

17. Gottfried Huber. Placidus Heinrich. Zum Gedächtnis der hundertjährigen Wiederkehr seines Todestages. (Natur und Kultur. XXII. [1924/25].)

B. Quellen.

Amberg, Bayerisches Staatsarchiv.
Kremsmünster, Archiv der Sternwarte.
München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abteilung Kreisarchiv.
„ Archiv der Universität München.
„ Archiv der bayerischen Akademie der Wissenschaften.
„ Handschriftensammlung der bayerischen Staatsbibliothek.
„ Urkundensammlung des Deutschen Museums.
Regensburg, Handschriftensammlung des historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg.

Die Wende des 18. Jahrhunderts ist in Deutschland durch einen bedauerlichen Tiefstand der naturwissenschaftlichen Forschung gekennzeichnet. Eine ungesunde Philosophie, durch Schelling und Hegel auf die Spitze getrieben, wollte die Natur auf dem breiten, bequemen Wege der Spekulation, nicht auf dem steilen, mit Hindernissen aller Art besäten Engpfad der Erfahrung ergründen. Im Vollgefühle souveräner Überlegenheit prägte sie den Satz: „Die Natur, das bin ich". In den krassen Widersprüchen zwischen ihren Deduktionen einerseits und den Erfahrungstatsachen andererseits erblickte sie nur die Offenbarung des Unterschiedes zwischen „dem Ding an sich" und „dem Ding für uns". Wenn die Resultate unseres Denkens mit der Empirie nicht in Einklang zu bringen wären — so erklärten die verstiegensten Vertreter dieser Naturphilosophie — dann stünde es um so schlimmer um die Empirie.

Um so höher muß nun das Verdienst des Benediktinerordens bewertet werden, der gerade um jene Zeit in seinen Reihen Männer zählte, die der objektiven, auf Versuch und Messung gestützten Naturbeobachtung den Weg durch das öde Gestrüpp eines unfruchtbaren Subjektivismus gebahnt und damit den experimentellen Wissenschaften — hauptsächlich der Physik und Astronomie — schätzenswerte Dienste geleistet haben. Zu ihren Hauptvertretern zählt neben Fixlmillner und Derfflinger in Kremsmünster, neben Schiegg von Ottobeuren, neben Steiglehner in Ingolstadt Placidus Heinrich von St. Emmeram in Regensburg. Wenn dieses ehemalige kaiserlich freie Reichsstift, 1200 Jahre lang ein Kulturzentrum ersten Ranges, eine weithin ragende Stätte der Wissenschaft und schönen Künste im südlichen Deutschland, kurz vor der Katastrophe der Säkularisation einer neuen Blüteperiode sich erfreute, so verdankt es dies nicht zum wenigsten diesem ausgezeichneten Manne, diesem unermüdlich tätig und rastlos forschenden Gelehrten.

Man möchte meinen, daß seine wissenschaftlichen Leistungen schon längst eine eingehendere Würdigung erfahren hätten. Indes

hat eine sehr genaue Durchforschung der einschlägigen Literatur ergeben, daß noch nicht einmal seine wichtigsten und bedeutsamsten Arbeiten die ihnen in der Entwicklungsgeschichte der Physik gebührende zusammenhängende Darstellung gefunden haben. Sein handschriftlicher Nachlaß ferner, an den verschiedensten Orten zerstreut, ist noch ganz und gar nicht gesammelt und darum den Fachgelehrten völlig unbekannt. Nach diesen beiden Gesichtspunkten will die vorliegende Abhandlung sich mit dem hervorragenden Gelehrten von St. Emmeram beschäftigen. Sein äußerer Lebensgang, in der oben angeführten Literatur ohnehin schon hinlänglich beschrieben, möge hier mehr in den Hintergrund treten und nur in Verbindung mit dem eben gekennzeichneten Doppelziel unserer Arbeit Erwähnung finden.

1. Placidus Heinrichs wissenschaftliche Arbeiten.

Die bayerische Akademie der Wissenschaften in München hatte für das Jahr 1787 die Preisfrage gestellt: „*Was für eine Wirkung hat das Abfeuern des Geschützes auf die Wetterwolken? Was lehrt in Rücksicht auf die verschiedenen Lagen die Erfahrung? Ist es als Mittel gegen die Wetter- und Hagelschäden einzuführen oder als den eigenen oder als den nachbarlichen Fluren gefährlich zu verbieten?*“

P. Placidus Heinrich, damals Professor der Mathematik und Physik am fürstlichen Reichsstift St. Emmeram in Regensburg und Mitglied der meteorologischen Gesellschaft von Mannheim, beantwortete sie in der in den neuen philosophischen Abhandlungen der bayerischen Akademie 5. Band 1789 abgedruckten Arbeit unter dem Titel: „*Über die Wirkung des Geschützes auf die Gewitterwolken*“ mit dem Erfolge, daß er den ersten Preis davontrug.

Seine Lösung läßt sich kurz in folgende Gedanken zusammenfassen: Die Gewitter sind elektrische Erscheinungen. Das Abfeuern von Kanonen wird darum auf die Wolken nicht eine chemische, sondern eine mechanische Wirkung ausüben; freilich nicht durch den Schall; denn anbetrachts seiner relativ geringen Fortpflanzungsgeschwindigkeit ist dazu die Kraft nicht ausreichend. Bei der Entzündung des Schießpulvers und der damit einsetzenden Explosion werden aber gewaltige Luftmassen in Bewegung geraten, welche leicht die Veränderung und die Verteilung der meist sehr tief stehenden Gewitterwolken hervorbringen. Das Schießen auf die letzteren ist für den Ort, wo es geschieht, immer vorteilhaft befunden worden; nur muß man mit Vorsicht zu Werk gehen. Man muß die Kanonen möglichst senkrecht richten; die Schüsse müssen sehr rasch und äußerst heftig aufeinander folgen; man darf nur schießen, solange das

Gewitter im Entstehen oder im Anzug begriffen ist; endlich sollen dazu hochstehende Orte gewählt werden.

Könnte aber das Abfeuern der Kanonen nicht etwa benachbarten Gegenden zum Schaden gereichen? Sicherlich, wenn das Gewitter dadurch in seinem Laufe geändert oder gar aufgehalten wird; denn dann wird es seine Ladung an benachbarten Orten absetzen. Als allgemeines, stets Erfolg verheißendes Abwehrmittel ist also das Wetterschießen nicht anzuraten; immerhin könne man es dort beibehalten, wo es bisher mit Erfolg angewendet wurde. Übrigens gäbe es einen viel sichereren, bequemeren und billigeren Blitzschutz — die Blitzableiter, während das Läuten der Glocken verderblich und darum verwerflich sei.

Die nächste Abhandlung unseres Gelehrten, wiederum in Regensburg abgefaßt und in den neuen philosophischen Abhandlungen der bayerischen Akademie 6. Band 1794 veröffentlicht, berührt abermals einen Gegenstand der Meteorologie. Sie ist betitelt: „*Oscillationes mercurii in tubo Torricelliano ingruentibus procellis et tempestatibus observatae in museo physico Ratisbonae ad St. Emmeramum annis 1788 et 1789*".

In klassischem Latein abgefaßt, birgt sie schätzenswerte Angaben des Barometerstandes, der Windrichtung und Windstärke, der Regenfälle, der Bewölkung sowie des allgemeinen Witterungscharakters. Die Beobachtungen erstrecken sich auf den 22. April, 29. Mai, 21. Juni, 5. Juli, den 20. und 23. August des Jahres 1788 sowie auf den 20., 21., 24. Juni, den 6., 11.—13., 27. Juli, den 22. August und 12. September des Jahres 1789. Aus diesem zahlreichen Material zieht der Verfasser vier Schlüsse, die wir am besten mit seinen eigenen Worten wiedergeben:

1. Ingruente tempestate barometrum semper elevatur, idque eo altius, quo propius illa ad observatoris Zenith accedit.
2. Siquidem motus tempestatis, ventorum incursu agitatae, perturbatus est, barometrum quoque inconstans fluctuat.
3. Recedente tempestate mercurius antea elevatus iterum reprimitur.
4. Motus hic nec pluviarum quantitati nec ventorum viribus respondet. Igitur inter tempestatem et motum barometri nexum intercedere, huncque ab illo pendere, recte, ni fallor, concludo.

Der rastlos schaffende Gelehrte, seit 1791 auf dem Lehrstuhl der Physik, Astronomie und Meteorologie an der Universität Ingolstadt als Nachfolger seines Lehrers Cölestin Steiglehner tätig, lieferte in die philosophischen Abhandlungen der bayerischen Akademie 7. Band 1797 einen neuen Beitrag: seine Studie „*Über die mittlere Kraft und Richtung der Winde*".

Ihr Ziel war nicht weniger wichtig als verlockend. Der hervorragende Mathematiker Lambert[1] hatte nämlich in den neuen Abhandlungen der kgl. Akademie der Wissenschaften in Berlin 1777 Seite 36 eine Formel — allerdings ohne Beweis — mitgeteilt, welche aus acht gegebenen Windstärken die mittlere Richtung und die resultierende Kraft derselben für eine bestimmte Zeit zu berechnen erlaubte. Diese Lambertsche Formel hat nun Placidus Heinrich nicht nur bewiesen und entsprechend erweitert, sondern auch auf die Wetterbeobachtungen anzuwenden gelehrt. So enthält seine Arbeit eine ausführliche Tabelle der in Ingolstadt für das Jahr 1792 herrschenden Winde sowie eine genaue Berechnung ihrer mittleren Richtung und Kraft.

Auch heute noch bedeutungsvoll und lesenswert, besonders in ihrem ersten Teil, ist Placidus Heinrichs weitere Arbeit: „*Pyrometrische Versuche über die Ausdehnung des Eises und der Holzkohle*", die in den physikalischen Abhandlungen der kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften, zweite Abteilung, München, 1806 erschien. Der Verfasser zeigt sich hier als den Meister der messenden Physik. Er greift ein Problem auf, das die Naturforscher vor ihm nicht zu lösen verstanden. Fast alle, selbst Musschenbroek, hatten geglaubt, daß nicht nur das Wasser beim Gefrieren sondern auch das Eis bei zunehmender Abkühlung sich noch weiter ausdehne. Demnach würde das Eis sich anders verhalten als die übrigen festen Körper. Placidus Heinrich widmet dieser wichtigen Frage eine ganz eingehende Untersuchung. Die tiefen Temperaturen im Monat Februar des Jahres 1803 geben ihm die erwünschten und notwendigen Hilfsmittel an die Hand, um ausgekochtes Brunnenwasser in Glasröhren, stark genug, um den Druck auszuhalten, langsam zum Gefrieren zu bringen. Die so hergerichteten Eiszylinder von 30 Zoll Länge, aus welchen kleinere Stücke von etwa 8 Zoll zubereitet wurden, dienten ihm als Probekörper. Durch eine ausgedehnte Reihe mannigfach abgeänderter Methoden — ihre genaue Darstellung würde weit den Rahmen dieser Abhandlung überschreiten — kommt er zum Ergebnis, daß Eis sich nicht anders verhalte wie die Metalle, die sich ausdehnen und zusammenziehen, je nachdem die Temperatur des umgebenden Mittels steigt oder fällt. Mit dem Pyrometer endlich, einem damals häufiger als heute benützten kalorischen Apparate, findet er, daß ein 8 Zoll langer Eiszylinder sich der Länge nach um den 34. Teil einer Pariser Linie zu-

[1] Lambert G. H., geboren 26. August 1728 in Mülhausen im Elsaß; im Alter von 19 Jahren wurde er Hauslehrer beim Präsidenten A. von Salis in Chur; er machte mit seinen Zöglingen große Reisen, lebte später in Augsburg, München, Erlangen, Leipzig. 1760 wurde er Mitglied der bayerischen, 1765 der preußischen Akademie der Wissenschaften und starb als Oberbaurat am 25. September 1777 in Berlin.

sammenzieht, wenn seine Temperatur um 10° R. abnimmt. Rechnet man diese Angabe in das heutige Maßsystem um, so ergeben Placidus Heinrichs Beobachtungen für den Ausdehnungskoeffizienten des Eises den Wert 0,000027, der mit dem viele Jahrzehnte später von Dewar und Amstrong gemessenen außerordentlich gut übereinstimmt. Auch das spezifische Gewicht des Eises, damals nur unzuverlässig bekannt, ermittelt er zu dem heute noch maßgebenden Wert 0,9.

Der zweite Teil der Abhandlung, der die Ausdehnung der Holzkohle betrifft, soll als weniger wichtig, hier übergangen werden.

Als sein ureigenstes Forschungsgebiet betrachtete Placidus Heinrich die Ergründung der Natur des Lichtes — ein Problem, welches zu jener Zeit die Physiker auf das lebhafteste beschäftigte und bekanntlich in zwei große Heerlager spaltete. Die einen hielten es mit Newtons Substanztheorie vom Jahre 1672, welche das Licht materiellen Ausflüssen der leuchtenden Körper zuschrieb; die andern mit Huyghens Wellentheorie vom Jahre 1678, nach welcher das Licht in einer durch die Lichtquellen selbst hervorgebrachten, zitternden Bewegung einer höchst elastischen Flüssigkeit — des Äthers — besteht. Schon hundert Jahre wogte der Kampf ohne Entscheidung hin und her, von beiden Seiten oft mit mehr Leidenschaftlichkeit und Erbitterung geführt als mit innerem Wahrheitsgehalt und durchschlagenden Gründen. Da erstand der Wellentheorie ein neuer Verteidiger in einem der größten Mathematiker aller Zeiten, der ebensoviel Scharfsinn besaß, etwas zu erfinden, als das Geschick, das Erfundene faßlich und leicht vorzutragen. Es war Leonhard Euler[1], der seine Untersuchungen hierüber unter anderm in dem höchst anregend geschriebenen Werke: „*Lettres à une princesse d'Allemagne sur quelques sujets de physique et de philosophie*" Petersburg 1768—1772 der Öffentlichkeit vorgelegt hatte. So kam es, daß die gelehrten Kreise jener Zeit, insbesondere die wissenschaftlichen Akademien immer wieder auf die Frage nach der Natur des Lichtes zurückgriffen. Hervorragendes Interesse für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung zeigten die kurfürstliche bayerische Akademie der Wissenschaften in München sowie die kaiserlich russische Akademie in St. Petersburg. Erstere stellte für das Jahr 1789 die Preisaufgabe: „Kommt das

[1] Leonhard Euler, geboren 1707, 15. April (n. St.), in Basel, ging 1727 nach St. Petersburg, wurde dortselbst 1730 Professor der theoretischen und experimentellen Physik. 1741 als Professor der Mathematik nach Berlin berufen und dort 1744 zum Direktor der mathematischen Klasse der Akademie der Wissenschaften ernannt, blieb er in dieser Stellung bis 1766, wo er als Mitglied der Akademie nach St. Petersburg zurückkehrte. Auf beiden Augen völlig erblindet, starb er 1783, 7. September (a. St.), in St. Petersburg.

Newtonische oder das Eulerische System vom Lichte mit den neuesten Versuchen und Erfahrungen der Physik mehr überein?"

Höchst ehrenvoll für das wissenschaftliche Streben der bayerischen Benediktinerklöster in Hinsicht auf physikalische Probleme ist die Tatsache, daß zwei Benediktiner von Regensburg an die Lösung dieser Preisfrage herantraten: der Abt des Schottenklosters Benedikt Arbuthnot, der mit einer goldenen Medaille ausgezeichnet wurde und unser P. Placidus Heinrich von St. Emmeram, dem der volle Preis zuerkannt wurde. Des letzteren Arbeit, hauptsächlich auf Beobachtung und Versuch aufgebaut, findet man in den neuen philosophischen Abhandlungen der bayerischen Akademie der Wissenschaften 5. Band 1789 veröffentlicht. Der Verfasser vertritt darin die Ansicht, daß das Licht eine wirkliche, für sich existierende Substanz sei, welche von der Sonne und den Lichtquellen überhaupt ausströme und auf andere Körper nicht nur nach mechanischen Gesetzen sondern durch besondere Kräfte wirke, wie sich dies auch vom Feuer, von der elektrischen Materie und von den Luftarten nachweisen lasse. Gäbe man zu, daß Feuer, Elektrizität, Luft existieren, so müsse man auch zugeben, daß das Licht als etwas für sich Bestehendes existiere. Der Einfluß des Sonnenlichtes auf das Pflanzen-, Tier- und Mineralreich beweise ferner zur Genüge, daß es keineswegs in den Schwingungen des Eulerschen Äthers bestehen könne. Das Licht mache einen wahren Bestandteil der Körper aus, es verbinde sich mit ihnen, gehe von dem einen in den andern über; es trenne sich bei ihrer Zerlegung von denselben. Alle diese Tatsachen wären nur mit der stofflichen Auffassung des Lichtes vereinbar. Newton habe also im Grunde recht; das Eulersche System — so schließt unser Autor mit der kühnen Folgerung — werde nie bestehen können, solange Beobachtungen und Erscheinungen der Natur etwas gelten.

Auf das gleiche Ziel, die Materialität des Lichtes zu beweisen, war Placidus Heinrichs nächste Arbeit hingerichtet.

In der Sitzung der kaiserlich russischen Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg vom 22. August 1804 wurde auf das Jahr 1806 eine Preisaufgabe mit folgendem Inhalt bekanntgemacht: Ein Preis von 500 Rubeln soll jenem Naturforscher zugesprochen werden, welcher der Akademie mitgeteilt haben wird „*la série la plus instructive d' expériences nouvelles sur la lumière considérée comme matière; sur les propriétés, qu'on sera en état de lui attribuer; sur les affinités, qu'elle paroîtra d'avoir avec d'autres corps, soit organiques, soit non organiques, et sur les modifications et phénomènes, qui se manifestent dans ces substances, en vertu des combinaisons, dans lesquelles la matière de la lumière s'est engagée avec elles*".

Zum 1. Mai 1806 waren 6 Preisschriften eingelaufen; darunter 2 in deutscher Sprache: Nr. 5 unter dem Motto:

„Ut noscas splendore novo res semper egere
Et primum jactum fulgoris quemque perire".

Nr. 6 unter dem Motto: *„La physique ne sera véritablement une science que lorsque tous les effets naturels se déduiront clairement d'un seul et même principe évidemment démontré."*

Beide Arbeiten hielt die Akademie ihrer vollen Aufmerksamkeit wert. Zufolge dem Berichte der zur Beurteilung dieser Schriften ernannten Mitglieder „entsprachen beide den Bedingungen des Programmes, teils insofern sie viele neue Versuche über die Wirkungen und Eigenschaften des Lichts, teils eine zweckmäßige Zusammenstellung der bereits bekannten enthalten. Beide sind nach einem wohlüberlegten Plan mit Deutlichkeit und systematischer Ordnung ausgearbeitet. Obgleich beide nicht ganz frei von unzusammenhängenden und sich widersprechenden Sätzen, manchen übereilten und auf unzulänglichen Beweisen gegründeten Behauptungen, Dunkelheiten und Irrtümern sind, so hat doch die Akademie in Erwägung der eben erwähnten Vorzüge den Preis unter beide Verfasser zu teilen für notwendig gehalten."

Nach Eröffnung der Devisen fand sich als Verfasser von Nr. 5: H. Fr. Link, Professor der Chemie und Botanik der Universität Rostock; als Verfasser von Nr. 6: Placidus Heinrich, Professor der Physik und Mathematik in dem Stift St. Emmeram in Regensburg. Beide Arbeiten wurden auch durch die kaiserlich russische Akademie veröffentlicht; letztere unter dem Titel: *„Von der Natur und den Eigenschaften des Lichtes. Eine physisch-chemische Abhandlung".*

Auch diese Schrift atmet ganz und gar den Geist des Substanztheoretikers. Licht ist ihm Stoff, freilich verschieden von dem Wärmestoff, den man aus der Luft, aus den Gasen und Dämpfen herausdrücken könne wie Wasser aus einem Schwamme. Der Wärmestoff sei den Gesetzen der Schwerkraft unterworfen, der Lichtstoff dagegen nicht; ersterer sei unmittelbare, letzterer nur mittelbare Ursache der Wärme. Er tadelt jene Naturforscher, „die aus übel verstandener Sparsamkeit der kraftaufwendenden Natur so weit gingen, daß sie, durch das Ansehen des Grafen Rumford geblendet, Wärme- und Lichtstoff aus der Reihe wirklich existierender Substanzen streichen und nach der längst vergessenen Meinung der Alten die Wirkungen dieser Stoffe aus dem Zittern der Körperelemente erklären wollten".

Die physikalische Optik hat freilich schon in den nächsten Dezennien eine Entwicklung in ganz anderer Richtung genom-

men, als es sich die ältere Physikergeneration der Newtonschen Schule vorstellen mochte. In bahnbrechenden Untersuchungen verhalfen Thomas Young (1773—1829), Augustin Fresnel (1788 bis 1827) und Joseph Fraunhofer (1787—1826) der Huyghensschen Wellentheorie zum Siege. Und als Placidus Heinrich seine Augen für immer geschlossen hatte (1825), konnte die Newtonsche Substanztheorie als endgültig erledigt gelten. Bis in unsere jüngste Zeit herein. Heute freilich feiert sie so eine Art von Auferstehung in den von Albert Einstein aus der Planckschen Quantentheorie gefolgerten Lichtquanten. Die Physik der Gegenwart neigt wiederum zur stofflichen Auffassung des Lichtes, wenn auch in anderem Sinne als die alten Stofftheoretiker es sich träumen ließen. Man denke nur an Schrödingers Wellenmechanik, welche beide Standpunkte miteinander zu verknüpfen sucht. Jedenfalls hätte Placidus Heinrich an dieser Entwicklung der Dinge seine hellste Freude.

In engem Zusammenhange mit den eben erwähnten Untersuchungen über das Wesen und die Natur des Lichtes steht Placidus Heinrichs Werk: „*Die Phosphoreszenz der Körper nach allen Umständen untersucht und erläutert*". 5 Abhandlungen. Nürnberg. Johann Leonhard Schrag 1811—1820. Den Anstoß zu dieser Arbeit — der reifsten und vollendetsten, die aus seiner Feder geflossen — gab die von der physikalisch-mathematischen Klasse des kaiserlich französischen Instituts der Wissenschaften zu Paris für das Jahr 1808 vorgelegte Aufgabe: „*Etablir par expérience quels sont les rapports qui existent entre les différens modes de phosphorescence et à quelle cause est due chaque espèce en excluant l'examen des phénomènes de ce genre, que l'on observe dans les animaux vivans.*" Sein nach Paris geschickter Aufsatz erhielt unter den Konkurrenzschriften den zweiten Platz nebst dem schmeichelhaften Zeugnis: „*Ce mémoire contient un grand nombre d'observations et de discussions qui annonce un savant distingué et qui mérite un éloge particulier.*" Den Preis jedoch errang die Schrift des ehemaligen Oratorianerpriesters Johann Philibert Dessaignes. Von den noch anhaftenden Mängeln seiner ersten Arbeit überzeugt, setzte Placidus Heinrich unverdrossen seine Untersuchungen fort und schuf in neunjährigem Bemühen ein Werk, welches durch das darin niedergelegte höchst zuverlässige und überaus reiche Beobachtungsmaterial eine klassische Bedeutung und einen dauernden Wert erlangt hat.

Das Buch, dem Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg[1] gewidmet, zerfällt in 5 Abteilungen, deren jede ein Ganzes für

[1] Karl Theodor von Dalberg, geboren 8. Februar 1744 zu Herrnsheim, wurde am 3. Februar 1768 zum Priester geweiht. 1787 Koadjutor in Mainz, 1788 in Konstanz bestieg er 1800 den bischöflichen Stuhl in Konstanz.

sich ausmacht. Der erste Teil aus dem Jahre 1811 befaßt sich mit der Phosphoreszenz durch Bestrahlung; damit werden jene Lichterscheinungen bezeichnet, welche im Dunkeln auftreten, wenn man die Körper kurz vorher in das Sonnenlicht gehalten oder durch den elektrischen Funken bestrahlt hat. Nachdem Placidus Heinrich die Ursache der Leuchtkraft natürlicher Körper aufgefunden hatte, fiel ihm die Erklärung der künstlichen Phosphore von Bologna, von Balduin, Canton und andern leicht. Ja, er brachte es dahin, daß er bei jedem Körper, dessen Bestandteile bekannt waren, im vorhinein bestimmen konnte, ob er durch Insolation zum Leuchten fähig war oder nicht. Durch neue Zusammensetzungen stellte er ferner Phosphore her, welche dem Bolognesischen und Cantonschen an Güte keineswegs nachstanden. So erklärte er alle Erscheinungen dieser Art von Phosphoreszenz, führte sie auf ein einziges von ihm entdecktes Naturgesetz zurück und machte schließlich wichtige Anwendungen auf Physik, Chemie und Mineralogie. Unstreitig ist dieser erste Abschnitt der vollendetste und schönste des ganzen Werkes.

Im zweiten Teil aus dem Jahre 1812 untersucht der Verfasser die Phosphoreszenz durch Temperaturerhöhung, d. h. die im Dunkeln bemerkbaren Lichtphänomene nach Dauer, Helligkeit und Farbe, wenn die Körper auf einen gewissen Grad erwärmt werden; bringt man sie jedoch zum Glühen, so verlieren sie die phosphoreszierende Eigenschaft gänzlich. Nach einer Beobachtung Dessaignes erlangen jedoch die geglühten Körper die Phosphoreszenz wiederum, wenn man elektrische Entladungen durch sie schickt — eine Entdeckung, die von Heinrich vollauf bestätigt werden konnte. In einem eigenen Kapitel wird die Hypothese über die Identität des Licht- und Wärmestoffes als Ursache der Phosphoreszenz geprüft und — wie sich aus dem Vorhergangenen leicht vermuten läßt — als unstatthaft verworfen. Auch dieser Teil, überreich an zeitraubendsten und mühseligsten Versuchen, zeigt sich im Lichte vollendeter Darstellung.

Die dritte Abhandlung (1815), schon darum schätzenswert, weil sie die in vielen akademischen Schriften zerstreuten Nachrichten über das Leuchten des Meeres, der See- und Landtiere gesammelt und zu Resultaten kritisch zusammengestellt liefert, handelt vom Leuchten vegetabilischer und tierischer Sub-

---

Seit 1802 Erzbischof und Kurfürst von Mainz wurde er für das 1803 an Frankreich abgetretene Kurmainz mit Aschaffenburg, Regensburg und Wetzlar entschädigt. 1806 trat er mit dem Titel Fürstprimas an die Spitze des Rheinbundes, was ihm 1810 das Großherzogtum Frankfurt einbrachte. Das Jahr 1813 nahm ihm allen Besitz und alle Würden bis auf das Erzbistum Regensburg. Durch Milde und Herzensgüte ausgezeichnet, starb er dort am 10. Februar 1817.

stanzen, wenn sie sich der Verwesung nähern, mit Rücksicht auf das Leuchten lebender Geschöpfe.

Im vierten und fünften Abschnitt endlich aus den Jahren 1818 und 1820 wird die durch die mechanischen Mittel des Druckes, des Bruches und der Reibung beziehungsweise die durch chemische Mischungen bewirkte Phosphoreszenz untersucht. Über die Entstehung gerade dieser beiden Teile wird der handschriftliche Nachlaß unseres Gelehrten nicht uninteressante Aufschlüsse geben.

Noch einer weiteren Arbeit Heinrichs muß Erwähnung geschehen, nämlich seiner Dissertation: „*De longitudine et latitudine geographica urbis Ratisbonae, observationibus astronomicis determinata.*" Ratisbonae 1801, auf Grund deren er am 3. Dezember 1801 nach dreistündiger öffentlicher Disputation von der Universität Ingolstadt zum Doktor der Philosophie promoviert wurde. Die Abhandlung, wieder in lateinischer Sprache geschrieben und als „*primitiae laborum astronomicorum*" seinem Lehrer, dem Fürstabt Coelestin Steiglehner, „*principi optimo, patri amantissimo, musagetae sapientissimo, munificentissimo*" gewidmet, besteht aus zwei Teilen. Der erste handelt von der Bestimmung der Polhöhe seiner Regensburger Sternwarte. Auf die Beschreibung der Mittagslinie, eines 12 Fuß hohen Gnomons und sonstiger astronomischer Werkzeuge folgen Polhöhebeobachtungen am Gnomon; ebensolche mit dem von Georg Friedrich Brander gefertigten Quadranten, wozu er den Atair und den Polarstern wählt, liefern ihm das Mittel: 48° 59′48″. Nun schreitet der Verfasser zur Ermittlung der Polhöhe mittels katoptrischer Instrumente, wobei das Brandersche amphidioptrische Goniometer vorzügliche Dienste leistet. Endlich bestimmt er mit dem Quadranten die Polhöhe aus Mittagshöhen der Sonne und findet aus 7 Beobachtungen 48° 59′ 41,35″. Das Mittel aus seinen sämtlichen Messungen ergibt 48° 59′ 47,04″.

Der zweite Teil befaßt sich mit der geographischen Länge Regensburgs. Alle damals bekannten und üblichen Methoden werden der Reihe nach vorgenommen: Mondsfinsternisse, Verfinsterungen der Jupitertrabanten, Sonnen-, Planeten-, Fixsternbedeckungen vom Monde; sie liefern als Meridiandifferenz zwischen der Pariser und St. Emmeramer-Sternwarte in Zeit 38 min 52,52 s, d. h. eine geographische Länge Regensburgs bezogen auf die Insel Ferro gleich 29° 43′ 8″.

So haben wir eine kurze, zusammenfassende Übersicht der wichtigsten physikalischen und astronomischen Arbeiten unseres Gelehrten gewonnen; seine meteorologischen werden uns im zweiten Teil dieser Abhandlung beschäftigen, der seinen handschriftlichen Nachlaß, soweit er noch erfaßbar war, behandelt.

2. Placidus Heinrichs handschriftlicher Nachlaß.

a) Erste Regensburger Periode. 1785—1791.

Das älteste von Placidus Heinrich noch erhaltene Schreiben[1] ist von München aus an den Prior von St. Emmeram, P. Roman Zirngibl[2], gerichtet. Offenbar waren der Subprior des Stiftes und Placidus Heinrich von Regensburg aus in irgendeiner wichtigen Ordensangelegenheit zum kurbayerischen Kanzler und Konferenzminister Alois Freiherrn von Kreittmayr[3] beziehungsweise zum Kurfürsten Karl Theodor selbst nach München geschickt worden. Am 15. September 1785 dort angekommen, stiegen sie in dem Gasthof zum Filserbräu ab, an den uns heute noch das Filserbräugäßchen, nahe der Stiftskirche zu U. L. Frau, unserm jetzigen Liebfrauendom, erinnert. Tagsdarauf schreibt Placidus Heinrich:

Hochwürdiger, hochgelehrter, hochzuverehrender Herr Prior!

Gestern sind wir glücklich in München angekommen. S. Hochw. Herr P. Subprior gingen noch an eben dem Abend zu Herrn Baron von Kreittmayr, hatten aber das Glück nicht, selben anzutreffen: heute aber um 9 Uhr morgens werden Sie dabei Audienz suchen. S. Kurfürstl. Durchlaucht befinden sich noch in München; man spricht zwar von einer Abreise; sie wird aber vor dem 23. bis 24. dieses kaum vorgehen.

Wir haben aus gewissen Ursachen bei Vilserbräu einlogiert, gleich in der ersten Straße von den Theatinern her.

Herr P. Subprior sind zu sehr beschäftigt, als daß Sie heute selbst hätten schreiben können. Morgen aber, wenn Sie bei Herrn von Kreittmayr werden ihre Aufwartung gemacht haben, werden Sie selbst an S. Hochfürstl. Gnaden schreiben.

Ich werde heute anfangen, die Schönheiten Münchens zu sehen; gestern schon war ich beschäftigt, die Stiftskirche und die unvergleichlichen Altarblätter zu sehen. Heute werde ich weiter fortfahren und auch meine Schuldigkeit beobachten, an Euer Hochwürden noch öfters zu schreiben.

Ich bin mit aller Hochachtung

Euer Hochwürden Herr P. Prior

München, den 16. September 1785. ergebenster Diener

P. Placidus.

Ganz dem Geiste der damaligen Zeit angepaßt ist die französisch abgefaßte Adresse dieses Briefes: *A monsieur Romain*

---

[1] Handschriftensammlung der bayerischen Staatsbibliothek, München. Autogr. V. B.

[2] Roman Zirngibl, geboren am 25. März 1740, gehörte seit 1777 als ordentliches Mitglied der bayerischen Akademie der Wissenschaften an. Zweimal, von 1784—1788 und 1794—1796, bekleidete er das Amt des Priors. Nach der Säkularisation, 1804, übertrug ihm Dalberg die Aufsicht über die Archive sämtlicher Stifter und Klöster Regensburgs. Er starb im 77. Lebensjahr am 29. August 1816.

[3] Kreittmayr Wiguläus Xaver Alois Freiherr von, Staatsmann und Rechtsgelehrter; geboren 14. Dezember 1705 zu München, schuf er die Kodifikation der wichtigsten Rechtszweige; er starb dortselbst am 27. Oktober 1790 als Vizekanzler und Konferenzminister.

Zirngibl, Capitulaire et Prieur de l'Eglise Princière de St. Emmeram à Ratisbonne. Der Empfänger hat daneben bemerkt: *Praes. 17. Sept. 1785. J'ai répondu en le même jour.* Mit S. Hochfürstlichen Gnaden ist der Fürstabt zu St. Emmeram, Frobenius Forster gemeint, der im folgenden Schreiben uns wieder begegnen wird.

Dasselbe hat Placidus Heinrich an seinen Ordensgenossen Placidus Fixlmillner in Kremsmünster gerichtet.

Placidus Fixlmillner, von 1762—1791 Astronom der Klostersternwarte Kremsmünster, hat sich um die Astronomie wesentliche Verdienste erworben. Seine genauen Beobachtungen des Merkur, auf das sorgfältigste aufgezeichnet und geordnet, setzten den französischen Astronomen Lalande instand, die bekannten Merkurtafeln anzufertigen. Lalands Merkurtafeln hinwiederum gaben Fixlmillner die Anregung zur Bearbeitung ähnlicher Tafeln für die Bahn des von Herschel 1781 entdeckten Planeten Uranus. Vortrefflich ist weiterhin Fixlmillners Arbeit über die Parallaxe der Sonne, die er mit unendlichem Fleiße berechnet hat; als Grundlage dazu dienten ihm die im Jahre 1769 an vielen Orten der Erde angestellten Beobachtungen des Vorbeiganges der Venus vor der Sonnenscheibe. In den Jahren 1767, 1776—1778 und 1782 beschäftigte ihn ferner die Erforschung der Sonnenflecke, aus denen er Schlüsse auf die Rotationsbewegung der Sonne um ihre Achse zog. Dementsprechend entfaltete Fixlmillner eine reiche literarische Tätigkeit. Neben vielen Abhandlungen im Journal des Savants, in Bernoullis Lettres sur différens sujets, in Hells Wiener Ephemeriden, in den Mémoires de l'Académie royale de Paris und andern gelehrten Zeitschriften verfaßte er sein Hauptwerk Acta astronomica Cremifanensia. Steyr 1791, welches freilich erst nach seinem Tode erschien. Von nicht geringerer Bedeutung ist seine Arbeit: Decennium astronomicum, continens observationes praecipuas ab anno 1765 ad annum 1775 in specula Cremifanensi factas, una cum calculis, quibus partim ad tabulas astronomicas novissimas referuntur, partim ad definiendam longitudinem et latitudinem ipsius speculae applicantur. Styrae 1776 — ein Werk, welchem Lalande in einem Briefe vom 25. Mai 1776 an den Verfasser das höchste Lob spendet.

Mit diesem gelehrten Astronomen stand nun Placidus Heinrich in schriftlichem Gedankenaustausch. Leider ist nur mehr ein Brief[1] vorhanden, den an dieser Stelle veröffentlichen zu können, ich dem liebenswürdigen Entgegenkommen der Direktion der Sternwarte in Kremsmünster verdanke. Das interessante Schriftstück ist ein neuer Beweis für die hohen Verdienste der

[1] Archiv der Sternwarte Kremsmünster.

Benediktinerklöster damaliger Zeit um die Ausgestaltung physikalischer Kabinette, um die Beschaffung astronomischer, optischer und geodätischer Werkzeuge und Apparate. Auch dürfen wir daraus schließen, daß Placidus Heinrich wohl um das Jahr 1791 in Kremsmünster weilte, um einer Einladung Fixlmillners folgend astronomische Studien zu treiben. Es lautet:

Hochwürdiger, hochgelehrter, besonders hochzuverehrender Herr Professor!

Der Brief, den ich an Euer Hochwürden zu schreiben mich unterstanden, war nicht so bald fort, als ich einen andern von einem meiner exponierten Herrn Mitbrüder erhielt, welcher meinen ganzen Entwurf zernichtete, oder besser zu sagen, auf künftiges Jahr verschob. Unterdessen habe ich doch durch meinen Brief sehr viel gewonnen; indem mich Euer Hochwürden versichern, daß ich freie Erlaubnis habe, Dero Stift auf einige Zeit zu besuchen, welches wohl binnen Jahr und Tag sicher geschehen könnte. Ich werde diese Zwischenzeit, soweit es meine übrigen Arbeiten erlauben, darauf verwenden, mich in der theoretischen sowohl als praktischen Astronomie fermer zu machen. Unsere Hauptabsicht war bis jetzt noch immer, ein gutes physikalisches Kabinett herzustellen: und ich muß es der Wahrheit zuliebe, und unserm gnädigsten Mäcenaten zur Ehre gestehen, daß wirklich eine recht schöne Sammlung physikalischer Maschinen und Instrumente beisammen steht und, was die Hauptsache ist, daß sie nie müßig stehen. Für die Astronomie ist zwar noch wenig geschehen; allein welches Stift wird wohl imstande sein, nur einen Teil der Instrumente anzuschaffen, mit welchen sich Dero Stift einen unsterblichen Ruhm erworben? Nebst dem, daß die Instrumente allein noch keine Sternwarte ausmachen, wenn sie nicht in Tätigkeit gesetzt werden, wie wir leider jetzt bei Mannheim sehen. Was bei uns mit der Zeit in der Astronomie Dienst machen könnte, ist etwa folgendes: als ein dreischuhiges Newtonianisches Teleskop mit dreierlei Okularen: ein dreischuhiges Gregorianisches und zwei 16zöllige, alle vom Brander in Augsburg. Ein 6schuhiges Objektivmikrometer von Tiedemann in Stuttgart: ein 8schuhiger Tubus mit einem Fadenmikrometer nach de Lalande von Brander: ein zweischuhiger Dollond; ein kleiner Hadleyscher Spiegelquadrant von einem Schuh im Radius zu übereinstimmenden Sonnenhöhen: ein 12schuhiger gemeiner Tubus, zwei Sekundenuhren und wenn ich es doch daher rechnen will, ein schönes, sehr genaues Niveau, den Horizontalpunkt zu finden.

Dieses ist das hauptsächlichste, was wir von astronomischen Werkzeugen besitzen. Mein ganzer Wunsch war bis jetzt vorzüglich ein dreischuhiger, beweglicher Quadrant und etwa ein guter Sektor zur genauen Bestimmung der Polhöhe; sonst habe ich auch noch eine große, marmorne Platte von 8 Schuhen im Durchmesser, welche bei einem Mauerquadranten gute Dienste machen könnte. Damit hoffte ich wenigstens soviel zu leisten, als zu meinen Absichten nötig ist; denn ein wahres Observatorium werden wir nicht so bald erhalten; besonders da Herr P. Cölestin Steiglehner schon seit 1781 als Professor der Physik in Ingolstadt angestellt ist.

Zum Glück haben wir noch immer solche junge Leute gefunden, welche treffliche Köpfe und für die Wissenschaften viel Eifer besitzen. Überhaupt können wir dem jetzigen Fürsten nicht genug danken für alles das, was er zur Aufnahme der Wissenschaften für unser Kloster getan. Nun aber befindet er sich freilich in sehr schwächlichen Umständen und seine Laufbahn scheint zu Ende zu gehen. Ein wiederholter Fall, den er dieses Jahr getan, hat ihn so zugerichtet, daß er sein Gedächtnis und seine Kräfte gar sehr geschwächt fühlt. Gott wird ihm dort vergelten, was wir hier nicht vermögen

und wird uns wieder einen Nachfolger von eben den guten Eigenschaften schicken.

Euer Hochwürden sehen schon aus meinem langen Briefe, wie gerne ich Dieselben zu sprechen wünschte. Es wird ja dieser Wunsch in meinem Leben noch einmal erfüllt werden. Unterdessen habe ich die Ehre mit schuldigster Hochachtung zu sein

Euer Hochwürden

Regensburg, den 27. September 1790. untertänigster Diener

P. Placidus Heinrich von St. Emmeram.

Wiederum erwähnt hier Placidus Heinrich den „gnädigsten Mäzenaten", den „jetzigen Fürsten, dem Gott dort vergelten werde, was wir hier nicht vermögen". Er meint keinen andern als den verdienten Fürstabt Frobenius Forster, der, Mitglied der Akademien der Wissenschaften von München und Göttingen, St. Emmeram zu einem wahren Musensitz, zu einer geistigen Metropole umgeschaffen hat, so daß Placidus Heinrich in seiner „Lebensgeschichte des letzten Fürstabtes Coelestin Steiglehner", Regensburg 1819, mit vollem Rechte ihn als den eigentlichen Schöpfer des goldenen Zeitalters dieses Stiftes nennen konnte. Selbst mit wissenschaftlichen Arbeiten befaßt, die als köstlichste Frucht die Gesamtausgabe der Werke des gelehrten Alkuin zeitigten, förderte er seit seiner Erhebung zum Fürstabt (1762) die Ausbildung seiner Ordensangehörigen nach jeder Weise; er regte sie zu selbständigen Forschungen an und verwendete beträchtliche Summen zur Erwerbung und Bereitstellung wissenschaftlicher Hilfsmittel. Schon während seines Aufenthaltes in Salzburg 1744—1747 führte er an der dortigen Hochschule die Experimentalphysik ein, die als spätgeborene Tochter europäischer Kultur von Italien her ihren Siegeslauf durch die Welt begann. Da er selbst darin Vorlesungen abhielt, so wurde ihm bald klar, daß zu einem gedeihlichen Betrieb dieser Wissenschaft Apparate und Instrumente gehören. Darum trat er als Fürstabt mit dem Mechaniker Georg Friedrich Brander[1] in Augsburg in Verbindung und erteilte ihm den Auftrag, alle mechanischen und physikalischen Instrumente, die er erfand oder verbesserte oder in Zukunft erfinden sollte, in sein Stift nach Regensburg zu liefern. Wo

[1] Georg Friedrich Brander, geboren 28. November 1713 zu Regensburg, errichtete 1734 in Augsburg eine mechanische Werkstätte. Er erhielt bald solche Berühmtheit, daß von allen Seiten Bestellungen bei ihm einliefen, besonders seit Lambert zu mehrjährigem Aufenthalt zu ihm gekommen war. Er lieferte Instrumente nach München, Berlin, Ingolstadt, Mannheim, an viele Klöster in Bayern, Franken und Schwaben. Auch im Auslande, besonders in England und Rußland, fanden seine ausgezeichneten Apparate Abnahme. 1737 konstruierte er die ersten Teleskope in Deutschland. Seit dem Tage ihrer Gründung war er Mitglied der bayerischen Akademie der Wissenschaften. In seinem Schwiegersohn Kaspar Höschel hat er einen tüchtigen Meister seiner Kunst herangebildet.

wäre eine Staatsbehörde oder Unterrichtsverwaltung besonders in gegenwärtiger Zeit namhaft zu machen, die in der Sorge für die ihr anvertrauten Schulen und physikalischen Institute mit derselben Freigebigkeit und Großzügigkeit Aufträge erteilte wie der Fürstabt Frobenius Forster! So erstand in kaum 10 Jahren zu St. Emmeram ein ganz vorzüglich ausgerüstetes physikalisches Kabinett, dessen Reichhaltigkeit uns heute noch ein im Archiv der Sternwarte in München hinterlegtes Verzeichnis jener physikalischen Instrumente vor Augen führt, die nach der Säkularisation aus den Emmeramer Beständen von Maximus Imhof für die Sammlung der bayerischen Akademie der Wissenschaften ausgewählt worden sind. Daß auch die Astronomie nicht ganz leer ausging, dafür ist der Inhalt des oben mitgeteilten Briefes ein einwandfreier Zeuge.

b) Ingolstädter Zeit 1791—1798.

In dem Schreiben Heinrichs an Fixlmillner ist die Rede von Cölestin Steiglehner. Dieser, seit 1752 Konventual in dem Reichsstift St. Emmeram, war Ende Oktober 1781 als Professor der Mathematik, Experimentalphysik und Astronomie an die Universität Ingolstadt berufen worden. Das kam also: Kurfürst Karl Theodor faßte nach Aufhebung des Jesuitenordens durch Papst Clemens XIV. den Entschluß, in Bayern den Malteserritterorden einzuführen. Zur Aufbringung der nicht unbeträchtlichen Mittel dachte man — das unheimliche Gespenst der Säkularisation ging schon damals um — an die Aufhebung einer größeren Anzahl reicherer Benediktinerabteien. Mit deren Besitzungen wollte man die Neugründung fundieren. Die Äbte und Prälaten der bedrohten Klöster hatten naturgemäß das lebhafteste Interesse, diese unheilvolle Maßregel abzuwenden. Nach langen Verhandlungen kam man zu dem Abkommen, wonach die ehemaligen Jesuitengüter, die zum Unterhalt der Universität Ingolstadt sowie der höheren Lehranstalten bestimmt waren, zur Dotation des Malteserordens verwendet wurden; dafür übernahmen die Benediktinerklöster die Verpflichtung, alle ehedem von den Jesuiten versehenen Lehrstühle mit Angehörigen ihres Ordens zu besetzen und zu unterhalten. Damit hatte sich freilich der Staat, dem finanzielle Rücksichten häufig von ausschlaggebenderer Bedeutung sind als ideelle Belange, des Rechtes auf die Leitung der höheren Schulen und der philosophischen und theologischen Fakultät der Universität begeben. Die Oberaufsicht übte vielmehr ein aus den Äbten der beteiligten Klöster zusammengesetztes Generalstudiendirektorium, dem allerdings die von der Regierung ernannte geheime Universitäts-Kuratel übergeordnet

war. Die Reichsabtei St. Emmeram konnte zwar infolge besonderer Verträge mit dem kurfürstlichen Hause zu diesem Studienbeitrag nicht gezwungen werden; allein Fürstabt Frobenius Forster erbot sich freiwillig, auf der Landesuniversität einen Professor anzustellen und zu besolden. So schickte er Cölestin Steiglehner nach Ingolstadt. Freilich wartete auf ihn keine kleine Aufgabe. Sein Lehrfach der Physik und Astronomie, bis 1773 von Jesuiten vertreten, fand er in höchst vernachlässigtem Zustand. Das physikalische Kabinett war so verödet und verarmt, daß er, um seine Experimentalvorlesungen beginnen zu können, viele Apparate leihweise aus St. Emmeram herbeischaffen ließ. Die Sternwarte glich einer Ruine; der Regen drang in den Beobachtungssaal; Astronom und Instrumente liefen Gefahr, unter dem Schutt begraben zu werden. Indes wußte Steiglehner, ein Mann von Tatkraft und klugem Sinn, in kurzer Zeit Wandel zu schaffen. Selbst praktischer Mechaniker, förderte er im Verein mit seinem tüchtigen Gehilfen Anton Wiesenpaintner[1] den Bau physikalischer Maschinen und Apparate in solchem Maße, daß das physikalische Kabinett der hohen Schule in Ingolstadt gar bald mit den besten in Deutschland sich messen konnte. Seinen Vorlesungen gab er solchen Schwung, daß von überallher die Hörer begeistert zu ihm strömten. Als erster führte er auf den deutschen Hochschulen die Meteorologie als Unterrichtsfach ein. In Anerkennung seiner Leistungen wählte ihn der akademische Senat für das Studienjahr 1786/87 zum Rektor magnificus. Und als Frobenius Forster in hohem Alter das Zeitliche gesegnet hatte, wurde Steiglehner nach zehnjähriger, höchst ersprießlicher Lehrtätigkeit an der Universität Ingolstadt am 1. Dezember 1791 sein Nachfolger als Fürstabt des kaiserlich freien Reichsstiftes St. Emmeram.

Nun galt es einen Ersatz für die erledigte Professur in Ingolstadt zu bestellen. Die noch vollständig erhaltenen Verhandlungen[2] hierüber leitete Cölestin Steiglehner selbst durch ein Schreiben an den Kurfürsten Karl Theodor mit folgendem Inhalt ein:

Gnädigster Herr Herr!

Euer churfürstl. Durchlaucht entstehe ich nicht, mittels Gegenwärtigem demütigst, gehorsamst anzuzeigen, daß die am 1. gegenwärtig laufenden Monats und Jahres in allhiesigem kaiserlich freien Reichsstift St. Emmeram nach Vorschrift der geistlichen Wahlgesetze vorgegangene abteiliche Wahl auf meine, obgleich unwürdige Person ausgefallen sei.

---

[1] So befindet sich ein Pyrometer von Wiesenpaintner in den Sammlungen des Deutschen Museums in München.

[2] Bayerisches Hauptstaatsarchiv München; Abteilung Kreisarchiv: Geheime Rats-Akten. M.A. 991/246.

Bei diesem mich betroffenen Ereignis halte ich es für meine erste, angelegenheitlichste Pflicht, Euer churfürstl. Durchlaucht für die mir als Höchstihro Professor auf Höchstihro Universität Ingolstadt zugeflossene besondere churfürstliche Huld und Gnade, dann für das mir von Höchstihro preiswürdigster Ministerialschul-Curatel ohnwandelbar gewährte gnädigste Wohlwollen innigst-demütigsten Dank in tiefster Ehrerbietung zu erstatten. So wie mein ohnwandelbares Bestreben in dieser Eigenschaft stets dahin gerichtet war, Euer churfürstl. Durchlaucht huldreichster Zufriedenheit durch meine Verwendung zu entsprechen, und den Beifall der vorgesetzten höchsten Ministerialschul-Curatel zu erreichen, so wird es mir stets die beglückendste Erinnerung sein, wenn ich Höchstselbe nach dem Maße meiner Kräfte erreicht zu haben mir schmeicheln darf.

In dessen Hinsicht erachte ich auch Euer churfürstl. Durchlaucht erlauchtesten landesväterlichen Obsorge in Hinsicht auf die Studien nicht gemäßer mich benehmen zu können, als wenn ich diesfalls das Benehmen meines abteilichen Vorfahrers hochseliger Gedächtnis, welches von Höchstdenselben besonders gnädigst angesehen worden, befolge und auf die durch meinen nunmehrigen Abtritt erledigte Professorstelle auf Höchstihro Universität Ingolstadt mich gehorsamst erbiete, einen Conventualen aus dem mir anvertrauten Reichsstift, namens P. Placidus Heinrich, welcher allda schon einige Jahre die nämlichen Collegien, so wie ich auf der Universität, doziert hat, auf Kosten meines Reichsstiftes mit gleichem Maße und mit gleichen Bedingnissen, wie ich unter meinem hochseligen abteilichen Vorfahrer alldort unterhalten worden bin, zu unterhalten.

Geruhen Eure churfürstliche Durchlaucht dieses mein ehrfurchtsvollstes Anerbieten von mir und von Seite des mir anvertrauten Reichsstiftes als einigen Beweis des eifrigsten Bestrebens Höchstihro Erlauchtesten Gesinnungen diesfalls zu entsprechen, gnädigst anzusehen und an- und aufzunehmen, worüber ich die Höchstihro gnädigste Entschließung mir demütigst erbitte und zu churfürstlichen Höchsten Hulden und Gnaden mich und das mir anvertraute Reichsstift demütigst, gehorsamst empfehle.

Euer churfürstl. Durchlaucht

St. Emmeram, den 3. Dezember 1791. demütigst gehorsamster
Coelestinus.

Dieses Schriftstück legte der Vorstand der geheimen Universitäts-Kuratel, Freiherr von Hertling, am 9. Dezember 1791 dem Generalstudiendirektorium zur Begutachtung vor. Bereits am 12. Dezember meldet letzteres zurück, „obwohl ihm nicht bekannt sei, wie auf was Weise der selige Herr Reichsfürst von St. Emmeram sich mit der höchsten Kuratel jemals benommen habe, so wolle es nichtsdestoweniger in Rücksicht der von dem jetzigen Herrn Fürsten der kurfürstlichen Akademie in Ingolstadt mit so vorzüglichem Beifall geleisteten Dienste, besagten Placidus Heinrich zum Lehramt der Physik bei der hohen Schule in Vorschlag bringen; übrigens hoffe man, daß das Fürstenwort in Betreff der Bezahlung in Erfüllung gehen werde.“ Ängstlich um die Wahrung ihrer Rechte besorgt, die sie offenbar durch Steiglehners Vorschlag bedroht sah, fügt diese Behörde „die gehorsamste Vorstellung an, daß dem Generalstudiendirektorium die gnädigst eingeräumte Befugnis, die Professoren auf alle Fälle in Vorschlag bringen zu dürfen,

erhalten bleibe und daß aus diesem besonderen Fall dem Reichsstift St. Emmeram kein Erbrecht zuwachsen möge".

Durch das Plazet vom 17. Dezember 1791 geruhte der Kurfürst, „auf die bei der hohen Schule zu Ingolstadt frei gewordene Stelle eines Professors der Naturlehre, der physikalischen Versuche, der Stern- und Witterungskunde den Placidus Heinrich auf eben die Art und Weise wie seinen Vorfahrer, den nun zum Reichsfürsten und Abt von St. Emmeram beförderten Cölestin Steiglehner zu berufen". Das Generalstudiendirektorium endlich benachrichtigt unter dem 30. Dezember 1791 den Berufenen von der allerhöchsten Willensmeinung „in der zuversichtlichen Hoffnung, daß der Herr Professor in die Fußstapfen des gefürsteten Herrn Vorfahrers eintrete und sich sowohl nach Kuratel- als Direktorialverfügungen zum allgemeinen Besten betragen und seinen Lehrposten ehestens antreten werde".

Noch während diese Verhandlungen liefen, am 10. Dezember 1791, richtete Cölestin Steiglehner an die Universität Ingolstadt, die ihm zur Erhebung zum Reichsfürsten und Abt die besten Glückwünsche dargebracht hatte, einen Brief[1], der einen solch tiefen Einblick in das Seelenleben dieses seltenen Mannes und in sein Verhältnis zu Placidus Heinrich gewährt, daß er hier wohl veröffentlicht zu werden verdient:

Hochwürdige, wohlgeborene, hochedelgeborene, hochgelehrte Herrn!

Noch habe ich von dem Tage meiner Wahl keine ruhige Stunde gehabt. Das ist die Ursache, warum ich so spät schreibe; denn ich wollte durch keinen Diener, sondern eigenhändig schreiben, um meine Ergebenheit denjenigen zu zeigen, von welchen es mir schwer fällt, getrennt zu werden.

Zehn ganze Jahre hatte ich das Vergnügen, Ihre kollegiale Freundschaft und Gewogenheit zu genießen. Einige unter Ihnen unterstützten mich so gerne mit Rat und Tat und dafür erstatte ich nun allerseits den verbindlichsten Dank. Hätte die Vorsehung meiner Laufbahn keine so schnelle und unerwartete Wendung gegeben, so würde ich noch mit tausend Freuden an Ihrer Seite sitzen und wie Sie für das Wohl des Vaterlandes arbeiten.

Doch beste ehemalige Herrn Kollegen! Ich will mich von Ihnen nicht gänzlich trennen, sondern ich will, wenn es anders Ihrer höchsten Stelle zu München gefällig sein wird, mein Herz, das ist, meinen lieben P. Placidus Heinrich in Ihren Schoß hinsetzen. Dieser Mann ist ganz nach meinem Sinn und Herzen; ich liebe ihn, wie mich selbst. Er wird das fortsetzen, was ich angefangen und das ersetzen, was ich aus Mangel der Kräfte und Zeit nicht konnte. Wundern Sie sich also nicht, meine Herrn, wenn ich diesen meinen Freund Ihrer Gewogenheit und freundschaftlichen Unterstützung empfehle. Er scheint mir derselben in aller Rücksicht würdig zu sein. Schenken Sie also diesem meinem empfohlenen Freund Ihre Freundschaft, die Sie mir zehn Jahre geschenkt haben und ich werde Ihnen die meinige dagegen geben und lebenslänglich verharren

Regensburg, den 10. Dezember 1791.

Ihr beständig ergebenster Freund
Cölestinus, Fürst und Abt.

[1] Archiv der Universität München. E I. Nr. 8. Seite 116.

Darauf erfolgte die Antwort[1]:

Hochwürdigster, des heiligen Römischen Reiches Fürst!
Gnädigster Herr!

Nur die Ehre, welche unserer hohen Schule zugeht, einen Professor derselben zur reichsfürstlichen Würde erhoben zu sehen, und nur die Freude, die wir fühlen, die Verdienste eines unserer ehemaligen Kollegen so sehr erhaben belohnt zu wissen, machen es uns erträglich, von Eurer Hochfürstlichen Gnaden getrennt zu sein.

Die Sanftmut, mit welcher uns Höchstselbe durch zehn Jahre begegneten, dienten uns zum Muster, und es ist eben deswegen kein Wunder, wenn sich ein jeder um Höchstdero Freundschaft beworben hat.

Obschon übrigens der Verlust, welcher unserer Akademie durch diese Begebenheit zugeht, unersetzlich ist, so kann doch dagegen nur das Subjekt, welches vom besten Kenner des erledigten Faches vorgeschlagen wird, nach Höchstselbem vor allen andern das würdigste sein; und weil Herr P. Placidus Heinrich zugleich das Herz Eurer Hochfürstlichen Gnaden mit hierherbringt, so haben wir nun auch schon vorläufig das Vergnügen, uns von selbem eine vollkommene kollegialische Verträglichkeit versprechen zu dürfen; so wie wir denselben hingegen allerseits unserer aufrichtigsten Freundschaft versichern.

Euer Hochfürstlichen Gnaden schenken uns noch fernerhin Höchstdero Wohlgewogenheit, worum wir bitten, die wir unter Bewünschung einer langen und beglückten Regierung mit unbegrenzter Verehrung zu sein die Ehre haben

Ingolstadt, den 17. Dezember 1791. Euer Hochfürstlichen Gnaden
untertänigst gehorsamste
Rektor und sämtliche Professores
der hohen Schule allda.

Dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn Cölestinus, Abt zu St. Emmeram, des heiligen Römischen Reiches Fürsten, unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, Regensburg.

Unter solchen Auspizien also trat Plazidus Heinrich sein Lehramt an der Universität Ingolstadt an. Aus dieser seiner Wirksamkeit ist noch ein Brief vorhanden. Sein Vorgänger, Cölestin Steiglehner, hatte sich von der kurfürstlichen Akademie in München, jedenfalls zwecks einer wissenschaftlichen Arbeit, das dort als Prototyp aufbewahrte französische Längenmaß der Toise erbeten. Placidus Heinrich schickt nun dasselbe mit einem Begleitschreiben zurück, dessen unmittelbarer Empfänger leider nicht angegeben ist; vielleicht ist der Adressat Maximus Imhof, über den später noch Näheres zu sagen sein wird. Sei dem wie ihm wolle, der Brief[2], der im zweiten Teil auf meteorologische Arbeiten hinweist, ist interessant genug, um hier erstmals mitgeteilt zu werden:

Hochwürdiger, wohlgeborener Herr geistlicher Rat!
Besonders hochzuverehrender Herr!

Mit wärmstem Danke stelle ich die französische Toise zurück, welche eine erlauchte churfürstliche Akademie die Gnade hatte, meinem Herrn Vorfahrer

[1] Archiv der Universität München. E. I. Nr. 8. Seite 121.
[2] Archiv der bayerischen Akademie der Wissenschaften, München.

bereits vor einigen Jahren auszuliefern; ich habe diese Gnade nicht unbenutzt gelassen, indem ich mir dieses Längenmaß sowohl ganz als teilweise abstach. So z. B. ließ ich für das hiesige physikalische Kabinett eine halbe Toise darnach machen, welche aus einer Verbindung von Eisen und Messing besteht. Ferner verschaffte ich mir etliche einzelne Pariser-Schuhe auf Messing geteilt und zwar in der Absicht, um selbe an die Mitglieder der meteorologischen Gesellschaft von Bayern abzuschicken, damit sie ihre Barometerskalen darnach regulieren können; denn ich weiß aus der Erfahrung, daß dieses Längenmaß bei verschiedenen Beobachtern gar sehr verschieden ist, ob sich gleich jeder schmeichelt, den echten Pariser-Fuß zu besitzen. Selbst von Herrn Brander kamen mir schon dreierlei unter die Hand. — Übrigens habe ich die Toise sogleich an den Herrn Hausmeister Amman adressiert, und mir ein Recepisse ausgebeten; ich tat dies, um Euer Hochwürden und Wohlgeboren nicht beschwerlich zu fallen.

Seitdem mir eine erlauchte churfürstliche Akademie die Bearbeitung der Wetterbeobachtungen gnädigst übertragen hat, wünsche ich nichts so sehr, als einst die Gelegenheit zu finden, mich hierüber mit Euer Wohlgeboren über einige Punkte mündlich zu benehmen. Da bereits 3 ganze Jahrgänge ausständig sind, so ist es Zeit, Hand ans Werk zu legen: und da vermutlich künftiges Jahr ein Band der philosophischen Abhandlungen erscheint, so könnte man etwa das Format der Beobachtungen so einrichten, daß sie wie ehemals, jenem Band als ein Supplement dienten und doch nach Belieben einzeln können abgereicht werden. Allein hievon laßt sich ein andermal reden.

Jetzt habe ich Ehre, mit schuldigstem Respekt zu sein

Euer Hochwürden und Wohlgeboren

Ingolstadt, den 31. Oktober 1792. ganz gehorsamster Diener und Verehrer

P. Placidus Heinrich, Professor.

Nicht ganz sieben Jahre wirkte Placidus Heinrich als Professor in Ingolstadt. Gesundheitliche Verhältnisse legten ihm den Rücktritt vom Amte nahe. Wiederum ist es Cölestin Steiglehner, der in wahrhaft väterlicher Weise um seinen Freund besorgt, in zwei Schreiben an den Vorstand des Generalstudiendirektoriums, den Abt und Präses der bayerischen Benediktinerkongregation Karl des Stiftes Benediktbeuern, sich wendet, dem als Referenten die Anstellung und Abberufung, überhaupt die Regelung der Personalangelegenheiten der Lehrer an den höheren Schulen oblag. Da diese Dokumente ein höchst interessantes Schlaglicht auf die ungemein schwierige, durch die politischen und kriegerischen Verhältnisse herbeigeführte Lage der damaligen Klöster werfen, so dürfte ihre Veröffentlichung dem ganzen Wortlaut nach genugsam gerechtfertigt erscheinen.

Das eine[1], vom 16. April 1798, lautet:

Reverendissime, Perillustris ac Amplissime Domine Praeses!

Auf das hochverehrliche Schreiben, womit mich Euer Hochwürden neulich zu beehren geruhten, habe ich mit Titl. Herrn Prälaten von Prifling gesprochen. Dieser wird Eurer Hochwürden vermutlich meine mindeste Meinung schon geschrieben haben.

Das ganze Publikum deutet nun mit Fingern auf die Klöster und erwartet unsere Säkularisation; vorzüglich steht dieses große Unglück den

[1] Bayerisches Hauptstaatsarchiv München; Abteilung Kreisarchiv: G.R. 1422/136.

Reichsstiftern vor. Wir sind also mehr als jemals gezwungen, für uns und unsere ferneren Bedürfnisse zu sorgen. Kein Hof scheint sich mehr für die Erhaltung der Klöster zu interessieren. Ich weiß zwar nicht, was andere Stifter und Klöster in Bayern gelitten haben; aber das kann ich bezeugen und es ist notorisch, daß ich soweit herabgesunken bin, daß ich all mein Kirchen- und Haussilber habe vermünzen müssen lassen, um die unerschwinglichen Kriegslasten ferner tragen zu können. Nicht einen silbernen Leuchter habe ich mehr in meiner Kirche, nicht eine silberne Ampel oder Statue. Nur die letztverflossenen fünf Monate allein bin ich in eine Requisition von mehr als 17000 Gulden gesetzt worden. Ich rede nichts von Römer-Moneten, deren wir schon 280 bezahlt haben und von den 30 Mann, die wir immer unter dem Namen eines Contingentes bei der sogenannten Reichsarmee erhalten müssen. Die Quartiere muß ich auf allen unseren Gütern, die zum Unglück sehr bequem für die kaiserlichen Soldaten liegen, wie alle Landesstände und Klöster tragen und habe überall die Ehre, die Herrn Offiziere mit Suite und Mannschaften zu erhalten. Was ich hier in meinem Kloster, vorzüglich seit dem großen Rückzug der kaiserlichen Armee gelitten habe und noch leide, würden Euer Hochwürden schwerlich glauben, wenn ich es weitläufig beschreiben wollte. Noch sieht es in meinem Klosterhof aus, als wenn er ein öffentlicher, militärischer Exerzierplatz wäre. Hier bei mir ist die respektive Hauptwache, bei mir logiert der hier kommandierende kaiserliche Offizier, hier bei mir ist der Sammelplatz der ganzen, hier zu Regensburg garnisonierenden kaiserlichen Division, die Kirchenparade, der Gottesdienst für das nämliche Militär. Ich würde eine lange und verdrießliche Litanei schreiben, wenn ich Euer Hochwürden mit allen unsern geistlichen und zeitlichen Lasten wollte die Ohren vollschwätzen. Aber das kann ich nie verschmerzen, daß ich durch den französischen General Moreau nur in Lauterbach allein einen Schaden von mehr als 44000 Gulden erlitten habe. Und doch muß ich in Bayern wie jeder andere geistliche Klosterstand von allen unsern Gütern alle Abgaben ohne alle Rücksicht bezahlen. Nun bei solchen Umständen gebe, wer geben kann. Ich denke also, wenn der beste, unschuldige, heilige Vater nicht in gedrängtesten Umständen schon ist, so sollte man etwa noch bis zum Friedensschluß warten; dort, wenn uns noch ein Kreuzer bleibt, so wollen wir ihn gerne Höchstdemselben geben. Das ist aber auch die Ursache, warum ich zaudere, an Titl. Herrn Nuntius zu schreiben; denn ich sehe wohl vor, daß man von mir mehr als ein leeres Beileid erwarten wird. Indessen bin ich Euer Hochwürden sehr verbunden, daß mich Hochdieselbe einstweilen entschuldigt haben.

Auf die Studiendirektorial-Verdrießlichkeiten, von welchen Euer Hochwürden in Hochdero verehrlichem Schreiben an mich eine kurze Meldung machen, weiß ich nicht, was ich antworten soll, teils weil ich die ganze Affaire nicht einsehe, teils weil es sehr schwer ist, meine Meinung zu sagen in Sachen, wo mächtige Gegner streiten. Ich höre, daß hohe Landesstände für Titl. Herrn Prälaten stehen, daß aber auch ein starker Gegner jenseits stehe, der sich schwerlich in via juris wird wohl überwinden lassen. Daher wollte ich lieber in via gratiae suchen, was ich wahrscheinlicher Weise in via juris nicht finden würde. Doch ich wiederhole es, daß ich bei weitem nicht informiert bin.

Nun muß ich Euer Hochwürden, als würdigstem Generalstudiendirektor und als meinem hochwürdigen Präses, wegen meinem P. Placidus Heinrich, Professor zu Ingolstadt, bitten. Dieser kleine Mann verliert seine Gesundheit sehr sichtbar. Er war mit meinem P. Paulus Schönberger die verflossenen Osterferien hier bei mir und hatte noch ein sehr verdächtiges Hüsteln mit sich gebracht. Er klagtemir, daß er schon drei nacheinanderfolgende Winter einen fast drei Monate hindurch anhaltenden schweren Katarrh gehabt habe, daß es ihm äußerst schwer fällt, in dergleichen Umständen Collegia zu halten, daß er schon einigemal etwas Blut ausgeworfen und zeigte mir seine Bereitwilligkeit, wieder zurück in sein Kloster zu gehen, umsomehr, als nun sein Platz

zu Ingolstadt durch einen andern Herrn Professor aus der Kongregation leichter als jemals zu ersetzen sei. Sollte ich die Sache bei Euer Hochwürden dahin gebracht haben, daß er sich von Ingolstadt retirieren dürfte, so würde er Euer Hochwürden den seiner Meinung nach schicklichsten Plan vorlegen, wie die Sache am besten könnte bewerkstelligt werden.

Hochwürdigster Herr Präses! Mir liegt dieser liebe Mann zu sehr am Herzen, als daß ich ihn noch ferner der augenscheinlichen Gefahr seiner Gesundheit sollte oder wollte ausgesetzt sehen. Auch sehe ich vor, daß wenn dieser Mann zu Ingolstadt sterben sollte, keine geringe confusio rerum, die er unter sich hat, entstehen würde. Niemand würde davon einige Auskunft oder Anweisung geben können. Jetzt aber läßt sich noch helfen und alles ordentlich übergeben; auch kann er seinem Nachfolger noch gehörige Informationes geben, damit das, was ich sowohl als er zu Ingolstadt, wir beide angefangen haben, daß, sage ich, dieses seinen ordentlichen Gang noch ferners erhalten kann. Er wird aber selbst, wenn ihn Euer Hochwürden eines gnädigen Fingerzeigs zu würdigen geruhen, den Vorschlag machen, welche Confratres aus der Kongregation und wie sie seinen Platz ersetzen sollen. Ich gestehe es, daß dieser gute Mann kein geringes Opfer durch seinen dermaligen Abzug macht; denn allem Ansehen nach würde er auf das folgende Schuljahr Rector Universitatis werden. Allein das gute Männlein ist weit entfernt, diese Ehre zu suchen. Vielmehr hat er mir schon in der letzt verflossenen Vakanz, ohne von mir aufgefordert zu sein, seinen Wunsch geäußert, mit folgendem Anfang des Jahres wieder in sein Kloster zurückzugehen. Da er mir nun diesen Wunsch von neuem geoffenbart, so bitte ich und hoffe ich ganz zuversichtlich, Euer Hochwürden werden mir denselben gerne wieder zurückgeben, so daß er nun allmählig sich zu diesem Vorhaben bereiten kann. Übrigens bitte ich, Euer Hochwürden wollen noch ferners mein alter Gönner und Freund bleiben und wünsche nichts so sehr, als noch einmal vor meinem Tode mit Hochdemselben mündlich, aber in bessern Zeitumständen sprechen zu können, der ich mit schuldigster Hochachtung verharre

Euer Hochwürden, meines würdigsten und hochwürdigen Herrn Präses

St. Emmeram, den 16. April 1798. ganz ergebenster

Cölestinus, Abt und Reichsfürst.

Das zweite Schreiben[1] Steiglehners an den Abt Karl von Benediktbeuern hat folgenden Inhalt:

Reverendissime, Perillustris ac Amplissime Domine Praeses et Abbas venerandissime!

Ich wünsche mir nicht, daß Euer Hochwürden durch die Abtretung meines P. Placidus Heinrich von seinem Lehramt zu Ingolstadt auf mich etwa ungehalten worden sind. Da ich Hochdero Wohlgewogenheit und Freundschaft jederzeit über alles hochgeschätzt habe, so wäre es mir sehr leid, wenn wir die alten Freunde nicht mehr bleiben sollten. Ich habe seither dieser Sache öfters nachgedacht und in aller Rücksicht gefunden, daß der gute Mann sehr weislich handelt, wenn er jetzt, noch bei seiner Gesundheit in sein Kloster zurückgeht; denn ich bin versichert, daß wenn er unversehens krank werden oder zu Ingolstadt gar sterben sollte, zu Ingolstadt keine geringe Konfusion entstehen würde in Rücksicht seiner Bücher sowohl als der Werkzeuge und Instrumente, welche er noch von seinem Kloster bei sich hat, weil er gar alles, was ich mit mir dahin genommen hatte, bei sich behalten und zudem noch viele Bücher und andere Bedürfnisse von neuem mit sich dahin gebracht hat, welches nur er allein wissen kann. Zu dem zweifle ich auch keineswegs, daß nun in unserer Kongregation selbst Leute

[1] Bayerisches Hauptstaatsarchiv München; Abteilung Kreisarchiv. G.R. 1422/136.

vorhanden sind, welche seinen Platz recht gut erfüllen können. Der P. Placidus hat mir selbst einige genannt, welche er für sehr tauglich hält.

Euer Hochwürden hatten auch die Gnade, mir den Auftrag zu machen, diesen meinen nämlichen P. Placidus nach Hochdero untergebenem Stifte Benediktbeuern in die Vakanz zu erlauben! Oh! wie gerne ginge ich selbst dahin! Allein meine traurigen Umstände, unter welchen ich zwischen Hoffnung und Furcht schwebe, entfernen mich von aller Ergötzung. Ich bin müde des bangen Erwartens der Dinge, die da kommen werden. Es fliegen und schwärmen Druckschriften und Projekte in Rastadt und hier um uns herum, welche uns Reichsstiftern die gänzliche Zernichtung drohen. Nun zeigt es sich ganz deutlich, daß wir ebenso arge oder noch ärgere Feinde im Inland als Ausland haben.

Übrigens wünsche ich von Herzen, daß auch Euer Hochwürden sich glücklich und zum Besten unseres heiligen Ordens und der Kongregation aus den verdrießlichen Affairen, die Hochdieselben haben, herauswinden können. Es ist wahrlich sehr traurig, daß man uns von keiner Seite her einige Ruhe läßt. Was ich immer für eine Arbeit angreife, verdrießt mich einigermaßen, weil ich nicht weiß, ob wir morgen noch das sein werden, was wir heute sind, oder für wen wir arbeiten.

Indessen empfehle ich mich und mein ganzes Kloster Hochdero Gewogenheit und verharre mit schuldigster Hochachtung

Euer Hochwürden, meines Reverendissimi Domini Praesidis

St. Emmeram, d. 8. August 1798. ganz ergebenster
Cölestinus, Abt.

Placidus Heinrich selbst setzt dem Abt Karl von Benediktbeuern die Gründe seines Rücktrittes also auseinander[1]:

Hochwürdigster, hochwohlgeborener gnädiger Herr Herr!

Es ist eine Gnade für mich, daß Euer Hochwürden und Gnaden, mit meiner Aufführung und Lehramt zufrieden, mich ungerne entlassen, so wie ich mich auch für die Zukunft glücklich schätzen werde, wenn ich zum Besten unseres Ordens und des Publikums durch Anstrengung meiner schwachen Kräfte etwas beitragen kann. Dermalen aber sind meine Gesundheitsumstände und vielleicht auch die Umstände meines Klosters so beschaffen, daß ich mich gezwungen sehe, die untertänigste Bitte nachdrücklichst zu wiederholen, welche schon von einer anderen Seite her an Euer Hochwürden und Gnaden ist gemacht worden.

Um von mir den Vorwurf eines Ungehorsams oder eines Eigensinnes abzulehnen, sehe ich mich gezwungen, Euer Hochwürden und Gnaden Rechenschaft von meiner Gesundheit abzulegen und manche Umstände aufzudecken, über welche ich mich noch gegen niemand, weder gegen meinen Oberen, noch gegen den Arzt, noch gegen meine Confratres erklärt habe.

Ich litt von meinen ersten Klosterjahren bis auf das letztvergangene Jahr an immerwährenden Kopfschmerzen, welche zuweilen so heftig waren, daß ich mich nicht bücken konnte, um etwas von der Erde aufzuheben. Selbst im leidlichsten Zustande blieben dumpfe Wehen zurück, welche mir das Studieren gar sehr erschwerten. Diese Kopfschmerzen, welche mir zuletzt zur Gewohnheit wurden, haben mich zwar größtenteils verlassen; sie stellen sich aber doch dann und wann wieder je nach Umständen ein.

Solange ich hier bin, leide ich während des Winters allemal an so einem heftigen Brustkatarrh, daß mir das Lehramt dadurch sehr erschwert wird. Wirklich bin ich mit diesem Übel seit Weihnachten behaftet; der damit verbundene trockene Husten greift die Brust stark an und der wenige Aus-

[1] Bayerisches Hauptstaatsarchiv München; Abteilung Kreisarchiv. G.R. 1422/136.

wurf, welcher sich dabei abledigt, war heuer zuweilen sogar blutig. Dabei habe ich den Fehler, daß ich in den täglichen Collegien mit zu vieler Anstrengung rede, wie es denn jedem geschieht, der mit Nachdruck reden will und wie es zum Teil der große Hörsaal fordert.

Ich habe, solange ich hier bin, noch jeden Sommer zwei bis drei Wochen an der Cholik gelitten, ohne durch Erkältung dazu Anlaß gegeben zu haben; ein gefährlicher Umstand, besonders wenn man der Krankheit nicht abwarten kann.

Schon vor vielen Jahren litt ich mehr, als man mir würde geglaubt haben, wenn ich mich hätte beklagen sollen, an Kreuzschmerzen; diese haben, Gott sei Dank, lange ausgesetzt; nun aber melden sie sich wieder von Zeit zu Zeit und ich bitte Gott, daß selbe nicht in dem Grade zurückkommen, wie ich sie ehedem erfahren habe. Alle meine Zähne ferner sind so locker, daß ich sie ohne Mühe mit der Hand herausnehmen könnte. Dieses hindert mich, die Speisen gehörig zu kauen, und macht mir auch beim öffentlichen Vortrag viel Unbequemlichkeit.

Bei alledem kann ich doch immer auf die Frage: wie ich mich befinde, mit Wahrheit antworten: recht wohl. Denn ich kann immer meine Wege und Stege gehen, mache mit andern meine Verrichtungen fort und habe mir noch keinen ganzen Tag erlaubt, bettliegerig zu sein. Wie mir zuweilen innerlich ist, das denke ich mir nur: unnützes Klagen über Schwachheiten, die man nicht ändern kann, ist Ungeduld oder Eitelkeit. Gott hat mir dabei einen aufgeräumten Humor gegeben, der mir meinen Zustand gar sehr erleichtert.

Warum ich mich gegen Sachverständige nicht äußere, geschieht darum, weil ich aus öfterer Erfahrung weiß, daß mir die Herrn Doctores nicht helfen können. Meine Medizin ist Geduld und Ausharren, bis sich die Natur selbst hilft. Ich bitte auch Euer Hochwürden und Gnaden, alles dieses als nicht geschrieben zu vergessen, mir aber gnädigst einige Ruhe in meinem Kloster zu gönnen, wo sich ein und anderes von selbst heben dürfte; denn Ingolstadt scheint mir nicht der gesündeste Ort zu sein.

Was nun die Wiederbesetzung meines dermaligen Postens betrifft, so könnte vielleicht ohne mindeste Maßgabe die Sache so geschehen.

Herr Professor Knogler hat ehedem die Physik hier unter Herrn Professor Steiglehner studiert, hat dieses Fach bereits mehrere Jahre in Amberg und Neuburg mit Beifall gelehrt, hat in Neuburg auch Experimentalkollegien gegeben und einen ganzen Kursus der Physik im Manuskripte beisammen zum Drucke fertig. Dieser, glaube ich, könnte die von mir tradierten Fächer übernehmen. Vielleicht wäre ihm die Naturlehre sogar lieber als die trockene Mathematik. Zu diesem Fache aber, und in die Stelle des Herrn Knogler könnte P. Maurus Magold von Tegernsee gebraucht werden, ein Mann, dessen Talente und Geschicklichkeit ich ungemein schätze und der selbst meinen Posten hinlänglich ersetzen wird, falls Herr Knogler bei dem seinigen verbleiben will.

Zugleich hat mich die Erfahrung gelehrt, daß ein Professor, welcher die gewiß sehr lästigen und zeitraubenden Experimentalkollegien über sich hat, unmöglich in der praktischen Astronomie viel tun kann. Daher würde es viel besser sein, wenn das Observatorium und die Astronomie dem Professor Matheseos und also die Last der Experimente und des Observierens zu Nachts und bei Tage zwischen zwei Männer geteilt würde. Für die Kanzel der Logik und Metaphysik zu Amberg dürfte sich entweder P. Benedikt Wisnet von Prifling oder ein Confrater von Weißenoe, der schon in Michaelfeld und zu Hause Philosophie gelehrt hat, wohl schicken.

Herr Poschenrieder wird bis Pfingsten zurückkommen; ich wünsche nichts mehr als daß er den auf ihn gemachten Aufwand durch Erweiterung seiner Kenntnisse ersetze, woran ich auch nicht zweifle. Sollte er hier etwas

profitiert haben, so gehört mir der wenigste Teil davon, alles aber hauptsächlich seinem unermüdeten Fleiße.

Ich empfehle mich noch ferner Hochdero Hulden und Gnaden und habe die Gnade, mit untertänigstem Respekte zu verharren

Euer Hochwürden und Gnaden

Ingolstadt, den 3. Mai 1798. untertänigster, gehorsamster

P. Placidus Heinrich.

Die Designatio[1] professorum Benedict. ad Universitatem Ingolstadiensem pro anno scholastico 1798—1799 des Abtes Karl vom 29. August 1798 enthält die Entscheidung: P. Placido Heinrich Emmeramensi succedit P. Gabriel Knogler ex monasterio Schyrensi in physica et reliq.

(Fortsetzung folgt.)

---

[1] Bayerisches Hauptstaatsarchiv München; Abteilung Kreisarchiv. G.R. 1422/136. —

Neue Ausgaben und Übersetzungen der Benediktinerregel.

Von **Dr. Heribert Plenkers, Bonn a. Rh.**

1. Die Ausgaben[1].

Selten nur dürfte der Herausgeber einer Väterschrift in einer so glücklichen Lage sein wie der Bearbeiter der Regula S. Benedicti. Dank Traubes glänzenden Forschungen[2] wissen wir, daß die Hs. 914 von S. Gallen eine nur durch ein Glied vom eigenhändigen Urexemplar St. Benedikts getrennte Abschrift ist. Sie muß also jeder Ausgabe zugrunde gelegt werden und sichert den Text in weitgehendstem Maße. Doch wie alles Menschenwerk ist auch diese Abschrift nicht vollkommen[3], zumal auch, wie bei allen alten Exemplaren der Regula, spätere Hände durch Radieren und Überschmieren bisweilen die ursprüngliche Lesart unkenntlich gemacht haben. Der Sinn der hl. Regel ist aber dadurch wohl an keiner Stelle gefährdet, und außerdem haben wir noch eine Reihe anderer alter Handschriften, deren Zeugnis wir zur Sicherung des Urtextes heranziehen können. So zeigen denn auch die Texte der beiden neuesten Ausgaben verhältnismäßig wenige, hauptsächlich for-

[1] 1. Sancti Benedicti regula monasteriorum. Editionem critico-practicam adornavit D. Cuthbertus Butler. Ed. altera. Friburgi Brisgoviae, Herder, 1927.

2. S. Benedicti regula monasteriorum. Edidit, prolegomenis, apparatu critico, notis instruxit Benno Linderbauer, O.S.B. (Florilegium patristicum 17). Bonnae, P. Hanstein, 1928.

[2] Traube, L. Textgeschichte der Regula. S. Benedicti (Abhandlgn. d. K. bayr. Akad. d. Wiss., Philos.-philol. u. hist. Kl., Bd. 25, 2, 2. Aufl. 1910). Butler hält auch jetzt noch (ed.[2] p. XIX sq.) seinen Widerspruch gegen Traubes Deutung des Berichtes von Paulus Diaconus aufrecht. Mir scheint indessen nach wie vor, daß P. Diac. IV 17 seiner Langobardengesch. mit den Worten *codicem s. regulae, quam praefatus pater composuerat* dasselbe meint wie VI 40 *regulam, quam b. pater Benedictus suis sanctis manibus conscripsit*, denn er will an der ersten Stelle doch offenbar nicht nur sagen, daß die Mönche irgendein Exemplar der von S. Benedikt verfaßten Regula mitgenommen hätten, sondern eines, das ebenso wie das Brotgewicht und das Weinmaß eine besondere, maßgebende Bedeutung hatte. Übrigens gibt Butler am Ende seiner Ausführung, wenn auch zögernd, zu, daß die Beschaffenheit des Textes von S. Gallen 914 für die Richtigkeit der alten Überlieferung spricht.

[3] S. u. S. 187.

male Unterschiede. Der wichtigste ist wohl der, daß P. Butler einen für die praktische Verwendung in den heutigen Benediktinerklöstern geeigneten Text bieten will, während P. Linderbauer zunächst die Bedürfnisse der Philologen zu befriedigen sucht.

Der hl. Benedict hat seine Regel nicht im klassischen Latein Ciceros und Cäsars geschrieben, sondern in der Umgangssprache des 6. Jahrhunderts, da die Mönche zum guten Teil einfache Leute ohne literarische Bildung waren. Uns heutigen, die wir auf der Schule fast nur das klassische Latein kennenlernen, sind die mannigfachen Abweichungen in Aussprache und Grammatik, die das Volkslatein gegenüber dem klassischen zeigt, vielfach anstößig, und so entschloß sich P. Butler, wenigstens die größten Härten zu beseitigen. Er folgte damit nur einer recht alten Übung, denn in allen Handschriften von den ältesten an finden wir auf Schritt und Tritt Versuche, das Latein der Regula zu verbessern, und die beiden Urheber der Hs. 914 von S. Gallen sagen in dem Begleitbriefe[1] ausdrücklich, daß sie in den Randlesarten die „*moderna traditio*" da geben, wo der hl. Benedikt, wie manche meinten, nicht „*secundum artem*" geschrieben habe. Derartige Eingriffe sind aber eine heikle Sache, und es ist eine Frage des subjektiven Taktes, wie weit man dabei gehen will. P. G. Morin hat in einer ausführlichen Besprechung der ersten Ausgabe Butlers[2] eine Reihe von Stellen besprochen, wo Butler nach seiner Meinung unnötig geändert hat; teilweise hat Butler in der neuen Auflage sich Morin angeschlossen, in andern Fällen bleibt er bei seiner früheren Meinung.[3] Da es sich dabei nicht um sachlich wichtige Dinge handelt, dürfte man mit Butler wohl einverstanden sein, besonders auch nach dem Satze der Regula: „*ut infirmi non refugiant.*" Übrigens gibt Butler noch mehr als in der ersten Auflage bei allen wichtigeren Stellen die Lesarten der Haupthss. an, so daß allen billigen Forderungen entsprochen zu sein scheint.

Ein anderes Ziel hat sich, wie gesagt, P. Linderbauer gesteckt; er will eine für die besonderen Zwecke des Philologen brauchbare Ausgabe liefern.[4]

---

[1] Traube, Textgesch. S. 90.

[2] Revue bénédictine 29 (1912), p. 393—410.

[3] Ich halte es nicht für richtig, daß Butler auch in der neuen Ausgabe das Kapitelverzeichnis von seiner überlieferten Stelle nach dem Prolog entfernt und ans Ende des ganzen Buches setzt. Die Angabe der Seiten, auf denen die einzelnen Kapitel beginnen, scheint mir keine so wichtige Sache, daß deswegen die überlieferte und auf das Urexemplar zurückgehende Ordnung gestört werden müßte.

[4] Schon 1922 hatte P. Lind. „S. Benedicti regula monachorum herausgegeben und philologisch erklärt von B. Linderbauer, O.S.B., Verlag des

Die erste für diesen Zweck zu lösende Aufgabe ist eine reinliche Scheidung der Hunderte von überlieferten Handschriften in Klassen. Diese Aufgabe hat Traube in grundsätzlich richtiger Weise gelöst. Er unterscheidet:

1. Die reine Rezension (von mir, Butler und Linderbauer mit Ψ bezeichnet);

2. die überarbeitete (interpolierte) sog. Σ-Rezension;

3. die gemischte (kontaminierte) Rezension, von Butler „*textus receptus*" genannt und durch das Zeichen TR kenntlich gemacht. Ich möchte sie die Vulgata nennen und mit Vulg. bezeichnen.

Diese Unterscheidung nimmt Lind. an, aber er macht die Unterschiede noch nicht scharf genug ersichtlich. Vor allem trennt er, ebenso wie Butler, die dritte nicht genügend von der zweiten Rezension.

I. Für die reine Rezension stehen uns folgende Hss. zur Verfügung: 1. S. Gallen 914 (= A), von Traube als die beste und grundlegende Hs. nachgewiesen. 2. Wien 2232 (= B), im allgemeinen nachlässig geschrieben, hat aber bisweilen als einzige die richtige Lesart bewahrt. 3. München clm 28118 (= C). Diese Abschrift setzt Krusch nach Lind. S. 4 Anm. 1 ins 10. Jahrhundert. Sollte er recht haben, so ist doch zu sagen, daß die Hs. ihre Vorlage recht getreu wiedergibt. Sie hat nur die Rechtschreibung und Grammatik in größerem Umfang „verbessert". 4. 5. München clm 19408 von Tegernsee (= T) und Augsburg, Ordinariatsarchiv 1 von Füssen (= F), die beide, wie Traube richtig erkannte, aus nach dem reinen Text verbesserten Exemplaren der Σ-Klasse abgeschrieben sind. 6. Montecassino 175 (= K), deren Lesarten Morin[1] verzeichnet, ebenso die von 7. Montecassino 499 (= X), einer jungen Hs., die merkwürdigerweise eine große Zahl Sonderlesarten der reinen Klasse bewahrt hat. Die übrigen Hss. von Montecassino können außer Betracht bleiben, da sie keinen besonderen eigenen Wert darstellen. Für den Prolog der Regel kommen hinzu: 8. die spanischen Hss. (= H) und für den Prolog und die sieben ersten Kapitel 9. die sog. Regula Magistri (= Mag.), deren Wert als Textquelle durch die willkürliche Behandlung des Textes allerdings stark gemindert ist.

II. Zur überarbeiteten Σ-Rezension gehören die Hss.: 1. Oxford, Hatton 48 (93) (= O). 2. Verona, Kapitelsbibl. LII

Benediktinerstifts Metten" einen Text der Regula vorgelegt, dem P. G. Morin in der Revue bénéd. 34 (1922), p. 119—134 eine eingehende Besprechung widmete. Meine eigene Rezension dieser vorzüglichen Arbeit P. Lind.s ist leider in einer Redaktionsschublade untergegangen.

[1] Regulae S. Benedicti traditio codicum mss. Casinensium. Montiscasini 1900.

(50) (= V). 3. S. Gallen 916 (= S). Dazu kommt noch 4. Trier 1245/587 (= M), eine bisher noch nicht benutzte Hs. aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts, die den Σ-Text in guter Überlieferung zeigt. 5. Die spanischen Hss., außer für den Prolog (= H). 6. Die Regula Donati im Codex regularum (München clm 28118) (= Don.).

III. Nur in diesen 6 bzw. 9 Hss. ist echter Σ-Text überliefert; alle andern Hss., soweit ich sie eingesehen habe (für das 9. und 10. Jahrhundert wohl fast alle, aus jüngerer Zeit eine nicht geringe Anzahl) bieten einen Text, in dem Lesarten der beiden genannten Klassen in den verschiedensten Verhältnissen gemischt sind. Für die Herstellung des Textes können sie außer Betracht bleiben, als Illustration zur Überlieferungsgeschichte genügen einige typische Beispiele.

Nachdem so der Wert der Hss. festgestellt ist, kann die Bearbeitung des Textes in Angriff genommen werden. Grundlage ist, wie gesagt, die Hs. 914 von S. Gallen. Ihre Benutzung ist wesentlich erleichtert durch die oben erwähnte Sonderausgabe Morins, zu der ich einige Berichtigungen beitrug.[1] Doch sind damit noch nicht alle Fragen geklärt, die sich bei dieser Hs. ergeben. Zunächst ist die Stellung des Randschreibers (α Traube u. Lind., Amg Butler und ich selbst) noch nicht scharf genug bestimmt. Ich hatte ihn seinerzeit mit dem Schreiber des Textes gleichgesetzt, und diese Identifikation ist von Lind. im allgemeinen angenommen worden. Als eine sehr wahrscheinliche Folge ergab sich hieraus, daß die Verbesserungen, die α im Texte machte, auf einen nochmaligen Vergleich des Aachener Normalexemplars (= N) zurückgingen. Da entsteht nun eine Schwierigkeit in den Fällen, wo α über einen Buchstaben des Textes einen andern setzt, ohne den ersteren durch Unterpunktieren oder Rasur zu tilgen. Abgesehen von einigen unbedeutenden orthographischen Varianten ist in den Fällen: 2, 44[2] *obsegra* (α *obsecra*) — 39, 1 *cibus* (α *cibi*) — 39, 15 *quadripedum* (α *quadrup.*) — 64, 9. 10 *christianos uicinos* (α *-is -is*) wahrscheinlich, daß A die Lesart von N und des Urexemplars Ω wiedergibt, während α eine eigentlich auf den Rand gehörige Lesart darstellt (wenn wir nicht annehmen wollen, daß schon N beide Lesarten aufwies), während 7, 46 *abominabiles* (α *-uiles*) und 7, 82 *debere* (α *deuere*) der Fall umgekehrt zu liegen scheint. Lind. notiert bei den Stellen 2, 44 und 64, 9. 10 nichts, in den andern Fällen gibt er den tat-

[1] Untersuchungen zur Überlieferungsgeschichte der ältesten lateinischen Mönchsregeln (Quellen u. Untersuchungen zur lat. Philologie des M.A., hrsg. v. L. Traube I 3), München 1906, S. 35 ff.

[2] Die Zeilenzahlen beziehen sich stets auf die Ausgabe Lind.s.

sächlichen Befund, ohne eine Entscheidung zu treffen. In Nr. 50 und 51 des Kapitelverzeichnisses notiert Lind. das über *fratres* geschriebene *ibus* als A^e, während er 70, 2 nicht sagt, daß A *occisio* hat, über dessen erstes *i* eine andere Hand *a* setzte. In beiden Fällen schien mir die Korrektur nicht von α, sondern von anderer Hand.

Wie A an der letzgenannten Stelle 70, 2 einen offenbaren Fehler aufweist, den α nicht verbessert hat, so ist dies auch noch in einer, glücklicherweise nicht sehr großen Zahl von andern Stellen der Fall. Ich habe mir die folgenden notiert:

Prol. 69 *iustiam*, Kap. Verz. 9 *pslami*, 2,74 *fatrum*, 7,21 *ascendendo*, 17,11 *psallanter*, 31,26 *data* (von α ist *n* übergeschrieben, aber *t* belassen) 55,21 *frequenter* ausgelassen, 61,10 *quia* ausgelassen, 62,6 *sacerditio*, 64,36 *sua* ausgelassen, 65,12 *inuicem* zugefügt, 73,9 *uitae* ausgelassen. Bei den Auslassungen und der Zufügung beruht die Annahme eines Fehlers darauf, daß alle anderen Hss. gegen A stehen; es wäre immerhin denkbar, daß A trotzdem im einen oder andern Falle recht hätte. So liegt auch die Sache 7,57 *declinentes* und 58,37 *hora*. An den Stellen: 7,68 *oboens*, 7,113 *digitur*, 18,20 *disposinem*, 32,8 *emendarit*, 55,6 die Einfügung von *et tunicam, cucullam in hi*, 58,30 *petitio*, 60,16 *stauitatem*, 61,15 *ueram* ist die Verbesserung nicht von α, sondern von anderen Händen gemacht. 25,1 ist mir unwahrscheinlich, daß A ursprünglich *griuioribus* hatte.

Aus dieser Aufzählung, die wohl alle wichtigeren Stellen umfaßt, geht das eine hervor, daß die Arbeit Grimalts und Tattos zwar keine unbedingt zuverlässige war, daß sie aber einen immerhin recht hohen Grad von Genauigkeit erreichte. Wir dürfen also von ihr nur abweichen, wo sehr starke Gründe uns dazu zwingen. Darüber, wie hoch man im einzelnen Falle das Gewicht der Gründe einschätzen will, wird volle Einigkeit kaum zu erzielen sein; so ist es nicht verwunderlich, daß ich in einer Reihe von Fällen anderer Meinung bin als P. Linderbauer. Zuvor aber noch einiges Allgemeinere.

Die Orthographie der Hs. 914 von S. Gallen hat Lind. auf fremden Wunsch hin weitgehend der „*traditio moderna*" angeglichen. Aber gerade die eigentümlichen Schreibungen dieser Hs. sind ein Beweis für ihre Echtheit. Die häufigen Vertauschungen von *b* und *v* hätten weder die Schreiber des Paulus Diaconus in Montecassino noch Grimalt und Tatto in Aachen in die Regel gesetzt, wenn sie nicht schon im Urexemplar gestanden hätten. Ein Philologe darf aber doch heute nicht mehr vor einem *tauernaculum*, *iuueat*, *trauem*, *prouolbat* u. ä. erschrecken. Gewiß gibt Lind. die Schreibweisen von A im Apparate, aber er hat dem Text, um mich so auszudrücken, sein altes echtes Kleid ausgezogen. In der Assimilation bzw. Nichtassimilation, besonders von *n* vor *p*, schließt sich Lind. im allgemeinen an A an, ebenso nimmt er ein *uellit*, *exigerit*, *hostiarius*, *discidentes* in den Text auf, während er *guilae*,

umanae, calligas, rubur u. ä. ablehnt, ebenso *cedere* (= *caedere*), trotzdem es alle maßgebenden Hss. überliefern. Überhaupt hat Lind. die nicht allzuhäufigen Verwechslungen von e und ae in A durchweg normalisiert.

Daß P. Linderbauer in diesen Dingen nicht zu einer gleichmäßigen Behandlung durchdrang und seiner Arbeit dadurch die letzte Abrundung fehlt, ist vielleicht darauf zurückzuführen, daß er seine Kräfte nachlassen fühlte und deshalb möglichst bald abschließen wollte. Das erklärt wohl auch die Unausgeglichenheit des Apparates. Allerdings leidet dieser zunächst sehr unter dem Umstand, daß Lind. für die wichtigen Hss. B, V und O die alten, zum Teil recht fehlerhaften Kollationen von P. E. Schmidt benutzte. Bei S sind, wie mir scheint, die verschiedenen Veröffentlichungen des Textes[1] nicht herangezogen. Vor allem aber hat Lind. eine Reihe wichtiger Varianten des Σ-Textes nicht angegeben. Man könnte dafür vielleicht geltend machen, daß Lind. nur den Text von Ω sicherstellen wollte, aber dann versteht man die Angabe mancher Σ-Lesarten nicht, die für diesen Zweck entbehrlich sind, und vor allem will doch der Philologe das ganze Material vor Augen haben, um das Verhältnis von Ψ und Σ zueinander und zu Ω richtig beurteilen zu können. So fehlt die Angabe der größeren Lücken in Σ:

9,9 *cantentur* — 10 *dicantur*, 11,9 *legantur* — 10 *quibus*, 43,22 *ita* — 23 *simul*, sowie des Fehlens einzelner Wörter: 21,4 *suas*, 24,9 *fratres*. 38,16 *lector*, 42,6 *non autem*, 49,5 *aliorum temporum*, 49,16 *permissionem*, 52,8 *in oratorio*, 58,19 *eadem*, 68,5 *suae*, 71,8 *ab abbate*. 4,46 fügt Σ hinter *audiuit* ein: *nec in cor hominis ascendit*, 27,5 *quasi occultos consolatores* vor *senpectas* 38,9 *ad mensam* hinter *silentium;* 48,20 wird hinter *pulsauerit* die Stelle aus Kap. 43,3—4 *mox—curratur* eingeschaltet. Umstellungen in Σ und den Hss. werden, wie es scheint, grundsätzlich nicht berücksichtigt. Prol. 52 hat Σ *existimant*, 9,17/18 *exinde* statt *ex corde*, 10,6 *memoriae legatur*. 18,47 läßt Σ *quod nos tepidi* aus; S liest *nos uero ut una*. 21,2 hat Σ *fratribus*, 32,3 *uitae* statt *uita et*, 39,6 *tertius*, 47,2 *sub* statt *sit*, 48,10 *ideo* für *iterum*, 48,12 *collegendas*, 49,18 *mercedis*, 55,10 *possunt*, 57,8 *aliqua fraude*, 58,23 *ei* statt *aut*, 58,27 *a deo* statt *ab eo*, 62,15 *nollit* (vgl. *uellit* 48,35), 63,23 *a priore* statt *priorem*, 64,12 *fiat* statt *faciant*, 73,15 *festinans*. In andern Fällen gibt Lind. die Σ-Lesart, ohne sie als solche kenntlich zu machen. So sind 2,54 *castigatione*, 10,5 *memoriae*, 17,17 *benedictione et*, 18,11 *binas glorias*, 55,10 *habitant*, 66,11 der Zusatz von *pistrinum* echte Σ-Lesarten.

Im folgenden will ich nun an einer Anzahl von Einzelstellen teils im vorausgehenden aufgestellte Behauptungen näher begründen, teils meine von P. Linderbauer abweichende Meinung darlegen.

[1] Hattemer, Denkmahle des Mittelalters. I. S. Gallen 1844 mit der Nachkollation von E. Steinmeyer, Zeitschr. f. deutsches Altertum 17 (1874), S. 431—448, P. Piper, Nachträge zur älteren deutschen Litteratur (Kürschner, Deutsche Nationallitteratur Bd. 162), Stuttgart o. J., E. v. Steinmeyer, Die kleineren althochdeutschen Sprachdenkmäler, Berlin 1916.

Prol. 23 *habeatis*. Diese Form findet sich nur in A. Morin bemerkt dazu: *altera a postea erasa*. Dies *postea* kann natürlich hier nicht den Sinn haben: „von einem andern als A", denn einer Rasur läßt sich doch wohl nur in Ausnahmefällen ansehen, von wem sie gemacht ist. Da also A selbst gemerkt haben kann, daß er sich verschrieben hatte, und deswegen radierte und alle anderen Hss. *habetis* lesen, dürfte dieses beizubehalten sein.

Prol. 35 ist *nobis* vor *dominus* ausgefallen, wie schon in dem mit P. Linderbauers Kommentar verbundenen Text.

Prol. 76. Lind. gibt an: *hanc* om. A. Das ist nur bedingt richtig, denn es ist über der Linie von α mit vorgesetztem Obelus zugefügt. Da es sich in BCTK findet, hat es in N gestanden und ist von α bei der Revision ergänzt worden. Prol. 78 schreibt Lind. *a nobis*, ohne abweichende Lesarten anzugeben. A hat aber nur *nobis*, ebenso CKFH 1.2. Mag. 1.2., und dies dürfte beizubehalten sein.

2,42. Lesen B*OS *merita disciplinae*.

2,47. Das *in* vor *melius* hat erst α über der Linie eingefügt.

2,60. A hat *suscepit*; das *e* wurde zu *i* radiert, ob von m. 1, ist natürlich fraglich.

2,67 liest S: *non plus gerat*.

4,6 muß es statt *quid* im Texte *quis* heißen.

7,10. S ist sowohl für *anima mea* wie für *animam meam* als Quelle angegeben; richtig ist nur das erste. Das gleiche findet sich 13,15, wo S *uerso* hat, und noch in andern Fällen.

7,21. Das *ascendendo* von A hat auch Mag. a und H.

8,1 hat S *noc̄t*, nicht *nocturnis*, wie Lind. und Steinmeyer angeben.

8,4 *demedia* in B ist keine besondere Lesart, sondern die auch sonst in B wie überhaupt in älteren Hss. gewöhnliche Erscheinung, daß die Präposition mit dem ihr folgenden Beziehungswort zusammengeschrieben wird. Ebenso 12,3 *indirectum*, 27,18 *intantum* in A.

Über 9,2sqq. gibt Butler[2] p. 141 bessere Auskunft. Interessant ist hier das Verhältnis der drei Hauptvertreter von Σ. V stimmt noch wesentlich mit A überein, O zeigt durch Einfügung von *in secundo* schon den Übergang, der in S vollständig durchgeführt ist.

9,7 hat S *uerso*, über dessen *o* eine andere Hand *u* geschrieben hat.

9,8 hat *codices* jedenfalls im Aachener Normalexemplar gestanden, da das *s* durch Obelus getilgt ist.

11,2 hat K *dominico die*; S und H lesen *temporibus*.

13,15 hat nach meinen Gewährsmännern P. Chapman und Souter O die Lesart *laetania*. Auch 12,7 ist *laetaniae* erst vom Korrektor hergestellt.

17,1 ist für *canendi* auch noch C Zeuge. Da das *dicendi* von A alle maßgebenden Hss. gegen sich hat und durch das Kapitelverzeichnis beeinflußt sein kann, dürfte es kaum echt sein.

17,9 will α *lectio* haben, da das *ne* durch den Obelus athetiert ist.

17,12 hat O *antefanis*, dagegen SV *antiphonas*.

17,14. Daß α zu *oratio* aus Vergeßlichkeit nichts bemerkt, ist reine Vermutung Lind.s. Setzt man nach *dominica* ein Komma, so dürfte die Lesart von A wohl verständlich sein. Solche Asyndeta finden sich auch sonst in der Regel.

18,1. Das *ipsi* ist in T erst von jüngerer Hand zugefügt und fehlt auch in F.

18,2. Es ist kein Grund einzusehen, warum BCTX das *inprimis* weggelassen haben sollten; wohl aber konnte das *deinde* 18,5 ein *inprimis* als notwendig erscheinen lassen; der Zusatz *semper diurnis horis* in OSV ist insofern bemerkenswert, als er vor die Änderung des Anfangs von Kap. 9, also schon in sehr alte Zeit fallen muß, da das *diurnis* sonst unverständlich wäre.

18,11 haben *in binas glorias* auch KOSV, in der folgenden Zeile *fiat* statt *fit* C*XOSV.

18,14 fügen hinter *decimo* die Hss. BCTXOSV *psalmo* ein.

18,38 haben BOV *septenoctium*, S *septinoctium*.

18,43 hat A *psallantur*, das *n* ist radiert.

22,3 ist *abbe* zu belassen.

22,8 lesen BKOV *somnium*.

25,3 ist *simul et* grammatisch korrekt, aber schlecht bezeugt.

25,4 haben CKXOSV *neque*.

25,8 *ne a* BOSV.

27,3 lesen BFV Don. *omnem sollicitudinem*.

28,4 dürfte *procedant* zu belassen sein; in der Übersetzung braucht Lind. selbst das Subjekt „man". Auch 28,9 stimmt Lind.s Übersetzung eher zu der Textform bei Butler als zu Lind.s eigener.

31,26. Das *et* vor *dentur* hat nicht in N gestanden, da es α als Lesart am Rande zufügt. Ob es sich in Ω fand, dürfte trotz der reichlichen Bezeugung fraglich sein.

33,8 ist doch wahrscheinlicher *omnium* in *omnibus* geändert worden, gerade weil letzteres im Spätlatein das gewöhnlichere ist.

33,9 wird *ne quisquam* auch durch V gestützt (eine der vielen falschen V-Lesarten in Lind.); immerhin ist denkbar, daß das *c* durch den Gleichklang mit dem folgenden *q* ausgefallen ist.

35,3. Das *utilitatis* hat nicht in N gestanden, da es α als Randlesart gibt. Dennoch glaube ich, daß es in Ω stand, da mir unwahrscheinlich ist, daß sonst alle andern Hss. gleichmäßig auf die Ergänzung *utilitatis* verfallen wären.

35,6 haben BCX *ac positionem*, 35,11 dagegen BCKXOSV *aut pedes*.

35,13 hat *consignet* wohl in N gestanden, da B vor der Korrektur auch so liest — das *re* ist von anderer Hand übergeschrieben. Ob hier nicht das *resignet* von OV das Ursprüngliche ist?

35,20. Das *omnibus* von A wird durch die spanische Hs. H2 gestützt, auch das *in omnibus fratribus genua* von H1 setzt diese Lesart voraus. Wenn *omnium* Korrektur ist, so ist diese jedenfalls sehr alt, da sie sich in allen Hss. außer den genannten gleichmäßig findet.

36,5 ist *seruiri* sicher die leichtere Lesart, aber eben darum verdächtig; 36,7 dürfte *mercis* zu belassen sein.

36,13 wird *fuerunt* noch durch F gestützt und hat jedenfalls in N gestanden. Ob der Umstand, daß Ben. sonst in Bedingungssätzen den Konjunktiv gebraucht, hier entscheidet, möchte ich noch dahingestellt sein lassen.

36,15. SV haben nur *ad ipsum* ohne *quia*.

38,12 ist das *quis*, das A allein bietet und schon N hatte, wohl nicht zu halten.

41,1 ist das *fratres* wohl aus dem Lemma des Kapitelverzeichnisses eingedrungen.

41,6 sollte doch vermerkt sein, daß A ursprünglich *prandiis* hatte. Das *s* ist aber wohl durch das folgende *sextam* hervorgerufen und vielleicht schon von A selbst getilgt.

41,10 hat B *september*, so wie 48,5 *octuber*.

43,28 hat V das von Lind. und Morin vorgeschlagene *a uinum*.

44,2 wird das *mensa* von A durch H gestützt.

46,5. Da das *ubi* in A am Ende der Zeile steht, wäre denkbar, daß es nur durch Vergeßlichkeit zu Beginn der nächsten Zeile nicht wiederholt wurde; allerdings müßte auch α dies übersehen haben. *ubi* ist die Lesart von Σ, denn das *ibi* von O, das Lind. nicht verzeichnet, geht doch auch darauf zurück. An der zweiten Stelle, wo *ubiubi* vorkommt, 63,28, hat Σ ubi et ubi (in O ist nach *ubi* eine Rasur von 5 Buchstaben). Die spanischen

Hss., die sonst zur Σ-Klasse gehören, haben an der ersten Stelle alle *ubiubi*, während bei der zweiten H3 *ubiubique* und H4 *ubique* lesen.

47,5 hat auch T *fuerint*, 47,6 lesen BKXOSV *ipsum*.

48,5 hat B *octuber*, V *oct̄*, S *octubris*. Das *a* vor *mane* ist in A ausradiert, TFOSV lesen *a prima hora usque pene*.

48,7 hat T *sexta*, der Strich über dem *a* ist von anderer Hd. zugefügt.

48,12 wäre wohl *exegerit* zu belassen; B*F haben die von Lind. nicht verzeichnete Form *exierit*.

48,16 haben auch FV *usque ad caput*, S dagegen *usque in c.* O hat *usque in horam*, V *usque secunda plena* (*in horam* fehlt). 48,17 hat V *usque hora nona*, 48,19 hat V kein *se* hinter *disiungant*, 48,34 ist in B hinter *excepto* ein *s* radiert, αKX haben *exceptis*, V *exceptum*.

48,38 hat auch T *uiolenti* mit erst von anderer Hand zugefügtem *a*, es hat also so in N gestanden. Die Korrektur in S, die Lind. angibt, haben weder Piper noch Steinmeyer noch ich selbst bemerkt.

49,5 V hat das *et*; *sordes et* hat schon Don. und S.

49,9. Ob das *a* mit K gegen die ganze übrige Überlieferung aufzunehmen ist, scheint mir doch fraglich; es kann das *a solito* von 55,18 eingewirkt haben.

52,4 ist *agatur* bei T höchst unwahrscheinlich, wie mir Herr P. Bauerreiß auf Anfrage bestätigt. Nach Traube hat P. Schmidt recht, der *adeatur* las.

52,8 hat A *explecito*, T *explicito* und darüber von 1. Hd. *eto*, so daß hier T tatsächlich für beide Lesarten zeugt.

53,17. Das *aqua*, das auch noch durch OH gestützt wird, muß belassen werden. Wenn der Abfall des *m* finale in A selten ist, so sind doch meines Erachtens gerade diese seltenen Fälle beizubehalten.

53,20. Das *susceptio*, welches A ursprünglich geschrieben hatte, findet sich sonst in keiner Hs., und da das *nis* von α zugefügt wurde, ist anzunehmen, daß in N *susceptionis* gestanden hat. Diese Lesart wird auch durch V und H bezeugt.

53,26 haben BKXFS *ipsum*.

53,29 haben OSVH nur *sed* ohne *et*, X liest *sed et etiam*.

53,31 hat V *imperantis*, S *imperantibus*, 53,36 BCKXT *obuiauerint*.

55,2.3. Hier gilt das oben zu 53,17 Gesagte. T liest *temperiem*, ebenso KX, V hat *tempore*, S *tempori edentur* für *temporie dentur*.

55,3.4 haben A*BCS *indigitur*, 7B *scapularem*, 10 αBFH2.3 *potest*, H1 *pote est*, OSV *possunt*. 24V *peculiaris*, 25 fügt V vor *bracile* ein *cingulo* ein.

55,26. Die Bemerkung in Lind.s Kommentar S. 358 verstehe ich nicht. Die Abkürzung *b*; für *bus* kommt in A häufig vor, z. B. Prol. Z. 136 (nach Morins Ausgabe), 2,135, 3,18 (*omnib;*), ebenso 3,28.29. Das *patrib*; 9,29 ist bei Traube, Textgesch.[2] Tf. 4 Z. 5 zu sehen.

56,4 ist in der Adnotatio das hinter A stehende B falsch, dagegen das hinter α stehende richtig. Cu hat nach meiner Kollation *duo*, V hat *seniore ... uno ... duo*, in O ist hinter *duo* eine kleine Rasur, das *dimittendi sunt* ist später, O hat *dimittendum*.

58,11.13 gilt das zu 53,17 Gesagte, ebenso 61,3.4.

58,19 fehlt die Lesart *habitare secum* von A*, *habitare cum* von SV. Sie läßt darauf schließen, daß Ω in Minuskel oder wahrscheinlicher in Kursive geschrieben war, da offenbar das folgende *se* durch Dittographie das *re* hervorgerufen hat.

61,20. Das *in* fehlt auch in B.

62,6 hat A *sacerditio*, wohl nur Verschreibung für *sacerdotii*. α hat das Schluß-*o* in *i* verbessert, nicht aber das erste *i* in *o*.

62,10 hat T *a decanis*, OV *praeposito se*, S *praepositis se*.

62,11 lassen BOSV das *sibi* weg.

64,9 hat O *diocessim*, S *diocesim esse*, V *dioceses*. αKO lesen *christianis uicinis*, SV *christianus uicinus* (-is S).
66,4 haben CXFOSV Don. *debet*.
67,9 hat B *monasterium*, *monasterio* auch OV, *in monasterio* S.
70,5 hat V *infantum*, S *infantium*, T ist jünger (vgl. die Adnotatio Lind.s zu Kap. 68); es müßte also heißen: *infantibus* recc.
71,10 hatte A ursprünglich ebenso wie SV *animus ... commotus*, SV auch *iratus*, in T ist *commotus* noch beibehalten.
72,2 hat auch B *seperat*, 3 *separat*.
73,9 hat A allein *uitae* ausgelassen, von Lind. nicht verzeichnet.
73,16 haben CV *incoationis*.

Soll ich nun mein Urteil über Lind.s Ausgabe kurz zusammenfassen, so ist der vorgelegte Text bis auf die orthographische Einkleidung und einige, nicht allzuviele strittige Stellen wohl als endgültig anzusehen. Der Apparat bedarf einer gründlichen Nachprüfung. In der Anführung von Quellen und Parallelstellen hat sich Lind. die für eine kritische Ausgabe richtige Beschränkung auferlegt, nur das Material anzuführen, das älter oder gleichzeitig mit der Regula ist und mehr als einen bloß allgemeinen Anklang darstellt.[1] Zweifel habe ich nur bei der Heranziehung der drei Regulae patrum, der Regula Macarii und der Regula orientalis. Diese Regeln, namentlich die letzte, sind vielfach wörtlich voneinander abgeschrieben, über Zeit und Ort der Entstehung wissen wir vorläufig noch nichts. Knappe, aber ausreichende Prolegomena führen in die Überlieferung, die Sprache und die Literatur der Regula ein, sehr schätzbar ist der Index verborum et locutionum. Angenehme Beigaben sind ein etwas verkleinertes Lichtbild einer Seite des Cod. 914 von S. Gallen und ein loses Blatt mit der Tafel der Siglen.

2. Die Übersetzungen.[2]

Gleichzeitig mit seiner Textausgabe der Reg. S. Benedicti hat P. Linderbauer auch eine Übersetzung herausgegeben. Sie ist, wie bei ihm nicht anders zu erwarten, sehr wortgetreu und genau. In Einzelheiten kann man natürlich bisweilen anderer Meinung sein wie Lind. Wenn auch Prol. 18 *attonitis* im Spätlatein meist nur die Bedeutung von *attentis* hat, so möchte ich an der vorliegenden Stelle, wo von der *diuina vox clamans* die Rede ist, doch die eigentliche Bedeutung vorziehen.

[1] Über die Schriftzitate der Regula S. Benedicti unterrichtet uns jetzt eine schöne Arbeit von P. Volk in den Beuroner „Texten u. Arbeiten". I. Abt., Heft 15—17.

[2] 1. Die Klosterregel des hl. Benedikt übersetzt von P. Benno Linderbauer, O.S.B. Metten, Verlag des Benediktinerstifts, 1928.
2. Die Regel des hl. Benedikt mit drei Kapiteln über die Wirksamkeit seines Ordens, hrsg. von Prof. Dr. Constantin Vidmar. Mit 73 Originalholzschnitten von Rose Reinhold. Wien, Reinhold-Verlag, 1927.

Prol. 30 ist das Sätzchen *deuerte — bonum* übersehen. Prol. 66 dürfte die Übersetzung von *adducit* mit „einlädt" nach dem Zusammenhang in der Regula wohl zu billigen sein, wenn das Wort an sich wohl auch noch die Hinführung durch die Gnade einschließt. Prol. 72, 73 will mir die Satzbildung der Übersetzung nicht gefallen. Prol. 80 besagt *aequitatis* doch wohl etwas mehr als nur „rechte Ordnung". 1, 8—10 wäre der Schachtelsatz wohl besser aufzulösen. 1, 26 ist *coenobitarum fortissimum genus* nicht „die stärkste Gattung der Coenobiten", sondern „die stärkste Gattung, nämlich die der Coenobiten". 2, 20 dürfte die Übersetzung von *praeualens ipsa mors* durch das einfache „der Tod" der Wucht des lateinischen Ausdrucks nicht gerecht werden. 2, 25 ff. ist die deutsche Satzbildung zu verwickelt. 5, 10. 11 scheint mir die Änderung des lateinischen Bildes nicht notwendig. 5, 18 dürfte doch in dem *degentes* ein Hinweis auf die Stabilitas liegen, der durch das blasse „lebend" nicht zum Ausdruck kommt. 6, 4 muß es wohl „auch von guten Dingen" heißen. 38, 12 ist das *sonitu signi* wohl genauer durch „hörbares Zeichen" wiederzugeben. 39, 12 *omni* = „einem jeden" und 41, 8 *et — et* = „einerseits — anderseits" scheinen mir allzusehr dem Lateinischen angepaßt. 47, 2 hat das „es" vor „selbst" kein Beziehungswort. Ob 60, 11 die Übersetzung „Wahl" für *ordinationis* nicht zu eng ist? Darüber könnte uns der Thesaurus ling. lat. belehren, wenn er einmal so weit fortgeschritten ist, oder ein Sachkommentar zur Regula, der mir ein dringendes Bedürfnis zu sein scheint.

Diese kleinen Ausstellungen können und sollen natürlich nicht den Wert von P. Lind.s Übersetzung herabsetzen. Besonders angenehm fällt noch auf, daß die Übersetzung Fremdwörter möglichst durch deutsche Ausdrücke ersetzt.

Die Übersetzung der Benediktinerregel durch P. Vidmar aus dem Wiener Schottenkloster ist recht hübsch ausgestattet. Sachlich scheint sie mir keinen Fortschritt gegenüber den Übersetzungen von P. Lind. und P. Pius Bihlmeyer[1] darzustellen. Daß Lesarten des Σ-Textes, wie Prol. 36, 71; 4, 46 aufgenommen sind, ist noch nicht so bedenklich. Aber des öfteren ist die Übersetzung allzu frei und ungenau. Gleich zu Anfang Prol. 2 kommt der Gegensatz *oboedientiae laborem — inoboedientiae desidiam* nicht genügend zum Ausdruck. Prol. 16 wird das kräftige *exsurgamus* durch die Übersetzung verwässert. Prol. 28 ff. ist *ueram et perpetuam* und *et labia — a malo* nicht übersetzt, *aures meae ad preces vestras* ohne ersichtlichen Grund abgeändert. Prol. 36 ist *obseruantia bonorum actuum* doch nicht

[1] Die Regel des hl. Benedikt übersetzt von P. Pius Bihlmeyer, O.S.B. Kunstverlag Beuron, 1916.

nur „Wille zum Guten". Prol. 73 ist der Gegensatz *naturae — gratiae* verwischt, Prol. 80 *aequitatis ratione* = „wohlüberlegte Gründe" ungenau, Prol. 89 *in monasterio* = „im Geiste" unverständlich. 1, 17 ist „Würde" wohl Druckfehler für „Hürde"; 2, 15 *uniuersa cura* = „mit vollster Aufmerksamkeit", 2, 26 *reprobus* = „untreu" gibt den Sinn ungenau wieder. 2, 24 fehlt zu „führe vor Augen" das Dativobjekt. 4, 43 f. Die Auffassung der *instrumenta* als „Musikinstrumente" und *adimplere* = „spielen" ist eigenartig, aber wohl kaum zutreffend. 5, 22 ist *trepide, tarde, tepide* durch „lässig, ängstlich, unklar" ungenau wiedergegeben, ebenso 5, 29 *respicit* mit „hört". 35, 15. Die Übersetzung, „die ihr festgesetztes Maß an Speise erst später, erhalten" für *super statutam annonam* verstehe ich nicht. 36, 12 *concedatur* hat das „er" der Übersetzung kein Beziehungswort. 38, 12 ist *sonitu signi* doch kaum „Gebärde"; 65, 32 geht die Übersetzung „werde ihm sein Amt genommen und durch einen Würdigeren ersetzt" nicht an; 66, 6 hat der echte Text nicht *benedicite*, sondern *benedic.* In einem kleinen Anhange von drei Kapiteln ist eine natürlich sehr aphoristische Übersicht über die Wirksamkeit der Benediktiner auf verschiedenen Gebieten gegeben. Unrichtig ist, daß Verdun in den Vogesen liegt und daß die drei Gebrüder Wolter, die Stifter der Beuroner Kongregation, Maler waren.

3. Anhang.

Anhangsweise möchte ich noch einmal auf die Frage zurückkommen, ob sich der Archetypus der Σ-Rezension wiederherstellen läßt. Ich war auf diese Frage geführt worden durch Traubes Wunsch, daß in der Endausgabe der Regula Benedicti der ursprüngliche und der überarbeitete Text in parallelen Spalten zur Darstellung kommen sollten. Da schien es mir nun, daß der rekonstruierte Archetypus von Σ zu wenig und zu wenig charakteristische Abweichungen von Ψ aufweise, um eine gesonderte Darstellung zu verdienen. Die genauere Durcharbeitung der Texte zeigte mir zwar, daß noch eine Reihe weiterer Stellen in allen Σ-Hss. von Ψ abweicht, aber auch diese sind meines Erachtens nicht von solcher Bedeutung, daß ein Doppeltext gerechtfertigt wäre. In diese Rekonstruktion nun z. B. in der Stelle 7, 28 das *amputare festinet* aufzunehmen, halte ich immer noch für bedenklich, da die maßgebende Hs. V die Worte nicht hat. Rands Darlegungen[1] zeigen wohl eine gewisse Möglichkeit, daß die Worte durch V nachträglich wieder ausgemerzt seien, aber Sicherheit läßt sich nicht gewinnen. Wenn

[1] Gött. Gel. Anz. 1907, S. 870 ff.

zu der Stelle 57, 5 ein geistreicher Kritiker meinte, der verschiedenartige Ersatz des *erigatur* zeige eben, daß im Archetypus von Σ noch *erigatur* gestanden habe, so war das auch mir nicht entgangen, aber eben deswegen kommt die Stelle für die Rekonstruktion von Σ nicht in Betracht. Statt einen wenig interessanten und mehr oder weniger zweifelhaften Archetypus von Σ zu rekonstruieren, glaube ich nun, der Sache mehr zu dienen, wenn ich neben der kritischen Ausgabe von Ψ in einer Sonderausgabe die Texte der überarbeiteten und der spanischen Rezension parallel in je einer führenden Hs. wiedergebe und die Lesarten der andern zugehörigen Hss. dazusetze, da deren vollständige Wiedergabe den Apparat der kritischen Ausgabe zu sehr belasten würde. Dann liegt das wesentliche Material für die ältere Überlieferungsgeschichte der Regula vor und die Regelforscher und die jungen Philologen können nach Herzenslust auf weitere Entdeckungen ausgehen. Falls dieser Plan in Fachkreisen gebilligt wird, findet sich vielleicht auch ein Verleger, der den Druck übernimmt.

Zum Schluß noch eine Bemerkung über die Simpliziusverse. Sie finden sich nur in einer Hs. der interpolierten Rezension, nämlich S, die auch andere, zur Regula in Beziehung stehende Texte gesammelt und der Regula vorangestellt hat. Alle andern Hss. mit Simpliziusversen gehören erst zur gemischten Rezension, so daß die von Traube angenommene enge Verbindung der Verse mit Σ nicht besteht.

Kleine Mitteilungen.

Eine Textfrage zum 1. Kapitel der Regel St. Benedikts.

Von **P. Dr. Thomas Michels, Maria Laach-Salzburg.**

Sowohl die 2. Auflage der Regel St. Benedikts von D. Cuthbert Butler[1] als auch die neueste Ausgabe der Regel von P. Benno Linderbauer[2] geben im 1. Kapitel den Text, auf den wir heute die Aufmerksamkeit lenken möchten, folgendermaßen wieder: „. . . *adhuc operibus servantes saeculo fidem*[3], *mentiri Deo per tonsuram noscuntur*". D. Butler scheint der Text so fest zu stehen, daß er weder unter dem Strich noch in den Lectiones selectae am Schluß seiner Ausgabe eine andere Lesart angibt, während Linderbauer im Apparat neben den Belegen für die Lesart *servantes* auch die einiger anderer Hss.: *servientes*, vermerkt. E. Wölfflin hatte in seiner Ausgabe vom Jahre 1905[4] im Text sich ebenfalls für *servantes* entschieden, im Apparat aber noch die Lesart des Sangall. (916): *servientes* angeführt. Schon früher[5] hatte er die Verschiedenheit der Lesarten damit erklären wollen, daß er sagte: „Ja, wir müssen daran glauben, daß *servare* und *servientes* zusammengeflossen sind, nach 1, 15 *operibus servantes* (*OS*, *servientes T*); vgl. Archiv IX, 138 *serviunt castitatem* (= *servant*)", und auf die „umgekehrte Verwechslung" in der Vis. Pauli, p. 26, 1 *omnes qui servient castitatem* hingewiesen. Linderbauer hat demgegenüber in seinem Kommentar[6] geltend gemacht: „Wenn auch eine solche Vertauschung tatsächlich anderswo vorkommt, so ist doch an dieser Stelle diese Auffassung entschieden irrig. *Servantes* gehört zweifellos zu *fidem*, das nicht, wie Wölfflin behauptet, Objekt zu *mentiri* ist. *Mentiri Deo* ist offenbar eine Anspielung auf Act. Apost. 5, 3". So „zweifellos" aber, wie

[1] Sancti Benedicti Regula Monasteriorum. Edit. altera. Friburgi Brisgoviae MCMXXVII.

[2] S. Benedicti Regula Monasteriorum. Bonnae MCMXXVIII = Florilegium Patristicum fasc. XVII.

[3] Bei Linderbauer fehlt das Komma.

[4] Bibl. Teubneriana.

[5] Die Latinität des Benedikt von Nursia: Archiv f. lat. Lexikographie und Grammatik IX (1896) S. 504.

[6] S. Benedicti Regula Monachorum, herausgeg. und philologisch erklärt. Metten 1922, S. 154.

Linderbauer behauptet, gehört *servantes* bzw. *servientes* nicht zu *fidem*, und *mentiri Deo* bzw. *fidem mentiri Deo* ist nicht so „offenbar" eine Anspielung auf die Stelle in der Apostelgeschichte, selbst wenn, worauf Linderbauer noch ausdrücklich[1] hätte hinweisen können, das 7. Kapitel der 18. Kollation Cassians mit seinem Hinweis auf Ananias und Saphira dem hl. Benedikt zur Vorlage für seine Beschreibung der verschiedenen Arten von Mönchen gedient hat. Wenigstens glaube ich daran zweifeln zu müssen, ob die gewiß bequemere Lesart *servantes saeculo fidem* den ursprünglichen Sinn dessen, was der hl. Benedikt zur Kennzeichnung der Sarabaiten hat sagen wollen, wiedergibt. Allerdings ist nicht einzusehen, und darin hat Linderbauer recht, wie Wölfflin *servientes* = *servantes* halten und doch *fidem* zu *mentiri* ziehen wollte. Auf dem Wege zur richtigen Erklärung aber war er.

Ich könnte gleich mit dem Argument beginnen, das mir das entscheidendste für die Beantwortung der Frage nach der richtigen Lesart zu sein scheint, und das nur im Zusammenhang mit den altchristlichen Auffassungen von der Taufe und ihrer Verpflichtung für das ganze Leben, aber gerade durch ihn seine eigentliche Beweiskraft erhält. Aber wir wollen sehen, ob nicht schon auf textkritischem und sprachlichem Wege eine Lösung, und wäre es auch nur eine Wahrscheinlichkeitslösung, möglich ist.

Linderbauer führt im Apparat zur neuesten Ausgabe der Regel als Belege für *servantes* den Cod. Sangall. 914 (= A) cum plur.

---

[1] Generaliter hat er es S. 151 getan. Früher schon E. Wölfflin Benedikt von Nursia und seine Mönchsregel: Sitzungsber. der philos.-philol. u. hist. Classe der k. bayr. Akad. d. Wiss. 1895 S. 432. — An dieser Stelle sei auch in Parenthese auf einen Ausdruck des 13. Kap. der Regel aufmerksam gemacht, den, wie ich glaube, Wölfflin richtiger als Linderbauer erklärt hat. Es handelt sich um den Ausdruck *ut conventi per ipsius orationis sponsionem qua dicunt „Dimitte nobis sicut et nos dimittimus"*. Die Belege, die Linderbauer in seinem Kommentar S. 249 für *convenire* = mahnen anführt, beweisen nichts gegen die juristisch schärfere Interpretation von Wölfflin: *convenire* = gerichtlich belangen, *conventi* etwa = betroffen. Zu den dort und in der Ausgabe von Butler S. 47 angegebenen Stellen wäre noch auf Firm. Mat. de err. prof. relig. c. VIII (ed. Ziegler S. 24): *et salutari peruasione conventi* zu verweisen. Gerade von dieser Stelle aus mit ihrem Anklang an die Einleitung zum Paternoster in der hl. Messe wäre zu erwägen, ob nicht umgekehrt das *moniti* in der Wendung *praeceptis salutaribus moniti* schärfer juridisch als formelle *monitio* zu fassen wäre. Denn nur der kann ein *praeceptum* erlassen, der wirkliche *potestas* in dem juridischen Sinne besitzt, also auch er nur eine *monitio* mit Rechtskraft und Rechtswirkung geben. Man sollte bei der Erklärung solcher Ausdrücke nie vergessen, daß die *ecclesia collecta* der altchristlichen Zeit die legitime Nachfolgerin der antiken ἐκκλησία ist, deren technische Bezeichnungen sie übernommen und, wo es nötig war, christianisiert hat. Erik Petersons religionsgeschichtlichen Untersuchungen danke ich es, hierauf neuerlich und in verstärktem Maße aufmerksam geworden zu sein.

Ψ et Σ (= codices classis purae et codices interpolati) an, während *servientes* durch den Codex Faucensis (= F) saec. IX., Frising. (= Fr) s. X/XI., Sangall. 916 (= S) s. VIII. und Veron. LII 50 (= V) s. VIII/IX.—IX bezeugt wird. Es könnte bei dem überragenden Ansehen, dessen sich Cod. Sangall. 914 auf Grund der Traubeschen Untersuchungen erfreut, als vermessen erscheinen, eine Lesart, die durch ihn und nicht wenige Codices der „reinen" wie auch der „interpolierten" Klasse[8] bezeugt wird, auf wenige andere Hss. gestützt umstürzen zu wollen. Und doch sollte schon eine Beobachtung zur Vorsicht mahnen: *servantes* ist die bequemere Lesart, *servientes* die schwierigere. Nun ist aber nach einem für die Textkritik verbindlichen Gesetz, auf das mich meine Lehrer Baumstark, Brinkmann, Levison immer wieder hingewiesen haben, die schwierigere Lesart so lange zu halten, als sie noch irgendeinen vernünftigen Sinn zu geben vermag. Die Lesart *servientes* gibt aber nicht nur irgendeinen vernünftigen Sinn, sondern den u. E. sachlich richtigeren Sinn, wie wir bald sehen werden, wieder. Andere Beobachtungen verstärken das Argument. Nach Linderbauer stellen von den Zeugen für *servientes* F und Fr (dieser in seinem ersten Teil) trotz mancher Interpolationen den reinen Typus dar. F hat *servientes* aus *serventes* korrigiert. Nun ist es aber wohl zu verstehen, daß von einem Korrektor *serventes* in *servantes*, aber nicht wie *serventes* zu *servientes* verändert wird. Zwei Erklärungen dafür sind möglich: entweder hat tatsächlich der Korrektor von F bei seiner Änderung in *servientes* den richtigen Sinn der Stelle erkannt — allerdings steht dagegen, daß die Hs. Sangall. 916 schon *servientes* hat —, oder aber die ältere Überlieferung, auf die der Korrektor zurückging, hat, wenn auch vielleicht nur noch in wenigen Zeugen, *servientes* gehabt. *Servientes* als richtige Lesart vorausgesetzt verlangt, daß *fidem* zu *mentiri* gezogen werde. *Fidem mentiri Deo* ist sprachlich eine durchaus mögliche Wendung. Schon in der klassischen Latinität wird *mentiri* für *fingere, dissimulare* gebraucht, wie die Wörterbücher, insbesondere der Thesaurus linguae latinae zeigen können. Nicht aus dem klassischen Latein konnte ich dagegen den Ausdruck *fidem mentiri* belegen. Wohl aber findet er sich in der Latinität des frühen Mittelalters, und zwar in einer so technischen Präzision, daß ich an eine Ableitung aus römisch-juristischem Denken glauben möchte, wenn auch der Inhalt ein spezifisch

[1] Wir geben diese Bezeichnungen mit Vorbehalt wieder, weil trotz der „mit durchdringendem Scharfsinn und staunenswerter Gelehrsamkeit geführten Untersuchungen" Traubes auch Linderbauer erklärt: „Das letzte Wort über die Überlieferungsgeschichte der Regula ist auch heute noch nicht gesprochen und wird vielleicht nie gesprochen werden." A. a. O. S. 16f.

germanischer ist. So beginnt z. B. der can. 9 des Decretum Vermeriense (Verbière, Oise) aus den Jahren 758—768?[1]: *Si quis necessitate inevitabili cogente in alium ducatum seu provinciam fugerit aut seniorem suum, cui fidem mentiri non poterit, secutus fuerit . . .* Die Annales Laureshamenses berichten unter dem Jahre 778[2]: *Saxones gens perfida mentientes fidem, egressi de finibus suis, venerunt hostiliter usque ad Renum fluvium. Fides mentita* wird dann geradezu zu einem Ausdruck des Vasallenrechtes. Wenn die Zeugnisse auch erst dem 8. Jahrhundert angehören, so wird man daraus kein Gegenargument gegen die Verwendung des *fidem mentiri Deo* bei St. Benedikt bilden können. Sollten sich keine älteren Zeugnisse ermitteln lassen, so bewiese das nur, daß der Gesetzgeber von Monte Cassino der erste ist, der den Ausdruck in dieser Weise verwandt hätte. Warum sollte er das nicht getan haben, wenn er damit einen Gegensatz der Sarabaiten zu den Cönobiten bezeichnen wollte, der ihm durch die Tendenz von cap. 1 nahegelegt war: den *monachi fideles* die *infideles* gegenüberzustellen? Damit kommen wir zu den sachlichen Erwägungen, welche die hohe Wahrscheinlichkeit, um nicht zu sagen Gewißheit für *servientes, fidem mentiri Deo* verstärken. Hier ist zunächst als äußerer Grund die schon oben erwähnte Abhängigkeit des 1. Kapitels von Cassian Coll. XVIII[3] cap. VII anzuführen. Von Cassian werden die Sarabaiten *deterrimum et infidele monachorum genus* genannt, *qui evangelicam perfectionem simulare* (man vgl. *fidem mentiri*) *potius quam in veritate arripere maluerunt.* Sie werden gekennzeichnet als Menschen *ad hominum faciem renuntiantes.* Von ihnen wird gesagt, daß sie nicht *ea fide eodemque proposito* sich dem monastischen Leben zuwenden *in multorum annorum spatia infidelem sollicitudinem prorogantes.* Man könnte nun einwerfen, der hl. Benedikt habe in scharf antithetischer Wendung: *saeculo servantes fidem* die *infidelitas* der Sarabaiten brandmarken wollen, die nur zum Schein, *ad hominum faciem,* wie Cassian sagt, der Welt entsagt oder widersagt haben. Man könnte ferner einwenden, daß das Wort Cassians *evangelicam perfectionem simulare* zu deutlich auf Act. Apost. 5, 1—11 hinweise, ja daß dem *mentiri Deo* der Regula zu deutlich der Wortlaut von Act. Apost. 5, 4: *non es mentitus hominibus, sed Deo* und die Anführung der Geschichte von Ananias und Saphira bei Cassian entspräche. Und doch möchte ich dem entgegenhalten, daß eine Wendung wie *adhuc saeculo operibus servantes fidem* unmöglich von dem juristisch geschulten und denkenden Römer Benedikt

[1] Mon. Germ. Capit. Reg. Franc. I S. 41.
[2] Mon. Germ. SS I S. 31.
[3] Migne PL 49, 1102 ss.

gebraucht worden sein kann. Wie kann der Mönch dem *saeculum* eine *fides* bewahren, die er ihm niemals geschworen hat? Dem *saeculum* hat der wahre Mönch widersagt, wie der Sarabaite es zum Scheine auch getan. Die *infidelitas* des Sarabaiten besteht eben darin, daß er nicht mit der gleichen *fides* wie der Cönobit seiner Berufung nachlebt. Er kann dem *saeculum* noch durch seine Werke dienen *(operibus servientes)*, wie der Christ, an den bei der Taufe nach dem uralten römischen Ritus die Frage gestellt worden ist: *Abrenuntias satanae*? *Abrenuntio. Et omnibus operibus ejus*? *Abrenuntio*, und der trotzdem dem Fürsten der Welt noch durch seine Werke dient. Aber eine *fides* kann er ihm nicht bewahren, weil er ihm nie eine geschworen hat. Deshalb hat auch Cassian keine dahinlautende Wendung; und St. Benedikt sie zueignen zu wollen, bei dem jedes Wort, das er niederschrieb, abgewogen ist wie in wenigen Dokumenten aus der altchristlichen Zeit, hieße an der Schärfe seines juristischen Denkens zweifeln, zumal die altchristliche Praxis, die so deutlich Wort und Inhalt der Regel bestimmt hat, zu laut dagegen spricht.

Ich gestehe gerne, daß solche Gedankengänge erst dann völlig einleuchtend werden, wenn man sich mit ganzer Liebe in den Wortlaut und den Geist der Regula vertieft und jedes ihrer Worte wägt an dem Maße, das die wachsende Erkenntnis der tragenden Gedanken des altchristlichen Lebens uns darbietet. Und auch, daß die behauptete Unmöglichkeit einer bisher allgemein angenommenen Wendung wie *saeculo servantes fidem* gerade, weil sie sich von einem solchen religionsgeschichtlichen Hintergrund abhebt, noch umfassender bewiesen werden müßte. Ich darf demgegenüber darauf hinweisen, daß Herr Professor Dölger in Breslau, der mir den Anstoß zu dieser kleinen Studie gegeben hat, vielleicht in hoffentlich nicht zu ferner Zeit auch die Stelle unseres Kapitels *fidem mentiri Deo per tonsuram noscuntur* in einem größeren Zusammenhang behandeln wird. Dann wird sich Gelegenheit bieten, noch einmal auf diese Stelle zurückzukommen.

Abt Alban von Seeon, ein bayerischer Bildhauer des 12. Jahrhunderts.

Von **P. Romuald Bauerreiß O.S.B., München.**

Die Pfarrkirche von Forstenried (BA. München, Obby.) besitzt ein mächtiges romanisches Kruzifix (1,75 m hoch), das seit Jahrhunderten der Gegenstand hoher Verehrung von seiten des gläubigen Volkes war, von der Kunstgeschichte aber erst in jüngster Zeit in seinem hervorragenden künstlerischen Wert entdeckt worden ist. Eine eingehende Untersuchung bezeichnet das Kreuz als „das älteste unter den bedeutenderen


I.N.R.I.

Denkmälern der süddeutschen Holzplastik von denen wir wissen, das zweifellos noch dem 12. Jahrhundert angehört" (etwa dem 3. Jahrhundertviertel)[1].

Soweit der kunstgeschichtliche Befund! Das Kreuz ist nun von Legenden umrankt, die spätestens zu Beginn des 14. Jahrhunderts ihre schriftliche Festlegung fanden in eben jenen auf Seite 82 dieses Zeitschriftenbandes veröffentlichten Texten des clm. 3005. Das endgültige Urteil über die Glaubwürdigkeit dieser Berichte bzw. der Echtheit der darin angeführten Dokumente ist noch nicht gesprochen. Vieles davon trägt offensichtlich den Stempel der Legende, manche Teile — namentlich solche, bei denen der Schreiber in keiner Weise interessiert sein kann — bergen zweifellos einen geschichtlichen Kern[2]. Zu diesen Teilen möchte ich auch die Angaben rechnen, die der Schreiber über den Urheber des Forstenrieder Kreuzes macht. Es soll von einem „*Frater Albanus*" gemacht sein, der zu den aus Seeon stammenden Mönchen und Burgkaplänen gehörte. Das Kreuz sei nunmehr („*pro nunc*") in „*Forsterried*"[3]. Das Kreuz habe sich bereits zur Zeit der Andechser Gräfin Agnes († 1201), der Tochter Bertolds IV., in Andechs befunden, die eine Dornreliquie mit einem Zettel in die Krone des Christusbildes gefügt habe. Nach der Schleifung der Burg sei es in die Martinskirche von Erling gekommen. Als die zur Besorgung der Heiligtümer in Andechs befindlichen Mönche von Seeon in ihr Profeßkloster zurückkehren wollten, haben sie das Kreuz mitgenommen, aber in Forstenried zurückgelassen, wo sie selbst blieben. Die Namen der beiden Mönche waren Isaak und Berchtold.[4]

Geschichtlich an diesen Nachrichten ist einmal das hohe Alter des Kreuzes, der enge Zusammenhang zwischen der Burg

---

[1] Beenken H., Das Kruzifix in Forstenried (Der Cicerone XV [1923], 937—942). Dortselbst auch die notwendigste übrige Literatur. Ergänzend zur Baugeschichte der Kirche Hartig M., Bestehende mittelalterliche Kirchen Münchens, Augsburg 1928, S. 40. — Die hier wiedergegebene Aufnahme ist vom bayerischen Nationalmuseum unter großen technischen Schwierigkeiten aufgenommen und durch gütiges Verständnis des jetzigen Pfarrers von Forstenried, Geistl. Rates Winsauer, überlassen. Beiden Stellen sei der herzlichste Dank gesagt.

[2] So auch Beenken, S. 938.

[3] S. 82, 90.

[4] Frater Albanus wird auch noch an einer anderen Stelle der Texte als Verfertiger eines Kreuzes genannt, die aber meines Erachtens nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Forstenrieder Kreuz steht. Sie zeigt lediglich, daß Alban des Schreibens und Malens kundig war, daß er ferner vorübergehend („*morans*") in Andechs sich aufgehalten habe. Die Stelle lautet:

Ego frater Albanus morans in hoc loco depinxi formam crucis in fine ecclesie exterius ecclesiam meridionali plaga in memoriam ammissionis

Andechs und der Aribonenstiftung Seeon, der Eintritt Berchtolds II. in Seeon um die Mitte des 12. Jahrhunderts, die Existenz einer jetzt nicht mehr bestehenden, ehedem den Charakter einer Pfarrkirche besitzenden Martinskirche in Erling, die Existenz des Kunstwerkes in dem unbedeutenden Ort Forstenried bei München, dessen Kirche dem hl. Bartholomäus geweiht war, aber nachweisbar später das Patrozinium hl. Kreuz angenommen hat.

Der Name Alban, der seiner romanischen Herkunft wegen nicht die zahlreichen Varianten germanischer Namen aufweist, begegnet in Süddeutschland vor dem 14. Jahrhundert äußerst selten. Von den reiches Namenmaterial bergenden Nekrologienbänden der Mon. Germ. steht er in dem der Diözese Passau nur einmal, weshalb man ihn im Index der „nomina rariora" aufführt[1]. Die Totenbücher der Diözese Salzburg[2], die hier zunächst in Frage kommen, kennen vor dem 14. Jahrhundert außer den weiter unten eigens behandelten Alban nur drei dieses Namens, die der Diözesen Chur, Augsburg und Konstanz[3] keinen einzigen, die von Brixen, Freising und Regensburg[4] außer den bei Salzburg genannten nur zwei Albane, die einem tegernseeischen Ministerialengeschlecht, das in Reichersbeuren und bei Tölz begütert war, angehören. Diese sind auch die gleichen und einzigen, die im Salzburger Urkundenbuch[5] begegnen. Die Profeßbücher von Wessobrunn, Weingarten, Zwiefalten, Petershausen[6], Metten[7], weisen keinen, das von Tegernsee einen einzigen[8] auf.

---

ligni vite quod hic perditum est et in signum quod aduc hic latet cum ceteris reliquiis sanctorum in sarcofago plumbeo quod absconditum per fratres de monasterio et fundacione Rassonis. Qui fratres hic sepulti sunt in kapella S. Katerine. (Es folgt ein durch 4 Punkte ausgeführtes Kreuz.) *Hoc signum hic latet, quod non omnibus patet. Tempore Arnulfi impii et ducis hec signa et reliquie magne hic sunt tumulate.*

[1] M. G. Necrol. IV, 757.

[2] M. G. Necrol. II.

[3] M. G. Necrol. I.

[4] M. G. Necrol. III.

[5] Hauthaler-Martin, Salzburger Urkundenbuch III, Salzburg 1918, 75.

[6] Lindner P., Fünf Profeßbücher, Kempten 1909.

[7] Fink W., Profeßbuch der Abtei Metten (Erg. Band I dieser Zeitschrift). Metten 1927.

[8] Lindner P., Familia S. Quirini (Oberbayer. Archiv L, [1897], 40). In seinem Monasticon Metr. Salisb. führt Lindner in der Abtreihe um 1187 einen Alban auf der, vielleicht gar nicht Abt war und nur acht Monate regiert haben soll. Er gründet dabei wohl auf das schlecht edierte Tegernseer Schenkungsbuch (M. Boic. VI, 142), das einen Abt Alban anführt. Weder die Totenbücher noch die älteren Klosterchroniken von Tegernsee kennen einen Abt Alban. Wir haben hier wiederum nur eine der zahlreichen groben Unrichtigkeiten der bayer. Monumentisten, die beim Gebrauch der Monumenta Boic. zur Vorsicht mahnen.

Ein einfacher Mönch, namens Alban, ist im Seeoner Nekrolog nicht zu treffen, dagegen verzeichnet es mit ausgezeichneten Buchstaben unter dem 13. VI. einen Abt Alban, den 17. Abt von Seeon[1]. Die Seeon räumlich oder durch die Stifterfamilie nahestehenden Klöster haben ebenfalls seinen Todestag aufgenommen: Admont,[2] Chiemsee[3], Baumburg[4], Schäftlarn[5], Michelbeuren,[6] letztere vier Köster auffallenderweise am 12. VI. Für die Regierungszeit Abt Albans von Seeon haben wir als terminus a quo das Jahr 1180, in dem sein Vorgänger, ad quem, das Jahr 1205, in dem sein Nachfolger bezeugt ist.[7] Urkundlich tritt Abt Alban uns leider nur entgegen auf einer Synode des Erzbischofs Adalbert III. von Salzburg zu Laufen 1195, wo dem Abt die Pfarrei Obing (Obby. BA. Traunstein) mit den dazugehörigen Kirchen Pittenhart, Niederseeon, Ischl, Eschenau zugesprochen wird und sonst Zeugendienste leistet.[8] Mehr ist uns über diesen Seeoner Abt nicht berichtet.

Wir stehen nun vor folgenden Tatsachen. Ende des 12. Jahrhunderts verfertigt ein Mönch Alban von Seeon ein kunstvolles Kreuz; zu gleicher Zeit ist für das selbe Kloster ein Abt des gleichen Namens bezeugt. Das Kreuz sollte später von Seeoner Mönchen nach Seeon gebracht werden. Wir werden also kaum irre gehen, wenn wir in dem Künstler des Forstenriederkreuzes den um die Wende des 12. Jahrhunderts lebenden Abt Alban von Seeon sehen. Daß in südbayerischen Stiften und Klöstern ein artifex, für die St. Benedikt ein eigenes Kapitel geschrieben (57),[9] zum Abt gewählt wurde, war damals nichts Ungewohntes. Es sei nur an die Äbte Erbo von Prüfening, Ellinger von Tegernsee, an die Bischöfe Ellenhard von Freising und Thiemo von Salzburg erinnert, die sämtliche ausübende Künstler von unvergänglichem Ruf waren, an den Allerweltskünstler Werinher von Tegernsee, der dabei immer noch Zeit hatte, seine Pflichten als Decanus zu erfüllen. Daß in dem Hirsauer Reformkloster Seeon ein reges Kunstleben herrschte, beweisen nicht bloß

---

[1] M. G. Necr. II, 226.
[2] M. G. Necr. II, 298.
[3] M. G. Necr. II, 245.
[4] M. G. Necr. II, 208.
[5] M. G. Necr. III, 124.
[6] M. G. Necr. II, 214.
[7] Doll Joh., Seeon, ein bayerisches Inselkloster, München 1912, S. 2.
[8] Hauthaler, ebd., II, 674, 676, III, 25.
[9] artifex nur mit Handwerker zu übersetzen ist kaum angängig. Handwerker gehören zur Lebensnotwendigkeit des Klosters. Benedikt sprihtc aber von einer bedingten Anwesenheit: *Artifices si sunt in monasterio ... faciant artes, si permiserit Abbas ... si quis extollitur pro scientia artis suae.*

die von seinem 2. Abt Gerhard für Heinrich II. angefertigten Prachtkodizes[1] sondern auch die wiederentdeckte nach Hirsauer Plänen erbaute Säulenbasilika.

Thaddäus Siber als Ordensmann.

Von **Dr. P. Laurentius Hanser, O.S.B., Scheyern.**

Auf dem Südlichen Friedhofe zu München, Sektion 29 Nr. 14/15 ruhen nebeneinander die letzten Benediktiner der 1803 aufgehobenen Abtei Scheyern, Maurus Harter († 1852) und Thaddäus Siber († 1854). Bei der Wiedererrichtung des Klosters (1838) waren beide, trotz alles Drängens König Ludwigs I., in ihrer bisherigen Stellung an der Münchener Universität verblieben, Harter als Bibliothekar und Siber als Professor. Während aber Harter die Auferstehung seines Profeßklosters mit größter Freude begrüßte, es Jahr für Jahr besuchte, zeitlebens aufs opferwilligste unterstützte und in seinem Testament als Erben einsetzte, stand Siber demselben merkwürdig kühl gegenüber, spendete zwar zur ersten Einrichtung des Klosters auf Bitten des in Pfaffenhofen zu diesem Zwecke gebildeten Ausschusses einen verhältnismäßig geringen Beitrag, kam, soweit aus den Quellen ersichtlich, seit 1803 nicht mehr nach Scheyern und unterhielt allem Anscheine nach auch sonst keinerlei Verbindung mit der neuen Ordensgemeinde. Wer jedoch seine von Max Rottmanner, einem Bruder des bekannten P. Odilo R. von St. Bonifaz, mustergültig herausgegebenen Aufzeichnungen aus seinem Leben[2] liest, wird sich darüber nicht mehr wundern. Sibers Verhalten entsprach eben seinen Anschauungen über Ordensberuf und Ordensleben, die er mit der ganzen Naivität eines großen Gelehrten zu Papier gebracht, aber schwerlich für die Öffentlichkeit bestimmt hat.

Geboren am 8. September 1774 in dem freundlichen Lenbachstädtchen Schrobenhausen, wurde das begabte Stadtschreiberssöhnchen bereits vom siebenten Lebensjahre an im Latein unterrichtet, kam mit neun Jahren in das Klosterseminar nach Scheyern und 1786 an das ehemalige Jesuiten-

---

[1] Leitschuh-Fischer, Katalog der Handschriften der Königl. Bibliothek zu Bamberg, I, III. Abt. (Nachträge), Bamberg 1908, S. 14 u. I, I. Abt., Bamberg 1898, S. 294.

[2] I. Thaddäus Sibers Selbstbiographie bis zum Jahre 1803. Herausgegeben von M. Rottmanner, k. Gymnasialdirektor. Mit einem Bilde Sibers. München 1896. Verlag der J. J. Lentnerschen Buchhandlung. 8°. 60 S. — II. Mein Lernen und Lehren. Autobiographische Aufzeichnungen von Thaddäus Siber, weiland Universitätsprofessor in München. Herausgegeben von Max Rottmanner in: Oberbayer. Archiv, 65. Band (1927) S. 83—225. — Wir zitieren im folgenden nur I bzw. II mit Seitenzahl.

Gymnasium St. Salvator in Augsburg, dessen etwas veraltete Lehrmethode Siber im Gegensatz zur benediktinischen in mehr als einer Hinsicht als lästig und drückend empfand: „Wenn ich auf diese Epoche zurückblicke, so graut sie mich widerlich an. Bedenke ich, was ich während der fünf Jahre, die ich in Augsburg verlebt habe, hätte lernen und leisten können, wenn ich gehörig geführt worden wäre, so verschwindet beinahe das, was ich wirklich gelernt habe[1]." Nach glänzend bestandenem Absolutorium klopft der kaum Siebzehnjährige an die Scheyrer Klosterpforte (1791): „Ich hatte bei meiner Standeswahl wahrlich keine andere Absicht, als religiöse und wissenschaftliche Bildung zu gewinnen. Ich war auf jeden Fall entschlossen, Geistlicher zu werden; ich zog aber das Kloster vor, weil ich mich mit der ausübenden Seelsorge nicht befreunden konnte und weil ich hoffte, in einem Kloster nach Lust und ohne Sorge für den Lebensunterhalt mich ganz den Wissenschaften widmen zu können. Nach Ämtern hatte ich keine Begierde und hoffte bei meiner Abneigung gegen alles ökonomische Getriebe davon dispensiert zu bleiben und ruhig mir und meiner Muße leben zu können[2]. Dazu wählte ich auch diese Berufsweise. Ich hatte keine Freude an der Seelsorge, sonst wäre ich Weltpriester geworden; ich hatte kein Geschick zur Ökonomie und mein Zweck war daher rein die Erweiterung meiner Kenntnisse, als ich in den Orden trat.[3]"

Dieser platten, selbstsüchtigen, auf übernatürliche Beweggründe von Anfang an verzichtenden, mit der hl. Regel[4] in Widerspruch stehenden Auffassung vom Ordensberuf entsprach auch das Leben im gemeinsamen Noviziat zu Rott am Inn, wo Siber sechzehn Mitnovizen traf. „Aber alle, ein paar Kopfhänger ausgenommen, waren wir muntere Leutchen, die sich einander das Leben nicht sauer machen wollten. Selbst die Kopfhänger waren nicht böse und zum Glück für uns beschränkte Köpfe, mit welchen wir machen konnten, was wir wollten. Ich kann sagen, daß dieses Noviziatsjahr unter die angenehmsten Jahre meines Lebens gehört."[5] Wenn nur die fade geistliche Lesung nicht gewesen wäre! „Unsere Lektüre bestand dem Zwecke gemäß aus lauter aszetischen Büchern, die mich oft gar weidlich anekelten. Nur selten teilte uns der Magister ein anderes Buch aus seiner eigenen Bibliothek mit. Das war für uns dann allerdings ein erquickender Genuß, dessen die meisten teilhaftig

---

[1] II, 105. — [2] I, 14. — [3] II, 107. — [4] Cap. „Si revera Deum quaerit, si sollicitus est ad Opus Dei". Vgl. dazu II, 109: „Die Zeit, die uns (im Klerikat) zum Studium gewährt war, war leider! eine sehr zerrissene, weil sie durch Chorsingen u. dgl. häufig unterbrochen wurde". [5] I, 16.

sein wollten."[1] Weniger begehrt waren körperliche Bußwerke: „Mit Kasteiungen wurden wir nicht sehr viel geplagt. Zwar wurde einem jeden ein Gürtel von spitzen, aneinandergereihten Halbkreisen (cilicium) und eine Geißel verehrt. Aber der erste war unserer Willkür überlassen, und eine Geißelung wurde das ganze Jahr kaum viermal angeordnet."[2] Auch das Abschreiben der asketischen Vorlesungen des Novizenmeisters behagte Siber nicht besonders. „Außer der beständigen Übung in der lateinischen Sprache diente mir dieses stroherne Abschreiben wenigstens auch dazu, meine Schrift zu verbessern, und wenn ich jetzt besser schreibe als während meiner Gymnasialstudien, so datiert es sich von diesem Jahre her."[3] Sehr bezeichnend ist auch seine nichts weniger als monastische Einstellung zum Rückgrat des ganzen Ordenslebens, zum Gehorsam: „Ausarbeitungen hatten wir dieses Jahr hindurch gar keine zu machen, ausgenommen eine lateinische Rede De caeca obedientia, die dem Prälaten und dem Konvente (des Profeßklosters) mitgeteilt werden mußte, in der ich, oft freilich gegen meine Überzeugung, recht viel Gutes über diese servile Blindheit[4] niederschrieb. Zum Zeitvertreib stoppelte ich hinter dem Rücken des Magisters lateinische und deutsche Gedichtlein zusammen, die ich natürlich geheim halten mußte."[5]

Da in Bayern damals die Ordensgelübde erst nach vollendetem 21. Lebensjahre abgelegt werden durften, mußte Siber noch drei Jahre warten, bis er am 8. September 1795 Profeß machen konnte. „Schon gewohnt an das klösterliche Leben, that ich dieses mit einer Art Gleichgültigkeit, die in diesem Akte nur eine Ceremonie für eine mir schon zur Natur gewordene Lebensweise sah."[6] Seine philosophischen und theologischen Studien vollendete er 1792—1797 im Scheyerer Hausstudium. Am wenigsten entsprach ihm der Professor für Dogmatik und Kirchenrecht, P. Simpertus Heinrich von Thierhaupten: „Er war zwar ein fleißiger, aber talentloser Mann, und oft genug gab er uns Gelegenheit, ihn zu belächeln oder zu bemitleiden. Einigemale kam es selbst zu Streitigkeiten, in welchen er gewöhnlich den kürzeren zog, indem wir oft nur deswegen andere Autoren studierten, um ihn durch Einwürfe gegen seine Vorträge in Verlegenheit zu bringen.[7] Der Unwille gegen ihn steigerte sich zusehends und erreichte seine größte Höhe, als er am Ende des Jahres unter die bei der gewöhnlichen Disputation zu verteidigenden Thesen die Thesis Papa est supra concilium setzte. Wir erklärten ihm geradezu, daß wir der entgegengesetzten Meinung seien und daher, wenn die Thesis stehen bleibe und

[1] I, 17. — [2] l. c. — [3] II, 108. — [4] „Solicitus ad obedientiam?" S. Reg. LVIII. — [5] II, 108. — [6] I, 23. — [7] I, 22.

angegriffen würde, wie sie denn ohne allen Zweifel angegriffen werde, ohne weiteres auf das erste Argument mit einem Concedo totum antworten würden. Der gute Simpertus im heiligen apostolischen Eifer wollte die Thesis nicht aufgeben und beklagte sich auf unsere wiederholte Erklärung bei dem Herrn Prälaten. Dieser nahm Rücksprache mit uns und ersuchte endlich, um einen Skandal bei der Disputation zu vermeiden, den Herrn Professor, die Thesis zu streichen, weil diese Behauptung kein Glaubensartikel (nicht de fide) sei. Einige unserer ultramontanen älteren Mitbrüder nahmen zwar die Partei des Herrn Professors, aber die Thesis war gestrichen und blieb gestrichen."[1]

Schon mit 23 Jahren am 10. Juni 1797 zum Priester geweiht, bezog Siber nach kurzer Wirksamkeit als Sakristan in Scheyern und als Kooperator in Fischbachau im Herbst 1799 die Universität Ingolstadt, mit welcher er 1800 nach Landshut wanderte, um 1801 den Lehrstuhl für Mathematik und Physik am Freisinger Lyzeum zu besteigen. Dort überraschte ihn 1803 die Säkularisation, „die ich schmerzlich empfand, weil sie mich heimatlos in die Welt setzte und jeden Vorteil, den ich bei meinem Eintritt in das Stift mir errungen zu haben glaubte, mit einem Schlage vernichtete, ohne die Hoffnungen, die mir ohne diesen Eintritt offen gestanden waren, resuscitieren zu können. Ich bedauerte im Grunde nicht den Untergang des Mönchtumes, das sich überlebt hatte; aber ich fand es ungerecht, Männer, die ihr ganzes Leben hindurch eine gewisse Lebensweise sich angeeignet und angewöhnt hatten, wie Verbrecher aus ihrem Eigentume zu vertreiben und unerfahren in dem Getreibe der Welt sie hinauszustoßen in die Not oder wenigstens in eine unsichere Zukunft."[2] Übernatürliche Beweggründe zur Verurteilung der Säkularisation liegen also diesem feingebildeten, nur auf das Wohlergehen des eigenen lieben, verzärtelten[3] Ichs bedachten Humanisten und Epikuräer im Mönchsgewande allem Anscheine nach vollkommen ferne. Hätte das damalige Mönchtum nur mehr solche Vertreter aufzuweisen gehabt, so wäre es allerdings „überlebt" und für den Untergang reif gewesen.

Am 21. März 1803 wohnte Siber in Scheyern dem Aufhebungsakte[4] bei. „Weinend wie ein Kind, das vom Sterbebette seiner Mutter weg heimat- und aussichtslos in die weite Welt hinausgestoßen wird, bestieg ich meinen Gaul und wankte auf demselben wieder Freising zu, wo ich nach der Willkür des sich selbst überlassenen Pferdes spät in der Nacht ankam. Aber

[1] II, 115. — [2] I, 32. — [3] „Nasutulus, comptulus, delicatulus ille Frater Thaddaeus" hatte ihn einmal sein Novizenmeister und späterer Abt Martin Jelmiller im Schuldkapitel zu Rott betitelt. I, 17. — [4] Nicht der Illuminatenhäuptling Franz Xaver von Zwackh hat Scheyern aufgehoben, wie I, 33 irrtümlich behauptet wird, sondern sein Verwandter Simon v. Z. —

nun galt es, meine künftige Existenz sicherzustellen. Ich hatte nun, was ich in meinem Leben nicht gethan hatte und nie geglaubt hatte thun zu müssen, für mich selbst zu sorgen."[1]

Damit endet Sibers Ordensleben. Äußerlich korrekt und tadellos, war es von Anfang an verfehlt durch den Mangel an Beruf und bis ins innerste Mark durchseucht von den falschen Grundsätzen des Zeitalters der Aufklärung. Hundertundzwei Semester (1801—1852) hatte Siber den Lehrstuhl für Mathematik und Physik inne, erst in Freising und Passau, seit 1810 in München, wo er für die Studienjahre 1834/35 und 1838/39 zum Rektor Magnificus gewählt wurde; 1843 und 1847 abermals in Aussicht genommen, lehnte er ab. Als Gelehrter wie als Mensch hochgeachtet, war er wegen seiner Herzensgüte bei Kollegen und Hörern überaus beliebt. Nicht weniger als neunzehn Mitglieder des königlichen Hauses, wovon acht auf einen Thron gelangten, verehrten ihn als ihren Lehrer; besonders König Max II. war ihm sehr zugetan. Zum Schlusse noch ein paar interessante Proben über Sibers Weltanschauung im letzten Jahrzehnt seines Lebens! System Abel: „Ultramontanismus, Jesuitismus, Monarchismus und Pietismus waren die traurigen Elemente, aus denen es zusammengesetzt war. Es würde zu weit führen, auf die trüben Erscheinungen, die es hervorgebracht, von der Wahl junger Bischöfe[2] bis zur Bekuttung einfältiger Bettelmönche, von den Missionspredigten der Redemptoristen bis zu überspannten Schwärmereien junger Weltpriester usw. aufmerksam zu machen. Aber verschweigen darf ich hier nicht, wie die Anstellung solcher Professoren, die ganz und blindlings entweder absichtlich, aus Beschränktheit oder aus Eigennutz diesem hypokritischen Systeme huldigten, alles Zutrauen, alle freundschaftlichen Verhältnisse zerstört hat."[3] Und von seiner Audienz bei König Max II. am 11. Januar 1849 schreibt er: „Was mich aber gestoßen hat, war, daß er, wenn ich anders recht gehört habe (er sprach's etwas undeutlich und leise) sich vorzüglich auf die kirchliche Partei verlasse. Wenn ich recht gehört habe, habe, dann ist Max verloren . . . Armer Max! Wenn es so kommt, bedauere ich dich und mein Vaterland!"[3] — Armer Siber!

---

[1] I, 33. — [2] 1836 Reisach mit 36 Jahren 1837 Geissel (41), 1839 Hofstätter (34), 1840 Stahl (35), 1841 Riedel (39), 1842 Weis (45); II, 167. — [3] l. c. — [4] II, 175.

Benediktinische Geschichte?

1. Die „Studien und Mitteilungen" haben in dankenswerter Weise einer Aussprache über die Möglichkeit einer Geschichte des Benediktinerordens ihre Spalten geöffnet. Aus dem bisher Gesagten geht das eine hervor, daß zur Zeit die Vorbedingungen für eine Geschichte noch in keiner Weise gegeben sind (XLVI S. 1 f., 5, 143). Was zunächst nötig ist und was meines Erachtens vorderhand allein im Rahmen der Möglichkeit liegt, ist eine Monasteriologie, wie sie schon P. W. Fink (S. 3), P. L. Hanser (S. 4 ff., allerdings in einem viel zu großem Umfang) und P. G. Morin (S. 143) gefordert haben.

Hierzu möchte ich über Aufforderung der Schriftleitung in ähnlicher Weise wie Generalvikar Dr. P. Egid Schermann zur „Geschichte" aus der Praxis einige Bemerkungen mir gestatten. Schon eine Monasteriologie, die sich streng auf den eigentlichen Benediktinerorden beziehen würde unter Ausschluß aller Zweigorden, ja die von den einzelnen Klöstern nur die allernötigsten Notizen, Quellen- und Literaturangaben brächte, würde ein sehr umfangreiches Werk darstellen, das die Arbeitskraft vieler in Anspruch nehmen würde. Hierfür nur einige Zahlen. Zur Zeit des Konstanzer Konzils betrug die Zahl der Benediktinerklöster im damaligen Deutschen Reich über 1500; Schentz zählt in seinem Compendium Benedictinum (1736) 218 Abteien und Priorate beiderlei Geschlechts. In Österreich sind bis 1786 allein eingezogen worden: 21 Benediktiner-, 10 Zisterzienserabteien, 5 Kamaldulenser-, 3 Olivetaner-, 27 Benediktinerinnen-, 6 Zisterzienserinnen- und 5 Cölestinerinnenklöster. Frankreich hatte 1786 nach der Gallia Benedictina des unvergeßlichen Pirmin Lindner 425 Benediktinerkonvente. Das eigentliche England hob zur Zeit der Glaubensspaltung allein 393 Klöster mit Benediktinerregel auf (Tanner, Notitiae). Spanien hatte bis 1835, in welchem Jahre alle Klöster beseitigt wurden, 400 Benediktiner-Mönchsklöster, während das benachbarte Portugal nach der Benedictina Lusitania zur Beginn des 16. Jahrhunderts etwa 100, zu Beginn des 18. Jahrhunderts nur mehr 26 Benediktiner- und 50 Zisterzienserklöster. Die Bursfelder Kongregation sah allein

232 Klöster in ihrem Reformkreis. Seit nahezu zwei Jahrzehnten verbringe ich meine Mußestunden damit, die Namen der Klöster mit Benediktinerregel zu sammeln. Mit Einschluß sämtlicher Zweigorden und der Verweiszettel sind es an 32000 (32 Tausend) Zettel. Die Zahl der außereuropäischen oder überseeischen Klöster dieser Art beträgt z. Z. 743. So Gott will, soll dieses Verzeichnis gegen Ende des Jahres im Druck erscheinen.

Nehmen wir nun als Vergleichsmaßstab die herrliche Geschichte der Ungarischen Kongregation, von deren Zustandekommen uns Dr. P. E. Schermann so Interessantes erzählt hat (S. 138 ff.). Diese 14 Groß-Quartbände enthalten die Geschichte von 13 bestehenden Häusern und 70 erloschenen. Eine ähnliche Deutsche Benediktinergeschichte müßte zunächst um nahezu 300 Jahre weiter zurückgreifen und hätte eine 4—5mal so große Anzahl von Klöstern zu behandeln, darunter mehrere wie Fulda, Abdinghof usw., denen eine ähnliche Wirksamkeit wie Pannonhalma zukommt. Hoogeweg benötigte zur Behandlung der 50 Stifte und Klöster der Provinz Pommern allein an 1800 Seiten in Groß-Oktav. Umfang und Kosten werden das erste und vermutlich stärkste Hindernis für eine derartige Arbeit sein.

Ein weiteres, nicht gering zu schätzendes Hindernis sind die vorhandenen bzw. nicht vorhandenen Vorarbeiten. Am besten ist wohl England und Frankreich behandelt; auch Schottland, die Schweiz, Österreich und Deutschland besitzen einzelne verdienstvolle Arbeiten dieser Art. Schlimmer sind wir schon daran mit Belgien, Holland, Polen, Norwegen und Spanien. Soviel wie nichts ist vorgearbeitet in Italien, Irland und Portugal, womit nicht gesagt sein soll, daß gar nichts vorhanden ist, sondern nur, daß Werke wie die Benedictina Lusitania, Lubins Abbatiarum Italiae brevis notitia, Ughellis Italia sacra die Kritik stark vermissen lassen, wenn sie auch aus römischen Archiven, also aus erster Hand schöpfen[1]. Wenn in den vorausgegangenen Arbeiten wiederholt auf Berlières verdienstvolles Monasticon Belge und auf Besses nicht minder wichtige Abbayes et Prieurés de l'ancienne France Bezug genommen wurde, so scheint mir das eher eine Warnung als eine Aufmunterung zu bedeuten. Ersterer bespricht zwei von den neun Provinzen des Landes und letzterem nahm der Tod die Feder aus der Hand, als er kaum die Hälfte seiner Aufgabe erledigt hatte.

[1] Noch schlimmer ist es mit den zahlreichen Klostergründungen in der Übersee bestellt, besonders mit den fast unzählbaren Frauenklöstern unter bischöflicher Jurisdiktion.

Auf ein anderes Werk dieser Art möchte ich noch hinweisen, auf Janauscheks ausgezeichnete Origines Cistercienses. Während mehrerer Wochen war es mir gegönnt, in die für den zweiten Band dieses Werkes, die Frauenklöster, hinterlassenen Zettelkästen Einsicht zu nehmen. Eine Riesenarbeit, die kaum je im Druck erscheinen wird, nachdem der erste Band schon soviel Mühe und Kosten verursacht hat. Dabei ist dieser Ordenszweig jünger, besitzt eine engere Verbindung, besonders der Frauenklöster mit den Männerabteien, seine Generalkapitel und die ganze Organisation ist viel straffer zentralisiert wie unser Orden, und er zählte zur Zeit seiner größten Blüte nur etwa 800 Klöster, heute deren 40. Das sind Tatsachen, vor denen der Plan einer „Geschichte" ganz in den Hintergrund tritt und selbst ein Monasticon in der Art von Janauschek, um von Besse und Berlière ganz zu schweigen, schon als etwas ganz überragend Großes uns erscheint.

Nur ein Wort noch zum Kapitel „Mitarbeiter". Es berührt etwas eigenartig, wenn jedes Lustrum die höchste Instanz des Ordens in den „Familiae confoederatae" bekennen muß: Die Frauenklöster können wir nicht alle aufzählen, besonders jene bischöflicher Jurisdiktion nicht, weil wir auf unsere Anfragen keine Antwort bekamen. Und wenn wir an die Annales O. S. B. und an die manchmal recht heikle Lage unserer Zeitschriften denken, dann wird unsere Sorge fürwahr nicht geringer. Ob jedes Land und jede Kongregation die selbst für eine bescheidene Monasteriologie nötigen Kräfte frei machen kann? Mehr denn je gilt heute, leider auch für die Klöster und ihre wissenschaftliche Mission, das erbärmliche: „Primum vivere, deinde philosophari."

St. Ottilien. P. Beda Danzer O. S. B.

* * *

2. Der Worte sind gewiß noch nicht genug gewechselt, um zur Tat, zur Darstellung der Geschichte der Benediktiner schreiten zu können, jenem Riesenunternehmen, das, wie unser gelehrter Mitbruder P. Morin mit Recht betont, für so manches Jahrhundert einer Darstellung der Kirchen- und Weltgeschichte gleichkommt. Mögen die gelehrten Ordensbrüder nur ruhig auch fernerhin nach der Formel suchen, wie am sichersten das Unternehmen anzupacken und dem Stande historischer Forschung entsprechend durchzuführen sei; die uns allen am Herzen liegende und von uns Älteren längst ersehnte Arbeit ist des Schweißes der Edlen wert. Indessen sei es einem Praktiker gestattet, auf einen kürzeren Weg hinzuweisen, der, wenn er auch nicht gleich zur Ausführung des Werkes in seiner ganzen

Vollendung führen dürfte, doch wohl einen brauchbaren ersten Entwurf böte, eine sichere Grundlage, an Hand deren unsere Novizen nicht nur leicht und sicher in die Geschichte unseres Ordens eingeführt werden, und schon das wäre ein Gewinn, sondern auf dem weiter bauend jüngere Kräfte den herrlichen Plan verwirklichen könnten.

Eine Geschichte benediktinischen Mönchtums erwarteten wir Älteren einstens zuversichtlich aus der Feder des gelehrten P. Pius Schmieder von Lambach, der sich die Abfassung derselben zur Lebensaufgabe gemacht hatte. Einen ersten, damals hoch willkommenen Niederschlag seiner Studien bot er in den „*Aphorismen zur Geschichte des Mönchtums nach der Regel des hl. Benedikt*" in diesen Blättern (Jahrg. 1890—91), und gern erinnert sich der Schreiber dieses der ersten Anregungen zum Studium der benediktinischen Geschichte, die er durch sie im Noviziat empfing. Leider kam P. Schmieder ob seiner später einsetzenden Kränklichkeit nicht dazu, seine reichen Vorarbeiten zum Abschluß zu bringen, so daß schon etwa im Jahre 1905 der ebenso eifrige, wie reich begabte Prior von Lambach, P. Augustin Rabensteiner, daran dachte, durch Vermittlung des Schreibers dieser Zeilen den reichen Schatz der Sammlungen P. Schmieders der Beuroner Kongregation zukommen zu lassen, von der er am ehesten eine baldige Vollendung der Arbeit erwarten zu dürfen glaubte. Mein Besuch im Tusculum des Lambacher Ordensgeschichtschreibers zu Stadelpaura ließ mich nicht nur einen allgemeinen Überblick über das Resultat eines wahrhaft mönchischen Fleißes gewinnen, sondern auch zur Erkenntnis gelangen, daß es grausam gewesen wäre, dem alternden und kränklichen Mitbruder bei Lebzeiten mit der Bitte nahezutreten, sich von seinem sorgsam gehüteten Schatze zu trennen; aber auch der hochwürdigste Herr Abt Cölestin wollte die Hoffnung nicht aufgeben, einen Fortsetzer und Vollender der Schmiederschen Lebensaufgabe innerhalb der eigenen Kommunität zu finden. Soweit der Schreiber unterrichtet ist, blieb die Hoffnung bis jetzt vergebens, und so dürften denn P. Schmieders reichhaltige Kollektaneenfaszikel noch heute in Lambach unbenutzt ruhen, vielleicht gar allmählich der Vergessenheit anheimfallen.

Unsere Anregung ginge dahin: Es möchte sich die bayerische Benediktinerakademie vom hochwürdigsten Herrn Prälaten zu Lambach P. Schmieders Nachlaß erbitten, der Widerstand dürfte bei der Aussichtslosigkeit einer Fortsetzung im eigenen Kloster heute erheblich geringer sein; sodann könnte ein kleiner Stab von geeigneten Mitarbeitern mit der Sondierung und Verarbeitung des Materials betraut werden, um so in relativ kurzer

Zeit zu einer brauchbaren Ordensgeschichte in 2—3 Bänden zu kommen, geeignet zunächst zum Unterricht unserer Novizen, die aber auch sonst, wir freuen uns hier mit P. Germains Idee zusammenzutreffen, „rendrait pourtant, provisoirement du moins, des services appréciables." Mit dem Erscheinen dieses „repertoire general", etwas anderes würde eine Ordensgeschichte im angegebenen Umfang nicht sein, wäre alsdann der Zeitpunkt gekommen, an eine Ausarbeitung, Vertiefung und Erfassung des gesamten Stoffes zu schreiten, zu welchem Zwecke der Schreiber dieses gern die ihm einst aus dem Nachlaß des Benediktinerfreundes Pfarrer Leonhard Wassermann von Mainz zugefallenen Kollektaneen, betreffend die kulturelle Bedeutung der Klöster zur Verfügung stellen würde. Inzwischen, mögen wir auch noch nicht im Besitze der gewünschten 2 bis 3 Bände umfassenden Ausgabe der Geschichte der Söhne St. Benedikts sein, sollte immerhin schon jetzt eine intensivere Erforschung der Kloster- und anderer Archive einsetzen nach dem Muster der ungarischen Benediktiner oder in der Art der von Fürstabt Gerbert geplanten Germania Sacra nach einzelnen Diözesen. Wieviel brauchbares Material auf diese Weise durch die Arbeit weniger, aber geschulter Kräfte zusammengetragen werden könnte, zeigen uns die wunderbaren Leistungen der Blasianermönche ausgangs des 18. Jahrhunderts, sowohl in der schon genannten Germania Sacra, wie aus den stattlichen Werken zur Geschichte des Habsburgischen Hauses. Haben wir aber schon einmal St. Blasien auf dem Schwarzwald genannt, so legt sich der Gedanke nahe, daß zur endgültigen Vollendung der Benediktinischen Geschichte die Mitarbeiter in einem Zentralheim ähnlich jenem der Maurinern, ähnlich den Bollandisten und Blasianern zusammengezogen werden sollten, um in gegenseitigem Austausch nicht nur die Einheit des Werkes zu garantieren, sondern auch die Studienfrüchte des einen allen übrigen zugute kommen zu lassen, nicht zuletzt aber auch zur Schaffung eines Zentralarchives als Resultat der Einzelforschungen und einer Zentralbibliothek, ohne die die Arbeit des einzelnen oft genug versagen müßte.

An der Aktualität unserer Vorschläge dürfte auch die an sich erfreuliche Tatsache nur wenig ändern, daß wir mittlerweile in den Besitz der längst ersehnten „*Geschichte des Benediktinischen Mönchtums* durch P. St. Hilpisch gelangt sind. So anerkennungswert der Fleiß ihrer Bearbeitung, so richtunggebend in ihren Grundzügen, so klar und treu die Auffassung benediktinischen Lebens in ihr, so bedauerlich ist es und unseren Wünschen wenig dienlich, daß der gewaltige Stoff in einem

einzigen Band gepreßt worden ist und somit der Zweck kaum erreicht werden konnte, die wirkliche Bedeutung des Benediktinertums auch nur in ihren Grundzügen aufzuzeigen. P. Hilpischs Geschichte — ihr Wert soll durchaus nicht verkleinert werden — ist ein sprechender Beweis für die Notwendigkeit einer grundlegenden Vorarbeit von mindestens 2—3 Bänden, wofür der Maria Laacher Versuch — es sei dankbar anerkannt — als solide Grundlage angesehen werden darf.

St. Paul, Kärnten. P. Bonifaz Sentzer, O.S.B.

Literarische Umschau.

Molitor Raphael, Abt von St. Joseph, Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände. Untersuchungen und Skizzen. I. Band: Verbände von Kloster zu Kloster. Münster, Aschendorff, 1929. XL u. 384 S. Geh. M. 17,25, geb. M. 19,25.

In dem großen Gebiete der benediktinischen Geschichte haben bisher die Fragen des innerklösterlichen Lebens, der Aszese, der Kultur und Wirtschaft im Vordergrunde des Interesses gestanden. Die Probleme der benediktinischen Rechtsgeschichte haben die Forscher seltener beschäftigt. Kardinal Gasquets meisterhafte Skizze der benediktinischen Verfassungsgeschichte und die geistvollen Ausführungen Butlers in seinem *Benedictine Monachism* haben zuerst neue Wege für die Forschung gewiesen und den Blick geschärft. Nun hat es Abt Raphael Molitor von St. Joseph in Westfalen unternommen, in einem großangelegten Werke uns eine benediktinische Rechtsgeschichte zu schenken, wenn er auch seinem Buche nur den bescheidenen Titel „Untersuchungen und Skizzen" gibt. Der gelehrte und in der Forschung schon bekannte Verfasser bietet in seinem Werke ein geradezu riesenhaftes Material zur Rechtsgeschichte des Benediktinertums, sowohl was die Verarbeitung der eigentlichen Quellen wie auch die Benutzung der Literatur angeht. Man spürt überall, daß der Forscher sich auf einem ihm bekannten Gebiete bewegt und daß man einem sicheren Führer folgt, dem man sich gerne anvertraut, zumal das Buch nicht eine trockene juristische Untersuchung darstellt, sondern der Abt, der selber an leitender Stelle eines benediktinischen Verbandes gestanden hat, aus der Fülle eigener Lebenserfahrung heraus die einzelnen Erscheinungen der Vergangenheit zu werten vermag und manche feine Beobachtung in die streng wissenschaftliche Abhandlung eingeflochten hat.

Die Untersuchung geht aus von der Verfassung des benediktinischen Klosters, deren Eigenart darin besteht, daß St. Benedikt seinem Coenobium die volle Autonomie und dem Abte die Souveränität innerhalb des Klosters gibt. Es soll keine ordentliche Instanz geben, die in das innerklösterliche Leben eingreifen kann. Benedikt lehnt die rechtlichen Institutionen seiner Zeit auf diesem Gebiete ab und weist mit Nachdruck auf die Schäden hin, die daraus der Disziplin erwachsen sind. Die Autonomie des Klosters erscheint für Benedikt die Garantie für die Bewahrung der klösterlichen Disziplin und das Eingreifen außerklösterlicher Instanzen als die Quelle zahlreicher Übelstände; das ist die Erfahrung seines Lebens, und daß die *ordinatio monasterii* einzig Sache des Abtes ist, gilt ihm als Grundgesetz des Hauses: *quia expedit.* Wohl läßt der hl. Benedikt eine außerordentliche Instanz für sein Kloster gelten, aber sie hat nur einzugreifen, wenn sie vom Abte oder der klösterlichen Familie bei bestimmten Fällen angerufen wird. Benedikts Erfahrungen von dem verderbenbringenden Einfluß der außerklösterlichen Mitregierung werden in weitestem Ausmaße auch von der Geschichte bestätigt. Wo immer die außerklösterlichen Faktoren einen starken Einfluß auf die Geschicke des Klosters geltend machen, werden sie verantwortlich für den Niedergang des monastischen Lebens, mag es sich da wie in England handeln um die Macht des Königs, in Deutschland um

das Recht der Ministerialen und Vögte oder in Frankreich, Italien und anderswo um die Ansprüche der Bischöfe, überall bedingen sie mit den Ruin. So ist es auch stets ein erstes Ziel junger Reformen, die Klöster aus der Verknüpfung mit außerklösterlichen Gewalten zu lösen und alle Ansprüche auf eine Mitregierung zu beseitigen. Nun steht aber diesem Prinzip von der Garantie des monastischen Lebens durch die Autonomie ein anderes gegenüber, das ebenso aus der Erfahrung gewonnen wurde: die aus der Autonomie sich ergebende Isolierung ist der Grund des Niederganges, und das Heil besteht in einer starken übergeordneten Autorität, d. h. einer Beaufsichtigung des Abtes und einer Mitregierung. Es ist reizvoll, dem Kampfe dieser beiden Prinzipien zuzuschauen, wie ihn der Verf. schildert, denn dieser Widerstreit bildet den Inhalt der benediktinischen Rechts- und Verfassungsgeschichte. Die von St. Benedikt genannten außerordentlichen Instanzen erstreben eine ordentliche Gewalt, und zahlreiche junge Reformer sehen in der Beseitigung der Autonomie die Rettung. Im einzelnen schildert der Verf. die Entwicklung in den Kapiteln über die „Nachbaräbte", die monastischen Observanzen, Konfraternitäten, losen Verbindungen und die Mutterklöster mit ihren Zellen. Je mehr die Geschichte voranschreitet, um so mehr scheint der Gedanke des Verbandes zu siegen, und es bleibt doch bezeichnend, daß an den Namen zweier Verbände die Blütezeit benediktinischer Vergangenheit geknüpft ist: Cluny und Citeaux. Ihnen widmet der Verf. zwei größere Kapitel, die, was die rechtlichen Ausführungen angeht, mit zum Besten gehören, was über diese beiden Verbände geschrieben ist. Aber keine dieser beiden Organisationen vermag die Allgemeinheit der benediktinischen Klöster zu erfassen. Neben ihnen und nach ihnen blüht eine Fülle von Formen. Zentralisation und Konföderation stehen als die Hauptformen einander gegenüber, aber zwischen beiden gibt es eine Legion von Spielarten. Man kann wohl hier mit einer kleinen Änderung das Wort Cassians anführen: Tot regulae, quot congregationes. Die Kapitel von den zentralisierten Reformen, den Provinzen, der Kongregation von St. Justina, der Union von Bursfeld und den nachtridentinischen Kongregationen sind diesem Fragenkomplex gewidmet. In diesen Abschnitten zeigt sich besonders die juristische Begabung des Verf., und er hat hierin am meisten neues Material zur benediktinischen Geschichte zusammengetragen. Eine endgültige Lösung hat die Auseinandersetzung zwischen den beiden Prinzipien Zentralisation und Konföderation innerhalb der großen Familie Benedictina nicht gefunden, und der Verf. sieht mit Recht in der Fülle und dem Wandel der Formen eine Eigenart der benediktinischen Verfassungsgeschichte. Aber das Eine scheinen die Darlegungen des Abtes Molitor doch auch klar zu erweisen, daß die Kraft des benediktinischen Mönchtums stets beim Einzelkloster lag, und wo der Verband aus dem Mittel der Zweck wurde, wohl eine zeitweilige Blütezeit kam, aber stets nur unter Preisgabe der Fundamentalprinzipien der Regula des hl. Benedikt. Nicht Gesetz und Organisation sondern das Bekenntnis zum Ideal des monastischen Lebens, gelebt in den Einzelklöstern, das ist die Macht des Benediktinertums zu allen Zeiten gewesen. Die Forschungen des Verf., die ja zunächst dem rein Juridischen gelten, haben auch für die monastische und wirtschaftliche Geschichte des Benediktinertums hohe Bedeutung und bieten so dem eigentlichen Ordenshistoriker wertvolles Material. Ich stehe nicht an, das Werk des Abtes Molitor als die bedeutsamste Leistung auf dem Gebiete der ordensgeschichtlichen Forschung der letzten Jahre zu bezeichnen. Nur der Kenner weiß, welche Arbeit hier geleistet worden ist, und man wird dem Verf. Dank wissen, daß er uns eine so bedeutsame Gabe geschenkt hat zu dem heiligen Jahre 1929, da wir zurückschauen auf die 1400jährige Geschichte des benediktinischen Gesetzes der Regula.

Maria Laach. P. Dr. Stephanus Hilpisch.

Berlière, Ursmar, L'ascèse bénédictine des origines à la fin du XIIe siècle. Essai historique. (Collection ‚Pax' 8°, Vol. I.) Maredsous 1927, XI u. 282 S.

Mag eine äußere Geschichte des Benediktinertums noch so großen Schwierigkeiten begegnen, jedenfalls läßt sich eine Geschichte jener inneren Kräfte und Gegenkräfte schreiben, die allen Klöstern gemeinsam sind und ihre Blüte oder ihren Niedergang bedingten. Und gerade diese innere Geschichte verdient wohl am meisten den Namen Ordensgeschichte. Mag noch so viel Einzelarbeit auch hier fernerhin notwendig sein, wie der Autor in der Einleitung sagt, immerhin ist schon so viel Stoff zutage geschafft, daß sich ein Grundriß — und das will P. Berlières Buch nur sein (vgl. den Untertitel) — schreiben läßt, ja bereits ein großes Stück Arbeit darstellt.

Diese Arbeit hat der Verfasser mit dem bekannten Reichtum seines Wissens im vorliegenden, nur die ersten sieben Jahrhunderte des Ordens umfassenden Buch geleistet. Der eigentlichen Darstellung geht eine Übersicht der literarischen Quellen, die uns einen Einblick in das innere Streben womöglich gewähren können, voraus. Die hl. Regel (vgl. neuestens die treffliche Bibliographie über die Benediktinerregel in der Pannonhalmer Jubiläumsfestgabe 1929 und diesen Band S. 183), Regelkommentare, Consuetudines, die klösterlich liturgischen Quellen, die benediktinischen ascetischen Schriftsteller, die klösterlichen Lesungen (lectio und collatio).

Aus diesen manchmal überreichen Quellen schöpfend sucht P. Berlière hierauf eine systematische Darstellung der benediktinischen Frömmigkeit — man darf wohl von einer solchen reden — und ihrer Formen zu geben: Einsamkeit und Stillschweigen, Gehorsam, Demut und Liebe, Offizium und Messe, Lesung, Betrachtung, Privatgebet, Beschauung, einzelne Andachten, Arbeit (Handarbeit und geistige Arbeit).

Was an dieser Untersuchung so wohltuend berührt, ist der solide wissenschaftliche Unterbau und die sachliche Darstellung, die bei den zahlreichen „geistesgeschichtlichen" Werken der Gegenwart gern durch viele Worte ersetzt wird. Doch danken wir dem Autor zunächst für die Frucht seiner Arbeit selbst, die freilich mehr Fragen wach werden läßt, als sie lösen kann. So wäre es wohl eine lohnende Aufgabe, jene alte Spannung zu verfolgen, die sich aus der Umwandlung der Laienmönche in Priestermönche ergeben hat und bis in die neueste Zeit heraufzieht. Die Übernahme des Priestertums gibt doch dem Mönch mehr als eine bloßes Recht (S. 256), priesterliche Funktionen auszuüben.

Mit innigem Dank für das bisher Gebotene geben wir uns mit dem Verfasser der Hoffnung hin (S. XI): „L'intérêt de plus en plus prononcé, qui s'attache à ce genre de recherches permet d'espérer que ce projet (einer Geschichte der benediktinischen Frömmigkeit) pourra se réaliser dans un avenir pas trop éloigné.

München. P. Rom. Bauerreiß.

Brackmann, Albert, Regesta pontificum Romanorum iubente societate Gottingensi congessit P. F. Kehr. Germania Pontificia Vol. II, Pars II Helvetia Pontificia. Berolini apud Weidmannos 1927. Lex. 8°. XXIII u. 296 S.

A. Brackmann hat sich durch die bisherigen Bände der Germania Pontificia (bisher je zwei Bände Salzburger und Mainzer Kirchenprovinz) um die deutsche Kirchen- und besonders Klostergeschichte ein unsterbliches Verdienst erworben. In fleißiger und streng sachlicher Arbeit ist in diesen Bänden eine Menge uralter Fragen aufgeworfen und oft gelöst. Hervorzuheben ist seine ungemein vornehme Art der Kritik. Für die weitere Forschung bieten die Regesta eine unentbehrliche, außerordentlich praktische Führung.

Der neue Band entspricht den hohen Anforderungen. Er behandelt in 355 Regesten, wovon 103 bei Jaffé nicht verzeichnet sind, den schweizerischen Anteil der Diözese Konstanz und die Diözesen Chur, Sitten, Genf, Lausanne, Basel. Dabei stets die entsprechenden Klöster. Darunter St. Gallen, Disentis, Einsiedeln, Muri, Engelberg, Mariastein und Marienberg. Überall ist ein sorgfältiges Literaturverzeichnis vorangestellt. Darauf folgen eine knappe Bistums- oder Klostergeschichte und zweckdienliche Angaben über Archiv- und Bibliotheksverhältnisse.

Am bedeutendsten sind die Änderungen, die sich aus den Forschungen Brackmanns für Muri und Engelberg ergeben. Er hat sich dazu schon 1904 in den Göttinger Nachrichten 477 ff. geäußert und neuerlich einen sehr wertvollen Beitrag gebracht: „*Die Entwicklung der Hirsauer Reform im 12. Jahrhundert*" in Abhandlungen der Berliner Akademie 1927. Danach ist nicht bloß die Papsturkunde Calixt II. 1124 sondern auch die sog. Gründungsurkunde 1122 und das Privileg Heinrichs V. 1124 eine Fälschung. Alle sind unter Abt Frowin (aus St. Blasien) entstanden als Äußerungen der Hirsauer Tendenz, gegen die Stifterfamilie die Unabhängigkeit des Klosters zu verfechten. Da auch Muri aus St. Blasien mehrere Äbte erhielt: Luitfried und Rupert Ende des 11., und Chuno, den Zeitgenossen Frowins, um die Mitte des 12. Jahrhunderts, ist es an sich sehr wahrscheinlich, hier ähnliche Bestrebungen anzunehmen. Brackmann macht dazu wichtige Beobachtungen. Er behandelt die berühmte Kardinalsurkunde Muris 1086 und die Kaiserurkunde 1114 als Fälschungen und weist in den ersten zwei Papsturkunden 1139 und 1159 Interpolationen nach. Daß die Verhältnisse in Muri trotzdem anders als bei Brackmann erklärt werden müssen, hoffe ich gelegentlich nachweisen zu können.

Sarnen. Dr. P. Bruno Wilhelm.

Ostlender, Henr., S. Theol. D., Sententiae Florianenses nunc primum edidit, prolegomenis, apparatu critico, notis instruxit H. O. (Florilegium Patristicum ed. B. Geyer et J. Zellinger, fasc. XIX). Bonnae sumpt. P. Hanstein 1929, 8°, 47 S., M. 2,50.

Schmitt, Fr. S., O. S. B., S. Anselmi Cantuarensis Archiepiscopi. Liber Cur Deus Homo. Ebd. Fasc. XVIII, 1929. X, 65 S. M. 2,80.

1. Aus Peter Abaelards Schule, näherhin aus dem Gedankenkreis seiner unvollendeten „Theologia", stammen vier Sentenzenbücher. Eines davon, im Cod. membran. misc. XI, 264 der Stiftsbibliothek St. Florian auf ff. 147r—163v erhalten, ist hier erstmals kritisch herausgegeben. Inhaltlich gibt es Abaelards Lehre getreu wieder, ohne kritische Stellungnahme, nur wenig erweiternd. Beigedruckt sind drei sonst schwerzugängliche Dokumente zum Streit um diese Lehre. Ostlender datiert das Werk auf das Jahr 1138 oder 1139. Der Autor ist nicht zu ermitteln, er hat flüchtig gearbeitet und sogar sein eingangs angegebenes Schema verlassen. Des Herausgebers Editionstechnik ist untadelig. S. VI der Prolegomena läßt vermuten, daß er die Schrift „De sacramentis" für ein echtes Werk des Ambrosius hält, womit er fast allen Forschern widerspricht. Vielleicht ist das letzte Wort darüber noch nicht gesprochen.

München. Dr. P. Hugo Lang.

2. Diese Neuausgabe des theologiegeschichtlich so bedeutsamen Werkes verdient besondere Beachtung und Anerkennung, weil sie sich auf keinen der bisher gedruckten Texte stützt, sondern auf ein ganz neues Fundament gestellt ist. Zugrunde gelegt sind ihr nämlich zwei anscheinend bisher nicht kollationierte Handschriften: Ms. Bodley 271 Oxoniensis aus der 2. Hälfte des 12. Jahrh. und Clm. 21248 aus der 1. Hälfte des gleichen Jahrh. Der Herausgeber legt beiden, dem ersten wegen seiner Herkunft — er war ebendort in Gebrauch, wo Anselm lebte —, dem andern, weil er nur wenige Jahre

nach Anselms Tod geschrieben scheint, eine textkritisch so überragende Bedeutung bei, daß er seinen Text ausschließlich auf diese zwei Handschriften basieren zu können glaubt. Da zudem beide bis auf wenige sachlich unbedeutende Varianten die gleiche Textgestalt aufweisen, ohne doch wahrscheinlich voneinander unmittelbar abhängig zu sein, so hält es P. Schmitt für sicher, daß seine Rezension sehr nahe an den Archetypus herankommt. Damit ist die textkritische Bedeutung der vorliegenden Ausgabe ohne weiteres gekennzeichnet. Ob und inwiefern durch die neue Textrezension auch die Sachkritik beeinflußt wird, hätte die Einleitung durch Vergleich mit der bisher meistgebrauchten Maurinerausgabe Migne PL tom 158/59 wenigstens andeuten sollen.

Schäftlarn. P. Notker Würmseer.

1. **Martin,** F., Salzburger Urkundenbuch. IV. Bd. Ausgewählte Urkunden, 1. Heft 1247—1290. Salzburg, Selbstverlag der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 1928. 188 S.
   Ders., Die Regesten der Erzbischöfe und des Domkapitels von Salzburg 1247—1343. I. Bd.: 1247—1290. Salzburg, ebendort 1928. 182 S.
2. **Rieder,** Karl, Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz 517—1496. IV. Bd., I. Lieferung. Wagner, Innsbruck 1988. 80 S.
3. **May,** Otto Heinrich, Regesten der Erzbischöfe von Bremen (Veröff. d. Hist. Komm. f. Hannover usw. XI). Hannover, Selbstverlag d. Hist. Kommission, 1928, 97 S.
4. **Wutke,** K., und **Randt,** E., Regesten zur schlesischen Geschichte 1338—1342. Namens des Vereins für Geschichte Schlesiens und der historischen Kommission für Schlesien herausgegeben (Codex Diplomaticus Silesiae Band XXX, Lieferung 3/4), Gr.-8°, S. 105—208, Nr. 6388—6728. Breslau, Trewendt & Granier, 1927.

1. Das seinerzeit durch Abt Willibald Hauthaler begonnene Werk hat nun die Krise, in die es mit vielen anderen ähnlichen Unternehmungen durch die Schwierigkeiten der letzten Jahre geraten war, durch einen Ausweg überwunden. Um die Publikation nicht in unabsehbare Ferne verschieben zu müssen, wurde die Edition des gesamten, seit 1247 stark anwachsenden Materials in Regestenform gewählt und damit die Fortsetzung der alten v. Meillerschen Regesten in Angriff genommen, dagegen wird das Urkundenbuch nur in einer Auswahl fortgesetzt werden. Daß letzteres namhafte Schwierigkeiten mit sich bringt, ist selbstverständlich. Doch sind die Grenzen für die Aufnahme in dieses Urkundenbuch wenigstens so weit gezogen, daß man aus ihm auch in der Folge ansehnlichen Gewinn sich wird holen können. Es nimmt alle Urkunden auf, die Staatsverträge oder Privilegien enthalten, ferner solche, die sich auf die Entwicklung der Landeshoheit und den Erwerb von Gerichten oder Burgen beziehen, dann bedeutsame kirchliche Verfügungen der Päpste und Erzbischöfe, Grenzsachen, Bergbau, Salinen oder die Salzachschiffahrt betreffende Stücke, Stadtordnungen, endlich alle Urkunden, die sich im Regest schwerlich erschöpfend darstellen ließen. Die sorgfältige technische Meisterung des Stoffes zeigt M. als Meisterschüler Erbens und sichert den Regesten wie der neuen Urkundensammlung aufrichtigen Beifall.

München. P. W. v. Pölnitz.

2. Den ersten drei Bänden der Regesten der Bischöfe von Konstanz (I. u. II.: 1898—1905; III. Bd.: 1913; III. Bd., Schlußlieferung mit Gesamtregister:1927) läßt der Pfarrer von Reichenau-Niederzell K. Rieder die erste Lieferung des IV. Bandes folgen, die den ersten Teil des Episkopates Heinrichs von Hewen 1436—1441 (der zweite Teil der Regierungszeit 1441—1462 liegt bereits druckfertig vor) umfaßt.

3. In die glorreiche Zeit der benediktinischen Nordlandsmission führt die erste Lieferung der neuunternommenen Regestensammlung der Erzbischöfe von Bremen. Von dem ersten Bischof Willehad bis zur Jahrtausendwende hatten fast ausschließlich Mönche den Bremer Bischofsstuhl inne, unter ihnen der große Ansgar von Corbie-Corvey, dem „seminarium apostolorum". Bemerkenswert Nr. 52: „Bischof Rimbert 865 nimmt nach vollzogener (Bischofs-) Weihe, einem früheren Gelübde folgend, das Mönchsgewand und gelobt die Regel des hl. Benedikt streng zu halten, wie es das neue Amt und seine Geschäfte zuließen." — Was diese Regestensammlung auszeichnet, ist nicht bloß die drucktechnische Vollkommenheit sondern vor allem die reichen Literaturangaben, die auch die neuesten Ergebnisse verwerten. Durch den Inhalt ist die Sammlung von vornherein für den Ordenshistoriker wichtig.

München. P. R. B.

4. Von den 340 Nummern der Lieferung 3/4 des großangelegten schlesischen Regestenwerkes ist wohl ein halbes Hundert auch für die Ordensgeschichte belangreich: Grüssau, Heinrichsau, Kamenz, Leubus, Trebnitz, verschiedene Breslauer Klöster und andere Konvente sind urkundlich vertreten. Kulturhistorisch von besonderem Interesse sind die auf den Abfall des Grüssauer Zisterziensers Martin und deren Folgen bezüglichen Nummern 6654, 6675—6677.

Scheyern. Dr. P. L. Hanser.

Die Kunstdenkmäler von Bayern. Regierungsbezirk Niederbayern: 19. Band: **Bezirksamt Regen,** bearbeitet von Karl Gröber, herausgegeben im Auftrag des Landesamtes für Denkmalpflege von Felix Mader. Kommissionsverlag von R. Oldenbourg, München 1928.

Dieser Band der Kunstdenkmäler führt in den Bayerischen Wald. Hier war es im Mittelalter die Abtei Niederaltach, die in dieser Gegend Kulturbringerin und Kulturträgerin war. Noch bei der Säkularisation 1803 besaß sie in diesem Gebiete Wald im Ausmaß von über 37000 Tagw. Von hier ging der selige Gunther aus, der die Zelle und spätere Propstei Rinchnach gründete. Seine Geschichte und Kunst findet in dem Bande gebührende Würdigung. Auch sonst begegnen wir in diesem Bezirke den Spuren Niederaltachs (Regen, Zwiesel, Frauenau, Bischofsmais). Der Ordenshistoriker wird dankbar sein, daß er einen Baustein mehr zur Geschichte des benediktinischen Mönchtums bekommt. Die Aufnahme der Kunstdenkmäler ist, soweit der Ref. eine Nachprüfung vornehmen konnte, verlässig. Ein Schmuck des Buches sind die zahlreichen photographischen und zeichnerischen Aufnahmen, die auch eine gute drucktechnische Wiedergabe gefunden haben. Die Einleitung von Fr. Engen behandelt in zutreffender Weise die wirtschaftliche Entwicklung des Gebietes; daran schließt sich eine kurze Geschichte der Hauptorte. Auch hier ist vieles Neuland, das erst durch eingehendere Forschungen näher noch bearbeitet werden muß. Eine kurze Erwähnung wenigstens hätte die Urkunde des Jahres 880 verdient, in der die Grenzen des Besitzes der Abtei Metten im inneren Wald angegeben. Die Ostgrenze ist für den engeren Bezirk von Regen wichtig. Auch kann ich nicht glauben, daß Regen sich aus einem Angerdorf entwickelt. Der Marktplatz ist erst dadurch entstanden, daß der älteren Häuserzeile am Regen größere Gebäulichkeiten (Bild von 1590!) von Behörden usw. angefügt wurden.

Metten. P. W. Fink.

Götz, Franz Sales, O.S.B., Maurus Xaverius Herbst, Abt von Plankstetten. Salesianer-Verlag, München, 1929. VIII, 95 S. in 8°, 4 Abb.

Im Jahre 1929 feiert Kloster Plankstetten den 800. Jahrestag seiner Gründung und den 25. der Wiedererrichtung. Als gutes Durchschnitts-

kloster von mittlerer Größe ist es in der benediktinischen Ordensgeschichte kaum jemals besonders hervorgetreten bis auf jenen Mann, dessen Name seit dem Jahre seines im Rufe der Heiligkeit erfolgten Hinganges (1757) stets mit Verehrung genannt wird. Das Lebensbild des gottseligen Abtes Maurus Xaverius Herbst, welches der leider allzufrüh verstorbene erste Oberstudiendirektor des Ettaler Gymnasiums, P. Johannes M. Pfättisch, O. S. B., von Scheyern, 1904 zur Wiedererrichtung des Klosters verfaßte, ist bereits vergriffen, hat aber zum heurigen Doppeljubiläum einen würdigen Ersatz gefunden in dem vorliegenden, vornehm ausgestatteten und gewandt geschriebenen Büchlein. Mehr volkstümlich als wissenschaftlich gehalten, erscheint dasselbe ganz geeignet, „neue Liebe zu Abt Maurus Xaverius zu wecken und die alte Liebe zu vermehren." In der Vorrede wird auch rühmend hervorgehoben, das als Titelbild dienende Porträt des Gottesmannes sei nach einem alten Stich „in feiner Einfühlung" geschaffen worden. Bei aller Anerkennung der Fähigkeit des betreffenden Künstlers möchten wir doch vom historischen Standpunkt aus jede derartige „Veredelung" eines echten Porträts grundsätzlich ablehnen. Abgesehen davon, daß auch dem fähigsten Meister nicht jeder Wurf so gut gelingt wie das bekannte Kanisiusbild von Samberger, mögen solche Werke, wenn würdig gehalten, in Kirchen und Kapellen Aufstellung finden, aber als Titelbild einer Lebensbeschreibung, auch wenn diese keinen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit erhebt, erscheint dem Historiker nur letzteres gerechtfertigt.

Scheyern. Dr. P. L. Hanser.

Marie de l'Incarnation. Ursuline de Tours: Fondatrice des Ursulines de la Nouvelle-France. Ecrits spirituels et historiques publiées par Dom Claude Martin, réédités par Dom Albert Jamet. I. Bd. Paris-Quebec 1929. 424 S.

Die Probleme um Marie de l'Incarnation (Madame Martin), die sich in der zweiten Hälfte ihres Lebens den Ehrentitel einer Theresia von Neufrankreich (Kanada) erstritten hat, sind viele. Wir wissen schon kaum, welcher Schule wir ihr mystisches Leben mit mehr Recht zuteilen sollen, ob der des Jean de Bernières oder des P. Lallemant S. J. Ihre Stellung diesen gegenüber ist zu selbstständig, als daß sie sich auf ein einfach gelagertes Lehrer-Schülerverhältnis zurückführen ließe. Ein wesentlicher Grund für die Schwierigkeit der klaren Beantwortung dieser wie mancher anderer Frage besteht darin, eine lückenlose Reihe der Werke dieser großen Mystikerin des 17. Jahrhunderts zu finden. So ist eine gründliche Neuedition des gesamten noch erhaltenen Nachlasses, dem wie bei der Erstausgabe von 1677 eine sorgfältige Lebensbeschreibung voranzustellen war, eine Primärforderung für jede weitere Forschung auf diesem Gebiet geworden. Über ihr inneres Leben gibt Marie de l'Incarnation in einem Bericht aus dem Jahre 1633 und ihrer Korrespondenz mit ihrem Seelenführer Aufschluß. Dies alles wurde im ersten Band der Neuedition zusammengestellt. Da der Sohn Maries de l'Incarnation, Dom Claude Martin, unter den Maurinern eine hervorragende Stellung einnahm, war die Herausgabe dieses wertvollen Nachlasses für die heutige französische Kongregation eine Ehrenaufgabe, die sie auch in den nachkommenden Bänden mit der bei den Maurinern gewohnten Akribie erfüllen wird.

P. W. v. Pölnitz.

de Blémur, M. J. P., Eloges de plusieurs personnes illustres en piété de l'ordre de Saint Benoist décédées en ces derniers siècles. (Editions de la Revue Mabillon 4). Ligugé 1927, 175 S.

Vielleicht erklärt sich der düstere Schatten, den das 17. Jahrhundert selbst über dem französischen Ordensleben zu sehen glaubte, gerade durch das helle Licht, das sich dort vereinzelt zeigte und zu erhöhten Anforderungen

scheinbar berechtigte. Brémond hat im II. Band seiner Histoire littéraire du sentiment religieux en France das Bild dieser Zeit gezeichnet und dabei auch der Mère de Blémur berechtigt anerkennende Worte gezollt. Ihr Verdienst für die Geschichtsschreibung des Benediktinerordens ist durch das völlige Vergriffensein ihres Hauptwerks, der Année Bénédictine, sehr zu Unrecht in den Hintergrund getreten, und man wird vielleicht hoffen dürfen, daß von Ligugé aus auch eine Neuedition dieses Benediktinerheiligenjahres in Angriff genommen wird. Die hier veröffentlichten vier Lebensläufe der Äbtissinnen Luce de Luxe von S. Ausonius in Angoulême, Renée von Lothringen von S. Peter in Reims, Johanna Guichard vom Dreifaltigkeitskloster in Poitiers und der der Gründerin der Kalvarienbergskongregation, Prinzessin Antonia von Orléans, geben einen Einblick in die Reformsehnsucht und -freudigkeit des Ordens im 17. Jahrhundert auf französischem Boden.

München. P. W. v. Pölnitz.

Hagen, August, Staat und katholische Kirche in Württemberg in den Jahren 1848—1862 (Kirchenrechtliche Abhandlungen von Ulrich Stutz und Joh. Heckel, 105./106. Heft). Stuttgart, Ferd. Enke, 1928. 8°. I. Teil VIII u. 272 S., II. Teil 334 S., geh. M. 27.

Gründlich und gediegen behandelt der Verfasser jenen Zeitraum des 19. Jahrhunderts, welcher für die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Württemberg von entscheidender Bedeutung wurde: den Kampf um die kirchliche Selbständigkeit vom Beginn der katholischen Bewegung des Jahres 1848 bis zum Abschluß der Übereinkunft des Landesbischofs mit der Regierung 1854; die württembergische Konvention mit dem Heiligen Stuhl vom Jahre 1857, abgeschlossen nach langen und schwierigen Verhandlungen zwischen Kardinal Reisach und Baron Adolf von Ow nebst seinem Beirat, dem Stuttgarter Stadtpfarrer Dannecker; die mannigfachen Schwierigkeiten beim Vollzug der Konvention; den literarischen, politischen und parlamentarischen Kampf um die Konvention, und deren Beseitigung durch das Gesetz vom 30. Januar 1862 betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur kath. Kirche. Neunzehn Beilagen der wichtigsten Dokumente, Literaturnachweis, Orts-, Namen- und Sachregister erhöhen noch den Wert dieses durchaus empfehlenswerten Quellenwerkes, bei dessen Abfassung laut Vorwort zum erstenmal das gesamte amtliche Aktenmaterial beigezogen wurde, soweit dasselbe in Württemberg zur Verfügung stand; römische Materialien konnten leider nicht benutzt werden. Ehe nicht ein volles Jahrhundert seit den in Frage kommenden Ereignissen oder Verhandlungen verflossen ist, dürfte wohl jeder Forscher vergeblich an die Tore der römischen Kurienarchive klopfen.

Scheyern. Dr. P. L. Hanser.

Schreiber, Christian, Wallfahrten durchs deutsche Land. Augustinus-Verlag, Berlin 1929.

Seit dem Jahre 1888, in dem Ägid Müllers „Deutsche Gnadenorte erschienen, ist keine Zusammenstellung deutscher Wallfahrtsorte mehr, erfolgt. War diese erste Zusammenstellung für ihre Zeit nicht unbedeutend. so enthielt sie nur die bekanntesten und noch bestehenden Gnadenstätten. Der Bischof von Meißen hat durch Mitarbeiter aus allen deutschen Diözesen eine Sammlung unternommen, die verhältnismäßig vollständig zu sein scheint, wenigstens soweit sie die bestehenden Wallfahrten betrifft. Allerdings vermißt man in der Behandlung der einzelnen Diözesen zuweilen die Einheitlichkeit; so fallen die von Franz X. Buchner und J. B. Mehler behandelten Diözesen (Freising, Regensburg, Eichstätt) durch ihre Reichhaltigkeit, die nicht nur durch ihre Eigenschaft als rein katholische Gegenden begründet, durch kritische Einstellung und prägnante Kürze gegenüber anderen Diözesen stark auf. Doch muß immer der Satz im Vorwort

beachtet werden, der den Zweck des Werkes als rein erbaulich bezeichnet. (S. X u. XI). Trotzdem könnte dem Buch auch ein gewisser wissenschaftlicher Wert zugesprochen werden — Zusammenstellungen sind immer brauchbar —, der durch Literaturangaben bei den einzelnen Wallfahrtsorten bedeutend erhöht worden wäre. Nachdem die einzelnen Bearbeiter Landeskundige sind, wäre es wohl nicht unmöglich gewesen. — Auch von Benediktinerheiligen haben einzelne — abgesehen von denen, zu deren tumuli gewallfahrtet wird— den Charakter als Wallfahrtsheilige erhalten: Gregor d. Gr., Patrik, Leonhard, Fridolin, Walburg, Ulrich, Wolfgang; es muß auffallen, daß gerade sie dazu gelangten. — Als Nachschlagewerk sei das Werk gern empfohlen.

München. P. R. Bauerreiß.



Abt Dr. Odilo Frankl

von St. Paul in Kärnten

† 25. Juni 1929

Das Kirchenrecht bei den deutschen Benediktinern und Zisterziensern des 18. Jahrhunderts.

Von **Dr. Paul Muschard, Köln-Klettenberg.**

Übersicht über die gebräuchlichsten Abkürzungen:

1. A. D. B. = Allgemeine Deutsche Biographie, 56 Bde., München-Leipzig, 1875ff.
2. A. E. Lips. = Acta Eruditionis Lipsiensis, Lipsiae, 1721 sqq.
3. Baader = Cl. A. Baader, Lexikon verstorbener bayerischer Schriftsteller des 18. und 19. Jahrhunderts, 2 Bde, Augsburg und Leipzig 1825.
4. Döllinger-Reusch = J. von Döllinger und H. Reusch, Geschichte der Moralstreitigkeiten in der römisch-katholischen Kirche . . ., I. Bd., Nördlingen 1889.
5. E.-H. = W. Erman und E. Horn, Bibliographie der deutschen Universitäten, 3 Bde., Leipzig und Berlin 1904/05.

6a) Felder = F. K. Felder, Gelehrtenlexikon der katholischen Geistlichkeit Deutschlands und der Schweiz, I. Bd., Landshut 1817.

6b) Felder-Waitzenegger = F. K. Felder und J. Waitzenegger, Gelehrtenlexikon der katholischen Geistlichkeit Deutschlands und der Schweiz, II. Bd., Landshut 1820—1822.

7. Feller = F. X. Feller, Journal historique et littéraire, Luxembourg 1773 sqq.
8. Grabmann = M. Grabmann, Mittelalterliches Geistesleben, München 1926.
9. Hartung = F. Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 2. Aufl., Leipzig und Berlin 1922.
10. Heimbucher = M. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, Paderborn, I. Bd. 1907, II. Bd. 1908, III. Bd. 1909.
11. H. II etc. = H. Hurter, Nomenclator Literarius Theologiae Catholicae, 3. ed., Oeniponte, vol. II, 1906; vol. III, 1907; vol. IV, 1910; vol. V, ps. 1, 1910; vol. V, ps. 2, 1911.
12. Journal des Savants = Journal des Savants, Paris 1700 sqq.
13. K. L. = J. Hergenröther und F. Kaulen, Kirchenlexikon oder Enzyklopädie der katholischen Theologie, Bd. Iff., 2. Aufl., Freiburg 1882ff. und Reg. = Registerband.
14. F. Klimke = F. Klimke, Institutiones Philosophiae Historiae, pts. I u. II, Romae 1923.

15a) Stintzing, La. I u. La. II = R. Stintzing und E. Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Abt. I u. II, Leipzig 1880, 1884.

15b) La. III und La. III, 2 = E. Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Abt. III, Abschnitte 1 u. 2, T. = Textband, N. = Notenband, München, Leipzig und Berlin 1898 und 1910.

16a) Lindner, Schriftsteller I u. II = P. A. Lindner, Die Schriftsteller und die um die Wissenschaft und Kunst verdienten Mitglieder des Benediktinerordens im heutigen Kgr. Bayern vom Jahre 1750 bis zur Gegenwart, Bde. I u. II, Regensburg 1880.

16b) Nachträge = P. A. Lindner, Nachträge zum I. u. II. Bd., Regensburg 1884.
16c) Lindner, Profeßbuch = P. A. Lindner, Profeßbuch der Benediktiner-Abtei St. Peter in Salzburg (Mitteilg. der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde), Salzburg 1909, SS. 3—328.
16d) Lindner, Profeßbücher = P. A. Lindner, 5 Profeßbücher süddeutscher Benediktiner-Abteien, I—V, Kempten und München 1909 und 1910.
17. Migne L. = Migne, Patrologiae Cursus Completus, Patrologia Latina, vol. I sqq., Parisiis 1854 sqq.
18. N. B. Eccl. Frib. = E. Klüpfel, Nova Bibliotheca Ecclesiastica Friburgensis, 7 Tomi, Friburgii 1775 sqq.
19. Permaneder Annales = F. M. Permaneder, Annales Ingolstadienses, Monacii 1889.
20. Prantl = K. von Prantl, Geschichte der Maximilian-Ludwigs-Universität in Ingoldstadt, 2 Bde., München 1887.
21. Roccaberti = Th. de Roccaberti, Bibliotheca Maxima Pontificia, Romae 1695 sqq.
22. Roskovannyi = A. Roskovannyi de Eadem, Monumenta Catholica pro independentia Potestatis Ecclesiae ab Imperio Civili, 3. ed., Nitriae 1875 sqq., vol. I sqq.
23. Sattler = M. Sattler, Collectaneen-Blätter zur Geschichte der ehemaligen Benediktiner-Universität Salzburg, Kempten 1890.
24. S. = C. Sommervogel, Bibliothèque de la Compagnie de Jésus, nouv. éd., 9 vols., Bruxelles et Paris 1891—1900.
25. Schmidt, Thes. = Ph. A. Schmidt, Thesaurus Juris Ecclesiastici, potissimum Germanici, Heidelberg etc., 7 voll., 1772 sqq.
26a) Schulte II = J. F. v. Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts, Bd. II, Stuttgart 1877.
26b) Schulte III, 1, 2, 3 = J. F. von Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, 3. Bd., 1. Teil, Das katholische Recht und die katholischen Schriftsteller, 2. und 3. Teil, Das evangelische Recht und die evangelischen Schriftsteller, Stuttgart 1880.
27. Scriptores = Scriptores O. S. B., qui 1750—1880 fuerunt in Imperio Austriaco-Hungarico, Vindobonae 1881.
28. Stud. = Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden, Salzburg 1879ff.; seit 1910: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige, Salzburg 1925—1929, München, St. Bonifaz.
29. Ue.-H. III = Ueberweg-Heinze, Geschichte der Philosophie der Neuzeit bis zum Ende des XVIII. Jahrh. (M. Frischeisen-Köhler und W. Moog), III. Bd., 12. Aufl., Berlin 1924.
30. Werminghoff = A. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I. Bd., Hannover 1905.
31. K. Werner = K. Werner, Geschichte der katholischen Theologie in Deutschland seit dem Trienter Konzil bis zur Gegenwart, 2. Aufl., München und Leipzig 1889.
32. K. Werner, Suarez I u. II = K. Werner, Franz Suarez und die Scholastik der letzten Jahrhunderte, 2 Bde., 2. Aufl., Regensburg 1889.
33. K. Werner, Apol. IV u. V = K. Werner, Geschichte der apologetischen und polemischen Literatur der katholischen Theologie, Bde. IV u. V, 2. Aufl., Regensburg 1889.
34. Xenia Bernardina = L. Januschek et B. Gsell, Xenia Bernardina, Vindobonae 1811 sqq.
35. Zaccaria, Thesaurus = F. A. Zaccaria, Thesaurus Theologicus, Venetiis, 13 Tomi, 1761 sqq.

Einführung in die kanonistische Literaturgeschichte des deutschen Katholizismus im 16. und 17. Jahrhundert.

Neben der Umgestaltung der allgemeinen kirchlichen Rechtsordnung durch die tridentinische Reformgesetzgebung und neben der Fortbildung des deutschen Partikular- und Staatskirchenrechts hat die Entwicklung der theologischen Literaturgeschichte maßgebend auf das kirchenrechtliche Denken des 16. und 17. Jahrhunderts im deutschen Katholizismus eingewirkt. In diesen beiden Jahrhunderten steht die apologetische Wissenschaft im Mittelpunkte der deutschen Theologiegeschichte[1]. Während die protestantische Theologie und Jurisprudenz schon im 16. und besonders im 17. Jahrhundert eine eigene protestantische Kirchenrechtswissenschaft entfaltet hat, in der Carpzows Methode mit den rechtsphilosophischen Mitteln des werdenden protestantischen Rationalismus, besonders eines Pufendorff und Thomasius in der Systematik wetteifert[2], muß die katholische Theologie ihre gesamte Aufmerksamkeit auf die Apologetik konzentrieren, wobei sie sich immer wieder mit den Problemen des Wesens der Kirche und ihrer Rechtsordnung, mit den Fragen der Kirchenverfassung und der Sakramente be-

[1] Vgl. hierzu besonders K. Werner, Apol. IV, allenthalben. K. Werner darf auch heute noch als der beste Autor der deutschen katholischen Theologiegeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts bezeichnet werden. Siehe auch K. Werner, SS. 1—39.

[2] Vgl. über Carpzow, Pufendorff und Thomasius die folgenden Angaben:

a) Benedikt Carpzow: A. D. B. 4, SS. 11—20; Schulte III, 2, S. 39ff.; La. II, SS. 6—8, 9, 13, 15, 23, 25, 26, 29, 30, 42, 43, **55—100**, 104, 105, 107, 109, 111, 118, 119, 120, 121, 123, 137, 141, 143, 151, 181, 183, 196, 206, 224, 225, 232, 232, 243, 256, 257;

b) Samuel Pufendorff: A. D. B. 26, SS. 701—708; Schulte III, 2, S. 52; La. II, SS. 53, 54, 130, 168, 171, 248, 249, 250, 251; F. Klimke I, pp. 355, 359, 368; K. Werner, Apol. IV, S. 130; K. Werner, Suarez II, SS. 276, **290ff.** und 301; F. Schenke: Pufendorffs Kirchenbegriff (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 14), 1925, S. 39ff.;

c) Christian Thomasius: A. D. B. 38, SS. 93—104; Schulte III, 2, S. 74ff.; La. II, SS. 28, 63, 64, 81, 93, 111, 112, 143, 155, 181, 188, 227, 235, 236, 237, 247, 250, 258; K. Werner, Suarez II, SS. 249, 258, 260, 263, 268; F. Klimke I, pp. 355, 359; Ue.-H. III, S. **345ff.** (Bedeutung) u. **682** (Literatur).

Besondere Bemerkungen zu Anmerkung 2.

a) P. Petersen: Geschichte der aristotelischen Philosophie im protestantischen Deutschland, 1921, SS. 390ff. und 445ff.

b) Vgl. des weiteren über die Entwicklung des protestantischen Kirchenrechts und der protestantischen Kirchenrechtswissenschaft in diesen Jahrhunderten noch U. Stutz: Kirchenrecht (Enzyklopädie der Rechtswissenschaften, V. Bd.), 1914, SS. 368ff. und 375ff.; s. besonders auch K. v. Müller: Kirchengeschichte II, 2, 1919, SS. 51ff. u. ö. (Lutherismus), SS. 22ff., 80ff., 93ff., 550ff., 558ff., 596ff.; s. auch

schäftigt hat. Seit dem Tridentinum zieht bereits der Geist Bellarmins siegreich in die deutsche katholische Apologetik

F. Meinecke: Luther über christliches Gemeinwesen und christlichen Staat (Historische Zeitschrift 121), 1920, SS. 1 ff.; s. auch E. Troeltsch, Soziallehren . . ., 1912, SS. 512 ff. (Lutherismus), 670 ff. (Kalvinismus) und 794 ff. (Protestantisches Sektenwesen).

c) Vgl. zur Entwicklung der lutherischen Kirchenrechtslehre im 16. Jahrhundert die Wissenschaftsleistungen von Melchior Kling, Erasmus Sarcerius und Johannes Zanger.

Melchior Kling: A. D. B. 16, SS. 185—186; Schulte III, 2, S. 22 ff.; Erasmus Sarcerius: A. D. B. 33, SS. 727, 729; Schulte III, 2, S. 24; Johannes Zanger: A. D. B. 44, S. 685; Schulte III, 2, SS. 31/32.

d) Die kirchenrechtlichen Denker des 17. Jahrhunderts sind außer Carpzow selbst Matthias Stephani, Theodor von Reinking, Hermann Conring, Johannes Strauch, Georg Adam Struve, Johannes Brunnemann und Kaspar Ziegler.

Matthias Stephani: A. D. B. 36, S. 95; Schulte III, 2, SS. 34/35; La. II, SS. 112, 113, 114, 179;

Theodor von Reinking: A. D. B. 28, SS. 90—93; Schulte III, 2, SS. 38—39; La. II, SS. 11, 24, 40, 43, 44, 45, 48, 53, 54, 83, 91, 92, 93, **189—211**, 212, 213, 214, 216, 217, 252; La. III, T. SS. 27, 38, 38, 150, 151;

Hermann Conring, A. D. B. 4, SS. 446—451; Schulte III, 2, S. 44; **La. II,** SS. 3—5, 6, 16, 17, 21, 22, 26, 46, 111, 147, 152, 155, 162, 164, **165—168**, 219, 228, 230, 247, 249; **La. III, T.** SS. 6, 7, 20, 29, 32, 33, 36, 39, 40, 41, 44, 51, 52, 54, 63, 82, 83, 89, 108 u. 151; **La. III, N.** SS. 3, 4, 7, 19, 20, 34, 35, 67 u. 151; K. Werner, Apol. IV, SS. 587, 739, 743, 745 u. 755;

Johannes Strauch der Jüngere: A. D. B. 36, SS. 528—531; Schulte III, 2, SS. 46—47; La. II, SS. 22, 26, 148, 222, **232—238**, 245, 252, 260 u. 266; **La. III, T.** SS. 34, 52, 55, 56 u. 166; **La. III, N.** SS. 9, 21, 28, 32, 47, 48, 95 u. 96;

Georg Adam Struve: A. D. B. 36, SS. 677, 681; Schulte III, 2, SS. 47—48; La. II, SS. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 25, 26, 27, 30, 101, 109, 112, 123, **143—146**, 182, 230, 232, 233, 234, 237 u. 267; **La. III, T.** SS. 7, 33, 54, 56, 67, 114, 130, 148, 150, 153, 155, 156, 207 und 473; **La. III, N.** SS. 37, 69, 95, 97, 98, 133, 163 und 188;

Johannes Brunnemann, A. D. B. 3, SS. 445—446; Schulte III, 2, SS. 45—46; **La. II,** SS. 68, 98, 99, 101, 112, 121, 123, 238; **La. III, T.** SS. 34, 65, 67, 68, 77, 83, 136, 180, 207; **La. III, N.** SS. 41, 42, 43, 44, 86, 96;

Kaspar Ziegler: A. D. B. 45, SS. 165—166; Schulte III, 2, SS. 48—49; La. III, T. SS. 7, **48—51**, 52, 62, 65, 68, 71, 77, 108; La. III, N. SS. 2, 4, 17, **28—29**, 83.

Hinzu kommt noch Georg Calixt als Ethiker usw.: A. D. B. 6, SS. 696—706; Schulte III, 2, S. 358; K. Werner, Apol. IV., SS. 671, 736 und 753; K. v. Müller: Kirchengeschichte II, 2, 1919, SS. **584** bis **588**, 591, 613, 696.

e) Zu den protestantischen Kirchenrechtslehrern des „Übergangszeitalters" zählen endlich noch Daniel Clasen, Ahasver Fritsche, Johannes Schilter, besonders aber Peter Müller und Johannes Samuel Stryk. Diese Denker gehören der Zeit des Überganges vom System des Carpzovianismus zum System des Wolffianismus an!

Daniel Clasen: Schulte III, 2, S. 49;

ein[3], seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts beherrscht seine Anschauung über das Wesen der Kirche und ihrer Rechtsord-

Ahasver Fritsche: Schulte III, 2, S. 51; La. II, SS. 215 und 240; La. III, T. S. 42; La. III, N. SS. 25 und 44;

Johannes Schilter: A. D. B. 31, SS. 266—268; Schulte III, 2, S. 52ff.; La. II, SS. 13, 15, 185, 186, 187, 188, 215, 233, 237, 240, 245, 247, 249, 250, 258; La. III, T. SS. 33, **55—62**, 67, 68, 83—89, 96, 103, 108, 114, 130, 137, 145, 148, 150, 153, 155, 158, 160, 161, 162, 238, 245, 349, 373; La. III, N. SS. 21, **32—38**, 47, 60, 77, 90, 103, 130, 155, 174, 307;

Peter Müller: A. D. B. 22, S. 688; Schulte III, 2, SS. 59/60; La. II, SS. 27 und 156; La. III, T. S. 33;

Johannes Samuel, Stryk: A. D. B. 36, SS. 698/699; Schulte III, 2, S. 85; La. II, SS. 103, 106; La. III, T. SS. 44, **64—70**, 71—79, 80, 82, 91, 97, 108, 116, 117, 121, 135, 136, 141, 142, 145, 146, 148, 149, 150, 155, 179, 207; La. III, N. SS. 21, 32, **39—44**, 47, 49, 55, 81, 85, 86, 89, 91, 96, 99, 106, 125, 129, 326.

f) Eine kalvinistische Kirchenrechtslehre hat es im 16. und 17. Jahrhundert in Deutschland nicht gegeben. Als berühmtester kalvinistischer Jurist sei Johannes Althusius hier genannt; vgl. auch O. v. Gierke: Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, 3. Aufl., 1913!

g) Vgl. übrigens zur deutsch-protestantischen Theologiegeschichte des 17. Jahrhunderts noch K. v. Müller: Kirchengeschichte II, 2, 1919, SS. 580ff., 596ff., 609ff. und 616ff.; s. auch G. Holstein: Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, Tübingen 1928 und Ch. Schüle: Die Grundlagen des reformierten Kirchenrechts, Basel 1926.

[3] Nach Eck, Cochläus, Emser, Gropper und den anderen Apologeten, die großenteils, aber keineswegs alle dem Ordensstande entstammen, beginnt eine neue Zeit in der Geschichte der apologetischen Literatur, nämlich die Zeit des jesuitischen Einflusses! Siehe auch H. Laemmer: Die vortridentinisch-katholische Theologie des Reformationszeitalters, 1858.

Die Lehren vom Wesen der Kirche und ihrer Rechts- und Sakramentenordnung, das kirchliche Verfassungsleben, der äußere Verlauf der Kirchengeschichte und die damit „verwandten Probleme" der Theologie stehen nunmehr für ein volles Jahrhundert im Mittelpunkte der apologetisch-kanonistischen Erörterungen.

Unter dem Einflusse des Robertus Bellarminus erstehen der katholischen Kirche in Deutschland zwei führende jesuitische Apologeten, Jacobus Gretser und Adamus Tanner! Um diese Männer reiht sich eine größere Anzahl Denker zumeist aus dem Orden der Jesuiten.

a) Robertus Bellarminus: **K. L. 2**, SS. 285/293 und Reg., S. 64; H. III, pp. 678/695; M. Heimbucher III, SS. 35ff., 51, 53, 112, 124, 132, 137, 141, 144, 197, 201 und 425; **S. 1**, pp. 1151—1254; S. 8, p. 1797 sqq.; K. Werner, Suarez I, SS. 12, 30, **34ff.**, 61, 78, 123, 139, 148, **162ff.**, 239, 278, 287, 301, 310, 313, 318, 391; K. Werner, Apol. IV. S. 528ff.; E. Raitz von Frentz: Der ehrwürdige Kardinal Robert Bellarmin, 1923; G. Buschbell: „Bellarmin", Staatslexikon der Görresgesellschaft I, 1926, S. 709ff. (schlechte Kritik).

b) Jacobus Gretser: A. D. B. 9, SS. 644—645; K. L. 5, S. 1199ff. und Reg. S. 243; H. III, pp. 728/736; M. Heimbucher III, SS. 51, 130, 132, 140, 156, **161ff.**, 169 und 172; K. Werner, Apol. IV, S. 564ff., S. 570ff. usw.; S. 3, p. 1744 sqq.; S. 9, pp. 439/440 (ausgezeichnet!).

c) Adamus Tanner: S. 7, p. 1843 sqq.; H. III, p. 638 sqq.; M. Heimbucher III, SS. 119, 133; K. Werner, SS. 10, 19 und 58; K. Werner, Suarez I, SS. 50, **62ff.**, 486 und 523; F. Klimke II, p. 236; K. L. 11, S. 502; A. D. B. 37, S. 380ff.; K. Werner, Apol. IV, S. 539ff. und 620ff.

nung vollständig das apologetische Denken, jene theologische Anschauung, die den untrennbaren Zusammenhang von äußerer Machtordnung und innerer Gnade in der Kirche Christi, die zugleich äußere Rechtskirche und innere Gnadenkirche ist, betont[4]. Zimmert also die jesuitische Wissenschaft gleichsam

[4] Jesuitische Geistesgeschichte im 16. und 17. Jahrhundert: M. Heimbucher III, SS. 6—7; B. Duhr: Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge I und II, 1907 und 1913. Dieses Werk reicht bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts und besitzt unzweifelhaft einen großen kulturhistorischen Wert. Ideen- und literarhistorisch ist es jedoch von geringerer Bedeutung. Vgl. etwa B. Duhr: Geschichte ... I, S. 66ff. (Canisius), S. 91ff. (Jesuiten in Westdeutschland), S. 163ff. (Jesuiten in Süddeutschland), S. 237ff. (Unterrichtswesen), S. 439ff. (Seelsorge), S. 525ff. und 646ff. (Wissenschaft); s. das. auch S. 665ff. (über Gregorius von Valentia), S. 668ff. (über Jacobus Gretser), S. 685ff. (Beichtpraxis), S. 713ff. (Zinsverbot!) und S. 731ff. (Hexenwahn!). Vgl. auch ebenda SS. 523ff. und 635ff. (Einfluß der Jesuiten an Universitäten und Klerikalseminarien!).

Aus der neuesten Literatur seien hervorgehoben: Grabmann 1926, SS. 524—560 und K. Eschweiler: Die Philosophie der spanischen Spätscholastik an den deutschen Universitäten des 17. Jahrhunderts (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft 1), Münster 1928, SS. 251—325. Wer die Forschungen Grabmanns und Eschweilers auf sich einwirken läßt, erkennt, daß wir erst am Anfang einer ideengeschichtlichen Durchforschung der Einflüsse des Suarezismus in Deutschland stehen!

a) Die jesuitisch-tridentinische Kirchenverfassungslehre; s. hierzu etwa G. Gundlach: Zur Soziologie der katholischen Ideenwelt und des Jesuitenordens, 1927, S. 41ff., und K. Werner, Apol. IV, SS. 544ff., 550ff. usw.; vgl. zu den bedeutenderen tridentinischen Theologen Alphonsus Salmeron S. J., Petrus Soto, O. Fr. Praed., Melchior Canus O. Fr. Praed., Melchior Cornelius und besonders Jacobus Laynez S. J: Salmeron: H. III, pp. 224/227; Soto: H. III, p. 1372 sqq.; Canus: H. II, pp. 1370/1372; Cornelius: H. III, pp. 1252—1253 etc.; Laynez: K. L. 7, SS. 1555—1557 und Reg. S. 139; M. Heimbucher III, SS. **15—19**, 28, 33, 39, 43, **117ff.**; S. IV, p. 1596 sqq; S. 9, p. 579; K. Werner, Apol. IV, SS. 500, 509, 554, 556; H. Grisar: Jakob Lainez und die Frage des Laienkelches auf dem Konzil von Trient (Zeitschrift für katholische Theologie, 1881, 5, S. 673ff. und 6, S. 881ff.); H. Grisar: Die Frage des päpstlichen Primates und des Ursprungs der bischöflichen Gewalt auf dem Tridentinum (Zeitschrift für katholische Theologie, 1884, 8, S. 458ff. und S. 727ff.); Jacobus Lainez: „Disputationes Tridentinae" (ed. H. Grisar), 2 voll., Oeniponte 1886; neueste Literatur über das Tridentinum s. bei J. B. Sägmüller: Kirchenrecht, 1925, I, 1, Anm. 1, zu S. 91 (s. daselbst Hinweise auf weitere Literaturangaben!).

b) Bellarmins Einfluß auf die deutsche apologetische Literatur. Vgl. besonders K. Werner, Apol. IV, SS. 404ff., 454ff., 461ff., 483ff., 496ff., 505ff., 509ff., 518ff., 523ff., 530ff., 539ff., 544ff., 557ff., 562ff., 568ff., 577ff.

c) Vgl. über die Stellung der Jesuiten zum Problem: Kirche und Staat noch besonders K. Werner, Apol. IV, SS. 539ff., 544ff. und 567ff.,; s. auch K. Werner, Suarez I, S. **96ff.**; s. dazu aus der neuesten deutschen Literatur noch H. Rommen: Die Staatslehre des Franz Suarez, 1927, SS. 1ff., 17ff., 43ff., **235—269** usw.

d) Jesuitische Apologeten zweiten Ranges. Dazu zählen Vitus Ebermann, Petrus Thyräus, Martinus Smiglecius, Hieronymus Mulmann, Gregorius Scherer, Martinus Becanus, Leonhardus Less, Jacobus Keller, Jodocus Coccius, Caspar Lechner, Laurentius Forer, Christophorus Ott, die alle katholisch-kirchliche Denker im Geiste Bellarmins gewesen sind; zu ihnen rechnen

das theologische Fundament und Gerüst der kanonistischen Wissenschaft auf Bellarmin auf[5], so hat sie gleichzeitig auch dem deutschen Katholizismus die Bausteine der Rechtswissenschaft gegeben, nämlich die philosophischen Lehren des Klas-

auch noch: Christophorus Maier, Julius Cäsar Coturius, Jodocus Kedd, Johannes Ohneberger, Christophorus Leopold und Ludovicus Rogerius. Vgl. zum Schrifttum dieser Männer:

Ebermann, H. III, pp. 102/103; S. 3, p. 407 sqq. und 9, p. 291; Thyräus: H. III, p. 426 sqq.; Smiglecius: H. III, p. 454; S. 7, pp. 1390 sqq.; Mulmann: S. 5, p. 1396 sqq.; Scherer, H. III, p. 428 sqq.; S. 7, p. 746; S. 9, pp. 842/843; Becanus: H. III, pp. 720/723; S. 1, p. 1091; S. 8, pp. 1789/1790 Less: H. III, pp. 619/631; S. 4, p. 1726; S. 9, pp. 588/589; Keller: H. III, pp. 737/738; S. 4, p. 981; S. 9, pp. 544/545; Coccius: H. III, p. 477 sqq.; S. 2, pp. 1255—1256; Lechner: H. III, pp. 739/740; S. 4, p. 1639 sqq.; Forer: H. III, p. 1027 sqq.; S. 3, p. 858; S. 9, pp. 353/354; Ott: S. 6, p. 1 sqq.; Maier: K. Werner, Apol. IV, SS. 582 und 583; Coturius: K. Werner, Apol. IV, SS. 582, 583; S. 2, p. 1588 sqq.; S. 9, p. 143; Kedd: H. III, p. 1025 sqq.; S. 4, p. 958 sqq.; S. 9, pp. 543/544; Ohneberger: S. 5, pp. 876/877; Leopold: K. Werner, Apol. IV, SS. 583/584; Rogerius: H. III, p. 690, annotat. 1; S. 7, p. 2021; S. 9, pp. 353/354.

Zu den Apologeten außerhalb des Jesuitenordens zählen die Franziskaner Marquardus Leo, Dominicus Hess und Bonaventura Hocquard, ferner die Denker Justus (Jodocus) Lorich O. Carth. und die Apologeten Kaspar Frank, Martinus Eisengrin, Gregorius Eder, Johannes Nopelius, Kaspar Ulenberg und Johannes Pistorius:

Leo: H. III, pp. 744/745; Hess: H. III, p. 313; Hocquard: H. III, pp. 1011—1012; Lorich: H. III, pp. 446/447; Frank: H. III, p. 199 sqq.; Eisengrin: H. III, p. 28 sqq.; Eder: H. III, p. 202 sqq.; Nopelius: H. III, p. 445; Ulenberg: H. III, p. 439 sqq.; Pistorius: H. III, p. 436 sqq.

[5] a) Hat die deutsche apologetische Wissenschaft unter dem Einflusse Bellarmins das Fundament der Kanonistik auf der Basis der Werke Gretsers und Tanners aufgebaut — auch die anderen Denker haben ja in ihrem Sinne gewirkt! —, so gelangt schließlich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts das jesuitische System in der Apologetik eines Adam Burghaber zu einem gewissen Abschlusse:

Burghaber: A. D. B. 3, S. 603; K. L. 2, S. 2041; M. Heimbucher III, S. 134; H. IV, pp. 397/98; S. 2, p. 387 sqq.; S. 8, pp. 1047—1048; K. Werner, Apol. IV, S. 583 und K. Werner, SS. 34, 56 und 68.

b) Die Schroffheit der konfessionellen Polemik weicht allmählich der irenischen Methode Burghabers, aber auch den irenisch-augustinischen Werken des Bartholomäus Nihusius, der Brüder Adrianus und Petrus van Walenburch — Männern des Prälatenstandes —, des weiteren dem literarischen Schaffen des Valerianus Magnus O. Cap. und nicht zuletzt der „Ekklesiologie" des Johannes Scheffler!

Nihusius: A. D. B. 23, SS. 699/700; K. L. 9, S. 395/396; H. III, p. 1025; K. Werner Apol. IV, SS. 732 und 739;

Adrianus und Petrus van Walenburch: A. D. B. 40, SS. 728—729; K. L. 12, SS. 1185—88; H. IV, p. 79 sqq.; K. Werner, Apol. IV, SS. 583 und 754 und K. Werner, SS. 15, 30ff., 32 und 33;

Valerianus Magnus: A. D. B. 20, SS. 92—94; K. L. 8, S. 478ff.; H. III, p. 1000 sqq.; K. Werner, Apol. IV, SS. 583 und 740ff.; K. Werner, SS. 12, 28ff., 64, 80 und 90; M. Heimbucher II, SS. 404 und 407;

Johannes Scheffler: A. D. B. I, SS. 453ff.; K. L. 10, SS. 1765/1767 und Reg., S. 506; H. IV, p. 106 sqq.; K. Werner, Apol. IV, S. 732; K. Werner, SS. 33ff., 87 und 88ff.

sikers Suarez und seiner Schule. Daher baut der gesamte deutsche Katholizismus des 17. Jahrhunderts seine naturrechtlichen und rechtsphilosophischen Gedankengebäude in theologischen und juristischen Werken auf den Grundmauern der Naturrechtslehre des Suarez auf[6]. Zudem berühren sich vielfach die Interessengebiete der Apologetik und des Naturrechts. Je mehr nämlich das Zeitalter der konfessionellen Polemik verschwindet, je mehr auch die Apologetik gleich dem katholischen

[6] Vgl. über den rechtsphilosophischen Einfluß des Suarez aus der älteren deutschen Literatur etwa: K. Werner, Suarez II, SS. **223ff.** und **244ff.**, aus der neuesten Literatur etwa: H. Rommen: Die Staatslehre des Franz Suarez, 1927, besonders SS. **43—77**; s. auch vergleichsweise O. Schilling: Lehrbuch der Moraltheologie, 1928, I, S. **94f.** Zu Suarez vgl. außerdem: F. Klimke: I, pp. 224, **276/286** (vorzügliche Kritik), 287; M. Heimbucher III, SS. 35, 51, 124, 132 und 141; K. Werner, Suarez I u. II; R. de Scoraille: Suarez, 2 Vols, 1913; J. Mausbach: Die katholische Moral und ihre Gegner, 1911, S. 322ff.; J. Biederlack: Die Völkerrechtslehre des Franz Suarez, 1917; A. Bernareggi: L'Opera Giuridica e Le Dottrine di Fr. Suarez (Scuola Cattolica, 45), 1917, p. 503 sqq.; etc.; S. 7, p. 1661 sqq.; S. 9, pp. 867 bis 868; Ue. H. III, SS. 210ff. und 653 (Literatur); H. III, p. 376 sqq.; K. L. 11, S. 929ff.

Franciscus Suarez erstrebt also eine spekulative Weiterbildung der augustinischen und thomistischen Naturrechtslehre, die auf ihn den größten Einfluß ausgeübt haben (s. auch O. Schilling: Die Staats- und Soziallehren des hl. Augustinus, 1910, S. **166ff.** allenthalben, und O. Schilling: Die Staats- und Soziallehren des hl. Thomas von Aquino, 1923, S. **5ff.** allenthalben), um als echter Jesuit die theologische und rechtsphilosophische Seite des Naturrechts begriffsmethodisch besser zu klären, als es die Vergangenheit getan hat! (Siehe auch H. Rommen: Die Staatslehre des Franz Suarez, 1927, S. **43—77**.) Auf Einzelheiten kann hier nicht näher eingegangen werden. Auch Suarez erblickt als Metaphysiker der Tradition in den Lehren vom Aufbau der Stufen des Seins das metaphysische Substrat jedweder Ethik und Rechtslehre. Der Gedanke von der schöpferischen und ordnenden Allmacht des actus purus, des persönlichen transzendenten Gottes als des Schöpfers, Ordners und Erhalters des wirklichen Seins ist nicht nur die letzte transzendent-methaphysische Begründung der Gesetze dieses Seins sondern gleichzeitig auch die letzte Begründung der Gesetzeskraft von Recht und Ethik!

Was aber der Mensch als höchstes naturrechtliches Apriori des Sollens ansieht, ist die Entfaltung der in ihm selbst wirkenden Macht des göttlichen Gesetzgebers, der sich ja nicht nur das Reich der Naturgesetze sondern auch das Reich der Sittlichkeits- und Rechtsgesetze unterworfen hat! Nicht die Doktrin des spinozistischen Rationalismus, der des Menschen seelisches Leben der dira necessitas der Naturgesetzlichkeit unterjocht hat, ebensowenig aber auch die Lehre des subjektivistischen Rationalismus, der des Menschen seelisches Leben der Macht der souveränen Vernunft unterstellt, beherrscht das Naturrechtssystem des Franciscus Suarez und seiner Schüler, sondern die Lehre, daß das „jus naturae" Gottes Gesetzgebungswille im Bereiche des Du Sollst, gleichzeitig aber auch eine seelische Funktion des Menschen darstellt!

Die ewigen göttlichen Ideen von Gerechtigkeit und Heiligkeit — die lex aeterna wirkt im „jus naturae" des Suarez als kategorischer Imperativ Gottes durch die „ratio recta" der menschlichen Vernunft; s. abermals H. Rommen, Staatslehre ..., 1927, S. 65ff. — finden ihren unmittelbaren gesetzgeberischen Ausdruck in der seelischen Funktion des Menschen, die

Naturrecht gegen die rechtsphilosophischen Ideen eines Spinoza und eines Leibniz, eines Grotius, Thomasius, Pufendorff und Wolff kämpfen muß, um so mehr wird das Naturrecht zu einer kritischen Waffe des deutschen Katholizismus im Kampfe gegen den Rationalismus, was sich freilich auch in seiner vollen kanonischen Auswirkung erst im 18. Jahrhundert gezeigt hat[7].

Die katholische Rechtswissenschaft nimmt als solche durchaus an der allgemeinen Geschichte der gesamten deutschen

man als Stimme des Gewissens bezeichnet! Er nimmt als imago Dei kraft seiner „ratio recta" an den ewigen Ideen des allgerechten und allheiligen Gottes teil. Diese participatio legis aeternae in der „ratio recta" bildet das Fundament der suarezischen Doktrin vom Naturrecht und vom Gewissen (s. auch O. Schilling: Moraltheologie, 1928, I, S. **151ff.**), dessen Ansprüchen der Mensch sich in vollkommener Freiheit zu unterwerfen hat.

Daher erscheint die „ratio recta" dank der Synteresis des Menschen als die scintilla conscientiae, als Synthese erkennender Vernunft und vollziehenden Willens hinsichtlich der Forderungen des Naturrechts!

Suarez' Schüler haben leider weniger die Lehre vom „jus naturae" als vielmehr die Lehren von „jus naturale dominitivum" des Menschen, also seinen subjektiv-persönlichen Rechten, vermengt mit Beispielen aus dem damaligen weltlichen und kirchlichen Recht, in den Mittelpunkt ihrer Betrachtungen gestellt!

Die Behandlung der Probleme des „jus naturae" in philosophischen, theologischen und juristischen Werken der Katholiken des 17. Jahrhunderts unter der Überschrift: „De Legibus" etc. ist daher auch im allgemeinen nicht als sachliche oder methodische Weiterführung der Gedanken des Suarez zu bezeichnen!

Die spanischen Klassiker der Theologie, Johannes de Lugo und Ludovicus Molina, in Deutschland besonders Leonhardus Lessius haben dagegen eingehender auch das „jus naturale dominitivum" behandelt.

Johannes de Lugo: K. Werner, Suarez I, SS. 214 ff. und 360; II, SS. 228 und 319; M. Heimbucher III, SS. 124, 134, 142 und 197; K. L. 8, SS. 284ff.; H. III, p. 911sqq.; S. 5, p. 176 sqq.; S. 9, pp. 619/620; Ludovicus Molina: F. Klimke I, pp. 208, 286; K. Werner, Suarez I, SS. 34, 73, 75, 146, 149, 194, **240ff.**, 230, 351, 488 und 492 und II, SS. 65, 120, 244 und 318; M. Heimbucher III, SS. 36, 132, 141; K. L. 8, S. 1734ff. und Reg. S. 392; H. III, pp. 148—151; S. 5, p. 1167 sqq.; S. 9, pp. 683/684.

Vgl. über Lessius' Schrifttum auch H. III, pp. 619/631; S. 4, p. 1726 sqq.; S. 9, pp. 588/589.

Von den Einflüssen des Suarez in den theologischen und juristischen Werken der Jesuiten wird nachher noch gesprochen werden!

Hier sei noch zum Schlusse an Adamus Contzen erinnert, der als Exeget, Apologet und Staatsphilosoph zu den größten theologischen und juristischen Denkern des deutschen Katholizismus im 17. Jahrhundert zählt. K. Werner, Apol. IV, SS. 592, 750 und 752; K. Werner, SS. 44 und 70; M. Heimbucher III, SS. 129, 133 und 138; Döllinger-Reusch I, SS. 564 bis 567; H. III, pp. 740—744; S. 2, p. 1399 sqq.; S. 9, p. 106; A. D. B. 4, S. 455 und 9, S. 794; K. L. 3, S. 1046ff. und Reg. S. 151.

[7] Über die Auswirkung dieser Kämpfe werden wir des näheren bei der Darstellung des 18. Jahrhunderts reden!

Vgl. zur rechtsphilosophischen Bedeutung Spinozas, des Grotius und Wolffs:

a) Spinoza: F. Klimke I, pp. 22, 52, 309, 315, 316, **317—323**, 324, 325, 327, 328, 331, 356, 360, 361, 368, 370, 372, 373, 374 et II, pp. 3, 34, 54, 68, 81,

Rechtswissenschaft teil. Auch in den katholischen Juristenkreisen, auch an katholischen Juristenfakultäten und in den Amtsstuben der katholischen Richter und Beamten wirkt man nach der Methode des Usus Modernus Pandectarum, die im 17. Jahrhundert mehr oder weniger alle Gebiete der deutschen Rechtswissenschaft beherrscht hat[8]. Jene Methode ist unhistorisch — die humanistische Rechtsgeschichtswissenschaft des 16. und 17. Jahrhunderts spielt in Deutschland keine Rolle, auch nicht im katholischen Deutschland[9] —, vom scholastischen Denken getragen und ausgesprochen kasuistisch-praktischer Natur[10]. Das Denken Carpzows beherrscht als Rechtsmethode übrigens nicht nur den deutschen Katholizismus; es lebt auch

---

99, 254, 255, 277, 279; Ue.-H. III, SS. 269ff., 274ff. und 664ff. (Literatur); K. Werner, Suarez I, S. 534; II, S. 159 usw.

b) Grotius: F. Klimke I, pp. 286, **294**, 296, 355, 369; K. Werner, Apol. IV, SS. 415 und 710 und Apol. V, SS. **3ff.**, 9, **130ff.**, 140, 154, **163ff.**, 331, 333, 349 und 353; K. Werner, Suarez I, S. 501 und II, SS. 251, 255, 259, 268, 270, 276 und 301; La. II, SS. 111, 129, 168, 228, 229, 245 und 247; La. III, T. SS. **1—9**, 10, 11, 13, 15, 16, 17, 27, 32, 36, 37, 38, 39, 49, 71, 83, 94, 104, 113, 128, 150, 166, 206, 215, 278, 337, 437, 507 und 510; La. III, N. SS. **1—5**, 8, 16, 18, 26, 29, 41, 62, 66, 84, 96, 113, 126, 130, 139, 154 und 318; Schulte III, 2, SS. 208, 263/264.

c) Christian Wolff: Ue.-H. III, SS. 450ff. und 703ff. (Literatur); F. Klimke I, pp. 287, **356/357**, 358, 359, 362, 371, 372, 373 et II, pp. 6, 15, 41, 250, 329; K. Werner, Suarez I, SS. 428, 431, 457, 475, 495, 510 und II, SS. 3, 9, 15, 20, 48, 49, 55, 60, 66, 75, 81, 106, 111, 121, 128, 144, 158, 174, 255 und 259; La. III, T. SS. 6, 122, 128, 194, 195, 197, **198/206**, 216, 220, 222, 260, 262, **272/299**, 327, 336, 351, 364, 366, 381, 383, 387, 436, 437, 438, 443, 473, 475, 476, 480, 504, 505, 528; La. III, N. SS. 10, 19, 63, 72, 93, 124, **132/134**, 139, 142, 162, 176, **180—194**, 218, 247, 249, 254, 279, 299, 300 und 317.

[8], [9], [10] Zur allgemeinen Illustration sei nochmals auf La. II allenthalben hingewiesen. Im übrigen sei hinzugefügt, daß

a) bisher eine Darstellung der Geschichte der katholischen deutschen Rechtswissenschaft dieser Jahrhunderte nicht erschienen ist. Gleichwohl kann aber der Vorrang der pandektisch-kasuistischen Methode — wie er ja auch, was wir nachher zeigen werden, noch im 18. Jahrhundert an katholischen Universitäten keineswegs verschwunden ist! — aus den bisherigen Ergebnissen der historischen Forschungen über das juristische Studium an den katholischen Universitäten und ihr juristisches Schrifttum bereits erschlossen werden; besonders sei auch hier schon an Salzburg erinnert! Außerdem weisen wir darauf hin, daß wir

b) im Zusammenhang mit der Geschichte der Kanonistik nochmals auf den Primat der pandektisch-kasuistischen Methode zurückkommen werden. Diese Methode ist eine europäische Form des juristischen Denkens im Bereiche der Macht des römischen Rechts und der werdenden modernen Staaten gewesen. S. z. B. auch R. Holtzmann: Französische Verfassungsgeschichte, 1910, S. 368ff.; s. auch abermals La. II, allenthalben; im Gegensatz zu Frankreich und den Niederlanden spielt gerade in Deutschland die dogmatische Rechtsmethode die entscheidendste Rolle, um den Sieg des romanistischen Zivil-, Straf- und Prozeßrechts zu vollenden! Hier besteht sachlich durchaus kein Unterschied zwischen katholischen und protestantischen Juristen!

in den Naturrechtsspekulationen eines Suarez und seiner deutschen Schüler. Es ist endlich auch die eigentliche Seele der deutschen kanonistischen Wissenschaft gewesen[11]. Zuvor müssen wir jedoch der Tatsache gedenken, daß auch außerhalb der apologetischen Wissenschaft Einflüsse auf die Kanonistik von anderen theologischen Wissenschaftszweigen ausgegangen sind. Nicht nur der reiche naturrechtliche Inhalt der theologischen Dogmatik des 17. Jahrhunderts bedingt ihren juristischen Wert, sondern auch der Umstand, daß uns in dieser Dogmatik die spekulative Scholastik des Suarez über das Wesen der Kirche und ihres Rechts entgegentritt. Wiederum ist es der gleiche Grundgedanke vom Zusammengehörigkeitsprinzip des äußeren Rechtslebens und des inneren Gnadenlebens, der uns überall daselbst begegnet[12]. In dem gleichen Maße nimmt aber auch die katholische Moraltheologie an diesem Einflusse teil. Selbst noch im Zustande der Entwicklung begriffen, ist sie vielfach eher ein System der Rechtswissenschaft mit

[11] Vgl. hierzu z. B. K. Werner, Suarez II, S. 244—321, allenthalben; der bedeutendste jesuitische Repräsentant dieses Geistes ist Christophorus Haunold gewesen, von dem wir nachher noch handeln werden! Vgl. auch abermals Anm. 6 a. E. Es verläuft also eine gradlinige Entwicklung von Suarez über Lugo, Molina und Lessius zu Haunold!

[12] Im 16. Jahrhundert stagniert Deutschlands dogmatische Theologie vollständig. Erst im 17. Jahrhundert haben besonders — abgesehen natürlich von den Benediktinern! — drei große jesuitische Theologen die Renaissance der scholastischen Theologie auf dogmatischem Gebiete im Geiste des Suarez in Deutschland herbeigeführt, Gregorius von Valentia, Martinus Becanus und Roderich Arriaga, von denen keiner ein Deutscher gewesen ist!

Gregorius von Valentia hat in den letzten Dezennien des 16. Jahrhunderts (in Dillingen und Ingolstadt) als Repräsentant der spanisch-jesuitischen Dogmatik und der spanisch-jesuitischen Kirchenverfassungs- und Sakramentenlehre des Suarez und Bellarminus mit betont apologetischer Tendenz gewirkt! Sein größter deutscher Schüler ist Jacobus Gretser gewesen! Vgl. F. Klimke I, p. 275; M. Heimbucher III, SS. 64, 124, 129, 132; K. Werner, Suarez I, SS. 47ff., 65, 486 und 487; K. Werner, Apol. IV, SS. 581, 694 und 759; K. Werner, SS. 4, 8, 9, 25ff., 47ff. und 50; K. L. 12, SS. 542 und 544 und Reg. S. 753; H. III, p. 404 sqq.; A. D. B. 9, SS. 629/630; S. 8, p. 388 sqq.; S. 9, p. 897.

Martinus Becanus verfaßt in den ersten Dezennien des 17. Jahrhunderts sodann eine große dogmatische Summa von hoher kanonistischer Bedeutung! Er verdient als Theologe und Jurist unsere besondere Beachtung, gerade in der Geschichte der Kanonistik. Vgl. A. D. B. 2, SS. 199—200; K. L. 2, S. 161ff. und Reg. S. 62; H. III, pp. 720—23; M. Heimbucher III, SS. 129ff. und 133; K. Werner, Apol. IV, SS. 579 und 582; S. 1, p. 1091 sqq.; S. 8, pp. 1789—1890; K. Werner, Suarez I, SS. 41, 43ff. und 147; K. Werner S. 49ff.

Roderich Arriaga endlich, der in Spanien und Deutschland als Theologieprofessor tätig gewesen ist, schreibt um die Mitte des 17. Jahrhunderts eine große theologische Enzyklopädie! Arriaga bleibt unbeschadet seiner Mängel als Dogmenhistoriker eine Leuchte der dogmatischen und apologetischen Theologie, der naturrechtliche und kanonistische Fragenkomplexe seinem System als ausgezeichneter juristisch-kanonistischer Denker ein-

reichem kanonistischem Inhalt denn ein System der inneren Moral gewesen! Auch hier verbindet sich die scholastische Spekulation mit dem praktischen Kasuismus, vor allem im Dienste der Praxis des Beichtstuhles[13]! Scholastisches Denken in Theologia und Jus und praktischer Kasuismus im Dienste einer gesunden Fortentwicklung des Rechts bzw. der Moral, theologische Gedanken aus Bellarmin und Suarez und juristische Methoden des Usus Modernus Pandectarum bestimmen Inhalt und Form der kanonistischen Wissenschaft in jenen Jahrhunderten, die nur allmählich zu einer neuen Wissenschaft der neuen Rechtsordnung sich auch in Deutschland entwickelt hat[14]. Jedoch können die Erfolge der kanonistischen Wissenschaft Deutschlands im 16. Jahrhundert in keiner Weise mit den Leistungen der kanonistischen Wissenschaft im romanischen Auslande verglichen werden, weil eben die deutschen katholischen Theologen dieses Jahrhunderts sich nahezu ausschließlich mit der apologetischen Wissenschaft beschäftigt haben[15] und die Ausgleichung des mittelalterlichen und des ja erst in diesem Jahrhundert gewordenen neuzeitlich-tridentinischen Rechts ebensowenig eingetreten ist wie die völlige Ausgleichung der mittelalterlichen Kanonistik und der humanistischen Arbeitsmethode[16]. So hat Deutschlands größter Ka-

gefügt hat! Vgl. F. Klimke I, p. 86, et II, pp. 236, 239; M. Heimbucher III, SS. 129 und 134; K. Werner, Suarez I, SS. 217, 283, 379, 417, 467, 487, 488, 506 und 515 und II, SS. 2, 9, 11, 13, 28, 37, 54, 62, 65, 68, 70, 73, 78, 101, 109, 120, 130, 161, 245, 272, 300, 307 und 308; K. Werner, SS. 4, 47, **51ff.**, 61 und **98ff.**; A. D. B. 1, SS. 609/610; K. L. 1, S. 1445ff.; H. IV, p. 1 sqq.; S. 1, p. 578 sqq.

[13] Vgl. hierzu zunächst über die internationale Bedeutung dieser Entwicklung auch O. Schilling: Moraltheologie, 1928, I, SS. 44—45.

[14] Hierüber berichten wir ja in den folgenden Ausführungen: E. Landsberg hat jedenfalls, soweit er sich überhaupt mit kanonistischen Wissenschaftsfragen des 16. und 17. Jahrhunderts beschäftigt hat, diese Entwicklungslinie in der sachlichen und methodischen Erneuerung der Kanonistik nicht erkannt!

[15] Die italienische und spanische Theologie und Kirchenrechtswissenschaft haben jedenfalls nicht im entferntesten in diesem Jahrhundert ihre besten Kräfte so sehr in der apologischen Wissenschaft konzentriert und verzehrt wie die deutsche Theologie!

[16] Das 16. Jahrhundert ist das Übergangszeitalter im Sinne der allmählichen Überführung des mittelalterlichen in das neuzeitliche Kirchenrecht, aber auch im Sinne einer Umwälzung der Kanonistik nach dem katastrophalen Zusammenbruche der alten kirchlichen Rechtsordnung und ihrer Wissenschaft gewesen! Von diesen Grundvoraussetzungen aus läßt sich erst ein Bild der Entwicklung der kanonistischen Literatur gewinnen. Zur Parallele sei abermals auf das Mittelalter zurückverwiesen; vgl. z. B. Stintzing-La. I, SS. 13ff., 18ff., 21ff., 29ff., 77, 78; s. auch ebenda, SS. 37ff., 88ff., 102f., 106ff., 139ff. und 145ff. Unbeschadet seiner Kenntnis der mittelalterlichen und humanistischen deutschen Rechtsliteratur hat E. Landsberg bei der humanistischen Rechtsliteratur die Entwicklung des Kirchenrechts nicht beachtet! Siehe abermals Anm. 14!

nonist im 16. Jahrhundert, Heinrich Canisius, Professor in Ingolstadt und katholischer Laienjurist, noch keineswegs die alte Dekretalmethode durch die Systematik Lancelottis ersetzen können, obschon er bereits völlig die theologisch-tridentinischen Grundsätze in seinem kanonistischen System vertritt und übrigens auch als Kirchenhistoriker für die humanistische Rechtsgeschichte bedeutend geworden ist[17]. Ein tüchtiger Pastoraltheologe und ein guter Kanonist ist auch der Trierer Weihbischof Petrus Binsfeld gewesen, in seinen Vorzügen und Mängeln ein typischer Vertreter jener Übergangsperiode in Theologia und Jus Canonicum[18]! Der Mainzer Rechtslehrer Daniel Venator, katholischer Laienjurist, mag daneben als Verfasser eines traditionellen Lehrbuches über das Jus Pontificii aus dem 16. Jahrhundert erwähnt werden[19]. Es beginnt nunmehr die Zeit des völligen Obsiegens der Apologetik Bellarmins und der Philosophie und Dogmatik des Suarez im katholischen Deutschland in Philosophie und Theologie[20], es beginnt nunmehr die Zeit des Usus Modernus Pandectarum und des jesuitischen Naturrechts im deutschen Katholizismus[21]. Wird die juristisch-kanonistisch zugleich abgefaßte jesuitische Moraltheologie unter Führung Paulus Laymanns maßgebend für das katholische Deutschland[22], bildet sich unter Laymann und seinen jesuitischen Nachfolgern Busenbaum[23], Haunold — dem größten katholi-

---

[17] Heinrich Canisius: A. D. B. 3, S. 749; K. L. 2, S. 1795f. und 2, S. 1002 und 3, S. 712; H. III, pp. 516/517; Schulte III, 1, S. 30ff.; K. Werner, S. 57;

a) Johannes Paulus Lancelotti: K. L. 7, S. 1376 und 3, S. 1123; H. III, pp. 735/736;

b) Canisius als Kirchenrechtshistoriker: Cf.: „*Lectiones Antiquae*" 1606 sqq.; sein Fortsetzer ist Jacobus Basnage gewesen. Basnage: K. L. 2, S. 1796 und 2, SS. 33/34.

[18] Peter Binsfeld: Schulte III, 1, S. 128; K. L. 2, SS. 846/848 und 2, S. 2041 und 5, S. 1998; A. D. B. 2, SS. 651/652; H. III, pp. 354/355; K. Werner, S. 55.

[19] Daniel Venator: Schulte III, 1, S. 341; A. D. B. 39, S. 599; cf. „*Venatorius Illustratus*" (ed. A. Corvin, 1656).

[20], [21] Vgl. abermals die Anmerkungen 1, 2, 4 und 5, 6, 7, 8, 9 und 10, 11, 12, 14 und 16.

[22] Paulus Laymann: M. Heimbucher III, SS. 119, 141 und 156; K. Werner, SS. **53ff., 57ff.,** 67 und 195; Döllinger-Reusch I, SS. 35, 203, 569 und 571; A. D. B. 18, S. 87; H. III, p. 884 sqq.; S. 4, pp. 1582—1594; S. 9, p. 579; K. L. 7, S. 1555; 2, S. 2041 und 3, S. 1756; s. auch B. Duhr in: Zeitschrift f. katholische Theologie 23, 1899, S. 733ff., 24, 1900, S. 585ff., 25, 1901, S. 166ff. und 29, 1905, S. 190.

[23] Hermann Busenbaum, der bekannteste Moraltheologe und Kasuist des katholischen Deutschland im 17. Jahrhundert, in dem das kanonistisch-juristische Denken geradezu kulminiert hat. Siehe über Busenbaum: M. Heimbucher III, SS. 142 und 317; K. Werner, S. **55f.**; Döllinger-Reusch I, SS. 35, 58, 316, 321, 335, 347, 350, 356, 413, 435, 474; H. IV, pp. 269/270; S. 2, p. 440 sqq.; S. 8, 1951; A. D. B. 3, S. 64ff.; K. L. 2, S. 1553ff.

schen Naturrechtslehrer Deutschlands im 17. Jahrhundert[24] — und Gobat geradezu zu einem besonderen Zweige der kanonistischen Wissenschaft in foro interno aus[25], so hat derselbe Laymann auch den Sieg der jesuitischen Kanonistik in foro externo für das katholische Deutschland eingeleitet. Bei ihm steht die kanonistische Wissenschaft bereits auf den Grundmauern der Theologie eines Bellarmin und Suarez, desgleichen aber auch auf den Fundamenten der Naturrechtslehre des Suarez; bei ihm durchdringt die Methode des Usus Modernus bereits die dekretalkanonistischen Sätze mit den Erfordernissen der wissenschaftlichen Vertiefung der tridentinischen Rechtsordnung[26]. Aber erst der Jesuit Ehrenreich Pirhing aus Ingolstadt hat Deutschland die erste große kanonistische Summa geschenkt, die die Vollendung des von Laymann Begonnenen darstellt. Mit Pirhing beginnt bereits jene nachmals in der ganzen katholischen Welt zu größtem Ansehen gelangte kanonistische Wissenschaftsarbeit eines Jacobus Wiestner und Franciscus Schmalzgrueber in Ingolstadt[27]. Diese Arbeit bedeutet den endgültigen Sieg jener Kirchenrechtswissenschaft, die nicht nur das scholastische Denken mit der humanistisch-kasuistischen Methode allenthalben verbindet und zugleich eine vom Mittelalter noch nicht erreichte Synthese von Theologia und Jus herbeiführt, sondern gleichzeitig auch das mittelalterliche Dekretalienrecht und das neuzeitlich-tridentinische Recht allüberall durch die Anwendung der Grundsätze der Vigens Eccle-

---

[24] Siehe abermals Anm. 11. Christophorus Haunold: M. Heimbucher III, SS. 134, 142; K. Werner, SS. 56 und 69; K. Werner, Suarez II, SS. 17, 262 und 319ff.; H. IV, pp. 511/512; S. 4, p. 140 sqq.; S. 9, p. 463; A. D. B. 11, S. 70; K. L. 5, S. 1534ff. und Reg. S. 253; E. Landsberg hat Haunold ebensowenig erwähnt wie Laymann, Busenbaum und auch den nachfolgenden Denker Gobat! (Siehe abermals Anm. 14).

[25] Georgius Gobat: M. Heimbucher III, S. 412; K. Werner, S. 56; K. Werner, Suarez I, SS. 216 und 360; Döllinger-Reusch I, SS. 292, 119 und 670; S. 3, p. 1505 sqq.; S. 8, p. 417; K. L. 5, SS. 784 und 786; H. IV, p. 271 sqq.

Auch Adamus Burghaber (s. abermals Anm. 5a; s. auch Döllinger-Reusch I, SS. 648 und 649) ist ein guter Moraltheologe gewesen!

Schließlich sei noch der Moraltheologen Matthäus und Johannes Stoz S. J. und der Pastoraltheologen Tobias Lohner und Jacobus Ilsung aus der Gesellschaft Jesu gedacht! Auch bei ihnen spielen die kanonistischen Fragen eine entscheidende Rolle.

Matthäus und Johannes Stoz: S. 7, pp. 1602/1604; K. Werner, S. 115; Döllinger-Reusch I, SS. 646, 46 und 112; A. D. B. 36, S. 479; K. L. 2, S. 2041; H. IV, pp. 304, 520 und 521; Tobias Lohner: K. Werner, S. 69; S. 4, p. 1901 sqq.; Jacobus Ilsung: S. 4, p. 554 sqq.; Döllinger-Reusch 1, S. 260, K. Werner, S. 114.

[26] Vgl. abermals auch Anm. 22!

[27], [28], [29] Ehrenreich-Pirhing: a) Weder J. F. von Schulte noch E. Landsberg haben die ideengeschichtliche Bedeutung Pirhings erkannt; übrigens ist Landsbergs Kritik von Schulte beeinflußt worden; man muß zur Wür-

siae Disciplina ergänzt und verbessert[28]! Einst hat im römischen Recht das „Jus" der Juristenliteratur die „Leges" der Tradition nicht nur ergänzt und umgestaltet, sondern ist auch eine zweite Quelle des objektiven Rechts geworden: mit Pirhing fängt eine Epoche der Kirchenrechtsgeschichte an, in der die großen kanonistischen Summen via facti geradezu zu einem Bestandteile des Kirchenrechts selbst sich entwickeln! Die mittelalterliche, ja die antike Kirchenrechtsgeschichte zeigt bereits eine ähnliche Entwicklung, wo Gesetzgebung und Rechtswissenschaft unter dem Einflusse großer Rechtslehrer untereinander eine harmonische Verbindung im Dienste der sachlichen und methodischen Fortbildung des Kirchenrechts eingegangen sind[29]. Die Jesuiten Jacobus Bidermann und Johannes Strein, Friedrich von Spee und namentlich auch Jacobus Wex haben sich des weiteren als gute Kanonisten in diesem Jahrhundert hervorgetan. Neben den a. a. O. von uns näher charakterisierten

---

digung der ideengeschichtlichen Leistungen dieses jesuitischen Klassikers über den historischen Verlauf der Kirchenrechtsentwicklung und zugleich auch den Werdegang der kanonistischen Literatur sine ira et studio urteilen können!

Analog der römischen Rechts- und juristischen Literaturgeschichte haben von jeher im kanonischen Recht und in der kanonistischen Literatur Gesetzgebung und Wissenschaft als letztlich gleichberechtigte wahre Gesetzgebungsfaktoren nebeneinander gewirkt! Die Sammler des antiken okzidentalischen und orientalischen Kirchenrechts, Dionysius Exiguus und Johannes Scholasticus, erlangen später gesetzgeberische Anerkennung; 774 bzw. 802 wird ja die: „Dionysio-Hadriana" zum offiziellen Kirchen- bzw. Reichsgesetz erhoben!

Mit Gratianus beginnt die Zeit der „Dekretisten", deren klassische Repräsentanten Johannes Teutonicus und Bernardus von Brescia gewesen sind! Bernardus von Botone als Klassiker des Dekretalrechts, Johannes Andreae als Klassiker des Liber Sextus und der Klementinen sind ebensosehr als glossatorische Kanonisten mittelalterliche Vorläufer eines Pirhing gewesen wie Bernardus Papiensis, Johannes Galensis und Petrus Collavicinus!

Die Umgestaltung des theologischen Denkens in der Dogmatik und Apologetik unter dem Einflusse des Tridentinums und der Jesuiten, aber auch die Umgestaltung des juristischen Denkens unter dem Einflusse des Suarez und der Pandektenwissenschaft des Humanismus haben auch in Deutschland zu einer neuen Kirchenrechtswissenschaft geführt! Wir kennen bereits ihre theologischen und juristischen Prämissen und wissen, daß ihre Methode — die uns ja auch in der Moral- und Pastoraltheologie jener Zeit begegnet — nichts anderes erstrebt als die systematische und zugleich spekulative Weiterbildung des Tridentinums und des Corpus Juris Canonici zu einer Wissenschaft der Vigens Disciplina als der „Vera Legum Jnterpres" der katholischen Kirche!

Pirhing ist hier der erste deutsche Jesuit gewesen, der dieses Ziel auch erreicht hat. Im 18. Jahrhundert vollenden vor allem Wiestner und Schmalzgrueber Pirhings ideengeschichtliches Wirken!

b) Pirhing: S. 6, p. 851 sqq.; S. 9, p. 773; A. D. B. 26, SS. 177/178; K. L. 10, S. 9ff.; H. IV, pp. 260/261; K. Werner, S. 57; M. Heimbucher III, S. 156; Schulte III, 1, SS. 243/244; La. III, T. S. 53 und N. S. 31.

Benediktinern haben noch der Franziskaner Bernardus Sannig und die Laienjuristen Arnold Corvin von Belderen und Johannes Christoph Schambogen dem 17. Jahrhundert angehört. Unter diesen erscheint Bidermann als Verfasser kanonistischer Monographien[30], Strein als Verfasser eines Lehrbuches für die deutsche Praxis[31], Spee als Gegner des Hexenwahns[32] und Wex als Gerichtspraktiker[33]! Sannigs „*Schola Canonica*" bleibt nur ein interessanter Versuch[34], während der Mainzer Rechtslehrer Belderen der ganzen Entwicklung der Kirchenrechtswissenschaft an dieser katholischen Hochschule für ein volles Jahrhundert die Wege gleichsam vorgezeichnet hat[35] und Schambogen in Prag die österreichischen Juristen im Sinne der jesuitischen Kirchenrechtswissenschaft erzieht[36]!

Das 18. Jahrhundert, dessen kanonistische Wissenschaft im deutschen Katholizismus vielfach zwar die Wege des Gallikanismus, des Josefinismus oder auch beide Wege gewandelt ist[37], weist dennoch eine ebenso große und bedeutende Schar katholischer Kirchenrechtslehrer von treu kirchlicher Gesinnung auf, die in den Orden und an den katholischen Universitäten, aber auch außerhalb derselben gewirkt und sich in ganz hervorragendem Maße um die kanonistische Wissenschaft verdient gemacht haben. Wir wollen im folgenden aus der Schar der Ordensleute den Benediktinerorden und den Zisterzienserorden auswählen, um alsdann im Schlußworte auch der kanonistischen Bedeutung der sonstigen Ordens-, Weltpriester- und Laienkreise und ihrer Schulrichtungen zu gedenken.

---

[30] Bidermann: A. D. B. 2, SS. 617/618; Schulte III, 1, S. 136; H. III, p. 741; S. 1, pp. 1444—1456; M. Heimbucher III, S. 169; K. L. 7, S. 364.

[31] Strein: A. D. B. 36, S. 564; Schulte III, 1, SS. 138/139; H. III, pp. 1164/1165; S. 7, pp. 1641/1642; S. 9, p. 865; K. Werner, S. 57.

[32] Spee: A. D. B. 35, S. 92ff.; K. L. 11, SS. 575—579; Schulte III, 1, SS. 139/140; H. III, p. 900 sqq.; S. 7, p. 1424 sqq.; S. 9, p. 857; M. Heimbucher III, SS. 119ff., 144 und 170; K. Werner, SS. 55, 58 und 87.

[33] Wex: A. D. B. 42, SS. 265—266; Schulte III, 1, S. 151; H. III, p. 932; S. 8, pp. 1085/1086; M. Heimbucher III, S. 156; K. Werner, SS. 70 und 121.

[34] Sannig: H. IV, p. 235; M. Heimbucher II, SS. 437 und 460.

[35] Belderen: Schulte III, 1, SS. 570, 571; La. III, T. S. 68 und N. SS. 42, 74 und 90; A. D. B. 4, S. 509; H. IV, pp. 261/262.

[36] Schambogen: Schulte III, 1, S. 147; K. Werner, S. 59; La. III, T. S. 35 und N. S. 15; H. IV, pp. 582/583; A. D. B. 30, SS. 570/571. Hier mag noch der Praktiker und Prälat Philipp Braun erwähnt werden: Schulte III, 1, S. 158; H. IV, p. 1291; A. D. B. 3, S. 272.

[37] Die einzelnen Strömungen innerhalb des Gallikanismus usw. brauchen hier nicht näher behandelt zu werden. Soweit Benediktiner und Zisterzienser in Frage kommen, werden die Vertreter der Aufklärung aus diesem Orden von uns am Ende der Kapitel kurz skizziert werden. Außerdem wird die gemäßigte Aufklärung im Schlußworte eingehend besprochen werden!

A.

Die salzburgischen Kirchenrechtslehrer.

I. Das Zeitalter der kanonistischen Tradition bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts.

1. Einleitung.

Wir haben im vorhergehenden im wesentlichen den überragenden Einfluß der Jesuiten auf die Entwicklung der kanonistischen Wissenschaft, zumal im 17. Jahrhundert, hervorgehoben. Bleibt zwar dieser Einfluß auch im 18. Jahrhundert, um noch einmal an Wiestner und Schmalzgrueber auch in diesem Zusammenhange zu erinnern, durchaus bestehen[1]), so hat jedoch auch der altehrwürdige Benediktinerorden in Deutschland großartige kanonistische Leistungen hervorgebracht. Das Aufblühen der benediktinischen Kirchenrechtswissenschaft beginnt schon in der Mitte des 17. Jahrhunderts und ist mit der Entwicklung des philosophisch-theologischen und juristischen Studiums an der salzburgischen Hochschule, an der die philosophische und theologische Fakultät ausschließlich mit Professoren aus dem Benediktinerorden besetzt werden, aufs engste verknüpft gewesen[2]. Auch die Laienprofessoren der juristischen Fakultät sind, soweit sie sich überhaupt mit dem Kirchenrecht beschäftigt

[1] Wiestner und Schmalzgrueber sind ja die Fortsetzer und Vollender Pirhings im 18. Jahrhunderts gewesen; s. abermals auch die Anm. 27 ff., der Einführung.

a) A. Wiestner († 1709): Schulte III, SS. 153/154; La. III, T. SS. 53/54 (unzutreff. Kritik!) und N. S. 21; H. IV, p. 932; K. L. 6, S. 714; K. Werner, S. 121; M. Heimbucher III, S. 156; S. 8, pp. 1128/1129;

b) Schmalzgrueber († 1735): Schulte III, 1, SS. 160/161; La. III, T. S. 162 (ebenfalls unzutreffende Kritik!) und N. S. 108; A. D. B. 31, SS. 627/628 und K. L. 3, S. 1757 und 10, S. 1843; K. Werner, S. 122; M. Heimbucher III, S. 156; S. 7, pp. 1128/1129; s. auch B. Duhr: Geschichte der Jesuiten, IV, 2, 1928, S. 120.

[2] Vgl. in diesem Zusammenhange die Literatur zur salzburgischen Universitätsgeschichte.

a) Grundlegend: M. Sattler: Collectaneenblätter zur Geschichte der ehemaligen Benedictiner-Universität Salzburg 1890; s. auch M. Sattler: Die Benedictiner-Universität Salzburg in Stud. 2, 1, SS. 61—74 und 273 bis 287; 2, 2, SS. 90—100 und 282—296 und 3, 1, SS. 83—296 und: Beiträge zur Geschichte des Ultramontanismus in Bayern (Historisch-Politische Blätter 72), 1873, SS. 485—523 allenthalben.

b) Vgl. zur benediktinischen Universitäts- und Gelehrtengeschichte M. Heimbucher I, S. 351ff. mit den entsprechenden Anmerkungen.

c) Weitere Literatur s. auch E.-H. II, SS. 942—953; K. L. 10, SS. 1632ff. und SS. 1639—1642; s. auch Lindner, Profeßbuch 1906, allenthalben; s. ferner P. Schmieder: Aphorismen zur Geschichte des Mönchtums nach der Regel des hl. Benedict: Stud. 11, 1890, SS. 373—406 und 560—597; 12, 1891, SS. 54—90, 256—286, 396—422 und 537—556; s. Bl. Huemer: Die Salz-

haben, den kanonistischen Lehren und Methoden der Professoren aus dem Orden gefolgt[3]! Die Barockuniversität im fürsterzbischöflichen Staate an der Salzach verkörpert eine Renaissance des katholischen Geisteslebens in Südostdeutschland, besonders auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft im allgemeinen und der Kirchenrechtswissenschaft im besonderen; die geistesgeschichtlichen Grundlagen dieser Renaissance aber liegen in der salzburgischen Philosophie[4]. Der Geist der altthomistischen Philosophie des Mittelalters beseelt die Schule von Salzburg, jene Weltanschauung, die den Naturalismus der akatholischen Denker des 16. und 17. Jahrhunderts ebenso bewußt abgelehnt, wie ihr wissenschaftliches Hauptziel in der sachlichen und metho-

---

burger Benediktinerkongregation, 1641—1808 (9. Heft der Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens), Münster 1918.

d) Lehrmeinungen: J. A. Endres: Das philosophische Studium Salzburgs am Vorabend des Aufklärungszeitalters (Historisch-Politische Blätter 121, 1898, SS. 266—274; J. A. Hammerle: Ein Beitrag zur Geschichte der ehemaligen Salzburger Benedictiner-Universität, Stud. 15, 1894, SS. 249 bis 270, 445/461 und 561/594. Ders.: Ein kleiner Beitrag . . ., Stud. 22, 1901 SS. 454/457. Ders.: J. Stainhauser, Bericht über die Eröffnung der Hohen Schule zu Salzburg, Stud. 17, 1896, SS. 117—122. R. Hittmair: Die Lehre von der unbefleckten Empfängnis, 1896. J. Mack: Die Reform- und Aufklärungsbestrebungen im Erzstift Salzburg unter Erzbischof Hieronymus von Colloredo, 1912. R. Mittermüller: Über die literarische Tätigkeit der bayerischen Benedictinerkongregation, Stud. 3, 2, 1882, SS. 158/161. Ders.: Die Hauptvertreter der theologisch-philosophischen Wissenschaft an der Universität Salzburg, Stud. 5, 1, 1884, SS. 122—148 und 361—373 und 5, 2, SS. 73—91 und 358—382. Ders.: Die Lehre des hl. Thomas von Aquin und die alte Benedictiner-Universität Salzburg, St. Thomasblätter . . . 2, 1890, SS. 49—51.

e) Universitäts- und Fakultätsgeschichte: E.-H. III, S. 947; Theologische Fakultät. J. Krauter: Die Beziehungen des Abtes Bernhard Lidl von Mondsee zur Universität in Salzburg, Stud. 32, 1911, SS. 85—103. „Ein halbes Jahr an der Benedictiner-Universität Salzburg. Aus dem Tagebuch des Fr. Heinrich Pichler aus Kremsmünster im Jahre 1746", Stud. 37, 1916, SS. 110—160. G. Meier: Fr. Gerold Müller von Rheinau an der Universität Salzburg, 1715/1716, Stud. 41, 1922, SS. 102—106. J. Th. Zauner: Syllabus Rectorum Magnificorum Universitatis Salisburgensis . . ., 1792. Ders.: Biographische Nachrichten von den Salzburger Rechtslehrern und Nachträge . . ., 1787 und 1797. Ders.: Bemerkungen über den literarischen Wert der Hohen Schule zu Salzburg, 1810. Ders.: Verzeichnis aller akademischen Professoren in Salzburg . . ., 1813. M. Rumpler und J. Hochmuth: Geschichte des Salzburger Schulwesens, 1832.

f) Universitäts- und Kulturgeschichte: R. Sedlmayr: Historia Almae et Archiepiscopalis Universitatis Salisburgensis . . ., 1728. Hundius Wigulaeus . . .: Metropolis Salisburgensis, 3. Voll., 2. ed. 1719. A. Wolf: Die Aufhebung der Klöster im Innerösterreich, 1782—1790, 1871. C. Wolfsgruber: Friedrich Kardinal Schwarzenberg, I. Bd., 1906. H. Widmann, Geschichte Salzburgs, 3. Bd., 1914.

[3] Vgl. u. Sattler, S. 153ff.; zu den berühmtesten katholischen Laienjuristen Salzburgs gehören Hermes, Gletle und Steinhauser, von denen wir noch im Schlußwort reden werden.

[4] Vgl. zur Macht der altthomistischen Philosophie abermals Anm. 2d.

dischen Weiterführung des Altthomismus erblickt hat[5]! Was die Rechtswissenschaft aus diesen philosophischen Prämissen des rekonstruierten Altthomismus entnommen hat, ist zunächst die Logik und Noetik des aristotelischen Peripatetismus, ist die Summe der aristotelisch-thomistischen Lehrsätze über die Richtigkeit und Wahrheit des Denkens unter Ablehnung der logisch-noetischen Grundsätze der neueren Philosophie[6]. Noch bedeutsamer aber ist die Auseinandersetzung des salzburgischen Aristotelismus mit dieser Philosophie auf metaphysischem Gebiete gewesen. Hier lehnen die salzburgischen Philosophen mit bewußter Klarheit und Deutlichkeit alle jenen Systeme ab, die des Menschen Innenwelt und die ganze Außenwelt grundsätzlich einem naturgesetzlichen Rationalismus und Mechanismus unterwerfen wollen und letzten Endes in eine atheistische oder deistische Weltanschauung ausmünden[7]! In der Rechtswissenschaft und für dieselbe aber bedeutet diese Ablehnung zugleich die Anerkennung der Tatsache, daß das Recht nicht

[5] Vgl. abermals Anm. 4; s. auch z. B. Sattler, SS. 147/148, und R. Mittermüller in Stud. 5, 2, 1884, SS. 73—80.

[6] u. [7] Zu den philosophischen Vertretern des Thomismus in Salzburg zählen die PP. Cölestinus Probst, Eberhardus Ruedorffer, Amandus Pachler, Franziscus Mezger, Cölestinus Sfondrati, Maurus Lichtenheim, Alanus Ritter, Bernardus Oberhauser, Benedictus Schmier, Placidus Renz der Jüngere, Henricus Heinlein, Romualdus Dreier, Ämilanus Drahtzieher, Romanus Weixer und Edmundus Zauner. Probst: Sattler, SS. 178/179. Pachler: Sattler, SS. 203/204; K. Werner, S. 92; Lindner, Profeßbuch, 1906, SS. 46 bis 51. Ruedorffer: Sattler, S. 176; K. Werner, S. 92; H. IV, annotat. 1 ad p. 50; A. D. B. 29, S. 586; Scriptores, p. 389; Lindner, Profeßbuch, SS. 135/136. F. Mezger: Sattler, SS. 212/213; K. Werner, SS. 136/137, 132 und 133; H. IV, annotat 1, ad. p. 643; M. Heimbucher I, SS. 357/362; K. L. 8, SS. 1474—1475 (Brüder Mezger); s. auch Historisch-Politische Blätter 72, 1873, SS. 493—495 und Lindner, Profeßbuch 1906, SS. 53 und 58. Sfondrati: Cf. „Cursus Philosophicus ...", 3. Tomi (1696), „*Historia Atheismi*"! (Ms.); R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, SS. 134—135. Ritter: Sattler, SS. 295/296; M. Heimbucher I, S. 353; H. IV, annotat. 5, ad. p. 1011; Lindner, Profeßbücher I, 1909, SS. 32—34. Oberhauser: K. Werner, S. 93; Sattler, S. 298; H. IV, annotat. 1 ad. p. 1006. B. Schmier: F. Klimke II, p. 232; Sattler, S. 295; cf. „Philosophia Quadripartita" 1716 (Salzburger Kirchenzeitung). Renz der Jüngere († 1748): H. IV, annotat. 1 ad. p. 1334; K. Werner, S. 93; F. Klimke II, p. 293; K. L. 12, S. 1270; A. D. B. 28, S. 233 usw.; Sattler, S. 310; Historisch-Politische Blätter 72, 1873, S. 498; s. auch R. Mittermüller in Stud. 4, 2, 1883, SS. 149—152 und 5, 1, 1884, SS. 143—145; s. auch Lindner, Profeßbücher II, 1909, SS. 11 und 58. In seiner „*Theologia*", die im Jahre 1741 in 12 Teilen erschienen ist, vertritt Renz u. a. die päpstliche Infallibilität (cf. ibid. VII ps., p. 26 sqq). Heinlein: M. Heimbucher I, S. 360; Sattler, S. 226. Dreier: Sattler, S. 298; Lindner, Schriftsteller II, SS. 9/10 und 279. Drahtzieher: Sattler, SS. 311 bis 312; H. IV, annotat. 1, ad. p. 1331. Weixer: F. Klimke II, p. 238; A. D. B. 41, S. 637; H. V, 1, p. 25; Sattler, SS. 306/307; Lindner, Schriftsteller I, SS. 200/201 und Nachträge, S. 21. Zauner: A. D. B. 44, SS. 725 bis 726; H. 5, 1, annotat. 1, ad. p. 19; Sattler, SS. 314/315; Lindner, Schriftsteller II, S. 6.

eine dem naturgesetzlichen Mechanismus unterworfene Erscheinung des menschlichen Lebens darstellt, sondern daß vielmehr alles irdische Recht nur die freimenschliche Entfaltung und Vervollkommnung der von dem übernatürlichen und persönlichen Gott den Menschen in Vernunft und Offenbarung gegebenen göttlichen Rechtsnormen ist[8]! Diese göttlichen Rechtsnormen aber — auf ethisch-naturrechtlichem Gebiete im allgemeinen siegt der Suarezismus! — verkörpern sich im Jus Naturae des Franciscus Suarez und im Jus Divinum Positivum, das in Jesus Christus seinen Höhepunkt erreicht hat[9]. Ohne hier in den Einzelheiten auf die Zusammenhänge der philosophischen Rechtsprämissen des Altthomismus und des spanischen Suarezismus bei den Philosophen Salzburgs näher eingehen zu können, wollen wir noch besonders auf die Tatsache hinweisen, daß die Benediktiner in Salzburg philosophisch stärker als Suarez den Einfluß dieses göttlichen Rechts wie überhaupt Gottes auf die Rechtsentwicklung betont haben[10]!

Wir werden uns im folgenden zunächst mit den theologischen Grundlagen der salzburgischen Kirchenrechtswissenschaft beschäftigen und uns zugleich den großen theologischen Dogmatikern in Salzburg zuwenden, die übrigens nicht nur die dogmatischen Vorfragen der Kirchenrechtswissenschaft, also die allgemeinen dogmatischen Probleme: Kirche, Kirchenrecht usw., erörtert, sondern sich zugleich auch unmittelbar mit kanonistischen Fragen selbst beschäftigt haben. Hierzu zählen Augustinus Reding, Paulus Mezger und Benedictus Schmier[11]. Neben diesen Dogmatikern dürfen wir aber auch des Natur-

---

[8] u. [9] Das sind nicht nur die juristischen Grundlagen des Salzburger Thomismus, also die rechtsphilosophischen Prämissen der Denker von Probst bis Zauner (s. abermals die Anm. 6 und 7), gewesen sondern bis heute noch die juristischen Prinzipien des Thomismus überhaupt — d. h. der sich weiter entwickelnden moraltheologisch-naturrechtlichen Wissenschaft auf thomistischer Basis geblieben; s. z. B. O. Schilling: Moraltheologie, 1928, I, S. 92ff.; s. auch zur salzburgischen Ethik: R. Mittermüller in Stud. 5, 2, 1884, S. 80—81. — In der salzburgischen Gedankenwelt der Tradition haben die theologischen Größen Reding, Benedictus Schmier und Paulus Mezger, die kanonistischen Größen Engel und Franciscus Schmier, aber auch die naturrechtlichen Klassiker Babenstuber und Desing diese Grundsätze vertreten!

[10] a) Vgl. zur salzburgischen Philosophie abermals Sattler, S. 148;

b) s. zur salzburgischen Theologie nochmals Sattler, S. 148ff. und besonders R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, SS. 361—368 und 5, 2, 1884, SS. 81—85, 85ff, 89—91 und 358—382.

[11] Unter ihnen ist eine große Fülle dogmatisch-theologischer Denker von geringerer Bedeutung zu erwähnen. Wir wollen hier nur die PP. Thomas Mariani, Carl Jacobi, Matthäus Weiß, Thomas Ringmayer, Desiderius Schapperger, Maurus Oberascher. — Bei den Theologen Jacobi, Ringmayer, Schapperger und Oberascher spielen besonders auch moraltheologisch-kanonistische Probleme eine Rolle! —, Basilius Finkeneis, Carl Schrenk von Notzing, Benedikt Pettschacher — zweitbedeutendster dogmatisch-morali-

rechtslehrers und Ethikers Ludovicus Babenstuber gedenken, in dessen System sich die oben erwähnten rechtsphilosophischen Prämissen der salzburgischen Rechts- und Kirchenrechtswissen-

---

stisch-kanonistischer Sakramentstheologe nach Babenstuber, † 1701 —, Maurus Lichtenheim, Gregor Wimperger, Cölestin Pley, Marian Lendelmayr, Alanus Pfeiffer, Ambrosius Ziegler, Alanus Ritter, Leonhard Klotz, Cölestin Mayr, Gregor Horner, Ämilian Drahtzieher, Oddo Gutrath — tüchtiger theologisch-juristischer Prinzipienlehrer und Sakramentstheologe, † 1759 —, Benedikt Bucher und Berthold Vogel — letztere sind noch durchaus kirchliche Denker gewesen! — nennen.

P. Thomas Mariani von Palermo († 1636): Sattler, S. 156ff.; zugleich ist er auch Schriftsteller des benediktinischen Ordensrechts gewesen.

P. Matthäus Weiß von Andechs: Siehe R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, SS. 122—124.

P. Carl Jacobi von Andechs († 1661): Sattler, S. 160ff.; s. auch R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, SS. 125—126.

P. Thomas Ringmayer von Wessobrunn († 1652): Sattler, SS. 164/165; s. auch Lindner, Profeßbücher I, 1909, SS. 20/21.

P. Desiderius Schapperger von Seeon († 1698): Sattler, S. 202; H. IV, pp. 1620—1621; Naturrechts- und Sakramentstheologe.

P. Maurus Oberascher von Mondsee († 1694): Sattler, SS. 204/205; K. Werner, S. 99; H. IV, p. 338; A. D. B. 24, S. 86; Sakramentstheologe.

P. Basilius Finkeneis von St. Lambrecht († 1693): Sattler, S. 221; H. IV, pp. 399—400.

P. Carl Schrenk v. Notzing von St. Peter-Salzburg († 1704): A. D. B. 32, S. 495ff.; H. IV, p. 645; Sattler, S. 221ff.; Lindner, Profeßbuch, 1906, SS. 86—87. Verfasser auch theologisch-juristischer und theologisch-kanonistischer Abhandlungen.

P. Benedikt Pettschacher von St. Lambrecht († 1701): H. IV, p. 643; A. D. B. 25, S. 544; M. Heimbucher I, S. 353; K. Werner, SS. 96 und 108; Sattler, SS. 228—229; s. auch Historisch-Politische Blätter 72, 1873, S. 498.

P. Maurus Lichtenheim von St. Lambrecht († 1709): Sattler, SS. 229 bis 230; H. IV, p. 645.

P. Gregor Wimperger von Kremsmünster († 1705): Sattler, S. 231ff.; H. IV, p. 645; R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, SS. 110—132.

P. Cölestin Pley von Seitenstetten († ?): H. IV, pp. 645—646; Sattler, S. 248.

P. Marian Lendelmayr von Admont († 1707): H. IV, p. 645; Sattler, SS. 254—255.

P. Alanus Pfeiffer von Admont († 1737): H. IV, p. 1012; Sattler, SS. 266 bis 267.

P. Ambrosius Ziegler von Kremsmünster († 1739): H. IV, p. 1010; Sattler, SS. 269/270; A. D. B. 45, S. 163.

P. Alanus Ritter von Wessobrunn († 1737): Siehe abermals die Anm. 6 und 7.

P. Leonhard Klotz von Wessobrunn († 1742): Sattler, SS. 296/297; H. IV, annotat. I ad. p. 1331; Lindner, Profeßbücher I, 1909, SS. 35—36.

P. Cölestin Mayr von St. Ulrich und Afra († 1753): Sattler, SS. 302/304; H. IV, pp. 1341—1342; Lindner, Schriftsteller II, S. 120.

P. Gregor Horner von Gleink († 1760): Sattler, SS. 304/305; H. IV, p. 1380; Scriptores, p. 198.

P. Ämilian Drahtzieher von Tegernsee († 1754): Siehe zunächst abermals die Anm. 6 und 7, aber auch Lindner, Schriftsteller I, SS. 161

schaft im besonderen Maße verkörpert haben[12]. Aegidius Rambeck und Cölestinus Sfondrati sind die Vorläufer der kanonistischen Klassiker gewesen; besonders Sfondrati kommt

---

und 312. Drahtzieher hat den zweiten und dritten Band der Theologie Pettschachers vollendet!

P. Oddo Gutrath von St. Peter-Salzburg († 1759): Sattler, S. 327; H. IV, p. 1642; Scriptores, pp. 154—155; Lindner, Profeßbuch, 1906, SS. 136—138. Gutrath hat den ersten Band der Theologie Pettschachers im Geiste der theologischen Klassiker vollendet!

P. Benedikt Bucher von Oberaltaich († 1780): Sattler, SS. 329/331; H. V, 1, p. 36; Lindner, Schriftsteller I, SS. 115/116. Auch als kanonistischer Schriftsteller ist Bucher tätig gewesen und hat Abhandlungen über die Honoriusfrage und über die gesetzgebende Gewalt der Kirche veröffentlicht! (1748 und 1737.)

P. Berthold Vogel von Kremsmünster († 1771): Sattler, SS. 410/12; H. V, 1, p. 19; A. D. B. 40, S. 166.

Endlich sei noch auf P. Beda Seeauer von St. Peter-Salzburg († 1785) verwiesen: Siehe auch Lindner, Profeßbuch 1906, SS. 7, 8 und 141—152.

[12] Unter den theologischen Denkern, die im Geiste Babenstubers gewirkt haben, erwähnen wir außer Carolus Jacobi (s. abermals Anm. 11) Ulrich Freiberger — Bußsakramentstheologe —, Simpert Fischer — peripatetischer Ethiker —, Maurus Tantutius und Alphons Stadlmayr. Der bedeutendste ist aber der berühmte Abt von Zwiefalten und einflußreiche Kirchenpolitiker Christophorus Raßler gewesen. Sakramentstheologe moraltheologisch-kanonistischer Prägung, hat er sich auch als Historiker seiner Ordenskongregation besonders verdient gemacht! Vgl. z. B. Anm. 1 zu S. 301 und Anm. 4 zu S. 302 bei M. Heimbucher I. Zu den angeseheneren Denkern zählt auch Gregorius Kimpfler, Abt von Scheyern und Präses der bayerischen Ordenskongregation, als Naturrechtslehrer der alten Schule und kanonistischer Schriftsteller! Neben Maurus Oberascher und Carl von Schrenk sind noch Heinrich Heinlein, aber auch Joseph Drescher und Benedikt Behamstein besonders zu erwähnen! Zum Schluß mag noch auf den Polyhistor Otto Aicher hingewiesen werden! Auch hier wetteifert also die nikomachische Ethik mit den naturrechtlichen Spekulationen des Suarezismus und der kasuistisch-moraltheologischen Methode des großen Vorbildes!

P. Ulrich Freiberger von St. Peter-Salzburg († unbestimmt): Sattler, S. 172, Lindner, Profeßbuch, 1906, SS. 45/45.

P. Simpert Fischer von St. Ulrich und Afra († 1666) Sattler, SS. 172/173.

P. Alfons Stadlmayr von Weingarten († 1683): Sattler, SS. 181/187; A. D. B. 35, S. 382; H. IV, p. 337; Lindner, Profeßbücher, 1909, II, S. 10.

Abt Christophorus Raßler von Zwiefalten († 1680): Sattler, S. 196; H. IV, p. 53; A. D. B. 27, S. 334; K. L. Reg. S. 604; Lindner, Profeßbücher I, 1909, S. 22.

Abt Gregor Kimpfler von Scheyern († 1678): Schulte III, 1, S. 146; Sattler, SS. 196/197; A. D. B. 15, S. 741; H. IV, p. 620; K. L. 7, S. 958ff. und Reg. S. 604.

P. Heinrich Heinlein von Theres: Siehe abermals die Anm. 6 und 7. Hier mögen noch erwähnt werden die Werke: „*Medulla Theologiae Moralis cum Duodecim Centuriis circa Sacramenta Singula*“ (1714) und „*Medulla Theologiae Pastoralis*“, (1706). Hierdurch ist Heinlein als moral- und pastoraltheologischer Kasuist und Jurist zu den erwähnenswerteren Denkern Salzburgs neben Raßler und Kimpfler emporgestiegen!

P. Joseph Drescher von St. Lambrecht († 1697): Sattler, S. 235; H. IV, p. 663.

P. Benedikt Behamstein von Garsten († 1715): Sattler, S. 248.

eine erhöhte Bedeutung als Gegner des Gallikanismus zu[13]. Ludovicus Engel steht bereits an der Übergangsperiode vom 17. zum 18. Jahrhundert. Neben Ehrenreich Pirhing ist er der bedeutendste Kirchenrechtslehrer des 17. Jahrhunderts gewesen. Ihren Höhepunkt erreicht aber die kanonistische Wissenschaft in dem Universaljuristen Franciscus Schmier, dem zugleich fruchtbarsten kanonistischen Systematiker der ganzen Epoche. Noch eine Anzahl Kirchenrechtslehrer von geringerer Bedeutung bleibt zu erwähnen; zu ihnen zählen Robertus König, Placidus von Böckhn und Benedictus Schmier[14].

2. Die dogmatischen und juristischen Grundlagen der kanonistischen Wissenschaft.

Neben einer Renaissance der altthomistischen Philosophie hat der Benediktinerorden in Salzburg auch eine Renaissance der katholischen Theologie für Deutschland hervorgerufen. Aus dieser Theologie ist eine Fülle wertvoller Spekulationen auf die kanonistische Wissenschaft übergegangen. In den Leistungen Augustinus Redings, Paulus Mezgers und Benedictus Schmiers darf auch die Kirchenrechtswissenschaft zugleich große kanonistische Verdienste erblicken.

Betrachten wir zunächst Augustin Redings Verdienste um die Kirchenrechtswissenschaft im 17. Jahrhundert. Geboren im Jahre 1625 zu Schwyz, ist er nach Ablegung der Ordensprofeß zu Einsiedeln und nach erfolgter Promotion zum Dr. theol. in Freiburg seit dem Jahre 1655 Theologieprofessor in Salzburg gewesen. Sein Ruhm als „neuer Augustinus" überstrahlt alsbald Deutschlands Grenzen! 1659 wird er Stiftsdekan in Einsiedeln und gelangte im Jahre 1670 nach einstimmiger Wahl zur Würde des Fürstabtes von Einsiedeln! Gestorben ist er im Jahre 1692. Als Fürstabt entfaltet Reding eine höchst einflußreiche Tätigkeit. Selbst Theologe und Mystiker ersten Ranges,

P. Otto Aicher von St. Veit († 1705): Sattler, SS. 255/258; K. Werner, SS. 92 und 130; A. D. B. 1, S. 165; H. IV, pp. 888/889.

Schließlich sei noch auf Magnus Agricola, Sebastian Textor, Odilo Neumann, Gotthard Haslinger und Cölestin Magg als Traktatstheologen hingewiesen, während Sebastian Mayrlechner, Augustin Magg und Ambros Ziegler zugleich Sakramentstheologen gewesen sind.

P. Sebastian Mayrlechner von Kremsmünster († 1759): Sattler, S. 261 H. IV, annotat. 2, ad. p. 1553; Scriptores, p. 295.

P. Augustin Magg von Weingarten († 1736): Sattler, S. 265; H. IV, p. 1299; Lindner, Profeßbücher, II, 1909, SS. 64 und 143.

P. Ambros Ziegler von Kremsmünster: Siehe abermals Anm. 13.

[13] Sonst ist kein Vertreter der polemischen Kirchenrechtswissenschaft in dieser Zeit festzustellen!

[14] Auch unter den Kanonisten geringerer Bedeutung gibt es keinen kritischen Naturrechtslehrer und positiven Staatskirchenrechtslehrer!

selbst der gefeiertste deutsche Theologe außerhalb des Jesuitenordens seit den Tagen der Reformation, selbst ein typischer Repräsentant des deutschen Barockkatholizismus des 17. Jahrhunderts, hat er als Vater seiner Ordensfamilie und zugleich als Landesherr Stift und Land zur höchsten Blüte gebracht[15]!

Reding führt zunächst die konfessionelle Polemik gegen den Kalvinismus zu Ende[16]. Er hat in seinen „*Dissertationes Controversisticae*" (1684) gegen die kalvinischen Theologen Vedrosius und Heidegger in 15 Abhandlungen nicht nur die dogmatisch-apologetische Basis der Kirchenrechtswissenschaft einleuchtend unterbaut, sondern sich auch über eine Fülle kanonistischer Probleme daselbst ausgelassen[17]. Wir erwähnen die Grundsätze über das kirchliche Lehramt, die gesamte katholische Kirchenverfassungslehre, die Lehren über den Primat, die Sakramente und über den Ordensstand. Überall verbindet Reding Dogmatik und Kirchenrecht, wobei er als Apologet und Kirchenrechtslehrer durchaus den Lehren des Tridentinums und Bellarmins gefolgt ist[18]! Noch hervorragender aber als alle diese apologetisch-kanonistischen Werke ist die voluminöse „*Veritas Inexstincta Concilii Tridentini*" (5 voll. 1677 sqq.), eine Verteidigung des tridentinischen Gesetzgebungswerkes auf dem Gebiete des Dogmas und der Rechtsordnung gegenüber dem Kalvinismus[19]! Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß die

---

[15] Abt Augustin Reding: M. Heimbucher I, S. 353; K. Werner, SS. 36, 96, 126; K. Werner, Apol. IV, S. 634; K. Werner, Suarez I, S. 370; F. Klimke I, p. 287; Sattler, SS. 197—201; K. L. 10, SS. 876/878 und 1, S. 2040; 5, S. 1587 und 4, SS. 329/330; A. D. B. 27, S. 529ff.; H. IV, p. 332 sqq.; Grabmann, S. 541; s. auch Historisch-Politische Blätter 72, 1873, SS. 490/492; s. auch R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, SS. 127—130.

Eine Wissenschaftsuntersuchung über Redings Bedeutung in engerem Sinne des Wortes fehlt!

Vgl. zur Geistes- und Kulturgeschichte Einsiedelns K. L. 4, S. 527ff. und M. Heimbucher I, SS. 250ff. und 302.

[16] Vgl. K. Werner, Apol. IV, S. 634.

[17] Vgl. über Johannes Jakob Vedrosius und Johannes Heidegger auch A. D. B. 11, SS. 295—296 (Heidegger); s. auch K. L. 10, SS. 1586—1587 und 10, S. 877.

[18] Vgl. die Abhandlungen 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 13, 14 und 15 der „Dissertationes . . ."! Siehe auch Anm. 4 zu S. 753 bei K. Werner, Apol. IV. Dieser Geist der Synthese augustinischer Spekulationen und tridentinisch-jesuitischer Apologetik ist ja auch in Redings theologische Summa eingezogen. Auch hierin zeigt sich also der Siegeszug des Bellarminismus im deutschen Katholizismus!

[19] a) Gewiß kann die theologisch-kanonistische Bedeutung der „*Veritas Inexstincta . . .*" nicht mit den neuesten Untersuchungen von Stephan Ehses über das „Concilium Tridentinum" oder auch dem gegenwärtigen Stand des Wissens um die theologisch-kanonistische Bedeutung dieses grundlegenden Konzils verglichen werden — s. abermals Anm. 1 zu S. 91 bei J. B. Sägmüller, Kirchenrecht, 1925, I, 1 über den gegenwärtigen Stand der Literatur; s. auch Anm. 85 —, aber Reding hat in Deutschland, als der Geist des „Flac-

Vorrede zum 4. Teile bereits eine Widerlegung des Gallikanismus umfaßt, wohl die erste deutsche Refutation dieses Systems überhaupt, abgesehen vom „*Regale Sacerdotium*" Sfondratis vom

cianismus" und der protestantischen antipapalistischen Geschichtschreibung noch in voller Blüte gestanden hat — Heidegger selbst hat ja noch 1690 den zweibändigen „*Tumulus Concilii Tridentini juxta ejusdem Anatomen erectus*" im Geist des „Flaccianismus" publiziert — als unparteiischer Quellenhistoriker die pamphletistische Geschichtsklitterung des Protestantismus und auch eines Paolo Sarpi ad absurdum geführt! Vgl. über Sarpi M. Heimbucher II, S. 226; H. III, pp. 827/828; K. L. 10, S. 1721ff. und Reg. S. 504.

b) Hierher gehören auch der „*Vindex Veritatis Annalium . . .*" (1680) — für Baronius und das erste Jahrhundert der Kirchengeschichte! —, das „*Examen Perpetuum in Annales Baronii*" (1676) — ähnlicher Zweck! — und die Vorarbeiten des Konzilienwerkes, nämlich die „*Quaestiones theol. de Fide Decretorum C. Tr.*" (1662) und „*Anatome C. Tr.*" (1662, 2 voll.)

c) Inhalt der „*Veritas Inexstincta . . .*".

Tomus I: Er zerfällt in vier Traktate. Der erste Traktat spricht sich zugunsten der päpstlichen Konzilsgewalt aus (Cf. pp. 68 sqq., 79 sqq., 85 sqq., 104 sqq., 114 sqq). Die übrigen Traktate des I. Teiles behandeln weniger kanonistische Fragen; allerdings wird das Sakrament der Taufe ziemlich ausführlich besprochen (Cf. pp. 270 sqq., 283 sqq., 208 sqq.).

Interessanter ist der II. Tomus. Der fünfte Traktat bespricht (Cf. pp. 1 bis 136) die Sakramente im allgemeinen (Cf. pp. 25—83), sodann sehr ausführlich das Sakrament der Taufe (Cf. pp. 84 sqq., 90 sqq., 94 sqq., 101 sqq., 108 sqq., 116 sqq.) und zum Schlusse das Sakrament der Firmung (Cf. p. 121 sqq.). Im sechsten Traktat handelt Reding nicht nur sehr ausgiebig vom Altarssakrament (Cf. pp. 264 sqq., 295 sqq., 301 sqq., 334 sqq., 347 sqq., 351 sqq., 360 sqq., 378 sqq., 383 sqq.) sondern auch von der kirchlichen Regierungsgewalt (Cf. p. 390 sqq.). Der siebente Traktat des II. Tomus bespricht in völlig erschöpfender Weise die Lehre vom Bußsakrament und vom Ablaßwesen, am Schluß auch das Sakrament der letzten Ölung (Cf. pp. 428 sqq., 445 sqq., 451 sqq., 456 sqq., 464 sqq., 470 sqq., 481 sqq., 526 sqq., 537 sqq.).

Der III. Tomus enthält den achten und neunten Traktat. Besonders eingehend ist die Lehre vom Meßopfer im neunten Traktat behandelt worden (Cf. pp. 213 sqq., 257—375 sqq.).

Ebenso eingehend wird im IV. Tomus die Lehre vom Weihesakrament behandelt, zunächst das System des Sakramentsrechts (Cf. pp. 178 sqq., 190 sqq.) und alsdann die Lehre von der Bischofsgewalt (Cf. pp. 203 sqq., 246 sqq. und 273 sqq). Zu den wichtigsten kanonistischen Erörterungen Redings gehört aber sodann auch der elfte Traktat des IV. Tomus, der bis in alle Einzelheiten das System des tridentinischen Eherechts behandelt (Cf. pp. 365 sqq., 375 sqq., 385 sqq., 391 sqq., 400 sqq., 404 sqq., 410 sqq., 419 sqq., 436 sqq., 458 sqq.).

Auch im V. und letzten Tomus seiner Konziliensumma hat Reding kanonistische Probleme erörtert, z. B. u. a. die Lehre von der Heiligen- und Reliquienverehrung (Cf. pp. 24—112), die Lehre vom Mönchswesen, vom Ablaß und vom Fasten (Cf. pp. 283—386) und zuletzt in klaren und einleuchtenden Ausführungen die Notwendigkeit und Richtigkeit der päpstlichen Bestätigung der Beschlüsse des Konzils dargetan! (Cf. pp. 434—489.)

Es sei noch besonders darauf hingewiesen, daß der Fürstabt von Einsiedeln allen Bänden und Traktaten eingehende historische Bemerkungen vorausgeschickt hat! Die kanonistische Literaturgeschichtswissenschaft des 20. Jahrhunderts muß allein wegen dieser theologisch-kanonistischen Summa über das Konzil von Trient Reding zu den hervorragendsten kanonistischen Schriftstellern der Neuzeit rechnen!

gleichen Jahre (1684). Klar und einleuchtend hat der Fürstabt hier mit den theologisch-kirchenrechtlichen Denkmitteln seiner Zeit gezeigt, daß vom katholischen Standpunkte aus die ganze Deklaration der „*Libertés de l'Eglise Gallicane*" häretisch und unklug zugleich ist! Auch muß der Papst als „Judex controversiarum" angesehen werden[20]!

Reding ist noch ein Theologe des 17. Jahrhunderts gewesen und darum hat auch ihn die Apologetik zur spekulativen Dogmatik geführt! Seine theologische Summa zeichnet sich gleicherweise durch enzyklopädisches Wissen und spekulative Tiefe aus. Wenn auch die Klarheit unter der Fülle der Gedanken und dem Reichtum der Spekulationen leiden mag, so kann man gleichwohl Reding als den größten spekulativen augustinischen Theologen seiner Zeit bezeichnen[21]! Dieser dogmatische Augustinismus ist aber keineswegs gleichbedeutend mit einem Verblassen der tridentinisch-jesuitischen Maximen über die Kirche, ihre Rechtsordnung und ihre Sakramente. Im Gegenteil: aus den augustinischen Spekulationen der Dogmatik und den jesuitisch-tridentinischen Gedanken der Apologetik — Redings Theologie ist eine Synthese beider Wissenschaften gewesen — leuchtet uns immer wieder seine Überzeugung entgegen, daß die Kirche die mystische Heilsanstalt Jesu Christi, zugleich aber auch seine organisierte Ecclesia Militans ist[22]! Zum Schlusse mag noch erwähnt werden, daß unser Denker auch kanonistische Monographien geschrieben hat[23].

---

[20] Vgl. abermals zur Gesamtkritik des dogmatischen Theologen Reding auch die literarischen Kritiken bei H. IV, p. 332 sqq.

[21] Es mag besonders darauf hingewiesen werden, daß Reding 1688 im Geiste Bellarmins und des Jacobus Laynez und im Auftrage Papst Innozenz XI. die „*Oecumenicae Cathedrae Apostolicae Auctoritas*" (1689) verfaßt hat. Dieses ganz im Geiste Sfondratis und des Vaticanums geschriebene Buch hat auch Roccaberti in seine Sammlung aufgenommen (Cf. Roccaberti, 7, p. 265 sqq.). Reding hat also nicht nur gegenüber dem Kalvinismus die Göttlichkeit der katholischen Kirche, ihrer Verfassung und ihrer Sakramente mit einer Fülle von theologischen Beweismitteln dargetan sondern gleichzeitig auch dem Gallikanismus gegenüber den Jurisdiktions- und Lehrprimat des Papstes in der gleichen Weise begründet! Siehe auch Historisch-Politische Blätter, 72, 1873, SS. 491/492.

[22] Der Dogmatiker Reding — s. abermals R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, S. 27ff. — betont hier den göttlichen Urgrund aller Rechtsordnung, zeigt sich als klassischer Naturrechtslehrer gleich Haunold und Babenstuber, nimmt die „*Dissertationes Controversisticae*" in seine Summa auf, desgleichen auch die „*Veritas Inexstincta*", spricht sich zugunsten des Papalsystems aus (Cf. IX. Tomus, pp. 329/384) und unterstellt alle seine Lehrsätze den Entscheidungen des Tridentinums und dem unfehlbaren Lehramtes der Kirche! Cf. „Theologia Scholastica Universa" (1675 sqq., 8 Tomi) etc.

[23] Hierzu gehören: a) „*De Dominio Clericorum et Religiosorum*" (1656); b) „*De Injuriis et Restitutione pro eis debita*" (1657). Endlich sei noch auf die manuskriptische Arbeit: *Explanationes et Exhortationes in Sanctam Regulam S. P. Benedicti* (3 Tomi) besonders aufmerksam gemacht!

Reding lebt als theologischer Apologet, Dogmatiker und Dogmenhistoriker ganz in der Gedankenwelt Bellarmins und Augustins[24]. Reichstes kanonistisches Material hat er in seinen theologischen Werken angehäuft[25], aufs neue den Grundsatz von der Synthese des Gnaden- und Rechtslebens in der katholischen Kirche gelehrt[26] und besonders den Jurisdiktions- und Lehrprimat des Papstes mit der Methode Bellarmins verteidigt[27].

Neben Reding hat sich aber auch der Dogmatiker P. Paulus Mezger um die Wissenschaft des Kirchenrechts sehr verdient gemacht. Geboren im Jahre 1637 in Eichstätt, tritt er im Jahre 1653 in St. Peter in Salzburg ein und wird im Jahre 1660 ordiniert. Schon vorher als Lehrer des Lateinischen tätig, wirkt er in den Jahren 1660/64 als Gymnasialprofessor und Universitätsprediger. 1668/70 ist er Philosophieprofessor in Salzburg, 1670/72 Philosophieprofessor in Göttweig und seit dem Jahre 1683 Theologieprofessor in Salzburg gewesen. Seit dem Jahre 1688 bekleidet er die Professur für Hermeneutik und Apologetik und wirkt auch als Vizerektor und Prokanzler der Universität. Sein Tod fällt in das Jahr 1702[28].

Paulus Mezger hat übrigens nicht nur als theologischer Dogmatiker die Kirchenrechtswissenschaft bereichert sondern auch als Kirchenhistoriker. 1692 läßt er die kirchenrechtshistorisch nicht unbedeutende „*Historia Salisburgensis*" erscheinen[29]. Als Dogmatiker zeichnet sich Mezger durch Klarheit

---

[24] Seine augustinisch-konzipierte Anschauung über die Gnadenlehre — s. auch Sattler, SS. 198—199 —, seine vom Geiste eines staunenswerten Spekulativismus getragenen apologetischen und apologiehistorischen Auslassungen über das Wesen der Kirche und ihrer Verfassungs- und Rechtsordnung, desgleichen über das Wesen der Sakramente machen Reding zum größten mystisch-augustinischen Theologen des Jahrhunderts, der nicht nur als ein „neuer Augustinus" bezeichnet werden darf sondern zugleich auch als der klassische Repräsentant des bellarministischen Geistes in der benediktinischen Theologie von Salzburg! (Cf. H. IV, p. 333.)

[25] Siehe abermals Anm. 19. [26] Siehe abermals Anm. 24.

[27] Als kirchlicher Theologe augustinischen Geistes und synthetischer Form ist Augustinus Reding zugleich auch der wirksamste Gegner des pseudo-augustinischen Gallikanismus gewesen. Sein universales theologisches Genie zeigt sich gerade in der Verbindung des Augustinismus und des Bellarminismus im Sinne einer harmonischen Synthese des gesamten theologischen Denkens. Mag auch Reding nicht immer dieser Versuch einer Synthese vollauf gelungen sein, so wird er gleichwohl für die Nachwelt — auch in der kanonistischen Literaturgeschichte — als der Vorkämpfer eines synthetischen Theologiegeistes und eines zugleich wahrhaft benediktinisch-cluniazensischen Denkens fortleben!

[28] P. Paulus Mezger: Sattler, S. 216ff.; M. Heimbucher I, SS. 353 und 357; H. IV, p. 643 sqq.; K. L. 8, S. 1475; A. D. B. 21, S. 668 und 669; K. Werner, SS. 132 und 137; Historisch-Politische Blätter 72, 1873, S. 493 bis 497; R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, SS. 135—138.

[29] a) Als Fortsetzer seines Bruders Josephus Mezger († 1683); s. über diesen Denker: M. Heimbucher I, SS. 357; K. Werner, S. 131; Sattler, S. 213ff.;

im Ausdrucke und in der Stoffanordnung sogar vor Reding aus, hat aber niemals den Ruhm des Fürstabtes erlangen können. Auch Mezgers Ausführungen über Kirche und Kirchenrecht bewegen sich im Rahmen tridentinisch-jesuitischer Denkarbeit. Auch er gelangt als Theologe und Jurist zu denselben kanonistischen Denkergebnissen wie Reding[30]!

Ein Denker von ganz anderer Natur ist endlich Benedictus Schmier gewesen, den wir hier nur nach seiner theologischen Seite hin betrachten wollen[31]. Auch er ist zugleich spekulativer Dogmatiker und Apologet wie Reding, will aber durch gelehrtes dogmenhistorisches Beiwerk — hierin übertrifft er Reding an Material[32] — gleichzeitig auch dogmenhistorischer Theologe sein. Wenn man auch nicht verkennen mag, daß Benedictus Schmier

---

K. L. 8, SS. 1474—1475; H. IV, pp. 541 und 643. Siehe über den treukirchlichen Standpunkt der Brüder Mezger auch: Historia Salisburgensis, 1692, I, 5, C. 50, p. 924 sqq. Siehe über Joseph Mezger Schriften endlich noch Lindner, Profeßbuch, 1906, SS. 58—63 — darunter sind auch einige kanonistische Monographien, s. ebenda S. 62 — und SS. 248—252 — Mezger als Mabillonist!

b) Siehe zunächst Historisch-Politische Blätter, 72, 1873, SS. 496/497; s. auch R. Mittermüller, Stud. 51, 1884, SS. 137/138.

Die „*Theologia Thomistico-Scholastica Salisburgensis* . . .", die in zweiter Auflage im Jahre 1719 erschienen ist, besteht aus 4 Tomi. Im ersten Tomus behandelt Mezger keine kanonistischen Fragen. Im zweiten Tomus hingegen findet sich eine ausführliche Darstellung der Lehre von den menschlichen Handlungen (Cf. p. 1 sqq.), vom Gewissen (Cf. p. 105 sqq.), eine Verteidigung des Probabilismus (Cf. p. 136 sqq.) und hierauf der Gesetzeslehre im Geiste der theologisch-juristischen Tradition der Kirche (Cf. pp. 286 sqq., 290 sqq., 297 sqq., 303 sqq., 313 sqq., 330 sqq., 340 sqq., 352 sqq., 358 sqq. etc.). Der dritte Tomus behandelt u. a. in sehr ausführlicher Weise die Lehre von der Gerechtigkeit mit eingehenden theologischen und juristisch-kanonistischen Ausführungen. Der vierte Tomus endlich enthält die gesamte Sakramentenlehre der katholischen Kirche. Es sei hier besonders auf die ausgezeichneten kanonistischen Ausführungen über das Bußsakrament aufmerksam gemacht (Cf. p. 329 sqq.).

c) Siehe über kleinere theologisch-kanonistische Abhandlungen auch Lindner, Profeßbuch 1906, SS. 66/67.

[30] Siehe abermals auch Sattler, S. 216ff. und K. Werner, SS. 132 und 137.

[31], [32], [33] Zunächst a) vgl. abermals die Anm. 24ff.

b) Gerade in der großen Fülle des dogmenhistorischen Materials liegt Benedictus Schmiers theologische Bedeutung. Siehe auch Historisch-Politische Blätter, 72, 1873, SS. 500/501; s. auch R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, SS. 141—142.

Allerdings bedeuten seine Ausführungen weder einen sachlichen noch auch einen methodischen Fortschritt in spekulativer Hinsicht gegenüber den Gedankengängen Redings oder Paulus Mezgers.

c) Die „*Theologia Scholastico-Polemico Practica*" (1716), besteht aus drei Bänden. Wir wollen nur darauf aufmerksam machen, daß Benedictus Schmier gleich seinen dogmatischen und juristischen Vorgängern Reding und Mezger die gesamte Gesetzeslehre eingehend behandelt hat, sehr ausführlich die Sakramentstheologie erörtert und sich übrigens auch klar und deutlich zugunsten des päpstlichen Primates ausspricht.

gleich Reding und Paulus Mezger durchaus die Synthese der Gnaden- und Rechtsordnung in der Kirche gelehrt hat, so wird man gleichwohl vom kritischen Standpunkte aus behaupten können, daß Schmiers theologische Summa durch das dogmenhistorische Zuviel auch an kanonistischer Klarheit und Übersichtlichkeit Mängel aufzuweisen hat[33].

Wohl reiht sich noch eine größere Anzahl von theologischen Dogmatikern geringerer Bedeutung um Reding, Mezger und Schmier; aber es genügt für die kanonistische Literaturgeschichte, auf die oben erwähnten großen Denker kurz hingewiesen zu haben, zumal sich nicht nur bei den Dogmatikern untergeordneter Bedeutung, sondern auch bei den großen Theologen vielfach die Gedanken wiederholen, während nur die Methode gewechselt hat[34]. Immer wieder aber betont die salzburgische Dogmatik die Göttlichkeit der Rechtsordnung und Verfassung in der Kirche, immer wieder weist sie auf diese Grundprinzipien der Kirchenrechtswissenschaft mit apologetischen und zugleich dogmatischen Gedanken hin[35]! Hinzu kommen des weiteren natürlich die vorhin beschriebenen großen apologetischen Verdienste Redings[36]! Die salzburgische Kirchenrechtswissenschaft kann demgemäß als Bestandteil der salzburgischen Theologie nur die theologisch-juristische Wissenschaft von der Rechtsordnung der Kirche als dem Inbegriff derjenigen göttlichen und kirchlichen Normen darstellen, die letzten Endes ihrem seelsorgerischen Endzweck zu dienen haben[37]. In diesem ausgeprägt seelsorgerischen Geiste betätigt sich nicht zuletzt auch die salzburgische Naturrechtslehre und Moraltheologie, die in reichstem Maße mit kanonistischen Fragen durchsetzt ist[38]. Inmitten einer Anzahl kleinerer naturrechtlicher Denker erhebt sich hier Babenstuber zu großer Bedeutung[39].

Geboren im Jahre 1660 in Thaining (Schwaben), wird Ludwig Babenstuber 1682 in Ettal in den Orden aufgenommen und ist später als Professor verschiedener theologischer Fachgebiete in Salzburg tätig gewesen. Fünfmal amtiert er als Dekan der theologischen Fakultät und hat auch das Amt des

[34] Vgl. abermals die Anm. 24ff., 28 und 31—33.

[35] Siehe abermals Anm. 34.

[36] a) Reding hat dieses Grundgesetz der Reichsordnung Jesu Christi bereits auf mannigfachste kanonistische Gebiete angewandt, Benedictus Schmier es immer wieder in allen theologischen und kanonistischen Werken zur Richtschnur seiner Wissenschaftsarbeit gemacht!

b) Cf.: „*Ecclesia Christi in terris Militans*" (1732, ganz bellarministisch).

[37] Siehe Anm. 15ff., 28ff., 31ff. [38] Siehe abermals Anm. 12.

[39], [40] a) P. Ludwig Babenstuber: Sattler, SS. 248—252; M. Heimbucher I, S. 352; K. Werner, Suarez I, S. 486 und II, S. 2; K. L. 1, S. 1796ff.; A. D. B. 1, S. 766; H. IV, pp. 1006—1007; R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, SS. 138—141; P. A. Lindner: Die Werke des Ettaler Professors P. Ludwig

Prokanzlers bekleidet. Später kehrt er als Professor nach Ettal zurück und ist daselbst im Jahre 1726 gestorben[40].

Wir finden in der wissenschaftlichen Lebensarbeit Babenstubers nicht nur die spekulative Durchführung des Systems der augustinisch-thomistischen, aber auch der jesuitischen Rechtsphilosophie verwirklicht sondern zugleich auch eine Fülle kanonistischer Gedanken[41]. Babenstuber ist also zunächst spekulativer Philosoph, Ethiker und Naturrechtslehrer synthetischen Geistes[42]. Sein System der „*Ethica Supranaturalis*" beschäftigt sich mit der Lehre vom Gewissen und den menschlichen Handlungen, zugleich aber auch mit der gesamten Gesetzeslehre[43]. Babenstubers Gesetzeslehre ist eine spekulativ-scholastische Synthese von Philosophie und Theologie nach der

Babenstuber, Stud. 34, 1913, S. 733ff.; Grabmann, SS. 543—545. L. Glückert: P. Ludwig Babenstuber. Ein benediktinisches Gelehrtenbild, Benediktinische Monatsschrift, 1926, SS. 141—148. L. Hanser: Zum 200. Todestage des P. Ludwig Babenstuber, Stud. 44, 1926, SS. 201/02.

b) Vgl. über Babenstuber als Pädagoge auch abermals Sattler, S. 429. Babenstuber ist nach erfolgter Promotion zum Dr. theol. in den Jahren 1698 bis 1699, 1703—1704, 1706—1707, 1710—1711 und 1714—1715 Dekan der theologischen Fakultät gewesen, hat in den Jahren 1695—1702 Kasuistik, in den Jahren 1703—1710 scholastische Theologie und Dogmatik und in den Jahren 1706—1716 Hermeneutik und Exegese doziert. Außerdem wirkt er in den Jahren 1706—1716 als Universitätssekretär und Prokanzler.

c) Siehe über Ettal auch Oberbayerisches Archiv, 1887, 44, SS. 247—285 und Lindner, Schriftsteller II, SS. 7—9 und Nachträge SS. 38/39 und Oberbayerisches Archiv, 1928, 66.

d) Zur Philosophie vgl. die folgenden Anmerkungen.

[41] und [42] a) Babenstuber als Philosoph: Siehe abermals P. A. Lindner: Die Werke des . . . P. Ludwig Babenstuber, Stud. 34, 1913, S. 723ff.; Sattler, S. 148ff.; Grabmann, SS. 543/545 usw. b) Einzelne Werke: „*Problemata et Theoremata Philosophica . . .*" (1689); „*Quaestiones Philosophicae*" (1692); „*Quaestiones Metaphysicae*" (1695); „*Philosophia Thomistica Salisburgensis*" (1706) u. ö. Sein philosophisches Hauptwerk!: „*Prolusiones Academicae*" (1724). Als spekulativer Philosoph bekennt sich Babenstuber zur Doktrin des extremen Realismus in der Universalienfrage und zur altthomistischen praemotio physica, obwohl er sonst durchaus Barockscholastiker gewesen ist (Cf. F. Klimke I, p. 287; II, p. 233). c) Der augustinisch-altthomistische Denker Babenstuber ist als Theologe gleichfalls vom Geist des Altthomismus erfüllt gewesen. Cf.: „*Gratia Divina*" (1706), altthomistische Soteriologie; „*Controversia Theologica de Physica Praedeterminatione*" (1698); „*Vindiciae Praedeterminationis Physicae*" (1707—1721; 3 Abhandlungen, 2 1707 verfaßt). d) Auch das kirchenhistorische Werk „*Fundatrix Ettalensis*" (1694) mag hier noch erwähnt werden. e) Zu den naturrechtlich-moraltheologischen Schriften Babenstubers zählen: „*Tractatus de Jure et Justitia*" (1697); „*Regula Morum sive Dictamen Conscientiae*" (1697); „*Principia, Bonitas et Malitia Humanarum Actionum*" (1706); „*Peccatum Originale*" (1708); „*Causalitas Sacramentorum*" (1708); „*Sacrosanctum Missae Sacrificium*" (1710).

[43] Cf. „*Ethica Supranaturalis Salisburgensis*" (1728) u. ö. Sie umfaßt die Mehrzahl der Abhandlungen in den Anm. 41 und 42e). Ihr Inhalt besteht aus 6 Abschnitten. Der erste Teil handelt vom Gewissen, der zweite von den menschlichen Handlungen, der dritte von den Gesetzen, Zensuren und Irregularitäten, das vierte Buch behandelt die Gebote des Dekalogs und

Methode der Jesuiten[44]. Stellt diese Gesetzeslehre die rechtsphilosophische Basis der gesamten Rechtswissenschaft im jesuitischen Sinne dar[45], so gehören die daselbst erörterten Probleme der Zensuren und Irregularitäten bereits unmittelbar dem Kirchenrecht an[46]. Allüberall erweist sich hier Babenstuber als guter Jurist und Kirchenrechtslehrer, wenn er auch wesentlich Neues für diese beiden kanonistischen Fragenkomplexe nicht gelehrt hat[47]. Im vierten Teil seiner „*Ethica*" behandelt er sodann die „*Praecepta Decalogi et Ecclesiae*" unter naturrechtlich-moraltheologischen und zugleich kanonistischen Gesichtspunkten, auch hier im wesentlichen als Anhänger der jesuitischen Methode[48]. Kanonistische Gedanken durchziehen endlich auch die beiden letzten Bücher der „*Ethica*", die die *Justitia Commutativa* und die Sakramentenlehre vom naturrechtlich-moraltheologischen und vom kanonistischen Standpunkte aus behandeln[49]. Fassen wir das bisher Gesagte zusammen: Babenstuber ist als „Ethiker" sowohl Philosoph als auch Theologe und Jurist bzw. Kanonist gewesen[50]. Nicht die Originalität einer neuen Methode, nicht die Originalität eines neuen Denkens in der „Ethica Supranaturalis" begründen seine eigentliche juristische und zugleich kanonistische Bedeutung. Babenstuber folgt durchaus den philosophisch-theologischen und juristisch-kanonistischen Spekulationen der Vorfahren, besonders als Moraltheologe, Naturrechtslehrer und Kanonist[51]. Der Aufbau seines Systems illustriert geradezu den vollständigen Sieg des Suarez im naturrechtlich-moraltheologischen und kanonistischen Denken der salzburgischen Benediktiner! Gleichwohl ist aber Babenstuber ein bedeutender Naturrechtslehrer, Jurist und Moraltheologe

---

der Kirche, das fünfte die Justitia Commutativa und das sechste endlich die Sakramente. Siehe auch R. Mittermüller, Stud. 51, 1884, SS. 140/141.

[44], [45], [46], [47] a) Die Gewissenslehre Babenstubers huldigt dem Probabilismus (Cf. p. 50). Auch Reding, Sfondrati und Paulus Mezger sind ja Probabilisten, also Repräsentanten der jesuitischen Gewissenslehre von der „ratio recta" im Sinne eines Laymann, Busenbaum, Haunold, Gobat und Burghaber gewesen! (s. abermals Sattler, SS. 251/252). — b) Die Lehre von den menschlichen Handlungen entspricht den Grundsätzen des Augustinus, des Thomas und des Suarez. — Vgl. etwa als Beispiel O. Schilling, Moraltheologie, 1928, I, SS. 198—212. — c) Der dritte Teil, die Gesetzeslehre, richtet sich ganz nach Suarez; vgl. abermals K. Werner, Suarez II, SS. 244—321; übrigens stimmen sachlich die drei ersten Teile der Ethik Babenstubers mit dem ersten Buche der „*Medulla*" Busenbaums überein! d) Die Zensuren und Irregularitäten endlich hat auch Busenbaum im 7. Buche seiner „*Medulla*" behandelt.

[48] Auch hier ist Busenbaums 3. Teil der „*Medulla*" maßgebend gewesen.

[49] Es sei hier abermals an Haunolds klassisches Werk des Justitia Commutativa aus dem 17. Jahrhundert, und an Busenbaums Sakramentenlehre im 6. Buche der „*Medulla*" erinnert.

[50], [51] Vgl. hierzu besonders nochmals die Bedeutung Busenbaums und Haunolds! Siehe abermals die Anm. 23 und 24 der Einführung.

insofern gewesen, als er gleichsam die Fülle des überlieferten naturrechtlich-moraltheologischen und kanonistischen Wissens in ein großes System, wenn auch nach dem Vorbilde anderer, aufgenommen und besonders in der virtuosen Handhabung der Kasuistik als typischer Repräsentant der herrschenden kasuistischen Methode in Moraltheologie und Kanonistik sich erwiesen hat[52]. Gerade deshalb aber gebührt Babenstuber auch ein ehrenvoller Platz in der Geschichte der salzburgischen Rechts- und Kirchenwissenschaft für alle Zeiten! In den theologischen und naturrechtlichen Lehren eines Reding, eines Paulus Mezger und eines Benedictus Schmier einerseits und in den naturrechtlich-moraltheologischen Lehren eines Babenstuber anderseits wurzelt die salzburgische Kirchenrechtswissenschaft, deren Vertreter wir im folgenden näher kennen lernen werden, ohne dabei aber zu vergessen, daß namentlich Reding und Babenstuber, aber auch Paulus Mezger und Benedictus Schmier sich unmittelbar um die Kirchenrechtswissenschaft verdient gemacht haben[53].

3. Die Vorläufer des 17. Jahrhunderts.

P. Aegidius Rambeck hat im Jahre 1608 in München als Sproß einer Beamtenfamilie das Licht der Welt erblickt, tritt 1626 in Scheyern in den Orden ein und studiert auch in Ingolstadt. Inmitten der Drangsale des 30jährigen Krieges wird er 1633 ordiniert und 1635 Gymnasialprofessor in Salzburg. 1643 zum Dr. jur. utr. promoviert, wird er Amtsnachfolger des unbedeutenden Kanonisten Törring in Salzburg und verbleibt in diesem Amte bis zum Jahre 1651. Rambeck ist außerdem salzburgischer Konsistorialrat und Generalvikar des Fürstbischofs von Chiemsee gewesen. 1692 stirbt er im Kloster Scheyern nach langjähriger Tätigkeit als Novizenmeister[54].

Rambeck kann zwar als kanonistischer Monographist nicht die kanonistische Bedeutung Redings und der großen Dog-

---

[52] Vgl. hierzu besonders nochmals die Anm. 43 ff.

[53] Es sei an dieser Stelle auf die sonstigen Kanonisten von untergeordneter Bedeutung erinnert. Dazu zählen neben den PP. Christophorus Törring († 1643) und Johannes B. Ebbert († 1738) besonders Petrus Guetrather († 1725) und Anselmus Erb († 1767).

Petrus Guetrather: Er ist Professor der Kanonistik in Salzburg und Abt von Tegernsee gewesen, hat sich nur methodisch als Verfasser eines Institutionenwerkes bekannt gemacht und sich übrigens auch als Ordenschronist betätigt: H. IV, pp. 1277—1278; K. L. 11, S. 1290.

Anselmus Erb: Als Kirchenrechtslehrer wenig bedeutend, ist er einer der berühmtesten Äbte in Ottobeuren gewesen (1740/1764): M. Heimbucher I, S. 360; H. V, pp. 216/217; K. L. 9, S. 1193; Schulte III, 1, S. 169; Lindner, Schriftsteller II, S. 78/79 usw.

[54] P. Aegidius Rambeck: H. IV, pp. 770/571; A. D. B. 27, SS. 202/03; Schulte III, 1, SS. 244/245; Sattler, SS. 173/175.

matiker erreichen; auch ist ihm zweifellos Babenstuber als scholastischer Jurist überlegen gewesen. Indessen wird man gleichwohl dem schroffen Urteile J. F. v. Schultes nicht beipflichten können, weil Rambeck ein fleißiger und korrekter kanonistischer Schriftsteller von allerdings traditioneller Färbung gewesen ist[55]. Die kirchliche Immunität und das kirchliche Asylrecht werden in zutreffenden Traktaten von ihm behandelt[56]. Seine eigentliche Bedeutung liegt jedoch auf einem anderen Gebiete, nämlich auf dem des Prozeßrechts. Selbst ein guter Kenner des pandektistischen Privat- und Zivilprozeßrechtes[57], hat Rambeck für beide Fora brauchbare Handbücher verfaßt. Hierher gehören besonders die „*Juris Universi Duae Tabulae Bimembres*" (1646) und das „*Binium Fori Contentiosi ex Jure tum Caesareo quam Canonico Litigantibus Apertum*" (1647) nebst der „*Tertia Fori Contentiosi Via tam ex Jure Caesareo quam Canonico Laesis in Judicio Reclusa*" (1648), zugleich auch Beweismittel für die Herrschaft des pandektistischen Zivil- und Zivilprozeßrechts im Fürsterzbistum Salzburg[58]!

Neben dem kanonistischen Prozessualisten Rambeck ragt die Persönlichkeit des Cölestinus Sfondrati weit über die Zeitgenossen empor.

1644 als Sproß eines alten Mailänder Adelsgeschlechts geboren, besuchte er die Stiftsschule der Abtei St. Gallen in Rorschach und tritt dann als Novize in die Fürstabtei selbst ein. Im Alter von 23 Jahren doziert er bereits, zuerst in Kempten und später in St. Gallen, und zwar auch Kirchenrecht. Er wird hierauf zum Dr. theol. et jur. utr. promoviert und 1679 zum Professor der Kanonistik in Salzburg ernannt. Als kanonistischer Lehrer und überhaupt als Ordensmann der akademische Mittelpunkt der Salzburger Alma Mater geworden, verfaßt er im Auftrage des akademischen Senates — als würdiger Zeitgenosse des Fürstabtes von Einsiedeln — eine Widerlegung des Gallikanismus. Fürstabt Gallus II. beruft ihn zwar zu einem Pfarramte bei Rorschach, ernennt ihn jedoch später zum „Vicarius Generalis in Spiritualibus". 1686 präkonisiert Papst Innozenz XI. den berühmtesten deutschen Gegner des Gallikanismus im 17. Jahrhundert zum Bischof von Novara; aber

[55] Vgl. nochmals Schulte III, 1, SS. 244/245.

[56] Cf. „*Panoplia Immunitatis et Libertatis ecclesiasticae*" (1667) und „*Asylom Fori Ecclesiastici*" (1651).

[57] Cf. „*Tabulae Testamentariae ex Utroque Jure noviter excisae*" (1644); „*Juris Universi Duae Tabulae Bimembres*" (1646); „*Disputatio de Solutionibus*" (1648); „*Epitome Possessionum, ac remediorum pro eis competentium*" (1648) etc.

[58] Rambeck will eben nur ein Kommentator des herrschenden kanonischen und pandektistischen Rechtes in Salzburg sein!

noch vor Antritt seines neuen Amtes erhält Sfondrati durch Wahl die Würde des Fürstabtes von St. Gallen (6. April 1687). 1696 wird Sfondrati in das Kardinalskollegium aufgenommen, stirbt aber bald nachher[59].

Cölestinus Sfrondati hat in seinem „*Regale Sacerdotium*" (1684 u. ö.) mit einer auch von den Gegner anerkannten Fülle dogmatischer und kanonistischer Beweismittel gezeigt, daß nach den Lehren der katholischen Theologie und Kirchenrechtswissenschaft niemals das politische Leben des Staates völlig vom religiösen der Kirche getrennt werden könne, daß letzten Endes die politische Souveränität des Staates ihre Schranken in der religiösen Souveränität der Kirche insofern findet, als ja die Kirche selbst als Lehrerin der Völker mit unfehlbarer Gewißheit die obersten Grundsätze des Rechts und der Moral zu verkündigen und auszulegen das Recht und die Pflicht besitzt[60]. Überhaupt soll der christliche Staat auf dem einträchtlichen Zusammenwirken von Imperium und Sacerdotium aufgebaut sein[61]. Der gallikanische Konziliarismus wird durch das Papalsystem des Bellarmin und des Suarez ad absurdum geführt[62], eine Beschränkung der papalen Macht aber durch ökumenische oder partikulare Canones entschieden verneint und desgleichen die kathedrale Infallibilität des Papstes ebenso entschieden bejaht[63]!. Der Geist der tridentinisch-jesuitischen Apologetik auf dem Gebiete der kirchlichen Rechts- und Ver-

---

[59] Cölestinus Sfondrati: Schulte III, 1, SS. 492/493; H. IV, p. 383 sqq. (mit zahlreichen neueren und neuesten Literaturangaben); K. Werner, SS. 92, **104ff.**, 122; M. Heimbucher I, SS. 352, 360, 386; K. L. 11, S. 233ff.; 2, S. 114ff. und 5, S. 62ff.; A. D. B. 34, SS. 120/121; Döllinger-Reusch I, SS. **610ff.**, 44 und 105; Sattler, SS. 237—248; Historisch-Politische Blätter 72, 1873, SS. 489/490; R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, SS. 132/135.

Gleichwohl fehlt auch heute noch eine eingehendere ideengeschichtliche Würdigung Sfondratis!

[60], [61], [62], [63] a) Cf. Roccaberti 11, pp. 307—599. Hier fehlt die Erörterung des Regalienstreites, dem Sfondrati den Schlußteil seines „*Regale Sacerdotium*" gewidmet hat, übrigens auch in der dritten Auflage (1693), die dem Verfasser vorgelegen hat!

b) Inhalt des „*Regale Sacerdotium Romano Pontifici Assertum ...*", 3. ed. 1693.

Nach einem kurzen Vorwort behandelt Sfondrati Ursprung und Entwicklung des Jus Regale (Cf. pp. 14—119) und gibt eine Darstellung des königlichen Ediktes nebst der gallikanischen Deklaration (Cf. pp.127—130). Im ersten Buche beweist der Fürstabt von St. Gallen, daß der Papst eine indirekte Gewalt in politischen Dingen besitzt, und zwar als Haupt der Kirche und Schutzherr der Religion (Cf. pp. 144 sqq., 150 sqq., 160 sqq., 164 sqq., 166 sqq., 211 sqq. etc.), auch nach der richtigen Interpretation des Konzils von Konstanz (Cf. p. 242 sqq.) und des vierten Laterankonziles (Cf. p. 248 sqq.); s. weitere Beweismittel in den letzten Ausführungen des 1. Buches (Cf. pp. 251 sqq., 267 sqq., 281 sqq. etc.). Das zweite Buch behandelt sodann die Lehre vom ökumenischen Konzil, seinem Wesen und seinen Eigenschaften (Cf. pp. 319 sqq., 322 sqq., 327 sqq.). Der Papst ist Herr dieses Konziles (Zf.

fassungslehre hat in Sfondrati gleichsam einen Vorkämpfer von mittelalterlicher Gesinnung und cluniazensischem Eifer gefunden, wie er sich ja auch in seiner Asketenpersönlichkeit verkörpert hat[64].

Die „*Gallia Vindicata*" (1688 u. ö.) sodann ist nicht nur eine Widerlegung des Gallikanismus aus der französischen Kirchen- und Theologiegeschichte selbst[65] sondern zugleich auch eine systematische Darstellung des Papalismus. Im römischen Papste als dem sichtbaren Statthalter Christi auf Erden zeigt sich die religiöse Souveränität der Kirche über die politische Souveränität des Staates[66]. Der wahre christliche Staat lebt in Eintracht mit der Kirche zusammen und findet gerade darin die Erfüllung seines Hauptzweckes, der Verwirklichung der irdischen Wohlfahrt seiner Untertanen als Wegbereiter der kirchlichen Tätigkeit[67]. Der Papst ist der Herr des gesamten kirchlichen Rechts, wie er auch der authentische Interpret des

---

pp. 330 sqq., 348 sqq., 402 sqq., 408 sqq., 428 sqq.), untersteht nur Gott allein (Cf. p. 391 sqq.) als Haupt der Kirche und bischöflicher Statthalter Christi (Cf. pp. 420 sqq., 433 sqq. etc). Er ist Träger der „suprema potestas" (Cf. p. 440 sqq.). Das dritte Buch behandelt die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit, ihrem Wesen (Cf. p. 578 sqq.) nebst den Beweisen aus der Hl. Schrift (Cf. p. 581 sqq.), aus dem Kirchenrecht (Cf. p. 587 sqq.) und der Kirchenpraxis (Cf. p. 622 sqq.).

Während die Ausführungen der drei ersten Bücher Sfondratis im allgemeinen einen dauernden theologisch-kanonistischen Wert besitzen, hat das vierte Buch, das die Dispensgewalt des Papstes behandelt, nur noch einen literarhistorischen Wert.

[64] Über diese Seite der Gelehrtenpersönlichkeit Sfondratis können wir uns hier nur kurz auslassen.

Als Dogmatiker thomistisch-augustinisch-mystischer Färbung (s. auch Anm. 303 des 2. Kapitels) verfaßt er folgende Werke:

α) „*Innocentia Vindicata*" (1695). Sfondrati erscheint hier als Verteidiger des Dogmas von der unbefleckten Empfängnis! — Siehe abermals auch Sattler, SS. 150—151; s. abermals auch R. Hittmair: Die Lehre von der unbefleckten Empfängnis, 1896 und R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, S. 133.

β) „*Nodus Praedestinationis*" (1697) (altthomistisch!); s. auch R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, S. 135; s. hierzu auch noch Döllinger-Reusch I, S. 610ff; Cf. A. E. Lips 1697, pp. 281/293; H. IV, p. 388 sqq. Als Moraltheologe huldigt der Fürstabt dem geläuterten Probabilismus, vgl. auch Anm. 44.

[65], [66], [67], [68], [69] Cf. Roccaberti, Diss. I, II in 6, pp. 729/901; s. auch abermals R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, S. 133 und Historisch-Politische Blätter 72, 1873, S. 490. Das Werk zerfällt in vier Teile. Zunächst bespricht Sfondrati abermals das Problem des Regalienstreites (s. auch R. Holtzmann: Französische Verfassungsgeschichte, 1910, S. 444ff. und 448ff.). Übrigens ist schon das Vorwort der „*Gallia Vindicata*" — nach der Auflage von 1702, die uns vorgelegen hat — sehr charakteristisch für Anlage und Zweck des Buches. Die erste Dissertation umfaßt also zu einem erheblichen Teile Beiträge zur Geschichte des Verhältnisses von Kirche und Staat und richtet sich vor allen Dingen gegen Louis Maimbourg und Alexander Natalis. Es handelt sich hier

göttlichen Rechts[68] ist und den Lehrprimat in der Kirche inne hat[69]!

---

um die Werke Maimbourgs — K. L. 8, S. 506ff.; H. IV, p. 516 sqq.; s. auch über die gallikanische Kanonistik Schulte III, 1, S. 552ff. —: „*Traité Historique de l'establissement et des prérogatives de l'Eglise de Rome*" (1685) und „*Histoire du Pontificat de St. Grégoire le Grand*" (1686).

Nach den Ausführungen über den Regalienstreit und seine historische Entwicklung, die über 150 Seiten umfassen, bringt Sfondrati im zweiten Teile der ersten Dissertation interessante historische Aktenstücke zum Streit zwischen Ludwig XIV. und dem Papsttum (Cf. pp. 169—371). Die zweite Dissertation sodann widerlegt zunächst den Einwurf Maimbourgs von leichterer Bekehrung der Häretiker nach Verminderung der päpstlichen Macht (Cf. p. 372 sqq.). Hierauf tritt der Fürstabt von St. Gallen den Beweis für die indirekte Gewalt des Papstes in politischen Fragen mit kirchengeschichtlichen Beispielen an (Cf. pp. 396—462), läßt sodann neue Argumente zugunsten dieser Auffassung der päpstlichen Gewalt folgen, abermals zur Widerlegung Maimbourgs! (Cf. pp. 463 sqq., 501 sqq.)

Erscheint nach den bisherigen Ausführungen die Überspannung der königlichen Gewalt ebenso ungerecht wie unhistorisch, gebührt dem Papste kraft seines erhabenen Amtes nach dem eigentlichen Sinn der kirchlichen Lehre und den Erfahrungen der Geschichte die religiöse Souveränität über die politischen Staaten, so hat Sfondrati auch in der dritten Dissertation sich eingehend mit kirchengeschichtlichen und konziliengeschichtlichen Fragen zur Beweisführung seines Standpunktes beschäftigt! Einer Widerlegung falscher Beweismittel Maimbourgs aus der Kirchengeschichte (Cf. pp. 519 bis 585) folgt eine eingehende Erörterung des Problems der „*appellatio ab abusu*" (Cf. p. 586 sqq.). Die Beschlüsse der Konzilien von Pisa, Konstanz und sonstige Einwürfe Maimbourgs werden einer eingehenden Kritik unterzogen, desgleichen auch die Beschlüsse des Konzils von Basel in Sachen des Problems: Konziliarismus und Papalismus, hierauf die Stellungnahme der Universität Paris zu diesem kanonistischen Kardinalproblem des ausgehenden Mittelalters! (Cf. pp. 595 sqq., 607 sqq., 643 sqq., 660 sqq.)

Zu den wichtigsten und interessantesten Ausführungen unseres Autors gehört jedoch der Inhalt der vierten Dissertation, die einen eingehenden Beweis für die päpstliche Unfehlbarkeit aus der Theologie und Kirchengeschichte im allgemeinen und der Theologie und Kirchengeschichte Frankreichs im besonderen bringt (Cf. pp. 687—766, 766—790, 790 sqq.).

Cölestin Sfondrati hat also gezeigt, daß zwischen Politik und Religion ein organischer Zusammenhang besteht, daß alle katholischen Staatslenker und Untertanen in Gewissen verpflichtet sind, den Entscheidungen der kirchlichen Lehrgewalt vollen Gehorsam entgegenzubringen! Damit ist aber keineswegs die politische Souveränität der Staaten, die freilich der religiösen Souveränität der Kirche und des in ihr verkörperten Königtums Christi unterworfen ist, verneint worden. Ebenso beruht das kirchliche Verfassungsleben nicht auf einem mehr oder minder aristokratischen Kirchenregiment, sondern vielmehr auf den Prinzipien des göttlichen Rechts, nach dem die Bischöfe, ohne Statthalter des Papstes zu sein, nur in Gemeinschaft und in Unterordnung unter den römischen Papst rechtmäßig regieren dürfen!

Es bleibt ein Charakteristikum deutscher Theologie- und Kirchenrechtsgeschichte, daß ein Abt von der asketischen Natur Sfondratis, in dem sich noch einmal die ganze cluniazensische Vergangenheit des Ordens verkörpert hat, diese Prinzipien im Zeitalter des monarchischen Absolutismus und mächtiger gallikanischer Strömungen in Deutschland und anderswo verfochten hat!

Sfondrati, der auch über andere kanonistische Probleme[70] und über den Nepotismus Abhandlungen verfaßt hat[71], erscheint im Lichte einer ideengeschichtlichen Kritik als der typische Vertreter eines cluniziazensisch-mittelalterlichen Denkens, der zugleich erfüllt vom Geiste Bellarmins und als guter Kenner der französischen Theologie- und Kirchengeschichte versucht hat, die politischen Grundpfeiler der gallikanischen Aufklärung, zugleich aber auch ihre kanonistischen zu zertrümmern[72]. Wenn auch Sfondrati nicht in allen Einzelheiten das Richtige gefunden hat und finden kann, so ist er gleichwohl ein durchaus katholischer Denker gewesen[73]. Er erblickt in der religiösen Macht der katholischen Kirche, wie sie sich im Papsttum verkörpert, eine eherne Schranke der staatlichen Macht, die freilich die Nachkommen eines Jean Bodin und die humanistischen Gallikaner des 16. und 17. Jahrhunderts nicht mehr anerkennen wollen, weil sie das Dogma der absoluten Souveränität des Staates als eine condicio sine qua non ihres Denkens ansehen[74]. Was die Verhältnisse des innerkirchlichen Lebens anbelangt, so hat Cölestinus Sfondrati alle Versuche, den mittelalterlichen Konziliarismus mit kirchenhistorischen Mitteln zu erneuern[75], aus der französischen Geschichte selbst widerlegt und sich ja auch klar und deutlich zu den Gedanken des Vaticanums und damit auch des can. 218 C. J. C. bekannt[76].

Wir erkennen hieraus, daß Sfondrati die salzburgische Kirchenrechtswissenschaft des beginnenden 18. Jahrhunderts mit dem Geiste ehrwürdiger mittelalterlicher Ordenstraditionen und zugleich der jesuitischen Theologie und Kanonistik der Neuzeit in den wichtigen Fragen des Verhältnisses von Kirche und Staat und der Stellung des Papsttums in der Kirche überhaupt erfüllt hat! Wenn man auch nicht alle Einzelheiten der Beweisführung Sfrondatis billigen kann, so ist dies gleichwohl nicht erheblich für die Charakterisierung des Fürstabtes von St. Gallen, da ja auch auf dem Tridentinum keine dogmatische

[70] Cf. a) „*Legatio Marchionis Lavardini Romani . . .*" (1688). Hier handelt es sich um eine Refutation Lavardinis wegen seines Streites mit dem Papst über Quartierfreiheit und Asylrecht; s. auch R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, S. 133; b) „*Commentarius in Jus Canonicum*" (Ms.). Siehe auch R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, S. 135. Dieses Werk wird 1720 von Papst Klemens XI. nach St. Gallen zurückgesandt! c) „*Disputatio de Lege in praesumptione fundata*" (1681) etc.; d) „*Processus judiciarius*" (Ms.).

[71] Cf. „*Nepotismus theologice expensus*" (1692).

[72] Siehe abermals die Anm. 60ff. und 65ff.

[73] Gleichwohl sind die dogmatisch-kanonistischen Grundprinzipien des Vaticanum durchaus vertreten worden. Siehe im übrigen abermals die Anmerkung 60ff. und 65ff.

[74] Siehe abermals die Anm. 60ff. und 65ff.

[75], [76] a) Vgl. nochmals dieselben Anmerkungen. b) Darin liegt seine große Bedeutung als Kirchenrechtshistoriker und als Kirchenrechtslehrer.

Entscheidung über diese beiden kanonistischen Probleme gefällt worden ist. Tatsächlich hat sich ja namentlich die Auffassung der jesuitischen Theologie, wie dies Sfondratis Beispiel zeigt, zur communis opinio entfaltet[77].

4. P. Ludwig Engel.

In Engels Wirken vollzieht sich endlich jener kanonistische Wissenschaftsfortschritt, wie ihn ja die Jesuiten in Ehrenreich Pirhing erreicht haben, der endgültige Übergang von der mittelalterlichen zur humanistischen Methode[78] und die restlose Aufnahme der tridentinischen Reformgesetzgebung in die benediktinische Kanonistik im System einer neuen Summa[79], die zugleich auch zu einer geradezu gesetzgeberischen Bedeutung in der katholischen Kirche gelangt ist[80].

Ludovicus Engel, Österreicher von Geburt, studiert in Ingolstadt, tritt 1654 nach Beendigung seiner Studien in das Stift Melk ein, studiert in Salzburg unter Kimpfler und Hermes Rechtswissenschaft und wird im Jahre 1657 zum Dr. jur. utr. promoviert. Alsbald rückt er zum Professor der Kanonistik in Salzburg auf und ist seitdem wiederholt auch als Dekan der juristischen Fakultät daselbst tätig gewesen! 1669 zum Prokanzler der Universität aufgestiegen, stirbt er bereits 1674 als Pfarrer in Grillenbach[81].

Engel gehört nicht nur neben Pirhing zu den größten Kanonisten des 17. Jahrhunderts, sondern zugleich zu den größten Vertretern der Kirchenrechtswissenschaft überhaupt[82]. Auch

---

[77] Vgl. abermals Anm. 73. Jedenfalls ist seit Sfondrati auf ein volles Jahrhundert mit geringen Ausnahmen (das System Zallweins und seiner Schüler ist ja nur gemäßigt aufklärerisch gewesen und hat auch niemals vollständig das theologisch-kanonistische Denken Salzburgs beherrscht) das theologisch-kanonistische Denken des „*Regale Sacerdotium*" und der „*Gallia Vindicata*" das herrschende geblieben!

[78], [79], [80] a) Vgl. abermals die Anm. 27ff.

b) Wie Reding und Sfondrati in ihren synthetischen Theologiesystemen auch eine spekulative und methodische Vervollkommnung des kirchenrechtlichen Denkens erstrebt und erreicht haben, wie der große Babenstuber eine für seine Zeit unübertroffene Synthese von Naturrecht und Ethik, Kirchenrecht und Moraltheologie geschaffen hat, so ist auch Engel im Kreise seiner Zeitgenossen der Vorkämpfer des synthetischen neuen Kirchenrechts in Geist und Methode als Theologe und Jurist geworden!

c) Siehe hierzu die folgenden Anmerkungen!

[81] Ludovicus Engel: M. Heimbucher I, S. 360; K. Werner, SS. 59, 115 und 122; A. D. B. 6, SS. 117/118; H. IV, pp. 259—260; Schulte III, 1, SS. 150 bis 151; K. L. 4, S. 523 und 8, S. 1239; Sattler, SS. 207—209; Cf. Historia Salisburgensis (Mezger), 1692, I, 5e, 22, p. 712.

Eine wissenschaftliche Monographie Engels fehlt auch heute noch!

[82] a) Eben als Vermittler zwischen mittelalterlichem und tridentinischem Kirchenrecht, zwischen mittelalterlicher Kommentiermethode und neuzeitlicher Wissenschaftsmethode!

für ihn, der ja inmitten der jesuitischen Traditionen des 17. Jahrhunderts gelebt hat[83], ist die Apologetik Bellarmins über die katholische Kirche, ist die Naturrechtslehre des Suarez und seine dogmatische Theologie immer Ausgangspunkt und leitendes Prinzip aller kanonistischer Spekulationen geworden[84]! Auch Engel will den Gegensatz zwischen den wissenschaftlichen Überlieferungen der mittelalterlichen Dekretalkanonistik und den Ergebnissen der tridentinischen Reformgesetzgebung nicht nur methodisch sondern zugleich inhaltlich überbrücken[85]. Auch er will die Vigens Ecclesiae Disciplina, wie sie sich besonders in der Regierungs- und Gerichtspraxis der römischen Kurie verkörpert hat, zum Mittelpunkte einer kanonistischen Summa machen[86], die gerade durch ihre kasuistisch-spekulative Methode den alten Dekretalschematismus zu einem brauchbaren Lehrbuche des geltenden Rechts ausgestaltet[87]. Ganz besonders aber leitet Engel das Bestreben, der deutschen Praxis zu dienen,

---

b) Wir zitieren im folgenden nach der 7. Auflage des „*Collegium* . . ." aus dem Jahre 1712.

Ein Vorwort Engels spricht sich über die Quellen des Kirchenrechts aus (Cf. pp. 2—13) und zeigt uns deutlich, daß der Kanonist von Melk ein moderner Kirchenrechts- und zugleich Zivilrechtslehrer sein will! (Cf. pp. 10—13.)

[83], [84] a) Vgl. abermals die Anm. 78ff. Für Engel gilt eben die jesuitische Theologie- und Naturrechtslehre als das festeste Gerüst des theologischen und juristischen Aufbaues des Kirchenrechts im Sinne einer Synthese der alten und neuen Theologie und Rechtslehre!

b) Cf. Lib. I, pp. 14—17; Cf. Tit. 2, 3, 4, 5, pp. 17—73.

[85] Die sachliche Notwendigkeit ergibt sich ohne weiteres aus den Umwälzungen in der tridentinischen Zeit der Kirchenrechtsgeschichte. Vgl. z. B. U. Stutz, Kirchenrecht (Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 5. Bd.), 1914, S. 343ff. mit den entsprechenden Anm.,; s. auch Funk-Bihlmeyer: Kirchengeschichte, 1921ff., 4. Bd., S. 770ff.; s. auch J. Freisen: Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche Deutschlands . . ., 1916, S. 3ff.,; s. auch Anm. 1 zu S. 97 bei J. B. Sägmüller: Kirchenrecht, 1925, I, 1.

[86] Gerade durch das Tridentinum ist auch im deutschen Katholizismus unbeschadet der Entwicklung des deutschen kirchlichen Lokal- und Diözesanrechts und der staatlichen Reichs- und Territorialkirchenrechts das Augenmerk der Kanonisten wieder einmal auf Rom und seine für die Rechtsbildung wichtigsten Behörden, die Rota Romana, die Pönitenziarie usw. gelenkt worden. Man lebt gerade seit dem Tridentinum, das ja auch den rechtlichen Sieg über alle der Kircheneinheit widerstrebenden Rechtsentwicklungen bedeutet — s. abermals U. Stutz: Kirchenrecht . . ., S. 343ff. —, der Überzeugung, daß der Satz: Ecclesia vivit Lege Romana abermals Zentralpunkt der kanonistischen Spekulationen werden muß! Vorbildlich ist auch hierfür natürlich wiederum der Jesuitenorden gewesen! (Cf. Lib. I, pp. 2—13, 14—17, 17—73).

[87] Ganz nach Analogie des Usus Modernus Pandectarum im römisch-deutschen Privatrecht! Was die Praktiker des weltlichen römisch-deutschen Privatrechts erstrebt haben, die Erneuerung des Corpus Juris Civilis aus dem synthetischen Geiste der romanistischen Spekulationen und der deutschen kasuistischen Praxis, hat Engel erreicht!

Ebensowenig wie jene hat aber auch er schon ein neues Gedankensystem in der Form eines abgeschlossenen Lehrbuches verkündet; so umfaßt z. B. das erste Buch nicht nur Verfassungsrecht (Cf. pp. 73—151, 153—238) son-

also ein für sein Vaterland brauchbares kanonistisches Lehrbuch zu schaffen[88]. Gerade Deutschland bedarf aber eines solchen Lehrbuches, weil hier eben Versäumtes nachzuholen ist, die Anwendung des tridentinischen und „römischen" Rechts auf die Kirchenrechtsverhältnisse Deutschlands, in dem es ja noch ein Reichs- und Territorialstaatskirchenrecht, zugleich aber auch ein partikulares Diözesan- und Lokalkirchenrecht gibt[89]. Noch hat sich der deutsche Katholizismus keine genügende Rechenschaft über diese verschiedenartigen Rechtsquellen, Rechtsordnungen und ihre Geltungskraft gegeben[90]. Noch begreift man allzuwenig die Notwendigkeit einer scholastisch-spekulativen und zugleich praktisch-kasuistischen Methode, um einmal zunächst das ganze katholische Kirchenrecht der Zeit in seiner großen Mannigfaltigkeit, zugleich aber auch die deutschen Sonderentwicklungen dieses Rechts in Pfarrei und Diözese auch als Wissenschaftssystem zu ergründen und zu erfassen[91]. Noch lebt man gleichsam in einem wissenschaftlichen Gegensatze zwischen den apologetisch-dogmatischen Erkenntnissen eines Bellarmin und eines Suarez über kanonistische Fragen einerseits und den Lehrsätzen des traditionellen Jus Pontificii anderseits[92]. Es kommt zunächst darauf an, das geltende universale Kirchenrecht „Roms" und zugleich das römische Reichsrecht Deutschlands in seiner kirchenrechtlichen Bedeutung für die deutsche Praxis in ein brauchbares wissenschaftliches System einzukleiden. Engel hat in klarer Erkenntnis dieser Bedürfnisse eine große kanonistische Summa des Forum Externum geschaffen[93], ein Lehrbuch, in dem auf der Basis des Naturrechts

---

dern auch Sakramentsrecht (Cf. pp. 149—153 etc.), juristische Prinzipienfragen, Vertragsrecht usw. (Cf. pp. 238—302).

[88] Vgl. abermals Anm. 87. Gerade Engel ist durch dieses Bestreben gleich Benedikt Carpzow ein Führer der deutschen kanonistischen Wissenschaft und Praxis geworden!

[89] Auch hier ist Engel spekulativ-praktischer Synthetiker, allerdings vorwiegend als Denker des ökumenischen Kirchenrechts und römisch-deutschen Reichsrechts!

[90] Das ist selbst im 18. Jahrhundert noch keineswegs geschehen, erwächst doch aus den Reihen der deutschen „Diözesanrechtspolitiker" der Febronianismus und aus den Kreisen der „Staatskirchenrechtspolitiker" der Josefinismus. Erst das 19. Jahrhundert hat allmählich — großenteils allerdings auf Grund der historischen Forschungen des 18. Jahrhunderts! — eine genaue Kenntnis des „Jus Particulare Germaniae" gewonnen!

[91] Ganz anders z. B. als die mittelalterliche Kanonistik hier schon Engel als Lehrer des Verfassungsrechts der Kirche! (Cf. Lib. I, pp. 73 sqq., 77 sqq., 153 sqq. etc.)

[92] Das verraten ja auch noch die kanonistischen Leistungen eines Reding und eines Sfondrati!

[93] D. h. also des neuen Verfassungs- und Verwaltungsrechts der katholischen Kirche nach den Normen des Tridentinums; s. abermals Anm. 85, (Cf. Lib. I und III.)

des Suarez und der theologischen Grundrisse der Jesuiten sich das kanonistische System der Praxis erhebt[94]!. Im *Collegium Universi Juris Canonici*" (zuerst 1671 seqq.) erblicken wir jenes kanonistische Lehrbuch, das alle Gebiete des Kirchenrechts aus der mittelalterlichen Erstarrung des Dekretalschematismus in das neuzeitliche Leben der Vigens Ecclesiae Disciplina hinüberführen will[95]. Wir lernen hier zunächst den Aufbau der kirchlichen Hierarchie kennen[96], wir bewundern die Gedankengänge Engels über das Papalsystem, über die Funktionen der römischen Kurie, über die Träger der „Potestas Jurisdictionis" usw.[97]. Indessen ist Engels Werk nicht nur Verfassungsrecht gewesen. Auch die gesamte Sakramentenverwaltung, besonders Eherecht, Weiherecht und Bußrecht werden spekulativ-scholastisch und zugleich praktisch-kasuistisch behandelt[98]. Mag auch die tridentinische Reformgesetzgebung außerdem nur noch das Vermögensrecht, dagegen Straf- und Prozeßrecht weniger erfaßt haben als das Verfassungs- und Sakramentenrecht[99], so bleiben gleichwohl auch hier Engels Ausführungen von bleibendem kanonistischen Wert[100]. Die fortwährende Bezugnahme auf die Praxis, besonders die Praxis des Rechts der Seelsorge, zieht sich immer wieder durch die kanonistische Summa des großen Gelehrten als bleibendes Grundgesetz gleichsam hindurch[101]. Klarheit über

---

[94] Besonderes Gewicht legt Engel als deutscher Praktiker auf die pastorale Praxis des täglichen Lebens, die erst durch ihn ein festes kanonistisches Gerüst, soweit Benediktiner in Frage kommen, erhalten hat! (Cf. Lib. III, Tit. 29 etc., p. 746 sqq.)

[95] In dieser Universalität des Systems liegt nicht zuletzt gerade Engels Bedeutung; sein Werk umfaßt in der uns vorliegenden 7. Auflage (1712) 1254 Seiten!

[96], [97] a) Siehe zum Verfassungsrecht Engels seine allgemeinen Bemerkungen über Postulation, Elektion, Pallium, Verzicht und Weiherecht (Cf. Lib. I, pp. 73—151 et ibid., pp. 151—176).

b) Siehe seine vorzügliche Darstellung des Rechts der Erzdiakone, Erzpriester und der Offizialbeamten (Cf. Lib. I, pp. 171—175), der Vikariats- und Delegatsgewalt (Cf. Lib. I, pp. 175—187), der Legaten, der „Judices Ordinarii", des „Officium Judicis" und der Jurisdiktionsgewalt (Cf. Lib. I, pp. 187 bis 210).

c) Siehe besonders aber auch die Ausführungen über die Papalgewalt — Klassische Interpretation der jesuitischen Papallehre! — (Cf. Lib. I, pp. 211 bis 218), das Kardinalkollegium (Cf. Lib. I, pp. 218—220), die Patriarchen, Primaten und Erzbischöfe, die Bischöfe und die sonstigen Prälaten! (Cf. Lib. I, pp. 220—224, 224—233, 233—235.)

[98], [99], [100], [101] a) Seine Ausführungen über das kanonische Prozeßrecht verraten den geschulten Prozessualisten des römischen Prozeßrechts, zugleich aber auch den geschulten Prozessualisten der Praxis des kanonischen Prozesses der Zeit! (Cf. Lib. II, pp. 303—475).

b) Das dritte Buch gehört zu den interessantesten ideengeschichtlichen Leistungen Engels. Hier begegnen sich die romanistische Pandektenwissenschaft der Zeit und die kanonistische Praxis der Vigens Disciplina, hier begegnen sich die naturrechtlich-moraltheologischen Auffassungen der jesuitischen

den kanonischen Aufbau der Regierungs- und Weihehierarchie, Klarheit über den herrschenden Stand der Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete der seelsorgerischen Sakraments- und Vermögensverwaltung, Erkenntnis der Grundprinzipien des kanonischen Straf- und Prozeßrechts und nicht zuletzt eine alles durchdringende kirchliche Gesinnung zeichnen Engels Lehrbuch in gleicher Weise aus[102]. Engel beweist, daß in der katholischen Kirche als einer societas perfecta und inaequalis die gesamte Rechtsordnung nicht der Ausdruck willkürlicher Machtentfaltung, sondern nur die natürliche Anwendung aller im übernatürlichen Endzweck der Kirche begründeten Befugnisse ist[103]. Darum ist auch sein Lehrbuch nicht etwa, wie dies

---

Naturrechtslehre und Theologie und die pastoralen Interessen eines seeleneifrigen Benediktiners!

Demgemäß ist das dritte Buch ein wahres Sammelbecken kanonistischer Probleme gewesen. Wir erwähnen aus dem reichen Inhalt die Darstellung des Amtsrechts und des Rechts der Kleriker (Cf. Lib. III, pp. 476—575), des kirchlichen Vermögensrechts im Zusammenhange mit den Grundzügen des pandektistischen Privatrechts (Cf. Lib. III, pp. 580—735, 858—873; Cf. Lib. I, pp. 242—297), des Immunitätsrechts (Cf. Lib. III, p. 915—935), des Pfarrechts und des Rechts der Pfarreinkünfte (Cf. Lib. III, pp. 740—753, 753—781) und des Rechts der Ordensleute (Cf. Lib. III, pp. 839—858 etc.).

Charakteristisch für den pastoralen Eifer sind die Ausführungen Engels in Lib. III, Tit. 29, § 11 n. 16, n. 17, n. 18 (Cf. ibid., p. 750).

c) Im Eherecht betont Engel immer wieder den Sakraments- und Vertragscharakter der Ehe. Im übrigen ist das Eherecht unter Bezugnahme auf das Recht der Ehehindernisse eingehend behandelt worden! (Cf. Lib. IV, pp. 937—1047.)

Es werden u. a. im ersten Abschnitt besprochen die „Sponsalia de futuro", die Auflösung der Sponsalien, die Lehre vom Irrtum, von der Furcht und der „Honestas Publica" (Cf. Lib. IV, pp. 937—956).

Es folgen die mehr rechtskulturhistorisch interessanten Fragen der „Desponsatio Impuberum", des „Conjugium Leprosorum" etc. (Cf. ibid., pp. 957 sqq., 983 sqq. etc.) und vor allem die Lehre von den klandestinen Ehen und den sonstigen trennenden und aufschiebenden Ehehindernissen (Cf. Lib. IV, pp. 692—970, 985—1003).

d) Ganz traditionalistisch gehalten und dennoch vom Vergeistigungsprozeß des Strafrechts bereits erfaßt, ist endlich auch das letzte Buch der Summa Engels zu charakterisieren (Cf. C. Tr. Sess. 22 de ref. C. 1; Cf. C. J. C. can. 2214, § 2). Vgl. zum Inhalt des Lib. V (Cf. pp. 1049—1254) auch E. Eichmann: Das Strafrecht des C. J. C. 1920, S. 19ff.

[102], [103] Darin liegt wohl neben der synthetischen Methode Engels größte literarhistorische Leistung!

In seinen kanonistischen Doktrinen überwiegt vielfach ein starkes seelsorgerisches Interesse, eben das Interesse des seeleneifrigen benediktinischen Pastoraltheologen an der pastoralen Anwendung des Rechts im Dienste des übernatürlichen Heiles der Gläubigen!

Das Kirchenrecht ist nach Engel niemals End- und Selbstzweck der Kirche, sondern nur das rechtliche Mittel, die rechtliche Entfaltung des von Jesus Christus ihr aufgetragenen hierarchischen Apostolates!

Die Kirche erscheint nach den Ausführungen des Kanonisten von Melk also immer wieder als die auch von Rechtsregeln beherrschte Heilanstalt Jesu Christi, der unser Verfasser als echter Theologe jesuitischer Prägung als

E. Landsberg noch von der dekretalkanonistischen Tradition gemeint hat[104], ein kompilatorisches kurialistisches Sammelbecken von geringer wissenschaftlicher Bedeutung[105], sondern eine Wissenschaftsleistung, der die Vergeistigung des Kirchenrechts als eines seelsorgerischen Heilsmittels der Kirche stets als Ideal vor Augen gestanden hat[106].

Dieses seelsorgerische Interesse unseres Denkers zeigt sich nicht nur in seiner großen kanonistischen Summa sondern noch viel mehr in dem „*Manuale Parochorum*" (zuerst 1661), dem wohl verbreitetsten kanonistischen Handbuche der seelsorgerischen Praxis des 18. Jahrhunderts[107]. Hier behandelt Engel, der durch sein „*Manuale*" der angesehenste Pastoraltheologe des Jahrhunderts neben dem berühmten Fürstbischof Graf von Strassoldo von Eichstätt geworden ist[108], alle jene Fragen der Seelsorge, deren Lösung er nur in der richtigen Anwendung des Kirchenrechts im Geiste seines Lehrbuches erblicken kann[109]. Hier will Engel die pfarrlichen Rechte und Pflichten in ein geschlossenes System für die deutsche Seelsorge bringen, hier will er die Fülle seines spekulativ-kasuistischen Wissens dem alltäglichen Gebrauche dienstbar machen[110]. Demgemäß steht also auch im „*Manuale*" nicht das kirchliche Verfassungsrecht im Vordergrunde, ebensowenig das traditionelle Straf- und Prozeßrecht, sondern nur die pfarrliche Sakraments- und Vermögensverwaltung seiner Zeit[111]. Übrigens will Engel nicht nur

---

der Ecclesia Militans, „sub regimine legitimorum pastorum ac praecipue unius Christi in terris Vicarii Romani Pontificis" und der von Christus geschaffenen Societas perfecta (Cf. C. J. C. can. 100) dienen will!

Engel selbst gibt dieser Überzeugung Ausdruck, wenn er schreibt: „Etenim sicut in illa felici Ecclesia coelesti triumphante est certa angelorum Hierarchia Principes, Potestates etc., ita et haec militans (!) tamquam acies ordinata suam habet praelatorum Hierarchiam, sive subordinationem juxta dictum Apostoli ad Rom. 13, v. I; omnis anima sublimioribus potestatibus subdita est, qui potestati resistit, Dei ordinationi resistat"! (Cf. Lib. I, p. 210).

[104], [105] a) E. Landsberg hat Engel nicht erwähnt!

b) Vgl. zur Kritik der Dekretalkanonistik nochmals La. III, T. S. 53ff.; s. abermals auch die Anm. 102 und 103.

[106] Siehe abermals die Anm. 102 und 103; s. auch Engels Schlußwort: „Sufficiant igitur haec hactenus a nobis tradita fundamenta, ut exinde et Canones et alii Canonum interpretes satis intelligi possint; labores vero nostri in tot hoc Collegio Canonico ad Dei Ter Optimi Maximi, Deiparaeque Virginis, omniumque Coelitum honorem et gloriam ac Proximi utilitati impensi sunto!" (Cf. Lib. V, p. 1254.)

[107] Noch im Jahre 1760 ist eine 15. Auflage in Salzburg erschienen!

[108] Vgl. über Strassoldo († 1781): H. V, 1, p. 552; K. L. 4, S. 259.

[109] Analog auch Strassoldo s. abermals Anm. 108.

[110] Demgemäß ist also Engels Werk nicht nur der Versuch einer spekulativen Systematik der Pastoraltheologie sondern gleichzeitig auch ein kasuistisches Nachschlagebuch für die Praxis gewesen!

[111] Demgemäß behandelt Engel hier zunächst auch die Verwaltung der Sakramente durch den Seelsorger im pfarrlichen Berufsleben einschließlich

Kirchenrechtslehrer und Pastoraltheologe sein sondern als deutscher Jurist auch das damalige Pandektenprivat- und Prozeßrecht behandeln[112].

Als Theologe und Jurist ist Engel Anhänger der jesuitischen Theologie und Rechtswissenschaft[113], als Kirchenrechtslehrer aber jener spekulativ-kasuistische Schriftsteller, der nicht nur einer neuen kanonistischen Wissenschaftsmethode zum Siege verholfen[114] sondern auch die Wissenschaftsinhalte des Kirchenrechts mit dem Geiste der römischen Rechtspraxis und des deutschen Rechtslebens zugleich erfüllt hat[115]. Seelsorger ist der Kanonist von Melk an erster Stelle auch in seiner Fachwissenschaft gewesen, jener Fachwissenschaft, deren Gedanken gleichfalls das Gebäude seiner Pastoraltheologie tragen[116]. Die historische Kritik wird Engel immer als denjenigen benediktinischen Kanonisten bezeichnen müssen, dem in Deutschland nur Pirhing als Zeitgenosse ebenbürtig zur Seite gestellt werden kann[117] und dessen mittelalterliches Vorbild sein Ordensgenosse Nicolaus Panormitanus († 1443) als „Lucerna Juris" gewesen ist[118]! Mit Recht hat daher Ziegelbauer Engel nicht nur als großen Gelehrten sondern auch als asketischen Ordensmann vorbildlichen Charakters gepriesen[119].

---

der Lehre vom Meßopfer und von den Meßstipendien. Eine geschlossene Systematik des Pfarrechts in unserem Sinne hat noch eher Strassoldo, keineswegs aber schon Engel voll und ganz geschaffen!

Die Lehre von den pfarrlichen Einkünften sodann wird ganz zusammenhanglos mit der Darstellung der Zinslehre und des Eidesrechts behandelt! Engels Werk ist also eine nur unvollkommene Systematik, aber ein sehr brauchbares praktisches Nachschlagebuch gewesen, das zugleich auch die einschlägigen Fragen des weltlichen Rechts mit behandelt. Nicht zuletzt liegt darin auch die kulturgeschichtliche Bedeutung seiner Pastoraltheologie.

[112] Dem Pandektenrecht, aber auch dem Kirchenrecht gehören die „*Resolutiones quorundam textuum difficilium ex Utroque Jure*" (1686) und das „*Forum Competens seu tractatus de competentia*" (1663) an.

Größere Bedeutung besitzen diese Bücher nicht. Interessant ist schließlich noch der ordensrechtliche „*Tractatus de Privilegiis et Juribus Monasteriorum ex Jure Communi deductus*", der 1770 zusammen mit dem „Collegium" in 15. Auflage erschienen ist! Er umfaßt in der uns vorliegenden 6. Auflage (1712) 71 Seiten und enthält eine in ordensapologetischer Begeisterung geschriebene Aufzählung von 15 Privilegien des Benediktinerordens!

[113] Vgl. abermals die Anm. 78ff., 83, 84, 91, 92, 93, 96 usw.; s. besonders auch die An. 102 und 103.

[114] Siehe abermals die Anm. 82, 83, 84. 91, 92, 93, 96. [115] Vgl. abermals die Anmerkung 90ff. usw. [116] Siehe abermals die Anm. 102 und 103 und 111. [117] Siehe abermals die Anm. 27ff. der Einleitung.

[118] Nicolaus Parnormitanus Tudeschi († 1443): K. L. 9, S. 340; H. II, P. 858 sqq.; Schulte II, S. 312ff.

[119] „Erat vir . . . ob prudentiam, consilium, ingenium omnibus mirabilis, ob modestiam, mansuetudinem, animi submissione cum nobili genere . . . conjunctam omnibus carus, ob religionem, pietatem, fidem dilectus Deo, hominibus reverendus, coelo dignus, vere pacis ac lucis angelus" (Cf. Hist. Lit.: O. S. B. III, p. 402).

5. P. Franz Schmier.

Geboren im Jahre 1680 in Grönenbach (Schwaben) tritt Franciskus Schmier 1696 in das Stift Ottobeuren ein, studiert daselbst und in Salzburg und wird 1703 ordiniert. Bereits im Jahre 1706 ist er Professor des Kirchenrechts in Salzburg geworden und bekleidet auch zweimal die Würde eines Dekans der juristischen Fakultät. 1713 wird er fürsterzbischöflicher Geheimrat — außerdem ist er fürstbischöflich freisingischer Geheimrat und Geheimrat des Fürstabtes von Kempten gewesen — und bekleidet zuletzt von 1715 bis zu seinem Tode (1728) die Würde des Rector Magnificus der Salzburger Universität[120]. Unter seinem Rektorate erreicht die Universität ihre größte äußere Blüte. Nahezu 2000 Studenten besuchen dieselbe, nicht nur aus Deutschland sondern auch aus Italien und Ungarn. Was aber noch weit wichtiger ist: Der akademische Lehrbetrieb nimmt einen glänzenden Fortschritt und die juristische Fakultät wird durch Besetzung eines Lehrstuhls für Natur-, Staats- und Völkerrecht erweitert. Die Jahrhundertfeier des Jahres 1718 bildet den sichtbaren Höhepunkt in diesem großartigen Aufstiege des deutschen Barockkatholizismus im geistigen Leben des salzburgischen Prälatenstaates[121]. Wohl hat das kanonistische Studium in Engels ideengeschichtlichen Leistungen bereits einen solchen Höhepunkt für die damalige Zeit erreicht[122], daß auch ein Franciscus Schmier eher methodisch als spekulativ noch Fortschritte gegenüber Engel erzielt hat. Freilich ist Schmier zugleich, was auch für die kanonistische Literaturgeschichte von Wichtigkeit ist, Natur- und Staatsrechtslehrer gewesen[123].

Die Vorherrschaft des pandektistisch-staatsrechtlichen Denkens in Salzburg[124], zugleich aber auch das Bestreben, sich kritisch besonders mit den Systemen des Grotius und Pufendorff im Sinne einer Verwertung des Brauchbaren auseinanderzusetzen, haben Schmier zum kritischen Natur-, Staats- und Völkerrechtslehrer der katholischen Rechtsüberlieferung in der salz-

---

[120], [121] P. Franciscus Schmier: M. Heimbucher I, S. 360; H. IV, pp. 1277, 1278; K. L. 10, S. 1847ff.; A. D. B. 32, S. 32; La. III, T. S. 37 (unrichtige Kritik!) und N. S. 18; Schulte III, 1, S. 165; K. Werner, S. 122ff.; Sattler, SS. 220—292 und 292—293.

Eine wissenschaftliche Monographie über diesen größten Kanonisten und Juristen der deutschen Benediktiner fehlt!

[122] Vgl. nochmals unsere Ausführungen im vorhergehenden Abschnitt.

[123] Zugleich der erste Ordensmann Salzburgs, der sich besonders mit dem Natur- und Staatsrecht beschäftigt hat!

[124] Das zeigt sich literarisch ja erst bei den Vorkämpfern der fürsterzbischöflichen Souveränität, die wir am Schlusse dieses Kapitels behandeln wollen!

burgischen Juristenschule gemacht[125]. Darum besitzen die natur- und zugleich staats- und völkerrechtlichen Werke Schmiers, des Vorkämpfers für ein besonderes Fachstudium des Natur- und Staatsrechts[126], nicht nur einen natur-, staats- und völkerrechtlichen Wert, sondern zugleich auch einen kanonistischen. Dieser Wert beruht einmal in der kritischen Auseinandersetzung eines katholischen Naturrechtslehrers mit den Grundprinzipien des Rechtes überhaupt — Schmier ist ohne Zweifel ein durchaus katholischer Naturrechtslehrer gewesen[127] —, sodann aber auch in der Darstellung des Reichs- und Territorialstaatskirchenrechts und des Rechts der geistlichen Territorien Deutschlands[128]. Gleichwohl hat Schmier weder als kritischer Naturrechtslehrer noch als Staatsrechtslehrer des positiven Staatsrechts Deutschlands dem Kirchenrecht neue Wege gelehrt oder umwälzende Doktrinen verkündigt[129]. Darum beruht sein kanonistisches

---

[125], [126], [127], [128], [129] a) Zur naturrechtlichen Publikation Schmiers gehört seine „*Jurisprudentia Publica Universalis, ex jure tum naturali tum divino positivo nec non jure gentium nova et scientifica methodo derivata*" (1732 u. ö.). Es soll hier nicht zu der Frage Stellung genommen werden, ob andere Naturrechtslehrer, so Ignatius Schwarz und Anselmus Desing mit Recht Schmier als Naturrechtslehrer bekämpft haben oder nicht — s. etwa K. Werner, Suarez II, S. 262ff. usw. — sondern vielmehr nur in Kürze das System unseres Klassikers vorgeführt werden.

b) Wir zitieren nach der uns vorliegenden zweiten Auflage aus dem Jahre 1742. Durchaus katholisch traditionell sind die Ausführungen des Franciscus Schmier über die Grundprinzipien des Rechts und seine Quellen gehalten (Cf. pp. 1 sqq., 6—9 etc.). Vollständig thomistisch-suarezisch, aber zugleich kritisch mit Benutzung der neueren naturrechtlichen Literatur und Pandektenwissenschaft ist der erste Band verfaßt worden. Er behandelt die verschiedenen „Status" der Menschen, zunächst den „Status naturalis" (Cf. pp. 12 sqq., 16 sqq.), alsdann den „Status adventicius" — Ehestand, Familienstand, Knechtstand, Bürgerstand und Arten der Staatsgründung — (Cf. pp. 24 sqq., 29 sqq., 35 sqq., 38 sqq., 44 sqq.) und zuletzt den „Status civitatum regularium" — Monarchie, Aristokratie, Demokratie und „irreguläre Gemeinwesen" — (Cf. pp. 46 sqq., 49 sqq., 53 sqq., 58 sqq.).

Franciscus Schmier erstes Buch darf als der literarische Versuch einer katholischen Soziologie aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts bezeichnet werden!

Im zweiten Buch bespricht unser Verfasser die Lehre von der Souveränität, erörtert im ersten Kapitel Wesen, Ursprung und Arten der Souveränität, und zwar — was ausdrücklich festgestellt werden muß! — nach thomistisch-suarezischen Gesichtspunkten! (Cf. pp. 70 sqq., 75 sqq. etc.) Interessant sind auch die Ausführungen der drei folgenden Kapitel, in denen der Soziologe und Staatsrechtslehrer Schmier die Arten des Erwerbs der Souveränität bespricht, ebenso aber auch die Lehre vom Träger der Staatsgewalt, seinen Rechten und Pflichten, und die Lehre von der Kassation dieser Gewalt. Abermals muß auch hier der katholische Traditionalismus Schmiers festgestellt werden, zugleich aber auch seine Anhänglichkeit an die geltenden staatsrechtlichen Formen des Zeitalters! (Cf. pp. 88 sqq., 96 sqq., 102 sqq., 113 sqq., 116 sqq., 121 sqq. etc.)

Das dritte Buch behandelt die Rechte der souveränen Gewalt bezüglich des Staates. Das erste Kapitel bespricht die Macht des Staates in reli-

Hauptverdienst auch in der großen „*Jurisprudentia Canonico-Civilis in Jus Canonicum Universum juxta V Libros Decretalium nova et facili methodo explanatum . . et in III Tomos distinctum*" (zuerst 1716).[130]

In methodischer Hinsicht vor allem größere Klarheit zu schaffen, ist, wie in Natur und Staatsrecht, so auch im Kirchenrecht Schmiers Hauptstreben gewesen[131]. Vor ihm liegt ja bereits die kanonistische Summa des neuen Verfassungs-, Sakramenten- und Vermögensrechts der katholischen Kirche, wie sie Engel hinterlassen hat[132], und in ihm lebt die gesamte Tradition der katholischen Rechtswissenschaft, namentlich des Suarez[133], zugleich aber auch des positiven deutschen Reichs- und Territorialrechts des Zeit[134]. Gerade deshalb aber will Schmier gleich-

giösen Fragen im allgemeinen und des alttestamentlichen und christlichen Staates im besonderen! (Cf. pp. 141 sqq., 147 sqq., 151 sqq.) Das zweite Kapitel enthält eine durchaus traditionelle Darstellung der Gesetzeslehre, der Lehre von den Privilegien und vom Strafrecht! (Cf. pp. 162 sqq., 168 sqq., 171 sqq.). Im dritten Kapitel bespricht der Staatsrechtslehrer Schmier das Verhältnis der Untertanen zum Staat in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Beziehung (Cf. pp. 181 sqq., 189 sqq., 196 sqq.). Auch das vierte Kapitel behandelt privatrechtliche Fragen, so die Lehre von den Verträgen und das Erbrecht (Cf. pp. 206 sqq., 213 sqq.), das fünfte hingegen das Beamtenrecht des absolutistischen Staates! (Cf. pp. 225 sqq., 229 sqq.)

Im vierten Buche ist das Völkerrecht im Sinne katholischer Traditionen, aber auch nach den Maximen des Grotius behandelt worden, und zwar die Lehre vom Kriege, von den Friedensschlüssen, den Bündnissen und zuletzt das Gesandtenrecht! (Cf. pp. 234 sqq., 241 sqq., 246 sqq., 264 sqq., 280 sqq., 295 sqq., 300 sqq., 304 sqq., 309 sqq., 315 sqq., 331 sqq., 329 sqq., 334 sqq., 343 sqq., 349 sqq., 358 sqq., 362 sqq., 367 sqq., 369 sqq., 374 sqq. etc.)

Das sechste Buch endlich behandelt die Rechtsstellung der Untertanen (Cf. pp. 397 sqq., 402 sqq., 407 sqq. etc.).

c) Auch die „*Jurisprudentia Publica Imperii Romano Germanici*" (1731) gehört als Darstellung des Reichs- und Territorialstaatskirchenrechts und des Rechts der geistlichen Territorien hierher.

d) Franciscus Schmier ist also der bedeutendste benediktinische Jurist und Soziologe der salzburgischen Benediktiner gewesen, wenn auch Babenstuber und Desing als naturrechtliche Denker in Spekulation und Polemik nicht hinter ihm zurückgestanden haben mögen! Abgesehen jedoch von der Bedeutung seiner juristisch-soziologischen Summa hat ja Franciscus Schmier noch die größte juristisch-kanonistische Summa unter allen deutschen Benediktinern geschaffen!

[130] a) Noch mehr als Engel will der deutsche Staatsrechtslehrer und Pandektist Franciscus Schmier dem deutschen Kirchenrecht sein Werk als Synthese des römisch-tridentinischen Jus Canonicum und des römisch-deutschen Jus Civile widmen!

b) 1738 erscheint übrigens auch eine Neuauflage des Werkes in Avignon!

[131] Siehe Anm. 140 über den Zweck der „nova et facilis methodus„ des großen Kanonisten.

[132], [133], [134] a) Schmier hat einen gewaltigen kanonistischen und universaljuristischen Wissensstoff in der Form des spekulativ-kasuistischen Denkens seiner Zeit der deutschen Rechtswissenschaft hinterlassen!

b) Siehe zum Einflusse der katholischen Rechtstradition und der deutschen Rechtsüberlieferung auch nochmals die Anm. 125ff. und die spätere Anm. 142.

sam einen Usus Modernus des Kirchenrechts schaffen, gerade deshalb errichtet er ein System des kanonischen Rechts, das den alten Dekretalschematismus immer mehr veräußerlicht[135]. Gerade deshalb zieht er in weitgehendstem Maße auch das pandektistische Recht in sein System mit hinein[136]. Wie man den logischen Aufbau der Summa Schmiers auch beurteilen mag, immer wird man seinen bewunderungswürdigen Fleiße ebenso große Anerkennung zollen müssen wie seinem staunenswerten juristischen Scharfsinne, Eigenschaften, die Schmier zu einem der hervorragendsten Juristen des Jahrhunderts gemacht haben, wenn er auch noch Anhänger des alten Dekretalschematismus gewesen sein mag[137]. Schmier ist gleich Engel ein Bekenner der jesuitischen Theologie und Rechtswissenschaft, die ja die Führung im theologischen und juristischen Denken des deutschen Katholizismus während des 17. Jahrhunderts innegehabt haben[138], und hat dies überall in seiner Summa deutlich hervortreten lassen[139]. Auch hierin gleicht unser Denker dem Kanonisten von Melk, daß er die Vigens Disciplina der römischen Mutterkirche, aber auch des deutschen staatlichen und kirchlichen Rechtslebens zum Wesenskern seines Systems zugleich gemacht hat[140]. Nicht zuletzt darum ist auch Schmier gleich Engel ein großer Kasuist gewesen[141].

Der erste Band der Summa Schmiers umfaßt zunächst einen einleitenden universaljuristischen Traktat über die gesamte Rechtslehre nach suarezisch-pandektistisch-kanonistischen Regeln[142], sodann eine eingehende Darstellung der Lehre von der Verjährung[143]. Die zweite Hälfte des ersten Bandes be-

[135] Siehe auch hierzu die Anm. 142ff.

[136] Siehe auch hierzu die Anm. 142ff.

[137], [138] Dafür ist auch im Kirchenrecht die Zeit noch nicht gekommen. Die Macht der alten Überlieferung ist noch unter Engel und Schmier zu groß gewesen, als daß die dekretalkanonistische Methode auch äußerlich aufgehoben werden kann. Engel und Pirhing haben ja eben erst — übrigens auch Wiestner, Schmalzgrueber und Reiffenstuel! — den Dekretalschematismus mit den Rechtsgedanken der Gegenwart erfüllt!

Übrigens hat ja die Methode des „Jus Decretalium" bis zum C. J. C. fortbestanden und ist auch heute noch lebendig geblieben!

[139] Siehe hierzu die folgenden Ausführungen.

[140], [141] Diese Vigens Disciplina orientiert sich auch hier wie bei Engel besonders an der kirchlichen Rechtsprechung in utroque foro ecclesiastico, zugleich freilich auch an der pandektistischen Rechtspraxis Deutschlands!

Nur die spekulative Auswertung der kasuistischen Ergebnisse führt auch bei Schmier zu einer organischen Verbindung von Gesetz und Leben in der Kirchenrechtswissenschaft, zu einer wahren Synthese der römischen und deutschen Rechtspraxis im wissenschaftlichen Sinne.

[142], [143] Der erste Tomus (1738) enthält zunächst eine interessante „Series ... Titulorum Lib. I. Dec." Ihr folgt der „Tractatus Praeambulus", der in drei Kapitel zerfällt. Das erste Kapitel behandelt die Lehre vom Wesen des Rechts, des Kirchenrechts, des Zivilrechts und enthält zum Schluß ein

handelt das gesamte kirchliche Verfassungsrecht und gehört zu den ausführlichsten und glänzendsten kanonistischen Darstellungen ihrer Art; namentlich gilt dies Urteil für die Behandlung der Lehre von der „Potestas Ordinis" und der „Potestas Jurisdictionis"[144]. Der erste Teil des zweiten Bandes enthält sodann das gesamte zivilistisch-kanonistische Prozeßrecht der

methodisches Supplementum über die Quellen des Kirchenrechts (Cf. pp. 1 bis 3, 3—8, 8—11, 12—20). Das zweite Kapitel bespricht im durchaus traditionellen Sinne Wesen und Arten der Justitia (Cf. pp. ibid. pp. 20 sqq. etc.). Der erste Traktat des ersten Tomus behandelt sodann die Lehre vom „Jus Legale", gleichfalls im thomistisch-suarezischen Sinne (Cf. pp. 37—41, 41—51, 51—63, 63—66). Auch das zweite Kapitel des ersten Traktates ist ganz im Sinne der Tradition, zugleich aber auch aus der Kenntnis der zeitgenössischen theologisch-juristischen Literatur heraus geschrieben worden. Es behandelt Wesen, Objekt und Wirkungen des Naturrechts (Cf. pp. 66 sqq. und 69 sqq. etc.). Das dritte und vierte Kapitel besprechen nach denselben Gesichtspunkten die Lehre vom positiven göttlichen Recht und vom „Jus Gentium" (Cf. pp. 81—83, 83—86 etc., 87—89, 90—95, 95—97 sqq.). Das fünfte und sechste Kapitel des ersten Traktates besprechen sodann in aller Kürze das Kirchenrecht und das Staatsrecht. Besonders wichtig ist aus dem 5. Kapitel die Lehre von der kirchlichen Gesetzgebung (Cf. pp. 98—101, 101—105, 105—109, 109—113, 113—114); das sechste Kapitel ist ein Grundriß der katholischen Soziologie (Cf. pp. 114 sqq., 116 sqq., 118 sqq.). Das siebente Kapitel erörtert das Privatrecht (Cf. pp. 118/119, 119/121, 121/123 und 123/125). Das achte sodann die Reskripte (Cf. pp. 125 bis 131, 131—132, 133—135, 135—140 etc.) und das neunte das Gewohnheitsrecht (Cf. pp. 141 sqq., 143 sqq., 147 sqq., 149 sqq.).

Der zweite Traktat des ersten Tomus ist als Darstellung der Lehre von der Verjährung wohl die beste in der ganzen kanonistischen und katholischen Literatur der Zeit! (Cf. pp. 150—158, 158—164, 164—171, 172—210, 210 bis 256, 256—260, 260—265.)

[144] a) Nur äußerlich stellt Schmier einen Zusammenhang des Vorhergehenden mit dem Verfassungsrecht trotz gegenteiliger Bemerkungen her (Cf. p. 266).

b) Im dritten Traktat behandelt Schmier das Verfassungsrecht (Cf. pp. 266—366). Das erste Kapitel enthält die Lehre vom Wahlrecht (Cf. pp. 266 sqq. bis 327 sqq.) und ist sehr ausführlich gehalten; auch gibt es ein charakteristisches Bild von den damaligen Rechtszuständen in der deutschen Kirche! Es folgen noch weitere sechs Kapitel, die die Lehren von der Postulation, der Translation, der Kollation und dem Verlust der Prälaturen in eingehender Weise behandeln! (Cf. pp. 327—340, 340—345, 349—354, 354—365).

c) Zu den besten Teilen des ersten Tomus gehört aber der vierte Traktat, der in ausgezeichneten theologisch-kanonistischen Ausführungen die Lehre von der Weihegewalt behandelt (Cf. pp. 366—437), und zwar zunächst die Lehren vom Wesen, Ursprung und der Verschiedenheit der Funktionen und Stufen dieser Gewalt (Cf. pp. 366—371). Das zweite Kapitel spricht in der Einleitung sehr charakteristisch über die Würde des Priestertums! (Cf. p. 371); Schmier behandelt hier in aller Kürze die Lehre von der Bischofsgewalt (Cf. pp. 371—373), den „Praelati Regulares" (Cf. p. 373 sqq.) und den sonstigen Trägern der Weihegewalt! (Cf. pp. 377—380). Das dritte Kapitel erörtert das Weiherecht der Zeit! (Cf. pp. 383—392, 392—394.) Das vierte Kapitel bringt liturgisch-kanonistische Vorschriften über die Spendung der niederen und höheren Weihen (Cf. pp. 394—402). Während das fünfte Kapitel mehr die dogmatischen Wirkungen der Sakramente aus-

Zeit, gleichfalls in sehr ausführlicher und wissenschaftlich vollendeter Form[145]. Im zweiten Teil dieses Bandes behandelt

einandersetzt (Cf. pp. 402—408), behandelt das sechste Kapitel die Lehre von den Weihehindernissen in sehr ausführlicher kanonistischer Darstellung (Cf. pp. 408—437).

d) Der fünfte Traktat umfaßt die Lehre von der Regierungsgewalt (Cf. pp. 438—534). Das erste Kapitel behandelt das Wesen der Jurisdiktionsgewalt (Cf. pp. 438—452), das zweite Kapitel sodann erörtert die Lehre von der obersten kirchlichen Regierungsgewalt (Cf. pp. 452—474). — Siehe auch Historisch-Politische Blätter 72, 1883, SS. 501/502. Verweilen wir einen Augenblick bei diesem Kapitel. In Erkenntnis des Wesens und Ursprunges dieser Gewalt (Cf. pp. 452—454) erblickt Schmier im Papst den obersten Träger der Kirchengewalt (Cf. pp. 455—462), sieht als direktes Objekt dieser Gewalt die Sachen der Glaubens- und Sittenlehre, also die „res spirituales" an, als ihr indirektes Objekt aber die „res temporales"! (Cf. p. 462 sqq.) Ort, Inhaber und Wirkungen der obersten Regierungsgewalt in der Kirche sind ganz im papalistischen Sinne — auch bezüglich der Konzilien und der Unfehlbarkeit — behandelt worden! (Cf. pp. 468—474). Das dritte Kapitel bringt die Lehre von der staatlichen Souveränität (Cf. pp. 474—484), das vierte Kapitel sodann die Lehre von der „Jurisdictio subalterna ecclesiastica" (Cf. pp. 484—494). Das fünfte Kapitel behandelt in sehr interessanten staatsrechtlichen Ausführungen die Territorialstaatsgewalt der geistlichen und weltlichen Fürsten Deutschlands! (Cf. pp. 494 bis 500.) Das sechste Kapitel bespricht die „Jurisdictio propria ordinaria et extraordinaria" nach der kanonistischen und staatsrechtlichen Seite hin! (Cf. pp. 501—512.) Im siebenten Kapitel wird die Lehre von der Auftrags- und Delegatsgewalt behandelt! (Cf. pp. 512—523.) Im achten Kapitel finden wir einen Abschnitt aus der Lehre von der Gerichtsverfassung und vom Prozeßrecht (Cf. pp. 523—527), während das neunte und letzte Kapitel des fünften Traktates Fragen aus dem Staatsrecht der Zeit erörtert! (Cf. pp. 527—534.)

[145] a) Der erste Teil des zweiten Tomus (1738) behandelt das zweite Buch der Dekretalien (Cf. pp. 1—252). Er enthält zunächst wieder bezeichnenderweise eine „Series ... Titulorum Lib. II, Decretalium", da Schmier auch hier äußerlich den Dekretalschematismus verlassen hat! (Cf. p. 1.)

b) Der erste Traktat, betitelt: „De Judiciis" (Cf. pp. 1—100) umfaßt Teile des zweiten Buches der Dekretalien, aber auch Wiederholungen aus dem ersten Teile des alten Systems. Er zerfällt in 8 Kapitel. Das erste Kapitel handelt vom Ursprung, Wesen und der Geschichte des „Judicium" (Cf. pp. 2—8), das zweite Kapitel vom Richter- und Advokatenstand (Cf. pp. 8—35), das dritte enthält die Lehre von der örtlichen Zuständigkeit (Cf. pp. 35—62). Im vierten werden sodann die Lehren von der sachlichen Zuständigkeit erörtert (Cf. pp. 62—70), im fünften die Lehre von Termin und Fristen, im sechsten die allgemeinen Normen von der Prozeßführung bis zum Urteil, während die beiden letzten Kapitel des ersten Traktates die Lehren von der Urteilskraft, dem Schiedsspruch und dem Vergleich umfassen! (Cf. pp. 82 bis 86, 86—100.)

Schon der erste Traktat zeigt uns, daß Franciscus Schmier ein hervorragender Kenner, nicht nur des kanonischen sondern auch des römischen Prozeßrechtes gewesen ist.

c) Demgemäß hält sich auch der zweite Traktat des zweiten Buches streng an die Normen des gemeinen Prozesses (Cf. p. 101). Dieser Traktat zerfällt in 4 Kapitel. In eingehenden Ausführungen werden wir hier mit den Lehren vom „Libellus", der „Citatio", der „Reconventio", der Intervention, des Kontumazialverfahrens und den „Cautiones judiciales" vertraut gemacht!

Schmier u. a. in meisterhafter Weise[146] das kirchliche Personen- und Sachenrecht[147] und damit im Zusammenhange nach ebenso mustergültigen wissenschaftlichen Regeln das gesamte zivilistisch-kanonistische Vermögensrecht der Zeit[148].

(Cf. pp. 101, 101—113, 113, 113—121, 121, 121—126, 126, 126—129, 129, 129—136, 136, 136—141.)

d) Der dritte Traktat, betitelt: „Processus Judiciarius a tempore Litis Contestations", ist gleichfalls eine der besten und eingehendsten Darstellungen des gemeinen Prozeßrechtes aus dem 18. Jahrhundert überhaupt!

In einer großen Anzahl von Kapiteln verbreitet sich Franciscus Schmier über alle prozessualen Fragen vom Zeitpunkte der Litiskontestation an; es sind im ganzen 13 Kapitel! Dem ersten Kapitel (Cf. pp. 141—148) und einer Darstellung des „Juramentum Calumniae" (Cf. pp. 148, 148—153) im zweiten Kapitel folgt eine gründliche Behandlung der so wichtigen Lehre von der Beweisführung: Das dritte Kapitel bespricht zunächst die „Probationes" im allgemeinen (Cf. pp. 153—164); es folgen sodann die Kapitel 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10, die vom Geständnis, den Zeugen, sonstigen Beweismitteln, dem Eid, den Rechtsvermutungen, dem Gerücht, der Inaugenscheinnahme und den Exzeptionen handeln (Cf. pp. 164, 164—172, 172, 172—183, 183, 183—192, 192, 192—208, 208—213, 213, 213—217, 217—222). Nicht minder wichtig sind aber auch die Kapitel 11 und 12, die von der „Conclusio in causa" und vom Urteilsspruch und seinen Wirkungen handeln (Cf. pp. 222, 222—224, 224, 224—236); nicht zuletzt muß aber noch das 13. Kapitel erwähnt werden, weil es die zivilistisch-kanonistischen Regeln von den Rechtsmitteln umfaßt! (Cf. pp. 236—252.)

[146], [147], [148] a) Der zweite Teil des zweiten Tomus beginnt wiederum mit der „Series . . . Titulorum Lib. III, Decretalium". Er zerfällt in vier Abschnitte (Cf. p. 253), den rein kanonistischen Traktat betitelt: „De Personis, Rebus et Juribus Ecclesiasticis" und die drei kanonistisch-zivilistische Traktate über das „Jus Proprietatis", die „Pacta et Contractus" und die „Successio Hereditaria".

b) Der erste Traktat des zweiten Teiles dieses Tomus zerfällt in drei Abschnitte (Cf. p. 254). Jeder dieser drei Abschnitte ist wiederum in eine Anzahl Kapitel geteilt worden!

Der erste Teil des ersten Traktates umfaßt vier Kapitel. Das erste Kapitel enthält die Lehre von den kirchlichen Personen (Cf. p. 254) und erörtert demgemäß zunächst das Personenrecht im allgemeinen (Cf. pp. 254 bis 258), hierauf das kirchliche Personenrecht (Cf. pp. 258—260) und zuletzt die Lehre von den Pflichten und Privilegien der kirchlichen Personen (Cf. pp. 260—262, 262—267). Das zweite Kapitel, das von den „Clerici saeculares" handelt (Cf. pp. 267—273), spezifiziert die Lehre des ersten Kapitels über die kirchlichen Personen im allgemeinen auf den Stand der Weltpriester, während das dritte Kapitel das Recht der „Clerici regulares" bespricht (Cf. pp. 274 bis 294), natürlich mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von den Voraussetzungen zum Eintritt in den Ordensstand! Im vierten Kapitel erörtert Schmier die Lehre von den juristischen Personen, und zwar besonders von den Stifts- und Domkapiteln usw. (Cf. pp. 294—305). Hier folgt einer Darstellung der allgemeinen kanonistischen Regeln (Cf. pp. 294—297) eine interessante Erörterung der Vorschriften über die Macht des Kapitals bei Sedisvakanz und bei Innehabung des Stuhles durch einen Kirchenfürsten! (Cf. pp. 297/300, 301—304.)

Der zweite Unterabschnitt dieses Traktates bespricht die Lehre von den „Res Ecclesiasticae", und zwar in vier Kapiteln. Das erste Kapitel handelt von den „Res Sacrae" (Cf. p. 305), zunächst im allgemeinen (Cf. pp. 305—307),

Das Eherecht Schmiers, dessen klassischen Aufbau wir auch heute noch bewundern, bildet den ersten Hauptteil des

hierauf kursorisch von den Sakramenten und den sonstigen „Res Sacrae"! (Cf. pp. 307—311 und 311—319.) Das zweite Kapitel (Cf. p. 319) enthält die Lehren von den „Res Religiosae", und zwar zunächst von den Kirchen und Kapellen im allgemeinen (Cf. pp. 319—321), alsdann von den Pfarrkirchen, Kapellen und Hospitälern im besonderen (Cf. pp. 321—324, 324 bis 327). Das dritte Kapitel beschäftigt sich ausführlich mit der Lehre von den Benefizien (Cf. p. 328), ihrem Wesen, ihren verschiedenen Arten, den Fragen der Errichtung und Übertragung von Benefizien in der Kirche und dem päpstlichen und konkordatären Benefizialrecht Deutschlands; es folgen die Behandlung des „Jus primarium precum", der Vorschriften über die Pflichten des Beneficiaten und das Recht der „Coadjutoria" (Cf. pp. 328—330, 330—333, 333—336, 336—339, 339—341, 341—346, 346—350, 350—354, 354—356). Das vierte Kapitel (Cf. p. 359) behandelt die „Res Ecclesiae Temporales" (Cf. p. 359 sqq.), und zwar zunächst ihr Wesen und ihre Arten (Cf. p. 359—361), hierauf die Verwaltung und Veräußerung der „Res Temporales" (Cf. pp. 361—369).

Der dritte Teil dieses so überaus inhaltreichen Traktates endlich behandelt in vier Kapiteln die „Jura Episcopalia" nach der jurisdiktionellen Seite (Cf. pp. 369, 369—374), die „Jura Parochialia" — hier wird ein summarischer Abriß der Pastoraltheologie im Sinne des kanonischen Rechts und des Patronatsrechts gegeben! — (Cf. pp. 374—377, 377—381, 381—382), sodann das „Jus Decimandi" — hier wird besonders ausführlich das „Jus Primitiarum" und der „Oblationes" behandelt! — (Cf. pp. 383—394, 395—398) und zuletzt die „Immunitas Ecclesiae" (Cf. p. 398). Diese „Immunitas" ist eine lokale, personale und reale (Cf. pp. 398—400, 400—411, 411—416).

Wenden wir uns nunmehr dem zweiten Traktate zu.

c) Der zweite Traktat behandelt das gesamte Sachenrecht nach zivilistischen und kanonistischen Gesichtspunkten. Es dürfte in der katholischen Rechtsliteratur des 18. Jahrhunderts kaum eine gründlichere Darstellung des Sachenrechts existieren als die des Franz Schmier! Auch dieser Traktat zerfällt in eine Anzahl von Kapiteln. Das erste Kapitel behandelt das Vermögensrecht im allgemeinen (Cf. pp. 417, 417—425), das zweite Kapitel sodann das Eigentumsrecht in sehr ausführlicher zivilistisch-kanonistischer Darstellung (Cf. pp. 425, 425—448). Im dritten Kapitel lernen wir die Eigentumsarten des römischen Rechts kennen (Cf. pp. 448, 448—459), im vierten Kapitel die Lehre von der Servitut (Cf. pp. 459, 459—475), im fünften Kapitel das Pfandrecht (Cf. pp. 475, 475—494) und im sechsten Kapitel die Lehre vom Besitz (Cf. pp. 494, 494—511). Es verdient nochmals hervorgehoben zu werden, daß Franciscus Schmier auch ein ausgezeichneter Kenner der Rechtsinstitute der Servitus, des Pignus und der Possessio gewesen ist!

d) Der dritte Traktat behandelt sodann die Lehre von den Verträgen, also das gesamte Schuldrecht des römischen Rechts! (Cf. p. 512.) Franciscus Schmier ist ein Meister dieser Rechtsmaterie gewesen! Das erste Kapitel bringt die allgemeinen Grundrechte des römischen Schuldrechts (Cf. pp. 512, 512—540). Das zweite Kapitel behandelt die Konsensualkontrakte des gemeinen Rechts (Cf. pp. 540, 540—578); zu ihnen rechnet Schmier Kauf, Miete, „Emphyteusis", „Feudum", „Societas" und Mandat! Das dritte Kapitel behandelt die Realkontrakte des gemeinen Rechts (Cf. pp. 578, 578—590). Hierzu zählen Darlehen, Verwahrung, Leihe, Pfandbestellung und Erbleihe. Das vierte Kapitel enthält die Verbal- und Literalkontrakte des gemeinen Rechts, nämlich Stipulation, Bürgschaft und Literalkontrakte (Cf. pp. 590—593), das fünfte Kapitel die Innominatkontrakte, nämlich

dritten Bandes[149], dessen zweiter Teil das Strafrecht umfaßt[150].

„Permutatio" und „Contractus Aestimatorius" (Cf. pp. 593—599), das sechste Kapitel sodann die Quasikontrakte, nämlich Tutel, Kuratel, „Negotiorum Gestio", „Communio" usw. (Cf. pp. 604, 604—607), das siebente Kapitel die Lehre vom Vergleich und von der Schenkung (Cf. pp. 617, 617—627) und das achte und letzte Kapitel endlich die Lehre vom Untergang der Schuldverhältnisse, und zwar von der „Solutio", der „Compensatio", der „Acceptilatio", der „Novatio", der „Delegatio" usw. (Cf. pp. 627, 627—640).

e) Der vierte Traktat behandelt das Erbrecht nach den Grundsätzen des römischen und kanonischen Rechts. Er zerfällt in zwei Abschnitte, nämlich die Lehren von testamentarischen und vom Intestaterbrecht (Cf. pp. 640 bis 698, 698—722). Das testamentarische Erbrecht wird in vier Kapiteln erörtert, und zwar zunächst die Lehre vom Testament im allgemeinen (Cf. pp. 640, 640—674), hierauf die Lehre vom „Testamentum Solenne" (Cf. 675, 675—683), dem „Testamentum Insolenne" (Cf. pp. 683, 683—692) und zuletzt die Lehre vom Fideikommiß und vom Kordizill (Cf. pp. 692, 693/698).

Der zweite Teil behandelt das Intestaterbrecht nach den Maximen des alten Jus Civile, des prätorischen Rechts, des Lehnsrechts usw. (Cf. pp. 698, 699—709, 709—712, 712, 712—717, 718—722).

[149], [150] a) Der dritte Tomus der Summa Schmiers (1738) behandelt das vierte und fünfte Buch der Dekretalien. Wiederum geht ihm eine „Series Titulorum" voran!

b) Das vierte Buch der Dekretalien wird auf 132 Seiten behandelt. Dieses Buch umfaßt drei Traktate.

Im ersten Traktat geht ein klares und deutliches Bekenntnis der Sakramentalität der Ehe voran (Cf. p. 1). Er enthält die Lehre vom Verlöbnis und umfaßt fünf Kapitel. Das erste Kapitel bespricht das Wesen der Sponsalien (Cf. pp. 1, 2—3), das zweite die am Verlöbnis beteiligten Personen (Cf. pp. 3—9), das dritte Kapitel die „materia" und „forma" der Sponsalien (Cf. pp. 9, 9—19), das vierte Kapitel die Wirkungen und das fünfte die Auflösung der Sponsalien (Cf. pp. 19, 19—22, 22, 23—32).

Der zweite Traktat handelt von der Ehe (Cf. p. 33). Im ersten Kapitel werden wir mit dem Wesen, den Arten und dem Ursprung der Ehe vertraut gemacht (Cf. pp. 33, 33—38). Schmiers Ausführungen verraten hier übrigens den geschulten Kanonisten, Romanisten und Soziologen! Dasselbe gilt auch von den übrigen Kapiteln des zweiten Traktates! Diese beschäftigen sich mit den Personen, der „materia" und „forma" des Ehesakramentes, den Wirkungen dieses sakramentalischen Kontraktes, seinen Akzessorien und der Lehre vom „Divortium quoad vinculum" und „quoad thorum et mensam"! (Cf. pp. 38, 38—47, 47—54, 54, 54—63, 63—64, 64—72.)

Nicht minder wichtig ist der so ausführliche dritte Traktat, der sich mit der Lehre von den Ehehindernissen beschäftigt (Cf. p. 72). Das erste Kapitel behandelt das Wesen der Ehehindernisse, und zwar zunächst das allgemeine Schema und hierauf die „Impedimenta impedientia sine delicto" und „ex delicto" (Cf. pp. 72—80). Das zweite Kapitel behandelt die trennenden Ehehindernisse des Alters, der Impotenz, des Irrtums und der Bigamie (Cf. p. 83, 83—95). Das dritte Kapitel behandelt die Hindernisse der Verwandtschaft, und zwar der Blutsverwandtschaft, der Schwägerschaft, der öffentlichen Ehrbarkeit und der geistlichen und gesetzlichen Verwandtschaft (Cf. pp. 96, 96—111). Das vierte Kapitel enthält die Hindernisse aus Verbrechen, und zwar Ehebruch, sonstige Gewalt, Raub (Cf. pp. 111, 111—117), während das fünfte und letzte Kapitel die übrigen trennenden Ehehindernisse behandelt, und zwar die speziell vom Kirchenrecht geschaffe-

Bleibt also Schmier als würdiger Nachfolger Engels dem Gedanken des Kanonisten von Melk treu[151], so ist seine gewaltige Summa ein — in traditionelle Denkformen gekleidetes[152] — umfassendes System des kanonischen Rechts der Kirche und des gesamten Rechts Deutschlands zugleich gewesen[153]. Er hat unbeschadet der tatsächlichen Schwächen des kanonistischen Denkens[154] und der wirklichen Unvollkommenheiten in der kirchlichen Rechtsordnung des Zeitalters[155] Großes für die Entwicklung des Kirchenrechts geleistet[156]!

Über Engel hinausgreifend[157], hat er dem deutschen Katholizismus eine wahre „*Glossa Ordinaria*" des Corpus Juris Canonici und zugleich des Corpus Juris Civilis als dauerndes Denkmal seines universalen juristischen Wissens hinterlassen[158]. Endlich hat Schmier außer einem kanonistischen Traktat[159] noch die

---

nen Hindernisse des „ordo clericalis", der „religiosa professio", der „disparitas cultus" und der „clandestinitas"! (Cf. pp. 118, 118—132).

c) Das fünfte Buch, das 113 Seiten umfaßt, enthält das Strafrecht (Cf. pp. 113 sqq.). Auch dieses Buch zerfällt in mehrere Traktate.

Der erste Traktat umfaßt die Lehre von den strafbaren Handlungen im allgemeinen (Cf. p. 133). Er besteht aus vier Kapiteln. Diese Kapitel behandeln Wesen und Arten der Delikte, sodann die Lehre von der Täterschaft und Mittäterschaft, hierauf das gesamte kanonische und gemeinrechtliche Strafsystem der Zeit und im vierten Kapitel endlich die Lehre vom Strafprozeß nach demselben Schema! (Cf. pp. 133, 133—137, 137, 137—141, 141, 141—164, 164, 164—174.)

Der zweite Traktat handelt von den kirchlichen Delikten, und zwar in drei Kapiteln, die sehr ausführlich Simonie und Wucher, aber auch die „infidelitas" und die sonstigen kirchlichen Delikte ausgiebig besprechen. (Cf. pp. 175, 175—183, 184, 184—204, 204 etc.).

Der dritte Traktat umfaßt die „Delicta Saecularia" des gemeinen Strafrechts, und zwar zunächst die sogen. Privatdelikte, hierauf die öffentlichen Delikte, immer unter Bezugnahme auf das römische und kanonische Recht! (Cf. pp. 214, 215—229, 229, 229—236 etc.)

d) Die pp. 239—246 enthalten den „Ordo et Series omnium Titulorum in Digestis Contentorum"!

e) Den Schluß der Summa Schmiers bildet das „Repertorium seu Index Rerum Notabilium"! (Cf. pp. 247—267 sqq.)

[151] Siehe abermals die Anm. 96ff.

[152] Siehe abermals die Anm. 142ff.

[153] Siehe abermals die Anm. 142ff.

[154], [155] Siehe abermals die Anm. 142ff. Es fehlt uns an einer eingehenden literarhistorischen Untersuchung und Kritik dieses Ringens Schmiers mit den Mängeln juristischer Denktechnik und den Schwächen der kirchlichen und weltlichen Rechtsordnung seiner Zeit!

[156] Siehe auch hierfür abermals die Anm. 142ff.

[157] An Universalität des juristischen Denkens überragt ohne Zweifel Schmier Engel; dagegen hat dieser das Seelsorgerische vielleicht noch stärker betont als Schmier!

[158] Davon wissen uns Schulte und Landsberg nichts zu berichten!

[159] Cf. „*Consultationes Canonicae de Coadjutoribus et Coadjutoriis Ecclesiasticis Perpetuis pro Ecclesiis Germaniae electivae conscriptae*" (1724).

kommentierende „*Jurisprudentia practica-consiliaria*“ (1737) verfaßt[160].

Beginnen wir im folgenden mit den Kanonisten von geringerer Bedeutung[161].

6. Denker zweiten Ranges.

Neben den Klassikern der salzburgischen Schule, neben Engel und Franciscus Schmier sind unter den kanonistischen Denkern nur noch die PP. Robertus König, Placidus von Böckhn und Benedictus Schmier besonders erwähnenswert[162]. Folgen alle diese Gelehrten auch im wesentlichen den Gedankengängen eines Engel und eines Franciscus Schmier, so verdienen sie gleichwohl wegen ihrer wissenschaftlichen Individualität eine besondere Erwähnung[163].

Wir beginnen mit Robertus König, dem siebenten und neunten Rector Magnificus der salzburgischen Universität. Geboren 1658 in Gmunden, tritt er in das Stift Garsten ein und erhält bereits im Jahre 1685 die Professur des Kirchenrechts in Salzburg. Dreimal hat er als Dekan der juristischen Fakultät gewirkt und übernimmt das Pfarramt in Steyr (1697) unter Beibehaltung seines Amtes als Professor und Geistlicher Rat. 1705 Rektor der Universität geworden, wirkt er später wieder als Pfarrer in Steyr, wird 1711 nochmals Rektor der Universität, stirbt jedoch bereits 1713[164].

Seine „*Principia Juris Canonici ad Libros V Decretalium redacta*“ (1691 seqq.) atmen den Geist der Spekulation und Kasuistik eines Engel und halten sich streng an den alten Dekretalschematismus. Auch König gibt eine Darstellung des geltenden kirchlichen Verfassungs-, Sakramenten-, Vermögens-, Prozeß- und Strafrechts[165], auch er will durch einen handlichen Kommentar ein brauchbares Lehrbuch für die deutsche Praxis ganz nach dem Vorbilde der großen Denker schaffen[166]. Es darf

[160] Cf. „*Jurisprudentia Practico-Consiliaria... omnibus Jurisprudentiae Cultoribus utilissimum*“ (1737). Sie enthält zugleich auch Rechtsgutachten in deutscher Sprache und umfaßt 850 Seiten. Das Kernstück des Ganzen ist die kasuistische Ergänzung des dritten Buches, die die pp. 200—776 umfaßt.

[161] Siehe zunächst die folgenden Ausführungen.

[162] Vgl. über die Denker von untergeordneter Bedeutung abermals Anm. 53.

[163] Vgl. zunächst die folgenden Ausführungen.

[164] P. Robertus König: K. Werner, S. 122; Schulte III, 1, S. 159 A. D. B. 16, S. 520; H. IV, p. 933; M. Heimbucher I, S. 360; Sattler, SS. 264 bis 265.

[165], [166] a) Die Handlichkeit des „Schullehrbuches“ Königs ergibt sich auch schon aus dem verhältnismäßig geringen Seitenumfange, die Brauchbarkeit aber für die deutsche Praxis des Kirchenrechts aus der kasuistisch-spekulativen Anwendung der Vigens Disciplina des kanonischen und pandektistischen Rechts nach Engels- und Schmiers Vorbilde!

b) Cf. „*Principia Juris Canonici*“ (1701) Inhalt: Der erste Tomus enthält das Vorwort (Cf. pp. 1—6) und das erste Buch des Dekretalschematismus

festgestellt werden, daß König diese Aufgabe vollauf gelungen ist, wenn auch die kanonistische Wissenschaft weder in sachlicher noch in methodischer Hinsicht gefördert wird[167].

Einer der interessantesten Denker der Salzburger Kanonistik ist sodann Placidus von Böckhn gewesen. Sohn des katholischen Laienjuristen und Apologeten Johannes Kaspar von Böckhn aus Salzburg, eines sehr angesehenen Mannes[168], und im Jahre 1690 in München geboren, tritt er 1706 in das Stift St. Peter in Salzburg ein, studiert in Salzburg und Rom kanonistische Theorie und Praxis und besteigt 1721 als Nachfolger Benedictus Schmiers den kanonistischen Lehrstuhl in Salzburg. Zweimal ist er Dekan der juristischen Fakultät und auch Prokanzler gewesen. Er tritt alsdann in die theologische Fakultät über und wird auch dort Dekan. Ein theologischer Streit jener Zeit in Salzburg, in den auch Böckhn verstrickt wird, ist der „Sykophantenstreit" gewesen. Auch in Salzburg hat sich damals (1740) eine freie Gelehrtenakademie gebildet, die unter Leitung des Geschichtsforschers Johannes von Gasparis eifrig das Studium der Profan- und Kirchengeschichte pflegt und in den begründeten Verdacht der Freimaurerei gerät. Im Gegensatz zur scholastisch-traditionellen Universität wird also hier das Studium der Geschichte betrieben[169]. Diesen Gegensatz verschärft Böckhn selbst als traditioneller Dogmatiker auf dem Gebiete der Marienlehre. 1740 erscheint seine Mariologie im Druck und ruft ein Pamphlet auf die akademischen Zu-

---

in summarischer Kürze (Cf. pp. 7—208), der zweite Band sodann umfaßt das zweite Buch des alten Schematismus nebst einem Index (Cf. pp. 274), der dritte Tomus endlich enthält das dritte, vierte und fünfte Buch der Dekretalien, und zwar gleichfalls in summarischer Kürze nebst einem Index für jedes einzelne Buch! (Cf. pp. 340, 184, 186.)

[167] Sachlich gehen Königs Gedanken über eine spekulativ-kasuistische Kommentierung des alten Systems also nicht hinaus; methodisch bleibt er durchaus Dekretalkanonist. Eine echt kirchliche Gewinnung durchzieht übrigens das ganze Werk!

[168] Johann Kaspar von Böckhn († 1738 als Stadtsyndikus): Siehe Sattler, SS. 335/336; H. IV, p. 1049. Er ist ein eifriger Apologet seiner Kirche und des Papalsystems gewesen.

Cf. „*Veritas Romanae solius salvificae Catholicae Fidei*" (1733); „*Deductio Fundamentalis Theologico-Scripturistico-Juridica*" (1723)!

[169], [170], [171], [172] a) P. Placidus von Böckhn: Schulte III, 1, S. 170; Sattler, SS. 357/358; H. IV, pp. 1609/1610; A. D. B. 2, S. 784; K. L. 2, S. 935ff. und 10, S. 1626ff.; Historisch-Politische Blätter 72, 1873, SS. 102 bis 108; Scriptores, pp. 25/26; Lindner, Profeßbuch, 1906, SS. 101—108.

b) Vgl. zum Sykophantenstreit besonders: Historisch-Politische Blätter 72, 1873, S. 517ff. und F. Daser: Der Sykophantenstreit, 1740: Stud. 20, 1899, SS. 25—35 und 325—335; s. auch Sattler, S. 338ff.

c) Vgl. zur Marienlehre abermals auch R. Hittmair: Die Lehre von der unbefleckten Empfängnis, 1896 allenthalben! Siehe aber auch Lindner, Profeßbuch, 1906, SS. 105—108; Cf. Scriptores, p. 26 sqq.; Nos. 12, 22 et 26.

stände in Salzburg hervor, den „Ἀδαισιδαίμονος Φιλορωμαίου“ (1741), der zweifellos Übertreibungen enthält[170]. Schon vor Böckhns Predigt und ihrer Drucklegung tobt eine heftige literarische Fehde zwischen den strengen Thomisten und den Anhängern Muratoris[171]. Fürsterzbischof Graf Leopold von Firmian entsetzt schließlich u. a. auch den strengen Thomisten Placidus von Böckhn seines Amtes, der sich als Administrator nach Dornbach (Wien) zurückzieht und als Superior in Maria-Plain (1752) gestorben ist[172].

Ist Placidus von Böckhn als Theologe und Ordensmann strenger thomistischer Scholastiker gewesen, so nicht minder als Kirchenrechtslehrer ein Vertreter der alten Schule in Geist und Methode. Sein „*Commentarius in Jus Canonicum Universum sive in V Libros Decretalium*“ (zuerst 1735 seqq.) ist ein typisch kompilatorisches Kompendium der Kirchenrechtswissenschaft nach Engels und Franciscus Schmiers Vorbild sowohl inhaltlich als auch methodisch gewesen; weder Fortschritte noch Rückschritte sind hier eben zu verzeichnen[173].

Sind König und Böckhn kompilatorische Denker gewesen, huldigen sie durchaus dem scholastischen Denken und dem praktischen Kasuismus auf allen Gebieten der Kirchenrechtswissenschaft, erweisen sie sich auch methodisch als Anhänger des alten Dekretalschematismus[174], so hat endlich auch der

[173] a) Er ist eben ein durchaus traditioneller Denker alten Stils gewesen, der sich in nichts von der Mentalität und der Methode der Klassiker unterscheidet. Darum besitzt auch sein Werk keine größere ideengeschichtliche Bedeutung!

b) Verzeichnis der kanonistischen Werke Böckhns: Cf. Scriptores, pp. 25, 25—26; s. auch Lindner, Profeßbuch, 1906, SS. 103—105, 108 (Ms.): „*Jurisprudentia Controversa, seu nobilium Quaestionum Juris Universi tam in schola quam foro maxime dubiarum solida disquisitio*“ (1718); „*Tractatus de Sponsabilus ac Matrimonio*“ (1722); *Lib. IV. Decret.*“ (1722, 1723); „*Lib. II. Decret.*“; „*Tractatus de Judiciis et Processu Judiciario*“ (1723); „*Tractatus ad Lib. I. Decret.*“ (1724); „*Lib. V. Decret.*“ (1725); „*Tractatus de Delictis ad Lib. V. Decret.*“ (1725); „*Tractatus de Clero . . .*“ (1728); „*Selecta Additionalia in Praecedentes Tractatus Juridicosa*“ (1729); „*Tractatus de Praescriptionibus, Partes Duae*“ (1731—1732) etc. Cf. „*Manducatio ad Jurisprudentiam Justineaneam*“ (1733, 1734).

c) Die kanonistische Summa dieser mit großem Fleiß geschriebenen einzelnen Traktate und Untersuchungen ist der „*Commentarius in Jus Canonicum Universum sive in V. Libb. Decretalium*“ (1735—1739) gewesen! Der erste Tomus (1735) umfaßt 540 Seiten, der zweite (1738) 595 Seiten und der dritte endlich (1739) enthält 426 und 145 Seiten. Übrigens ist noch im Jahre 1776 eine dritte Auflage der Summa Böckhns in Paris erschienen! Der erste Tomus der Summa enthält das Vorwort, das erste und zweite Buch der Dekretalien und den entsprechenden Index (Cf. pp. 1—11, 12—306, 307—540), der zweite Tomus sodann das dritte Buch der Dekretalien nebst einem entsprechenden Index und das dritte Buch endlich das vierte und fünfte Buch der Dekretalien nebst dem entsprechenden Index.

[174] Vgl. abermals die Anm. 164ff. und 169ff.

Dogmenhistoriker Benedictus Schmier in ähnlichem Sinne gewirkt[175].

Geboren im Jahre 1682 in Grönenbach (Schwaben), tritt er 1700 in das Stift Ottobeuren ein und wird im Jahre 1706 ordiniert. Zunächst ist er als Lehrer und Novizenmeister im Stifte selbst tätig, bis er 1713 Philosophieprofessor und alsbald auch Dekan der philosophischen Fakultät in Salzburg wird. Nach erfolgter Promotion zum Dr. theol. et jur. utr. wird Benedictus Schmier jedoch bereits 1705 Nachfolger seines Bruders Franciscus auf dem kanonistischen Lehrstuhle und hiernach auch zweimal Dekan der juristischen Fakultät. 1721 in die theologische Fakultät eingetreten, wird er Professor der Dogmatik und später auch zweimal Dekan der theologischen Fakultät. 1733 verläßt er Salzburg, kehrt nach Ottobeuren zurück und stirbt 1744 als Superior in Eldern[176].

Wenn auch Benedictus Schmier selbst bereits dogmenhistorischer Theologe gewesen ist[177], wenn er auch als zweitnächsten Nachfolger im Lehramte das Lehrhaupt der gemäßigten Aufklärung, Gregorius Zallwein gehabt hat[178], so ist er dennoch selbst als Kanonist durchaus ein Anhänger der alten Schule gewesen[179].

Das „*Fundamentum et Vertex Universi Juris Canonici*" (1716) ist nichts anderes als eine dekretalkanonistische Einführung in die Kirchenrechtswissenschaft[180]. Auch das größere Kompendium des Kirchenrechts (1719ff.) ist ein den Großen nachgebildetes dekretalistisches System[181].

Will König der deutschen Praxis dienen, so wollen Böckhn, der altthomistische Dogmatiker, und Benedictus Schmier, der dogmenhistorische Theologe, das gleiche Ziel mit den gleichen

---

[175] Das entspricht ja auch der theologiehistorischen Bedeutung dieses Denkers.

[176] P. Benedictus Schmier: Sattler, SS. 294/295; K. Werner, SS. 96, 105, 113, 122 und 127; M. Heimbucher I, S. 353; A. D. B. 32, SS. 31/32; K. L. 10, S. 1847; und 2, S. 953, Schulte III, 1, SS. 166—167; H. IV, pp. 1333 bis 1334.

[177] Siehe über Schmiers dogmatische Bedeutung abermals auch die Anmerkung 31 ff.

[178] Auch Zallwein ist ja Theologie- und Kirchenrechtshistoriker gewesen.

[179] Mit der dekretalkanonistischen Methode wetteifert auch hier durchaus der juristische und theologische Wissenschaftsgeist seines Bruders und Engels!

[180] Auch hier stehen bereits die Rechtsfortschritte des Tridentinums und der Vigens Disciplina im Mittelpunkte seiner spekulativ-kasuistischen Jurisprudenz und Kanonistik!

[181] Sowohl nach der methodischen als auch nach der sachlichen Seite hin gewesen!

Mitteln erreichen[182]. Außerdem hat aber Benedictus Schmier auch kanonistische Monographien verfaßt[183].

7. Rückblick.

Das traditionelle Zeitalter der salzburgischen Kirchenrechtswissenschaft ruht zunächst vorwiegend auf den Fundamenten der Naturrechtslehre und der Rechtsphilosophie des Suarez[184]. Darum sind auch die rechtsphilosophischen Präambeln der salzburgischen Kirchenrechtswissenschaft niemals in irgendeinem Sinne von dem Einfluß der rationalistischen Philosophie des 17. und 18. Jahrhunderts ergriffen worden[185]. Die Naturrechtsspekulationen der Philosophen und Theologen[186], der Naturrechtslehrer und Kirchenrechtslehrer sind bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts die Spekulationen des Thomismus und des Suarezismus gewesen[187]. Babenstubers Naturrechtslehre verkörpert ja den vollständigen Sieg des Suarezismus und der deutschen jesuitischen Naturrechtslehre und Moraltheologie des 17. Jahrhunderts[188]. Franciscus Schmier wendet sich zwar bereits einer kritischen Auseinandersetzung mit Suarez zu, ohne aber dadurch sachlich das Kirchenrecht zu beeinflussen[189]. Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts reicht die Macht des Suarez und seiner Lehren im Naturrecht und der Einfluß des jesuitischen Spekulativismus und Kasuismus in der Moral[190]. Erst der Einzug der eklektischen Philosophie in das salzburgische Geistesleben um die Mitte des Jahrhunderts beendigt die volle Herrschaft der alten Philosophie und damit auch der alten naturrechtlichen Prinzipien in der Rechtswissenschaft und besonders in der Kanonistik[191].

Hat diese benediktinische Naturrechtslehre als die unerschütterliche Basis der gesamten salzburgischen Rechtswissenschaft, besonders aber der kanonistischen Wissenschaft gegolten[192], hat diese benediktinische Naturrechtslehre allenthalben zugleich aber auch schon kanonistische Probleme behandelt[193],

---

[182] Siehe abermals auch die Anm. 164ff., 169ff. und 176ff.

[183] Cf. „*Sacrosanctae Ecclesiae*" (1717) — Rechtsverhältnisse an Kirchen, Stiftungen, Immunitäten usw. —; „*Sacratissimus Ordo Episcoporum cum Ecclesiis Cathedralibus, Canonicatibus et Sacris Officiis*" (1718) — Rechtslage des deutschen Episkopates und der deutschen Domkapitel und Kurialbehörden. — „*De Potestate Clavium*" (1729) — 2 Abhandlungen gleichen Namens über den Jubiläumsablaß! — etc.

[184] Siehe abermals Anm. 41ff.

[185] Siehe abermals die Anm. 6, 7, 8 und 9.

[186] Siehe abermals die Anm. 41ff., 6, 7, 8, 9 und 10.

[187] Siehe die folgenden Ausführungen im Texte.

[188] Siehe abermals die Anm. 12 und 41ff.

[189] Siehe abermals die Anm. 120ff.

[190] Siehe abermals die Anm. 6, 7, 8. 9, 10, 12 und 41ff.

[191] Siehe darüber Näheres im folgenden Abschnitt dieses Kapitels.

[192], [193] Siehe abermals die Anm. 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 39ff.

so erweist sich die dogmatische Theologie eines Reding, eines Paulus Mezger und eines Benedictus Schmier als ihr festes dogmatisches Gerüst[194]. Gerade weil Reding die Gedanken Bellarmins, aber auch des Suarez als Apologet und Dogmatiker in sein System aufgenommen hat[195], gerade darum gehört er neben Babenstuber zu jenen Gelehrten Salzburgs, die die Spekulationen eines Engel und eines Franciscus Schmier beeinflußt haben[196]. Lebt in Engel und Franciscus Schmier der Geist der Theologie Redings und der Jesuiten[197], so nicht minder das Bestreben, der Kirchenrechtswissenschaft neue inhaltliche und methodische Richtlinien zu geben[198]!

Rambeck leistet gleichsam Vorarbeit für die Großen[199], Cölestinus Sfrondati ist als Dogmatiker, Dogmenhistoriker und Kanonist in Verteidigung des Papalsystems in der Kirche und in der Welt gegenüber dem Gallikanismus kein geringwertiger Zeitgenosse der Klassiker gewesen[200]. Diese wollen die gesamte Kirchenrechtswissenschaft auf den Fundamenten des Suarez und Bellarmins theologisch und juristisch erneuern[201]. Sie wollen mit den Mitteln der scholastischen Spekulation und des neuzeitlichen Kasuismus, der sich an der Praxis der römischen Kurie und des deutschen Rechtslebens orientiert hat, einen wahren „Usus Modernus Juris Canonici" schaffen und erheben die deutsche Kirchenrechtswissenschaft dadurch gleichsam zum Range einer Kirchenrechtsquelle[202]!

Engel vollendet ein modern-dekretalkanonistisches System, besonders des tridentinischen Verfassungs-, Sakramenten- und Vermögensrechts der Kirche und damit auch eine große kanonistische Summa der Vigens Ecclesiae Disciplina seiner Zeit für Deutschland und die gesamte katholische Welt[203]. Engel ist zugleich als Seelsorger der große Pastoraltheologe Deutschlands im 17. und 18. Jahrhundert geworden[204].

Franciscus Schmier hingegen will als kritischer Naturrechtslehrer und positiver Staatsrechtslehrer das katholische Naturrecht und die kirchenrechtliche Ordnung des katholischen Deutschland seiner Zeit besser als zuvor wissenschaftlich begründen[205]. Als größter Universaljurist der deutschen Benediktiner des

[194] Siehe abermals die Anm. 15ff., 28ff., und 31ff.
[195], [196] Siehe abermals die Anm. 15ff., 18, 19, 20, 21ff. und 24ff.
[197], [198] Siehe abermals die Anm. 81f.. und 120ff.
[199] Siehe abermals die Anm. 54ff.
[200] Siehe abermals die Anm. 59ff. und 65ff.
[201] Siehe abermals die Anm. 78ff., 81ff. und 120ff.
[202] Siehe abermals die Anm. 81ff. und 120ff.; allenthalben.
[203], [204] Siehe abermals die Anm. 81ff. und 102ff.
[205] Siehe abermals die Anm. 120ff. und 125ff.

Jahrhunderts[206], als Kanonist der Hauptträger der spekulativ-kasuistischen Wissenschaft der Vigens Disciplina[207], ist Franciscus Schmier gleich Engel der benediktinische Führer der neuzeitlichen Dekretalkanonistik in der katholischen Kirche geworden[208].

Erst durch Engel und Franciscus Schmier ist, soweit benediktinische Kanonisten hier in Frage kommen, modernes kanonistisches Denken in die deutsche Kirchenrechtswissenschaft verpflanzt worden. Erst hierdurch ist diese Wissenschaft in einem höheren Sinne als die damals herrschende Pandektenwissenschaft zu einem lebendigen Zusammenhang zwischen Gesetz und Leben, zwischen Gesetzesformen und Gesetzesinhalt gelangt[209]! Paulus Mezger und Benedictus Schmier endlich können als theologische Dogmatiker nicht die Bedeutung eines Reding erlangen; gleichwohl hat sich aber namentlich Benedictus Schmier nicht nur als dogmenhistorischer Theologe sondern auch als traditioneller kanonistischer Denker um das Kirchenrecht verdient gemacht[210]. Ihnen dürfen die beiden Kompilatoren König und Böckhn als literarische Zeugen für die unerschütterliche Geltung der klassischen Kirchenrechtswissenschaft hinzugefügt werden[211]. Wir treten im folgenden in das Zeitalter des Kampfes gegen die Aufklärung ein.

II. Das Zeitalter des Kampfes gegen die Aufklärung von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Jahre 1774.

1. Einleitung.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts hält also eine neue Geistesrichtung ihren siegreichen Einzug in die salzburgische Universität. Die Macht des herrschenden Aristotelismus weicht langsam zurück gegenüber dem Einflusse der eklektischen Philosophie, die die bisherige Scholastik mit den Formen der neueren Philosophie durchdringen und besonders auch die konkreten naturwissenschaftlichen Probleme in das philosophische Denken einführen will[212]. Freilich hat die salzburgische

---

[206], [207] Siehe abermals die Anm. 142ff.

[208] Siehe abermals die Anm. 158.

[209] Dieses Gesamtergebnis einer literarhistorischen Kritik hat E. Landsberg nicht gefunden, weil seine historischen Untersuchungen ja von J. F. v. Schulte beeinflußt worden sind und der Blick für die Entwicklungsphasen des Kirchenrechts und seiner Wissenschaft für jene Zeit ihm gänzlich ermangelt!

[210] Siehe abermals die Anm. 164ff., 169ff. und 176ff.

[211] Siehe abermals die Anm. 176ff., 164ff. und 169ff.

[212], [213] Dieses philosophische Denken verkörpert sich in den Männern Bertholdus Vogel, Frobenius Forster, Ulrich Huhndorf, Benedikt Veit, Innozenz Deixlberger, Roman Zusner, Alexander Scheffler und Lauren-

Philosophie weder die Prinzipien der alten Scholastik preisgegeben, noch ist sie auch zu einer neuen Systematik gelangt[213]. Rechtsphilosophisch wirkt sich dieser gesamtphilosophische Eklektizismus in einer kritischen Stellungnahme zum Naturrecht des Suarez aus[214], geistesgeschichtlich strebt die Neigung zum Konkreten nach der historischen Methode hin, ohne daß sich freilich schon eine eigentliche Renaissance der Profan- und Kirchengeschichte für jene Übergangszeit feststellen läßt[215]. Leben und Schrifttum der Männer aber, die in dieser Übergangszeit in der kanonistischen Literaturgeschichte zu erwähnen sind, tragen deutlich den Stempel des Übergangscharakters, des Unterganges der alten Zeit und des Werdens einer neuen Zeit: Kritische Naturrechtsspekulationen und Auseinandersetzungen mit den Strömungen der protestantischen und katholischen Aufklärung nach der natur- und kirchenrechtlichen Seite hin machen den eigentlichen Charakter der kanonistischen Literaturgeschichte jener Zeit aus, die also von einem rechtsphilosophischen Kritizismus, aber auch von einem völligen Stillstand der theologischen Wissenschaft und des kanonistischen Denkens erfüllt gewesen ist[216]. Odo Scharz, Anselmus Desing, Benno

---

tius Mansl! Siehe zur philosophischen Umwälzung auch R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, SS. 368—373.

P. Berthold Vogel von Kremsmünster († 1771): F. Klimke II, pp. 241, 250; K. Werner, SS. 163—164; A. D. B. 40, S. 166; H. V, 1, p. 19; Sattler, SS. 410—412; Scriptores, pp. 497—498.

Abt Frobenius Forster von St. Emmeram († 1791): K. Werner, S. 164; A. D. B. 7, S. 163 und 8, S. 795; H. V, 1, pp. 380—382; K. L. 4, SS. 1623 bis 1625 und 1, SS. 465—467; M. Heimbucher I, SS. 313, 351 und 378; Sattler, SS. 412—413; s. auch G. Pfeilschifter: Die St. Blasianische Germania Sacra, 1921, SS. 26ff, 42 und 56; s. auch Historisch-Politische Blätter 121, 1898, S. 270ff.; s. auch Lindner, Schriftsteller I, SS. 56—61; — Lebensbeschreibung mit ausführlicher älterer Literatur s. das. S. 61; Verzeichnis seiner Schriften s. ebenda, SS. 61—62.

P. Ulrich Huhndorf von Neresheim († 1760): H. IV, p. 1331; Sattler, S. 414; s. auch P. A. Lindner in Stud. 6, 2, 1885, SS. 12—13.

P. Innozenz Deixlberger von Metten († 1786): Sattler, SS. 415—416; s. auch Lindner, Schriftsteller II, SS. 32—33 und Nachträge, S. 41; neuestens auch Fink Wilh., Profeßbuch der Abtei Metten (Ergänzungsband I, 1 dieser Zeitschrift), München 1926, S. 43.

Abt Roman Zusner von Ossiak († 1788): Sattler, S. 417; H. V, 1, p. 261; Scriptores, pp. 534—535.

P. Alexander Scheffler von Ottobeuren († 1767): Sattler, SS. 417—419; H. V, 1, p. 28; s. auch Lindner, Schriftsteller II, SS. 79—80.

P. Laurentius Mansl von Mondsee († 1779): Sattler, SS. 419—420.

[214] Bereits Franciscus Schmier hat kritisch zum Naturrecht des Suarez Stellung genommen! Siehe abermals die Anm. 125ff.

[215] Abgesehen freilich von den Versuchen Desings, die historische Methode der Mauriner auch für Salzburg zum Mittelpunkte der wissenschaftlichen historischen Forschungen zu machen. Davon werden wir nachher handeln!

[216] Gerade Desings Persönlichkeit verkörpert diesen Geist des rechtsphilosophischen Kritizismus und der kirchenrechtlichen Überlieferung inmit-

die römisch-deutsche Reichsgeschichte hingegen als Präambel der Rechtswissenschaft dienen[222]. Bis zum Jahre 1774 hat diese unter Scharz erfolgte Änderung des akademischen Unterrichtes das Lehrsystem Salzburgs beherrscht[223]!

Der münsterische Kanonikus Tautphaeus verteidigt im Jahre 1737 die Abhandlung: „*Norma Legalis* . . .", die den ersten Band der gregorianischen Dekretalien zu einer Widerlegung des großen aufgeklärt-protestantischen Kirchenrechtslehrers Justus Henning Böhmer ausgestaltet hat[224]. Auf die verschiedenen Streitpunkte zwischen Scharz und Böhmer braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, weil eben Scharz trotz seiner scharfen Polemik zu einer klaren und abgeschlossenen Widerlegung des Gegners nicht gelangt ist[225]. Übrigens existiert auch ein von J. F. von Schulte nicht erwähnter „*Liber II. Decretalium*" (1736), gleichfalls gegen Böhmer gerichtet[226]. Drei weitere Abhandlungen des Scharz führen uns sodann in konkrete kanonistische Fragen hinein. Eine Abhandlung (1738) entrollt uns ein interessantes Bild von den Rechten und Pflichten des Kleriker- und Prälatenstandes mit Einschluß des Rechts der Domkapitel[227]. Im Jahre 1739 erscheint alsdann eine Arbeit über das Vertragsrecht[228]; im Jahre 1740 veröffentlicht Scharz seine letzte Abhandlung, die das kanonische Erbrecht, das Recht der Pfarrer, der Ordensleute, das Patronatsrecht und das Recht der Liturgie behandelt[229].

Scharz ist zwar als katholischer Kirchenrechtslehrer ein scharfer Gegner Böhmers gewesen, ohne sich jedoch zur Bedeutung eines großen Polemikers gegen die protestantische Kirchenrechtslehre zu erheben; sonst hat er nur über einzelne kanonistische Fragen geschrieben[230]!

3. Abt Anselm Desing.

Anselm Desing ist im Jahre 1699 in Amberg (Oberpfalz) geboren, studiert daselbst bei den Jesuiten, tritt 1717 in Ens-

[223] In diesem Jahre löst ein neues System das System eines Scharz ab!

[224] Vgl. über Böhmer besonders: La. II, SS. 123, 124, 129; La. III, T. SS. 66, 109, 110, **145—149**, 175, 179, 181, 197, 225, 263, 279, 283, 289, 301, 307, 308, 367, 420; La. III, N. SS. 14, 37, 42, 43, 59, 72, 86, **89—92**, 123, 130 162, 183, 186, 200, 204, 205, 218, 233 und 254; A. D. B. 3, SS. 79—81; Schulte III, 2, S. 92ff.

[225] Siehe abermals Schulte III, 1, S. 174 (Inhalt!).

[226] Nur von kulturhistorischer Bedeutung s. Sattler, S. 362.

[227] Cf. „*Tractatus Juridicus ad Lib. III . . . Decret.*" (1738). Ohne besondere Bedeutung.

[228] Cf. „*Tractatus Exegeticus* . . .!" (1739); nach Haunold abgefaßt!

[229] Auch hier bewährt sich also Scharz ebensowenig wie in seinen Auseinandersetzungen mit Böhmer, nach der methodischen Seite hin.

[230] Dazu fehlt ihm der kritisch-naturrechtliche Scharfsinn eines Desing und dessen methodisch-spekulativer Sinn für prinzipielle Fragen des Natur- und Kirchenrechts!

Ganser und Constantinus Langhaider gehören dieser Periode an[217]!

2. P. Odo Scharz.

Geboren 1691 in Scharnstein (Oberösterreich), tritt Odo Scharz 1709 in das Stift Kremsmünster ein, macht seine theologischen und juristischen Studien in Salzburg und ist in den Jahren 1718—1723 Lehrer in Kremsmünster gewesen. 1732 päpstlicher Notarius geworden, wird er 1733 Professor des Kirchenrechts und Geheimrat. 1734 nimmt er mit Böckhn an der Eröffnung der Fuldaer Universität teil und wird Assessor der juristischen Fakultät. In den Jahren 1737—1741 ist er Dekan der juristischen Fakultät in Salzburg und übernimmt nach dem Rücktritt des bisherigen Rektors der Universität Horner aus Anlaß des „Sykophantenstreites" selbst das Amt des Rector Magnificus. Unter ihm erfolgt der Beschluß des Universitätspräsidiums vom 14. Oktober 1741, der für die juristische Fakultät die Notwendigkeit der Ergänzung des Studiums des „Jus Civile" durch das Studium des „Jus Naturae ac Gentium et publici Germanorum" fordert und für die theologische Fakultät die scholastisch-polemische Theologie zugunsten der Exegese verdrängen will[218]. Wir verspüren hier deutlich den Einfluß eines Franciscus Schmier[219], zugleich aber auch schon den kommenden Sieg der dogmenhistorischen Theologie und Kirchengeschichte[220]. Übrigens soll die Philosophie durch die Naturwissenschaft und die Geschichte durch die Hinzunahme der Kirchen- und Staatsgeschichte Deutschlands erweitert werden[221], die Heilsgeschichte soll als Präambel der Theologie,

ten der Stagnation des theologisch-kanonistischen Denkens und des philosophischen Eklektizismus in ganz besonderem Maße!

[217] Denker von untergeordneter Bedeutung sind hier nicht zu erwähnen!

[218] a) Vgl. zur Änderung des akademischen Unterrichtsplanes namentlich Sattler, S. 350ff.!

b) P. Odo Scharz: Schulte III, 1, SS. 173—174; A. D. B. 30, S. 614; H. IV, p. 1609; Sattler, SS. 358—363.

[219] Vgl. nochmals die Anm. 125ff.

[220] Dieser Sieg der dogmenhistorischen Theologie und Kirchengeschichte, wie er sich kirchenrechtsgeschichtlich in den literarischen Leistungen Zallweins und seiner Schüler und dogmenhistorisch in der theologiehistorischen Methode Scholliners ausgewirkt hat, ist ja übrigens apologiehistorisch von Reding und Sfondrati, übrigens auch von Benedictus Schmier, bereits angebahnt worden! Er läuft endlich auch den geschichtlichen Interessen Desing parallel!

[221], [222] Das ist auch Desings Bestreben gewesen. Dem historischen Unterbau der Theologie, dem nationalen Unterbau der Geschichte entspricht eben der neue historisch-nationale Unterbau der Rechtswissenschaft! Auch diese Änderung des juristischen Lehrplanes liegt ganz im Geiste und in der Methode eines Desing! Neben das Studium der spekulativ-kasuistischen Theologie und Rechtswissenschaft tritt also in dieser Zeit das Studium der Theologie und Rechtsgeschichte!

dorf (Oberpfalz) in den Orden ein, wird 1723 ordiniert und ist in den Jahren 1725—1731 Gymnasialprofessor in Freising gewesen. Nach sehr erfolgreicher wissenschaftlicher Tätigkeit wird er 1731 Prior in Ensdorf und geht 1738 als Professor der Geschichte und Moralphilosophie nach Salzburg. Die salzburgische Dozententätigkeit füllt die dritte Periode seines wissenschaftlichen Arbeitens aus. 1741—1742 Dekan der philosophischen Fakultät geworden, verzichtet er auf sein Amt (1744) und übersiedelt nach Wien. 1746 wird er Geheimrat des berühmten Fürstbischofs von Passau, Kardinal Josef Dammian Graf von Lamberg. 1761 wird er zum Abt des Stiftes Ensdorf gewählt. Er stirbt daselbst nach ruhmreicher Regierung im Jahre 1772[231].

Schon in Freising hat sich Desing als Vorkämpfer der historischen Methode mit größtem Erfolge betätigt; dort hat er sich bereits als tüchtiger Philologe, Historiker und Pädagoge ausgezeichnet[232]. Auf dem akademischen Lehrstuhle in Salzburg setzt er nicht nur das Studium der Geschichte und der historischen Methode fort[233], sondern arbeitet auch zugleich für die historische Durchdringung der Rechtswissenschaft[234]. 1746 erscheinen die „*Juris Publici Germanorum Pedia*", eine juristische und historisch-politische Abhandlung des deutschen Staatsrechts und Staatskirchenrechts[235]! 1753 werden die „*Opes Sacerdotii num Reipublicae noxiae?*" veröffentlicht, die das kanonistische Interesse Desings verkünden, der sich mit den bayerischen katholischen Aufklärern Osterwald und Neuberger über die kirchliche Vermögensgewalt vom kulturhistorischen Stand-

[231] a) Anselmus Desing: M. Heimbucher I, SS. 352 und 367; F. Klimke II, pp. 254, 255 und 257 sqq.; K. Werner, S. 153ff.; Schulte III, 1, S. 186; K. L. 9, SS. 1533—1534 und 2, SS. 125, 338 und 367; Sattler, S. 317ff.; Historisch-Politische Blätter 72, 1873, S. 516; H. V, 1, p. 218 sqq.; s. auch N. Erb: Anselm Desing, Abt des Klosters Ensdorf, ein biographischer Versuch, Verhandlungen des Historischen Vereins von Oberpfalz, Bd. 10, 1841, SS. 75—133; s. auch Lindner, Schriftsteller I, SS. 275—279 (Lebenslauf), 316 und Nachträge SS. 33—34. Die eben im Druck befindliche und als Ergänzungsband 4 dieser Zeitschrift erscheinende große Monographie von P. Ildefons Stegmann konnte ich leider noch nicht verwerten.

b) 32 gedruckte Schriften Desings besitzen wir; außerdem sind noch 13 Manuskripte vorhanden. Siehe abermals Sattler, SS. 317 und 323—326; s. abermals Lindner, Schriftsteller I, SS. 279—282.

c) Siehe über Ensdorf endlich Lindner, Schriftsteller I, SS. 274—275.

[232], [233] „*Methodus contracta Historiae*" (1725); „*Porta Linguae Latinae* (1727 u. ö.); „*Compendium Eruditionis complectens Historiam Sacram Profanamque* ... (1728 u. ö.). — Dazu gehört bereits eine „*Adumbratio Juris Publici*"; „*Auxilia Historica*" (1733) etc.

[234], [235] a) Schon vorher hat sich Desing als philosophischer Aristotelist, zugleich aber auch als historisch-politischer Schriftsteller betätigt! „*Philosophia Aristotelica*" (1741); „*Collegia Geographico-Historico-Politica*" (1744).

b) Als historisch-politischer Schriftsteller bleibt Desing der Vorläufer der späteren Denker, Zallweins und seiner Schüler auf dem Gebiete der Kirchen-

punkte aus auseinandergesetzt hat[236]! Sein Werk gehört zu den besten des Jahrhunderts[237]. 1755 erscheint eine neue Abhandlung, das „*Commonitorium ad Civilis et Juris Publici Consultos Catholicos de Rebus Ecclesiasticis*", das abermals die Bestrebungen der bayerischen Aufklärer aus Ickstatts Zeit einer vernichtenden Kritik unterzogen hat[238]. Neben dem Kampfe gegen

politik! Als positiver Staatsrechtslehrer erinnert er wiederum durchaus an den großen Franciscus Schmier; s. zu letzterem abermals die Anm. 125ff.

c) Es sei hier noch nachgetragen, daß Desings Zeitgenosse, der Stiftsarchivar von St. Peter in Salzburg, P. Bernardus Viechter († 1753) auch auf rechtshistorischem Gebiete tätig gewesen ist! (Cf. Scriptores, pp. 494 bis 495; s. auch Lindner, Profeßbuch 1906, SS. 5—6, 8, 127—135, 253—266 und 312.)

[236] Diese Schrift ist auch deutsch erschienen (1768 und 1769). Vgl. über Osterwald und Neuberger als Pamphletisten und Schüler des aufklärerischen Juristen und Politikers Ickstatt:

a) Osterwald: Schulte III, 1, SS. 223—224; La. III, T. SS. 267 und 380/381; La. III, N. SS. 234 und 246; A. D. B. 24, S. 525ff.; H. V, 1, pp. 218 bis 219; B. Duhr: Geschichte der Jesuiten . . ., IV, 2, 1928, SS. 563—564 und neuestens Wöhrmüller Bonif., Literarische Sturmzeichen vor der Säkularisation (Diese Zeitschrift 45 (1927), S. 15; dort auch über Neuberger).

b) Neuberger: Schulte III, 1, SS. 274—275.

c) Hier arbeitet gerade auch Desing gegenüber den unhistorischen Argumenten der Schüler Ickstatts mit Beispielen aus der Profan- und Kirchengeschichte für den Nachweis der Wohltätigkeit des klösterlichen Besitztums im Interesse der menschlichen Kultur!

[237] Das Werk Desings zerfällt in zwei Teile. Im ersten Teile (Cf. pp. 1 bis 158 sqq.) entwickelt Desing den Nutzen des kirchlichen Besitztums für den Staat. Er beginnt mit philosophischen Argumenten über das Wesen des Staates, dem auch der Priesterstand zugehört, und erörtert eingehend die Beziehungen dieses Standes zum weltlichen Besitztum. Seine Unveräußerlichkeit und Unterstellung unter den Papst gereicht dem Staate zum größten Nutzen! Es folgen Erörterungen über das Wesen der manus mortua und über die soziale Stellung des priesterlichen Standes. Im zweiten Teil bespricht Desing den „Sensus communis populorum circa opes Sacerdotii sui"! (Cf. pp. 159—183 sqq.), die wirtschaftliche Stellung des Priesterstandes bei den Hebräern, Türken, Indern, Persern, Arabern, Chinesen, Tataren, Ägyptern, Griechen, Römern, Kelten, Peruanern und Mexikanern (!) und schließt mit der charakteristischen Kritik: „Nam quae hactenus adversus opes Sacerdotii a paucis mussitata sunt, ea nec rationem produnt nec jus nec auctoritatem quandam gravem, sed pauca sophismata, vim et invidiam cupiditate accensam; a qua uti sanentur, optamus et quemadmodum et Sacerdotes opibus forte abutantes uti sanentur, cum bonis omnibus efflagitamus"! (Cf. p. 388.)

[238] Auch hier wird mit kirchenhistorischen Argumenten zugunsten der Lehre gearbeitet, daß der Kirche ein natürliches Recht, Vermögen zu besitzen, zusteht! „Ecclesia Catholica et Apostolica Sedes nativum jus habent, libere et indepenter a civili potestate acquirendi, retinendi et administrandi bona temporalia ad fines sibi proprios prosequendos" (Cf. C. J. C., can. 1495, § 1): Dieser Satz des heutigen Kirchenrechts mit seinen Folgerungen im Zeitalter des ancien régime ist der Zentralpunkt der kirchenrechtlichen Argumentationen Desings gewesen! Gerade dem unhistorischen Sinn dieser Aufklärer ist ja die historische und darum auch juristische Begründung der kirchlichen Vermögensgewalt völlig unbekannt gewesen!

die werdenden Säkularisationsabsichten des kurbayerischen Staates vergißt aber Desing nicht die historisch-kirchenpolitischen Probleme, sein eigentliches kirchenhistorisches Fachgebiet[239]. Die „*Reichsgeschichte . . .*" (1768) umfaßt eine Darstellung aller kirchenhistorischen Vorgänge in Deutschland in Politik und Staatskirchenrecht bis zum Ende des 9. Jahrhunderts[240]. Die „*Immedietas O. S. B.*" (1751) schließlich bekämpft alle Tendenzen, die kirchliche Regierungsgewalt dem staatlichen Absolutismus zu unterwerfen[241]!

Der Abt von Ensdorf ist als hervorragendster kirchlicher Vorkämpfer des historischen Geistes in dieser Übergangsperiode tätig gewesen; er hat selbst — wenn auch mit unvollkommenen Mitteln und Ergebnissen — für die Geschichte des Staatskirchenrechts gearbeitet[242]. Vor allem ist er aber als Kirchenrechtslehrer der geborene Gegner des staatlichen Absolutismus gewesen, der gerade damals in Kurbayern in den Kreisen eines Ickstatt und seiner Anhänger nicht nur großen wissenschaftlichen Einfluß erlangt, sondern auch die kurbayerische Kirchenpolitik auf Jahrzehnte hinaus bestimmt hat[243].

Weniger die kanonistische Literaturgeschichte als vielmehr die Geschichte des Naturrechts in Deutschland muß nicht zuletzt auch deshalb Desings gedenken, weil er als katholisch-kritischer Philosoph im Geiste des Suarez und als entschiedenster Feind des Wolffianismus auf rechtsphilosophischem Gebiete gezeigt hat, daß das katholische Denken im Naturrecht weder den göttlichen Ursprung aller Rechtsordnung und aller Sittlichkeit noch die menschliche Willensfreiheit und das menschliche Denken

[239] Siehe auch abermals die Anm. 234 und 235b.

[240] Es sei außerdem noch hinzugefügt, daß Desing drei manuskriptische Bände als Fortsetzung seiner „. . . *Reichsgeschichte*" — bis 1190 — verfaßt hat! Siehe abermals Lindner, Schriftsteller I, S. 281.

[241] a) Vgl. jedoch Sattler, S. 326; s. Lindner, Schriftsteller I, S. 281.

b) Kirchenpolitisch interessant ist übrigens auch seine „*Oratio panegyrico-funebris Domus Habsburgicae cum Carolo VI. extinctae*" (1741).

[242] Als Universalprofan- und Kirchenhistoriker wendet sich Desing zuerst unter den salzburgischen Denkern mit Vorliebe staats- und kirchenrechtlichen bzw. politischen Problemen zu!

[243] a) In diesem Sinne sind ja Osterwald und Neuberger nur die Interpreten ihres Führers Ickstatt gewesen. Siehe über Ickstatt selbst: Baader I, SS. 550—558; Prantl I, SS. 547, 584 und 610 und II, SS. 465 und 508; A. D. B. 13, SS. 740ff.; Schulte I, 3, S. 206; La. III, T. SS. 37, 222, 273, 277—282, 287, 364, 368, 379 und 480 und La. III, N. SS. 142, 172, 174, 189 bis 191, 192 und 214; s. außerdem noch: Denkwürdigkeiten der Cultur- und Sittengeschichte Bayerns von 1750—1850; Historisch-Politische Blätter 70, 1872, SS. 157—169 und 585—604.

b) Als Vorkämpfer der kirchlichen Vermögensgewalt, zugleich aber auch als historisch-politischer Denker, besonders des deutschen Staats- und Kirchenrechts, verdient jedenfalls Desing alle Anerkennung, auch in der kanonistischen Literatur! Siehe auch abermals Anm. 242.

als Faktoren des Rechts und des Ethos ausschalten will[244]. Gerade die Philosophie Wolffs, dessen kanonistische Ausleger auch im deutschen Katholizismus die katholischen Aufklärer des rationalistischen Naturrechts und der rationalistischen Staatskirchenlehre in Bayern und nachmals in Österreich gewesen sind[245], ist eine Rechtsphilosophie des völligen Rationalismus und Mechanismus gewesen, was im 18. Jahrhundert unter allen katholischen Denkern wohl Desing am einleuchtendsten bewiesen hat[246]!

---

[244], [245], [246] a) Wichtiger als die Aufzählung aller naturrechtlichen Schriften im einzelnen — s. zu diesen Schriften das Verzeichnis bei Lindner, Schriftsteller I, S. 280 Nn. 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23 und 24; diese Schriften stammen aus den Jahren 1752ff. — ist die Feststellung der auch für die kanonistische Ideen- und Literaturgeschichte so wichtigen Tatsache, daß Desing alle rationalistischen Rechtssysteme vor und nach Christian Wolffs Auftreten als unlogisch nachgewiesen hat, angefangen von Hobbes und Spinoza, Grotius und Pufendorff bis Wolff, Montesquieu und Heineccius, den größten rationalistischen Juristen des protestantischen Deutschland im 18. Jahrhundert!

Die auch heute noch keineswegs übertroffene rechtsphilosophiehistorische Kritik aller dieserDenker, die gerade auch der aufklärerischen und zugleich der protestantischen Kirchenrechtslehre die Wege gewiesen haben, läßt dieselben hier als Vertreter verschiedener Stufen rationalistischer Philosophie und Rechtsgeschichte erscheinen! Der Hobbesianismus ist eine Philosophie des mathematisch-individualistischen Machtsolipsismus, Pufendorffs Rechtslehre und Heineccius rechtsphilosophische Doktrinen kranken an gedanklichen Widersprüchen usw.! Während nun Desing als Naturrechtslehrer im Geiste des Suarez den göttlichen Ursprung der Rechtsordnung wissenschaftlich eben so eingehend als klar begründet, setzt er sich besonders mit Wolff auseinander!

Größte Hilfsbedürftigkeit des Menschen, sein wirtschaftlicher Individualismus und seine angeborene Fähigkeit, dem Mitmenschen nutzen oder schaden zu können, werden nach der Kritik eines Desing zum konstitutiven Prinzip der Rechtslehre durch Pufendorff gemacht! Diese Rechtsphilosophie erweist sich aber als unlösbarer Synkretismus schwerster metaphysischer Widersprüche! Übrigens hat ja Pufendorff auf diese Widersprüche eine Rechtsphilosophie aufgebaut, die zugleich in den extremen Positivismus ausmündet, nicht aber in eine Wissenschaft vom „Charitätsprinzip", das im „status naturae purae" herrschen soll!

Heineccius arbeitet — ohne Zweifel hat hier Desing die allein richtige Kritik gefällt! — immer noch mit rein katholischen Gedankensplittern aus Thomas und Suarez, obwohl er bereits zu einem rein rationalistisch-individualistischen Naturrecht gelangt ist.

Wolff endlich, der große Zerstörer der Lehre vom göttlichen Ursprung der Rechtsordnung, kennt nur noch ein Kriterium des Rechts, das Zusammenfallen des Menschenwillens und seiner Akte mit den Grundsätzen der menschlichen Natur und damit die Herrschaft des absoluten und totalen rationalistischen Subjektivismus auf allen Gebieten von Ethos und Recht! In Wahrheit ist aber die Philosophie Wolffs keine Philosophie wirklicher Menschenfreiheit, weil es keine ethische Notwendigkeit im Sinne einer sittlichen Freiheit des Menschen gibt, sondern nur noch ein System der necessitas physica, kraft deren alles menschliche Handeln im ethischen oder rechtlichen Sinne von einer rationalistisch aufgefaßten Menschheit vollzogen wird, deren Tun sich als natürliche Notwendigkeit ihrer Zustände und Eigenschaften uns enthüllt! Damit wird also der rationalistische Mechanismus zum konsti-

Es ist überaus charakteristisch für den Niedergang des christlichen Geistes in Naturrecht und Ethik und für den Verfall des kirchlichen Denkens in Salzburg, ja in ganz Deutschland, daß wohl Desings historischer Sinn, nicht aber seine große naturrechtliche Bekämpfung des Rationalismus Nachahmer gefunden hat[247]!

4. Sonstige Gegner der Aufklärung.

Inmitten eines erstarkenden philosophischen Eklektizismus, inmitten eines völligen Stillstandes der theologischen Wissenschaft und inmitten einer allmählich mehr und mehr zur febronianisch-josefinischen Aufklärung hinstrebenden Entwicklung des katholischen Denkens in Salzburg überhaupt[248] erhebt sich P. Benno Ganser von Oberaltaich, altthomistischer Philosoph und altscholastischer Theologe[249], noch zu einer gewissen kanonistischen Bedeutung[250]. Sein Wirken ähnelt durch-

---

tutiven und regulativen Prinzip von Metaphysik, Ethik und Recht gemacht. Damit wird der Grundsatz aufgestellt: Alles menschliche Handeln verläuft nach den mathematischen Gesetzen der menschheitskategorialen Allvernunft, damit ist Gott als „Principium" und „Finis" der Rechtsordnung entthront! Wie die Entwicklung der protestantischen Philosophie von der Entkirchlichung zur Entchristlichung, von der Entchristlichung zur Entgöttlichung geführt hat, so ist auch bereits die protestantische Rechtsphilosophie des 18. Jahrhunderts eine Rechtslehre ohne Gott, eine Rechtslehre ohne wahre Anerkennung der menschlichen Persönlichkeit und eine Rechtslehre ohne Anerkennung des wirklichen Seins gewesen! Bereits Anselmus Desing hat diese Kardinalfehler der rationalistischen Philosophie Wolffs für alle Zeiten charakterisiert!

b) Von diesen metaphysischen Grundsätzen des juristischen Rationalismus sind aber gerade die extremen Anhänger der rationalistischen Kanonistik ausgegangen, indem sie die Rechtslehre der menschheitskategorialen Allvernunft zu einem Systeme des staatlichen Verwaltungsrechts im absoluten Polizeistaat des ancien régime ausgestaltet haben!

Dieser Staat lebt — auch kirchenrechtlich und kirchenpolitisch! — nach den Idealen der Humanitätsreligion im Geiste eines Wolff und später eines Kant!

[247] Siehe abermals die Anm. 234 und 235 b.

[248] Siehe darüber Näheres im folgenden Abschnitt.

[249], [250] a) Vgl. über P. Benno Ganser von Oberaltaich († 1779): Sattler, SS. 437—439; H. V, 1, p. 35; Historisch-Politische Blätter 72, 1873, S. 516; Lindner, Schriftsteller I, SS. 112—114.

b) Vgl. über die Träger kirchlichen Geistes von untergeordneter Bedeutung in dieser Zeit die philosophisch-theologischen Denker: Augustin Ziegler, Rupert von Gutrath, Basilius Sinner, Landfried Heinrich, Anselm Hintler, Opportunus Dunkel, Placidus Buz, Gebhard Geist, Roman Digl, Meinrad Langhaider und Dionys Holdenrieder.

Abt Augustin Ziegler von Niederaltaich († 1778): Sattler, SS. 420/421; Lindner, Schriftsteller II, SS. 24/25.

P. Rupert Gutrath von St. Peter Salzburg († 1777): Sattler, SS. 422/423; Scriptores, pp. 155—156; Lindner, Profeßbuch, 1906, SS. 155/157 und 312/316.

P. Basilius Sinner von Isny († 1777): Sattler, S. 426; A. D. B. 54, SS. 364 und 365; P. A. Lindner in Stud. 4, 2, 1883, S. 50.

aus dem Wirken Desings insofern, als er zu den bedeutenderen Gegner der Säkularisationsbestrebungen im Orden gezählt hat.

Immer wieder ist Ganser in auch heute noch lesenswerten Broschüren Peter von Osterwald entgegengetreten, dessen staatskirchenrechtlichen Rationalismus und staatskirchenpolitischen Absolutismus auf dem Gebiete des kirchlichen Vermögensrechts er aufs schärfste bekämpft hat[251]. Beruht nach Gansers Auffassung Osterwalds Lehre auf einer völligen Verkennung des Wesens der Kirche und der wohltätigen Wirkungen der kirchlichen Vermögensrechte[252], so sind auch die sog. Amortisationsgesetze von katholisch-kanonistischem Standpunkte aus mit denselben Gründen abzulehnen[353]. Veremundus Gufl, der benediktinische Kirchenrechtslehrer und Theologe von Prüfening, kämpft gleichfalls für die kirchliche Vermögensgewalt im Zeitalter des Rationalismus, des Staatsabsolutismus und der Aufklärung[254]. Ganser widerlegt die gegen Gufl gerichtete „*Refutatio*"[255]. Noch verschiedene andere Schriften unseres Denkers bewegen sich in der gleichen Richtung[256]. Außerdem ist er wie Desing auch für die Privilegien des Ordens literarisch eingetreten[257]. Nicht nur die tiefinnerliche Überzeugung vom

---

P. Landfried Heinrich von Benediktbeuern († 1773): Sattler, SS. 426 und 427; Lindner, Schriftsteller I, SS. 137/138; Lindner, Profeßbücher, 1910, IV, SS. 91—92.

P. Anselm Hintler von St. Peter Salzburg († 1793): Sattler, SS. 427/428; Lindner, Profeßbuch, 1906, SS. 159/160.

Abt Opportunus Dunkel von Mondsee († 1784): Sattler, SS. 428/429; Scriptores, p. 74.

P. Placidus Buz von Fultenbach († 1771): Sattler, S. 429.

P. Gebhard Geist von Admont († 1799): Sattler, S. 436.

P. Roman Diegl von Seitenstetten († 1795): Sattler, SS. 436/437; Scriptores, p. 59.

P. Meinrad Langhaider von Kremsmünster († 1792): Sattler, S. 465; H. V, 1, annotat. 2, ad p. 533, ferner Scriptores, pp. 270/271.

P. Dionys Holdenrieder von St. Ulrich und Afra († 1800): Sattler, S. 465; Lindner Schriftsteller II, S. 123 und Nachträge, S. 55.

[251] Vgl. über Osterwald abermals Anm. 236a.

[252] Hier stimmt auch Ganser als theoretischer Denker durchaus mit Desing überein. Vgl. abermals die Anm. 237 und 238!

[253], [254], [255], [256], [257] Vgl. überall Wöhrmüller l. c. 14ff. a) „*Verschiedene Fragen über Lochsteins Gründe . . .*" (1766). — Darauf Osterwalds Antwort unter dem Pseudonym „Lochstein": „*V. v. Lochsteins Antwort . . .*" (1767).

b) „*Neu versprochene Fragen über V. v. Lochsteins Gründe, das Amortisationsgesetz betreffend*" (1768).

c) „*Antwortschreiben eines Fürsten auf das Bedenken eines Staatsministers über die Frage: Wie über die Beschwerden gegen die Geistlichkeit und die Immunität zu verfahren sei*" (1770).

d) „*De monachorum cura pastorali per omnia saecula tentamen historico-criticum dissertationi intitulatae: Bona clericorum causa oppositum*" (1770).

e) Kulturgeschichtlich interessant ist auch das „*Sendschreiben an einen Freund, betreffend die heutigen Schriften von der Hexerei*"! (1769.)

„Jus nativum" der katholischen Kirche, als einer „Societas Perfecta" auch Vermögensrechte besitzen und beanspruchen zu dürfen, macht Gansers Kampf gegen die Aufklärung aus[258], sondern auch sein wissenschaftliches Wirken als dogmatischer Theologe der alten Schule und als Verteidiger des Papalsystems[259]!

Ebenso interessant ist schließlich noch P. Constantinus Langhaider von Kremsmünster gewesen[260]! Selbst als sechzehnter Rector Magnificus Zallweins Amtsnachfolger, ist er, der auch als Professor des Kirchenrechts die Nachfolgeschaft dieses Hauptes der gemäßigten Aufklärung auf dem kanonistischen Lehrstuhle der Universität angetreten hat, weniger durch seine literarische Wirksamkeit denn als Leiter der Universität für das Kirchenrecht bedeutsam geworden[261]!

Unter ihm vollzieht sich ja jene Änderung des akademischen Lehrplanes, die völlig mit der scholastischen Tradition in Philosophie, Theologie und Rechtswissenschaft gebrochen hat[262]. Zudem hat Langhaider bereits zum Nunziaturenstreit literarisch Stellung genommen[263]. Hier betätigt er sich als Kirchenrechtshistoriker und zugleich als Anhänger einer kirchenpolitischen Richtung, die bereits die Jurisdiktionsgewalt der päpstlichen Nunzien ablehnt, ohne dabei allerdings ein radikaler Aufklärer wie Colloredo zu werden[264]!

---

f) Die Schriften unter a und b sind unmittelbar gegen Peter von Osterwald gerichtet worden, und zwar durchaus im Geiste Desings! — Siehe abermals auch die Anm. 237 und 238. — Das Antwortschreiben unter c) betrifft die Immunitätsfrage des Klerus gegenüber den Forderungen des rationalistischen Staates und die Schrift unter d) endlich die Verdienste des Ordensstandes!

g) Vgl. über Gufl selbst Näheres später a. a. O. s.: *„Erinnerung an den Herrn Widerleger des P. Veremundus Gufl"* (1768). Auch diese Schrift will die Richtigkeit der Maximen des C. J. C. can. 1495 etc. mit kirchen- und kulturhistorischen Argumenten beweisen!

[258] Vgl. abermals die Anm. 253ff.

[259] Cf. *„Doctrinae ex Universa Theologia"* (1760); *„Minister Sacramenti Matrimonii"* (1766); *„Auctoritas Romani Pontificis . . ."* (1759).

[260], [261] a) Constantinus Langhaider († 1787): Sattler, SS. 445—461; H. V, 1, pp. 523—534; Scriptores, p. 270.

b) Vgl. zur Universitätsgeschichte auch nochmals Sattler, S. 445ff.

[262] Vgl. abermals Sattler, S. 445ff.

[263], [264] a) Cf.: *„De Legatis et Nuntiis Pontificum eorumque et potestate commentatio historico-canonica* (1785)." — Dieses Werk umfaßt ein Vorwort und 102 Seiten Text. Es ist in drei Kapitel eingeteilt und kirchenhistorisch aufgebaut (Cf. pp. 3—19, 19—37, 37—75, 75 sqq.). — Aufklärerische Gesichtspunkte durchziehen das Werk Langhaiders. Im Geiste Colloredos und Zallweins tritt Langhaider gegen die päpstlichen Rechtsansprüche auf, will aber ein irenischer Kirchenpolitiker sein! (Cf. pp. 101—102.) Siehe auch J. Mag, Colloredo, 1912, S. 67ff. und F. Endres: Die Errichtung der Münchener Nunziatur . . ., 1908, allenthalben.

Außerdem hat er noch das traditionelle Werk: „De multiplici privilegiorum significatione . . ." (1766) verfaßt.

b) Auch sein Bruder Silvester Langhaider († 1795) ist ein durchaus traditioneller Jurist und Kanonist gewesen (Scriptores p. 271).

5. Rückblick.

Inmitten dieses philosophischen Eklektizismus und inmitten dieser Stagnation der theologischen Wissenschaft, wie sie die salzburgische Geistesgeschichte von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Jahre 1774 charakterisieren, erhebt sich vor allem Anselmus Desing zur Größe eines kritischen Naturrechtslehrers katholischer Prägung, der den rechtsphilosophischen Rationalismus der neueren Philosophie, besonders des Christian Wolff, bekämpft und damit auch die rechtsphilosophischen Wurzeln der aufklärerischen Kirchenrechtslehre in Deutschland als unvernünftige und unchristliche Grundsätze widerlegt hat[265]! Desing greift aber nicht nur die rechtsphilosophischen Wurzeln der josefinischen Kirchenrechtslehre und der aufklärerischen katholischen Rechtswissenschaft an; er widerlegt auch die staatsabsolutistischen und rechtsrationalistischen Bestrebungen Osterwalds und Neubergers auf dem Gebiete der kirchlichen Vermögensgewalt[266] und gehört nicht zuletzt zu den berühmtesten Vorkämpfern der historischen Methode auf dem Gebiete der Kirchenrechtsgeschichte[267]. Neben ihm gebührt Ganser als Verteidiger der kirchlichen Vermögensgewalt nach dem Vorbilde Desings ein Ehrenplatz in der Geschichte der salzburgischen Kirchenrechtswissenschaft, besonders auch deshalb, weil er ein kirchentreuer Dogmatiker des Papsttums gewesen ist[268]. Scharz und Langhaider spielen vor allem als Rektoren der Universität, unter denen sich sehr bedeutsame Änderungen im Studium der Theologie und der Rechtswissenschaft vollziehen, eine wichtige Rolle auch in der Geschichte der salzburgischen Kirchenrechtswissenschaft, während ihre eigene literarische Tätigkeit geringeres Interesse bietet[269]. Ihnen allen außer Langhaider ist aber gemeinsam der Kampf gegen die kanonistische Aufklärung gewesen[270]!

III. Der Ausgang des 18. Jahrhunderts. Religionsphilosophische und dogmengeschichtliche Einflüsse und die Nachwirkung der Tradition.

1. Einleitung.

Das Jahr 1774 bedeutet einen entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte der katholischen Kirchenrechtswissenschaft

[265] Siehe nochmals die Anm. 244ff.
[266] Siehe nochmals die Anm. 232, 233, 234 und 235b.
[267] Siehe nochmals die Anm. 236ff.
[268] Siehe nochmals die Anm. 249, 250 und 252ff.
[269] Siehe nochmals die Anm. 218ff. und 260ff.
[270] Verschieden sind wohl die Interessengebiete der polemischen Literatur gewesen, obschon namentlich gerade Ganser und Desing auch viel Gemeinsames aufzuweisen haben!

in Salzburg. Zallwein, der Führer der gemäßigten Aufklärung und seine Schule, gewinnen mehr und mehr maßgebenden Einfluß im kirchenrechtlichen Denken[271], zugleich aber auch der geistliche Landesherr, Graf Hieronymus von Colloredo, der im Jahre 1774 den Erzstuhl bestiegen hat, und dessen Berater in der Regierung des Fürstenerzbistums und Staates Salzburg[272]. Unter Colloredo erfolgt ja bereits am 6. Januar 1774 eine entscheidende Neuordnung des akademischen Unterrichts[273]. Der josefinistisch-febronianische Landesherr — Erzbischof schafft nämlich unter dem Rektorate Langhaiders eine vollständige Reform des akademischen Unterrichtes in Theologie und Rechtswissenschaft. Moraltheologie, „Geistliches Recht" und Kirchengeschichte bilden jetzt ebenso das Rückgrat des theologischen Studiums wie dogmatische Theologie und „Bürgerliches Recht"; gerade das Studium des „Geistlichen Rechts" soll besonders gepflegt werden. Niemand darf als Geistlicher angestellt werden, der diesen Anforderungen nicht entspricht! Wir erkennen bereits aus diesen Vorschriften den Geist des Fürsterzbischofs, des typischen Febronianers, der den Klerus mehr zu einem moralischen Staatsbeamten höchster wissenschaftlicher Qualifikation denn zu einem würdigen Priester der Kirche mit wissenschaftlich-asketischer Bildung erziehen will[274]! Hat der Erzbischof

[271] Es sei nochmals auf unsere Ausführungen am Ende dieses Kapitels verwiesen! Zallwein und seine Schüler übernehmen Desings historische Methode und Interessengebiete, keineswegs aber immer auch seine treukirchliche Gesinnung!

[272] a) Siehe abermals Sattler, SS. 447—461; A. D. B. 4, SS. 416/417; K. L. 10, S. 162ff.

b) J. Mag: Die Reform- und Aufklärungsbestrebungen im Erzstift Salzburg unter Erzbischof Hieronymus von Colloredo, 1912.

c) J. E. Koch-Sternfeld: Salzburg und Berchtesgaden in historischen Beiträgen, 1810. J. Th. Zauner: Beiträge zur Geschichte des Aufenthaltes der Franzosen in Salzburg, 1810. Derselbe: Auszug der wichtigsten Salzburger Landesgesetze, 1785, 1787 und 1790. C. Gärtner: Lebensgeschichte des H. Fürsten Hieronymus, 1799. M. Vierthaler: Geschichte des Schulwesens und der Kultur in Salzburg, 1804. K. E. von Moll: des Freiherrn K. E. von Moll Mitteilungen aus seinem Briefwechsel. IV. Bd., 1829/1835. B. Pillwein: Das Herzogtum Salzburg, 1839. G. A. Pichler: Salzburgs Landesgeschichte, 1861. F. Zillner: Geschichte der Stadt Salzburg, 1885 bis 1890. A. Bühler: Salzburg und seine Fürsten, 1895. M. Rumpler Geschichte des Salzburger Schulwesens, 1803. J. Mayer: Hieronymus Graf von Colloredo, 1868. A. Beziczka: Das Erzstift Salzburg, 1829.

d) Siehe abermals auch H. Widmann: Geschichte Salzburgs, III. Bd., 1914, allenthalben. Siehe auch H. Bastgen: Ein Vorschlag zur Erhebung des Erzstiftes Salzburgs zum geistlichen Kurstaat, Historisch-Politische Blätter 157, 1916, S. 480ff.

e) Siehe über den Landesherrn als Reformator der Justiz, der Wirtschaft und der Finanzen auch abermals J. Mag: Colloredo, 1912, SS. 7—15, 15—36, 78—103. [273] Siehe abermals Sattler, S. 450ff.

[274] Gerade darum legt die Unterrichtsreform Colloredos größtes Gewicht auf die wissenschaftliche Erziehung des Klerus, der nicht nur historisch und

Colloredo die Erziehung des Klerus unter das Ideal der febronianischen Kirchenpolitik gestellt, so hat der josefinistische Landesherr Colloredo die angehenden juristischen Laienstaatsbeamten zu Staatsdienern im Geiste des Josefinismus erziehen wollen. Die Laienjuristen sollen rationalistisches Naturrecht, römisches Recht, Lehnsrecht, Prozeßrecht, Staatsrecht, Reichsgeschichte und unter allen Umständen auch Kirchenrecht hören. Nach diesem Unterrichtsplan sollen auch die Staats- und Doktorexamina abgehalten werden[275]. Freilich durchbricht Colloredo insofern gleichwohl die Prinzipien des aufklärerischen Kirchenrechts und Staatskirchenrechts, als er neben Schriften aufgeklärter juristischer Denker auch wieder kirchliche Denker zu maßgebenden Unterrichtsfaktoren gemacht hat. So beherrschen der einflußreichste protestantische Rationalist der deutschen Rechtswissenschaft, Heineccius, das Pandektenrecht und die Institutionen[276], Mascow das Staats- und Lehnsrecht[277], Stryk und Böhmer das Prozeßrecht[278]. Ihnen gegenüber stehen Bertis Kirchengeschichte und Philippus Antonius Schmidts S. J. System der katholischen Kirchenrechtslehre[279]. Man darf daher das herrschende theologisch-juristische Denksystem als ein synkretistisches bezeichnen, wie es sich ja auch kirchenrechtswissenschaftlich im System Zallweins und seiner Schule verkörpert hat[280]. Übrigens ist auch Schmidt,

---

moraltheologisch als wissenschaftlich gut qualifizierter Pädagoge des Volkes ausgebildet werden soll, sondern auch juristisch als salzburgischer Beamter in Kenntnis des „Geistlichen" und bürgerlichen Rechts des salzburgischen Territorialstaates; s. über Colloredo als josefinisch-gallikanischen Seelsorger und Kirchenpolitiker u. a. auch J. Mag: Colloredo, 1912, SS. 46ff. usw. und 116ff.

[275] Gerade daraus erkennen wir den josefinisch-rationalistischen Geist Colloredos, der eine für jene Zeit allseitige und moderne juristische Ausbildung seiner höheren weltlichen Staatsbeamten auf der Basis des rationalistischen Naturrechts erstrebt hat! Siehe über Colloredo als josefinischen Staatsmann u. a. auch J. Mag: Colloredo, 1912, SS. 67ff. usw. und 116ff.

[276] Siehe über Heineccius besonders: A. D. B. 11, S. 361ff.; La. III, T. SS. 35, 109, 110, 125, 141, 171, 178, **179—198**, 200, 206, 217, 220, 228, 232, 233, 234, 264, 278, 304, 316, 335, 355, 443, 446, 493, 498, 524; La. III, N. SS. 27, 35, 40, 55, 73, 85, 112, 118, 119, **122—132**, 145, 146, 150, 152, 154, 158, 183, 200, 205, 208, 281, 285, 306, 307, 317, 324.

[277] Siehe über Mascow: A. D. B. 20, S. 554ff.; La. III, T. SS. **128—129**, 236, 278, 325 u. 378; La. III, N. SS. **76—77**, 154, 162, 254, 256 und 301.

[278] Siehe über Stryk abermals besondere Bemerkungen zu Anm. 2 der Einführung e). Siehe über Böhmer nochmals Anm. 223.

[279], [280], [281] a) Siehe über Bertis: K. L. 2, S. 482ff. und Reg. S. 74; H. V, 1, p. 1 sqq.;

b) s. über Schmidt zunächst: K. Werner, SS. 203 und 210; La. III, T. SS. 378/379 und N. SS. 237 und 245; Schulte III, 1, S. 248ff.; A. D. B. 23, SS. 12/13; H. V, 1, p. 771 sqq.; M. Heimbucher III, S. 157; S. 7, p. 803 sqq., S. 9, pp. 844—845;

c) s. auch abermals Anm. 271.

dessen Lehrsystem eine Synthese des kirchlichen Geistes und der aufklärerischen Kirchenrechtslehre darstellt, mit Zallwein verwandt[281]!

Auch auf philosophischem Gebiete ist die Macht der christlichen Überlieferung noch keineswegs gebrochen[282]. Religionsphilosophische Spekulationen von kanonistischer Bedeutung durchziehen die philosophischen Systeme eines Ulrich Peutinger und eines Bernardus Stöger[283]. Unter den theologischen Denkern erwirbt sich der Dogmenhistoriker Hermann Scholliner besondere Verdienste um die Kirchenrechtswissenschaft[284]. Gleichzeitig sind noch Modestus Schmetterer, Anselmus Rittler, Ulrich Peutinger und Leonhardus Neumayr auf dem Gebiet der Kirchenrechtswissenschaft als letzte Vertreter der alten Schule tätig gewesen[285].

2. Die Religionsphilosophie und das Kirchenrecht.

Der philosophische Eklektizismus beherrscht vom Jahre 1774 bis zum Ende des 18. Jahrhunderts weiterhin das philosophische Denken in Salzburg[286]. Dieses Denken überträgt sich unter Peutinger und Stöger auf das religionsphilosophische Gebiet, jenes philosophische Interessengebiet nämlich, das im deutschen Katholizismus am Ende des 18. Jahrhunderts und in der Zeit der Romantik eine so große Rolle gespielt hat[287]!

---

[282], [283] a) Zu den Denkern dritten Ranges dieser letzten Zeit salzburgischer Geistesgeschichte unseres Jahrhunderts zählen als christliche Philosophen neben Rufinus Widl, Engelbert Stahl, Dominikus Dorfmayr, Columban Walser, Georg Socher und Ildephons Schlichting noch besonders die PP. Fridolin Steyrer und Marian Kammerhofer:

P. Rufin Widl von Seeon († 1798): Sattler, S. 478; Lindner, Schriftsteller II, SS. 4 und 279.

P. Engelbert Stahl von Garsten († unbestimmt): Sattler, SS. 478/479.

P. Dominikus Dorfmayr von Admont († 1795): Sattler, SS. 479/480.

P. Columban Walser von St. Ulrich und Afra († 1788): Sattler, S. 479; Lindner, Schriftsteller II, SS. 122 und 283/284.

P. Georg Socher von Mondsee († 1807): Sattler, S. 480; Scriptores, pp. 451 bis 452.

P. Ildephons Schlichting von Wiblingen († 1794): Sattler, SS. 481 bis 482; Stud. 5, 1, 1884, SS. 102/103.

P. Fridolin Steyrer vom Isny († 1788): Sattler, S. 480; Stud. 4, 2, 1883, S. 54.

P. Marian Kammerhofer von Garsten († 1810): Sattler, S. 481.

b) In der Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft können sie nur als Beweis für die Macht der Überlieferung christlicher Anschauungen im philosophischen Denken erwähnt werden! Nur Peutinger und Stöger kommt auch kirchenrechtshistorisch eine größere Bedeutung zu.

[284] Doch werden wir nachher auch noch einige andere theologische Denker erwähnen.

[285] Sonstige kanonistische Denker haben die salzburgischen Benediktiner in jener Zeit nicht besessen!

[286] Siehe abermals die Anm. 282 und 283.

[287] Siehe darüber Näheres später a. a. O.

P. Ulrich Peutinger aus Irsee hat elf Jahre hindurch als Theologieprofessor in Salzburg gewirkt[288] und sich, obschon bereits beeinflußt von den Ideen Kants und Fichtes, als Religionsphilosoph zum persönlichen Gottesglauben und zum Glauben an eine übernatürliche göttliche Offenbarung bekannt. Freilich erblickt Peutinger in ihren Idealen der Gerechtigkeit, Liebe und Heiligkeit eine zugleich aus dem Wesen des Menschen hervorgegangene Offenbarung, obwohl er für die Beweisbarkeit der historisch-christlichen Offenbarung aus den göttlichen Ideen und ihre Notwendigkeit für die Menschheit eintritt[289]. Im Geiste eines Ulrich Weiß und als katholischer Nachahmer Kants und Fichtes hat Peutinger eine Anzahl religionsphilosophischer Schriften verfaßt, die auch mit den rechtsphilosophischen Gedankengängen eines katholischen und zugleich aufklärerischen Systems durchsetzt sind[290]. 1795 läßt Peutinger das Buch erscheinen: „*Religion, Offenbarung und Kirche in der reinen Vernunft aufgesucht*", eine spekulativ-kantische und zugleich wiederum katholische Abhandlung über den übernatürlichen Gottesglauben, die christliche Offenbarungslehre und die katholische Kirchenlehre[291]! Übrigens ist Peutinger, obwohl teilweise religionsphilosophischer Rationalist, in den kanonistischen Problemen selbst ein durchaus kirchlich gesinnter Denker gewesen, wovon wir nachher noch sprechen werden[292].

Der Passauer P. Bernhard Stöger, der sechzehn Jahre lang als Professor der Philosophie gewirkt hat (1785—1801), ist als glänzender Redner, eklektischer Philosoph und Gegner Kants hervorgetreten[293] und hat sich in seinen Schriften als Religions- und zugleich als Rechtsphilosoph gezeigt, der in Form und Inhalt seiner Beweisführungen eine gewisse Verwandtschaft mit dem kantianischen Rationalismus nicht verleugnen

[288] P. Ulrich Peutinger († 1817): K. Werner, S. 248ff.; Sattler, SS. 519 bis 521; A. D. B. 25, S. 568; H. V, 1, p. 715; Lindner, Schriftsteller II, S. 174; R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, S. 370/371.

[289], [290] a) Siehe über P. Ulrich Weiß († 1763): Lindner, Schriftsteller II, SS. 171/172.

b) Siehe abermals Sattler, SS. 520/521; K. Werner, SS. 163, 186, 248ff.; H. IV, pp. 1369/1730.

c) Rechts- und moralphilosophische Schriften Peutingers sind: „*Positiones eclecticae ex philosophia practica universali* (1795); „*Prüfungssätze aus der Moralphilosophie für Ordensneulinge*" (1791).

[291] a) Das Werk umfaßt 475 S.

b) S. auch: „*Die Geschichte der Kirche unseres Herrn Jesus Christus*" (1802), die auf 422 SS. eine durchaus katholische Darstellung der Kirchengeschichte enthält. Siehe auch K. Werner, Anm. 1 zu S. 250.

[292] Siehe darüber später a. a. O.

[293] P. Bernardus Stöger von Oberaltaich († 1815): Sattler, SS. 602/611; H. V, 1, p. 678; R. Mittermüller, Stud. 5, 1884, S. 369; Baader II, SS. 196/198; Lindner, Schriftsteller I, SS. 126/127; Ph. Funk: Von der Aufklärung zur Romantik, 1925, S. 51.

kann[294]! Auch für ihn ergibt sich ein rationalistisch aufgefaßtes „natürliches Kirchenrecht"; auch er neigt als gemäßigter aufklärerischer Religionsphilosoph zu einer mehr natürlich rationalistischen Erklärung von Religion und Kirche[295]!

3. Die theologische Dogmengeschichte und das Kirchenrecht.

Während Peutinger und Stöger als Religionsphilosophen eine rationalistisch-synkretische Auffassung vom Wesen und Aufbau der Kirche und ihres Rechts vertreten[296], während namentlich Peutinger geradezu der Prototyp dieses salzburgischen Synkretismus gewesen ist[297], haben P. Sympertus Schwarzhueber und P. Michael Lory als theologische Denker in kirchenrechtlichen Fragen noch im wesentlichen durchaus die alten katholischen Grundsätze vertreten[298]. Auch die PP. Ildephonsus Lidl,

[294], [295] a) Siehe abermals Sattler, S. 602ff. und 610/611.

b) Schriften, s. auch Lindner, Schriftsteller I, SS. 126/127. „*Kantische Kritik der reinen Vernunft*" (1797); „*De eo, utrum Kantiana Categoriarum fabula sit omnibus numeris absoluta*" (1795). Eine kirchenpolitische Broschüre verteidigt allerdings den Geist der „*Zivilkonstitution*" *des französischen Klerus* — s. Schrift Nr. 10 bei Lindner, Schriftsteller I, S. 126. —

[296] Siehe abermals die Anm. 288ff. und 293ff. Auch in kanonistischen Fragen herrscht hier ein Synkretismus!

[297] Siehe abermals die Anm. 288ff.

[298] a) P. Sympertus Schwarzhueber von Oberaltaich († 1795): F. Klimke II, pp. 237, 240; M. Heimbucher I, S. 353; K. Werner, SS. 248, 257 und 349; A. D. B. 33, SS. 313—314; Sattler, SS. 461—463; Lindner, Profeßbücher I, 1909, SS. 52 bis 53 (Lebenslauf) und 54—55 (Schrifttum) und 65—66; Lindner, Schriftsteller I, SS. 166—168 und Nachträge, S. 20; H. V, 1, pp. 277—280.

Das dogmatisch wichtigste Buch Schwarzhuebers ist das „*Religionshandbuch* . . .", 2. Aufl., 1786; R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, S. 371 wird ihm nicht voll gerecht! S. abermals Lindner, Profeßbücher I, 1909, SS. 54—55, Nn. 12 und 14.

Das „Religionshandbuch" zerfällt in vier Bände; im dritten Bande behandelt Schwarzhueber kirchenrechtliche Fragen, und zwar die „Grundverfassung des Reiches Christi" (S. 198ff.), die kirchliche Gesetzgebung (224ff.), die kirchlichen Regierungsformen und darunter besonders das Papsttum (S.234ff.). Ist auch Schwarzhueber nicht strenger Papalist gewesen, so auch keineswegs Gallikaner im eigentlichen Sinne des Wortes. Außerdem hat aber Schwarzhueber noch als katholischer Polemiker und Ethiker gewirkt. „*Rekapitulation der 7 Kapitel von den Klosterleuten*" (1782) — anonym, 230 S., gegen das Klosterpamphlet Eybels gerichtet! —, „*Gedanken über bedenkliche Einwendungen gegen die Untrüglichkeit der Kirche*" (1794) — gegen eine 1794 erschienene antiinfallibilistische Schrift des aufklärerischen Benediktiners Werkmeister gerichtet, 224 S.! Vgl. Wöhrmüller B., l. c. S. 27. — „*De Celebri inter Sacerdotium et Imperium Schismate tempore Frid. II, Dissertatio Historica*" (1771) — 296 pp. — „*Ethica seu Jus Naturae*" (1768) — 400 pp., Cf. F. Klimke II, p. 237! — „*System der christlichen Ethik*", 2 Teile (1793—1794).

b) P. Michael Lory von Tegernsee († 1808): Sattler, SS. 466/467; H. V, 1, p. 645; M. Heimbucher I, S. 353; R. Mittermüller, Stud. 3, 2, 1882, S. 160 und Stud. 5, 1, SS. 167/168.

Als Dogmatiker hat Lory die „*Institutiones Theologiae Dogmatico-Theoreticae Universae*" (1784) verfaßt. Während der erste Band rein dogmatischer

Cölestinus Königsdorfer und Augustinus Schelle müssen als Gegner der Aufklärung in der Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft dieser Zeit erwähnt werden[299]. Die Bedeutung der katholischen salzburgischen Theologie und Kanonistik seit 1774 wurzelt aber eigentlich in der Persönlichkeit und dem Schrifttum P. Hermann Scholliners.

1722 in Freising geboren, 1738 Benediktiner in Oberaltaich und 1745 Priester geworden, rückt er 1751 zum Direktor des „Studium Commune" der bayerischen Benediktinerkongregation auf und geht 1760 als Professor der Dogmatik nach Salzburg. 1766 muß er resignieren und geht zur Fortsetzung seiner historischen Studien nach Oberaltaich. 1773 wird er Professor der Dogmatik in Ingolstadt, 1776 daselbst Rector Magnificus, resigniert 1780 und stirbt 1795 als Propst in Welchenberg[300].

Natur ist und der zweite ebenfalls, umfaßt der dritte Band die Lehre von den Gesetzen und Sünden; er beschäftigt sich eingehend mit der Gesetzeslehre unter theologisch-juristischen und theologisch-kanonistischen Gesichtspunkten, ganz im Geist der alten Überlieferung! (Cf. Tom. III, pp. 34 sqq., 44 sqq., 109 sqq., 204 sqq., 221 sqq.)

Außerdem ist Lory als Übersetzer der traditionellen französischen Apologeten Bullet und Bergier aufgetreten. J. B. Bullet: H. IV, pp. 52/53. N. Bergier: H. V, 1, p. 310 sqq.; K. L. 2, SS. 408/410.

Schließlich übersetzt unser Theologe noch aus dem Italienischen das Werk: *„Ueberlegungen über die Gewalt der Kirche und des Staates, nach den Grundsätzen der Offenbarung und der Vernunft* (1792) — hinsichtlich des Papalsystems denkt Lory eklektisch, s. daselbst S. 360ff.! —

[299] a) P. Ildephonsus Lidl von St. Peter-Salzburg († 1808): Sattler, SS. 482/484; Scriptores, pp. 275—276; Lindner, Profeßbuch, 1906, SS. 172 bis 173.

Er polemisiert gegen die Aufklärung in der Schrift: *„Frage, ob der Mönchsstand Gott gefällig und der Welt nützlich sei?"* (1771.)

b) P. Cölestinus Königsdorfer, Abt von St. Kreuz in Donauwörth († 1840): A. D. B. 16, S. 523; Sattler, S. 518; H. V, 1, pp. 894—895; Lindner, Schriftsteller II, SS. 143—149; Ph. Funk: Von der Aufklärung zur Romantik, 1925, S. 51.

c) P. Augustinus Schelle von Tegernsee († 1805): Sattler, S. 542ff.; Lindner, Schriftsteller I, S. 164—166; Ph. Funk . . ., 1925, S. 51; R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, S. 369. Hier möge erwähnt werden seine Abhandlung: *„Ueber den Cölibat der Geistlichen und die Bevölkerung in den katholischen Staaten"* (1784).

d) Endlich gehört noch hierher P. Florianus Meillinger von Benediktbeuern († 1836): H. V, 1, p. 909; A. D. B. 11, SS. 217/218; K. L. 2, S. 332; Sattler, S. 662; Lindner, Schriftsteller I, SS. 149/150 und Nachträge, S. 12; Lindner, Profeßbücher IV, 1910, SS. 113/114.

[300] Hermann Scholliner: a) Siehe zur Literatur über Oberaltaich: Lindner, Schriftsteller I, SS. 109/110 und Nachträge, SS. 8—9.

b) H. V, 1, p. 276 sqq.; Baader I, SS. 222—224; M. Heimbucher I, S. 353; Sattler, SS. 467—473; K. Werner, S. 239; A. D. B. 32, SS. 224—225; Schulte III, 1, S. 230; Lindner, Schriftsteller I, SS. 117/118 (Lebenslauf) und 118—122 (Schrifttum); s. auch R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, SS. 147 bis 148 und 309; s. auch Ph. Funk: Von der Aufklärung zur Romantik, 1925, S. 75 und 82; Prantel I, S. 662.

Mit der „*Epistula ad. Joh. Rud. Kieslingum* . . .“ (1753) eröffnet Scholliner die Reihe seiner theologisch-apologetisch-historischen Schriften, die zugleich auch kanonistische Probleme berührt haben[301]. Die Darstellung der Arkandisziplin der alten Kirche[302], die Widerlegung der Huttenschen Polemik gegen das Papsttum[303], die „*Historia Theologiae Christianae Saeculi primi*“[304] und das Werk: „*De Conciliis ac Formulis Sirmiensibus* . . .“ zur Verteidigung des Papstes Liberius gehören hierher[305]. Scholliners theologische Summa: „*Praelectiones Theologicae ad Usum Studii Communis Congregationis Benedictino-Bavaricae Divisae*“ (1765—1769) läßt unbeschadet gewisser gedanklicher Mängel im Aufbau des Systems[306] im wesentlichen die Grundsätze der alten theologischen Überlieferung in kirchenrechtlichen Fragen deutlich erkennen[307], ebenso seine: „*Introductio ad Praelectiones Theologicas*“ (1775)[308]. Eine Anzahl von Abhandlungen über die Geschichte des bayerischen Synodalrechts zählt zur Kirchenrechtsgeschichte[309]. Gerade Scholliner beschäftigt sich vorwiegend mit solchen apologetischen und dogmatischen historischen Problemen, die aufs engste mit der Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft verbunden gewesen sind[310]. Die Fragen des antiken

---

[301] a) Vgl. über Rudolf Kiesling: A. D. B. 15, SS. 733—734.

b) Cf.: „*Ecclesiae Orientalis et Occidentalis Concordia in Transsubstantiatione* . . .“ (1756) — 268 pp., gleichfalls gegen Kiesling gerichtet! —

[302] Cf.: „*Disciplina Arcani* . . .“ I, II (1756).

[303] Cf.: „*Dissertatio Anti-Hutheniana*“ (1758).

[304] 1761 erschienen; ein beliebtes Thema der damaligen theologiehistorischen Forschungen!

[305] Cf.: „*Dissertatio Historico-Theologica de non commentitio eoque genuino sed excusato lapsu Liberii Rom. Pontif.* (1775) — will jedenfalls das Liberiusproblem nicht im unkirchlichen Sinne lösen; s. auch Lindner, Schriftsteller I, SS. 119/120, Nn. 19! — „*De Conciliis ac Formulis Sirmiensibus*“ (1762) — gleichfalls Verteidigung der Haltung des Papstes Liberius! —

[306], [307], [308] a) Wohl ist Hermann Scholliners dogmatische Summa, in der der Geist der theologischen Aufklärung mit dem Geist der augustinischen Theologie vergangener Zeiten vielfach um die Herrschaft streitet, nicht frei vom theologischen Rationalismus gewesen; aber in ihrem Wesenskern ist sie in kirchenrechtlichen Fragen dennoch durchaus traditionell geblieben!

b) Überhaupt ist — dies muß von der Kritik besonders hervorgehoben werden! — Scholliner als Theologiehistoriker viel bedeutender gewesen denn als theologischer Systematiker!

c) Siehe auch Historisch-Politische Blätter 72, 1873, S. 512 und R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, SS. 147/148.

[309] Cf.: „*De Synodo Neuenheimensi sub Tassiloni celebrata*“ (1777); „*De Eadem Synodo Conjecturae*“ (1777); „*De Eadem Synodo a Dingolfingensi diversa*“ (1777); „*Indiculus Conciliorum ab Anno 716 ad annum 1770 in Bojaria Celebratorum*“ (1785) — Abriß der bayrischen Synodalrechtsgeschichte! —; s. über weitere lokal- und profanhistorische Arbeiten Scholliners auch Sattler, S. 470ff. und Lindner, Schriftsteller I, SS. 120/122 und Nachträge, SS. 22—24. Cf. „*Monumenta Niederaltacensia*“ — Monumenta Bojca XI, pp. 1—340.

[310] Das ergibt sich noch klarer aus dem Folgenden.

Kirchenrechts sind ihm ebenso bekannt gewesen wie die Polemiken des Reformationszeitalters gegen Papsttum und Kirchengewalt[311]! Seine Darstellung der Geschichte des bayerischen Synodalrechts ist als unparteiische Quellengeschichte frei von den Einflüssen jenes „historischen" Geistes, der die kirchenpolitischen Broschüren der febronianischen Historiker in Deutschland beeinflußt hat[312]! Interessant sind ferner die: „*Dissertationes Iuridico-Historico-Criticae*" (1751/1752) 1757), eine Darstellung der Geschichte des kirchlichen Wahl- und Ämterrechts[313], und eine Abhandlung aus dem Jahre 1757, in der Scholliner noch einmal die Frage des „Jus Ficticium Sacerdotale" des Laienstandes vom kanonistischen Standpunkte aus im verneinenden Sinne beantwortet hat[314]. Gegen Böhmer wird endlich die „Eminentia" der bischöflichen Gewalt in dogmatisch-kanonistischen Thesen dargetan[315]! Auch die Schrift: „*Innocuum Jus Romani Pontificis in elargiendis titulis* . . ." (1759) ist gegen die Aufklärung gerichtet gewesen[316].

Fassen wir das Gesagte nochmals zusammen. Scholliner gehört unbeschadet einzelner gedanklicher und methodischer Mängel als katholischer Universaldogmatiker der Theologie zu den Repräsentanten der alten kirchlichen Lehre, auch in kirchenrechtlichen Fragen; seine geschichtliche Methode führt zu dem Ergebnis der alten Dogmatik, daß die katholische Kirche als Kirche Christi eine vollkommene Gesellschaft und der mystische Leib Christi zugleich ist, daß die Rechtsordnung und Verfassung dieser Kirche von der Synthese von Recht und Gnade alle Zeit beherrscht wird[317]! Was der Dogmenhistoriker Scholliner dogmatisch aber begründet hat, das hat der Kirchen-

---

[311] Natürlich im Lichte der damaligen Erkenntnis solcher Probleme!

[312] Gerade in dieser Hinsicht ist Scholliner als dogmen- und kirchenhistorischer Schriftsteller ein Nacheiferer Desings gewesen!

[313] Vom Standpunkte des damaligen kirchenhistorischen Wissens aus betrachtet, ein guter Beitrag zum Verfassungsrecht! Cf. *Dissertationes Juridico-Historico-Criticae de magistratuum ecclesiasticorum Electione* (1751—1752).

[314] Cf. *Dissertationes Theologico Historicae* (1757), I, II. Diss. I: de Clericorum Laicorumque Discrimine; Diss. II: de Ficticio Laicorum Jure Sacerdotali.

Beide Abhandlungen sind kirchenhistorisch aufgebaut und verfechten durchaus den katholisch-papalistischen Standpunkt! Siehe auch Historisch-Politische Blätter 72, 1873, S. 512.

[315] Die dritte Dissertation: „*Qua episcoporum supra presbyteros Eminentia adversus Boehmerum vindicatus* (1758) richtet sich gegen den Parochianismus!

[316] Die Abhandlung stellt eine Polemik gegen die Aufklärung der Zeit dar!

[317], [318] Dabei leitet aber Scholliner besonders das Bestreben, aus der antiken Kirchengeschichte den Beweis für die Apostolizität christ-katholischer Verfassungseinrichtungen gleich Gerbert zu führen!

Scholliners dogmen- und kirchenrechtshistorische Darstellungen wollen unbeschadet einzelner Mängel immer wieder in den behandelten kanonistischen Instituten mit quellenhistorischen Mitteln die Wirksamkeit göttlichen

rechtshistoriker an einer Fülle konkreter Beispiele aus der Geschichte der katholischen Kirche zu beweisen unternommen. Dieser Geist der Synthese von Recht und Gnade durchzieht schon die Arkandisziplin der Urkirche, dieser Geist waltet im päpstlichen Primat und seiner Geschichte in alter und neuer Zeit, dieser Geist offenbart sich in der Geschichte der kirchlichen Ämterverfassung, im Verhältnis zwischen Laien und Hierarchie, im katholischen Episkopate und nicht zuletzt auch im bayerischen Synodalrecht[318]!

4. Der Einfluß der Tradition.

Hat der Einfluß der kirchlichen Tradition nicht nur bei Scholliner, sondern auch bei den anderen in den vorhergehenden Abschnitten erwähnten Denkern eine mehr oder minder große Rolle gespielt, so auch bei P. Modestus Schmetterer.

Geboren 1738 in Metten, legt er 1757 zu St. Peter-Salzburg Profeß ab, studiert Rechtswissenschaft und promoviert 1766 unter Langhaider, um hierauf Professor des Kirchenrechts in Salzburg zu werden. Nach kurzer Zeit wird er Beichtvater und Spiritual in den Frauenklöstern in Längsee und auf dem Nonnberg; er ist im Jahre 1784 in Nonnberg gestorben[319]. Neben zwei kirchenrechtshistorischen Traktaten[320] hat Schmetterer sich in seiner: „*Introductio in Universum Jus Canonicum*" (1772) mit der Geschichte der Kirchenrechtsquellen als katholisch-kritischer Kirchenrechtshistoriker beschäftigt[321].

Auch P. Anselm Rittler von Weingarten gehört zur Schule der kanonistischen Tradition. Geboren 1737 in Aichach (Württemberg), wird er 1769 Professor der Theologie an der Universität in Salzburg. 1784 zum Abte von Weingarten gewählt,

---

Gnadenbeistandes und menschlichen Mitwirkens erweisen! Die dogmenhistorische Methode dient nur zur näheren Beweisführung der Richtigkeit der kirchlichen Lehre über Papsttum, Episkopat usw.

Dadurch wird unser Denker — mag er auch als theologischer Systematiker vielfach einen Synkretismus vom Augustinismus und Aufklärung nicht entgangen sein! — letzten Endes nicht nur gleichsam ein im wesentlichen dennoch kirchlicher Fortsetzer der dogmengeschichtlichen Theologen Reding, Sfondrati und Benedictus Schmier im Zeitalter der Aufklärung sondern zugleich auch der letzte bedeutendere Vertreter kanonistischer Doktrinen der Klassiker auf mannigfachen Gebieten ihrer Wissenschaft!

[319] P. Modestus Schmetterer: H. V, 1, pp. 502/503; A. D.B. 31, SS. 648 bis 649; Schulte III, 1, S. 252; Sattler, S. 475; Scriptores, pp. 412/413; Lindner, Profeßbuch 1906, SS. 173/174.

[320] Cf.: „*De multiplici privilegiorum Significatione*" (1766); „*De Origine et et variis gradibus Clericorum in primis quinque saeculis Ecclesiae*" (1771).

[321] a) Zu einem historisch aufgebauten System des Kirchenrechts ist allerdings Schmetterer nicht gelangt!

b) Seine „Introductio" hat 188 pp. und ist durchaus traditionell-katholisch gehalten!

stirbt er im Jahre 1804[322]. Besonders ist unter seinen Schriften die: „*Ecclesia Dei Vivi supra immobilem petram fundata*" zu erwähnen, die die theologisch-kanonistischen Grundsätze des traditionellen Papalsystems entwickelt[323].

P. Ulrich Peutinger von Irsee als synkretistischer Religionsphilosoph von gleichwohl kirchlicher Gesinnung[324] hat auch zwei Schriften ausschließlich kanonistischen Inhalts verfaßt: Das Werk: „*De Mutata Theologia et Immutabili Ecclesiae Fide*" (1797) zeigt den dogmatischen Unterbau der kanonistischen Sätze über das kirchliche Lehramt insofern, als es beweist, daß über dem historischen Wechsel der theologischen Wissenschaft das Lehramt des Papstes, der ökumenischen Konzilien und der ordentlichen Lehrverkündigung mit seiner „immutabilis fides" immer gestanden hat, steht und stehen wird[325]! Auch die: „*Σκιαγραφία Universi Juris Canonici*" (1779) ist eine Beschreibung der Grundelemente der kirchlichen Rechtsordnung vom alten katholischen Standpunkte aus[326]. Bekennt sich also letzten Endes auch Peutinger als Kirchenrechtslehrer zu denselben Idealen wie Scholliner unbeschadet seines religionsphilosophischen Synkretismus, so hat auch der „letzte" kanonistische Denker in Salzburg die alten Grundsätze vertreten.

P. Leonhardus Neumayr von St. Ulrich und Afra, 1754 in Augsburg geboren, 1779 ordiniert, wird 1784 zum Professor am Lyzeum in Freising ernannt und lehrt daselbst später Kirchenrecht. In den Jahren 1797/1803 wirkt er in Salzburg als Professor der Moral- und Pastoraltheologie; er stirbt 1836 in Augsburg[327]. Als theologischer Dogmatiker ein traditioneller Denker, hat sich Neumayr als Kirchenrechtslehrer speziell dem deutschen „Jus Ecclesiasticum" gewidmet[328]. Sein: „*Jus*

[322] P. Anselmus Rittler: M. Heimbucher I, S. 353; H. V, 1, p. 640; Sattler, SS.477—478; R.Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, SS. 369/370; Stud. 3, 2, 1882, SS. 277—278; s. auch Lindner, Profeßbücher II, 1909, SS. 13—14 u. 143.

[323] a) Diese Schrift umfaßt 320 p.; s. abermals Lindner, Profeßbücher, 1909, II, S. 14.

b) Des weiteren ist auch die Schrift zu erwähnen: „*Ecclesia viventium mundo coaeva*" (1784) — 109 pp.

c) Außerdem liegen zwei größere theologisch-manuskriptische Abhandlungen vor.

[324] Siehe abermals Anm. 288.

[325] Damit hat sich also auch Peutinger klar und deutlich als Anhänger Bellarmins charakterisiert!

[326] Siehe abermals Anm. 325. Gerade darum sind auch diese Schriften so bedeutungsvoll zur ideengeschichtlichen Kritik Peutingers!

[327] Leonhardus Neumayr: Sattler, S. 611; Lindner, Schriftsteller II, SS. 131/132.

[328] Auch als dogmatischer Theologe hat sich Neumayr in Traktaten mit kanonistischen Problemen vom alten kirchlichen Standpunkte aus beschäftigt. „*Positiones de Religione Ecclesia, Deo Uno et Trino, Creatore ac de Sacramentis*" (1790); „*Positiones de Sacramentis et de statu Hominis post mortem*" (1792).

Publicum Universale et Particulare Germaniae" behandelt das Verfassungsrecht der katholischen Kirche im allgemeinen und besonders des katholischen Deutschland[329]. In den „*Positiones ex Jure Ecclesiastico Privato*" erörtert Neumayr sodann das geltende Patronats- und Eherecht[330]. Seinen Werken kommt keine größere Bedeutung zu[331]. Mit Neumayr endigt die salzburgische Schule[332].

5. Rückblick.

Mitten im Zeitalter der gemäßigten Aufklärung und Colloredos, des Siegeszuges des Josefinismus und Febronianismus, haben sich auch in Salzburg Mitglieder des Ordens noch einmal zu Vorkämpfern der kirchlichen Tradition gemacht[333]. Der Religionsphilosoph Ulrich Peutinger begründet eine rationalistische und zugleich katholische Kirchenlehre[334]. Außerdem ist er, soweit er sich mit kanonistisch-dogmatischen Problemen als Theologe und Kirchenrechtslehrer überhaupt beschäftigt hat, ein kirchlicher Denker gewesen[335]. Die kanonistische Bedeutung der dogmatischen Theologie ist sodann mit der Persönlichkeit Hermann Scholliners aufs engste verbunden gewesen[336]. Auch dieser Theologe lebt in der überlieferten Anschauung, die die katholische Kirche als organische Einheit von Rechts- und Gnadenkirche ansieht, deren Verfassungs- und Rechtsleben immer wieder dieses Grundgesetz kirchlichen Lebens überhaupt ausstrahlen läßt. Diese Auffassung hat Scholliner in allen seinen dogmenhistorischen bzw. kirchenrechtshistorischen Abhandlungen klar und deutlich vertreten[337]. Die historisch orientierten Kirchenrechtslehrer Schmetterer und Rittler wirken im Geiste Scholliners, ohne jedoch seine Bedeutung erlangen zu können[338]. Neumayr ist der Schriftsteller des positiven deutschen Kirchenrechts seiner Zeit gewesen[339].

IV. Übersicht über die Entwicklung der Kirchenrechtswissenschaft in Salzburg und Hinweis auf den Einfluß der Aufklärung.

Werfen wir noch einmal einen Rückblick über die Geschichte der salzburgischen Kirchenrechtswissenschaft. Der

[329], [330] Beide Schriften atmen kirchlichen Geist und geben eine Beschreibung des damaligen Rechtszustands in Deutschland, ohne sich jedoch durch besondere Tiefe der kanonistischen Spekulationen auszuzeichnen!

[331] Charakteristisch ist an ihnen methodisch nur das Behandlungsschema — Unterscheidung zwischen „Jus Publicum" und „Jus Privatum"! —, das jedoch sachlich nicht von erheblichem Einflusse geworden ist.

[332] Siehe auch abermals Anm. 285. — [333] Besonders natürlich Hermann Scholliner! — [334] Siehe abermals die Anm. 288ff. u. 325ff. — [335], [336], [337] Siehe abermals die Anm. 300ff. u. 317/318ff. — [338] Siehe abermals die Anm. 319ff. und 322, 323. — [339] Siehe abermals die Anm. 327ff.

Einfluß des praktischen seelsorgerischen Interesses steht gleichsam im Mittelpunkte dieser Wissenschaft! Man erblickt in der Kirche die „Providentissima Mater", deren gesamte Rechtsordnung unter dem Gesichtswinkel des letzten übernatürlichen Endzweckes der kirchlichen Tätigkeit auf Erden betrachtet wird[340]. Diese besonders der theologischen Dogmatik und Kirchenrechtswissenschaft, aber auch der Seelsorgsarbeit der Jesuiten eigentümliche Auffassung[341] verbindet sich mit den traditionellen theologischen Anschauungen von der katholischen Kirche als der notwendigen sichtbaren Heilsanstalt Christi zur Beseeligung der Menschen[342]! Das gesamte katholische Mittelalter ist ja unbeschadet des Triumphzuges des Jus Pontificii und der dekretalistischen Kanonistik gleichwohl noch keineswegs zu einer wahren Synthese des theologischen Denkens über die Kirche und ihre Rechtsordnung einerseits und der konkret-kanonistischen Wissenschaftsergebnisse anderseits gelangt[343]! Allein schon aus diesen Gründen ist es gleichsam die Aufgabe der neuzeitlichen Kirchenrechtswissenschaft geworden, diesen inhaltlichen und methodischen Zwiespalt zu überwinden und überhaupt das kanonistische Denken in neue Denkformen zu gießen[344]. Eine wesentliche Veränderung der Kirchenrechtswissenschaft ist aber ebensosehr auch eine Notwendigkeit wegen des grundlegenden Wechsels der Kirchenrechtsnormen überhaupt im Wandel der Kirchenrechtsgeschichte seit dem Mittelalter[345]! Die jesuitische Theologie und Kirchenrechtswissenschaft hat

[340] Engel hat ja diese Vergeistigung der Kirchenrechtswissenschaft in der salzburgischen Theologie- und Rechtsgeschichte eingeleitet! Siehe abermals z. B. die Anm. 102 und 103!

[341] S. z. B. als Interpreten dieser Grundrichtung im Orden schon den Stifter Ignatius und dessen große Schüler Laynez, Bellarmin und Suarez! Von hier aus verpflanzen schon vor Pirhing die von uns in der Einführung erwähnten dogmatischen, apologetischen und Moraltheologen diese Grundsätze auch nach Deutschland.

Die salzburgischen Benediktiner jener Zeit stehen alle unter dem Einflusse dieser theologisch-wissenschaftlichen und zugleich praktischen Grundeinstellung des Ordens!

[342] Auch hier hat gerade die jesuitische Dogmatik wesentliche ideengeschichtliche Fortsetzungsarbeit geleistet. Siehe auch besonders Anm. 91 und nochmals die vorhergehende Anmerkung.

[343] Siehe abermals Anm. 342! Wir werden im Schlußworte auf die in den Anm. 340ff. aufgeworfenen Probleme zurückkommen!

[344] Zum mindesten innerlich das Dekretalschema durch den neuzeitlichen Spekulativismus aus jesuitischer Theologie und Rechtslehre auf der Grundlage der kasuistischen Ausmünzung der Fälle des täglichen Rechtslebens zu erneuern und zu verjüngen. Das ist ja gerade Engel und noch mehr Franciscus Schmier in einer für ihre Zeit unvergleichen Weise gelungen!

[345] Vor allem in grundlegenden Teilen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts. Darum haben auch gerade hier unsere Denker die wertvollste Aufbauarbeit geleistet, indem sie die deutsche Rechtspraxis immer wieder mit der römischen, soweit notwendig, verbunden haben!

hier auch den salzburgischen Benediktinern die Wege gewiesen[346]. Bereits die theologische Dogmatik der Salzburger, aber auch ihre apologetische Wissenschaft strahlen den Einfluß jesuitischer Spekulationen aus, jener Spekulationen, die das Fundament und Gerüst der neuen Kirchenrechtswissenschaft als eines neuen Systems praktischer Rechtswissenschaft und Seelsorgsarbeit tragen[347]. Reding hat als Apologet im Geiste Bellarmins und als Haupt der augustinisch-thomistischen Theologie seines Jahrhunderts ein durchaus jesuitisches und zugleich traditionelles Denken den dogmatischen Vorfragen der Kirchenrechtswissenschaft zugrunde gelegt; er kündigt gleichsam den kommenden Sieg der neuen Kirchenrechtswissenschaft in den Summen eines Engel und eines Franciscus Schmier an[348]! Auch Paulus Mezger und Benedictus Schmier haben sich an dieser Vorarbeit erfolgreich beteiligt[349]. Die Publikation des Corpus Juris Canonici und die tridentinische Reformgesetzgebung allein können noch nicht eine neue und wirklich „vollkommene" Rechtsordnung schaffen; erst die Systematisierung der Vigens Disciplina durch die Wissenschaft gestaltet allmählich das alte Recht vollständig um! Diese Systematisierung schöpft aber ihr Material aus der lebendigen Praxis des Rechtslebens ihrer Zeit[350]. Unter den Salzburgern hat für die Gebiete des Naturrechts und der Moraltheologie, die damals noch weitgehend von kanonistischen Fragen und Methoden erfüllt gewesen sind, zuerst Babenstuber als glänzender Kasuist auch kanonistische Vorarbeit geleistet[351]. Rambeck bleibt als kanonistischer Schriftsteller ein bescheidener Vorläufer der Klassiker[352]. Sfrondati ist besonders der Lehrer des Papalismus gegenüber dem Gallikanismus geworden[353]! Engel baut seine kanonistische Summa auf der Basis des jesuitischen Naturrechts und der jesuitischen Theologie auf und bleibt auch nach dieser Richtung im traditionellen juristischen und kanonistischen Denken seines Ordens[354]. Der Dekretalschematismus wird mit den Rechtsgedanken des geltenden Kirchenrechts in Gesetzgebung und Leben erfüllt[355] und dadurch zugleich auch die wirk-

[346] Die Benediktiner haben als Denker ihrer Zeit eben die damals herrschenden theologisch-kanonistischen Gedanken und Methoden übernommen, sie aber gleichwohl selbständig ausgestaltet! Das gilt in besonderem Maße wiederum von Franciscus Schmier!

[347] Das ist dem Mittelalter in dieser synthetischen Zusammenfassung noch fremd gewesen! Siehe abermals auch Anm. 346. — [348] Siehe abermals die Anm. 15 u. 22ff. — [349] Siehe abermals die Anm. 23ff. u. 31ff. — [350] Siehe abermals die Anm. 27ff. der Einführung. — [351] Siehe abermals die Anm. 39ff. und 44ff. — [352] Siehe abermals die Anm. 54ff. — [353] Siehe abermals die Anm. 59ff. — [354] Siehe abermals die Anm. 83, 84 und 91ff.

[355], [356], [357], [358] a) Siehe abermals die Anm. 82ff., 86f., 81ff., 102—103 u. 111—112. b) Durch alle diese Leistungen ist Engel der Vorkämpfer einer pastoralen Auffassung des Kirchenrechts und der Wegbereiter eines Franciscus Schmier geworden!

samste Bresche in den überlieferten Gegensatz zwischen glossatorischer Technik und einseitiger Kasuistik gelegt[356]. So wird Engel der große gedankliche und methodische Erneuerer der deutschen und internationalen Kirchenrechtswissenschaft seiner Zeit neben Pirhing am Anfang des 18. Jahrhunderts[357], so wird er zugleich auch der wissenschaftliche Vorkämpfer des neuen Kirchenrechts der seelsorgerischen Aufgaben der Kirche für alle Zeiten[358]! Franciscus Schmier ist der gedankliche Fortsetzer Engels und zugleich der größte juristische Denker der deutschen Benediktiner des Jahrhunderts in der Kirchenrechts- und Pandektenwissenschaft gewesen[359]! Reding und Sfrondati, die fürstäbtlichen Prälaten des Ordens, leben nicht nur im Bannkreise der augustinischen Theologie und Mystik, sondern zugleich im Bereiche der jesuitischen Ideale als Theologen und Seelsorger ihrer Zeit[360]! Dieses synthetische Denken, ein Wesensmerkmal salzburgischer Theologie- und Kirchengeschichte, ruft jene kanonistischen Werke ins Leben, die vom Geiste synthetischer Ordenstheologie, zugleich aber auch vom Geiste synthetischer Rechtswissenschaft erfüllt gewesen sind! Die katholische Kirchenrechtswissenschaft wird Engel und Franciscus Schmier daher als typisch katholische Denker bezeichnen können, deren Systeme die rechtlichen und seelsorgerischen Fragen des kirchlichen Lebens mit den Idealen des praktischen Rechtslebens „in utroque foro ecclesiastico" erfüllt haben[361]! In dieser Zeit wirken auch König, Böckhn und Benedictus Schmier, die sich gleichfalls der Methode und dem Geist Engels angeschlossen haben[362]. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts erfolgt der Umschwung, als Scharz und Desing und noch später Ganser und Langhaider wirken, weil der Kampf gegen die Aufklärung besonders die naturrechtlich-kanonistische Aufklärung alle Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt[363]. Scharz erregt nur geringeres historisches Interesse[364], während Desing im Zeitalter des philosophischen Eklektizismus und des Stillstandes der Theologie geradezu der Klassiker des katholisch-kritischen Naturrechts und der wirksamste Bekämpfer des

---

[359] Siehe abermals die Anm. 120ff. und 142ff.

[360], [361] Siehe abermals die Anm. 78ff.

Diese Wissenschaftsziele hat die mittelalterliche Kanonistik in solcher Vollendung niemals erreicht und niemals erreichen können! Die Fortschritte der theologischen Wissenschaft aber und die technische Vollendung kasuistisch-spekulativen Denkens in der Rechtswissenschaft treten in den Dienst des pastoralen Ideales, das nunmehr den eigentlichen Inhalt der Kirchenrechtswissenschaft ausmacht!

[362] Siehe abermals die Anm. 164ff., 169ff. und 176ff.

[363] Damit tritt zugleich ein Stillstand der nochmals in Anm. 361 beschriebenen Wissenschaftsarbeit ein!

[364] Siehe abermals die Anm. 218ff.

Systems eines Christian Wolff, des rechtsphilosophischen Urhebers auch des aufklärerischen Kirchenrechts, geworden ist, ohne allerdings eine Schule begründen zu können[365]! Zugleich hat Desing die werdenden Säkularisationsbestrebungen seiner Zeit widerlegt und ist als Vorkämpfer der historischen Methode auch kirchenrechtshistorisch bedeutsam gewesen[366]! Ganser sodann bekämpft besonders wiederum die Säkularisationsbestrebungen der bayerischen Aufklärung[367] und Langhaider endlich ist Rector Magnificus der salzburgischen Universität in jenen Tagen gewesen, in denen die große Änderung des juristisch-theologischen Lehrplanes erfolgt ist[368]! Vollzieht sich aber in Salzburg trotz des Einflusses Colloredos nicht einmal im Lehrplan ein völliger Sieg der Aufklärung, so hat auch die salzburgische Kirchenrechtswissenschaft des letzten Vierteljahrhunderts ein vorwiegend katholisches Gepräge getragen, wenn auch die Religionsphilosophie von aufklärerischen Einflüssen erfaßt gewesen ist[369]! So ist Ulrich Peutinger ein durchaus katholischer Kirchenrechtslehrer[370], so wirkt auch der Dogmenhistoriker Hermann Scholliner im kirchlichen Geiste für die theologische Dogmengeschichtswissenschaft und die Kirchenrechtsgeschichte[371] Scholliner folgen als Denker Schmetterer und Rittler[372], während Neumayr ein kirchlich gesinnter Lehrer des positiven deutschen Kirchenrechts gewesen ist[373].

Der kirchliche Geist beherrscht also letzten Endes durchaus noch das kanonistische Denken Desings ebensosehr wie Ganser, Peutinger und besonders Scholliner[374], der kirchliche Geist beherrscht aber auch die gemäßigt aufklärerischen Denker Gregor von Zallwein und seine Schüler. Auch hier ist die Erinnerung an die apologetischen Traditionen Bellarmins, an die spekulative Weisheit des Suarez und an die juristisch-theologischen und theologisch-juristischen Gedankengänge seines Naturrechts noch nicht erloschen[375]! Ebensowenig sind des weiteren die kanonistischen Spekulationen Engels und Franciscus Schmiers völlig in Vergessenheit geraten[376]! Der philosophische Eklektizismus, der

[365] Siehe abermals die Anm. 231 ff.
[366] Siehe abermals die Anm. 244 ff.
[367] Siehe abermals die Anm. 249 ff.
[368] Siehe abermals die Anm. 260 ff.
[369] Kirchenrechtlich hat dies aber keine entscheidende Rolle gespielt!
[370] Siehe abermals die Anm. 288 ff. und 325 ff.
[371] Siehe abermals die Anm. 300 ff. und 317, 318.
[372] Siehe abermals die Anm. 319 ff. und 322 ff.
[373] Siehe abermals die Anm. 327 ff.
[374] Siehe über Scholliner die Anm. 317, 318.
[375] Es kann weder bei Zallwein noch bei seinen Schülern ein Obsiegen aufklärerischer Naturrechtsgedanken festgestellt werden!
[376] Im Gegenteil: Gerade Zallwein erweist sich auch als Kirchenrechtslehrer unbeschadet seines historischen Interesses und seiner unklaren Stel-

Stillstand der theologischen Wissenschaft und der Sieg aufklärerischer Ideen im übrigen Deutschland, nicht zuletzt auch die Persönlichkeit Colloredos wirken natürlich vielfach im gegenteiligen Sinne zugunsten der Aufklärung[377]! Das Interesse für kirchengeschichtliche Probleme und territoriale Freiheiten darf als die wichtigste kanonistische Folge dieser aufklärerischen Einflüsse in Salzburg bezeichnet werden[378]!

An der Spitze der gemäßigten Aufklärung steht also P. Gregor von Zallwein von Wessobrunn, ein hochberühmter und gefeierter akademischer Lehrer von internationalem Rufe[379]. Seine Verdienste beruhen nicht nur in der Pflege der Kirchenrechtsgeschichtswissenschaft[380], sondern vor allem in dem Willen, einen harmonischen Ausgleich zwischen dem universal-ökumenischen Prinzip in der gesamten katholischen Kirche und dem partikular-nationalen Prinzip in der „deutschen" Kirche, zwischen dem Papalsystem und dem System der „Libertates Ecclesiae Salisburgensis" zu finden[381]! Obwohl Zallwein weit davon entfernt ist, als radikaler Aufklärer im Sinne des Febronianismus zu wirken, hat er gleichwohl nicht immer einen wahren und kirchlich voll befriedigenden Ausgleich gefunden[382]! Auch

---

lungsnahme zum Problem: Papalismus und Episkopalismus keineswegs als prinzipieller Gegner der Wissenschaftsarbeit seiner großen kanonistischen Vorgänger!

[377] Siehe hierüber auch abermals die Anm. 272ff.

[378] Oberhauser spielt ja in Salzburg nicht die Rolle Zallweins. Siehe auch die Anm. 292 und 293.

[379, 380, 381, 382] a) P. Gregorius von Zallwein ((† 1766): Schulte III, 1, SS. 218—219; Sattler, SS. 429—445; A. D. B. 44, S. 677ff.; K. L. 12, S. 1866ff.; H. V, 1, p. 206 sqq.; Baader I, S. 342; K. Werner, S. 123 usw.; La. III, T. SS. 367—368 und N. S. 234; Lindner, Schriftsteller I, SS. 181 bis 182 und Nachträge S. 16; Lindner, Profeßbücher I, 1909, SS. 47—49. Siehe auch Historisch-Politische Blätter 72, 1873, S. 520.

b) Schulte und Landsberg haben wohl Zallweins Bedeutung als Kirchenrechtshistoriker gekannt und gewürdigt, dagegen keineswegs seine ideengeschichtliche Stellung als Kanonist und Haupt der gemäßigten Aufklärung in Salzburg.

Zallwein hat kirchenrechtshistorische, kirchenrechtliche und kirchenpolitische Schriften verfaßt.

Zu den ersteren zählen folgende: „*Fontes Originarii juris Canonici*" (2 Dispts. 1752, 2 Dispts. 1754, 1755). — Diese Quellenwerke behandeln die Geschichte des Kirchenrechts bis zum Beginn des Frühmittelalters! — „*Collectiones Juris Ecclesiastici*" (2 Diss., 1760). — Sie behandeln die Geschichte des kanonischen Rechts bis zum Decretum Gratiani und die nachfolgende Entwicklung! — „*Jus Ecclesiasticum Particulare Germaniae*" (2 Diss., 1757). — Sie behandeln die Geschichte des deutschen Kirchenrechts von den Anfängen bis zu Karl IV. und von diesem Kaiser bis zu seiner Zeit! —

Das für die ideengeschichtliche Kritik unseres Denkers bezeichnendste Werk ist die „*Dissertatio de Statu Ecclesiae de Hierarchia in Statu Ecclesiae et Praerogativis Ecclesiae Salisburgensis*!" (1757). — Auf 237 pp. hat hier Zallwein sein kirchenpolitisches Ideal einer harmonischen Konkordanz zwischen den Prärogativen des Apostolischen und den des fürsterzbischöflichen Stuhles

der benediktinische Kirchenrechtslehrer Abt Johannes Damascenus von Kleinmayrn von Wessobrunn setzt die Wissenschaftsarbeit und Kirchenpolitik Zallweins fort[383], des-

in Salzburg, zwischen der päpstlichen und der bischöflichen Souveränität verfochten!

Wenden wir uns nunmehr dem Inhalt seiner kanonistischen Summa, den „*Principia Juris Ecclesiastici Universalis et Particularis Germaniae*" (4 Tomi, 1763) zu.

Der erste Tomus behandelt auf 440 pp. das Kirchenrecht im allgemeinen und seine Quellen. Interessant ist die Widmung an die „Aeterna Veritas" und die „Sanctissima Mater Ecclesia Catholica, magistra Veritatis in terris"! Das Vorwort sodann umfaßt 16 pp. und charakterisiert Zallwein bereits als Kirchenrechtshistoriker, deutschen Kanonisten, irenischen Seelsorger und Kirchenpolitiker seiner engeren salzburgischen Heimat!

Allgemeine Bemerkungen über Wesen, Eigenschaften und Geschichte des Kirchenrechts leiten die Summa Zallweins ein (Cf. pp. 3—104). Zu den „Fontes Originarii" rechnet Zallwein vor allem die Heilige Schrift und die Tradition (Cf. pp. 104—194). Hierauf behandelt er die Beschlüsse der ökumenischen und partikularen Konzilien (Cf. pp. 194—302). Über das Papsttum urteilt er folgendermaßen: „In hoc potissimum desideravit labor noster, ut via incederemus media (!) Utrum hunc scopum semper attingamus, judicet aequus rerum arbiter ... Absit, ut Pontifici, quem humillimo respectu reveremur, sua jura certa in dubium revocemus. Dubia hinc inde pro et contra — Eklektizismus! — proposuimus fatius ducentes suspendere, quam praecipitare sententiam"! (Cf. p. 303.) Diese Gedankengänge hat Zallwein auch in den pp. 305—444 immer wieder zum Ausdruck gebracht!

Der zweite Tomus der Summa Zallweins behandelt die Lehre von den Sammlungen des Kirchenrechts in alter und neuer Zeit und dem juristisch-kanonistischen Unterrichtsbetrieb! Hier bringt der Rechtslehrer Zallwein alles, was der Kirchenrechtshistoriker an Material aus der Geschichte des Kirchenrechts gefunden hat. Dazu zählen die Darstellung der Geschichte des Kirchenrechts vor Gratian, die Entwicklung des Corpus Juris Canonici und die Geschichte der neuesten Rechtsquellen, besonders auch des Tridentinums! (Cf. pp. 3—266, 267—306, 307—378.) Sehr interessant sind sodann die Gedanken Zallweins zur Reform des kanonistischen Unterrichtsbetriebes im Sinne einer vertieften allgemein wissenschaftlichen, rechtsphilosophischen kirchenhistorischen und theologischen Ausbildung der Studenten! (Cf. pp. 381 bis 463.)

Die Tomi III und IV konnten vom Verfasser nicht eingesehen werden.

c) Siehe außer der schon in Anm. 272 erwähnten Literatur über Colloredo noch W. Seidenschnur, Die Salzburger Eigenbistümer in ihrer reichskirchen- und landesrechtlichen Stellung (Zeitschrift für Rechtsgeschichte Kan. Abt. 9, 1919, SS. 177—287).

[383] P. Johannes Damascenus von Kleinmayern († 1810): Sattler, S. 499ff.; Schulte III, 1, S. 251; A. D. B. 16, S. 105; H. V, 1, pp. 804—805; Lindner, Schriftsteller I, SS. 188—190 und Nachträge, S. 20; s. über die kanonistischen Schriften abermals Lindner, Schriftsteller I, SS. 189/313; s. auch Lindner, Profeßbücher, 1909, I, SS. 55/56 (Lebenslauf) und 56—57 (Schrifttum).

Kleinmayern ist Rektor der Salzburger Universität und letzter Abt von Wessobrunn gewesen! Er hat im Jahre 1781 eine Neuauflage der Summa Zallweins veranstaltet. Die Summa Kleinmayerns besteht aus V Tomi und umfaßt weit über 3000 pp.! Im I. Tomus befindet sich auch eine interessante Lebensbeschreibung Zallweins! (Cf. pp. 27—33.) Die kirchen-

gleichen P. Corbinian Gärtner von St. Peter-Salzburg als Kirchenrechtshistoriker und Kirchenpolitiker[384]. Nicht nur benediktinische Schüler hat Zallwein als kirchenpolitischer Vermittler zwischen Colloredo und dem Apostolischen Stuhle besessen, sondern auch Schüler im Laienstande[385]! Johannes Franz Thaddäus von Kleinmayrn, ein tüchtiger salzburgischer Staatsmann des 18. Jahrhunderts, verficht in historisch-apologetischen Schriften die erzbischöfliche Souveränität in Politik und Religion[386]. Judas Thaddäus Zauner, als salzburgischer Patriot Kleinmayrn gleich, wirkt als Historiker und Diplomatiker im Geiste Kleinmayrns und der anderen eben erwähnten Denker[387]. Der Piarist Florianus Dalham hat sich als salzburgischer Lokal- und Konzilhistoriker sehr verdient gemacht[388].

Gleich den anderen geistigen Mittelpunkten der deutschen Prälatenstaaten hat also auch Salzburg seine aufklärerische Kirchenrechtswissenschaft besessen[389]. Dieselbe darf jedoch im Gegensatze zur rheinischen und mainfränkischen Aufklärung als eine durchaus gemäßigte bezeichnet werden[390]. Warum? Wir leben im Zeitalter des ancien régime. Die kirchenpolitische Literatur Zallweins und seiner Schüler will die Prälatenregierung des salzburgischen Territorialstaates und Kirchensprengels als privilegiert gegenüber dem Apostolischen Stuhle, aber auch

---

rechtlichen und kirchenpolitischen Anschauungen Kleinmayerns stimmen mit denen seines Meisters Zallwein überein!

[384] P. Corbinianus Gärtner († 1824): A. D. B. 8, S. 377; H. V, 1, pp. 1031—1032; Schulte III, 1, SS. 293—294; La. III, N. SS. 234—235; Sattler, S. 670ff.; Baader I, S. 326ff.; Lindner, Profeßbuch 1906, SS. 183 bis 187; Scriptores, pp. 135—137. Siehe ausführliches Verzeichnis der historischen kanonistischen, kirchenpolitischen und asketischen Schriften Gärtners bei Lindner, Profeßbuch, 1906, SS. 186—187.

Auch Gärtners kanonistische und kirchenpolitische Anschauungen harmonisieren mit denen eines Gregorius v. Zallwein!

[385] Gerade dadurch charakterisiert sich noch mehr Zallwein als Urheber einer historisch-politischen Schulrichtung, die das Recht der salzburgischen Staats- und Kirchensouveränität zum Gegenstande hat!

[386] Johannes Franz Thaddäus v. Kleinmayrn († 1810): A. D. B. 16, S. 105ff.; H. V, 1, annotat. 1, ad. p. 805.

[387] Judas Thaddäus Zauner († 1813): A. D. B. 44, SS. 726—727; H. V, 1, annotat. 1, ad. p. 805;

[388] a) P. Florianus Dalham († 1795): H. V, 1, pp. 410/411; F. J. Horanyi: Scriptores, Piarum Scholarum, 1809, pp. 581—623.

b) Ein kulturhistorisch interessanter Denker ist auch der Historiker und Staatsrechtslehrer P. Beda v. Hübner von St. Peter-Salzburg gewesen; s. auch Lindner, Profeßbuch, 1906, SS. 174—176.

[389] Also — abgesehen von Köln — gleich Trier, Mainz und Würzburg!

[390] Die trierische Aufklärung endigt im extremen Febronianismus, die Aufklärung in Mainz und Würzburg mündet in eine Mischung des extremen Febronianismus und Josefinismus aus, deren kirchen- und staatspolitische Vertreter die Prälaten Dalberg und Wessenberg im Anfang des 19. Jahrhunderts geworden sind! Von diesen Ergebnissen kann in Salzburg keine Rede sein!

gegenüber den niederen lokalen Kirchengewalten hinstellen, dieselbe Literatur will zugleich auch diese Prälatenregierung zur politisch-souveränen gegenüber Kaiser und Untertanen erheben, ohne jedoch dabei in die Fehler der radikalen Aufklärung zu verfallen[391]!

Neben diesen Männern der kirchenpolitischen Literatur hat endlich noch P. Benediktus Oberhauser von Lambach als Vertreter der eigentlichen Aufklärung gewirkt, als Begründer eines aufklärerischen Lehrsystems aus gallikanischen und josefinischen Ideen, der als Kirchenrechtslehrer das Verfassungs- und Eherecht im Sinne der radikalen Aufklärer behandelt hat[392]. Übrigens ist seine kanonistische Tätigkeit mit seinem Wirken als aufklärerischer Philosoph und Herausgeber gallikanischer Schriften eng verbunden gewesen[393]!

Die Söhne Benedikts haben sich also in Salzburg vorwiegend zum Ideal der „Providentissima Mater Ecclesia" und ihrer Rechtsordnung im Dienste des Seelenheils bekannt; namentlich Engels und Franciscus Schmiers kanonistische Summen stellen Leistungen dar, die zwar als „Gesetzeswerke" sterblich gewesen sind, jedoch als Ergebnisse kanonistischer Denktätigkeit dauernden Ruhm in der Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft für alle Zeiten behaupten werden[394]! (Fortsetzung folgt.)

---

[391] Dabei spielen natürlich unkirchliche verfassungsrechtliche Gesichtspunkte eine Rolle, aber niemals ist weder Zallwein noch auch einer seiner Schüler als Febronianer gleich Hontheim oder als Josefiner im Sinne der radikalen Schule hervorgetreten!

[392], [393] a) P. Benedikt Oberhauser († 1786): K. Werner, S. 93; Sattler, SS. 423—426; Schulte III, 1, SS. 224—226; La. III, T. S. 375 und N. SS. 241 und 242; A. D. B. 24, S. 92ff. usw.; Scriptores , pp. 322—323.

b) Jedoch ist Oberhauser in Salzburg niemals zu maßgebendem Einflusse gelangt!

[394] Die nahezu gesetzgeberische Bedeutung der Werke Engels und Franciscus Schmiers ist ja seit dem Erlaß des C. J. C. endgültig historisch geworden, nicht aber die wissenschaftliche Bedeutung dieser Männer, deren synthetische Methode in Theologia und Jus, deren pastoraler Eifer im Sinne der Vergeistigung des Kirchenrechts und deren meisterhafte Anwendung der Rechtssätze der Vigens Disciplina ihren dauernden Wert für alle kommenden kanonistischen Wissenschaftsspekulationen behalten werden! Das nämliche Urteil trifft aber auch auf Reiffenstuel, Wiestner, Schmalzgrueber, Struggl und Zallinger zu! S. darüber Näheres a. a. O!

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Engel und Franciscus Schmier bereits im eigentlichen Sinne des Wortes jene Ideale verwirklicht haben, die Papst Pius X. im Jahre 1904 den Schöpfern des neuen C. J. C. als Leitsterne ihrer kanonistischen Reformarbeit vor Augen gestellt hat! (Cf. ex C. J. C., ed. Herder, 1919, pp. XXIV/XXV).

Der Physiker und Astronom P. Placidus Heinrich von St. Emmeram in Regensburg (1758—1825).

Seine wissenschaftlichen Arbeiten und sein handschriftlicher Nachlaß. Briefe, Urkunden und Dokumente.

Von **Oberstudienrat Ludwig Hartmann, München.**

(Fortsetzung.)

c) Zweite Regensburger Periode. 1798—1825.

1. Placidus Heinrich als Kunstsammler.

Daß ein Mann von der geistigen Einstellung und dem idealen Flug des Placidus Heinrich neben seinen wissenschaftlichen Forschungen das Studium und die Pflege der Kunst nicht beiseite setzte, findet man wohl begreiflich. Nach Regensburg zurückgekehrt, sammelte er emsig Kupferstiche aller Art, wobei er jenen den Vorzug gab, die aus den Anfängen der Erfindung dieser Kunst stammten. Die Münchener Staatsbibliothek besitzt ein auf 238 Seiten nicht weniger als 3250 Nummern umfassendes, gedrucktes „Verzeichnis von Büchern sowie von physikalischen Instrumenten und Kupferstichen aus der Verlassenschaft des Placidus Heinrich". Ein halbes Jahr nach seinem Tode, am 25. August 1825, und den folgenden Tagen wurden diese Gegenstände zu Regensburg in dem Hause Lit. F. Nr. 132, täglich 150 Nummern, gegen Barbezahlung in gangbarer Konventionsmünze — wie der Auktionator ebenso prosaisch als geschäftsmäßig verkündete — öffentlich versteigert. Mit Wehmut denkt man an verschleuderte Werte. Unter ihnen befanden sich Zeichnungen, Kunstblätter, Kupferstiche von Werken Bartolozzis, Guido Renis, Rembrandts, Titians, Raphaels, Dominichinos, Rubens und anderer Meister. In diesem Zusammenhang verdient die Tatsache Erwähnung, daß Placidus Heinrich mit dem bekannten Kunsthändler und Antiquarius Josef

Mozler in Freising in Geschäftsverbindung stand, wie folgender Brief[1] beweist:

An des Herrn Josef Mozler, Antiquarius und Kunsthändler in Freising
Wohledelgeboren.

Wohledelgeborener, hochzuverehrender Herr!

Nebst Dank für die überschickten Artikel folgt hier die Bezahlung zu 6 fl. 48 kr. Was die alten Kupferstiche, Zeichnungen usf. betrifft, so wird es mir ein Vergnügen sein, wenn ich selbe zur Einsicht erhalte.

Wegen Nr. 370 Vita B. P. Ignatii, das ich durch Ihre Güte jüngst erhalten, habe ich die Ehre, folgendes anzumerken: es existieren einige Exemplare davon, welche nebst den 79 numerierten Blättern noch ein nicht numeriertes, die Canonisation des heiligen Ignatius vorstellend, enthalten. Sollte Ihnen ein derlei Exemplar mit der Zeit zu Handen kommen, so erbitte ich mir selbes gegen Tausch des jetzigen und eine kleine Aufgabe.

Wolfgang Kilian in Augsburg hat dieses Vita 1622 nachgestochen und bis auf 100 Bl. vermehrt, doch in kleinerem Format, wovon wir gleichfalls ein Exemplar besitzen.

Euer Wohlgeboren

Regensburg, den 25. Januar 1802. gehorsamster Diener
P. Placidus von St. Emmeram.

2. Der Sturm der Säkularisation.

Wir sind nun bei der schon längst befürchteten Katastrophe der Säkularisation angelangt. Durch den Reichsdeputationshauptschluß fiel Regensburg samt den darin befindlichen Klöstern und Abteien dem geistlichen Kurfürsten und Erzkanzler Karl Theodor von Dalberg als Entschädigung zu, der am 1. Dezember 1802 bereits von St. Emmeram Besitz nahm. Das noch erhaltene höchste von Freiherrn von Albini unterzeichnete Inskript vom 6. Januar 1803[2] räumte dem Fürstabt Cölestin die bisher innegehabte Wohnung samt Haus- und Tafeleinrichtung, die eigene Bibliothek, die Münzen- und Antiquitätensammlung, den eigenen Keller und Weinvorräte, den Sommeraufenthalt zu Hohengebraching mit dermaliger Hauseinrichtung sowie eine jährliche Pension von 10000 Gulden ein; den von der Aufhebung betroffenen 29 Stiftskapitularen wurde die gemeinsame Wohnung in dem bisherigen Gebäude, der Gebrauch der Kirche, die fernere Benutzung des Klostergartens und der literarischen Hilfsmittel und Sammlungen belassen und eine Gesamtsustentation von 14900 Gulden zugesprochen, wovon 500 Gulden auf das einzelne Kapitelmitglied — für den dermaligen Prior und Senior je 100 Gulden und für die 4 Prediger und Professoren je 50 Gulden Zulage — ausgeworfen waren.

[1] Handschriftensammlung der bayerischen Staatsbibliothek, München.
[2] Bayerisches Hauptstaatsarchiv München: Abteilung Kreisarchiv. Geheime Ratsakten. M. A. 991/246.

So konnten die Söhne des heiligen Benedikt unbehelligt ihre vita communis fortführen; die wissenschaftlichen Sammlungen, Handschriften, physikalische und astronomische Instrumente blieben vor Verschleuderung bewahrt.

Das wurde nun freilich mit einem Schlage anders, als Fürst Dalberg am 10. Februar 1810 von Frankreich Hanau, Fulda und Frankfurt zugesprochen erhielt; dafür mußte er Regensburg an Bayern abtreten. König Max I. Josef hob im April 1812 das Stift gänzlich auf. Die Gebäude von St. Emmeram erwarb das fürstliche Haus Thurn und Taxis. Am 12. April 1812 erging seitens der kgl. Regierung an die bisherigen Bewohner die Weisung, binnen 14 Tagen die Räume zu verlassen.

Placidus Heinrich, schon seit 1789 außerordentliches Mitglied der bayerischen Akademie der Wissenschaften, suchte man nach Aufhebung des Stiftes St. Emmeram wiederholt als ordentliches Mitglied derselben nach München zu ziehen. Da er Regensburg nicht verlassen wollte, lehnte er 1812 endgültig ab. Bevor er jedoch diesen seine ganze Zukunft entscheidenden Entschluß faßte, erholte er sich bei seinem Freunde P. Maximus Imhof Rat und Aufschluß. Maximus Imhof, seit 1780 Mitglied des Augustinerordens, war im Jahre 1792 auf den bei der Akademie in München errichteten Lehrstuhl für Vorlesungen aus der Chemie und Experimentalphysik berufen worden. Das Jahr 1800 brachte ihm sogar die Ernennung zum Direktor der physikalischen Klasse derselben Akademie. Nachdem er 1802 aus dem Orden ausgetreten war, erhielt er ein Kanonikat an der Frauenkirche in München. Seine besonders auf gemeinnützige Gegenstände gerichteten Studien emsig fortführend und seine Forschungen in mancherlei Werken und Abhandlungen veröffentlichend, hat er sich in Bayern hauptsächlich um die Verbesserung und die Verbreitung der von dem Prämonstratensermönch Prokop Divisch in Znaim zuerst ausgeführten Blitzableiter verdient gemacht. Durch 21 Jahre hindurch leitete er ihre Aufstellung. Mit welchen Schwierigkeiten dieses Amt verbunden war, wird man um so mehr würdigen, je besser man die grober Unkenntnis und eigensinniger Unvernunft entsprungenen Widerstände des Publikums gegen diesen wohltätigen Blitzschutz kennt. Seine reichen Erfahrungen über diese physikalische Neuheit hat er in seiner Schrift niedergelegt: „*Theoretisch-praktische Anweisung zur Anlegung und Erhaltung zweckmäßiger Blitzableiter*", München 1816.

An Maximus Imhof also wendete sich Placidus Heinrich in der Frage seiner Berufung nach München. Das nun zu veröffentlichende Schriftstück beleuchtet so ganz den abgeklärten, bescheidenen Gelehrten, der wenn auch durch die politischen

Umwälzungen und Wirren des Jahres 1803 seines Ordensideals beraubt, dennoch mit ganzer Seele Ordensmann blieb und friedlich, ruhig, in sich selbst gekehrt sein Leben mit wissenschaftlicher Arbeit hinbringen wollte. In Vorahnung dessen, was kommen sollte, schrieb er[1]:

Seiner Hochwürden, Wohlgeboren Herrn Maximus Imhof, der kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften ordentlichem, frequentierenden Mitglied, Kanonikus zu U. L. Fr. und Ritter des kgl. Civil-Verdienst-Ordens in München.

Hochwürdiger, teuerster Herr Kollega!

Immer betrachtete ich Sie als meinen wahren Freund: Sie sind es und werden es auch bleiben, wie ich mich getröste. Meine gegenwärtige Lage bestimmt mich, von einem guten Freunde Rat zu erholen und diesen erbitte ich mir von Ihnen. Es ist beinahe entschieden, daß der Fürst von Thurn und Taxis unser ganzes Stiftsgebäude als Eigentum übernehmen, mithin uns Geistliche delogieren wird. Dieser Umstand ändert meinen ganzen Plan für die Zukunft. Haben Sie die Güte, mir auf folgende Fragen als wahrer Freund eine bestimmte Antwort zu geben und zugleich meine Gedanken niemand, gar niemand zu eröffnen:

a) Sollte ich wohl einen direkten Antrag von Seite der kgl. Akademie der Wissenschaften annehmen? Indirekte geschah dies schon öfter.

b) Wozu würde man mich dann bestimmen? Ich weiß keine Stelle als jene des Herrn Ritter selig[2] leer. —

c) Welche Bedingnisse sollte ich 1. setzen in Rücksicht des jährlichen Gehaltes? 2. der Reise- und Transportkosten?

Unter meinem unvergeßlichen Fürst-Primas (Dalberg) stand ich mich sehr gering auf 1000 fl. — Denn ich hatte Pension und Zulage 750 fl. jährlich — freie Wohnung, 4 Maß Holz, den beträchtlichen Gartengenuß, freie Besorgung des Arztes, der Sakristei und der Hausbedienung größtenteils, Keller und alle Bequemlichkeiten — — —. Dies alles genieße ich noch, so lange ich hier wohne.

d) Kann man in München als Akademiker ruhig, friedlich, in sich selbst verschlossen leben, wenn man nur will?

Auf diese Fragen erbitte ich mir eine recht baldige Antwort. Schenken Sie der Überlegung einen Abend; dann erhalte ich den 28ten die Antwort von

Euer Hochwürden Wohlgeboren.

Regensburg, den 25. August 1811. Placidus Heinrich.

3. Das physikalische Kabinett von St. Emmeram.

Mit der gänzlichen Aufhebung des Stiftes St. Emmeram durch König Max I. Josef kamen auch für das physikalische Armarium desselben böse Zeiten. Es ist gewiß angezeigt, auf Grund der aktenmäßigen Verhandlungen[3] darüber Näheres zu berichten.

---

[1] Urkundensammlung des Deutschen Museums Nr. 5082.

[2] Ritter Johann Wilhelm, geboren 16. Dezember 1776 in Samitz in Schlesien, war 1804 als Mitglied der Akademie der Wissenschaften nach München berufen worden. Sein ungezügelter Geist, der die Ergebnisse seiner scharfsinnigen Versuche mit naturphilosophischem Beiwerk vermengte, brachte ihn um den Ruhm mancher Entdeckung. Er starb am 23. Januar 1810 in München.

[3] Bayerisches Staatsarchiv Amberg, 13252; das physikalische Kabinett am Lyzeum Regensburg betr.

Einem allerhöchsten königlichen Auftrag vom 25. August 1811 gemäß begab sich eine Kommission nach St. Emmeram zur Inventur und Obsignatur des Kabinettes der mathematisch-physikalischen Instrumente. Dasselbe barg in 4 Zimmern 16 Glaskästen, einen Holzschrank und 16 Untersätze, in denen eine gut ausgerüstete Sammlung von 330 Apparaten aus der Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper, aus der Optik, Elektrizität, Magnetismus, Astronomie und Geodäsie sorgfältig aufbewahrt war; eine ausgiebige Anzahl derselben stammte aus Branders Werkstätten. Man schritt zur Bestandsaufnahme, zu der Placidus Heinrich in solch selbstloser Weise seine Mithilfe lieh, daß der kgl. Kommissär in seinem Berichte vom 31. August 1811 an das kgl. Generalkommissariat „nicht mit Stillschweigen umgehen konnte, mit welchem außerordentlichem Fleiße und mit welcher patriotischen Bereitwilligkeit sich der Herr Professor Heinrich diesem wirklich sehr mühsamen Geschäfte unterzogen hat, worüber ihm eine allergnädigste Zufriedenheitsbezeugung als wohlverdiente Belohnung zuteil werden dürfte". Das von der Kommission hergestellte Verzeichnis wurde der Akademie in München zum Zwecke einer Auswahl von Instrumenten für ihre Sammlung zugeleitet. Die von der Akademie getroffene Auswahl fand unter dem 30. Januar 1812 die kgl. Sanktion mit der „Anweisung, die für die Sternwarte in München tauglichen Instrumente dahin abzugeben, weswegen dem Direktor genannter Sternwarte Seyffer[1] die Kataloge zuzustellen sind". Ein weiterer Befehl des Königs vom 7. April 1812 beauftragte den Akademiker Maximus Imhof und den Konservator der kgl. zoologisch-zootomischen Sammlung der Akademie der Wissenschaften Spix[2] mit der Überführung der Apparate nach München. „Dieselben haben sich", — so lautete der gemessene Auftrag — „alsbald gemeinschaftlich dorthin zu begeben und ersterer die schon infolge Reskriptes vom 30. Januar d. J. bewilligte Verpackung der bereits ausgewählten mathematisch-physikalischen Instrumente zu bewerkstelligen, letzterer die in St. Emmeram aufbewahrte Naturaliensammlung genau zu besichtigen und eine bestimmte, zweckmäßige Auswahl zu treffen, weshalb ihm die Akademie die geeignete Instruktion zu erteilen hat. Es versteht sich von selbst,

[1] Seyffer Karl Felix von, geboren 25. Januar 1762 in Bixfeld in Württb., war Professor in Göttingen von 1789—1804, dann Direktor der Sternwarte in München und seit 1815 Direktor des Topographischen Bureaus. Er starb als Mitglied der Akademie der Wissenschaften in München am 17. Sept. 1822.

[2] Der Zoologe Spix ist bekannt durch seine mit dem Botaniker Martius 1817—1820 unternommene Forschungsreise nach Brasilien. Die von dort hergebrachten Schätze bilden einen Bestandteil des Museums für Völkerkunde in München.

daß bei dieser Reise die möglichste Kostenersparung zu beobachten und das Geschäft schnell zu vollenden ist, worüber seinerzeit erschöpfender Bericht zu erstatten ist."

Die Genannten entledigten sich ihrer Aufgabe am 28. und 29. April 1812. Für die akademische Sammlung waren 29 Apparate ausgewählt; unter anderen: ein Monochord; ein Tetrachord; ein von Heinrich ausgedachtes Gasometer; ein Pyrometer von Musschenbroek; eine von Heinrich aus England bezogene Pulverprobe; ein Spiegelsextant von Brander; eine Camera obscura von Brander mit verschiedenen Mikrometern; eine Brandersche Glasmaschine zu Teilungen ohne Stangenzirkel; ein Galvanometer; eine Laterna magica; ein dreifaches Prisma usf.

Für die Sternwarte in München waren 21 Instrumente bestimmt; darunter eine astronomische Uhr, welche Viertel-Sekunden schlug; das Brandersche Observatorium portabile mit dazu gehörigem Objektivmikrometer; ein Spiegelteleskop nach Gregory; ein ebensolches von 15 Zoll; ein ebensolches von 16 Zoll von Brander; wieder ein Teleskop von Gregory mit einem kleinen Höhenquadranten und einer Magnetnadel versehen von Brander; ein achromatischer Tubus von 42 Zoll Fokallänge; ein achromatisches Perspektiv von Dollond; ein 7schuhiges Heliometer von Tiedemann in Stuttgart; ein 10zolliger, englischer Spiegelsextant von Trougthon in London nebst Stativ usf.

Dem chemischen Kabinett der Akademie wurden einverleibt: eine Schmelzlampe mit Sauerstoffgas; eine kleine Elektrisiermaschine und Göttlings Maschine zum Verbrennen von Phosphor.

In die zoologisch-zootomische Sammlung der Akademie schließlich wanderten ein Delphinkopf; ein Zahn vom Einhorn; die Schale einer Schildkröte; ein ovum in ovo gallinae; ein langes und breites Stück Fischbein; Fossilien, darunter 5 Stück Elefantenknochen; einschalige und zweischalige Conchilien usf.

Nun hatte Placidus Heinrich als langjähriger Konservator des St. Emmeramer Kabinettes so manchen Apparat und so manche Gerätschaft aus eigenen Mitteln beschafft. Darunter befand sich eine große Elektrisiermaschine mit einer Scheibe von 31 Pariser Zoll nebst einer zweiten Glasscheibe von 28 Pariser Zoll, alles schön und gut gearbeitet; eine doppelte, große Brennlinse; eine Sammlung von 40 Konvex- und 40 Konkavlinsen aus reinem Glase, jede einzeln gefaßt; eine neue, von ihm ausgedachte schiefe Ebene; ein von ihm bereits in Ingolstadt verfertigtes Gasometer zur Erzeugung von Wasser durch Verbrennen von Wasserstoff in Sauerstoff; eine in England verfertigte Pulverprobe; ein Glasapparat für chemische Versuche. Auf einer Reise nach Österreich kaufte Heinrich in Wien um

100 Gulden seltene Mineralien, welche er vollständig der Sammlung von St. Emmeram einverleibte. Für astronomische Zwecke ließ er ganz auf eigene Kosten, ohne alle fremde Unterstützung, die drei großen, zehn Fuß hohen Fenster seines Beobachtungssaales innen mit Läden versehen; er errichtete einen vierzehn Fuß hohen Filar-Gnomon, ließ zwei kleine Mauern zu fixen Quadranten führen und verschaffte sich einen Mauerquadranten zu 3½ Fuß im Radius. Da dieser erste Versuch gut ausfiel, ließ er zwei neue Gerippe zu zwei Mauerquadranten massiv aus Eisen gießen. Der Guß, auf dem Ofen zu Klein-Eichstätt besorgt, wog 271 Pfund; die zwei dicken Limbus aus Messing 51¼ Pfund; die zwei nötigen Tubi wurden in Eichstätt verfertigt. Der Gesamtwert aller dieser Instrumente und Geräte belief sich im geringsten Anschlag auf 950 Gulden. Behufs Entschädigung dieser seiner Barauslagen wendete sich Placidus Heinrich mit der folgenden Bitte[1]

An das kgl. Generalkommissariat des Regenkreises.

Da Endesbemerkter durch volle 25 Jahre das physisch-mathematische Kabinett des ehemaligen Reichsstiftes St. Emmeram in Regensburg unter seiner Aufsicht hatte, auch jährlich zur Bildung der studierenden Jugend und zum Nutzen des hiesigen Publikums unentgeltlich öffentliche Vorlesungen aus der Experimentalphysik hielt, so ist es begreiflich, daß hierzu nicht nur eine höhere Unterstützung seines Fürstabtes erforderlich war, sondern daß auch so manche kleine Nebenausgabe auf Rechnung des Professors fiel.

Als nun durch den Reichsfriedensschluß von 1802 das Eigentum des ganzen Stiftes samt allen Sammlungen an S. Hoheit den Fürstprimas (Dalberg) überging und für das physikalische Kabinett kein eigener Fond ausgewiesen war, so trat für dasselbe eine unangenehme Epoche ein, welche dem in seiner Professur und Direktion bestätigten Aufseher desselben nichts übrig ließ, als einstweilen so manche Maschine und Gerätschaft provisorisch auf seine Rechnung anzuschaffen, in der getrösteten Hoffnung, in besseren Zeitumständen dafür entschädigt zu werden. Allein dieser Zeitpunkt trat bis 1810 nicht mehr ein.

Da nun gegenwärtig auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht und im Beisein einer eigens dazu ernannten Kommission ein detailliertes Verzeichnis aller vorhandenen physikalisch-mathematischen Instrumente, mit Inbegriff des Naturalienkabinetts hergestellt worden ist, so ergreift Endesbemerkter die Gelegenheit, alleruntertänigst vorzustellen, daß sich in obengenannter, dermal unter Siegel gelegten Sammlung noch mehrere Apparate befinden, welche Endesbemerkter auf eigene Kosten und aus seinem wahren Eigentum hat verfertigen lassen und wofür er auch noch keinen Ersatz erhalten hat. Daß sie sein Eigentum seien und daß er dafür nie einen Ersatz erhalten hat, beweist das eigenhändige Zeugnis des Fürstabtes von St. Emmeram, welcher von allem die beste Kenntnis hat.

Endesbemerkter hat im allergeringsten Anschlag noch 950 Gulden auf das Kabinett gut. Weit entfernt, die bemerkten Instrumente als sein Eigentum der Sammlung zu entziehen, aber auch weit entfernt, seine Ansprüche streng geltend zu machen, stellt er die alleruntertänigste, gewiß sehr gemäßigte

[1] Bayerisches Staatsarchiv Amberg, 13252; das physikalische Kabinett am Lyzeum Regensburg betr.

Bitte, ihm dafür eine Entschädigung von 500 Gulden allergnädigst zukommen zu lassen. In zuversichtlicher Hoffnung einer allergnädigsten Bitteserhör verharrt untertänigst gehorsamst

eines kgl. Generalkommissariates des Regenkreises
untertänigst gehorsamster

Regensburg, den 31. August 1811. Placidus Heinrich, Professor.

Seiner Bittschrift an das Generalkommissariat legte Placidus Heinrich neben dem genauen Verzeichnis der von ihm beschafften und bezahlten Instrumente auch folgende Note[1] des Fürstabtes Cölestin Steiglehner bei:

Daß neben beschriebene physisch-chemische und mathematische Maschinen durch eigene Erfindungen, Arbeiten und größtenteils durch eigenen Geldaufwand des gelehrten Herrn Professors Placidus Heinrich in das physisch-mathematische Museum zu St. Emmeram beigeschafft worden seien und daß die Entschädigung, die derselbe bei allerhöchster Stelle nachsucht, über alle Maßen gering und mäßig sei, solches bezeugt hiermit mit eigenhändiger Unterschrift

St. Emmeram, den 5. September 1811. Cölestin Steiglehner,
Fürstabt.

Der Erfolg war freilich kläglich genug. Die Staatsbehörde, die bei Einziehung der Klostergüter Millionenwerte ohne jedes Bedenken geschluckt hatte, zog jetzt auf einmal wegen der lächerlich geringen Summe von 500 Gulden die Maschen ihres Gewissens sehr enge; die Rollen waren ja vertauscht; sie sollte nicht den Empfänger spielen, sondern den Geber. „Das Zeugnis des Herrn Fürstabtes" — so antwortete der kgl. bayerische Finanzdirektor des Regenkreises, Albrecht Ludwig von Seutter[1] — „enthalte nur in generellen Ausdrücken die Versicherung, daß die Maschinen größtenteils von Placidus Heinrich angekauft seien; man sehe sich außerstande, das Entschädigungsgesuch zu erfüllen, bis nicht legal ausgewiesen sei, wann und was gedachter Professor wirklich aus eigenen Mitteln beigeschafft habe." Auf das Wörtchen größtenteils also versteifte sich der Staatsbureaukrat, und der Gesuchsteller — ging vorerst leer aus.

4. Placidus Heinrichs Berufung an das Lyzeum in Regensburg.

Ein gütiges Geschick indes brachte unserem Gelehrten, der vom Jahre 1800 bis 1802 und von 1804 bis 1812 als Direktor des St. Emmeramer Studienseminars gewirkt hatte, die Entschädigung in anderer Weise. Die Staatsregierung sah sich nämlich zu einer durch die umwälzenden Ereignisse des Jahres 1803 dringend notwendig gewordenen Reform und Neuorganisation des gesamten Schul- und Studienwesens der Stadt Regensburg

[1] Bayerisches Staatsarchiv Amberg, 13252; das physikalische Kabinett am Lyzeum Regensburg betr.

gezwungen. Darum erhielt durch allerhöchste Entschließung vom 23. Oktober 1811 das Generalkommissariat des Regenkreises den „Auftrag[1], den Professor Placidus Heinrich zur Teilnahme am physikalischen und chemischen Unterricht am Lyzeum einzuladen". Der Generalkommissär von Faber kam dieser Aufgabe bereits am 29. Oktober nach und erhielt von Placidus Heinrich die umgehende Antwort[1], die wir hier folgen lassen, weil sie einen völlig klaren Einblick in die damalige Lage, Verhältnisse und Wünsche unseres Gelehrten gewährt:

Königliches Generalkommissariat des Regenkreises!

Auf ein gnädigstes Reskript d. d. 29. Oktober und präsentiert am 1. November abhin, die Teilnahme am physikalischen und chemischen Unterricht am diesortigen Lyzeum betreffend, hat Unterzeichneter die Gnade, folgendes untertänigst zu erwidern:

Seit 1783 mit dem Unterricht der Jugend beschäftigt, fest entschlossen, dem Vaterlande, so lange es Gesundheit und Kräfte erlauben, zu dienen und nützlich zu sein, ergreife ich diese Einladung umso bereitwilliger, je mehr sie mit meiner inneren Stimmung harmoniert, vorzüglich für Regensburg zu arbeiten und zur Aufnahme des hiesigen Studiums tätig mitzuwirken.

Nach gepflogener Rücksprache mit Herrn Wedl als Lehrer der Physik am hiesigen kgl. Lyzeum haben wir uns dahin miteinander verstanden, daß ich

a) seinen theoretischen Vortrag stets mit den nötigen Experimenten begleiten werde;

b) daß ich gewisse Teile der Physik, welche schlechterdings auf Versuchen beruhen, als die Lehre von Elektrizität, Galvanismus, Magnetismus und dgl. ganz übernehme; daß ich

c) ferner die Hauptgrundsätze der physikalischen Chemie, mit Anwendung auf die neueren Entdeckungen in den Gasarten und dergleichen durch Versuche erläutere;

d) endlich über Astronomie und Meteorologie das Notwendigste und Nützlichste in besonderen Stunden vortrage; wobei wir uns stets so benehmen werden, daß weder in den Vorlesungsstunden Kollisionen entstehen, noch auch die Zuhörer zu sehr überladen werden.

Da ich mich nun in meinem 54. Lebensjahre dem öffentlichen Unterrichte neuerdings widme, so nehme ich mir zugleich die Freiheit, folgende Wünsche, respektive untertänigste Bitte allersubmissest vorzutragen:

1. Zur Bestreitung der nötigsten Bedürfnisse zu physikalischen und chemischen Versuchen wird eine monatliche Unterstützung von 15 fl. oder jährlichen 180 fl. wohl das Geringste sein, was man verwenden kann und worum man untertänigst bittet.

2. Da ich bereits vor 20 Jahren als öffentlicher Lehrer auf der Landesuniversität zu Ingolstadt angestellt wurde, als noch keiner der hiesigen Professoren seine Studien vollendet hatte, so wird mir wohl bei öffentlichen Handlungen vor den anderen Kollegen der erste Platz gehören? Oder man könnte mich von dem näheren Verbande mit den Professoren des Lyzeums ganz eximieren, um Rangstreitigkeiten auszuweichen?

3. Da meine bisherige Sustentation außer einer Pension auch in Emolumenten bestand, welche aber nächstens ganz wegfallen dürften, so bitte ich bei dieser neuen Anstellung untertänigst meinen zukünftigen Gehalt als Lehrer mit Einschluß der bisher genossenen Pension auf jährlich tausend Gulden allergnädigst festzusetzen, indem ich bereits unter der vorigen Re-

[1] Bayerisches Hauptstaatsarchiv München; Abteilung Kreisarchiv. Geheime Ratsakten. M. A. 991/246.

gierung auf diesen Gehalt gesetzt war, wenn man die in der Beilage spezifizierten Emolumente, nur nach dem mittleren Preise, zu Geld anschlägt.

Hierbei nehm ich mir die Freiheit, alleruntertänigst in Erwähnung zu bringen, daß ich bereits mehr als einen sehr vorteilhaften Ruf ins Ausland bloß aus Liebe zu meinem Vaterlande großmütig ausgeschlagen habe und daß gerade mein Fach — Physik, Chemie, Astronomie — auf Bücher, Journale, Korrespondenz, Privatversuche und dergleichen den größten Aufwand fordert, wenn man anders mit der Wissenschaft gleichen Schritt halten will, was ich ohne einen Gehalt von tausend Gulden bei den jetzigen Zeiten unmöglich leisten kann.

Unter zuversichtlicher Hoffnung einer allergnädigsten Bitteserhör empfiehlt sich zu allerhöchsten Hulden und Gnaden

Eines kgl. Generalkommissariats des Regenkreises

Regensburg, den 4. November 1811. untertänigst gehorsamster
Placidus Heinrich.

Beilage:

Spezifikation der Pension und der Emolumente, welche Placidus Heinrich als Kapitular und Professor des aufgelösten Stiftes St. Emmeram bisher genossen hat und zur Zeit noch genießt:

a) Die bei der neuen Verfassung 1802 ausgesprochene Pension zu 550 fl.
b) Seit 1804 eine Zulage von . . . . . 200 fl.

Als nämlich P. Wolfgang Frölich aus unserer Mitte austrat und nach Österreich auswanderte, wurden mir von seiner Pension 200 fl. zur Unterstützung meiner Studien und Experimente, respektive als Lehrer der Experimentalphysik zugegeben; diese Zulage wurde mir durch ein gnädigstes Reskript der allerhöchst verordneten kgl. Hofkommission d. d. 2. Oktober 1810 neuerdings bestätigt.

c) Freie Wohnung aus 2 Zimmern, einer Kammer und anderen häuslichen Bequemlichkeiten bestehend.

d) Gemeinsame Nutznießung des großen Klostergartens nebst zwei kleineren, an Gemüse, Obst und anderen Erträgnissen.

e) Freie Bedienung in der Kirche und beinahe freie Hausbedienung.

f) Unentgeltliche Pflege des Arztes, jedoch nicht der Medikamente.

g) Als Direktor des Seminars erhielt ich aus dem ehemals bestehenden Holzmagazin jährlich 4 Maß Brennholz.

Da es nun an dem ist, daß das ganze Stiftsgebäude an den Fürsten von Thurn und Taxis übergeht und jeder Geistliche sich in der Stadt auf eigene Kosten Wohnung und Haushaltung verschaffen muß, so fallen alle Emolumente von c) bis g) miteinander weg: durch Verwendung meiner Zeit auf öffentlichen Unterricht fällt der Nebenerwerb durch Privatunterricht und gelehrte Arbeiten gleichfalls weg. Placidus Heinrich.

Diese Ausführungen unterbreitete der Generalkommissär von Faber am 8. November 1811 der allerhöchsten Stelle, wobei er hinzufügte[1], „daß die vieljährigen, ausgezeichneten Verdienste dieses auch in dem entferntesten Ausland rühmlichst bekannten und noch fortwährend rastlos tätigen Mannes seines gutachtlichen Fürwortes nicht bedürfen, daß die von ihm erbetene Entschädigung die Grenzen der Bescheidenheit nicht

[1] Bayerisches Hauptstaatsarchiv München; Abteilung Kreisarchiv. Geheime Ratsakten. M. A. 991/246.

überschreitet und daß die fernere ehrenvolle Anstellung dieses in jeder Hinsicht verdienten bayerischen Gelehrten Seiner Kgl. Majestät sowie auch dem Vaterland zum bleibenden Nachruhm gereichen werde".

Die Vergütung indes, welche „dem Professor Heinrich für die in dem Stifte St. Emmeram zur Zeit noch fortdauernden Emolumente bewilligt werden sollte", bereitete den maßgebenden Herren in München noch manches Kopfzerbrechen. Darum wurde die bureaukratische Staatsmaschine in Tätigkeit gesetzt: die kgl. Studiendirektion des Ministeriums des Innern schrieb fein säuberliche Berichte; das kgl. Ministerium der Finanzen wurde um ein Gutachten angegangen; die kgl. Finanzdirektion des Regenkreises legte ihre Weisheit dazu; das Inskript vom 6. Januar 1803, „die Pensionierung des Fürstabtes und der übrigen geistlichen Stiftsindividuen von St. Emmeram" betreffend, wurde aus der Versenkung hervorgeholt; Placidus Heinrich zu einer neuen Erklärung über seine Pension und seine Emolumente veranlaßt, die natürlich im wesentlichen nichts anderes besagte als die oben bereits mitgeteilte. So zogen sich die Verhandlungen bis zum Frühjahr 1812 hin. Endlich, am 15. April traf der Minister Montgelas die Entscheidung[1]: der von Placidus Heinrich nach Verabredung mit dem Professor Wedl entworfene Plan der Verteilung des Lehrfaches der Physik wurde genehmigt; für den Aufwand zu physikalischen und chemischen Experimenten wurde die jährliche Quote von 150 fl. bestimmt, nicht wie Heinrich erbeten hatte, 180 fl.; rücksichtlich des Verhältnisses zu den übrigen Lyzealprofessoren wurde angeordnet, daß Professor Heinrich von dem engeren Verbande mit dem Professorenkollegium insoweit eximiert bleibe, daß er den Konferenzen und anderen gemeinschaftlichen Akten beizuwohnen nicht anzuhalten sei, in den Fällen aber, wo er gleichwohl in dem Verbande mit dem Kollegium erscheinen müsse, als der ältere Professor und zum Teil Lehrer der übrigen Professoren den ersten Rang nach dem Rektor haben solle. Die gestellte Bitte um Erteilung eines jährlichen Gesamteinkommens wurde dem Gesuchsteller in der Art gewährt, daß demselben außer dem Fortgenuß der Pension von 750 fl. und den zu 54 fl. im ganzen angeschlagenen Wohnungsemolumenten eine Funktionszulage von jährlich 196 fl. bewilligt und auf den Studienfond zu Regensburg angewiesen wurde.

Damit war Placidus Heinrich zum Professor der Physik am kgl. Lyzeum in Regensburg bestellt, an dem er höchst segensvoll und erfolgreich bis zum 24. September 1821 wirkte.

[1] Bayerisches Hauptstaatsarchiv München; Abteilung Kreisarchiv. Geheime Ratsakten. M. A. 991/246.

5. Placidus Heinrichs Briefe an Johann Leonhard Schrag.

Im nachfolgenden wollen wir die Briefe veröffentlichen, die Placidus Heinrich an Johann Leonhard Schrag gerichtet hat und die vom Jahre 1816—1824 lückenlos noch erhalten sind. Sie gewähren uns unter anderem eine überaus interessante Übersicht über die literarischen Werke, mit deren Studium sich unser Gelehrter befaßt hat, sowie einen Einblick in das Entstehen und Werden und Wachsen seiner ansehnlichen Bibliothek, über deren trauriges Geschick wir bereits berichtet haben.

J. L. Schrag war ein bekannter Buchdrucker und Buchhändler in Nürnberg, der die Werke mancher Gelehrten druckte und verlegte. So erschien, wie schon bemerkt, Heinrichs Buch über die Phosphoreszenz der Körper in Schrags Verlag. Ebenso das bekannte „*Journal für Chemie und Physik*", das in Verbindung mit den namhaftesten Naturforschern damaliger Zeit von J. S. Ch. Schweigger, Professor der Chemie und Physik am physikotechnischen Institut zu Nürnberg herausgegeben wurde. Auf dem Titelblatt von 40 Bänden dieser hochangesehenen Zeitschrift lesen wir neben L. v. Crell, A. F. Gehlen, F. Hildebrandt, M. H. Klaproth, H. Ch. Oersted, C. H. Pfaff, Th. J. Seebeck auch den Namen unseres Placidus Heinrich. Hier veröffentlichte er auch einen großen Teil seiner meteorologischen Arbeiten.

Schon Cölestin Steiglehner begann seit 1771 mit solchen Beobachtungen, die dann von 1780 an von Placidus Heinrich und seinen Mitarbeitern auf das sorgfältigste fortgesetzt wurden. Der Standort war Regensburg. Die Messungen geschahen Tag und Nacht hindurch alle zwei Stunden und erstreckten sich auf Luftdruck, Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind und Witterung. Das Hygrometer war das Lambertsche mit einer Darmsaite von 6 Pariser Zoll Länge. Das Barometer und die zwei Quecksilberthermometer, die zu Ablesungen dienten, waren durch die vom Kurfürsten Karl Theodor im Jahre 1780 in Mannheim gegründete meteorologische Gesellschaft nach Regensburg geschickt worden. Die Thermometer trugen die Teilung nach Réaumur. Das eine derselben befindet sich jetzt in den Sammlungsräumen des Deutschen Museums in München. Ebendort wird auch noch — was gewiß hier der Erwähnung wert erscheint — ein Quecksilberthermometer mit vier Skalen auf Holz nach Celsius, Reaumur, Fahrenheit und Heinrich aufbewahrt; — beide Instrumente sind von der philosophisch-theologischen Hochschule Regensburg dorthin gestiftet worden.

Die Ergebnisse der Jahre 1779—1791 findet man abgedruckt in den „*Ephemerides societatis meteorologicae Palatinae. Mannhemii* 1781—1792. Nachdem aber die meteorologische Gesellschaft in Mannheim und München eingegangen waren, machte

sich der Mangel eines Publikationsorgans für meteorologische Arbeiten in Deutschland um so fühlbarer, als im Ausland gerade dieser Zweig der Naturwissenschaft eine erhöhte Pflege und Beachtung genoß. Dieser Umstand veranlaßte Placidus Heinrich, seine meteorologischen Studien und Beobachtungen in Form von monatlichen Auszügen und jährlichen Übersichten in dem von A. F. Gehlen[1] geleiteten „*Journal der Physik und Chemie*" zur Kenntnis des Publikums zu bringen. Und als diese Zeitschrift nach kurzem Bestande 1811 durch das „*Journal für Chemie und Physik*" abgelöst wurde, das, wie schon bemerkt, im Schragschen Verlag von J. S. Ch. Schweigger herausgegeben wurde, setzte Heinrich hier seine vieljährigen Beiträge bis 1824 fort. Johann Salomon Christof Schweigger, am 8. April 1779 in Erlangen geboren, wirkte seit 1810 als Professor am Realinstitut in Nürnberg. Als Mitglied der Akademie der Wissenschaften in München und Professor der Chemie und Physik an der Universität Erlangen, später in Halle, genoß er einen bedeutenden Ruf als Physiker, seitdem er den nach ihm benannten Multiplikator konstruiert hatte. Von ihm und den monatlichen Auszügen der meteorologischen Tagebücher von St. Emmeram ist in dem nun folgenden Briefverkehr[2] mit Schrag häufig die Rede.

Regensburg, den 12. Juni 1816.

Mit Bedauern ersah ich aus Ihrem Briefe, daß die ersten zwei Monate meiner meteorologischen Auszüge verloren gegangen, wie es auch im verflossenen Jahre einmal geschah. — Ich gab sie Herrn Dr. Schweigger bei seinem Hiersein selbst in die Hände. Um keinen ferneren Aufenthalt zu machen, mußte ich mich entschließen, sie noch einmal zu entwerfen, was mich beinahe 2 Tage kostete. Hier folgen also die ersten fünf Monate von 1816. Übermachen Sie selbe gefälligst an Herrn Dr. Döbereiner[3] nebst meiner Empfehlung und der Versicherung, daß ich gerne und zeitig damit fortfahren werde, wenn Sie die Gefälligkeit haben, das Journal mir unentgeltlich wie bisher zukommen zu lassen. Auch werde ich nicht ermangeln, andere Beiträge zu liefern, wenn mir meine Arbeiten etwas Interessantes darbieten.

Da Jena so weit von mir entfernt ist, so werden Sie erlauben, daß ich meine Beiträge an Sie nach Nürnberg adressiere. Sie hatten bisher die Güte, so manchen Defekt meiner Bibliothek zu ergänzen; allein noch finden sich viele Lücken vor, wovon ich Ihnen früher eine umständliche Anzeige geschickt habe.

Es ist mir unbegreiflich, daß man die Acta academiae caesar. leop. naturae curiosorum weder in Nürnberg, wo sie gedruckt sind, noch in Er-

---

[1] Gehlen Adolph Ferdinand, Chemiker in Halle; seit 1807 Mitglied der Akademie der Wissenschaften in München; er starb hier am 15. Juli 1815 infolge von Versuchen mit Arsenwasserstoffgas.

[2] Handschriftensammlung der bayerischen Staatsbibliothek München; Schragiana.

[3] Döbereiner Johann Wolfgang, geboren 15. Dezember 1780 auf dem Rittergut Bug bei Hof, war seit 1810 Professor der Chemie und Technologie an der Universität Jena; er starb dort am 24. März 1849.

langen, wo der Präsident der Akademie wohnt, erfragen soll. — Ebenso sollte man die Acta societatis Jablonoviana bei Kühn in Leipzig erhalten. Die Acta helvetica sind freilich schon etwas älter, aber in Basel wohl noch vorrätig. Ich empfehle Ihnen diese drei Kontinuationen neuerdings noch meiner gelieferten Defektenliste. Gelegentlich wünsche ich auch folgendes Buch zu erhalten: Bessels astronomische Beobachtungen von 1813 bis 1814 nebst Grundriß der Sternwarte Königsberg 1815.

Ihr gehorsamster Diener

Professor Heinrich.

Regensburg, den 10. August 1816.

P. P.

Ich danke Ihnen verbindlichst für die schöne Lieferung, die Sie mir soeben gemacht haben; dadurch erhielt meine Bibliothek eine hübsche Ergänzung. Wegen den Titelblättern hat's nichts zu sagen; es scheint mir, die nova acta Jablonoviana, worin ich Band 2 und 3 habe, könnten doch ergänzt werden.

Hat Herr Dr. Schweigger noch nie geschrieben? Möge er meine Aufträge in London gut besorgen! Das wird er gewiß tun, wenn er nur erst dort wäre — mir ist um seine Gesundheit bange.

Professor Heinrich.

Regensburg, den 18. September 1816.

P. P.

Da die Leipziger Messe allmählich herbeikommt, so nehme ich mir die Freiheit, Sie mit einem kleinen Auftrag zu belästigen.

Ich gehe schon längst mit dem Gedanken um, mir die Abhandlungen der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Petersburg beizuschaffen, wovon ich bereits mehrere Bände besitze. In dieser Absicht wendete ich mich vor einiger Zeit an den kgl. bayerischen Minister Herrn Graf von Bray nach St. Petersburg, um den eigentlichen Verlagspreis obiger Schriften zu erfahren. Die Kosten meines Defektes könnte ich wohl bestreiten; die Schwierigkeit liegt im Transport. Mir fällt folgender Ausweg bei: bei Hartknoch in Leipzig war ehedem der ganze Verlag der Akademie der Wissenschaften von Petersburg zu haben, ist's vielleicht noch. Mit diesem könnten wir anbinden, wenn er in seinen Preisen billig ist, wie ich nicht zweifle. Ich ersuche Sie daher gehorsamst, gelegentlich hierüber Kundschaft einzuziehen und mir Nachricht zu geben. Wissen Sie aber noch einen besseren Weg, so sei alles Ihrer Willkür überlassen. Hienächst folgt, was bisher erschien und was ich bereits habe.

Ihr gehorsamster Diener

Placidus Heinrich.

N. S. folgt zugleich Monat August meiner meteorologischen Beiträge.

I. Commentarii academiae scientiarum Petropolitanae. Petropoli 1726—1752. Tom. I—XIV. besitze ich komplett.

II. Novi commentarii acad. scient. imp. Petrop. 1750—1776. Tom. I—XX. Hiervon habe ich nur die ersten 3 Tomos, fehlen mir also 17 Bände von Tom. IV—XX.

III. Acta academiae scient. imp. Petropol. von 1777—1782. Sechs starke Bände, jeder in zwei Abteilungen besonders erschienen — hiervon habe ich die ersten zwei Jahrgänge, nämlich Acta pro anno 1777 in zwei Abteilungen und Acta pro anno 1778 gleichfalls in zwei Abteilungen; das übrige fehlt.

IV. Nova acta acad. scient. imp. Petropolit. Praecedit historia eiusdem academiae ad annum 1783. Tomus I. Petropoli 1787; und so die Fortsetzung bis jetzt; können bereits auf 20 Jahrgänge oder Bände angewachsen sein. Hiervon habe ich noch gar nichts. Da diese Lieferung beträchtlich ist und ich sogleich bar bezahlen müßte, so würde ich mich anfangs auf die Hälfte einschränken, z. B.:

1. Lieferung: die 17 fehlenden Tomi der commentarii novi und die letzten 4 Jahrgänge der acta.

2. Lieferung: Acta nova bis auf unsere Zeiten.

Vorläufig muß ich aber die Preise bestimmt wissen, wie selbe in Leipzig gemacht werden. Denn könnten wir die Lieferung unmittelbar aus Petersburg beziehen, so würde ich keinen Anstand nehmen, den gesamten Defekt alsogleich kommen zu lassen und zu bezahlen, da die Preise über die Straßen niedrig sind und das Porto auf einem Güterwagen oder durch Kaufleute unmöglich so viel betragen kann, als man in Deutschland daraufschlägt.

Regensburg, den 6. November 1816.

Hochzuverehrender, teuerster Freund!

Zehn Monate des Jahres sind vorbei: mit Ende eines jeden erhielten Sie meinen meteorologischen Auszug pünktlich, wie gegenwärtigen vom Oktober; dennoch wurden bis jetzt in Schweiggers Journal nur die ersten vier Monate abgedruckt; Band 17, Heft 1 und 2 erscheinen ohne Auszug, wie dieselben Hefte des vorletzten Bandes. Wie kommt's? Gehen meine Briefe immer verloren? Oder findet man meine Auszüge für das Journal nicht mehr geeignet? Ich vermute zwar keines von beiden, doch wünschte ich hierüber Aufschluß.

Überhaupt sehe ich einem Briefe von Ihnen sehnlichst entgegen, um Neuigkeiten von Herrn Schweiggers Schicksal und Nachricht wegen der Petersburger Aktis zu erhalten. Man sagt mir, Herr Schweigger habe die Wahl, entweder nach München als Chemiker bei der Akademie anzustehen oder die Stelle des Herrn Hildebrandt[1] in Erlangen zu ersetzen.

Herr Vogel[2] aus Paris hat den Ruf nach München angenommen und seinen Posten als Chemiker bei der Akademie bereits angetreten. Dieser Umstand macht mich glauben, Herr Schweigger werde Erlangen vorziehen.

Mit Hochachtung

Ihr gehorsamer Diener
Professor Heinrich.

N. S. Eben heute ist Ihr Namensfest. Erleben Sie es noch hundertmal im besten Wohlsein!

Regensburg, den 13. April 1817.

Sie werden mich sehr verbinden, wenn Sie mir die Abhandlungen der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Petersburg besorgen. Zugleich sende ich Ihnen meine meteorologischen Auszüge der ersten drei Monate des laufenden Jahres; denn die des vorigen Jahres habe ich Ihnen alle längst überschickt. Ich bitte Sie sehr, diese Auszüge in Ihr Verwahr zu nehmen, bis die Reihe zum Einschalten an sie kommt. Warum soll ich sie nach München und von dort wieder nach Nürnberg zu gehen zwingen?

Ich wünsche recht gute Geschäfte in Leipzig und habe die Ehre zu verharren

Ihr gehorsamster Diener
Placidus Heinrich.

Regensburg, den 16. Juli 1817.

Hochzuverehrender!

Sie erhalten hiemit die metorologischen Auszüge der letzten drei Monate — April, Mai, Juni. Sorgen Sie, daß sie nicht verloren gehen.

---

[1] Hildebrandt Georg Friedrich, geboren 5. Juni 1764 in Hannover, war seit 1793 Professor der Medizin, seit 1796 der Chemie und seit 1799 der Physik an der Universität Erlangen; er starb dort am 25. März 1816.

[2] Vogel Heinrich August, geboren 25. Juli 1778 in Westerhof bei Göttingen, lebte von 1802 bis 1816 in Paris als Lehrer der Chemie am Lycée Napoléon; 1816 an die Akademie der Wissenschaften nach München berufen, wirkte er seit 1826 an der dortigen Universität als Professor der Chemie.

Haben Sie wohl auf der letzten Leipziger Messe gute Geschäfte gemacht? Wie weit ist die Bestellung der Petersburger Kommentarien gediehen? Sehr wünschte ich hierüber — bei guter Gelegenheit — einige Auskunft zu erhalten; allein Eile mit Weile; denn diese Kommission ist für meine Kasse etwas beträchtlich; doch ich vertraue auf Ihre Rechtschaffenheit. Leider sind die gegenwärtigen Zeiten für einen Bücherfreund, der von einem auf gute Zeiten berechneten Gehalt leben muß, nicht tröstlich. Außerdem fallen hier von Zeit zu Zeit ansehnliche Bücherversteigerungen vor: vom 21. Juli bis zu Ende des Jahres noch bestimmt drei.

Das famose Werkchen des Generals Allix (Théorie de l'univers) kann Ihnen nicht unbekannt sein. Was ich hierüber in die hiesige Zeitung einrücken ließ, folgt in der Beilage. Dieses elende Geschreibsel verdient eine umständlichere Würdigung, welche nicht ausbleiben wird — mir ist die Zeit zu kostbar.

Ihr gehorsamer Diener
Joseph Placidus Heinrich.

Regensburg, den 4. Oktober 1817.

P. P.

Hiermit folgen neuerdings drei Monate meines meteorologischen Journals, die ich zur Aufbewahr und zur gehörigen Einschaltung empfehle.

Sehr begierig sehe ich den Petersburger Aktis entgegen, weil ich sie zu einer gewissen Arbeit brauche; vielleicht kommen sie auf die Leipziger Messe mit, und das ist noch immer früh genug.

Ich ersuche Sie sehr, mir vom Schweiggerschen Journal das Heft Nr. 4 oder das letzte Heft von 1816 gelegentlich zu schicken — entweder erhielt ich es nicht oder es ging verloren.

Ihr Freund und Diener
Professor Heinrich.

Regensburg, den 7. Dezember 1817.

Hiermit folgen wiederum zwei Monate meiner meteorologischen Auszüge, die ich Ihrer Sorgfalt, bis zur Zeit des Druckes, empfehle.

Nun etwas in Betreff der Petersburger Abhandlungen:

Im allgemeinen Anzeiger der Deutschen Nr. 274, den 12. Oktober 1817, bietet Herr Antiquar T. R. Siering in Erfurt die commentar. Petropolit. (14 Bände) und die comment. novi Petropol. (20 Bände), mithin zusammen 34 Bände, um 45 Thl. sächsich zum Kaufe an. Hienach käme der Band nach unserer Münze auf 2 Gulden 23 Kreuzer. Die ersten 14 Bände der älteren Kommentarien und die ersten 3 der neueren habe ich schon. Wollte mir Herr Siering die letzten 17 Bände um 40 Gulden Rheinisch überlassen, so bin ich bereit, sie ihm abzunehmen.

Ich schreibe dies, weil ich nicht weiß, wie weit Ihre Kommission und Ihre Korrespondenz zur Lieferung meines ganzen Defektes bereits gediehen ist; daher ich alles Ihrem Gutbefinden überlasse. Kann Ihre Bestellung nicht mehr redressiert werden, so unterbleibt das Schreiben nach Erfurt; glauben Sie, daß ich bei Ihrem Kommissionär wohlfeiler zukomme, so unterbleibt es gleichfalls — allein hier muß man auch den Einband mit anschlagen. — Handeln Sie nach Ihren besten Einsichten zu meinem Vorteile; in jedem Falle wünschte ich diese Sammlung bald zu erhalten, weil ich sie zu meinen Arbeiten brauche.

Sollten Sie mit dem Antiquar Siering zurechtkommen, so bezahle ich Ihnen die 40 Gulden bar; nur die Mühe der Korrespondenz und die Sorge für den Transport übernehmen Sie. Auch muß ich berichten, daß mir einstweilen zwei Jahrgänge von den Actis academ. imp. Petropol., nämlich annus 1779: pars I et II; annus 1781: pars I et II beinahe umsonst zu Händen ge-

kommen sind, so daß mir von den Acta acad. (welche auf die comment. novi folgen) vermutlich nur die pro anno 1780 und 1782, jeder Jahrgang zwei Teile enthaltend, abgeht. Ihr gehorsamster Diener
Professor Heinrich.

Regensburg, den 16. Februar 1818.

Hochzuverehrender!

Folgt hiemit Dezember meiner meteorologischen Auszüge; da das Journal etwas langsam erscheint, so dürfte es gut sein, in den nächsten Heften immer zwei Monate meiner Auszüge abzudrucken, um der Jahreszeit wieder näher zu rücken, da es doch einige Leser gibt, welche dieser Artikel interessiert. Auch sollten Sie dem Herrn Redakteur dringend anliegen, er möchte doch Band XVIII einmal ergänzen. Sehen Sie, wie genau Gilbert[1] in seinen Lieferungen ist. Man sagt mir, Herr Dr. Schweigger sei von München nach Erlangen versetzt worden. Ist dem wirklich so? Wie steht es denn mit den Petersburger Actis? Gerne will ich noch bis zur Leipziger Messe zusehen, wenn Sie nur alsdann meine Wünsche befriedigen. —

Meine vierte Abhandlung über die Phosphoreszenz liegt im Manuskript fertig vor mir, und es wäre möglich, selbe noch auf die nächste Leipziger Messe zu fördern. Ich erwarte also nur Ihre Äußerung, um selbe zu überschicken. — Bis Michaelis erhalten Sie auch die fünfte und letzte — wir müssen doch einmal damit fertig werden. Ihr gehorsamster Diener
Professor Heinrich.

Regensburg, den 25. Februar 1818.

Sie sehen, wie sehr mir der Fortgang des Journals am Herzen liegt. Ich setzte mich unverzüglich nieder, um die Lücke meiner Beiträge auszufüllen; ein anderer wird es wohl bleiben lassen, wenn ihm etwas Ähnliches geschieht. Es geschah hauptsächlich Ihnen zuliebe, weil der Schaden Sie trifft, wenn das Journal keine Abnehmer findet; — es sollte reißend weggehen, wenn uns der echte Geist belebte; denn gerade die Chemie ist jetzt an der Tagesordnung. Sobald meine lästige Arbeit vollendet ist, was sicher im laufenden Jahre geschieht, werde ich einen fleißigen Mitarbeiter machen. Heinrich.

P. S. Verschreiben Sie mir gelegentlich: Chladni, neue Beiträge zur Akustik, Leipzig bei Breitkopf. Nova acta academiae Erfordiensis. Tomus V. Bode, Erläuterung über die Einrichtung seines astronomischen Jahrbuches. Berlin 1817. Lampadius, Atmosphärologie. NB.! den Titel weiß ich nicht genau, ist schon vor mehreren Jahren erschienen.

Regensburg, den 30. März 1818.

P. P.

Ich schrieb Ihnen vor einigen Wochen, daß meine vierte Abhandlung über die Phosphoreszenz zum Drucke fertig bei mir liegt, äußerte auch den Wunsch, sie bald gedruckt lesen zu können. Da Sie sich hierüber nicht äußerten, so mußte ich schließen, daß Sie für die bevorstehende Jubilate-Messe mit Arbeiten überladen sind. Ich behalte also das Manuskript bei mir, bis Sie es abfordern; doch so, daß Sie sogleich den Druck desselben beginnen können; denn es liegt besser bei mir als bei Ihnen. Ihr wahrer Freund
Heinrich.

P. S. Vergessen Sie bei bevorstehender Messe nicht auf die Petersburger Abhandlungen.

[1] Gilbert Ludwig Wilhelm, zuerst Professor der Physik und Chemie an der Universität Halle, seit 1811 Professor der Physik an der Universität Leipzig, gab 76 Bände der Annalen der Chemie und Physik heraus.

Regensburg, den 15. Juni 1818.

Hochzuverehrender!

Es scheint, Sie haben meiner ganz vergessen. — Meine vierte Abhandlung wird also auch auf die Michaelismesse nicht erscheinen — noch viel weniger die fünfte und letzte, auf welche übrigens gar nicht zu rechnen ist, indem sie nur einige Bogen gibt und mehr einem Entwurf als einer ausgearbeiteten Abhandlung gleicht. Sie kann während dem Drucke der vierten geliefert und muß gleichzeitig damit herausgegeben werden.

Auch von den Petersburger Actis höre ich nichts, so wenig als von den anderen Büchern, um die ich Sie in meinen vorigen Briefen ersucht habe; hiervon bringe ich noch einmal in Anregung: 1. Bodes Erläuterungen für die Besitzer seiner astronomischen Jahrbücher, Berlin 1817. 2. Lampadius, Grundriß der Atmosphärologie. 3. Lampadius, Beiträge zur Atmosphärologie. Freiberg 1817. 4. Chladni, neue Beiträge zur Akustik, Leipzig bei Breitkopf 1817. 5. Nova acta academiae Erfordiensis. Tomus V. 6. Der Mesmerismus[1] von Wolfart und Erläuterungen zum Mesmerismus von Wolfart — zusammen zwei Bände. Berlin bei Nicolai 1815.

Hiermit folgen die Auszüge der ersten fünf Monate des gegenwärtigen Jahres. Sorgen Sie dafür, daß sie nicht verloren gehen, bis die Reihe zum Druck an sie kommt — wohl noch lange nicht? —

Ihr gehorsamster Diener
Placidus Heinrich.

Regensburg, den 21. Juni 1818.

Hochzuverehrender!

Die neueste Lieferung von Büchern habe ich richtig erhalten. Wenn Sie mir zu den Petersburger Abhandlungen auf die versprochene Art behilflich sind, werden Sie mich sehr verbinden — folgt deswegen die Beilage Nr. III wieder zurück, worauf ich zugleich bemerkt habe, was ich von den Actis bereits habe — das übrige ist ohnehin in der Ordnung.

Herr Professor Bischof[2] ersucht mich in seinem Briefe um meine Auszüge, welche Sie bereits erhalten haben. Empfehlen Sie mich ihm und überheben Sie mich der Antwort auf seinen Brief.

Dero gehorsamster Diener
Placidus Heinrich.

Regensburg, den 16. September 1818.

Auch die letzte Lieferung von Büchern habe ich richtig erhalten. Da der Buchbinder mit dem Einbinden der Petersburger Akten sehr zögert, so weiß ich noch nicht, welche Defekte sich etwa ergeben werden. Broschierte Exemplare sind in dieser Hinsicht vorzuziehen. Die beigelegten monatlichen Auszüge empfehle ich zur Verwahr.

Professor Heinrich.

Regensburg, den 5. Dezember 1818.

Da das Schweiggersche Journal dermal sehr ernstlich betrieben wird, so wollte ich mit meinen Beiträgen nicht bis Ende des Jahres warten; folgen also hier drei Monate — September, Oktober, November. Damit geht es

[1] Mesmer Anton, Dr. med., war praktischer Arzt in Wien, wo er 1792 mit Pater Hell den Mineralmagnet als Heilmittel anzuwenden suchte, bald aber auf den sogenannten tierischen Magnetismus, den Mesmerismus, verfiel. Ungeheures Aufsehen erregend lebte er später in Paris, in London und in verschiedenen Städten Deutschlands und der Schweiz; er starb am 5. Mai 1815 in Meersburg am Bodensee.

[2] Bischof Karl Gustav Christoph, geboren 18. Januar 1792 zu Nürnberg, wirkte zuerst als Privatdozent an der Universität Erlangen, seit 1819 als Professor der Chemie und Technologie an der Universität Bonn.

nun sehr gut. Aber auf mich scheinen Sie ganz vergessen zu haben. Die vierte Abhandlung[1] liegt seit einem halben Jahre und darüber vollendet in meinem Pult: Die fünfte[1], kaum sechs Bogen stark, kann während dem Druck der vorigen überschickt werden; allein Sie verlangen nichts zum Druck; zwar fand ich sie bereits in dem Kataloge angekündigt; wird sie aber auch wohl erscheinen? — — An ein Register, das für meine etwas beträchtliche Arbeit sehr nötig wäre, darf ich gar nicht denken, weil es erst nach vollendetem Druck kann verfaßt werden.

Künftiges Jahr fällt Ostern auf den 11. April, das heißt, nach 4 Monaten: rechnen wir nun für beide Abhandlungen ein Alphabet und noch hundert andere Beschäftigungen Ihrer Druckerei, so wird mir bange.

Doch ich rechne auf Ihr Wort und lasse Sie walten — nur nicht später als auf künftige Jubilatemesse. Ihr Freund Heinrich.

Für meine Bibliothek ist nachzutragen: 1. Nova acta physico-medica academiae naturae curiosorum. Tomus IX. 1818. 2. Nova acta academiae scientiarum utilium, quae Erfordi est. Tomus V. 3. Astronomie von Bohnenberger, Tübingen.

Auch könnte ich ein kleines, wohlfeiles, russisches Handwörterbuch und eine Grammatik brauchen — z. B. praktische Grammatik der russischen Sprache in Tabellen und Regeln von D. Joh. Sev. Vater. Leipzig 1808.

Regensburg, den 4. März 1819.

Hochedler Herr!
Teuerster Freund!

Hiermit folgen wieder drei Monate meiner meteorologischen Auszüge mit der Bitte, sie in Verwahr zu nehmen, bis die Reihe an sie kommt. Aus Ihrem letzten Briefe ersah ich die Unmöglichkeit, meine letzten Arbeiten über die Phosphoreszenz bis zur Jubilatemesse zum Drucke zu befördern; doch sollte es bis zur Herbstzeit bestimmt geschehen. — Ich muß mich fügen, weil ich es nicht ändern kann, so sehr ich auch die Vollendung meiner Arbeit wünsche. Möchte es nur heuer noch geschehen! Schwerlich in der Vollkommenheit, wie ich es gerne hätte. So ein weitläufiges Werk, das aus lauter Tatsachen und Versuchen besteht, soll ein gutes Sachregister haben, was ich nicht eher verfertigen kann, als bis der Druck vollendet ist. Zwar habe ich vorgearbeitet, soweit ich konnte; allein wenn Sie das noch vorrätige Manuskript erst spät in die Druckerei geben, so wird zuletzt die Sache übereilt, um die Lieferung nach Leipzig zu befördern. Die vierte Abhandlung[1] liegt nahe ein Jahr in meinem Schreibpulte und wartet auf Ihren Ruf; doch was nützt das Überschicken, wenn sie nicht in die Presse kommt? Der Arbeit überdrüssig habe ich die letzte Abhandlung[1] so sehr abgekürzt, daß sie kaum sechs Bogen gibt. Ich empfehle Ihnen meine Arbeit und habe die Ehre zu verharren

Ihr aufrichtigster Freund und Diener
Placidus Heinrich.

Regensburg, den 7. Juli 1819.

P. P.

Folgen hiermit neuerdings die Auszüge von den letzten vier Monaten des gegenwärtigen Jahres, die ich Ihrem Schutze empfehle, bis die Reihe an sie kommen wird.

Meine letzten zwei Abhandlungen über Phosphoreszenz werden also auch im Jahre 1819 nicht erscheinen. Daß mich dieses Verfahren recht sehr schmerzt, müssen Sie doch fühlen, wenn Sie nur einiges Gefühl haben. Dabei handeln Sie Ihrem eigenen Interesse entgegen. — Doch ich werde hierüber

[1] Über die Phosphoreszenz der Körper.

keine Silbe mehr verlieren, weil doch von meiner Seite keine Vorstellung fruchtet, bis es Ihnen nicht selbst beliebt. Daß wegen den bisher gelieferten Büchern keine Abrechnung gepflogen werden kann, bis nicht obiger Druck vollendet ist, versteht sich von selbst. Sollte ich früher von dieser Erde abtreten, so werde ich mich wohl gegen Forderungen nach meinem Tode zu verwahren wissen.

Ihr Freund
Professor Heinrich.

Regensburg, den 22. Juli 1819.

Hochzuverehrender!

Auf Verlangen habe ich die Ehre, das bewußte Manuskript[1] zu überschicken, dessen sicheren Empfang ich mir zu berichten bitte. Möge es bald der Druckerei übergeben, möge es von einem guten Korrektor besorgt werden. Da die letzte Abhandlung kaum acht Bogen stark wird, so muß sie gleichzeitig mit der gegenwärtigen in Handel kommen und sie kann dieser als Supplement dienen, weswegen ich mich sehr kurz gefaßt habe.

Ich empfehle alles bestens und habe die Ehre zu verharren

Ihr gehorsamster Diener und Freund
Heinrich.

Regensburg, den 14. Oktober 1819.

P. P.

Die Übersendung der neun Bogen des nun rasch vorschreitenden Abdruckes machte mir viel Vergnügen. Zwar finden sich auch hier wieder Druckfehler, viele, und manche von ganz eigener Art; allein diesem Übelstande kann ich nicht abhelfen: zufrieden, wenn das Ganze zu Ende ist.

Das noch ausständige Manuskript der letzten Abhandlung[1] (eine Kleinigkeit von etwa sechs gedruckten Bogen) wird zur rechten Zeit folgen, sowie ein mäßiges Register.

Euer Wohledelgeboren
gehorsamster Diener
Placidus Heinrich.

Regensburg, den 4. November 1819.

Hochzuverehrender!

Hiermit folgt:

a) Die Hälfte der letzten Abhandlung[1] im Manuskript — wie Sie sehen, eine Kleinigkeit von 3 Bogen — den Schluß nächstens.

b) Die meteorologischen Auszüge von vier Monaten — Juli bis Oktober inklusive — in Ihre Verwahr, vielleicht ohne je mehr das Tageslicht zu sehen.

c) Ein Brief an Herrn Dr. Schweigger, mit der Bitte, ihn bestens zu besorgen und die Aufschrift zu ergänzen, da ich zweifle, ob er noch in Erlangen ist, oder bereits nach Halle abgegangen. Wird wohl im letzteren Falle das Journal für Physik und Chemie fortgesetzt?

Ich ersuche Sie nachdrücklichst:

a) Um die Fortsetzung der Aushängebogen meiner Abhandlung, die ich bis Rrr inklusive habe: schicken Sie mir gelegentlich das Weitere. —

b) Im Königreich Bayern existiert ein pharmazeutischer Verein (aller Herren Apotheker). — Der Vorstand in Nürnberg ist mir unbekannt — ob Herr Göschel oder Kast oder Gaupp? — Ich wünschte das deutsche (resp. das Nürnberger) Medizinalgewicht echt und genau zu erhalten von der Libra bis auf die kleinsten Abteilungen herab. Einer der oben genannten Herren wird es Ihnen auf meine Kosten echt und genau, ganz neu verfertigt, verschaffen. Übernehmen Sie gütigst diesen Auftrag, die Bezahlung wird sogleich folgen.

[1] Über die Phosphoreszenz der Körper.

Sollte Herr Dr. Schweigger Erlangen noch nicht verlassen haben, und ist sein Abgang noch zu hindern, so tun Sie Ihr möglichstes. Der gute Mann fährt übel in jedem Fall. —

Ihr gehorsamster Diener
Professor Heinrich.

Regensburg, den 12. November 1819.

P. P.

Zwischen der ersten und der neulichen Lieferung von Aushängebogen ergibt sich eine Lücke von fünf Bogen; denn ich erhielt zum erstenmal Bogen Iii bis Rrr inklusive; unlängst Zzz bis Aaaa; also fehlen Sss bis Yyy inklusive. Sind sie vergessen worden oder unterwegs verspätet, irgendwo liegen geblieben?

Warum ich jetzt schreibe, geschieht wegen dem neulich mitgeteilten Manuskript der letzten Abhandlung. Schicken Sie mir den letzten Bogen davon noch einmal zurück, weil ich daran etwas ändern muß; die Stelle nämlich § 22, wo es heißt: „De Lassone und Cornette bemerkten eine Selbstentzündung des Phosphors" etc. Von da angefangen brauche ich meine Handschrift.

Ihr Diener Placidus Heinrich.

Regensburg, den 25. November 1819.

P. P.

Hiermit folgt auch der Schluß des Ganzen, nebst dem allgemeinen Titel. Ein Register finde ich nicht für ratsam; denn es würde sehr weitschichtig ausfallen und das Versenden verspäten. Doch werden Sie mir erlauben, noch ein kleines Verzeichnis solcher Druckfehler beizufügen, die den Sinn ganz auffallend verstellen: es würde mit dem Haupttitel einen halben Bogen geben und könnte gleich diesem Titel folgen, wie man es oft zu tun pflegt: es wird folgen, sobald ich die wenigen Bogen der letzten Abhandlung erhalte.

Sie würden mich verbinden, wenn Sie mir statt 12 Exemplaren der letzten zwei Abhandlungen nur 6 auf besseres Papier schickten; statt der anderen 6 aber ein komplettes Exemplar.

Professor Heinrich.

Regensburg, den 1. Dezember 1819.

Teuerster Freund!

Mein letztes Briefchen an Sie in diesem Jahre — möge es gut schließen und ein noch viel besseres nachschicken. Ich wünschte es Ihnen ganz vorzüglich; auch haben wir Ursache, viel Gutes zu hoffen als Ersatz der vielen Leiden seit nahe dreißig Jahren. Ohne Zweifel wird sich auch der Handel und der literarische Verkehr wieder schwingen. Möge auch meine Abhandlung Absatz finden, daß Sie außer Schaden kommen.

Ich ersuchte Sie schon jüngsthin um ein komplettes Exemplar; schicken Sie mir zwei und gelegentlich auch die Abrechnung, damit ich Sie befriedigen kann, weil ich Ihr Schuldner bin.

Noch einmal viel Glück zum neuen Jahre Ihr Diener und Freund
Professor Heinrich.

Regensburg, den 10. Dezember 1819.

P. P.

Um die Vollendung und Versendung meiner Schrift nicht zu verzögern, übersende ich hiemit das Verzeichnis solcher Druckfehler, welche laut Inhalt schlechterdings auf einem eigenen Blatt müssen abgedruckt und dem Ganzen vorausgeschickt werden. Obwohl ich seit meinem letzten Brief nichts weiter erhalten habe, so zweifle ich nicht, daß der Druck der letzten kleinen Abhandlung bereits geschlossen sei. — Niemand ist froher als ich. —

Ich werde nicht unterlassen, von meiner Arbeit in gelehrten Zeitungen und Journalen Auskunft und Übersicht zu geben und Ihnen dadurch Absatz zu verschaffen.

Ihr gehorsamer Diener
Professor Heinrich.

Regensburg, den 13. Januar 1820.

Hochzuverehrender!

Soeben erhalte ich die bewußten Exemplare mit der Abrechnung. Letztere zu durchgehen, ist mein erstes Geschäft. —

Alle Lieferungen an Büchern finde ich mit Ihren früheren Briefen übereinstimmend; nur folgenden Punkt ausgenommen: 1815, den 9. September Mayers Astronomie f. 5.30; soll vermutlich heißen f. 2.45, wie die Beilage erweist.

An Bücher-Rabatt schreiben Sie mir zugut f. 14. 12 — ich bescheide mich wohl, daß Bücher vom Ausland, z. B. die commentarii Petropolitani, insoweit sie eigens verschrieben worden, unter diese Rubrik nicht gehören; allein nach Abzug dieser dürften mir doch noch 24 f. 30 kr. zugute kommen nach dem geringsten Anschlag 10 p. c. für Bücher, die auf der Leipziger Messe vorkommen, wohin ich in der Zukunft auch die Mémoires de Petersbourg rechnen darf. Unsere Bilanz würde mithin so stehen: f. 516.33 — f. 445.30 = 71.3.

Diesen Betrag würde ich schon jetzt schicken, wenn ich nicht Ihre Gegenäußerung abwarten wollte; denn es sei ferne von mir, Ihnen zur Unzufriedenheit Anlaß zu geben; wir müssen gute Freunde bleiben, wie wir es bisher waren.

Schließlich erlaube ich mir die Erinnerung, daß in den mir 1818 verschriebenen Petersburger Commentarien mehrere Kupfertafeln fehlen, z. B. Novi commentarii Tomus VIII deest tab. I. Novi commentarii Tomus XV deest tab. XXV und XXVI. Nova acta Tomus XII deest tab. III und VI.

Zwei andere Tafeln habe ich bereits nachzeichnen lassen; mit den übrigen würde ich es gerade so machen, wenn die Exemplare in der Nachbarschaft zu haben wären. Sollte der Defekt ohne Kosten und ohne sonderliche Umstände ergänzt werden können, würden Sie mich verbinden. Wo nicht, so bin ich's auch zufrieden. Um einige Taler kann ich die Zeichnungen aus der kgl. Bibliothek in München erhalten.

Ihr Diener und Freund
Placidus Heinrich.

Regensburg, den 30. Januar 1820.

Hochzuverehrender!

Hiemit habe ich die Ehre, meine Schuld zu f. 84.6 abzuführen, für Ihren Aufwand und viele Gefälligkeiten zu danken, mich Ihrer ferneren Freundschaft zu empfehlen und entgegen meine geringen Dienste für jeden Fall anzubieten. Werden Sie mir wohl die Fortsetzung der Petersburger Mémoires de l'acad. imp. auch für die Zukunft besorgen? Dies könnte jährlich auf der Leipziger Messe geschehen. Sie wissen, was ich bis jetzt habe.

Auch wünschte ich folgenden Defekt meiner Bibliothek ergänzt:

Zum Hamburgischen Magazin, dessen 24ter Band mit 1760 schloß — Hamburg und Leipzig bei Grunds Witwe und Adam Heinrich Holle — erschien ein eigener Band — Universal-Register. Dieser fehlt mir.

Das neue Hamburgische Magazin schließt bei mir mit dem 114ten Stück, Leipzig bei Herm. Heinr. Holle 1780. Was noch weiter erschienen, fehlt mir und dürfte geliefert werden.

Ich wünsche richtigen Empfang und habe die Ehre, zeitlebens zu verharren

Ihr gehorsamster Diener
Joseph Placidus Heinrich.

Regensburg, den 10. Juni 1820.

Hochzuverehrender!

Das Überschickte habe ich durch den Boten richtig erhalten; den Betrag belieben Sie einstweilen in Ihr Buch einzutragen.

Hiemit folgt der verlangte Auszug vom Monat Mai. — Daß das chemische Journal nun schnell gefördert wird, ist sehr gut; allein daß von mehreren Bänden zugleich Hefte erscheinen, verursacht Verwirrung. — Warum geht man nicht auf dem geraden, ununterbrochenen Wege fort? Wozu Sprünge vor- und rückwärts? Sollte Herr Dr. Schweigger meinen Auszug über die Phosphoreszenz für sein Journal zu umständlich finden, so erbitte ich mir das Manuskript wieder zurück, außer Sie wollten es besonders abdrucken; allein dazu ist es wohl zu kurz.

Vergessen Sie nicht auf mich, wenn ein neuer Band der Petersburger Mémoires erscheint.

Ihr gehorsamster Diener
Professor Heinrich.

Regensburg, den 4. September 1820.

P. P.

Die letzte Lieferung von Büchern (Journal, Bessel, Grothuß) habe ich erhalten. — Für die nächste Leipziger Messe empfehle ich die Fortsetzung der Petersburger Akten; denn der 7te Band der Mémoires de l'acad. imp. ist sicher schon erschienen.

Gelegentlich könnte ich noch vier Exemplare meiner dritten Abhandlung Phosphoreszenz vegetabilischer und tierischer Körper brauchen.

Sollte mein Auszug in Schweiggers Journal keinen Platz finden, so schicken Sie mir das Manuskript wieder zurück; alles nach Gutdünken; denn ich bin gleichgültig. Folgen die letzten drei Monate meiner Auszüge.

Hochachtungsvoll
Professor Heinrich.

Regensburg, den 2. Mai 1821.

P. P.

Auf Dero wertestes Schreiben dient zu Antwort, daß ich seit Dr. Gehlens Tode an Honorar keinen Heller mehr gezogen habe — den freien Bezug des Journals ausgenommen. — — — —

Meine Übersicht der Phosphoreszenz — welche mir der Redakteur der bibliothèque universelle in Genf teuer bezahlt hätte — ist nach Jahr und Tag noch nicht ganz erschienen!!

Nicht minder liegt der Aufsatz über die letztjährige Witterung bereits zwei Monate ungedruckt da. Viel Glück für ihn, wenn er dereinst ein Plätzchen als Appendix findet. — Wer sollte da Lust haben, mitzuarbeiten. Herr Dr. Schweigger fand nicht Zeit, meinen Brief zu beantworten.

Viel Glück auf die Reise.

Placidus Heinrich.

Regensburg, den 6. Februar 1822.

Hochzuverehrender!

Der Monatstafel für Januar 1822 habe ich noch einen Zusatz für Dezember 1821 beigelegt, der in dem vermutlich schon zum Teil gedruckten Dezemberheft 1821 auf der letzten Seite, wo gewöhnlich ein leerer Raum übrig bleibt, Platz findet — die Rede ist von dem niedrigen Barometerstande am 25ten Dezember, über welchen Gegenstand ich eine eigene Abhandlung schreiben werde, da so viel Ungereimtes hierüber in unseren Zeitungen erschien.

Machen Sie mir doch bald das Vergnügen, meinen Auszug nebst Zusätzen über die Phosphoreszenz, wovon Abhandlung 4 und 5 noch ungedruckt ist, bald gedruckt lesen zu können. Herr Mollweide versprach mir den Abdruck bereits in einem Briefe d. d. 21. August 1821.

Schicken Sie mir auf meine Rechnung von meinem Werke über Phosphoreszenz von der 1. und 2. Abhandlung, von jeder vier Exemplare, womöglich auf schönem Papier.

Ich genese sehr langsam von einer Krankheit, an der ich seit Oktober liege und leide.

Ihr gehorsamer Diener
Kanonikus[1] Heinrich.

Regensburg, den 6. März 1822.

P. P.

Die überschickten Abhandlungen meines Werkes über die Phosphoreszenz habe ich richtig erhalten — allein vom Journal für Chemie und Physik fehlt mir im neuesten Band das erste Heft oder neue Reihe: Band 3 Heft 1 1821. Der Fehler liegt bei unserem fahrenden Boten, Holzer genannt. Alle Vierteljahre kommen neue Mägde in Dienst, die der Stadt unkundig, die Pakete unrichtig abgeben. Es befindet sich hier ein Landarzt Heinrich, dem so manches eingeliefert wurde, was mein war. Ich ersuche Sie, diesen Defekt gelegentlich zu ersetzen.

Vor einigen Tagen wagte ich mich zum erstenmal ins Freie, was ich mit einem Katarrh büßen mußte. Noch bin ich nicht ganz hergestellt.

Placidus Heinrich.

Regensburg, den 16. Februar 1823.

Hochzuverehrender!

Ihre Note vom 13. d. kam mir umso willkommener, je sehnlicher ich selbst seit dem Schlusse des Jahres die Billigkeit fühlte und den Wunsch hegte, mit jedermann, vorzüglich mit allen Buchhandlungen Richtigkeit zu treffen und das neue Jahr auch in dieser Hinsicht schuldenlos zu beginnen.

Mit vielem Danke für die ziemlich lange Nachsicht folgt hiermit der Betrag von 39 f. 33 kr., um 2 kr. weniger als die Note ausweist — hoffentlich ohne Beschwerde. — Da ich ein Rezepisse erhalten werde, so wünschte ich bei dieser Gelegenheit zu erfahren, ob Herr Gsatenauer noch lebt oder unter welcher Firma dessen Buchhandlung jetzt besteht; auch ob in derselben noch Exemplare vorfindig von meiner Abhandlung: Tractatus analyticus de sectionibus conicis auctore Placido Heinrich, Ratisbonae 1796.

Hochachtungsvoll

Ihr gehorsamer Diener
Placidus Heinrich, Domkapitular.

Vom 40. Bande an, 1824, erschien das Journal für Chemie und Physik von Schweigger nicht mehr bei I. L. Schrag in Nürnberg, sondern bei Hemmerde und Schwetschke in Halle. Dafür wurde bei Schrag eine neue Zeitschrift gedruckt und verlegt; nämlich das „*Archiv für die gesamte Naturlehre*, herausgegeben von Karl Wilhelm Gottlob Kastner, ordentl. Professor der Physik und Chemie zu Erlangen in Verbindung mit Bischof, Forstemann, Gmelin, F. v. Paula Gruithuisen, Placidus Heinrich, A. v. Humboldt usw."

Auf diesen durch den Wechsel der Zeitschrift geschaffenen Tatbestand bezieht sich der folgende Brief.

[1] Am 24. September 1821 war Placidus Heinrich zum Kanonikus des bischöflichen Kapitels Regensburg ernannt worden.

Regensburg, den 19. Januar 1824.

Teuerster Freund!

Es soll mich freuen, wenn das neue Archiv zum Besten der Wissenschaft und des Verlegers zahlreiche Liebhaber und guten Absatz findet, wofür die Tätigkeit und der Ruf des Herr Redakteurs zu stehen scheint. Auf die gute Bearbeitung der ersten Hefte kommt vieles an. Hierüber äußerte ich in der Beilage, die ich zu befördern bitte, meine Gedanken, versprach auch meine monatliche Witterungstafel dem neuen Archiv mitzuteilen. Herr Schweigger hat ja in Halle den Observator Winkler[1]; wozu also die Beobachtungen vom entfernten Regensburg? — Ich werde hierüber Herrn Schweigger gelegentlich in Kenntnis setzen und zu belehren suchen. Dafür werden Sie mir das Archiv unentgeltlich mitteilen. So viel heute. Ihr ergebenster Diener

Heinrich, Domkapitular.

In der Tat finden wir in den ersten drei Bänden des Kastnerschen Archives vom Jahre 1824 wiederum die monatlichen Auszüge des meteorologischen Tagebuches von St. Emmeram in der von Placidus Heinrich seit 1808 gewählten Form der Darstellung. Sie schließen ab mit dem dritten Bande für den Dezember 1824. Heinrich, die Last der Jahre und die Bürde der Krankheit verspürend, überließ die Arbeit seinem Nachfolger im Lehramt der Physik, Professor von Schmöger. Aus dieser Quelle flossen freilich die Mitteilungen immer spärlicher, bis sie schließlich ganz versiegte.

Es möge nun noch das Ende des Briefwechsels mit J. L. Schrag folgen:

Nota: März 1824.

Von meinem Werke über die Phosphoreszenz wünsche ich gelegentlich die vierte und fünfte Abhandlung in duplo zu erhalten nebst Ansatz des Preises. Heinrich.

Regensburg, den 5. Mai 1824.

P. P.

Zwei Herren Professoren aus der kgl. Preußischen Universität Bonn schickten mir einige ihrer literarischen Arbeiten zu, denen ich ein Gegengeschenk — drei Bücher in 4to — zu machen wünsche. Um das Porto zu erleichtern, suche ich einen mir nahe liegenden Buchhändler, der mit Bonn in Handel steht, was bei bevorstehender Jubilatemesse möglich wäre. Ich erbitte mir hierüber einige Auskunft. Mein Ausstand von 6 fl. 12 kr. wurde den 4. April dem hiesigen Postwagen übergeben. — Dero gehorsamster Diener

Heinrich.

Nota: Regensburg, den 3. Juli 1824.

Am 13. Juni 1824 überschickte ich gegen Postschein, franco 10 fl. 12 kr. wegen Bessels astronomischer Beobachtungen; 8ter Teil. — Wird richtig eingeliefert worden sein. Heinrich.

Regensburg, den 3. September 1824.

P. P.

Bei bevorstehender Leipzigermesse werden Sie ohne Zweifel Lieferungen von Büchern nach Leipzig fördern; auf diese Art käme der Einschluß gratis

[1] Winckler Karl Ludwig Gottlob war Observator an der Sternwarte in Halle.

nach Leipzig, von dort auf der Post nach Annaberg. Ergibt sich noch früher eine Gelegenheit etwa nach Freiberg und dergleichen, desto besser! —

Mein Wunsch ist nur, Herrn Konrad das Briefporto soviel als möglich zu verringern, weswegen ich Sie ersuche, und den Brief empfehle.

Unlängst las ich in der allgemeinen Korrespondenz folgendes:

„Bei Leopold Voß in Leipzig ist zu haben ein Katalog der vollständigen Sortimentshandlung französischer Bücher aus Paris." Allein die Preise sollen übertrieben hoch angesetzt sein; dennoch wünschte ich hiervon nähere Kenntnis zu haben. Mein ehemaliger Lieferant aus Paris war der alte Fontaine von Mannheim — mit dessen Sohn und Artaria habe ich Ursache unzufrieden zu sein.

Levrault in Straßburg ist sehr billig, allein das Porto verteuert die Bücher — Fontaine lieferte alles bis München franko. Meine Bestellungen beschränken sich bloß auf die Mémoires de mathématique et physique de l'académie royale de Paris, wovon mir etwa die zwei letzten Bände fehlen.

Kanonikus Heinrich.

6. Placidus Heinrichs Entschädigungsansprüche nach seinem Rücktritt vom Lehramt.

Nach zehnjähriger, höchst ersprießlicher Lehrtätigkeit am Lyzeum wurde Placidus Heinrich durch allerhöchstes Reskript vom 24. September 1821[1] zum Kapitular der Kathedralkirche in Regensburg ernannt — Grund genug für den gewissenhaften Mann, der an einem neuen, dem letzten Markstein seines Lebens angelangt war, zu einer eingehenden Rechenschaft über die Verwaltung des ihm so lange anvertrauten physikalischen Kabinettes. Er legte der vorgesetzten Behörde eine genaue Abrechnung vor, welche für die Zeitperiode vom Etatsjahre 1811/12 bis 1820/21 inklusive alle Einnahmen und Ausgaben zur Bestreitung seiner physikalischen und chemischen Vorlesungen sowie zur Beschaffung neuer Instrumente und Apparate aus der jährlich bewilligten Summe von 150 Gulden enthielt. Dabei überstieg die Endsumme der Ausgaben jene der Einnahmen um 420 Gulden — ein Betrag, welchen Placidus Heinrich aus eigener Tasche vorgeschossen hatte. Man sieht, daß auch schon damals der Verwalter eines physikalischen Instituts keine weiten Sprünge machen konnte, da die knauserige Staatsbehörde, die für Schulen ja noch nie viel übrig hatte, die Kandare möglichst enge zog.

In dieser heiklen Lage wendete sich nun Placidus Heinrich am 31. Oktober 1821 mit folgenden Ausführungen[2] an das kgl. Lyzealdirektorat in Regensburg:

---

[1] Bayerisches Hauptstaatsarchiv München; Abteilung Kreisarchiv. Geheime Ratsakten. M. A. 991/246.

[2] Bayerisches Staatsarchiv Amberg, 13252; das physikalische Kabinett am Lyzeum Regensburg betr.

Beim Schlusse seines Lehramtes und bei der Übergabe des am hiesigen kgl. Lyzeum bestehenden physikalischen Kabinettes hält es Unterzeichneter für Pflicht, sowohl über den dermaligen Zustand dieses seit zehn Jahren seiner Aufsicht anvertrauten Kabinettes als auch über die Verwendung der zur Bestreitung nötiger Ausgaben allergnädigst angewiesenen jährlichen 150 Gulden Rechenschaft abzulegen.

Diese Pflicht zu erfüllen, hat Unterzeichneter die Ehre, an das kgl. Lyzealdirektorat folgende Produkte gehorsamst zu übergeben — als

a) Das authentische, 1812 von einer kgl. bayerischen Kommission verfaßte Verzeichnis der im physikalischen Kabinette des ehemaligen Reichsstiftes St. Emmeram vorhandenen Maschinen und Instrumente.

b) Das vidimierte Verzeichnis dessen, was aus oben genannter Sammlung nach München abgeliefert werden mußte.

c) Nicht minder die Spezifikation einiger aus München wieder zurückgeschickten Maschinen[1].

d) Eine systematisch entworfene Rechnung über Einnahmen und Ausgaben während der letzten zehn Jahre, begleitet mit den nötigen Erläuterungen und belegt mit 59 gestempelten Verifikationen.

e) Endlich das Verzeichnis der von Unterzeichnetem während seines zehnjährigen Lehramtes neu angeschafften Maschinen und Instrumente für Physik und Chemie.

Schon eine oberflächliche Übersicht, noch mehr eine nähere Durchforschung jener Rechnung wird den Sachkundigen überzeugen, wie sehr man sich es angelegen sein ließ, das physikalische Kabinett des hiesigen kgl. Lyzeums auf so einen Stand zu erheben, daß es sich nun mit jeder anderen Lehranstalt dieser Art messen darf.

Hierdurch wird aber auch begreiflich, wie die Totalsumme der Ausgaben jene der Einnahmen binnen zehn Jahren um 420 fl. übersteigen konnte, und dieses selbst beim niedrigsten Ansatz der jährlichen Bedürfnisse, mit Hinweglassung aller auf Korrespondenz, Fracht, Siegelpapier, kleiner Erkenntlichkeiten und dergleichen gemachten Ausgaben, ja selbst mit Übergehung von 118 fl. für ein in Augsburg angefangenes und noch nicht vollendetes physikalisches Instrument.

Desto zuversichtlicher rechnet aber auch Unterzeichneter auf die Gutmachung obiger 420 fl., was unzielsetzlich in der Art geschehen könnte, daß dermal 200 fl., in den nächsten zwei Jahren aber jedesmal 110 fl. allergnädigst vergütet würden, was umso erwünschter wäre, da sich eben jetzt die Ausgaben des abtretenden Lehrers beinahe über seinen Kassazustand anhäufen; die größte Gnade aber wäre der ganze Ersatz schon jetzt.

In getrösteter Zuversicht der Erfüllung dieses gerechten Wunsches hat Unterzeichneter die Ehre, ganz gehorsamst zu verharren

eines kgl. Lyzealdirektorates ganz gehorsamster Diener

Regensburg, den 31. Oktober 1821.

Placidus Heinrich,
K. B. G. Rat und ernannter Kapitular der
Kathedralkirche in Regensburg.

Nachtrag.

Die leichteste Art, den Bittsteller sogleich zu befriedigen, wäre wohl folgende:

---

[1] Infolge der Säkularisation waren aus den verschiedenen Klöstern einzelne Apparate in doppelter und mehrfacher Zahl nach München gekommen. Diese Dubletten wurden dann wieder auf die einzelnen Schulen und Studienanstalten des Landes verteilt. So gelangten auch nach Regensburg einige gänzlich unbrauchbare Maschinen, so daß Placidus Heinrich unter das Verzeichnis dieser Instrumente schrieb: „Lauter elendes Rackwerk".

a) Die kgl. Regierung könnte die Bezahlung der 420 fl. einstweilen über sich nehmen und aus was immer für einer Hilfskasse bestreiten. Die Administration des Studienfonds zu St. Paul ersetzt an jene Kasse jährlich 105 fl. — Termin Ostern. Hiemit wäre zu Ostern 1825 die ganze Schuld abgeführt. Während dieser vier Jahre erhält der dermalige Professor der Experimentalphysik zur Bestreitung der Kollegien nur 45 fl. aus dem Studienfond von St. Paul, was aus folgenden Gründen in den nächsten Jahren hinreichend ist:

b) Das hiesige physikalische Kabinett ist dermal mit Maschinen und Instrumenten so reichlich versehen, daß es in mehreren Jahren keinen Nachwuchs braucht. Der öffentliche Lehrer wird Mühe haben, die bereits vorrätigen Instrumente zu erklären und jedes derselben mit den nötigen Versuchen zu begleiten; eben darum fallen die meisten Ausgaben weg.

Gerade in diese Periode fällt nach geändertem Bau am kgl. Lyzeum die Translokation des physikalischen Kabinettes von St. Jakob zu den Dominikanern, wodurch das Experimentieren auf einige Zeit wird unterbrochen werden. Gerade dieser Umstand bestimmte mich mit Beischaffung neuer Instrumente vorzueilen; denn in weniger als vier Jahren wäre ich aus obigen Gründen wieder im Gleichgewichte zwischen Einnahmen und Ausgaben gestanden; — daß ich dem Lehramt früher entzogen würde, konnte ich nicht vorsehen. —

c) Auf diese Art wäre dem Bittsteller Genüge geleistet und in seiner schweren Krankheit Trost verschafft, der Studienfond zu St. Paul nicht im mindesten beschwert, der sachverständige Lehrer der Experimentalphysik auf die nächsten Jahre nicht ganz von Unterstützung entblößt, die Devolvierung dieser Sache nach München wäre überflüssig und das Ganze auf die schönste Art beigelegt und vollendet.

Wenige Wochen später, am 5. Dezember 1821, geht Placidus Heinrich im nämlichen Betreff die Regierung des Regenkreises also[1] an:

Kgl. Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

Aus dem während dieser Tage — dem Vernehmen nach — erstattet wordenen Bericht des kgl. Lyzealdirektorates sowie aus meiner demselben beiliegenden Rechnung über die während meines zehnjährigen Lehramtes der Experimentalphysik und Chemie dahier gehabten Auslagen ergibt sich zu meinem Besten ein Überschuß von nächstens 420 Gulden, die ich auf Beischaffung neuer physikalischer Instrumente mehr verwendet habe, als die Einnahmen reichten.

Um den baren Ersatz dieser 420 Gulden stelle ich hiemit die untertänigste Bitte und stütze mich auf folgende Trostgründe:

1. Volle 40 Jahre habe ich meinem Vaterlande durch Unterricht in der Mathematik, Physik, Astronomie und drgln. gedient, und zwar größtenteils unentgeltlich; denn auf der Universität Ingolstadt bezog ich meinen vollen Gehalt vom Kloster und während der letzten zehn Jahre erhielt ich von der kgl. Studienkasse jährlich nur 196 Gulden.

2. Nie habe ich einen Ruf ins Ausland, der sich mir dreimal unter den vorteilhaftesten Bedingnissen darbot, nur von ferne angenommen.

3. Während meines hiesigen Lehramtes als Professor der Experimentalphysik und Chemie habe ich zum Besten des physikalischen Kabinettes solche Opfer gebracht, daß sich bei einer strengen Rechnung nicht nur 420 Gulden, sondern mehr als 800 Gulden zu meinem Besten abwerfen würden.

---

[1] Bayerisches Staatsarchiv Amberg, 13252; das physikalische Kabinett am Lyzeum Regensburg betr.

4. Bei so gestellten Sachen, nach vierzigjährigem, treu und nützlich versehenem Lehramt pflegt der Staat verdiente Männer mit Gehaltsmehrungen, Gratifikationen usf. zu belohnen. —

Mein ganzer Lohn sei die volle Erstattung von jenen 420 fl., dermal, wo ich mit einer andauernden Krankheit ringe, die meine Ausgabe gar sehr vermehrt.

Indem ich einer gnädigsten Gewährung meiner untertänigsten Bitte entgegensehe, empfehle ich mich zu höchster Huld und Gnade und verharre mit dem Gefühle tiefster Ehrfurcht und Unterwerfung

der kgl. Regierung

Regensburg, am 5. Dezember 1821. untertänigst gehorsamster
Placidus Heinrich, ehemaliger Lyzealprofessor,
dermal Domkapitular.

Nun begann wieder der bureaukratische Wettlauf oder besser gesagt Krebsgang. Unter dem 10. Januar 1822 nämlich wurde der Lyzealdirektor Wedl von der Regierung des Regenkreises beauftragt[1], „die Forderung des Placidus Heinrich näher zu liquidieren und das Resultat zur Würdigung vorzulegen" — eine Aufgabe, der sich der Genannte am 3. April 1822 entledigte. Man kann nun nicht gerade sagen, daß der Lyzealdirektor Wedl seinen Bericht in großzügiger Weise oder gar in wohlwollendem Sinne abgefaßt hätte. Zwar mußte er in der Hauptsache die volle Richtigkeit der von Placidus Heinrich aufgestellten Abrechnung anerkennen; aber als Mann von beschränktem Gesichtskreis und engbegrenzter Denkungsart fand er doch manches zu benörgeln und zu beanstanden. Vielleicht wollte er im Gefühl seiner Unterlegenheit sich an dem Überlegenen reiben; vielleicht führten ihm Scheelsucht und Neid auf den erfolgreichen Gelehrten die Feder. So hielt er es — um vorerst nur einiges anzuführen — für überflüssig, daß Placidus Heinrich ein Kaleidoskop zu 5 Gulden aus Paris bestellt hatte; bei einem von Heinrich als ganz neu bezeichneten Planetarium setzte er in dessen Neuheit Zweifel. Drei Seiten seines Berichtes handeln von einer Elektrisiermaschine — sie war schon einmal Gegenstand von Entschädigungsansprüchen —, deren Preis von 100 fl. der gestrenge Zensor zu hoch fand — Gründe genug für die sparsame Staatsbehörde, durch eine am 14. Mai 1822 von dem Minister von Thürheim erlassene und am 10. Juni d. J. von der Regierung des Regenkreises Placidus Heinrich zugestellte Verordnung[1] die erbetene Summe von 420 fl. kurzer Hand auf 300 fl. herabzusetzen.

Indes war Placidus Heinrich mit dieser Regelung seiner doch ganz gewiß ebenso berechtigten als bescheidenen Ansprüche nicht zufrieden. Am 26. Dezember 1822 machte er seinem gepreßten Herzen in folgender Eingabe[1] an die Regierung Luft:

[1] Bayerisches Staatsarchiv Amberg, 13252; das physikalische Kabinett am Lyzeum Regensburg betr.

Kgl. Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

Es ist bereits ein Jahr und darüber, daß ich beim Abtritt von meiner Lehrstelle am hiesigen Lyzeum sowohl über die Verwendung der zu physikalischen Versuchen jährlich bestimmten 150 fl. als auch über den dermaligen Zustand des physikalischen Kabinettes genaue Rechenschaft ablegte. Am Schlusse der Rechnung ergab sich, daß die Ausgaben binnen zehn Jahren um 419 fl. 12 kr. mehr betrugen als die Summe der Einnahmen, worüber ich mich teils am Schlusse der Rechnung, teils in einer eigenen Beilage hinlänglich rechtfertigte.

Eine kgl. Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, fand auch mein Gutachten so begründet und begleitete meine untertänigste Eingabe mit einem so vorteilhaften Gutachten an die allerhöchste Stelle, daß mir vermöge eines allergnädigsten Reskriptes vom 10. Juni des laufenden Jahres sogleich 300 fl. Vergütung allergnädigst angewiesen und bar ausbezahlt wurden.

Im vollen Vertrauen auf die strenge Rechtlichkeit, auf die genaue Sachkenntnis und auf die edle Würdigung der Verdienste wage ich es, bei einer kgl. Regierung die alleruntertänigste Bitte zu stellen, mir auch zum Ersatz der noch ausständigen 119 fl. 12 kr. allergnädigst behilflich zu sein, und zwar aus folgenden Gründen.

1. Der oben genannte Überschuß von 419 fl. 12 kr. ergab sich lediglich durch Beschaffung physikalischer Instrumente und Maschinen, welche noch vorhanden sind.

2. Dieser Aufwand war für den Lehrer der Eyperimentalphysik höchstes Bedürfnis, indem der beim ehemaligen Institut zu St. Paul vorfindige Apparat durch den unglücklichen Brand von 1809 ganz und gar in Feuer aufging und aus der im ehemaligen Stift St. Emmeram vorrätigen schönen Sammlung die besten Instrumente an die kgl. Akademie der Wissenschaften nach München mußten abgegeben werden.

3. Daß der Professor in dieser mißlichen Lage die jährliche Einnahme von 150 fl. auf einige Jahre antizipierte, d. h. aus dem Seinigen vorstreckte, soll ihm mehr zum Lobe als zum Präjudiz gereichen. Nur die unerwartete Entrückung von seiner Lehrstelle machte es ihm unmöglich, die Ausgabe mit der Einnahme wieder ins Gleichgewicht zu bringen, was nach wenigen Jahren zuverlässig geschehen wäre.

4. Volle vierzig Jahre habe ich meinem Vaterlande durch öffentlichen Unterricht in der Physik und Mathematik, teils auf der Landesuniversität zu Ingolstadt, teils an der Studienanstalt zu Regensburg treu und unermüdet gedient, ohne der Staatskasse entweder durch Beziehung eines ordentlichen Lehrgehaltes oder durch Anspruch auf Gratifikationen jemals lästig zu fallen — ein seltenes Beispiel und dennoch im strengen Sinne wahr! — —

Umsomehr tröste ich mich, den kleinen Rückstand von 119 fl. 12 kr. noch zu erhalten, der auf schätzbaren Instrumenten haftet, welche dem physikalischen Kabinette des hiesigen Lyzeums einverleibt sind und auch für die Zukunft einverleibt bleiben sollen.

In sicherer Hoffnung einer allergnädigsten Bitteserhör habe ich die Gnade mit untertänigstem Respekte zu verharren

einer kgl. Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern

untertänigst treugehorsamster

Regensburg, den 26. Dezember 1822. Placidus Heinrich,
ehemaliger Lyzealprofessor und dermaliger
Domkapitular.

Solch triftigen Gründen konnte auch die hohe Regierung des Regenkreises die Berechtigung nicht versagen; sie zeigte sich nicht abgeneigt, die Bitte um fernere Anweisung von 119 fl.

12 kr. als Ausstand für beigeschaffte Instrumente zum Kabinett des Regensburger Lyzeums bei der allerhöchsten Stelle berichtlich zu unterstützen[1]. „Der Bittsteller hat jedoch über jene Punkte, welche im Bericht des kgl. Lyzealdirektors Wedl vom 3. April 1822 hinsichtlich der Anschaffungen und dem angesetzten Preise bei einigen Gegenständen aufgeführt sind, noch nähere Erläuterungen anher abzugeben, um das neue Gesuch desto mehr begründen zu können."

Diese Erläuterungen gab nun Placidus Heinrich ausführlich und unwiderlegbar folgendermaßen[1]:

Regensburg, den 1. März 1823.

Kgl. Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

Durch ein gnädigstes Reskript vom 20. Februar d. J. werde ich aufgefordert, „nähere Erläuterungen abzugeben über einige Punkte, welche im Berichte des kgl. Lyzealdirektors Wedl vom 3. April 1822 hinsichtlich der Anschaffung und dem angesetzten Preise bei einigen zum physikalischen Kabinett des hiesigen Lyzeums gehörigen Gegenständen aufgeführt sind".

Diesen gnädigsten Auftrag zu befolgen und zugleich die Gerechtigkeit meiner untertänigsten Bitte in das gehörige Licht zu stellen, folgt hier die nötige Erläuterung über jeden in der Rechnungsrevision berührten Punkt.

In dem Bericht des kgl. Lyzealdirektors Wedl wird geäußert, daß es wohl überflüssig war, ein Kaleidoskop zu 5 fl. aus Paris zu verschreiben, da man es hier um einige Groschen hätte verfertigen lassen können.

Antwort: a) Ich wollte meine Zuhörer sogleich mit dieser Erfindung bekannt machen und nicht erst Jahre lang zögern, bis das Instrument auch hier nachgemacht wurde.

b) Ich wollte dem physikalischen Kabinett etwas Gutes und zugleich äußerlich Gefälliges einverleiben. Man vergleiche das Instrument mit dem angesetzten Preis.

Ferner wird in meiner Rechnung der Ausdruck: Ein ganz neues Planetarium gerügt und über die Neuheit ein Zweifel erhoben.

Antwort: Ein kleines, sehr verzeihliches Versehen des Herrn Rechnungsrevisors. Im physikalischen Kabinett befinden sich dermal 3 Planetarien (Versinnlichungen des Kopernikanischen Weltsystems), als

a) ein älteres, längst vorhandenes von St. Emmeram,

b) ein zweites, 1804 in einer öffentlichen Versteigerung von mir erstandenes und wiederhergestelltes,

c) ein drittes, ganz neues, nach meinen Ideen ungefähr 1814 gebautes, vom hiesigen Schreinermeister Ott und Spenglermeister Ebenbauer verfertigtes; es war leicht, das eine mit dem andern zu verwechseln. Der Augenschein wird den Zweifel bestens heben.

Die Taucherglocke, wie sie dermal vorfindig, ist allerdings erst später, ungefähr 1815, dem Kabinett einverleibt worden; ich wollte aber darum nichts ansetzen, weil die früher vorhandene beim Experimentieren in Trümmer ging; sie ist von Glas und muß sehr behutsam behandelt werden.

Der Glasapparat, vorzüglich zu chemischen Versuchen, wird von dem sachkundigen Herrn Direktor gehörig gewürdigt, wie er sich denn nirgends, auch Landshut nicht ausgenommen, so reichhaltig vorfindet.

Über die große Elektrisiermaschine wird von dem Herrn Revisor viel gesagt, auch der Preis von 100 fl. zu hoch befunden.

---

[1] Bayerisches Staatsarchiv Amberg, 13252; das physikalische Kabinett am Lyzeum Regensburg betr.

Hierauf erwidere ich ganz kurz:

a) Das physikalische Kabinett zu St. Emmeram war hinreichend mit Elektrisiermaschinen versehen; vorzüglich mit zwei großen Walzenmaschinen, welche noch vorhanden sind.

b) Eine Glasplattenmaschine von so ansehnlicher Größe wurde nie beigeschafft.

c) Die fragliche Maschine habe ich ganz aus meinem Ersparnis und zu meinem eigenen Gebrauch, nicht in Regensburg, sondern in Ingolstadt, wo ich sieben Jahre lang Professor war, verfertigen lassen. Sie wanderte mit mir 1798 im Herbste nach Regensburg, blieb aber stets mein Eigentum, obwohl sie im dasigen Kabinett aufgestellt war.

d) Ich konnte sie also mit vollem Rechte hier in Rechnung bringen. Der Preis zu 100 fl. scheint zu hoch. Möchten doch sachkundige und unparteiische Künstler in Regensburg hierüber abschätzen, weil das Zeugnis des berühmten Mechanikus Höschel in Augsburg nicht gilt. Wären diejenigen, welche in Ingolstadt an dieser Maschine arbeiteten, 1821 noch bei Leben gewesen, so würde ich über jeden einzelnen Teil derselben Verifikationen beigebracht haben — und es würde der Aufwand auf Maschine und Zubehör 100 fl. merklich überstiegen haben.

Endlich habe ich noch über einen Hauptpunkt Aufklärung zu geben, worauf Herr Direktor Wedl öfter zurückkommt, ohne sich darein zu finden.

Er betrifft einige Instrumente, welche in dem 1811 verfertigten Verzeichnis unter den Emmeramischen Instrumenten vorkommen und in meiner Rechnung von 1821 unter die Ausgaben gesetzt werden. Die Sache verhält sich so: Als zu Ende des Jahres 1802 der damalige Fürstprimas von Regensburg Besitz nahm und die dasigen Stifter und Klöster in den Pensionsstand versetzt wurden, wurde den Benediktinern zu St. Emmeram erlaubt, nicht nur beisammen zu wohnen, sondern auch die frühern vorfindigen gelehrten Sammlungen ferner zu benützen; allein an eine Vermehrung, an eine Unterstützung von höchster Stelle war bei jenen kritischen Zeiten nicht zu denken. Bei diesen Umständen war ich gezwungen, vieles aus dem Meinen beizuschaffen, um in der Wissenschaft nicht zurückzubleiben, um die öffentlichen Experimentalkollegien gehörig zu geben, um meine Untersuchungen über das Licht, wovon die gedruckten Preisschriften den Beweis liefern, gründlich zu bearbeiten.

Als Regensburg an Bayern kam und über die zu St. Emmeram noch aufbewahrten Sammlungen Verzeichnisse gemacht wurden, blieben die mir eigentümlichen Instrumente, obwohl selbe im physikalischen Kabinette wie die übrigen sich befanden, unangefochten.

a) Dem an die höchste Stelle nach München abgeschickten Verzeichnis wurde hierüber ein legales, schriftliches Zeugnis meines Fürstabtes beigelegt.

b) Die kgl. Akademie der Wissenschaften in München, welche eine so reiche Auswahl traf, ließ meine Instrumente unangetastet und

c) was ihren Beifall vor andern erhielt, wurde mir ganz nach meinem Ansatz bar bezahlt, namentlich: ein planum inclinatum von neuer Art, ein Gasometer und eine englische Pulverprobe, was ich auf Verlangen mit der geführten Korrespondenz belegen kann.

Das übrige habe ich dem physikalischen Kabinett des hiesigen kgl. Lyzeums als ein nötiges Bedürfnis, ich könnte auch sagen als eine Zierde einverleibt und, was mir niemand verargen wird, in Ausgabe gebracht, auch mit den nötigen Verifikationen belegt, welche größtenteils von 1812 und 1813 datieren, indem ich früherhin gar nicht daran dachte, über meine Privatausgaben ordentliche Rechnung zu führen oder von Künstlern Kontos abzufordern.

Dadurch ist alles Dunkle in meiner Rechnung aufgeklärt und jeder Zweifel gehoben. Umsomehr tröste ich mich, eine kgl. Regierung werde nicht unterlassen, meine untertänigste Bitte um den Ersatz der noch rück-

ständigen 119 fl. 12 kr. mit einem günstigen Berichte gnädigst zu unterstützen, der ich die Gnade habe, mit dem Gefühl tiefster Ehrfurcht zu verharren der kgl. Regierung untertänigst gehorsamster Placidus Heinrich, Domkapitular.

Der kgl. Lyzealdirektor Wedl, am 29. März 1823 von der Regierung beauftragt[1], über vorstehende Erklärungen Heinrichs allenfallsige Erläuterungen abzugeben, hielt es nun für das Klügste, den Rückzug anzutreten, indem er unter dem 8. April 1823 an diese Behörde[1] also schrieb:

„Als die kgl. Kreisregierung sub dato 10. Januar vorigen Jahres mir auftrug, die Verzeichnisse über das physikalische Kabinett zu kontrollieren und das in Ansatz gebrachte Guthaben zu würdigen, glaubte ich dem mir so ehrenvollen Vertrauen der kgl. Kreisregierung nicht würdiger entsprechen zu können, als daß ich alles in genauester Strenge bemessen habe, was mir nur immer bedenklich schien. Aber es war mir nie eingefallen, den mir ehrwürdigen, vormaligen Kollegen Placidus Heinrich zu beleidigen oder seine Redlichkeit in Zweifel zu ziehen. Da nun in diesem meinem Berichte vom 3. April 1822 sowohl als in der Erklärung des Herrn Domkapitulars Placidus Heinrich vom 1. März d. J. alles plan und offen vorliegt, so glaube ich, daß ich über diese letzte keine Erläuterungen mehr beifügen kann. Es scheinen alle Punkte gründlich beantwortet."

Endlich, nach mehr als 1½ Jahren, bewilligte auf allerhöchsten Befehl des Königs[1] der Minister Graf von Thürheim am 7. Juni 1823 die Nachzahlung von 119 fl. 12 kr.

Nicht ohne Gefühl von Bitterkeit wird man die eben dargelegten Verhandlungen lesen. Zeigen sie doch, wie man Jahre lang das gute Recht einem Manne abzufeilschen und abzumarkten versuchte, der durch eine vierzigjährige erfolgreiche Lehr- und Forschertätigkeit seinem Vaterlande fast kostenlos die besten Dienste geleistet und durch eine weitschauende und großzügige Verwaltung das ihm anvertraute physikalische Kabinett zu einem der besten in Bayern emporgehoben hatte.

7. Ausklang und Ausgang.

Auch als Kanonikus des bischöflichen Kapitels in Regensburg verlor Placidus Heinrich nicht ganz den Kontakt mit der Wissenschaft. Immer noch beschäftigte ihn der Lieblingsgedanke, seine vieljährigen meteorologischen Beobachtungen zu einem Sammelwerke — einem semi-seculum meteorologicum —

[1] Bayerisches Staatsarchiv Amberg, 13252; das physikalische Kabinett am Lyzeum Regensburg betr.

zu vereinigen; ein dezennium hoffte er mit Bestimmtheit noch ausarbeiten zu können, wie er in einem Briefe an Lorenz Westenrieder bemerkt. Dieses Schreiben enthält ferner außer nicht uninteressanten Mitteilungen über das Regensburger Priesterseminar ein vielleicht zu strenges Urteil — im Alter sieht man die Welt zumeist mit allzugeschärfter Brille an — über den jungen Klerus seiner Diözese sowie Todesahnungen, die sich als Folgen einer geschwächten Gesundheit einstellen. Es lautet[1]:

Des K. B. geheimen geistlichen Rates, Ritters des Civilverdienstordens, Sekretärs der Akademie der Wissenschaften, Kapitulars des Metropolitankapitels und Domscholastikus Lorenz von Westenrieder Hochwürden, Hochwohlgeboren in München.

Vor allem danke ich gehorsamst für die mir so schleunig mitgeteilte akademische Rede: in meiner dermaligen Lage verschafft mir die Geschichte der Vorzeit manche angenehme Stunde; sie ist eine Prophetin der Zukunft. Unsere vorige Akademie der Wissenschaften hat sich um die vaterländische Geschichte unsterbliche Verdienste gesammelt, wozu Euer Hochwohlgeboren wohl das meiste beigetragen haben; und alles dieses geschah ohne sonderlichen Aufwand und Kosten des Staates!

Mein Plan eines semi-seculum meteorologicum ist noch in weitem Felde; bis zu seiner Reife dürfte die kgl. Akademie der Wissenschaften noch mancher Veränderung unterworfen sein. Zu seiner Zeit werde ich die gehörigen Wege einschlagen, und dann hoffe ich wenigstens mit einem decennium als Probe durchzusetzen.

Das hiesige Ordinariat hat durch Überlassung des ehemaligen Damenstiftes Obermünster eine unschätzbare Eroberung gemacht. Es ist ein Prachtgebäude und enthält Raum genug, um den dreifachen Zweck — als seminarium clericorum, domus emeritorum und claustrum castigandorum — zu erfüllen. Das frühere Seminargebäude, welches dagegen an die kgl. Regierung abgetreten wurde, kommt hiemit in gar keinen Vergleich. Mit Anfang des November werden die neuen Kleriker, wohl 50 an der Zahl, bereits davon Besitz nehmen.

Um für die emeritos und infirmos einen Fond zu haben, wird die freilich sehr mäßige Fundation der Priester des oratorii zu Aufhausen hiezu verwendet. Allein wollte man alle pflichtvergessenen Geistlichen zur Korrektion einberufen, so würde wohl das größte Gebäude zu klein sein. Wie tief ist nicht vorzüglich die junge Geistlichkeit gesunken! Der Triumph der Philosophie im 18. Jahrhundert, ein Buch, das ich eben lese, gibt hierüber die genügenden Aufschlüsse. Doch wenn das Barometer einen sehr tiefen Stand erreicht hat, so steigt es wieder schnell. Möge diese Beobachtung auch in unserem Falle sich bewähren!

Solange sich in meiner Gesundheit nicht ein gewisser Umstand ändert, ist mir jede Reise, selbst die kleinste, unmöglich. Hierüber kann ich mich nicht wohl erklären — der Arzt wähnt, es liege ein Blasenstein im Hinterhalt. Die Schmerzen sind manchmal sehr bedeutend. Wir verlieren ja nichts, wenn wir unsere Hülle abstreifen.

Mit schuldigster Hochachtung habe ich die Ehre zu verharren

Regensburg, den 15. Oktober 1823. Euer Hochwürden, Hochwohlgeboren ganz gehorsamster Diener
Placidus Heinrich.

---

[1] Handschriftensammlung des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg. Ms.R. 494.

Daß unser Gelehrter buchstäblich bis zum letzten Atemzuge dem Regensburger Lyzeum seine Sorge zuwandte, beweist die Tatsache, daß er noch kurz vor seinem Tode, im Jahre 1824, durch Vermittlung seines Nachfolgers im Lehramt und in der Verwaltung des physikalischen Kabinettes, des Professors von Schmöger, eine Reihe wertvollster astronomischer Instrumente aus seinem Privatbesitz dieser Anstalt um die billige Summe von 4000 fl. zum Kaufe anbot. Die in Frage stehenden Instrumente waren ein Mittagsfernrohr (Passageinstrument) von Reichenbach und Fraunhofer, ein Multiplikationskreis, ein Äquatorialinstrument von Liebherr, ein achromatischer Tubus von 4 Fuß von Fraunhofer, ein Kometensucher, eine astronomische Pendeluhr, ein Tellurium und Bodes Uranographia. Diese Apparate standen nach den Preisverzeichnissen von Reichenbach in München und von Fortin in Paris wenigstens im Werte von 8000—10000 fl., wobei noch besonders zu beachten kam, daß sie allen Erwartungen entsprachen, nachdem sie schon oft zu Beobachtungen mit dem gehofften Erfolge gebraucht waren. Der Verkäufer war ferner willens, zur Bereicherung des Kabinetts noch weitere acht Instrumente, einen großen Tisch und 17 Handzeichnungen physikalischer Maschinen als Zugabe zu stiften.

Die Regierung des Regenkreises, von der Wichtigkeit dieser Erwerbung überzeugt, griff entgegen sonstiger Gepflogenheit diesmal rasch zu und meldete bereits am 30. September 1824 an die allerhöchste Stelle nach München[1]: „Da die zum Kaufe angebotenen Instrumente ganz vorzüglich und höchst selten sind, da der eigentliche Wert den Kaufpreis bedeutend übersteigt, da durch die Aquirierung dieser Instrumente das hiesige physikalische, gegenwärtig neu geordnete Kabinett — an sich schon eines der vorzüglicheren im Königreich — in seinem Werte bedeutend gewinnen und an die Reihe der vaterländischen Kabinette dadurch zur zweiten Stelle vorrücken würde, da ferner die Art der Bezahlung leicht und keinem anderen Fond nachteilig ist, so nehmen wir keinen Anstand, untertänigst in Antrag zu bringen, daß Eure Kgl. Majestät den Ankauf der angebotenen Instrumente um den Preis zu 4000 fl. für die hiesige Lyzeallehranstalt allergnädigst zu genehmigen geruhen möchten."

Die Abzahlung sollte nach dem Vorschlag derselben Regierung dadurch bewerkstelligt werden, daß die verlangten 4000 fl. in sechs Jahresquoten von je 600 fl. — zahlbar im November jeden Jahres — getilgt würden; hierzu sollten die Arreragen Verwendung finden, welche der Kurerzkanzler Dal-

[1] Bayerisches Staatsarchiv Amberg, 13252; das physikalische Kabinett am Lyzeum Regensburg betr.

berg den Unterrichtsanstalten Regensburgs in großmütiger Weise zugedacht hatte und welche dem Studienfond aus dem Staatsärar zuflossen; der Restbetrag von 400 fl. sollte im November 1830 fällig werden.

Alle diese Anträge und Vorschläge wurden durch eine allerhöchste Entschließung[1] vom 20. Oktober 1824 gebilligt und Placidus Heinrich am 15. November angewiesen, die entsprechenden Beträge vom November 1824 an bei der kgl. Schuldotationskasse zu erheben.

Placidus Heinrich konnte nur mehr die erste Quote genießen; am 18. Januar 1825, morgens $7^3/_4$ Uhr, gab der verdiente Gelehrte nach längerer Krankheit still, geduldig und gottergeben, wie er gelebt, seinen der Erforschung der Wahrheit stets zugewandten Geist auf[2].

[1] Bayerisches Staatsarchiv Amberg, 13252; das physikalische Kabinett am Lyzeum Regensburg betr.

[2] Leider sind mir erst nach der Drucklegung des ersten Teils dieser Abhandlung zwei weitere einschlägige Arbeiten bekannt geworden, welche ich zur Vervollständigung der Literatur an dieser Stelle noch anfüge:

a) Stöckl Dr. Karl, Physik und Astronomie in den Regensburger Benediktinerklöstern („Xenion", Ehrengabe für die Görresversammlung zu Regensburg im September 1928, herausgegeben von Hochschulprofessor Dr. Joseph Engert). Regensburg 1928; diese Arbeit enthält zwei wohlgelungene Abbildungen von Cölestin Steiglehner und Placidus Heinrich.

b) Freytag Dr. Rudolf, Cölestin Steiglehner, der letzte Fürstabt von St. Emmeram. Regensburg 1921.

Am Schlusse dieser Abhandlung sei mir noch erlaubt, meinen Dank auszusprechen all jenen Behörden und wissenschaftlichen Vereinigungen, die durch Überlassung von Handschriften, Briefen und Dokumenten die Abfassung vorliegender Arbeit ermöglicht haben: der Direktion der Bayerischen Staatsbibliothek und des Deutschen Museums München, dem Bayerischen Staatsarchiv Amberg, dem Archiv der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und dem Hauptstaatsarchiv München, Abteilung Kreisarchiv. Danken möchte ich ferner dem ordentlichen Universitätsprofessor Herrn Dr. Heinrich Günter, der mir die Benützung des Archivs der Universität München gestattete, dem Herrn Oberarchivrat Dr. Rudolf Freytag, der mir eine Handschrift des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg vermittelte, Herrn P. Thiemo Schwarz, der mir den Brief Heinrichs an Fixlmillner aus dem Archiv der Sternwarte Kremsmünster zur Verfügung stellte, sowie dem ordentlichen Universitätsprofessor der Astronomie, Direktor der Münchener Sternwarte und Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Herrn Dr. Alexander Wilkens, der zwecks einer freilich vergeblichen Suche nach Sonnenfleckenbeobachtungen Heinrichs das Archiv seiner Sternwarte in liebenswürdigster Weise mir geöffnet hat. Zu besonderem Danke endlich fühle ich mich verpflichtet den Herren Bibliothekaren Dr. Karl Böck an der Bayerischen Staatsbibliothek und Adolf Moshammer an der Bibliothek des Deutschen Museums, die zur Erforschung der umfangreichen Literatur in aufopferungsvoller Weise unermüdet mir an die Hand gegangen sind.

Zur Wortbedeutung von „orator“ im Frühmittelalter[1].

(Beitrag zu den Gebetsverbrüderungen der Karolingerzeit).

Von **P. Benedikt Herrmann O. S. B., St. Bonifaz-München.**

Charles Henry Beeson hat in seinem Florilegium: A primer of medieval latin (New York [1925])[2] die „oratores nostri“, für die Karl d. Gr. dem Fuldaer Abte Baugulf in der *epistola de literis colendis* Grüße aufträgt, mit „*ambassadors*“ kommentiert ohne seine Übersetzung irgendwie als Hypothese zu kennzeichnen oder, wenn sie mehr ist, deren Richtigkeit nachzuweisen. Dies erweckt den Anschein, als verwerte er eine unbestrittene oder doch wissenschaftlich gesicherte Deutung. Wie indes späterhin gezeigt wird, widerstrebt seine Übersetzung dem sachlichen und grammatikalischen Zusammenhang und stieß schon vor Jahrzehnten, da sich ihrer Bischof Hefele zur Erklärung einer anderen Stelle bediente, auf Widerspruch und Ablehnung.[3]

Die „oratores regis“ kommen des öfteren in den Kapitularien und Briefen der Karolingerzeit vor — die Register der Monumenta Germaniae verzeichnen die Stellen unvollständig, vor allem übergehen sie die entscheidenden —, dennoch wurde das Problem nie in eingehender Untersuchung behandelt, oder, wenn es einmal Beachtung fand, in wenigen Zeilen abgetan.

Die dabei gebotenen Erklärungen lassen sich unschwer in zwei Gruppen scheiden; die einen sind den in Frage stehenden Texten selber abgelauscht, die anderen der Wortgeschichte entnommen. Die erste Methode befolgten Georg Waitz, Albert Werminghoff, Bernhard Simson und Alfred Boretius, der andern Arbeitsweise bedienten sich Bischof Hefele, Ernst Dümmler, Georg Phillips und Ch. H. Beeson.

---

[1] Die Arbeit regte Prof. Paul Lehmann in seinem Seminar für mittellateinische Philologie an; für das warme Interesse, das er ihr entgegenbrachte, und für wertvolle Winke sei ihm vielmals gedankt.

[2] p. 152 Anm. 4.

[3] Simson Bernhard: Jahrbücher d. fränk. Reichs unter Ludwig d. Frommen I (Leipzig 1874), p. 248 Anm. 4.

Georg Waitz stellt in seinen Darlegungen über die karolingische Hofhaltung fest: „Unter Ludwig findet sich die Bezeichnung ‚oratores' für Bischöfe, die dem Kaiser in öffentlichen Angelegenheiten Rat geben."[4] Albert Werminghoff hat daraufhin eine relatio episcoporum, deren Entstehungsgeschichte ins Dunkel gehüllt ist, einer Synode zugewiesen[5] und zwar vorzüglich deswegen, weil es im Kanon 8 heißt: Postulant et monent oratores vestri, ut inter cetera, quae digne Deo agitis, ad causas necessarias eclesiarum et pauperum aliquotiens audiendas aut examinandas propter amorem Dei assumatis laborem, quia perfectio ministerii vestri maxime in huiuscemodi consistit officio.[6]

Bernhard Simson hingegen findet im Oratorbegriff kein synodales Moment, faßt aber immerhin „orator" als amtlichen Terminus auf: „Die Geistlichen und selbst der Papst bezeichnen sich im amtlichen Verkehr mit den Kaisern überhaupt gern mit diesem Ausdruck oder werden auch so bezeichnet."[7]

Alfred Boretius sieht vom amtlichen Charakter völlig ab und meint ganz allgemein: (episcopi) imperatoris oratores se secundum aetatis illius usum dicunt.[8]

Diesen Forschern standen freilich nur einige wenige Quellenzeugen zur Verfügung; durch die Edition der Briefe aus der Karolingerzeit hat sich inzwischen deren Zahl gemehrt, so daß sich diese Untersuchung auf folgende 13 Zeugen aufbaut:

780—800 Karls d. Gr. Schreiben *de literis colendis* an Abt Baugulf von Fulda:

Karolus, gratia Dei rex Francorum et Langobardorum ac patricius Romanorum, Baugulfo abbati et omni congregationi, tibi etiam commissis fidelibus oratoribus nostris in omnipotentis Dei nomine amabilem direximus salutem.[9]

799 Brief des Abtes Alkuin an Karl d. Gr.:

Domino in Domino Dominorum dilectissimo David regi Flaccus fidelis orator sempiternae beatitudinis in Christo salutem.[10]

806—810 Schreiben Papst Leos III. an Karl d. Gr.:

Reservatur siquidem in ipsis vestris imperialibus apicibus, quomodo in Aquis palatio nobiscum praevidistis de Aquileiense ecclesia, velut una, quae suam sedem haberet. Credat enim nobis vestra clementia, eo quod, quicquid ibidem una vobiscum vel cum fratribus et coepiscopis nostris oratores vestri

[4] Waitz Georg: Deutsche Verfassungsgeschichte III² (Berlin 1883) p. 532 Anm.
[5] MG. Concilia II 593,5.
[6] MG. Concilia II 595,17.
[7] Jahrbücher des fränk. Reichs unter Ludwig d. Frommen I (Leipzig 1874) p. 248 Anm. 4.
[8] MG. Capitularia I 366,23.
[9] MG. Capitularia I 79,5.
[10] MG. Epp IV 292,9.

pertractavimus, omnia ad mercedem animae vestrae seu filiorum vestrorum esse conspicitur.[11]

808—814 Empfehlungsschreiben Leos III. an Karl d. Gr.:

Misimus itaque praesentes oratores vestros, Johannem videlicet reverentissimum episcopum et Basilium religiosum egumenum, visitationis causa ad vestram imperialem clementiam cum benedictione beati Petri apostoli fautoris vestri.[12]

809—812 Antwortschreiben des Erzbischofs Odilbert von Mailand an Karl d. Gr.:

Domino christianissimo et a Deo conservato Karolo invictissimo atque piissimo imperatori Odilbertus servus servorum Dei, sanctae vestrae Mediolanensis aecclesiae archiepiscopus et orator vester, perennem in Christo domino salutem.[13]

811 Brief des Reklusen Dungal an Karl d. Gr.:

Audivi ergo, domine dilectissime, ego Dungalus, vester fidelis famulus et orator, non immemor, quod vos Waldoni abbati direxistis epistulam, ut per illam me ipse ex vestris verbis interrogaret de ratione defectus solis . . .[14]

823 Schreiben des Bischofs Viktor von Chur an Ludwig d. Frommen:

Victor humilis episcopus Curiensis, fidelis orator vester, offert vobis de praesenti anno missas speciales mille et psalmorum psalteria mille, petensque quasi vestris prostratus vestigiis, ut ob amorem omnipotentis Dei vestraeque mercedis augmentum rememorare dignemini, quam sepius ad vestram clementiam proclamavimus nos indigni, sed et cuncti sacerdotes fideles oratores vestri nobiscum, eo quod iniuste absque voluntate vel iussione bone memoriae genitoris vestri vel vestram et absque iudicio ullo, tantum per violentiam, sedis illa Curiensis esset distructa et ab hominibus pene legibus aliena.[15]

825 Bericht der bischöflichen Versammlung von Paris an Ludwig d. Frommen:

Nos servi ac fidelissimi oratores vestri, qualiter proximis Kalendis Novembris apud Parisiorum urbem iuxta praeceptum vestrae magnitudinis in unum convenimus qualiterque de negotio a vestra pietate nobis iniuncto, de causa videlicet imaginum, egerimus, ad memoriam vestrae celsitudinis reducimus.[16]

829 *Rescriptum consultationis sive exortationis episcoporum* für Ludwig d. Frommen auf dem Reichstag zu Worms ausgearbeitet:

Haec nos fideles et devotissimi famuli et oratores vestri iuxta parvitatem sensus nostri, prout brevitas temporis permisit, secundum sanctam ordinationem vestram de his, quae ad nostram et sacerdotum subiectorumque nostrorum correctionem et emendationem pertinere perspeximus necnon et de his, quae populis necessario adnuntianda et admonenda previdimus, illud etiam, quod vestrae pietati deposcendum tantummodo iudica-

[11] MG. Epp V 95,13.
[12] MG. Epp V 101,5.
[13] MG. Capitularia I 247,25.
[14] MG. Epp IV 570,12.
[15] MG. Epp V 310,32.
[16] MG. Concilia II 481,3.

vimus, pauca de multis, quae in nostris conventibus gesta sunt, excerpentes in unum redigendo succincte et ordinatim adnotavimus.[17]

836 Denkschrift der bischöflichen Synode zu Aachen für König Pippin:

Nos igitur, fidelissimi oratores vestri salutisque vestrae amatores devotissimi, misimus celsitudini vestrae per venerabiles fratres, Aldricum videlicet Cenomannicae urbis et Herchinradum Parisiorum coepiscopos nostros, quandam scaedulam, quaedam ex auctoritate ministerii nostri salutaria monita continentem.[18]

Ihre Vorschläge beschließt die dringliche Bitte: Te quoque, nobilissime et gloriosissime totoque orbe famosissime, optime rex, humiles ac fidelissimi oratores vestri vestraeque salutis amatores certissimi ac devotissimi suppliciter exoramus et flexis poplitibus vestram excellentiam flagitamus, ut hoc opusculum, quod propter amorem communis redemptoris nostri Jesu Christi vestraeque animae salvationem et regni vobis commissi tuitionem atque in longinquum felicem eius protelationem vestrorumque hostium superationem digessimus, vestrae celsitudinis obtutibus sit gratum atque acceptum vobisque prolique ac populo vobis subiecto, Domino opem ferente, profuturum.[19]

(?) Relatio episcoporum nach Entstehungszeit und -ort unbestimmt:

Postulant et monent oratores vestri ut inter cetera, quae digne Deo agitis, ad causas necessarias eclesiarum et pauperum aliquotiens audiendas aut examinandas propter amorem Dei assumatis laborem, quia perfectio ministerii vestri maxime in huiuscemodi consistit officio.[20]

850 (?) Brief eines unbekannten Klerikers vermutlich an Ludwig d. Deutschen:

Cotidie nos hostis armis circumtonat, continua rerum nos adterunt dispendia, famis quoque inaudita penuria per omnem nostram crassatur regionem. His et aliis innumeris pro peccatis nostris adtriti calamitatibus oramus, ut manum largissimam ad nos usque dignemini extendere. Hoc siquidem meritis vestris condecet et nomini ac gloriae vestrae non parum proficiet, sed et nos in eternum et fidelissimos servos et devotos oratores vobis acquiret.[21]

ca. 855 Brief des Mönches Bernard von Werden an König Lothar II.:

Domino serenissimo, augustorum mihi carissimo et praecellentissimo regi Bernardus humilis et exiguus monachus, licet indignus, fidelissimus vester in omnibus et pro vobis indefessus orator, ut Deus, qui vos in thronum regiminis constituit, ipse prosperis successibus faciat pollere et ad inmarcescibiles triumphos pertingere.[22]

Schon diese Übersicht bedingt Änderungen an den bisherigen Aufstellungen. Nicht die Berechtigung jedoch, nur die Ausschließlichkeit wird davon betroffen. Es sind die zeitlichen und persönlichen Abgrenzungen zu erweitern.

[17] MG. Capitularia II 46,16.
[18] MG. Concilia II 730,1.
[19] MG. Concilia II 766,35.
[20] MG. Concilia II 595,17; auch Capitularia I 367,39.
[21] MG. Epp V 635,10.
[22] MG. Epp VI 131,34.

Bernhard Simson bereits wies den Gebrauch von „orator" für die Kaiserzeit Karls d. Gr. nach; der Baugulf- und der Alkuinbrief führen sogar in die Zeit vor 800. Aus dem Bernardbrief erhellt die Fortdauer des Ausdrucks bis zum Regierungsbeginn Lothars II.

Deckt sich nun die Zeitspanne vom Baugulfbrief bis zum Schreiben Bernards mit der Geltungsdauer von „orator"?

Die Briefsammlungen und Konzilsakten der vorkarolingischen und der unmittelbar folgenden Perioden kennen keine „oratores regis" bzw. imperatoris. Ob nun das Fehlen von Textzeugen auf ungünstiger Quellenlage beruht, oder ob darauf, daß „orator regis" karolingisches Eigengut ist, an der Frage darf kein Deutungsversuch achtlos vorbeigehen. Sicherlich verdient der das größere Vertrauen, dessen Textbasis von Rissen und Löchern frei ist, oder positiv gesprochen, der den von den Quellen nahegelegten karolingischen Charakter unsres Terminus in seiner Tatsächlichkeit erweisen kann.

Auch die persönliche Umschreibung des orator-Begriffes wird durch die Zusammenstellung der Textzeugen klarer und sicherer. Im Anschluß an Georg Waitz bezogen Albert Werminghoff und Alfred Boretius den Ausdruck auf Bischöfe, nur Bernhard Simson war vorsichtig genug, um allgemein von „Geistlichen" zu sprechen. Die Beispiele geben ihm recht; neben dem Papste und den Bischöfen, die allerdings vorwiegen, tragen zwei Äbte und zwei Mönche[23] die Bezeichnung „oratores".

Die oratores dürfen somit keineswegs unter den kirchlichen Würdenträgern allein gesucht werden. Der Titel ist weder von der Bischofs- und Abtweihe noch vom jurisdiktionellen Vorrang abhängig. Doch über den Kreis des Klerus hinaus scheint er nicht verwendet worden zu sein; für Laien fehlt in den Quellen jeglicher Anhalt.

So wertvoll und brauchbar die Beobachtungen und Ergebnisse der ersten Erklärungsgruppe sind, das Wesen der

[23] Philipp Jaffé und Ernst Dümmler haben allerdings Dungal die Bischofswürde zugesprochen, weil in einem Schreiben Alkuins aus der Zeit 792—804 ein Dungal episcopus vorkommt. Vgl. Monumenta Alcuiniana p. 714 Anm. 2 (Bibliotheca rerum Germanicarum VI ed. Jaffé, Berolini 1873) und MG. Epp IV 437,42. Indes schon Albert Hauck (Realencyklopädie f. prot. Theologie und Kirche V³ (1893) p. 60,11) gesteht: der Bischof Dungal des Alkuinbriefes „ist schwerlich mit dem Mönch Dungal von St. Denis identisch". Ein eigentlicher Nachweis, daß beide Dungal voneinander verschiedene Persönlichkeiten sind, würde hier zu viel Raum beanspruchen und die Untersuchung über Gebühr unterbrechen; die Dungalfrage soll deswegen gesondert behandelt werden. Es darf um so eher hier darauf verzichtet werden, als das Ergebnis den augenblicklichen Beweisgang nicht in Frage stellt. Die beiden Äbte Alkuin und Basilius und noch mehr der Mönch Bernard von Werden beweisen zur Genüge, daß die Bezeichnung orator nicht ausschließlich Bischöfen zukommt.

oratores vermögen sie nicht aufzuzeigen, da sie für das philologische Erfassen des Begriffes unzureichend sind. Worterklärungen aber, die der philologischen Durchsichtigkeit entbehren, sind für Schlußfolgerungen unzulänglich, wenn nicht gar irreführend.

Bischof Hefele, Georg Phillips, Ernst Dümmler und Charles H. Beeson hingegen geben keine Begriffsdeutung auf Grund der karolingischen Quellen, sondern übertragen einen zu andrer Zeit gebräuchlichen Terminus auf die karolingische Periode.

Bischof Hefele[24] gibt „oratores" mit *deputati* wieder, Georg Phillips[25] und Ernst Dümmler[26] sprechen von *missi* und Ch. H. Beeson[27] übersetzt oratores mit *ambassadors*. Leider unterlassen sie alle die Begründung ihrer Übersetzung und untersuchen auch gar nicht einmal, ob der zu anderen Zeiten gebräuchliche Terminus auch im frühen Mittelalter allgemeine Geltung besaß, und dann, ob er gerade für die in Frage stehenden Stellen zutrifft.

Wie die Namen Dümmler und Beeson bezeugen, scheint sich die Auffassung von „orator" als einem „Gesandten" durchzusetzen; um so notwendiger ist es, vor einer kritischen Würdigung alle Momente zusammenzutragen, die für sie sprechen.

Dieser Oratorbegriff ist ein Erbgut der Antike. Im heidnischen Rom[28] hießen die priesterlichen Abgesandten (fetiales legati), die bei Friedensschlüssen oder sonstigen völkerrechtlichen Unterhandlungen und Abmachungen für Einhaltung der sakra-

[24] Hefele Carl Joseph: Conciliengeschichte IV² 42 (Freiburg 1879).

[25] Phillips Georg: Kirchenrecht VI 707 (Regensburg 1864). Ihm lag bei Cenni Caietanus, Monumenta dominationis pontificiae II 50 (Romae 1761) die falsche Lesart oratores nostros vor; deswegen beansprucht er den Titel oratores für die päpstlichen missi. Nur um der Gleichsetzung von orator mit missus willen wurde er hier vermerkt.

[26] MG. Epp V 671 beim Stichwort oratores.

[27] Beeson Ch. H. A primer of medieval latin, New York (1925), p. 152.

[28] Varro fragm. Non. 529,24 (Nonii Marcelli de comp. doctrina, ed. Lindsay, Lipsiae 1903 p. 850): „Priusquam indicerent bellum îs, a quibus iniurias factas sciebant, faetiales legatos res repetitum mittebant quattuor, quos oratores vocabant." Cicero, leg. II 9,21 (recogn. Vahlen, Berolini 1883 p. 97,5): „Foederum pacis belli indotiarum oratorum fetiales iudices nontii sunto." Ennius, ann. 207 (Ennianae poesis reliquiae rec. Vahlen, Lipsiae 1903): „Orator sine pace redit regique refert rem." Livius I 15,5 (ed. W. Weißenborn I 17, Lipsiae 1880): „eaque clade haud minus quam adversa pugna subacti Veientes pacem petitum oratores Romam mittunt"; IX 45, 18 (Weissenborn II 146): „exemploque eorum clades fuit, ut Marrucini Marsi Paeligni Frentani mitterent Romam oratores pacis petendae amicitiaeque"; XXX 16,2 (Weißenborn III 370): „Chartaginienses non brevi solum, sed prope vano gaudio ab satis prospera in praesens oppugnatione classis perfusi, post famam capti Syphacis, in quo plus prope quam in Hasdrubale atque exercitu suo spei reposuerant, perculsi, iam nullo auctore belli ultra audito oratores ad pacem petendam mittunt triginta seniorum principes. Vgl. Cicero, Brutus XIV, 55; Vergilius, Aeneid. XI 100 und 330.

len Form zu sorgen hatten, offiziell „oratores"; auch für nicht priesterliche Gesandte findet sich wiederholt diese Bezeichnung Den Zusammenhang von orator = Gesandter mit orare = reden deckt Varro[29] auf: Apud Ennium ... orator dictus ab oratione: qui enim verba (orationum) haberet publice adversus eum, quo legebatur, ab oratione orator dictus, cum res maiore ratione legebantur potissimum qui causam commodissime orare poterant. itaque Ennius ait „oratores doctiloqui". „Orator" bezeichnet demnach nicht den Gesandten schlechthin, wie neuerdings auch der Semasiologe Ferdinand Heerdegen[30] betont, einen „das Wort führenden Gesandten", einen „offiziellen Sprecher".

Diese Bedeutung von „orator" scheint in der patristischen Zeit untergegangen zu sein; bei den Kirchenvätern findet sich keine Stelle; selbst Isidor von Sevilla übergeht in seinen Etymologiae diese Bedeutung.

Dagegen behandelt Ps.-Isidor den Unterschied zwischen orator und legatus, ganz im Sinne Varros: Inter legatum et oratorem hoc interest, quod legatus electus est ad officium a civitate et est sacrosanctus; orator ad orandum missus, ut oris oratione exponit quod petit.[31]

Wertvoller ist ein anderes ethymologisches Werk, weil es bestimmt in die karolingische Zeit und in den karolingischen Gelehrtenkreis führt. Paulus Diaconus[32] hatte Exzerpte aus des Festus Werk de significatu verborum angefertigt und seinem kaiserlichen Freunde gewidmet. In seine Auszüge übernahm er auch mehrere Stellen über „orator": adorare apud antiquos significabat agere; unde et legati oratores dicuntur, quia mandata populi agunt.[33] Beim Stichwort „oratores" heißt es: oratores ex Graeco ἀρητῆρες dicti, quod missi ad reges nationesque deos solerent ἀρασθαι, id est testari. Hi modo appellantur legati.[34] Zu orare bemerkt er: orare antiqui dixerunt pro agere. unde et oratores causarum actores, et oratores, qui nunc legati, quod reipublicae mandata peragerent.[35]

Indes, Pseudoisidor und Paulus Diaconus bezeugen nur, daß die Karolingerzeit um den antiken Terminus wußte, aber

[29] De lingua latina VII 41.

[30] Heerdegen Ferd.:Untersuchungen z. lat. Semasiologie III 11 (Erlangen 1881).

[31] Ml. LXXXIII 1322 n. 45. Die Frage nach dem Autor und der Abfassungszeit ist noch ungelöst; die älteste erhaltene Handschrift gehört dem IX. s. an; vgl. Manitius Max: Geschichte d. lat. Literatur d. Mittelalters I 68f. (München 1911).

[32] Zur Frage der Autorschaft Manitius I 265.

[33] Festi Sexti de verborum significatu cum Pauli epitome (ed. Lindsay, Lipsiae 1913) p. 17, 26.

[34] Festus 197, 1.

[35] Festus 219, 1.

nicht, daß sie ihn im öffentlichen Leben noch oder wieder gebrauchte.

Zu Beginn des VIII. s. fand einmal auf italischem Boden orator in der Bedeutung „missus" oder „Wortführer" Verwendung. Der greise Bischof Bonitus wollte sich Nodobert zum Nachfolger erbitten; deshalb ad principem regni dignos tali opere cum plebis aecclesiaeque convenientia dirigit oratores, id est Cautinum archileviticae ministrum necnon reliquos eius dignos itinere comites aptavit. Qui cum suae petitionis effectu ad virum Dei regressi eum magno cum favore cunctorum sanctus sacerdos suae cathedrae solio sublimavit.[36] Doch ist das ein vereinzelter Fall.

Erst mit dem beginnenden Humanismus des 14./15. Jahrhunderts häuft sich der Gebrauch von orator im antiken Wortsinn und erhält sich bis in die Tage des Vatikanums. Die Akten der Konzilien von Pisa[37], Basel[38] und Trient[39] verzeichnen *oratores imperatoris, oratores regum* und *oratores principum.* Einmal erscheint in den Akten ein und dieselbe Persönlichkeit bald als „orator", bald als „ambaxiator".[40] Dies beweist zur Genüge den synonymen Charakter von orator, legatus und ambaxiator.

Doch kommt nicht den Abgesandten weltlicher Fürsten ausschließlich die Bezeichnung „oratores" zu, auch die päpstlichen Gesandten[41] und selbst die der Konzilsväter[42] erfreuen sich ihrer. Bei den letztgenannten findet sich ebenfalls der synonyme Wechsel von legatus und orator. Ebensowenig war sie durch die Konzilstätigkeit bedingt. So hatte etwa der Herzog von Sachsen unter dem konzillosen Pontifikat Alexanders VI. (1492—1503) seinen „orator"[43]; desgleichen sandte die Schottenkönigin Maria Stuart Bischof Lesley von Ross als „orator" zu verschiedenen Landesfürsten des Kontinents, um mit ihnen

[36] MG. SS. Merov. VI 127,14.

[37] Mansi Jo. Dom.: Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio (Parisiis 1903ff.) XXVI 1188A, XXVII 82A—B. Vgl. auch Neues Archiv XLI (1917—18) p. 638 und 665,11.

[38] Monumenta Conciliorum Generalium seculi decimi quinti: z. B. Concil. Basil. Script. III 3 (Vindob. 1895) p. 564,11, 12, 21, 23, 26.

[39] Concilium Tridentinum (ed. Societ. Goerres. Friburgi 1901ff.) IV 104,11 und Anm. 3; VIII 364,16, 496,17, 525,4, 696,17, 724,26, 749,29, 890,39, 969,2, 971,27.

[40] Mansi XXVII 82 A—B. [41] Mansi XXVII 82 D; Mon. Conc. III 516,20, 547,6, 549,6, 556,23, 563 36.

[42] Mansi XXVIII 43 B—D; bei den Vorverhandlungen zum Pisaner Konzil: Neues Archiv XLI (1917—18) p. 639, 640, 668, 669, 670, 671.

[43] Eubel Conradus: Hierarchia catholica medii aevi II 26 Anm. 1. (Monasterii 1901); vgl. Die Gesandten König Karls von Frankreich an Papst Benedikt XIII (Petrus de Luna): Mansi XXVII 84 D; Die Gesandten Papst Gregors XII. an die Florentiner: Mansi XXVII 82 D.

über die Wiederaufrichtung ehemaliger Schottenkonvente auf dem Festlande zu verhandeln.[44] Gerade beim letzten Beispiele liegt die Vermutung nahe, daß auch die Neuzeit, ganz im Sinne der Antike, unter „orator" nicht einen Gesandten schlechthin auffaßte, sondern einen Gesandten mit der Befugnis selbständigen Handelns und Unterhandelns.

Noch auf dem Wiener Kongreß 1814—15[45] vertraten „oratores" die Sache des deutschen Klerus; doch scheint damals der Titel doch etwas befremdet zu haben; denn Johann Ludwig Klüber, der unmittelbar darauf die Akten veröffentlichte, bemerkt: „Oratoren, wie sie sich nannten." Aber auch späterhin behält der Dompräbendar Helfferich den Oratortitel bei. In einer Eingabe nach Rom (25. Sept. 1818) führt er sich als „praebentarius eccles. Spirensis, pro ecclesiis Bavariae orator"[46] ein und die Oratio vom 1. Okt. 1818 unterschreibt er mit „humillimus ac devotissimus orator".[47]

Selbst für das Vaticanum 1869—70 kamen preußische „oratores" wenigstens in Vorschlag; Graf Arnim setzte sich damit aber bei der Regierung nicht durch.[48]

Es kann nun wohl kaum mehr wundernehmen, daß von Gelehrten des 19. und 20. Jahrhunderts dieser orator-Begriff auch für die Periode zwischen Antike und Humanismus, für die Karolingerzeit, in Anspruch genommen wird.[49]

Der lebendige Zusammenhang zwischen antikem und karolingischem Wortgebrauch wäre aber, wie oben gezeigt worden, ein recht dürftiger und ist darum sehr fraglich. Die Quellenlage ließe eher einen idealen Zusammenhang vermuten. Der Gedanke einer Wiedereinführung des antiken orator-Begriffes würde zu den Gegebenheiten besser passen als der einer

[44] In seiner Petition vom 12. 11. 1578 an den Nürnberger Stadtrat nennt er sich „Serenissimae Scotorum reginae Orator" (Beiträge z. Geschichte d. Renaissance u. Reformation hrsg. v. Ludwig Fischer, München-Freising 1917 p. 318).

[45] Acten des Wiener Congresses (hrsg. v. Joh. Ludw. Klüber, Erlangen 1816) VI 611; vgl. Bierbaum Max: Dompräbendar Helfferich von Speyer und der Münchener Nuntius Serra-Cassano (Paderborn 1926) p. 10f., 94f.

[46] Vatik. Geheimarchiv: Akten d. Münchener Nuntiatur mit d. Bezeichnung 1818 Monaco Nunzio 255 zitiert bei Bierbaum p. 11 Anm. 2.

[47] Bierbaum p. 123; vgl. „humillimus obsequentissimus ac devotissimus orator" p. 125.

[48] Vgl. Bismarck: Gedanken und Erinnerungen II 165 (Stuttgart 1898); Granderath Theod.-Kirch Konrad: Geschichte d. Vatikanischen Konzils I 368ff. (Freiburg i. Br. 1903).

[49] Schon Cenni ersetzt in seinen Überschriften und Anmerkungen zu den Briefen Rudolfs von Habsburg das legatus und procurator des Textes mit orator (Cenni Caj.: Monum. dominat. pontif. II 369f. u. 475, Romae 1761). Ob ihn dazu die falsche Lesart im Schreiben Papst Leos III. (s. o. Anm. 25) oder der Wortgebrauch seiner Zeit veranlaßte, ist nicht zu ersehen.

Fortführung desselben und sich auch gut in das kulturelle Gesamtbild der Karolingerzeit einfügen, dem man in neuerer Zeit die mißverständliche Aufschrift „Karolingische Renaissance"[50] gegeben hat. Bei der Vorliebe des Kaisers, antike Termini und Namen auf Verhältnisse und Persönlichkeiten seiner Zeit zu übertragen[51], wäre es denkbar, daß er auch zur Benennung der „missi dominici", deren eigentliches Wesen nur er scharf erfaßte und zum Ausdruck brachte[52], auf die klassischen Vorbilder zurückgriff.

Diese Vermutung findet eine wertvolle Stütze an einer Parallelerscheinung. Nach Schröder-Künnsberg[53] soll orator = causarum actor zur Karolingerzeit ein gebräuchlicher Rechtsterminus gewesen sein. Unwillkürlich fällt einem das Exzerpt bei Paulus Diaconus ein: Orare antiqui dixerunt pro agere. Unde et oratores causarum actores, et oratores, qui nunc legati, quod reipublicae mandata peragerent.[35] In das germanische Rechtsverfahren war offenbar eine antike Gepflogenheit aufgenommen worden; denn daß sich im ordentlichen Gerichtsverfahren eine anwesende Partei eines „orator", auch „causidiacus" genannt, bediente, war ursprünglich dem germanischen Rechte entgegen. Durch diese Beobachtung gewinnt auch die Wiedereinführung von *orator* = *legatus* oder *missus* an Wahrscheinlichkeit.

Diese positiven Darlegungen bedeuten zugleich eine kritische Würdigung eines Verfahrens, das die karolingischen oratores aus den antiken erklären würde. Ein höherer Gewißheitsgrad als der der Möglichkeit läßt sich kaum gewinnen. Der überlieferungsgeschichtliche Unterbau einer derartigen Erklärung ist zu unsicher.

Die Übersetzung, die Bischof Hefele bot, nötigt zu einer zweiten Frage: Besteht etwa zwischen dem orator-Begriff der Karolinger und dem der Neuzeit ein überlieferungsgeschichtlicher

---

[50] Die Literatur, die der Streit um diesen Terminus hervorbrachte, hat Wilhelm Levison in der Festgabe für Walter Goetz „Kultur- und Universalgeschichte", Leipzig 1927 p. 3 zusammengestellt; dazu Dempf Alois: Sacrum imperium p. 140 (München 1929) und Hampe Karl: Herrschergestalten d. deutschen Mittelalters p. 71f., (Leipzig [1927]). Pfeil Elisabeth: Die fränkische und deutsche Romidee des frühen Mittelalters p. 119 ff. (München 1929). Im folgenden wird „Karolingische Renaissance" in der Deutung Wilhelm Levisons verwendet: „bewußte gesteigerte Aufnahme antiken Kulturgutes (worin L. auch die christliche Antike einbegreift) vor allem auf dem Gebiet der Literatur, verbunden mit der Überzeugung von dem vorbildlichen Werte antiker Formgebung."

[51] Norden Eduard: Die antike Kunstprosa II 694 (Leipzig 1909).

[52] Krause Viktor: Geschichte d. Institutes d. missi dominici (Mitteilungen d. Instit. f. Österr. Geschichtsforschung XI (1890) Innsbruck) p. 197.

[53] Lehrbuch d. deutschen Rechtsgeschichte (Berlin 1922[6]) p. 415. Leider sind keine Quellenbelege angeführt.

oder doch ein ideeller Zusammenhang? Die Frage ist berechtigt und notwendig, weil Bischof Hefele offensichtlich die neuzeitliche Wortbedeutung, die ihm von seinen konzilgeschichtlichen Studien her geläufig sein mußte, auf die Karolingerzeit übertrug. Wie sehr ihm die späteren Zustände vor Augen schwebten, erhellt daraus, daß er ein andermal unter oratores „die vom Kaiser zu Rath gezogenen Prälaten und Optimaten“[54] versteht, also die oratores sowohl unter dem Klerus wie unter den Laien sucht. Für Pisa, Basel und Trient sind uns eine Reihe oratores aus dem Laienstande ihrem Namen nach überliefert.[55]

Hier liegt nun die eine Schwierigkeit: Die Quellen bestätigen seine Annahme nicht; sie bezeugen, wie schon einmal betont, einzig und allein dem Klerikerstande Zugehörige.

Ernster ist eine zweite Schwierigkeit: Es fehlen die Verbindungsglieder zwischen der Karolingerzeit und der Renaissance. Meist heißen in der Zwischenzeit die fürstlichen und päpstlichen Abgesandten auf den Konzilien „ambaxiatores“ und „nuncii“, bisweilen nach oströmischer Sitte „apocrisiarii“[56], in besonderen Fällen auch legati und in den Berufungsschreiben zum Lateranense IV 1215 wiederholt „responsales“.[57] Und auch im 15. Jahrhundert erfreut sich orator nicht gleich allgemeiner und ausschließlicher Verwendung; es zeigt sich anfänglich — es wurde oben darauf aufmerksam gemacht — ein starker Wechsel zwischen *orator*, *ambaxiator*, *procurator* und *nuntius* und anscheinend erst um 1500 findet *oratore* Aufnahme in den italienischen Sprachschatz.[58] Das alles spricht gegen einen lebendigen Zusammenhang des mittelalterlichen mit dem neuzeitlichen Wortgebrauch.

Daß die Humanisten den karolingischen orator-Begriff rezipiert hätten, ist bei ihrem mangelhaften Vertrautsein mit dem Mittelalter schwerlich anzunehmen. Den Renaissancecharakter, der die Karolingerzeit den Humanisten interessant gemacht hätte, ward erst später entdeckt.[59] Somit müssen die Humanisten ihren orator-Begriff aus der Antike geschöpft

[54] Conciliengeschichte IV² 55 (Freiburg 1879).

[55] Pisa: Mansi XXVI 1240 A: *Magnificus Baro D. Bonecius Cosmoi miles*; vgl. 1188 A Basel: Mon. Conc. III 516, 16ff.; Trient: Conc. Trid. IV 104 Anm. 3.

[56] Lyon II (1274): Mansi XXIV 49 C; 60 C; Constant. IV (869—70): Mansi XVI 47 B.

[57] Mansi XXII 961 D und 967 C.

[58] Das Dizionario della lingua italiana von Tommaseo-Bellini (Torino s. a.) III 637 führt als früheste Zeugen Berni Francesco (ca. 1498—1535), Guicciardini Francesco (1483—1540), Michelangelo Buonarroti (1568—1646) auf. Das Französische kennt nach Littré: Dictionnaire de la langue française III 842 (Paris 1878) diesen Wortgebrauch von *orateur* überhaupt nicht.

[59] Patzelt Erna: Die karolingische Renaissance (Wien 1924) p. 9ff.

haben und dürfen keineswegs als Interpreten des karolingischen Begriffes angerufen werden.

Es kann sich also die Missustheorie einzig auf die Möglichkeit stützen, daß in den karolingischen „oratores regis" die oratores der Antike vorübergehend wiederaufgelebt sind. Diese Erklärung würde immerhin die durch die Beispiele nahegelegte karolingische Geltungsdauer des Terminus begreiflich machen. Daß dieses Moment Beachtung verdient, wurde bereits betont.

Indes die Missustheorie versagt häufig, sobald nun orator in den überkommenen Texten durch *missus* ersetzt wird.

Viktor Krause[60] hat in chronologischer Reihenfolge ein Verzeichnis der „missi dominici" aus gedruckten Quellen zusammengestellt. Keiner unsrer oratores läßt sich darin wiederfinden. Gleichwohl böte bei Odilbert, Dungal und in den verschiedenen Denkschriften der Bischöfe die Vertauschung von orator mit missus keine Schwierigkeit. Odilbert verband mit Karl d. Gr. eine herzliche Freundschaft.[61] Wie seine Nachfolger wiederholt mit dem Botendienst betraut wurden[62], läßt sich das auch für Odilbert unschwer annehmen. Dungal stand nach seinem eignen Zeugnis[63] in königlichen Diensten.

Dagegen begegnet *orator* = *missus* an den übrigen Stellen mehr oder minder großen Schwierigkeiten.

Zunächst beim Baugulfbrief. Leider ist die hier in Betracht kommende Partie textlich nicht gesichert. Bislang kannte man den Brief nur aus einer Metzer Abschrift des XI. oder XII. s., die folgende Lesart bot: Karolus, gratia Dei rex Francorum et Langobardorum ac patricius Romanorum, Baugulfo abbati et omni congregationi, tibi etiam commissis fidelibus oratoribus nostris in omnipotentis Dei nomine amabilem direximus salutem.[9] Jüngst machte nun Paul Lehmann[64] in der Bodleiana eine Abschrift ausfindig, die zeitlich und örtlich dem Fuldaer Original sehr nahe steht. Er weist sie noch dem VIII. s. zu. Die Bibliothek von St. Kilian in Würzburg besaß sie ursprünglich zu eigen, vielleicht wurde sie dafür in Fulda selber kopiert. Die Schriftzüge haben verschiedentlich ihre Sichtbarkeit eingebüßt. Unter Zuhilfenahme des Metzer Textes rekonstruierte Paul Lehmann folgende Lesart: ⟨K⟩arolus, gra⟨tia Dei rex Francorum et Langobardorum ac patricius Roma⟩norum, ⟨Baugu⟩lf⟨o abbati⟩ / ⟨nec⟩ non et omni congrega⟨tioni, fidelibus oratoribus

[60] Krause Viktor a. a. O. p. 258ff.

[61] Vgl. Wiegand Friedrich: Erzbischof Odilbert von Mailand über die Taufe, Leipzig 1899 p. 11f.

[62] Krause Viktor a. a. O. p. 276ff.

[63] MG. Epp IV 579,34.

[64] Fuldaer Studien (Neue Folge) p. 4ff. (Sitzungsberichte d. Bayr. Akad. d. Wiss., philos.-philol. u. hist. Kl. Jahrg. 1927, 2. Abhdl.).

nostris⟩, in ⟨omnipoten⟩tis Dei nomine am⟨ab⟩il⟨em direximus⟩ / salutem. Gerade die für unsere Frage bedeutsame Wendung *fidelibus oratoribus nostris* läßt sich nur aus dem Zwischenraum erschließen, der für die erweiterte Lesart des Metzer Codex nicht ausreichen würde.

Ch. C. Beeson[2], der noch auf die Metzer Textfassung allein angewiesen war, hegte keinerlei Verdacht gegen seine Richtigkeit. Da er gerade hier unbedenklich die oratores mit *ambassadors* kommentiert, muß auch der Kritik zunächst der verderbte Text zugrundegelegt werden.

Beeson hat die Wendung *tibi etiam commissis fidelibus oratoribus nostris* in zwei grammatisch verschiedene Bestandteile zerlegt; das *tibi etiam commissis fidelibus* hält er mit Recht für einen Dativ, das *oratoribus nostris* hingegen trennt er durch ein Komma und faßt es als Ablativus instrumentalis auf. Das ist nun einmal eine ungewöhnliche Syntaxform, die gerade in der *epistola de literis colendis* am wenigsten vermutet werden darf. Ferner ist die Verbindung *fideles oratores* eine mehrfach gebrauchte Ausdrucksweise. Sie findet sich im Briefe Alkuins (fidelis orator), Dungals (vester fidelis famulus et orator), des Bischofs Viktor (fidelis orator vester und fideles oratores vestri), ferner im Wormser *Rescriptum consultationis* vom Jahre 829 (nos fideles et devotissimi famuli et oratores vestri). Ein Zeugnis für den adjektivischen Gebrauch von fideles ist vor allem die Superlativform *fidelissimus*. So bekennen sich die Bischöfe auf der Pariser Zusammenkunft (825) als *servi ac fidelissimi oratores* des Kaisers und wiederum in der Denkschrift der Aachener Synode (836) *fidelissimi oratores vestri salutisque vestrae amatores devotissimi* und *humiles ac fidelissimi oratores*. Diese Beispiele beweisen zur Genüge den attributiven Charakter von fidelibus im Baugulfbrief. Doch dann ist *orator* = *missus* unhaltbar, außer man vergewaltigt *commissis* und setzt es allem Gebrauch[65] entgegen einem *missis* gleich. Beeson scheut davor zurück und nimmt, seinem orator-Begriff zuliebe, zu dem ebenso unberechtigten Trennungsstrich seine Zuflucht. Aus dem Dilemma hilft nur ein anderer orator-Begriff heraus.

Auch für die Konjektur, die Paul Lehmann bietet, ist mit dem alten Begriff nichts anzufangen. Danach müßte man den gesamten Fuldaer Konvent (congregatio) den missi beizählen.

Eine gleiche Ungereimtheit ergäbe sich im Briefe des Bischofs Viktor von Chur, der nicht allein sich, sondern die „cuncti sacerdotes" seiner Diözese „fideles oratores" nennt. Wozu

[65] Vgl. Lul an Abt Gregor von Utrecht: Deus tibi, quod ad salutem tuam pertineat, clementer inspirare dignetur et cum grege tibi commisso incolumem pastor pastorum te custodiat. MG. Epp sel. I 212,5.

wären ferner eigene kaiserliche missi notwendig gewesen[66], wenn Viktor und seine Priester selbst mit deren Vollmachten ausgestattet gewesen wären?

Ebensowenig läßt sich in den beiden Briefen Papst Leos III. das orator durch missus wiedergeben. Der Papst kann doch unmöglich auf der Aachener Synode (805) als „Königsbote" angesehen werden. Im zweiten Schreiben *Ad hoc omnipotens* wird der Bischof und kaiserliche orator Johannes vom Papst ausdrücklich missus noster bezeichnet und ist deutlich von den missi des Kaisers geschieden.

Bei Alkuin mutet orator-missus immerhin seltsam an. Er nennt sich „fidelis orator" in einer Zeit, da er sich bereits 3 Jahre von der politischen Tätigkeit zurückgezogen hat und gerade im gleichen Schreiben bittet, Karl d. Gr. möge ihm die italische Reise um seiner Kränklichkeit willen erlassen.

Auch im Brief des unbekannten Klerikers befriedigt die Übersetzung „Königsbote" nicht recht. Der Schreiber beschließt seine theologischen und philologischen Darlegungen mit der Bitte um Linderung der Hungersnot, die weite Kreise der Bevölkerung quäle. Der König werde sich ihn dadurch *in aeternum* zum *fidelissimus servus* und *devotus orator* gewinnen. Abgesehen davon, daß der Brief in nichts auf einen „Königsboten" hinweist, wäre er ein recht merkwürdiges Bittgesuch, wenn darin Pflichterfüllung von Wohltaten abhängig gemacht wird.

Daß sämtliche Teilnehmer einer Bischofsversammlung missi waren, wäre an sich möglich, wenigstens für die Zeit nach Karl d. Gr. Die Bischöfe trachteten vielfach zur besseren Wahrung eigener Interessen und Rechte danach, für ihren Sprengel die missatische Gewalt zu erhalten.[67] Ob dies ihnen wirklich gelang, ist aus den Schriftstücken der Pariser (825) und der Aachener Synode (836) und aus der *relatio episcoporum* nicht zu ersehen. Hingegen lassen sich im Wormser Reskript (829) die missi von den episcopi unzweifelhaft auseinanderhalten. Die Bischöfe ersuchen um die tatkräftige Mithilfe der kaiserlichen missi bei der Durchführung der Wormser Reformvorschläge.[68] Wiewohl ihnen aber die missatischen Vollmachten abgehen, nennen sie sich im gleichen Schreiben „fideles et devotissimi famuli et oratores vestri". Das spricht klar gegen eine Gleichsetzung von orator und missus.

[66] „Vosque, piissime, haec audientes decrevistis missos vestros illo dirigere, qui hoc diligenter inquirerent et quod iniuste actum esset emendarent." MG. Epp V 310,39.

[67] Krause Viktor a. a. O. p. 235ff.

[68] „Postulamus etiam, ut celsitudo vestra missis vestris specialiter iniungat, ut ad haec peragenda studiosi et veri adiutores, ubicumque necessitas poposcerit, nobis existant." MG. Capitularia II 39,4.

Zur Not ließe sich orator = missus im Bernardbrief rechtfertigen; um des *ut* willen hätte man ein *optat* zu ergänzen, das in der Grußformel zumeist fehlt, wenn ein einfaches Akkusativobjekt, etwa *salutem* oder *prosperitatem* oder ein ähnliches davon abhängt.

Der missus-Theorie gegenüber ist also Vorsicht und Zurückhaltung geboten. Sie kommt bei einer wortgeschichtlichen Prüfung über ein „möglich" nicht hinaus und stößt bei der Erprobung auf die einzelnen orator-Stellen verschiedentlich auf Schwierigkeiten.

Die eingehende Untersuchung der orator-Frage zeitigte nicht bloß Korrekturen bzw. die Ablehnung früherer Erklärungen, sie führte auch, wie im folgenden gezeigt wird, zu einem positiven Erfolge, zu einer neuen Deutung von orator.

Die neue Deutung tritt am besten im Bernardbriefe zutage. Statt den ut-Satz von einem etwa ausgelassenen *optat* abhängen zu lassen, erscheint es natürlicher als übergeordnetes Beziehungswort „indefessus orator" anzusehen. Orator hat dann den Sinn von *intercessor* oder *deprecator* und erklärt die Wendung *pro vobis:* die kann kaum die Funktion des sonst gebräuchlichen Possesivpronomens haben; das nahe *vester* bei *fidelissimus* machte sie überflüssig. Die lose Verknüpfung des Substantiv mit *pro vobis* findet sich auch bei *intercessor*.[69] Dieser orator-Begriff begegnet also an dieser Stelle keinen grammatischen Schwierigkeiten.

Die Begrüßungsformel wird auch inhaltlich von jedem Rätsel frei. Die Gebetsidee läßt sich, ganz gleich welchen Sinn man orator beilegt, nicht ausschalten, nur wirkt jeder andere orator-Begriff störend. Man könnte einwenden: Die Begrüßungsformel ist in jedem Brief von damals mehr oder minder ein Gebet, und doch fügen die Schreiber ihrem Namen Titel bei, die, wie etwa *famulus, fidelis* oder *matricularius*, nicht von der Gebetsidee gefordert sind. Der Einwand ist beim Bernardbrief nicht angebracht. Hier ist, wie sonst nicht leicht, der Gebetscharakter ganz auffällig betont; man vermutet unwillkürlich zwischen orator und der feierlichen Fürbitte eine innere Beziehung. Bei *orator-deprecator* liegt sie offen zutage.

Die Bedeutung „Beter" hat an sich für die Karolingerzeit nichts Auffälliges. Sie ist patristisches Erbgut. Tertullian[70],

[69] „Qui sine vestra largitione pro vobis intercessores sumus, alacriores erimus, si vobis et nobis profuturum ad animae tantummodo remedium munus acceperimus." MG. Epp VI 23,11. — „Id quoque tibi pollicemur, quia, si te Deo restitueris, apud eum intercessores pro peccatis tuis esse cupimus." MG. Epp VI 77,5.

[70] Adversus Marcionem IV 36: „alterius dei nec templum nec oratores nec iudicium inuenio penes Christum, nisi creatoris." CSEL XLVII 544,3.

Augustinus[71], Ambrosius[72], Prudentius[73] und Salvian[74] verwenden orator in solchem Sinne. Bei Tertullian, Augustinus und Ambrosius handelt es sich noch um einen Beter schlechthin, der Gebetszweck und -inhalt bleibt außer acht; bei Salvian hingegen und vor allem bei Prudentius nimmt orator den engeren Sinn von „Fürsprecher" an. Die christlich-sakrale und die antik-juristische Bedeutung sind hier ineinander verschmolzen

Dieselbe Erscheinung ist in der Anklageschrift zu beobachten, die der hl. Bonifatius dem Concilium Romanum 745 einreichen ließ. Warum das Volk den Bischof Adelbert orator[75] nennt, ergibt sich aus seinem Wahnglauben: „Merita sancti Aldeberti adiuvabunt nos." Es verehrt in Adelbert einen Heiligen und hofft auf seine mächtige Fürsprache bei Gott.

Die innere und historische Berechtigung der Bedeutung „Beter" bzw. „Fürsprecher bei Gott" kann somit wenigstens für den Bernardbrief kaum bestritten werden.

Liegt an den übrigen Stellen derselbe orator-Begriff vor? Zweifellos im Schreiben des Bischofs Viktor von Chur. Das *fidelis orator vester* erscheint so in einem ungezwungen sinnvollen Zusammenhang mit dem Satz, der ein Gebetsversprechen ausdrückt. Im Verlaufe des Jahres will der Bischof für den Kaiser tausend Messen lesen und ebenso viele Psalter beten lassen. Schon im ersten Hilferuf spricht der bedrängte Bischof den Wunsch aus: „liceat nobis absque contentionibus pravis atque dissensionibus Deo servire et pro vobis fideliter orare."[76]

[71] Doctrina christ. IV 15,32: „et haec se posse, si potuerit, et in quantum potuerit, pietate magis orationum, quam oratorum facultate non dubitet; ut orando pro se ac pro illis quos est allocuturus, sit orator antequam dictor." Ml. XXXIV 103.

[72] De sacramentis VI 5,23: „Unde et oratores isti sapientes hanc habent disciplinam, ut iudicem fautorem sibi praestent: incipiunt a laudibus eius, ut benevolum sibi faciant cognitorem" (Ml. XVI 459). Die Kenntnis dieser wie der folgenden Stelle verdanke ich Dom Germain Morin O.S.B. Die seit langem bezweifelte Echtheit des Ambrosius-Traktates wurde in jüngster Zeit von Otto Faller S. J. (Zeitschrift f. kath. Theologie LIII (1929) p. 41ff.) und Germain Morin (Jahrbuch f. Liturgiewissenschaft VIII (1928), (Münster 1929) p. 86ff.) erwiesen.

[73] Peristephanon V 545/8: „Adesto nunc et percipe / uoces precantum supplices / nostri reatus efficax / orator ad thronum patris " CSEL LXI 353.

[74] Ep. VIII 2: „Deus tribuat, ut qui fuerunt discipuli quondam mei, sint nunc cotidie oratores mei." MG. Auct. antiq. I 116,20 und CSEL VIII 216,20.

[75] „Dicunt enim de Aldebercto, quod eis sanctissimum apostolum abstulissem, patronum et oratorem et virtutum factorem et signorum ostensorem abstraxissem . . . iussit ibi publicas orationes celebrare, donec multitudines populorum spretis ceteris episcopis et dimissis antiquis ecclesiis in talibus locis conventus celebrabant dicentes: Merita sancti Aldeberti adiuvabant nos." MG. Epp sel. I 111,11 und Concilia II 39,24.

[76] MG. Epp V 310,27.

Die formale Ähnlichkeit von *fidelis orator vester* und *pro vobis fideliter orare* nötigt fast zur Annahme einer materialen Identität.

Die Begrüßungsworte, die Alkuin seinem Schreiben voranstellt, gewinnen durch die Wiedergabe von orator mit „Beter" einen eigenen Reiz; in ihm verrät sich Alkuins Kunst, Briefe zu schreiben. Nur dies eine Mal bekennt sich Alkuin als „fidelis orator"; das mutet zunächst bei der Fülle seiner uns erhaltenen Briefschaft und seiner Vorliebe, den Zeilen ein Gebetsversprechen beizufügen, seltsam an, und man könnte Bedenken tragen, orator mit Beter wiederzugeben. Doch im Zusammenhalt mit dem Brief selber ergibt sich, daß fidelis orator-deprecator in berechnender Überlegung geschrieben würde. Karl d. Gr. hatte Alkuin, damals bereits Abt von Tours, aufgefordert, ihn auf der Romreise zu begleiten. Alkuin wäre von Herzen gern dazu bereit, aber er fühlt sich den Strapazen nicht gewachsen. Der König möge ihm die Dienstleistung erlassen, er werde ihn dafür geistigerweise, mit seinem und der Mönche Gebet, *fideliter et instanter* nach Rom begleiten.[77]. Die Begrüßungsworte zu Anfang des Briefes künden das in feinsinniger Weise an: Alkuin kann seinem Herrn diesmal nicht der gewohnte „humilis levita", „matricularius", „vernaculus" oder „amicus" sein, dafür will er aber ein „fidelis orator" werden. Auch hier gründet die äußere Ähnlichkeit zwischen *fidelis orator* und *fideliter et instanter orationibus adiuvare* auf einem inneren Zusammenhang.

Ob auch an den übrigen Stellen orator mit „Beter" zu übersetzen ist, geht dort aus dem Zusammenhang nicht hervor, ja des öfteren, wie etwa in den Synodalberichten, möchte man die Deutung eher gezwungen und unpassend finden.

Doch gibt schon das bescheidene Ergebnis für die weitere Untersuchung einen wertvollen Wink: es muß von der einseitigen Auswahl der oratores-Stellen abgegangen werden. Nichts berechtigt oder nötigt, sich einzig auf die oratores regis bzw. imperatoris zu versteifen. Im Gegenteil, die Stellen in der vita S. Salviani, im Protokoll des Concilium Romanum und in den Schreiben des Mönches Bernard und des Abtes Alkuin erwiesen sich als zu einer Bedeutungsgruppe gehörig. Deswegen sind die nicht wenigen Stellen mit heranzuziehen, in denen oratores sonstiger Persönlichkeiten vorkommen:

[77] „De illo itinere vero longo et laborioso Romam eundi: nullatenus — infirmum et cotidianis fractum doloribus — corpusculum meae fragilitatis perficere posse arbitror. Desiderium iam habuissem, si potestas esset peragendi. Ideo obsecro clementissimam paternitatis vestrae benivolentiam, ut dimittatis me fideliter et instanter orationibus cum Deo servientibus apud Sanctum Martinum vestrum iter adiuvare." MG. Epp. IV 293,5.

787 Schenkungsurkunde des Herzog Hildeprand von Spoleto.

Unde nos qui supra gloriosus et summus dux pro mercede suprascriptorum dominorum nostrorum regum, simul et nostra, donamus atque concedimus in monasterio sanctae dei genitricis Mariae sito in territorio sabinensi, loco qui nominatur acutianus, ubi ipse Rabenno uoluntarie monachus effectus est, uel tibi, reuerentissime Altperte sanctissime abbas, oratori nostro, seu cunctae congregationi eiusdem sancti caenobii, omnem praedictam illorum substantiam . . .[78]

Formular der päpstlichen Kanzlei an die Iudices Ravennae nach einer Papstwahl:

. . . poscere congruum duximus, ut coniungentibus harum portitoribus ill. et ill. quos cum decretalibus paginis, cum impensa supplicatione pro celleri promotione oratoris vestri ac amatoris domni nostri ill. archidiaconi et electi apud precelsum et a deo servatum domnum nostrum exarchum destinavimus, cum eis conveniat . . .[79]

Benachrichtigung des Erzbischofs von Ravenna von dem Ergebnis der Papstwahl:

in uno quippe post triduo, ut moris est, convenientibus nobis, id est sacerdotibus et reliquo omni clero, eminentissimis consulibus et gloriosis ducibus ac universitate civium et florentis Romani exercitus, in personam amatoris vestri ac oratoris domini nostri ill. sanctissimi huius apostolicae sedis archidiaconi electionis vota contulimus.[80]

829 Brief des Bischofs Frothar von Toul an Gerung, den Türwart der kaiserlichen Pfalz:

Memores vestri in sacris oracionibus sumus et Deum celi ac terre pro suspitate corporis et anime vestrae sepius depraecamur, scilicet ut vos et in hac vita ad profectum nostrum aliorumque fidelium diutius conservet incolomem et post obitum vite eterne tribuat feliciter esse participem. Ceterum noverit celsitudo vestra me oratorem vestrum multis necessitatibus urgeri, quibus conpellor ad praesentiam domni imperatoris venire eiusquae pedibus subpliciter provolvi, quatenus eius misericordia per vestrum adiutorium et de ingruentibus modo necessitatibus solacium.[81]

(754—786) Bitte des Abtes Doto und seines Konventes an Bischof Lull um Begründung einer Gebetsverbrüderung:

. . . conpereat sanctitas vestra, quia nos omnes per obedientia almi patris nostri Dodoni abbati et pro amore vestra omni sollicitudine pro vobis et devotissimam sanctam congregationem vestram a Deo vobis commissam in nostris assiduis precis Domini misericordiam exorare non desinemus. Igitur cum salutationis officiis humili prece deposcimus, ut ista familia Christi et sancti Petri in vestra commemoratione semper habeatis et ipsa per omnes amicos vestros tam episcopis et eorum clero quam abbatibus et eorum monachis seu et abbatissis vel Deo decatas ista congregatione sancti Petri oratores vestros tam vivos quam defunctis in vestra mercede commemorare faciatis,

[78] Il regesto di Farfa compilato da Gregorio di Catino (ed. Giorgi e Balzani) II 121 docum. 144 (Roma 1879).

[79] Liber diurnus Romanorum pontificum ed. Sickel (Vindob. 1889) p. 58, 3. (form. 62).

[80] Liber diurnus p. 55, 16. (form. 62).

[81] MG. Epp V 283, 21.

ut in sacris orationibus illorum eam assiduae memorare debeant, quatenus per illorum suffragiis olim optatam adire mereamur patriam paradisi.[82]

(803—813) Gesuch des Abtes Amalard von Hornbach und seines Klosters an Erzbischof Riculf von Mainz:

De cetero notum sit pietati vestrae, quia, in quantum Deus nos exaudire dignatur, oratores vestri incessanter sumus et adtencius esse cupimus.[83]

(825—838) Verbrüderungsbrief des Reichenauer Mönches Tatto an Erzbischof Otker von Mainz:

Sanctissimo et in Christi membris dilectissimo patrique piissimo Otkero archiepiscopo Tatto, humilis vernaculus vestor et fidelis orator, summae beatitudinis inviolabilem atque immarcescibilem in Domino Deo nostro salutem. Omnium huius ordinis virorum amantissimae atque mihi dulcissimae, ne despicias exiguam petitionem fidelissimi oratoris tui. Sed secundum immensam benivolentiam ac solitam caritatem tuam, esto mei indigni memor, ut, dum me Christus vocare iusserit et vestrae intimatum fuerit mellifluae caritati, prout visum fuerit, per vestros meae parvitatis animulae, hinc abeuntis vel in hoc corpusculo commorantis, memores esse dignemini. Nam si me Deus, quod non opto, superstitem vobis reliquerit, quantumcumque per me sive per familiares meos amicos laborare sufficio, in orationibus studiose explere pro vobis satagam. Et donec utrisque Deus vitam hanc caducam concesserit, vestram almitatem mei indigni et peccatoris esse memorem rogo; quoniam ego vestri indefesse assidua et cotidiana prece memor ero, optime atque mitissime pater. Nam sic haec dedignatus non fueris, domine dulcissime, valde meam exiguitatem laetificabis. Salutat vestram sanctitatem domnus abba noster, una cum omnibus fratribus nostris, fidelissimis oratoribus vestris multum in Domino, et vestris sacris orationibus oppido se commendant.[84]

Nach 814 Brief des Abtes Petrus von Nonantula an Bischof Amalar von Trier:

Notum sit venerabili almitati tuę, quia propiciante Deo sani sumus et sedulo in prȩcibus existentes pro tua tuorumque sospitate. Et humili prece tuam beatitudinem deposcimus, ut pro nobis apud Deum intercessor existes. Hierauf bittet er um Zusendung zweier Codices und beschließt den Brief also: Haec nostra postolacio impleta, magnam te apud Deum mercedem invenire credas et pro te plures oratores, et me indignos fratresque nostros in omnibus servientes, quicquid nobis tua veneranda almitas iusserit. Et nobis de sanitate tua queso nunciare digneris.[85]

863 Schreiben des Bischofs Adventius von Metz an Erzbischof Thietgaud von Trier:

Reverentissimo ac sanctissimo nobis per omnia desiderando patri Theutgaudo Adventius devotus filius et assiduus orator summae felicitatis pacem et gloriam.[86]

(800—814) Brief Dungals an einen ungenannten Abt:

Domino honoratissimo dilectissimoque in Christo abbati ego Dungalus vester fidelis famulus et voluntarius orator perpetuam in Domino salvatore salutem. Memor nostri iamdudum peracti inter nos foederis, quo mutuam alternamque orationem semper pro invicem habituros esse promisimus,

[82] MG. Epp sel. I 271,16.
[83] MG. Epp IV 551,21.
[84] MG. Epp V 338,26.
[85] MG. Epp V 245,7 u. 16.
[86] MG. Epp VI 214,25.

ea confidentia fungens, audeo privatim familiariterque de meis conferre vobiscum necessitatibus.[87]

Die Bedeutung von „orator" ist fast bei sämtlichen Beispielen klar und eindeutig. Abgesehen von der Schenkungsurkunde des Hildebrand von Spoleto, den beiden Schreiben aus der päpstlichen Kanzlei sowie dem Brief des Bischofs Adventius, die einer näheren Sinngebung von orator entbehren, ist in den übrigen Beispielen jede andere Auffassung von orator als die eines „Beters" unmöglich. Die Richtigkeit der Übersetzung im einzelnen nachzuweisen, erübrigt sich zweifelsohne; der Kontext ist in den einzelnen Beispielen — die wenigen Ausnahmen sind bereits vermerkt — schon genügender Interpret.

Aus den Beispielen erhellt noch ein zweites. An orator-Beter stößt man sich leicht deswegen, weil die von Verben abgeleiteten Substantive auf *-tor* eine Berufstätigkeit oder Gewohnheit voraussetzen. Orator in der Bedeutung „Beter" scheint dies Gesetz der Formenlehre zu durchbrechen. Doch die Beispiele zeigen, daß orator nicht ein einfaches *orans* ersetzt oder eine rhetorische Umschreibung von *orat* bzw. *orant* darstellt, sondern daß orator mit seiner Wortgruppe neben der Form auch die charakteristische Bedeutung teilt. Nicht im gelegentlichen oder einmaligen Gebetsgedenken scheint der orator-Titel zu gründen, vielmehr in der steten Fürbitte.

Frothar von Toul übertreibt keineswegs mit seinem *sepius depraecamur*. Bekennt er doch in einem andern Schreiben an Gerung: „semper vestri in sacris orationibus memores sumus" und bekräftigt das Gebetsversprechen durch die Mitteilung, er habe seit der letzten Zusammenkunft 100 Messen und 50 Psalter für ihn applizieren lassen.[88] Aus Brief 18[89] und 19[90] spricht ein gleicher Gebetseifer. Abt Amalard gesteht von seinem Konvente: „oratores vester incessanter sumus et adtencius esse cupimus."

[87] MG. Epp IV 579,1.

[88] „Semper vestri in sacris orationibus memores sumus, petentes, ut vobis longe vite sanitas in hoc tempore donetur et post eterna requies tribuatur. Sciatis igitur, quod postquam nuper vobiscum in palatio locutus sum, missas C et psalteria L pro vestra salute decantari fecerimus." MG. Epp V 280,17.

[89] „Memores vestri in sacris oracionibus sumus et Deum caeli ac terre pro sospitate corporis et anime vestrae sepius depraecamur, scilicet ut vos et in hac vita ad profectum nostrum aliorumquae fidelium diutius conservet incolomem et post obitum vite eterne tribuat feliciter esse participem. Sciat igitur sublimitas vestra, quod postquam nuper ad vos direxi missum nostrum, sinodum parrochiae nostrae plene convocavi et pro salute vestra missas et psalteria decantari feci, quod et sepius agere ob vestri prosperitatem et debemus et cupimus." MG. Epp V 288,40.

[90] „Notum sit dilectioni vestrae, quia semper vestri memores sumus in sacris orationibus et vestram sanitatem iugiter manere desideramus. Unde et modo pro vobis decantari feci . missas . psalteria." MG. V 289,18.

Petrus von Nonantula sucht sich Bischof Amalar dadurch geneigt zu machen, daß er ihm versichert, er und seine Mönche seien „sedulo in precibus existentes pro tua tuorumque sospitate".

Im Begriffe orator liegt, wie die Beispiele zur Genüge dartun, das Moment der Stetigkeit. Dazu gesellt sich noch das der Pflicht. Die Bezeichnung orator steht mehrmals in Zusammenhang mit einer Gebetsverpflichtung, die durch die Verbrüderung übernommen wurde. Die Schreiben des Abtes Doto und des Mönches Tatto bezwecken den Abschluß einer Gebetsverbrüderung; bei Dungal erklärt sich das „voluntarius orator" aus einem bereits bestehenden foedus. Durch das Moment der Pflicht gewinnt auch die Wendung „fidelissimus orator" im Tattobrief an Sinn und Berechtigung.

Ein Zweifaches kann man einstweilen unbedenklich sagen: Die Bedeutung „Beter" ist für die Karolingerzeit durch unabweisbare Zeugen gewährleistet. Vornehmlich geht die Bezeichnung auf eine Gebetsverbrüderung zurück.

Die vier oben vermerkten Stellen, an denen orator nicht vom Kontext erklärt wird, fügen sich zwanglos dieser Bedeutungsgruppe ein. In Rom hat bereits zu Bonifatius' Zeiten eine Gebetsverbrüderung bestanden. Bei seiner ersten Romreise 719 wurde Bonifatius, wie er selber gesteht, in die „familiaritas apostolicae sedis" aufgenommen.[91] Über die Frühgeschichte der Gebetsverbrüderungen ist wenig gearbeitet. A. Ebner[92] behandelte in seiner grundlegenden Studie vornehmlich die klösterlichen Gebetsverbrüderungen, während die außermonastischen, namentlich die römische Verbrüderung noch immer einer Untersuchung harrt. Darum kann auch hier nichts Besseres als eine Vermutung geboten werden, der aber immerhin das Selbstzeugnis der des Bonifatius historische Berechtigung verleiht. Die neuere Forschung bringt, entgegen Th. Sickels Aufstellungen, die beiden Papstwahlformulare 60 und 61 des *Liber diurnus* mit der Erwählung Conons zum Papste 686 in Zusammenhang.[93] Dann ist auch Formular 62 der gleichen Gruppe diesem Zeitpunkt zuzuweisen. Die „familiaritas apostolicae sedis", in die Bonifatius 719 aufgenommen wurde, muß immerhin schon einige Zeit vorher bestanden haben. Da fällt es nun nicht schwer, das orator der beiden Formulare aus der römischen Gebetsverbrüderung herzuleiten.

Hildeprand von Spoleto waren die Mönche von Farfa zu Dank verpflichtet, da er mehrere Schenkungen bestätigt hatte[78],

[91] MG. Epp sel. I 110,7.

[92] Ebner Adalbert: Die klösterlichen Gebetsverbrüderungen bis z. Ausgange d. karolingischen Zeitalters (Regensburg 1890).

[93] Vgl. Kehr P. Fr., Italia pontificia V (Berolini 1911) p. 8 n. 29 und p. 34 n. 72.

ebenso waren die Bischöfe Thietgaud und Adventius in enger Freundschaft verbunden. Zu der Zeit waren die Gebetsverbrüderungen schon etwas so Geläufiges, daß sie unbedenklich in beiden Fällen angenommen werden dürfen. Zum mindesten spricht nichts gegen eine derartige Ableitung des orator.

Dürfen wir nun die „oratores regis" gleichfalls auf Gebetsverbrüderungen zurückführen oder wenigstens mit „Beter" übersetzen?

Für die Bejahung der Frage sprechen zunächst Ähnlichkeitsbeziehungen, die zwischen den Stellen mit „oratores regis" und denen, für welche die Übersetzung von orator gesichert ist, bestehen. In beiden Gruppen treten ausschließlich Kleriker als oratores auf, und zwar Angehörige der niederen wie höheren hierarchischen Stufen, des Ordenstandes wie des Weltklerus. Die bei den „oratores regis" vielgebrauchte Wendung „fidelis" und „fidelissimus orator" kehrt im Verbrüderungsbrief der Reichenauer Mönche dreimal wieder und gerade hier liegen Sinn und Herkunft von orator klar zutage.

Wichtiger ist das Zusammentreffen von „orator regis" und „orator abbatis" auf ein und dieselbe Persönlichkeit. Dungal bekennt sich ebensowohl als orator Karl d. Gr. wie jenes Abtes, dessen Namen uns nicht überliefert ward. Beidemal bedient er sich nahezu derselben Worte: Den Abt begrüßt er mit „ego Dungalus vester fidelis famulus et voluntarius orator"; im Schreiben an Karl d. Gr. fehlt einzig das „voluntarius". Noch mehr: Wie Dungal mit dem Abt eine Gebetsverbrüderung eingegangen war, so weihte er auch der kaiserlichen Familie täglich ein Gebetsgedenken.[93] Ob da ein persönlicher Gebetsbund vorliegt, oder ob Dungal als Mitglied einer klösterlichen Gemeinde zum täglichen Gebet für den Herrscher verpflichtet war, ist schwer zu entscheiden.

Was sich oben wenigstens für Alkuin, Bischof Viktor und den Mönch Bernard aus dem Kontext ergab, wird durch die Heranziehung der außerköniglichen oratores bestätigt und vertieft.

Zu einem lückenlosen Beweis wäre allerdings erforderlich, für jede einzelne orator-Persönlichkeit bzw. -Gemeinschaft das Verbrüderungsverhältnis quellenmäßig aufzuzeigen. Indes hat ein solches Beweisverfahren seine Schwierigkeit. Abgesehen von Quellenverlusten, mit denen auch hier zu rechnen ist, vornehmlich deswegen, weil man Verbrüderungsurkunden und -verzeichnisse, die ja keinen literarischen Wert besitzen, nur soweit und

[93] Dungal gesteht der kaiserlichen Tochter Theodruda: „(Karolum) non solum vero ac sincero amore dilexi et nunc maxime diligo, sed et suam propter eum cunctam prolem parentesque et propinquos eisdem fraternae visceribus caritatis amplector, quorum memoriam in orationibus cotidianam facio sicut oportet." MG. Epp IV 582, 10.

solange schützte und hütete, als man auch den Gebetsverbrüderungen Bedeutung beimaß — abgesehen davon, besinnt auch die moderne Forschung sich erst langsam auf den Quellenwert derartiger Dokumente und hat für deren Publikation darum noch wenig getan.

Adalbert Ebner hat drei Formen von Gebetsverbrüderungen herausgestellt: die rein klösterlichen, die gemischten und die synodalen; alle drei Formen erreichen zur Karolingerzeit ihren ersten Höhepunkt. In der Frage der „oratores regis" sind nur die gemischten und die synodalen Gebetsverbrüderungen zu berücksichtigen.

Karl d. Gr. sowie seine Familie und Nachfolger erfreuten sich fast bei allen Klöstern eines Gebetsgedenkens. In zahlreichen Verbrüderungslisten begegnen deren Namen. So kann es nicht wundernehmen, wenn Mönche „oratores regis" genannt werden.

Alkuin berichtet selber in seinem Briefe vom unablässigen Gebete des Konventes für den König und in einem St. Gallener Verbrüderungsbuch wird Karl d. Gr. unter den Mönchen von Tours aufgeführt.[94]

Mit gleichem Eifer schlossen die Fuldaer Mönche die kaiserliche Familie in ihr liturgisches Gebet ein. Abt Eigil (818—22) erzählt in seiner vita S. Sturmi, daß die Mönche zum Dank für eine Schenkung „Domino pro illius (Caroli Magni) incolumitate preces usque hodie fundunt"[95]. Abt Ratger (802—17), der unmittelbare Nachfolger Baugulfs scheint an dieser Gewohnheit gerüttelt zu haben; wenigstens bitten seine Mönche, die beim Kaiser 812 gegen Ratgers Gebaren Klage erhoben hatten, um das Zugeständnis, „quod liceat nobis orationum, psalmodiae et vigiliarum modum tenere, quem patres nostri habuerunt, pro amicis nostris viventibus atque defunctis: id est quotidianam precem pro te, domine auguste, et pro liberis tuis et pro omni populo christiano.[96] In der Folge werden bestimmte Gebete noch für die Wohltäter und verstorbenen Mitbrüder festgelegt. Karl d. Gr. konnte im Brief an Baugulf mit Fug und Recht von fidelibus oratoribus nostris sprechen.

Für Dungal wurde die Frage bereits gelöst, für Bernard fehlen Quellenzeugen, doch ist wenigstens die Übersetzung „Beter" außer jedem Zweifel.

Die Verwirrung kam in die Oratorfrage durch die synodalen oratores. G. Waitz, A. Werminghoff, B. Simson, A. Bo-

[94] MG. Libri confraternitatum ed. Piper p. 15 Sp. 22,3.

[95] MG. SS II 376,1 zur Abfassungszeit vgl. Mitteilungen d. österr. Instit. f. Geschichtsforschung XLI (1926) p. 11; Zeitschrift f. Kirchengeschichte XLIV (1925) p. 486ff.

[96] MG. Epp IV 548,16.

retius und Bischof Hefele berücksichtigten einzig diese und gelangten infolgedessen zu einseitigen Deutungen, die aber nicht das Wesen der oratores erfaßten.

Auch für die synodalen oratores läßt sich an der Übersetzung „Beter" festhalten, und zwar in dem spezifischen Sinn: Mitglied einer Gebetsverbrüderung. Bevor in karolingischer Zeit eine Synode oder ein Reichskonzil aufgelöst wurde, begründeten die Teilnehmer für gewöhnlich eine Gebetsgemeinschaft und vereinbarten bestimmte Gebete für die kaiserliche Familie und füreinander oder für den Todesfall eines der Beteiligten. A. Ebner nennt sie „synodale Gebetsverbrüderungen"; sie seien in dieser Form für die karolingische Periode charakteristisch und kämen später nur mehr vereinzelt und in modifizierter Weise vor.[97]

Deswegen konnten sich die Bischöfe auf der Versammlung zu Paris 825, auf dem Reichstag zu Worms 829, auf der Synode zu Aachen 836 und in der *relatio* die Bezeichnung oratores beilegen.

Im Schreiben Papst Leos III. an Karl d. Gr. geht das „oratores vestri" gleichfalls auf eine Synode zu Aachen (805) zurück, von der wir einzig und allein durch diese Briefstelle Näheres wissen.[98] Der Papst hatte dort mit dem Kaiser und den Bischöfen die Angelegenheiten von Aquileja besprochen. Bemerkenswert ist die Wendung: „quicquid ibidem . . . oratores vestri pertractavimus, omnia ad mercedem animae vestrae seu filiorum vestrorum conspicitur." Mit dieser Formel und deren zahlreichen Varianten empfahlen sich die Stifter oder Wohltäter von Klöstern aus der Merowinger- und Karolingerzeit dem Gebete der Insassen.[99] Der Papst betont also, daß sich die Synode nicht von politischen Interessen, sondern von religiösen leiten ließ, daß die Bischöfe sich nicht als Reichsbeamte („famuli"), sondern als „oratores" fühlten.

Wodurch Bischof Johannes und Abt Basilius, denen das Empfehlungsschreiben Leos III. galt, und Erzbischof Odilbert von Mailand sich den Titel „oratores" verdient hatten, dafür bieten die Quellen keinerlei Aufschlüsse. Vielleicht erlangten sie das Recht dazu gelegentlich einer Synode. Bei Odilbert könnte auch die persönliche Freundschaft[61] mit dem Herrscher der Grund gewesen sein.

Befremden mag, besonders bei den synodalen oratores, die Verquickung der Gebetsverbrüderung mit politischen Angelegenheiten oder, wie bei Dungal, mit wissenschaftlichen und

[97] Ebner a. a. O. p. 49f.

[98] Vgl. Simson Bernhard: Jahrbücher d. fränk. Reiches unter Karl d. Gr. II (Leipzig 1883) p. 319.

[99] Vgl. Ebner a. a. O. p. 22.

wirtschaftlichen Fragen. Indes, die Verbrüderung verpflichtete nicht allein zum Gebete füreinander, sondern ebenso sehr zu gegenseitiger Hilfeleistung, mitunter wurde das ausdrücklich im Verbrüderungsbrief festgelegt[100]; gerade darin liegt die ungemein soziale Bedeutung der Gebetsgemeinschaften. Umgekehrt mußten die bischöflichen Vorschläge und Bitten um so dringlicher und ernsthafter erscheinen, wenn sie von den Bischöfen als oratores vorgebracht wurden, die also mit ihren Anregungen nicht nur eine Gehorsams-, sondern auch eine Liebespflicht („pro remedio animae vestrae") erfüllten. Dem orator war dadurch von vornherein das Vertrauen des Herrschers gesichert. Papst Leo III. weiß seinen Legaten, Bischof Johannes und Abt Basilius, keine bessere Empfehlung mitzugeben als die Feststellung, die beiden seien Karls „oratores".

Fehlt der Übersetzung von „orator regis" mit „Beter", und zwar als Mitglied einer Verbrüderung, zur letzten Sicherung der lückenlose Quellenbeweis, für sie sprechen immerhin gewichtige Feststellungen.

Die Übersetzung ist philologisch einwandfrei. Sie war der Karolingerzeit nicht bloß bekannt, sondern auch geläufig, und für einen orator regis (Bernard) ist sie sicher. Parallelen philologischer und sachlicher Art berechtigen dazu, die „oratores regis" mit den „oratores" der Gebetsverbrüderungen zusammenzubringen. Orator verträgt sich in dieser Bedeutung an sämtlichen Stellen ausnahmslos mit dem Kontext, ja bringt mehrmals erst Klarheit hinein. Was schon ein G. Waitz, A. Werminghoff usw. den Texten selber an richtigen Beobachtungen abgewannen, wird durch die neue Deutung nicht bloß festgehalten, sondern erstmals auch innerlich begründet.

[100] So der hl. Bonifatius in seiner Bitte um Aufnahme in die Gebetsverbrüderung von Montecassino: „Diligenter quoque deprecamur, ut familiaritas fraternae caritatis inter nos sit et pro viventibus oratio commonis et pro migrantibus de hoc saeculo orationes et missarum sollemnia celebrentur, cum alternatim nomina defunctorum inter nos mittantur. Interea si quid fraternitas vestra nobis mandare ad perficiendum vel ad dicendum dignata fuerit, voluntatis vestrae desiderium in omnibus adimplebimus." MG. Epist. sel. I 232,17. Abt Lupus von Ferrière an Abt Altsig von Ebrach: „Ingenti clementia Dei nostri discordiae peste mitigata, quae totas Gallias Germaniamque hactenus vexavit atrociter, inter ipsa pacis exordia foedus, quod inter nostram vestramque olim fuit ecclesiam, directis ad reverentissimum Guigmundum episcopum litteris studui renovare ... hac epistola meam offero et vestram expeto amicitiam, ut nobis vicissim cum in sacris orationibus, tum etiam in quibuslibet aliis utilitatibus prodesse curemus." Dann nennt er eine Reihe Autoren, deren Werke er sich erbittet, um sie von seinen Mönchen abschreiben zu lassen. MG. Epp VI 62,11. Vgl. Ebner, S. 91f., der leider die materiellen Vorteile der Gebetsverbrüderungen nur kurz streift. Die Gebetsverbrüderungen waren ein bedeutsamer Kulturfaktor. Ihre Bedeutung für die Geschichte des Handels, der Bibliotheken, der Reformen, der Ordensstrafen, der Bildung zu untersuchen, wäre eine dankenswerte Aufgabe.

‚Ecclesia Stafnensis'.

Von **P. Romuald Bauerreiß O. S. B. München, St. Bonifaz.**

Gegen das Bestehen eines frühmittelalterlichen Bistums Neuburg an der Donau hat sich seit Aventin kein Widerspruch erhoben[1]. Selbst die neueste kritische Geschichtschreibung, die Neuauflage von Sigmund v. Riezlers ersten Bandes der „Geschichte Bayerns"[2], das große Sammelwerk der Papsturkunden von Kehr-Brackmann[3], die Kirchengeschichte Haucks und vor allem die ungemein exakte kirchenrechtliche Untersuchung Nottarps[4] hielten an dem nun einmal eingeführten Bistum Neuburg an der Donau fest. Nur einmal ist eine zweifelnde Stimme verlautet[5], die des Geschichtschreibers der Diözese Augsburg, P. Plazidus Braun, dessen 100. Todestags wir demnächst in Ehrfurcht gedenken. Er bestreitet die Existenz des Bistums Neuburg überhaupt.

Die Nachrichten, die wir über ein Bistum Neuburg besitzen — das sei mit Nachdruck gesagt — sind äußerst spärlich. An Belegen von urkundlichen Wert — und auf diese allein möchte ich zunächst bauen — beschränken sich auf einen Ortsnamen, einen Bischofsnamen und 2 Jahreszahlen. Es nimmt nicht zu viel Mühe das ganze urkundliche Quellenmaterial anzuführen:

1. Brief Leos III. an die bayerischen Bischöfe, April 798:

„Dilectissimis nobis Alim ecclesiae Sabionensis, seu Attoni ecclesiae Frigisingae ac simul Adalwino ecclesiae Reginensis, necnon Waldarico ecclesiae Pataviensis et Sintperto ecclesiae Nivuinburcgensis provinciae Baiowariorum episcopis, Leo servus servorum dei."[6]

---

[1] Aventin ist m. W. der erste, der von einem Bistum Neuburg an der Donau spricht; Bayerische Chronik, IV, 2, S. 689 (Akademie-Ausgabe): „Ich find auch noch in den alten schriften, so noch in unseren libreien vorhanden sein, und nämlich im stiftbrief zu Salzburg, so mir mein gnädigster herr der cardinal daselbst zaigt hat das ain bistumb zu Neuburg gewesen sei, wi dan alda ein bischoflich begrebnus im closter noch vor augen ist."

[2] Geschichte Baierns, Stuttgart und Gotha 1927², S. 195.

[3] Germania Pontificia (Reg. Pont. Romanorum) I, S. 382.

[4] Nottarp H., Die Bistumserrichtung in Deutschland im 8. Jahrhundert (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. v. U. Stutz, Nr. 96), Stuttgart 1920, S. 68ff.

[5] Abhandlung über die alten und neueren Gränzen etc. und über die Existenz eins Bisthums zu Neuburg an der Donau (in Geschichte der Bischöfe von Augsburg II, Augsburg 1814, S. XI—XLVIII).

[6] Salzburger Urkundenbuch II., ed. Willibald Hauthaler und F. Martin, Salzburg 1916, S. 6.

2. Praesenzliste der Teilnehmer an der Synode von Reisbach 800.[1]

„Simpertus Niwinburgensis episcopus."

An chronikalen Nachrichten sei neben den S. 386 angeführten auch noch ein später aber nichts weniger als zuverlässiger Autor erwähnt, Wolfgang Lazius[2] († 1565), der aus einer alten Handschrift geschöpft haben will („quod in antiquo annalium codice reperimus"), die aber unbekannt ist:

1. Iste Zacharias rogante Carolo rege duos episcopos ordinavit Wicconem in novam civitatem et Rozilonem in Augustam.

2. Proinde beatus Bonifatius episcopus eodem itinere venit in Boiariam et sedens in Civitate nova ordinavit exinde episcopales sedes per totam Boiariam atque ob merita sua deposuit Wicconem episcopum et consensu atque praecepto domini Pippini regis et Odilonis ducis ordinavit illic Mannonem, eoque mortuo ordinatus est illic Hildegart episcopus.

Der Papstbrief spricht von einer „ecclesia Nivuinburcgensis". Es lohnt sich ein wenig auf die Terminologie der klösterlichen Siedelung einzugehen. Entsprechend dem Sprachgebrauch der Benediktinerregel heißt die ordentliche klösterliche Niederlassung, der ein Abt vorsteht: „*monasterium*"; die Bezeichnung war häufiger als „*claustrum*", denn letztere hat sich nie als Ortsname germanisiert, erstere sehr oft, so daß ihr bald Unterscheidungsnamen beigegeben werden mußten.[3] Neben dem Münster bestand die „*cella*" oder „*cellula*", ein weiter Begriff, der sowohl die Wohnstätte des Reclusen[4], die Niederlassung einzelner[5] zu wirtschaftlichen oder seelsorglichen Zwecken, aber wohl auch einen schon durchorganisierten kleinen Convent[6] darstellen konnte. Manchmal tritt auch das „*coenobium*"[7] auf, das aber ebenfalls keine namenbildende Kraft besaß. Dagegen der seltsame Name „*zu den Munichen*"[8], der zweifellos mehr besagt als einen bloßen Mönchsbesitz; in diesem Fall müßte er bedeutend öfter auf bayrischen Boden auftreten. Er

[1] M. Germ. Conc. II, 215.

[2] De gentium aliquot migrationibus libri XII, Francofurti 1600, S. 232.

[3] 1058: „*Possimunturi*" (M. Boic. XXVIIIb, S. 82); Münchsmünster, Engelbrechtsmünster, Sapienzenmünster.

[4] Vgl. auch Gougaud L., Ermites et Reclus, Ligugé 1928, S. 58.

[5] Notitia Arnonis VI, 2: „cella, in qua monachi labore manuum suarum vivunt" (Pisendorf im Pinzgau); vgl. auch das Kapitulare von 817: Ut abbatibus liceat habere cellas, in quibus monachi sint aut canonici; et abbas praevideat, ne minus de monachis ibi habitare permittat quam sex (Mon. Germ. Leg. Sect. II, 346).

[6] M. Boic. I, 78: „Cellulam more solito construximus et oratorium (Schliersee)". Mon. Boic. I, 59: „cella et oratorium S. Zenonis."

[7] 816: coenobium in loco, qui dicitur Tegarinsvacf (Tegernbach), Bitterauf Th., Traditionen etc.

[8] „*Mounichin*" (Wenigmünchen) (M. Boic. VII, 57). Hier handelt es sich z. B. nachweisbar nicht nur um Klosterbesitz, sondern auch um eine Niederlassung von Mönchen.

stellt wohl eine freiere Formation mönchischer Siedelung dar als das streng organisierte benediktinische Kloster. Niemals aber — und der Umstand ist hier von Bedeutung — bedeutet im Sprachgebrauch südbayrischer Urkunden[1] „*ecclesia*" eine reine mönchische Niederlassung; wo „*ecclesia*" in Verbindung mit einem Kloster auftritt ist sie die „Diet-" oder „Leutkirche" im Gegensatz zum „*oratorium*"[2] des Klosters oder sie ist eine bischöfliche Kathedralkirche. Die „*ecclesia*" ist im allgemeinen die Seelsorgskirche im weitesten Ausmaß vom kleinsten Holzkirchlein bis zur Bischofskirche.

Wenn daher, noch dazu unter der Reihe bekannter Bischofssitze, eine „*ecclesia Niwinburcgensis*" aufgezählt wird, so ist an nichts anderes zu denken als eben die Bischofskirche bzw. das Bistum. Neuburg hat zweifellos als Bistum existiert.

Merkwürdigerweise hat man die „*ecclesia*" an einer anderen Stelle, die in engstem Zusammenhang mit dem Neuburger Bistum steht, anders interpretiert. Es handelt sich wieder um die Adresse eines Papstbriefes:

11. April 800: Leo episcopus servus servorum dei reverendissimis et sanctissimis episcopis videlicet Alim Sabionensis ecclesiae, Vualtrico Pataviensis ecclesiae, Attoni Frigisiensis ecclesiae, Adalvuino Raganensis ecclesiae, Sintperto Stafnensis aecclesię simulque abbatibus unâ cum cuncto clero seu plebi provintiae Baiuvariorum commorantibus.[3]

Über diese „*ecclesia Stafnensis*" sind wir besser unterrichtet als über die „*ecclesia Niwinburcgensis*". Unbekannten[4] Ursprungs, taucht die Kirche von Staffelsee 750 auf.[5] 810 nehmen fränkische Königsboten eine Aufnahme des beweglichen und unbeweglichen Gutes vor, die uns einen kleinen Einblick gewährt.[6] Wir werden nicht bloß über einen regen Wirtschaftsbetrieb unterrichtet, sondern auch mit dem Bestand und Inhalt einer Bibliothek bekannt gemacht. Sie zählte ungefähr 33 Codices, darunter mehrere liturgische, von denen ein Lectionar durch seinen wertvollen Einband auffiel[7], sowie eine Benediktusregel.[8] Die Bücher setzen die Existenz einer Kommu-

[1] Eine zeitliche und räumliche Abgrenzung wird bei diesen Termini immer notwendig sein. Nicht gemeint ist natürlich „*ecclesia*" (im liturgischen Sinn) = versammelte Gemeinde. Selten bezeichnet *ecclesia* die Mönchskirche.

[2] Siehe oben Anm. 6.

[3] Salzburger Urkundenbuch ebd., S. 7.

[4] Fastlinger M., Die wirtschaftliche Bedeutung der bayr. Klöster etc., Freiburg 1903, S. 142. Er glaubt aus der Inventaraufnahme von 813 durch die königlichen Missi auf ursprünglichen herzoglichen Besitz schließen zu können. Um 955 ist Staffelsee aber Eigentum der Augsburger Kirche.

[5] „*Stagnum Staphala*" (M. Boic. VII, 750).

[6] M. Germ. Leg. sect. I, 2, S. 250.

[7] „*liber lectionarius, tabulas lamminis cuprinis deauratis habens paratas*" ebd., S. 251. [8] „*liber Regule sancti Benedicti I.*"

nität von Klerikern, und zwar einer benediktinischen, voraus. Andrerseits läßt die Bedeutung von „*ecclesia Stafnensis*", — und das war der Fehler der bisherigen Untersuchung — erst recht die Einreihung dieser „Ecclesia" unter andere Bischofssitze, die Auslegung als gewöhnliches Kloster nicht zu. Soll der Begriff „*ecclesia Stafnensis*" nicht unnatürlich verändert werden, so war Staffelsee Bistum mit einem mönchischen Kathedralklerus, der gewiß bei den bayrischen Bistümern keine Absonderlichkeit, sondern die Regel war, so gut wie „in den deutschen Bistümern des 8. Jahrhunderts überhaupt"[1], so gut wie in der Heimat des Organisators der bayrischen Kirche St. Bonifatius.

Bayern hatte also um 800 neben den bekannten heutigen Bistümern noch ein Bistum Staffelsee und ein Bistum Neuburg, also 60 Jahre nach der bonifatianischen Organisation, die keinen anderen Zweck hatte, als feste Bischofssitze und Bistumsgrenzen zu geben und jeden Wanderbischof zu beseitigen — ?! Das allein läßt schon Zweifel aufkommen. Noch dazu finden wir keinen urkundlichen oder verlässigen chronikalischen Beleg[2], in dem Bonifatius bei der kirchlichen Neuordnung eines der beiden Bistümer erwähnt hätte. Es gibt nur zwei Erklärungsmöglichkeiten: Bonifatius erwähnte sie nicht, so wenig wie er das Augsburger, das Säbener, das Churer Bistum zu erwähnen brauchte, die als alte rein römische Bistümer schon längst geordnetere Verhältnisse hatten, oder beide Bistümer sind erst später entstanden. Eine nachbonifatianische Entstehung aber würde die ganze organisatorische Tätigkeit des Kirchenordners illusorisch machen. Staffelsee und Neuburg müssen schon der vorbonifatianischen Zeit als geordnete Bistümer angehört haben.

Aber nicht bloß chronologische, auch räumliche Schwierigkeiten ergeben sich, allerdings nur bei dem Bistum Neuburg a. d. Donau. Riezler und mit ihm alle Neueren betrachten als die Grenzen des alten Bistums Neuburg einen schmalen Landstrich am rechten, östlichen Lechufer von der Donau bis zu den Alpen. Abgesehen, daß wir auch nicht den leisesten Anhaltspunkt für diese Vermutung haben, die Gestalt dieses Bistums wäre ein Unicum unter den frühmittelalterlichen Bistümern. Es hätte eine stiefelartige Form bei der der Bischofssitz vollkommen exzentrisch am ungelegensten Punkt, am Nordrand sich befindet. Über die Donau nach Norden konnte sich dieses Bistum nicht weit ausdehnen, denn dort war das Gebiet des gegen 740 gegründeten Bistums Eichstätt, das auch noch altbayrischen

[1] Nottarp, ebd., S. 156: Der Kathedralklerus und die Klöster.
[2] Über die Notiz in der vita S. Bonifatii autore Willibaldo siehe unten.

Boden umfaßte.[1] Ein Bistum Neuburg a. d. Donau hat keinen Platz auf der Karte.

Ganz im Gegensatz dazu fügt sich die „ecclesia Stafnensis" dem Kartenbild ein. Wir sind in der guten Lage, die heutige auffallende[2] Südostgrenze des Bistums Augsburg nachzuprüfen, durch die Beschreibung eines Dekanates, das eben in dieser Südostecke liegt, des Dekanates Weilheim, das früher den Namen „Päl" („*Poewl*") trug. Die Beschreibung stammt aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts.[3] Der Verlauf der Grenze ist im wesentlichen der gleiche, drängt aber zuweilen die heutige Freisinger Bistumsgrenze namentlich im Süden zurück. Als östlichster Punkt wird Benediktbeuern („*Purrensis parrochia*") genannt. Die heutige Schlehdorfer Filiale Großweil war augsburgisch, ebenso das nunmehr freisingische Unterau (Pfarrei Schlehdorf). Die heutige Enklave Schlehdorf-Ohlstadt bestand als altes freisingisches Eigenkloster schon damals. Die Augsburger Diözese trägt und trug demnach eine sonderbare Ausbuchtung im Südosten, die fast bis ins Isargebiet reicht. Wenn wir den Grenzangaben des Benediktbeurer Rotulus historicus[4] trauen dürfen, reichte die Benediktbeurer Klostermark fast bis nach Tölz hinüber. Warum wurde sie nicht zum näherliegenden Bistum Freising geschlagen? Jedenfalls nicht aus dem Grund weil Benediktbeuern von Anfang an augsburgisch war, etwa als augsburgisch-bischöfliches Eigenkloster. Benediktbeuern war huosisches Eigenkloster. Hier müssen andere Gründe mitgewirkt haben.

Einem Bistum Neuburg a. d. Donau begegnen nicht bloß räumlich und zeitlich Schwierigkeiten, die Hauptursache für die große Zahl unwahrscheinlicher Hypothesen liegt in dem sonderbaren Auftreten des schon erwähnten Neuburger Bischof Simpert als Bischof von Staffelsee. Ich wiederhole:

798: „*Sintpertus ecclesiae Nivuinburcgensis ep.*"
800: „*Sintpertus ecclesiae Stafnensis ep.*"
800: „*Simpertus Niwinburgensis episcopus.*"

[1] Vgl. Heidingsfelder Fr., Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt, Innsbruck 1915, S. 6.

[2] Wenngleich die alte Augsburger Diözesangrenze nicht so eigenartig verlaufen sein mag wie heute, — die alte Grafschaft Werdenfels ist ja erst ein Erwerb Freisings aus dem XII. Jahrh. — wo die Dekanate Wildsteig und Rottenbuch den Staffelsee geradezu umklammern, so stellt selbst dann, wenn diese eingesprengten Freisinger Bistumsteile ursprünglich ausgburgisch gewesen wären das Südosteck einen seltsamen Auswuchs dar.

[3] Schröder A., Ein altes Verzeichnis der Pfarrkirchen im Kapitel Weilheim (Archiv f. d. Gesch. des Hochstifts Augsburg I, Dillingen 1909 bis 1911, S. 335).

Vgl. auch Zacher S. U., Eine alte Grenzbeschreibung des Hochstiftes Freising (Oberbayer. Archiv IV, 1843, S. 425). Diese erscheint aber wenig vertrauenswürdig und mehr aus der Erinnerung geschrieben zu sein.

[4] Mon. Germ. SS. XI, 212.

Da jede der ecclesiae ein Bistum darstellt, wie wir sahen, muß Bischof Simpert der frühere Murbacher Abt, innerhalb zweier Jahre viermal seinen Wohnsitz geändert haben zu einer Zeit, in der Bayerns kirchliche Verhältnisse längst geordnet waren. Um der Schwierigkeit zu begegnen, hat man die „*ecclesia Stafnensis*" einfach zum bloßen Dotationskloster eines Bistums Neuburg a. d. Donau gemacht ohne Rücksicht auf den Terminus „ecclesia", auf die weite Entfernung, auf die Einreihung in die bayrischen Bistümer in einem offiziellen Papstschreiben. Riezler meint, daß Staffelsee vorübergehend Simperts Bischofssitz gewesen sei.

Neuburg a. d. Donau zeigt nun nicht die geringsten Spuren eines ehemaligen Bischofsklosters. Die Angabe Aventins, daß er in dem (erst um 1000 gegründeten!) Benediktinerinnenkloster Neuburg die Bischofsgräber gesehen habe, klingt phantastisch genug.[1] Zum wenigsten müßten sich von dem alten Domkloster irgendwelche Spuren in den Quellen finden, wie etwa beim Bistum Staffelsee, dem auch kein längerer Bestand beschieden war.[2] Auch sonst spielt Neuburg keine besondere Rolle in den kirchlichen Verhältnissen seiner Umgebung. Wohl aber die isolierte, nur schwer erreichbare Inselkirche im Staffelsee; sie war noch bis 1782 Pfarrkirche mit einem ausgedehnten Filialsystem. Selbst der aufstrebende Markt Murnau dem Inselkloster gegenüber unterstand bis dahin der Staffelseer Kirche.[3] —

Die Adresse in den beiden Papstbriefen, die die ecclesia Niwinburcgensis und Stafnensis erwähnt, gebraucht beim Regensburger Bistum das seltnere Adjectiv[4] „*Regensis*" und „*Raganensis*". Der deutsche Name Regensburg ist damals schon längst im Brauch[5], ebenso der alte Name „Ratisponensis"[6], der Papstbrief zieht aber die einfache Benennung des Bistums nach dem Flußnamen vor: das „Bistum am Regen". Ist es nicht möglich, daß die Bezeichnung der „ecclesia Stafnensis', eben auch eine solche nach einem Wassernamen[7] ist, daß das Bistum Neuburg eben im Staffelsee gelegen ist. Daß man in

[1] Siehe oben Anm. 1.

[2] Über die ältere Geschichte Neuburgs a. d. Donau vgl. die treffliche Untersuchung von Schrötter Gg., Beiträge zur älteren Geschichte von Neuburg a. D. (Altbayerische Monatsschrift XII, 1913/14, S. 128).

[3] Prechtl J. B., Der Staffelsee (Oberbayer. Archiv XIV, 1853/54, S. 146ff.)

[4] Vgl. „Urbs Regensis" in dem Gedicht Rhabanus' Migne, P. L. 112, 1588.

[5] 794: „Reganisburg" M. Boic. XXVIIIa, 3.

[6] Förstemann, E., Altdeutsches namenbuch II,2, Bonn 1916², 516.

[7] 813: „*Invenimus in insula, quae Staphinseie nuncupatur, ecclesiam etc.*" (M. Germ. Leg. S. ebd.).

der Kanzlei Leos Bistümer doppelt benannte, zeigt die Papsturkunde vom 20. April 798.[1]

Wir besitzen nun sonst kein Zeugnis von urkundlichem Wert über eine Benennung des Staffelseer Bistums als Neuburg.

Daß das alte Bistum Staffelsee, an der großen Nord-Südstraße am Eingang der Alpen gelegen, befestigt war, läßt sich noch feststellen. Der Staffelsee besitzt sieben Inseln, die auf der Karte 1:25000 die Namen tragen: Wörth (Hauptinsel), St. Jakob (auch Steginsel), Mühlwörth, Buchau, Gradeneiland, große Birke und kleine Birke; auf einem Kupferstich des 18. Jahrhunderts tragen beide letztgenannten Inseln noch die Namen große und kleine „*Bürkau*".[2] Besonders aber trägt die gegen die Hauptinsel von der Heerstraße vorspringende Landzunge heute noch den Flurnamen die „*Burg*".[3] Es steht nach dem Urteil von Fachleuten außer Zweifel, daß wir es hier mit frühen Befestigungsanlagen zu tun haben.[4]

Aber das Bistum brauchte gar nicht befestigt zu sein, um den Namen Neuburg zu erhalten. Notwendig dazu war lediglich eine nahegelegene ältere Burg, die auch untergegangen sein kann.[5] Die letzten Jahre haben die dem Bistum Neuburg im Staffelsee den Namen gebende Burg wieder ans Tageslicht geschafft. Es ist die bedeutende, wenn auch die großen Römerstädte nicht erreichende befestigte Mansio auf dem „Moosberg"[6], einen nicht hohen, aber das ganze Murnauermoos be-

[1] „*Leo episcopus etc. . . . Arnoni archiepiscopo ecclesiae Iuvauensium, que et Petena nuncupatur, provinciae Baiovuariorum*" (Salzburger Urkundenbuch, ebd., S. 2).

Über Doppelbenennungen von Ortsnamen vgl. auch Eberl B., Die bayerischen Ortsnamen I, München 1926, S. 47: „Doppelbenennung von Örtlichkeiten, die wenigstens einige Zeit sich nebeneinander hielten, kommt in jeder Zeitstufe vor."

[2] Kaiser A., Beschreibung d. feierlichen Einweihung und Übersetzung der Pfarrkirche aus dem Staffelsee nach Seehausen, Augsburg 1783.

[3] 1684: „*Burg bei Seehausen*" (K. H. Staatsarchiv München, Landgericht Murnau Fasc. 45 Nr. 899).

[4] Weber Fr., Ein Beitrag zur Namenkunde von Oberbayern (Altbayerische Monatsschrift XI, 1912, S. 95).

[5] So z. B. gerade bei der Namenbildung unseres Neuburg a. d. Donau: „Ist in der bisherigen halbtausendjährigen Geschichte von Neuburg a. d. Donau seit der Besiedlung durch die Bajuwaren noch niemals eine Burg in Neuburg begegnet, obwohl sie in der vorhandenen Literatur anscheinend fest begründet steht, so muß sie eben preisgegeben werden." Schrötter, ebd., S. 145. Vgl. neuestens Wagner Fr., Wanderungen entlang der römischen Donausüdstraße von Neuburg a. d. Donau bis Straß-Moos bez. Burgheim (Der bayerische Vorgeschichtsfreund VII, 1927/28, S. 73).

[6] Eine ausführliche Schilderung der Ausgrabungen und Funde: Reinecke P., Neue Funde und Forschungen, 1. Der Moosberg bei Hechendorf (Der bayer. Vorgeschichtsfreund VII, S. 67—71 und VI, 1926, S. 74). Nach Reinecke war Moosberg kein Kastellchen, sondern eine Mansio, die von der Straße, deren alter Zug sich teilweise mit der heutigen deckt, auf den Hügel

herrschenden Hügel in sumpfiger Gegend, „in den Köcheln" geheißen. Leider ist eine weitere Untersuchung des Kastellchens nicht mehr möglich; es ist längst gesprengt und dient als Steinbruch.[1]

Alle diese Gründe berechtigen wohl zu der Gleichung „*ecclesia Niwinburcgensis = ecclesia Stafnensis*". Neuburg[2] war der eigentliche Name, „*Stafnensis ecclesia*" die Benennung des Bistums nach seiner Lage.

Veranlassen uns die angeführten chronikalen Zeugnisse in keiner Weise an ein Bistum an der Donau zu denken, so klären sie sich umgekehrt im Licht unserer Gleichsetzung. So wird der Nachricht aus der dem 9. Jahrh. angehörenden „*Translatio s. Magni*" zum wenigsten nicht widersprochen:

„Parochiam vero ambarum partium Lici fluminis per auctoritatem domni Leonis tunc temporis papae et confirmationem domni Caroli, iam facti imperatoris, coadunavit" (Simpertus).[3]

Während wir von einem Bistum an der Donau und seinem Verhältnis zu Augsburg nicht den geringsten Beleg haben, wissen wir vom Bistum am Staffelsee bestimmt, daß es gut hundert Jahre später bereits dem Bistum Augsburg angehörte.[4] Es klärt sich auch die heute noch auffallende Diözesangrenze im Südosten Augsburgs, während das nordöstliche Eck keine Besonderheiten zeigt.

---

verlegt wurde. Wichtig für unsere Annahme ist, daß der Moosberg auch noch nach der Christianisierung bewohnt war. „Während der Merowingerzeit hat hier oben, wie der Fund eines Eisenkreuzes von der Art der vom Weinberg bei Eining bekannten gelehrt, ein Einsiedler (?) oder ein Missionär vorübergehend geweilt." (Ebd.) Warum soll es nicht christliche Bevölkerung gewesen sein? Jedenfalls stützt der Fund die vorbonifazianische Existenz des alten Bistums Staffelsee. Wichtig ist für uns ferner die Annahme Reineckes, daß der Moosberg noch im 10. Jahrhundert als Schutz der Bevölkerung gedient hat. Der Berg konnte also wohl den Namen „Burg" getragen haben.

[1] Über den bedauerlichen Verlust dieses hervorragenden Geschichtsdenkmales vgl. Gebhard J., Das römische Castell auf dem Moosberg bei Murnau-Hechendorf (Ammersee-Heimatblätter II, 1926, S. 83).

[2] Damit sei nicht gesagt, daß gerade die Insel mit dem Bischofskloster Neuburg geheißen haben muß; es scheint mir eher, daß eine Siedelung in oder in der unmittelbaren Nähe Murnaus Träger dieses Namens war. Man hat die kleine Insel nach der in unmittelbarer Nähe sich befindenden Siedlung genannt. Daß der Markt Murnau an Alter dem Bischofskloster nicht viel nachstehen dürfte, sogar mit und durch dasselbe entstanden, hat schon Fastlinger nach zahlreichen Analogien mit Recht vermutet.

[3] M. Germ. SS. IV, 425.

[4] Gerardi vita S. Oudalrici (M. G. SS. VI, 393): Finita paschali sollemnitate ... ad alia loca vel ad monasteria pertinentia ad episcopatum legitime pergere debuisset, quae sunt nominata Vuhtinwanc (Feuchtwang), Staphense, Fauces (Füssen), Wisentesteiga (Wildsteig, in den Mon. Germ. fälschlicherweise als Weißenstein zwischen Neckar und Donau bezeichnet. Es gehörte also der heute südwestlich des Staffelsees einspringende Teil des Erzbistums Freising, das Dekanat Wildsteig, auch früher zu Augsburg), Hewibahc etc."

Auch die Amtstätigkeit Simperts[1] des Neuburger Bischofs entwirrt sich. Nach der bisherigen Ansicht wäre Simpert Abtbischof von Murbach, dann Bischof von Augsburg, dann von Neuburg an der Donau gewesen, dann habe er seinen Bischofsitz im Staffelsee aufgeschlagen, um hierauf nochmals (urkundlich) als Bischof von Neuburg zu erscheinen und später dann noch viele Jahre das Bistum Augsburg zu regieren! — Nach dem Sturze Tassilos begann eine intensive Frankisierung des bayrischen Herzogtums. Die kirchlichen Führer waren dabei von größter Bedeutung für den König. Es findet eine systematische Besetzung der Bischofsstühle mit frankenfreundlichen Bischöfen statt. War nicht der hochgeschätzte Abtbischof aus der Pirminsgründung Murbach, der Vertrauensmann für königliche Kommissionen, den eine spätere vita zum Neffen Karls des Großen gemacht, geeignet ein bayrisches Bistum zu übernehmen? Ich nehme daher an, daß Simpert nach dem Tassilosturz nach Neuburg am Staffelsee berufen wurde — er nennt sich mit Recht „*Episcopus vocatus*", — daß er aber nach seiner Ernennung zum Augsburger Bischof — nach 800 — sein altes wohl kleines Bistum nicht vermissen wollte und mit dem neuen Bischofssitz vereinigt hat.

Mehr Klarheit fällt auch auf die oben angeführte Notiz des Wolfgang Lazius; demnach wäre Bonifatius auf seinem Rückweg von Rom („eodem itinere") nach Bayern gekommen („venit in Boiariam"), hätte sich in Nova civitate niedergelassen und die bayrischen Verhältnisse geordnet. Wer von Italien über den Brenner nach Bayern kommt gerät zunächst nicht nach Neuburg a. d. Donau, wohl aber in das an der Brennerstraße gelegene Neuburg am Staffelsee. Hier war Bonifatius auch vielmehr im Herzen Bayerns als in dem Grenzort Neuburg an der Donau. Von Staffelsee aus wurde — wenn wir der Notiz überhaupt glauben wollen — die bayerische Kirchenorganisation vorgenommen und die alte Bonifatiuslinde auf der Bischofsinsel rauscht uns die Volkstradition zu!

Klarer wird auch die dunkle, sagenhafte Frühgeschichte Benediktbeuerns, die in dem bekannten „Rotulus historicus" niedergelegt ist. In seiner Beurteilung halte ich mich an die Ansicht Benedikt Braunmüllers, der ihm eine relative Glaubwürdigkeit zuweist.[2] Demnach sei Bonifatius von den Huosi-Edelingen, Lantfrid, Waltram und Eliland gastfreundlich aufgenommen worden und gebeten worden, die nach seinem Rat errichteten Klöster einzuweihen. Es waren die Klöster, Bene-

[1] Zu den späten Viten des hl. Simpert BHL, II, 1125.

[2] Des hl. Bonifaz Aufenthalt und Tätigkeit in Baiern (Historisch-Politische Blätter 83, 1881, S. 721ff., 822ff.).

diktbeuern, Staffelsee, Schlehdorf, Kochel. Diese und die Klöster Polling, Beuerberg, Sandau, Thierhaupten, Wessobrunn besuchte auch Abt Waldram von Benediktbeuern in einer bestimmten auf die einzelnen Wochentage verteilten Ordnung.[1] Ein zweifaches Moment dürfen wir aus dieser Nachricht des Rotulus wohl als geschichtlich betrachten. In der Zuweisung der Kirchweihen klingt die Erinnerung nach an den wichtigen kirchenrechtlichen Akt des Heiligen vom Bistum Neuburg aus, die genannten Klöster ferner standen in einem Verband, in einem räumlichen Verband, der durch den Gau bestimmt ist — es wird ausdrücklich erwähnt, daß diese Klöster „in pago Huosi" gelegen sind — und einem kirchenrechtlichen Verband, der sich nach allen neueren Untersuchungen mit dem Gauverband im allgemeinen deckt, dem Bistum. Neuburg im Staffelsee war das Bistum des Huosigaus, der durch sein Adelsgeschlecht, das erstgenannte und reichste der 5 Geschlechter der Lex Baiuvariorum eine besondere Bedeutung hatte. Die Visitation, die der benediktbeurisch eingestellte Rotulus dem Benediktbeurer Abt zuschreibt, dürften wir eher auf den Neuburger Bischof anwenden.

Noch im 12. Jahrhundert hat man sich an das seinem Namen und seiner Bedeutung nach untergegangene Bistum Neuburg im Staffelsee erinnert. Willibald hat in seiner Vita s. Bonifatii bei der Aufzählung der vier bayrischen Bistümer bekanntlich den Namen des letzten Bischofes samt seinem Bistum einzutragen vergessen.[2] Die meisten der diese Lücke ausfüllenden Handschriften bezeichnen richtig Vivilo von Passau als den fehlenden. Nur eine unter den ungemein zahlreichen („satis multi")[3] Handschriften nennt einen anderen:

„quartum in Nova civitate nomine Mannonem, cui Odalhart successit (Bonifatius constituit)."[3]

Und diese Handschrift entstammt (Clm. 4618) keinem anderen Kloster als dem nur einige Wegstunden von der „*stafnensis ecclesia*" entfernten Benediktbeuern!

Und Neuburg mit seinem urkundlich gesicherten Bischof von Staffelsee soll an der Donau gelegen haben?

[1] M. Germ. SS. XI, 212.

[2] Lewison W., Vitae S. Bonifatii etc. (M. Germ. SS. in usum scholarum, Hannover 1905, S. 38).

[3] Ebd., pag. XXIV.

Kleine Mitteilungen.

Seruantes oder Seruientes?

Zu Kap. I der Regula S. Benedicti.

Von **Dr. Heribert Plenkers, Bonn a. Rh.**

Auf S. 196—200 dieses Bandes untersucht P. Thomas Michels die Stelle I 15f. (Lind.) der regula S. Benedicti und kommt zu dem Ergebnis, daß nicht *seruantes*, sondern *seruientes* die ursprüngliche Lesart sei. Ist diese Ansicht richtig, so ergeben sich unter Umständen sehr weittragende Folgen. Es wäre dann mindestens in einem Falle bewiesen, daß der Aachener Normaltext N[1] nicht die ursprüngliche Lesart S. Benedikts wiedergibt und daß der überarbeitete Σ-Text hier den echten Wortlaut des Urexemplars bewahrt hat. Damit wäre die Zuverlässigkeit des hauptsächlich durch die Hs. S. Gallen 914 vertretenen Aachener Normaltextes erheblich erschüttert und die ganze durch und seit Traube an der Regula geleistete Arbeit in Frage gestellt. Eine Nachprüfung des von P. Michels geführten Beweises ist darum nicht zu umgehen.

Zunächst sucht P. Michels seine Ansicht durch eine textkritische Untersuchung wahrscheinlich zu machen. Die Unterlagen für eine solche lassen sich noch vollständiger geben, als es P. Michels möglich war. Den Wortlaut „*seruantes saeculo fidem, mentiri deo per tonsuram noscuntur*" bieten die Hss. ABCKXT. Von ihnen gehen ABC und wahrscheinlich T auf das Aachener Normalexemplar zurück, während K und vielleicht X von ihm unabhängig zu sein scheinen.[2] Sicher ist jedenfalls, daß N *seruantes* las, und damit höchst wahrscheinlich, daß auch Ω diesen Wortlaut hatte. Denn daß erst der Schreiber von N diese Lesart durch Verlesen oder absichtlich geschaffen habe, ist dadurch ausgeschlossen, daß sie sich auch in den von N sicher unabhängigen Hss. O und H 2 der Σ-Klasse findet (O s. VIII ist überhaupt die älteste erhaltene Hs. der Regula, H 2 s. IX—X die älteste spanische) und daß schon die Regula Magistri um 700 so liest.

Die Fassung „*seruientes saeculo, fidem mentiri deo per tonsuram noscuntur*" finden wir mit kleinen Varianten in den Σ-Hss. SVMH 1. 3. 4. S hat hinter saeculo ein Interpunktionszeichen, das in M radiert zu sein scheint. Außerdem liest so

[1] Die Siglen sind hier die gleichen wie in meiner Arbeit oben S. 183ff.
[2] Vgl. Traube, Textgesch.[2] S. 103.

die Hs. F, die sonst im allgemeinen der reinen Klasse angehört. Dabei ist aber Traubes Feststellung zu beachten, daß F ebenso wie T aus einem nach N korrigierten Σ-Exemplar abgeschrieben ist, wie besonders deutlich der Umstand zeigt, daß in F wie in der Σ-Klasse der Schluß des Prologs fehlt. Der Schreiber von F hatte zunächst *seruentes* geschrieben und fügte dann über der Zeile ein *i* ein. Daß er, wie P. Michels meint, die Stelle selbständig im nach P. Michels richtigen Sinn aufgefaßt habe, ist mir weniger wahrscheinlich, als daß er die ihm geläufige Σ-Lesart wiederherstellte. Zu beachten ist noch, daß in F der Schreiber oder ein Korrektor das *fidem* durch Rasur in *fide* verwandelte, wie auch S und H 1. 4 lesen, während H 3 zwar *fidem* hat, dafür aber *saeculo* in *saeculi* ändert. Den von P. Michels als richtig angesehenen Wortlaut bieten also völlig übereinstimmend nur V und M.

Sodann macht P. Michels den textkritischen Grundsatz geltend, daß die schwierigere Lesart zu halten sei, so lange sie noch einen erträglichen Sinn ergebe. Den Grundsatz wird jeder ernste Textkritiker anerkennen; eine andere Frage ist, ob seine Anwendung hier zutrifft. Das scheint mir nicht der Fall zu sein. Ist Traubes Nachweis richtig, daß N — nicht S. Gallen 914 — eine unmittelbare Abschrift von Ω, der eigenhändigen Urschrift S. Benedikts ist — dies ist bisher von allen zuständigen Forschern anerkannt worden[1] —, so hat die Lesart *seruantes* eine so überragende Bezeugung für sich, daß *seruientes* ihr gegenüber als echt nicht in Betracht kommen kann. Sodann ist noch zu fragen, wieso *seruientes* die „schwierigere" Lesart ist. Sie setzt die an sich ganz wohl verständliche, aber erst im 8. Jahrh. belegbare Verbindung *fidem mentiri* voraus. Hätte der hl. Benedikt diese Wendung gekannt oder gar geschaffen, so mußte er annehmen, daß sie seinen Mönchen ohne weiteres verständlich war, also keine Schwierigkeit bot. Auch die Schreiber des 9. Jahrh. mußten sie verstehen können, da sie ja damals nachweislich im Gebrauch war. Ich vermag darum nicht einzusehen, wie ein Mißverständnis von *fidem mentiri* die Änderung von *seruientes* in *seruantes* herbeigeführt haben sollte.

Beachtenswert scheint mir ferner, daß die ältesten Kommentare zur Reg. Benedicti alle *seruantes* lesen und mit *fidem* ver-

[1] Wenn P. Michels darauf hinweist, daß nach P. Linderbauer trotz der Untersuchungen Traubes das letzte Wort über die Überlieferungsgeschichte der Regula noch nicht gesprochen sei, so würde jedenfalls P. Linderbauer selbst die Deutung abgelehnt haben, als ob alle Ergebnisse Traubes zweifelhaft seien. Und wenn jemand, so lag es Traube fern sich einzubilden, er habe alle Probleme in der Textgeschichte der Regula gelöst. Aber die oben angeführte Grundthese Traubes ist, wie gesagt, von allen nachfolgenden Forschern anerkannt worden, und wer sie nicht gelten lassen will, muß den Beweis führen, daß Traube und alle ihm Zustimmenden geirrt haben.

binden. Am klarsten ist dies bei Smaragd, der im Kommentar zu Kap. I[1] sagt: „*ille enim fidem saeculo seruat, qui ea, quae saecularis egit, in habitu monachi positus agere non cessat.* Paulus Diaconus[2] unterscheidet eine *fides coenobii* und eine *fides eremitae* und will zeigen, daß die Sarabaiten beide scheinbar ausüben. Er schließt mit dem Satze: *Vide modo, quia quamuis habitu uideantur isti tales monachi, tamen actionibus saeculares existunt.* Bei Hildemar[3] finden wir die gleiche Auseinandersetzung und den gleichen Schlußsatz, nur schreibt er *finis* statt *fides*, wenigstens nach P. Mittermüllers Ausgabe, die aber kaum als abschließend gelten kann.

Wir sehen also, daß der von P. Michels als richtig geforderte Wortlaut der Stelle die beste handschriftliche Überlieferung und die Auffassung der alten Erklärer gegen sich hat. Das ist aber für P. Michels nicht entscheidend; er stellt vielmehr den Satz auf: „daß eine Wendung wie *adhuc saeculo operibus seruantes fidem* unmöglich von dem juristisch geschulten und denkenden Römer Benedikt gebraucht sein kann." In diesem und den folgenden Sätzen scheint mir doch die juristische Bildung und Denkweise des hl. Benedikt etwas überspitzt zu sein. Muß denn eine *fides* immer beschworen sein? Sie kann doch auch ohne Schwur tatsächlich vorhanden sein und sich in den Werken äußern. Dieser durch die Tat im *saeculum* bewiesenen *fides* bleibt der Sarabait auch im Orden treu, und damit erweist sich seine *tonsura* als eine Lüge. Daß der hl. Benedikt diese vielleicht weniger formaljuristische als einfach menschliche Auffassung nicht gehabt haben könne, müßte doch ganz anders bewiesen werden, als es P. Michels vorläufig tut. Ob Prof. Dölger den von P. Michels in Aussicht gestellten umfassenderen Beweis so führen kann, daß ihm gegenüber die handschriftliche Überlieferung und die einmütige bisherige Auffassung der Stelle — abgesehen von den wenigen Σ-Hss. — die Segel streichen müssen, bleibt abzuwarten.

Erinnerungen an P. Gregor Neuner von Ettal († 1757), Trappistenabt von Buon Solazzo b. Florenz.

Von **Dr. P. Plazidus Glasthaner, O. S. B. Ettal.**

Quellen: 1. Brief Gondolas: Hist. V. Obb. f. 82. Nr. 1720. 2. Briefe des P. Gregor Neuner: Hist. V. Obb. f. 82. Nr. 1721 u. 1722. 3. Totenrotel: HStA. München. Ettaler Lit. Nr. 18. Vgl. Lindner, Album Ettalense S. 25. Ettaler Nekrol. vom Jahr 1777 (Bibl. Ettal).

Den weiteren schriftlichen Nachlaß von P. Gregor, der mir aus dem Ordinariatsarchiv München und dem Hist. V. Obb. vorliegt, werde ich an anderer

[1] Migne, PL 102, 727 C.
[2] Pauli Warnefridi in S. Reg. commentarium. Montis Casini 1880. S. 41.
[3] Expositio regulae ab Hildemaro tradita. Ratisbonae 1880. S. 81f.

Stelle besprechen. Über die Trappisten vgl. Heimbucher, Orden und Kongregationen, 1. Band, S. 244ff. Und: Die reform. Cisterc. (Trappisten), Maria-Stern, Banjaluka.

Unter den Benediktinern des alten Klosters Ettal erregt P. Gregor Neuner unsere Aufmerksamkeit durch seinen nicht gerade gewöhnlichen Lebensgang. In Zirl (Tirol) im Jahre 1723 geboren, trat er nach erfolgreich vollendeten Studien im Alter von 23 Jahren (1746) in Ettal ein und legte 1747 Profeß ab. Er tat durch religiösen Eifer sich hervor und scheint auch eine treffliche Gabe Seelen zu gewinnen gehabt zu haben. Wenigstens rühmt dieses an ihm Pater Joseph Graf von Gondola, den er sich zum geistlichen Führer erwählte. Mehr aber fällt uns auf, daß er sich zu außerordentlicher Lebensstrenge hingezogen fühlte. In der Normandie hatte in dem wildromantischen Tale von La Trappe der ehemalige Höfling Armand Jean Le Bouthillier, Herr von Rancé († 1700) das dort bestehende Kloster mit seinem Geiste der strengsten Weltentsagung erfüllt, zur Benediktiner-Regel noch das „*Reglément von La Trappe*" hinzugefügt und so den Orden der Trappisten gestiftet. Das ägyptische Mönchtum schien wieder erstanden zu sein. In ihm glaubte unser P. Gregor sein Ideal erfüllt zu sehen; zu ihnen wollte er übertreten. Sein Seelenführer, P. Joseph Gondola, damals schon Weihbischof von Paderborn, selbst ein Muster weiser Mäßigung, suchte ihn zwar von diesem auffallenden Schritt in einem liebevollen Brief vom 12. Juni 1753 zurückzuhalten. Er empfiehlt ihm darin die Diskretion, die kluge Maßhaltung, als die Mutter der Tugenden und äußert die Meinung, daß diese Diskretion in den wohldisziplinierten Klöstern Deutschlands mehr blühe als in den Klöstern der romanischen Länder. Aber der Zug des Herzens war bei P. Gregor zu stark. Noch im selben Jahr 1753 trat er mit Erlaubnis seines Abtes Benedikt III. Pacher — des Wiedererbauers von Ettal nach dem großen Brande von 1744 — in das Trappistenkloster Buon Solazzo in Toscana ein. Diese Abtei liegt in herrlichster italienischer Landschaft südlich des Kammes der Apenninen bei Pratolino, nördlich von Florenz.[1] Nahe dabei erhebt sich der bekannte Monte Senario, der Berg der „Sieben Gründer" des Servitenordens. Cosimo III., der vorletzte Herrscher aus dem Hause der Medici in Florenz[2], hatte im Jahre 1704 den noch jungen Orden der Trappisten hieher nach Buon Solazzo gerufen.

Hier nun in diesem Kloster, fern der deutschen Heimat, überließ sich P. Gregor mit solchem Eifer seinem Streben nach Vollkommenheit, daß die sonst gewöhnliche zweijährige Prü-

[1] Bahnstrecke Florenz-Faenza, Station Vaglia.
[2] Er regierte von 1670—1723.

fungszeit ihm abgekürzt wurde und er schon am 15. Juli 1755 unter dem neuen Ordensnamen Bartholomäus die hl. Profeß ablegte. Nur 9 Monate später wurde er, kaum von schwerer Krankheit genesen, „wegen besonderer Erprobung in Tugend und wissenschaftlicher Bildung", wie die Totenrotel sagt, fast einstimmig zum Abte gewählt — jedenfalls bei seiner Jugend und so kurz nach dem Eintritt etwas Auffallendes.

Mit Ettal blieb er in freundlicher Verbindung. Davon zeugen zwei noch erhaltene lateinische Briefe. Im ersten berichtet er an den Prior von Ettal seine Wahl zum Abt, im zweiten erzählt er ihm ausführlich die Lebensweise der Trappistenmönche von Buon Solazzo, und der Brief ist dadurch ein interessantes ordens- und kulturgeschichtliches Denkmal. Er entstammt der Rokokozeit; aber nicht deren leichtfertige Galanterie und luxuriöse, das arme Volk empörende Lebensführung entrollt sich vor unserem geistigen Auge, sondern das gegenteilige Extrem, das uns fast zu den abgetöteten Vätern der ägyptischen Wüste versetzt. Daß die von P. Gregor, nunmehr Abt Bartholomäus gegebene Schilderung des Lebens in Buon Solazzo der Wahrheit entspricht, ist nicht zu bezweifeln. Wo er von sich selber spricht und überhaupt in der ganzen Darstellung (namentlich im lateinischen Text) ist freilich der schnörkelige Charakter der Zeit nicht ganz zu verkennen. Manches von dem, was er berichtet, dürfte nicht mehr nach dem Geschmack eines modernen Lesers sein, aber: andere Zeiten, andere Lebensanschauungen. Und im übrigen kann man doch nicht umhin, diese heroische Weltentsagung und Selbstüberwindung zu bewundern.

Der Adressat der beiden Briefe ist P. Ludwig von Ettal, aus dem alten bei Bozen ansässigen Tiroler Adelsgeschlecht Campi de Monte sancto entsprossen; zuerst Zögling und dann Professor an der Ritterakademie zu Ettal; 1751 übernahm er unter schwierigen Verhältnissen das Amt des Priors und führte es glücklich und segensreich.

Es folgen nun die beiden Briefe in deutscher, sinngetreuer Übersetzung.

I.

Buon Solazzo, den 24. Juli 1756.

Hochwürdiger Herr P. Prior!

Was ich schon längst gewünscht, kann ich jetzt erst ausführen; so viele Arbeiten drängten sich an mich heran, daß ich kaum ein Stündchen finden konnte, das mir die nötige Muße gegeben hätte, um auf Euren so sehr willkommenen Brief, hochwürdiger Vater, zu antworten. Wahrhaft — kondolieret mir dazu — am Jahrestage der Gründung Ettals (= 28. 4.) wurde ich, obwohl der Unwürdigste von allen, zum Abte gewählt und am Fest der Auffindung des hl. Kreuzes (3. 5.) wurde ich als solcher bestätigt. Daß die Bestätigung gerade auf diesen Tag fiel, soll gewiß eine Vorbedeutung sein, daß mein künftiges Leben ein beständiges Kreuz sein wird. Ich kann es immer noch

nicht begreifen, wie das geschehen konnte! Kurz vorher noch lag ich einen ganzen Monat krank im Bette danieder; da trug man mich nicht hinaus, um mich ins Grab zu legen, sondern erhob mich, obwohl noch nicht ganz hergestellt, auf den abteilichen Thron. Aber wundert Euch nicht darüber: das war ein Irrtum der Trappisten, ja sogar eine wohlverdiente Strafe für meine Sünden. Bisher habe ich es vernachlässigt als wahrer Mönch zu leben; jetzt, wo ich auf Grund meines Amtes andern predigen muß, bin ich gezwungen meine eigenen Fehler zu verbessern. O, möchte ich doch wenigstens jetzt nicht mehr einem Tauben predigen. Den Splitter im Auge meines Mitbruders muß ich sehen und streng rügen; den Balken in meinen eigenen Augen beachte ich nicht. Mögen Euer Hochwürden mich entschuldigen, daß ich jetzt nichts Ausführlicheres schreiben kann; ich warte auf eine günstigere Zeit, bis ich die Hände von so vielen anderen Beschäftigungen etwas frei habe. Unterdessen bitte ich, daß Ihr mich auch jetzt noch als Euren geringsten Mitbruder anerkennen wollt. Und schließt Ihr in Ettal mich nicht aus von Euren frommen Gebeten und unserer gegenseitigen brüderlichen Liebe; denn für immer will ich verbleiben

Euer

geringster Mitbruder
Fr. Bartholomäus Neuner,
unwürdiger Abt. m. p.

Nachschrift.

Dem Hochwürdigsten Herrn Abt meine besten Empfehlungen. Ich grüße zugleich alle meine lieben Mitbrüder; gedenket meiner am Altar der seligsten Jungfrau, Eurer und meiner Mutter.

II.

Buon Solazzo, den 9. Nov. 1756.

Hochwürdiger Herr P. Prior!
Besonders verehrungswürdiger Herr und Patron!

Denkt Euch, teuerster Mitbruder — erlaubt mir, daß ich mit diesem süßen Namen Euch anrede, nicht weil ich es verdiente, sondern weil Ihr mich dessen würdigt — denkt Euch, welch schwere Arbeiten auf mir lasten, der ich nach so langer Zeit noch nicht die erbetene Antwort auf Euren letzten Brief geben konnte. Den Tag nahmen mir unsere täglichen Übungen ganz in Anspruch. Die wenigen Stunden der Nacht, die ich dem Schlaf wegzustehlen vermag, muß ich darauf verwenden, Briefe zu schreiben oder mich auf die Vorträge im Kapitel vorzubereiten. Wenn Gott mich nicht stützte, dann wäre die Last, die ich trage, wahrhaft eine unerträgliche. Und doch fühle ich die Last kaum, worüber ich mich selbst wundere, weil mich Gott gleichsam auf seiner Hand trägt. Das allein drückt mich nieder und quält meine Seele aufs schwerste, daß ich ein so heiliges Institut, welches ich durch Wort und Beispiel vorwärts bringen sollte, durch meine Unvollkommenheit verderbe und unwürdig den Namen eines Abtes trage. Immer bin ich lau und schlapp, wie ich damals (in Ettal) war. Andere bewundern den erhabenen Schwung und die moralische Kraft, die in unserer Reform liegt, und loben sie übermäßig. Das Gerücht, daß der Abt von Buon Solazzo ein äußerst abgetöteter und strenger Mann sei, verbreitet sich über Italien und dringt bis nach Rom. Aber — o trügerisches Gerücht! So urteilen die Weltleute, welche glauben, daß die schwache Körperkonstitution der Italiener der strengen Lebensweise der Trappisten allzu wenig gewachsen sei. Sie kennen nicht die Macht der göttlichen Gnade. Ein anderes Urteil werdet Ihr Euch bilden, teuerster Mitbruder, wenn Ihr gemäß Eurer Bitte unsere ganze Lebensführung und Tagesordnung hier in wahrheitsgetreuer Darstellung lesen könnt.

Ich will das voraus schicken, was der Natur wohl als das Härteste und Schwierigste erscheinen wird. Nun, um die Wahrheit zu gestehen, mein Bett kam mir in den ersten Tagen sehr hart vor; und das Kopfkissen ist so rauh, daß mir Wangen und Knochen weh taten. Aber die Gewohnheit bewirkte bald, daß sich diese Empfindung verlor, so daß diese Art des Lagers mich jetzt keine Abtötung mehr kostet. Wir schlafen mit der Cuculle bekleidet, im Sommer 6, im Winter 7 Stunden lang — wenn die allzu große Hitze oder übermäßige Kälte dies zuläßt. Ich weiß, daß viele in diesem Punkt große Beschwerden zu ertragen haben und sehr an Schlaflosigkeit leiden.

Die Fasten beobachten wir, wie die hl. Regel sie vorschreibt, und wenn wir an Sonntagen zu Abend speisen, gibt es nichts anderes als ungekochtes Gemüse mit etwas Käse, wodurch wir den an das Essen nicht gewöhnten Magen eher aufreizen als beruhigen; sonst werden als abendliche Stärkung, wenn nicht gerade kirchliches Fasten ist, drei Unzen (= 3 × 31 gr) Brot vorgesetzt, und diese reichen auch aus, da fast jeder, der sie ißt, am nächsten Tage sich unwohl fühlt. Was die Ursache hievon ist, weiß ich nicht; aber die Erfahrung hat mich belehrt, daß es sich wirklich so verhält. Jedoch durch die Gnade Gottes leben wir noch. Zum Mittagtisch gibt es nichts anderes als eine Art von Knödeln, die aus Brot und in Wasser gekochten Kräutern hergestellt sind, dazu eine Portion Gemüse, mehr geeignet den Hunger zu vertreiben als den Appetit anzuregen, außerdem einige Früchte oder frisches Gemüse, was von unserer Kost das Beste ist. An Freitagen, im Advent und in der Fastenzeit gibt es auch dieses nicht. Es ist die Gnade Gottes, die auch unschmackhafte und dem Geschmack widerstrebende Speisen so angenehm macht, daß sie beinahe als Genuß erscheinen. An keinem Feste wird bei Tische eine Dispense gewährt. Es war vor zwei Jahren, wenn ich nicht irre, daß das Fest unseres heiligen Gesetzgebers Benediktus auf einen Freitag in der Fastenzeit fiel, an welchem wir nach unseren Konstitutionen bei Wasser und Brot fasten müssen; dies wurde nun auch an diesem Festtage beobachtet. Nachdem man das Gotteslob im Chore mit festlicherem Gesang gefeiert hatte als sonst, ging man zu Tisch und fastete aufs angenehmste bei Wasser und Brot.

Handarbeit, Einsamkeit, Stillschweigen und der häufige Besuch des Chores und die Teilnahme an der gemeinsamen geistlichen Lesung sind unsere tägliche Aufgabe, besonders für die Novizen; und es bedarf für sie einer hochgemuten Seele, um das alles tapfer auszuhalten und nicht nach dem Weltleben zurückzublicken. Während der kurzen Zeit, die ich hier als Oberer bin, habe ich schon fünf Novizen aufgenommen; drei sind wieder fortgegangen und bezüglich der zwei noch übrigen bin ich sehr im Zweifel. Viele klopfen an unsere Türe um Aufnahme, aber wenige halten aus. Von vielen anderen Schwierigkeiten, vor denen die gebrechliche Natur zurückschreckt, will ich schweigen. Ich will Euch jetzt die Tagesordnung darlegen.

2 Uhr nachts (an Sonn- und Feiertagen um 1 Uhr) aufstehen. Nächtliches Chorgebet (Matutin und Laudes des Marianischen Offiziums); Betrachtung bis 3 bzw. 2 Uhr.

3 Uhr Offizium des Tages 1½ Stunden.

4½—5½ Uhr geistliche Lesung, im Sommer im Chiostro[1], im Winter im Kapitelsaal. Diese Lesung ist keine geringe Abtötung, und man muß sich große Gewalt antun, um bei der Ermüdung infolge des Chorgebetes den Schlaf zurückzudrängen.

½6—6 Uhr gesungene Prim im Chor.

---

[1] Wie das Leben des Volkes in Italien sich mehr als bei uns vor dem Hause im Freien abspielt, so bewegt sich auch das Leben der Mönche mehr im Chiostro (claustrum), dem kühlen, zuweilen mit Springbrunnen und mehrfachen Säulenhallen gezierten Hof, der oft namentlich bei nächtlicher Beleuchtung ein zauberhaftes Bild südländischer Romantik bietet.

6—6½ Uhr Lesung der hl. Regel im Kapitelsaal; dann werden Verstöße gegen die Ordnung oder die hl. Regel öffentlich bekannt und gerügt. Dabei schäme ich mich oft selbst, wenn ich die geringsten Fehler anderer verbessere und tadle und strafe, die meinigen aber nicht ablege. Wer einen Verstoß begangen hat, wird im Kapitel gezüchtigt oder muß sich im Chor oder im Speisesaal allen zu Füßen werfen oder auf dem Boden sitzend essen und ähnliches.[1] Es vergeht keine Woche, in der nicht eine geistliche Ansprache stattfindet, wie auch an jedem Sonntag regelmäßig eine solche an die Klostergemeinde in der Landessprache gehalten wird. Da ich in dieser am Anfang gar nicht bewandert war, so mußte ich auf die Vorbereitung der Predigt viel Mühe verwenden.

6½—8 Uhr heilige Messen und Lesung geistlicher Bücher.

8—¾9 Uhr Terz, Konventmesse, Sext.

9—11 Uhr Handarbeit (Garten umgraben, Steine zusammentragen, Bücher binden und drucken, den Stall reinigen und mehreres derart).

11—11½ Uhr geistliche Lesung.

11½ Uhr Non.

12—12½ Uhr gemeinsamer Mittagstisch.

12½ Uhr im Chiostro wieder geistliche Lesung; die Novizen begeben sich dreimal in der Woche mit dem Novizenmeister in das Noviziat, werden dort in der hl. Regel unterrichtet, zum öffentlichen Bekenntnis ihrer Fehler aufgefordert und mit kleinen Bußen bestraft.

1¾ Uhr kommen wieder alle zusammen zur Handarbeit, die bis 3¼ Uhr dauert. 3¼—3¾ Uhr geistliche Lesung; dann bis 4 Uhr Betrachtung im Chor.

4 Uhr Vesper, dann Abendtisch mit 3 Unzen Brot und etwas Wein. Ein anderes Getränk haben wir hier nicht; nur Wasser wird reichlich geboten. Nach dem Abendtisch ist es jedem freigestellt in die Kirche zu gehen zum Beten oder im Chiostro zu lesen.

Um 5¾ Uhr kommen alle im Chiostro zusammen zur gemeinsamen Lesung.

6—7 Uhr Kompletorium (Abendgebet) im Chor und dann Gewissenserforschung.

7 Uhr Schlafengehen; doch läßt vielfach im Winter die Kälte und im Sommer die Hitze keinen Schlaf zu.

Es gäbe noch vieles zu berichten, aber der Raum reicht nicht aus, es auch nur kurz aufzuzählen. Jedenfalls kann ich sagen: zu Abtötungen und Entbehrungen gibt es hier reichlich Gelegenheit. Ich bedaure nur, daß ich allein so lau bin und nicht mit glühendem Eifer jenes Kreuz umfasse, das ich bis zum Tode zu tragen in der Profeß gelobt habe. Gott möge mir helfen; auf ihn allein vertraue ich.

Von einigen, die erfahren haben, daß bei Salzburg im Kloster Maria-Plain jene Bruderschaft blüht, in die auch ich eingeschrieben bin, wurde ich gebeten sie ebenfalls aufnehmen zu lassen. Daher bitte ich Eure Paternität höflichst, sie entweder direkt von Maria-Plain aus aufnehmen zu lassen oder mir von dieser Bruderschaft die Vollmacht zu erwirken andere aufzunehmen, wie ja auch unser verstorbener Mitbruder P. Franz Rainer[2] eine ähnliche Voll-

[1] Solche Bußen widerstreben wohl dem modernen Empfinden, waren aber in alter Zeit nichts Ungewöhnliches. Sogar die tapferen Ordensritter, wie die Deutschherren und die französischen Tempelritter, mußten als Buße für Vergehen auf dem Boden sitzend essen. Kaiser Ludwig setzte diese Strafe auch fest in der Regel, die er seinen Rittern zu Ettal gab.

[2] P. Franz Rainer aus Maria-Plain, geboren 1703, gestorben 1752 Professor an der Ritterakademie in Ettal, bekannt durch seinen Brief über den Brand des Klosters Ettal (1744) an den Superior von Maria-Plain; vgl. Stud. u. Mitt. O. S. B. 32 (1911) S. 512ff.

macht hatte. Ihre Namen sind: der Hochwürdigste Herr Petrus Paulus Poggi, Zisterzienserabt in Tuscien, und Pater Jastredus Ciucci, Mitglied des gleichen Ordens. Ich bitte Euch, teuerster Mitbruder, diese Belästigung freundlich zu übernehmen. Gott möge es Euch vergelten.

Weil ich nun schon einmal daran bin Euch zu belästigen, will ich noch andere Bitten vorbringen. Ich wünsche gar sehr eine Darstellung des Ettaler Gnadenbildes und einige kleine Medaillen mit dem Segen für die Todesstunde. Wenn Ihr jene Bilder zur Hand habt, die meines Wissens Herr Göz gezeichnet hat und die um 2 Kreuzer verkauft werden, so genügt mir eines derselben. Von den Medaillen aber, die in Eurem Kloster um einen Kreuzer verkauft werden, möchte ich gerne 3 oder 4 haben, da jene die ich mit mir an meinem Rosenkranz trage, schon ganz abgenützt ist.

Eurem Abt, meinem Herrn und Vater, bitte ich meine verehrungsvollste Empfehlung zu übermitteln. Ich grüße auch alle in Christo geliebten Mitbrüder und beschwöre sie, daß sie meiner nach meinem Tode gedenken und meiner sündhaften Seele die gewöhnlichen Fürbitten zuteil werden lassen wollen. Auch ich habe bis jetzt für die verstorbenen Mitbrüder von Ettal immer gebetet und werde es auch in Zukunft tun. Ich bedarf sehr Eurer Fürbitten, denn ich habe ein schweres Amt und soll nicht so sehr vorstehen als für alle vorsehen und werde einst im furchtbaren Gericht genaueste Rechenschaft ablegen müssen. Die Nacht ist schon weit vorgerückt, ich beendige darum meinen Brief und in Eure hl. Meßopfer mich angelegentlich empfehlend verbleibe ich

Eurer Hochwürden und Paternität

in Christo ergebenster Diener
fr. Bartholomäus Neuner
unwürdiger Abt m. p.

Abt Bartholomäus scheint seine Kraft doch überschätzt zu haben. Denn schon nach siebenmonatiger Regierung in Buon Solazzo ergriff ihn die Lungenschwindsucht. Acht Monate kämpfte er mit der Krankheit, bis er ihr erlag. Er starb am 12. August 1757, erst 34 Jahre alt. Zehn seiner Lebensjahre hatte er im Orden verbracht. „Certe sancte vixit, sancte mortuus est" sagt die Rotel. Sein Kloster Buon Solazzo bestand als solches noch eine Generation hindurch, dann wurden die Mönche unter den Auswirkungen der Französischen Revolution vertrieben. Die Klostergebäude gingen in Privatbesitz über. Seit 1877 leben dort Camaldulenser-Eremiten. Die Gräber der Trappistenäbte sind heute unbekannt. Das Archiv des alten Klosters, das uns von Abt Bartholomäus vielleicht noch mehr erzählen könnte, ist verschwunden. Einen Teil der Archivalien werden die Trappisten bei ihrer Vertreibung mitgenommen haben; anderes dürfte sich noch im Staatsarchiv zu Florenz befinden. Dort liegt u. a. auch die Korrespondenz des ersten Trappistenabtes von Buon Solazzo mit dem Mediceer Cosimo III.

Die Erinnerung an Abt Bartholomäus ist in Buon Solazzo erloschen. Aber nach Ettal hat er die Bitte gerichtet, ihn auch ferner als Mitbruder zu betrachten. Und Ettal hat seine Bitte erfüllt. Denn nach seinem Tode schickte es an die Freunde des Klosters wie beim Hinscheiden der anderen Mitglieder der Klo-

sterfamilie die sog. Totenrotel, und in das Nekrologium, das Verzeichnis der Toten des Klosters, wurde sein Name eingetragen und wie ehedem wird auch heute noch an seinem Sterbetag, dem 12. August, beim Gebete für die verstorbenen Mitbrüder in der Prim seiner gedacht. Die Worte aber, mit denen das im Jahre 1777 geschriebene Ettaler Nekrologium seiner gedenkt, lauten:

Rms. D. D. Bartholomäus Neuner e gremio nostro Abbas Trappensis Monri. Boni Solatii prope Florentiam aeterna memoria dignus.

Literarische Umschau.

Neuere Literatur über St. Hildegard.

1. **Böckeler** Maura O. S. B., Der heiligen Hildegard v. Bingen, Wisse die Wege (Scivias). Nach dem Urtext des kleinen Wiesbadener Hildegardiskodex ins Deutsche übertragen und bearbeitet. Mit 35 Tafeln nach den Miniaturen des Codex und einem Geleitswort von D. Dr. Ildefons Herwegen. Berlin, St. Augustinusverlag, 1928.

2. **Fischer** Hermann, Die hl. Hildegard von Bingen. Die erste deutsche Naturforscherin u. Ärztin. Ihr Leben und Werk. (= Münchener Beiträge zur Geschichte u. Literatur der Naturwissenschaften u. Medizin, Heft 7/8.) München 1927. 160 S. 8°.

3. **David-Windstoßer** Dr. M., Carmina S. Hildegardis. Die Lieder der hl. Hildegard von Bingen, übersetzt und eingeleitet, mit einem Geleitwort von Dr. P. Hugo Lang. München 1928, Seyfried & Comp. 8°. 72 S. mit Titelbild, in Ganzleinen geb. M. 3.

4. **Braun,** Joh., Die heilige Hildegard, Äbtissin von Rupertsberg, 3. Aufl. Mit Bildern von Alfr. Gottwald; Rauch, Wiesbaden 1929, 196 S., Ln. M. 5.—.

5. **May,** Joh., Die heilige Hildegard von Bingen. Aus dem Orden des hl. Benedikt 1098—1179. Ein Lebensbild, 2. neubearb. Aufl.; Kösel & Pustet, München 1929, 285 S., Ln. M. 6.—.

6. **St. Hildegardis von Bingen.** Die größte deutsche Frau. Festschrift zur St. Hildegardis-Jubelfeier. Hrsg. von Dr. Joh. Kohl, Bingen am Rhein, Verlagsdruckerei A. J. Pennrich Nachf., 4°, 42 S.

1. Einer deutschen Erneuerung der Schriften der heiligen Hildegard von Bingen stehen zwei Hindernisse entgegen. Erstens der Mangel verlässiger Textausgaben. D. L. Baillet, O. S. B., ist über den Vorarbeiten gestorben, D. J. Hujben, O. S. B. (Oosterhout), hat die Drucklegung erst angekündigt. Zweitens der literarische Charakter der Werke selbst, die hinter der Fülle und Buntheit der Gedanken die Einheitlichkeit ihrer Abfolge so sehr zurücktreten lassen, daß nur durch scharfe Nachzeichnung der Hauptlinien und entschlossene Kürzung der Exkurse und Dupliken, schließlich durch geschickte Aufteilung der Gedankengruppen das Interesse des heutigen Lesers wacherhalten, sein Geist und Seele wahre Bereicherung erfahren können. Das Vorwort vorliegender Ausgabe des Hauptwerkes überzeugt davon, daß die Bearbeiterin richtigen Grundsätzen folgte, die wohlgeordneten Massen großartiger Texte, daß sie diese Grundsätze auch richtig angewendet hat. Dazu gehörte nicht nur wissenschaftlicher Ernst, sondern auch künstlerischer Takt und sich hingebende Liebe. Hat man die Absicht bei diesem schwierigen Unternehmen verstanden, so muß man bekennen, daß sie kaum vollkommener durchgeführt werden konnte. Die Übersetzung ist ebenso treu wie schön, die erklärenden Rand- und Fußnoten, die veranschaulichenden Schemata sind knapp und doch genügend, die freien Überleitungen nicht zu frei. Eine Konkordanz zwischen Übersetzung und dem Migneschen Text ist als Anhang und loses Einlegeblatt beigegeben, dazu ein ausführliches Register

und das Verzeichnis der zitierten Schriftstellen. Mehr kann man billigerweise nicht verlangen! Eine besondere Köstlichkeit wird jeder, der Augen hat, in den 34 Bildertafeln bestaunen, die den Miniaturenreichtum des „Kleinen Hildegardiskodex" der Nassauischen Landesbibliothek in Wiesbaden ausbreiten. Mehrere unbekannte Zeitgenossen geben darin den Inhalt der einzelnen Visionen der Seherin möglichst getreu wieder, so daß Gebilde von einer linearen und farbigen Sicherheit und von höchster ideeller Ausdruckskraft entstehen. Langsam tastet die heutige monumentale Kirchenmalerei zurück zum Stil ihres wundersamen „Expressionismus". Sie ist noch betrüblich weit von ihm entfernt, aber es ist schon erfreulich, daß sie wenigstens in der Richtung zu ihm voranstrebt. Die alten Illuminatoren hatten es leicht. Es dachte und schaute ihnen das heilige Genie einer Begnadeten voraus, in deren Ideenwelt sie selber lebten. Es war die Ideenwelt der hl. Schrift und der Liturgie, die Himmel und Erde in Sympathie und Symbol vereinigt sah. Sehr glücklich weist Abt Herwegen in seinem Geleitwort darauf hin, wie Hildegards Weg „über das Symbol zur ewigen göttlichen Wirklichkeit" sie vor dem „asozialen Charakter" bewahrt, der an sich der Mystik eigen ist. Unsere Zeit muß wieder ebenso stark „mit allen Bezirken der Schöpfung und ganz besonders der Kirche" verwoben werden, sollen in ihr apostolische Gestalten wie die Äbtissin vom Rupertsberg erstehen und wirken können.

Der Verlag hat den mächtigen Band in Papier, Druck und Reproduktion der Bilder glänzend ausgestaltet. Für etwas so Gutes haben sicherlich auch heute noch viele Geld übrig. Die Leistung der Eibinger Mitschwestern ehrt die ganze benediktinische Familie.

München. Dr. P. Hugo Lang.

2. Der Untertitel „Ihr (Hildegards) Leben und Werk" dürfte etwas irreführend sein: denn unsere knappe, aber feinsinnige Skizze, die Fischer seinem Buch voranstellte, gibt die notwendigsten äußeren Angaben über ihren Lebenslauf, und auch das „Werk" zu dem die große Heilige berufen war, ist mit ihrer Tätigkeit und Bedeutung als Ärztin und Naturforscherin doch bei weitem noch nicht erschöpft. Abgesehen von dieser notwendigen Einschränkung wird man das vorliegende Buch mit großer Freude begrüßen: es berührt rein menschlich so wohltuend die Heilige, in der die meisten Menschen nur die große Mystikerin und gottbegnadete Seherin verehren, nun einmal losgelöst von ihrer oft so erdenfernen Geisteswelt gewissermaßen als die besorgte Mutter ihrer Nonnen und als die hilfsbereite Trösterin in Schmerzen und Leiden zu sehen. Hildegard, die Ärztin wird so zur typischen Vertreterin der mittelalterlichen klösterlichen Charitas; aus der Praxis der um die Leiden des armen Volkes besorgten und im Dienste der Leidenden und Unterdrückten sich verzehrenden klösterlichen Ärztin sind ja ihre naturwissenschaftlich-medizinischen Werke entstanden.

Und um eine Analyse und eine oft recht notwendige Erklärung dieser ihrer heilkundlichen Schriften, näherhin ihrer 8 Bücher Physika, handelt es sich im vorliegenden Buche. Die empirisch-wissenschaftlichen Erfahrungen und Erkenntnisse, die Hildegard in ihrem Werk zeigt, charakterisieren die Heilige als eine ganz einzigartige Frau auch auf außerreligiösem Gebiet und ließen sie manche naturgeschichtliche Tatsachen ahnen, die die zünftige Wissenschaft erst sehr lange Zeit später wiederentdeckte; wo Hildegard freilich den sicheren Boden des praktisch Gegebenen und Erprobten verläßt und sich von einer symbolisierenden, wenn nicht gar magischen und förmlich abergläubischen Welt- und Naturauffassung ihre naturgeschichtlichen Lehren und Heilzrezepte inspirieren läßt, da entstand ein Werk, das für uns natürlich nur mehr historischen Wert hat, dessen kulturgeschichtliche Kuriosa wir aber zum Teil noch in manchen modernen Sympathiekuren weiterleben sehen. Gerade in diesen Sonderbarkeiten, an denen Hildegards Schrift so unerschöpflich ist, liegt aber einer der eigenartigsten Reize, die von ihren

naturkundlichen Schriften auch auf den modernen Leser noch ausgehen. Übrigens ist das Interesse, auf das das Fischersche Buch sollte rechnen dürfen, darüber hinaus auch durch die vielen ansprechenden Lösungsvorschläge berechtigt, die für die so zahlreichen dunklen Stellen in Hildegards Physika geboten werden, sowie durch die wertvolle naturwissenschaftliche und philologische Arbeit, die hier geleistet ist. Man wird den Unklarheiten und Unverständlichkeiten des Originaltextes in Zukunft nicht mehr so ratlos gegenüberstehen wie bisher.

Schäftlarn. Abt Dr. Sigisbert Mitterer.

3. Daß eine Frau, und wäre es auch eine Frau Dr., sich an die Übertragung der Carmina S. Hildegardis wagt, möchte den Theologen fast wundernehmen. Doch wäre es immerhin denkbar, daß der Laie, dem der tiefere dogmatische Sinn mancher Stellen überhaupt nicht zum Bewußtsein kommt, bei deren Übertragung weniger Schwierigkeiten findet als der Fachmann in Dogma und Mystik, mitunter vielleicht auch instinktmäßig das annähernd Richtige trifft. An der vorliegenden sprachlich gut genießbaren Übersetzung dürfte auch der Theologe wenig auszusetzen haben. Über Bedeutung, Wirken und Werke von Deutschlands größter Prophetin orientieren kurz und gut Geleitwort und Einleitung. Von den 73 Carmina beziehen sich 1—9 auf Gott und Christus; 8, 57 und 58 auf den Hl. Geist; 10—21 und 59—62 auf Maria, 22 und 23 auf die Engel, 24 und 25 auf die Patriarchen und Propheten, 26 und 27 auf die Apostel, 28 und 29 auf Johannes den Evangelisten, 63 auf Mathias, 30 und 31 auf die Märtyrer, 32 und 33 auf die Bekenner, 41 und 42 auf die Jungfrauen, 52—56 auf die Kirchweihe. Als besondere Schutzpatrone sind verherrlicht 34—37 und 65 Disibodus, 38—40 uns 69 Rupertus, 64 Bonifatius, 66 und 67 Eucharius, 68 Maximinus, 43—51 und 70—71 die elftausend Jungfrauen der hl. Ursula. Zum Schlusse werden in zwei Symphonien gefeiert die gottgeweihten Stände der Jungfrauen (72) und Wittwen (73). Zu einzelnen Nummern wäre folgendes zu bemerken.

Nr. 43 beginnt: „*Famis distillans Ursula virgo fuit ... mel et lac sub lingua eius.* Von Ruhme träufelnd war Ursula." Selbst wenn St. Hildegard sich im Original verschrieben haben sollte, müßte statt Famis unbedingt Favus gesetzt werden, denn der ganze Gedankengang ist offenbar Cantic. 4, 11 entnommen: „*Favus distillans labia tua, sponsa, mel et lac sub lingua tua.* Von Honig träufelnd[1] sind deine Lippen, o Braut, Honig und Milch sind unter deiner Zunge."

Nr. 51 dürfte sich trotz des Titels „*De innocentibus*" nicht auf die unschuldigen Kinder, sondern gleich den vorausgehenden 43—50 auf die elftausend Jungfrauen beziehen, denn der Satz „*Tirannus autem in gravi somno* (nicht sommo) *mortis propter maliciam suam suffocatus est*", scheint sich eher auf den Hunnenfürsten Attila zu beziehen, der ja zur Ursula-Legende in Beziehung steht, und im Schlafe erstickte, während von Herodes nichts dergleichen überliefert ist.

Sprachlich von besonderem Interesse ist Nr. 54 wegen der fremdartigen Ausdrücke *orzchis, caldemia, loifolum, crizanca, chorzca*, Entlehnungen aus der etwa neunhundert Worte umfassenden Lingua ignota, welche Hildegard als echtes Universalgenie acht Jahrhunderte vor dem Esperanto ersann.

Carmen 56 besteht nur aus der einmaligen Wiederholung von Kyrie und Christe eleyson. Das geistige Eigentum der Heiligen beruht hier nicht auf dem Text, sondern auf der Komposition; sie hat nämlich ihre Carmina selber in Musik gesetzt und in Neumen niedergeschrieben, Nr. 60 und wohl auch andere in Entzückung durch die Gänge des Klosters wandernd gesungen. Trotz bester Übersetzung bietet also ein Text ohne Noten nur die Hälfte des Kunstwerkes.

[1] Wörtlich: „eine triefende, tropfende Honigwabe."

In Nr. 63, Hymnus auf St. Mathias ist statt „*Domum dei illum excitavit*', die Gemeinde Gottes hat ihn aufgerufen", zweifelsohne zu lesen „*Donum dei etc.* die Gnade Gottes hat ihn berufen". Auf jeden Fall ist Domum ein Schreibfehler, zu verbessern entweder mit Domus oder Donum. Im Anschluß an die Berufung dieses Apostels preist die heilige Seherin das Geheimnis der Prädestination in Ausdrücken, würdig eines hl. Augustinus: „*O mirabile miraculum, quod sic in illo resplenduit! Deus enim ipsum praevidit in miraculis suis, cum nondum haberet meritum operationis, sed mysterium Dei in illo gaudium habuit, quod idem per institutionem non habebat. O gaudium gaudiorum, quod Deus sic operatur, cum nescienti homini gratiam suam impendit ita, quod parvulus nescit, ubi magnus volat, cuius alas Deus parvulo tribuit. Deus enim gustum in illo habet, qui se ipsum nescit.*" Was sagen die Molinisten dazu?

Scheyern. Dr. P. Laurentius Hanser.

4. u. 5. Neuauflagen geschätzter Volksbücher, auf den Stand der heutigen Forschung gebracht. Die Bilder Gottwalds bei Braun scheinen mir eine noch ungegorene Mischung von Naturalismus und Stilisierung. Auch das bei May wiedergegebene Beuroner Bild steht weit hinter der zeitgenössischen Miniatur des kleinen Wiesbadener Kodex zurück.

6. Außer dem Programm der 750-Jahrfeier vom 8. bis 22. Sept. d. Js. enthält die vorzüglich gedruckte und reich bebilderte Festschrift eine Anzahl von Beiträgen verschiedener Fachleute, die mehr als Eintagsbedeutung haben. Neues bieten vor allem die zwei Aufsätze: „Zur Bau- und Kunstgeschichte des Hildegardisklosters auf dem Rupertsberg bei Bingen" von R. Busch und „Das Kloster Rupertsberg auf dem Isenheimer Altar" von H. Franke. Die unvergleichlich vielseitige Genialität der Heiligen kommt in den übrigen, bekanntes Material sorgfältig und schwungvoll verarbeitenden Artikeln zu ihrem Recht.

München. Dr. P. Hugo Lang.

Neuere Literatur über Bernhard von Clairvaux.

Nachtrag[1]).

7. **Miterre,** Paul, Saint Bernard de Clairvaux. Un moine arbitre de l'Europe au 12e siècle. Libr. de Lannoy, Genoel (Belgique) 1929, 192 p.

8. **Rensonnet,** P. Gérard O. C., Vie de Saint Bernard. 2me Ed. Impr. G. Leens, Verviers 1928, 215 p., Fr. 6.—.

9. **Schuck,** J., Die sieben Kehren. Eine Geschichte des hl. Bernhard von Clairvaux; Buchschmuck von J. Sattler, Verlag „Ars sacra" (Jos. Müller), München, 140 S., Ln. M. 4.20;

10. ders., Der Myrrhenberg des hl. B. von Cl.; ebd., 232 S., Hbl.

11. ders., Heimkehr. Die Predigt des hl. B. von Cl. über die Bekehrung. Eingel. u. übertragen; ebd. 103 S., Hbl. M. 3.—.

7. u. 8. Bernhardbiographien und kein Ende! Es ist so einfach, Vacandard sozusagen auf Flaschen zu ziehen. Gefällig geschrieben, haben die Bücher von Miterre und Rensonnet, der sich selber als „simple compilateur" einführt, dem Ordensgeschichtler nichts Neues zu sagen. Das Buch des Zisterziensers ist auch in 2. Aufl. dem Andenken eines Abbé Bernard Rensonnet gewidmet, der am 5. August 1914 der deutschen Invasion in Belgien zum Opfer fiel. Nehmen wir an, daß die Darstellung der Vorrede auf gewissenhafter Nachprüfung beruht![1]

[1] S. S. 113.

9.—11. Die letztgenannten drei Bändchen verfolgen nicht den Zweck weiterführender Forschung, wollen vielmehr auf gesunder wissenschaftlicher Basis bernhardinisches Geistesgut in die Gebildetenschicht bringen. Das erste bietet reizvoll geschildert das „seltsame Leben" des Heiligen, das zweite eine Auswahl wertvoller Texte der bernhardinischen Mystik, das dritte die unvergänglich schöne Predigt des Heiligen zu Notre-Dame i. J. 1140. Sorgfältigste Ausstattung und reiche Bebilderung bei erschwinglichem Preis verstehen sich bei dem gutgeleiteten Verlag von selbst.

München. Dr. P. Hugo Lang.

Haas Alban, Das Interdikt nach geltendem Recht mit einem geschichtlichen Überblick. 1929, Kurt Schroeder Verlag, Bonn. 8°. 136 S. Geh. M. 4,50.

Vorliegender 2. Band der von Dr. Albert M. Koeniger herausgegebenen Kanonistischen Studien und Texte verdient schon deshalb ein besonderes Interesse, weil er die erste spezielle Bearbeitung der gesamten Interdiktsmaterie nach geltendem Recht bringt. Da es auch an einer zusammenfassenden Darstellung der geschichtlichen Entwicklung dieses einst so gefürchteten, viel mißbrauchten Rechtsinstituts gänzlich mangelt, so hätte der einleitende Überblick (S. 1—15) auch den doppelten Umfang erreichen dürfen. Man wird dem Verfasser zustimmen können, wenn er S. 28 das Interdikt definiert als „die von der zuständigen kirchlichen Behörde wegen eines Delikts angeordnete Entziehung gewisser kirchlicher Rechte". Richtig ist auch, daß die Legaldefinition als „*Censura, qua fideles in communione Ecclesiae permanentes prohibentur sacris, quae in canonibus, qui sequuntur, enumerantur*" (C. 2268) nicht erschöpfend ist, sondern sogar offensichtliche Unrichtigkeiten enthält, wie S. 32 dargelegt wird durch den Hinweis auf einzelne Interdiktsfolgen in Can. 167 § 1 n. 3, 766 n. 2, 796 n. 3, 873 § 3, 985 n. 7, 1095 § 1 n. 1 sowie auf den Umstand, daß die Aufzählung der Wirkungen im Art. „*De Interdicto*" nicht erschöpfend ist. Zu den auf S. 9 erwähnten Interdikten von ungewöhnlich langer Dauer — über Sizilien 60 Jahre, über die Mark Brandenburg und über Pisa je 30 Jahre — könnte aus neuester Zeit noch angeführt werden das durch den Einbruch der Piemontesen veranlaßte Interdikt über die päpstliche Hofkirche (Cappella Paolina) des Quirinal 1870—1929. Zustimmen wird man auch der auf S. 13 vertretenen Anschauung, „daß das Lokal-Interdikt, in kluger und maßvoller Weise angewendet, auch heute noch eine scharfe Waffe sein kann, wenn es auch bei der völligen geistigen Umstellung der modernen Zeit niemals mehr die Bedeutung wird erlangen können, wie im 12. und 13. Jahrhundert".

Scheyern. Dr. P. Laurentius Hanser.

Papsttum und Kaisertum. Forschungen zur politischen Geschichte und Geisteskultur des Mittelalters, Paul Kehr zum 65. Geburtstag dargebracht. Hrsg. von Albert Brackmann. München, Verlag der Münchner Drucke, 1926. VIII + 707 S. M. 25.

Wie Paul Kehr in seinen Forschungen und Veröffentlichungen, vornehmlich der Italia pontificia, wertvolle Vorarbeiten und Hilfswerke zur Erforschung des benediktinischen Mönchtums schuf, so bringt auch die Festgabe, die Schüler und Freunde dem Meister zur Feier des 65. Geburtstages überreichten, zahlreiche Beiträge zur Ordensgeschichte.

Enrico Carusi stellt in seinem *Briciole archivistiche* (S. 102—115) fest, daß für die Zeitspanne vom 8. bis 12. Jahrhundert im Comitat Teatino-Frentano wohl drei verschiedene dem hl. Stephan geweihte Klöster anzunehmen sind, die vom Sophienkloster in Benevent, von Farfa und St. Maria delle Tremiti abhingen. — Ernst Perels, der die Briefe Papst Nikolaus' I. für die

Monum. Germ. kritisch bearbeitet hat, nimmt angeregt durch die Ausführungen von Lesne (Le Moyen âge 2. sér. XV, [1911], 277ff., 333ff.), nochmals (S. 146—162) zu zwei Schriftstücken Stellung, die im Streit zwischen dem Bistum Le Mans und dem Benediktinerkloster St. Calais eine Rolle spielten. An der Echtheit des Briefes, den Papst Nikolaus I. an Hinkmar vom Reims in der Sache geschrieben hatte (MG. Epp. VI n. 111), hält er gegen Lesne fest; hingegen in der Frage nach der Unechtheit des Papstprivilegs (MG. Epp. VI n. 159) — in der kritischen Ausgabe hat er bereits dies Schriftstück unter die spuria eingereiht — pflichtet er Lesne zum guten Teil bei. Doch glaubt er nicht an eine Fälschung, sondern an ein Kanzleiversehen. Dem zur Bestätigung eingereichten Entwurf des Privilegs sei vielleicht von der Kurie zwar die Reinausfertigung versagt worden, aber versehentlich sei er dennoch ins Register eingetragen und deswegen fernerhin als echte Urkunde erachtet worden. — Albert Brackmann bietet in „*Die Anfänge von Hirsau*" (S. 215 bis 232) eine Vorstudie zu einer größeren Arbeit über die Hirsauer Reformbewegung. Er macht sich die zeitweise abgelehnte Auffassung zu eigen, daß Hirsaus Anfänge in die Karolingerzeit hinabreichen und unterzieht das Diplom Heinrichs IV. und das Privileg Gregors VII. aus dem Jahre 1075 — beide Urkunden sind neben dem Codex Hirsaugiensis für die Frühgeschichte von Hirsau die einzigen Quellen — einer kritischen Würdigung. Danach liegt uns im Diplom Heinrichs IV. nicht mehr die ursprüngliche Fassung vom Jahre 1075 vor, sondern deren Überarbeitung aus der Zeit 1080—1090. — Des Beitrages von Wilhelm Smidt (S. 263—286) „*Über den Verfasser der drei letzten Redaktionen der Chronik Leos von Monte Cassino*" wurde schon im Bd. 45 (1927), S. 318 gedacht. — Auf S. 317—346 befaßt sich Emil v. Ottenthal mit den „*Urkundenfälschungen von Hillersleben*". Einige der 1883 von G. Schmidt im „Urkundenbuch des Hochstiftes Halberstadt I." edierten und — die Urkunde Lothars III. vom Jahre 1135 ausgenommen — für echt erklärten Hillerslebener Urkunden weist er samt und sonders als Fälschungen nach, denen aber immerhin echte Urkunden zugrunde liegen. — Schon Scheffer-Boichorst vermutete einen Zusammenhang zwischen den gefälschten Kaiserurkunden für Bobbio und denen für die Herren von Rizzolo; Hans Hirsch, dem es zunächst um „*die gefälschten Diplome für die Bracciforte und Rizzoli in Piacenza*" (S. 347—363) zu tun ist, vermag die Vermutung auf Grund eines von ihm aufgefundenen Notariatstranssumtes zur Gewißheit zu erheben. Infolgedessen können die Bobbioneser Fälschungen nicht in der Zeit 1160 bis 1170 entstanden sein, sondern erst im 14. Jahrhundert. — Georg Leidinger teilt S. 591—594 ein unlängst von der Münchener Staatsbibliothek erworbenes „*Bruchstück einer unbekannten deutschen Chronik des vierzehnten Jahrhunderts*" mit. Allem Anschein nach liegt hier das Bruchstück einer gekürzten deutschen Bearbeitung lateinischer Klosterannalen vor, deren Heimat in Südbayern zu suchen ist. — Joseph Müller entreißt „*Neugarts Briefwechsel mit St. Gallen*" (S. 691—705) der Vergessenheit und rettet Abt und Konvent von St. Gallen vor dem durch Mone und Bader begründeten Vorwurf kleinlicher Scheelsucht. St. Gallen bangte vor einer lückenlosen Edition seiner Urkunden, da seine Privilegien ohnehin schon vom Konstanzer Bischof bedroht waren, und war darum dem St. Blasianer Unternehmen abhold, bis Neugart sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit und weitgehender Wahrung der St. Gallener Interessen bereit erklärte.

München. P. Benedikt Herrmann.

Döberl M., Entwicklungsgeschichte von Bayern. Band II: Vom Westfälischen Frieden bis zum Tode König Maximilians I. 3. erweiterte Auflage. 636 S. Gr.-8°. 1928. München, R. Oldenbourg. Broschiert M. 22; in Leinen geb. M. 25.

Döberls Geschichte Bayerns bedarfs längst keiner Empfehlung mehr. Auch in ordensgeschichtlicher Hinsicht ist sie von Bedeutung, nicht als ob sie

viel Neues brächte, sondern vor allem deshalb, weil sie durch mustergültige Darstellung der Entwicklungsgeschichte des Landes den unerläßlichen historischen Hintergrund schafft für das tiefere Verständnis der mit Land und Volk aufs engste verwachsenen großen Abteien. Was auf S. 13, 246 und 480 über das wirtschaftliche Übergewicht der Kirche gesagt wird, scheint uns nicht zu beweisen, daß „der Umfang des klösterlichen Besitzes wie die Zahl der Mönche im Interesse des Staates und der Gesellschaft eine Beschränkung forderten". Unbewiesen ist auch die Behauptung auf S. 485 Anm. 1, „daß, da die Säkularisation seit Jahren vorauszusehen war, viel beiseite geschafft wurde". Von wem, und für wen? Daß König Max I. in Tegernsee starb (S. 600) ist wohl ein einfaches Verschreiben.

Scheyern. Dr. P. Laurentius Hanser.

1. **Meckes** Albert, Katholische Kirchengeschichte (IV, 170 S.), 10. Aufl. Dr. Jaegersche Buchhandlung, Speyer 1925.

2. **Preger-Kronseder,** Lehrbuch der Bayerischen Geschichte, 22. umgearbeitete Aufl. (VII, 259 S.), verfaßt von Otto Kronseder. Deichert, Leipzig 1927.

3. **Schmidt** Jakob, Grundzüge der Kirchengeschichte. Ein Hilfsbuch für akademische Vorlesungen und für das Privatstudium. (XII, 468 S.) Kirchheim, Mainz 1925.

4. **Müller** Karl, Kirchengeschichte, 1. Band, 1. Halbband (Grundriß der Theologischen Wissenschaften, IV 1). 2. völlig neubearb. Aufl. (XXXIV, 816 S.) Verlag J. C. B. Mohr, Tübingen 1929. 20 M., geb. 22 M.

1. Wohl die meisten unserer Gebildeten lernen einzig im Kirchengeschichtsunterricht der Mittelschule Wesen, Aufgabe und Geschichte der Orden eingehender kennen. In den Profanfächern begegnen sie ja auch den Orden oft genug, doch erscheinen die da naturgemäß mehr oder minder ausschließlich als Kulturfaktoren. Solche Betrachtungsweise bleibt an der Außenfläche haften und würde zu josephinischer Gesinnung erziehen. Darum sind Schulbücher wie das von M. zu begrüßen, die sich über den eigentlichen Zweck einer Kirchengeschichte hinaus mit der Entfaltung und den Geschicken der Orden befassen.

An einigen Punkten befriedigt das sonst treffliche Büchlein nicht ganz. So kommt auf S. 39 nicht zur Geltung, daß und warum Benedikt von Nursia in der Entwicklungsgeschichte des Mönchtums ein Markstein ist. Zu Beginn des Kapitels „Neue geistliche Orden" (S. 72) wäre zu erklären, weshalb der alte Orden, selbst nach einer Reform, den Zeitaufgaben nicht gewachsen war, weshalb die andersgearteten Mendikantenorden nötig wurden. Bei der Darstellung der Reformbestrebungen (S. 55 u. 91) dürfen Benedikt von Aniane sowie die Zentren Kastl und Melk nicht übergangen werden; vor allem sind die Reformen des XIV./XV. s. dürftig behandelt. S. 78 müßte des Einflusses der Zisterzienser auf die Baukunst gedacht werden. Ins Kapitel: „Kirchliche Wissenschaft" (S. 116) gehören Mabillons Verdienste um Diplomatik und Textkritik sowie die Salzburger Universität. Auch die Benediktiner arbeiteten eifrig an der Gegenreformation (S. 103) mit, namentlich im Schwäbischen und in der Oberpfalz. Neben dem Kapitel „Die Heidenmission der neuesten Zeit" wäre eines über die „Zuwandererseelsorge in Nord- und Südamerika" wünschenswert. Nachdem die Kirchenpolitik bis zum Erscheinungsjahr des Büchleins herauf verfolgt wird, sollte den Schülern auch ein Einblick in die kirchliche Wissenschaft und Kunst sowie das religiöse Leben der Gegenwart geboten werden. Das Arbeitsgebiet der mittelalterlichen Mönche kann man heutzutage nicht gut „Religionswissenschaft" (S. 54) nennen; ebensowenig darf von den Bursfeldern und den Maurinern als Zweiggründungen (S. 91 bzw. 113) gesprochen werden.

M. ist mit Erfolg bemüht, seinem Büchlein die Jugendfrische zu wahren. Um ihn darin zu unterstützen, wurde hier auf Einzelheiten eingegangen.

2. Der alte „Preger" entwickelt sich immer mehr aus einem trockenen Lehrbuch zu einem fesselnden Lesebuch für Heimatgeschichte. Die bayerische Klostergeschichte findet gebührende Berücksichtigung. Leider ist König Ludwigs I. Sorge um das Auslanddeutschtum und die überseeischen Ordensniederlassungen unbeachtet geblieben. Vgl. Gelbe Hefte I (1924/25), S. 616 ff.; Stud. u. Mitteil. z. Gesch. d. Benediktinerordens XLIII (1926), S. 123 ff.; Der Auslanddeutsche IX (1926), S. 317 ff.

3. Der Mainzer Theologieprofessor Jakob Schmidt, bekannt durch eine „Illustrierte Kirchengeschichte", die er 1912/13 zusammen mit Reuschen und Marx herausgegeben hat, sowie durch die Neubearbeitung von Brück, Lehrbuch d. Kirchengeschichte (1906), hat nunmehr „Grundzüge der Kirchengeschichte" veröffentlicht; in diesem „Hilfsbuch für akademische Vorlesungen und für das Privatstudium" will er „nur das, aber auch all das bieten, was man wissen muß, um die kirchliche Vergangenheit zu verstehen". Durch häufige Verwendung des Kleindruckes vermochte S. auf den etwas mehr als 400 Seiten reiches Material zusammenzutragen; dank der flüssigen Sprache und geschickten Zusammenordnung der Einzelheiten zu anschaulichen Gesamtbildern überkommt den Leser doch nie das Gefühl des Erdrücktwerdens.

Der Ordensgeschichte hat S. erfreulicherweise reichliche Beachtung geschenkt. Leider hat er gleich den meisten Herausgebern von Kirchengeschichten die Ordensgeschichte unter starrer Wahrung des chronologischen Prinzipes in Abschnitte aufgeteilt, die jeweils den kirchengeschichtlichen Perioden entsprechen. Die monastische Idee aber hat ihre eigene Lebens- und Entwicklungsgeschichte und bei allem Verflochtensein mit der Kirchengeschichte decken sich die Entwicklungseinheiten der Ordensgeschichte nur selten mit denen der Kirchengeschichte. Der methodische Mißgriff führt zu zwei Mängeln. Einmal bleibt die Mannigfaltigkeit der Ordensorganisationen rätselhaft. Der Verfall der bestehenden Orden bedingte nicht ausschließlich die Neugründungen; durch Reformen konnte Abhilfe geschaffen werden. Aber die bestehenden Orden waren — selbst nach einer Reform, ja auch infolge der Reform — nicht immer für die neuen Zeitbedürfnisse geeignet; andersgeartete Aufgaben verlangten andersgeartete Ordensinstitutionen. Diese Entwicklungsstadien darzulegen gehört nicht zu den nebensächlichen Themen eines Kirchenhistorikers; es handelt sich ja nicht allein um die Geschicke eines Ordens, sondern ebensogut um die der Kirche. Leider kommt hierin S. über einzelne Ansätze nicht hinaus.

Ein zweiter Mangel ist der: Es wird nur lückenhaft gezeigt, wie der Benediktinerorden sich den Zeitaufgaben anzupassen suchte und wie weit er es vermochte. So vermißt man bei S. folgende Punkte: Cassiodor und die Bildung der Mönche; Papst Gregors I. Missionsauftrag; Einfluß der Iren; Anteilnahme der Benediktiner an der Gegenreformation; Papst Innozenz' III. Reformen; Kastler Reform; Provinzialkapitel von Petershausen 1417; das Tridentinum und die Orden; die Aufklärung im Orden. Zu wenig ist das Wirken des Ordens im vergangenen Jahrhundert und in der Gegenwart berücksichtigt.

Im Quellen- und Literaturnachweis fehlen verschiedene neuere Erscheinungen, namentlich Frankreichs. Für § 54, 1 ist jetzt grundlegend Manitius Max, Geschichte d. lat. Literatur d. M.-A. I (1911), II (1923), München, für § 116 und 134 Werner Karl, Geschichte d. kath. Theologie, München 1866. An Neuauflagen bzw. -ausgaben sind übersehen: § 41, 8 S. Bonifatii et Lulli epistolae ed. Tangl Mich (MG. Epistolae select. I), Berolini 1916; § 54, 1 Maître L., Les écoles épiscopales et monastiques, Paris 1924²; § 61, 3 Vacandard E., Vie de St. Bernard, Paris 1920.

4. Der Kieler Kirchenhistoriker Otto Scheel rühmte vor etlichen Jahren Karl Müller als „den Schöpfer unserer modernen kirchengeschichtlichen Wissenschaft"; er habe „den Grund für jede künftige Gesamtdarstellung der Kirchengeschichte gelegt". Das ungewöhnliche Lob wird durch die mittlerweile erschienene Neubearbeitung des 1. Halbbandes der „Kirchengeschichte" neuerdings gerechtfertigt. Wenn auch nicht alle Einzelergebnisse unterschrieben werden können, die Stoffgewinnung und Stoffgestaltung bleiben vorbildlich.

Nicht zuletzt begrüßt deswegen der Ordenshistoriker die Gabe des greisen Gelehrten. Die üblichen Darstellungen der gesamten Kirchengeschichte lassen mehr oder minder den organischen Einbau der Ordensgeschichte vermissen. Man hat das Gefühl, der Autor mache mit seinen ordensgeschichtlichen Partien nur ein Zugeständnis an die Studierenden, denen Zeit und Möglichkeit fehlt, ein eigenes Kolleg darüber zu hören und deswegen im Rahmen der Kirchengeschichte davon erfahren möchten und müssen. M. hingegen faßt das Ordenswesen — und das mit Recht — als ein Stück der alten Kirche, das in lebensvollem Zusammenhang mit dem Ganzen stand. Nach ihm war aber der Zusammenhang nicht ein ruhiges Geben und Empfangen, ein stiller Austausch von Werten und auch Unwerten, sondern eine Spannung, die bald gegenseitige Segnungen, bald Schädigungen bedingte. Deswegen sind alle jene ordensgeschichtlichen Notizen und Daten weggelassen, die für das Spannungsverhältnis belanglos waren und den Fluß der Darstellung nur gehemmt hätten. Umgekehrt wird man so erst auf den Einfluß von Bewegungen aufmerksam, die für gewöhnlich nur auf ihre Bedeutung für die kirchliche Lehrentwicklung untersucht werden, wie etwa der Einfluß der Alexandrinerschule oder die praktische und theoretische Auseinandersetzung des Mönchtums mit den Irrlehrern, ein Kapitel, das noch Stephan Hilpisch in seiner sonst trefflichen Schilderung des vorbenediktinischen Asketentums fast gänzlich außer acht läßt. Für eine Gesamtdarstellung des Mönchtums der Väterzeit finden sich bei Karl Müller beachtenswerte Anregungen.

Noch ein zweiter Vorzug ist M.s Kirchengeschichte eigen. Belieben sonst die Bearbeiter der Kirchengeschichte einfach jene Persönlichkeiten, die für die Entwicklung und Ausbreitung der monastischen Idee bedeutsam waren, unter kurzer Würdigung ihres Verdienstes chronologisch aneinanderzureihen, Karl Müller gibt eine geschlossene Entwicklungsgeschichte des asketischen Gedankens. Das Kapitel § 43, Askese und Mönchtum (S. 473—499) gäbe darum bei ganz geringen Änderungen eine treffliche Monographie. Für ihn ist eben die Ordensgeschichte nicht ein Ballast, der in einer Kirchengeschichte mitgeschleppt werden muß, sondern selber ein Stück Kirchengeschichte, das wie die Kirchenpolitik oder das Dogma oder der Kult oder die hierarchische Verfassung seine eigene innere Geschichte hat.

Der Streit um die Möglichkeit einer benediktinischen Ordensgeschichte und die hiefür geeignetste Arbeitsweise hat noch keine befriedigende Lösung gefunden; schließlich steht aber der Benediktiner vor analogen Schwierigkeiten wie der Bearbeiter des vorbenediktinischen Mönchtums: Aufteilung des Mönchtums in zahlreiche voneinander getrennten Gruppen sowie das Ineinandergreifen von Ordensgeschichte mit Profan- und Kirchengeschichte. M.s Kirchengeschichte könnte zur Klärung und Schlichtung des Streites viel beitragen.

München. P. Benedikt Herrmann.

Πετρακάκου Δημητρίου Ἀ. Τὸ Μοναχικὸν Πολίτευμα τοῦ Ἁγίου Ὄρους Ἄθω. Ἐν Ἀθήναις 1925 und Leipzig, Bernh. Liebisch. 8°. 216 S.

Spunda Fr., Der heilige Berg Athos. Leipzig Inselverlag, 1928.

1. Eine interessante Darlegung der geschichtlichen Entwicklung und der inneren Grundlagen der Verfassung der „Athosrepublik". Den Abschluß

(S. 164—211) bildet die neue Verfassungsurkunde vom 10. Mai 1924 und ein Ὑπόμνημα ἑρμηνευτικόν zu Art. 161—166 derselben vom Okt. des gl. Jahres. Der Vf. zeigt sich sehr bewandert auch in der deutschen Literatur über das griechische Ordensleben. Aufgefallen ist, daß er die Regel des hl. Benedikt nur in der Ausg. von Wölfflin zu kennen scheint; C. Spreitzenhofer, Die histor. Voraussetzungen der Regel des hl. Benedikt, Wien 1895, wurde benützt. Der Referent behält sich ein näheres Eingehen auf den Inhalt der für die Geschichte des Mönchtums aufschlußreichen Schrift vor. P. A. Z.

2. Lediglich Reiseeindrücke ohne wissenschaftlichen Wert. P. R. B.

Lawlor H. C., The monastery of saint Mochaoi of Nendrum, Belfast, The old Museum, XXVIII und 187 S., 19 Tafeln.

Nendrum, im Nordosten Irlands gelegen, ist eine Gründung des Schülers des hl. Patrik, Mochai, und eine der besterhaltenen zum Teil rekonstruierten frühmittelalterlichen Klosterruinen des keltischen Mönchtums. Lawlor unternimmt hier die Beschreibung des Klosters nach seiner geschichtlichen (Kap. 1—6) und vor allem archäologischen Seite (Kap. 7—9). Wir gewinnen an Hand dieses Beispieles einen guten Einblick in die Anlage eines der zahlreichen irischen Klöster. Wollen wir St. Gallen als Muster des germanischen Benediktinerklosters wählen, so tritt die irische Klosteranlage nicht bloß in Gegensatz durch ihre auf einfachere Lebensansprüche eingerichtete Anlage, sondern auch durch ihre ovale Form und festungsähnliche Art. Um die in der Mitte auf dem höchsten Punkt gelegene Kirche, in deren Nähe der eigenartige isolierte Rundturm und die „Cill" des Gründers sich befindet, die verbunden mit seinem Namen (z. B. Cill-Cainnech), der Gründung den ersten Namen gibt, zieht sich der erste der drei gemauerten Wälle. Zwischen dem innersten und dem zweiten Wall befindet sich die Schule und die Werkstätten, von denen sich noch Töpferei und Schmiede feststellen lassen. Unter den Funden sind bemerkenswert die Scheibe einer Sonnenuhr, Schultafeln mit Zeichnungen und vor allem die sacralen Charakter besitzende Handglocke.

München. P. Rom. Bauerreiß.

Buchner Max, Das Vizepapsttum des Abtes von St. Denis, 2. Band der „Quellenfälschungen aus dem Gebiete der Geschichte" herausgeg. von M. Buchner, Paderborn, Ferd. Schöningh, 1928.

Das Referat über die Studie des bekannten Professors der Würzburger Universität soll mehr ein Hinweis sein als eine Besprechung. Der Ordenshistoriker wird in mehr als einem Falle es mit Fälschungen zu tun haben. Hier erhält es sozusagen einen Kanon, wie er solche „Geschichtsquellen" zu behandeln hat. Darin liegt der eine, große Wert der Arbeit. Sie ist fein methodisch aufgebaut. Die Akribie, mit der die Inhaltsangabe, das Literaturverzeichnis, die Anmerkungen hergestellt ist, nötigt Anerkennung ab. Die beigefügten Exkurse, 7 an der Zahl, bilden Arbeiten für sich, die den Meister in der Handhabung der historischen Methode verraten. Der Inhalt der Studie beschäftigt sich mit einer der interessantesten Persönlichkeiten des karolingischen Zeitalters. Hilduin, Abt von St. Denis, hat tief in die Geschichte seiner Zeit eingegriffen. Wir sind dem unermüdlichen Forscher zu großem Dank verpflichtet; er führt uns in mustergültiger Weise in die schwierigsten Probleme jener Zeit ein.

Metten. P. W. F.

Theele J., Aus Fuldas Geistesleben. Festschrift zum 150jährigen Jubiläum der Landesbibliothek Fulda. Fulda, Aktiendruckerei, 1928. 96 S.

Unendlich viel vom alten Codicesbesitz der Abtei Fulda ist heute in anderen Bibliotheken zerstreut. Nur ein sicherer Kenner der insularen Schreibeigentümlichkeiten der Fuldaer Schule, wie Lehmann, kann es daher unter-

nehmen die Sammlung antiker lateinischer Texte, die das Kloster im Mittelalter verwahrte, wiederherzustellen, soweit diese Bände sich wenigstens anderweitig noch erhalten haben. Doch ist die Bedeutung des Benediktinerordens für die Landesbibliothek nicht in der beschränkten Zahl jener alter Klostercodices beschlossen, die diese heute bewahrt. Dem Orden verdankt sie vielmehr auch Peter Böhm, einen Fuldaer Konventual, der sich um Stifts- und Landesbibliothek gleichmäßig sorgte und als erster Bibliothekar der letzteren unendlich viel für die Erhaltung und Vermehrung ihrer Schätze tat. Das Zustandekommen der Landesbibliothek, wozu Bischof v. Bibra nur die Anregung gab, ist großenteils sein Werk, wie später die Erwerbung eines Teils der Weingartener Handschriftenbestände. Böhm hat in seinen Tagebüchern wertvolle Aufzeichnungen über die Frühzeit der Fuldaer Bibliothek hinterlassen, die Theele zu einer geschlossenen Darstellung zusammengefaßt hat. Auch die anderen Beiträge, vor allem Krists Mitteilungen über die Handschriftenverzeichnisse der Fuldaer Klosterbibliothek im 16. Jahrhundert, deren wertvollstes er in Rom entdeckte, Ruppels Untersuchungen über die Berufung Schannats zum Fuldischen Geschichtschreiber und Hartmanns Würdigung Gutberlets als philosophischen Schriftstellers runden die Festschrift zu einer interessanten Darstellung des geistigen Lebens ab, das in alter und neuer Zeit in der Fuldaer Bibliothek herrschte.

München. P. W. v. Pölnitz.

Schröder Dr. Alfred, Alt-St. Stephan in Augsburg. Gründung, Verfassung, Älteste Quellen. 1928, Augsburg, Filser. 8°. 122 S., 1 Textbild, 1 Faksimile.

„Der benediktinischen Bildungsstätte St. Stephan in Augsburg zur Jahrhundertfeier der Anstaltsgründung in Dankbarkeit gewidmet" von einem ihrer bekanntesten und gelehrtesten Schüler, handelt dieser Band der Germania sacra mit vorbildlicher Gründlichkeit im ersten und zweiten Teil von der vielumstrittenen Ulrichsurkunde des J. 969 und den ältesten Traditionen, im dritten von der Verfassungsart des Frauenstiftes (Kanonissen, keine Nonnen), im vierten von den drei ältesten Jahrzeitbüchern des Stiftes. Alles in allem vom wissenschaftlichen Standpunkt aus zweifellos die hochwertigste Jubiläumsgabe.

Scheyern. Dr. P. Laurentius Hanser.

Mitterwieser Dr. Alois, Staatsoberarchivrat, Geschichte der Benediktinerabteien Rott und Attel am Inn. 1929. Verlag des „Inn-Isengaues", Watzling, Post Dorfen 1. 8°. 50 S. 10 ganzseitige Bilder. Brosch. M. 1.

Rott und Attel, die beiden herrlich gelegenen Innklöster, um die gleiche Zeit im 11. Jahrhundert gegründet und im selben Jahre 1803 aufgehoben, haben in dem um die südostbayerischen Heimatstudien hochverdienten Münchener Staatsoberarchivrat einen feinsinnigen, kunstverständigen Beschreiber gefunden. Schade, daß die Beschränktheit des zur Verfügung stehenden Raumes dem gelehrten Verfasser es nicht gestattete sein reiches Wissen in ausgedehnterem Maße zu verwerten.

Scheyern. Dr. P. Laurentius Hanser.

Reichert Heinrich Dr. theol., Studienrat in Mainz, Studien zur Säkularisation in Hessen-Darmstadt. Erster Teil: Die Säkularisation der Kurmainzer Ämter 1802—1803. Mainz, Kirchheim, 1927. 8°. VIII und 243 S. Broschiert RM. 6.

Die hessische Säkularisation hat in Reichert ihren ersten Geschichtschreiber gefunden, der mit ebensoviel Fleiß als Geschick in seiner Straßburger Dissertation das reiche, bisher unbekannte Quellenmaterial verarbeitete. Die

jedem deutschen Nationalempfinden Hohn sprechende diplomatische Vorgeschichte und der zuweilen dramatische Verlauf dieses rheinischen Kirchenraubes sind von allgemeiner welt- wie kirchenpolitischer Bedeutung. Von den fünf Klöstern, welche der Säkularisation der Kurmainzer Ämter 1802 bis 1803 zum Opfer fielen, interessiert besonders das Ende der Zisterzienserinnen-Abtei Marienschloß und der Benediktinerabtei Seligenstadt, der berühmten Stiftung Einhards.

Scheyern. Dr. P. Laurentius Hanser.

Pölnitz P. Winfrid Freiherr von, Dr. phil., O. S. B., Ludwig I. von Bayern und Johann Martin v. Wagner. Ein Beitrag zur Geschichte der Kunstbestrebungen König Ludwigs I. München 1929. Verlag der Kommission für bayer. Landesgeschichte bei der Bayer. Akademie der Wissenschaften. 8°. X und 349 S., 7 Abbildungen.

Johann Martin von Wagner († 1858), fast ein halbes Jahrhundert lang römischer Agent und Kunstberater Ludwigs I. von Bayern, hat in seinem Urgroßneffen P. Winfrid Freiherrn von Pölnitz einen würdigen Darsteller seines Wirkens im Dienste dieses größten gekrönten Benediktinerfreundes der neueren Zeit gefunden. Eine von der philosophischen Fakultät I. Sektion der Universität München mit dem vollen Preis gekrönte Preisarbeit bedarf keiner weiteren Empfehlung.

Scheyern. Dr. P. Laurentius Hanser.

Huth A., Daniel Bonifazius von Haneberg, Abt von St. Bonifaz in München und Bischof von Speyer. Ein Lebensbild. Speyer 1927, Verlag der Dr. Jaegerschen Buchhandlung. 8°. 360 S. mit Titelbild, geb. M. 5.

Gleich groß und verehrungswürdig als Mensch wie als Gelehrter, als Mönch und Abt wie als Kirchenfürst, hat Bischof Haneberg merkwürdigerweise bisher immer noch keine den Ansprüchen der Wissenschaft genügende Biographie gefunden. An erster Stelle hiezu berufen und befähigt wäre wohl sein Vertrauter P. Odilo Rottmanner gewesen. Das vorliegende volkstümlich gehaltene, in den Zitaten vielleicht manchmal etwas zu breite Lebensbild verdient gewiß warme Empfehlung, kann aber dem soeben bedauerten Mangel nicht abhelfen. Seit dem Hingang des heiligmäßigen Oberhirten ist bereits über ein halbes Jahrhundert verflossen. Es wäre wohl an der Zeit, dem größten bayerischen Benediktiner des 19. Jahrhunderts ein würdiges literarisches Denkmal zu setzen.

Scheyern. Dr. P. Laurentius Hanser.

Wehrmeister J. Cyrillus O. S. B., Die Benediktinermissionäre von St. Ottilien. Zweite, stark erweiterte Auflage. 1928, Missionsverlag St. Ottilien. 8°. 106 S.

Gefällig im Ausdruck wie in der Ausstattung, ist diese mustergültige Werbeschrift mit ihren interessanten Berichten über die Entstehung von St. Ottilien, seiner Anstalten und Tochterklöster sowie seiner ausgedehnten, dornenvollen, aber auch aussichtsreichen Arbeitsfelder in Ost- und Südafrika, Korea und Amerika wohl geeignet dem Missionswerk neue Förderer und Freunde zu gewinnen.

Scheyern. Dr. P. Laurentius Hanser.

Danzer P. Beda O. S. B., Mönch der Erzabtei St. Ottilien, Die Benediktinerregel in der Übersee. 1929, Missionsverlag St. Ottilien. 8°. VIII und 276 S. und 30 Kartenskizzen. In Leinwand geb. M. 8.

Unter den verschiedenen literarischen Jubiläumsgaben zum 1400jährigen Gründungsgedächtnis von Monte Cassino nimmt die vorliegende sicher nicht den letzten Rang ein. Schon das Sammeln ungezählter Belege für das

Wirken sämtlicher Zweigorden des hl. Benedikt in allen außereuropäischen Ländern von den ersten Anfängen bis herab auf die Gegenwart, die Anlegung der verschiedenen Verzeichnisse und Kartenskizzen erforderte wahrhaft benediktinischen Fleiß und Geduld wie bei der Mosaiktechnik. Eine vollendete Geschichte des Ordens in der Übersee konnte natürlich noch nicht geboten werden, aber ein solides Fundament ist gelegt, und was im letzten Kapitel über das Verhältnis zwischen Mönchtum und Mission gesagt wird, verdient volle Zustimmung.

Scheyern. Dr. P. Laurentius Hanser.

Lumen caecis. Festschrift zum silbernen Abtsjubiläum des Hochwürdigsten Herrn Dr. Norbert Weber O. S. B., Erzabtes von St. Ottilien, 1903—1. Februar—1928. Missionsverlag St. Ottilien, Oberbayern. Gr.-8°. 348 S.

Die 18 interessanten von ebenso vielen geistlichen Söhnen des Jubilars verfaßten Beiträge dieser reich illustrierten, glänzend ausgestatteten Festschrift könnte man vielleicht folgendermaßen gruppieren: 1. Grundsätzliches über allgemeines und monastisches Missionswesen: Mönchtum, Seelsorge und Mission nach dem hl. Johannes Chrysostomus. — Mönchs-Seelsorger. — Benediktinertum und Mission. — Die Bedeutung der Liturgie für Missionär und Mission. — Das große Geheimnis des Völkerapostels und seines Apostolates. — Benediktinische Missionsarbeit in Neu-Süd-Wales (als konkretes Beispiel verfehlter Gründungsmethoden). — 2. Geschichtliches über die Entwicklung der Missionsabteien St. Ottilien, Schweiklberg und Münsterschwarzach, der Missionsseminarien der Kongregation und des Priesterseminars von Wonsan. — 3. Berichte über die religiöse Lage in Ostafrika, im Zululand und auf den Philippinen. — 4. Philosophie und Kultur: Jenseitshoffnung im Islam und christliche Heilsbotschaft. — Zum Kampf um die ostasiatische Kultur und Weltanschauung. — Von der (naturkundlichen) Sammeltätigkeit unserer Missionäre.

Scheyern. Dr. P. Laurentius Hanser.

Festbericht, über die Jahrhundertfeier der Kath. Studienanstalt St. Stephan in Augsburg, herausgegeben vom Festausschuß, 1928, Bened.-Stift St. Stephan. Augsburg, M. Seitz. 8°. 171 S., kartoniert M. 3.

Vornehm ausgestattet und reich illustriert, bildet dieser in seiner Art mustergültige Festbericht nicht nur ein liebes Andenken für die glücklichen Teilnehmer, sondern auch einen schätzenswerten Beitrag zur Geschichte von St. Stephan, dieses Typus einer Philologenabtei in des Wortes bester und edelster Bedeutung. Als Glanzstück sei hervorgehoben die in manchem an Chrysostomus gemahnende Festpredigt des Prälaten Eberle.

Scheyern. Dr. P. Laurentius Hanser.

Abele Eugen, Hundert Jahre hum. Gymnasium Freising. Festschrift zum hundertjährigen Jubiläum 1828—1928. Druck und Verlag „Freisinger Tagblatt". 8°. 86 S.

Diese schwungvoll abgefaßte, reich illustrierte Festschrift des derzeitigen Inspektors des erzbischöfl. Knabenseminars Freising ist auch für benediktinische Kreise von Interesse durch die Erinnerung an das ehemalige Benediktiner-Gymnasium und -Lyzeum auf dem Mons doctus (1697—1803) sowie an den ersten Vorstand des Knabenseminars und Rektor der neuen Studienanstalt Dr. Joseph Maria Wagner, Exbenediktiner von Benediktbeuren, eines wahrhaft apostolischen Mannes. Als wertvolle wissenschaftliche Beilagen seien noch erwähnt: Miscellanea mathematica et physica von Dr. Alfred Hertel, und: Zur handschriftlichen Überlieferung der Dekalogerklärung Marquards von Linday, von Anton Mayr.

Scheyern. Dr. P. Laurentius Hanser.

Heß, J. H., P. Marianus Rot (1597—1663). Ein Kapitel schweizerischer Theatergeschichte. Basel, J. u. F. Heß 1927. 277 S.

Die eminente Bedeutung des Schauspiels für die Pädagogik seit den Tagen des Humanismus ist nichts Neues. Man weiß von Jakob Sturm und den Jesuitenschulen, wie hoch sie das Drama für die Erziehung ihrer Schüler einschätzten, das sich auch als polemisch brauchbare Waffe erwies. Von Schweizer Theaterdichtern aus dem Ordensstand hat zuerst P. G. Morel (Das geistliche Drama, vom 12. bis 19. Jahrhundert in den fünf Orten und besonders in Einsiedeln) ausführlicher berichtet, wobei natürlich der Akzent auf Einsiedeln und seiner Imponderanz für diese Fragen liegen mußte. So wurde P. Marian Rot, der Engelberger Konventual, nur flüchtig erwähnt. Das für die Folgezeit feststellbare Desinteressement am Barockdrama überhaupt trägt die Schuld an seiner weiteren Hintansetzung. Hiedurch hatte Heß die dankbare Aufgabe zwar keine unbekannten, doch stark in Vergessenheit geratene Schätze zu fördern. Seine Leistung ist eine sorgfältige Darstellung des ganzen literarischen Nachlasses des P. Marian, die sein inzwischen für die Görresgesellschaft ediertes Rothsches Spiel: Panis Eucharisticus indigne tractatus wertvoll ergänzt. P. W. v. Pölnitz.

Knapp F., Mainfranken. Bamberg-Würzburg-Aschaffenburg. Eine fränkische Kunstgeschichte Würzburg, Stürtz 1928. 364 S., 220 Abb.

Daß in einem Land, das mit einer Vielzahl geistlicher Fürsten und Herren regiert wurde, auch die kirchliche Kunst in einer beinahe fortwährenden Blüte stand, ist nicht weiter verwunderlich. Aber trotzdem bleibt die unerhörte Vielgestalt im Charakter des kirchlichen Baues, wie ihn Franken zeigt, auffällig. So muß sich eine fränkische Kunstgeschichte ganz besonders auch mit ihm befassen. Viel ist vom Mäzenatentum baufroher Bischöfe und Äbte zu berichten, denen sich die geeignetsten Architekten dienstbar machten, ja es hätte sich vielleicht sogar für Knapp gelohnt bei seiner Abteilung Kirchenbau eine Unterstufung für Klosterkirchen und Konventsgebäude vorzunehmen. Neustadt a. M., Münchaurach und Kloster Michaelsberg zeigen noch mehr oder weniger gut erhalten die Traditionen der Hirsauer Schule; von der Gotik als ihrer Glanzzeit sprechen die Zisterzienserkirchen in Ebrach, Bronnbach, Mariaburghausen, allerdings auch sie vielfach umgestaltet durch den Barock, der in Dientzenhofer und Neumann zwei schöpferische Talente ersten Ranges in Franken gestalten sah. Was sie in Schönthal, Ebrach, Banz oder Neresheim geleistet haben, sind letzte Offenbarungen barocker Schau. Und man ist beinahe versucht neben dieser Überfülle die romanischen Kirchen in den Hintergrund treten zu lassen. Deswegen sei auch auf eine bisher noch wenig beachtete romanische Kirche hingewiesen, die Knapp nicht aufgenommen hat: Großbirkach. Seine Beziehungen zu Münsterschwarzach haben dem Ort jenes selten schöne Gotteshaus gegeben, dessen Portal und Relief an der Evangelienschmalseite der Altarmensa — letzteres offenbar im Auftrag des Abtes Wolfer geschaffen — mit zum Besten gehört, was sich auf dem fränkischen Land aus dieser frühen Zeit erhalten hat. Eine Aufnahme dieser Bilder darf daher für eine Neuauflage des Buches wohl in Betracht gezogen werden; man wird sie vielleicht in Kürze schon erwarten dürfen, da es Knapp, durch reiches Bildermaterial unterstützt, gelang, das Beste, was die fränkische Kunst geschaffen hat, kurz zusammenzufassen.

München. P. W. v. Pölnitz.

Die Kunstdenkmäler von Bayern: Regierungsbezirk **Niederbayern.** XVII. Stadt und Bezirksamt Deggendorf, bearbeitet von Karl Gröber, mit einer hist. Einleitung von Alois Mitterwieser und mit zeichnerischen Aufnahmen von Kurt Müllerklein, herausgegeben im Auftrag des Landesamtes für Denkmalpflege von Felix Mader. Druck und Kommissionsverlag R. Oldenbourg, München 1927.

Auch dieser, bereits 1927 erschienene Band der Kunstdenkmäler Bayerns verdient hier eine Anzeige und eine kurze Würdigung. Enthält er ja doch das künstlerische Schaffen zweier benediktinischer Abteien, nämlich das von Niederaltach und Metten. Wir müssen dem Landesamt für Denkmalpflege sehr dankbar sein, daß es ihm einen so breiten Raum in der ganzen Darstellung gewährt. Beide Klöster waren Zentren, von denen aus die Kunst sich auf dem flachen Lande verbreitete. Freilich hat die sog. Neugotik das meiste auf Niederaltacher Gebiet zerstört. Dagegen haben sich auf Mettener Boden herrliche Denkmale der letzten großen Kunstperiode unseres Volkes erhalten, es seien nur die beachtenswerten Kirchen von Rettenbach, Michaelsbuch und Loh genannt. Großes hat im 18. Jahrhundert gerade Metten auf dem Gebiet der Kunst geleistet. Es ist ein Ruhmesblatt in der fast zwölfhundertjährigen Geschichte dieser Abtei. Und doch standen hier keine so bedeutenden Mittel wie in Niederaltach zur Verfügung. Ein Unterschied wird dem Kenner der Verhältnisse auffallen; bei Metten lagen dem Bearbeiter gute Vorarbeiten vor, so daß die Aufnahme seiner Kunstschätze so gut wie keiner Ergänzung bedarf. Für Niederaltach fehlten solche Vorarbeiten, so daß der Lokalforscher das eine und andere wird ergänzen oder berichtigen müssen. Es soll ja die Schwierigkeiten nicht verkannt werden, die für einen von auswärts Kommenden darin besteht sich in der Fülle von Eindrücken sofort zurecht zu finden. Ein Führer ist hier notwendig. So erging es dem Bearbeiter auch an anderen Orten. Ergänzungsbedürftig sind z. B. auch die Abschriften der Grabsteine in Deggendorf. Ref. hat an mehreren Abenden in Deggendorf über sie Vorträge gehalten, und es zeigte sich, daß da und dort Ungenauigkeiten und Verstöße unterlaufen sind. Wir wollen aber damit nicht mit dem Herausgeber rechten. „Muttermale" würde Horaz solche Fehler nennen. Im Gegenteil, die Leistung, die hier vollbracht wurde, müssen wir dankbarst anerkennen. Es ist der Lokalforschung eine Basis geschaffen worden, auf der sie weiter bauen kann. Die Nachwelt wird es mit aufrichtiger Freude begrüßen, daß die Kunstdenkmäler in dem Stande, in dem sie sich heute den Augen des Beschauers darstellen, einmal festgehalten wurden. Vieles ist ja bereits zerstört worden. Es war höchste Zeit, daß diese Arbeit einmal geleistet wurde. Denn darin besteht der große Wert solcher Veröffentlichungen. Der allgemeinen Kunstschreibung werden neue Quellen erschlossen und der Laie sieht die Breite und Tiefe künstlerischer Betätigung in der Vergangenheit. Und doch ist das, was gerettet wurde, ein kleiner Bruchteil von dem, was einst vorhanden. Der Leser staunt über die Fülle und Reichtum von Kunstgegenständen auf so schmalem Terrain. Die Bedeutung der Klöster tritt klar hervor. Der Wert der Publikation wird noch erhöht durch gut gelungene photographische Aufnahmen. Was von der Aufnahme der Kunstdenkmäler gesagt wurde, gilt auch von der historischen Einleitung. Überall merkt man, daß der Verfasser nicht in der Gegend lebt. Daher befriedigen sie nicht in allen Teilen. Das frühere Mittelalter erscheint recht dürftig. Voller wird die Darstellung erst, wenn sie auf das Spezialgebiet des Verfassers, die Geschichte der sozialen Anstalten des späteren Mittelalters kommt. Auch hier wird die Lokalforschung noch manche Arbeit zu leisten haben. Sie darf nicht verneinen, sie muß auf diesem Fundament weiterbauen. Der Druck und die Wiedergabe der Bilder ist vorzüglich. Der Band reiht sich würdig seinen Vorgängern an. Auch er ist ein Werk deutschen Fleißes und deutscher Arbeit.

Metten. P. Wilhelm Fink.

Delehaye Hippolyte Bollandiste, „Sanctus", Essai sur le culte des saints dans l'antiquité. Bruxelles Société des Bollandistes, 1927. 8°. 266 S.

Mit der den Bollandisten eigenen Gründlichkeit und Fachkenntnis behandelt der gelehrte Verfasser 1. den Gebrauch des Wortes Sanctus in der heidnischen und christlichen Sprache nebst verwandten Ausdrücken, S. 2—73, 2. Gebrauch und Bedeutung der Worte „*Martyr*" und „*Confessor*", S. 74—121,

3. den Heiligenkult, S. 122—161, 4. die Kontrolle durch die Kirche (Approbation des Kultus, Martyrologien und Legenden, Reliquien) S. 162—207, 5. Heilige, die es nie gegeben hat, S. 208—232, 6. den Begriff der Heiligkeit, S. 233—261. Abschnitt 4 und 5 enthalten hochinteressante Einzelheiten, die ohne weiteren Kommentar zur Vorsicht mahnen gegenüber den meisten älteren Reliquien und auch gegenüber manchen Angaben des römischen Martyrologiums, selbst in seiner neuesten Ausgabe.

Scheyern. Dr. P. Laurentius Hanser.

Barth, Medard, Die Herz-Jesu-Verehrung im Elsaß vom 12. Jahrhundert bis auf die Gegenwart. Gr.-8°. XX und 364 S. Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 10, in Leinwand M. 12.

Eine so gründliche, gediegene Erforschung der Herz-Jesu-Andacht von ihren ersten Anfängen im 12. Jahrhundert bis auf die Gegenwart dürfte außer dem Elsaß zur Zeit kein anderes Land besitzen. Auch das epochemachende Werk von Richstaetter wird durch Barth in mancher Hinsicht ergänzt. Ordensgeschichtlich von besonderem Interesse ist die Entwicklung der Verehrung des heiligsten Herzens bei den Söhnen und Töchtern des hl. Benedikt.

Scheyern. Dr. P. Laurentius Hanser.

Fink, Hans, Die Kirchenpatrozinien Tirols. Ein Beitrag zur tirolisch-deutschen Kulturgeschichte, Passau, Verlag des Instituts für ostbair. Heimatforschung, 1929, 246 S.

Der junge Zweig der Patroziniumsforschung nimmt eine verhältnismäßig langsame Entwicklung. Schuld daran mögen wohl Enttäuschungen sein, die manche voreilige Systematisierung erleben mußte, und die deutlich zeigen, daß hier vorerst nur Teiluntersuchungen am Platze sind. Die beste dieser Art, ist wohl die vorliegende Zusammenstellung und Verarbeitung der Kirchenpatrozinien in einem Land, das als Grenzgebiet verschiedener Völker und Kulturen besonders reizvoll ist. Mit großem Fleiß, guter Literaturkenntnis (nachzutragen, Die Kirchenpatrozinien Ermlands) und kluger Zurückhaltung wurden die Patrozinien der zahlreichen Kirchen und Kapellen Tirols meist auch mit ihrer ersten Bezeugung zusammengetragen. Wertvoll sind die vorausgeschickten „Allgemeinen Gesichtspunkte", die den Versuch einer kleinen Patroziniumskunde darstellen und manche treffliche Erkenntnis bergen. Die Zusammenstellung erfolgt nach den einzelnen Heiligen. Hier seien hervorgehoben: Petrus: Bei der begeisterten Petrusverehrung der Iren, darf auch die der Angelsachsen nicht unterschätzt werden, vgl. die Gründung einer Petruskapelle durch Bonifatius, der sich selbst „missus S. Petri" nannte. Zu Martin: Nicht genug kann hervorgehoben werden, daß schon das vorbenediktinische Mönchtum Martin kannte und verehrte, der selbst einer der Väter des abendländischen Mönchtums war. Zu Mauritius: Trotz der Mauritiusverehrung des hl. Gallus scheinen besonders die Reichenauer Pirminianer seinen Kult verbreitet zu haben. Das Wirken einzelner Klöster spielt überhaupt in der Patroziniumsverbreitung eine Rolle, und mit Recht hat Fink ein Kapitel „Klosterpatrone" angefügt. In Tirol sind es hauptsächlich St. Gallen (Gallus und Kolumban) Disentis (Placidus und Sigisbert) Füssen (Magnus), Schlehdorf (Tertulin), Tegernsee (Quirin), Niedermünster-Regensburg (Erhard), die einen Einfluß ausübten. St. Benedikt (S. 227) scheint mir als Kirchenpatron in der Karolingerzeit doch recht selten gewesen zu sein. Das Patrozinium von Benediktbeuren z. B. scheint eher ein Beweis zu sein für eine schon früh erfolgte Übertragung einer Benediktusreliquie dorthin, die nach der sagenhaften Gründungsgeschichte durch Karl den Großen an den ersten Abt Eliland erfolgt sein soll, als für eine in Übung stehende Verwendung als Kirchenpatron.

München. P. Rom. Bauerreiß.

Erzbischof Alfanus I, ein frühsalernitanischer Arzt.

Von **Sanitätsrat Dr. Rud. Creutz, Köln.**

Der Ruhm, die älteste aller Hochschulen zu sein, gebührt der medizinischen Schule von Salerno, aber ihr Ursprung oder ihre Gründungszeit konnte bisher noch nicht aufgeklärt werden. Nicht besser steht es mit dem Wissen, ob die Frühzeit der Schule (9. und 10. Jahrhundert) einen reinen Laiencharakter hatte oder ob geistlicher Einfluß an ihr vorherrschend war. Bekanntlich sind beide Annahmen seit langem umstritten. Die älteren Medizinhistoriker zweifelten zu ihrer Zeit kaum daran, daß das außerordentliche Verdienst, das dem Benediktinerorden für die Wiedererweckung der medizinischen Wissenschaft im Abendlande seit der Zeit zukommt, wo der Orden die ursprünglichen Bestrebungen Kassiodors zu den seinigen gemacht hatte, auch bei der Gründung und ersten Entwicklung der Schule Salerno eine Hauptrolle gespielt habe. Noch Sprengel[1], der sicher kein Freund von Mönchen und Klerikern war[2], glaubte durchaus, daß Salernos Hochschule als mönchische Gründung entstand. Die gegenteilige Ansicht ist von Meyer[3] und nach ihm besonders von Häser[4] verfochten worden. Aber der sonst verdienstvolle und kenntnisreiche Häser erlebte es zum Glück nicht mehr, daß ein so exakter Forscher wie Denifle[5] seine vermeintliche Beweisführung nachprüfte und sie mit tiefgründiger Quellenkenntnis unerbittlich ad absurdum führte.

Schon vorher standen sich in Italien die Ansichten ähnlich gegenüber. Gegen Puccinotti[6], der die Meinung vertrat, es

[1] Sprengel Kurt, Versuch einer pragmatischen Geschichte der Arzneikunde, III. Aufl. Halle 1821ff., Bd. II.

[2] Vgl. Henschels Janus, Zeitschrift für Geschichte und Literatur der Medicin, Breslau 1846, S. 17.

[3] Meyer Ernst, Geschichte der Botanik, Königsberg 1856, Bd. III, S. 450ff.

[4] Häser Heinr., Handbuch der Gesch. der Medicin, III. Aufl., Jena 1875, Bd. I, S. 646ff.

[5] Denifle Heinr. O. P., Die Entstehung der Universitäten etc., Berlin 1885, S. 232ff.

[6] Puccinotti Francesco, Storia della medicina, Neapel 1860, Bd. I, S. 317ff.

handle sich bei Salerno direkt um eine benediktinische Gründung von Monte Cassino aus, betonte de Renzi[1] die Wahrscheinlichkeit einer Laiengründung, obgleich er durchaus zugesteht, daß ein strikter Beweis nicht zu erbringen sei. Auch Denifle läßt die Frage vollkommen offen und seit Denifle ist bis heute weder nach der einen, noch der anderen Seite eine restlose Klärung erfolgt.

Bessere Kenntnisse haben wir von dem späteren Nebeneinanderwirken geistlicher und weltlicher Mitglieder der Hochschule. Am Ende des 9. und im 10. Jahrhundert treten neben den wahrscheinlich in der Überzahl befindlichen Laienärzten auch Namen von Klerikern auf[2]. Im 11. Jahrhundert aber treffen wir auf zwei hervorragende Mitglieder der Hochschule und beide sind Benediktiner. Wie weit der eine, Konstantinus Africanus, Salerno zuzurechnen ist, glaube ich früher[3] gezeigt zu haben. Überwog in Konstantins Leben lange Jahre das Ärztliche und hielt erst in seinem Alter das Mönchische dem Ärztlichen das Gleichgewicht, so müssen wir bei seinem Zeitgenossen Alfanus schon in jüngeren Jahren eine außergewöhnliche Vielseitigkeit feststellen; denn früher als der Mönch, der Abt, der Erzbischof tritt uns der Philosoph und Arzt, der Dichter und Sänger entgegen.

I. Die Biographie des Alfanus.

Als Quellen für eine vita Alfani besitzen wir:

1. Die „*historia Normannorum*" des Casineser Mönchs Amatus Salernitanus, des späteren Erzbischofs von Nusco.

2. Leo Marsicanus, *Chronicon Casinense*, lib. II, Cap. 96, lib. III, Cap. 7, 8.

3. Petrus Diaconus, Fortsetzung des *Chronicon Casin.* lib. III, Cap. 35, und sein weiteres Werk *liber de viris illustribus Casinensis coenobii*, Cap. 19.

Die Schrift des Amatus, um 1080 verfaßt, ist in der Urschrift nicht mehr erhalten. Sie war dem Abt Desiderius gewidmet und ist von Petrus Diaconus nicht nur im Chron. Cas. III, C. 35 und in de viris illustr. Cap. 20 bezeugt, sondern auch ohne Zweifel weitgehend benutzt worden. Eine altfranzösische Übersetzung aus dem 13. Jahrhundert ist uns glücklicherweise erhalten geblieben, die sich in einem Codex befindet, der bis zum Jahre 1668 der Bibliothek des Kardinal Mazarin ange-

[1] de Renzi, Salvatore, Storia documentata della scuola medica di Salerno, Neapel 1857, S. 145ff.

[2] de Renzi Salv., Collectio Salernitana, Bd. III, Neapel 1854, S. 325ff.

[3] Creutz Rud., Der Arzt Konstantinus Africanus von Montecassino, diese Zeitschr., Jahrg. 1929, Heft 1, S. 1—44.

hörte und dann in die Nationalbibliothek zu Paris kam. Zum ersten Male vollständig herausgegeben ist sie von Champollion-Figeac[1].

Die genannten Quellen werden wertvoll ergänzt:

a) durch die Anmerkungen des Entdeckers und Herausgebers des „*liber de viris illustribus*" Mari[2],

b) durch die Darstellung Ughellis[3] in seiner „*Italia sacra*", tom. VII, S. 380.

So läßt sich in großen Zügen von des Alfanus Persönlichkeit ein vollkommen klares Bild gewinnen.

Alfanus entstammte einem vornehmen Geschlechte, das mit den Fürsten von Salerno nahe verwandt war. Vermutlich ist daher Salerno auch sein Geburtsort, aber sicher bekannt ist es ebensowenig, wie sein Geburtsjahr. Letzteres ist auf Grund einer Urkunde aus dem Kloster La Cava[4], die ihn schon im Jahre 1041 in Salerno als Arzt und Kleriker nennt, zwischen 1010—1020 anzusetzen. Schon in jungen Jahren galt Alfanus als ein ausgezeichneter und begabter Kleriker, der dazu die Gabe des Gesanges und der Dichtkunst besaß und überdies durch außergewöhnliche Kenntnisse in den Arzneiwissenschaften bereits einen Namen hatte. So haben wir uns vorzustellen, daß die damals schon im ganzen Abendlande berühmte medizinische Schule am Golf von Pästum Alfanus zunächst als begabten Schüler besaß und ihn später unter die Mitglieder ihres Lehrkörpers zählte. Als den Vertreter salernitanischer Heilkunde lernte ihn kennen Dauferius, ebenfalls ein longobardischer Fürstensproß, geboren um das Jahr 1027 zu Benevent[5]. Unter dem Namen Desiderius war Dauferius um 1050 in das von Abt Gregorius geleitete Kloster St. Sophia in Benevent eingetreten und hatte durch mehrjährige allzustrenge Askese seinem Körper sehr zugesetzt. Der Wunsch, die alte Gesundheit wieder zu erlangen, zog ihn im Jahre 1054 zum berühmten Salerno, wo

[1] Champollion-Figeac, L'ystoire de li Normant et la chronique de Robert Viscart par Aimé, moine du Mont-Cassin, publiées pour la première fois, Paris 1835. Vgl. besonders die Prolegomena in diesem Buche.

[2] Mari oder Marus Jo. Baptista lebte in Rom als Kanonikus S. Angeli in foro Piscium. In der Bibliotheca Barberina entdeckte er die Handschrift von „*de viris illustr.*" und gab sie 1655 zu Rom heraus. II. Ausgabe Paris 1666. Vgl. den Textabdruck bei Migne P. L., Bd. 173.

[3] Ughelli Ferdin. O. Cist., geb. um 1595, gest. 19. Mai 1670 als Abt in Florenz, gab seine Italia sacra etc. in 9 Bänden zu Rom 1642—1662 heraus. II. Ausgabe durch Coleti, 10 Teile in 8 Bänden, Venedig 1717—1733.

[4] de Renzi, Collectio Salernitana, Bd. II, S. 772.

[5] Vgl. Giesebrecht Wilh., de literarum studiis apud Italos etc. Berlin 1845, S. 30, der die Grabschrift des im Jahre 1087 gest. Dauferius-Desiderius (nach Muratori Script. rer. Ital. VI) zitiert: „*Bis sex lustra gerens mortuus hic tumulor.*"

er in Alfanus nicht nur seinen Arzt, sondern bald auch einen vertrauten Freund fand. Widmete Alfanus dem kranken Körper des Desiderius ärztliche Sorgfalt, so suchte dafür Desiderius die Seele des Freundes von dem Weltleben abzuziehen und dem idealeren Klosterberuf zu gewinnen. Beider Bestrebungen waren erfolgreich. Desiderius gesundete bald und schickte sich an, nach Benevent zurückzukehren. Alfanus wollte bald nachfolgen und mit dem Freunde eine Pilgerfahrt zum heiligen Grabe in Jerusalem unternehmen.

Zu dieser Zeit war Guaimarus, Fürst von Salerno und ein grausamer Herrscher, von Männern aus der eigenen Sippe getötet worden. Unter den Verschworenen befanden sich die leiblichen Brüder von Alfanus, der, wie Amatus berichtet, darüber sehr bedrückt war und sogar der Mitwisserschaft beschuldigt wurde. Alfanus war zwar an der Tat ganz unschuldig, aber doch in schwieriger Lage, weil er den Argwohn und die Rache des Fürsten Gisulfus, des Sohnes von Guaimarus zu fürchten hatte. Darum ließ er Desiderius in Benevent wissen, daß er nicht wagen dürfe, Salerno offen zu verlassen. Desiderius, der treue, zögerte nicht, Alfanus zu Hilfe zu eilen. Mit kluger List nötigte er ihm sein eigenes Mönchsgewand auf und entführte ihn unter dem Schutze der Nacht glücklich nach Benevent. Trotz der eiligen Flucht gelang es Alfanus, seine medizinischen Codices, als seine größten Schätze, mit sich zu führen.

In Benevent lebten die Freunde eine Zeitlang gemeinsam in dem Kloster St. Sophia. Alfanus erwog die Wallfahrt nach Jerusalem als Sühne für die Untat seiner Brüder, da verbreitete sich in Unteritalien das Gerücht, Kaiser Heinrich IV. und Papst Viktor II. seien auf dem Wege, um den Mord an Guaimarus zu strafen. Da entschloß sich Alfanus, dem Papste entgegenzugehen und ihm seine Schuldlosigkeit dazutun. Viktor, bisher Bischof Gebhard von Eichstätt, dann Papst von 1055—1057, zog damals von Deutschland heran und hielt längere Zeit Hof in Florenz. Diese Stadt nahm sich Alfanus als Ziel und Desiderius zog mit ihm. Alfanus versprach sich am päpstlichen Hofe durch seine dichterische Begabung und wohl mehr noch durch seine ärztliche Kunst Erfolg (. . . magni aliquid se habendum). Darum trug er vor dem Aufbruche eifrig Sorge, sich mit einem großen Vorrate bester, selbstbereiteter Arzneimittel zu versehen und in der Tat mag der Nimbus, der auch im Norden des Abendlandes schon salernitanische Wissenschaft umstrahlte, mit dazu beigetragen haben, daß Papst Viktor den beiden Freunden ein sehr großes Wohlwollen schenkte. So lange als Papst Viktor in Florenz weilte, lebten sie als angesehene Gäste an seinem Hofe. Als aber Papst Viktor sich wieder anschickte, über die Alpen

nach Norden zu ziehen, erbaten sich die Freunde die Entlassung in die Heimat.

Papst Viktor bewilligte die Bitte bereitwillig, aber er tat noch ein übriges und empfahl seine Schützlinge warm an den neugewählten Abt Petrus von Monte Cassino, dessen Gesandte gerade an seinem Hofe weilten. Mit den Gesandten zogen Alfanus und Desiderius nach Monte Cassino und als sie vor Abt Petrus traten und ihn demütig baten, sie unter seine Söhne aufzunehmen, da bedurfte es nur einer kurzen Probezeit und schon wurden sie Mitglieder des Konvents, dessen Liebe sie von Anbeginn gewonnen hatten. Niemand sah voraus, daß nach kaum zwei Jahren beiden ein glänzender Aufstieg beschieden sein sollte. Von Desiderius wissen wir, daß er im Jahre 1058 zu der Abtwürde in Monte Cassino erkoren wurde. Fast zu gleicher Zeit, wie Leo Marsicanus berichtet am 8. Mai 1058, wurde Alfanus auf Wunsch von Gisulfus Abt in Salerno und kurz darauf zum Erzbischof geweiht. Es hatte sich also auch Gisulfus von der Schuldlosigkeit des Alfanus überzeugt. Das Andenken an ihren Gönner Viktor II. werden Alfanus und Desiderius treu bewahrt haben und als nach 28 Jahren (24. Mai 1086) Desiderius selbst die päpstliche Tiara empfing, nannte er sich Viktor III.

Seines erzbischöflichen Amtes in Salerno waltete Alfanus volle 27 Jahre. In dieser langen Zeit erfreute er sich des höchsten Ansehens bei hoch und niedrig. Ughelli (a. a. O.) hat aufgezeichnet, wie alle Päpste dieser Zeit von Stephan X. bis zu dem gewaltigen Gregor VII. Alfanus mit Auszeichnungen bedachten, wie auf allen Synoden seine gewichtige Stimme gehört wurde und wie er das Recht erhielt, 11 Suffraganbischöfe zu ernennen und zu weihen.

In späteren Jahren fand Alfanus auch die Erfüllung seines alten Wunsches, an der heiligen Stätte in Jerusalem knien zu dürfen. Fürst Gisulfus, der sich von dem immer stärkeren Andrängen der Normannen unter Robert Guiscard bedroht fühlte, erstrebte Hilfe vom byzantinischen Kaiserhofe. Da er aber nicht offen nach Byzanz zu reisen wagte, fingierte er eine Pilgerfahrt nach Jerusalem und lud die beiden Bischöfe Alfanus von Salerno und Bernhard von Präneste ein, ihn zu begleiten. In Konstantinopel angelangt, warf Gisulfus die Maske ab und ging seinen politischen Zielen nach. Die Bischöfe mochten allein weiterziehen. Sie gelangten auch glücklich zum heiligen Grabe und zurück nach Konstantinopel. Da stellte Gisulfus ihnen das Ansinnen, als Geiseln für ein inzwischen geschlossenes Bündnis in Konstantinopel zu bleiben. Alfanus, der die Gewalttätigkeit des Gisulfus am besten kannte, hätte sich bereit erklärt, wenn auch Bernhard zugestimmt hätte. Dieser aber weigerte sich

heftig, fiel in schwere Krankheit und starb. So wurde des Gisulfus Plan zunichte, aber Alfanus mißtraute ihm von dieser Zeit so sehr, daß er bald nach seiner Rückkehr Salerno verließ und ein Asyl bei Robert Guiscard suchte. Erst nach der Einnahme Salernos durch Robert im Dezember 1075 kehrte Alfanus dorthin zurück, erlangte allmählich alle Rechte und Güter seines bischöflichen Sitzes zurück und blieb bis an sein Ende bei Herzog Robert in hoher Gunst.

Ughelli berichtet noch, wie Alfanus das Glück hatte, die Gebeine des heiligen Apostels und Evangelisten Matthäus wieder aufzufinden und sie in einer prächtigen, dem Apostel geweihten Kirche beizusetzen. Endlich hören wir, wie Gregor VII. in Salerno bei Alfanus Zuflucht fand, wie Gregor am 25. Mai 1085 starb und wie Alfanus ihm in S. Matthäus ein prunkvolles Grabmal setzte.

Aber nur wenige Monate sollte Alfanus Gregor VII. überleben. Aus sicherer Quelle wissen wir[1], daß Alfanus im letzten Jahre seines Lebens an einem schweren Magenübel litt, das ihm den Tod brachte. Kein Geringerer als der berühmte Konstantinus Africanus hat sich um ihn bemüht und für ihn eigens den „*liber de stomacho*" geschrieben, der alles zusammenfaßt, was bis dahin die griechischen, römischen und arabischen Autoren über die Erkrankungen des Magens gelehrt hatten. Leider hat auch Konstantin dem von ihm verehrten Alfanus nicht helfen können. Am 7. Oktober 1085 hauchte Alfanus seine Seele aus und fand seine letzte Ruhestätte neben dem Grabmale Gregors VII.

Der schon genannte Joh. Bapt. Mari faßt sein Urteil über den Menschen und geistlichen Würdenträger Alfanus in den Worten zusammen[2]:

„Claruit Alfanus velut sol cunctis fulgidus, virtutis exempla felicitatisque tramitem subditis praemonstrans."

II. Alfanus, der Dichter und Philosoph.

Obgleich es nicht zu meiner Kompetenz und nicht zu dem eigentlichen Thema gehört, will ich doch der Vollständigkeit wegen mit wenigen Worten die interessante dichterische und philosophische Veranlagung in Alfanus streifen. Mari berichtet uns schöne Worte, mit denen Alfanus noch im 17. Jahrhundert gerühmt wurde: „scientiae tanto lumine cum sanctitate coniuncto praeditus dicitur, ut illius saeculi hominibus pro miraculo fuerit, philosophus, theologus ac orator celeberrimae opinionis poeticaeque artis disertissimus." Ziegelbauer hat

[1] Opera Ysaak, Liber Konstantini Africani de stomacho, Lyon 1515.
[2] Note zu Cap. 19 von „de viris illustr.".

diesen Bericht Maris reproduziert[1] und dann noch hinzugefügt: „ad haec excelluit in arte medica, ob quam Victori III, Romano pontifici acceptissimus fuit. Eius et Konstantini Afri opera factum est, ut illo tempore Salerni studium medicinae valde reflоruerit."

Ughelli, der Zeitgenosse Mari's, fand des Alfanus Gedichte und einige kürzere theologische Schriften in einem alten longobardischen Codex der Bibliothek von Monte Cassino. Er übernahm sie in seine Italia sacra, tom X[2]. Bequem zugänglich sind sie in Migne P. L. 147, Sp. 1219ff. Dreves (a. a. O.) bringt überdies eine Auswahl Alfanischer Hymnen. Weitere Hymnen finden sich bei Ozanam[3], während Giesebrecht[4] sonstige von Alfanus verfaßte Poesien und Grabinschriften bringt.

Die Schönheit der Form und den erhabenen Schwung der Sprache in den Hymnen und Gedichten zu würdigen, muß ich einer sachverständigeren Feder überlassen.

Die philosophisch-theologischen Schriften des Alfanus erwähnt, so viel ich sehe, zum ersten Male Abt Trithemius (1462—1516)[5]. Er nennt:

1. „*De unione verbi Dei et hominis*".
2. „*De unione animae et corporis*".

Als dritte Schrift nennt Trithemius „*de quatuor humoribus corporis*", die wir als ein ursprünglich größeres medizinisches Werk noch kennen lernen werden. Mari (a. a. O.) führt die drei Schriften ebenfalls an, und zwar als vormals in der Bibliothek von Monte Cassino befindlich (in pluteo 8 ad sinistram!), aber er konnte zu seiner Zeit ihren Verbleib nicht mehr feststellen. Ob Alfanus über das Thema „*de unione animae et corporis*" noch eine besondere, erweiterte Schrift verfaßt hat, bleibe dahingestellt, aber das III. Kapitel in des Alfanus Übersetzung von Nemesius „*Περὶ φύσεως ἀνθρώπου*" trägt die gleiche Überschrift. Die Abhandlung „*de unione verbi Dei et hominis*" scheint heute nicht mehr nachweisbar zu sein.

Sehr interessant ist auf alle Fälle, daß schon Petrus Diaconus den größten Teil der Hymnen und Schriften von Alfanus

---

[1] Ziegelbauer Magn. O. S. B., Historia rei literar. O. S. B., Würzburg 1754, Teil I, S. 51.

[2] Nach Dreves G. M., S. J., Analecta Hymnica medii aevi, Leipzig 1895, Band XXII, Vorrede, hat Ughelli zu seiner Zeit den Cod. Casin. 280 benutzt, eine Pergamenthdschr. von 154 Bl. vom Ende des 11. Jahrhunderts. Vor Ughelli erschienen bereits 21 Gedichte des Alfanus als Anhang zu den Poesien des Casin. Mönchs Titus Prosper Martinengo, Rom 1590.

[3] Ozanam A. F., Documents inédits pour servir à l'histoire lit. de l'Italie, Paris 1850, S. 259ff.

[4] Giesebrecht, a. a. O., S. 42ff.

[5] Trithemius, De script. ecclesiast. Köln 1546, S. 137.

nennt, die heute bei Migne zu lesen sind. Es ist das ein weiterer Beweis für den Wert des liber de viris illustr. als Quelle.

III. Das Ärztliche bei Alfanus.

Alfanus der Arzt erregt das Interesse des Medicinhistorikers in doppelter Hinsicht. Einmal ist er das früheste Mitglied der Salernitaner Hochschule, an dessen historischer Beglaubigung kein Zweifel möglich ist, während bei den ihm zeitlich vorangehenden Namen das Legendäre von dem Historischen nicht zu scheiden ist. Sodann gehören seine medizinischen Schriften zu dem Allerältesten, was mit Sicherheit Salerno zugeteilt ist. Zeitlich könnte nur eine Schrift „*Practica Petroncelli*" als älteres Salernitanisches Gut angesprochen werden, weil zu vermuten ist, daß es aus frühester Zeit von Salerno stammen könnte, obgleich man außer dem noch fraglichen Namen Petroncellus vom dem Verfasser nichts weiß[1]. Eine zweite Schrift, der sog. „*Passionarius Galeni*", die allerdings schon um 1300 Simon Januensis (Clavis sanationis, Venedig 1518) gekannt und einem Longobarden Guaripot zugeschrieben hat, ist heute nicht mehr als salernitanisch anzusehen, da sie eher vorsalernitanisch ist[2].

Von Alfanus besitzen wir heute nur zwei ärztliche Schriften:

1. *De quatuor humoribus ex quibus constat humanum corpus.*
2. *Premnon Physicon* (*πρέμνον φυσικῶν*), d. i. die Übersetzung der Schrift des Bischofs Nemesius „*περὶ φύσεως ἀνθρώπου*".

1. *De quatuor humoribus.*

Es war ehemals unzweifelhaft eine umfangreiche Schrift von mindestens 7 Abschnitten oder Büchern, denn Alfanus weist in dem heute noch erhaltenen Fragment seiner Schrift auf eingehende Ausführungen in seinem siebenten Buche „*epodon*" hin[3]. Das heutige Bruchstück ist aber leider so klein, daß es in de Renzis Collectio Salernitana (Bd. II, S. 411f.) kaum den Raum von 1½ Oktavseiten umfaßt. Es entstammt dem Codex 73 in der Bibliotheca Laurentiana zu Florenz. Immerhin erkennen wir, daß Alfanus zu seiner Zeit eine ausführliche Bearbeitung der Lehre von den 4 Kardinalsäften im menschlichen Körper, wohl auf Grund Galenischer Schriften gegeben hat. Durch die Kürze des Bruchstückes und weil es nur an der genannten, etwas entlegenen Stelle gedruckt ist, scheint es nützlich, den ganzen

[1] Sudhoff K., Geschichte der Medizin, Berlin 1922, S. 171.
[2] Sudhoff, a. a. O., S. 169.
[3] epodon = *ἐπόδιον*, attisch *ἐφόδιον* = Viaticum, Gesundheitslehre für die Reise.

Wortlaut hier folgen zu lassen. In der Darstellung ist interessant, wie sich Alfanus die Einwirkung der vier Humores (Blut, Schleim, gelbe Galle, schwarze Galle) auf die verschiedenen Lebensalter denkt und wie er sogar von der weitgehenden Beeinflussung der verschiedenen Charaktere durch das Überwiegen der einzelnen Säfte überzeugt ist. Am Schlusse folgt noch ein kurzer Bruchteil über den Aderlaß, der ursprünglich vielleicht zu einem ganzen Abschnitt (Buch) in dem Traktat Veranlassung gegeben hat. Auch hier sind die vielseitigen günstigen Wirkungen, die Alfanus einem Aderlasse zuschreiben zu dürfen glaubt, sehr bemerkenswert.

Quatuor humores sunt in humano corpore, id est sanguis, phlegma, cholera rubea, cholera nigra. Hi humores sunt commixti, quibus si mensura non excesserint, perpetua sanitas est hominibus. Si autem imminuantur, aut suprabundant, aut spissentur, aut detenuentur, aut evadant a natura, aut acerbiores fuerint, aut sedes suas relinquent, aut incognita occupaverint, varie emergunt valetudines in hominibus, sicut in libro septimo epodon demonstratur. Oportet vero hos humores alios nutrire, alios extenuare, alios compensare, alios temperare. Isti humores in quatuor partibus corporis sedes habent. Sanguis in arteriis habitat et in venis, phlegma in cerebro, fel rufum in jecore, nigrum vero in splene. Sanguis alia pars in corde, alia est in jecore: dominatur autem in dextero latere, in quo jecur vel hepar, seu fegatum[1] jacet. Ibidem cholera rubea. In sinistro latere, ubi splen jacet, cholera nigra dominatur. Phlegmatis alia pars in vesica, alia pars in pectore dominatur. Sanguis colorem habet rubicundum, phlegma candidum, fel rufum roseum, fel nigrum et spissum. Virtus eorum talis est. Sanguis humidus et calidus, phlegma frigidum et humidum, fel rufum calidum et siccum, fel nigrum siccum et frigidum. Igitur sanguis natura amarus est, phlegma salsum et dulce, fel rufum acerbum, fel nigrum forte et acre. Istos humores per diversas aetates regnare manifestum est. Maxime in infantibus fel rufum una cum sanguine, in juvenibus fel nigrum, in maturis sanguis, in senibus phlegma. Vero veris et aestatis et autumni et hyemis temperationibus varie humores dominantur. In vere sanguis abundat, in aestate fel rufum, in autumno fel nigrum, in hyeme phlegma. Dicimus autem singulos humores regnare sic. Sanguis facit animum feriorem, fel rufum audacem, fel nigrum firmiorem, phlegma immobilem. Sic infantes rubicundi et laeti sunt, juvenes amantiores et velociores atque audaciores, maturiores aetate graviores, senes pigriores et immobiles. Isti humores tales mores faciunt. Sanguis facit hominem benevolum, jocosum, simplicem, moderatum, blandum, somnolentum sive grassum. Cholera rubea facit hominem imperterritum, an justum, macilentum, bene manducantem et cito digerentem. Cholera nigra facit hominem subito iracundum, avarum, cupidum, tristem, somnolentum et invidum. Phlegma facit hominem vigilantem, cogitantem, prudentem. Ita est humorum effectus in aegrotantibus. Humores, qui abundant, alienationem mentis producunt et qui propter abundantiam sanguinis alienantur, cum risu et cantu hoc exprimunt. Quibus fel rufum abundat, fortiores sustinent tribulationes mentis, quibus vero abundat fel nigrum, cum taciturnitate et tristitia alienantur: qui ex phlegmate, fastidium sustinent . . . (Lücke.)

Phlebothomia quoque initium est sanitatis, mentem sincerat, memoriam praebet, vesicam purgat, cerebrum exsiccat, medullam calefacit, auditum

[1] fegatum = Leber, spätlat. Wort, das aus dem italienischen fegato rückgebildet ist. Vgl. Ducange.

aperit, lacrimas stringit, fastidium tollit, stomachum purificat, digestionem invitat, sensum dirigit ad somnium et facere longiorem vitam creditur, et administrare et adversas valetudines devastare ... (Lücke.)

Phlebotomia cum cautela fieri debet, atque mensura emissionis pauca sit aut multa secundum vires aut aetates, secundum tempus aut mutationes caloris. Si sanguis a principio exierit niger, usque ad rufum colorem veniat. Si autem spissus aut grassus fuerit, usque ad tenuitatem aquosam veniat. Non tamdiu currat sanguis, ut lyptusma fiat, id est lassitudo vel debilitas stomachi.

2. Premnon Physikon.

Das zweite Werk des Alfanus bedarf eingehender Vorbemerkungen.

Von Bischof Nemesius, dem Verfasser des Buches „περὶ φύσεως ἀνθρώπου" wissen wir recht wenig. Nach der allgemeinen Annahme lebte er gegen Ende des 4. und zu Anfang des 5. Jahrhunderts. Sein Bischofssitz war zu Emesa in Syrien, dem heutigen Hems. Ob Nemesius ursprünglich Arzt war, ist unbekannt. Wahrscheinlicher ist, daß er sein Buch als gelehrter Philosoph schrieb, dem wie allen Gelehrten seiner Zeit, auch die naturwissenschaftlichen und medizinischen Grenzgebiete wohl vertraut waren. Daher umfaßt sein Werk gleichmäßig Theologisches, Psychologisches und Medizinisches, von letzterem vor allem eine gute Übersicht über die physiologischen Anschauungen an der Schwelle des Mittelalters. Es nimmt auch nicht wunder, daß seine Schrift im Mittelalter sehr geschätzt und viel benutzt wurde, denn überall ist sein Urteil klar und umsichtig und von den alten Philosophen aller Richtungen zeigt er sehr umfassende Kenntnis. Alfanus gilt als der früheste Übersetzer des Nemesius, mindestens ist kein älterer bekannt. Ein Jahrhundert nach Alfanus übersetzte ein Pisaner Rechtsgelehrter Richard Burgundio (oder Bercuntio, gest. 1194) das Buch ebenfalls und widmete es dem Kaiser Friedrich Barbarossa. Nach Choulant[1] wurde die Schrift des Nemesius zum ersten Male gedruckt zu Lyon im Jahre 1538, und zwar nach einer noch späteren lateinischen Übersetzung des Georg Valla aus Piacenza, gest. 1499 als Arzt und Humanist in Venedig. Eine griechisch-lateinische Ausgabe erschien 1565 zu Antwerpen von dem holländischen Arzte Nicasius Ellebodius. Ihr folgte 1636 zu London eine englische Übersetzung durch G. Wither und 1671 zu Oxford eine griechisch-lateinische Ausgabe durch den dortigen Bischof J. Fell. Von den neueren Ausgaben hören wir später.

Die Entdeckung, daß Alfanus der früheste Übersetzer war, ist noch nicht sehr alt, da sie erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts gemacht wurde. Im Aprilheft 1851 des Pariser „Jour-

[1] Choulant L., Handbuch der Bücherkunde für die ältere Medicin, Leipzig 1841, S. 126 ff.

nal des savants" (S. 244) machte E. Renan anläßlich der von Ozanam veröffentlichten Hymnen des Alfanus darauf aufmerksam, daß alle, die bisher über Alfanus schrieben, Ravaissons[1] Feststellung außeracht gelassen hätten, daß in der ehemaligen Benediktiner-Bibliothek des Mont St. Michel, die sich jetzt in der Stadtbibliothek von Avranches befinde, eine alte Handschrift aufbewahrt werde, in der Alfanus als Übersetzer des Nemesius genannt werde. Überdies werde die Tatsache auch in einem Katalog des 12. Jahrhunderts aus der Abtei von Bec erwähnt. Wirklich enthält der Cod. 221 von Avranches das Werk mit der Überschrift „*Incipit prennon fisicon*" und der Randbemerkung:

„Nemesius episcopus gräce fecit librum, quem vocavit prennon (Premnon) fisicon, id est stipes naturalium. Hunc transtulit N. Alfanus, archiepiscopus Salerni."

Das „N." vor Alfanus ist wohl kaum anders als „nobilissimus" zu lesen, da keine der alten Quellen einen Beinamen vor Alfanus kennt. Durch Renans Hinweis wurden nun auch deutsche Forscher aufmerksam (zuerst Ernst Meyer[2] und Heinrich Häser[3]). Ganz aufgeklärt wurde die Sachlage aber erst, als Baeumker[4] im Jahre 1896 in der Nationalbibliothek zu Paris in einer Handschrift des frühen 12. Jahrhunderts (lat. No. 15078) einen anonymen Tractat mit der Überschrift „*Prepnon*" fand, in dem er die Übersetzung der Schrift des Nemesius ebenfalls erkannte. Der Fund wurde noch besonders wertvoll, weil er eine, sonst in keiner Handschrift vorhandene, Vorrede enthält, die unzweifelhaft von Alfanus herrührt. Gegen Ende der Vorrede sagt er nämlich von seiner Schrift, die wenigstens in diesem Codex nicht als Übersetzung des Nemesius kenntlich gemacht ist:

„Erit ei (sc. huic libello) titulus Prepnon[5] fisicon, hoc est stipes naturalium, quia sicut ex uno stipite multi ramusculi pullulant, sic ex huius fonte doctrinae plurimi scientiae naturalium rivuli exuberabunt."

Alfanus übernahm also nicht den ursprünglichen Buchtitel des Nemesius, sondern erfand selbst den neuen Titel „*Premnon fisicon*", was der Schreiber der Handschrift von Avranches somit durcheinander geworfen hat.

---

[1] Ravaisson, Rapports sur les bibliothèques des départements de l'ouest, S. 185 f. und S. 391 (nach Renan, a. a. O.).

[2] Meyer, Geschichte der Botanik, Königsberg 1856, Bd. III, S. 443.

[3] Häser, Geschichte der Medicin, Jena 1875, Bd. I, S. 483 f.

[4] Baeumker Clemens, die Übersetzung des Alfanus von Nemesii „*περὶ φύσεως ἀνθρώπου*" in Wochenschrift für Klass. Philologie XIII, 1896, Sp. 1095ff.

[5] „*Prepnon*" muß natürlich Premnon heißen, wie im Cod. Abrincensis richtig steht.

Leider hat die „Tücke des Objekts" gerade an der Stelle der Vorrede, wo Alfanus sich genannt hat, eine Fehlstelle in der Handschrift erstehen lassen, indem in dem Satze „ego . . . tuis quoque prosperis succedens successibus etc.", den wir unten noch als anderweitig wichtig erkennen werden, nach der Schätzung Baeumkers etwa 18 Buchstaben hinter ego ausgefallen sind. Es könnte also dort sehr wohl „Alfanus philosophus" oder „Alfanus Salernitanus" gestanden haben.

Die Vorrede des Alfanus findet sich allein in der Pariser Handschrift, sie fehlt nicht nur in der Handschrift von Avranches sondern auch im sog. Codex Cottonianus[1] des britischen Museums und in den schon länger bekannten und von Holzinger[2] für seine weniger gute Übersetzung benutzten Bamberger und Prager Handschriften. Diese Tatsache scheint mir sehr wesentlich für die Frage, ob aus dem Wortlaut der Pariser Handschrift nun unbedingt zu schließen ist, daß Alfanus die Nennung des Nemesius mit Fleiß unterlassen habe. Mir scheint, daß eine bejahende Schlußfolgerung der genügenden Sicherheit entbehren würde, denn man darf nicht außer acht lassen, daß die fünf besten Handschriften insgesamt nicht so unversehrt und lückenlos auf uns gekommen sind, daß von einer getreuen Übereinstimmung mit der ursprünglichen Fassung des Alfanus die Rede sein könnte. Im übrigen betont Alfanus selbst ausdrücklich seine Abhängigkeit von älteren übersetzten Autoren, besonders griechischen, mit folgenden Worten[3]:

„Ego (Alfanus philosophus) tuis quoque prosperis succedens successibus ad doctrinam huiusmodi copiosius a perpluribus dicta auctoribus, et praecique ab his quos mater educavit Graecia, Latinorum cogente penuria, in hac editiuncula transferendo conferam, nec non et a proprii scintillula comperta ingenioli abiectissima in parte tamquam vilem levemque stipulam fimbriis adhaerendam importune subiciam."

Bei der auffallenden Bescheidenheit, mit der Alfanus von seinem „eignen Geistesfünkchen" spricht, ist es nicht gerade wahrscheinlich, daß er trotzdem Nemesius dreist zu plagieren unternahm. Das Vorhaben wäre doch bald entdeckt worden. Wenn Alfanus den Nemesius so schätzte, daß er sein Buch der Übersetzung wert hielt, so wird er die Wertschätzung eines bekannten griechischen Autors doch mit anderen gelehrten Zeitgenossen geteilt haben, nicht zuletzt auch mit dem ungenannten Freunde, an den er die Vorrede richtete. Jedenfalls ist es ein Verdienst des sprachkundigen Alfanus, daß durch

[1] Burkhard, C. Nemesii Episcopi Premnon physicon etc. A N. Alfano, archiepiscopo Salerni, in lat. translatus. — Textausgabe Leipzig 1917, Präfatio VI f.

[2] Holzinger, C. Nemesii Emesini libri versio latina, Leipzig-Prag 1887.

[3] Burkhard, a. a. O., S. 2.

seine Übersetzung das wertvolle Werk des Nemesius auf die Nachwelt gekommen ist und wenn er wirklich den Namen Nemesius nicht genannt haben sollte, so tat er es nicht mala fide, sondern folgte darin dem Beispiele mancher klassischer Autoren, z. B. auch des Aristoteles[1].

Die Schrift von Nemesius-Alfanus ist in 51 Kapitel eingeteilt, von denen eine Anzahl allerdings von äußerster Kürze sind. Ich benutze die lateinische Ausgabe von Burkhard, die unzweifelhaft die beste ist und zum Vergleich die griechisch-lateinische Ausgabe von Matthaei[2].

Die Kapitel 1—3 sind die umfangreichsten. Sie behandeln den wesenhaften Begriff der Seele, ihren Ursprung, ihre Unsterblichkeit und das Wesen ihrer Vereinigung mit dem Leibe. Nemesius erweist sich fast durchweg als der Typ eines Eklektikers, der das Wahre nimmt, wo immer er es findet. So benutzt er weitgehend die Lehren von Plato und Aristoteles, von Hippokrates und Galenos und vielen anderen. Als frommer und gläubiger Christ aber sucht er besonders die Lehren der Neuplatoniker zu modifizieren und der christlichen Lehre anzupassen. Da es sich um vorwiegend philosophisch-theologische Fragen handelt, so sei auf Domanski[3] verwiesen, der sie in vorzüglicher Weise behandelt hat. Eine Reihe von weiteren Kapiteln sind psychologischen Fragen gewidmet. Sie betreffen in der Hauptsache die Vernunft und den Willen. Die Kräfte der Vernunft gliedert Nemesius in Denkvermögen, Einbildungskraft und Gedächtnis. Beim Willen betont er die Willensfreiheit (προαίρεσις) und die nach seiner Meinung vom Willen abhängigen psychischen Kräfte, d. h. die Sinnesempfindungen und die Bewegung. Zu letzterer rechnen nicht nur der Gang und alle sonstigen körperlichen Bewegungen, sondern auch Atmung und Sprache. Als vom Willen unabhängig seien dagegen Ernährungs-, Wachstums- und Zeugungsvermögen zu betrachten sowie der Blutumlauf im Körper. Die psychologischen Ansichten bei Nemesius-Alfanus beabsichtige ich nur soweit zu berühren, als sie mit medizinischen, speziell anatomischen und physiologischen Fragen verknüpft sind. Wollte ich sie so erörtern, wie sie es an sich durchaus verdienen, so müßte ich den Umfang der vorliegenden Studie über Alfanus zu Gunsten des Nemesius verdoppeln. Daher sei auch in dieser Hinsicht auf die erschöpfende Darstellung bei Domanski verwiesen.

---

[1] Baas Herm., Die geschichtl. Entwicklung des ärztl. Standes und der medicin. Wissenschaften, Berlin 1896, S. 130.

[2] Matthaei Ch. F., Halle 1802.

[3] Domanski B., Die Psychologie des Nemesius, in Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters, Bd. III, Heft 1, Münster 1900.

Der rein medizinische Teil des Buches ist ebenso wertvoll wie interessant. Gerade für die Würdigung des Arztes Alfanus ist eine gedrängte Übersicht der wichtigsten Kapitel unentbehrlich. Es ist bestimmt anzunehmen, daß die Gedanken des Nemesius von Alfanus in einer Fassung in das Lateinische übernommen sind, wie sie rund 500 Jahre nach Nemesius den medizinischen Anschauungen der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts noch entsprachen.

Wie es seit den Zeiten der hippokratischen Schule und im ganzen Mittelalter üblich war, beginnen die medizinischen Kapitel mit der Lehre von den Elementen, denen sich die Lehre von den 4 Kardinalsäften anschließt. Es folgt eine Darstellung der Physiologie, und zwar hinsichtlich der Sinnesorgane, der Bewegung, der Atmung, der Ernährung, der Zeugung. Den Schluß bildet unter dem Titel „de motu pulsuum" die Besprechung des Wenigen, was die damalige Zeit von der Physiologie des Blutkreislaufes wußte.

„Elementum mundanum est pars minima confectionis corporum." Mit dieser klaren Feststellung beginnt das Kapitel „de elementis". Im übrigen stehen Nemesius-Alfanus vorwiegend auf dem Boden Aristotelischer Lehre und nehmen mit ihm als fünftes Element (quinta essentia) den Äther an. Beachtenswert ist noch die Anrufung des Hippokrates als Kronzeugen gegen die Philosophen, die im Grunde nur ein Element, sei es Feuer oder Luft oder Wasser gelten lassen wollen. „Si unum esset homo, nunquam doleret. Nam nec esset, a quo doleret, unum existens. Quodsi doluit, unum esset quod sanaret." Im Kapitel „de corpore" wird sodann die Lehre von den Elementen auf den menschlichen Körper angewandt, speziell auf die Elementarqualitäten der 4 Kardinalsäfte. Von Aristoteles wird wiederum die Einteilung der Körperteile in homiomera und non homiomera übernommen und dazu die Erklärung gegeben: „Homiomera sunt, quorum partes toti, sibimetque sunt similes. Omne vero non homiomerum ex homiomeris constat." Allen denen, so sagen Nemesius-Alfanus, die sich eingehend über diese Dinge unterrichten wollen, möge das Buch des Aristoteles „de animalibus" (περὶ ζῴων ἱστορίας) zum Lesen empfohlen sein.

Physiologie der Sinnesorgane.

Die Physiologie der Sinnesorgane lernen wir bei Nemesius-Alfanus in durchaus interessanter Weise kennen. Vor allem wissen sie scharf zu unterscheiden zwischen dem „sensus",

also z. B. zwischen dem physikalisch-optischen Vorgang bei dem Sehakt und der „sensibilitas" oder der perzeptivischen Kraft der Seele. Als anschauliches Beispiel dient ihnen: „Wenn wir mit dem Auge etwas Weißes erfassen, entsteht durch diese Farbe ein Affekt in der Seele." Die Nerven, die alle Sinnesempfindungen vermitteln, nehmen ihren Ursprung aus den vorderen Hirnhöhlen, wo sich auch der notwendige psychische Hauch (Pneuma, spiritus animalis) befindet. (Diese Annahme ist übrigens schon um 300 v. Chr. von Herophilus von Alexandria als Lehre aufgestellt.) Demgemäß gibt es zwar 5 Sinne, aber nur eine seelische Empfindung, die auf alle Affekte der Sinne antwortet. Eigentlich brauchten nur 4 Sinne vorhanden zu sein, die den 4 Elementen entsprechen, aber weil Dämpfe und Düfte (vapor et odorum genus) ihrer Natur nach in der Mitte zwischen Luft und Wasser stehen, ist von der Natur als fünfter Sinn der Geruchsinn „erfunden" worden. Die Güte des Schöpfers habe den Geschöpfen von jedem Sinn ein Doppelorgan geschenkt, damit das eine für das andere im Notfalle eintreten könne. Sogar bei der Zunge sei das der Fall, die bei manchen Geschöpfen gespalten, beim Menschen aber aus zwei Hälften zusammengewachsen sei. Nur der Tastsinn sei einfach vorhanden, umfasse aber dafür fast die ganze Körperoberfläche.

Der Gesichtssinn gilt als der vornehmste Sinn. Nemesius-Alfanus verraten aber außer der Kenntnis des nervus opticus sonst kein Wissen um den anatomischen Bau des Auges. Auch für das Zustandekommen des Sehaktes geben sie keine Erklärung, sondern zitieren eine Reihe älterer Ansichten. Zum Schlusse stellen sie vier Vorbedingungen auf, die für ein vollkommenes Sehen notwendig seien: ein unbeschädigtes Organ, nicht zu große Entfernung oder nicht zu schnelle Bewegung des Objektes und eine reine, durchsichtige Luft.

Der Tastsinn ist bei den Tieren viel wichtiger und darum vollkommener als bei den Menschen. Er dient auch zur Unterscheidung von Wärme und Kälte, von Hartem und Weichem, von Trockenem und Nassem. Es würden vom Gehirn aus überall hin Empfindungsnerven zu diesem Zwecke in alle Körperteile gesandt. Als besonderen Vorzug vor den Tieren besitze der Mensch das feine Gefühl der Fingerspitzen, die vermöge ihrer feinen Haut und besonderer Muskeln die vollkommensten Sachverständigen (cognitrices) der Gefühlsempfindung seien.

Vom Geschmackssinne wird betont, daß er vor allem zur Unterscheidung von Flüssigkeiten mit verschiedenen Geschmacksqualitäten (qualitates gustabiles) diene und daß als Instrumente vor allem die Zungenspitze, sodann auch der Gaumen in Frage komme, in dem die besonderen Gehirnnerven endigen. Die

Geschmacksqualitäten werden als süß, essigsauer, bitter, scharf, meerwasserartig, herb, salzig und fettig unterschieden. Nur das reine Wasser ist eigenschaftslos, dafür besitzt es natürliche (coinnata) Eigenschaften, wie Kühle und Frische (τὰ ψυχρά).

Das Gehör wird mit wenigen Worten abgehandelt. Es vermag Höhe und Tiefe, Weichheit und Rauhheit sowie Stärke der Töne und des Schalles zu unterscheiden. Die Instrumente dafür sind weiche Gehirnnerven und der Bau des Ohres, besonders die knorpelige Ohrmuschel. Nur den Menschen und den Affen seien unbewegliche Ohren verliehen, allen anderen Geschöpfen bewegliche Ohren.

Der Geruchssinn bringt die Geruchsempfindung durch die Nase leicht an den Rand der vorderen Gehirnhöhlen (ἐμπροσθίων ἐγκεφάλου κοιλίων), weil sie von Natur mit etwas Luftförmigem (dem Pneuma) gefüllt sind und daher Dünste oder Dämpfe leicht anziehen und aufnehmen. Die Tätigkeit eines eigentlichen Geruchsnerven bleibt ausgeschaltet. Die Gerüche scheiden sich von selbst in Wohlgerüche, üble Gerüche und mehr indifferente Gerüche. Sonderbar erscheint die Erklärung, daß ein Wohlgeruch aus den im Körper sehr gut verdauten Säften entstehe (ex humoribus in corpore optime digestis), während bei mäßiger Verdauung ein indifferenter Geruch und bei Nichtverdauung ein übler Geruch entstehe.

Physiologie der Bewegung.

Alle körperlichen Bewegungen unterliegen dem freien Willen und gehen vom Gehirn aus, das ein selbständiges Organ ist. Instrumente der Bewegung sind die vom Gehirn entspringenden Nerven, sodann die Muskeln und Bänder. Die Muskeln bestehen aus Fleisch und sehnigen Strängen. Letztere unterscheiden sich von den Nerven dadurch, daß sie hart und ohne Gefühlsempfindung sind und von den Knochen entspringen, während die Nerven als weiche, runde Gefühlsorgane vom Gehirn ausgehen. Vom Gehirn gehen nämlich alle Nerven aus, und zwar die weichen Gefühlsnerven von den vorderen und hinteren Höhlen, die härteren Bewegungsnerven von der hinteren Höhle und dem Rückenmark. Ein jeder Rückenwirbel sendet ein Nervenpaar von sich aus, den einen zur rechten, den anderen zur linken Körperhälfte.

Die Hände sind ein sehr kunstfertiges Greiforgan. Verlust von Händen oder Fingern macht den Menschen untauglich zu allen Kunstfertigkeiten. Nur allein dem Menschen, weil er vernunftbegabt ist, schenkte der Schöpfer die Hände. Die Füße sind nur das Organ der Fortbewegung. Allein der Mensch vermag

ohne Stütze zu sitzen, denn nur er kann Beine, Wirbelsäule und Hüften im rechten Winkel beugen und nach innen und außen drehen. Auch das geschieht durch Nerven und Muskeln, die dem Willen unterliegen.

Zu der freiwilligen Bewegung rechnen Nemesius-Alfanus auch die Mechanik der körperlichen Entleerung durch Darm und Blase. Insbesondere seien dem Menschen gewisse Schließmuskeln (musculi ianutores) verliehen, mit denen er diese Funktionen willkürlich regeln könne.

Physiologie der Atmung.

Die mechanistische Einstellung in den physiologischen Theorien von Nemesius-Alfanus zeigt sich besonders deutlich in ihrer Anschauung über die Atmung. Sie legen der Bewegungsmuskulatur des Brustkorbes eine wichtigere Bedeutung bei, als der Entfaltung der Lunge. Zum Beweise führen sie die beschleunigte und kurze Atmung bei psychischen Erregungen, z. B. „in magnis afflictionibus" an und sagen weiter, daß bei allen schmerzhaften Affektionen der Organe, die durch die Atmung indirekt mitbewegt werden, wie Zwerchfell, Leber, Milz, Magen und Querdarm, die Atmungsexkursion klein und oberflächlich werde, um den Schmerz zu mindern. Es liege genau das gleiche Verhältnis vor, das bei einem schmerzenden Bein den schonenden Gang bedinge. Der Impuls zur Atmung wird in das Herz verlegt, das ebenso wie die Arterien den belebenden Hauch, das Pneuma, enthalte. Durch die Hubbewegungen des Herzens (per sublevationes cordis) nämlich, werde ein gewisser Teil der Luft in das Herz durch seine seelische Kraft eingesaugt und mittels dieses Pneuma bewege das Herz den Brustkorb, den Kehlkopf, die Luftröhre und die Lunge. Gleichzeitig sorge die Atmung für die Erhaltung der natürlichen Körperwärme. (Vgl. die Lehre der Hippokrat. Schule vom ἔμφυτον θερμὸν im Herzen.) Alle Atmungsorgane beteiligen sich auch an der Stimmbildung; die Sprache aber bildet der Mund. Fast poetisch und doch ganz richtig werden Zunge und Zäpfchen mit einem Plektron verglichen, der Gaumen mit einem Schallbecken und den Zähnen wird die Wirkung der Saiten einer Lyra zugewiesen. Auch die Nasenhöhle trägt zum Wohlklang der Stimme bei; Zahnlosigkeit dagegen bewirkt eine mißklingende Stimme.

Physiologie der Ernährung.

Nemesius-Alfanus nehmen ganz anschaulich für die Ernährung des menschlichen Körpers vier natürliche Kräfte an,

die anziehende (attractiva), die aufnehmende (contentiva), die umwandelnde (immutativa), die entleerende (expulsiva). Die von außen zugeführten Nährstoffe werden im Munde durch Zähne und Zunge nach Art einer Getreidemühle behandelt und von der Speiseröhre zum Magen übermittelt. Dieser scheidet das Nützliche vom Unbrauchbaren, vor allem von dem „Harten und Holzigen" (a lapidoso et lignoso), was ausgestoßen wird. Das Brauchbare aber wird so umgewandelt, daß die Blutgefäße wie richtige Pflanzenwurzeln es aufsaugen und der Leber zuführen können, die es ihrerseits mit dem Blute an alle Organe verteilt, von denen ein jedes sich wieder das ihm zum Wachstum und zur Erhaltung Notwendige entnimmt.

Physiologie der Zeugung.

Aus den in das Blut aufgenommenen Nahrungssäften entwickele sich auch das generative Agens. An diese wenigstens indirekt zutreffende Ansicht schließt sich nun die sehr eigentümliche, allerdings schon von Galenos in seinem Werke „de semine" vertretene Lehre an, daß der aus dem Blut gebildete generative Saft zuerst zum Gehirn emporsteige. Erst von dort nehme er wieder durch zwei besondere Arterien und Venen den Weg zu den Generationsorganen und wenn man in der Gegend des Halses und der Ohren diese Blutgefäße durchtrenne, so sei die Zeugungsfähigkeit aufgehoben.

Physiologie des Blutlaufes.

Die Bewegung des Pulses erscheint auch als eine vitale Kraft. Sie nimmt ihren Ursprung vom linken Ventrikel des Herzens, der deshalb der „spiritualis" genannt wird, weil er die natürliche Lebenswärme in alle Körperglieder durch die Arterien verteilt. Ist daher das Herz übermäßig erhitzt, so teilt sich das auch den Organen mit, ebenso wie bei starker Abkühlung des Herzens allgemeine Abkühlung erfolgt. Wie Choulant[1] berichtet, hat man aus den Ansichten von Nemesius-Alfanus schon die Harvey allein zukommende Entdeckung des wirklichen Blutkreislaufs herauslesen wollen. Es ist das vollkommen unbegründet. Nemesius-Alfanus sagen nichts, was nicht längst schon hippokratische Lehre war, und halten an der Vorstellung der Alten fest, daß in den Arterien nicht nur Blut, sondern auch das belebende Pneuma zirkuliere.

Überblicken wir zum Schlusse alles, was wir als den wissenschaftlich-ärztlichen Standpunkt des Alfanus zusammenfassen

[1] Choulant, a. a. O., S. 127.

dürfen, so wird offensichtlich, daß Alfanus zwar mit den Lehren von Hippokrates und Aristoteles vollkommen vertraut war, daß er aber weit mehr noch auf dem Boden des Galenismus stand. Wir wissen, daß im ganzen Mittelalter die überwiegende Wertschätzung Galens vor den klassischen Größen der antiken Arzneiwissenschaft darauf beruhte, daß Galenos unverkennbar zum Monotheismus neigte, den er im jungen Christentume kennen lernte. Wenn Galenos z. B. in seinem Hauptwerke „de usu partium corporis humani" sagt, „daß die wahre Frömmigkeit nur in der Erkenntnis der Weisheit, Güte und Allmacht Gottes (Demiurgos) bestehe und in der Übermittlung dieser Erkenntnis an andere Menschen", so kann es nicht wundernehmen, daß christliche Gelehrte am Ausgange des Altertums und bis weit in das Mittelalter hinein Galenos fast als einen der Ihrigen betrachten konnten. Zu Alfanus Zeit hatte Galenos noch nichts von dieser Wertschätzung eingebüßt. Wir finden sie ebensogut in der ganzen Mönchsmedizin des Mittelalters wie im Orient bei den „rechtgläubigen" arabischen Autoren[1].

Wir können nur sehr bedauern, daß nicht mehr Medizinisches von Alfanus auf uns gekommen ist, gerade weil wir so sehr wenig von Frühsalerno wissen. Es liegt gewiß zum Teil daran, daß die Zeit seiner ärztlichen Wirksamkeit mit dem Jahre 1056, also um sein 40. Lebensjahr, abgeschlossen war. Weder die kurze Zeit seines Cassineser Mönchtums, noch die langen Lustra seiner abtlichen und erzbischöflichen Würde, die wir uns als ebenso viele Jahre der Bürde vorstellen können, ließen es zu, den ärztlichen Jugendjahren mehr als ein freundliches Gedenken zu widmen. Alles spricht dagegen, daß Alfanus sich in seiner zweiten salernitanischen Zeit als Erzbischof noch selbsttätig mit ärztlicher Wissenschaft befaßt habe. Hätte er in diesem letzten Abschnitt seines Lebens noch Zeit und Lust dafür gefunden, so würde wohl irgend ein urkundlicher Anhaltspunkt darüber sich zu uns gerettet haben und vor allem wäre es seinen Chronisten Amatus und Petrus Diaconus nicht unbekannt geblieben.

Alfanus nahm also von der ärztlichen Wissenschaft Abschied gegen Ende der „Frühsalerno" genannten Periode, kaum zwei Dezennien vor der Zeit, wo Konstantinus Africanus als erster dem Abendlande die Kenntnis der noch unbekannten, aber weit fortgeschrittenen arabischen Medizin schenkte. Durch Konstantin leitete sich die Periode „Hochsalerno" ein, deren glänzenden Beginn Alfanus als ein schon dem Tode geweihter Mann noch eben erlebte.

[1] Vgl. auch Evangelides M., Zwei Capitel aus einer Monographie des Nemesius und seine Quellen. Dissertation Berlin 1882.

Von des Alfanus sonstigen Zeitgenossen im ausgehenden Frühsalerno wissen wir leider so gut wie nichts. Das ärztliche Bild des jungen Alfanus aber, wie es uns aus seiner Hinterlassenschaft entgegentritt, zeigt ihn als einen Mann, der, an seiner Zeit gemessen, wirklich „excelluit in arte medica" und sich die ganze Summe des damaligen philosophischen Wissens zu eigen gemacht hat.[1]) Als ein vollkommener ärztlicher Gelehrter der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts muß er als Mitglied des Lehrkörpers von Salerno zugleich eine seiner Zierden gewesen sein.

[1]) Vergl. das Wort des Galenos „*ὅτι ἄριστος ἰατρὸς καὶ φιλόσοφος.*"

Die geschichtlichen Einträge des ‚Andechser Missale' (clm. 3005)

von **P. Romuald Bauerreiß O.S.B., München.**

B. Untersuchung.[1]

Von den zahlreichen Fragen, die die vorliegenden Texte aufdrängen, sei es erlaubt, eine herauszugreifen, die zunächst freilich als eine der letzten erscheinen mag, die Frage nach der Originalität: sind diese zum Teil recht seltsamen Berichte eine tendenziöse Mache der Schreiber oder entstanden sie schon vor ihnen. Vielleicht bringt eine Analyse der Quellen auch Licht in die zunächst unklaren anderen Fragen nach Schreiber, Abfassungszeit, Glaubwürdigkeit.

Schon einer flüchtigen Betrachtung der Texte fällt die stilistische Eigenart einiger Stücke in die Augen. So sind es vor allem die unter Nr. 5 (S. 62—65) aufgeführten Notizen, die der Schreiber — die Haupthand B — als: Prima fundatio in Diessen — secunda fundatio — tertia fundatio in Diessen — betitelt und denen er einen längeren Prolog vorausschickt.

---

[1] Bald nach Erscheinen der hier edierten Texte erschien eine größere Abhandlung über unser Thema aus der Feder des Professors für Geschichte in Berlin und des verdienten Bearbeiters der Germania pontificia Dr. Albert Brackmann: Die Entstehung der Andechser Wallfahrt (Aus den Abhandlungen der preußischen Akademie der Wissenschaften, Jahrgang 1929, Phil.-Hist. Klasse Nr. 5). Berlin, Verlag d. Ak. d. Wissenschaften 1929. Die mit vorbildlicher Genauigkeit verfaßte Abhandlung ist besonders wertvoll auch durch die von cand. hist. Otto Meyer bearbeitete Zusammenstellung sämtlicher Handschriften und Inkunabeln, die unsere Texte abgeschrieben haben (nachzutragen ist eine andere Hs. des P. Anton Pelchinger im Ordinariatsarchiv Augsburg Nr. 106, mit reichen Miniaturen, dem Herzog Sigismund gewidmet) und die erstmalige kritische Ausgabe des Traktates des Legaten Johannes Dominici.

Wesentlich Neues (mit Ausnahme der im cgm. 928 angeführten frühen Abschrift der Pergamentblättchen) konnte die Untersuchung allerdings nicht bringen. Alte Fragen, wie etwa die rätselhaften bei Johannes angeführten „*Acta et Digesta Romanorum*" blieben ungelöst. Unsere Stellungnahme ergibt sich von selbst im Laufe der Untersuchung. Daß ich meine Ansicht in Einzelheiten der zahlreichen Probleme der Texte seit meiner ersten nur gelegentlichen Beschäftigung damit (1925) geändert habe, wird bei der Schwierigkeit der sonderbaren Texte begreiflich erscheinen.

1. *Die Diessener Gründungsgeschichte („Fundatio Diessensis"). (Texte Nr. 5)*

Die Diessener Gründungsgeschichte weist namentlich in ihrem Prolog formell und inhaltlich Eigenarten auf, die eine Suche nach ähnlichem nicht unangebracht erscheinen ließen. Der Verfasser erweist sich literarisch gebildet, kennt Aristoteles und besitzt eine gewandte Feder. Die Suche führte auch zu einem Ergebnis. Das Hauptstaatsarchiv München birgt in einem Diessener Kopialbuch (Diessen, Klosterliteralien Nr. 37, fol. 56—63) eine nur gelegentlich beachtete und noch nicht edierte Chronik der Diessener Pröpste von der Gründung bis zum Jahre 1365, die sich betitelt: „*Epitaphium Prelatorum*". Was Öfele in seinem Rerum Boicarum SS. II unter dem gleichen Titel gedruckt hat, ist nur ein arg verstümmelter später Auszug unseres „*Epitaphiums*". Diese Diessener Pröpste-Chronik weist nun eine starke Abhängigkeit mit der Diessener Gründungsgeschichte des Andechser Missale auf:

Fundatio Diess.:

... Stilo litterarum decrevimus commendare ...

... quatenus presentes non ignorent et posteris enarrent, quia secundum philosophum: Omne bonum in commune deductum magis elucescit.

Epitaphium prelatorum in Dyssen:

Gesta patrum precedentium stilo litterarum commendata, cum leguntur ut narrantur, tunc mens humana plurimum jocundatur, vitam et merito bonorum approbando actusque malorum detestando. Hinc est quod ego Albertus regularis canonicus huius loci licet minimus negocio presenti operam dedi et ex hiis, que legendo didici vel veridica narracione seniorum audivi aut in presencia positus audivi, de nominibus prelatorum in dyzzen monasterii sce. Marie virginis, de regimine temporis ipsorum, de adversis prosperisque successibus et eventu eorum, modicam compilavi croniculam, ut nota facerem quedam incognita presentibus et futuris, ut filii qui nascuntur ennarrent filiis suis ponantque in deo spem suam[1]. Et gerant vitam bonam ut socientur exercitui beatorum ... Quoniam ut ait philosophus omne bonum in commune deductum magis elucescit, ideoque prenotate exposicionem cronicule scribendo tensius prosequor, ut legentes ea, que nesciunt addiscant et aliis edicant, ut causa solacii et deduccionis vel exempli gracia cognoscat generacio futura. Subtilis quippe dictator gloriosum facit martirem ...

S. 64: . . . ipse idem Herbicus perpendendo dictum poeticum: Non bene pro toto libertas venditur auro

Ebd.: . . . non bene pro toto libertas venditur auro . . .

Die inhaltliche und äußere Ähnlichkeit der beiden Quellen ist derart stark, daß wir nicht bloß eine äußere Abhängigkeit, sondern die gleiche Urheberschaft annehmen müssen[2]. Das „Epitaphium" enthüllt uns im Epilog noch genauer den Verfasser:

Fol. 63: Albertus regularis canonicus huius loci licet minimus . . . modicam compilavi croniculam. Compilata autem est haec cronicula anno domini 1365 in vigilia s. Margarete completa et scripta.

Der Andechser Schreiber benützte also in seiner Diessener fundatio eine sonst unbekannte Quelle, deren Verfasser der Augustinerchorherr Albert von Diessen ist. Neben seiner Pröpstechronik hat dieser auch eine Gründungsgeschichte seines Klosters geschrieben.

Diese Abhängigkeitsuntersuchung bringt damit aber einen bayerischen Chronisten ans Tageslicht, der[3] in der bisherigen Literatur fast nie erwähnt wurde. Auf ihn näher einzugehen, ist auch für unseren Zweck nicht ohne Bedeutung. Wer war Albert von Diessen?

Die Diessener Nekrologe geben keine klare Antwort[4]. Sie führen insgesamt 7 Alberte als presbyteri an. Wenn von diesen eine Anzahl auch hinwegfällt durch die frühe Zeit der Niederschrift, so bleibt immerhin noch eine Reihe übrig, die unseren Chronisten Albert nicht erkennen läßt. Kataloge der Chorherrn späterer Zeit existieren wohl, sind sich aber selbst über den Mann, dessen genauere Lebensumstände sie gerne gewußt hätten, ratlos[5]. Auch die späteren in Diessen geschriebenen Hauschroniken lassen uns im allgemeinen im Ungewissen. So verliert die erste nach Albert geschriebene Hauschronik[6] des Diessener Chorherrn Sebastian Meckenloher (gest. 1520), trotzdem sie Alberts Epitaphium fast wörtlich ausschreibt, kein

[1] Ps. 77.

[2] Daß zwei verschiedene Verfasser aus einer gemeinsamen Quelle geschöpft hätten, ist bei der Ähnlichkeit des Stoffes und des Stiles der Berichte nicht anzunehmen.

[3] So Lorenz O., Deutschlands Geschichtsquellen im MA., Berlin 1886³, I, 204, und Würdinger, Zur Schlacht bei Mühldorf (SB. der bay. Akademie der Wissenschaften 1872, 470).

[4] M. G. Necr. I.

[5] Clm. 1345 aus Diessen S. XVII, fol. 9′: Sub huius prepositi (Konrad II. 1316—1351) regimine scripsit Albertus canonicus regularis huius loci Chronicon (!) Diessense incipiendo de anno 1132... Obitus huius Alberti, nec dies nec annus constat. Iste Albertus etiam composuit Speculum clericorum in 4° anno 1372 nondum editum etc.

[6] HStA. München, Diessen Lit. Nr. 5.

Wort über ihren Gewährsmann. Sicher aber ist unser Albert jener, der 1362 in zwei Urkunden[1] auftritt zusammen mit dem Propst Heinrich und einmal mit dem Dekan Alto. Albert scheint irgendein mit seinen Kenntnissen und seiner gewandten Feder zusammenhängendes Amt innegehabt zu haben. Fr. Petri dagegen bringt in seiner *Collectio SS. rerum historico-monastico ecclesiastarum* eine Zusammenstellung der literarisch tätigen Diessener Chorherrn. Als ersten in der Reihe führt er einen „Albertus Teuto" an, den Verfasser eines „*Speculum dominice passionis*", der um 1422 (?) gelebt haben soll und ein frommer Passionsmystiker war[2]. Sowohl die von Petri für diesen Schriftstellerkatalog benützte Quelle wie die angeblich in der Bibliothek des Heiligkreuzklosters in Augsburg aufbewahrte Handschrift blieb mir trotz aller Nachforschung unbekannt[3]. Jedoch ist an der Gleichheit dieses Albertus Teuto mit Albert von Diessen nicht zu zweifeln. Eine spätere von Petri unabhängige chronikale Notiz[4] heißt ihn ebenfalls Teuto. Hat Albert von Diessen seinen großen Landsmann und Namensvorgänger Albert den Großen nachgeahmt, der sich ebenfalls Teuto hieß oder ist der Beiname auf einen längeren Auslandsaufenthalt zurückzuführen, wie bei manch anderen, oder auf seine Begeisterung für seine bayrisch-deutsche Heimat — wir werden kaum irregehen, wenn wir das letztere annehmen (vgl. S. 440). Jedenfalls begegnet er in seinem sonstigen Schrifttum nicht weiter mit dieser Benennung.

Hat Albert von Diessen überhaupt solches hinterlassen?

Bekannt, aber nicht weiter beachtet ist Albert als Urheber eines größeren pastoraltheologischen Werkes, das in zahlreichen Handschriften überliefert ist und sich „*Speculum clericorum*" betitelt[5]. Es ist eine umfangreiche Sammlung von kirchenrecht-

---

[1] Mon. Boic. VIII, 251.

[2] Pars I, Tom. IV, Ulmae 1757, S. 66: Albertus Teuto, Canonicum institutum in hoc collegio professus vir pietate ac litterarum scientia praestans, qui, ut suam ergo SS. Christi Servartoris nostri dolores ac mortem, propensionem animique affectum Posteris palam redderet, mortem ac cruciatus ipsius graphice depinxit: floruit anno partus Virginei 1422, scripsit itaque, *Speculum passionis dominice*: cuius aliquod exemplar MSS. in fol. in Bibliotheca S. Crucis Auguste adservatur.

[3] Gerken, Reisen etc. Stendal 1783, I, 238, Anmerkung führt ein Speculum passionis Christi an, das Günter Zainer, Augsburg, gedruckt haben soll, 1468; aber Hain Repertorium etc. kennt keinen Druck dieses Speculums.

[4] Chronik von Diessen des Augustinerchorherrn P. Joseph dall' Abaco, II. Teil: Lebensbeschreibung hiesiger H. H. Pröpste 1132—1755. (Ordinariatsarchiv Augsburg, Codices Nr. 127), Fol. 25ff.: mit diesem Prälaten, nämlich Conrad II. hat unser Albrecht „Teuto" genannt, sein Epitaphium prelatorum mit folgenden Worten beschlossen und geendet. (Es folgt das oben angeführte Explicit.)

[5] Dieses „*Speculum clericorum*" Alberts will unterschieden sein von dem gleichnamigen, meist aber „*Stella clericorum*" benannten Werk eines

lichen, liturgischen, pastoralen Vorschriften für Seelsorger, die eine große Belesenheit zeigt. Einer späteren Fassung hat der Autor ein Kapitelregister beigegeben. Die Urheberschaft Alberts bezeugt ein Schreibervermerk. Ich benütze die älteste aus Diessen stammende Handschrift clm. 5668, deren Schriftcharakter das späte 14. Jahrhundert aufweist:

Fol. 159: „Albertus presbyter et canonicus regularis monasterii sanctae Marie virginis in dyssen collegit articulos huius libri de diver sis libris et auctoritatibus sanctorum ad utilitatem minus peritorum. Et scripsit atque compilavit illum anno gracie MCCCLCCIII (1373) in vigilia s. Bartolomei apostoli".

Von größter Bedeutung ist der Vermerk in der ebenfalls alten Speculumhandschrift clm. 18387 aus Tegernsee:

Fol. 84: „Albertus de Tegernsee (!) presbyter et canonicus regularis in Dyssen collegit prescriptos articulos ad utilitatem clericorum minus peritorum et scripsit hunc librum atque compilavit anno gracie MCCCLXXVI (1376), Indiccione XIII, in Vigilia epiphanie domini nostri Jesu Christi."

Albert von Diessen stand also zu Tegernsee in Beziehung. An eine frühere Ordenszugehörigkeit zur familia s. Quirini ist bei dem Augustinerchorherrn kaum zu denken[1]. Die Ortsbestimmung will ausgelegt werden wie jede andere dieser Zeit als Heimatangabe Alberts. Damit sei nicht gesagt, daß der Ort Tegernsee selbst die Geburtsstätte Alberts gewesen sei. Als Herkunftsbezeichnung wurde gern der größere Ort der Gegend genannt. Albert war wohl im Tegernseeischen zu Hause.

Damit ist aber auch unser biographisches Wissen über den bayrischen Chronisten Albert Teuto zunächst erschöpft. —

Noch deutlichere Ähnlichkeit als mit dem Prolog der Diessener Pröpstechronik weist der Prolog der Diessener Fundationes mit dem einer geschätzten, wenn auch späteren Tegernseer Quelle

---

Magister Hermann de Westphalia. In der Münchener Staatsbibliothek habe ich folgende Handschriften des Speculums notiert: clm. 3592, 3042, 3312, 5635, 5668, 5879, 6975, 7518, 7520, 8332, 8341, 15612, 17931, 21051, 15324, 15562, 16484, 17661h, 18637, 19387, 19601, 23800, 23836, 23971, 24816; und cgm. 3897, 1117a. In Einsiedeln Cod. lat. 215, zum Teil auch 229; cod. 228 enthält eine „*Stella clericorum*", die nicht von Albert verfaßt ist. Die Aufzählung der Handschriften will nicht vollständig sein.

[1] Immerhin spricht für eine frühere Zugehörigkeit zu den Benediktinern die Kenntnis der Benediktinerregel; so hat Albert in seinem „*Speculum clericorum*" ein eigenes Kapitel über das Mönchtum (fol. 54): Tria sunt genera monachorum videlicet anachorite, cenobite et sarabite etc., außerdem spricht er in den Tegernseeischen Geschichtswerken manchmal vom „nostrum monasterium". Erwähnt mag auch werden, daß er in seinem Speculum ein eigenes Kapitel dem Übertritt eines Religiosen in einen andern Orden widmet, fol. 167: „De mutatione religionis" und dabei bemerkt: ... sicut frequenter a multis constat esse presumptum (sc. mutare religionem). Lindner P. erwähnt unseren Albert in seiner „Familia s. Quirini" (Obby. Archiv L, S. 24ff.) nicht.

auf, des „*Chronicon anonymi Tegernseensis*“,[1] das P. Bernhard Pez im III. Band seines Thesaurus anectodorum, Augsburg 1721, S. 498—574, zum ersten und bisher einzigen Male herausgegeben hat. Leider hat P. Bernhard wie gewöhnlich es unterlassen, die Quelle anzugeben. Diese kann aber schließlich[2] keine andere sein als der clm. 1073 s. XV. aus Tegernsee, die einzige jemals bekannte Hs. dieses Chronikon. Nach der Handschrift lautet der Titel — und wir werden deshalb fürderhin die Bezeichnung: „*Cronica abbatum Tegernseensium*“ gebrauchen:

(*Fol. 13*): Cronica dominorum abbatum huius Tegernseensis monasterii circa annos dominice incarnacionis MCCII scripta sed postea anno MCCCLV (1355) continuata nonnullis actibus priora coniunctis.“

Auf diesen Titel gründet P. Bernhard mit Recht die Behauptung, daß die Chronik von dreien verfaßt sei. Der letzte Fortsetzer ist der tegernseeische Hauschronist P. Alphons Huber[3], der im Text nach dem Tode des Abtes Aindorffer beginnt[4]. Voraus geht ihm ein Chronist des 15. Jahrhunderts, der aber erst von 1102 selbständiger Verfasser, bis dahin nur Überarbeiter ist. Den ersten um 1355 einsetzenden Bearbeiter bzw. Verfasser stellt ein Textvergleich außer Zweifel.

Fundatio Diessensis (S. 62):

Sicut temeritas est scire ut sciamus ita nimirum prudentis humilitatis est ac benigne caritatis scire ut edificemur et edificemus posterisque nostris significemus ... quod antiquorum relacione scriptis et dictis recognovimus. Hinc est, quod non presumptiose sed proprietate con-

Cronica abbatum Teg. (Pez, S. 498):

Sicut curiositas est, scire ut sciamus, ita nimirum prudentis humilitatis est ac benigne caritatis scire ut edificemus et posteris nostris significemus, que antiquorum relatione, scriptis et dictis recognovimus. Hinc est, quod non praesumptuose, sed obedientia constricti primordialis in-

[1] Zur bisherigen Einschätzung und Datierung des Chronicon vergleiche Heinemann L. v., Zur Kritik Tegernseer Geschichtsquellen (Neues Archiv XII, 1887, S. 160). Heinemann nahm wohl die darin verarbeiteten Passiones S. Quirini über die 3 Verfasser wahr, der Verarbeiter blieb ihm jedoch unbekannt. Die von Heinemann bezweifelte Bemerkung P. Bernhards Pez ergibt sich aus dem Titel. Vgl. auch Baumann F. L., De Bertholdo et Ulrico abbatibus Tegernseensibus (Archivalische Zeitschrift N. F. XI [1904], 252ff.)

[2] Pez hat eine viel spätere Abschrift benützt.

[3] Lindner P., Familia S. Quirini (ebd.) Ergz. S. 84.

[4] Pez, ebd., S. 518: „Ad huius usque domini Udalschalci tempora (gest. 1122) catalogum et successiones abbatum reperimus descriptas. Ea, quae sequuntur usque ad regimen domini abbatis Caspar (gest. 1497) ex privilegiis monasterii et mortilogiis excerpta habentur“. Auch stilistisch zeigt sich von hier (1102) ab ein Unterschied in der Chronica abbatum Teg. Während das Hinscheiden der einzelnen Äbte vor 1102 immer nach dem Sprachgebrauch Alberts mit irgendeiner Phrase bezeichnet wird, z. B. diem extremum claudere (vgl. unsere Texte!), debita humanitatis solvere, vinculis absolvi etc., findet sich von 1102 ab nur mehr das knappe „obiit“.

stricti, quod in hac obligamur, quod de iure tenemur propter nostram residenciam in monte Andezz, quod primordiale destructione huius castri reedificacionem, secundo destructionem residenciam nobilissimorum principum et comitum de Andezz...

stitutionem fundationis huius monasterii, statumque ac profectum atque destitutionis iacturas, virtuosamque industriam abbatum ac rectorum adiuvante domino sic posteris scienda relinquimus, ut studiosorum et benefacientium de cetero commendetur beatitudo et execrabilis malefacientium et tepidorum vitetur consuetudo. Amen.

Incipit Cronica dominorum abbatum ...

Die Annahme, daß der Verfasser der Fundatio, wie der Anonymus von Tegernsee aus einer gemeinsamen Quelle für ihren Prolog, etwa aus einer Art Formelbuch geschöpft hätten, macht eine Vergleichung des eigentlichen folgenden Chroniktextes hinfällig:

Fundatio Diessensis (S. 63, Zeile 16):

... Prenotatum sancti Georgii monasterium per eundem Arnolphum perdicionis filium penitus est destructum et inhabitacione hominum per multa tempora curricula mansit desolatum ...

Zeile 16:

... Arnolfus dux et comes palatinus ad destruendas ecclesias et monasteria se contulit possessionesque unacum rebus mobilibus dirrupit et beneficia laycis distribuit.

Cronica abbatum Teg. (Pez, S. 500):

... Cui se opponens filius iniquitatis et perdicionis homo dux Noricorum Arnolfus nacione Schyrensis ...

Ebd.: Hic est Arnolfus ille, qui ecclesias dei et monasteria totius Bavariae crudeliter destruxit ac possessiones earum militibus suis distribuit...

Gemeinsam hat der Anonymus Tegernseensis mit dem Verfasser des „*Epitaphium praelatorum*" seine Freude an der Angabe der Begräbnisstätten[1] der Prälaten und besonders der Epitaphien. Es scheint kein Zufall zu sein, daß er seiner Diessener Pröpstechronik den Namen Epitaphium gegeben hat. In der Tegernseer Chronik vermerkt er alle Grabschriften und drückt sein Bedauern aus, wenn er sie nicht mehr berichten kann.

Albert von Tegernsee hat also bei seiner Neigung zur Historiographie nicht versäumt, die Geschichte seines Heimatklosters Tegernsee zu schreiben und eine wertvolle Quelle zu hinterlassen

Die Urheberschaft Alberts von Tegernsee-Diessen an dem *Cronicon abbatum Teg.* lenkt unsere Aufmerksamkeit auch auf eine bekanntere Quelle tegernseeischer Geschichte, die „*Fundatio Tegernseensis*", jene erste Bearbeitung der alten Passiones

[1] Vgl. auch die weiter unten Albert zugeschriebenen Werke.

s. Quirini, jenes Geschichtswerk, dem Riezler[1] als erstem das Hervortreten eines starken Stammesbewußtseins zuschreibt. In der Datierung genoß die „*Fundatio Tegernseensis*" einen selten großen Spielraum. Pez (ebd. S. 475—496) glaubte bei ihrer ersten und einzigen Ausgabe ein Werk des Tegernseer Mönches Froumund zu sehen, die letzten Untersuchungen geben aber als frühesten Zeitpunkt das Jahr 1200 an, da die fundatio die späte Passio S. Quirini 2 verwertet hat[2], während sie nicht nach 1388 geschrieben sein kann, wo sie zum ersten Male handschriftlich in den weiter unten noch zu behandelnden „*Fundationes monasteriorum Bavariae*" verwertet wird. Aber auch Alberts Chronica abbatum Tegerns. kennt sie wohl schon und nimmt in der zusammengezogenen Anfangsgeschichte auf die in der Fundatio ausführlich geschilderte ergänzend Rücksicht. Die Fundatio weist nun in ihrem ganzen Stil Eigentümlichkeiten auf, die sofort an die Werke Alberts von Tegernsee erinnern. Sie entbehrt nicht eines gewissen Wortreichtums, den Albert zeitweilig liebt, sondern zeichnet sich auch durch Zitate aus, die uns sonst aus Albert bekannt sind. So tritt auch hier der „philosophus" und der „ethnicus" auf; insbesondere aber erinnern an Albert:

Fundatio Tegernseensis (Pez, S. 475, 491):	*Fundatio Diessensis* (S. 63):
1. Evolutis antecedentibus temporibus cum instaret annus dominice incarnacionis...	Evolutis antecedentibus temporibus cum instaret annus dominice incarnacionis...

[1] Geschichte Baierns[2], I, 2. Hälfte, Gotha 1927, S. 477: Über den chronikalischen Charakter erhebt sich die kaum vor Mitte des XII. Jahrhunderts entstandene Gründungsgeschichte des Klosters Tegernsee, eine bemerkenswerte Schrift; denn nach dem Bruchstück über den Herzog Arnulf ist ihrem Verfasser zuerst ein freilich noch unklarer Begriff von Stammesgeschichte aufgedämmert. Kräftiges Stammesgefühl drängt hier den mönchischen (?) Geist zurück nicht ohne sich hie und da zu grotesker Überhebung zu steigern. Es sei kein leerer Wahn, meint der Tegernseer, daß von den Baiern die übrigen deutschen Stämme die deutsche Sprache empfangen hätten (vgl. den Beinamen Teuto!) . . . kaum weniger seltsam ist des Mönches Beobachtung, daß die Baiern wie sie von Anfang an in Frieden ihr Land bebauten, noch jetzt friedliebender, gesitteter seien als Schwaben und Sachsen. Indessen leuchtet aus seiner Erzählung die helle Freude an ruhmvollen Kämpfen hervor . . . Er verweilt mit Vorliebe bei den bairischen Stammsagen, die er zum Teil nach „alten Liedern und Büchern" berichtet etc. — Vieles an dieser Charakteristik wird Albert Teuto trotz der Verwendung älterer Quellen zugerechnet werden müssen!

[2] Peters Paul, Die Quirinalien des Metell von Tegernsee mit Ausnahme der Eklogen auf die Quellen hin untersucht und herausgegeben, Greifswald 1913. Dortselbst alle ältere Literatur und die früheren Datierungsversuche. — Die von Peters ebd. S. 9 unten angeführte Vergleichstelle: „Evolutis antecedentibus temporibus" kann wohl von P. veranlaßt worden sein, ist aber der Sprachgebrauch Alberts.

2. Erat enim haec mutatio dexterae excelsi[2] quoniam dura valde est.

3. ...cum omni diligencia (sylvas) eradicantes, monasterium... fundare coeperunt.

„*Fundatio Diessensis*" aus den „*Fundationes monast.*"[1]: ...et haec mutatio divina gratia dexterae excelsi.[2]

Fundatio Diessensis:
...monasterium... cum omni diligencia construxerunt.

Diese Textähnlichkeiten und -gleichheiten allein dürften zwar nicht genügen, um eine Identität der Urheberschaft bzw. des Überarbeiters zu beweisen, wohl aber in Verbindung mit der nachgewiesenen Autorschaft Alberts für die andere Tegernseer Quelle, das „*Cronicon abbatum Teg.*", seiner Heimat Tegernsee und seinem auf die ganze südbayrische Klostergeschichte sich erstreckendem Interesse. Wir haben nochdazu in den Tegernseer Werken Albert Teutos eine auffallende Parallele zu seinen Diessenern:

Fundatio Diessensis.
Epitaphium prelatorum Diess.

Fundatio Tegernseensis.
Cronicon abbatum Tegerns.

Noch ein viertes bayrisches Geschichtswerk verdient im Zusammenhang mit Albert von Diessen untersucht zu werden. Wie schon erwähnt, tauchen die fundationes Diessenses noch einmal auf in jenem in seiner Zusammenstellung seltsamen Sammelwerk, das den Namen „*Fundationes Monasteriorum Bavariae*" trägt und dem der Direktor der Münchener Handschriftenabteilung Prof. G. Leidinger schon vor Jahren eine eingehende Untersuchung zuteil hat werden lassen[3]. Das Kompilationswerk ist bald nach 1388 geschrieben und wie Leidinger vermutet von einem St. Emmeramer Benediktiner. Diese gesammelten fundationes monasteriorum enthalten nun auch einen uns längst vertrauten Bericht: Alberts fundatio Diessensis (Fol. 26′ ff.). Mit Unrecht aber wurde bisher der Bericht als eine Abschrift aus unserem Missale betrachtet[4]. Zum mindesten hätte man folgerichtig die Andechser Einträge nicht nach 1388 geschrieben betrachten dürfen (!). Der Text im clm. 14594 bietet nicht bloß den zweifellos reineren Text als der ungelenke Andechser Schreiber, enthält vielmehr einzelne nicht unwesentliche Zusätze, die wir im clm. 3005 vergeblich suchen, ja gibt sogar ein Stück, das mit Alberts Gründungsgeschichte von Diessen mindestens im engsten Zusammenhang steht: die

[1] Siehe unten.
[2] Ps. 76.
[3] Leidinger G., „Über die sog. Fundationes monasteriorum Bavariae" (Neues Archiv 24, 1899, S. 685ff.).
[4] Leidinger, ebd. S. 685, Brackmann A., Germania pontificia II, 1, S. 59, und ders., „Die Entstehung der Andechser Wallfahrt", S. 29, Anm. 1.

Gründung von Grafrath an der Amper (Obby., B.-A. Starnberg). Da es nicht ediert ist, möge es folgen:

Fol. 28': Graf Razzo. Razzo comes, vir nobilis et strenuus monasterium in honorem salvatoris in Werde construxit in pede castri sui Razzenberg. Et illo monachos coadunavit, quam ecclesiam S. Udalricus consecravit. In qua ecclesia comes pie severans diem claudens extremum sepultus requiscit. Ad cuius tumulum signa fiunt miraculorum. Quae ecclesia postmodum ab hostibus et invasoribus ecclesiarum penitus devastata est et destructa. Predicto razzoni comiti successit frater suus comes fridericus cognomine roch, qui habitavit in castro Sindynsburg circa fluvium Ambre. Qui ad sanctam terram ierosolyma iter faciens debita carnis exsolvens ibique est tumulatus. Cuius uxor Cunissa fundavit monasterium sancti stefani in diessen, ut prefatum est.

Schon die äußere Zugehörigkeit der Rassostiftung auf der Amperinsel zu Diessen, die Ausdrücke „coadunare" (s. o. S. 63), „diem extremum claudere" (ebd.), „devastare et destruere", vor allem aber der Anschluß an die Diessener fundationes und der Rückweis darauf (ut prefatum est) beweisen, daß ein Bruchstück eines Albertschen Werkes vorliegt, wahrscheinlich der uns nicht vollständig überlieferten fundatio Diessensis. Die „fundatio Diessensis" im clm. 3005 ist demnach nicht das Werk des Andechser Schreibers, sondern bestand schon vor 1388.

Auch der kurze Bericht über das Diessen benachbarte Kollegiatstift Habach der „fundationes monasteriorum Bavariae" (fol. 16—17;) scheint nicht ohne Einfluß Alberts von Diessen geschrieben zu sein:

Fundationes monasteriorum B. (Fol.):

... quod desolatum fuit (Coenobium) per nobiles de Seveld, ita, quod per longum tempus ...

Fundatio Diessensis (S. 63):

... monasterium (Diessen) penitus est destructum et per multa temporum curricula mansit desolatum ...

Man darf wohl auch für die Habacher Gründungsnotiz Albert als Verfasser betrachten.

Wie die fundatio von Grafrath und Habach auf Albert zurückzuführen sind, so auch die fundatio von Schlehdorf:

Fundationes mon. (Fol. 18):

... quod cenobium post desolacionem Arnoldi impii ducis bavariae restauratum fuit temporibus Heinrici imperatoris et ducis bavarie et hinc et ordo translatum est in ordinem sci. Augustini videlicet in canonicos regulares ... (!)

Fundatio Diess. (S. 63):

... per Arnoldum perdicionis filium penitus est destructum et ... desolatum, donec per alios fideles fui restauratum.

So auch die fundatio von Wessobrunn:

Fundationes mon. (Fol. 26):

Idem dux monasterium eiusdem nominis cooperante sibi Bonifacio edificavit ... et in meridionali plaga sepultus est (Abbas Ilsungus).

Fundatio Diess. (S. 63):

monasterium construxit ...

... canonicos coadunavit cooperante sibi venerabili Hantone ecclesiae Augustensis episcopo ...

Nicht zufällig dürfte auch die Reihenfolge der einzelnen fundationes und Berichte sein. Eine kurze Zusammenstellung des ersten Teiles gibt außerdem ein Bild über das vielseitige Interesse des Kompilators:

1. Dietramszell.
2. Tegernsee.
3. Auslegung der apokalyptischen Tiere.
4. Kurze Noten über die Klostergründungen Ludwigs des Bayern.
5. Genealogische Notizen über Rudolph, Herzog von Bayern.
6. Cronica Pelagii.
7. Beuerberg (Urkunde).
8. Benediktbeuern.
9. De imperatore Hainrico.
10. Bayrischzell — Fischbachau — Eisenhofen.
11. Habach (Urkunden).
12. Schlehdorf.
13. Ettal mit kurzen Noten und Legenden.
14. Rottenbuch.
15. Steingaden.
16. Polling (Legenden).
17. Wessobrunn.
18. Diessen.
19. Grafrath.
20. Fürstenfeld.
21. Ebersberg.
22. Geisenfeld.
23. Kleine Bayerische Annalen etc.

Bei den Nummern 1, 2, — 11, 12, — 17, 18, 19 haben wir Albert als Verfasser bzw. Überarbeiter festgestellt, dazu kommt noch Nr. 13, die Welfengenealogie, die Albert auch in seine Fundatio Diessensis aufgenommen hat.

Doch es soll einer Sonderuntersuchung überlassen sein, den Anteil Albert Teutos an den kleinen fundationes mon. Bav. herauszustellen. Jedenfalls hatte er dem Sammler der fundationes für sein Sammelwerk gut vorgearbeitet. Fast aber möchte ich die Vermutung aussprechen, daß Albert Teuto mehr als bloße Vorlage war. Aber auch der Teil, den wir Albert bestimmt zuschreiben können, ist beachtenswert. Albert zeigt hier eine merkwürdige Art der Kompilation. In selbstverfertigte oder überarbeitete Texte inseriert er Urkunden (Habach, Diessen), aber auch Legenden und Mirakel (Tegernsee).

So lassen sich dem Chronisten Albert Teuto sieben Werke nachweisen: das Diessener *Epitaphium Diessensium prelatorum* und die Bearbeitung der „*Fundatio Tegernseensis*" und „*Cronica abbatum Tegernseensium*" und die uns leider nur bruchstückweise in der schlechten Wiedergabe des Andechser Schreibers B. sowie in dem nachgenannten Sammelwerk erhaltene „*Fundatio Diessensis*" sowie einige kleine „*Fundationes monasteriorum Bavariae*". An rein theologischen Werken stammen von Albert Teuto, das nur dem Titel nach bekannte „*Speculum dominicae Passionis*", und das umfangreiche in einer doppelten, aber sich nicht wesentlich unterscheidenden Fassung vorliegende „*Speculum clericorum*". Zeitlich reihen sich Alberts Schriften folgendermaßen aneinander:

Bald nach 1355: „*Cronica abbatum Tegernseensium*",
1365: „*Epitaphium Prelatorum Diessensium*",

1373: I. Fassung des „*Speculum Clericorum*“,
1376: II. Fassung des „*Speculum Clericorum*“,
vor 1388: „*Fundatio Diessensis*“, „*Fundatio Tegernseensis*“, kleine „*Fundationes monasteriorum Bavariae*“,
unbekannt: „*Speculum dominice passionis*“.

Fassen wir unsere Ergebnisse über Albert zusammen: Albert war Chorherr des Augustiner-Chorherrnstiftes Diessen, stand aber zu Tegernsee entweder als seiner natürlichen oder vielleicht auch als seiner früheren klösterlichen Heimat in Beziehung. Er legte sich den Beinamen „Teuto“ bei und lebte gegen Ende des 14. Jahrhunderts. Als Historiograph gehört er in die Reihe der bedeutenderen bayerischen Geschichtsschreiber, hinterließ aber auch ein vielgelesenes pastoraltheologisches Werk. In seiner Geschichtsschreibung zeigt er sich hauptsächlich als Kompilator und Überarbeiter, läßt aber keineswegs kritischen Sinn vermissen[1]. Seine Darstellung ist im allgemeinen nüchtern und knapp, weist aber dort, wo sie ein geschlossenes Ganzes bringen will, wie etwa im Epitaphium prelatorum, in der Diessener Gründungsgeschichte oder in der Chronica abbatum Tegernseensium Schönheit der Gedanken wie der Form auf. Als Kind seiner Zeit steht er dem Wunderglauben nicht fern[2], wendet sich aber entschieden gegen allzugrassen Aberglauben, wie etwa dem Reiten der Hexen auf dem Besenstiel usw.[3]. Er scheint ein Bekämpfer des Hexenglaubens gewesen zu sein, wie des übertriebenen Ablaßwesens[4]. In Schrift und Vätern gut bewandert, sind ihm auch die Klassiker nicht unbekannt und so steht er im Gegensatz zu dem wissenschaftlichem und moralischem Tiefstand seiner Zeit. Ein Einblick in seine Passionsverehrung wird erst gegönnt sein, wenn sein „*Speculum dominicae passionis*“ gefunden wird.

Doch zurück zu unseren Einträgen des Andechser Missale! Das Ergebnis ist für die Beurteilung der vielverkannten Texte gewiß nicht belanglos:

1. Die Hand B der Andechser Schreiber, die die „*Fundatio Diessensis*“ Albert Teutos benützt, hat ihre Einträge nicht vor 1360 gemacht.

---

[1] Vgl. Prolog zum Epitaphium prelatorum: ... que legendo didici vel veridica narracione seniorum audivi vel in presencia positus audivi ...

[2] Vgl. die Wunderberichte in den Fundationes mon. Bavarie bei Tegernsee.

[3] Speculum clericorum nach clm. 5668.

[4] Ebd., fol. 108: Cum iam gracia abundante per ecclesiam diversis ex causis indulgenciae sint multiplicatae et quod plures sola proprie estimationis fantasia ducti circa eas frequenter decipiantur et alios incaute loquendo decipiant expediens iudicavi aliqua hic de eadem materia secundum sentenciam maiorum breviter annotare ...

2. Diese „*Fundatio Diessensis*" ist keine tendenziöse Erfindung eines Andechser Schreibers, sondern das Werk des Diessener Chorherrn Albert Teuto von Tegernsee.

3. Das scharfe Urteil über Arnulf den „Bösen" kann nicht als tendenziöse Eigenart des Andechser Schreibers aufgefaßt werden, es ist vielmehr ein Charakteristikum Albert Teutos, das sich bereits in der längst vor dem Andechser Reliquienfund von 1388 verfaßten „*Cronica abbatum Tegernseensium*" befindet.

2. Die „Notae" der Fratres Konrad von Hornstein und Alban und der Bericht über die Wiedererstehung der Wallfahrt (Nr. 27).

Unter den chronikalen Aufzeichnungen des „Andechser Missale" stellen sich einige als von einem Frater Konrad von Hornstein, eine als von einem Frater Alban verfaßt dar (Texte Nr. 3, 4, 15, 22), während einmal ein schon erwähnter Bericht Konrads (Nr. 3) von einer anderen Person erzählt erscheint (Nr. 21). Die Berichte sind alle von der gleichen Hand B geschrieben, nur einer scheint von einer früheren zu stammen. Doch sollen die schwierigen Fragen paläographischer Art zunächst außeracht bleiben. Sicher ist, daß die Texte von einem Verfasser bzw. einem Überarbeiter stammen. Ein Vergleich dieser Texte unter sich erübrigt sich.

Wir haben in Albert Teuto von Diessen einen bayerischen Chronisten kennengelernt, dessen geschichtliches Interesse weit über seinen Klosterkirchturm hinaus sich erstreckte. Diessen und Tegernsee, Habach, Grafrath, Schlehdorf und Wessobrunn verdanken ihm Gründungsgeschichten und Chroniken. Sollte ihm die Geschichte des Heiligen Berges, der ihn täglich durch die Fenster seiner Zelle grüßte und den ganzen Gau beherrschte, der mit der Geschichte seines Klosters unzertrennbar verbunden, dessen Besorgung zur Zeit Alberts schon den Diessener Chorherrn übertragen[1] und in dessen Nähe (Päl) die Familie des damals regierenden Propstes Heinrich Meillinger begütert war[2] und wo wir Albert selbst finden[3], könnte ihm das Schicksal des heiligen Berges gleichgültig gewesen sein? Könnte Albert nicht auch der Verfasser oder besser gesagt der Kompilator

[1] Nur so erklärt sich der Ausdruck Alberts in seinem Prolog zur „*Fundatio Diess.*" (S. 62): „quod non presumptiose sed proprietate constricti, quod in hoc obligamur, quod de iure tenemur propter nostram residenciam in monte Andezz . . .".

[2] Mon. Boic. VIII.

[3] HStA. München, Diessen, Lit. Nr. 37, fol 42′: 1362: „. . . Testum vero . . . dms. Albertus presbyter et canonicus in Diezzen. Acta sunt haec in Pael in domo habitationis Hainrici dicti Valler".

auch anderer Berichte über die Vergangenheit der alten Burg sein? Die naheliegende Vermutung bestätigt sich:

Notae Konrads von Hornstein:	*Fundatio Diessensis:*
Nr. 3: ... tempore Arnolfi impii, dum locus (Wessobrunn) destructus et desolatus fuit.	... per Arnolfum perditionis filium penitus est destructum et desolatum mansit.
Nr. 15: Tempore Ornolfi Impii ducis Wabarie et comitis de Scheyren, qui devastavit et desolavit ea (loca).	
Nr. 21: tempore Arnolfi impii, comitis palatini, qui fuit destructor ecclesiarum ...	
Nr. 22: Tempore Arnolfi ducis et impii ...	
Nr. 4: ... sepultura eorum (fratrum de Werd) est in meridionali plaga, ubi pro nunc est Capella sancte Katerine ...	*Fund monaster. (Fol. 26):* ... obiit (abbas Ilsungus) et in meridionali plaga sepultus est.
Ebd.: Qui fratres inierunt viam universe carnis et requieruntin pace.	*Ebd.:* ... Viam universe carnis est ingressa (Kunizza) et in medio ecclesie quiescit tumulata.
	Epitaphium prel. (Fol. 62): ..viam universe carnis est ingressus ... requiescit in pace.
Nr. 23: Tempore Rassonis comitis de Racenberg.	*Fundationes mon. (Fol. 28'):* Razzo comes ... in pede castri sui Razzenberg ...

Albert Teuto von Diessen ist also auch an den Texten des Konrad von Hornstein beteiligt. Faßt man aber die ganze kompilatorische Art der Geschichtsschreibung Alberts ins Auge, so wird man Albert mehr als Überarbeiter denn als Verfasser der Berichte halten und sie den Mönchen Konrad und Alban zuschreiben müßen. So erklärt sich auch das Auftreten Konrads und Albans als sprechende Personen in den Nr. 3, 4, 15, 22, so auch die Wiederholung des Konradschen Berichtes in Nr. 21.

Mehr noch als die Berichte Konrads erinnert der letzte Eintrag im Missale an die Feder Albert Teutos. Es ist jener Bericht, der von der Zerstörung der Burg und der Schloßkapelle, der Heilung der Widdersberger Frau und der Überbringung des Forstenrieder Kreuzes handelt (Nr. 27).

Texte Nr. 27 (S. 89, 90):	*Fundationes monaster.* (Fol. 9'):
sic desolata stetit usque ad tempora ludovici ducis Bavarie, patris ludovici imperatoris.	Desolata fuit ecclesia tegernssensis ab Arnoldo impio duce bavarie et sic stetit desolata 52 annos.
	Fundatio Diessensis (S. 63):
	... monasterium per eundem Arnolphum perditionis filium penitus est destructum et in habitacione hominum per multa temporum curricula mansit desolatum...

Et mansit capella per longum tempus desolata et destructa et omnes res Kapelle consumpte sunt per dominos de Schyren et comites Pallatinos.
... iussit destruere castrum et capella per hoc desolabatur et ...

Texte Nr. 3 (S. 61):
... et locus sancti petri (Madron) totus destructus et desolatus et... res ecclesie... omnes consumpte.

Que crux venit per quendam principem terrae...

Epitaphium prelatorum, Fol. 56:
... et quia summus erat cancellarius (prepositus diessensis) principis terre (ducis Bavarie) *fol. 58:* „... principis terre...".

Fassen wir das bisherige Ergebnis unserer Untersuchung zusammen, so lassen sich von den 27 Nummern unserer Texte 10 (Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 15, 21, 22, 23, 27) auf Aufzeichnungen Albert Teutos zurückführen.

(Fortsetzung folgt.)

Das abteiliche Pontifikalienrecht einst und jetzt.

Von **Dr. P. Laurentius Hanser O.S.B., Scheyern.**

4. Vom Konzil von Trient bis Alexander VII. (1542—1659).

„Omnes omnibus ex locis tam venerabiles fratres nostros patriarchas, archiepiscopos, episcopos, et dilectos filios abbates, quam alios quoscunque, quibus iure aut privilegio in conciliis generalibus residendi et sententias in eis dicendi permissa potestas est, requirentes, hortantes, admonentes, ac nihilominus eis vi iurisiurandi, quod nobis et huic sanctae sedi praestiterunt[1], ac sanctae virtute obedientiae aliisque sub poenis iure aut consuetudine in celebrationibus conciliorum adversus non accedentes ferri et proponi solitis, mandantes arcteque praecipientes, ut ipsimet, nisi forte iusto detineantur impedimento, de quo tamen fidem facere compellantur, aut certe per suos legitimos procuratores et nuncios sacro huic concilio omnino adesse et interesse debeant",

hatte Paul III. in seiner Bulle vom 22. Mai 1542 bestimmt. Trotzdem waren bei der Eröffnungsfeier am 13. Dezember 1545 außer den drei päpstlichen Legaten und dem Kardinal von Trient nur vier Erzbischöfe und einundzwanzig Bischöfe anwesend. Namen von Äbten sucht man im ersten Teilnehmerverzeichnis[2] vergeblich. Nichts desto weniger wurde in der Generalkongregation vom 29. Dezember 1545 sehr lebhaft darüber gestritten, ob Äbte und Ordensgeneräle auf dem Konzil beschließende oder nur beratende Stimme hätten. Die drei Legaten wünschten das erstere, um ein Gegengewicht zu schaffen gegen den zum guten Teil nicht besonders kurienfreundlichen Episkopat. Dieser wollte anfangs die Angelegenheit vertagen bis das Konzil zahlreicher besucht wäre und inzwischen nur den Bischöfen eine entscheidende Stimme zugestehen. Schließlich war man zwar bereit, auch die fünf anwesenden Ordensgeneräle mit in Kauf zu nehmen, wehrte sich aber um so entschiedener gegen die Äbte, „quorum numerus esset maximus"[3]. Wären, wie 1215, auf dem 4. Laterankonzil neben 412 Bischöfen 800 Abte in Trient erschienen, so wäre eine Majorisierung der

[1] „Vocatus ad synodum veniam, nisi praepeditus fuero canonica praepeditione", geloben Bischöfe und Äbte in ihrem Konsekrationseid.

[2] Conc. Trid. IV, 529. Hier und im folgenden bedeuten die Zahlen Band und Seite der von der Görresgesellschaft herausgegebenen Konzilsakten.

[3] l. I, 11; IV, 541.

ersteren durch letztere eher zu befürchten gewesen; vorläufig aber fehlten die Äbte noch gänzlich, und auch später waren nie mehr als sieben, meistens nur ein paar anwesend. Dem ohnehin leicht erregbaren und infolge von Podagra entsprechend gelaunten ersten Legaten Del Monte, dem künftigen Papst Julius III., hatte diese Debatte so zugesetzt, daß er die Sitzung verlassen mußte[4]. Nun rückte der zweite Legat Cervini, der spätere Papst Marzellus II., mit der Neuigkeit heraus, es seien bereits drei Kassinenser Äbte eingetroffen, und zwar im Auftrage des Papstes[5], worauf der Sturm erst richtig losbrach[6]. Nach langem Streit einigte man sich vorläufig dahin, die unwillkommenen Ankömmlinge zwar zuzulassen, aber nicht als Äbte, sondern nur als päpstliche Beauftragte, „cum voce tamen declaranda per sacram synodum et cum decreto, quod propterea nullum ius novum eis acquiratur neque rursus illis praeiudicium fiat". Hernach machten jedoch die drei Legaten unter sich aus, grundsätzlich jeden geweihten Abt (infulatus, mitratus) zuzulassen, und zwar mit vollem Stimmrecht[7]. Dieser Beschluß veranlaßte in der nächsten Generalkongregation am 4. Januar 1546 neue Proteste. Hier genüge ein interessantes Bruchstück der Wechselrede zwischen dem Legaten Cervini und einem aufgeregten Bischof. Legat:

„Habent privilegium, ut mitra et baculo utantur; vultisne eos privilegio apostolico exuere?" Bischof: „Privilegia ista sunt valde omnibus gravia episcopis, quorum iurisdictio ab istis (!) abbatibus pene usurpatur. Non enim huc venimus, ut eorum privilegia ampliarentur, sed magis, ut reformarentur et restringerentur." Legat: „Abbates sunt, papa vocat abbates, ut in bulla constat. Vos non potestis illos excludere."[8]

Nach langem Streit darüber, welche Äbte in der päpstlichen Bulle gemeint seien, gelangte endlich trotz Widerspruches der Minorität ein Kompromiß des Legaten Del Monte zur Annahme: die drei Kassinenser sollten mit Inful und Pluviale zugelassen werden, aber nicht als Äbte, sondern als Vertreter ihrer Kongregation und nur mit einer einzigen Kollektivstimme. Schließlich remonstrierten auch noch die Ordensgeneräle gegen den

[4] Tum demum Rmus de Monte gravi podagra correptus discessit. lc. I, 11.

[5] Durch die Konstitution „Etsi ex debito" 23. 2. 1434 hatte Eugen IV. den Kassinensern u. a. auch das Privileg verliehen, den Konzilien und Synoden, auch den allgemeinen, ferne bleiben zu dürfen. Vgl. Bullar. Casinense I, 64, 6. Die Namen der drei Äbte, welche sich auf besonderen Wunsch Pauls III. nach Trient begaben: D. Lucianus abbas Pomposiae Ferrariensis Mantuanus, D. Isidorus Clarius abbas Pontidae Bergomensis Brixiensis, D. Chrysostomus Gemilianensis abbas SS. Trinitatis de Caieta Calaber. C. Trid. IV, 562.

[6] lc. I, 11: „Et multum propterea altercantibus patribus" etc.

[7] lc. IV, 541: „De infulatis autem abbatibus placuit admitti ad vocem decisivam et consultivam uti alii patres." Dazu Anm. 6 ebd.

[8] lc. I, 16; IV, 544.

Vorrang der Äbte bei den Abstimmungen, wurden aber vom Augustinergeneral Seripando beschwichtigt[9]. Unter solchen Umständen war es für die Äbte freilich keine besondere Ehre und erst recht kein Vergnügen Konzilsväter zu werden.

Zu der von den Bischöfen gewünschten Reform der abteilichen Privilegien sollte es nun allerdings nicht kommen, denn das Konzil hatte nachgerade größere Sorgen und wichtigere Angelegenheiten zu erledigen. Was in Seß. 25 c. 6, 20 und 21 über Abtwahlen, Visitationen und Commenden beschlossen wurde, hat mit Pontifikalien nichts zu schaffen. Letztere werden überhaupt nur ein einziges Mal erwähnt in Seß. 13 c. 4, wo von der im älteren Recht für gewisse Fälle feierlicher Degradationen vorgeschriebenen Anwesenheit mehrere Bischöfe dispensiert wird, „adhibitis tamen et in hoc sibi (sc. Episcopo degradanti) adsistentibus totidem abbatibus usum mitrae et baculi ex privilegio apostolico habentibus".

Das Ordinationsrecht der Äbte wurde in Seß. 13 c. 10 auf die eigenen Untergebenen beschränkt: „Abbatibus non liceat in posterum cuiquam, qui regularis subditus sibi non sit, tonsuram vel minores ordines conferre ... non obstantibus quibusvis privilegiis, praescriptionibus aut consuetudinibus, etiam immemorabilibus." Trotzdem entschied unterm 11. April 1572 die Konzilskongregation auf Anfrage des Kardinals Paleotto von Bologna, daß die Abbates regulares habentes ius deferendi baculum et mitram, postquam benedictionis munus et sacerdotalem ordinem susceperint das Recht haben Tonsur und Niedere Weihen zu erteilen 1. Weltklerikern unter der Jurisdiktion des Diözesanbischofes mit dessen für jeden Einzelfall zu erteilender Genehmigung, 2. Regularklerikern, qui litteras dimißorias speciales superiorum suorum necnon specialem consensum Episcopi loci habuerint, 3. Weltklerikern aus fremden Diözesen mit Dimissorien ihrer Bischöfe und specialis consensus Episcopi loci, des Diözesanbischofes des ordinierenden Abtes[10]. Ausgefertigt ist diese interessante Entscheidung von dem damals bedeutendsten Kanonisten der Kurie, Kardinal Buoncompagni, dem späteren Papst Gregor XIII. Unter seinem Pontifikate wurde 1586 eine ähnliche Anfrage, ob Äbte fremde Kleriker ordinieren können, ebenso entschieden: „Poße de licentia ordinarii loci et cum literis dimißoriis ordinarii eorum, qui ordinandi sunt"[11]. Allein schon 1591 erklärte dieselbe Kongregation, „Abbatem (non benedictum) ex privilegio Pii V. facul-

[9] lc. IV, 544[2].

[10] Bullar. Casin. t. I. Venedig 1650, S. 222.

[11] Emil Ludw. Richter, Canones et decreta Concilii Tridentini etc. Leipzig 1853, S. 198: Parmen. 1586 (rel. XLII. 219).

tatem habentem ea omnia faciendi, quae facere potest abbas benedictus, qui de mandato vicarii apostolici quibusdam saecularibus non sibi ipsi vicario subditis primam tonsuram et minores ordines contulit: 1. contravenisse Concilio et constitutioni s. m. Sixti V.; 2. characterem tamen ordinis impreßisse; 3. tam ordinantem quam ordinatos incidiße in poenas propositas s. m. Sixti V."[12]. Eine ähnliche Entscheidung vom 11. Mai 1624 erklärte, der von einem benedizierten oder privilegierten Abte tonsurierte Weltkleriker, „quamvis ab eo non debuerit ordinari ob ademtam sibi a Concilio saeculares ordinandi facultate, recepiße tamen characterem; secus, si abbas non eßet benedictus vel tale privilegium non haberet"[13]. Desgleichen unterm 3. Dezember 1641 und 15. Februar 1642: „Ordines minores conferre aut regularibus non subditis, aut saecularibus, etiamsi habeant literas dimißorias vel a superioribus generalibus vel a suis ordinariis, sine licentia episcopi dioecesani sive loci, ubi conferuntur, abbatibus non licere, ordines vero eße validos, si abbates aut habeant privilegium apostolicum ordines conferendi, etiamsi non fuerint benedicti, aut sint benedicti ab episcopo"[14]. Hat ein nichtbenedizierter Regularabt das Privileg seine Untergebenen zu ordinieren und weiht er Nichtuntergebene, so ist diese Ordination trotzdem gültig: „Ordinatos non indigere alia ordinatione, sed solummodo absolutione et rehabilitatione a sede apostolica"[15]. Ähnlich lautete 1655 der Bescheid bezüglich der Ordinationen fremder Ordens- und Weltkleriker durch spanische Äbte: „Id fieri nequaquam potuiße, tamen promotos ab illis non indigere alia collatione dictorum ordinum, sed absolutione et rehabilitatione a S. Sede obtinenda"[16]. Und obwohl der einschlägige Kanon des Konzils[17] nur bezüglich der Ordination Nichtuntergebener die Klausel enthält „Non obstantibus quibusvis privilegiis", so wurde umgekehrt 1647 für nichtbenedizierte Äbte ein besonderes Privileg zur Bedingung gemacht selbst für die gültige Ordination der eigenen Untergebenen[18]. Als man aber 1724 die Ordinationsgewalt der Zisterzienseräbte bezweifelte, weil sie nicht von einem Bischof, sondern von ihrem Generalabt oder dessen Stellvertreter benediziert seien, entschied die S.C.C. zugunsten der Äbte[19]. Auf eine Anfrage des Fürstbischofs von Freising, bezüg-

[12] lc. Cremon. 13. 6. 1591. (alleg. XLII. 219).
[13] lc. S. 199: (rel. XLII. 219).
[14] lc. Catanien. 3. 12. 1641, 15. 2. 1642 (rel. VI, 175).
[15] lc. Panormit. 16. 3. 1647 (rel. XLII, 220).
[16] lc. Conimbricen. 26. 6. 1655 (alleg. LXVIII, 93).
[17] Seß. XXIII. De reformat. c. X.
[18] lc. Panormitan. 16. 3. 1647 (rel. VI, 175).
[19] lc. Vratislavien. 12. 2. 1724.

lich der Äbte eines Klosters, denen vom Hl. Stuhl zwar die Pontifikalien verliehen wurden, welche aber bisher niemals ordiniert hätten und auch kein derartiges Privileg besäßen, wurde erwidert, „eos non habere potestatem conferendi suis subditis regularibus tonsuram et minores ordines“[20]. Ein Vallumbrosanerabt erteilte 1795 einem vom Bischof mit den Dimissorien versehenen Weltkleriker die Tonsur im guten Glauben, er habe hiefür ein besonderes Privileg, fand aber hernach, daß das nicht der Fall sei, et S. C. C. quaesita respondit, constare de nullitate collationis sacrae tonsurae et eße secreto reiterandam[21]. Ebenso wurde 1788 entschieden bezüglich der von einem Olivetanerabt nach Niederlegung seines Amtes erteilten Weihen[22]. Während die Konzilskongregation bezüglich der Ordinationen abteiliche Privilegien im allgemeinen anerkannte, antwortete die Ritenkongregation schon 1626 auf eine Anfrage des Fürstbischofes von Augsburg: „Utrum abbati mitrato vigore privilegii obtenti ante Concilium Tridentinum licet hodie conferre ordines minores, item consecrare calices et benedicere campanas, in quibus adhibetur unctio? Non licere“[23]. Dagegen hatte die Konzilskongregation 1606, 1614 und 1620 die Privilegien der Kassinenser bezüglich der Weihe von Altären, Kelchen und Glocken anerkannt[24]. Das Privileg der Altarkonsekration war allerdings von Pius IV. nach dem Konzil von Trient neuerdings bestätigt worden[25], allein die Entscheidung von 1620 erfolgte auf Grund eines Privilegs Urbans II. (1088—1099)[26]. Schließlich sah sich selbst die Ritenkongregation in dem Streite zwischen dem Abte von San Sisto zu Piacenza und dem dortigen Bischof 16. April 1644 genötigt, die Kassinenser Privilegien anzuerkennen, wenn sie diese Anerkennung auch mit gewohnter Unfreundlichkeit in negative Form kleidete: „Attentis privilegiis ordini praedicto ab Apostolica Sede conceßis non licere abbati consecrare altaria nisi pro usu propriarum ecclesiarum et religiosorum eiusdem ordinis tantum“[27]. Nach dem neuen C. I. C. ist jede unerlaubte Spendung

[20] lc. Frisingen. 17. 9. 1746.
[21] lc. Collen. 24. 1. 1795.
[22] lc. Olivetan. 20. 9. 1788.
[23] Gardellini 409 (636) Augustana 6. 6. 1626.
[24] Bullar. Casin. I, 278: „Sacra Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini interpretum declaravit, decisionem a se alias editam, quod abbates utcunque benedicti benedicere non possunt ea, in quibus unctio requiritur, non obstare quominus iidem munus praedictae benedictionis quoad ea, in quibus unctio requiritur, impendere queant, si specialibus Sedis Apostolicae privilegiis, quibus idem Concilium nequaquam derogat (cf. Gardellini 409!), muniti fuerint.“ So 1606 und 10. 9. 1614, lc. I, 294.
[25] lc. I, 194 (6. 6. 1565), Const. 185/186.
[26] lc. I, 297 (5. 4. 1620).
[27] lc. I, 326 (16. 4. 1644) fehlt bei Gardellini.

der niederen Weihen, falls der Weihende nicht den bischöflichen Charakter besitzt, revocato quolibet contrario privilegio ungültig[28], während bei den Sachweihen unterschieden wird: Unerlaubte Konsekrationen eines Nichtbischofes sind stets ungültig[29], unerlaubte Benediktionen eines Priesters dagegen nur dann, wenn sie der Hl. Stuhl bei Strafe der Nichtigkeit vorbehalten hat[30].

Die 1589 von Sixtus V. ins Leben gerufene Ritenkongregation hat anscheinend bis 1604 keine Gelegenheit gefunden sich mit den Pontifikalien der Äbte zu befassen. Um so wichtiger und für das abteiliche Pontifikalienrecht von entscheidender Bedeutung ist der Zeitraum 1604—1659, den man wohl am besten als die Periode der Präzedenzfälle charakterisieren dürfte. Entsprechend dem hochkonservativen Gepräge der römischen Kurie bildete nämlich die jeweilige Entscheidung des ersten konkreten Falles fast ausnahmslos ein wahres und wirkliches Praejudicium in des Wortes engster Bedeutung, gleichsam den Einheitsleisten, über den dann durch Jahrhunderte alle gleichartigen Fälle geschlagen wurden und noch geschlagen werden. Diese Praxis war jedenfalls ebenso einfach wie bequem; ob sie auf die Dauer mit dem Fortschritt der liturgiegeschichtlichen Forschungen in Einklang zu bringen sein wird, soll hier nicht erörtert werden. Auf jeden Fall aber dürfte es sich lohnen, die wichtigeren dieser pontifikalen Erstlingsentscheidungen näher kennen zu lernen, denn das berühmte Dekret Alexanders VII. vom 27. September 1659 ist keine freie Komposition, entstanden aus momentaner Entrüstung, sondern eine bürokratisch exakte Zusammenstellung der in den letzten 55 Jahren ergangenen Entscheidungen.

Von den beiden Fällen des Jahres 1604 betrifft der erste den Titularabt der exempten, dem Hl. Stual unmittelbar unterstellten weltlichen Kollegiatkirche San Pietro in Broglio zu Alessandria: 1. Der infulierte Abt kann in seiner Kirche absente episcopo von seinen Kanonikern dieselbe Assistenz usw. verlangen, wie der Bischof von seinen Domherren. 2. Wohnt der Bischof mit dem Domkapitel dem Gottesdienst in San Pietro bei, so befindet sich sein Sitz (sedes) auf der Evangelienseite, in sinistro vero cornu (Epistelseite) ponendam eße sedem abbatis uno gradu humiliorem, absque ornatu, et loco aliquatenus inferiori, adeo ut non sit opposita sedi episcopali. Beim Bischof

[28] Can. 964, 1°... et benedictionem abbatialem legitime acceperit: Wären also die Ordinationen eines zwar gültig, aber unerlaubt geweihten Abtes ungültig? Ein resignierter Abt hat nach Can. 964 keine Weihegewalt, weil nicht mehr de regimine.

[29] Can. 1147 § 1.

[30] lc. § 3.

sitzen die Domherren, beim Abt seine Kanoniker. Bischof und Domkapitel werden zuerst inzensiert, dann der Abt und das Kollegiatkapitel. Sämtliche Funktionen der Pontifikalassistenz sind Sache des Bischofs[31].

Bezüglich der den Olivetanern gehörenden Stifts- und Pfarrkirche San Pietro zu Gubbio wurde auf Anfrage des Bischofs erklärt 1. der Abt könne ohne Erlaubnis des Bischofes theophorische Prozessionen innerhalb der Grenzen seiner Pfarrei abhalten, dürfe aber dabei Mitra und Stab nicht mittragen lassen, weil sie ihm außerhalb seiner Kirche und Abtei nicht zustehen. 2. Den Pontifikalsegen könne er nur bei feierlichen Funktionen in seiner Kirche absente episcopo spenden[32].

Einen Markstein in der Entwicklungsgeschichte des abteilichen Pontifikalienrechtes bedeutet das Jahr 1606, insofern zum erstenmal systematisch ein Minimum von Zugeständnissen oder ein Maximum von Beschränkungen entworfen wurde, welches für alle folgenden Entscheidungen vorbildlich und maßgebend werden sollte. Auf die Klage des Erzbischofes von Fermo gegen den infulierten Propst der Lateranensischen Chorherren von Santa Catarina zu Fermo und seine Vorgänger, „quod modum in celebrando et utendo indumentis pontificalibus exceßerint, volentes se in omnibus et per omnia aequiparari archiepiscopo", beauftragte die S. R. C. die drei päpstlichen Zeremonienmeister Paolo Alaleone, Guidone Ascanio Prevosto und Giovanni Paolo Mucanzio mit der Feststellung, was denn eigentlich Rechtens sei. Ob dieses würdige Triumvirat sich mit Quellenstudium befaßte, oder ob es nach freiem Ermessen sein Urteil fällte, etwa unter Berücksichtigung des ungeschriebenen römischen Lokal- und Diözesanbrauches, dürfte kaum mehr zu ermitteln sein. Das Resultat war folgendes: 1. Der Sitz des Propstes in cornu Evangelii darf auf keiner Bühne oder Plattform (suggestus, suppedaneum) stehen, sondern nur auf zwei kleinen Stufen zu ebener Erde (in plano presbyterii), ohne Baldachin, bloß mit einer Wanddraperie aus Tuch oder leichtem Seidenstoff von der Tagesfarbe, ohne Goldverzierung. 2. Der Propst darf keine Ehrendiakone (diaconi assistentes) haben, sondern nur die beiden Meßleviten, einen Presbyter aßistens und den nötigen niederen Altardienst im Chorrock. 3. Auf dem Altare dürfen nur sechs, nicht sieben Leuchter stehen; auch darf kein großer Kredenztisch (abacus) errichtet werden, sondern nur ein kleiner Tisch auf der Epistelseite, und das Solideo (biretum parvum) des Propstes muß unbedingt von schwarzer Farbe sein. Alle diese Vorschriften

[31] Gard. 156 (232), 7. 2. 1604 Alexandrina.
[32] Gard. 168 (246), Eugubina 17. 7. 1604.

wurden zunächst nur für das Kloster von Fermo erlassen[33]. Selbst der entschiedenste Vertreter und Verfechter der abteilichen Pontifikalprivilegien kann es nur recht und billig finden, daß ein Unterschied bestehe zwischen den Pontifices majores, den eigentlichen Kirchenfürsten, den Kardinälen und Bischöfen, besonders wenn eine Abtei in der Bischofstadt gelegen ist — und den Pontifices minores, den infulierten Prälaten. Nur über das Wie gehen die Anschauungen und Gepflogenheiten weit auseinander. Eine beide Teile völlig befriedigende Lösung wurde bisher nicht gefunden und wird wohl auch in Zukunft kaum jemals gefunden werden.

Auch in der Beurteilung des nachfolgenden grotesken Falles, der wenige Wochen später den Unwillen der S. R. C. erregte, ist wohl alles einig. Der Praelatus nullius von Corropoli, ein vom Generalkapitel der Cölestiner jeweils auf drei Jahre bestellter Prior, beanspruchte nämlich auf Grund alter Gewohnheit das Recht, sich bei Prozessionen gleich einem Erzbischof oder Legaten das Kreuz vorantragen zu lassen, und in Abwesenheit des Priors beanspruchte sein Generalvikar das gleiche Privileg. Schließlich fragte der Weltklerus des Territoriums in Rom an, und die S. R. C. antwortete mit Entrüstung: „non eße consuetudinen, sed abusum omnino tollendum" etc.[34].

Als der Generalabt von Montevergine 1609 beim Papste um die Mozzetta einkam und dieser das Bittgesuch an die S. R. C. verwies, lautete deren Gutachten vom 9. Mai, „poße concedi usum dictae mozzettae seu bavari lati cum caputio et sine bireto, et in terris et locis tantum suae iurisdictioni subiectis"[35]. Weniger günstig war der Bescheid an den spanischen Abbas nullius von San Emiliano de la Cocolla: „non poße private suis subditis benedicere"[36].

Im Jahre 1617 gelangten wieder vier Fälle zur Entscheidung. In dem Streite zwischen dem Bischof von Aquila und dem Cölestinerabt von Collemadio bezüglich der beiderseitigen Sitzordnung in den Kirchen der exempten, unter der Jurisdiktion des Abtes stehenden Frauenklöster wurde bestimmt: 1. Sedem pro episcopo locandam eße in digniore parte chori sive ecclesiae, cum ornatu congruo et gradibus ac situ superiori respectu sedis abbatis. 2. Der Abt könne entweder auf derselben Chorseite links vom Bischof auf einem Lehnstuhl (sedes cameralis) ohne Stufe und Verzierung Platz nehmen, oder auf

[33] lc. 198 (291), Firmana 28. 1. 1606.
[34] Gard. 205 (300), Corropolitana 4. 3. 1606.
[35] Bullar. Casin. II, 647.
[36] Gard. 274 (412), Nullius Prov. Burg. 24. 8. 1609.

der gegenüberliegenden Chorseite etwas unterhalb[37]. In diesem Falle war sogar eine kleine Stufe gestattet, aber mit der für den damaligen, alles bis ins Kleinste und Kleinlichste regelnden Bürokratismus charakteristischen Beschränkung, diese Stufe dürfe nur 14½ cm (!) vorstehen[38]. — Im gleichen Jahre 1617 wurde auch der Bischof von Pamplona gemaßregelt, weil er sich von seinem Ordensmitbruder, dem auf drei Jahre bestellten, nicht benedizierten Abte von Ierace aus der Kongregation von Valladolid, die Erlaubnis habe erpressen lassen (extorsit), in einer dem Kloster nicht inkorporierten Pfarrei nach Belieben zu pontifizieren. Das Privileg Klemens VIII. vom Jahre 1596, auf das der Abt sich berufe, gelte nur für geweihte Äbte und bloß in ihren eigenen Kirchen, und der Bischof sei nicht befugt gewesen die Erlaubnis zu erteilen[39]. — Gnädiger war man gegen den Abt der Lateranensischen Chorherren von Biella in der Diözese Vercelli, dessen Recht, bei Prozessionen und anderen Funktionen auch in Gegenwart des Bischofs die Mozzetta zu tragen, durch Dekret vom 9. Dezember 1617 anerkannt wurde[40]. Mit Berufung auf dieses Dekret wurde unterm 30. Mai 1621 das gleiche Recht auch dem Lateranenser-Abt von Sant'Andrea zu Vercelli zuerkannt und ebenso „iuxta antiquam consuetudinem das Recht, sich bei Pontifikalfunktionen der Kathedra mit zwei Stufen zu bedienen[41].

Eine gewisse Berühmtheit mit unangenehmen Folgen erlangte der Fall des Kassinenserabtes von San Severino zu Neapel, wo bekanntlich der große Apostel von Norikum begraben liegt. Aus dem Berichte des Kardinalerzbischofs Carafa von Neapel an die S. R. C. kann man sich den Pontifikalschmuck von San Severino anschaulich vorstellen: Auf dem Hochaltar sieben Leuchter, auf der Evangelienseite der Thron mit einer Bühne von fünf Stufen und zwei weiteren Stufen für den rotsamtenen Thronsessel, der Baldachin aus reichgesticktem Goldstoff, mit rotem Samt gepolsterte Sedilien der Assistenz[42], und inmitten der ganzen Herrlichkeit der unvermeidliche Zeremoniar mit einem Kommandostab aus Elfenbein und Silber

[37] Gard. 347 (530), Aquilana 18. 3. 1617.

[38] Cf. G. Schober, Caeremoniae misarum solemnium etc., Regensburg 1894, S. 234 A. 11: Palmus iuxta mensuram italicam constat 12 pollicibus sive circiter 29 centimetris. Der Platz für die abteilichen Füße war also schmal genug bemessen, falls man „parvo gradu non excedente dimidium palmi" nicht auf die Stufenhöhe bezieht.

[39] Gard. 351 (538), Pampilonen. 8. 5. 1617.

[40] Bullar. Casin. II, 648.

[41] lc. II, 648. Dagegen erfolgte auf Anfrage des Fürstbischofes von Augsburg „Utrum abbati ordinis S. Benedicti conveniat usus rochetti" der Bescheid „Non convenire". Gard. 409 (636), Augustana 6. 6. 1626.

[42] Auch für Kathedralen verboten 24. 8. 1630, Gard. 541 (874) Oriolen.

wie ein Feldmarschall! Daraufhin erneuerte die S. R C. das uns bereits bekannte Dekret vom 28 Januar 1606 (Fermo!) nicht nur für San Severino, sondern für sämtliche Äbte der Benediktiner, Olivetaner und der übrigen Orden „tam in civitate et dioecesi Neapolitana quam ubique terrarum" — das erste Beispiel einer allgemeinen Beschränkung der abteilichen Pontifikalien durch die S. R. C.[43]. Diese strenge Entscheidung sollte noch mehr als ein Nachspiel erleben, denn die Kassinenser waren nicht gesonnen, sie schweigend hinzunehmen.

Auf die Beschwerde des Generalprokurators der Kassinenser D. Onorio di Perugia, seine Kongregation sei ungehört verurteilt worden, man habe die Rechte der Äbte gar nicht geprüft, sondern ohne weiteres angenommen, sie hätten den Baldachin als Neuerung eingeführt, beschloß die S. R. C. eine nochmalige Untersuchung und beauftragte den Kardinal Lancellotti mit der Beweisaufnahme. Das Resultat war: „Licere eisdem abbatibus, quando solemniter in eorum ecclesiis celebrant, uti baldachino coloris convenientis solemnitatibus, atque apparatu iuxta eorum antiquißimam consuetudinem, ita tamen, ut modeste, cum debita convenientia, sine pompa et auro, atque in tribus ad summum festivitatibus quolibet anno utantur"[44]. Hier taucht zum erstenmal und ohne jede Quellenangabe jene Beschränkung des „Ter in anno" auf, welche in der Folge stets am drückendsten empfunden wurde und die eigentliche Klippe bildete, an welcher auch das Dekret Alexanders VII. scheitern sollte. Wir werden bei dessen Erklärung noch darauf zurückkommen.

Infolge dieses Dekretes der S. R. C. vom 12. März 1618 begannen nun auch jene Kassinenser Äbte, in deren Kirchen der Baldachin bisher nicht üblich war, ihn einzuführen. Als der Erzbischof von Genua den dortigen Abt von Santa Catarina deshalb in Rom verklagte, antwortete die S. R. C. unterm 7. Juni 1620, eigentlich hätte der Abt kein Recht, weil in seiner Kirche keine Gewohnheit vorliege; da es sich aber um ein bedeutendes (insigne) Kloster handle, so könne man ihm den Baldachin gestatten[44a]. Als die S. R. C. 1624 das Dekret vom 28. Januar 1606 (Fermo) für überall verpflichtend erklärte

[43] Gard. 348 (531), Neapolitana 18. 3. 1617.

[44] Bullar. Casin. I, 295 v. 12. 3. 1618, fehlt in Gard.

[44a] Bullar. Casin. I, 299. In Genua wehte damals bezüglich der Etikette überhaupt ein scharfer Wind, wie aus der Anfrage ersichtlich ist, ob die Bischöfe vor Kardinälen vel ex iure vel ex consuetudine die Mozzetta abzulegen hätten? Antwort: Vor den Legaten sei es Vorschrift, vor den übrigen Kardinälen liege es im Ermessen der Bischöfe, sei aber in Italien Sitte. Gard. 388 (601), Januen. 20. 7. 1621. Nicht einmal auf dem Konzil von Trient war den Bischöfen das Tragen der Mozzetta gestattet.

(ubique servandum eße) und verschiedene Erzbischöfe und Bischöfe die Ansicht vertraten, dadurch sei das Dekret vom 18. März 1618 widerrufen, erklärte die S. R. C. auf Betreiben des Generalprokurators der Kassinenser D. Angelo di San Felice am 2. August 1625 unanimiter, praeinsertum decretum 12. März 1618 servandum omnino eße, neque illi per declarationem praedictam fuiße ulla ratione praeiudicatum[45]. Allein schon 1627 beschwerte sich der Erzbischof von Florenz in Rom über den Abt von Santa Maria zu Florenz wegen des Baldachins, der zu großen Pontifikalassistenz, „et aliarum multarum ceremoniarum in dedecus et praeiudicium suae archiepiscopalis dignitatis vergentium". Nach langen Verhandlungen unter Beiziehung des Generalprokurators der Kassinenser D. Domenico Pinelli wurde durch Dekret vom 29. Januar 1628 ihren Äbten der Baldachin zwar belassen, aber unter Beifügung neuer Beschränkungen: 1. Der abteiliche Thron dürfe nur an den jährlichen drei Pontifikaltagen errichtet werden, nicht ständig bleiben, wie der bischöfliche Thron in dessen Kathedrale. 2. An Pontifikalassistenz werden außer dem Presbyter assistens und den beiden Meßleviten noch zugestanden zwei Ehrenleviten und sechs Assistenten, je zwei in Pluviale, Kasel und Dalmatik, die aber nicht nach Art der weltlichen Kanoniker in den Chorstallen Platz nehmen dürfen, sondern außerhalb derselben auf Schemeln (scabella). Alle diese Beschränkungen wurden von den Kassinensern mit in Kauf genommen, ja sie ließen sich sogar Gunst und Ungunst in cumulo durch feierliche päpstliche Konstitution[46] auf ewige Zeiten garantieren, nur um vor den Bischöfen endlich einmal Ruhe zu bekommen. Die Olivetaner, denen 1628 erklärt worden war, sie hätten den bischöflichen Baldachin auch dann aufzurichten, wenn das Domkapitel ohne (!) den Bischof in ihre Kirche komme[47], erbaten und erhielten 1629 dieselben „Vergünstigungen" mit den gleichen Beschränkungen wie die Kassinenser[48], und ebenso 1632 die Kamaldulenser[49]. Daß den Äbten der Baldachin nur in ihrer eigenen Kirche, nicht in jener der ihrer Jurisdiktion untergebenen Nonnen zukomme, wurde 1644 und 1658 erklärt[50], und als 1657 der Bischof von Gubbio sich beschwerte, in San Ubaldo sei der abteiliche Thron mit Baldachin ständig aufgerichtet, wurde er von der S. R. C. bevollmächtigt, „ut auctoritate Congregationis baldachinum

[45] Bullar. Casin. I, 309.
[46] Bullar. Casin. I, 312.
[47] Gard. 492 (793), Olivetan. 20. 12. 1628.
[48] lc. 499 (804), 17. 3. 1629.
[49] lc. 594 (966), Camaldulens. 21. 8. 1632.
[50] lc. 873 (1516), 2. 7. 1644 u. 1100 (1949), Parmen. 7. 12. 1658.

ab ecclesia praedicta amoveri iubeat, et nisi monachi paruerint, eos opportunis remediis compescat"[51].

Außer den „Thronstreitigkeiten" zwischen Äbten und Bischöfen waren es besonders die Zeremonien der bischöflichen Privatmesse (Zahl der Kerzen und Assistenten, Ankleiden vor dem Altar, Solideo, Kanon und Bugia, Lavabo, Pax vobis und Sit nomen Domini), welche von der S. R. C. immer wieder gegenüber den Ansprüchen von Kanonikern[52], Protonotaren[53], Referendaren[54], Provinzialen[55], Generalvikaren[56] und Äbten[57] mit unnachsichtlicher Strenge verteidigt wurden. „Solis episcopis privative competere", lautete die stereotype Formel, und bezüglich der Äbte wurde 1659 unmittelbar vor Erlaß des Dekretes Alexanders VII. nochmals konstatiert: „Privatim celebrantibus numquam a simplici sacerdote vel in minimo eos discrepare permißum est"[58].

Zum Schlusse noch eine kleine Nachlese charakteristischer Entscheidungen verschiedener Angelegenheiten. Der Abt von St. Benedikt zu Nursia darf bei Prozessionen außerhalb der eigenen Kirche keine Mitra tragen; seine bisherige Geflogenheit wird als Anmaßung bezeichnet (arrogantem sibi) und strengstens untersagt (omnino abstinere)[59]. In zwei anderen Fällen wurde dieselbe Frage gleichlautend entschieden: „Absque indulto Sedis Apostolicae non licere nec sine nec cum licentia Ordinariorum"[60]. Auf die Klage des Fürstbischofes von Brixen, daß die Äbte seiner Diözese sich nicht von ihm, sondern von ihren Kollegen weihen lassen, trotz ausdrücklichen Verbotes der S. R. C., wird zugunsten des Fürstbischofes entschieden[61]. Als Don Innocenzo Rotanello von Montevergine sich bei seiner Messe des Biretts

[51] lc. 1031 (1830), Eugubina 3. 1. 1657. Auch Bischöfen gegenüber war man sehr streng. Auf die Anfrage, ob der Diözesanbischof einem Kollegen wenigstens außerhalb der Kathedrale Baldachin und Cathedra gestatten könne, erging 29. 1. 1656 der schroffe Bescheid: „Minime licere, sed eo casu episcopum exterum faldistorio uti debere." lc. 996 (1776), Januen. In Rom hatte man auf alle Ordenskirchen ein scharfes Auge: „Moneantur regulares, ne celebrantes solemniter adhibeant sedem cum subpedali, sed bancum, iuxta libri Caeremonialis praescriptum, et praesertim ab ecclesia SS. Apostolorum amoveatur sedes, quae ibi pro celebrante parata semper existit." Gard. 977 (1742), Urbis 14. 11. 1654.

[52] lc. (457), 765 (1335), 1103 (1954).
[53] lc. (457), (1958).
[54] lc. 514 (830).
[55] lc. 642 (1062).
[56] lc. (457), 567 (915), 1051 (1864), (1926).
[57] lc. 553 (890), 1111 (1972).
[58] Gardell. 1111 (1972) ad 5, Cesenaten. 29. 3. 1659.
[59] lc. 768 (1338), Spoletana 3. 8. 1641.
[60] lc. 577 (934), Tornacen. 2. 8. 1631 u. 803 (1395), Brixien. 28. 6. 1642.
[61] lc. 648 (1070), Brixinen. 24. 7. 1638.

bedient, weil er Dr. theol. sei, wird er von den eigenen Mitbrüdern in Rom verklagt, denn dieses Privileg stehe nur dem Abte zu, und die S. R. C. entscheidet, „id ei non licere“[62]. Und damit auch die Toten ihren Teil abbekommen, wird bezüglich der Äbtissinnen von Santa Chiara und San Benedetto zu Siponto, welche im Chor und auf der Bahre den Stab führten, mit Entrüstung bestimmt: „Admoneatur Episcopus, ut huiusmodi abusum dirimat“[63]. Aus diesem flüchtigen Überblick über die bunte Fülle von Streitigkeiten und Entscheidungen in den letzten Jahren und Jahrzehnten vor 1659 dürfte zur Genüge hervorgehen, daß das Dekret Alexanders VII. längst in der Luft lag. Wundern möchte man sich höchstens darüber, daß es nicht schon früher erschien und nicht noch strenger ausfiel.

[62] lc. 938 (1629), Montis Virginis 23. 9. 1651.
[63] lc. 1000 (1780), Sipontina 29. 1. 1656.

Kisyla von Kochel und ihre angeblichen Schenkungen.

Von **Staatsoberbibliothekar Dr. Paul Ruf, München.**

Von den vielen Tausenden, die alljährlich auf dem Wege zum tannwaldumrauschten Walchensee das Dorf Kochel durchwandern, ahnt wohl kaum der eine oder andere, daß hier eine der ältesten christlichen Kulturstätten des Landes gestanden ist. *Ascahi* hieß der Ort, ehe um die Mitte des 8. Jahrhunderts hier Gailswind[1], die Schwester der Benediktbeurer Klosterstifter Landfrid, Waldram und Eliland, einen Frauenkonvent zu Ehren des Erzengels Michael einrichtete. Das Kloster hatte keinen langen Bestand, schon während der Ungarnstürme (955) ist es — wie die Überlieferung[2] sagt — zugrunde gegangen; erhalten aber haben sich einige Handschriften, ehrwürdig alle durch ihr Alter, eine vor allen wertvoll, weil sie Kunde gibt, wie diese und andere Schätze und Güter an Kochel und seine Mutterabtei gekommen sein sollen. Diese Kunde ist überliefert im Cod. lat. 4542 der Bayer. Staatsbibliothek am Schlusse von *Gregorii Magni papae omeliarum de diversis lectionibus s. evangelii libri II* (saec. VIII/IX) auf einem der Handschrift erst nachträglich angehefteten Pergamentblatt (fol. 256^{R}) und lautet wie folgt:

Descriptio pecuniae vel librurum (!), quos ad ecclesiam / sancti Michahelis archangeli ad Quochalun tradidit / Kisyla monialis, regali Francorum progenie edita, pro sui commemoratione. / Liber I. genesis. II. regum. III. Salemon. IIII. Iob infra altare. / V. prophetiae. VI. actus apostolorum. VII. liber epistolarum Pauli. / VIII. Omeliae beati Gregorii papae, in quo titulus iste habetur, id est XL omeliae. / VIIII. maior collectionarius. X. sermonarium. XI. passionarium. / XII. liber sinonima. Antiphonaria II et II gradualia et II missalia / et II lectionarii cum evangeliis et unum psalterium; quos per suos capellanos / fecit scribi Engilhardum, Chadoldum, Tracholfum Frisingensis ecclesiae episcopum, / Rŏtpertum, Racholfum. Descriptio Pecuniae. / Sindones lineas VIIII, coccineas XI et unum pallium. / Sindones quadragesimales IIII laneas et unum castoneum. / et III cortinas et superhumeralia III et III albas. / Stolas III coccineas et IIII linea et V castonea. Casulas IIII. / Manuphanones V coccineas et VI linea. / Calices III cum pa-

[1] Mon. Germ. Hist. Script. IX, Hannover 1851, S. 213.

[2] Joh. Aventinus, Bayerische Chronik (Sämtliche Werke Bd. 5, München 1886, S. 148).

tenis. Thuribulum unum. / Subdile unum. Dalmaticam unam. / Ad monasterium sancti Benedicti beatissimi confessoris Christi singulariter tradidit / libros et pecuniam multam. Cuittingam regiam villam cum omnibus / pertinenciis suis et cum omni iure, quo sibi servivit, tradidit ad eundem altare sancti / Benedicti suisque servitoribus pro commemoratione sui omniumque christianorum. / Vestimenta quoque monachis praebebat de propriis sumptibus omne tempus vitae suae. / Sub die Idus Martii migravit de hoc saeculo in pace. Amen. /

Diese merkwürdige Notiz ist oft abgedruckt und besprochen worden, wobei über die Persönlichkeit der Prinzessin Kisyla die verschiedensten Vermutungen geäußert wurden. Johannes Aventinus, der die Benediktbeurer Handschriften bei seinem Besuch im Kloster am 16./7. Juli 1518[3] kennen lernte, scheint — als erster — unsere Stelle im Auge zu haben, wenn er in seinen *Annales ducum Boiariae*[4] und dem Buche *Von dem herkomen der statt Regenspurg*[5] schreibt, Kisyla, die Gemahlin des entthronten letzten Merovingerkönigs Childerich III., sei in das Kloster Kochel verbannt worden und dort gestorben. Im Widerspruch mit dieser Angabe, die später von M. Welser[6] und J. Adelzreitter[7] übernommen wurde, nennt er in seiner Bayer. Chronik[8] die angeblich zu Kochel ruhende Kisyla Karls d. Gr. Schwester „Geisl". Man darf demnach mit Sicherheit annehmen, daß Aventins Berichte beide Male nicht auf unbekannte oder verloren gegangene Quellen zurückgehen, sondern nur Hypothesen sind. Als Verteidiger der Merovingerhypothese Aventins gegen J. G. Eckard[9] trat P. K. Meichelbeck[10] in seinem *Chronicon Benedictoburanum* auf, stieß aber mit seinen Darlegungen, zu deren Bekräftigung er die von P. B. Pez[11] zuerst veröffentlichte Kisylaschenkung nochmals abdruckte, auf den wohlbegründeten Widerspruch J. L. L. Gebhardis.[12] In dem handschriftlich erhaltenen *Archivum Benedictoburanum*[13] begnügt er sich, die verschiedenen Ansichten über Kisyla zusammenzustellen, ohne sich für die eine oder andere zu entscheiden. Die dort aus dem „ältesten Messbuech" der Pfarrkirche Kochel angeführte Stelle: „Gisila quoque filia Pipini

[3] Hausbuch (Sämtliche Werke Bd. 6, 1908, S. 31).
[4] Sämtliche Werke Bd. 2, 1882, S. 403.
[5] Ebenda Bd. 1, 1881, S. 290.
[6] Rerum boicarum libri quinque, Augustae Vind. 1602, S. 288.
[7] Boicae gentis annalium pars I, Monachii 1662, S. 174.
[8] Sämtliche Werke Bd. 5, S. 148.
[9] Commentarii de rebus Franciae orientalis, tom. I, Wirceburgi 1729, S. 511.
[10] Pars I, Monachii 1751, S. 13—15.
[11] Thesaurus anecdotorum novissimus tom. III pars 3, Aug. Vind. et Graeciae 1721, 609/10.
[12] Reges Francorum Merovingici, Luneburgi 1736, S. 158.
[13] Bayer. Staatsbibl. München „Meichelbeckianä" 21 tom. II fol. 180sqq.

Descriptio pecuniæ vt Librarum quos ad ecclam
sci Michahelis archangeli adquochalum tradidit
Kisyla monialis regali francor pgenie edita psui comemor.
Liber .i. gen. II regum. III. Salemon. IIII. Iob infra at.
.v pphetiæ. VI actus aplor. VII Lib epist pauli.
VIII Omel beati Gregorii pp in quo titulus iste habetur i ide xl omt.
.VIIII maior collect. X sermonarium. XI passionarium.
.XII lib sinonima. Antiph ii. l. ii. Gradat. l ii missat.
& .ii. lectionarii cu evangl. l unum psalt. qs p suos capellanos
fecit scribi Engilhardum. Chadoldum. Tracholfum frig ecclę epm
Rotpertum. Racholfum. DESCRIPTIO PECUNIE 907-1926.
Sindones lineas viiii. coccineas xi. l unum pallium.
Sindones quadragesimales iiii laneas. l unu castoneum.
l iii cortinas. l suphumerat iii. l iii albas.
Stolas iii coccineas. l iiii linea. l v castonea. Casut iiii.
Manuphanones v coccin. l vi linea.
Calices iii cum patenis. Thuribulum unum.
Subdit unum. Dalmaticam unam. 111
Ad monasterium sci benedicti beatissimi c fessoris xpi singulariter tradidit
libros l peccuniam multam. Cuit tingam regiam uillam cum omibus
ptinenciis suis. l cu omi iure q sibi seruiuit tradidit adeundem abtare sci
BENEDICTI. suisq; seruitoribus p comemoratione sui omniuq; xpianor.
Vestimenta q monachis pbebat de ppriis sumptibus. ome tepus uite sue.
Subdie IDUS MARTII. migrauit de hoc sacculo in pace. Amen.

regis Francorum ibi foemina sacrata fuit" läßt sich auf ihren Wert nicht nachprüfen, da jenes Missale verloren zu sein scheint. Nach den Abdrucken der Kisylanotiz bei M. Ziegelbauer[14] und J. v. Hefner[15] sowie den mehr gelegentlichen Erwähnungen bei Ph. W. Gercken[16], F. Hoheneicher[17] u. a. beschäftigte sich F. Kunstmann[18] eingehend mit der Frage; er entschied sich dahin, daß weniger Karls d. Gr. Schwester Gisela, die 810[19] verstorbene Äbtissin von Notre Dame in Soissons und von Chelles in Betracht komme, als dessen 781 zu Mailand getaufte Tochter G.[20] aus der Ehe mit Hildegard. Sie hatte wie ihre Tante gewisse literarische Neigungen, stand in brieflichem Verkehr mit Alcuin, lebte teils bei ihrer Tante, teils am Hofe und zog sich nach dem Tode des Kaisers in ein Kloster zurück, das ihr der Vater noch zu seinen Lebzeiten angewiesen hatte.[21] Der Name dieses Klosters ist nicht überliefert, man kann also immerhin auch an Benediktbeuern denken, wenn nicht andere Erwägungen dagegen sprächen. Riezler[22] vermeidet eine solche Stellungnahme, M. Perlbach[23] dagegen meint in seiner Besprechung von G. Beckers[24] Catalogi, wo die Schenkung der Kisyla wieder abgedruckt ist, es könne sich vielleicht um die Gemahlin des Grafen Eberhard von Friaul und Tochter Ludwigs des Frommen handeln. Dem stehen die Tatsachen entgegen, die man aus dem Leben dieser Frau weiß: sie zog sich nach dem Tode des Grafen (gest. 864 oder 865) in das von diesem gestiftete Kloster Cysoing zurück

[14] Historia rei literariae O.S.B. Pars I, Aug. Vind. et Wirceburgi 1754, 542—548.

[15] Leistungen des Klosters B. für Wissenschaft und Kunst in: Oberbayer. Archiv Bd. 3, München 1841, S. 338 ff.

[16] Reisen durch Schwaben, Baiern etc. Th. 1, Stendal 1783, S. 375 f.

[17] Über die Codices Kysilae in: Archiv der Ges. für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. 4, Frankfurt a. M. 1822, S. 553 f.

[18] Neue Beiträge zur Geschichte des Würmthales in: Abhandlungen d. Hist. Classe d. K. B. Akademie d. Wissenschaften 10. Bd., München 1867, S. 573 ff.

[19] Abel-Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl d. Gr. Bd. 2, Leipzig 1883, S. 317, 424; Maxime de Montrond, Dictionaire des abbayes et monastères, 1856, S. 180; C. Torchet, Histoire de l'abbaye Royale de Notre-Dame de Chelles tome 1, Paris 1889, S. 60, 64.

[20] Abel-Simson Bd. 1, S. 322.

[21] Mon. Germ. Hist. Poetae latini aevi Carolini Bd. 1, Berlin 1881, S. 485; B. Simson, Jahrbücher . . . unter Ludwig d. Fr. Bd. 1, Leipzig 1874, S. 17.

[22] Ein verlorenes bairisches Geschichtswerk des 8. Jahrh. in: Sitzungsberichte d. K. B. Akademie d. Wissenschaften, München 1881, S. 247—291; Geschichte Baierns, Bd. 1, 2. Aufl., Gotha 1927, S. 492.

[23] Zentralblatt für Bibliothekswesen Bd. 2, Leipzig 1886, S. 29.

[24] Catalogi bibliothecarum antiqui, Bonnae 1885, S. 63 f.

(Diözese Cambrai), wo sie auch mit ihrem Gemahl begraben liegt.[25]

Zuletzt hat über Kisyla Irma Bühler[26] gehandelt; ich selbst wurde, noch ehe ich Bühlers Arbeit kannte, bei der Bearbeitung des Bandes Augsburg der „*Mittelalterlichen Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz*" zu einer eingehenden Untersuchung veranlaßt, die zwar im wesentlichen zu demselben Endergebnis gelangte wie I. Bühler, im einzelnen aber doch mancherlei neue, für die älteste Kultur- und Geistesgeschichte Benediktbeuerns wertvolle Beobachtungen und Feststellungen brachte.

Die Notiz über Kisyla in Clm. 4542 ist um die Mitte des 11. Jahrhunderts eingetragen worden und bietet mit ihren bald sorgfältigen, kräftigen und vollen, bald flüchtigen und haardünnen Buchstaben, die auch in Größe und Form stark wechseln, ein sehr unregelmäßiges Schriftbild, zumal da neben weit auseinandergezogenen Partien solche stehen, bei denen die Buchstaben ganz eng zusammengedrängt sind. Von einzelnen charakteristischen Buchstaben seien hervorgehoben die *R*, die *r* mit den weit nach rechts ausgreifenden Haken, die *s*, die in der Mitte oftmals gleichsam abgebrochen werden und sich dann mit der oberen Hälfte nach rechts neigen, die Ligaturen *us* und *orum*, das Abkürzungszeichen für *et* in der Form eines modernen Fragezeichens und die Kürzung für *pro*. Auf Grund dieser Schriftanalyse ließ sich die Hand unseres Schreibers noch in mehreren Benediktbeurer Codices erkennen. Eine vollständig von ihm angefertigte Handschrift[26a] ist nicht darunter, es handelt sich — mit zwei Ausnahmen — nur um kürzere, aber für die Untersuchung höchst wertvolle Einträge:

Clm. 4542 fol. 255VB, eine Notiz über den angeblichen Schreiber dieser Handschrift und über Kisyla selbst (s. S. 470).

Clm. 4533 fol. 4^{V}—5^{R}, Epitaphien auf die Äbte Landfrid, Waldram, Eliland und Cundram.[27]

[25] L. Acherius, Veterum aliquot scriptorum ... spicilegium Bd. 12, Paris 1675, S. 496 ff.; Ad. Hofmeister, Markgrafen und Markgrafschaften im Italischen Königreich (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 7, Innsbruck 1907), S. 324 ff.

[26] Forschungen über Benediktiner-Doppelklöster im heutigen Bayern (Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte 4. Jahrg., München 1929), S. 8—11; Fr. Daffner, Geschichte des Klosters Benediktbeuern, München 1893, bietet nur eine ausführliche aber kritiklose Zusammenstellung der Literatur.

[26a] Sehr nahe stehen dem Schreiber die Clm. 4608 (fol. 1^{R}—99^{R}, 132^{V} bis 239) und Clm. 4618 (fol. 185—220); bes. die fol. 87—88 und 92—98 des Clm. 4608 zeigen in der sonst sorgfältigen und etwas schwerfälligen Schrift die leichtere und lässigere Hand unseres Schreibers.

[27] Pez a. a. O. III, 3, Sp. 606—610; Meichelbeck a. a. O., S. 16—18, 20, 24; das auf Eliland auch Monumenta Boica Bd. 7, Monachii 1766, S. 8 und Mon. Germ. Hist. Script. IX, S. 217.

Clm. 4549 fol. 92^{v}—93^{R}, angebliche Schenkungsurkunde des Propstes Wolfdeo von Benediktbeuern vom 11. 7. 955.[28]

Clm. 4566 fol. 192^{v}—193^{v}, Nachträge[29] zu dem großen Reliquienverzeichnis von Benediktbeuern.

Clm. 4577 fol. 1^{v}, Verzeichnis der im Kloster B. befindlichen Gemälde.[30]

Clm. 4601 fol. 219^{v}, zwei undatierte Traditionsurkunden von Benediktbeuern.[31]

Clm. 4608 fol. 99^{v}, Auszug aus der Schenkungsurkunde Kaiser Heinrichs III. für Benediktbeuern vom 8. 1. 1056.[32]

Clm. 4653 fol. 66, Verzeichnis der von Abt Gothelm von Benediktbeuern (1032—1062) c. 1048—1058 aus dem Kloster Fulda erworbenen Reliquien;[33] fol. 262^{v}, Epitaph auf den Abt Gothelm.[34]

Clm. 29094, ein Einzelblatt aus einem Homiliar (saec. IX), auf dessen Rückseite eine Totenrotel, ein Brief des Erzbischofs Hermann von Köln (1034—1056) an den Abt Ekbert (von Fulda?) und ein Schreiben mit der Bitte um Überlassung von Ciceros Tusculana zur Abschrift stehen.[35]

Außerdem hat diese Hand den Schluß des *Computus Helperici* und die *Verba Salvatoris ad Thomam* (Clm. 4563 fol. 36^{R} bis 40^{R}) sowie den ganzen *Rotulus historicus*[36] von Benediktbeuern geschrieben. Der Rotulus, entstanden zwischen 1052 und 1056[37] und der bald nach dem 13. 1. 1056[38] angefertigte Auszug aus der Urkunde Heinrichs III. gestatten eine genauere zeitliche Fixierung des Schreibers; das Epitaph auf Gothelm aber beweist, daß er beim Tode dieses Abtes (1062) noch lebte. Bei den kleineren Aufzeichnungen, den Inventaren, Urkunden und dem Gothelmepitaph darf man mit Sicherheit annehmen,

---

[28] Meichelbeck S. 29f; Mon. Boica 7, S. 87f.; F. L. Baumann, Die Benediktbeurer Urkunden bis 1270 (Sitz.-Ber. d. K. B. Akademie, Philos. philol. u. hist. Klasse 1912, 2. Abh.), S. 13—19.

[29] O. Holder-Egger in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. 13, Hannover 1888, S. 564—568.

[30] Pez a. a. O., Sp. 613/14.

[31] Baumann a. a. O., S. 31 Nr. 2 und S. 26, Nr. 1, wo die Schrift beider Urkunden irrtümlicherweise ins 12. Jahrh. gesetzt ist.

[32] Baumann a. a. O., S. 26f., Nr. 3; L. Steinberger, Benediktbeurer Studien (Histor. Jahrbuch Bd. 38, München 1917), S. 238ff.

[33] O. Holder-Egger a. a. O., S. 569f.

[34] Pez a. a. O., Sp. 611/12; Meichelbeck a. a. O., S. 75; MGH. Script. IX, S. 234, Anm. 1.

[35] Meichelbeck a. a. O., S. 39; W. Wattenbach in: Neues Archiv Bd. 1, 1876, S. 174.

[36] Bayer. Hauptstaatsarchiv München, Benediktbeuern Literalien Nr. 8.

[37] Steinberger a. a. O., S. 243.

[38] Derselbe S. 484.

daß ihr Schreiber sie auch verfaßt hat. Dasselbe gilt wohl auch für den Rotulus, der ja in der Originalniederschrift erhalten ist. Was die Grabgedichte auf die älteren Benediktbeurer Äbte betrifft, von denen das Epitaph auf Eliland in Clm. 4533 fol. 5R auch im Rotulus[39] steht und dort mit den Worten „sicut muro in isto invenimus scriptum studio discipulorum suorum" eingeführt wird, so hat L. Traube[40] wenigstens in bezug auf dieses eine erklärt, es sei „dem metrischen Charakter zufolge der Abfassung des Rotulus völlig gleichzeitig". Dieses Urteil Traubes trifft aber offenbar auch auf die anderen zu, und so dürfen sie sicherlich dem Verfasser des Rotulus gutgeschrieben werden. Der Mönch, der diese Stücke geschrieben und verfaßt hat, muß ein Mann gewesen sein, der mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Klosters gut bekannt und ein besonderer Vertrauter seines Abtes war. Desgleichen verfügte er über eine nicht gewöhnliche Bildung und gewandte Feder. Die Vermutung liegt daher nahe, er sei kein anderer gewesen als Gotscalc, der im Auftrag des Abtes Gothelm 1052[41] das *Breviarium* und um 1053 die *Translatio S. Anastasiae* verfaßte, nachdem er die Gebeine der Heiligen auf abenteuerliche Weise von Verona nach Benediktbeuern gebracht hatte.[41a]

Dem Inhalt nach zerfällt die Kisyla-Notiz in zwei deutlich von einander geschiedene Teile: 1. Die Schenkung an Kochel, 2. die Schenkung an Benediktbeuern. Eine Aufzeichnung, die mit dem ersten Teil in Beziehung steht und von Bühler[42] als Vorlage für diesen erkannt wurde, findet sich in Clm. 4566 fol. 1R aus Benediktbeuern. Diese Aufzeichnung umfaßte ursprünglich 10 Zeilen, von denen die zweite und die drei letzten gänzlich, die übrigen — mit Ausnahme der ersten — bis auf die Eingangsworte ausgekratzt sind. Zu entziffern ist noch folgendes:

Descriptio librorum vel pecuniae ecclesiae sancti Michaelis ad Quochalun.// . . . . . / VI. actus apostolorum. . . . . / X. Sermonarium. XI. . . . / Sindones lineas . . . . . / Sindones quadragesimales . . . . / et cortinas . . . . . / . . . . . / . . . . . / . . . . . //

Die Entstehung dieser Aufzeichnung setzen O. Holder-Egger[43] und I. Bühler[44] ins 10. Jahrhundert, sicherlich mit Unrecht. Der Schrift nach gehört sie in die Mitte des 11. Jahrhunderts, denn sie steht paläographisch einem Eintrag in dem

[39] Mon. Boica 7, S. 8; MGH. Script. IX, S. 217.

[40] Textgeschichte der Regula S. Benedicti 2. Aufl., herausgegeben von H. Plenkers (Abhandlungen der K. B. Akademie d. Wissenschaften, Philosoph.-philol. und hist. Klasse, 25. Bd., 2. Abh., München 1910), S. 96.

[41] Die Abfassungszeit von Steinberger a. a. O. S. 259 erschlossen.

[41a] Meichelbeck a. a. O., S. 54 ff.; MGH. Script. IX, S. 224 ff.

[42] A. a. O. S. 10.

[43] Neues Archiv 13, S. 569.

[44] A. a. O. S. 8, Anm. 7.

Benediktbeurer Clm. 4535 fol. 200^{v}, welcher von der Schenkung des Werkes Ambrosius, *Tractatus super psalmum „Beati immaculati"* durch die edle Frau Froypirg am 28. 4. 1055[45] berichtet, so nahe, daß man den Zeitunterschied zwischen beiden Aufzeichnungen nicht allzu groß ansetzen darf. Jedenfalls gehört diese Kocheler Aufzeichnung in die Reihe der Inventare, die unter Abt Gothelm anscheinend systematisch über den Besitzstand des 1031 wiedererrichteten Klosters Benediktbeuern angelegt wurden. So findet sich in Clm. 4535 fol. 1^{R}, unmittelbar vor unserem Kocheler Inventar, ein solches des Klosters Benediktbeuern[46] mit der fast gleichlautenden Überschrift: *Descriptio pecuniae et librorum, quae in monasterio Sancti Benedicti debent fieri*, das leider vor der Aufzählung der Bücher plötzlich abbricht, fol. 192^{R}—193^{R} derselben Handschrift steht ein nach 1053 angelegtes und um die Jahrhundertwende fortgesetztes Reliquienverzeichnis.[47] Andere kürzere Reliquienverzeichnisse sind noch eingetragen in Clm. 4534 fol. 1^{R} und 4^{R}, in Clm. 4535 fol. 202^{v}, in Clm. 4577 fol. 1^{R}. In Clm. 4553 fol. 66 sind die von Abt Gothelm c. 1048—1058 aus dem Kloster Fulda erworbenen Reliquien verzeichnet[48], in Clm. 4577 fol. 1^{R} ist eine Liste der im Kloster befindlichen Gemälde[49] angelegt. Wahrscheinlich läßt sich die Entstehung des Kocheler Inventars sogar noch näher angeben: es dürfte kurz vor oder nach der Rückerstattung der Kirche in Kochel und der dortigen ehemaligen Benediktbeurer Güter durch Kaiser Heinrich III. anzusetzen sein. Die Rückgabe aber geschah anscheinend 1039/40, spätestens aber 1048.[50]

Die Reihenfolge der Bücher und übrigen Geschenkstücke im Inventar ist dieselbe wie in der Kisylanotiz; ein Hinweis auf die angebliche Schenkerin Kisyla fehlt in der Überschrift und ist, wenn man den verhältnismäßig kleinen Schriftraum des ganzen Eintrags in Betracht zieht, auch kaum im Text gestanden. Es ist kein Zweifel, daß diese beiden Aufzeichnungen in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen, und da das Inventar eine sachlich durchaus einwandfreie nüchterne Aufzählung bringt, dürfte es die Vorlage für die in verschiedener Hinsicht verdächtige Kisylanotiz gebildet haben. Auffallenderweise sind aber im Inventar nur die ersten zwölf numerierten Bücher aufgeführt, die liturgischen Werke werden nicht erwähnt. Daraus könnte man schließen, daß der Kochel betref-

[45] Baumann a. a. O. S. 30 f.
[46] Holder-Egger a. a. O. S. 569.
[47] Ebenda S. 564 ff.
[48] Ebenda S. 569 f.
[49] Pez a. a. O. Sp. 613/14.
[50] Steinberger a. a. O. S. 484.

fende Abschnitt der Kisylanotiz doch auf einen anderen alten Quellenbericht zurückgeht, welcher bedeutend mehr Bücher enthielt, als bei der Aufnahme des Kocheler Kircheninventars im 11. Jahrhundert tatsächlich noch vorhanden waren. Aber diese Annahme scheint mir nicht richtig; gerade das Fehlen der Liturgica im Inventar zeigt, daß dieses unvollständig ist oder vielmehr nicht sämtliche vorhandenen Bücher namentlich aufführt. Denn es ist doch klar, daß die Kirche von Kochel auch liturgische Handschriften besessen hat. Ein allgemeiner Hinweis auf diese dürfte in der 4. Zeile des Inventars gestanden sein, wo die Nummern X—XII nur einen Teil der Zeile einnehmen — mit Hilfe einer vorzüglichen Prismenaufnahme ließ sich das gut erkennen—, während nach den Rasurspuren die ganze Zeile beschrieben war. Hier war noch genügend Raum für eine kurze, zusammenfassende und allgemeine Wendung, etwa ähnlich jener mit der das unter Abt Gothelm angelegte, im *Breviarium Gotscalci*[51] überlieferte Benediktbeurer Bücherverzeichnis abschließt: „et alii LX." Auf diese Weise erklärt es sich auch, wenn eine Handschrift, die durch einen Eintrag des 10. Jahrhunderts als beglaubigter Besitz der Kirche von Kochel erwiesen ist, nicht im Inventar erscheint. Von dieser Handschrift, einem Lektionar des 10. Jahrhunderts, hat sich im Vorderdeckel des aus Benediktbeuern stammenden Clm. 5051 als einziger Rest das Schlußblatt erhalten, welches den Eintrag enthält:

„Presbyter Cundelpertus dedit istum librum ad altare sancti Michaelis";

unter dieser Michaelskirche ist die Kirche in Kochel zu verstehen, deren Handschriftenbestand ja an das Kloster Benediktbeuern gekommen ist. Der Verfasser der Kisylanotiz aber hat sich offenbar nicht mit dem Inventar begnügt, sondern um die Bücherliste der Kisyla noch länger zu machen, auch die im Inventar nur angedeuteten, in der Kirche selbst verwahrten Liturgica namentlich beigefügt. Daß er dort gut Bescheid wußte, hat er durch den Zusatz *„infra altare"* bei dem Buche Job (Nr. IIII) selbst bezeugt.

Der zweite Teil der Kisylanotiz, der von der Landschenkung an das Kloster Benediktbeuern handelt, steht auch im *Breviarium Gotscalci*[52] und im *Rotulus*[53]; der bereits vielfach erweiterte und ausgeschmückte Bericht des unter Abt Walther (1138—1168) in den Jahren 1148—1155 entstandenen *Chronicon Burense*[54] kommt hier weiter nicht in Frage. Im *Breviarium* lautet die Stelle:

[51] MGH. Script. IX, S. 223.
[52] Ebenda S. 224.
[53] Ebenda S. 215 Anm.; Mon. Boica 7, S. 5 f.
[54] Baumann a. a. O. S. 24; Steinberger a. a. O. S. 256, 482.

... in villa Guttingen, Pouche, Luzilstetten sunt mansi 50 ... Haec bona tradiderunt sancto Benedicto (es folgen die Namen verschiedener Schenker) ... et modo Kisila regina et monialis.

Ausführlicher ist die Erzählung des *Rotulus*:

Kysila regali genita stemmate dedit ad altare S. Benedicti quicquid proprietatis habebat in villis Gouttinga, Buche, Liucilstat, una cum ecclesia aliisque aedificiis illic instantibus, et cum omnibus appendiciis eorum, de iure suo in ius S. Benedicti pro commemoratione sui, in praesentia Waldrammi abbatis fideliumque testium.

Zwischen diesen drei Berichten bestehen nicht unerhebliche Unterschiede. Das *Breviarium* nennt Kisyla Königin schlechthin, der *Rotulus* läßt sie von königlicher Abkunft, unsere Notiz aus dem Königsgeschlecht der Franken sein. Unsere Notiz weiß ferner nur von einem Ort, wo sie Schenkungen machte, die beiden anderen Quellen fügen noch zwei andere, Buchhof und Leutstetten[55] bei Starnberg, hinzu. Im *Breviarium* und im *Rotulus* ist Gouttinga (Gauting) eine einfache villa, in der Notiz eine regia villa. Man[56] hat wegen der in den beiden letztgenannten Quellen vorkommenden formelhaften Redewendungen des Urkundenstils angenommen, diese Angaben über die Landschenkungen seien einer alten Carta entlehnt. Ist dem so, dann sind bei der Benennung der Kisyla sicher Änderungen oder Zusätze gemacht worden. Eine Königin Kisyla ist in der Karolingerzeit — um diese handelt es sich offenbar nach den Worten des *Rotulus* — nicht bekannt. Statt des Ausdrucks „regali genita stemmate" oder „regali Francorum progenie edita" wäre in einer der Schenkung gleichzeitigen Urkunde unbedingt eine Bezeichnung gewählt worden — etwa durch Beifügung des Namens ihres Vaters oder Gemahls —, welche über Kisylas Persönlichkeit jeden Zweifel ausgeschlossen hätte, besonders wenn es sich um die Schwester oder Tochter des großen Kaisers Karl handelte. Aus diesem Grunde ist m. E. die Zugehörigkeit Kisylas zum karolingischen Königshause abzulehnen. Diese Annahme gründet sich auf den angeblichen karolingischen Grundbesitz in Gauting, wofür Riezler[57] nach dem Beispiel A. Mayers-G. Westermayers[58] die in der „villa Goddinga" ausgestellte Urkunde Karls d. Gr. vom Oktober 778 anführt. In den *Regesta imperii*[59] wird aber Riezlers Ansicht,

[55] Max Fastlinger, Die wirtschaftliche Bedeutung der Bayrischen Klöster in der Zeit der Agilolfinger, Freiburg i. Br. 1902, S. 165.

[56] Baumann a. a. O. S. 5 f.; Bühler a. a. O. S. 10.

[57] Die Ortsnamen der Münchener Gegend in: Oberbayer. Archiv Bd. 44, 1887, S. 67.

[58] Statistische Beschreibung des Erzbisthums München-Freising Bd. 2, Regensburg 1880, S. 538.

[59] Bd. 1, ed. Mühlbacher-Lechner, Innsbruck 1908, Nr. 216.

es sei diese villa das bayerische Gauting, aufs bestimmteste verneint. In den Traditionen des Hochstifts Freising[60] kommt Gauting in den Jahren 776—859 fünfmal vor: 776—783: in loco Cotingas (Nr. 83), 809: ad ecclesiam sancti Michahelis quae est constructa in vico quae nuncupatur Cotingas (Nr. 292), 22. 4. 822: in loco quod dictum est ad Cotingam (Nr. 464a und b), 856—859: in loco qui dicitur Gotinga (Nr. 763). Die Bezeichnung „regia villa" erscheint niemals in diesen Urkunden, von denen die erste und zweite der Zeit des Abtes Waldram (um 800) ganz nahe stehen, und so dürfte das Wort „regia" ein willkürlicher Zusatz des Verfassers der Kisylanotiz sein. Starke Bedenken erregen auch die Angaben über die Lebenszeit Kisylas. Nach dem *Rotulus* ist sie unter dem Abt Waldram (ca. 800) nach Kochel gekommen, ein Zusatz hinter dem Namen Tracholf aber setzt diesen Kaplan mit dem Bischof Tracholf von Freising gleich, der von 907—926 regierte und der einzige[61] bekannte Träger dieses Namens auf dem bischöflichen Stuhl zu Freising ist. Dieser Zusatz (Frisingensis ecclesiae episcopum) ist zwar erst nachträglich beigefügt, aber wahrscheinlich vom Schreiber der Notiz selbst, vielleicht in der Zeit, als das Kloster Benediktbeuern unter Freisinger Herrschaft stand (1065 bis 1078).[62]

Weitere Zusätze des Verfassers der Kisylanotiz sind die bereits oben (S. 464) erwähnten Bemerkungen am Schluß des zweiten Teils des Homilientextes in Clm. 4542 fol. 255^{v}:

Chadold presbiter scripsit istas omelias, / qui cum regina Kysila venit / ad monasterium sancti Michahelis archangeli / ad Quohchalun. / Obitus dominae Kysilae monialis / et reginae sub die Idus Martii. /

Woher der Name des Priesters und Schreibers Chadold entnommen ist, ob er vielleicht in einer der anderen Kocheler Handschriften, denen zum Teil das Schlußblatt fehlt, stand, läßt sich natürlich nicht feststellen. Doch liegt die Vermutung nahe, es sei dieser ganze Schreibervermerk jenem auf fol. 128^{vB} derselben Handschrift:

Ora pro scriptore si habeas deum adiutorem. Hengilhart

nachgebildet, welcher wirklich von Hengilhart geschrieben ist. Der 15. März als Todestag Kisylas ist aber deshalb nicht unverdächtig, weil zum gleichen Tage auch der Tod der Kocheler Klostergründerin Gailswind im Nekrolog von Benediktbeuern vermerkt ist.[63]

[60] Th. Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising Bd. 1, München 1905.
[61] P. Gams, Series episcoporum, Ratisbonae 1873, S. 275.
[62] Steinberger a. a. O. S. 278.
[63] MGH. Necrologia Bd. 1, Berolini 1898, S. 4; Bühler a. a. O. S. 10.

Die schweren Bedenken, welche sich durch diese Feststellungen gegen die Glaubwürdigkeit des Verfassers der Kisylanotiz erheben, werden noch gemehrt durch die angebliche Schenkungsurkunde des Propstes Wolfdeo vom 11. 7. 955, die von demselben Schreiber in Clm. 4549 fol. 92^{V}—93^{R} eingetragen ist. Sie ist von Baumann[64] als Fälschung des 11. Jahrhunderts und offenkundige Nachahmung der echten Carta des Diakons Merigoz vom 11. 7. 808 erwiesen worden. Als Grund dieser Fälschung vermutet Baumann eine gewisse Pietät gegen den Propst, der die Benediktbeurer Kirche über die schlimme Zeit der Ungarneinfälle hinübergerettet hatte. Da man von ihm kein Andenken besaß, so „schuf man sich . . . ein solches, indem man nach der üblen Sitte jener Zeiten auf seinen Namen eine Carta über seine Schenkungen anfertigte". Eine ähnliche Bewandtnis dürfte es mit Kisyla und ihren Schenkungen haben. Eine historisch faßbare Persönlichkeit wie Wolfdeo ist sie zwar nicht, doch wird auch in ihr die Tradition von einer vornehmen Wohltäterin des Klosters fortleben, die um die Mitte des 11. Jahrhunderts in der heute vorliegenden Form ihren literarischen Niederschlag gefunden hat. Wahrscheinlich gehörte Kisyla einem vornehmen bayerischen Adelsgeschlecht an und ist vielleicht — wie Fastlinger[65] vermutet — eine Verwandte jener edlen Frau Kysalni, welche an die zwischen 747 und 765 von Kerolt und Waldker, dem Bruder und Vater der Benediktbeurer Klosterstifter erbaute Kirche zu Petersbrunn, also in unmittelbarer Nachbarschaft von Gauting, Land und Leute schenkte. Vielleicht auch ist sie identisch mit der „comitissa Gisela"[66], die — man weiß nicht in welchem Jahr — die villa Pfaffenhofen (wohl Oberpfaffenhofen[67] bei Gauting) an Benediktbeuern vergabte. Dem Mönche, der den *Rotulus* mit seinen vielen legendären Ausschmückungen schrieb und die Wolfdeo-Urkunde fabrizierte, fiel es gewiß nicht schwer, eine adelige Frau zu einer Prinzessin zu erheben. Hat er doch auch den Richter und Grafen Kiselhart, der in Freisinger Urkunden zwischen 802 und 827 öfter erscheint[68], zum „dux provinciae Noricae"[69] und den Kaplan Tracholf zum Bischof von Freising gemacht. Offenbar kam es ihm darauf an, die Klostergeschichte mit einem glanzvollen Namen zu schmücken, wie ihn manch anderes Stift, z. B. Frauenwörth im Chiemsee in seiner Nonne Irmengard,

[64] Baumann a. a. O. S. 15 ff.
[65] A. a. O. S. 165.
[66] MGH. Script. IX, S. 223.
[67] Steinberger a. a. O. S. 260, Anm. 2.
[68] Bitterauf a. a. O. Nr. 183, 251b, 397c, 463, 466, 475, 541; Baumann a. a. O. S. 13.
[69] Mon. Boica 7, S. 6; MGH. Script. IX, S. 215 Anm.

der jüngsten Tochter König Ludwigs des Deutschen, besaß.[70] Möglicherweise lebte auch noch eine dunkle Erinnerung an Liutbirga, die Gemahlin des letzten Bayernherzogs Thassilo, in Benediktbeuern fort, die ins Kloster Kochel verwiesen worden sein soll.[71]

Die Bücherschenkung Kisylas an Kochel aber scheint eine gewisse Parallele zu bilden zur angeblichen Bücherschenkung Karls d. Gr., von welcher der Verfasser des *Rotulus*[72] ausführlich zu berichten weiß:

Karolus quoque imperator ... Purensem locum augebat libris illuc traditis novi ac veteris testamenti, quos per capellanum suum corrigit et caro suo misit Elilando abbati, regulamque sancti Benedicti patris de ipso codice, quem ipse suis sanctis manibus exaravit, transscriptam direxit cum sanctis reliquiis eius bracchio scilicet ipsius ... Libri, quos ad altare sancti Benedicti dedit, sunt due omelie, una de adventu Domini usque in pascha, et altera in adventum Domini de pascha, in quibus iussit scribi sermones diversorum patrum diaconoque suo precepit emendare, ne ecclesia sancti Benedicti mentiri in aliquo videretur a quibusdam loco ...

In einer scharfsinnigen Kritik dieser kleinen Bücherliste hat L. Traube[73] gerade mit Hilfe jener ausführlichen Beschreibungen der einzelnen Bücher die Angabe des *Rotulus* über die Stiftung durch Karl d. Gr. als unglaubwürdig und als Konstruktion erklärt. Und ebenso dürfte es mit der angeblichen Bücherschenkung der Prinzessin Kisyla stehen. Ein so reicher Bücherbesitz ist allerdings bei einem bescheidenen Kloster wie Kochel überraschend genug und läßt den Gedanken, ihn auf eine fürstliche Stiftung zurückzuführen, als durchaus verständlich erscheinen. Von den in der Notiz und im Inventar genannten Handschriften haben sich folgende erhalten: Clm. 4542 (Nr. VIII), 4547 (Nr. X), 4554 (Nr. XI), 4577 (Nr. VII); wahrscheinlich gehören dazu auch die Fragmente Clm. 27286 (Genesis etc. saec. IX = Nr. I) und 29157b (Prophetae saec. IX = Nr. V) sowie das oben genannte Fragment eines Lektionars in Clm. 5051. Alle diese Handschriften sind auf dem Wege über Benediktbeuern 1803 in die bayerische Staatsbibliothek gelangt. Wann sie von Kochel nach Benediktbeuern gekommen sind, läßt sich nur annähernd erschließen. Zur Zeit der Aufnahme des Kocheler Inventars (1139/40—1048, s. S. 467) befanden sie sich natürlich noch in der dortigen Kirche. Ob dies aber bei Niederschrift der Kisylanotiz noch der Fall war, ist schwer zu entscheiden. Der Zusatz „infra altare" beim Buche Job (Nr. IIII) besagt an sich nur, daß der Schreiber das Werk dort gesehen und diese

[70] Jos. Schlecht, Die selige Irmengard von Chiemsee in: Histor.-pol. Blätter 168. Bd., München 1921, S. 125—148, 212—231.
[71] Meichelbeck a. a. O. S. 19; Bühler a. a. O. S. 9, Anm. 1.
[72] Mon. Boica Bd. 7, S. 7; MGH. Script. IX, S. 216.
[73] Textgeschichte S. 96.

Tatsache der Aufzeichnung für wert erachtet hat. Waren sie aber damals noch nicht in Benediktbeuern — und das dürfte das Wahrscheinlichere sein —, so sind sie sicherlich noch bei Lebzeiten des Schreibers der Kisylanotiz dorthin gebracht worden, denn dieser hat in Clm. 4577 fol. 1^{v} (Nr. VII der Kisylanotiz) ein Verzeichnis der in Benediktbeuern vorhandenen Gemälde und einiger Reliquien angelegt, und es ist wenig glaubhaft, daß er für diesen Eintrag eine Handschrift benützte, die immerhin eine Wegstunde vom Kloster entfernt aufbewahrt war. Genauer ließe sich der Zeitpunkt der Übertragung der Handschriften bestimmen, wenn das im Breviarium überlieferte Bücherverzeichnis[74] von Benediktbeuern alle Werke namentlich aufführte; es begnügt sich aber mit der Aufzählung einiger weniger Titel und schließt dann mit den Worten „et alii LX". Wenn man aber bedenkt, daß die meisten dieser Handschriften in der kleinen Pfarrkirche Kochel überflüssig, im Kloster jedoch von großem Nutzen waren und weiß, wie sehr dem Abte Gothelm[75] die Vermehrung der Klosterbibliothek am Herzen lag, darf man diese Übertragung wohl noch in die Regierungszeit dieses Abtes (gest. 1062) setzen.

Eine Untersuchung dieser Kocheler und der gleichzeitigen Benediktbeurer Handschriften führte zu mancherlei wertvollen Ergebnissen, die hier noch in Kürze mitgeteilt seien. Clm. 4542 fol. 130^{R}—255^{v} (Nr. VIII) und die nicht zum ehemaligen Kocheler Bestand gehörigen Benedictoburani Clm. 4549, 4582 und 29046 (Fragment der *Sermones S. Augustini in evangelium Johannis*) sind von ein und derselben Hand geschrieben. Ein zweiter Schreiber hat Clm. 4554 fol. 1—108 (Nr. XI) und Clm. 4577 (Nr. VII) geliefert. Clm. 29157b (Nr. V) zeigt dieselben Schriftzüge wie der nicht Kochelsche 4564, beide sind aufs allerengste verwandt, vielleicht sogar identisch mit 27286 (Nr. I) und dem nicht Kochelschen Clm. 4617. In Clm. 4554, an dem mehrere Schreiber tätig waren, begegnet auf fol. 160 und 163^{R} bis 164^{v} eine Hand, die in folgenden nicht Kocheler Kodizes wiederkehrt: in Clm. 4566 fol. 1—177^{v}, 29054 (Fragment des sog. Homiliars Karls d. Gr.) aus Benediktbeuern, 6381 fol. 1^{v} bis 5^{v} und 131—200^{v}, aus der ehemaligen Dombibliothek Freising, 14704 fol. 2^{R}—72^{v}, aus der Bibliothek der ehemaligen Benediktinerabtei S. Emmeram in Regensburg, und in Cod. F III15k der Universitätsbibliothek Basel.[76] Diese letztgenannte Hand-

[74] S. S. 6.

[75] Mon. Boica Bd. 7, S. 16; MGH. Script. IX, S. 220.

[76] Den Hinweis auf diese Handschrift verdanke ich Herrn stud. phil. B. Bischoff, von dem eine Arbeit über die Schreibschule von S. Emmeram zu erwarten ist.

schrift, *Isidorus de natura rerum, Sententiae Augustini* und *Isidorus in laudem compoti* umfassend, stammt nach Paul Lehmanns[77] Feststellung aus der ehemaligen Fürstabtei Fulda. Ein Teil der Sammelhandschrift Clm. 14500 (fol. 39^{v}—$133)^{R}$, ebenfalls aus S. Emmeram, steht dieser Schreibergruppe sehr nahe, deren Haupteigentümlichkeiten hier zum Teil wiederkehren: drei Punkte am Schlusse eines Satzes statt des einfachen Kolons; die wellenförmigen Abkürzungsstriche; die an die insulare Form erinnernden g mit den offenen Köpfchen; die Ligatur NT; die A mit den doppelt gezogenen linken Balken; das übergeschriebene offene a mit darunter gesetztem waagerechtem Strich für prae. Dagegen fehlen andere charakteristische Formen, z. B. die einer 9 ähnlichen Schwänzchen der e caudatae, die Verbindung von u mit dem geschwänzten s. Zudem zeigt sich gegenüber der regelmäßigen kräftigen und festen Hand der erwähnten Gruppe eine etwas flüchtigere und leichtere Federführung. Für die Entstehung dieser Handschrift in Benediktbeuern spricht auch ihr Inhalt: fol. 100^{R}—120^{R} steht der

„Liber Autperti presbiteri de conflictu vitiorum atque virtutum missus ad Lantfredum presbiterum et abbatem in Baioaria constitutum",

zweifellos eine Abschrift des vom Verfasser an den Abt Landfrid von Benediktbeuern[78] übersandten, jetzt verlorenen Widmungsexemplares.

In jene fremden Bibliotheken scheinen die Handschriften schon früh gekommen zu sein. Der Fuldaer Kodex steht vielleicht in Zusammenhang mit der Erwerbung von Reliquien aus diesem Kloster durch Abt Gothelm in der Zeit zwischen 1048 und 1058 (Verzeichnis in Clm. 4653 fol. 66, s. S. 465). Clm. 6381 trägt fol. 1^{R} den in vielen Freisinger Handschriften erscheinenden Besitzvermerk aus dem 12. Jahrhundert:

„Liber iste est sancte Marie sanctique Corbiniani Frisinge."

Clm. 14500 zeigt fol. 133^{R} folgende Widmung, welche nicht allzu lange nach der Fertigstellung der Handschrift selbst eingetragen wurde:

Istum librum tradidit Ebarhardus[79] presbiter et monachus ad Sanctum Hemmerammum pro remedio anima (!) suae.

Dem Clm. 14704 fol. 2^{R}—72^{V} (Sammlung von *Passiones et vitae sanctorum*) wurden im späteren Mittelalter zu S. Emmeram

[77] Johannes Sichardus (Quellen und Untersuchungen zur lat. Philologie des Mittelalters 4. Bd., Heft 1, München 1911), S. 113.

[78] G. Morin in: Revue Bénédictine Bd. 27, Maredsous 1910, S. 204 bis 211.

[79] Ein Mönch dieses Namens erscheint im Nekrolog von S. Emmeram nicht; der in den MGH. Necr. 3, 1903, S. 314 zum 11. 5. angeführte Abt Eberhard (gest. 1091) kommt nicht in Betracht.

andere hagiographische Schriften (saec. X) beigebunden, deren eine die Widmung enthält:

Istum librum tradidit Louganpertus presbiter ad sanctum Emmerammum pro Tittone episcopo et pro remedio anime sue.[80].

Diese Widmung wurde von einer jüngeren Hand unter eine halbgetilgte, die anscheinend dem 10. Jahrhundert angehörte, gesetzt. Für unsere Frage ist sie ohne Bedeutung, da sie nicht in dem aus Benediktbeuern stammenden Teile steht.

Alle diese Handschriften gehören den ersten drei oder vier Jahrzehnten des 8. Jahrhunderts an. Im allgemeinen Schriftcharakter lassen sich — worauf hier nicht näher eingegangen werden kann — manche Ähnlichkeiten mit gleichzeitigen Freisinger und S. Emmeramer Handschriften erkennen. Bei dem Baseler (Fuldaer) Cod. F. III15k, welcher der stärksten Schreibergruppe angehört, hat Beeson[81] insulare Eigentümlichkeiten beobachtet. Auf insulare Vorlagen lassen auch die vielfach farbigen Initialen (in Clm. 4542, 27286, 29157b) schließen. Auch ein vollständiges Werk mit insularer Schrift (Clm. 4597) besaß Benediktbeuern. Da aber die Schriftzüge dieses Kodex in Benediktbeuern sonst nicht mehr festzustellen sind, läßt sich über seinen Entstehungsort kein sicheres Urteil fällen. Das *Homiliar Karls d. Gr.*[81a] (Clm. 29054) und die *Sermones Augustini in Iohannem*[81b] (Clm. 29046) weisen vielleicht nach dem Kloster Reichenau, wo ebenfalls Handschriften dieser beiden nicht allzu oft vorkommenden Werke vorhanden waren. Für die Sammlung von Heiligenleben in Clm. 4554 glaubte Fr. Wilhelm[82] eine im Merowingerreiche entstandene Vorlage annehmen zu sollen. Wilhelm Meyer dagegen meinte, wie Reitzenstein mitteilt[83], sie müsse um 800 im Langobardenreich geschrieben sein. Beide Annahmen werden durch den Schriftbefund widerlegt.

Das eine sichere Resultat hat sich aus der Untersuchung der Handschriften ergeben: In Benediktbeuern (kaum in Kochel) bestand zu Beginn des 9. Jahrhunderts eine blühende Schreib-

[80] A. a. O. S. 320 zum 22. 7.: Louganpertus presbiter et monachus noster.

[81] Ch. H. Beeson, Isidor-Studien (Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters 4. Bd., 2. Heft, 1913), S. 68, 122 Anm.

[81a] A. Holder, Die Reichenauer Handschriften Bd. 1, Leipzig 1906, S. 69 ff., Nr. XIX, saec. IX u. S. 107 ff., Nr. XXIX, saec. IX.

[81b] A. a. O. S. 216/7 Nr. LXXVI, saec. IX u. S. 179, Nr. XLVII saec. IX. Beide kommen schon im Kat. von 822 vor.

[82] Fr. Wilhelm und K. Dyroff, Die lateinischen Akten des H. Photius (Münchener Museum für Philologie des Mittelalters und der Renaissance Bd. 1, München 1911), S. 200.

[83] Bemerkungen zur Märtyrerliteratur II (Nachrichten von der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philol.-hist. Kl. 1919), S. 209.

schule, welche beide Klöster mit ihren Erzeugnissen versorgte. Sie arbeitete unter insularem Einfluß, sei es daß solche Vorlagen zu Gebote standen, sei es daß die Schreiber selbst insularer Herkunft waren. Die zweite Annahme würde mit den Beobachtungen übereinstimmen, die bei dem Domstift Freising[84] gemacht wurden, wo auch Schreiber insularer Abstammung tätig waren. Auf diese Weise würde auch die Nachricht von den Kaplänen, die im Auftrag der Prinzessin Gisela die Bücher geschrieben haben, eine Erklärung finden. Anscheinend lebte auch in diesem Bericht eine alte Tradition fort, eine dunkle Erinnerung an eine längst entschwundene Zeit, da in Benediktbeuern Mönche fremder Nation eifrig der Arbeit des Bücherabschreibens oblagen und diese Kunst auch gelehrigen einheimischen Schülern übermittelte.

Zur ganzen Frage aber kann man zusammenfassend soviel sagen: Die Kisylanotiz ist unter Abt Gothelm (1032—1062) von Benediktbeuern von einem Mönch geschrieben worden, der in der Zeit von 1052 und 1062 als Verfasser verschiedener Schriftstücke, darunter auch des *Rotulus*, nachzuweisen ist und ein besonderer Vertrauter seines Abtes war. Wahrscheinlich ist er mit Gotscalc, dem Verfasser des *Breviariums* identisch. Die Kisylanotiz hat er nicht nur aufgezeichnet, sondern auch gestaltet. Ein zwischen 1039/40 und 1048 entstandenes Inventar der Kirche von Kochel und — möglicherweise — eine alte Urkunde über Güterschenkungen dienten ihm dabei als Unterlagen, die er, ähnlich wie den *Rotulus*, mit allerlei phantastischen, in verzerrten historischen Erinnerungen wurzelnden Zutaten zur Verherrlichung seines Klosters ausgeschmückt hat.

[84] J. Schlecht, Das angebliche Homiliar des H. Korbinian (Wissenschaftliche Festgabe zum zwölfhundertjährigen Jubiläum des H. Korbinian, München 1924, S. 187 ff.); P. Lehmann, Lateinische Paläographie (Gercke-Norden, Einleitung in die Altertumswissenschaft Bd. 3, 1, 3. Aufl., Leipzig 1924), S. 55.

Das Kirchenrecht bei den deutschen Benediktinern und Zisterziensern des 18. Jahrhunderts.

Von **Dr. Paul Muschard, Köln-Klettenberg.**

(Fortsetzung.)

B.

Die benediktinische Kirchenrechtswissenschaft außerhalb Salzburgs.

I. Die Vertreter der alten kanonistischen Überlieferung.

1. Einleitung.

Immer wieder haben wir im vorhergehenden Kapitel Gelegenheit gehabt, den Einfluß der dogmatisch-apologetischen Theologie in der Geschichte der salzburgischen Kirchenrechtswissenschaft hervorzuheben, zumal sich diese Theologie ja auch unmittelbar mit kirchenrechtlichen Fragen beschäftigt hat. Das gilt in besonderem Maße von Reding, Sfondrati und Scholliner! Interesse für dogmen- und kirchenrechtshistorische Probleme, augustinisch-thomistische Grundsätze in den auf das Kirchenrecht sich beziehenden dogmatisch-apologetischen Wissenschaftsgebieten, nicht zuletzt aber der Einfluß der jesuitischen Lehren über die Kirche, ihre Verfassung und ihre Rechtsordnung zeichnen ihre auf der Tradition der katholischen Theologie aufgebauten Systeme in gleicher Weise aus! Auch außerhalb Salzburgs begegnen uns unter den deutschen Benediktinern der alten theologischen Schule Denker, die zugleich in der Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft Erwähnung verdienen, wenn sie auch an theologisch-kirchenrechtlicher Bedeutung hinter Reding, Sfondrati und Scholliner zurückstehen[1]. Placidus Renz der Ältere und Thomas Schmitz wirken im Rheinlande, während in Süddeutschland Hyacinthus Peri, Alphonsus Wenzel, Anselmus Schnell und Virgilius Sedlmayr zu

[1] Darüber werden uns die folgenden Ausführungen Näheres berichten!

nennen sind[2]. Engel und Franciscus Schmier sodann haben außerhalb Salzburgs in ihrem Orden gleichfalls einige gedankliche und methodische Nachahmer aufzuweisen: Thomas Schmitz und Anselmus Schnell sind hier nochmals zu erwähnen; auch Beda von Schallhammer gehört hierher[3]. Die Polemik gegen die Aufklärung endlich wurzelt in der Persönlichkeit Veremundus Gufls[4].

---

[2], [3], [4] Übersicht über die theologisch-kanonistischen Denker der Tradition von untergeordneter Bedeutung:

a) Theologen von kanonistischer Bedeutung. Zu ihnen zählen die schwäbischen Theologen Dorsi, Hamieter, Ilger, Bürgin und Mittich, sodann die bayerischen Konventualen Rottner, Reittmayr, Hardter, Ott, Gerl, Aign und Stattmüller und endlich die mainfränkischen Denker Mertzenfeld, Kurtz, Ulbrich und Rath.

P. Jakob Dorsi von Weingarten († 1715): Siehe auch Lindner, Profeßbücher II, 1909, S. 65. Seine „*Instructructio Confessarii*" hat Anselmus Schnell im Jahre 1744 in 6. Auflage neu herausgegeben.

P. Stephanus Hamieter von Weingarten († 1742): Siehe auch Lindner, Profeßbücher II, 1909, S. 67. Hamieter hat einen Abriß der Moraltheologie auf 202 pp. im Jahre 1736 veröffentlicht!

P. Prosper Ilger von Elchingen († 1753): Sakramentstheologe; s. auch Lindner, Schriftsteller II, SS. 260 und 286.

P. Martinus Bürgin von Weingarten († 1782). Eine größere Bedeutung kommt ihm nicht zu!

P. Romanus Mittich von Elchingen († 1841): Siehe auch Lindner, Schriftsteller II, S. 164. Eine gewisse Bedeutung besitzt er als Verfasser eines theologischen Lehrbuches alten Stiles.

P. Johannes Rottner von Mallersdorf († 1725). Auch ihm kommt eine größere Bedeutung nicht zu.

P. Cölestinus Reittmayr († 1729) in Straubing: Er mag als Anhänger des Probabilismus erwähnt werden.

P. Henricus Hardter von Michelfeld († 1738). Er ist Bußsakramentstheologe gewesen.

P. Maurus Ott von Oberaltaich († 1775), Naturrechtslehrer: Siehe auch Lindner, Schriftsteller I, S. 112.

P. Marianus Gerl von Oberaltaich († 1790): Siehe Lindner, Schriftsteller I, S. 116.

P. Rupertus Aign von St. Emmeram († 1813): Siehe Lindner, Schriftsteller I, S. 68/69.

P. Marcus Stattmüller von Ottobeuren († 1818): Verfasser eines Handbuches der praktischen Moral nach dem System des Anacletus Reiffenstuel (Cf. H. IV, pp. 809/810).

P. Georgius von Mertzenfeld von Münsterschwarzach: Papalistischer Denker am Anfange des 18. Jahrhunderts.

P. Gregorius Kurtz von Michelsberg († 1750): Gegner des Parochianismus! Siehe Lindner, Schriftsteller II, SS. 187/188.

P. Franciscus X. Ulbrich von Seligenstadt († 1775). Er hat eine umfangreiche Summa des Eherechts in traditionellem Sinne verfaßt! Siehe Stud. 25, 1904, S. 747.

P. Karlmann Rath von Michelsberg († 1809), katholischer Kritiker der Amortisationsgesetzgebung. Siehe Lindner, Schriftsteller II, S. 191.

b) Kanonisten. Zu ihnen zählen die bayerischen Benediktiner Seidl, Erhard, Hörmann, Ledermann, Kistler, Streidl, Gaigl, Pronath Frank und Stöckl, ferner die schwäbischen Benediktiner Perckmayr,

2. Die dogmatischen Grundlagen der traditionellen Kirchenrechtswissenschaft.

Zu den traditionellen Dogmatikern des Rheinlandes gehört zunächst P. Placidus Renz der Ältere. Er ist Konventual

---

Laubenberg, Habisreitinger, Rauch, Mack, Lay und Kramer und endlich die österreichischen PP. Kolb, F. Müller, Chmel, B. Müller, Fixlmiller und Andexer.

a) Bayerische Kanonisten:

P. Ildephonsus Seidl von Wessobrunn († 1739 in Freising): Kanonistischer Kompilator ohne größere Bedeutung.

P. Thomas Aqu. Erhard von Wessobrunn († 1743): Siehe Lindner, Profeßbücher I, 1909, SS. 27—31. Er ist asketischer und exegetischer Theologe gewesen und hat einen kurzen Abriß der Ordensregeln verfaßt!

P. Engelbertus Hörmann von Attel († 1754): Er hat sich als Sakramentstheologe ausgezeichnet. Sein System der Theologie hat sogar ein Oberndorfer sich zum Vorbild genommen! Siehe Lindner, Schriftsteller I, S. 206/207 und Nachträge, S. 21.

P. Henricus Ledermann von St. Emmeram († 1763): Er hat in Regensburg eine Summa der Pastoraltheologie auf der Basis des Kirchenrechts im Jahre 1750 erscheinen lassen (472 pp.). Siehe Lindner, Schriftsteller I, S. 56.

P. Benedictus Kistler († 1770 in Augsburg): Sakramentstheologe.

P. Maurus Streidl von Andechs († 1778): Siehe Lindner, Schriftsteller I, S. 294.

P. Bernardus Gaigl von Tegernsee († 1783): Er hat kleinere kanonistische Abhandlungen veröffentlicht. Siehe Lindner, Schriftsteller I, SS. 163 und 312.

P. Martinus Pronath von Prüfening († 1790): Er ist weniger bedeutend gewesen. Siehe auch Lindner, Schriftsteller I, S. 247 und Nachträge, S. 30.

P. Colomanus Frank von Andechs († 1795): Siehe Lindner, Schriftsteller I, SS. 295 und 316.

Cölestinus Stöckl, Abt von Metten († 1807): Kompilatorischer Systematiker des Kirchenrechts, Verfasser verschiedener kleinerer kanonistischer Abhandlungen; auch Chronist. Siehe Lindner, Schriftsteller II, S. 33 und Nachträge, S. 41 und Fink Wilh., Profeßbuch S. 56.

d) Schwäbische Kanonisten:

P. Reginbaldus Perkmayr († 1742 in Augsburg): Eine größere Bedeutung kommt ihm nicht zu.

P. Franciscus Pappus von Tratzberg und Laubenberg von Mehrerau († 1753): Verfasser eines praktischen Handbuches der Moral- und Pastoraltheologie (Cf. „*Scholasticum Personae Ecclesiasticae pro foro poli et soli breviarium, exhibens universam theologiam moralem, controversiis fidei et juris Canonici permixtam*“ (2 Voll., 1733, 1747). Siehe auch Lindner, Schriftsteller II, S. 152 und Nachträge, S. 50. Das Werk Laubenbergs darf als eine sehr gründliche und ausführliche Darstellung bezeichnet werden!

P. Columbanus Habisreitinger von Zwiefalten († 1755): Verteidiger der Rechte seines Klosters und guter Bußsakramentstheologe. Siehe auch Stud. 4_1, 1883, SS. 79/80, und Lindner, Profeßbücher III, 1910, S. 66.

P. Franciscus Rauch von Ottobeuren († 1759); erörtert das Problem der Irregularitäten!

P. Martinus Mack von Wiblingen († 1776): Er gehört zu den Gegnern Hontheims und zu den Anhängern der geistlichen Immunität. Siehe auch Stud. 5_1, 1884, SS. 100/102.

der Kölner Abtei St. Pantaleon und sowohl universalphilosophischer Thomist als auch universalscholastischer Theologe gewesen[5]. Wir bemerken weder einen ideengeschichtlichen Fortschritt noch Rückschritt in den theologischen Gedankengängen dieses Mannes, auch soweit es sich um die dogmatischen Vorfragen der Kirchenrechtswissenschaft handelt, sondern können ihn vielmehr als einen Dogmatiker der alten Schule charakterisieren[6]. So enthält der vierte Teil der dogmatischen Summa Renz' das gesamte kanonische Strafrecht und der fünfte Teil die Lehre von den Gesetzen nach dem Schema des Suarez[7]! Der Benediktiner von St. Pantaleon hat sich also noch durchaus als Dogmatiker, Naturrechtslehrer und Kanonist in den Spekulationen des Thomismus und der jesuitischen Überlieferung bewegt[8].

P. Willibadus Lay von Isny († 1795): Bußsakramentstheologe. Siehe Stud. 4_2, 1883, S. 51; Lindner, Prof. Anhang, S. 55.

P. Joachim Kramer von Weingarten († 1816): Stiftshistoriker ohne größere Bedeutung. Siehe Stud. 3_2, 1882, S. 279, und Lindner, Profeßbücher II, 1909, S. 90.

b) Österreichische Kanonisten: Zu ihnen zählt zunächst

P. Gerardus Kolb († unbestimmt, Wien): Fortsetzer des Lehrbuches eines Adam Josef Greneck († unbestimmt); s. auch Schulte III, 1, SS. 172/173; annotat. 2, ad. p. 1726, H. IV.

P. Ferdinandus Müller von Raigern († 1765): Cf. Scriptores, p. 311. Er hat sich als universalscholastischer Dogmatiker und Moraltheologe ausgezeichnet und auch über juristisch kanonistische Probleme Abhandlungen geschrieben!

P. Jacobus Chmel von Braunau († 1805): Scriptores, p. 43. Außer naturrechtlichen Abhandlungen hat er als papalistischer Schriftsteller ein größeres Werk über die Honoriusfrage veröffentlicht! (Scriptores, p. 43.)

P. Bonaventura Müller von Braunau († 1830): Er hat sich als populärer Apologet hervorgetan (Cf. Scriptores, p. 310).

P. Placidus Fixlmiller von Kremsmünster († 1791): Er ist ein Polyhistor und hat eine Fülle kanonistisch-juristischer Schriften hinterlassen! Scriptores, pp. 96—98; H. V_1, p. 362. Vgl. auch diese Zeitschrift, dieser Band, S. 157ff.

P. Jacobus Andexer 157ff. († 1818): Tiroler Kanonist. Scriptores, p. 3.

[5], [6], [7], [8] a) Siehe über die Abtei St. Pantaleon, Stud. 7, 1888, S. 459 und 8, 1889, S. 491.

b) Placidus Renz der Ältere († 1730) — von uns so benannt zum Unterschiede von dem gleichnamigen, zeitgeschichtlich aber jüngeren Ordensmann aus Salzburg, s. abermals die Anm. 6 und 7 des ersten Kap. — H. IV, annotat. 1, ad. p. 1334; M. Heimbucher I, S. 353; K. Werner, S. 92 und 96.

c) Vgl. zur Philosophie Renz des Älteren: „*Philosophia ad Men. Angel. D. Thomae Aqu.*" (1697 u. ö.); „*Philosophia Aristotelico-Thomistica*" (1740) — hier ist am meisten Placidus Renz der Jüngere beteiligt gewesen; s. abermals die Anm. 6 und 7 des ersten Kapitels.

d) „*Theologia ad ment. D. Thomae Aqu.*" (1741), s. abermals zunächst die Anm. 6 und 7 des ersten Kapitels.

Die theologische Summa Renz umfaßt in zwei Voll. 12 in sich abgeschlossene Teile mit den entsprechenden Indices. Der erste und zweite Teil sind kirchenrechtlich ohne größere Bedeutung, der dritte Teil enthält ein

Sein Kölner Ordensgenosse P. Thomas Schmitz, den wir hier zunächst als Dogmatiker würdigen wollen, folgt denselben Anschauungen[9]. Er erblickt im Jahre 1691 in Brauweiler das Licht der Welt, wird im Laurentianergymnasium in Köln vorgebildet, legt 1711 die Gelübde im Stift Brauweiler ab und studiert alsdann daselbst Theologie. Seit 1715 in Köln, wird er dort 1718 ordiniert und Pfarrer einer Ordenspfarrei. 1732 promoviert er in Köln zum Dr. theol. und wird 1737 Regens des Brauweiler Ordensseminars und Professor der Theologie an der Universität in Köln; 1747 bekleidet er das Amt des Dekans der theologischen Fakultät. Er stirbt daselbst 1758[10].

In Schmitz verkörpert sich wie in Renz gleichsam noch einmal die ganze Fülle des scholastisch-theologischen Denkens eines Thomas und eines Suarez im Zeitalter des Heranreifens einer aufklärerischen Theologie und Kirchenrechtslehre im rheinischen Kurtrier und zugleich auch das unentwegte Festhalten der Universität Köln an der alten Überlieferung[11]! 1734 erscheint die „*Scholastik*" Schmitz' in Köln. Die „Mens S. Thomae Aquinatis" beherrscht also nicht nur völlig den Lehrplan der alten Kölner Universität, sondern auch die scholastische Theologie des Thomas Schmitz, deren Gedankengänge, auch in dogmatischen Vorfragen der Kirchenrechtswissenschaft, nach Thomas und Suarez aufgebaut sind, während die naturrechtlich-theologischen Abschnitte gleichfalls an Suarez und der theologisch-kanonistischen Überlieferung orientiert gewesen sind[12].

---

klares und deutliches Bekenntnis zum Probabilismus! (Cf. p. 142.) Es folgen der vierte Teil, moraltheologischen Inhaltes, und der fünfte Teil, dessen Inhalt im Text schon erwähnt worden ist! Der sechste Teil sodann umfaßt die Soteriologie, der siebente die Lehre von den theologischen Tugenden und der achte Teil enthüllt uns wieder einmal die Auffassung eines durchaus traditionellen benediktinischen Dogmatikers über das Recht in 8 Disputationen. Freilich können die Ausführungen eines Renz an juristisch-kanonistischer Bedeutung sich keineswegs mit den Spekulationen eines Franciscus Schmier messen! Die Teile neun und zehn besprechen in summarischer Kürze schließlich die Lehre von der Menschwerdung und den Sakramenten im allgemeinen, während der elfte Teil die drei ersten Sakramente behandelt und der zwölfte die vier letzten Sakramente. Es soll besonders hervorgehoben werden, daß die sehr ausführliche Darstellung der Sakramente der Buße und der Ehe sich im traditionellen kanonistischen Sinne bewegt!

e) In der Übereinstimmung der theologischen und juristischen Anschauungen dieses Ordensmannes in allen Fragen des Kirchenrechts mit der salzburgischen Tradition zeigt sich gerade die besondere ideengeschichtliche Bedeutung des Benediktiners von St. Pantaleon in der kanonistischen Literaturgeschichte!

[9] Placidus Renz steht also nicht vereinzelt da. Sein Kölner Ordensgenosse Thomas Schmitz weist ebenfalls größte Ähnlichkeit mit den theologischen und juristischen Gedankengängen der Salzburger auf.

[10], [11], [12] a) Thomas Schmitz: Schulte III, 1, S. 173; A. D. B. 32, SS. 50/51; H. IV, p. 1604; Stud. 2,5 1904, S. 209.

Zu den geistesgeschichtlich interessantesten theologischen Denkern jener Zeit gehört besonders P. Hyacinthus Peri, der sich als Konventual des Klosters St. Lambrecht in Steiermark bezeichnet[13], interessant vor allem deshalb, weil er, obwohl typisch-altthomistischer Theologe, dennoch zugleich die Einflüsse der modernen Theologie hervortreten läßt. Peri will noch mehr als Renz und Schmitz nicht nur „Schuldogmatiker", sondern auch Kommentator der thomistischen Summa in der Theologie sein[14]. Darum strahlt auch seine Dogmatik in allen

---

b) In den Tagen eines Thomas Schmitz wächst ja allmählich der kanonistische Einfluß eines Neller, des unmittelbaren gedanklichen Vorläufers eines Hontheim. S. u. a. auch Schulte III, 1, 213—216.

c) Inhalt der Summa des Thomas Schmitz (1734). Das erste Vol. zerfällt in zwei Teile. In der uns vorliegenden Ausgabe umfaßt der erste Teil die Theologie i. e. S. und das Kreationsdogma; der zweite Teil konnte nicht eingesehen werden.

Das zweite Vol. besteht gleichfalls aus zwei Teilen. Im ersten Teile behandeln die „Disputationes" 19, 20, 21, 22, 23 und 24 im thomistisch-suarezischen Geist moraltheologisch-naturrechtliche, zugleich aber auch kanonistische Fragen. Diese „Disputationes" besprechen die Lehre vom Eigentum im allgemeinen, vom Eigentumserwerb, vom Objekt und Subjekt der Gerechtigkeit, von der verteilenden Gerechtigkeit usw.! (Cf. II Vol., pp. 419 sqq., 518 sqq., 584 sqq., 608 sqq., 623 sqq., 653 sqq.) Der zweite Teil des zweiten Vol. behandelt gleichfalls eine Fülle naturrechtlich-moraltheologischer und zugleich kanonistischer Fragen im thomistisch-suarezischen Geiste, so besonders in den „Disputationes" 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32 und 33. — Dazu gehören die Lehren von der Ungerechtigkeit, von Mord, Diebstahl, Schmähung, von der Restitution, von den Verträgen, vom Kauf, Tausch usw., nicht zuletzt auch die Lehre von den kirchlichen Benefizien (!) — (Cf. ibid., pp. 1 sqq., 8 sqq., 44 sqq., 60 sqq., 98 sqq., 173 sqq., 207 sqq., 641 sqq.).

Das dritte Vol. bespricht im ersten Teile im Geist der Klassiker die Lehre von den Sakramenten im allgemeinen, der Taufe, der Firmung und dem Altarssakrament (Cf. pp. 206 sqq., 240 sqq., 280 sqq., 325 sqq., 252 sqq., 370 sqq., 390 sqq., 405 sqq., 421 sqq., 439 sqq., 456 sqq., 466 sqq., 517 sqq., 541 sqq.).

Der letzte Teil des dritten Vol. bespricht gleichfalls im Geist der Klassiker und in ausführlicher kanonistischer Darstellung die Lehren vom Bußsakrament (Cf. pp. 1 sqq., 43 sqq., 55 sqq., 65 sqq., 80 sqq., 89 sqq., 131 sqq., 163 sqq., 181 sqq., 198 sqq., 232 sqq., 245 sqq.), vom Ablaß (Cf. p. 371 sqq.), vom Weihsakrament (Cf. pp. 406 sqq., 430 sqq.) und von der Ehe (Cf. pp. 443 sqq., 461 sqq., 484 sqq., 504 sqq., 528 sqq., 549 sqq., 573 sqq.). — Dagegen fehlt der Summa eines Schmitz hier eine eingehendere Behandlung des kirchlichen Verfassungsrechts!

d) Unter den kölnischen „Schulddogmatikern" kanonistischer Bedeutung ist noch Placidus Erckens zu erwähnen. Siehe K. Werner, S. 93; H. IV, pp. 649, 659.

[13] Hyacinthus Peri: K. Werner, Suarez I, S. 369; K. Werner, SS. 96 und 98ff.; A. D. B. 25, S. 376; H. IV, p. 1008.

[14, 15] a) Cf. „Quaestiones Theologicae ex I. et II. Summae S. Thom. Aqu. (5 Thomi 1719).

b) Siehe abermals K. Werner, SS. 96 und 98ff. (ausgezeichnete Kritik!).

c) Inhalt der Summa Peris: Nach der uns vorliegenden Auflage von 1739 behandeln die beiden ersten Tomi rein dogmatische Fragen. In einer Ausgabe

Teilen, die sich mit der Kirche und ihrer Rechts- und Sakramentenordnung befassen, nicht nur den Geist der tridentinischen Theologie und des scholastischen Denkens, sondern besonders der Spekulationen der spanischen Thomisten und Thomaskommentatoren aus. Mit ihnen und der katholischen Überlieferung anerkennt auch Peri die Kirche, ihre Rechtsordnung und ihre Verfassung als harmonische Synthese göttlichen Gnadenwirkens und menschlicher Tätigkeit und darum lebt auch er in der Welt der Theologie des Corpus Mysticum Christi[15]!

P. Alphonsus Wenzel von Mallersdorf (Regensburg), der vier Jahre lang auch in Salzburg Professor und in den Jahren 1721—1725 Regens in Freising gewesen und im Jahre 1743 gestorben ist, hat als Thomist gleichfalls die dogmatischen Vorfragen des Kirchenrechts in wissenschaftlich brauchbarer Weise spekulativ behandelt[16].

---

aus dem Jahre 1730 umfaßt der erste Tomus der Prima Sec. zunächst zwei Traktate über die Beatitudo und die menschlichen Handlungen. Wir können daraus deutlich erkennen, daß auch Hyacinthus Peri schwer mit dem Problem eines geläuterten Probabilismus gerungen hat! (Cf. Tract. II, pp. 1 sqq., 12 sqq., 62 sqq., 103 sqq., 123 sqq., 160 sqq., 169 sqq., 243 sqq., 260 sqq., 294 sqq., 321 sqq., 343 sqq., 349 sqq. etc.). Dieses Ringen setzt sich aber in weit stärkerem Maße im dritten und vierten Teile der Prima Sec. (1731) fort, der die Lehre vom Gewissen und von der Sünde behandelt hat (Cf. 240 pp., 511 pp.).

Besonders wichtig ist die Behandlung der Lehre vom Gesetz, die im fünften Traktat des dritten Tomus (1732) erfolgt ist. Streng scholastisch und traditionell sind die Ausführungen Peris über das Gesetz im allgemeinen, seine Einteilung und Wirkungen gehalten, desgleichen die Behandlung der Lehren von der „lex aeterna" und der lex naturalis" usw. Der fünfte Traktat darf als ein Schulbeispiel einer scholastischen Gesetzeslehre alten Stiles bezeichnet werden! Er umfaßt 269 pp. (Cf. pp. 1 sqq., 44 sqq., 47 sqq., 53 sqq., 79 sqq., 93 sqq., 105 sqq., 144 sqq., 161 sqq., 190 sqq., 198 sqq., 121 sqq., 213 sqq.).

[16] a) Alphonsus Wenzel: M. Heimbucher I, S. 353; K. Werner, SS. 93 und 96; H. IV, pp. 1344—1345; F. Klimke I, p. 287 und II, p. 288; Baader II, S. 230. Siehe auch Historisch-Politische Blätter 72, 1873, SS. 595—596.

b) „*Philosophia Angelico-Thomistica*" (1739).

c) „*Controversiae selectae ex universa Theologia Scholastica ad ment. D. Thomae Aqu. et accuratan Scholae Angelicae methodum concinnatae!*" (1729 u. ö., 4 Tomi.)

Inhalt der Summa Wenzels. In der uns vorliegenden Auflage von 1734 umfaßt der erste Tomus rein dogmatische Probleme, der zweite Tomus sodann (1734) die Engellehre, die Lehre vom letzten Ziel des Menschen und seinen Handlungen, eine Verteidigung des Probabilismus (Cf. Tom. II, pp. 456 bis 572), eine moraltheologische Darstellung der Sündenlehre (Cf. ibid., pp. 573—828) und zuletzt eine durchaus traditionelle Darstellung der Lehre vom Gesetz! (Cf. ibid., pp. 829—920.) Gleich Hyacinth Peri, gleich Thomas Schmitz und Placidus Renz behandelt auch Wenzel als Jurist die Lehre vom Gesetz nach dem alten Denkschema, und zwar die Lehre vom Wesen des Gesetzes, vom göttlichen und Naturgesetz, vom menschlichen und kirchlichen Gesetz, vom Gesetzessubjekt und vom Gewohnheitsrecht! (Cf. ibid., pp. 829 sqq., 847 sqq., 864 sqq., 867 sqq., 874 sqq., 883 sqq.,

Noch bedeutender und interessanter für das Kirchenrecht ist jedoch P. Anselmus Schnell als Theologe gewesen. Geboren im Jahre 1690 in Eindürnen (Schwaben), 1708 in das Stift Weingarten eingetreten, wird er im Jahre 1714 ordiniert. Nach sehr erfolgreicher wissenschaftlicher Tätigkeit ist er im Jahre 1751 als Stiftsprior in Weingarten gestorben[17].

Als Universalphilosoph traditioneller Peripatetiker[18] hat sich Schnell auch als dogmatischer und apologetischer Theologe der Tradition angeschlossen[19]. Die Kirchenverfassungs- und Sakramentenlehre seiner Dogmatik verrät den Einfluß der thomistischen Theologie, der Jesuiten und des Tridentinums[20].

---

886 sqq., 890 sqq., 893 sqq., 898 sqq., 904 sqq., 910 sqq.) Der dritte Tomus (1734) enthält zunächst eine streng thomistische Gnadenlehre (Cf. ibid., pp. 1 bis 266), während die beiden übrigen Teile die Lehren über die theologischen Tugenden und die Menschwerdung behandeln! (Cf. ibid., pp. 267—450, 451—762.) Der vierte Tomus endlich (1726) umfaßt eine durchaus thomistische Sakramentenlehre, die mit kanonistischen Fragen durchsetzt ist (Cf. ibid., pp. 1—203); auch ist hier schon die Lehre von der Taufe und von der Firmung behandelt worden (Cf. ibid., p. 164 sqq. etc.).

Im zwölften Teile, der die Eucharistie behandelt, sind kanonistische Fragen erörtert worden, so besonders in der Lehre vom Subjekt und „Minister" der Sakramente und vom Meßopfer (Cf. ibid., pp. 318 sqq., 334 sqq.).

Zu den besten Darstellungen ihrer Art gehört aber die Behandlung des Bußsakramentes durch Alphonsus Wenzel, während die Lehre vom Ehesakramente nur kursorisch behandelt worden ist! (Cf. ibid., pp. 346 sqq., 360 sqq., 373 sqq., 396 sqq., 433 sqq., 481 sqq., 536 sqq., 560 sqq., 581 sqq., 593 sqq., 611 sqq., 662 sqq., 686 sqq.)

Nur einen kurzen Abriß hat endlich unser Theologe noch über Recht und Gerechtigkeit verfaßt (Cf. ibid., pp. 702 sqq.).

[17] P. Anselmus Schnell: a) Siehe zur philosophisch-theologischen Denkgeschichte Weingartens, dem ja Abt Gerwig Blarer († 1567) als Führer der südschwäbischen Katholiken in der Reformationszeit und Abt Georgius Wegelin († 1627) als Gründer der schwäbischen Benediktinerkongregation vorgestanden haben, vgl. auch J. B. Sägmüller: Das philosophisch-theologische Studium innerhalb der schwäbischen Benediktinerkongregation im 16. und 17. Jahrhundert (Tübinger Theologische Quartalsschrift, 1914, S. 161ff.). Siehe auch Stud. 3_2, 1882, S. 124ff. und 5_1, 1886, SS. 84—91; s. auch Lindner, Profeßbücher II, 1909, SS. 1—5, 96—97, 126—135, 142—143, 8, 9, s. über den berühmten Historiker Gabriel Bucelin († 1681) auch ebenda SS. 40—44 (Lebenslauf) und 44—51 (Schrifttum); s. aus der neuesten Literatur A. Schmidt: Die Benediktinerabtei Weingarten, 1924.

b) Siehe über Anselmus Schnell: K. Werner, SS. 96 und 114; H. IV, pp. 134—135; K. L. 5, S. 1271; A. D. B. 32, S. 155, Stud. 3_2, 1882, SS. 127 bis 128; Historisch-Politische Blätter 72, 1873, S. 499; Lindner, Profeßbücher, 1909, II, SS. 69/70.

[18], [19], [20] a) Cf. „*Philosophiae Aristotelico-Thomisticae Cursus Abbreviatus*" (3 pts., 1737).

b) „*Binarius Thomisticus* i. e. *Cursus theologicus et philosophicus juxta mentem et doctrinam S. Thomae Aqu.*" (1745). — Anselmus Schnell hat den theologischen Teil des „Binarius" verfaßt, dagegen der Zisterzienser Raphael Koendig den philosophischen; s. über Koendig später Näheres.

c) „*Cursus Theologiae Scholastica Abbreviatus*" (1737). Dieses Lehrbuch zerfällt in 8 Teile. Der erste Teil ist rein theologischer Natur. Der zweite

Die Apologetik Schnells sodann ist eine Nachahmung der Apologetik Pichlers, die noch ganz wesentlich in dem Gedanken der jesuitischen Apologetik des 17. Jahrhunderts über kirchenrechtliche Fragen verwurzelt gewesen ist[21]. Gleich der salzburgischen Überlieferung verknüpft Schnell aber auch als moraltheologischer Denker juristisch-kanonistische Fragen mit naturrechtlich-moraltheologischen in kasuistisch-spekulativer Form[22]!

Teil behandelt u. a. das System des Probabilismus! (Cf. p. 198 sqq.) Der dritte Teil enthält u. a. eine wiederum traditionelle Darstellung der Gesetzeslehre (Cf. pp. 141—201), der vierte behandelt die Lehre von der Gnade und den theologischen Tugenden, der fünfte in großer Ausführlichkeit das gesamte Privatrecht, und zwar zunächst die allgemeinen Fragen und das Vermögensrecht (Cf. pp. 1—114), sodann die ganze Restitutionslehre (Cf. pp. 115—248).

Hat sich bisher schon Schnell als traditioneller Theologe und Jurist gezeigt, so nicht minder auch auf dem Gebiete der Sakramentenlehre, die er im siebenten und achten Teile seiner Summa eingehend, auch nach der kanonistischen Seite hin, behandelt hat! (Cf. pts. VII, pp. 2 sqq., 28 sqq., 39 sqq., 71 sqq., 104 sqq., 117 sqq., 134 sqq., 143 sqq., 197 sqq. et VIII, pp. 2 sqq., 35 sqq., 51 sqq., 90 sqq., 103 sqq., 117 sqq., 141 sqq., 155 sqq., 177 sqq., 190 sqq., 200 sqq.)

[21] Cf. „*Cursus Theologiae Polemicae Abbreviatus . . .*" (2 pts., 1744 u. ö.). Nach der uns vorliegenden Ausgabe von 1747 umfaßt der erste Teil 198 pp. Schon in der Einleitung spricht Schnell zugunsten des Apologeten Pichler! Der erste Teil zerfällt in zwei Traktate, von denen der erste rein theologischer Natur ist (Cf. Ps. I, pp. 3—48), während der zweite Traktat, der in drei „Disputationes" zerfällt, von den Grundlagen des Glaubens und der Kirchenverfassung handelt! Als Grundlagen des Glaubens sieht Schnell die Heilige Schrift und die Tradition an (Cf. ibid., pp. 49—79); alsdann verbreitet er sich in zwei Quaestiones über die Natur und die Glieder der Kirche und ihr wahres Kennzeichen! (Cf. ibid., pp. 79—124.) Die dritte Disputation des ersten Teiles ist rein kanonistisch gehalten und beschäftigt sich mit der Lehre vom Papsttum und den Konzilien, ganz im Sinne des Bellarminismus! (Cf. ibid., pp. 125 sqq., 166 sqq.)

Der zweite Teil der Apologetik Schnells ist kanonistisch vom geringeren Interesse; hier kommt nur der dritte Traktat, der einen summarischen Abriß der Sakramentenlehre umfaßt, in Betracht! (Cf. Ps. II, pp. 139—242.)

[22]) a) Cf. „*Cursus Theologiae Moralis Abbreviatus . . .*" (1744, 4 Tomi). Der Inhalt dieser Summa besteht zunächst aus einer vortrefflichen Darlegung der Gesetzeslehre und des Probabilismus (Cf. I. Tom., pp. 39 sqq., 49 sqq.) und aus einer ebenso ausgezeichneten Darstellung der Lehre von den Sünden und den theologischen Tugenden (Cf. ibid., pp. 89—200).

Der zweite Tomus behandelt auf 256 pp. die Lehre von den Sünden gegen die Religion, der Tugend der Gerechtigkeit und den theologischen Tugenden, also traditionelle Probleme nach einem traditionellen Schema! Der dritte Teil sodann enthält auf 312 pp. die Vorschriften des Dekalogs und die Kirchengebote. Es sei hier besonders aufmerksam gemacht auf die Darstellung der Lehre von der Restitution, den Benefizien, dem Patronat, der Immunität, dem Ablaß, den Zensuren und den Irregularitäten! (Cf. III. Tom., pp. 82 sqq., 115 sqq., 182 sqq., 201 sqq., 221 sqq., 237 sqq., 268 sqq.) Der vierte und letzte Tomus endlich enthält die Lehre von den Sakramenten in guter Darstellung! (Cf. IV. Tom., pp. 1 sqq., 27 sqq., 37 sqq., 81 sqq., 91 sqq., 103 sqq., 111 sqq., 146 sqq., 169 sqq., 187 sqq., 208 sqq., 232 sqq., 261 sqq., 274 sqq., 288 sqq., 302 sqq. etc.)

Der letzte Anhänger der alten Theologie außerhalb Salzburgs endlich ist Virgilius Sedlmayr. 1690 in Stadel (Obby.) geboren, tritt er 1712 in Wessobrunn in den Orden ein, doziert im Lyzeum in Freising und als Lektor am „Studium Commune" der bayerischen Benediktinerkongregation und stirbt 1772 als Pfarrer in Vilgertshofen[23].

Universalphilosoph der Tradition gleich Renz und Schnell[24], erweist sich Sedlmayr auch als universalscholastischer Theologe in den dogmatischen Vorfragen der Kirchenrechtswissenschaft als ein durchaus traditioneller Schuldenker[25].

Der Geist thomistisch-jesuitischer „Schuldogmatik" beherrscht den Benediktinerdogmatiker von St. Pantaleon in Köln in den dogmatischen Vorfragen des Kirchenrechts, zugleich aber auch in den kanonistischen und naturrechtlichen Spekulationen seiner dogmatischen Summa. Schmitz ähnelt in Geist und Methode als „Schuldogmatiker" Renz; seine theologische Summa ist als dogmatisches und juristisches Gerüst der Kirchenrechtswissenschaft im alten kirchlichen Sinne besonders ein literarisches Zeugnis für die absolute Herrschaft des Thomismus und des Suarez im theologischen und juristischen Denken der Kölner Universität in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts[26]. Peris altthomistisch-mystische Theologie beweist wiederum in

---

b) Endlich sei noch an die „*Instructio Confessarii*" des Jacobus Dorsi erinnert — s. abermals die Anm. 2, 3, 4a. — Nach der uns vorliegenden Ausgabe von 1744 hat Anselmus Schnell diese „Instructio" als „Supplementum" seiner Moraltheologie herausgegeben. Dieselbe umfaßt 252 pp. Der erste Teil (Cf. pp. 1—55) umschreibt in pastoral-theologischer Form die Pflichten des „Neoconfessarius" im allgemeinen, der zweite Teil ist zugleich kulturgeschichtlich interessant und behandelt die gewöhnlichen Fälle der Beichtseelsorge (Cf. pp. 56—138). Der dritte Teil endlich bespricht die außerordentlichen Fälle (Cf. pp. 138—268) und enthält übrigens ein Bekenntnis zum Hexenwahn! (Cf. p. 176 sqq.) Besonders interessant ist auch der „Appendix" IV. über die reservierten Sünden! (Cf. pp. 224—244.)

[23] P. Virgilius Sedlmayr: A. D. B. 33, S. 528; H. V, 1, pp. 18—19; F. Klimke II, p. 239; s. Lindner, Schriftsteller I, SS. 183—184 und Nachträge SS. 17—18; s. Lindner, Profeßbücher I, 1909, SS. 38—39 (Lebenslauf) und SS. 39—42 (Schrifttum).

[24], [25] a) Cf. „*Cursus Philosophiae Biennalis*" (2 Tomi, 1724, 1725).

b) Cf. „*Systema Theologiae Dogmaticae juxta meth. S. Thomae Aqu.*" (1754). Sedlmayr ist noch ein typisch traditioneller Theologe seines Ordens gewesen! Für seine Auffassung ist übrigens auch: „*Die Theologia Mariana*" (1758) — s. Schrift Nr. 8 bei Lindner, Schriftsteller I, S. 184, und Nachträge, S. 18 — sehr charakteristisch gewesen!

c) Auch als Sakramentstheologe ist er hervorgetreten! Siehe abermals Lindner, Schriftsteller I, S. 184, s. im übrigen nochmals Lindner, Profeßbuch I, 1909, SS. 40—42, s. auch abermals Lindner, Nachträge SS. 17/18.

[26] Siehe auch abermals die Anm. 5ff. und 10ff.; Renz und Schmitz kennen als kirchentreue Dogmatiker nur die scholastischen Denkformen und Methoden der Überlieferung, auch in allen kirchenrechtlichen Fragen! Peri, Wenzel, Schnell und Sedlmayr sind von demselben Geiste beseelt gewesen!

der Ideengeschichte der benediktinischen Kirchenrechtswissenschaft den Einfluß des alten Ordensgeistes auch außerhalb Salzburgs im Zeitalter der rationalistischen Aufklärung und zeigt uns zugleich wiederum die allgemeinen theologischen Prinzipien des kirchenrechtlichen Denkens bei den deutschen Benediktinern[27]. Auch Wenzel und Sedlmayr verdienen unser Interesse in der Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft, wenn sie auch mehr oder weniger kompilatorische Theologen gewesen sein mögen[28], während Schnell abermals den Siegeszug jesuitischen Denkens in der benediktinischen Theologie und Kirchenrechtswissenschaft beweist[29]. Nicht nur in der traditionellen Scholastik Schnells wurzelt ja seine kanonistische Summa, sondern auch in der Nachahmung der Apologetik Pichlers, jene kanonistische Summa, deren moraltheologische Ergänzung gleichsam der „*Cursus Theologiae Moralis Abbreviatus*" (1740) gewesen ist[30].

3. Die Anhänger der alten kanonistischen Schule.

Thomas Schmitz ist nicht nur ein Vertreter der alten kirchlichen Tradition als benediktinischer Dogmatiker der Kölner Universität gewesen, sondern hat sich auch im Geiste der Lehren und Methoden des jesuitischen Klassikers der deutschen Kanonistik des 17. Jahrhunderts, Pirhing, schriftstellerisch betätigt[31]. Die „*Medulla Juris Canonici Sec. Titulos in V. Libros Decretalium Gregorii IX. Contentos Digesta ex Antiquis et Recentioribus S. S. Pontificum Constitutionibus, Conc. Trid. Decretis . . . Extracta*" (zuerst Köln 1740)[32] stellt eine Neubearbeitung des Jus Pontificii, besonders auf dem Gebiete des kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsrechts dar. Die kanonistische Denkarbeit Pirhings, jene kasuistisch-spekulative Fortführung des Jus Pontificii auf der Basis der tridentinisch-jesuitischen Theologie und der jesuitischen Naturrechtslehre beherrscht auch unseren Kanonisten vollständig. Sein streng schulmäßiges Dekretalsystem will aber zugleich auch die Vigens Disciplina, besonders der römischen Gesetzgebung und Rechtspraxis gleich Pirhing zum Wesensbestandteil des Verfassungs- und Verwaltungsrechts allüberall machen[33]! Schmitz ist ohne

[27] Siehe daher auch abermals die Anm. 16 und 23 zur Beleuchtung der ideengeschichtlichen Stellung Peris.

[28] Siehe abermals die Anm. 16 und 23ff. zur Beleuchtung der ideengeschichtlichen Stellung eines Wenzel und eines Sedlmayr!

[29], [30] Siehe abermals die Anm. 17 und 18ff. Gerade als Dogmatiker, Apologet und Moraltheologe ist Schnell gleich den salzburgischen Dogmatikern, Apologeten und Moraltheologen also in stärkstem Maße von den Jesuiten beeinflußt worden!

[31] Siehe über Pirhing abermals die Anm. 27ff. der Einführung.

[32], [33] a) 1753 erscheint eine Neuauflage unter dem bezeichnenden Titel: „*Collegium Universi Juris Canonici*", also unter der Titelüberschrift der

Zweifel einer der bedeutendsten Theologen der Kölner Universität und zugleich auch einer der hervorragendsten Kanonisten auf der Kölner akademischen Lehrkanzel während des 18. Jahrhunderts gewesen[34]!

Hat Schmitz ein traditionelles kanonistisches Lehrbuch, das den großen Fleiß und die treukirchliche Gesinnung des Verfassers immer wieder bezeugt, geschrieben[35], so erscheint des weiteren abermals Schnell auch als typisch traditioneller Kanonist. Er hat ein Lehrbuch des Kirchenrechts abgefaßt, dessen wissenschaftlicher Geist und literarische Formgebung im wesentlichen mit dem Gedanken und den Methoden des Kölner Theologieprofessors übereinstimmen[36]!

Sind Schmitz und Schnell als Verfasser brauchbarer Lehrbücher der alten Überlieferung literarisch in der kanonistischen Literaturgeschichte des Jahrhunderts hervorgetreten[37], so fällt auch dem berühmten Abte von Wessobrunn, Beda von Schallhammer, hier nur der Rang eines Vertreters der Überlieferung zu. Geboren 1684 in Teissendorf, wird er Konventual des Stiftes Wessobrunn (1702) und ist nach erfolgter Ordination (1708) als Dr. Jur. Utr. u. a. Professor der Kanonistik und Seminarregens in Freising gewesen (1734—1741), bis er, als Professor der Kanonistik in Salzburg (1741—1743) im Jahre 1743 Abt von Wessobrunn und später Präses der bayerischen Benediktinerkongregation wird (1747—1760). Schallhammers Regierungstätigkeit gehört zu den glücklichsten und erfolg-

Summa Engels, übrigens gleichen Inhaltes wie die erste Ausgabe. Der Inhalt der Summa des Thomas Schmitz entspricht durchaus dem der klassischen Summen der Kanonistik!

b) Inhalt der „*Medulla* ...“ (1740): Der erste Tomus enthält das Vorwort und die beiden ersten Bücher der Dekretalien nebst einem Index (Cf. pp. 1—10, 11—326, 327—588). Der zweite Tomus sodann umfaßt das dritte und vierte Buch der Dekretalien (Cf. pp. 1—390, 391—516), während der dritte Tomus endlich das fünfte Buch der Dekretalien enthält, dem u. a. ein „Appendix“ Barbosas über Appellationen usw. folgt und schließlich noch eine Zusammenfassung von Rechtsregeln aus dem Lib. VI, nebst einem Index! (Cf. pp. 1—320, 330—357, 357—611.)

[34] Von anderen Denkern ähnlicher Art werden wir im Schlußkapitel handeln!

[35] Siehe abermals auch die Anm. 31 ff.

[36] a) Cf. „*Jus Canonicum Abbreviatum*“ (2 Voll., 1744). Es handelt sich hier um ein durchaus traditionelles Lehrbuch des Kirchenrechts, wie es der ganzen Eigenart dieses summarischen Enzyklopädisten auf dem Gebiete der Dogmatik, Apologetik und Moraltheologie entspricht! Schnell will eben brauchbare Unterrichtsbücher schaffen!

b) Der Inhalt seiner Summa besteht nach der uns vorliegenden Auflage (1744) aus 5 Büchern, die zusammen etwa 1200—1300 pp. umfassen! (Cf. Lib. I, 286 pp.; Lib. II, 199 pp.; Lib. III, 334 pp.; Lib. IV, 150 pp.; Lib. V, 265 pp.)

[37] Abgesehen natürlich von ihren theologischen Werken (!) und ihrem reichen juristisch-kanonistischen Inhalt!

reichsten in der Geschichte der Abtei Wessobrunn. Das tausendjährige Jubiläum Wessobrunns im Jahre 1753 bildet den äußeren Höhepunkt der Regierungszeit Schallhammers, der 1760 gestorben ist[38].

Schallhammer hat nicht nur eine berühmte Bibelkonkordanz herausgegeben[39], sondern sich auch in einer Reihe von Abhandlungen als tüchtiger Theologe und Kanonist betätigt. Die Fragen des Eherechts, der Simonie und des „Minister Extraordinarius Ordinum" haben ihn ebenso sehr gefesselt wie die Untersuchungen über die Gültigkeit einer Beichte „in articulo mortis" usw.[40]. Es ist zu beklagen, daß Schallhammer nicht dazu gelangt ist, eine systematische Darstellung des Kirchenrechts abzufassen. Immerhin legen auch die vorhandenen Fragmente seiner literarischen Tätigkeit von dem kanonistisch-theologischen Scharfsinne des Verfassers Zeugnis ab, zugleich auch von seiner durchaus kirchlichen Gesinnung und der Betonung des praktisch-seelsorgerischen Gesichtspunktes bei der Lösung kanonistischer Fragen[41].

Stellt sich neben die traditionellen Schuldenker Schmitz und Schnell also auch Schallhammer als Denker der alten Schule, so hat nicht zuletzt auch im Kampfe gegen die Aufklärung die alte Überlieferung eine entscheidende Rolle gespielt[42]!

---

[38] a) Vgl. zur Stiftsgeschichte von Wessobrunn: K. L. 12, S. 1389 und Reg. S. 589; s. auch Lindner, Schriftsteller I, S. 176—192, 313—314 und Nachträge, SS. 13—14; s. auch Lindner, Profeßbücher I, 1909, SS. 1—2.

b) Siehe über Beda von Schallhammer: Sattler, SS. 313—314; H. IV, p. 1612; K. L. 12, S. 1389; Lindner, Schriftsteller I, SS. 179 und 313.

[39] Cf. „*Concordantia Bibliorum Sacrorum opera et studio O. S. B. Mon. Wessofonti*" (1751). Siehe auch M. Heimbucher I, S. 354.

[40, 41] a) „*Sponsus bis imponens ter delusus seu casus sponsalitius*" (1717, 67 pp.);

b) „*Religio munda seu theses canonicae de simonia*" (1718, 73 pp.);

c) „*Minister Ordinum extraordinarius seu theses canonicae de potestate conferendi minores ordines abbatum regularium*" (1719, 78 pp.);

d) „*Confessus moriens seu theses canonicae de valore Confessionis in articulo mortis emissae*" (1720, 81 pp.);

e) „*Duodenae Quaestiones selectae ex Lib. IV, Decretalium*" (1736, 34 pp.);

f) „*Theses Canonicae ad Tit. III, Lib. V, Decretalium de causis et titulis dandi vel acceptandi temporale propter spirituale, vel contra a simonia mundi*" (1737, 110 pp.);

g) „*Variae Canonicae Quaestiones*" (1742).

Beda von Schallhammer hat also vorwiegend über Fragen aus der Praxis des Kirchenrechts und der Seelsorge geschrieben!

[42] a) Zu den polemischen Denkern von kanonistischer Bedeutung außerhalb Salzburgs zählen Wagner, Naisl, Reichenberger, Geißendorfer, Molitor, Maerz, Zimmermann, Widmann, Plersch, Martin und Gretsch.

P. Jodocus Wagner († unbestimmt in Erfurt): Polemiker ohne größere Bedeutung.

P. Aemilianus Naisl von Weihenstephan († 1753): Polemischer Kirchenhistoriker ohne größere Bedeutung. Lindner, Schriftsteller I, S. 198 und Nachträge, S. 21.

4. P. Veremund Gufl.

P. Veremund Gufl ist im Jahre 1705 in Meran geboren, gehört dem altberühmten Kloster Prüfening an (1726) und hat in verschiedenen Klöstern auch Kirchenrecht gelehrt. Er starb im Jahre 1761 als Stiftsarchivar[43].

Ohne Desings ideengeschichtliche Bedeutung erreichen zu können, besitzt er insofern mit dem Abte von Ensdorf große Ähnlichkeit, als auch er den Kampf gegen die philosophische und kanonistische Aufklärung zugleich geführt hat. Gufl gehört zu den bedeutenderen Gegnern des philosophischen Ratio-

---

P. Wunibaldus Reichenberger von Prüfening († 1747): Er ist nicht nur als Polemiker gegen Hontheim aufgetreten und hat eine Ehrenrettung des berühmten Fürstabtes Frobenius Forster unternommen sondern sich auch als asketisch-pastoraler Schriftsteller betätigt! Siehe auch Historisch-Politische Blätter 72, 1873, SS. 512—513 — Reichenberger als Gegner des Febronianismus! — und SS. 513—516 — eingehende Darstellung der Ehrenrettung des Fürstabtes Forster durch Reichenberger! —; s. auch Lindner, Schriftsteller I, SS. 245—246 und Nachträge, S. 29.

Abt Anselmus Geißendorfer von Michelsberg († 1773): Polemiker der Stiftsgerechtsame; s. auch Lindner, Schriftsteller II, SS. 188/189.

Abt Anselmus Molitor von Deggingen († 1778): Papalist; s. auch H. V, 1, pp. 35—36; s. auch Historisch-Politische Blätter 72, 1873, SS. 603/604; Lindner, Schriftsteller II, SS. 168—169 und 287.

P. Angelus Maerz von Scheyern († 1784): Er hat noch den Hexenwahn verteidigt! Siehe auch Lindner, Schriftsteller I, SS. 225—226.

P. Benedictus Zimmermann von Füssen († 1806): Er polemisiert zwar gegen die Einschränkung der bischöflichen Gewalt, hat aber auch das Kirchenrecht eines Gmeiner (1789) übersetzt! Siehe Lindner, Schriftsteller II, SS. 63/64.

P. Meinradus Widmann von Elchingen († 1793): Er ist Verfasser des kulturgeschichtlich interessanten Werkes: „*Wer sind die Aufklärer . . .?*“ (2 Bde., 1790). Überhaupt hat er gegen die Aufklärung in apologetischen Schriften und Theaterstücken polemisiert! Siehe Lindner, Schriftsteller II, SS. 162/163.

Abt Robertus Plersch von Elchingen († 1810): Er hat folgende Schriften verfaßt: „*Das Priestertum, ein Gegenstand der Verehrung und nicht der Verachtung*“ (1795); „*Was war eigentlich die Hauptursache der französischen Revolution . . .*“ (1795). Übrigens hat er auch ein vierbändiges Manuskript über das gesamte Kirchenrecht hinterlassen! Siehe Lindner, Schriftsteller II, S. 163.

P. Benedictus Martin von Banz († 1826) gehört zu den Verteidigern des Ordensstandes; s. auch Lindner, Schriftsteller II, SS. 219/220.

P. Adrianus Gretsch von den Schotten-Wien († 1826): Er hat sich besonders als Kanzelredner gegen die Aufklärung verdient gemacht!

b) Schließlich sei noch auf die traditionellen Pastoraltheologen P. Cölestinus Moser von Oberaltaich († 1791) und P. Johannes Ev. Harscher von St. Trudpert († 1807) hingewiesen. Siehe über Moser, Lindner, Schriftsteller I, SS. 116/117.

[43] a) Prüfening: Lindner, Schriftsteller I, SS. 242/243 und Nachträge, S. 28.

b) P. Veremundus Gufl: H. V, 1, pp. 1612—1613; Lindner, Schriftsteller I, SS. 243—244 und Nachträge, SS. 28/29. Auch K. Werner hat Gufl nicht einmal erwähnt!

nalismus im deutschen Katholizismus des 18. Jahrhunderts[44]. Seine scholastische Universalphilosophie (1750) und sein „*Examen Philosophiae Neotericae . . .*" (zuerst 1760, 1800 neu herausgegeben durch den Benediktiner Honoratus Goehl)[45] widerlegen vom Standpunkte der alten thomistischen Philosophie aus die verschiedenen rationalistischen Systeme des 17. und 18. Jahrhunderts[46]. Ist Gufl als Universalphilosoph zugleich der religions- und rechtsphilosophische Wortführer des katholischen Standpunktes gegenüber der juristischen und kanonistischen Aufklärung gewesen[47], so hat er auch als Kanonist die alten kirchlichen Anschauungen verteidigt. Im Jahre 1757 erscheint die zweibändige „*Defensio Juris Status Ecclesiastici circa Temporalia ex Principiis Juris Naturae . . .*" Was wir schon bei der Darstellung der literarischen Arbeiten Desings und Gansers besonders hervorgehoben haben, gilt auch von Gufls Kampf gegen die Anhänger Ickstatts! Die gleichen aufklärerischen Bestrebungen auf dem Gebiete der kirchlichen Vermögensgewalt hat auch Gufl mit den gleichen Mitteln bekämpft. Auch er ist wie Desing und Ganser als traditioneller philosophisch-theologischer Denker der ausgesprochene Gegner des unhistorisch-rationalistischen Geistes eines Ickstatt und seiner Anhänger! Auch er will gerade beweisen, welche Segensfülle aus dem „Jus Status Ecclesiastici circa Temporalia" nach den Grundsätzen der Rechtsordnung und im Geiste der historischen Überlieferung entströmt! Die Notwendigkeit und Nützlichkeit des irdischen Besitztums in der katholischen Kirche hat Gufl in auch heute noch anerkennenswerten Ausführungen bewiesen[48]!

---

[44] Wenigstens unter den traditionellen Denkern des Ordens außerhalb Salzburgs.

[45], [46], [47] a) Der Philosoph Gufl hat übrigens auch im Jahre 1750 eine „*Philosophia Scholastica Universa*" (4 Tomi) erscheinen lassen, die thomistisch-aristotelisch gehalten ist; s. auch Grabmann, S. 547.

b) Die große philosophisch-theologische Apologetik Gufls sodann beschäftigt sich eingehend gerade mit den philosophischen Methoden des neuzeitlichen Rationalismus, die immer wieder der aufklärerischen Rechtswissenschaft und Kirchenrechtslehre — es sei nur an Christian Wolff hier erinnert! — die Wege gewiesen haben!

Freilich ist Desing der größere rechtsphilosophische Gegner der Aufklärung gewesen, wenn auch Gufl durch die Ausführlich.eit seiner Darlegungen die philosophischen Schwächen des Rechtsrationalismus gleichfalls überzeugend dargetan hat!

c) Als Historiker ist Gufl weniger tätig gewesen.

d) Siehe über Honoratus Goehl († 1700 als Abt von Ottobeuren) auch Lindner, Schriftsteller II, SS. 78/92; Goehl ist ein sehr fruchtbarer thomistischer Theologe gewesen!

[48] Siehe abermals zum Vergleich auch die Anm. 236 und 252ff. des ersten Kapitels.

Kleinere kirchenrechtliche Abhandlungen sind: „*Crimen Usurae*" (1748) — traditionell —; „*Crimen Simoniae*" (1752) — traditionell —; „*Bigamen*

5. Rückblick.

Der Geist der alten kirchlichen Theologie, zumal der Einfluß der jesuitischen „Schultheologie", aber auch der augustinisch-mystischen Ordenstheologie ist auch außerhalb Salzburgs bei den bisher erwähnten deutschen Benediktinern noch außerordentlich lebendig geblieben[49]. Freilich können alle Theologen, wie gesagt, nicht die dogmatisch-apologetische Bedeutung Redings, Sfondratis und auch wohl Scholliners erreichen; auch fehlt ihnen das Interesse für kirchenrechts- und dogmenhistorische Probleme vollständig. Gleichwohl verdient ihr Bestreben, nach dem Geist und der Methode der Überlieferung theologisch-kanonistische Fragen zu behandeln, volle Anerkennung[50]. Die „Schuldogmatiker" Renz und Schmitz, Peri, der Thomaskommentator, Wenzel und Sedlmayr und ganz besonders auch Schnell, der Theologe jesuitischer Anschauungen in Dogmatik, Apologetik und Moraltheologie, leben durchaus im Ideenbereich kirchlicher Überlieferungen alter und neuer Zeit, auch sofern sie kanonistische Probleme behandeln[51]! Ist sodann Schmitz zugleich auch ein getreuer Schüler Pirhings als Schuldenker in der Kirchenrechtswissenschaft geworden[52], hat aber auch Schnell ein ähnliches Lehrbuch verfaßt[53], zeichnet sich Schallhammer in zahlreichen Abhandlungen als ihr ebenbürtiger Zeitgenosse aus[54], so ist der vielseitige Gufl gleich Desing und Ganser ein rühriger Verteidiger der kirchlichen Vermögensgewalt gewesen[55]. Die deutschen Benediktiner außerhalb der salzburgischen Universität können also den kanonistischen Meisterwerken der salzburgischen Klassiker nichts Ebenbürtiges an die Seite setzen, soweit sie sich zur alten Tradition bekennen. Ihre kanonistische Literaturbedeutung liegt jedoch eigentlich erst in den historischen Schulen, deren Einfluß die Salzburger wiederum niemals gleichgekommen sind, wenn auch ihrer Theologie und Kanonistik historische Denker niemals gefehlt haben[56]!

Discussionum Ecclesiastico-Politicarum" (1758, 2 pts., 169 pp., 296 pp). Besonders sei noch aufmerksam gemacht auf die Schrift: „*Verteidigung der klösterlichen Rechte in zeitlichen Dingen . . .*" (1768, anonym, 267 pp.) — sie ist gegen Neuberger gerichtet! —.

[49] Es sei abermals an Schnell und Peri erinnert.

[50] Das gilt namentlich auch von den kompilatorischen Werken Schnells.

[51] Siehe abermals die Anm. 2ff., 5ff., 10ff., 13ff., 16 und 17ff., 23ff., 26, 29 und 30, 49, 50.

[52] Siehe abermals die Anm. 31ff.

[53] Siehe abermals Anm. 36.

[54] Siehe abermals Anm. 38ff.

[55] Siehe abermals Anm. 43ff.

[56] Es fehlt ihnen aber — abgesehen von Scholliner und natürlich von Desing, der jedoch nicht Quellenhistoriker der Theologie gewesen ist! — eben die historisch-kritische Einstellung der historischen Schulen der Bene-

II. Die historischen Schulen.

1. Einleitung.

Bei den salzburgischen kanonistischen Gelehrten treukirchlicher Gesinnung hat also das Studium der Theologie und Kirchengeschichte, aber auch das Studium der Kirchenrechtsgeschichte eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle gespielt. Den Kern ihrer kanonistischen Wissenschaftsleistungen macht vielmehr das scholastisch-spekulative Denken aus. Immerhin haben bereits Reding und Sfondrati[57], aber auch Benedictus Schmier, die beiden ersteren noch vorwiegend als Apologeten, mit Erfolg dogmenhistorische Probleme in die Systeme ihrer Theologie aufgenommen. Hiezu kommt die Wirksamkeit Desings, die freilich nicht der Theologiegeschichte gegolten hat, und die Wissenschaftsarbeit Scholliners, der allerdings zu einem neuen System der Theologie noch nicht gelangt ist[58].

Ganz anders verläuft die Geschichte der Theologie- und Kirchenrechtswissenschaft bei den deutschen Benediktinern außerhalb Salzburgs. Hier tritt das scholastisch-spekulative Denken hinter dem Interesse und den Wissenschaftserfolgen, mit denen die historischen Schulen das Studium der Theologie- und Kirchengeschichte gepflegt haben, stark in den Hintergrund, ohne darum aber völlig bedeutungslos zu werden[59].

Wir werden im folgenden zunächst die Bedeutung der historischen Schule von St. Emmeram für das Kirchenrecht behandeln; Johannes Krauß und Wolfgangus Froelich sind hier zu erwähnen. Die Kirchenhistoriker von St. Blasien sodann, Marquart Herrgott, Aemilianus Ussermann, Trudpertus Neugart und Ambrosius Eichhorn pflegen besonders das Studium der Ordensgeschichte und der deutschen Diözesangeschichte! Einen besonderen Abschnitt werden wir hierauf dem Fürstabt von St. Blasien, Martinus Gerbert, dem größten benedikti-

---

diktiner außerhalb Salzburgs, es fehlt ihnen auch das Streben nach einer Synthese des dogmenhistorischen und spekulativen Denkens in der gesamten theologischen Wissenschaft, wenn auch Sfondrati und Reding ohne Zweifel bereits als Vorläufer einer solchen methodisch-synthetischen Theologie angesprochen werden können! Indessen ist ihre Theologie ja mehr eine Synthese der theologischen Schulrichtungen als eine von Spekulation und Geschichte gewesen. Übrigens beruht ihr kirchenrechtliches Denken auf einer Übereinstimmung benediktinischer Ordenstraditionen und bellarministischer Apologetik!

[57] Siehe auch die vorhergehende Anmerkung. Die historischen Erörterungen dienen ja bei Sfondrati und Reding ausschließlich apologetischen Zwecken, wenn auch beide Denker hierzu quellenhistorisches Studium und quellenhistorische Kritik bereits gepflegt haben!

[58] Siehe abermals auch die Anm. 56 und 57.

[59] Das zeigt sich nicht nur in der Bedeutung der traditionellen Denker sondern auch in dem später noch zu charakterisierenden Einflusse der scholastischen Spekulation in der Theologie der historischen Schulen!

nischen Theologen des Jahrhunderts, widmen! Die Kirchenhistoriker von Melk: Anselmus Schramb, Alphonsus Hueber, Hieronymus Pez und Bernardus Pez widmen sich abermals dem Studium der Ordensgeschichte und außerdem der österreichischen Geschichtsforschung! Corbinianus Khamm, Carolus Meichelbeck, Godefridus Bessel und Ignatius Gropp studieren die Ordens- und Diözesangeschichte Deutschlands! Eine besondere Betrachtung gebührt auch dem Theologen und Kirchenrechtslehrer Dominikus Schramm! Hierauf werden wir die benediktinischen Literarhistoriker Magnoaldus Ziegelbauer und Oliverius Legipont behandeln und zuletzt die Vertreter der neueren dogmenhistorischen Theologie: Gallus Cartier, Cölestinus Oberndorfer, Anselmus Zacherl und Marianus Dobmayr[60]!

2. Die Schule von St. Emmeram.

Schon im vorhergehenden haben wir örtliche Mittelpunkte der kanonistischen Literaturgeschichte erwähnt. Neben Salzburg, der Universität Köln und den kurkölnischen Klöstern St. Pantaleon und Brauweiler haben wir die bayerischen Stifte Wessobrunn und Prüfening und das schwäbische Stift Weingarten genannt. Nunmehr soll wiederum ein süddeutsches Stift, St. Emmeram in Regensburg, besonders untersucht werden[61]! Caspar Erhard darf als der Begründer einer eigenen historischen Schule in St. Emmeram bezeichnet werden, weil er als altthomistischer Theologe und mystischer Denker der benediktinischen Ordenstradition vergangener Jahrhunderte den historischen Geist der französischen Mauriner nach Regensburg verpflanzt hat, einen Geist strengster historischer Quellenforschung und zugleich treukirchlicher Gesinnung, dessen Einfluß auch Kraus und Froelich offenbaren[62]!

Abt Johannes Krauss ist im Jahre 1700 in Regensburg geboren, tritt 1716 in St. Emmeram ein und studiert unter Erhard

[60] Die Denker untergeordneter Bedeutung aus den historischen Schulen werden von uns an entsprechender Stelle im folgenden Abschnitt gleichfalls erwähnt werden!

[61] Vgl. zur Stiftsgeschichte von St. Emmeram besonders auch K. L. 4, SS. 450—453; s. auch M. Heimbucher I, SS. 250ff., 280 und 313; s. auch über den berühmten Nachfolger des Krauß als Fürstabt von St. Emmeram, Frobenius Forster († 1791), abermals die Anm. 212 und 213 des ersten Kapitels; s. ältere Literatur über St. Emmeram auch bei Lindner, Schriftsteller I, S. 51 und Nachträge, SS. 5—6; s. auch G. Pfeilschifter: Die St. Blasianische Germania Sacra, 1921, SS. 10, 42, 56, 108 und 136ff.

[62] P. Caspar Erhard († 1729): A. D. B. 48, SS. 392—393; H. IV, p. 1012; J. A. Endres: Ein geistlicher Fürst des 18. Jahrhunderts, Historisch-Politische Blätter 123, 1899, S. 83; Ders.: Korrespondenz der Mauriner mit den Emmeramern ..., 1899, SS. 9—26 und 41ff. Freilich ist Caspar Erhard nicht Papalist gewesen! Siehe auch R. Mittermüller, Stud. 5_1, 1884, SS. 367—368.

und später in Paris bei den Maurinern. 1724 ordiniert, ist er zunächst in der Seelsorge und später auch in anderen Klosterämtern tätig gewesen. 1742 wird er Fürstabt und damit zugleich reichsunmittelbarer Prälat. Er stirbt im Jahre 1762[63].

Bei Krauss verbindet sich der historische Eifer der Mauriner mit einem ausgeprägten Gefühl für die Macht und Bedeutung der fürstäbtlichen Prälatenwürde[64]! Historiker ist Krauss insofern, als er u. a. die Drucklegung des Katalogs der Stiftsbibliothek veranlaßt und auch als Stiftshistoriker gewirkt hat[65], Reichsprälat der alten Richtung aber insofern, als er besonders in kirchenpolitischen Broschüren das „Jus Reformandi" zum Gegenstande polemisch-juristischer Betrachtungen gemacht hat, die eine ganz außerordentlich scharfe Sprache gegen die Bestimmungen des Westfälischen Friedens führen. Seit den Jahren 1757ff. beginnt der Kampf des Fürstabtes gegen die Reichs- und protestantische Staatskirchenrechtstheorie der Zeit, beginnt der Kampf um die Beseitigung des Prinzipes der politischen Toleranz zugunsten der dogmatischen Intoleranz, beginnt sein Ansturm gegen das Verblassen des glaubensstaatlichen Prinzipes in

[63] Abt Johannes B. Krauss: Schulte III, 1, S. 193; La. III, N. S. 193; H. IV, pp. 1551—1552; s. auch abermals J. A. Endres: ebd.; Historisch-Politische Blätter 123, 1899, SS. 81—96 und 157—167 — s. daselbst SS. 83 bis 94 (Lebenslauf)! —; K. L. 7, S. 1048ff.; M. Heimbucher I, S. 358; Lindner, Schriftsteller I, SS. 52—55, 307 und Nachträge, S. 7 — s. daselbst Lebenslauf, SS. 52—53 und 107!

[64], [65] a) Vgl. zur Drucklegung des Katalogs der Stiftsbibliothek: „*Bibliotheca Principalis Ecclesiae et. Mon. O. S. B. ad St. Emmeramum*" (1748, 4 pts.).

b) Vgl. zur historischen Wissenschaftsarbeit des Krauß folgende Werke — s. abermals J. A. Endres: ebd., SS. 94—96 und 157—167 —: „*Ratisbona Monastica*" (1752, nebst einem „Lib. Probationum" und einem Index, über 1100 pp.!). Auch dieses Werk besitzt eine kirchenrechtshistorische Bedeutung, stellt es doch die Fortsetzung der Stiftsgeschichte des Cölestinus Vogl aus dem 17. Jahrhundert dar, die bis zum Jahre 1752 durchgeführt worden ist; s. auch M. Heimbucher I, Anm. 3 zu S. 302 und K. L. 2, S. 350 und 7, S. 1048; s. auch abermals J. A. Endres: ebd., S. 96.

c) Seine Überzeugung von der Würde des Prälatenstandes, die freilich immer von asketisch-benediktinischen Grundsätzen durchdrungen gewesen ist, veranlaßt Krauß zu literarischen Kontroversen mit dem großen jesuitischen Historikern Marcus Hansiz in den Jahren 1755 und 1756 über den historischen Ursprung der „Libertates" seines Klosters! Cf.: „*De ortu et libertate Mon. St. Emmerami*" (1755), „*De exemptiome et libertate Imper. Mon. St. Emmerami*" etc. — s. auch J. A. Endres: ebd., SS. 164—166. —

d) Auch das sechs Bände umfassende Manuskript „*Traditiones Mon. St. Emmerami . . .*" (6 Tomi) — s. J. A. Endres: Ein geistlicher Fürst . . ., Anm. 2 zu S. 95 — und die manuskriptischen „Consuetudines" sind als wichtige Quellenwerke zur Stiftsgeschichte von St. Emmeram zu erwähnen!

e) Es möge auch auf den „*Catalogus Religiosorum Professorum*" (1742) hingewiesen werden.

f) Siehe zur philosophisch-theologischen Reformtätigkeit im Unterrichtswesen der Abtei auch J. A. Endres: ebd., SS. 159—161.

deutschen Landen[66]! Jener Kampf ist natürlich gänzlich erfolglos geblieben, gleichwohl aber ein interessantes kulturpolitisches Dokument für die kirchenrechtlichen Anschauungen des Fürstabtes von St. Emmeram, der die Omnipotenz aller katholischen Landesherren aus reichsstaatskirchenrechtlichen Gesichtspunkten heraus im glaubensstaatlichen Sinne verfochten hat[67].

P. Wolfgangus Froelich ist im Jahre 1748 geboren, hat 1765 in St. Emmeram Profeß abgelegt und ist im Jahre 1771 ordiniert worden. Er rückt im Jahre 1781 zum Theologieprofessor in Ingolstadt auf, nachdem er acht Jahre vorher schon Professor in St. Emmeram gewesen ist. In Ingolstadt kann sich aber der feurige Apologet der Kirche dauernd nicht behaupten und zieht sich 1791 nach Rom zurück, wird daselbst Mitglied der cassinensischen Kongregation und stirbt in Raab im Jahre 1810 (1811)[68].

---

[66] Dieses Prinzip hat man doch endgültig seit dem Jahre 1648 allenthalben in deutschen Landen beseitigt, s. u. a. auch U. Stutz: Kirchenrecht (Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 5. Bd.), 1914, SS. 368ff. usw.

[67] Zu jenen anonym erschienenen kirchenpolitischen Broschüren gehören u. a. — s. auch J. A. Endres: ebd., S. 166 und Lindner, Schriftsteller I, SS. 54—55 —: „*Grundriß des sog. Jus. Reformandi*" (1758ff.); „*Wahrer Begriff der von einigen protestantischen Scribenten schändlich verdorbenen §§ 30 und 31, Art. V, Pac. Westph.*" (1758) — s. zur Gegenliteratur auch La. III, N. SS. 172—173! —; „*Gründliche Antwort auf die Einwürfe wider den Hauptsatz, daß ein hoher protestantischer, hernach aber zur katholischen Religion übertretender Reichsstand das öffentliche Religionsexercitium seiner Unterthanen reformieren könne*" (1758ff.) — konsequent glaubensstaatlich! —; „*Documenta historica de regno territoriali sive de jure directo reformandi*" (1758) — das Jus reformandi emaniert aus der alten Rechtsparömie: Quidquid est in territorio, est etiam de territorio! —; „*Frage, ob ein katholischer Fürst und Herr, welcher evangelischen succediert, vigore J. P. W. jurisdictionem eccles, wie der Vorfahr selbige gehabt, gleicherweise in subditos Aug. Conf. exercieren könne!*" (1758) — zugunsten des katholischen monarchischen Absolutismus! —; „*Verdrehung des nudi facti possessionis anni normalis* (1624)" (1758) — polemisch! —; „. . *Nachrichten von den die Gewissensfreiheit und das Religionsexercitium der Unterthanen betreffenden Friedensverhandlungen von* 1555/1648" (1759) — polemisch! —. Übrigens hat Krauß noch einige auch anonym erschienene religiöserbauliche Schriften verfaßt!

[68] a) Neben Krauß mögen noch erwähnt werden die sonstigen Kirchenhistoriker des Stiftes von geringerer Bedeutung: Zu ihnen zählen Paßler, Enhuber und Zirngibl.

P. Jacobus Paßler († 1772), Stiftshistoriker; s. auch J. A. Endres: ebd., Anm. 2 zu S. 161 und Lindner, Schriftsteller I, SS. 308/309.

P. Johannes B. Enhuber († 1800): Er ist ein tüchtiger Patrologe und Historiker gewesen! Als kirchenrechtshistorischen Beitrag seines Schaffens wollen wir hier das Werk: „*Conciliorum Ratisbonensium brevis recensio*" (1768) erwähnen; s. M. Heimbucher I, S. 358; A. D. B. 6, S. 147; H. V, 1, p. 411; s. auch G. Pfeilschifter: Die St. Blasianische Germania sacra 1921, SS. 56 und 137; s. auch Lindner, Schriftsteller I, SS. 64/65 und 308.

P. Romanus Zirngibl († 1816): Er hat sich als bayrischer Profan- und Kirchenhistoriker ausgezeichnet und zahlreiche kirchenrechtshistorische

Froelich ist unzweifelhaft bedeutender als Krauß für das Kirchenrecht geworden, der sich ja kanonistisch vorwiegend nur als Verfasser kirchenpolitischer Broschüren betätigt hat[69]. Er weist einerseits große Ähnlichkeit mit dem Prüfeninger Apologeten Gufl und auch mit Desing auf, insofern er ja gleich jenen Denkern die philosophische und die kanonistische Aufklärung zugleich bekämpft hat[70]. Er unterscheidet sich aber anderseits von diesen Männern dadurch, daß er weder wie Desing kritischer Naturrechtslehrer und zugleich Verteidiger der kirchlichen Vermögensgewalt, noch wie Gufl kanonistisch nur Vorkämpfer dieser Gewalt gewesen ist[71]! Gleich Gufl aber gehört auch Froelich zu den großen philosophischen Gegnern der Aufklärung im Orden und hat als solcher noch einmal das gesamte philosophische Wissen des Katholizismus zu einem apologetischen Kampfmittel auch gegen die rechts- und religionsphilosophischen Prämissen der Aufklärung ausgebaut[72]. Schärfster Feind der Priesterehe und wärmster Freund des Zölibates, kämpft Froelich als Theo-

---

Abhandlungen verfaßt! Siehe Lindner, Schriftsteller I, SS. 69—80 und 308 und Nachträge, S. 7. — Siehe daselbst ausführliche Lebensbeschreibung, SS. 69—74 und Verzeichnis der Schriften, SS. 84—80.

P. Wolfgangus Froelich: F. Klimke II, pp. 260, 261; H. V, 1, pp. 640 bis 642; M. Heimbucher I, S. 353; Roskovannyi III, pp. 776—779; Lindner, Schriftsteller I, SS. 67—68 und Nachträge, S. 7; s. auch Stud. 21, 1900, Anm. 1 zu S. 129; Permaneder, Annales V, p. 61 sqq.; s. auch B. Duhr: Geschichte der Jesuiten ... IV, 2, 1928, S. 51ff.; s. endlich Ph. Funk: Von der Aufklärung zur Romantik, 1925, SS. 2, 8, 82ff. und 86. — Das Urteil Funks: „Für den oberflächlichen Blick enger Fanatiker, wie Wolfgang Froelich von St. Emmeram einer war, sah das (gemeint ist Stattlers philosophisches Wirken!) wohl nach Aufklärung aus" (S. 86), ist durchaus unzutreffend! Zu schroff ist auch Funks Kritik in Anm. 2 zu S. 82 daselbst!

[69] In der Hauptsache ist ja Krauß Kirchenpolitiker, doch hat er ohne Zweifel durchaus brauchbare historisch-kritische Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts uns hinterlassen, die Schulte überhaupt nicht erwähnt hat!

Im übrigen gilt von seinem historischen Wirken das Urteil von Endres: „Seine historischen Arbeiten bekunden noch nicht jenes Maß unbestechlicher wissenschaftlicher Kritik, welches der damalige Stand der Diplomatik ermöglicht hätte. Wenn er aber hierin von einer jüngeren, und zwar der letzten Generation von Emmeramern, übertroffen wurde, so geschah es doch nicht ohne sein Verdienst, daß sie ihn übertrafen!" (Siehe abermals J. A. Endres: ebd., S. 167.)

[70], [71] Siehe abermals über Desing die Anm. 236ff. und 244 des ersten Kapitels.

b) Siehe auch abermals die Anm. 45ff.

[72] a) „*Die Religion aus der Philosophie oder Notwendigkeit der Religion aus dem Dasein Gottes . . ., bewiesen*" (1784, 116 S.); „*Philosophische Gedanken über die Körper- und Geistesnatur, sonderheitlich des Menschen*" (1785, 320 S.)

Polemiken gegen Stattler: „*Reflexio in sic dictam demonstrationem catholicam Benedicti Stattleri* (1779) — s. Gegenschriften bei Lindner, Schriftsteller I, Anm. 2 zu S. 67 —; „*Responsio Monachi . . .*" (1780).

loge und Kirchenrechtshistoriker gegen die kanonistische Aufklärung für den Primat des Papstes[73]!

Die historische Technik steht in St. Emmeram völlig im Dienste der Überlieferung! Krauß will als Kirchenpolitiker den alten Glaubensstaat einer längst untergegangenen Zeit wieder erneuern[74]! Froelich stellt die katholische Philosophie noch einmal der rationalistischen entgegen und verficht als Kanonist und Kirchenrechtshistoriker den Zölibat und das Papalsystem[75]! Eine historische Forschungsarbeit weit größeren Stils vollzieht sich jedoch erst in St. Blasien!

3. Die Kirchenhistoriker von St. Blasien.

Gleich St. Emmeram in Regensburg weist auch St. Blasien im Schwarzwalde als Reichsabtei auf eine lange und ruhmvolle

---

[73] Kanonistische Arbeiten:

a) „*De conjugio sacerdotibus permittendo* ...?" (1787). — Literarische Kritiken s. bei Lindner, Schriftsteller I, S. 68 oben.

b) Diss.: „*An Bossuetus vere sit auctor: Libri: Defensio declarationes gallicanae, critica disquisitio*" (1789). — Inhaltlich vieles gemeinsam mit dem folgenden Werk!

c) „*Quis est Petrus? Seu Qualis Petri Primatus? Liber Theologico-Canonico-Catholicus.*" Uns liegt die zweite Auflage aus dem Jahre 1791 vor. Dieselbe umfaßt 454 pp. nebst einem Vorwort und einem Index. Die Einleitung enthält bereits Froelichs Bekenntnis zum römischen Primat (Cf. pp. 1 bis 3).

Der erste Teil sodann (Cf. pp. 3—57) beweist den Primat in vortrefflicher Weise aus der Heiligen Schrift usw.; es sei besonders auf das zusammenfassende Urteil in den pp. 56—57 aufmerksam gemacht!

Der zweite Teil enthält eine kritische Betrachtung darüber, ob die Regierungsform der katholischen Kirche auf göttlichen Ursprung zurückgeht! (Cf. pp. 58—165.) Zunächst tritt der Verfasser unter fortwährender Bezugnahme auf die gallikanische und antigallikanische Literatur den Nachweis für die monarchische Regierungsform der Kirche kraft Christi Einsetzung an! (Cf. pp. 58—70.) Eine eingehende Widerlegung der gallikanischen Lehre vom Konziliarismus und den „Libertates" folgt (Cf. pp. 70—84), ebenso eine scharfe Polemik gegen die konkordatären Gegner des monarchischen Primates (Cf. pp. 84—100), während ein sehr interessanter „Appendix" über die Frage, ob Bossuet der Verfasser der Deklaration des gallikanischen Klerus gewesen ist, diesen Abschnitt beendigt (Cf. pp. 101—165). Gleich Sfondrati hat auch Froelich gezeigt, daß die gallikanische Theologie und Kanonistik nichts anderes als Häresie ist! (Cf. pp. 101—112, 120—165.) Übrigens bezweifelt Froelich die Urheberschaft Bossuets! (Cf. pp. 112—120.)

Der dritte Teil des Werkes endlich (Cf. pp. 166—455) bringt kirchengeschichtliche Beweise für den monarchischen Primat des Papstes, und zwar für die einzelnen Funktionen seiner monarchischen Kirchengewalt. Zu diesen Funktionen rechnet Froelich die Gesetzgebungsgewalt, das Recht der Reservation der „Causae majores", eine weitgehende Dispensationsgewalt, eine ebenso weitreichende Appellationsgewalt und zuletzt das Recht, ständige Gesandte zu schicken! (Cf. pp. 167—192, 192—211, 211—248, 248—347, 734—403.) Auch das Schlußwort ist interessant, insofern es u. a. für die Echtheit der pseudoisidorischen Dekretalien eintritt! (Cf. p. 403 sqq.)

[74] Siehe abermals die Anm. 66 und 67.

[75] Siehe abermals die Anm. 72—73.

Geschichte im Benediktinerorden und in den deutschen Landen zurück. Beide Klöster sind einst kulturelle Mittelpunkte der frühmittelalterlichen deutschen Geschichte gewesen[76], beide Klöster sind aber auch zugleich Träger jener Ideen geworden, die als gregorianische Ideen die Wegbereiter der scholastisch-spekulativen Kirchenrechtswissenschaft auch in unserem Vaterlande gewesen sind[77]! Viele Jahrhunderte wechselvoller Geschichte haben beide Abteien seit den Tagen eines Wilhelm von Hirsau und eines Gregor VII. durchlebt, Tage des Verfalles und Tage des Ruhmes, bis ein neuer Geist, abermals von Frankreichs benediktinischen Traditionen beflügelt, auch in ihr kulturelles Leben seinen Einzug gehalten hat, der Geist der maurinischen Geschichtsforschung, dessen kanonistischen Einfluß für St. Emmeram wir soeben beschrieben haben. Sind aber Krauß und Froelich unbeschadet ihrer historischen Einstellung wesentlich noch nicht zu einer Bereicherung der Kirchenrechtswissenschaft gelangt, so vollzieht sich hingegen in St. Blasien geradezu eine Renaissance des kirchenhistorischen Forschergeistes, die reichsten Segen für die Kirchenrechtswissenschaft im Gefolge gehabt hat!

Mit Marquart Herrgott beginnt jene kirchenhistorische Tätigkeit, die in den Mitarbeitern der Gerbertschen „*Germania Sacra*", Aemilianus Ussermann, Trudpertus Neugart und Ambrosius Eichhorn besondere Höhepunkte kirchenrechtshistorischer Wissenschaftsarbeit für den deutschen Katholizismus erreicht hat[78]!

P. Marquart Herrgott wird im Jahre 1694 in Freiburg i. B. geboren, absolviert das Gymnasium seiner Vaterstadt und ist hierauf fast zwei Jahre lang als Hauslehrer einer Straßburger Familie in Paris tätig. 1715 legt er die Gelübde in St. Blasien ab und wird im Jahre 1718 ordiniert. Seine außerordentlichen Talente veranlassen den Abt Bender, Herrgott nach St. Germain des Près, dem Studienhaus der Mauriner, zu entsenden. Hier empfängt Herrgott die besten Anregungen zum Studium der Geschichte und ist bereits wissenschaftlich fruchtbringend tätig gewesen. Nach St. Blasien zurückgekehrt, wird er daselbst Großkellner und Bibliothekar. Das Interesse für die Ordensrechtsgeschichte tritt nunmehr zurück gegenüber der Begeisterung für die habsburgische Staats- und Fürstengeschichte.

---

[76], [77] Über die frühmittelalterliche benediktinische Ordensgeschichte zunächst M. Heimbucher I, SS. 242ff. und 249ff. Über die Geschichte von St. Emmeram abermals die Anm. 61. Über St. Blasiens Stifts- und Gelehrtengeschichte auch Anm. 87 und M. Heimbucher I, SS. 251 und 255ff.; K. L. 2, SS. 906—915 und Reg., S. 86.

[78] Über den Maurinismus M. Heimbucher I, S. 350ff.; F. X. Wegele: Geschichte der deutschen Historiographie, 1885, SS. 465ff. und 547ff.

1728 ist er ständiger Deputierter des Stiftes und der Geistlichkeit des österreichischen Breisgaues in Wien geworden und nimmt daselbst bis 1748 seinen ständigen Wohnsitz. Er wird Historiograph und kaiserlicher Rat, fällt aber 1748 als Gegner des absoluten Fürstenregiments bei Maria Theresia in Ungnade. 1762 stirbt Herrgott als reichsstiftischer Statthalter von Staufen-Kirchheim und Propst in Krotzingen[79].

Schon aus dem Lebenslauf Herrgotts ergibt sich sein großes Interesse für benediktinische Ordensgeschichte, aber auch für reichsdeutsche Geschichte. „*Vetus Disciplina Monastica seu Collectio Auctorum O. S. B., qui ante sescentos fere annos per Italiam, Galliam atque Germaniam de Monastica Disciplina tractaverunt*", so lautet der vollständige Titel des bekannten Herrgottschen Werkes über die „Disciplina" seines Ordens, das 1726 in Paris erschienen ist. Man mag mit Zeitgenossen über den wissenschaftlichen Wert dieser kanonistisch-theologischen Literaturgeschichte seines Ordens auf dem Gebiete der Verfassung und der Disziplin verschiedener Meinung sein können, man mag besonders über die „Praefatio" sehr ungünstig urteilen wollen[80], eines kann und wird kein ernsthafter Kritiker bestreiten dürfen: Marquart Herrgott ist mit einem für seine Zeit hervorragenden Verständnis für Quellengeschichte in die Darstellung der historischen Entwicklung eingetreten und hat sich gerade dadurch besondere Verdienste um die Entwicklung des historischen Wissens auf dem Gebiete der benediktinischen Ordensverfassung erworben.

Auf reichsten maurinischen Vorarbeiten aufbauend, hat er der cluniazenischen Reform, besonders der Geschichte der „Disciplina" unter Hugo bzw. dem Mönche Bernhard von Marseille seine besondere Aufmerksamkeit zugewandt[81]! Überhaupt darf das Werk Herrgotts gerade hinsichtlich der Geschichte der

---

[79] P. Marquart Herrgott: H. IV, pp. 1554—1555; K. Werner, SS. 136 und 179; M. Heimbucher I, S. 358; A. D. B. 12, S. 212—214; A. E. Lips, 1739, pp. 235—240; K. L. 2, SS. 912 und 5, SS. 1911—1913; J. Bader: Das ehemalige Kloster St. Blasien auf dem Schwarzwalde und seine Gelehrten-Academie, 1874, SS. 77 und 83. G. Pfeilschifter: Die St. Blasianische Germania Sacra, 1921, SS. 28, 29, 33ff., 36, 37, 44, 45, 51, 60, 63ff., 97, 158ff., 167, 169ff. und 183; Scriptores, pp. 184—187.

[80] Cf. Journal des Savants, 81, pp. 348—364 (Cf. H. IV, p. 1555; et ibid., pp. 1444—1445 (François Armand Gervaise); Cf. H. IV, p. 1083 sqq. (Vincent Thuillier).

[81], [82], [83] a) Cf. „*Guidonis Disciplina Favensis*"! — s. auch K. L. 4, SS. 1236 bis 1239.

b) Cf. „Ordo Cluniacensis" — Cf. „Vetus Disciplina", pp. 134—164; s. auch M. Heimbucher I, S. 244ff. mit den entsprechenden Anmerkungen.

c) Cf.: „Wilhelmi Constitutiones Hirsaugienses" — Cf. „Vetus Disciplina", p. 375 sqq.; Cf. Migne, L. CX, p. 927 sqq.; s. auch M. Heimbucher I, S. 253ff. mit den entsprechenden Anm.!

benediktinischen Reformbestrebungen als sehr brauchbar bezeichnet werden[82]. Neben der Reform unter Hugo erörtert Herrgott des weiteren die „Disciplina Favensis" Guidos und die Wilhelmi Constitutiones Hirsaugienses"; mit letzterer Verfassungsreform beginnt ja gerade die benediktinisch-cluniazensische Reform im deutschen Frühmittelalter[83]!

Ganz anders ist dagegen die Beschaffenheit der „*Genealogia Diplomatica Augustae Gentis Habsburgicae*" (3 Voll 1737), deren beiden ersten Bände eine Genealogie des habsburgischen Hauses enthalten und naturgemäß reiches kirchen- und auch kirchenrechtshistorisches Material zusammentragen[84]! Übrigens erscheint in den Jahren 1748ff. eine Fortsetzung unter dem Titel: „*Monumenta Augustae Domus Austriacae*" teils in Wien, teils in Freiburg, während ein vierter Band 1772 durch Gerbert und Rustenius Heer herausgegeben worden ist[85]. Bislang ist von theologischer Seite aus im katholischen Deutschland das Studium der österreichischen Staats- und Staatskirchenrechtsgeschichte völlig außer acht gelassen worden; erst Marquart Herrgott versucht als erster Benediktiner neben den Benediktinern von Melk und Bessel und dem Zisterzienser Hanthaler — in genealogisch-primitiver Form — eine Darstellung der historischen Entwicklung der staats- und staatskirchenrechtlichen Verhältnisse im österreichischen Staate[86]!

Was aber Herrgott als Ordensrechtshistoriker und deutscher Patriot für die Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft im katholischen Deutschland geleistet hat, findet seine ideengeschichtliche Fortsetzung in den Werken der Mitarbeiter an der „*Germania Sacra*" des Martinus Gerbert, in den Werken eines Ussermann, eines Neugart und eines Eichhorn[87]!

---

[84], [85] a) Siehe auch H. von Srbik: „Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters, 1904 allenthalben.

b) Über den Inhalt der „Genealogie" Herrgotts sei mitgeteilt, daß der erste Band von den Siegeln und Wappenschildern handelt, also kulturhistorischen Inhaltes ist!

Der zweite Band enthält die Münzgeschichte, der dritte die eigentliche Genealogie des Hauses Habsburg und der vierte endlich die historische Topographie! (Cf. Scriptores, p. 168.) Die kirchenrechtshistorische Bedeutung der „Genealogie" beruht also letzten Endes in der genealogischen und topographischen Zusammenstellung österreichischer Geschichtsereignisse. Freilich ist Herrgott keineswegs ein pragmatischer Quellenhistoriker gewesen! Cf. A. E. Lips, 1739, pp. 235—240.

c) Über sonstige historische Schriften, Cf. Scriptores, pp. 186—187.

[86] Über diese Männer werden wir ja nachher handeln!

[87] Nämlich die quellenhistorische Durchforschung deutscher Rechts- und Kirchenrechtsaltertümer! Siehe über die Kirchengeschichtsforschung von St. Blasien besonders G. Pfeilschifter: Die St. Blasianische Germania Sacra, 1921, SS. 4—41 (Vorläufer) und SS. 42—174! (eingehende kritische Würdigung).

P. Aemilianus Ussermann wird 1737 in St. Ulrich (Breisgau) geboren, tritt 1757 nach Besuch des Stiftsgymnasiums St. Peter (Schwarzwald) in den Orden ein und ist nach erfolgter Ordination als Lektor und Universitätsprofessor tätig gewesen. 1769 Stiftsbibliothekspräfekt in St. Blasien geworden, stirbt er daselbst 1798[88].

Ussermann hat als deutscher Diözesanhistoriker seine besondere Aufmerksamkeit der Diözesangeschichte der mainfränkischen Bistümer Würzburg und Bamberg gewidmet, also die Entwicklung jener deutschen Diözesen und geistlichen Territorialstaaten als unparteiischer Historiker behandelt, denen gerade das 18. Jahrhundert größtes historisches Interesse geschenkt hat[89]! Neben den noch zu erwähnenden Historikern Gropp und Montag, die als benediktinische Gegner der fürstbischöflichen Souveränitätsdoktrin der Aufklärung bezeichnet werden dürfen[90], sind der Jesuit Grebner, aber auch ein Johannes Georg Eckart hier als Forscher tätig gewesen[91]! Neben letzterem steht auch ein Johannes Kaspar Barthel als Verteidiger der fürstbischöflichen Souveränität[92], stehen vor allem aber auch die Vertreter der würzburgischen kanonistischen Aufklärung als wissenschaftliche Anhänger dieser Souveränitätslehre[93]! In diesem Kampfe kirchen- und staatspolitischer Machttendenzen bleibt Ussermann der typische Quellenhistoriker[94]! Dasselbe Forschungsprinzip

[88] P. Aemilianus Ussermann: A. D. B. 39, SS. 389—390; K. L. 2, S. 912; K. Werner, SS. 178—179; M. Heimbucher I, S. 358ff.; Stud. 2, 1881, SS. 115—118; Scriptores, pp. 487—488; G. Pfeilschifter: Die St. Blasianische Germania Sacra, 1921, SS. 42, 51, 62, 66, 70, 73ff., 76ff., 79, 81, 83ff., 87ff., 89, 90, 92, 93, 95, 96, 97, 98ff., 100, 101, 102ff., 105, 107, 115, 116, 119, 120, 122, 123, 125, 128, 130, 131, 132, 133, 135, 136, 137, 143, 148ff., 150, 151, 152, 153, 154, 156ff., 159, 161ff., 164, 166, 167, 168, 169, 170, 185, 188, 189.

[89] Teils aus rein historischem Interesse heraus, teils aber — und noch mehr — aus staat- und kirchenpolitischen Interessen heraus! Siehe auch die folgenden Anmerkungen!

[90] Gropp und Montag sind durchaus kirchliche Denker und zugleich auch Diplomatiker gewesen. Über sie werden wir nachher sprechen!

[91], [92], [93] a) Von Eckart und Barthel reden wir im Schlußwort.

b) Zu den Anhängern Barthels gehören namentlich die mainfränkischen Febronianer Endres, Kales und Schubert, aber auch Würdtwein, Schall, Schlör und Gregel!

c) Siehe im übrigen zur mainfränkischen Diözesangeschichte: K. L. I, SS. 1915—1928 und Reg. SS. 55—56 (Bamberg); s. K. L. 12, SS. 1770—1802 und Reg. S. 598 (Würzburg); s. auch für beide Fürstbistümer: Hartung, S. 90ff. — s. daselbst SS. 90/91, Literatur zur Geschichte Mainfrankens in der Neuzeit! — und Werminghoff, SS. 32ff, 34ff., 36ff. und 138ff. (Mittelalter).

[94] a) Cf. „*Episcopatus Wirceburgensis sub Metropoli Moguntina chronologice et diplomatice illustratus cum Codice approbationum*“ (1794);

b) „*Episcopatus Bambergensis sub Metropoli Moguntina chronologice et diplomatice illustratus cum Codice approbationum*“ (1801). Ussermann hat also ein regelrechtes Regestenbuch zur mainfränkischen Diözesangeschichte verfaßt!

durchdringt aber auch sein Werk: „*Germaniae Sacrae Prodromus seu Collectio Monumentorum Res Germanicas illustrantium*" (1790—1792)[95].

Wie Ussermann der chronologische Quellenhistoriker der mainfränkischen Diözesan- und Territorialgeschichte geworden ist, so hat auch ein Neugart im gleichen Sinne auf dem Gebiete der Geschichte des Bistums Konstanz gewirkt.

P. Trudpert Neugart ist 1742 in Villingen (Schwarzwald) geboren, absolvierte die Studien in St. Georgen und St. Blasien, legte 1759 die Ordensgelübde ab und wurde 1765 ordiniert. Bereits 1767 Professor der Exegese und der orientalischen Sprachen in Freiburg i. B., kehrt er 1771 als Lektor der Theologie nach St. Blasien zurück, verwaltet seit 1780 nacheinander mehrere Stiftspfarreien, lehnt die Wahl zum Fürstabte ab, wird aber Stiftsdechant, später auch stiftischer Statthalter und ist zuletzt gleich Herrgott Probst in Krotzingen vor der Säkularisation gewesen. 1807 weilt er als Delegierter St. Blasiens in Wien und erwirkt die Zuweisung des Kärntner Klosters St. Paul an die ehemaligen Konventualen von St. Blasien. Er stirbt 1825 in St. Paul[96].

Dem Kirchenpolitiker Dalberg hat Neugart seinen „*Episcopatus Constantiensis*" gewidmet. Der erste Band erscheint 1803 gedruckt in St. Blasien; erst 1852 wird der zweite Band veröffentlicht[97]. Dieser „*Episcopatus Constantiensis*" ist sachlich und methodisch mit der Grundanlage der Ussermannschen Geschichtswerke durchaus identisch. Neugart will als Chronikalist eine Quellengeschichte des Territorialstaates und der Diözese Konstanz schreiben; übrigens hat er auch eine besondere Quellenausgabe im „*Codex Diplomaticus . . .*" (1794, 1795) veranstaltet[98]. Auch in St. Paul studiert Neugart weiter Geschichte; freilich ist es nicht mehr die Quellengeschichte der schwäbischen Heimatdiözese, sondern Kärntner Landes- und

[95] Ussermann ist also ebenfalls kein pragmatischer Historiker gewesen. Übrigens gibt es auch gegenwärtig noch keine brauchbare historische Darstellung der Entwicklung des mainfränkischen Territorial- und Diözesanrechts! Siehe abermals die Anm. 91ff. c).

[96] P. Trudpertus Neugart: K. Werner, SS. 178/179; M. Heimbucher I, SS. 358/359; H. V, 1, pp. 994—996; A. D. B. 23, SS. 492—494; K. L. 9, SS. 182—183 und 2, S. 913. J. Bader: Das ehemalige Kloster St. Blasien auf dem Schwarzwalde . . ., 1874, S. 115ff.; Scriptores, pp. 316—318; G. Pfeilschifter: Die St. Blasianische Germania Sacra, 1921, SS. 33, 42, 56, 65, 75, 94, 97, 104, 113, 125, 126, 128, 130, 137, 150, 155, 160, 165, **167ff.** und 172.

[97] Den zweiten Band hat Josef Dambacher herausgegeben; s. auch A. D. B. 4, SS. 715—716.

[98] Siehe zur Diözesangeschichte von Konstanz auch Hartung, S. 90ff. (Neuzeit) und Werminghoff, SS. 32ff., 34ff., 36ff. und 38ff. (Mittelalter) und besonders noch K. L. 7, SS. 966ff., und 977—978.

Ordensgeschichte gewesen. Es sei besonders an die „*Historia Monasterii O. S. B. ad St. Paulum . . .*" auch an dieser Stelle erinnert[99].

Haben Ussermann und Neugart die Geschichte einzelner Diözesen und Territorien beschrieben, so hat P. Ambrosius Eichhorn auf demselben Felde historischer Forschung gearbeitet. 1758 im Amte Bondorf (Baden) geboren, studiert er zunächst in Rottweil und St. Blasien, legt 1779 die Gelübde ab und wird 1783 ordiniert. Gerbert und Ussermann berufen ihn alsbald zur Mitarbeit an der „*Germania Sacra*" und Eichhorn durchreist und durchforscht daher die Diözese Chur. Von 1780 bis 1797 wirkt er sodann als Pfarrer in Bernau und Novizenmeister in St. Blasien, worauf er Stiftsbibliothekar und Archivar wird. Prior in Oberried geworden, muß er 1807 nach St. Paul übersiedeln, wo er nunmehr an der Seite Neugarts als Historiker gewirkt hat. 1820 ist er in St. Paul gestorben[100].

Der „*Episcopatus Curiensis im Raetia . . .*" (1797) umfaßt hunderteinundsechzig Dokumente aus der Geschichte Churs. Auch Eichhorn verfolgt als Diözesan- und Territorialstaatshistoriker die Grundsätze der maurinischen Quellenforschung[101].

Herrgott bereichert die Geschichtswissenschaft um die Kenntnis der Entwicklung des asketischen und Verfassungslebens seines Ordens im Zeitalter der großen frühmittelalterlichen Reformen und untersucht als Genealog die staats- und staatskirchenrechtlichen Verhältnisse der österreichischen Vergangenheit[102]! Ussermann, Neugart und Eichhorn fördern als Quellenhistoriker die Geschichtswissenschaft hinsichtlich

---

[99]) a) Erschienen ist diese „Historia" erst in den Jahren 1848—1852 in neun Bänden.

b) Außerdem hat Neugart noch über das Bußsakrament geschrieben (Ms., 470 pp.) und

c) den sehr umfangreichen „*Codex Diplomaticus Allemanniae et Burgundiae Transjuranae inter fines Dioecesis Constantiensis*" (2 Tomi, 1791, 1795).

d) Siehe zu manuskriptischen Schriften über Kärnten und andere deutsche Bistümer Scriptores, p. 318.

[100] P. Ambrosius Eichhorn: Auch er ist gleich Ussermann und Neugart kein pragmatischer Historiker gewesen. H. V, 1, pp. 744—745; A. D. B. 5, S. 729; M. Heimbucher I, SS. 358—359; K. Werner, SS. 178—179; Scriptores, pp. 79—80; G. Pfeilschifter: Die St. Blasianische Germania Sacra, 1921, SS. 67, 96, **123ff.**, 160, **163ff.**, 173.

[101] a) Siehe auch K. L. 3, SS. 345—347 und 3, SS. 356—357 und Reg., S. 164 usw.

b) Unter den sonstigen historischen Werken sei das Buch: „*Beiträge zur Geschichte und Topographie des Herzogtums Kärnten*" (1817, 1818) besonders hervorgehoben; s. im übrigen das ausführliche Verzeichnis seiner Schriften seit der Übersiedlung nach St. Paul. Scriptores, pp. 79/80.

c) Siehe endlich noch die Schrift: „*Gedanken über Freiheit für den deutschen Landmann*" (1793) — Gegner der französischen Revolution!

[102] Siehe auch abermals die Anm. 79—80, 81ff. und 84, 85.

der Erkenntnis der Entwicklung deutscher Diözesen und geistlicher Territorien am Main, in Südbaden und in Graubünden[103]! Alle diese Denker verbinden den maurinischen Geist strengster Quellenforschung mit dem Geiste treukirchlicher Gesinnung! Dieselbe geistige Einstellung finden wir bei Martin Gerbert, dem Haupt der Gelehrtenschule von St. Blasien[104]!

4. Fürstabt Martin Gerbert.

Als Sproß einer altadeligen Familie erblickt Gerbert in Horb (am Neckar) 1720 das Licht der Welt, tritt 1743 in den Orden ein und wird 1744 ordiniert. Zuerst als Philosophielehrer, alsdann (1746) als Theologieprofessor tätig, macht er nach glänzenden Erfolgen als theologischer Lehrer in den Jahren 1759 bis 1762 größere Studienreisen durch Deutschland, Italien und Frankreich und erweitert und vertieft dadurch seinen Gesichtskreis und sein literarisches Wissen. Als Reformator des theologischen Unterrichtes seiner Abtei hochgeschätzt, gelangt er nicht zuletzt dadurch 1764 zur Würde des Fürstabtes! Unter ihm wird St. Blasien ein literarisch-kultureller Mittelpunkt des katholischen Deutschland. Unter ihm erringt noch einmal im 18. Jahrhundert der Orden einen überragenden Einfluß im Katholizismus unseres Vaterlandes! Gerberts Regierungstätigkeit läßt sich in jeder Hinsicht mit dem Wirken eines Reding und Sfondrati im 17. Jahrhundert und dem Ruhme Schallhammers und Bessels im 18. Jahrhundert vergleichen! Nach einer gesegneten und ruhmreichen Regierungstätigkeit ist Gerbert im Jahre 1793 gestorben[105].

---

[103] Siehe abermals auch die Anm. 88ff., 96ff. und 100ff.

[104] a) Darüber werden wir im folgenden näher handeln. Aus dem im Text Gesagten erhellt, deutlich der Unterschied und die Übereinstimmung zwischen den Mitarbeitern der Germania Sacra und Gerbert. Letzterer ist das große theologische Genie von St. Blasien gewesen, erstere hingegen die fleißigen und talentvollen Diplomatiker des Maurinismus!

b) Zu den sonstigen auch in der Kanonistik erwähnenswerten Denkern — außer den Gehilfen Gerberts — gehören Gumpp, Stöcklin, Schmidtfels, Kreutter, Ilger und Kettenacker.

P. Ignatius Gumpp († 1763): Verfasser auch kanonistischer Manuskripte. Scriptores, p. 152. P. Odo Stöcklin († 1778): Stiftschronist. Scriptores, p. 476. P. Hugo Schmidtfels († 1788); Scriptores, pp. 415—416. P. Franciscus Kreutter († 1806): Er hat das Werk verfaßt: „*Geschichte der vorderösterreichischen Staaten* ...“ (1790, 2 Teile, über 1200 Seiten!). Scriptores, p. 257. P. Vincentius Ilger († 1808). Katholischer Apologiehistoriker. H. V, 1, p. 712. Scriptores, p. 204. P. Paulus Kettenacker († 1812): Historisch-asketischer Schriftsteller. Scriptores, pp. 228/229.

[105] Martinus Gerbert: a) Allgemeines: Schulte III, 1, SS. 227/228; La. III, T., S. 239; A. D. B. 8, S. 725 ff.; K. L. 2, SS. 913 u. 989 u. 5, SS. 353 bis 356 u. 9, S. 182; H. V, 1, p. 560 sqq.; C. Krieg: Die historischen Studien in St. Blasien im 18. Jahrhundert, Freiburger Diözesanarchiv, 9. Band, N. F. 1908, SS. 274—290. J. Bader: Das ehemalige Kloster von St. Blasien

Beginnen wir zunächst mit einer kurzen Darlegung der kirchenrechtlichen Bedeutung Gerberts als Vorkämpfer eines neuen Systems der dogmenhistorisch-augustinischen Theologie, als Apologet der jesuitisch-augustinischen Überlieferung und als Kirchen- und Profanhistoriker von hervorragender Begabung[106]!

Bereits im: „*Apparatus ad Eruditionem Theologicam*" (1754) erscheint Gerbert als Gegner der bisherigen Formen des theologischen Denkens! Im bewußten Gegensatz zur Ordenstradition verwirft er hier die scholastische Lehrmethode, wenigstens die des ausschließlichen scholastischen Spekulativismus für die gesamte theologische Wissenschaft! Für ihn sind neben der Heiligen Schrift und der patristischen Literatur die ökumenischen Konzilien und die päpstlichen Dekretalien (!) die Quellen der theologischen Wissenschaft schlechthin, denen Sprachwissenschaft, Philologie, Geographie, Philosophie, Mathematik, Rechtswissenschaft und Archäologie als Hilfswissenschaften zur Seite stehen sollen[107]! Gerbert hat sodann in seinem: „*Principia Theologiae Exegeticae . . .*" (1751) die Lehre entwickelt, daß die Theologie nur eine durch wissenschaftliche Denkarbeit entfaltete Erläuterung von Schrift und Tradition darstellt, daß zudem die sogenannte demonstrative Gewißheit der alten Scholastik ein unerreichbares Ideal ist. Diese Kritik an den Mängeln der überlieferten scholastischen Theologie, deren objektive Vorzüge übrigens Gerbert keineswegs bestreitet[108], wird in der Abhandlung: „*De recto et perverso usu Theo-*

auf dem Schwarzwalde und seine Gelehrten-Academie, 1874, SS. 62—76, 76—135. G. Pfeilschifter: Fürstabt Martin Gerbert, Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft 1912, SS. 38—72. M. Heimbucher, I, SS. 313, 351 u. 362. K. Werner, SS. 174, **178 ff.**, 202, 204, 234; G. Pfeilschifter: Die St. Blasianische Germania Sacra, 1921, allenthalben; s. auch P. A. Lindner, Freiburger Diözesanarchiv 21, 1890, S. 25 ff., 26, 1895, S. 299 ff. und N. F. 7, 1906, S. 95 ff. J. Uttenweiler: Fürstabt Martin Gerbert von St. Blasien, Benediktinische Monatsschrift, 1921, SS. 43—62.

b) Lebenslauf und kirchenpolitische Tätigkeit, s. etwa Pfeilschifter, . . . Gerbert, 1912, S. 38—53 ff.; s. auch Uttenweiler, S. 48/49 u. S. 61/62; cf. H. V, 1, pp. 560—563, et Scriptores, pp. 115—135.

[106], [107] S. auch abermals Anm. 104. Eine 2. Auflage des „*Apparatus*" erscheint 1764. Bis zu einem gewissen Grade darf also auch auf Gerbert das Urteil K. Eschweilers angewandt werden: „Mit skeptischer Geringschätzung — zweifellos ist Gerbert ein Gegner des übertriebenen Spekulativismus! — wird die Theologie auf die tatsächlichen Gegebenheiten der kirchlichen Überlieferung und der allgemeinen Religionsgeschichte verwiesen." (S. auch K. Eschweiler: Die zwei Wege der neueren Theologie, 1926, S. 74.)

[108] Will doch Gerbert keineswegs die Denkergebnisse der alten Theologie beseitigt wissen. Im tiefsten Innern ist freilich auch er als mystischer Theologe davon überzeugt, daß der Mensch vor allem unter dem Einflusse der göttlichen Gnade sein Gottesbild wissenschaftlich ausgestalten muß! Hierin ist er ja geradezu typischer Anhänger des Augustinus gewesen! S. abermals K. Eschweiler: Die zwei Wege . . . , 1926, SS. 74/75. Zugleich bleibt Gerbert aber auch Theologie- und Religionshistoriker!

logiae Scholasticae" (1758) fortgesetzt. Mit dieser Polemik gegen die Auswüchse des alten Denkens und mit der Polemik gegen die Trennung von Moral und Mystik (!) verbindet auch hier Gerbert keineswegs eine völlige Negation der alten Theologie an sich, weist ihr aber eine mehr apologetische Bedeutung zu, was ja auch aus seiner Schrift: „*De Ratione Exercitionum Scholasticarum praecipue Disputationum cum inter Catholicos tum contra Haereticos in Rebus Fidei*" (1758) deutlich hervorgeht[109]! Halten wir hier einen Augenblick inne, um festzustellen, daß Gerbert also auch ein Gegner der alten scholastisch-kasuistischen Methode in der Kanonistik gewesen ist[110]! Die „*Principia Theologiae Exegeticae*" enthalten aber zugleich auch Gerberts eigene Methode. Die systematische Theologie zerfällt danach in Dogmatik, Moraltheologie und Liturgik! Die Dogmatik kann je nach dem theologischen Gesichtspunkte „Katechetik", „Polemik" oder „Symbolik", die wissenschaftliche Methode hierbei die positive oder die scholastische sein! Die dogmatische Theologie umfaßt die „*Principia Theologiae Exegeticae*". Das Wort Gottes im Sinne der kommenden neueren Theologie ist also auch schon der Ausgangspunkt der Dogmatik Gerberts gewesen, die mit den äußeren und inneren Beweisgründen für die Existenz und Autorität des sich offenbarenden übernatürlichen persönlichen Gottes beginnt. Dadurch unterscheidet sich Gerbert wesentlich von den großen Dogmatikern in Salzburg, aber auch von den traditionellen Theologen außerhalb Salzburgs[111]! Dieses geoffenbarte Gotteswort enthalten Schrift

[109] Damit wird also die scholastische Methode der Tradition zum Denksystem der Apologetik erhoben, dagegen für die Dogmatik eine eigene neue Methode der mystischen Spekulation und historischen Kritik verlangt!

[110] Jedoch hat Gerbert diese Auffassung als Systematiker des Kirchenrechts nicht durchgeführt.

[111] Damit vereinigt also Gerbert — die gegenteilige Auffassung K. Eschweilers, S. 74 ff., ist nicht zutreffend! — als historisch-kritischer, zugleich aber auch als augustinisch-mystischer Theologe im Sinne der französischen Theologiegeschichte des 17. Jahrhunderts — s. abermals K. Eschweiler: Die zwei Wege . . . , 1926, S. 71 ff. und K. Werner, Apol. IV, S. 645 ff. und V, SS. 1—182 allenthalben — dogmatisch-spekulative und zugleich auch apologetische Fragen in seinem System. Daher ist er im Gegensatze zu den dogmatischen und apologetischen Theologen der salzburgischen Schule, mit denen er das Interesse für dogmenhistorische und apologetische Probleme gemeinsam hat, zwar gleich Reding augustinischer Theologe, aber zugleich auch ein Dogmenhistoriker, der an Tiefe der theologischen Spekulationen als Augustinist ebensowenig hinter Reding zurückgestanden wie er ihn als kritischer Theologiehistoriker zweifellos übertroffen hat. Gott und seine Autorität sind der Mittelpunkt der mystischen Theologie Gerberts gewesen, während Reding doch noch weit mehr an einer Theologie der alten Scholastik gelegen hat! Dasselbe gilt ja auch von den traditionellen Theologen des Ordens außerhalb Salzburgs. Die exegetisch-positive Begründung der Theologie hat sich übrigens außerhalb Salzburgs teils mit dem Augustinismus, so vor allem

und Tradition, deren Auslegung dem unfehlbaren Lehramte der Kirche zukommt. Besonders betont Gerbert als kirchlicher Dogmatiker die absolute Notwendigkeit eines unfehlbaren kirchlichen Lehramtes, dessen Leugnung zum „Quakerianismus" führen muß[112]. Dagegen vermissen wir hier eine klare Stellungnahme zum Primate des Papstes[113]. Die Erörterung der Bedeutung der patristischen Literatur bietet insofern auch kanonistisches Interesse, als Gerbert hier — als echter Benediktiner — den Wert der Arkandisziplin der Urkirche auch für die Sakramentenlehre besonders hervorhebt[114]. Polemisiert also letzten Endes Gerbert gegen den zeitgenössischen Rationalismus mit Entlehnung theologisch-traditioneller Gedanken[115], so sind auch die „*Kompendien der »dogmatischen« und »symbolischen« Theologie*" (1758) einem apologetischen Zwecke gewidmet worden[116]! Die Dogmatik Gerberts bekämpft Deismus, Häresie und Schisma im Christentum überhaupt; demgemäß ist auch ihr Inhalt eine Dogmengeschichte der christlichen Theologie bis auf Gerberts Zeit gewesen[117]. Die „symbolische Theologie" handelt sodann von Gott, Jesus Christus und von der Kirche[118]. Es mag besonders hervorgehoben werden, daß

Cartier, teils mit dem Festhalten an den Ergebnissen der scholastischen Überlieferung, so Oberndorfer und Zacherl, teils aber auch mit dem Positivismus, so Schramm, ja selbst schon mit dem deutschen Idealismus verbunden, so Dobmayr! S. auch G. Pfeilschifter: Gerbert . . . , 1912, S. 54 ff.; s. auch J. Uttenweiler: Gerbert, 1921, S. 48/49.

[112] Hier zeigt sich Gerbert wieder ganz als theologischer Gefolgsmann der kirchentreuen französischen Apologeten des 17. Jahrhunderts, zugleich aber auch als Sohn der apologetischen Überlieferungen der Jesuiten in der deutschen Theologiegeschichte desselben Jahrhunderts.

[113] Hier ist Gerbert mangels größerer kirchenrechtlicher Begabung nicht zu einer klaren Stellungsnahme im Sinne der großen kirchentreuen französischen Theologen und auch der deutschen Jesuiten gelangt! Des weiteren ist er als Sohne seines Jahrhunderts und als irenischer Denker hier lieber als Vermittler denn als ausgesprochener Bekenner literarisch tätig gewesen! Das ergibt sich noch deutlicher aus den später zu erörternden kirchenpolitischen Broschüren Gerberts!

[114] Hier wird man abermals an den salzburgischen Theologen Hermann Scholliner erinnert!

[115] Cf. „*Demonstratio verae Religiones veraeque Ecclesiae contra quasvis falsas.*" S. auch abermals Anm. 112.

[116] Cf. a) „*Principia Theologiae Dogmaticae juxta seriem temporum et traditionis ecclesiasticae digesta*", (1758, 451 pp.) — Dieses Werk ist ein klassisches Zeugnis für Gerberts theologisches Wissenschaftsstreben! S. abermals Anm. 111!

b) „*Principia Theologiae Symbolicae, ubi ordine Symboli Apostolici praecipue doctrinae christianae capita explicantur asseruntur*que" (1758). — Auch dieses Werk will durchaus die Ideale Gerberts verwirklichen! S. abermals Anm. 111!

[117], [118] a) S. auch hierzu abermals die Anm. 111, 112, 113.

b) S. auch hierzu die folgenden Ausführungen.

Gerbert die Lehre von der Kirche als Teil der Lehre vom Heiligen Geiste behandelt hat. Der Mystiker von St. Blasien erblickt als Kind seines Ordens in der katholischen Kirche den mystischen Leib Christi, dessen Lebensprinzip die Wirkung der Macht und Gnade des „ἅγιον πνεῦμα" darstellt[119]. Diese augustinisch-mystische Auffassung vom Wesen der Kirche stimmt durchaus mit den Gedanken seiner mystischen Theologie und besonders auch seiner praktischen Theologie überein[120]. Christus selbst ist der Mittelpunkt der mystischen und praktischen Theologie Gerberts. Erstere behandelt die theologischen Tugenden des Ordensstandes, die Moraltheologie, die Gebote der Gottes- Nächsten- und Selbstliebe, das Kirchenrecht, aber in den: „*Principia Theologiae Canonicae quoad exteriorem Ecclesiae formam et gubernationem*" (1758) nur das äußere Rechtsleben[121]!

Damit scheidet Gerbert also das forum internum aus der Kirchenrechtswissenschaft aus[122], während er das auch kano-

[119] Hierin zeigt sich wohl am prägnantesten der augustinisch-mystische Geist der Lehre Gerberts von der Kirche. Ist seine „dogmatische Theologie" eine religionsphilosophie-historische Widerlegung aller widerchristlichen Systeme aus dem Geiste des Wortes Gottes und seiner historischen Offenbarung in Schrift und Tradition heraus gewesen, so erfüllt die „symbolische Theologie", obschon gleichfalls mit apologetischen Gedanken durchsetzt, den Zweck, das Apostolicum selbst als den Kern des Wortes Gottes wissenschaftlich zu erweisen; sachlich haben sich allerdings Gerberts Doktrinen hier nicht gegenüber den Salzburgern geändert, weil nur die Methode gewechselt hat!

Indem aber Gerbert seine Lehre von der Kirche im Sinne des Augustinus und des Paulus der rationalistischen Lehre, wie sie ja letzten Endes sowohl Febronianismus als auch Josefinismus vertreten haben, entgegenstellt, nähert er sich offenbar der Tendenz, auch das Kirchenrecht wieder mit der Mystik zu verbinden! Indessen hat Gerbert gerade in dieser Hinsicht schwerwiegende sachliche und methodische Fehler begangen!

[120] Cf. „*Principia Theologiae Mysticae ad renovationem interiorem et sanctificationem christiani hominis*" (1758, 465 pp.).

[121] a) Die Mystik umfaßt die Lehren von der christlichen Heilsgnade, den theologischen Tugenden und dem Ordensstande und entspricht durchaus augustinischen, aber auch den Grundsätzen der neueren Theologen; s. etwa zur Analogie O. Schilling: Moraltheologie I, 1928, SS. 14 ff., 189 ff. u. 246 ff.

b) Cf. „*Principia Theologiae Moralis juxta principia et legem evangelicam*" (1758, 506 pp.). Der Moraltheologe Gerbert betont hier als augustinischer Denker, daß zunächst das natürliche Sittengesetz eine „participatio legis aeternae" darstellt. Christi moralisches Reichsgesetz sodann trägt kraft seines gottmenschlichen Stifters in einem noch viel höheren Grade eine „impressio divini luminis" als das natürliche Gesetz an sich, weil es den begnadeten Gotteskindern die vollkommenen, ewigen und allverbindlichen Vorschriften über die Gnade, Liebe und Freiheit in Gott und Jesus Christus gegeben hat!

[122] Ist Gerbert auch in den Prinzipien der Mystik und der Moraltheologie folgerichtig für die Durchdringung der Lehrsätze mit augustinischen Gedanken eingetreten, so verläßt er dieselben gänzlich auf kirchenrechtlichem Gebiete, indem er sich teilweise einem falschen Pseudoaugustinismus nähert! S. in diesem Zusammenhange auch O. Schilling, Die Staats- und Soziallehren des hl. Augustinus, 1910, S. 86 ff. u. 93 ff.

nistisch bedeutsame Problem des Probabilismus in der besonderen Schrift: „*De Aequa Morum Censura adversus rigidiorem et remissiorem*" (1763) behandelt hat. Auch hierüber zunächst einige Worte: Der Rigorismus wird als Kind des Jansenismus bezeichnet, der Probabilismus, dessen nicht-jesuitischen Ursprung Gerbert historisch aufweist, hingegen einer eingehenden Kritik unterzogen. Gerberts Polemik gegen die laxistischen Mängel des Probabilismus läßt sich durch die Schlagwörter: Betonung des altchristlichen Moralgeistes und Verwerfung einer rein juristischen Methode in der Moraltheologie am besten charakterisieren[123]. Es kann uns selbstverständlich nicht verwundern, daß Gerbert als augustinischer Theologe eine gewisse Vorliebe für den Rigorismus nicht verleugnen kann, gleichwohl als Moraltheologe dennoch ein Suchender im Ringen um einen geläuterten Probabilismus geblieben ist[124]!

Vielleicht liegt aber der letzte Grund für diesen Fehler Gerberts noch tiefer in seiner wissenschaftlichen Auffassung vom Wesen der Theologie begründet. Gerbert ist Dogmenhistoriker und Anhänger des Augustinus zugleich, will die Theologie an erster Stelle historisch-exegetisch und polemisch — wenigstens gilt dies von den „exegetischen", „dogmatischen" und „symbolischen" Teilen seiner theologischen Enzyklopädie — aufbauen, wobei ihm das Prinzip des augustinischen und des theologiehistorischen Denkens als das Mittel zur Schaffung eines neuen universalen kirchlichen Lehrsystems auch auf den Gebieten der Moral und Kanonistik stets vor Augen schwebt[125]! Freilich ist er als Gegner der alten Scholastik oft allzusehr in der Kritik allein stehen geblieben[126]. Das gilt wiederum nicht zuletzt von der Moraltheologie[127]! Weiterhin fehlt Gerbert aber auch unbeschadet seines bewunderungswürdigen kirchenhistorischen Wissens und seines ebenso glänzenden augustinischen Spekulativismus die Fähigkeit eines Desing, neue systematische und synthetische Wege im Naturrecht, Moral und

[123] Weiter kommt aber Gerbert, der weder methodisch glücklich verfahren hat noch auch als kasuistischer Theologe sich auszeichnet, offenbar nicht. Übrigens hat er noch 1791 den Jansenismus in der Schrift: „*Jansenisticarum controversiarum ex doctrina S. Augustini retractatio*" widerlegt! S. auch G. Pfeilschifter: Gerbert, 1912, S. 68.

[124] Dieses Ringen um die theoretisch beste Lösung des Grundproblemes des Verhältnisses von Gesetz und Freiheit in juristisch-kanonistischen und moraltheologisch-kanonistischen Werken und Abhandlungen, auch des 18. Jahrhunderts, an denen sich besonders der Jesuitenorden beteiligt hat, wird von uns im Schlußkapitel kurz illustriert werden!

[125] S. abermals auch die Anm. 111 u. 112.

[126] Auch beschränkt er sie allzu einseitig nur auf die Apologetik; s. abermals auch die Anm. 111 u. 112.

[127] Hier fehlt eben Gerbert die juristisch-moraltheologisch-kanonistische Leistungsfähigkeit des großen Babenstuber aus der Salzburger Schule!

Kanonistik zu finden[128]! Endlich begeht der Theologe von St. Blasien noch den schweren Denkfehler, unbeschadet der notwendig gewordenen Schwächung des juristischen Denkens in der Moraltheologie und der ebenso notwendig gewordenen Stärkung des mystisch-asketischen Denkens in dieser Wissenschaft Recht und Moral völlig voneinander zu trennen! Dies entspricht wahrlich nicht dem Geiste der augustinischen Theologie und Rechtslehre, wohl aber dem Geiste der aufklärerischen Theologie und kommt auch in der Beschränkung der „Theologia Canonica" auf die „exterior forma et gubernatio Ecclesiae" klar und deutlich zum Ausdruck[129].

Fassen wir das bisher Gesagte nochmals zusammen: Martinus Gerbert ist als hervorragender mystischer Theologe des Augustinismus und als Dogmenhistoriker, wie sich dies ja am besten auch in seinem Werke: „*De Radiis Divinitatis in Operibus naturae, providentiae et gratiae*" zeigt[130], gleichwohl unglücklich in dem Versuche, diesen augustinischen Spekulativismus und diese dogmenhistorischen Tatbestände seiner theoretischen Theologie auf die Fragen der praktischen Theologie anzuwenden. Darum versagt er in der dogmatischen Klarheit über die Stellung des Papsttums zuweilen, darum zertrümmert er geradezu die Brücke zwischen Recht und Moral und ver-

---

[128] Wie Gerbert Babenstuber nicht erreichen kann hinsichtlich des rechtsphilosophischen Spekulativismus, so noch viel weniger Desing, den Vorkämpfer der kritischen katholischen Rechtsphilosophie und Naturrechtslehre im Sinne eines Franciscus Schmier!

Gerbert gelingt nicht einmal als spekulativem Dogmatiker eine restlose Synthese von Theologiegeschichte und augustinischem Spekulativismus, wenn auch seine Prinzipien der Moraltheologie ohne Zweifel auch in der kanonistischen Literaturgeschichte als Ausdruck seines augustinischen Geistes und seines Ringens um einen geläuterten Probabilismus fortleben werden! Warum? In den moraltheologischen Gedanken des Fürstabtes von St. Blasien lebt ja auch der Zug nach Vergeistigung und Verinnerlichung dieser Wissenschaft, jener Grundzug theologischen Denkens, der eine Begleiterscheinung des Vergeistigungsprozesses auf kirchenrechtlichem und pastoraltheologischem Gebiete gewesen ist.

[129] a) S. nochmals zu Gerberts Moraltheologie und Naturrechtslehre die Anm. 121 ff.

b) Gerbert folgt nicht Augustinus, indem er schon als Moraltheologe Recht und Moral, deren Grundprinzipien er gleichwohl klar erkannt hat, allzuweit auseinanderreißt. Hier ist er vielmehr wie in seinem „Kirchenrecht" in der Herabsetzung der Würde des Rechts, besonders des Kirchenrechts als einer „äußeren Zutat" des kirchlichen Lebens die Wege der Aufklärung des Jahrhunderts gegangen, der ja gleichfalls die klare Begriffsbildung über das Wesen der Kirche und die Notwendigkeit und Tatsächlichkeit ihrer Rechtsordnung allenthalben ermangelt hat!

[130] Gerberts Buch: „*De radiis Divinitatis* . . ." (1762, 3 Tomi), das sich gegen den monistischen Spinozismus und Bayles Skeptizismus gerichtet hat, ist das vielleicht beste Werk des deutschen Katholizismus auf der Basis des klassischen Augustinismus gewesen. S. auch K. Werner, S. 187 ff.!

engert das kanonistische Denken allzu bereitwillig zu einem mehr oder minder inhaltsleeren Verfassungs- und Verwaltungsformalismus, darum bleiben seine naturrechtlichen Erörterungen ein Nichts gegenüber Desings Naturrechtsspekulationen und darum ist er endlich auch in der Moraltheologie zu keinem abschließenden Ergebnis gelangt[131]!

In etwa hat nun allerdings Gerbert seine Fehler auf dem Gebiete der Sakramentenlehre wenigstens durch seine historischen und zugleich kirchenrechtshistorischen Untersuchungen wieder ausgeglichen[132]! Eine Darstellung über die: „*Praesentia Christi in Eucharistia . . .*", wesentlich dogmenhistorischer Natur, eröffnet die Reihe der liturgiegeschichtlichen Abhandlungen Gerberts[133], die in ganz erheblichem Maße zur Erweiterung des historischen Wissens auch der rechtlichen Entwicklung der Sakramentenverwaltung und des sakramentalischen Kultus beigetragen haben; dieselben hier im einzelnen zu charakterisieren, ist unmöglich[134].

Wenden wir uns vielmehr den Werken über die Sakramentenlehre an sich zu. Die Schrift: „*De selectu theologica circa effectus Sacramentorum*" (1764) ist nur eine Bestätigung des vorhin Gesagten! Gerbert versagt in der scholastisch-kanonistischen Durchführung seiner glänzenden, vom Feuer des augustinischen Geistes entzündeten Gedanken über die „Radii Divinitatis gratiae" wenn er auch hier abermals seine tiefe Überzeugung vom Mysterium-Charakter der Sakramente uns offenbart; den Rechtscharakter der Sakramentenlehre und Sakramenten-

---

[131] Gerbert ist eben kein klarer juristisch-kanonistischer Denker; auch fehlt ihm das notwendige Verständnis für die pastoralen Tagesfragen des Kirchenrechts und der Moral und damit das Verständnis für kasuistisches Denken überhaupt! Seine Bedeutung liegt — abgesehen von den kirchenpolitischen Broschüren! — eben an erster Stelle im augustinischen Spekulativismus und im dogmengeschichtlichen Denken! S. abermals die Anm. 111 ff. u. 119 ff. usw.

[132] Auch in der Sakramentstheologie ist er vor allem dogmatisch-mystischer Theologe im Geiste des Augustinus und zugleich Sakramentshistoriker gewesen! Cf. „*Principia Theologiae Sacramentalis*" (1758, 600 pp.). S. auch hierzu und zu folgenden Anmerkungen G. Pfeilschifter: . . . Gerbert, 1912, S. 56 ff.

[133], [134] a) Sakramentstheologische Abhandlungen sonstiger Natur: „*Theologia vetus et nova circa praesentiam Christi in Eucharistia*" (1756) — asketisch-mystisch; s. auch die weiteren Werke unter b).

b) Liturgiehistorische Werke: „*Principia Theologiae liturgicae quoad divinum officium Dei Cultum et Sanctorum*" (1758, 452 pp.). — Dieses Werk ist ein klassisches Dokument für den benediktinisch-liturgischen Eros unseres Denkers! — „*De Cantu et Musica Sacra*" (1774), „*Scriptores Eccles. de Musica Sacra*" (zuerst 1784 erschienen, zuletzt 1905 in Graz gedruckt). „*Vetus Liturgia Allemannica*" (1776), „*Monumenta Vetera Liturgiae Alemannicae*" (1777, 1779). Kulturhistorisch interessant ist auch die Abhandlung: „*De Dierum Festorum numero minuendo celebritate augenda*" (1765).

verwaltung hat er aber nicht genügend gewürdigt[135]! Er verwirft ja die altscholastische Sakramentenlehre und hält unter Betonung des apologetischen Zweckes die Hervorhebung der Wirksamkeit der Sakramente durch Gottes Wort für das wesentlichste! Dieser Gedanke wirkt sich auch aus in der Schrift: „*De eo quod est juris divini et ecclesiastici in Sacramentis, praesertim Confirmationis*"[136]!

Was Gerbert auch als spekulativer Augustinist und Dogmenhistoriker für die Geschichte der Kanonistik nicht geleistet hat und nach der ganzen theologischen Einstellung nicht leisten kann und will[137], findet in etwa wiederum eine Ergänzung im Sinne der kirchlichen Lehre durch die Apologetik des Jahres 1760, ferner in der reichen apologetischen Literatur, die der Fürstabt von St. Blasien gleichfalls der deutschen Kanonistik des Jahrhunderts als bleibendes Zeugnis seiner kirchlichen Frömmigkeit und seines asketischen Eifers geschenkt hat[138]! Warum? Die „*Demonstratio verae Religionis veraeque Ecclesiae*" (1760) ist eine religionsphilosophische und zugleich vom Einflusse der jesuitischen Theologie getragene Verteidigung der christlichen Lehre und der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen. Hier ist Gerbert wiederum ganz Anhänger Bellarmins, für den die Kirche und ihre Rechtsordnung ein Beweis göttlicher Sendung und ihres übernatürlichen Endzweckes gewesen ist[139]! 1780 verteidigt Gerbert gegen den aufklärerischen servitischen Kanonisten Carolus Güntherod den Lehrprimat des Papstes am konkreten Beispiele der Honorius-Frage in der Abhandlung: „*Honorius J. P. M. ab haeresi Monotheletarum vindicatus*"[140]. 1789 endlich erscheint Gerberts reifstes apologetisches Werk; die: „*Ecclesia Militans Regnum Christi in terris in suis fatis repraesentata*", eine vom Geiste der johanneisch-paulinischen und augustinischen Theologie zugleich erfüllte Verteidigungsschrift der katholischen Kirche und des Königtums Christi aus der Geschichte dieser Kirche selbst! Hier wird ganz besonders nach dem Muster der französischen und jesuitischen Apologetik gezeigt, daß die kirchliche Hierarchie im Kampfe mit den großen Häresien stets vom Geiste Gottes erfüllt gewesen ist[141]! Daraus ergibt sich, daß Gerbert, obschon

[135] S. abermals auch Anm. 131.

[136] S. abermals auch die Anm. 131 u. 132.

[137] Martinus Gerbert hat eine Theologie aus dem Glauben geschaffen, in der die kirchenrechtlichen Fragen nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben. S. abermals die Anm. 127 ff.

[138], [139] S. abermals die Anm. 111 ff.

[140] Carolus Güntherod: H. V, 1 annotat. 2 ad. p. 285. Hier ist also Gerbert doch Papalist gewesen!

[141] Hier hat sich Gerbert nicht nur im Geist der apostolischen — Paulus und Johannes! — und der augustinischen Theologie als Vorkämpfer einer

er als praktischer Theologe in Moraltheologie, Naturrecht und Kanonistik weniger bedeutende Leistungen aufzuweisen hat denn als augustinischer Dogmatiker und Dogmenhistoriker[142], gleichwohl für die Notwendigkeit der gesamten Ordnung der katholischen Kirche und des Königtums Christi mit allen Gaben seines Verstandes und seines Herzens als Apologet und Ordensmann eingetreten ist[143]!

Es braucht wohl schließlich kaum nochmals hinzugefügt zu werden, daß Gerbert als Urheber des Planes der *Germania Sacra* für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts sich große Verdienste um die historische Erforschung des deutschen Partikularkirchenrechts erworben hat[144]!

Illustrieren wir nunmehr die Kanonistik Gerberts und seine kirchenpolitischen Broschüren im einzelnen. Sein Lehrbuch gehört unzweifelhaft nicht zu den bedeutenderen Werken des Jahrhunderts, wenn es auch nicht als wissenschaftlich geringwertig oder auch als unkirchlich bezeichnet werden kann[145]. Es

neuen Civitas-Dei-Apologetik in religionsphilosophie historischer Form erwiesen, sondern auch als mutvoller Vorkämpfer der Ecclesia Militans-Theologie des Ignatius von Loyola. S. übrigens auch Pfeilschifter: Gerbert, 1912, S. 66 ff., und Uttenweiler: Gerbert, 1921, S. 60.

Das Werk des Fürstabtes zerfällt außer dem Vorwort in zwei Tomi. Der erste Tomus (368 pp.) betont die Fortdauer der streitenden Kirche auf Erden und ihrer Verbindung mit der triumphierenden Kirche im Himmel. (Cf. pp. 13 sqq., 37 sqq., 45 sqq.) und bespricht die äußere und innere Kirchengeschichte bis zum Hochmittelalter! (Cf. pp. 11 sqq., 57 sqq., 66 sqq., 71 sqq., 76 sqq. etc.) Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen entwickelt Gerbert sodann eine Theologie des Königtums Christi (cf. p. 95 sqq.) und behandelt in durchaus bellarministischem Sinne die Lehre von der kirchlichen Hierarchie (cf. p. 154 sqq. etc.).

Der zweite Tomus bespricht die weiteren Schicksale der Kirche bis zur Gegenwart (cf. pp. 1 sqq., 16 sqq., 24 sqq., 53 sqq., 95 sqq., 111 sqq., 204 sqq., 215 sqq.) nebst einer Wiedergabe der Lehrmeinungen über den Antichrist (cf. p. 247 sqq. etc.) und schließt mit dem Mahnruf zu Einigkeit! Kanonistisch besonders interessant ist das Kapitel 45 des zweiten Tomus über den „*Status hodiernus Ecclesiae periclitans*" (cf. pp. 111—194), der sich scharf gegen den Febronianismus und Gallikanismus wendet! — (Cf. p. 114 sqq. et 129 sqq.) Hier findet sich eine Betrachtung der Emser Punktation mit Betonung eines auf Einigung der Katholiken bedachten behutsamen seelsorgerischen, kirchenpolitischen und wissenschaftlichen Vorgehens!

[142] S. abermals Anm. 131.

[143] S. abermals Anm. 141.

[144] a) Vgl. zu Gerberts kirchenrechtshistorischen Leistungen abermals G. Pfeilschifter: Gerbert, 1912, S. 60 ff. usw. S. auch G. Pfeilschifter: Die St. Blasianische Germania Sacra 1921, S. 64 ff. usw.; s. auch nochmals hierzu die Verdienste seiner Mitarbeiter Ussermann, Neugart und Eichhorn, s. hierzu abermals die Anm. 88 ff., 86 ff., 100 ff. usw.

b) Cf. H. V, 1, annotationes 1, ad p. 565 et 1, 2 et 3 ad p. 565 — Übersicht über die kirchenhistorischen Werke Gerberts!

[145] Es handelt sich in den „*Principia Theologiae Canonicae*" (1758, 500 pp.) nur um eine kompilatorische Durchschnittsleistung ohne größeren ideengeschichtlichen Wert!

zerfällt in drei Hauptteile. Der erste Teil handelt von der kanonistischen Prinzipienlehre, der zweite Teil von den kirchlichen Sachen und Vermögensgegenständen, denen sich zuletzt eine Darstellung der kirchlichen Rechtspflege anschließt[146]. In der Prinzipienlehre der „De Jure Sacrorum" betitelt, bespricht Gerbert als echter Reichsklosterprälat zunächst die „distinctio" der Kirchengewalt von der „civilis potestas", wobei er das „brachium saeculare" in den Dienst des Schutzes der Kirche und der Vollziehung der Kirchengesetzgebung besonders gestellt hat[147]! In den Verfassungsfragen erörtert er sodann die Eigenschaften und Formen der Wahl der kirchlichen Oberen[148]. Was das Papsttum anbelangt, so erscheint der Papst zwar als „principaliter Petri in Primatu Successor", wobei aber Petrus nur Träger der Primatialgewalt in Gemeinschaft mit den übrigen Aposteln gewesen ist! Daneben stehen also in vollster Gleichberechtigung die Bischöfe, deren Regierungsgewalt ebenfalls unmittelbar göttlichen Rechtes ist[149]! Der Fürstabt von St. Blasien ist also für den Dienst des Staates an der Kirche eingetreten und huldigt hier durchaus traditionellen augustinischen Anschauungen[150], verneint aber als deutscher Prälat im Zeitalter des Gallikanismus das Papalsystem[151]! Im zweiten Hauptteil seines Lehrbuches bespricht unser Denker zunächst die Lehre vom Meßopfer und den Sakramenten, ohne kanonistisch oder theologisch Neues zu bringen; natürlich kann man feststellen, daß Gerbert auch hier ein mystisch-dogmenhistorischer Theologe gewesen ist[152]. Der zweite Unterabschnitt des zweiten Hauptteils enthält sodann das traditionelle kanonische Prozeß- und Eherecht. Der letzte Hauptteil endlich umfaßt das Strafrecht,

[146] Also eine zwar selbständige, aber keineswegs gute systematische Bearbeitung des Kirchenrechts in äußerer Anlehnung an das Institutionenschema!

[147] In diesem Sinne hält sich also der Fürstabt durchaus an die alten rechtsphilosophischen und auch kanonistischen Traditionen der katholischen Vergangenheit, wie sie in seinem Klosterstaate damals noch lebendige Wirklichkeit gewesen sind!

[148] Also kanonistische Probleme, die für einen benediktinischen Ordensmann, zugleich aber auch für einen prälatischen Kirchenpolitiker Interesse besitzen!

[149] Darin liegt also doch eine Übernahme des mittelalterlichen Episkopalismus und des Gallikanismus und Febronianismus der Zeitgenossen, wenn auch in gemäßigterer Form als es die radikale Aufklärung verkündigt hat!

[150] S. abermals Anm. 147.

[151] S. abermals Anm. 149. Darin will Gerbert gleich Zallwein als irenischer Seelsorger und Kirchenpolitiker, nicht aber als polemischer Denker und Praktiker des extremen prälatischen Souveränitätsdogmas der Zeit sich betätigen.

[152] S. abermals Anm. 132. Gerberts kanonistische Ausführungen tragen hier durchschnittlichen Charakter.

übrigens nach dem alten Schema[153]. Schon aus dieser kurzen Inhaltsskizzierung erhellt, daß Gerbert keineswegs eine überragende kanonistische Persönlichkeit ist, vielmehr nur als theologischer Enzyklopädist auch ein kanonistisches Lehrbuch alten Stiles geschrieben hat[154]!

Indessen beruht die ideengeschichtliche Bedeutung des Fürstabtes von St. Blasien nicht nur in der Erneuerung der augustinisch-mystischen Theologie im Zeitalter einer aufklärerisch-rationalistischen Theologie und Rechtslehre[155], auch nicht in der fruchtbaren Pflege der Wissenschaften der Kirchengeschichte und der Dogmengeschichte[156] oder in der Abfassung apologetischer Werke großen Stiles[157], sondern auch in jenen kirchenpolitischen Broschüren, die teils das Gebiet der Kirchenverfassung, teils das Verhältnis von Kirche und Staat betreffen[158]!

Die „communio potestatis", eine typische Kompromißformel für die Regierung der Kirche als Ausgleich zwischen dem extremen Episkopalismus und dem extremen Papalismus — erinnern wir uns hierbei an das aufklärerische System eines Hontheim, aber auch eines Zallwein —[159] wird hier sein seel-

---

[153] Auch hier gilt von Gerberts Leistungen durchaus das in den Anmerkungen 111, 132 und 152 Gesagte.

[154] S. auch abermals Anm. 146. Bezüglich der äußeren Anwendung des kirchenrechtlichen Stoffes im System. Gerberts Kirchenrechtslehre bleibt im wesentlichen ein kompilatorischer Grundriß.

[155] Jedenfalls nicht in seinem kanonistischen Lehrbuche; s. auch abermals Anm. 154. Freilich ist Gerbert auch als Rechtslehrer falsche Wege gegangen; s. abermals Anm. 129.

[156] S. abermals die Anm. 111 ff., 133 ff. u. 144.

[157] S. abermals die Anm. 140 u. 141.

[158] Behandeln wir zunächst die Kirchenverfassung. Gerberts Broschüre lautet: „*De Communione potestatis ecclesiasticae inter Summos Ecclesiae principes, pontifices et episcopos*" (1761). Diese kirchenverfassungspolitische Schrift verrät gleichsam schon durch ihren Titel ihren irenischen Charakter. Natürlich hat er als deutscher Reichsprälat auch an das traditionelle Teilungsschema der Reichsstaatsgewalt im alten Heiligen Römischen Reiche deutscher Nation zwischen Kaiser und Reichsständen gedacht, wobei er das aristokratisch-oligarchische Regierungssystem der Reichsverfassung, eben die Mitbeteiligung der Reichsstände an der Reichsstaatsgewalt, in das Kirchenrecht übernommen hat! Indem der Fürstabt die Bischöfe zu den „summi principes" der Kirche, also zu gleichberechtigten Organen der höchsten Kirchengewalt erhebt, macht er sie zu Teilhabern der apostolischen Vollgewalt, die der Papst nach Analogie des Kaisers nur gemeinsam mit den Kirchenfürsten ausüben kann!

[159] Während jedoch Hontheim radikaler Vorkämpfer einer auf der nominalistisch-rationalistischen Theologie aufgebauten Lehre von der Kirchenverfassung und zugleich Kompromißtheologie des Rationalismus und Positivismus gerade als Kirchenpolitiker gewesen ist, während der gemäßigtere Zallwein als Kirchenpolitiker nur zwischen der salzburgischen und der päpstlichen Souveränität vermitteln will, bleibt Gerbert ungleich Hontheim und mit anderen konkreten Zielen als Zallwein zunächst der theologisch-

sorgerisches und zugleich kirchenpolitisches Ideal, wenn auch Gerbert selbst charakteristischerweise nicht daran zweifelt, daß es dennoch einen papalen Jurisdiktionsprimat gibt[160]! Dem italienischen Papalismus und dem französischen Gallikanismus will aber Gerbert als „sincerus Germanus", damit der Streit um den päpstlichen Primat nicht den Frieden der Kirche weiter vergiften soll[161], sein Kompromißsystem gegenüberstellen[162]! Petrus ist „principaliter" Haupt der katholischen Kirche; Papsttum und Episkopat regieren gemeinsam nach Gottes Willen die katholische Kirche auf Erden[163]! Interessant ist Gerberts Vorwurf gegen Richer: Letzterer habe mit Recht gelehrt, der Satz, daß die Päpste und Bischöfe Mandatare der Kirche seien, müsse als „demokratisch" zurückgewiesen werden! Er selbst habe aber voll Inkonsequenz sich gleichwohl zum Parteigänger des „aristokratischen" Kirchenregimentes aufgeworfen[164]! Die kirchliche Auffassung ist weder die Auffassung Gerberts noch die Richers! Warum? Der Papst ist „jure immedatio divino" als „Vicarius Christi" Träger der obersten „Potestas Jurisdictionis" über die gesamte Kirche und

---

kanonistische Vermittler zwischen zwei verschiedenen seelsorgerischen und kirchenpolitischen Regierungssystemen, deren Zweckmäßigkeit er in einem gegenseitigen Ausgleich zu bringen versucht.

[160] S. abermals Anm. 140.

[161] Hieran erkennt man noch viel deutlicher als bei Zallwein den friedenstiftenden Charakter der Gebertschen Kirchenpolitik!

[162] S. abermals die Anm. 158 u. 159.

[163] S. abermals die Anm. 149, 158 u. 159.

[164] Edmond Richer: H. III, p. 869 sqq.; K. L. 10, SS. 1189—1192. Damit hat aber Gerbert das System des Gallikanismus und Febronianismus unbeschadet seiner allzu spiritualistischen Auffassung vom Wesen der Kirche auch theologisch und soziologisch als Häresie treffend charakterisiert!

Warum? a) Theologisch ist es vollkommen unrichtig zu behaupten, daß die katholische Kirche die Gemeinschaft der Christen darstellen soll, deren Machtwille selbst souveräner kirchlicher Wille nach Analogie des staatsrechtlichen pouvoir constituant ist! Die katholische Kirche ist vielmehr als mystische Heilsanstalt Christi eine vollkommene Gesellschaft, aber eine societas inaequalis, deren Haupt der Gottmensch Jesus Christus ist. Nur dadurch wird ja auch die Kirche erst zu einem wahren Corpus Christi Mysticum, das nicht nur juristisch unter der Herrschaft Christi steht, sondern auch gleichzeitig vom mystischen Gnadenstrome des thesaurus superabundans meritorum Christi et Sanctorum ejus durchflutet wird! — b) Ist aber die katholische Kirche schon nach der theologischen Anschauung der Jahrhunderte eine übernatürliche Heilanstalt unter der Regierung des Gottmenschen Jesus Christus, dann kann auch ihre soziologische Betrachtung — nach dieser ist sie eine vollkommene, aber inadäquate Gesellschaft! — niemals zu der Auffassung führen, daß Papst und Bischöfe nur Beauftragte der souveränen Kirchengewalt irgendeines fiktiven pouvoir constituant seien! Dann sind dieselben vielmehr zwar Organe dieser Kirchengewalt, aber einer Gewalt, die selbst letzten Endes in Jesu Christi gottmenschlicher Persönlichkeit allein vereinigt ist! Durch seinen göttlichen Machtwillen hat

zugleich Träger der obersten Lehrgewalt, besonders auf den ökumenischen Konzilien und auf der „Cathedra Petri“[165]! Die Bischöfe aber sind „jure immediato divino“, ohne „Statthalter“ des Papstes zu sein, nur Träger einer abhängigen und beschränkten Regierungsgewalt über einen örtlichen Bereich der Weltkirche in Unterordnung unter den römischen Papst, während ihre Teilnahme an der obersten Lehrgewalt sich auf die beschließende Mitwirkung im ökumenischen Konzil beschränkt[166]! Ist also die Auffassung Gerberts, daß Richer eine vernunftswidrige Kompromißformel gelehrt habe, völlig richtig[167], so ist es ebenso richtig, zu behaupten, daß Gerbert selbst die Grundlinien des kirchlichen Verfassungsrechts verwirrt und den Papst zum konstitutionellen Monarchen einer aristokratisch regierten Kirche gemacht hat[168]! Des weiteren bestreitet unser Denker die gallikanisch-febronianische Theorie von der Übertragung der Kirchengewalt durch Christus an alle Apostel zu gleichem Recht, indem er sich auf die Väter und Cyprian von Carthago beruft[169]! Hat aber der Primat als „Primatus Jurisdictionis“ von Anfang an bestanden, wie kann Gerbert alsdann behaupten wollen, daß der Papst nur „principaliter“ Haupt der Kirche sei[170]? Freilich ist der Fürstabt von St. Blasien als Verfassungslehrer überzeugter Monarchist gewesen, indem er wieder einmal politisch-staatsrechtliche Begriffe in das Kirchenrecht eingeführt hat[171]! Allerdings leugnet er — übrigens mit vollem Recht — die Existenz des politischen monarchischen Absolutismus in der katholischen Kirche, deren wahrer Monarch ja der Gottmensch Jesus Christus ist, weil

---

Christus Papsttum und Episkopat selbst als Regierungsorgane der Kirche ins Leben gerufen, ihnen aber keineswegs damit zugleich denselben Anteil, sondern vielmehr einen verschiedenen an der Kirchengewalt gegeben!

[165] Cf. C. J. C. can. 218 etc.! S. auch abermals Anm. 164.

[166] Cf. C. J. C. canss. 222 sqq., 329 sqq. etc.; s. auch abermals Anm. 164.

[167] S. abermals Anm. 164.

[168] S. abermals die Anm. 164, 165, 166. — Damit hat also Gerbert staatsrechtlich-politische Begriffe voll und ganz auf das Gebiet des Kirchenverfassungsrechts übertragen! S. auch abermals Anm. 158.

[169] Charakteristischerweise zieht Gerbert auch hier theologiehistorische Beweise für die Richtigkeit seiner Auffassung heran! Daß im übrigen gerade Cyprians von Carthago Stellungnahme zum päpstlichen Primat nicht unbestritten ist, daß er selbst Petrus als gleichberechtigten Teilhaber in der Regierungsgewalt neben den Bischöfen bezeichnet hat und vielleicht nur den Primat Petri persönlich und symbolisch beurteilt, erhellt u. a. aus K. Adam, s. Theologische Revue, 1909, S. 181, und besonders aus H. Koch: Cyprian und der römische Primat, 1910 allenthalben; freilich hat diese Auffassung auch Gegner gefunden!

[170] Das sieht doch nach einer symbolischen Auffassung des Vicarius Christi-Amtes aus, nicht aber nach einem Bekenntnis zu can. 218 C. J. C.!

[171] Allerdings konstitutioneller Monarchist im Sinne des alten deutschen Reichsstaatsrechts, s. abermals Anm. 158!

alle Formen des Absolutismus — Monarchie, Aristokratie und Demokratie — der Kirche fremd seien[172]! Das väterlich-seelsorgerische Walten des Papstes als des obersten Hirten der Kirche soll auch zugleich den Inhalt seiner Regierungsgewalt über die Gläubigen ausmachen, deren freiwilliger Gehorsam die beste Stütze des Primates zugleich darstellt[173]! Unter Hinweis auf das Baseler Konzil und die Folgen des Gallikanismus verlangt Gerbert weiter die Aufrichtung eines Vertrauensverhältnisses zwischen den einzelnen Nationalkirchen und dem Apostolischen Stuhle[174]! Über dieses persönliche Vertrauensverhältnis hinaus ruft der Fürstabt aber alle Katholiken der Erde zum Anschlusse an die „Cathedra Petri" als den Hort der Wahrheit auf[175]. Im Anschlusse hieran wird der historische Nachweis für die Richtigkeit dieser Forderung geführt, zumal der Verfall der Bischofsgewalt die Folge der Abkehr von Rom gewesen sei[176]. Zuletzt nimmt Gerbert noch einmal zu der bekannten gallikanischen These Stellung, daß man zwischen der „Cathedra Petri" und dem jeweiligen Papste unterscheiden müsse. Diese Theorie ist nach seiner Meinung nur eine Bestätigung der kathedralen Infallibilität des Papstes[177]! Ferner nähert sich auch insofern Gerbert der kirchlichen Lehre, als er zeigt, daß nicht die Gesamtheit der Bischöfe als solche über dem Papst steht sondern diese „Gesamtheit" durch das Hinzukommen des Papstes erst gebildet wird[178]! Zwar gibt nun Gerbert einerseits auch wieder die theoretische Möglichkeit

---

[172] Damit bekennt ja auch Gerbert, daß in der katholischen Kirche, deren Verfassungssystem theologisch-soziologisch keineswegs mit einer der staatsrechtlich-soziologischen Verfassungsformen verglichen werden soll, als einer vollkommenen Gesellschaft, die auf der gottgewollten Hierarchie und ihrer Überordnung über den Laienstand beruht, niemals eine autochthone souveräne Willkürherrschaft aus ihrer eigenen Mitte heraus aufgerichtet werden kann! Weder der päpstliche Absolutismus noch der gesamtbischöfliche, noch auch ein Gemeindenabsolutismus können jemals begrifflich die Kirche beherrschen!

[173] Immer wieder begegnet uns ja im Laufe der Kirchengeschichte jener Ruf nach einer väterlichen Handhabung der obersten Kirchengewalt! Auch Gerbert will als augustinischer Mystiker, zugleich aber auch als deutscher Seelsorger, Kirchenpolitiker und Prälat der Vergeistigung und Verinnerlichung der Kirchengewalt dienen!

[174] Immer wieder führt der Fürstabt seine dogmatisch-kanonistischen Beweise aus der Dogmen- und Kirchengeschichte!

[175] Hierin zeigt sich also doch Gerbert wieder als überzeugter Papalist!

[176] S. abermals Anm. 174.

[177] Eben als asylum ignorantiae für die gallikanische Theologie und Kanonistik, die unbeschadet aller Zugeständnisse an den dogmatischen Sinn von Matth. 16. 18 usw. immer wieder zwischen dem Papsttum als Symbol der Wahrheit und dem jeweiligen Papste als einer auch dogmatisch fehlbaren Person unterscheiden will!

[178] Cf. C. J. C., cans. 222, 227, 228!

eines Widerspruches zwischen papaler und gesamtepiskopaler Ansicht in Lehrfragen zu und betont sogar für diesen Fall die Alleingeltung des gesamtepiskopalen Urteiles, hält aber anderseits deshalb wieder diese Möglichkeit für ausgeschlossen, weil sonst der Satz von dem Papsttum als dem Hort der Wahrheit erschüttert würde, was Christi Verheißungen ja widerspräche[179]!

Martin Gerbert hat als dogmenhistorischer Theologe im Geiste des Bischofs von Hippo die dogmatischen Spekulationen, auch soweit sie sich zugleich auf kirchenrechtliche Probleme erstrecken, in ein theologisches System gekleidet, das zugleich schon deutlich den Anfang der Theologie der katholischen Romantik bekundet[180]! Als Benediktiner Anhänger der mystischen, als Theologe seines Zeitalters zugleich aber auch der dogmengeschichtlichen Wissenschaftsarbeit in der gesamten Theologie, bleibt er ein durchaus kirchlicher Theologe und zugleich ein durchaus mystischer Denker[181]! Seine Auffassung vom Wesen der Kirche, ihres inneren mystischen und sakramentalischen Lebens ist letzten Endes die ordenstraditionelle geblieben[182]! Freilich haben Gerbert auch kirchenrechtlich die Einflüsse des Zeitgeistes zu einer Zerstörung der Brücke zwischen Recht und Moral und zu einer Verengung der Kirchenrechtswissenschaft geführt[183]! Sein Lehrbuch des Kirchenrechts sodann ist nur eine Durchschnittsleistung[184], seine apologetische Wissenschaftsarbeit hingegen erhebt ihn auch in der kanonistischen Literaturgeschichte zu einem Denker, der alle ererbten theologischen Überlieferungen mit dem Geiste der jesuitischen Theologie zu einer harmonischen Einheit der Lehren vom Wesen der Kirche und ihren Aufgaben ausgestaltet hat[185]! Als Kirchenhistoriker hat Gerbert nicht nur persönlich kirchenrechtshistorische Studien getrieben[186] sondern auch als Urheber und Mittelpunkt des Germania Sacra-Unternehmens die Erkenntnis des deutschen Kirchen- und Staatskirchenrechts der Vergangenheit in außerordentlichem Maße gefördert[187]! Gerberts kirchen-

---

[179] S. zur katholischen Anschauung des Vaticanum abermals C. J. C. cans. 222, 227, 228!

[180] S. abermals die Anm. 107 ff., 111 ff., 114 ff. u. 119 ff.

[181] S. abermals Anm. 180 und die Anm. 122 ff., 128 ff., 131, 132 ff., 137 und 141.

[182] S. abermals die Anm. 111 ff., 119 usw.

[183] S. abermals die Anm. 122 ff., 127, 128, 131 usw.

[184] S. abermals die Anm. 145 ff.

[185] S. besonders nochmals die Anm. 141.

[186] S. auch abermals Anm. 144.

[187] S. auch abermals Anm. 144. Hier sei auch noch der Gehilfen Gerberts von geringerer Bedeutung gedacht. Zu ihnen gehören P. Rusten Heer und P. Stanislaus Wülberz.

politische Broschüren endlich zeigen uns einen irenischen Prälaten und Theologen, der unbeschadet gewisser dogmatischer und kanonistischer Irrtümer seinem Vaterlande und seiner Kirche zugleich treu ergeben gewesen ist!

Schließen wir mit dem Worte G. Pfeilschifters: „Wenn wir all die hundertfachen Ausstrahlungen dieser großen Lebensenergie in einem Brennpunkte zusammenfassen, dann leuchtet uns aus demselben eine Persönlichkeit entgegen, welche einen der ersten Plätze verdient in der Ruhmeshalle der geistlichen Reichsfürsten, der großen Äbte, der bahnbrechenden Theologen, der weit ausschauenden Historiker, der opferfreudigen Organisatoren gemeinschaftlicher Gelehrtenarbeit und der wahrhaft vornehmen Menschen des 18. Jahrhundert“[189]!

---

a) Heer († 1769). S. auch K. Werner, S. 179 cf. Scriptores, pp. 175/176; s. auch G. Pfeilschifter: Die St. Blasianische Germania Sacra, 1921, SS. 28, 29 u. 64 ff.

b) Wülberz († 1755). S. auch K. Werner, S. 179. Cf. Scriptores, pp. 525 bis 527.

[188] S. abermals auch die Anm. 158, 159, 164, 165 ff. u. 170 ff.

[189] a) S. G. Pfeilschifter: Gerbert, 1912, S. 72.

b) Zur Staatskirchenpolitik Gerberts mag hier noch nachgetragen werden — s. auch abermals Anm. 147 —, daß er in seiner Schrift: „*De legitima potestate Ecclesiae circa sacra et profana*“ (1761) besonders gegen die Ideen des rechtsrationalistischen und staatsabsolutistischen Zeitgeistes, der vielfach in der Kirchengewalt — hier faßt Gerbert dieselbe keinesfalls nur esoterisch sondern vielmehr suarezisch-bellarministisch auf; siehe abermals H. Rommen: Die Staatslehre des Franz Suarez, 1927, SS. 235—269 — nur die Ausprägung pfäffischer Unwissenheit, Roheit und Herrschsucht erblickt hat, polemisiert!

Allerdings entschuldigt auch Gerbert anderseits wiederum die Fehler der Zeitgenossen, die ja aus unverschuldeter Unwissenheit heraus weder die Rechtsprinzipien noch die historischen Grundlinien zu erkennen vermögen. Die Gewalt der christkatholischen Kirche erstreckt sich auch auf die „Profana“, insofern ja auch sie von der kirchlichen Obrigkeit als der Hüterin der Glaubens- und Moralgesetze der katholischen Christenheit zugleich in den Rahmen ihrer Macht eingespannt werden müssen! Hierin stimmt also letzten Endes durchaus Martinus Gerbert mit Franciscus Schmier überein!

Gerbert will also keineswegs die mittelalterlichen Ideen vom „Corpus Christi Mysticum et Politicum“ der Kirche im Sinne einer politischen Souveränität des Papsttums erneuern, sondern vielmehr als echter Bellarminist gleich Franciscus Schmier und der ganzen salzburgischen Tradition dem Papste eine indirekte Gewalt — „circa Profana“ — als dem obersten Lehrer der katholischen Christenheit zuweisen!

c) Zuletzt mag noch das kulturhistorisch interessante kirchenpolitische Werk: „*De periclitante hodiernae Ecclesiae statu, praesertim in Gallia*“ (1793) erwähnt werden, als Würdigung der Französischen Revolution vom Standpunkte eines deutschen Reichsordensprälaten aus! Schon vorher (1791) hat übrigens Gerbert eine anonyme Schrift: „*Nabuchodonosor somnians regna et regnorum ruinas a theocratica exorbitantium*“ über die Französische Revolution erscheinen lassen, s. u. a. auch G. Pfeilschifter: Die St. Blasianische Germania Sacra: 1921, SS. 146—147; ders. Gerbert, 1912, SS. 67—68.

5. Die Kirchenhistoriker von Melk.

Kein anderes deutsches Benediktinerkloster hat außer St. Blasien in so weitreichendem Maße im 18. Jahrhundert das Studium der Kirchengeschichtswissenschaft gefördert als das Kloster Melk, dem ja auch der größte benediktinische Kanonist des 17. Jahrhunderts, Engel, angehört hat[190]!

Wie einstmals St. Emmeram und St. Blasien Träger einer kanonistischen Reformbewegung in den Tagen Gregor VII. in Deutschland gewesen sind, wie nachmals beide Abteien letzten Endes den Geist der kirchlichen Tradition mit dem Studium der Kirchengeschichte im 18. Jahrhundert zum Segen der Kirchenrechtsgeschichtswissenschaft verbunden haben, so ist auch Melk, das im Anfange des 15. Jahrhunderts in eine kirchliche Reformbewegung der klösterlichen Rechtsordnung erfolgreich eingegriffen hat, die Heimat einer Kirchengeschichtswissenschaft geworden, die sine ira et studio zugleich auch die historische Entwicklung des Kirchenrechts durchforscht hat[191]!

Die Anfänge der Geschichtswissenschaft in Melk werden durch die Persönlichkeiten eines P. Anselm Schramb und P. Philipp Hueber verkörpert.

Schramb wird 1658 in St. Pölten geboren, tritt 1676 in Melk ein und wird 1683 ordiniert. Er hat in Wien und Salzburg — hier auch beide Rechte — studiert und ist seit 1694 Lektor seines Stiftes gewesen. 1715 verzichtet er auf sein Amt; er stirbt 1720[192].

Schramb verdient nicht nur als Moraltheologe und Naturrechtslehrer traditioneller Färbung Erwähnung[193], sondern vor allem als Historiker seines Stiftes gleich Neugart! Sein: „*Chronicon Mellicense*“ (1702) ist bereits der erste Versuch einer quellenmäßigen Darstellung der Geschichte von Melk und zugleich ein Beitrag zur Geschichte von Niederösterreich. Der Kirchenrechtshistoriker findet hier brauchbares rechtshistorische Material, namentlich zur Geschichte der Verfassungs-

---

[190] Jedoch ist Engel kein Historiker gewesen.

[191] S. zur Stifts- und Kulturgeschichte von Melk: M. Heimbucher, I, SS. 287 ff. u. 313; K. L. 8, S. 1235 ff.; E. E. Katschthaler: Melk, 1905; J. F. Keiblinger: Geschichte des Benediktinerstiftes Melk, 2 Bde., 1851 und 1869. S. auch F. X. Thoma: Petrus Rosenheim, ein Beitrag zur Melker Reformbewegung, Stud. 45, 1927, SS. 94—222.

Eine eingehende Untersuchung der Wissenschaftgeschichte des 18. Jahrhunderts fehlt durchaus; das gilt in besonderem Maße von dem Lebenswerk der Brüder Pez.

[192] P. Anselmus Schramb: M. Heimbucher, I, SS. 287 u. 358; H. IV, p. 910, A. D. B. 32, SS. 441—442; K. Werner, S. 132; M. Kropf: Bibliotheca Mellicensis 1747, pp. 524—529.

[193] Cf. „Philosophia Moralis sententiis et documentis illustrata“ (1695 bis 1705).

reform in Melk; im übrigen darf auch an dieser Stelle auf die zutreffende Kritik von Martinus Kropf in der: „*Bibliotheca Mellicensis*" (1747) hingewiesen werden[194]!

Tritt schon bei Schramb das Interesse für österreichische Profan- und Kirchengeschichte stark hervor, fällt schon infolge seiner Untersuchungen abermals neues Licht auf die kirchenpolitische Entwicklung Österreichs im Mittelalter, so hat auch Hueber der österreichischen Geschichtsforschung seine Lebensarbeit gewidmet[195]! Das Werk des Stiftsarchivars von Melk — dieses Amt bekleidet Hueber seit 1695 — über die „*Austria ex Archivis Mellicensibus illustrata*" erreicht zwar nicht die Bedeutung der Publikation Bessels über Göttweig, auch nicht den Wert der Genealogie Herrgotts[196], bietet aber gleichwohl im ersten Bande, dem „*Nucleus Genealogicus Diplomaticus*" eine genealogische Geschichte Österreichs von 1075—1599 mit zahlreichem kirchenrechtshistorischem Material[197]!

Erst in Hieronymus Pez und Bernhard Pez erreicht jedoch die Schule von Melk ihren eigentlichen Höhepunkt!

P. Hieronymus Pez, der nach dem Tode seines noch berühmteren Bruders zum ersten Bibliothekar des Stiftes aufgestiegen ist, hat zweifellos Schramb und Hueber an historischer Begabung und literarischer Fruchtbarkeit übertroffen. Wie schon seine ganze Lebensarbeit ein mustergültiges Zeugnis seines historischen Eifers darstellt, wie er im Geiste Schrambs die Ordensquellengeschichte nicht nur „beherrscht", sondern im weitgehendsten Maße bereichert hat, so liegt im Studium der österreichischen Geschichte gleichsam der Kernpunkt seiner Lebensarbeit; hierin überragt er Hueber durchaus[198]! Die unübertroffene Handhabung und kritische Würdi-

[194] Cf. M. Kropf: Bibliotheca Mellicensis, 1747, pp. 524—529.

[195] P. Philipp Hueber: K. Werner, S. 312; K. L. 8, S. 1239 — irrtümlich auch bei K. Werner und im K. L. als „Philibertus Hueber" bezeichnet! —; A. D. B. 13, S. 282/283; H. IV, pp. 1241—1242. S. auch F. L. Baumann: Der bayerische Geschichtschreiber C. Meichelbeck, 1897, Anm. 20 zu S. 31.

[196] S. über Bessel später a. a. O.

b) S. über Herrgotts „*Genealogie*" abermals die Anm. 84 u. 85; übrigens weist Herrgotts Werk gleichwohl eine gewisse Ähnlichkeit mit Huebers „*Genealogie*" auf, schon aus sachlichen Gründen; s. darüber auch Anm. 197!

[197] Der zweite Band umfaßt die österreichische Siegelkunde aus denselben Jahrhunderten. Der dritte Band sodann enthält: „*Collectanea Genealogica*", nämlich topographisch-paläographische Streitfragen und zum Schlusse die „*Sacrae et Profane Antiquitates Mellicenses*" nach dem Vorbilde Schrambs! S. auch H. v. Srbik: Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters (1904).

[198] P. Hieronymus Pez († 1762): K. Werner, S. 132; M. Heimbucher, I, S. 358; H. IV, pp. 1553—1554; K. L. 9, S. 1943 ff.; A. D. 25, S. 573 ff.; A. E. Lips, 1721, pp. 321—333 et 1725 pp. 385—390; M. Kropf: Bibliotheca Mellicensis, 1747, pp. 677—682.

gung des Quellen- und Literaturmaterials zur mittelalterlichen Geschichte des österreichischen Staates in den „*Scriptores Rerum Austriacarum*...“ machen unseren Denker zu einem der besten Historiker seiner Zeit! Diese „Scriptores“ zeigen auch dem Rechtshistoriker von heute viele Gesichtspunkte in methodischer Hinsicht, wenn auch natürlich längst die Einzelergebnisse der Pezschen Untersuchungen wiederum „historisch“ geworden sein mögen[199]! Der so überaus geringe Wissenschaftserfolg dieses Mannes in der deutschen Kirchenrechtswissenschaft des Jahrhunderts hängt wohl aufs engste mit der Entwicklung des engstirnigen josefinischen Geistes zusammen, dessen „historische“ Denker, selbst wenn sie kritische Gelehrte gewesen sind, niemals die Vorherrschaft des Rationalismus verleugnet haben[200]!

Dasselbe typische Schicksal scheint aber nicht zuletzt auch den größten Historiker von Melk, P. Bernhard Pez, erreicht zu haben.

---

[199] a) Hieronymus Pez ist nicht nur Hagiograph gewesen (cf. H. IV, p. 1554) sondern hat sich auch mit früh- und hochmittelalterlicher österreichischer Geschichte und der Entwicklung seines Stiftes befaßt! Hier sei zunächst erwähnt das Werk: „*Ephemerides Rerum in Monasterio Mellicensi et in Austria Gestarum*“ (1741—1746). S. über dieses Werk Stud. 7, 1, 1886, SS. 149—169 u. 409—424 und 7, 2 1886, SS. 121—136 u. 347—361 und 8, 1, 1887, SS. 82—87, 232—239, 390—397, und 9, 1888, SS. 143—157, 276—283, 493—501, und 10, 1889, SS. 87—95, 278—282 u. 661—672.

b) Diese „*Scriptores*...“ sind in den Jahren 1721, 1725 und 1745 erschienen. Über die staatskirchenrechtliche und kirchenpolitische Entwicklung des österreichischen Staates enthält die Sammlung naturgemäß sehr Wertvolles. S. nochmals H. Srbik: Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters, 1904. Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß der dritte Tomus (1745) zugleich 6 „*Dissertationes Criticae*“ zur österreichischen Geschichte umfaßt! Schon das Programm des Hieronymus Pez verrät deutlich das Bestreben, eine objektive Quellengeschichte des österreichischen Staates zu schreiben. Ferner umfaßt der erste Band 44 — zumeist klosterchronikalische — Urkunden, der zweite gleichfalls 57 Manuskripte — sehr berühmte Chroniken; er hat durch diese äußerst verdienstvollen Sammlungen einem Adrian Rauch und Wilhelm Wattenbach die Wege geebnet, auf denen auch methodisch die Forscher der Gegenwart, A. Huber, A. Dopsch, G. v. Below, H. v. Srbik, H. Spangenberg und Luschin v. Ebengreuth, um nur diese Namen hier zu nennen, erfolgreich vorgeschritten sind! S. zum Inhalt des Urkundenwerkes noch J. Hormayr, Archiv..., 1821, II, SS. 516—518 und 1828, Nr. 148 u. 155; — s. über Hormayr selbst A. D. B. 13, S. 131 ff. —; s. über Rauch A. D. B. 27, SS. 360 bis 387 und über Wattenbach, A. D. B. 44, S. 439 f. — jedesmal mit ausgezeichneter Kritik! — s. endlich auch R. Charmatz: Wegweiser durch die Literatur der österreichischen Geschichte, 1912, allenthalben; s. auch Werminghoff, SS. 32 ff., 34 ff., 36 ff., 38 ff. (Mittelalter) u. s. f.; s. auch Hartung, SS. 29 ff., 38 ff., 40—41 (Literatur) u. 45 ff.

[200] S. statt aller Einzelheiten als Beispiel nur das Wirken des jüngeren Riegger: Schulte, III, 1, S. 261 ff.; H. V, 1, pp. 511—512; La. III, T., SS. 384—385, N. SS. 247, 250—253.

1683 in Ybbs geboren, tritt er 1699 in Melk ein, wird 1707 ordiniert und bekleidet seit dem Jahre 1713 das Amt eines Stiftsbibliothekars. Als solcher ist er im Jahre 1735 gestorben[201].

Bernardus Pez hat das eigentliche und letzte Ziel seines wahrhaft enzyklopädischen Schaffens, eine „*Bibliotheca Benedictina*" herauszugeben, nicht erreicht sondern ist in der Nichtvollendung der Vorarbeiten bereits gestorben; aber seine „*Epistula Encyclica ad omnia O. S. B. Monasteria*" (1715) proklamiert das System einer Literaturgeschichte des Ordens, wie es in einem — gegenüber dem Ideal gleichfalls unvollkommenen Maße — erst Oliver Legipont als Fortsetzer und Vollender eines Magnoaldus Ziegelbauer um die Mitte des 18. Jahrhunderts geschaffen hat[202]! Vieles bleibt also Projekt und Manuskript, einiges wird aber auch publiziert[203]. Die Universalkirchengeschichte ist durch den: „*Thesaurus Novarum Anecdotarum*" (1721 seqq.) sachlich und methodisch bereichert worden[204]! Auch die ebenso interessanten als lehrreichen Kontroversen des P. Bernhard Pez mit dem großen jesuitischen Historiker Marcus Hansiz mögen gleichfalls hier wenigstens erwähnt werden[205], ebenso aber auch die: „*Bibliotheca Benedictino-Mauriana...*" (1716!)[206].

---

[201] P. Bernhard Pez: K. L. 9, S. 1943 u. 8, S. 1239; A. D. B. 25, SS. 569—573; H. IV, pp. 1141—1145; M. Kropf: Bibliotheca Mellicensis, 1747, pp. 545—656; M. Heimbucher, I, S. 3:8; K. Werner, S. 312; E. E. Katschthaler: Über B. Pez und dessen Briefwechsel, 1889, s. Historisch-Politische Blätter, 109, 1892, SS. 255—268 u. 313—331 — aus dieser Übersicht erhellt übrigens, daß Bernhard Pez geradezu der literarische Mittelpunkt des deutschen Maurinismus seiner Zeit gewesen ist!

[202], [203], [204], [205], [206] a) Vgl. zur Gesamtwürdigung das Schriftenverzeichnis H. IV, p. 114 sqq.

b) Besonders lehrreich ist auch kanonistisch diese „*Epistula Encyclica*" (1715) auch wegen ihres Lobes auf die Verfassung und den Geist seines Ordens!

c) Die interessanten Kontroversen mit dem jesuitischen Historiker Marcus Hansiz und anderen betreffen die St. Hubertusfrage! S. auch Historisch-Politische Blätter, 109, 1892, SS. 328 bis 329; s. über diese Kontroversen noch E. E. Katschthaler: Über B. Pez und dessen Briefwechsel, 1889, S. 31 ff.

d) S. über den Inhalt des „*Thesaurus...*" (Tomi 1, 2 u. 3, 1721, Tomus 4, 1723, Tomus 5, 1728 und Tomus 6, 1729) besonders auch H. IV, pp. 1142/1143 und ein zeitgenössisches Urteil im A. E. Lips. 1722, p. 1 sqq.! Diese Sammlung enthält sehr viele Urkunden, über die er sich übrigens im Anhang der „*Bibliotheca Benedictino-Mauriana*" (2 Libb., 1716) unter der Überschrift: „*Anonymus de Scriptoribus ecclesiasticis ex Mss. Bibliothecae Mellicensis*" geäußert hat! — Cf. A. E. Lips., 1717, p. 119 sqq. — Dieses Werk enthält das Lebenswerk von 64 Maurinern! Vgl. zur Analogie auch die entsprechenden Publikationen eines D'Achéry und eines Martène, die eine neue Periode der französischen Geschichtswissenschaft herbeigeführt haben! — s. z. B. auch M. Heimbucher, I, S. 310 ff.

e) Endlich sei aber noch die voluminöse „*Bibliotheca Ascetica Antiquo-Nova*" (10 voll. 1723 sqq.) hier als Dokument seines historischen Feuereifers erwähnt, die uns die Entwicklung benediktinischer Ordensaskese und Rechtslehre im Laufe der Jahrhunderte, soweit die Literatur in Frage kommt,

Mit P. Bernhard Pez erreicht die historische Gelehrtenschule von Melk ihr Ende[207].

Der deutsche Katholizismus des Jahrhunderts hat, worauf wir schon hingewiesen haben. nur im geringsten Maße die Verdienste der Benediktiner von Melk um die rechtshistorische Forschung im Leben des Ordens und in der Entwicklung des österreichischen Staates in sachlicher und methodischer Hinsicht gewürdigt[208]. Die literarhistorische Kritik des 20. Jahrhunderts muß jedoch die Benediktiner von Melk als kirchliche Vorkämpfer der Quellengeschichtsforschung auf weitesten Gebieten der Kirchenrechtsgeschichte rühmend erwähnen! Die Benediktiner von Melk dürfen, kirchenrechtshistorisch gesehen, als Vorläufer der historischen Rechtsschulen des 19. Jahrhunderts angesehen werden[209]!

Zu den Kirchenhistorikern von Melk gesellen sich noch einige süddeutsche Diözesan- und Ordenshistoriker; von ihnen handeln wir im folgenden Abschnitt.

6. Sonstige süddeutsche Diözesan- und Ordenshistoriker.

P. Korbinian Khamm, P. Karl Meichelbeck, Abt Godefrid Bessel und P. Ignaz Gropp verdienen als süddeutsche Diözesan- und Ordenshistoriker gleichfalls in der kanonistischen Literaturgeschichte des Jahrhunderts volle Er-

---

gezeigt hat! Cf. A. E. Lips., 1723, p. 518 sqq., 1724, pp. 323 sqq., 483 sqq., 1726, pp. 262 sqq., 319 sqq., 1727, p. 84 sqq.

f) S. über den Gehilfen des Bernhard Pez, P. Leopold Widemann aus dem Orden der Kartäuser auch Historisch-Politische Blätter, 109, 1892, SS. 331—332. Dieser Denker, der eine wissenschaftliche Größe darstellt, dem österreichischen Kloster Gaming angehört und vermutlich nach 1739 noch gelebt hat, füllt die drei letzten Bände der asketischen Bibliothek des Bernhard Pez mit kartäusischer Literatur an! S. zur Geschichte von Gaming und Widemann auch E. Erdinger: Beiträge zur Geschichte der Kartause Gaming, 1895.

[207] Unter den Benediktinern dritten Ranges aus Melk erwähnen wir nur P. Martin Kropf und P. Anselm Steyrer.

a) Kropf († 1749): M. Heimbucher, I, S. 287; K. Werner, SS. 132 u. 142. H. V, 1, p. 189; A. D. B. 17, SS. 194/195; Scriptores pp. 1259/60. Sein Hauptwerk ist die schon mehrfach erwähnte: „*Bibliotheca Mellicensis*" (1747). Als Ergänzung hierzu s.: „*Unschuldige Erläuterung* . . ." (1750). — Näheres cf. Scriptores p. 259; s. sonstige Werke Scriptores, pp. 259 bis 260.

b) Steyrer († 1786), Stiftshistoriker: Scriptores, p. 165.

[208] Es sei nochmals erwähnt, daß die aufklärerischen Febronianer weit mehr kirchenpolitische Tendenzhistoriker als objektive Geschichtschreiber gewesen sind und die aufklärerischen Josefiner überhaupt kein Verständnis für kirchenrechtshistorische Probleme besessen haben!

[209] Zu diesen allgemein ideengeschichtlichen Verdiensten der Benediktiner von Melk treten natürlich die konkreten Wissenschaftserfolge ihrer diplomatischen Studien, auf die wir vorhin in Kürze hingewiesen haben!

wähnung, weil auch sie, vor allem Meichelbeck und Bessel, die kirchenhistorische Forschung stets dem Prinzip der historischen Unparteilichkeit zum Nutzen der Kirchenrechtsgeschichtswissenschaft untergeordnet haben, ohne dabei übrigens den katholischen Standpunkt auch in kirchenrechtshistorischen Problemen jemals aufzugeben[210]!

P. Korbinian Khamm ist im Jahre 1645 geboren (Schwaben), tritt 1662 in den Orden ein, studiert in Kempten und wird 1669 ordiniert. Er ist längere Zeit teils in seinem Mutterkloster St. Ulrich und St. Afra in Augsburg, teils auch in anderen süddeutschen Klöstern Lektor und Novizenmeister gewesen. 1688 Pfarrer in Günzburg geworden, ist er seit 1705 Subprior und Beichtvater in Augsburg; er stirbt im Jahre 1730[211].

Khamm ist wohl unbeschadet seines ziemlich umfassenden Wissens kein überragender theologischer oder kanonistischer Denker, zeigt aber als Philosoph und Moraltheologe seine Anhänglichkeit an die philosophisch-theologische Ordenstradition[212] Die kanonistische Bedeutung Khamms liegt auf dem Gebiete der augsburgischen Diözesangeschichte. Gleich den Historikern von St. Blasien will auch er die Entwicklung des geltenden Diözesanrechts zum Gegenstand seiner Untersuchungen machen, wobei er allerdings weit weniger Quellenhistoriker als die Mitarbeiter der Germania Sacra gewesen ist! Khamm ist vielmehr der Verfasser einer topographisch-statistischen Chronik der ehemaligen und geltenden Rechtszustände des Augsburger Fürstbistums. Die „*Hierarchiae Augustanae Chronologicia Tripartita . . .*", die in fünf Bänden in den Jahren 1709, 1712, 1717 und 1719 in Augsburg erschienen it, gehört wohl zu den umfassendsten und interessantesten Beschreibungen ihrer Art[213]! Sie zerfällt in drei Teile. Im ersten Teile zu dem 1717 noch ein Ergänzungsband hinzu veröffentlicht worden ist,

[210] Die Kirchlichkeit ihrer Auffassung trennt sie vollends von den Historikern des Febronianismus; s. auch z. B. abermals die Anm. 208.

[211] P. Corbinian Khamm: K. Werner, S. 132; H. IV, pp. 1221—1223. F. A. Veith: Bibliotheca Augustana 1785 sqq., VII, pp. 124—144; A. D. B. 15, S. 703

[212] Cf. a) „*Veritas manifesta . . . circa praedestinacionem physicam*" (1682) — Altthomist! — b) „*Praedeterminationis physicae nucleus*" (1682) — Altthomist! — c) „*Medicina spiritualis seu tractatus de censuris ecclesiasticis in genere*" (1679). — d) „*Pharmacopea Augustana i. e. tractatus de censuris ecclesiasticis in specie*" (1696). — Die Schriften unter c) und d) enthalten also Auszüge aus dem damaligen Strafrecht der Kirche! — e) „*Epitome canonico-moralis de Legibus, Jure et Justicia*" (1693) — also eine Abhandlung über das Naturrecht und die Gesetze nach dem Schema des Suarez! — f) „*Excommunicatio violatorum asyli eccles. dilucidata*" (1694).

[213] Alles in allem also ein Atlas Hierarchicus kirchenrechtlichen und kirchenrechtshistorischen Inhaltes!

werden wir u. a. mit der Entwicklung der bischöflichen Macht und der Bedeutung des Domkapitels vertraut gemacht, während das: „*Auctuarium primae partis Cathedralis*" (1709) die Hauptkirchen in Ellwangen und die Deutsch-Ordenskirchen behandelt[214]. Der zweite Teil befaßt sich nicht nur mit der rechtshistorischen Entwicklung der Stellung der einzelnen Kapitelsmitglieder, sondern auch mit der Geschichte der Kollegiatstifter; es mag hervorgehoben werden, daß noch im Jahre 1790 eine zweite Auflage des zweiten Teiles erschienen ist[215]. Die „Tertia Pars" endlich schildert uns das Werden der benediktinischen und sonstigen Ordensklöster der Augsburger Diözese[216]!

Bleibt jedoch Khamm im wesentlichen der kirchenrechtliche Statistiker eines historisch unterbauten Diözesanschematismus[217], so hat P. Karl Meichelbeck als Quellenhistoriker

---

[214] S. hierzu auch K. L. 3, S. 1591 ff. und 4, S. 413.

[215], [216] a) S. zur Augsburger Diözesangeschichte u. a. auch: K. L. 1, SS. 1618—1642 und Reg. S. 48 und 1, S. 1642 (Literatur). Überhaupt ist ja die topographisch-chronikalische Beschreibung historischer Vorgänge ein Hauptcharakteristikum benediktinischer Ordensgeschichtschreibung noch im 18. Jahrhundert gewesen. Man erinnere sich abermals nur an Herrgotts „*Genealogie*", aber auch an die Mitarbeiter Gerberts und die Historiker von Melk, nicht zuletzt an Gerbert selbst! Hier allerdings haben wir es mit einem ausgesprochenen Diözesanschematismus zu tun!

b) Übrigens ist die Einleitung zum 3. Bande in Rom wegen historischer Irrtümer indiziert worden — wegen Khamms Auffassung über das Verhältnis zwischen Benediktinern und Augustinerchorherren; außerdem hat der Chorherr Augustinus Erath (gest. unbestimmt als Stiftspropst bei Passau) sich von Khamm in der „*Defensio Canonica*" eine Widerlegung zuziehen müssen! (A. D. B. 6, S. 193, H. IV, annotat. 1, ad p. 649) —; diese Dinge bedeuten jedoch keineswegs, daß Khamm kein kirchlicher Denker gewesen ist.

[217] Unter den schwäbischen Kirchenhistorikern aus dem Orden von kanonistischer Bedeutung erwähnen wir zunächst vier Denker aus der Fürstabtei Muri — Kopp, Mayer, Wieland und Mueller —, sodann gleichfalls vier Historiker aus Weingarten — Schindele, Sicherer, Bommer und Heß — und zuletzt noch die Geschichtschreiber Krez, Egger, Zimmermann, Hohenbaum, Grieninger und Braun.

a) Die Historiker von Muri:

Abt Fridolin Kopp († 1757): Polemischer Stiftshistoriker, Scriptores pp. 250—251; H. IV, pp. 1552—1553.

P. Leodegar Mayer († 1754): Stiftshistoriker und Archivar. Scriptores, p. 290.

P. Johannes Wieland († 1763): Polemischer Stiftshistoriker, Scriptores p. 511, annotat. 1, ad p. 1553, H. IV.

P. Sebastian Mueller († 1807 in Muri): Polemiker der Klosterrechte, Scriptores pp. 311/312.

b) Die historische Schule von Weingarten:

P. Robert Schindele († 1763): Ordenshistoriker, Lindner, Profeßbücher, II, 1909, S. 74.

P. Joseph Sicherer († 1767): Kirchenrechtshistorischer Forscher und Stiftshistoriker, Stud. 3, 2, 1882, SS. 272/273. Lindner, Profeßbücher, II, 1909, SS. 72/73.

seines Klosters Benediktbeuern und als freisingischer Diözesanhistoriker mit glänzendem Erfolge gewirkt!

Er erblickt im Jahre 1669 in Oberdorf (Allgäu) das Licht der Welt, besucht die Stiftsschule in Benediktbeuern (1677 bis 1681) und später das Gymnasium der Jesuiten in München (1681—1687). Nach seiner Aufnahme in den Orden (1687) absolviert er die Philosophie in Benediktbeuern und Scheyern (1688—1692), die Theologie und das Kirchenrecht in Salzburg (1692—1694) und wird im Jahre 1694 in Augsburg ordiniert. Schnell vollzieht sich der Aufstieg des begabten Historikers.

P. Johannes Gualbertus Bommer († 1785): Kirchenrechtshistoriker und Diplomatiker, Stud. 3, 2, 1882, SS. 274/275. Lindner, Profeßbücher, II, 1909, SS. 143/144 u. 84/85.

P. Gerhard Heß († 1802 als Prior): Stiftshistoriker. H. V, 1, p. 753; Lindner, Profeßbücher, II, 1909, SS. 81/82.

c) Sonstige schwäbische Geschichtschreiber:

P. Albert Krez († 1713 in Kempten), bekannt als Verfasser einer größeren Anzahl von manuskriptischen Arbeiten zur schwäbischen Profan- und Kirchengeschichte; annotat. 1, ad p. 911, H. IV.

P. Felix Egger von Petershausen († 1720), bekannt als Verfasser einer kurzen Summa zur Geschichte des benediktinischen Lebens, in Verfassung, Wissenschaft und Askese; s. auch Lindner, Profeßbücher, V, 1910, SS. 10/11.

P. Bernard Zimmermann von Deggingen († 1764), Stiftshistoriker. Lindner, Schriftsteller, II, S. 168. Seine Fortsetzer sind P. Placidus Dinger († 1798 als Abt) und P. Willibaldus Zinsmeister († 1824, letzter Abt) gewesen. S. auch Lindner, Schriftsteller, II, SS. 169 u. 287 und Nachträge S. 64.

P. Mauritius Hohenbaum von der Meer von Rheinau († 1795). Tüchtiger, freilich nur manuskriptischer Kirchenhistoriker. H. V, 1, pp. 438—440; Freiburger Diözesanarchiv, 11, 1877, SS. 1—34 u. 189 bis 201. N. B. Eccl. Frib. IV, pp. 202—212; Stud. 3, 1882, SS. 276/277. S. auch G. Pfeilschifter, Die St. Blasianische Germania Sacra, 1921, SS. 57, 65, 69, 106, 107, 113 u. 141; s. auch M. Hohenbaum und J. G. Mayer: Skizze einer Geschichte der schwäbischen Benediktinerkongregation, Stud. 9, 1888, SS. 392—394 u. 573—588.

P. Honorius Grieninger von Irrsee († 1809 als letzter Abt von Irrsee bei Augsburg): s. Lindner, Schriftsteller, II, SS. 173/174. Sein Fortsetzer ist Maurus Schleicher († 1822) gewesen. S. auch Lindner, Schriftsteller, II, S. 175.

P. Placidus Braun von St. Ulrich u. Afra in Augsburg († 1829): Er hat sich in gleicher Weise als Stiftshistoriker, Diplomatiker und Diözesanhistoriker ausgezeichnet; s. auch Lindner, Schriftsteller, II, SS. 124—129 und Nachträge, SS. 55—57, und Schroeder Barn., Die Aufhebung des Benediktinerreichsstiftes St. Ulrich u. Afra, München 1929

[218] a) Literatur über Benediktbeuern: Lindner, Schriftsteller, I, SS. 132—136 u. 309; Lindner, Profeßbücher, IV, 1910, SS. 1—5.

b) P. Karl Meichelbeck: A. D. B. 21, SS. 188/189. K. L. 8, SS. 1184 bis 1186 und 2, SS. 331 u. 913 und 4, S. 2000. Historisch-Politische Blätter, 72, 1873, SS. 593—595. H. IV, pp. 1218—1221; s. auch F. L. Baumann: Der bayerische Geschichtschreiber C. Meichelbeck, 1897; s. auch G. Pfeilschifter: Die St. Blasianische Germania Sacra, 1921, SS. 122, 123 u. 137;

1697 Gymnasiallehrer in Freising geworden, rückt er 1701 zum Professor der Philosophie am „Studium Generale" der bayerischen Benediktinerkongregation in Rott auf. In den Jahren 1703—1708 wirkt er als Philosophieprofessor in Benediktbeuern, in den Jahren 1705—1708 als Theologieprofessor am Generalstudium der Kongregation in seinem Kloster. Bereits im Jahre 1708 erhält er als Historiograph seiner Kongregation den ehrenvollen Auftrag, die Chronik der bayerischen Benediktinerklöster zu schreiben und wird im folgenden Jahre zum apostolischen Notar ernannt. 1712 ist er Prozeßbevollmächtigter seines Klosters in Rom gewesen, um die Gerechtsame Benediktbeuerns gegenüber dem fürstbischöflichen Stuhle von Freising zu verteidigen; er gewinnt diesen Prozeß im April 1713! Nachdem er, der schon seit 1709 den Auftrag des Fürstbischofs von Freising zur Abfassung einer Diözesangeschichte besitzt, noch mehrere ehrenvolle Berufungen ausgeschlagen hat, wird er im Jahre 1722 zur Vollendung dieser Bistumsgeschichte zum Geheimrat und Historiograph des Fürstbischofs ernannt; außerdem erhält er das Prädikat: „Reverendissimus Pater"! Sein Tod fällt in das Jahr 1732.

Meichelbeck ist gleich Khamm traditioneller Philosoph und Theologe gewesen[219]; aber auch für die Kirchenrechtswissenschaft spielt er nur als Historiker eine Rolle[220]! Die beiden vorhin erwähnten literarischen Aufträge bilden den Höhepunkt seines historischen Schaffens, das zur Publikation der Ordenschronik von Benediktbeuern — nicht allerdings auch zu ihrer Vollendung! — und zur Abfassung der Freisinger Diözesangeschichte geführt hat.

---

s. endlich noch Lindner, Profeßbücher, IV, 1910, SS. 61—65, 160—162 u. 162—164 (Lebenslauf) und SS. 64—73 (Schrifttum). Cf. A. E. Lips. 1725, pp. 390—394; 1730, pp. 6—11 etc.; s. auch Haidenfeldts Bemerkungen in der Vorrede zum „*Chronicon Benedicto-Buranum*" (1752), pp. 50—68, als: „*Vita P. Caroli Maichelbeck*"; s. endlich noch A. Schmid: „Die Nachblüte der Abtei Benediktbeuern nach dem 30jährigen Kriege", Stud. 42, 1924, SS. 71—156.

c) S. über Abt Magnus Pachinger († 1742) auch Lindner, Profeßbücher, IV, 1910, SS. 11—13.

[219] S. zur Übersicht über die theologischen Werke Meichelbecks nochmals Lindner, Profeßbücher, IV, 1910, SS. 64—67 und Anm. 2 zu S. 65. Besonders interessant sind auch kanonistisch seine theologiehistorischen Abhandlungen. — S. auch abermals Lindner, ebenda, SS. 66/67. Cf. Ziegelbauer: Historia Litteraria O. S. B. III, p. 549 sqq. — Sie behandeln das Bußsakrament (1706) und die Lehren von der Gerechtigkeit und der Restitution (1707, 1707, 1709).

[220] S. zu den kirchengeschichtlichen Abhandlungen abermals auch Lindner, Profeßbücher, IV, 1910, SS. 67—73 nebst den erläuternden kritischen Bemerkungen Lindners zu den Manuskripten; s. ebenda, SS. 71—73.

Die: „*Historia Frisingensis*" (1724, 1729), die in zwei Bänden in Augsburg erschienen ist, besteht aus einem historischen und aus einem Urkundenteile. Im Rahmen der allgemeinen Kirchen- und Profangeschichte entrollt sich vor unseren Augen ein Bild der Freisinger Bistumsgeschichte von 724—1224 und wiederum von 1224 bis auf Meichelbecks Zeit! Der rechtshistorische Wert dieser Bistumsgeschichte beruht vor allem in den sehr zahlreichen Urkunden, die teils dem Texte selbst beigefügt, teils aber auch in den „*Partes Instrumentariae*" zum ersten Male veröffentlicht worden sind[221]!

Auch als kirchenrechtshistorische Ergänzung möge man fernerhin die: „*Kurtze Freysingische Chronica . . .*" (1724) und die Festschrift: „*Das dankbare Freysing . . .*" (1725) betrachten[222]! Das: „*Chronicon Benedictoburanum . . .*" als hervor-

---

[221] a) Cf. „*Historia Frisingensis*" (1724, 1729). Der erste Tomus besteht aus zwei Teilen. Er umfaßt die Zeit vom 7. Jahrhundert bis zum Jahre 1222. Der erste Unterabschnitt dieses Tomus bringt also die Geschichte Freisings bis zur Mitte des Hochmittelalters (cf. ps. I, 400 pp.) — s. auch Lindner, Profeßbücher, IV, 1910, Anm. 1 zu S. 69. — Im Urkundenteile (cf. ps. II, 576 pp.) bringt Meichelbeck nicht weniger als 1385 Urkunden! Auch der zweite Tomus (1729) besteht aus zwei Teilen. Der historische Teil umfaßt 505 pp. nebst drei kirchengeschichtlichen Dissertationen; die pp. I—XX einer „Mantissa" (cf. pp. 492—503) bringen die Ereignisse von 1724—1726. Der Urkundenteil dieses Tomus sodann besteht aus 420 pp. und enthält 436 Urkunden!

b) S. über Meichelbeck als Historiker, seine Vorzüge und seine Nachteile abermals F. L. Baumann: Meichelbeck, 1897, S. 20 ff.; s. die treffende Kritik von Lindner in Profeßbücher IV, 1910, SS. 63 u. 64. Cf. A. E. Lips. 1725, pp. 390—394 et 1730, pp. 6—11. Im übrigen sei hier auf das zusammenfassende Urteil Baumanns hingewiesen: „Meichelbecks Historia Frisingensis hat durch ihre Methode, ihre Darstellung, ihre Sprache und die Fülle ihres Inhaltes alle landesgeschichtlichen Werke, die vor ihr in Süddeutschland erschienen sind, übertroffen. Es gab 1724 kein Werk, das ihr ebenbürtig gewesen wäre. In diesem Lichte erscheint die Historia Frisingensis schon seinen Zeitgenossen. Sein Latein aber zeichnet sich durch Einfachheit und Klarheit aus." S. abermals F. L. Baumann: Meichelbeck, 1897, S. 24.

c) S. über Meichelbecks Gehilfen bei Abfassung des zweiten Bandes P. Leonhard Hochenauer († 1758 als Abt) abermals Lindner, Profeßbücher, IV, 1910, SS. 13—15.

[222] a) Als Papalist ist Meichelbeck in seiner Schrift: „*Gründliche und genaue Berichtigung . . .*" (1707) gegen den apostasierten Ordenspriester Sensen hervorgetreten! S. auch Historisch-Politische Blätter, 72, 1873, S. 594/595.

b) Auch hier betätigt sich Meichelbeck als Quellenhistoriker, der gerade beim Millenium Freisings, obwohl er die Verdienste der Fürstbischöfe genügend hervorhebt, dennoch keineswegs zu einem historischen Verteidiger des fürstbischöflichen Absolutismus in der Regierung geworden ist! Übrigens hat ja auch gerade Meichelbeck nicht umsonst die Gerechtsame seines Klosters in Rom gegen Freising vertreten! S. abermals Lindner, Profeßbücher, IV, 1910, SS. 63—64; s. auch „*Kurtze freysingische Chronica . . .*" (1724, 362 pp.) und „*Das dankbare Freysing . . .*" (1725, 296 pp.) — anonym, 8 Predigten; s. Näheres auch Lindner, ebenda, Nr. 24, S. 68.

ragendes Quellenwerk endlich ist in den Jahren 1751 und 1752 von Alphonsus Haidenfeldt in zwei Bänden publiziert worden[223]!

Was den Diplomatiker und kirchlichen Denker Meichelbeck besonders ausgezeichnet hat, — das gilt von allen seinen historischen Werken! — ist sein wahrhaft unbestechlicher historischer Wirklichkeitssinn, dem jede unlautere kirchenpolitische Tendenz fern gelegen hat, ist zugleich aber auch seine tiefe asketische Frömmigkeit als benediktinischer Ordensmann[224]!

Erst mit Bessel gelangt jedoch die historische Quellenforschung der süddeutschen Benediktiner außerhalb der Stifter St. Blasien und Melk zu ihrem eigentlichen Höhepunkt[225]!

---

[223] a) Gestützt auf die Vorarbeiten eines Gregorius von Scheyern und eines Petrus Guetrather, † 1725 — s. über letzteren Denker abermals Anm. 53 des ersten Kapitels — hat Meichelbeck sein Werk also begonnen, es aber nicht vollenden können! Erst durch die Hilfe des P. Alphons Haidenfeldt († 1751) wird das Werk im Jahre 1752 vollendet. — S. über Haidenfeldt H. IV, p. 1220; Lindner, Schriftsteller, I, SS. 136 u. 309 und Profeßbücher, IV, 1910, SS. 87/88.

b) S. zum Inhalt der Stiftschronik zunächst nochmals Lindner, Profeßbücher, IV, 1910, SS. 64/65. S. abermals auch die kritischen Bemerkungen Lindners ebenda bei Nr. 26, SS. 69/70. Das „*Chronicon Benedicto-Buranum*" (1751—1752) besteht abermals aus zwei Teilen, nämlich einem historischen Teile, der auf 412 pp. die Stiftsgeschichte enthüllt (1752) und einem Urkundenteile, der auf 288 pp. 428 Urkunden bringt (1751)!

c) Sehr erwähnenswert sind endlich auch die Manuskripte unseres Denkers. Cf. „*Necrologium Novum Benedicto-Buranum.*" Es umfaßt die Zeit von 1714—1730 auf 116 pp. S. dazu die kritischen Bemerkungen Lindners, ebenda, SS. 71/72. Auf die sontsigen Manuskripte kann hier nur hingewiesen werden; s. auch Lindner, ebenda, SS. 70/71, 72/73 u. 152—160.

[224], [225] a) S. auch abermals die Anm. 218 ff.

b) Zu den bayerischen Kirchenrechtshistorikern zählen Hueber, Leutner, Lackner, Schneller, Klockner, Hermann und Scharl.

P. Alfons Hueber von Tegernsee († 1734, Chronist): H. IV, p. 1242; K. L. 11, SS. 1284 ff. u. 1291, und Reg. S. 544. Lindner, Familie S. Quirini (Obby. ArchivL).

P. Cölestin Leutner von Wessobrunn († 1759, Chronist): M. Heimbucher, I, SS. 358 u. 365; H. IV, p. 1553; K. L. 12, SS. 1381 ff. u. 1387 und Reg. S. 589. S. auch Lindner, Profeßbücher, I, 1909, SS. 42—45; s. auch Lindner, Schriftsteller, I, SS. 178/179 und Nachträge S. 14/15. Cf. „*Historia Mon. Wessofontani . . .*" (2 pts., 1735) — Inhalt s. Anm. 1 zu S. 44 bei Lindner, Profeßbücher, I.

P. Johannes Lackner von Niederaltaich († 1781): s. Lindner, Schriftsteller, II, SS. 25/26 u. 281.

P. Georg Schneller von Oberaltaich († 1804): Er hat zeitweilig als Professor und 1796 sogar als Universitätsrektor in Ingolstadt gewirkt. Kirchenrechtshistorisch bedeutend sind: „*Indiculus Conciliorum ab a. 716 ad a. 1770 in Bojoaria ac confinibus quibusdam locis civitatibus etc. celebratis*" (1797); „*Concilii Ratisbonensis saec. XIV. celebrati Statuta*" (1785). H. V, 1, pp. 708/709; Lindner, Schriftsteller, I, SS. 123/124.

Abt Carl Klockner von Benediktbeuern († 1805): Auch als Kirchenhistoriker tätig. S. Lindner, Schriftsteller, I, SS. 141—143, und Profeßbücher, IV, 1910, S. 23—26 u. 146—149.

Abt Godefrid Bessel, neben Martinus Gerbert der berühmteste deutsche Benediktinerabt des Jahrhunderts, ist im Jahre 1672 unweit von Mainz geboren, widmet sich nacheinander in Aschaffenburg, Bamberg, Würzburg und Salzburg dem Studium der Philosophie, Theologie und Rechtswissenschaft (!) und tritt 1693 in das Stift Göttweig ein, in dem gerade damals unter des Abtes Berthold Regierung manche Mißstände herrschen[226]. Er promoviert 1696 in Wien zum Dr. theol. Zunächst kann er sich im Stifte nicht zurechtfinden, verläßt Göttweig und lebt als Lektor der Philosophie und Theologie im kurmainzischen Kloster Seligenstadt. Hier gewinnt er die Freundschaft des Kurfürsten von Mainz, des Grafen Lothar Franz von Schönborn (1699), unter dem er auch später das Amt eines erzbischöflichen Generalvikars und Offizials bekleidet (1704). Bessel, der sich persönlich an der Rota in Rom für die kanonistische Praxis geschult, 1702 die Würde des Dr. jur. utr. erlangt und außer vier Romreisen auch drei Reisen nach der Wiener Hauptstadt im Auftrage seines Kurfürsten ausgeführt hat, wird bereits am 7. Februar 1714 als Abt in Göttweig inthronisiert. Auch als solcher ist er ohne Unterlaß in kirchenpolitisch-diplomatischen Angelegenheiten tätig gewesen. Sein Tod fällt in das Jahr 1749[227].

Was Martinus Gerbert als Reichsklosterprälat in Südwestdeutschland in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gewesen ist, das bedeutet Godefridus Bessel in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts im katholischen Südostdeutschland, nämlich eine wahre Führerpersönlichkeit unter den deutschen Benediktinern und in deutschem Katholizismus überhaupt[228]! Als Mensch und Fürst, als Ordensmann und Klosterabt hat Bessel in überaus harmonischer Weise den Geist benediktinischer Mystik und Askese mit dem Geist einer wahrhaften Herrscher- und Gelehrtennatur verbunden, die zugleich Göttweig zum geistigen Mittelpunkte des benediktinischen Deutschlands seiner Zeit gemacht haben[229]!

P. Maurus Hermann von Weißenohe († 1809), Stifthistoriker: s. Lindner, Nachträge, S. 24.

P. Placidus Scharl von Andechs († 1819), Stiftshistoriker: s. Lindner, Schriftsteller, I, S. 297—300, und Sattler M., Ein Mönchsleben, Regensburg 1868.

c) Endlich wären noch zu erwähnen die gallikanischen Kirchenhistoriker P. Bruno Parodes von Ettal († 1763) und P. Dominikus Ziegler von Ettal († 1791); s. auch Lindner, Schriftsteller, II, SS. 11/12 u. 15.

[226], [227], [228], [229] a) S. zur Stiftsgeschichte Göttweigs. K. L. 5, S. 813 ff.

b) Abt Godefridus Bessel: K. Werner, S. 132, K. L. 2, S. 532 und 5, S. 815; A. D. B. 2, SS. 567—569. M. Heimbucher, I, SS. 353 u. 358. H. IV, pp. 1549—1551. A. E. Lips.: 1743, pp. 97—112; Journal des Savants, 103, pp. 342—349; s. auch G. Pfeilschifter: Die St. Blasianische Ger-

Der Abt von Göttweig beherrscht als historischer Denker — es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, alle Werke Bessels, vor allem auch die Manuskripte zu untersuchen und zu besprechen[230] — in vollendetster Weise die historische Technik der Mauriner und hat in seinem: „*Chronicon Gottwicense*" ein Meisterwerk historischer Quellenkunde überhaupt, eines der berühmtesten und bekanntesten historischen Bücher des Jahrhunderts uns hinterlassen[231]! Was enthält nun dieses „Chro-

mania Sacra, 1921, SS. 38 u. 183. S. statt aller weiteren Literatur E. Vasiček: Abt Gottfried Bessel von Göttweig (Studien und Mitteilungen aus dem kirchengeschichtlichen Seminar der theologischen Fakultät in Wien, 10. Heft) 1912. — S. daselbst weitere Spezialliteratur bis 1912, SS. IX—XII und über den Briefwechsel Bessels ausführliche Angaben SS. 176—228; s. auch abermals E. Vasiček in Stud. 32, 1911, SS. 705—711; s. des weiteren Freiburger Diözesanarchiv, 27, 1899, S. 242 ff.; s. auch Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft, 31, 1910, SS. 66 ff. u. 697.

c) S. zu Bessels Jugendzeit und juristischer Tätigkeit als Offizial in Mainz auch E. Vasiček: Bessel, 1912, SS. 1—5 u. 5—17 — Kanonistisch interessant ist auch seine Abhandlung „*Vindiciae primarum precum*" zugunsten der kaiserlichen Ansprüche! S. Näheres E. Vasiček, ebenda, SS. 11/12.

d) S. über Bessels Wirken als Abt auch E. Vasiček, SS. 47—67 — eingehende Schilderung seines Wirkens als Abt —, s. ferner ebenda, SS. 67—90 — Bessel als kirchlicher Diplomat und kanonischer Schiedsrichter! — ferner noch ebenda SS. 90—102 — Bessel als Reformator verfallener Abteien! — und SS. 147—152, 152—157. — Bessels Sorge für seine Mitbrüder und die Universität Wien und Beziehungen zu Schönborn!

e) S. weiterhin die ausführliche Schilderung seines Lebensabends, Todes und Charakters bei E. Vasiček, SS. 157—169, 169—172 u. 172—179.

f) S. über Bessels Wissenschaftsbedeutung als Sammler auch E. Vasiček, SS. 143—147.

[230] Wir wollen hier nur das auch kirchenrechtshistorisch bedeutungsvollste Werk Bessels hervorheben. Der Abt von Göttweig hat allein 23 Manuskripte und 6 Bände Korrespondenz hinterlassen!

a) S. zu Bessels erster kanonistischer Abhandlung auch die vorhergehenden Anmerkungen Ziffer c).

b) S. zur Korrespondenz abermals E. Vasiček, SS. 176—228.

c) Seit 1716 ist Bessel Historiograph des Kaisers Karl VI. gewesen!

d) Interessant ist noch Bessels Abhandlung über die Bulle „*Unigenitus*" des Papstes Klemens XI. (1721). — Dieses Werk zeugt von einem tiefen theologiehistorischen und kanonistischen Wissen, widerlegt den Jansenismus und Episkopalismus und hat einen glänzenden Erfolg gehabt!

e) S. über sonstige kanonistische Gutachten auch E. Vasiček, SS. 114 bis 116.

f) S. über die manuskriptische „*Praxis Curiae Romanae*" auch Näheres bei E. Vasiček, S. 117. — Auch dieses Werk verrät einen tüchtigen kanonistischen Praktiker! —

[231, 232, 233] a) Cf. Journal des Savants, 103, pp. 342—349; A. E. Lips., 1743, pp. 97—112; s. auch weitere Literatur bei E. Vasiček, SS. 118—143, besonders S. 124 ff. usw.!

b) Plan und Anlage des „*Chronicon*" s. bei E. Vasiček, S. 121 ff. Dieses „*Chronicon*" ist also ein kritisches Lehrbuch der Diplomatik, besonders der deutschen Reichs- und Kaisergeschichte gewesen — s. besonders die Bücher 1 u. 2! —

nicon" und was bedeutet es für die kanonistische Literaturgeschichte? Bessels Urkundenwerk ist nicht nur ein vortreffliches Lehrbuch der historischen, auch der rechtshistorischen Diplomatik für die deutsche Kirchenrechtsgeschichte gewesen[232] sondern zugleich auch ein Sammelwerk ersten Ranges, das eine gewaltige Fülle kirchenrechtshistorischer Urkunden umfaßt[233]! Dadurch hat der große Abt von Göttweig wieder einmal die wahre Bedeutung der quellenhistorischen Forschung auch für das Studium der Kirchenrechtsgeschichte dem katholischen Deutschland des Jahrhunderts vor Augen gestellt[234]!

Die Kritik wird immer Bessel neben den Historikern von St. Blasien und Melk zu den hervorragendsten Vertretern der Rechtsgeschichtswissenschaft in Deutschland zählen dürfen; Bessel verdient es, mit vollem Recht als größerer Nachfolger eines Hermann Conring im 18. Jahrhundert bezeichnet zu werden[235]!

Das Werk soll 3 Tomi nach dem Plan Bessels umfassen und jeder Tomus wiederum 4 Bücher. Tatsächlich ist aber nur der „*Tomus Prodromus*" in zwei Abteilungen zu je zwei Büchern 1732 in Tegernsee erschienen. Dieser Tomus besteht nicht nur aus einem diplomatischen Teile, sondern enthält auch die Darstellung der mittelalterlichen Geographie und ein Verzeichnis der mittelalterlichen Gaue.

c) S. über das Projekt des zweiten Tomus auch abermals E. Vasičeck, SS. 126—128 und weitere Arbeiten, ebenda, SS. 128/129.

d) S. über Bessels reichsstaatsrechtliche Anschauugen und seine Anfeindung durch den Staatsrechtslehrer Johann Peter Ludewig in Halle — s. über Ludewig u. a. auch La. III, T. SS. 68—72, N. SS. *117—122* — auch E. Vasičeck, SS. 133—135.

e) S. über die Frage der Urheberschaft des „*Chronicon*" nochmals die durchaus zutreffende Kritik bei E. Vasičeck, SS. 135—143!

f) S. zum Vergleich einen neueren Autor der Rechtsgeschichte von Göttweig, A. Fuchs: Das Benediktinerstift Göttweig. Seine Gründung und Rechtsverhältnisse im Mittelalter. Eine quellenkritische Studie. Stud. 37, 1916, SS. 302—346, 510—590 und 38, 1917, SS. 51—113 u. 235—267.

[234], [235] a) S. u. a. auch abermals die Anm. 80 ff., 84 ff., 88 ff., 96 ff., 100 ff., 133—134, 144, 198 ff., 200 ff., 208, 209.

b) In dieser Hinsicht gehört gerade Godefridus Bessel zu den führenden kirchlichen Kultur- und Rechtshistorikern des 18. Jahrhunderts! Nicht der juristische Rationalismus der Anhänger Jckstatts, der Josefiner und späteren Rationalisten, ebensowenig auch der historische Positivismus der kirchenpolitischen Tendenzliteratur der verschiedenen Systeme des Febronianismus führen zur Erkenntnis der alten kirchenrechtlichen Vergangenheit Deutschlands, sondern nur der Weg der Quellengeschichtsforschung und historischen Kritik nach dem Vorbilde der Mauriner!

Neben den sachlichen Verdiensten eines Herrgott, eines Gerbert und seiner Schüler und eines Meichelbeck stehen aber ihre methodischen Verdienste! In die Reihe dieser großen Rechtsdiplomatiker gehört an erster Stelle auch Bessel!

So bedeutsam immer die Erweiterung und Vertiefung der Kenntnis der Rechtsaltertümer deutscher Stifter und Diözesen gewesen sein mag, so hervorragend auch immer sich benediktinische Geschichtschreiber um die Erforschung der österreichischen und ihrer eigenen Ordensrechtsgeschichte

Neben diesen Vorkämpfer einer wahrhaft historischen Rechtswissenschaft tritt endlich noch P. Ignatius Gropp!

Geboren 1695 in Kissingen, genießt er zunächst daselbst Privatunterricht, studiert seit 1709 weiter in Würzburg, woselbst er 1716 in das Stift St. Stephan eintritt. Schon vor 1717 zum Dr. philos. promoviert, wird er 1722 auch Dr. theol. Im Stifte ist er Bibliothekar, 1741 Prior und 1758 Pfarrer in Güntersleben (Würzburg) geworden; als solcher stirbt er bereits in demselben Jahre[236].

---

auch verdient gemacht haben mögen, so liegt darin doch nicht ihre entscheidendste Bedeutung. Dieselbe besteht vielmehr vor allem darin, daß sie Wegbereiter der historischen Rechtsschulen gewesen sind! E. Landsberg hat in keiner Weise erkannt, welche überragende Bedeutung den benediktinischen Diplomatikern als Bahnbrechern der historischen Rechtswissenschaft in Deutschland zugefallen ist!

Während nämlich in unserem Vaterlande der zivilistische Pandektismus trotz Zasius und Conring und wegen des Rechtsrationalismus des 18. Jahrhunderts mit seinen kodifikatorischen Bestrebungen und Ergebnissen im Denken eines Mynsinger, Gail und Carpzow verharrt hat, während selbst Stryk, J. H. Böhmer und Leyser, aber auch der große Heineccius — schon als Rationalist — niemals zu einem wirklich historisch aufgebauten deutschen Privatrecht gelangt sind, hat allein schon die Wissenschaftsarbeit der Benediktiner außerhalb Salzburgs als ideenhistorische Fortsetzung der Tätigkeit eines Hermann Conring und der Mauriner — s. auch C. Jacob: Quellenkunde der deutschen Geschichte im Mittelalter, 1917, S. 39/40! — wirksame Vorarbeit für die rechtshistorischen Forschungen des 19. Jahrhunderts, ja für alle Jahrhunderte geleistet!

[236] a) Österreichische Kirchenrechtshistoriker: Zu ihnen zählen die Göttweiger Konventualen Schengl und Klein, sodann die böhmischen Benediktiner Niedermayr, Ritter und Schleichert, ferner Pachmeyer und Pichler, Konventualen aus Kremsmünster, und Lidl und Kleinsorg, Konventualen aus Mondsee, endlich Seitz aus Admont.

P. Gregorius Schengl († 1750): Er hat ein fünfbändiges Manuskript: „*Diarium Gottwicense*" (1718—1750) uns hinterlassen. Scriptores, p. 402.

P. Magnus Klein († 1783 als zweiter Nachfolger Bessels in Göttweig): Literarisch auch als Rechtshistoriker vielseitig tätig. H. V, 1, p. 419; K. L. 5, S. 815; s. auch G. Pfeilschifter: Die St. Blasianische Germanis Sacra, 1921, SS. 38 ff. u. 109 — Projekt einer Göttweiger Germania Sacra! —; s. auch E. Vasičeck, Bessel, 1912, SS. 94, 102, 128 u. 167. Scriptores pp. 239—241.

P. Rupertus Niedermayr († 1762 in Prag): Ordensstatistiker, H. IV, p. 1542.

P. Bonaventura Ritter († 1764 als Propst in Raigrad): H. IV, Annotat. I, ad p. 1618.

P. Bonifatius Schleichert († 1790 in Braunau): Nicht frei von aufklärerischen Einflüssen. Scriptores, p. 409.

P. Marianus Pachmeyer († 1805 in Kremsmünster): Verfasser eines Profeßbuches, A. D. B. 25, S. 60; H. V, 1 annotat. 1 ad p. 752.

P. Henricus Pichler († 1807 in Kremsmünster): Stiftshistoriker, Scriptores, pp. 341/342.

P. Bernardus Lidl († 1773 als Abt in Mondsee): Stiftshistoriker, Stud. 4, 1, 1883, SS. 331/332; H. V, 1, pp. 168/169.

P. Raphael Kleinsorg († 1821 in Mondsee): H. V, 1, p. 968.

Gleich dem mainfränkischen Historiker Eckart hat er der Geschichtschreibung seiner Heimat als Vorläufer eines Ussermann viel rechtshistorisches Material hinterlassen, freilich noch mehr als Chronist und Biograph alter Prägung[237] denn als Verfasser eines großen pragmatischen Geschichtswerkes! Daß jedoch auch bereits Gropp Quellenhistoriker gewesen ist, geht aus seiner: „*Collectio Novissima*" (1741 sqq.) unzweifelhaft hervor[238]!

Unter den Benediktinern von Melk haben sich die Brüder Pez auf dem Gebiete der Ordensgeschichte und der Geschichte des deutschen Mittelalters als unparteiische Quellenhistoriker und Vorkämpfer der historisch-kritischen Methode in der deutschen Rechtswissenschaft große Verdienste erworben[239]! Das Jahrhundert ist freilich ihrem Beispiele im allgemeinen nicht gefolgt[240]; wohl aber haben auch andere Benediktiner gleich ihnen denselben Weg als Bahnbrecher der historisch-kritischen Methode in der Rechtswissenschaft beschritten[241]! Khamm

---

P. Michael Seitz († 1784 in Admont): Stiftshistoriker, Scriptores, pp. 439/40.

b) Ignatius Gropp: M. Heimbucher, I, S. 358; H. IV, pp. 1540/41; A. D. B. 9, SS. 733/734; G. Schöpf: Historisch-statistische Beschreibung des Hochstiftes Würzburg, 1802, SS. 358—362 — s. daselbst Verzeichnis aller gedruckten Schriften Gropps! — Lindner, Schriftsteller, II, SS. 197 bis 199, und Baader, II, SS. 66—68. S. vor allem aber M. Stöger: Der fränkische Geschichtschreiber P. J. Gropp, 2 Teile, 1891 u. 1892; s. das. I, 1891, SS. 6—7 weitere biographische Angaben, SS. 8—20, nebst den entsprechenden Anmerkungen (Lebenslauf), SS. 21 ff. (Schrifttum), s. auch darüber II, SS. 38—104!

[236], [237], [238] a) S. über Eckart Näheres im Schlußwort.

b) S. eingehende Darstellung der „*Würzburgischen Chronik*" (1754) bei M. Stöger, Gropp, II, 1892, S. 50 ff.

c) Ferner hat Gropp außer seiner „*Collectio Novissima*" (1741 sqq.) — s. auch darüber abermals M. Stöger: Gropp, II, 1892, S. 50 ff. — über bedeutende Bischöfe geschrieben usw.; s. weitere Schriften bei Stöger, II, 1892, SS. 37 ff., 40—41, 41—42, 42—43 u. 43—44 u. 48 ff.

d) Cf. „*Aetas mille annorum antiquissimi et Reg. Mon. B. M. V. in Amorbach*" (1736); s. hierzu auch M. Stöger, ebenda, II, S. 44 ff.

e) S. über manuskriptische Werke Gropps auch abermals M. Stöger, ebenda, II, S. 56 ff.

[239], [240] a) S. auch abermals besonders die Anm. 198 ff., 200 ff., 208, 209 u. 234—235.

b) S. auch abermals die Anm. 234—235.

[241] Selbst außerhalb Süddeutschlands sind Benediktiner zu erwähnen, nämlich: Floercken, Zurmühlen und Heine.

P. Angelus Floercken († am Anfang des 18. Jahrh. St. Michael in Hildesheim): Historiker, H. IV, pp. 1500/1501; A. E. Lips., 1743, pp. 481—492, Stud. 25, 1904, SS. 220/221.

P. Wolfgang Zurmühlen († 1774 in Liesborn i. W.): Historiker, Stud. 25, 1904, SS. 738/740.

P. Joseph Heine († nach 1817, St. Peter in Erfurt): Er hat folgende Schriften verfaßt: „*Synodi Dioecesis Augustanae*" (2 Tomi, 1765) —

ist mehr Chronist und Statistiker als Quellenhistoriker gewesen! Neben den Jesuiten Hartzheim und Hansiz und dem Franziskaner Greiderer[242] haben sich außer den Brüdern Pez und der Schule von St. Blasien Gropp, Meichelbeck und vor allem Bessel als kritische Historiker bewährt, deren Namen auch in der Geschichte der Rechtswissenschaft fortleben wird[243]! Neben allen bisher erwähnten benediktinischen Denkern der historischen Schulen — Gerbert selbst und seine Mitarbeiter nicht ausgenommen — hat endlich P. Dominikus Schramm unmittelbar dem Studium der Kirchenrechtsgeschichte neue Wege gewiesen!

8. P. Dominikus Schramm.

P. Dominikus Schramm wird im Jahre 1722 in Bamberg geboren, tritt im Jahre 1743 in Banz ein und ist nach erfolgter Ordination (1748) in seinem Kloster als Lehrer der Mathematik, der Philosophie, Theologie und des Kirchenrechts tätig gewesen, um 1782 als Prior nach dem Stifte auf dem Michaelsberg bei Bamberg überzusiedeln. 1787 wieder nach Banz zurückgekehrt, ist er daselbst im Jahre 1797 gestorben[244].

P. Dominikus Schramm, der selbst ein traditionelles Handbuch der Mystik geschrieben hat[245], will als kirchlicher Theologe seines Ordens gleich Gerbert die Fehler und Mängel einer rein scholastischen Behandlung theologischer Probleme durch die Mittel der dogmengeschichtlichen Forschungsmethode beseitigen. Er ähnelt als dogmenhistorischer Theologe auch den sonstigen

---

Geschichte des bischöflichen Rechts seit dem Tridentinum! — „*Acta Selecta Ecclesiae Augustanae*“ (1785), „*Collectio Synodorum Erfordiensium*“ (1759); H. V, 1, annotat. 2 ad p. 743; K. L. 1, S. 1651 ff., 4, S. 772; Stud. 25, 1904, S. 212.

[242] S. Näheres im Schlußkapitel.

[243] S. abermals die Anm. 211 ff., 218 ff., 226 ff. u. 236.

[244] a) P. Dominikus Schramm: K. Werner, SS. 190/192; Lindner, Schriftsteller, II, SS. 213/214, Nachträge SS. 68/69; A. D. B. 36, S. 442; K. L. 1, S. 1464 und 10, S. 1939 ff.; M. Heimbucher, I, SS. 353, 360 u. 362. H. V, 1, p. 392; Schulte III, 1, S. 231; Historisch-Politische Blätter, 72, 1873, SS. 520/521 und Baader II, S. 116 ff.

Eine eingehende Untersuchung über die ideengeschichtliche Bedeutung des P. Dominikus Schramm ist bis heute nicht erschienen!

b) S. zur Bedeutung von Banz in der Geschichtsforschung auch G. Pfeilschifter: Die St. Blasianische Germania Sacra, 1921, SS. 85, 86, 89, 102, 125, 131 u. 134; s. auch abermals Lindner, Schriftsteller, II, S. 203—205.

[245] Cf. „*Institutiones Theologiae Mysticae*“ (2 voll, 1771). S. zur Analogie auch Gerberts Mystik und daher abermals Anm. 121 a.

Die Mystik Schramms ist auf der Heiligen Schrift, den Konzilien, der Tradition und der mystischen Theologie aufgebaut, also positivistisch gehalten! In ihrer Kirchlichkeit und Betonung benediktinischer Askese steht sie allerdings hinter der — spekulativ bedeutenderen! — mystischen Summa Gerberts nicht zurück!

Theologen aus Banz, ohne jedoch völlig in den Bannkreis ihrer aufklärerischen Gedanken zu geraten[246]! Mit Gerbert verbindet ihn zwar das Interesse für dogmenhistorische Probleme, dagegen keineswegs dessen Augustinismus, den Schramm als Eklektiker verwirft[247]! Das: „*Compendium Theologiae Dogmaticae Scholasticae et Moralis* . . .", das in drei Bänden im Jahre 1768 in Augsburg erschienen ist, behandelt nach dem Schema der protestantischen Theologen Schubert und Carpow, das Schramm übernommen hat, die gesamte theologische Wissenschaft[248]. In allen Fragen, die sich auf die Kirchenrechtswissenschaft beziehen, vertritt Schramm aber im wesentlichen durchaus die alten katholisch-kirchlichen Grundsätze[249], wenn er auch das Prinzip des dogmengeschichtlichen Eklektizismus als Dogmenhistoriker gegenüber den alten theologischen Schulrichtungen nicht verleugnet[250]! Als Historiker der Theologie zeigt sich Schramm übrigens des weiteren in seiner „*Analysis patrum* [251]!"

---

[246] a) Die Benediktiner Schwarz und Sprenger sind zunächst als Vertreter der sog. Banzer Schule zu nennen, und zwar ersterer als gemäßigt aufklärerischer Apologet und theologischer Journalist, letzterer als historisch geschulter Theologe und Gehilfe Engelbert Klüpfels!

P. Ildephons Schwarz († 1794): H. V, 1, p. 483; A. D. B. 33, S. 238; M. Heimbucher, I, S. 366; K. Werner, S. 248 usf.; s. auch Lindner, Schriftsteller, II, SS. 209—212.

P. Placidus Sprenger († 1806): M. Heimbucher, I, S. 366; A. D. B. 35, SS. 304/305; H. V, 1, pp. 693—695; s. auch Lindner, Schriftsteller, II, SS. 214—216. S. zur Banzer Schule auch W. Heß: Die Verteidigungsschrift des Banzer Benediktiners und Bamberger Universitätsprofessors J. B. Roppelt. Ein klösterliches und naturwissenschaftliches Stimmungsbild aus dem Zeitalter der Aufklärung, Stud. 36, 1915, SS. 403—481; Heß W., Der Banzer Benediktiner Plazidus Sprenger und das Gesetz von der Erhaltung der Masse, ebd. 43 (1925), 208—212; Roppelt ist übrigens auch Diözesanstatistiker gewesen († 1814); s. auch Lindner, Schriftsteller, II, SS. 217—228.

[247] S. über Gerbert nochmals die Anm. 111 ff. usw.; s. über Schramm zunächst die folgenden Anmerkungen.

[248, 249, 250, 251] a) Zur dogmatischen Publikation Schramms vgl. vor allem das „*Compendium Theologiae Dogmaticae Scholasticae et Moralis*" (3 voll. 1768). Noch im 19. Jahrhundert hat Schramms Lehrbuch mehrere Neuauflagen erlebt, so 1837/39 (Turin), 1848 (Lüttich) und 1868 (Paris)!

Skizzieren wir kurz den Inhalt der theologischen Summa Schramms: Das erste vol. umfaßt außer den Fragen der Theologie i. e. S., der Christologie und der Eschatologie auch eine „*Dissertatio prooemialis*" mit vielen Hinweisen auf die kirchliche Verfassung, übrigens wesentlich im durchaus katholischen Sinne (cf. pp. 56 sqq., 59—60, 60—61, 61 sqq., 67 sqq., 70—71, 72 sqq., 77 sqq., 80 sqq., 84 sqq., 89 sqq., 90 sqq. etc.). Das zweite vol. behandelt u. a. in ganz traditioneller Weise die Lehre vom Gewissen und den Gesetzen! (Cf. ibid. pp. 48—169.) Das dritte vol. enthält sodann die Sakramentenlehre. Besonders ausführlich sind hier die kanonistischen Gesichtspunkte, gleichfalls im kirchlich-katholischen Sinne in der Darstellung des Buß-, Priester- und Ehesakramentes entwickelt worden! (Cf. ibid.

Dasselbe Prinzip des historisch-methodischen Eklektizismus durchdringt aber auch Schramms kanonistische Summa. Jedoch ist unser Denker auch als Kirchenrechtslehrer ein kirchlich gesinnter Theologe und Historiker geblieben[252]! In den Jahren 1774 und 1775 erscheinen in Augsburg die fünf Bände der: „*Institutiones Juris Ecclesiastici Publici et Privati, hodiernis Academiarum Germanicarum moribus accomodatae.*" Schramm hat das Schema Lancelottis zum Wesensbestandteil seiner Summa gemacht[253]. Hinzu tritt die Einteilung des kirchlichen Rechts in öffentliches und Privatrecht[254]. Bisher ist uns kein deutscher Benediktiner begegnet, der zwei verschiedenartige Einteilungssysteme mit der historisch-positiven Methode kombiniert hat[255]! Indessen ist Schramm weder zu einem sachlichen und methodischen Ausgleich der Lancelottischen Systematik und des ja erst in diesem Jahrhundert aufgekommenen

---

pp. 377—549, 584—717, 717—781.) — Neben einer manuskriptischen „*Philosophia Ecclectica*" (1753) hat Schramm sodann als echter Mauriner die „*Analysis Patrum*" (18 Tomi, 1780—1796) verfaßt. Was den Inhalt dieser Patrologie anbelangt, so behandelt der erste Band u. a. den Barnabasbrief, Klemens von Rom, Ignatius, Polykarp, Justinus Tatian, Athenagoras usw., der zweite Band sodann Irenäus und Klemens von Alexandrien. Die folgenden 16 Bände besprechen Cyprian von Carthago, Gregor den Großen, Dionysius Pseudoareopagita, Eusebius, Eustathius, Zeno und Johannes von Damaskus!

b) Ist also auch Dominikus Schramm als dogmenhistorischer Theologe an erster Stelle nur der positivistische Begründer der anerkannten theologischen Lehrsätze gewesen, so hat ihm gerade deshalb auch das Verständnis für theologische Spekulationen und „Schulstreitigkeiten" gefehlt. Das gilt nicht zuletzt auch von der Frage des Primates. Übrigens ähnelt Schramm als Eklektiker gegenüber theologischen „Schulstreitigkeiten" einem Eusebius Amort, von dem er sich allerdings als theologischer Geschichtspositivist auch wieder unterscheidet!

c) Die protestantischen Denker Johannes Ernst Schubert († 1774) und Jakob Carpow († 1768) sind also Schramms methodische Führer gewesen! S. über Schubert A. D. B. 32, S. 635ff.; s. über Carpow A. D. B. 4, SS. 8/9.

d) Cf. N. B. Eccl. Frib. I, pp. 123—144, V, pp. 489—499, VI, pp. 399 bis 404 — scharfe und ideengeschichtlich nicht in allem gerechtfertigte Kritik über Schramms dogmatische Bedeutung!

Die heutige Kritik wird Schramm als kirchlichen Theologen des dogmengeschichtlichen und methodischen Positivismus bezeichnen müssen!

[252] Entsprechend seiner Bedeutung als kirchlicher Dogmatiker; s. abermals die Anm. 248 ff. Ziff. b u. d.

[253] a) Eine zweite Auflage stammt aus dem Jahre 1782.

b) Auch P. Franz Schmier hat ja bereits diesen Versuch unternommen, ohne jedoch Kirchenrechtshistoriker zu sein.

[254] Auch der Salzburger Kanonist Neumayr kennt ja bereits dieses Schema; s. auch abermals Anm. 331 des ersten Kapitels.

[255] Wohl hat P. Franz Schmier ja versucht, das Dekretal- und das Institutionenschema mit der kasuistisch-spekulativen Methode zu verbinden; s. auch abermals die Anm. 137, 138 ff. usw. des ersten Kapitels.

neuen Systems gelangt[256] noch hat er auch eine vollkommene Synthese der spekulativen und kirchenrechtshistorischen Methode in seinem Lehrbuch erreicht[257]! Gleichwohl gibt sein

---

[256], [257] a) S. auch zur kanonistischen Kritik abermals Schulte, III, 1, S. 231. Es darf festgestellt werden, daß diese Kritik im wesentlichen verfehlt ist!

b) Schramms Lehrbuch des kirchlichen Personen-, Sachen- und Prozeßrechts folgt also tatsächlich doch dem System Lancelottis, wenn auch natürlich die Bezugnahme auf die deutschen Verhältnisse im öffentlichen und Privatrecht dem Werke einen neuen methodischen Charakter verleihen sollen. Schramm ist also als Kanonist keineswegs zu einer wirklich neuen Methode des Kirchenrechts gelangt, wohl aber zu einer Kombination von theologiehistorischem und rechtshistorischem Positivismus, der im übrigen sich mit der Darstellung des geltenden Rechts in summarischer Form begnügt hat!

c) Vor allem hat ja auch Schramm, der nur Verfasser eines brauchbaren Lehrbuches sein will, seine historischen Beiträge zum Kirchenrecht noch in besonderen Werken niedergelegt; s. darüber die folgenden Anmerkungen.

d) Inhalt des Kirchenrechts von Schramm (2. ed. 1782). Das Vorwort bereits erweckt methodisches Interesse und schließt mit einem Bekenntnis des Hieronymus zum päpstlichen Primat und zur römischen Mutterkirche! (Cf. I. Tomus, pp. 147/148.) Der erste Tomus umfaßt eine „Dissertatio prooemialis" über Wesen, Eigenschaften und Quellen des „Jus Canonico-Pontificio-Germanico-Publico-Ecclesiasticum". (Cf. pp. 1—148.) — Hier wird auch das Kirchenrecht definiert als: „Regula e Sacris Scripturis, Traditionibus, Conciliorum Canonibus, Pontificum Decretis et SS. Patrum doctrinis ad regendam Ecclesiam, informandos mores et salutem animarum procurandam desumpta" (cf. p. 1), also ganz im Sinne einer positivistischen Grundlegung und einer pastoralen Handhabung! — Das Kirchenrecht zerfällt in öffentliches und privates, geschriebenes und ungeschriebenes, universales und partikulares Kirchenrecht (cf. p. 4). In durchaus katholisch-traditionellen Gedankengängen (cf. p. 5 sqq.) bewegen sich Schramms Ausführungen über das Wesen der Kirche und ihre Aufgaben. Besonders interessant ist aber seine Darstellung der Geschichte der Kirchenrechtsquellen. (Cf. pp. 23—148.) Der übrige Teil des ersten Tomus umfaßt sodann die Lehre von den kirchlichen Personen (cf. pp. 149—528). Er enthält die Lehre vom Stand der Kleriker (cf. pp. 149—176), vom römischen Papste, der als Inhaber des „Primus Locus in Hierarchia Ecclesiastica" und als „totius populi Christiani Pastor et omnium Ecclesiarum caput et Vicarius Christi in terris" bezeichnet wird! (Cf. pp. 177, 177/188, 188/197.) Eklektisch denkt dagegen Schramm in Sachen der päpstlichen Unfehlbarkeit (cf. pp. 197/198); auch bezüglich päpstlicher Rechte, so der „Privilegia secundaria Primatus" läßt sich ein eklektischer Grundzug nicht verkennen! (Cf. pp. 199 sqq., 218 sqq.) Es folgen die Lehren vom Kardinalat und der römischen Kurie (cf. pp. 236—249, 250—257); auch über die Nunzien wird gehandelt! (Cf. pp. 258—266.) Sehr ausführlich erörtert Schramm sodann die Lehre von den Bischöfen, den Domkapiteln, den bischöflichen Behörden, den Erzbischöfen, Synoden usw. (cf. pp. 267—392); hier zeigt er sich als echter Positivist der geltenden Ordnung und historischen Entwicklung! In aller Kürze wird sodann das Pfarramt behandelt (cf. pp. 396—404). Erwähnt seien noch die interessanten Abschnitte über den Stand der Kanoniker (cf. pp. 410—441) und den Ordensstand (cf. pp. 441—528).

Der zweite Tomus behandelt die Lehre von den kirchlichen Sachen, also vor allem das Recht der Sakramente und das Vermögensrecht (cf. pp. 1—8). Die Sakramente der Taufe, der Firmung und des Altares werden ziemlich summarisch behandelt, ebenso das Bußsakrament und die letzte

System, das methodisch ein interessantes Zeugnis des ehrlichen Ringens um eine neue, zugleich spekulative und positive Begründung des Kirchenrechts darstellt[258], inhaltlich das geltende allgemeine und deutsche Kirchenrecht seiner Zeit wieder[259]! Schramm hat als kirchlich gesinnter Denker ein System des damaligen Kirchenrechts geschrieben, in dem er die nach seiner Auffassung problematischen Fragen vom historischen Standpunkte aus eklektisch behandelt und dabei häufig auf seine Theologie verweist[260].

Durchbricht also immer wieder ein juristisch-theologischer Positivismus Schramms kanonistische Summa, beweist dieselbe uns nur allzu deutlich, daß er eben kein großer spekulativer Denker in Theologie und Kirchenrecht, sondern vielmehr nur der fleißige, historisch interessierte Darsteller der theologischen Anschauungen und rechtlichen Verhältnisse in der Kirche gewesen ist[261], so zeigt sich auch die größere literargeschichtliche Bedeutung unseres Denkers auf dem Gebiete der Kirchenrechtsgeschichte[262].

Ölung, dagegen ausführlich die Sakramente des Ordo und der Ehe. Auch hier überwiegen durchaus die überlieferten Anschauungen der katholischen Theologie und Kanonistik. (Cf. pp. 8—14, 14—18, 18—32, 33—42, 42—47, 47—66, 66—118.) Es folgen in ausführlicher Darstellung das kirchliche Vermögensrecht, ganz positivistisch gehalten, und die Lehre von der Immunität und der Kirchenvermögensverwaltung! (Cf. pp. 156—268, 268—319, 336—368, 368—381.) Den Schluß des zweiten Bandes bildet eine sehr eingehende, auf das römische Recht aufgebaute Behandlung des Vertragsrechtes (cf. pp. 382—551) und zuletzt das römisch-kanonische Erbrecht, gleichfalls in guter Darstellung! (Cf. pp. 551—631.)

Der dritte Tomus endlich enthält auf 544 pp. ein System des geltenden römisch-kanonischen Prozeß- und Strafrechts mit vielen interessanten Bemerkungen über zeitgenössische Ansichten und über das in Deutschland herrschende Prozeß- und Strafrechtssystem! — Interessant ist gerade methodisch die am Schluß der Summa angehängte „Series ... Titulorum V. Lib. Decretalium" nach P. Franz Schmiers Vorbilde und der mustergültige „Index Generalis", der das Nachschlagen außerordentlich erleichtert!

[258] S. auch abermals die Anm. 256 u. 257 b u. c.

[259] S. abermals die Anm. 256 u. 257 d.

[260] S. abermals die Anm. 259 u. 248 ff. allenthalben.

[261] Das entspricht durchaus der Gesamteinstellung des theologischen und kanonistischen Denkens Schramms. Während die großen Kanonisten Salzburgs, Engel und noch mehr Franciscus Schmier, auch methodische Synthetiker gewesen sind, bleibt Dominikus Schramm beim Positivismus in der Methode stehen, obschon sein Standpunkt durchaus der kirchliche gewesen ist.

[262] Hier mögen noch rasch die historisch eingestellten Kanonisten dritten Ranges erwähnt werden, soweit sie kirchlich gesinnt gewesen sind, nämlich Kufner, Deutmayr, Diemer und Prechtl.

P. Godehard Kufner († 1792): Verfasser eines kompilatorischen Abrisses des deutschen Kirchenrechts (1781, 259 pp.); s. auch Schulte, III, 1, S. 266; Lindner, Schriftsteller, II, SS. 34/35; H. V, 1, pp. 505/506.

Die „*Epitome Canonum Ecclesiastica ex Concilis Germaniae et aliis fontibus Juris Ecclesiasticis Germaniae Collecta*" (1774) enthält in einem alphabetischen Verzeichnis die Beschlüsse der deutschen Konzilien, des Tridentinums und besonders die Kundgebungen der Päpste in Sachen der deutschen Kirche, stellt also eine deutschrechtshistorische Ergänzung der kanonistischen Summa Schramms dar[263]! Neben der deutschen Konzilien- und Kirchenrechtsgeschichte hat aber endlich noch der Theologe von Banz eine von J. F. von Schulte nicht erwähnte universale Konziliengeschichte geschrieben, die Vollendung der Konziliengeschichte des berühmten Erzbischofs von Toledo, Bartholomäus Carranza aus dem Dominikanerorden, eines Zeitgenossen Philipp II. von Spanien und der tridentinischen Ära[264]. 1546 erscheint in Venedig jenes historisch-kritische Konzilienwerk mit dem Titel: „*Summa Conciliorum et Pontificum a Petro usque ad Paulum III. succincte complectens omnia, quae alibi sparsim tradita sunt*"[265]. In der Weiterbearbeitung durch den Theologen der Schule von Douai, Franciscus Sylvius[266], hat Schramm Carranzas Kompendium einer völligen Neubearbeitung im Sinne einer Erweiterung und besseren Ordnung des Stoffes abermals unterzogen. Er hat dieselbe alsdann unter den vielsagenden, aber nichts übertreibenden Titel: „*Summa Conciliorum Collecta cum additionibus Fr. Silvii, nunc vero in novum ordinem chronologicum redacta residuis Conciliis omnibus aucta usque ad modernum Pontificem Pium VI. continuata*

P. Bernhard Deutmayr († 1827 in Niederaltaich): Schulte, III, 1, S. 284; Felder, I, S. 166 ff.; H. V, 1, p. 1032; Lindner, Schriftsteller, II, S. 29. Deutmayr zeigt eine kirchliche und zugleich nationale Tendenz als Verfasser eines Handbuches der Privilegien der deutschen Kirche und Verfasser von zwei Abhandlungen über das Verhältnis von Kirche und Staat!

P. Corbinian Diemer († 1813 in Oberaltaich): Seine Werke betreffen das Kirchenrecht im allgemeinen, die Gesetzeslehre und die Kirchenrechtsgeschichte (1767, 1769, 1774); eine größere Bedeutung besitzen sie nicht. H. V, 1, p. 789; Lindner, Schriftsteller, I, SS. 124/125.

P. Maximilian Prechtl († 1832, letzter Abt in Michelfeld bei Bamberg): Er hat einen Abriß des deutschen und bayerischen Kirchenrechts verfaßt und sich außerdem als Stiftshistoriker und Apologet betätigt. S. Lindner, Schriftsteller, I, SS. 269—272 und Nachträge S. 33.

[263] S. auch abermals Schulte III, 1, S. 231.

[264] Bartholomäus Carranza O. Fr. Praed († 1579): M. Heimbucher II, SS. 118, 137 u. 147; K. L. 2, S. 1982 ff. und Reg. S. 123; H. III, p. 122 sqq.

[265] Kritisch vor allem in der Sichtung des gewaltigen Materials, wenn auch freilich nicht im Sinne der Mauriner und der großen Konziliensammlungen des 17. und 18. Jahrhunderts außerhalb Deutschlands! Wohl aber ist auch dieses Werk als kirchenhistorischer Wegbereiter der Leistungen eines Labbe, Sirmond, Cossart, Hardouin, Coleti und Mansi anzusehen!

[266] Franciscus Sylvius († 1649): K. L. 11, S. 1042 ff. und 3, S. 2005; H. III, p. 953 sqq.; die Überarbeitung des „Carranza" stammt aus dem Jahre 1639 und ist in Douai im Drucke erschienen.

succinctis notis historicis, theologicis et canonicis illustrata . . ." im Jahre 1778 in Augsburg in vier Bänden veröffentlicht[267]. Durch diese gute und für seine Zeit kritische Sammelarbeit ist Schramm der größte benediktinische Konzilienhistoriker des Jahrhunderts geworden[268].

Dominikus Schramm ist der Dogmatiker der theologischen Überlieferung der Kirche auch als Eklektiker und Vertreter der positivistischen Methode geblieben[269]! Des weiteren hat er das Kirchenrecht nach dem Stande seines Wissens und als Ergebnis rechtshistorischer Entwicklungsvorgänge in einem System dargestellt, das unbeschadet methodischer Unvollkommenheiten den kirchlichen Standpunkt nicht preisgibt[270]! Neben dem Jesuiten Hartzheim, der das Studium der deutschen Synoden als Quellenhistoriker vorbildlich betrieben hat[271], ist Schramm auch der größte deutsche Konzilienhistoriker des Jahrhunderts gewesen, der der kommenden Forschung des 19. Jahrhunderts ein auch kirchenrechtshistorisch durchaus brauchbares Sammelwerk hinterlassen hat[272]!

9. Die benediktinischen Literarhistoriker.

Auch P. Magnoald Ziegelbauer und P. Oliver Legipont gehören zu den Vertretern der historischen Schulen in der benediktinischen Theologie des Jahrhunderts.

Beginnen wir zunächst mit P. Magnoald Ziegelbauer. Geboren 1689 in Ellwangen, tritt er 1707 in die alte Abtei Zwie-

---

[267] a) Schramm ist rein chronologisch vorgegangen, hat — unbeschadet seines auch an Sylvius geschulten apparatus criticus — die kanonistische Bedeutung der erwähnten Konzilsbeschlüsse zwar noch keineswegs in ihrer ganzen Tragweite verstanden und verstehen können, gleichwohl aber dieselben als Theologie- und Kirchenhistoriker für seine Zeit gut kritisiert!

b) Diese Sammlung umfaßt vier Bände. Der erste Band beschreibt die Konziliengeschichte von 33—599 auf 779 Textseiten, der zweite Band sodann die weitere Entwicklung von 599—1199 (882 pp.), der dritte ferner die Zeit von 1200 bis zum Beginn des Konzils von Trient und der vierte endlich die Geschichte des Konzils von Trient und die weitere Entwicklung bis zum Jahre 1778! (Cf. pp. 776, 600.) Außerdem enthält jeder Band noch einen „Index Alphabeticus" und einen ausführlichen Schlußindex über alle Teile der Konziliengeschichte.

[268] Neben ihm, der gleichsam das Erbe der ausländischen Konziliengeschichtsforschung als deutscher Benediktiner in unser Vaterland verpflanzt hat, verdient ja noch als Konzilienhistoriker Hermann Josef von Hartzheim S. J. mit größtem Lobe erwähnt zu werden!

[269] S. abermals die Anm. 248 ff.

[270] S. abermals die Anm. 256 ff.

[271] S. abermals die Anm. 268.

[272] Seine Methode läßt auch ihn zum Vorkämpfer der historischen Rechtswissenschaft werden, wenn er auch als kritischer Forscher zweifellos hinter den Diplomatikern von Melk und St. Blasien, aber auch hinter Meichelbeck und Bessel zurückgestanden hat!

falten ein, wird 1713 ordiniert, 1715 aber durch einige feindliche Sodalen genötigt, nach Reichenau zu gehen, woselbst er eine Zeitlang eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat (nach 1732). Später führt seine Freundschaft mit Bessel dazu, daß er als Lektor der Moraltheologie in Göttweig angestellt wird (1733). Den Rest seines Lebens verbringt er bald in Wien, bald in Ölmütz, bald aber auch im Stifte St. Margarethen bei Braunau (Prag); er stirbt in Olmütz im Jahre 1750 nach einem der Wissenschaft und Frömmigkeit geweihten Leben[273].

Ziegelbauer ist ein ausgesprochen enzyklopädischer Gelehrter und zugleich auch ein hervorragender Ordensmann gewesen, dessen glänzende Rednergabe, pädagogische Schulung und asketischer Eifer mit seinen wissenschaftlichen Leistungen in den verschiedensten Zweigen der Theologie wetteifern[274]! Für die Kirchenrechtswissenschaft kommt er zunächst durch seine Vorarbeiten für eine Literaturgeschichte des Ordens in Frage; der: „*Novissimus Rei Litterariae O. S. B. Conspectus*" (1736) verdient als Versuch eines literarischen Handweisers zur benediktinischen Theologiegeschichte durchaus Anerkennung[275]! Darüber hinaus müssen wir auch der sonstigen historisch-kritischen Arbeiten Ziegelbauers hier gedenken. Neben einer Darstellung der Diözesangeschichte von Olmütz und der böhmischen Universalgeschichte — die freilich nur Fragment

---

[273], [274] a) S. über die Abtei Zwiefalten Stud. 4, 1, 1883, SS. 57 ff., 65—82, 276 u. 283 und Stud. 2, 1886, SS. 191—195; s. außerdem Lindner, Profeßbücher, III, 1910, SS. 1—3 und F. Wendelstein: Wissenschaft und Schule in den oberschwäbischen Klöstern. Historisch-Politische Blätter, 132, 1903, SS. 424—432.

b) P. Magnoald Ziegelbauer: K. Werner, SS. 132 u. 135; A. D. B. 45, SS. 154/155 H. IV, pp. 1577—1579; M. Heimbucher, I, S. 358; K. L. 12, SS. 1957/1958; s. besonders zum Lebenslauf Lindner, Profeßbücher, III, 1910, SS. 56—59 und Stud. 4, 1883, SS. 70—74. Hanser Laurentius, Deutsche und bayerische Benediktiner als Förderer gelehrter Gesellschaften 1750—1850 (I. Jahresbericht der Bayr. Benediktinerakademie 1921/22, Scheyern 1923), S. 16 ff.

c) Literarische Produktion Ziegelbauers: Lindner, Profeßbücher, III, 1910, SS. 59/65; cf. H. IV, pp. 1577/1758; s. H. W. Monse: Infulae doctae Moraviae, 1779, pp. 159—206; Stud. 4, 1, 1883, SS. 57/59. Die Druckwerke Ziegelbauers — s. abermals Lindner, Profeßbücher, III, 1910, SS. 59 bis 62, und Stud. 4, 1, 1883, SS. 75—77 und 7, 2, 1886, SS. 99/100 — umfassen religiös-erbauliche Schriften, ferner die Literaturgeschichte des Ordens (s. Anm. 275), sonstige historisch-kritische Schriften — s. auch abermals Stud. 4, 1, 1883, SS. 76/77 — und das „*Centifolium Camaldulense*" (s. hierüber auch Anm. 278 usw.). Die Manuskripte Ziegelbauers — s. nochmals Lindner, Profeßbücher, III, 1910, SS. 64/65 und Stud. 4, 1, 1883, SS. 77—79 — umfassen das „*Olumacium Sacrum*" und andere historisch-kritische Werke (s. Anm. 276 und Stud. 4, 1, 1883, SS. 78/79).

[275] Diese Literaturgeschichte besteht nur aus dem ersten Unterabschnitt des ersten Bandes und hat 322 pp. — S. Näheres in Stud. 4, 1, 1883, SS. 76/77 und Lindner, Profeßbücher, III, 1910, S. 61, Nr. 9. —

und Manuskript geblieben sind —[276] hat Ziegelbauer die Geschichte seines Stiftes Braunau[277] und eine auch heute noch lesenswerte Literaturgeschichte des Kamaldulenserordens geschrieben[278]. Sein Ziel, auch eine Geschichte der deutschen Konzilien zu verfassen, hat der Polyhistor von Braunau allerdings nicht erreicht[279].

Ziegelbauer gehört ideengeschichtlich noch durchaus zu den Vertretern der maurinischen Geschichtsforschung, auch er will gleich Herrgott und P. Bernhard Pez benediktinische Literaturgeschichte schreiben, auch er studiert deutsche Rechts- und Kirchenrechtsaltertümer[280] und will gleich Schramm Konzilienhistoriker sein[281]! Die kanonistische Literaturgeschichte wird ihn immer als tüchtigen Quellenhistoriker, auch des Kirchenrechts, rühmend erwähnen müssen!

Gehen wir jetzt zu P. Oliver Legipont über. Er wird 1698 in Loyson (Verviers) geboren, besucht das franziskanische Gymnasium in Verviers, studiert am Montanergymnasium in Köln Philosophie und wird 1719 Benediktiner in der Abtei Groß-St. Martin in Köln. 1723 ordiniert, übernimmt er sofort das Amt des Stiftsbibliothekars; 1728 lic. theol. geworden, geht er 1731 nach Mainz, um dort das Lektorat der Theologie unter Abt Amandus Schnell zu bekleiden. 1733 Erzieher in der Familie des Grafen von Laterman geworden, übersiedelt er 1734 nach Göttweig zur Ordnung der Stiftsbibliothek, worauf er wieder an verschiedenen anderen Orten tätig gewesen ist. In Göttweig knüpft er auch Beziehungen mit Ziegelbauer an. 1739 erfolgt seine Rückkehr nach Köln, von wo er jedoch alsbald (1740) infolge neuer Mißhelligkeiten — er ist in Köln Subprior und Ökonom gewesen — nach Flittard (Köln) sich zu seinem Freunde, Pfarrer Herschel begibt (1740). 1742 katalogisiert er die Stiftsbibliothek von Maria-Laach und kehrt hierauf nach Köln zurück. 1744 sehen wir ihn als Lehrer am Adelskolleg in Prag. Er durchreist ganz Deutschland, um ein großes Ordensseminar in Heidelberg zu gründen. Erst 1748

---

[276] Cf. „*Olumacium Sacrum*" (3 voll., Ms.) S. auch Lindner, Professbücher. III, 1910, S. 64; s. auch die Anmerkg. 1, 2, 3 zu Seite 77 in Stud. 4, 1, 1883. Das Werk ist verfaßt worden auf Anregung des Grafen von Kinsky und des Abtes von Braunau!

[277] Cf. „*Epitome Historica Reg. Mon. Brevnoviensis*" (1740, 338 pp.). — S. Inhalt in Anm. 4 zu S. 61 bei Lindner, Profeßbücher, III, 1910.

[278] Cf. „*Centifolium Camaldulense*" (6 Tomi, 1705). — Nach Stud. 4, 1, 1883, S. 76, hat dieses Werk nur 5 Tomi; nicht zu klären ist die Bemerkung bei Lindner, Profeßbücher, III, 1710, S. 62, Nr. 17! — S. im übrigen auch M. Heimbucher, I, S. 401 ff. und K. L. 2, S. 1745 ff.

[279] Dies gelingt ja erst Hermann Josef von Hartzheim S. J.!

[280] S. abermals die Anm. 276 ff.

[281] S. abermals die Anm. 279.

gewinnt er hierfür die Erlaubnis deutscher Benediktineräbte auf einem Kapitel in St. Pantaleon (Köln), tritt 1749 einer literarischen Gesellschaft in Olmütz, der „Incognitorum Societas" bei. Aber noch andere großzügige Unternehmen schwebten ihm vor: ein Zentralarchiv der deutschen Benediktinerabteien, ein benediktinisches Missionsseminar, gemeinsames Brevier und gemeinsame Statuten, ein Sammelwerk aller Klosterprivilegien und vor allem eine Vereinigung aller literarisch tätigen und interessierten Mitbrüder des damaligen Deutschen Reiches in einer „*Societas Literaria Germano-Benedictina*", ein Plan, der auch zur Wirklichkeit geworden[281a]. Teils als Erzieher, teils als Katalogisator tätig, stirbt er nach einem vielbewegten Leben im Jahre 1758 in Trier[282].

Wir haben mit besonderer Absicht eine ziemlich ausführliche Darstellung des Lebenslaufes Legiponts gegeben, weil gerade dieser Lebenslauf einen wertvollen Beitrag zur ideengeschichtlichen Kritik über diese umstrittene Persönlichkeit zu liefern imstande ist. Legipont fehlt als Ordensmann und Historiker wohl die Reife der asketischen Schulung Ziegelbauers und auch die Reife der historischen Wahrheitsliebe[283]! Dabei hat aber gleichwohl sein polyhistorisches wissenschaftliches Wirken auch der deutschen Kirchenrechtsgeschichtswissenschaft wertvolle Werke geschenkt[284].

Sechsundfünfzig Schriften hat Legipont uns hinterlassen, von denen nur ein kleiner Teil druckfertig und vollendet erschienen ist[285]. Schon im jugendlichen Alter verfaßt er zwei

---

[281a] Über diese „Societas literaria", die das Vorbild der heutigen bayerischen Benediktinerakademie, der Herausgeberin dieser Zeitschrift gewesen ist, vgl. Hanser, Deutsche Benediktiner . . . , SS. 16—32.

[282], [283] a) S. zur Geschichte der Abtei von Groß-St. Martin in Köln Stud. 9, 1, 1888, SS. 454 u. 456 und 10, 1, 1889, S. 479.

b) P. Oliver Legipont: M. Heimbucher, I, SS. 313 u. 358; K. Werner, S. 135; A. D. B. 18, SS. 126—128; H. IV, pp. 1579—1582; K. L. 7, SS. 1628—1630; K. L. 12, SS. 1957/1958; A. E. Lips. 1755, pp. 145—164; s. auch M. Kinter in Stud. 3, 1, 1882, SS. 285—291 (Lebensbeschreibung) und 3, 2, SS. 65—68 (Schriftenverzeichnis) u. SS. 322—333 (Briefwechsel); s. auch J. A. Endres in Stud. 19, 1898, SS. 1—9 u. 182—189; s. auch F. Lauchert in Stud. 23, 1902, SS. 432—439; P. A. Lindner in Stud. 25, 1904, SS. 572—575 und Hanser, Deutsche Benediktiner . . . S. 16.

[284] Gleichwohl haben weder E. Landsberg noch J. v. Schulte seiner gedacht!

[285] An literarischer Fruchtbarkeit wetteifert er also mit den Brüdern Pez und mit Bessel.

a) Unter den 27 Druckwerken — s. auch Stud. 3, 2, 1882, SS. 65—67 und Stud. 25, 1904, SS. 576/577 — heben wir hervor: „*Sapientiae Stadium Benedictino-Philosophicum*" (1728) — auch einige andere theologische Werkchen gehören noch hierher! — „*Monasticon Moguntinum . . .*" (1741). — „*Dissertationes Philologico-Bibliographicae*" (1746) — Diplomatik! — „*Introductio ad Studium rei nummariae*" (1747) — Numismatik! — „*Votum . . . pro*

französisch geschriebene Traktate, einen über das Tridentinum und einen zweiten über die „doctrine" und die „discipline" der Kirche, also auch kanonistischen Inhaltes[286]. Als Konventual von Groß-St. Martin schreibt Legipont über die „Jura" seines Stiftes gegenüber den „Kirchmeistern" von St. Brigiden (Köln)[287]. 1749 erscheint das Werk: „*Fastorum Abbatum Monasterii St. Martini Maj. Col. O. S. B. exegesis historica*", also eine traditionelle Stiftsgeschichte[288]. Daneben hat aber Legipont auch noch die Geschichte anderer Klöster geschrieben, so besonders die der kurmainzischen Benediktinerstifte[289]. Alle jene Schriften sind gute Beiträge zur Geschichte der Rechtsentwicklung in den deutschen Benediktinerklöstern geworden, so verschiedenartig ihr historischer Wert auch im einzelnen sein mag. Übrigens hat Legipont zwei Riesenchroniken hinterlassen, die Chronik von Groß-St. Martin (Köln) und die Chronik der Bursfelder Reformkongregation[290]!

Legiponts kanonistische Bedeutung beruht aber nicht nur in diesen Monographien und gedruckten oder manuskriptischen Chroniken zur Geschichte der deutschen Benediktinerklöster sondern vor allem auch in der Überarbeitung und Herausgabe des großen Lebenswerkes seines Freundes P. Magnoald, der vier-

---

Seminario Benedictino" (1748) — für benediktinische Akademie! — „*Itinerarium . . .*" (1759. — „*Schema instituendae Societatis Litterariae Germano-Benedictinae . . .*" (1752) — s. auch Stud. 19, 1898, SS. 7—9 — „*Methodus Studiorum*" (1752).

b) Von den 29 Manuskripten — s. auch abermals Stud. 3, 2, 1882, SS. 67/68 und Stud. 25, 1904, SS. 577/578 — erwähnen wir „*Sacrae Metropoleos Coloniensis Ecclesiae origo . . .*" und die manuskriptischen Chroniken zur Geschichte der Bursfelder Kongregation. S. zur Bursfelder Geschichte auch Historia Litteraria O. S. B. IV, pp. 499, 536, 594; s. zur Stiftsgeschichte von Groß-St. Martin auch Historia Litteraria IV, pp. 545, 569.

[286] Cf. „*Abrégé de L'histoire du Concile de Trente*" (1725); „*Recueil des matières les plus importantes touchant la doctrine et la discipline de L'Eglise*" (1729).

[287] Cf. „*Jurium abbatium St. Martini Maj. Colon. legales vindiciae*" (1726) — nur lokalhistorisch interessant! — „*Clypeus veritatis et justitiae . . .*" (1728).

[288] Übrigens hat ja auch Legipont ein großes manuskriptisches Werk zur Stiftsgeschichte uns hinterlassen! S. abermals Anm. 285, Ziff. b. Cf. J. H. Kessel: Historia Eccles. Col. I, 1882, pp. 127—176.

[289] In der Geschichte des Stiftes Sponheim sogar als Fortsetzer des großen spätmittelalterlichen Chronisten Johannes Trithemius († 1516); s. u. a. auch K. L. 6, S. 1779.

[290] a) S. zur elfbändigen Chronik von Groß-St. Martin in Köln auch abermals Anm. 288.

b) S. zur gleichfalls elfbändigen Chronik der Bursfelder Kongregation auch M. Heimbucher, I, S. 288 ff. und besonders Anm. 2 zu S. 289; s. auch abermals Anm. 285 Ziff. b sowie J. Linneborn: Die Bursfelder Kongregation während der ersten Jahrhunderte ihres Bestehens (Deutsche Geschichtsblätter, Hefte 1 u. 2, 1913).

bändigen: „*Historia Rei Literariae O. S. B.*", die in Augsburg in den Jahren 1754ff. erschienen ist. Diese „Historia" ist ein bis jetzt unübertroffenes Werk benediktinischer Theologie- und Literaturgeschichte, die zwar weder gedanklich noch formell ein historisches Novum darstellt, gleichwohl aber auch heute noch wegen ihrer objektiven historischen Kritik und Zuverlässigkeit hinsichtlich der kanonistischen Denker und ihrer Schriften als wichtigste ältere benediktinische Geschichtsquelle zur Kirchenrechtswissenschaft des Ordens bezeichnet werden darf[291]!

Liefern Ziegelbauer und Legipont als Quellenhistoriker neue Beiträge, vornehmlich zur Geschichte des Ordensrechts und der kanonistischen Literatur des Ordens, gehören sie also gleichsam auch zu den traditionellen historischen Schulen, so werden wir im folgenden Denker kennen lernen, die nicht immer — sachlich und methodisch — den Weg der Überlieferung als Theologen und Kirchenrechtslehrer gegangen sind[292]!

10. Die Vertreter der neueren dogmengeschichtlichen Theologie.

Bereits P. Dominikus Schramm ist, obschon im Kern seines Wesens ein kirchlich gesinnter Theologe und Kanonist, nicht frei vom methodischen und selbst gedanklichem Eklektizismus

---

[291] a) S. zum Inhalt der benediktinischen Literatur des Stiftes auch Lindner, Profeßbücher, III, 1910, S. 63. Cf. H. IV, annotat. 1, ad p. 1581. Cf. A. E. Lips. 1755, pp. 145—164.

Der erste Band umfaßt — nicht ideengeschichtlich! — die allgemeinen Grundlagen der literarischen Produktion im Orden (658 pp.). Der zweite enthält sodann die Literaturgeschichte bis auf Legiponts Zeit (584 pp.); der dritte Band bringt Lebensbeschreibungen berühmter Benediktiner aller Zeiten und Länder (674 pp.) und der vierte Band endlich behandelt, immer chronologisch referierend, die einzelnen Zweige auch der kanonistischen Ordensliteratur! (731 pp.) Besonders interessant ist übrigens Legiponts Selbstbiographie (cf. Historia Literaria I, pp. 647—658; s. auch über den manuskriptischen Nachtrag eines Konventualen aus St. Emmeram Stud. 19, 1898, SS. 185—189. Cf. Bibliothèque générale des Ecrivains des L'ordre de St. Bénoit, 1777, II, p. 53 sqq.)

b) Die nächstgrößte benediktinische Literaturgeschichte ist die „*Bibliothèque générale des Ecrivains de L'ordre de St. Bénoit*" des Jean François († 1791) gewesen. (1774 sqq.) — S. über Jean François auch H. V, 1, p. 479, und Lindner, Profeßbücher, III, 1910, S. 63 zum Inhalt dieser Literaturgeschichte!

[292] Zuvor seien noch erwähnt der Kölner Kirchenrechtshistoriker Cramer und die Trierer Historiker Schreiner und D'Hame.

P. Franziscus Cramer († 1796): H. V, 1, p. 422; Stud. 25, 1904, SS. 209 bis 210.

P. Joseph Schreiner († Ende des 18. Jahrh.): Stud. 25, 1904, S. 748.

P. Conrad D'Hame († 1782): Stud. 25, 1904, S. 749.

geblieben[293]. Auch in Martinus Gerberts Theologie und Kanonistik finden sich Methoden und Gedankengänge, die durchaus nicht immer der theologischen Überlieferung und der kirchlichen Lehre entsprochen haben[294]. Weil aber Schramm als Positivist vorwiegend Theologie- und Kirchenrechtshistoriker gewesen ist, kann er hier weniger zum Vergleich herangezogen werden als Gerbert[295], der gerade in der dogmatischen Theologie, auch soweit sie kirchenrechtlich in Frage kommt, gleich Cartier augustinischer Theologe und gleich Oberndorfer und Zacherl auch Dogmenhistoriker gewesen ist[296]!

Beginnen wir im folgenden zunächst mit P. Gallus Cartier. Geboren 1693 in Pruntrut (franz. Schweiz), tritt er 1712 in den Orden ein und wird 1717 ordiniert. Als Mitglied des elsässischen Klosters Ettenheimmünster gehört er der „Congrégation d'Alsace" des Ordens an! Anfangs geht Cartier die Wege eines verweltlichten Hofmeisters, wirkt aber bald voll neuen asketischen Eifers in Ettenheimmünster, wohin er zurückgekehrt ist, als Lektor der Philosophie und Theologie und seit 1729 in gleicher Eigenschaft in Gengenbach. 1732 wird er Prior, 1742 Subprior und Novizenmeister, 1743 wird er zum „Notarius Apostolicus" und 1744 zum Konsultor der Indexkongregation ernannt. 1777 ist er im hohen Alter in Ettenheimmünster gestorben[297].

Sein literarisches Wirken gehört der ersten Hälfte und der Mitte des Jahrhunderts an[298]. Gleich seinem älteren Bruder P. Germain Cartier ist P. Gallus zunächst und vorwiegend Historiker, der schon 1736 eine historisch-kritische Einleitung zur

---

[293] S. auch abermals die Anm. 248 u. 256 ff.

[294] S. auch abermals die Anm. 122 ff., 128 ff. u. 158 ff.

[295] Schramm ist ja weder methodisch ein führender Theologe und Kirchenrechtslehrer gewesen, noch hat er auch sachlich dank seines Positivismus und Eklektizismus das System der Theologie und Kanonistik spekulativ wesentlich bereichert!

[296] Darin liegt der eigentliche ideengeschichtliche Zusammenhang zwischen Gerbert und den im Text genannten theologischen Denkern, die freilich papalistischer als Gerbert gewesen sind. Auch Cartier, Oberndorfer und Zacherl sind die ideengeschichtlichen Erben der kirchentreuen französischen Theologie des Augustinismus und der dogmengeschichtlichen Methode des 17. Jahrhunderts gewesen.

Anders dagegen ist Dobmayr zu charakterisieren, der schon vollends dem romantischen Zeitalter der deutschen Theologiegeschichte angehört hat.

[297], [298] a) P. Gallus Cartier: A. D. B. 4, SS. 36/37; M. Heimbucher, I, S. 353; K. Werner, SS. 136—165—166 u. 177; K. Werner, Suarez, I, SS. 425 ff.; K. L. 2, SS. 2000/2001; Schulte, III, 1, S. 220; H. V, 1, p. 30sqq.

b) Eine eingehendere Untersuchung der ideengeschichtlichen Bedeutung Cartiers fehlt ebenso wie eine entsprechende Untersuchung über Ziegelbauer und Legipont! Die Abhandlung von L. Pfleger: Zur Geschichte des theologischen Studiums in den elsässischen Benediktiner- und Zisterzienserklöstern im 18. Jahrhundert, Stud. 23, 1902, S. 154 ff., enthält nichts über Cartier!

Heiligen Schrift verfaßt hat[299]. Erst die: „*Theologia Universalis* . . .“ aus den Jahren 1757 und 1758 ist eine große theologische Summa geworden!

Damals hat ja allein unter allen deutschen Benediktinern jenseits des Rheines Gerbert die Prinzipien der Dogmengeschichte und des Augustinismus als Feind der alten scholastischen Methode in die dogmatische Wissenschaft seines Ordens einzuführen versucht[300]. Zu derselben Zeit erscheint in P. Gallus Cartier ein Theologe des Elsaß, der als methodischer Eklektiker die Theologie des Augustinus gleich Gerbert zum Inhalt seines dogmatischen Systems gemacht hat[301]. Wie Cartier schon in der Einleitung seiner theologischen Summa die „Loci Theologici“ im Geiste der tridentinischen Überlieferung behandelt hat, so durchdringt auch sein ganzes Werk immer wieder dieser Genius der augustinisch-tridentinischen Theologie! Grade darum ist es ein besonderes Merkmal Cartiers, das er in allen kirchenrechtlichen Fragen immer wieder den Rechtscharakter der Kirche, ihrer Verfassung und ihrer Sakramente, zugleich aber auch den Charakter der Kirche als Corpus Christi Mysticum anerkennt und betont[302]! Neben die Prinzipien des Augustinismus und der dogmengeschichtlichen Methode, die auch als

---

[299] a) Germain Cartier: M. Heimbucher, I, S. 354; K. Werner, S. 317; A. D. B. 4, S. 36; K. L. 2, S. 2001; H. IV, pp. 1425/1426.

b) „*Tractatus Theologicus de S. Scriptura*“ (1736).

[300], [301] a) Cartier will dieselbe auf der Grundlage des herrschenden theologischen Denkens — des Augustinismus der französischen Theologie! —, zugleich aber auch der Dogmengeschichte — wiederum nach dem Muster der französischen Theologie, s. auch abermals K. Eschweiler: Die zwei Wege . . ., 1926, S. 71 ff. — aufbauen. Die Heilige Schrift, die patristische Literatur und die konziliarische Entwicklung des Dogmas sind ihm ebensosehr Richtschnur des Denkens gewesen wie der Geist der augustinischen Spekulation! Kirchlicher als Gerbert, weil noch unberührt vom Einflusse der Aufklärung, und keineswegs nur Positivist, obgleich Feind der alten „Schulstreitigkeiten“, so hat Cartier seine dogmatische Summa verfaßt!

b) Ihre traditionelle Kirchlichkeit unterscheidet sie von der Summa Gerberts, auch auf kirchenrechtlichem Gebiete, ihr Bekenntnis zum Geist der augustinisch-französischen Theologie aber von der positivistischen Dogmatik eines Schramm!

[302] a) Wir kennen Gerberts Fehler auf diesem Gebiete — s. abermals auch die Anm. 122 ff., 128 ff. usw. Cartier ist frei von dem Einflusse der Aufklärung und bekennt sich letzten Endes auch als spekulativer Denker ohne jede Einschränkung zu den Grundsätzen der Ecclesia Militans-Theologie der Jesuiten und ihres synthetischen Charakters, gerade auf dem Gebiete der Kanonistik; es sei hier abermals an Reding und Sfondrati erinnert! S. hierzu abermals auch die Anm. 19 ff., 26, 27, 60 ff. u. 65 ff. des ersten Kapitels.

b) Anders denkt allerdings auch Cartier als Philosoph. Hier ist er eklektischer Positivist, zugleich freilich auch Anhänger der Philosophie des Descartes gewesen. Cf. „*Philosophia Eclectica*“ (4 pts., 1756); s. auch abermals K. Werner, S. 165/166.

Grundlagen seiner kirchenrechtlichen Gedanken anzusehen sind, tritt das kanonistisch so bedeutsame Bekenntnis zum römischen Primat, tritt der geradezu kluniazensische Wissenschaftsgeist, mit dem Cartier die Infallibilität des Papstes aus dem Wesen seiner Theologie heraus begründet hat[303]! Darum ist

[303] Inhalt der „*Theologia Universalis ad ment. et meth. celeberrimorum nostrae aetatis Theologorum ac Scripturae Interpretum concinnata . . .*" (4 Tomi, 1757). Im ersten Tomus behandelt unser Denker die „Loci Theologici". Derselbe zerfällt in 4 Traktate und einen Appendix. Der erste Traktat handelt von der Heiligen Schrift und entrollt auf 232 pp. die Grundzüge der exegetischen Theologie, der zweite Traktat handelt von der Tradition auf 42 pp. Der kanonistisch wichtigste Traktat ist der dritte, der die katholische Kirche, ihre Autorität, die Lehre von den Konzilien und vom Primat erörtert! Dieser Traktat enthält 194 pp. und umfaßt 5 Kapitel. Das erste und zweite Kapitel sprechen vom Wesen der Kirche und betonen ihre Merkmale, nämlich Einigkeit, Heiligkeit, Katholizität, Apostolizität, Sichtbarkeit und fortwährende Dauer! (Cf. pp. 5—18, 18—77.) Im dritten Kapitel erörtert Cartier die Autorität der Kirche in Sachen der Religion und beschäftigt sich eingehend mit der Lehre vom ökumenischen Konzil! (Cf. pp. 77—132.) Während dieses Kapitel im durchaus papalistischen Sinne gehalten ist und uns darüber belehrt, daß Cartier hier wie in den vorhergehenden Kapiteln klar und deutlich das Wesen der Kirche im theologischen und juristisch-soziologischen Sinne erkannt hat, erörtert das vierte Kapitel die Lehre von den Gliedern der Kirche im Geiste der dogmatischen Theologie (cf. pp. 132—149). Das fünfte Kapitel endlich handelt vom „sichtbaren Oberhaupt der Kirche", dem römischen Papste! Es bildet gleichsam den Höhepunkt der Ausführungen Cartiers in der Einleitung seiner dogmatischen Summa überhaupt! Gleich den benediktinischen Klassikern von Salzburg und erfüllt vom Eros der alten Kluniazenser und des Bellarminismus, entwickelt hier der Benediktiner von Ettenheimmünster die Anschauung, daß der Primat des Papstes eine souveräne monarchische Regierungsgewalt darstellt, die sich auf alle Bischöfe des Erdkreises erstreckt, mit der kathedralen Unfehlbarkeit ausgestattet ist und zugleich auch eine indirekte Gewalt über alle irdischen Angelegenheiten enthält! (Cf. pp. 150 sqq., 161 sqq., 171 sqq., 188 sqq.) Der vierte Traktat endlich umfaßt einen sehr summarischen Abriß der Theologiegeschichte auf 103 pp.

Auch der zweite Tomus besteht aus vier Traktaten und einem Appendix. Er behandelt die Lehren von Gott dem Einen und Dreieinen, von der Schöpfung, von der Inkarnation und zu letzt die Lehre von der Gnade.

Der dritte Tomus sodann erörtert in 6 Traktaten die Lehre von den menschlichen Handlungen, von den Gesetzen, von den theologischen Tugenden, von den religiösen und moralischen Tugenden, von den Sünden und Lastern und enthält auch einen Appendix über Sfondratis „*Innocentia Vindicata*". — S. zu diesem Appendix auch abermals Anm. 64 des ersten Kapitels! —

Im ersten Traktat spricht sich Cartier zugunsten des Probabiliorismus aus (cf. 124 pp.), im zweiten erörtert er also die Gesetzeslehre. Betrachten wir diesen Traktat etwas näher. Er enthält 118 pp. und zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil umfaßt — nach einem Vorwort — im durchaus traditionellen Geiste die Lehren vom göttlichen und ewigen Gesetz, vom Naturgesetz und vom positiven göttlichen Gesetz des Alten und Neuen Testamentes. (Cf. pp. 11—73.) Der zweite Teil bespricht das menschliche Gesetz und zerfällt in drei Kapitel. Im ersten bespricht Cartier Objekt, Subjekt, Verpflichtung, Arten und Änderung der menschlichen Gesetze. Auch dieses Kapitel ist im

der Benediktiner von Ettenheimmünster auch ein scharfer Gegner Bossuets und Tournelys gewesen, weil er in ihren Lehren über den päpstlichen Primat unkirchliche Zugeständnisse an

traditionellen Sinne gehalten! Dasselbe gilt von den beiden folgenden Kapiteln, die sich ganz kurz mit dem Wesen des kirchlichen und staatlichen Gesetzes beschäftigen! (Cf. pp. 74 sqq., 110 sqq., 117—118.) — Während der dritte Traktat die Lehre von den theologischen Tugenden umfaßt (cf. 104 pp.), bespricht der vierte u. a. auch die kanonistisch wichtigen Probleme des Gelübdes, des Eides und des Benefiziums. (Cf. pp. 38 sqq., 58 sqq., 77 sqq.) Der fünfte Traktat zeigt uns, daß Gallus Cartier ein Jurist gewesen ist, der in keiner Weise hinter den Juristen und Kanonisten von Salzburg zurückgestanden hat! Auch er besitzt eine ebenso eingehende wie klare Erkenntnis von Zivilistik und Kanonistik, Naturrecht und Ethik! Der fünfte Traktat umfaßt nebst einem Appendix über das Unrecht 244 pp. Das Vorwort bespricht die Lehre von den Kardinaltugenden und dem kirchlichen Fasten (cf. pp. 5—14); hierauf folgt die Lehre von „Recht und Gerechtigkeit" (cf. pp. 15—156), die wiederum in 4 Kapitel eingeteilt wird. Das erste Kapitel behandelt die Gerechtigkeit in sich, das zweite die Lehre vom Recht, wobei besonders auf die interessanten Ausführungen über das Sachenrecht hingewiesen sei, das dritte Kapitel sodann das gesamte Vertragssystem des römisch-kanonischen Rechts in vortrefflicher Darstellung usw.! (Cf. pp. 15 sqq. 22 sqq., 63 sqq., 79 sqq., 149 sqq.) Der Anhang endlich behandelt die Lehre von der Ungerechtigkeit im Zusammenhang mit der Lehre von der Restitution. Er zerfällt in zwei Teile, deren erster die Restitution im allgemeinen (cf. pp. 162—192) und deren zweiter ihre besonderen Arten behandelt! (Cf. pp. 193—244.) Der erste Teil zählt fünf Kapitel vom Wesen der Restitution, ihren Wurzeln der Mittäterschaft und den Umständen einer strafbaren und schadensersatzpflichtigen Handlung vor und nach der Tat! (Cf. pp. 162 sqq., 164 sqq., 169 sqq., 179 sqq., 187 sqq.) Der zweite Teil erörtert in vier Kapiteln die Delikte gegen die geistlichen Güter des Menschen, sodann die Delikte gegen seine körperlichen Güter, gegen das Vermögen und gegen die Ehre usw.! (Cf. pp. 193 sqq., 198 sqq., 224 sqq., 237 sqq.)

Der vierte Tomus der Theologie Cartiers umfaßt die Lehre von den Sakramenten und enthält 8 Traktate. Im ersten Traktat werden die allgemeinen dogmatischen und kanonistischen Lehrsätze über die Sakramente auf 126 pp. entwickelt! Hier bespricht Cartier in 9 Kapiteln Materie und Form der Sakramente, sodann ihr Ziel und ihre Notwendigkeit, ihre Wirksamkeit, ihre Wirkungen, ihre Einsetzung durch Jesus Christus und die kanonistisch so wichtigen Vorschriften über den „Minister" und das Subjekt der Sakramente, die Regeln von den Zeremonien und ihrer Zahl! (Cf. pp. 15 sqq., 31 sqq., 35 sqq., 47 sqq., 60 sqq., 100 sqq., 108 sqq., 122 sqq.)

Der zweite Traktat bespricht das Sakrament der Taufe auf 62 pp. Er behandelt Materie und Form der Taufe, Stifter, Spender und Subjekt der Taufe, ihre Notwendigkeit und ihre Wirkungen. (Cf. pp. 7 sqq., 21 sqq., 33 sqq., 47 sqq.)

Im dritten Traktat wird wie im zweiten alles dogmatisch-kanonistische Lehrmaterial über das Sakrament der Firmung entwickelt, und zwar über ihre Existenz, Materie und Form, ihren Stifter, Spender und ihr Subjekt, ihre Wirkungen und ihre Notwendigkeit! (Cf. pp. 5 sqq., 7 sqq., 31 sqq., 38 sqq., 45 sqq.)

Der vierte Traktat ist sehr ausführlich gehalten. Er umfaßt 192 pp. und zerfällt in zwei Teile. Im ersten bringt Cartier die Lehre von der Eucharistie als Sakrament (cf. pp. 9—137), während der zweite Teil die Lehre vom Meßopfer umfaßt, und zwar die Lehrsätze von der Existenz und dem Wesen des Meßopfers, dem Zelebranten, den Wirkungen des Meßopfers, den

die gallikanische und jansenistische Häresie erblickt hat[304]! Wir sehen hier eine Verwandtschaft des theologisch-kanonistischen Denkens eines Sfondrati und eines Cartier, die beide als Theologiehistoriker und als augustinische Theologen die unhistorische Betrachtung des päpstlichen Primates ebenso bewußt abgelehnt haben wie die pseudoaugustinistische Theologie des Gallikanismus[305]!

Pflichten des Priesters bei der Zelebration und ihren Zeremonien! (Cf. pp. 140 sqq., 154 sqq., 161 sqq., 167 sqq., 176 sqq.)

Der fünfte Traktat bespricht die Lehre von der Buße auf 146 pp. Wiederum werden wir zunächst mit ihrem Dasein, ihrer Wesenheit und ihrer Materie vertraut gemacht; daran schließt Cartier an die Lehrsätze von der Reue, von der Beichte, von der Genugtuung, der Absolution, dem Beichtvater, den sakramentalischen Wirkungen und der Tugend der Buße!

Der sechste Traktat handelt auf 38 pp. von der letzten Ölung, während der siebente Traktat in vortrefflicher Weise das Sakrament der Priesterweihe auf 170 pp. erörtert. Auch dieses Sakrament bedarf einer näheren Betrachtung. Im ersten Teile bespricht der Theologe von Ettenheimmünster zunächst das Wesen des Sakramentes, seinen göttlichen Ursprung und die Lehre von seinen Stufen, hierauf betrachtet er den Spender des Sakramentes, seine Wirkungen usw. (Cf. pp. 7, 8, 16 sqq., 19 sqq., 23 sqq., 39 sqq., 41 sqq.) Der zweite Teil ist ein Abriß des kirchlichen Verfassungsrechts, und zwar unter besonderer Hervorhebung der „Charismata" der Hierarchie und ihrer „Acta"! (Cf. pp. 94 sqq., 96 sqq.) Im dritten Teile der ganz kanonistisch, gehalten ist, bespricht Cartier die Lehre von der Vorbereitung zum Weihesakrament, nämlich von der Berufung zum Priesterstande, von der Auswahl des Weihekandidaten, von den Erfordernissen für Wissenschaft und Heiligkeit und von den Weihehindernissen. (Cf. pp. 128 sqq., 137 sqq., 141 sqq., 150 sqq.)

Der achte Traktat endlich behandelt das Sakrament der Ehe. Er umfaßt abermals drei Teile auf 136 pp. Der erste Teil erörtert in 6 Kapiteln in summarischer Kürze die Lehre vom Verlöbnis (cf. pp. 8—19), der zweite Teil sodann die Lehre von der Ehe als einem natürlichen und zivilrechtlichen Vertrage in sechs Kapiteln! Diese Kapitel enthalten die Wesensbestimmung der Ehe unter juristisch-soziologischen Gesichtspunkten, ferner die Arten ihrer Gründung, Materie und Form des Ehekonsenses, die Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe usw.! (Cf. pp. 20 sqq., 26 sqq., 28 sqq., 29 sqq., 68 sqq.) Der dritte Teil endlich behandelt die Ehe als Sakrament des Neuen Bundes, und zwar in fünf Kapiteln die allgemeinen Grundsätze, Materie, Form, „Minister", Wirkungen und Zeremonien des Ehesakramentes und zuletzt sehr eingehend die Lehre von den Ehehindernissen unter juristisch-kanonistischen Gesichtspunkten! (Cf. pp. 78 sqq., 88 sqq., 94 sqq., 96 sqq., 127 sqq.)

[304] a) S. über Bossuet abermals die Anm. 60 ff. u. 65 ff. des ersten Kapitels. H. IV, pp. 752—767, 1316; K. L. 2, SS. 1132—1148 und Reg. S. 93; K. Werner, Apol. V, SS. 4 ff., 8 ff., 26, 54 ff., 98 u. 416 ff.

b) S. über Honoré Tournely († 1729) auch H. IV, p. 11 sqq.; K. L. 11, S. 1905 ff. und Reg. S. 558.

c) Cf. Collectio Lacensis (1870): *Acta et Decreta Conciliorum Recentiorum* I, pp. 792—846.

[305] S. über Sfondrati die Anm. 60 ff. u. 65 ff. des ersten Kapitels. Es läßt sich eine weitgehende Übereinstimmung zwischen den Argumenten Sfondratis und Cartiers feststellen! Beide sind eben die Apologeten des Papsttums als Theologie- und Kirchenhistoriker gegenüber dem Gallikanismus gewesen! S. auch die folgenden Anmerkungen.

P. Matthäus Petit-Didier, einer der angesehensten Theologen und Mauriner Frankreichs[306], hat in zwei beachtenswerten Abhandlungen die kirchlichen Grundsätze über das Papsttum verteidigt, zunächst im: „*Traité de l'Infallibité du Pape*" (1724) und außerdem in der: „*Dissertation Historique et Théologique*" (1724). Beide Schriften atmen den Geist der kirchlichen Auffassung über den Primat in Theologie und Kanonistik, zeigen zugleich auch große Vertrautheit mit der nachfolgenden kanonistischen Literatur zur Frage des Papalsystems und belehren uns über die Stellungsnahme der Konzilien zu dieser Frage; das gilt namentlich von der letzteren Schrift, die sich über das Konzil von Konstanz verbreitet hat. Cartier übersetzt diese trefflichen Schriften ins Lateinische[307] und fügt ihnen noch die Abhandlung hinzu: „*Auctoritas et Infallibilitas SS. Pontificum in fidei et morum definiendis quaestionibus*" (1738), die ganz vom Geiste der kirchlichen Überlieferung und zugleich des Vaticanums erfüllt gewesen ist[308]!

---

[306] P. Matthäus Petit-Didier († 1727): Schulte III, 1, S. 635 ff.; K. L. 9, S. 1850 ff. und 4, S. 31; H. IV, p. 1008 sqq.; Historisch-Politische Blätter 72, 1873, S. 492.

[307] a) Der „*Traité de l'Infallibilité du Pape*" ist auch in die Sammlung Mignes aufgenommen worden. Cf. Migne L. IV, p. 1141 sqq.

b) Die lateinische Übersetzung beider Werke lautet: „Diss. Historico-Theologica, in qua examinatur, quaenam mens fuerit Concilii Constantiensis ... circa auctoritatem et infallibilitatemi SS. Pontificum. S. aliaDiss., in qua examinatur, an SS. Pontificum in fide quaestionibus infallibilitas Libertates Ecclesiae Gallicanae evertat" (Matth. Petit-Didier, 1738).

Die erste Dissertation umfaßt ein Vorwort und 64 pp. Sie beginnt mit einer allgemeinen Einführung über die bisherigen Urteile (cf. pp. 1—4), bespricht sodann die Haltung Gersons (cf. pp. 4—10), des Pierre d'Ailly (cf. pp. 10—17) u. a. Theologen (cf. pp. 18—22). Im vierten Kapitel beschäftigt sich Cartier mit den Beschlüssen der vierten und fünften Session des Konzils von Konstanz, betont hierauf die Anerkennung der Infallibilität durch die Konstanzer Theologen (cf. pp. 32—35, 35—39), vergißt aber nicht die Erwähner der Irrtümer der Theologen des Konzils von Basel und schließt mit der Verwerfung eines anonymen Werkes aus dem Jahre 1711 gegen die päpstliche Autorität! (Cf. pp. 39—47, 47—64.)

Die zweite Dissertation stellt eine Reihe prinzipieller Fragen an die Gallikaner, z. B. die Fragen nach der Allverbindlichkeit aller römischen Dekrete bei päpstlicher Unfehlbarkeit, nach der unmittelbaren Regierungsgewalt der Päpste in der französischen Kirche, nach dem Wesen der gallischen Kirchenfreiheiten, nach dem Verhältnis des Papstes zu den ökumenischen Konzilien und der Stellung der Fürsten zum Papsttum! (Cf. pp. 65—78.)

[308] a) Das Werk zerfällt in ein Vorwort und zwölf Kapitel nebst einem zugehörigen Index. Im ersten Kapitel weist Cartier den Einwand zurück, daß man zwischen dem konkreten Papste und dem Apostolischen Stuhle hinsichtlich der Unfehlbarkeit unterscheiden müsse! (Cf. pp. 18—8.) Im zweiten erklärt der Exeget von Ettenheimmünster den dogmatischen Sinn von Lukas 22, 31/32, im dritten die Bedeutung von Matth. 16, 18 und Joh. 21, 15, 16 u. 17. (Cf. pp. 9—36, 36—54, 54—59.) Es folgen weitere Beweise für die päpstliche Unfehlbarkeit aus den Aussprüchen der Päpste und Wider-

Gallus Cartier ist aber nicht nur der große Universaldogmatiker der theologischen Wissenschaft und zugleich der wahrhaft kluniazensische Vorkämpfer der theologisch-kanonistischen Prinzipien des kirchlichen Verfassungsrechts im 18. Jahrhundert gewesen[309], sondern hat auch ein streng traditionelles System des gesamten katholischen Kirchenrechts verfaßt ,das die Grundgedanken des Kanonisten von Melk ausstrahlt; übrigens hat er sich gleich Franciscus Schmier auch in der „Jurisprudentia Civilis" als tüchtiger juristischer Schriftsteller hervorgetan[310].

Cartiers ebenbürtiger Ordensgenosse, der bayerische Benediktiner P. Cölestinus Oberndorfer, der im Jahre 1765

legungen häretischer Behauptungen über angebliche Irrtümer der Päpste in Glaubenssachen! (Cf. pp. 59—79, 79—88.) Besonderes Gewicht legt gleich Sfondrati Cartier auf die Beweise für die päpstliche Unfehlbarkeit aus der Konziliengeschichte im allgemeinen und der französischen Theologie- und Kirchengeschichte im besonderen! (Cf. pp. 88—158, 158—235, 235—280, 280—308.) Sehr interessant sind sodann auch die Zeugnisse der Väter und der Kirchenlehrer für den Primat und die Unfehlbarkeit des Papstes! (Cf. pp. 308—327.)

Das letzte Kapitel endlich enthält theologische Beweisgründe für den Jurisdiktionsprimat und die Unfehlbarkeit des Papstes! Christus selbst hat seiner Kirche die beste monarchische Regierungsform gegeben! (Cf. p. 327.) Die Päpste haben immer erst die ökumenischen Konzilien begründet und ihre Beschlüsse sanktioniert! (Cf. pp. 327—328.) Päpstliche Lehrentscheidungen sind von jeher in der Kirche als unfehlbar angesehen worden. (Cf. pp. 328—329.) Das beweist die klare Erkenntnis der katholischen Theologie- und Kirchengeschichte und indirekt auch die Entwicklung des Gallikanismus! (Cf. pp. 329—330, 330—350.)

Also gelangt Gallus Cartier zu denselben Ergebnissen wie Sfondrati, vielleicht in noch klarerer und einleuchtenderer Beweisführung wie der Fürstabt von St. Gallen!

b) Cf. Feller, VI, p. 489.

[309] S. abermals die Anm. 300 ff.

[310] a) Cf. „*Institutiones Jurisprudentiae Canonico-Civilis quibus natura, origo, principia differentia, contrarietates, loci argumentorum legales, axiomata, regulae etc. . . . breviter exponuntur*" (1758). Dieses Werk umfaßt zehn ausgezeichnete Kapitel über die Grundlagen der Rechtswissenschaft. (Cf. pp. 5 sqq., 9 sqq., 19 sqq., 23 sqq., 28 sqq., 31 sqq., 35 sqq., 98 sqq., 209 sqq., 216 sqq.)

b) „*Collegia Juris Canonici ad V. Libb. Decretalium in meth. brevem et claram redacta*" (1758). Hier hat Gallus Cartier nach dem Schema Engels formell und inhaltlich das gesamte Kirchenrecht auf 334 pp. behandelt! Das erste Buch umfaßt 88 pp., das zweite die pp. 89—147, das dritte die pp. 148—263, das vierte die pp. 264—290 und das fünfte endlich die pp. 290 bis 334.

c) Cf. „*Institutiones Imperiales theoretice et practice digestae et per Erotemata explicatae*" (1758). Hier wird auf 60 pp. ein kurzer Abriß des ersten Teiles des Corpus Juris Civilis gegeben.

d) Cf. „*Delineatio Pandectarum brevi et clara methodo expressa, Exercitationes Juris Utr. ad varios eorundem titulos et capita accomodatae*" (1758). Sie behandeln auf 103 pp. das Pandektenrecht und sonstige Fragen aus dem kirchlichen und weltlichen Recht!

als Regens in Freising gestorben ist, tritt als Verfasser eines großen Lehrbuches der Theologie in der Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft des Jahrhunderts hervor; sein Nachfolger und Vollender ist P. Anselmus Zacherl (gestorben 1805) geworden[311].

Die theologische Summa Oberndorfers und Zacherls, die zu den besten theologischen Dogmatikern des katholischen Deutschlands zählen[312], umfaßt zwölf Bände. Ihr Titel: „*Theologia Dogmatico-Historico-Scholastica*" (12 Tomi, 1762 sqq.) charakterisiert bereits die methodischen Wege, die diese süddeutschen Benediktiner eingeschlagen haben[313]. Es sind die Gedanken Gerberts, Schramms und Cartiers über die Notwendigkeit der Ergänzung des einseitig spekulativ-scholastischen Denkens durch eingehende kirchen- und dogmenhistorische Untersuchungen[314]! Mag auch ihnen gleich Gerbert,

---

[311] a) P. Cölestin Oberndorfer: Er hat wie Zacherl gleich den schon im ersten Kapitel illustrierten Denkern Ganser, Stöger und Scholliner dem Kloster Oberaltaich angehört und ist in den Jahren 1761—1765 Regens in Freising gewesen. H. V, 1, p. 29; Historisch-Politische Blätter, 72, 1873, S. 596 ff.; Baader, I, S. 95; Lindner, Schriftsteller, I, S. 111.

b) P. Anselm Zacherl: Er hat als Theologieprofessor und zuletzt als Sekretär des Abtes gewirkt. H. V, 1, pp. 29, 646; Lindner, Schriftsteller, I, S. 116; Historisch-Politische Blätter, 72, 1873, S. 596 ff.

[312] Schon vor 1760 hat Oberndorfer theologische Dissertationen verfaßt — s. auch abermals Lindner, Schriftsteller, I, S. 111 und Historisch-Politische Blätter 72, 1873, S. 596 ff. Cf. „*Systema Theologiae Dogmatico Historicae Criticum*" (1762, 596 pp.) — ganz papalistisch gehalten; s. auch Historisch-Politische Blätter 72, 1873, S. 600/601.

[313] K. Werner hat Oberndorfer und Zacherl gleichwohl überhaupt nicht einmal genannt, ebensowenig auch J. F. v. Schulte!

[314] Cf. „*Theologia Dogmatico-Historico-Scholastica*" (1762 sqq.). Besprechen wir im folgenden den Inhalt dieser Summa.

Der erste Tomus umfaßt die „Prolegomena" und die „Fontes Theologiae" (1762, 488 pp.); außerdem enthält er noch ein Vorwort und einen Index. Dieser Tomus besteht aus sieben Dissertationen, die Wesen, Notwendigkeit und Gegenstand der Theologie behandeln, sodann die Heilige Schrift, die Tradition, die Konzilien und sonstige theologische Autoritäten! (Cf. pp. 1 sqq., 69 sqq., 122 sqq., 305 sqq., 402 sqq.)

Der zweite Tomus enthält einen Traktat über Gott den Einen (1763, 320 pp. Index).

Der dritte Tomus (1764, 778 pp. Index) umfaßt den zweiten und dritten Traktat der Summa Oberndorfers, nämlich zunächst die Lehre von der Dreifaltigkeit, sodann die Lehre von der Schöpfung in zwei Dissertationen, und zwar die Engellehre und das System der menschlichen Handlungen! (Cf. pp. 1 sqq., 321 sqq., 501 sqq.)

Der vierte Tomus setzt die Lehre von den menschlichen Handlungen fort (1764, 588 pp. Index) und beschäftigt sich in sehr eingehenden literarhistorischen und moraltheologischen Auseinandersetzungen mit dem Probabilismus (cf. pp. 192—555). Es soll besonders hervorgehoben werden, daß auch Cölestinus Oberndorfer einer der eifrigsten Vorkämpfer für eine Läuterung des Probabilismus gewesen ist!

Schramm und selbst Cartier keineswegs der Erfolg beschieden gewesen sein, eine harmonische Wissenschaftssynthese von ratio theologica und historischer Forschung für die Theologie bzw. das Kirchenrecht zu finden, so weisen sie gleichwohl eine große Fülle wertvoller theologisch-kanonistischer Gedanken in ihrer Summa auf[315]. Oberndorfers: „*Prolegomena et Fontes Theologicae*" (1762) proklamieren die Notwendigkeit des historisch-exegetischen Aufbaues der theologischen Wissenschaft, ohne dabei im geringsten den alten kirchlichen Standpunkt preiszugeben! Im Gegenteile: der Benediktiner von Oberaltaich ist als Moraltheologe Probabilist, als juristischer Denker ein kritischer Naturrechtslehrer gleich Franciscus Schmier und ein Vorkämpfer der „potestas indirecta" des Papsttums auf politischem Gebiete gewesen[316]! Die nach seinem Tode erschienenen sieben Bände behandeln u. a. das kirchliche Strafrecht und vor allem in großer spekulativ-dogmatischer, dogmenhistorischer und kanonistischer Ausführlichkeit die Sakramentenlehre. Oberndorfer und Zacherl haben ohne Zweifel zu den besten Theologen der Sakramentenlehre im 18. Jahrhundert gehört[317]! Übrigens

---

Der fünfte Tomus (1765, 982 pp., Index) umfaßt den dritten Teil der Lehre von den menschlichen Handlungen, nämlich die Gesetzeswissenschaft. Er behandelt zunächst in dogmatisch-theologischen und juristisch-kanonistischen Ausführungen die Gesetzeslehre, erörtert unter eingehender Bezugnahme auf die Literatur des 18. Jahrhunderts kritisch die Lehre vom Naturrecht (cf. pp. 1—242) und bespricht danach in abwechselnder Folge bald moraltheologische, bald kanonistische Fragen aus dem Bereich des alt- und neutestamentlichen Gesetzes und dem kirchlichen Gesetzgebungs- bzw. Staatskirchenrecht (cf. pp. 244 sqq., 351 sqq.). Hierauf verteidigt er in kirchenrechthistorischen Ausführungen die indirekte Gewalt des Papstes in politischen Dingen (cf. p. 590 sqq.) und geht dann wieder zu den moraltheologischen Problemen von der Bindung der Gesetze über, die an einer Fülle von Beispielen aus dem staatlichen und kirchlichen Recht erörtert werden (p. 680 sqq.)! Zum Schlusse behandelt er eine Reihe von Rechtsfällen aus dem staatlichen und kirchlichen Recht (p. 498 sqq.).

[315] S. die folgenden Anmerkungen.

[316] S. abermals Anm. 314.

[317] Der sechste Tomus dieser theologischen Summa (1768, 336 pp., Index) enthält als Appendix des dritten Teiles der Lehre vom gesetzlichen Handeln des Menschen aus der zweiten Dissertation des dritten Traktates das System der kanonischen Strafen im Zusammenhange mit der Lehre von den Sünden. Es werden zunächst die Zensuren im allgemeinen besprochen, sodann die Fälle der Exkommunikation, Suspension und des Interdiktes, hierauf die übrigen kirchlichen Strafen und die Lehre von den Irregularitäten! (Cf. pp. 3 sqq., 138 sqq., 254 sqq., 263 sqq.) Der Abschnitt, der sich mit der Sündenlehre befaßt, enthält außer 324 pp. einen Index und zerfällt in drei Teile, rein moraltheologischen Inhalts.

Der siebente Tomus (1770, 884 pp., Index) umfaßt den vierten Traktat der Summa und behandelt die Inkarnation!

Der achte Tomus ist nach dem Tode Oberndorfers erschienen (1771, 786 pp., Index) und enthält den fünften Traktat der Summa über die Sakramente. Er zerfällt in vier Dissertationen.

ist Zacherl auch wiederholt als kanonistischer Polemiker gegen die Aufklärung hervorgetreten. Gleich Oberndorfer und Cartier

---

Die erste Dissertation bespricht auf 220 pp. Dasein und metaphysische Wesenheit der Sakramente. Einem begeisterten Bekenntnis zur katholischen Sakramentenlehre folgt eine sehr klare Definition der Wesenheit des Sakramentes als Synthese äußerer Zeichen und innerer Gnaden! (Cf. pp. 1 sqq. etc.) Theologiehistorischen Beweisgründen und scholastischer Zusammenfassung der allgemeinen Sakramentenlehre läßt Cartier die Lehrsätze von der physischen Wesenheit der Sakramente mit anschließenden historisch-kritischen Bemerkungen folgen; ihren Abschluß bildet die Lehre von der Einsetzung der Materie des Sakramentes durch Christus! (Cf. pp. 34 sqq., 64 sqq., 93 sqq., 108 sqq., 125 sqq.) In derselben Weise wird auch die Existenz der Sakramente eingehend behandelt! (Cf. pp. 158 sqq., 180 sqq., 184 sqq., 194 sqq., 208 sqq.)

Die zweite Dissertation handelt von der Wirksamkeit und den Wirkungen der Sakramente (cf. pp. 221—343). Der Verfasser bespricht hier die Wirksamkeit ex opere operato (cf. pp. 221 sqq., 224 sqq.), verweist auf die Beschlüsse des Tridentinums (cf. p. 236 sqq.) und die Lehre der Theologie! (Cf. p. 242 sqq.) Die Sakramente sind „physische Ursachen der Gnade" (cf. p. 264 sqq.); es folgen theologiegeschichtliche Darlegungen und die Lehre vom Wiederaufleben sakramentalischer Wirkungen (cf. pp. 280 sqq., 289 sqq.). Neben die primäre Gnadenwirkung tritt aber auch sekundäre Gnadenwirkung (cf. pp. 301 sqq., 320 sqq.). Diese Dissertation schließt mit einem Bekenntnis zur thomistischen Auffassung von der „Quidditas characteris sacramentalis"! (Cf. p. 350 sqq.)

Die dritte Dissertation bespricht den Spender und das Subjekt der Sakramente! (Cf. pp. 344—527.) Klar und scharf unterstreicht der Verfasser den Rechtscharakter der Sakramente, die nur von „legitimus et ordinarius Minister" der Kirche ohne Rücksicht auf dessen sonstige moralische Qualitäten bei „Intentio sincera ac seria faciendi saltem, quod facit ecclesia" gültig gespendet werden könne (cf. pp. 346 sqq., 359 sqq., 378 sqq.), mit Beweismitteln aus der Kirchen- und Theologiegeschichte! (Cf. pp. 394 sqq., 414 sqq.) Ebenso eindeutig sind auch Oberndorfers Ausführungen über das Subjekt der Sakramente (cf. pp. 446 sqq.), denen sich gleichfalls kirchen- und theologiegeschichtliche Beweisgründe anschließen! (Cf. pp. 460 sqq., 464 sqq., 472 sqq., 478 sqq., 482 sqq., 487 sqq.) Zuletzt wird die Lehre von den Sakramentalien behandelt, gleichfalls mit Beweisgründen aus der Kirchen- und Theologiegeschichte. (Cf. pp. 494 sqq., 505 sqq., 510 sqq., 514 sqq., 523 sqq.)

Die vierte Dissertation dieses Tomus handelt von der Taufe (cf. pp. 528 bis 786). Der Verfasser bespricht ihre Natur und Wesenheit, ihre entferntere und nähere Materie, ihre Form mit anschließenden kirchen- und theologiegeschichtlichen Beweisgründen zur Lehre von der Natur und Wesenheit dieses Sakramentes! (Cf. pp. 530 sqq., 549 sqq., 560 sqq., 580 sqq., 606 sqq., 627 sqq., 631 sqq., 633 sqq., 635 sqq., 638 sqq., 642 sqq., 646 sqq., 650 sqq., 652 sqq.) Ebenso eingehend wird die Lehre vom Spender und Subjekt des Taufsakramentes behandelt, nicht minder eingehend zum Schlusse die Lehre von der Notwendigkeit, den Wirkungen und dem Ritus der Taufe! (Cf. pp. 661 sqq., 686 sqq., 700 sqq., 716 sqq., 718 sqq., 720 sqq., 733 sqq., 737 sqq., 739 sqq., 747 sqq., 765 sqq., 769 sqq., 772, 773 sqq., 776 sqq., 778 sqq., 780 sqq.)

Der neunte Tomus (1176, 475 pp., Index) enthält die Fortsetzung des fünften Traktates über die Sakramente.

Die fünfte Dissertation bespricht das Sakrament der Firmung auf 198 pp. Nach einer allgemeinen Einleitung erörtert der Verfasser die Lehre

gehört er zu denjenigen Theologen des Ordens, bei denen sich der Geist tiefer kluniazensischer Kirchentreue mit dem Geiste

---

vom ordentlichen Spender des Sakramentes, und von der Salbung mit anschließenden historisch-kritischen Bemerkungen! (Cf. pp. 7 sqq., 13 sqq., 40 sqq., 62 sqq., 81—82, 82 sqq., 100 sqq., 118 sqq.) Hierauf entwickelt er die dogmatischen Lehrsätze über die Materie und das Subjekt der Firmung! (Cf. pp. 132—133, 133 sqq., 160 sqq., 188 sqq.)

Die sechste Dissertation bespricht das Altarssakrament (cf. pp. 198 bis 475.) Der erste Teil dieser Dissertation ist rein dogmatischer Natur, handelt aber auch von kanonistischen Fragen (cf. pp. 199—404); es sei besonders auf den dritten Artikel über den Spender und das Subjekt der Eucharistie hingewiesen (cf. pp. 352—404). Der zweite Teil dieser Dissertation erörtert die Lehre vom Meßopfer (cf. pp. 404—475; s. daselbst kanonistische Erörterungen p. 461 sqq.)

Der zehnte Tomus (1777, 517 pp., Index) handelt vom Bußsakrament. Er enthält die siebente Dissertation der Sakramentenlehre in 6 Artikeln und einem Appendix. Sämtliche Artikel sind mit theologiehistorischen Einführungen versehen und beantworten alle theologischen und kanonistischen Fragen, die zu einer vollständigen und vertieften Erfassung dieses Sakramentes dienen! Der erste Artikel erörtert Natur, Dasein und Notwendigkeit des Bußsakramentes auf 76 pp. (cf. pp. 1 sqq., 20 sqq., 47 sqq.). Der zweite Artikel bespricht den „Dolor Poenitentiae" (cf. pp. 70—182) vom dogmatisch-moraltheologischen Standpunkte aus, während der dritte Artikel das Sündenbekenntnis behandelt (cf. pp. 183—305). Der vierte Artikel beschäftigt sich mit der Genugtuung und der fünfte endlich mit der Absolution, beide in eingehenden theologisch-kanonistischen Ausführungen (cf. pp. 305—344, 345 sqq., 359 sqq., 389 sqq. etc.). Der sechste Artikel bespricht vom kirchenrechts- und theologiehistorischen Standpunkte aus den Spender des Sakraments (cf. pp. 420—492). Im Appendix über den Ablaß (cf. pp. 493—517) finden sich theologische, kanonistische und dogmenhistorische Ausführungen in harmonischer Synthese (cf. pp. 493 sqq., 502 sqq., 504 sqq., 509, 510 sqq., 513 sqq.).

Der elfte Tomus (1779, 507 pp., Index) umfaßt die achte Dissertation der Sakramentenlehre, die die letzte Ölung behandelt (cf. pp. 1—80), die neunte Dissertation vom Sakrament der Priesterweihe (cf. pp. 81—336) und die zehnte und letzte Dissertation vom Sakrament der Ehe (cf. pp. 337—507).

Die neunte Dissertation besteht aus vier Artikeln; die Existenz des Weihesakramentes wird eingehend dargetan (cf. pp. 32 sqq., 96 sqq., 106 sqq.). Ebenso eingehend werden die alten Anschauungen über das Wesen, die Zahl, die Materie und Form des Sakramentes und die „Ordines" mitgeteilt. (Cf. pp. 123 sqq., 152 sqq., 168 sqq., 192 sqq., 196 sqq.) Es sei hervorgehoben, daß der Verfasser den Episkopat als wahres Sakrament vom Presbyterat unterscheidet! (Cf. pp. 208 sqq., 211 sqq.) Der dritte Artikel behandelt in theologischen, kanonistischen und theologiegeschichtlichen Ausführungen die Lehre vom Spender und Subjekt der Sakramente (cf. pp. 224 sqq. etc.); es sei besonders auf die Sonderfälle und auf die Bischofskonsekration aufmerksam gemacht! (Cf. pp. 241 sqq., 263 sqq.) Im vierten Artikel wird das kirchliche Verfassungsrecht eingehend erörtert. (Cf. pp. 277 sqq. etc.) Die Hierarchie ist göttlichen Ursprungs (cf. pp. 277 sqq.), der Episkopat erscheint als kirchliches Regierungsorgan im Sinne der canss. 322 sqq., 329 sqq. etc. C. J. C. (cf. pp. 290 sqq.) und der Papst als Regent der Kirche im Geiste der canss. 218 sqq. C. J. C.! (Cf. pp. 330—333.)

Die zehnte Dissertation, die also das Eherecht behandelt (cf. pp. 337 bis 507), besteht also aus drei Artikeln. Der erste Artikel erörtert die juristische Seite der Ehe als eines Vertrages (cf. pp. 336—383); einer juristisch-

einer glänzenden theologischen Begabung innig verbunden hat![318]

Mit P. Marianus Dobmayr treten wir bereits in die Zeit der Theologie Sailers ein[319]. Geboren 1753 in Schwandorf, wird Dobmayr 1771 Benediktiner in Weißenohe und 1778 ordiniert. Er wirkt in den Jahren 1781—1787 als Philosophielehrer in Neuburg, seit 1787 am Lyzeum in Amberg als Professor der Dogmatik und Kirchengeschichte und zuletzt daselbst als Lyzealdirektor (1787—1894). In den Jahren 1794—1799 bekleidet er in Ingolstadt die Professur der Dogmatik, Patrologie und theologischen Literaturgeschichte. Gestorben ist er 1803 oder 1805 als kurfürstlich Geistlicher Rat[320].

---

soziologischen Betrachtung des Ehekonsenses (cf. pp. 351 sqq., 356—357) folgt eine Beleuchtung der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe unter den gleichen Gesichtspunkten! (Cf. pp. 358 sqq., 366 sqq.) Der zweite Artikel behandelt die Ehe als Sakrament und erörtert besonders eingehend die Lehre von den klandestinen Ehen! (Cf. pp. 284 sqq., 406 sqq. etc.) Der dritte Artikel endlich bespricht die Lehre von den Ehehindernissen nach dem alten Schema. (Cf. pp. 452 sqq., 485 sqq. etc.)

Der zwölfte Tomus (1780, 520 pp., Index) enthält die Lehre von der Gnade!

[318] a) S. abermals die Anm. 311 ff.

b) Zu den kanonistischen Werken Zacherls zählen: „*Opusculum Polemicum contra auctorem Viennensem introductionis in universum Jus Ecclesiasticum*" (1763). — Dieses Werk ist gegen Paul Josef von Riegger gerichtet gewesen; s. Schulte, III, 1, SS. 208—210 und La. III, T. SS. 374, *380—382* u. N. 246—248. „*Theses ex Logica, Physica et Universo Jure Canonico*" (1755—1759). „*Positiones Controversae ex I./II. Lib. Decretalium Juris Canonici*" (1763/1764). „*Figmentum Jurium Status Politici in res ac personas Status Ecclesiastici*" (1764) — anonym erschienen, weil durch Dekret des Kurfürsten vom 1. 8. 1764 verboten! „*Verschiedene Fragen über V. von Lochsteins Gründe wider die Immunität in geistlichen Dingen*" (1776).

c) Hier sei auch noch auf P. Beda Mayr († 1794 in Donauwörth) hingewiesen: s. u. a. auch A. D. B. 21, SS. 134—135; K. L. 8, SS. 1114 ff.; H. V, 1, p. 282; Baader, I, SS. 12—16; Lindner, Schriftsteller, II, SS. 137 bis 141; s. auch Ph. Funk: Von der Aufklärung zur Romantik, 1925, SS. 51, 86 und 94/95; s. auch K. Eschweiler: Die zwei Wege . . . , 1926, S. 74.

Die ideengeschichtliche Kritik über diesen Denker, der als apologetischer Religionsphilosoph und kirchenpolitischer Ireniker gleich Amort und vor allem auch gleich Stattler für die Vereinigung der katholischen und evangelischen Kirche in Deutschland eingetreten ist, hat besonders zu berücksichtigen, daß Mayr gerade deshalb auch nicht als ausgesprochen katholisch-kirchlicher Denker bezeichnet werden kann, weil er selbst die Infallibilität der Kirche nur im eklektischen Sinne beantwortet hat.

[319] Auch Maurus von Schenkl und die Pastoraltheologen Gollowitz und Köhler sind Anhänger der Theologie Sailers gewesen; s. über diese Denker nachher a. a. O.

[320] P. Marian Dobmayr: M. Heimbucher, I, SS. 239, 244 ff., 353; K. Werner, SS. 239, 244 ff. u. 252—253; A. D. B. 5, SS. 274/275; K. L. 3, S. 1865 ff.; Baader, I, S. 246; Permaneder Annales V, pp. 151/152, 192/193; Lindner, Schriftsteller, I, SS. 212/213; Tübinger Theologische Quartalsschrift, 1819, 1, SS. 416—440; 1820, 2, SS. 38—55 u. 309—320; 1825, 7,

Die theologischen Werke Dobmayrs, der: „*Conspectus Theologiae Dogmaticae*“ (1789) und die große Summa der katholischen Theologie, die erst der ehemalige Zistersienser und Pfarrer Theodor Pantaleon Senestréy vervollständigt und in den Jahren 1807—1819 in Sulzbach veröffentlicht hat[321], offenbaren uns einen sehr eigenartigen theologischen Denker, der auch in der kanonistischen Literaturgeschichte des deutschen Katholizismus besondere Erwähnung verdient; verkörpern doch Dobmayr und Senestréy bereits den Übergang von der theologiehistorischen traditionellen Dogmatik des 18. Jahrhunderts zur religionsphilosophiehistorischen Theologie der deutschen Romantik in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts[322].

Während Gerbert und Oberndorfer noch vom Worte Gottes ausgehen[323], hat Dobmayr bereits die sittliche Reich Gottes-Idee Sailers zum Ausgangspunkt und Wesensinhalt seines Systems gemacht[324]. Dieses sittliche Reich Gottes auf Erden, das sich in Religion und Kirche entfaltet hat, wissenschaftlich darzustellen, ist die Aufgabe der theologischen Wissenschaft nach der Lehre Dobmayrs[325]. Die christliche Theologie

---

SS. 116—133; s. auch Felder, Literaturzeitung, I, 1810, SS. 177—181; II, 1810, SS. 254—415 u. 345—359.

Funk hat Dobmayr nicht einmal erwähnt; s. aber zur Illustration etwa Ph. Funk: Von der Aufklärung zur Romantik, 1925, S. 17 ff.

[321] a) S. über Senestréy, Pfarrer in Tirschenreut: H. V, 1, p. 650; Ph. Funk: Von der Aufklärung zur Romantik, 1925, SS. 35 ff. u. 42—62; s. auch M. Ettlinger: Geschichte der Philosophie von der Romantik bis zur Gegenwart, 1924, SS. 41—54 allenthalben.

b) Senestréy hat außerdem noch Dobmayrs: „Regula fidei ac Theologiae Catholicae“, 1821 veröffentlicht.

c) Emmerich Salmeron veröffentlicht 1823 im Geiste Dobmayrs die: „*Institutiones Theologiae in Compendium redactae*“.

[322] Auch Dobmayr übernimmt gleichsam die Fülle des dogmen- und apologiehistorischen Materials der katholischen Theologie der Vergangenheit, um dieselbe in einem neuen System spekulativer Religionsphilosophie nutzbringend zu verwerten.

[323] Und damit letzten Endes von der exegetischen Theologie und der Patristik.

[324] Darin wurzelt ja die Eigenart des Sailerschen Systems, daß es in der innerlichen Moral des Neuen Testamentes das eigentliche Wesen des Christentums erblickt hat! S. hierzu auch die folgenden Anmerkungen.

[325] Während Gerbert, Oberndorffer und Zacherl — ähnlich ja auch Cartier und Schramm — die Theologen des in Schrift und Tradition geoffenbarten und durch die theologische Wissenschaft weiter exemplifizierten geoffenbarten Gotteswortes auch als Apologeten und Dogmatiker gewesen sind, will Dobmayr Historiker und Religionsphilosoph der christlichen Moral sein! Traditionelle theologische Vorstellungen und Wissenschaftsergebnisse verbinden sich bei Dobmayr bereits bewußt mit der Humanitätsphilosophie des deutschen Idealismus bei Kant und Fichte!

Das Reich Gottes entfaltet sich in den Mittelpunkten der „Religion“ — d. h. dem eigentlichen moralischen Tugendleben des Christen — und der „Kirche“, d. h. den Gebieten der äußeren Anwendung dieses Tugendlebens!

als System der Lehre und Kirche Christi ist in ihrer Vollständigkeit und Unverfälschtheit nur in der katholischen Theologie zu finden[326]. Diese zerfällt in die „theoretische" und die „praktische Theologie". Während zur „praktischen Theologie" Asketik und Pastoraltheologie — Dobmayr ist also als echter Gesinnungsgenosse Sailers auch von der methodischen und sachlichen Selbständigkeit der Pastoraltheologie überzeugt gewesen[327] — gehören, umfaßt die „theoretische Theologie" die „generelle Theologie" von der Geltung des sittlichen Gottesreiches in Vernunft und Offenbarung überhaupt[328] und die „spezielle Theologie" von der „Religionistik" und der „Eklesiastik"[329]. Zur „Religionistik" gehören „Theognosie" (Dogmatik) und „Theonomie" (Moraltheologie)[330], zur „Eklesiastik" die „Liturgik" und „Hierarchik" — in der Beschränkung des Kirchenrechts auf die „äußere" Kirchenverfassung allein erinnert Dobmayr übrigens auch an Gerbert[331]. Zu den Hilfsmitteln aller theologischen Wissenschaften rechnet Dobmeyr Exegese, Geschichte und Philosophie — man vergleiche hierzu Gerberts und Oberndorfers Methodenlehre[332] —; als ihre wissenschaftliche Methode sieht er eine Synthese von Philosophie und Geschichte an[333], während die praktische Methode dem Wesen der Theologie Sailers entspricht[334]. Zwar hat Dobmayr selbst nur

---

[326] Der erste Band des „*Systema Theologiae Catholicae*" Dobmayr-Senestréys (1807) umfaßt die Enzyklopädie und Methodologie der katholischen Theologie.

Auf eine allgemeine Einführung (cf. pp. V—VIII) folgt die besondere Einführung (cf. pp. 1—3) und dann die Enzyklopädie in zwei Kapiteln. Das erste Kapitel enthält eine zusammenfassende Übersicht über die Theologie des Reiches Gottes, die als christliche Theologie von der Religion und Kirche Christi handelt, als katholische Theologie aber eine Synthese von Vernunft und christlicher Theologie darstellt! (Cf. pp. 4—21.)

[327], [328], [329], [330], [331], [332], [333], [334] a) Das zweite Kapitel des ersten Bandes (cf. pp. 21—45) umfaßt den ersten Teil, die „Theologia doctrinalis", die in eine „generelle" und „spezielle Theologie" zerfällt. Dem Inhalt der „generellen Theologie" als der Wissenschaft vom Reich der christlichen Ethik in Vernunft und Offenbarung entspricht also die „spezielle Theologie" in „Religionistik" und „Ekklesiastik". Die „Religionistik" ist die Wissenschaft vom Reiche Gottes in ihrer „theognosischen" Form als System der Erschaffung, Wiederherstellung und Vollendung der christlichen Humanität und in ihrer „theonomischen" Form als System von der Bedeutung der Liebe des Neuen Bundes! Demgemäß hat also die „Ekklesiastik" als Wissenschaft der äußeren Form des Gottesreiches der Sittlichkeit eine liturgische („Liturgik") und eine rechtliche („Hierarchik") Aufgabe zu erfüllen! Daneben läßt aber Dobmayr auch die traditionellen theologischen Disziplinen der Polemik und Symbolik, der Askese und der Mystik bestehen.

b) Der zweite Teil des zweiten Kapitels umfaßt die „Theologia Applicatrix" in Form der Asketik — die Dobmayr bezeichnenderweise rationalistisch auffaßt — und der Pastoraltheologie, die ganz nach der Anschauung Sailers als Wissenschaft von den Funktionen des Pfarrers als des Lehrers, Priesters und Seelenhirten der Gläubigen in „ethisch-legaler" Weise erklärt wird.

die „doktrinelle Theologie" in ihrem „generellen" Teile und in ihren „speziellen" Teilen nur bis zur „Theognosie" verfaßt; aber schon aus der Anlage dieser Abschnitte seiner dogmatischen Summa lassen sich wichtige kanonistische Schlußfolgerungen ziehen[335].

Die Grundgedanken Dobmayrs hat allerdings erst Senestréy im Geiste Schellings, aber auch der kirchlichen Überlieferung weiter zu einem völligen System ausgebaut[336] und gezeigt, daß das Reich Gottes als sittliches Ideal, wie es Christus gelehrt hat, nach den Gesichtspunkten der Vernunft und der Religionsgeschichte die einzig mögliche religiöse Basis des Menschengeschlechtes sein kann bzw. tatsächlich gewesen ist[337]. Gott als Herrscher dieses sittlichen Reiches, Jesus Christus aber als gottmenschlicher Wiederhersteller dieser Civitas Dei und Begründer der kirchlichen Ordnung sind die übernatürlichen Fundamente des Reiches Gottes auf Erden[338]. Jesus Christus begründet also das neue Regnum der inneren Moral als gott-

---

c) Das dritte Kapitel entwickelt als Hilfsmittel der Theologie (cf. pp. 46—104) die Wissenschaften der theologischen Exegese, der Kirchen- und Profangeschichte und der Philosophie.

d) Damit ist das Programm der Dobmayrschen Theologie enthüllt worden, die sich — allerdings erst in der Ausprägung durch Senestréy — zum katholischen Schellingianismus entwickelt hat. Das Reich Gottes wird zum großen übernatürlichen Kosmos der göttlichen und christlichen Moral erhoben, jenes Moralkosmos, der eine Synthese von „Natur" und „Geist" im Sinne Schellings, als Ertötung des unsittlichen Individualwillens, zugleich aber auch als Erfüllung der göttlichen, ewigen und reinen Menschheitsideen im Sinne des johanneischen Christentums — gleichfalls nach Schellings Auffassung — darstellt. Was „Theognosie" und „Theonomie" für die wissenschaftliche Synthese von „Natur" und „Geist" in der theoretischen Theologie bedeuten, dasselbe sollen „Liturgik" und „Hierarchik" für die praktische Theologie erreichen, nämlich die Verwirklichung der Ideale des katholischen Schellingianismus! Nur unter diesen Gesichtspunkten müssen auch die folgenden Darlegungen über die Theologie Dobmayr-Senestréys betrachtet werden.

e) Gerbert hat allerdings als Anhänger aufklärerischer Anschauungen bisweilen das Kirchenrecht zu sehr als Äußerlichkeit betrachtet. Auch Dobmayr und Senestréy führen diese Gedanken letzten Endes weiter fort, wobei sie übrigens in noch weit stärkerem Maße von der deutschen Philosophie beeinflußt worden sind als Gerbert. Allerdings wollen auch Dobmayr und Senestréy keineswegs das Kirchenrecht als Wesensbestandteil der katholischen Kirche und der theologischen Wissenschaft beseitigt wissen! Wie aber Schelling im johanneischen Christentum des reinen Geistes der Humanität des deutschen Idealismus erst die wahre Vollendung „paulinisch-protestantischer" und „petrinisch-katholischer" Theologie erblickt hat, so huldigen auch Dobmayr und Senestréy ähnlichen Anschauungen.

[335] [336] [337] [338] [339] [340] [341] a) Der Tomus II der „*Theologia Catholica Doctrinalis* . . ." (1808, 636 pp.) umfaßt im ersten Teile die Lehre vom Reiche Gottes als Wissenschaftssystem — vom rationalen Standpunkt aus —; besonders interessant sind Dobmayrs „Anschauungen über Symbolum", „Codex", „Rituale" und „Hierarchicon" als Wesensbestandteile des Reiches

menschlicher Lehrer und Erlöser der Menschheit[339]; er begründet aber zugleich auch die äußere Ordnung dieses Reiches, indem er ja der Stifter der christlichen Schule, der öffentlichen Moralordnung und des Kultus gewesen ist[340]. Jesus Christus ist nicht nur der Begründer der äußeren und inneren Ordnung der moralischen Idealmonarchie des Neuen Bundes gewesen sondern bleibt auch ihr Beherrscher bis zum Ende der Zeiten[341]!

P. Marianus Dobmayr und Theodor Pantaleon Senestréy haben sich also dem Grundgedanken der Theologie Sailers angeschlossen, aber auch Gerberts theologische Methodenlehre noch keineswegs verlassen und sich auch in die Gedankengänge Schellings hineingelebt[342]. Dabei ist Dobmayr jedoch weder als Begründer einer Theologie der Vernunft extremer Rationalist noch als Vertreter der religionsgeschichtlichen Methode extremer Positivist gewesen. Vielmehr webt er als echter Romantiker aus zeitgenössischen philosophischen Anschauungen und überlieferten theologischen Gedanken ein höchst eigenartiges System, das den religiös-christlichen und katholisch-kirchlichen Standpunkt letzten Endes nicht preisgeben will[343]. Wohl verkennt auch er gleich Gerberts vielfach die Zusammenhänge zwischen Recht und Moral, Recht und Gnade, wohl verwischt er als Ro-

Gottes. Das „Symbolum" ist Gottes Gesetz (cf. pp. 233 sqq.), der „Codex" sodann der Inbegriff der sittlichen Pflicht des Menschen (cf. pp. 295 sqq.), das „Rituale" die Grundlage der Liturgie (cf. p. 321 sqq.) und das „Hierarchicon", endlich das natürliche Kirchenrecht Dobmayrs und Senestréys. (Cf. p. 353 sqq.)

b) Was ist der Inhalt dieses „Hierarchicon"? Alles Kirchenrecht beruht auf Ein- und Unterordnung und alle Kirchengewalt muß mit „Würde und Furcht" gehandhabt werden. Der rationalistischen Ableitung der Quellen des Kirchenrechts aus einem „originarius contractus" entspricht nicht die traditionelle Auffassung vom dreifachen Amte der Kirche und ihren Funktionen der Gesetzgebung, „Inspektion" und „Exekutive"! Die Kirche ist nicht demokratisch, sondern eine Mischung aus Aristokratie und Monarchie und dem Staate an sich nicht subordiniert usw.

c) Der zweite Teil des zweiten Tomus beweist die Möglichkeit und Tatsächlichkeit der Offenbarung aus Vernunft und Geschichte.

d) Der dritte Tomus (1809, 746 pp.) enthält den zweiten Teil der theologischen Summa und behandelt die Fragen der exegetischen Theologie.

e) Der vierte Tomus (1811, 196 pp.) wird von uns nachher noch besprochen werden, ebenso der Appendix hierzu.

f) Der fünfte Tomus (1818, 488 pp.) umfaßt die Theologie i. e. S. und das Trinitäts- und Kreationsdogma.

g) Der sechste Tomus (1818, 398 pp.) behandelt u. a. die so charakteristischen Lehren von Christus als den Wiederhersteller und Erhalter des „ordo moralis internus" und des „ordo moralis externus"! (Cf. pp. 221—398.)

h) Der siebente Tomus (1819, 176 pp.) enthält die Fortsetzung der Christologie und der achte Tomus endlich (1819, 446 pp.) die Eschatologie.

[342] S. abermals die Anm. 322 ff., 327 ff. u. 335 ff.

[343, 344] a) S. abermals die Anm. 322 ff., 327 ff. u. 335 ff.

b) Es ist zu bedauern, daß Funk in seiner interessanten Darstellung Dobmayr überhaupt nicht erwähnt hat; es sei nochmals immerhin auf

mantiker die Grenzen zwischen Vernunft und Geschichte, aber sein und Senestréys im wesentlichen durchaus katholisches Bekenntnis zu den dogmatischen Grundlagen des Kirchenrechts läßt ihn uns als einen Denker erscheinen, dem das Bewußtsein, Christus als Stifter der Kirche und ihrer Rechtsordnung anzusehen, niemals gefehlt hat[344]. Im übrigen kommt Dobmayr selbst nicht die kanonistische Bedeutung des ihm sonst geistesverwandten gemäßigten Aufklärers Schenkl zu, der sich ja auch viel eingehender unmittelbar mit kirchenrechtlichen Fragen beschäftigt hat als Dobmayr und sein Vollender Senestréy[345].

11. Rückblick.

Die historischen Schulen der deutschen Benediktiner außerhalb Salzburgs haben in der mannigfaltigsten Weise in dieser Entwicklung der Kirchenrechtswissenschaft in Deutschland eingegriffen[346]. Die Mauriner Frankreichs haben als Vorkämpfer

---

Ph. Funk: Von der Aufklärung zur Romantik, 1925, SS. 35 ff. u. 42—62 verwiesen.

c) S. auch Anm. 345.

[345] a) S. über Schenkl nachher a. a. O.

b) Gleichwohl hat auch Dobmayr sich mit kirchenrechtlichen Fragen im vierten Tomus seiner Summa befaßt. Dieser Tomus ist als drittes Kapitel des zweiten Teils der „generellen Theologie" mit dem „Status Ecclesiae a Christo institutus" befaßt.

c) Der erste Unterabschnitt behandelt den ursprünglichen Zustand der Kirche Christi. Hier ist Christi Wille nach dem Inhalte der Offenbarung maßgebend gewesen. Er hat seiner Kirche nicht nur „Symbolum" und „Codex" vorgeschrieben, sondern auch das „Rituale" geschaffen, d. h. eine sichtbare Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts! Damit zugleich hat aber Jesus Christus seiner Kirche eine dreifache Gewalt gegeben, nämlich die Macht der „docendi Religionem, administrandi cultum externum et regendi Ecclesiam" Daher gibt es in der Kirche auch eine Weihe- und Regierungsgewalt und ist dieselbe als vollkommene, aber inadäquate Gesellschaft mit eigener Gesetzgebungsgewalt anzusehen. Es darf als besonders charakteristisch bezeichnet werden, daß die Stellung des Papstes, der als „Fundamentum", „Claviger" und „Pastor" der Kirche bezeichnet wird, selbst nach der Auffassung dieser Männer die des monarchischen Regenten der Kirche ist, wenn auch das Bekenntnis zur Unfehlbarkeit fehlt. (Cf. pp. 63—86.) Der letzte Teil des ersten Unterabschnittes umfaßt die „Ulterior Ecclesiae Christi Declaratio", ganz katholisch gehalten. (Cf. pp. 87—131.)

d) Der zweite Unterabschnitt bespricht die „Perduratio Status Originarius in Ecclesia Catholica" (cf. pp. 132—164), und zwar besonders die „Perduratio Primatus Petri" und die „Perduratio Potestatis Apostolicae". (Cf. pp. 135 sqq., 142 sqq.)

e) Der dritte Unterabschnitt behandelt die Mängel der christlichen Sekten (cf. pp. 165—196).

f) Endlich sei nochmals auf den Appendix zum vierten Tomus hingewiesen, der als besonderer Band im Jahre 1813 erschienen ist (174 pp.). Er bespricht im zweiten Kapitel (cf. pp. 104—161) in durchaus katholischem Sinne die Lehre von der Unfehlbarkeit der Kirche; bekennt sich allerdings nicht zur Unfehlbarkeit des Papstes!

der historisch-kritischen Methode, zugleich aber als asketische Ordensmänner treukirchlicher Gesinnung den deutschen Benediktinern von St. Emmeram, St. Blasien und Melk gleichsam die Wege ihrer Wissenschaftsarbeit gewiesen[347]. P. Caspar Erhard verpflanzt die Ideale der Mauriner nach St. Emmeram[348], wo Abt Johannes Krauß als Historiker in ihrem Geiste, zugleich aber auch als kirchenpolitischer Schriftsteller für den alten Glaubensstaat gewirkt hat[349]. P. Wolfgang Froelich bekämpft nicht nur die philosophischen und religiösen Grundlagen des Kirchenrechts der Aufklärung sondern zugleich auch deren papstfeindliche Tendenzen als Gegner des Gallikanismus; übrigens ist er ein asketischer Freund des Zölibates gewesen[350]. St. Blasien hat unter allen Klöstern in Südwestdeutschland am besten die Ideale der Mauriner verwirklicht. Hier begründet ein P. Marquart Herrgott das Studium der Ordens- und deutschen Geschichte, indem er wertvolle historisch-kritische Beiträge zu Entwicklung des benediktinischen Ordensrechts liefert, zugleich aber auch sich an der Erforschung der mittelalterlichen Rechts- und Kirchenrechtsaltertümer Österreichs beteiligt[351]. Wohl haben Gerberts Gehilfen am Riesenwerke der *Germania Sacra*, die PP. Ämilian Ussermann, Trudpert Neugart und Ambrosius Eichhorn, nur das Werden einzelner deutscher Territorien und Diözesen als kritische Quellenhistoriker zu erforschen unternommen; der Erfolg ihrer Arbeiten muß aber auch in der kanonistischen Literaturgeschichte hervorgehoben werden, weil durch diese Männer reiches historisches Quellenmaterial zur Rechtsgeschichte der mainfränkischen Bistümer und der Bistümer Konstanz und Chur gesammelt worden ist[352]. Die Benediktiner von Melk endlich sind wiederum in Südostdeutschland klassische Vertreter maurinischer Geschichtsforschung und maurinischer Askese gewesen. Schon P. Anselm Schramb und P. Philipp Hueber, österreichische Historiker[353], vor allem aber die genialen Brüder Pez haben besonders die Rechts- und Kirchenrechtsaltertümer Österreichs mit größtem Erfolge durchforscht[354]. Allein diese benediktinischen Historiker und Asketen, die gleichsam noch einmal im 18. Jahrhundert das traditionelle Ideal des Ora et Labora verkörpert haben und deren Verdienste um die Rechts- und Kirchenrechtsgeschichte unzweifelhaft sehr groß gewesen sind — obwohl weder J. F. von Schulte noch E. Landsberg sie überhaupt erwähnt haben — stehen keineswegs

---

[346] Das gilt zunächst von ihren verschiedenartigen Wissenschaftserfolgen in ihren historischen Fachgebieten.

[347] Also jener Arbeit, die sie zu Vorkämpfern der historischen Schulen der deutschen Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts gemacht hat.

[348], [349], [350], [351], [351], [352], [353], [354] S. Anm. 62, 63, 64 ff., 67, 68b, 69, 72, 73, 79, 80, 81 ff., 84, 85, 88 ff., 96 ff., 110 ff., 193 ff., 195, 198, 199 u. 200 ff.

vereinzelt da[355]. Die Literarhistoriker P. Magnoald Ziegelbauer und selbst P. Oliver Legipont können an historischem Eifer sich mit den Denkern aus St. Blasien und Melk messen, mag auch Legipont wissenschaftlich und asketisch nicht immer Ziegelbauers Persönlichkeit an Bedeutung erreicht haben. Wird durch Ziegelbauer und Legipont die Geschichte der kanonistischen Literatur des Ordens, zugleich aber auch wiederum das Studium deutscher Rechts- und Kirchenrechtsaltertümer in großartiger Weise gefördert[356], so haben nicht zuletzt auch P. Karl Meichelbeck, P. Ignaz Gropp und ganz besonders ein Abt Godefrid Bessel die Ideale der Mauriner in Deutschland verwirklicht. Neben P. Khamm[357] ragt Meichelbeck als Ordenshistoriker und Geschichtschreiber von Freising hervor[358], vor dem Diözesanhistoriker Mainfrankens, Gropp[359], aber Bessel, der geniale Abt von Göttweig als der mustergültige Quellenhistoriker seines Ordens und seiner Zeit[360]. Hat sich in Salzburg unbeschadet der theologiegeschichtlichen Methode im Denken eines Reding, Sfondrati, und Benedikt Schmier keineswegs eine theologiegeschichtlich aufgebaute Dogmatik im eigentlichen Sinne des Wortes entwickelt[361] — Scholliner steht hier vereinzelt da und bleibt auch als Systematiker großenteils noch Anhänger der Scholastik[362] —, so ist außerhalb Salzburgs die theologiegeschichtliche Dogmatik zum Siege über die alte scholastische Dogmatik gelangt. Zwar bleibt P. Dominikus Schramm als Dogmatiker der historischen Schulen, obwohl kirchlich gesinnt, auch in kirchenrechtlichen Fragen bisweilen zu sehr Eklektiker, um immer fruchtbringend wirken zu können; anders hingegen wirkt er auf kirchenrechtshistorischem Gebiete[363]. Er ist ja nicht nur der Verfasser eines brauchbaren Lehrbuches des Kirchenrechts[364] sondern auch einer der größten Historiker der Konziliengeschichte in diesem Jahrhundert gewesen[365]. Als kanonistischer Systematiker hingegen ist er ebensowenig erfolgreich wie als theologischer Systematiker, obwohl die Fülle seines theologisch-kanonistischen Wissens im Prinzip durchaus mit der kirchlichen Überlieferung übereinstimmt[366]. Anders hingegen ist Gerbert zu charakterisieren. Zwar steht auch er an Bedeutung als Theologiehistoriker nicht hinter Schramm zurück; auch er ist ein guter Kirchenrechts-

[355] S. zur ideengeschichtlichen Bedeutung dieser Männer als Vorkämpfer der historischen Rechtsschulen auch abermals die Anm. 234/235.
[356], [357], [358], [359], [360] S. Anm. 211 ff., 218 ff., 226 ff., 236 b, 273 ff. u. 282 ff.
[361], [362] S. a. u. auch Anm. 56.
[363] S. Anm. 244 u. 248 ff.
[364] S. Anm. 253 ff.
[365] S. Anm. 263 ff.,
[366] S. Anm. 244 ff. 248ff., 253 ff. usw.

historiker und scheitert wohl wie Schramm an der Lösung des Problems, die dogmengeschichtliche Methode zur spekulativen Grundlage der theologischen Wissenschaft zu erheben. Dafür hat aber Gerbert den Augustinismus so tief in der dogmengeschichtlichen Methode verwurzelt, daß er auch in kirchenrechtlichen Fragen als brauchbare dogmatische Grundlage der Spekulationen angesehen werden kann[367]. Begeht auch der Fürstabt von St. Blasien nach der kirchenrechtlichen Seite hin schwere sachliche und methodische Fehler, so hat er dieselben, soweit es sich um Verstöße gegen die kirchlich-theologische Überlieferung handelt, als apologetischer Theologe wieder ausgeglichen[368]. Endlich bleibt Gerbert, der als systematischer Kanonist keine große Bedeutung besitzt[369], als Seelsorger und Kirchenpolitiker augustinischer Theologe und irenischer Denker, der seine Kirche wie sein Vaterland stets aus ganzer Seele geliebt hat[370]. Verbindet der Elsässer P. Gallus Cartier die alten kirchlichen Grundsätze der Vergangenheit durch das Mittel augustinischer Spekulationen und der dogmenhistorischen Methode auch in kirchenrechtlichen Fragen zu einer harmonischen Wissenschaftseinheit[371], hat er zugleich auch mit dem Eifer der alten Kluniazenser die vatikanischen Grundsätze über den Primat wie Sfondrati verkündigt und sich als Dekretalkanonist und Jurist im Sinne der alten kanonistischen und juristischen Überlieferung des deutschen Katholizismus betätigt[372], so erscheinen auch P. Cölestin Oberndorfer und P. Anselmus Zacherl als Theologen und Kanonisten der dogmengeschichtlichen Methode und der alten kirchlichen Überlieferung[373]. Dies zeigt sich ja besonders auf dem Gebiete der Sakramentenlehre; übrigens ist Zacherl zugleich kanonistischer Polemiker gewesen[374]. P. Marianus Dobmayr hat sich weniger unmittelbar mit kirchenrechtlichen als mit dogmatischen Fragen beschäftigt. Im Zeitalter des Überganges zur romantischen Theologie will er weder Rationalist noch Positivist als Dogmatiker und Kanonist sondern vielmehr katholischer Religionsphilosoph im Geiste Schellings sein; das gilt besonders auch von seinem Fortsetzer Theodor Pantaleon Senestréy[375].

Zeigt sich also bei Dobmayr bereits der Einfluß der Theologie des Bischofs von Regensburg, so werden wir im folgenden noch

---

[367] S. Anm. 105, 106, 111 ff., 119, 120 ff. usw.
[368] S. Anm. 122 ff., 129, 132 usw.
[369] S. besonders Anm. 141.
[370] S. besonders Anm. 159, 164 usw.
[371], [372] S. Anm. 297 ff., 300 ff. usw.
[373] S. Anm. 311 ff.
[374] S. Anm. 317 u. 318.
[375] S. Anm. 320, 327 ff., 335 ff. u. 345.

zwei Denker kennen lernen, die von den Ideen Sailers beeinflußt worden sind und deshalb nicht zuletzt in der kanonistischen Literaturgeschichte genannt werden müssen[376].

III. Die kanonistische Bedeutung der neueren Pastoraltheologie.

Erinnern wir uns abermals der kanonistischen Bedeutung Engels als des größten benediktinischen Pastoraltheologen des Jahrhunderts! Sein Geist, nicht aber seine Methode lebt auch in den Pastoraltheologen P. Dominikus Gollowitz und P. Gregor Köhler fort[377].

Gollowitz wird im Jahre 1761 geboren, tritt 1779 in Oberaltaich in den Orden ein, wird 1784 ordiniert und 1789 zum Dr. theol. promoviert. Nachdem er zwei Jahre lang als Professor der Moral- und Pastoraltheologie in Ingolstadt gewirkt hat (1799—1801), bekleidet er in den Jahren 1801—1804 die Professur der Dogmatik in Amberg und ist hierauf Pfarrer in Konzell gewesen; er stirbt daselbst 1809[378].

Aus den Schriften des Gollowitz verdient die „*Anleitung zur Pastoraltheologie*" (1803), eine der berühmtesten literarischen Erzeugnisse der deutschen pastoraltheologischen Wissenschaft des 19. Jahrhunderts auch hier genannt zu werden! Warum? Dieses so typische Werk der Theologenschule von Ingolstadt bewegt sich bereits durchaus in der Gedankenwelt eines Sailer. Nicht mehr die ausschließliche Anwendung kirchenrechtlicher Vorschriften, wenn auch im Sinne eines Engel, wird hier den Priestern als einziges und bestes Mittel für die seelsorgerische Praxis des täglichen Lebens vorgeschrieben sondern das Idealbild des gottmenschlichen Hohepriesters Jesus Christus selbst. Die Pfarrseelsorge soll nicht allein durch äußere Rechtsmittel als vielmehr besonders durch die möglichst getreue Nachahmung des Beispiels Jesu Christi als des guten Hirten ausgeübt werden. Er, selbst gottmenschlicher Lehrer und Hohepriester, ist als Gründer des Reiches der inneren Moral des

---

[376] Benediktinische Pastoraltheologen von untergeordneterer Bedeutung hat es nicht gegeben. Höchstens könnte noch der Ingolstädter Theologieprofessor P. Ämilian Reif († 1790) hier erwähnt werden: A. D. B. 27, S. 286; H. V, 1, p. 545; K. Werner, S. 257; Baader, II, S. 12; Permaneder, Annales, V, p. 62; s. auch Lindner, Schriftsteller, I, SS. 138—139) und Lindner, Profeßbücher, IV, 1910, SS. 98/99. Cf. „*Systema Theologiae Moralis*" (2 Tomi, 1787/1788, 3 pts.); s. auch abermals Lindner, Schriftsteller, I, S. 139.

[377] S. abermals die Anm. 108 ff. des ersten Kapitels.

[378] P. Dominikus Gollowitz: M. Heimbucher, I, S. 360; A. D. B. 9, S. 346; K. Werner, S. 536 ff.; H. V, 1, p. 1815; Permaneder, Annales, V. p. 173 sqq.; s. auch Lindner, Schriftsteller, I, SS. 124/125 und Nachträge S. 9,

Neuen Bundes und als größter Pädagoge und Vorbild aller Seelsorger der eigentliche Mittelpunkt der Pastoraltheologie eines Dominikus Gollowitz[379].

P. Gregorius Köhler gehört zwar nicht zur Schule von Ingolstadt, hat aber in Mainz als Anhänger Sailers gewirkt und zählt zu den besten katholischen Pastoraltheologen des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts.

Geboren 1733 in Weitersweiler am Donnersberg, studierte Köhler in Mainz und wird 1751 daselbst Benediktiner. 1758 zum Dr. theol. promoviert, wirkt er seit 1765 als Theologielektor, seit 1787 als Professor der Pastoraltheologie und Liturgik

---

[379] a) Vgl. zur Analogie nochmals den Standpunkt Dobmayrs; s. auch abermals die Anm. 324 ff. Die Pastoraltheologie will jetzt nur noch die sittlichen Ideale Jesu Christi als des guten Hirten und Erziehers der Menschheit zur Humanität wissenschaftlich behandeln. Es ist uns nicht möglich gewesen, die erste Auflage der Pastoraltheologie des Gollowitz einzusehen.

Die Pastoraltheologie des Gollowitz umfaßt in der Ausgabe durch Franz Vogl in zwei Bänden 452 und 674 SS. (7. Aufl. 1855). Sie besteht aus 3 Teilen. Nach einer Einleitung (SS. 1—6) folgt der erste Teil vom Seelsorger als „Vorbild der Gläubigen" (SS. 7—115). Er behandelt die „Würde und Aufgaben des Priester- und Seelsorgamtes" (SS. 7 ff.), sodann die Vorbedingungen zum pastoralen Amte (S. 17 ff. Berufung und S. 32 ff. Irregularitäten). Der dritte Unterabschnitt bespricht die priesterlich-asketischen Tugenden des Seelsorgers als „Vorbild der Gläubigen" (SS. 55 ff., 94 ff.).

Der zweite Teil handelt von dem „Seelsorger als Lehrer" (SS. 116 bis 452). Hier folgt einer allgemeinen Einleitung (SS. 166 ff.) das System der Homiletik in vier Abschnitten (SS. 126 ff., 149 ff., 214 ff. u. 243 ff.), alsdann das System der Katechetik ebenfalls in vier Abschnitten (282 ff., 292 ff. u. 317 ff.). Den Schluß dieses Teiles bildet eine durchaus im Geiste Sailers gehaltene Dartellung der „Privatseelsorge"! (S. hierzu besonders SS. 320 ff., 326 ff., 344 ff., 361 ff., 379 ff. u. 443 ff.)

Der dritte Teil des Buches handelt von dem Seelsorger als „Ausspender der Gnade und des Lebens in der Verwaltung der Sakramente". Er enthält zunächst die Liturgik, die durchaus kirchlich gehalten ist, hierauf die Lehre von der Sakramentenverwaltung, wobei sich übrigens in den ersten Abschnitten ein kanonistischer Einschlag nicht verleugnen läßt! (SS. 57 ff., 65 ff., 85 ff., 89 ff., 121 ff. u. 132 ff.) Interessant sind besonders noch die Ausführungen über das Bußsakrament, die ganz pastoralen Charakter tragen (s. SS. 140 ff., 263 ff. usw.), und über das Ehesakrament, bei denen die kirchenrechtlichen Probleme im Mittelpunkt stehen (s. SS. 384 ff., 435 ff., 482 ff., 486 ff., 498 ff., 574 ff.) Den Schluß des Werkes bildet eine Darstellung der Lehre von den Sakramentalien (s. S. 635 ff. u. 662 ff.).

b) Es sei noch besonders auf die späteren Neuauflagen der Pastoraltheologie des Gollowitz durch Georg Friedrich Wiedemann († 1804) und Franz Vogl aufmerksam gemacht.

Wiedemann: H. V, 1, pp. 1396/1397; A. D. B. 42, S. 381 ff.; s. auch Ph. Funk: Von der Aufklärung zur Romantik, 1925, S. 174; s. auch M. Jocham: Kurze Lebensgeschichte des Direktors Wiedemann, 1864; Vogl: H. V, 1, p. 924.

c) S. auch noch das Werk des Gollowitz: „*Kurzer Leitfaden für die vorgeschriebenen Kollegien aus der Pastoraltheologie*" (1790).

an der Universität in Mainz. Sein Todesjahr ist nicht festgestellt[380].

Köhlers „*Anleitung zum praktischen Unterricht künftiger Seelsorger*" hat ihn neben einigen anderen pastoralen Schriften zum erfolgreichsten Vorkämpfer der pastoraltheologischen Gedanken Sailers in Mainz und in anderen Diözesen gemacht[381]. Ist auch Köhler einerseits Sailerianer gewesen, so verleugnet er anderseits niemals die alten kirchlichen Grundsätze, abgesehen freilich von der Lobrede auf den Gallikanismus in seiner Pastoraltheologie[382]. 1775 widerlegt er in der Abhandlung: „*De vero Ecclesiae statu*" den Febronianismus[383]. Viele Jahre später (1816) veröffentlicht Köhler sodann die: „*Geschichtliche Darstellung der vom gallikanischen Klerus im Jahre 1682 zu Paris*

---

[380] P. Gregorius Köhler: H. V, 1, pp. 815/816; A. D. B. 16, S. 445; Felder I, S. 398 ff.; Stud. 25, 1904, SS. 744/745.

[381], [382] a) Die erste Auflage zur „*Anleitung etc. . . .*" ist im Jahre 1789 erschienen. Wir zitieren aus der zweiten Auflage (1803), die einen Appendix über „*Die Hauptgrundsätze der französischen Kirchenfreiheit*" enthält.

Das Werk umfaßt zunächst eine Vorrede (S. III ff.), ganz im Geiste der Sailerschen Pastoraltheologie. Der Text zählt 644 SS. und beginnt mit einer allgemeinen Einleitung (SS. 1—10). Der erste Teil handelt vom „guten Seelsorger" (SS. 11—66). Er enthält Abschnitte über das „Bild des guten Seelsorgers", die „Hauptzüge des guten Seelsorgers" — zu diesen rechnet Köhler „Liebe", „Gebetsgeist" und „Pastoralklugheit" — und die „Vorbereitungsmittel" (S. 11 ff., 19 ff. u. 30 ff.). Der zweite Teil handelt sodann vom „Seelsorger als Lehrer" (SS. 67—233). Hier entwickelt Köhler die Grundregeln der Homiletik und Katechetik (SS. 77—156) und weitere pastorale Regeln (SS. 157 ff.). Der dritte Teil endlich behandelt die Lehre vom „Seelsorger als Ausspender der Heilsgeheimnisse" (SS. 234—477). Er bezieht sich zunächst auf die liturgischen Funktionen des Priesters im allgemeinen und beim Meßopfer im besonderen (SS. 234 ff., 245 ff.), hierauf auf die sakramentalische Pfarrverwaltung — Taufe, Firmung, Kommunion, Buße, Sündenreservation und letzte Ölung (SS. 283 ff., 290 ff., 298 ff., 312 ff., 364 ff. u. 376 ff.) — Besonders ausführlich ist das Sakrament der Ehe behandelt (SS. 379—413). Unter den sonstigen Vorschriften des dritten Teiles heben wir noch die Lehre vom Verhalten des Pfarrers am Kranken- und Sterbebette hervor (SS. 448—477). Der vierte Teil endlich behandelt den „Seelsorger als Vorbild der Herde" (SS. 478—524). Er verlangt zunächst vom Seelsorger eine Reihe von sittlichen Eigenschaften, sodann ein qualifiziert gutes Verhalten gegenüber seinem Vorgesetzten usw. (SS. 478 ff. u. 499 ff.). Der fünfte Teil endlich enthält merkwürdigerweise eine Rechtfertigung des Gallikanismus (s. hierzu SS. 521—643). Die dritte Auflage hat Bischof Jacobus Brand von Limburg († 1833) 1827 erscheinen lassen; s. über Brand: A. D. B. 47, SS. 173/174; H. V, 1, p. 516.

b) Die weiteren pastoraltheologischen Schriften sind: „*Anleitung für Seelsorger im Beichtstuhle*" (zuerst 1796; siebente Auflage, 1833); „*Anleitung für Seelsorger am Krankenbette*" (zuerst 1792, siebente Auflage 1832); „*Anleitung für Seelsorger am Sterbebette*" (achte Auflage 1832) u. a. m.; s. nochmals Stud. 25, 1904, S. 745.

c) Cf. „*Principia Theologiae Liturgicae*" (1788) — durchaus katholisch-kirchlich gehalten.

[383] Hier zeigt sich also Köhler als Papalist.

abgefaßten und von Bossuet vorzüglich und dem Tournelius vertheidigten Erklärung über die Autorität in der Kirche entlarvt nebst einem Blick auf das 1811 zu Paris gehaltene Nationalkonzil" zur Widerlegung des Gallikanismus des ancien régime und der napoleonischen Ära[384].

Mit der Skizzierung der neueren Pastoraltheologen, für die also die pädagogisch-seelsorgerischen Ideale den Inhalt des pastoraltheologischen Denkens ausgemacht haben, können wir unsere Darstellung der Entwicklung der kanonistischen Wissenschaft außerhalb Salzburgs beendigen[385].

IV. Überblick über alle Richtungen der benediktinischen Kirchenrechtswissenschaft außerhalb Salzburgs und Hinweis auf den kanonistischen Einfluß der Aufklärung.

Wenn wir noch einmal die geschichtlichen Entwicklungslinien der benediktinischen Kanonistik außerhalb Salzburgs an uns vorüberziehen lassen, so bemerken wir, daß es kanonistische Klassiker gleich P. Engel und P. Franciscus Schmier hier nicht gegeben hat. Vielmehr haben die traditionellen Kanonisten des Ordens außerhalb Salzburgs die Gedanken und Methoden der Großen — auch Pirhings — nachgeahmt und Lehrbücher des Kirchenrechts geschrieben, deren kanonistische Bedeutung vor allem in der Anhänglichkeit an die wissenschaftliche Überlieferung und das alte kirchliche Denken beruht. Dazu zählen die Kanonisten P. Thomas Schmitz und P. Anselm Schnell, nicht zuletzt auch Beda von Schallhammer[386]! Auch die kirchenrechtlichen Gedanken in den theologischen Summen jener Männer, zu denen sich noch die PP. Renz, Peri, Wenzel und Sedlmayr gesellen, verraten unbeschadet individueller Verschiedenheit jenen traditionellen Grundzug des theologisch-kanonistischen Denkens gleich Schmitz und Schnell[387]! Ist

---

[384] a) Schon vorher hat er die Abhandlung: „*Ist es erlaubt, dem Könige Haß zu schwören*" (1798) veröffentlicht — gegen die Französische Revolution und das Jakobinertum gerichtet.

b) Eine ideenhistorisch interessante papalistische Schrift im Zeitalter Dalbergs.

[385] Unter den Mönchsorden Deutschlands ist außerhalb des Benediktiner- und Zisterzienserordens nur noch der Kartäuserorden zu erwähnen, der freilich im 18. Jahrhundert nur durch zwei Mitglieder vertreten wird, nämlich durch den Kölner Diözesanhistoriker P. Michael Moerckens († 1749) und durch den schon a. a. O. erwähnten Österreicher P. Leopold Wydemann.

Moerckens: A. D. B. 22, S. 215; H. IV, pp. 1539/1540; Feller III, p. 472; s. über Wydemann abermals die Anm. 201 ff. des zweiten Kapitels.

[386] S. Anm. 31 ff., 36 ff. u. 38 ff.

[387] S. Anm. 5 ff., 10 ff., 13 ff., 16, 17 ff. u. 23 ff.

letzterer außerdem noch als Apologet und Moraltheologe in gleicher Weise zu charakterisieren[388], so hat endlich ein P. Veremund Gufl als philosophischer Apologet, zugleich aber auch als kanonistischer Polemiker der Vermögensgewalt seiner Kirche im überlieferten Sinne die Aufklärung bekämpft[389]!

Die historischen Schulen sodann, die wir in einem früheren Abschnitt eingehend nochmals besprochen haben, sind vom Geiste maurinischer Theologie und maurinischer Askese erfüllt gewesen. Zahlreiche historisch-kritische Beiträge und Arbeiten zur Geschichte des Ordensrechts und der kanonistischen Ordensliteratur, zur Erforschung deutscher Rechts- und Kirchenrechtsaltertümer, aber auch zur Geschichte der Konzilien und der theologischen Entwicklung kirchenrechtlicher Grundsätze sind ihrer Feder erflossen[390]. Ist Kraus wohl noch mehr Kirchenpolitiker und Froelich noch vorwiegend Apologet gewesen, der sich mit kanonistischen Irrlehren auseinandersetzt[391], so haben an erster Stelle die Diplomatiker von St. Blasien und Melk, die PP. Herrgott, Ussermann, Neugart, Eichhorn und die Brüder Pez, nicht minder die PP. Meichelbeck, Bessel und Gropp die deutschen Rechts- und Kirchenrechtsaltertümer mit glänzendem Erfolge kritisch durchforscht[392]. P. Magnoald Ziegelbauer und P. Oliver Legipont dürfen ihnen als Diplomatiker alter Rechtszustände und kanonistische Literarhistoriker beigesellt werden[393]. Fürstabt Gerberts kanonistische Bedeutung als Dogmatiker des mystischen Augustinismus und der Dogmengeschichte, zugleich aber auch als Kirchenrechtshistoriker, apologetischer Theologe, irenischer Seelsorger und Kirchenpolitiker bleibt auch bei sachlicher Kritik seiner Mängel groß genug, um ihm einen ehrenvollen Platz in der Geschichte der deutschen Kanonistik für immer einzuräumen[394]. Das gleiche Urteil gilt von P. Schramm, dem besten Kirchenrechts- und besonders Konzilienhistoriker seines Ordens[395]. Den Geist kirchlicher Treue und augustinisch-theologiegeschichtlicher Wissenschaftsgedanken verkörpert P.

---

[388] S. Anm. 18 ff., 21, 22.

[389] S. Anm. 43 ff.

[390] Hinzu kommt natürlich, worauf auch hier nochmals zusammenfassend mit allem Nachdruck hingewiesen sei, ihre Bedeutung als Vorläufer der historischen Rechtsschulen des 19. Jahrhunderts! S. abermals auch die Anm. 234 u. 235.

[391] S. Anm. 63 ff. u. 68 ff.

[392] S. Anm. 79 ff., 88 ff., 96 ff., 100 ff., 198 ff., 200 ff., 218 ff., 226 ff. u. 236.

[393] S. Anm. 273 ff. u. 282 ff.

[394] S. besonders Anm. 111 ff., 114 ff., 119, 120, 121 ff., 128, 129, 130, 131, 132 ff., 141, 144, 145 ff., 158 ff. usw.

[395] S. besonders Anm. 244, 245 ff., 248 ff., 252 ff., 263, 264 ff., 272 u. 295.

Cartier[396], dem auch die dogmengeschichtlichen Theologen und Kanonisten P. Oberndorfer und P. Zacherl ebenbürtig zur Seite gestellt werden können[397]. P. Dobmayr endlich bleibt auch als kirchenrechtlicher Denker noch im wesentlichen durchaus katholisch in seinen Anschauungen[398].

Die Anhänger der Pastoraltheologie Sailers, die PP. Gollowitz und Köhler, bedeuten gleich Dobmayr bereits den Übergang der benediktinischen Theologie von den historischen Schulen des 18. Jahrhunderts zur romantischen Theologie des 19. Jahrhunderts[399].

Die aufklärerische Theologie und Kanonistik der deutschen Benediktiner außerhalb Salzburgs steht gleichfalls im Zeichen dieser Übergangsperiode, soweit es sich um P. Maurus von Schenkl handelt. Die ideengeschichtliche Bedeutung dieses Mannes ist bisher nicht genügend gewürdigt worden[400]. Der deutsche Katholizismus jener Zeit ringt um neue Ausdrucksformen in der Moral- und Pastoraltheologie und in der Kanonistik, deren Geist mit den Idealen des Sailerianismus erfüllt werden soll[401]. Hinzu kommt der große Einfluß des rationalistischen Denkens der Aufklärung und des deutschen Idealismus, auch in den rechtswissenschaftlichen Spekulationen der deutschen Katholiken[402]. Neben diesen Einflüssen des Zeitgeistes

---

[396] S. besonders Anm. 297 ff., 300 ff. usw.

[397] S. besonders Anm. 311 ff.

[398] S. besonders Anm. 320 ff., 326 ff., 335 ff., 345 ff.

[399] S. besonders Anm. 378/379, 380 ff.

[400] Weder J. Fr. v. Schulte noch E. Landsberg haben seine wahre ideenhistorische Bedeutung auch auf dem Gebiete der Kirchenrechtswissenschaft erkannt, weil sie Schenkl nicht in den Zusammenhang der Geistesgeschichte des deutschen Katholizismus im Zeitalter des Unterganges des ancien régime hineingestellt haben.

[401, 402] a) P. Maurus v. Schenkl († 1816): Schulte, III, 1, S. 285 ff. — s. daselbst auch ältere Literaturangaben! —; La. III, T. S. 459 und N. S. 294; A. D. B. 31, SS. 92/93; K. L. 10, S. 1782 ff.; H. V, 1, p. 776 sqq.; Lindner, Schriftsteller, I, SS. 250—252; Baader, II, S. 92; K. Werner, SS. 295, 264 u. 589; M. Heimbucher, I, S. 360; Felder-Waitzenegger, II, S. 277 ff.

Die Fortsetzer Schenkls im 19. Jahrhundert sind der katholisch-kirchliche Theologe Josef Scheill († 1834) und der gleichfalls durchaus kirchlich gesinnte Redemptorist P. Friedrich Pösl († 1876) gewesen. Scheill: H. V, 1, pp. 776, 1029, 1030; A. D. B. 30, S. 715 usw.; Pösl: A. D. B. 26, S. 459; H. V, 1, pp. 1768/1769.

b) S. auch abermals zur Analogie der ideengeschichtlichen Entwicklung im Benediktinerorden die theologischen Anschauungen von Dobmayr, Gollowitz und Köhler! S. abermals die Anm. 320 ff., 378/379 u. 380 ff.

c) Schenkls Schrifttum: Lindner, Schriftsteller, I, SS. 251/252. Theologische Schriften: Außer einigen kleineren lateinischen Werken kommen hier hauptsächlich in Betracht: „*Ethica Christiana*" (3 Tomi, 1800/1801, über 1100 pp.; die zweite und dritte Auflage stammen aus den Jahren 1802 bis 1803 u. 1823). „*Compendium Ethicae Christianae*" (1805, 2. ed. 1807,

tritt sodann die gewaltige Umwälzung der bisherigen kirchlichen Rechtsordnung durch die Säkularisation[403].

Gleich Dobmayr ist P. Maurus von Schenkl überzeugter Anhänger der Theologie Sailers, die er mehr noch als ersterer mit den Idealen der christlichen Ethik und des seelsorgerischen Hirteneifers durchdringen will[404]. Gleich Gerbert und Zallwein ist Schenkl sodann aber auch als Kanonist des Verfassungsrechts und als Staatskirchenrechtslehrer ein irenischer Seelsorger und Kirchenpolitiker gewesen, der widerspruchsvoller als Gerbert das Verfassungsrecht behandelt und im durchaus synkretistischen Sinn eine Synthese von Kirchenfreiheit und Staatsallmacht erstrebt hat. Eine Schule hat Schenkl ungleich Zallwein ebenso wenig begründen können wie Gerbert[405].

---

536 pp.). „*Institutiones Theologiae Pastoralis*" (erste ed. 1801, 458 pp. nebst Index und Einführung; 2. ed. 1803, 749 pp.). — Nach der uns vorliegenden ersten Auflage umfaßt die Pastoraltheologie Schenkls zwei Teile. Der erste Teil handelt in drei Kapiteln von den Pflichten des Seelsorgers und verkündigt die Ideale des Sailerianismus. Der zweite Teil besteht aus fünf Kapiteln und bespricht die Pflichten des Seelsorgers gegenüber den Gläubigen. Auch dieser Teil ist sailerianisch gehalten. — „*Theologiae Pastoralis Systema*" (1815, 1817 u. ö.)

Kanonistische Schriften: „*Syntagma Juris Ecclesiastici, statui Germaniae, maxime Bavariae adcommodati*" (1785, 578 pp.) — s. zur Geschichte dieses Werkes auch Lindner, Schriftsteller, I, S. 251, Nr. 5. „*Positiones ex Jure Universo Ecclesiastico, Germaniae inprimis et Bavariae accomodatae*" (1788, 36 pp.). „*Institutiones Juris Ecclesiastici Germaniae inprimis et Bavariae accomodatae*" (pts. I, II, 1790—1791; die neunte Auflage Scheills stammt aus dem Jahre 1823. Eine elfte Auflage erscheint 1853 usw.).

[403] Dieser Umstand muß zur Charakterisierung des Kirchenrechts jener Zeit genau so gleichmäßig in Rechnung gestellt werden wie zur ideengeschichtlichen Kritik der kanonistischen Wissenschaft der tridentinischen Zeit die Reformtätigkeit des Konzils.

[404] Schenkl ist auch als philosophisch-theologischer Denker zunächst der Vermittler zwischen der überlieferten christlichen Philosophie und ihren ethischen Grundsätzen einerseits und den von uns ja schon wiederholt charakterisierten moral- und pastoraltheologischen Grundsätzen Sailers anderseits gewesen. Auch der Mensch Schenkl verkörpert ja in seinem Leben jene Synthese altchristlicher Ethik und neuchristlicher Moral- und Pastoraltheologie, mit der er sich wissenschaftlich eingehend beschäftigt hat. Die Humanitätsphilosophie der Sailerschen Morallehre hat Schenkl so vollständig beherrscht, daß er auch vom Gebiete des Kirchenrechts die sakramentalische Verwaltung — allerdings mit Ausnahme des Eherechts, dessen juristischen Charakter er durchaus anerkennt und betont — ausschließen will. Noch schärfer und einseitiger als Gerbert oder auch Dobmayr hebt also Schenkl auch methodisch den ausschließlich ethisch-pastoralen Wissenschaftscharakter der Sakramentstheologie hervor. S. abermals auch die Anm. 128 ff., 132 ff. u. 324 ff.

[405] a) Ist Schenkl ein echter Romantiker der deutschen Theologiegeschichte des Sailerianismus in Ethik und Pastoraltheologie gewesen, so verpflanzt sich dieser sailerianische Geist auch auf das Gebiet des Kirchenrechts, jenes Gebiet, das Schenkl mit den Ideen eines kanonistischen Synkretismus und ethisch-pastoralen Irenismus erfüllt hat!

Der juristische Begründer des Josefinismus ist Paul Josef von Riegger gewesen[406]. Sein System ist methodisch ein Syn-

b) Die „*Institutiones Juris Ecclesiastici etc.*" zerfallen nach der uns vorliegenden Auflage (1793) in zwei Tomi, denen „Praefationes" vorangehen (cf. pp. III—VIII).

Der erste Tomus (1793, 540 pp.) enthält die „Prolegomena" und das „Jus Publicum". Die „Prolegomena" umfassen 231 pp. Der erste Abschnitt zerfällt in 8 Kapitel (cf. pp. 1—159) und beschäftigt sich mit den „Praecognoscenda" des Kirchenrechts überhaupt. Er handelt zunächst vom Wesen der Kirche als einer sozialen Gesellschaft, bespricht Ursprung und Natur der Kirche und hierauf nach dem Muster Schramms die Einteilung des Kirchenrechts. (Cf. pp. 1 sqq., 13 sqq., 30 sqq. — nicht papalistisch! —, 56 sqq., 63 sqq.) Hierauf erörtert der Verfasser die Prinzipien des Kirchenrechts und in ziemlich summarischer Weise seine Geschichte und die der Kanonistik usw. (Cf. pp. 72 sqq., 84 sqq., 112 sqq. 124 sqq., 137 sqq.) Der zweite Abschnitt der „Prolegomena" befaßt sich mit dem „Praecognita" des deutschen und bayerischen Kirchenrechts in zwei Kapiteln (cf. pp. 160 bis 231). Das erste enthält 4 Artikel über die Prinzipien des deutschen Kirchenrechts — als solche sieht er die Konzilien, die Kaisergesetze, die Sammlungen des deutschen Kirchenrechts, die Konkordate usw. an — (cf. pp. 160 sqq.), das zweite enthält die Grundsätze des bayerischen Kirchenrechts! (Cf. pp. 224 sqq.)

Hat der Verfasser bisher einem katholischen Positivismus im wesentlichen gehuldigt, so tritt er mit denselben Grundsätzen den Maximen des kirchlichen Verfassungsrechts entgegen, denen er sich im zweiten Teile des ersten Tomus, der als erster Teil seiner kanonistischen Summa anzusehen ist, zuwendet (cf. pp. 232—540). Merkwürdig mutet uns die Einteilung des kirchlichen Verfassungsrechts in „internes" und „externes" an. Das „interne" Verfassungsrecht zerfällt in zehn Kapitel (cf. pp. 231—395). Schon im ersten verbindet sich der Rechtspositivismus mit einem Synkretismus hinsichtlich der Probleme des Primats. Demgemäß erscheint der römische Papst zwar als Primas der gesamten Kirche, aber keineswegs immer als monarchischer Träger der höchsten Kirchengewalt! (Cf. pp. 232 sqq. etc.) Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit den Kardinälen und der römischen Kurie (cf. pp. 260 sqq.), das dritte Kapitel im synkretistischen Sinne mit den päpstlichen Gesandten und Vikaren (cf. pp. 268 sqq.). Die sonstigen Träger der Kirchengewalt, Patriarchen, Exarchen usw., vor allem aber die Bischöfe, namentlich die deutschen Bischöfe und Erzbischöfe, erscheinen im Glanze ihrer Rechte und Prärogativen! (Cf. pp. 287 sqq., 296 sqq., 299 sqq., 313 sqq.) Positivistisch gehalten sind die Kapitel über die Titular- und Chorbischöfe, Stifts- und Domkapitel, Pfarrer, Regularkleriker usw. (Cf. pp. 331 sqq., 345 sqq., 346 sqq. etc.)

Der zweite Teil des kirchlichen Verfassungsrechts enthält das Staatskirchenrecht. Hier neigt ohne Zweifel Schenkl noch weit mehr zum Synkretismus und Irenismus als im ersten Teile; hier will er als Staatskirchenrechtslehrer eine Brücke zwischen dem staatlichen Machtabsolutismus und dem kirchlichen Rechte auf freie und ungehemmte Seelsorgsarbeit schlagen. Dieser Teil zerfällt in sechs Kapitel (cf. pp. 396—540). Das erste behandelt die gegenseitigen Beziehungen zwischen Kirche und Staat. Hier hat Schenkl im traditionellen Sinne die Aufgaben beider Gewalten aufgefaßt und die Meinung vertreten, daß die Menschen beiden Sphären angehören, wobei die Eintracht zwischen Kirche und Staat und die Präponderanz des Seelenheils die maßgebenden Grundsätze sein müssen! (Cf. pp. 396 sqq.) Im zweiten Kapitel werden die Grenzen beider Gewalten erörtert. Die Rechte des Für-

[406] S. nächste Seite.

kretismus von Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik, inhaltlich ein Synkretismus mittelalterlich-tridentinischer und neuzeitlich-rationalistischer Kirchenrechtsgrundsätze gewesen[407].

---

sten sind an sich beschränkt. Er muß tolerant sein und darf sich vor allem nicht in die „Essentialia Religionis" einmischen, allerdings hat er das „Jus Advocatiae" und „cavendi", letzteres auch gegenüber der kirchlichen Gewalt! Hier liegt ein unlösbarer Synkretismus vor (cf. pp. 419 sqq.), ebenso im dritten Kapitel, wo die Frage der Grenzen der staatlichen Gewalt bezüglich der kirchlichen Personen entwickelt wird! (Cf. pp. 431 sqq.) Derselbe synkretistische Geist durchzieht auch das vierte Kapitel, das die Macht des Staates hinsichtlich der kirchlichen Sachen behandelt (cf. pp. 442 sqq.). Immerhin muß anerkannt werden, daß auch Schenkl keineswegs die alten historischen Privilegien des Personen- und Sachenrechts der Kirche restlos preisgeben will! Kanonistisch unklar ist sodann auch das fünfte Kapitel, das sich mit der Lehre von der Zuständigkeit der Kirche und des Staates auf dem Gebiet der Gerichtsgewalt beschäftigt. Hier erscheint Schenkl geradezu als kirchenpolitischer Kompromißtheologe! (Cf. pp. 476 sqq. etc.) Das sechste und letzte Kapitel endlich erörtert im positivrechtlichen Sinne die Beziehungen zwischen Katholiken und Protestanten in Deutschland (cf. pp. 486 sqq.).

Der zweite Tomus (1793, 584 pp.) enthält das „Jus Ecclesiasticum Privatum" und besteht aus drei Abschnitten. Der erste Abschnitt behandelt in zwei Kapiteln die Lehre von den kirchlichen Personen und Benefizien! (Cf. pp. 1—262.) Er zerfällt in zwei Kapitel. Das erste bespricht in vier Artikeln die kirchlichen Personen, und zwar die Lehre von den Erfordernissen der Weihe, von der Ordination, von den Pflichten des Klerikerstandes und von den allgemeinen Rechten und Privilegien der Kleriker (cf. pp. 1 sqq., 12 sqq., 29 sqq., 43 sqq.), das zweite sodann in zehn Artikeln über die Benefizien; sehr ausführlich gehalten sind besonders die Ausführungen über das Wahlrecht usw., den Patronat, die päpstlichen Rechte bezüglich der Ämtererrichtung und -besetzung — hier ist der Einfluß der Aufklärung unverkennbar! — das „Jus Primarum Precum" usw., die Rechten und Pflichten des Benefiziaten usw. (Cf. pp. 52 sqq., 66 sqq., 110 sqq., 137 sqq., 167 sqq., 191 sqq., 198 sqq., 238 sqq., 246 sqq.)

Der zweite Teil des kirchlichen Privatrechts enthält das Sachenrecht (cf. pp. 263—444). Das erste Kapitel handelt von den heiligen Sachen und zerfällt in sieben Artikel (cf. pp. 263—354). Es sei besonders aufmerksam gemacht auf die Darstellung des Eherechtes, die im wesentlichen durchaus dem katholischen Standpunkt entspricht, gleichwohl aber an Widersprüchen hinsichtlich der Auffassung von den Ehehindernissen krankt. (Cf. pp. 268 sqq., 274 sqq., 296 sqq., 320 sqq., 324 sqq.) Das zweite Kapitel, das von den heiligen Orten und Zeiten handelt und aus drei Artikeln besteht, bietet geringeres Interesse (cf. pp. 355—395), ebenso das dritte Kapitel, das in drei Artikeln das kirchliche Vermögensrecht bespricht (cf. pp. 296 sqq., 416 sqq., 425 sqq.).

Der dritte Abschnitt des „kirchlichen Privatrechts" endlich enthält in ganz unlogischer Weise das kirchliche Prozeß- und Strafrecht (cf. pp. 445 bis 584). Es soll besonders hervorgehoben werden, daß hier die Darstellung durchaus traditionell gehalten ist. Das gilt sowohl von dem ersten Kapitel, das in sechs Artikeln das alte Prozeßrecht abwickelt, als auch vom zweiten Kapitel, das einen summarischen Abriß des Strafrechts enthält. (Cf. pp. 485—538, 538—584.)

[406] Die Geschichte des josefinistischen Kirchenrechts hat sich in mehreren Stufen vollzogen; s. darüber auch die folgenden Anmerkungen.

[407] S. über Paul Josef von Riegger († 1775) auch abermals Anm. 318b.

Abt Franz Stefan von Rautenstrauch, der größte aufklärerische Benediktiner Österreichs, hat als Kirchenpolitiker des Josefinismus Rieggers System übernommen[408], zugleich aber auch als aufklärerischer Philosoph, Pädagoge und Theologe der eigentlichen radikalen Aufklärung die Wege geebnet[409].

Erst Karl Anton von Martini hat Rautenstrauchs kirchenpolitische Ideale als Haupt der österreichischen Rechtsrationalisten durch seine Schüler zum völligen Wissenschafts-

---

[408] a) Abt Franz Stefan v. Rautenstrauch († 1785): Schulte, I, 3, S. 245 ff.; La III, T. SS. 374, 382/383, 460; N. SS. 248/249; A. D. B. 27, S. 459 ff.; K. Werner, SS. 194, 201 ff., 216 u. 273; H. V, 1, pp. 510, 511; K. L. 10, S. 818 ff.; 1, S. 1612; 2, S. 1387; 6, S. 1850; 4, S. 1956; 5, S. 263 f.; 6, S. 1850; 11, S. 111 und 12, S. 1559; Scriptores p. 362.

b) Zum Josefinismus s. auch nähere Angaben im Literaturverzeichnis.

[409] a) Cf. „*Institutiones Juris Ecclesiastici cum Publici tum Privati*" (1769, 1774) — nach Riegger dem Älteren kopiert!

b) Cf. „*Synopsis Juris Ecclesiastici Publici et Privati quod per Terras Hereditarias Augustissimae Imperatricis Mariae Theresiae obtinet*" (1776) — durch Hofdekret vom 5. 10. 1776 als allein maßgebend für die wissenschaftlichen Disputationen vorgeschrieben usw.

c) S. auch noch die theologischen Lehrbücher Rautenstrauchs: „*Tabellarischer Grundriß der in teutscher Sprache vorzutragenden Pastoraltheologie*" (1777). — Hier zeigt sich Rautenstrauch als Vorkämpfer einer methodischen Verselbständigung des pastoraltheologischen Denkens! — „*Anleitung und Grundriß der systematischen dogmatischen Theologie*" (1774) — auch lateinisch erschienen, wie übrigens auch die Pastoraltheologie. — „*Institutionum Hermeneuticarum V. T. Skiagraphia*" (1775) — Exegese! — „*Institutum Facultatis Theologicae Vindobonensis*" (1778) — Pädagogik! — „*Entwurf zur Einrichtung der theologischen Schulen in den K. K. Erblanden*" (1782). — „*Entwurf zur Einrichtung von Generalseminarien in den K. K. Erblanden*" (1784). — In den beiden letzten Schriften zeigt sich allerdings auch Rautenstrauch bereits als Vorkämpfer der radikalen Aufklärung.

d) S. besonders zur Gesamtkritik auch K. Werner, SS. 202/203. Ohne Zweifel hat sich gerade Rautenstrauch, obschon er einerseits als Vorkämpfer der siegreich gewordenen aufklärerischen Kirchenrechtswissenschaft des älteren Riegger und zugleich als josefinischer Staatsmann und Kirchenpolitiker in der Geschichte fortleben wird, anderseits auch wieder im Sinne einer guten Fortentwicklung der kirchlichen Theologie und Frömmigkeit betätigt. Bei der Ablehnung seines Systems der Generalseminarien darf man nämlich niemals vergessen, daß er gleichwohl für die kirchenhistorische und zugleich pastoraltheologische Schulung des Klerus und die gesunde Reform des theologischen Unterrichtes mit großem Erfolg tätig gewesen ist. Insofern ähnelt also auch Rautenstrauch den Anhängern der Sailerschen Theologie in seinem Orden, wenn er auch noch überwiegend ein Theologe des 18. Jahrhunderts gewesen ist; zugleich aber erscheint er auch als Vertreter der historischen Schulen seines Ordens als Vorkämpfer der kritischen Erziehung des Klerus in der Kirchengeschichtswissenschaft.

e) Ein Anhänger Rautenstrauchs aus dem Orden ist der böhmische Konventual P. Petrus Seitl aus Raigern († 1805) gewesen. Cf. Scriptores, pp. 438/439.

f) Dagegen kommt unmittelbar für das Kirchenrecht nicht in Frage der Aufklärer P. Maternus Reuß von Würzburg († 1798): Cf. H. V, 1, p. 261; A. D. B. 28, SS. 312/313, und Lindner, Schriftsteller, II, SS. 199/201.

sieg gelangen lassen[410], jenem Sieg, der schließlich in der Annahme kantischer Grundsätze in der österreichischen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft und im Synkretismus josefinisch-gallikanischer Grundsätze im österreichischen Kirchenrecht seinen höchsten gesetzgeberischen und literarischen Ausdruck gefunden hat[411].

Münden Rautenstrauchs kirchenpolitische Ideale aber schließlich in die Systeme eines Pehem[412] und eines Rechberger aus[413], so haben auch Aschenbrenner und Werkmeister als Wegbereiter der kanonistischen Aufklärung gewirkt.

Beda Aschenbrenner, Kanonist in Ingolstadt und nachher Abt von Oberaltaich ist ein bayerischer Anhänger des monarchischen Absolutismus in der Kirchenpolitik gewesen und hat zugleich als freigeistiger Schriftsteller und fruchtbarer kanonistischer Polemiker und Systematiker im Geiste eines Montgelas gearbeitet[414].

P. Benedikt Werkmeister schließlich verteidigt gleich Dalberg den monarchischen Absolutismus in der Kirchenpolitik, betätigt sich als liberaler Jakobiner, Feind der alten kirchlichen

---

[410] Karl Anton von Martini († 1800): La. III, T. SS. 37, 381, 383/384, 403, 521—523 u. 524; La. III, N. SS. 248, 249, 262, 263 u. 324.

[411] Dazu zählen die österreichischen Kantianer und Verfasser des österreichischen „*Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches*"; Johannes Bernhard Horten, Josef Hyazinth von Froidevo und Johann Georg von Keeß sind die Vorläufer der großen österreichischen Kantianer Rottenhan, von Haan, Zeiller und Pratobevera gewesen!

Horten: La. III, T. SS. 521, 522 und Nachtrag zu La. II u. III, 1910, S. 409 ff.

Froidevo: La. III, T. SS. 521 u. 526 und N. S. 323.

Keeß: La. III, T. SS. 521 u. 522 und N. SS. 323/324.

Graf Heinrich Franz von Rottenhan († 1809): La. III, T. S. 523/524 u. 527 und N. S. 324.

Matthias Wilhelm von Haan († 1816): s. auch C. von Wurzbach: Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich, VI, S. 97 ff.

Franz Alois von Zeiller († 1828): La. III, T. SS. 524—528 u. N. SS. 323 u. 324/325.

Karl Josef Pratobevera († 1853): s. auch abermals La. III, T. S. 523 ff.

[412], [413] Pehem und Rechtberger sind hier Führer geworden.

Josef Johann Nepomuk Pehem († 1799): Beherrscht als gemäßigter Josefiner Österreichs Kirchenrechtswissenschaft „offiziell" von 1792 bis 1810 nach dem Abbau des radikalen Josefinismus unter Leopold II. und Franz II. (I.): Schulte, III, 1, S. 259 ff.; La. III, T. SS. 348 u. 458 N. SS. 249 u. 250.

Georg Rechtberger († 1808): Gemäßigter Gallikaner und Josefiner des Polizeistaatsgedankens eines Metternich. Sein Lehrbuch beherrscht Österreich bis 1834. Schulte, III, 1, SS. 300/301; La. III, T. S. 460 u. N. S. 295; A. D. B. 27, SS. 497/498; H. V, 1, pp. 786/787.

[414] Beda Aschenbrenner († 1807): Schulte, III, 1, SS. 299/300; H. V. 1, pp. 715/716; Felder, I, S. 11 ff.; Baader, II, S. 16; Permaneder Annales, I, pp. 115, 143, 168; Lindner, Schriftsteller, I, SS. 127—129 und Nachträge S. 9.

Hierarchie und des alten Eherechts und als württembergischer Kirchenpolitiker[415].

So einflußreich aber auch immer die benediktinischen Aufklärer außerhalb Salzburgs gewesen sein mögen, ebenso einflußlos ist der Geist der wahren Ordenstradition bei ihnen gewesen, jener Geist, der sich in allen theologischen Schulrichtungen des Ordens mehr oder weniger letzten Endes auch im 18. Jahrhundert als die eigentliche Seele ihrer kanonistischen Wissenschaftsarbeit betätigt hat.

Gehen wir nunmehr zur Geschichte der zisterziensischen Kanonistik über[416].

C.

Die zisterziensische Kirchenrechtswissenschaft.

1. Einleitung.

Auch die Zisterzienser dürfen zum Gegenstande eines besonderen Kapitels in der Geschichte der Kanonistik unseres Jahrhunderts gemacht werden, gehört ihr Orden zu jenen der Kirche, die über eine große Vergangenheit in der Geschichte der theologischen Wissenschaft zurückblicken können[1]. Der Geist der Mystik Bernhards, der altthomistisch-augustinischen Theologie, aber auch der Geist der historischen Forschung und des praktisch seelsorgerischen Eifers verbinden sich noch im 18. Jahrhundert zu einem durchaus harmonischen Ganzen im theologischen Denken der deutschen Zisterzienser[2]. Während P. Raphael Koendig und P. Benedikt Hueber in dem berühmten Kloster Salem, einem literarischen Mittelpunkte zisterziensischen Lebens, zu Anfang unseres Jahrhunderts als erfolgreiche traditionelle Philosophen und Theologen gewirkt

---

[415] Benedikt M. L. Werkmeister († 1823): Schulte, III, 1, S. 280 ff.; Felder-Waitzenegger, II, S. 500 usw.; s. auch Stud. 6, 2, 1885, Anm. 1 zu S. 19, mit näheren Literaturangaben und genauem Verzeichnis seiner Schriften.

[416] Dieser Geist der Tradition hat auch die deutschen Benediktiner außerhalb Salzburg zu Vorkämpfern der historischen Rechtsschulen des 19. Jahrhunderts, zugleich aber auch zu Vorkämpfern einer wahren Vergeistigung des kirchenrechtlichen Denkens gemacht!

[1] a) Eine besondere Darstellung ist für die deutschen Zisterzienser nicht erschienen.

b) S. etwa die allgemeine Darstellung bei M. Heimbucher, I, SS. 420 ff., 429 ff. u. 446 ff.

[2] S. über die Synthese augustinischer Theologie und zisterziensischer Mystik im Ordensrecht etwa die Bedeutung der „Charta Caritatis", der Verfassungsurkunde des Zisterzienserordens, auch bei M. Heimbucher, I, SS. 430/431.

haben[3], während außerdem Hueber zu den wenigen Schriftstellern gehört, die in dieser Zeit über zisterziensisches Ordensrecht geschrieben haben[4], entfaltet sich ein noch regeres zisterziensisches Geistesleben in den böhmischen Klöstern[5]. Hier zeichnen sich als traditionelle Theologen und Kanonisten die PP. Augustin Tepper, Quirin Aloisius Mickl und Matthias Bertis aus. Verkörpert sich in den böhmischen Theologen der Geist der alten Überlieferung, so haben die historisch-kritischen Dogmatiker P. Bernardin Bauer, P. Stephan Wiest und P. Balduin Wurzer sich gleichfalls als kirchliche Denker größere Verdienste auch in der Kanonistik erworben. Nicht zuletzt müssen aber auch der Kirchenhistoriker P. Chrysostomus Hanthaler und der Rechtshistoriker und Kirchenpolitiker Abt Eugen Montag in der kanonistischen Literaturgeschichte des Jahrhunderts erwähnt werden.

2. Die böhmische Überlieferung.

In der böhmischen Theologiegeschichte des 17. Jahrhunderts ragt der Spanier Johannes Caramuel von Lobkowicz, zuletzt Bischof von Vigevano, dessen zweite Heimat Deutschland geworden ist, als zisterziensischer Theologe hervor,

---

[3], [4] a) Salem: M. Heimbucher, I, SS. 428, 436 u. 444 ff. und K. L. Reg. S. 500.

b) Raphael Koendig († 1729): K. Werner, S. 11; A. D. B. 16, SS. 498/499; H. IV, p. 1008; s. auch Stud. 23, 1902, S. 160—164; s. über Schnells Mitarbeit auch die Anm. 18 ff. des zweiten Kapitels.

c) P. Benedikt Hueber († am Anfang des 18. Jahrhunderts in Salem): Als Mitarbeiter des philosophischen Teiles: „*Harmonia Theologico-Philosophica et Philosophico-Theologica Doctrinae S. Thomae et Thomistarum . . .*" (3 voll., 1718) — s. auch abermals die Anm. 287 u. 288 des 2. Kapitels. —

d) S. über die Philosophie von Salem aber auch noch J. H. Wibers Streitschrift zugunsten des Kartesianismus; s. auch K. Werner, S. 162; A. D. B. 42, S. 303; H. IV, annotat. 1 ad p. 642.

e) P. Benedikt Hueber verfaßt das Werk: „*Elenchus Privilegiorum tam mendicantium quam non mendicantium maxime Cisterciensium*" (1729). — Als französischer Ordensrechtslehrer mag hier noch Louis Meschet: „*Privilèges de L'ordre de Citeaux*" (1713) erwähnt werden — s. im übrigen auch M. Heimbucher, I, SS. 422, 431/432 u. 438. — Endlich hat Burghoff im Jahre 1729 in Prag das Werk veröffentlicht: „*Elucidatio Exemtionis et Jurisdictionis S. O. Cist.*"

Freilich handelt es sich bei allen diesen Untersuchungen noch keineswegs um eine ideengeschichtlich-pragmatische Darstellung der Entwicklung des zisterziensischen Ordensrechts, das zu den maßgebendsten Rechtstypen des katholischen Kirchenrechts gezählt hat. Die Weiterentwicklung der Grundsätze der „Charta Caritatis" des Ordens unter den Päpsten des Hoch- und Spätmittelalters und unter dem Einflusse der ordensstatutarischen Gesetzgebung durch die Generalkapitel hat viel zur Vereinheitlichung des Ordensrechts im Mittelalter beigetragen. S. auch M. Heimbucher, I, S. 430 u. 431 usw.

[5] S. auch M. Heimbucher, I, SS. 428/429 u. 445 ff.

freilich mehr als theologischer Enzyklopädist denn als Kirchenrechtslehrer[6].

Im 18. Jahrhundert aber gehören gerade die böhmischen Zisterzienser neben ihren prämonstratensischen Ordensbrüdern zu den wahrhaft kirchlichen Vertretern der katholischen Theologie und Kanonistik in Deutschland[7]. Der Orden, der ja auch an der Prager Universität ein Kollegium besessen hat, entfaltet übrigens eine um so verdienstvollere Tätigkeit im geistigen Mittelpunkte Böhmens, als allmählich der Einfluß eines Schambogen und selbst eines Pichler im kanonistischen Denken der Prager Hochschule zu schwinden beginnt[8].

Wirkt Tepper als Universitätsprofessor, verkörpert der Prager Universitätslehrer Mickl sodann zugleich die Wissenschaftsgeschichte Hohenfurts, dem er zuletzt als Abt vorgestanden hat, so ist der Name eines P. Bertis endlich mit der Geschichte des Stiftes Welehrad verbunden gewesen.

Über das Leben P. Teppers ist nichts Näheres zu ermitteln; er hat als Professor in der böhmischen Hauptstadt in der ersten Hälfte des Jahrhunderts gewirkt[9]. Das „*Fragmentum Theologiae Moralis*" (3. voll. 1740) verrät nicht nur den Einfluß der alten kasuistischen Tradition in den moraltheologischen, sondern zugleich auch in den kanonistischen Spekulationen seines Systems. Ohne ideengeschichtlich größeres kanonistisches Interesse zu verdienen, beweist gleichwohl Teppers Werk den Einfluß des alten Denkschematismus auch in der zisterziensischen Kanonistik[10].

---

[6] P. Johannes Caramuel von Lobkowicz († 1682): K. Werner, S. 59 ff.; K. Werner, Suarez, I, S. 517, II, S. 18; M. Heimbucher, I, S. 18; Döllinger-Reusch, I, SS. 31, 25, 26, 37, 90, 40, 46, 48, 58, 98, 111, 121, 123, 655 u. 668; A. D. B. 3, S. 778 ff.; K. L. 3, S. 1933 ff.; H. IV, pp. 604 sqq., 289.

[7] Das beweist u. a. auch die Tatsache, daß es eine Anzahl Zisterzienser von untergeordneter Bedeutung in Böhmen gegeben hat! Zu ihnen zählen die PP. Worell, Besnecker, Götz, Schwalb, Kurtz und Schmidt.
P. Eugen Worell († 1723): Ohne größere Bedeutung. H. IV. p. 1291.
P. Hieronymus Besnecker († 1747 als Abt von Osseg): Auch er besitzt keine größere Bedeutung. H. IV, annot 1 ad p. 1331.
P. Karl Götz († ?): Theologischer Dogmatiker. H. IV, p. 1383.
P. F. Schwalb († ?): Traditioneller Moraltheologe.
Abt Hermann Kurtz von Hohenfurt († 1795): Kompilator des alten Systems des Kirchenrechts.
P. Dominikus Schmidt († 1796 in Hohenfurt): Lehrer des kirchlichen Vermögensrechts. H. V, 1, annot. 2 ad p. 531.

[8] S. über Schambogens und Pichlers kanonistische Bedeutung abermals Anm. 36 der Einführung.

[9] P. Augustin Tepper: H. IV, p. 1635 etc.

[10] Auch die zisterziensische Moraltheologie ist vollständig unter den Einfluß des jesuitischen moraltheologischen Denkens geraten. Zugleich beweist auch Teppers Werk natürlich die Tatsache, daß die böhmischen Zisterzienser noch völlig frei von aufklärerischen Ideen im moraltheologisch-kanonistischen Denken gewesen sind.

Mickl ist einer der ausgezeichnetsten Äbte Hohenfurts gewesen und im Jahre 1763 gestorben, nachdem er — als Dr. theol. et jur. utr. — vorher als Prager Professor gewirkt hat[11].

Sein enzyklopädisches Schaffen erinnert an Caramuels Tätigkeit; indessen ist er von einem ganz anderen Geiste erfüllt gewesen[12]. Während nämlich Caramuel als Theologe die mathematische Denkungsart des 17. Jahrhunderts auf die Spitze getrieben hat und zudem moralischer Laxist gewesen ist[13], huldigt Mickl den Grundsätzen des Kasuismus und der juristisch-kanonistischen Methode in der Moral im Geiste der Jesuiten. In diesem Sinne sind sowohl der: „*Apolectus Doctrinalis Decisionum theologico-moralium conscientiae et actuum humanarum systema practice explicans atque undique inspersa aliarum materiarum normam recti attinentium analecta theologico-canonico-moralibus resolutionibus elucubrans*" (1747) als auch die: „*Lucubratio Theologico-Moralis circa praecipuum moralitatis systema de conscientia et actibus humanis*" (1747) verfaßt worden[14].

P. Bertis endlich ist als Lektor der Philosophie und Theologie, teils in Welehrad, teils im erzbischöflichen Seminar in Prag beschäftigt gewesen und hat auch als Regens das „Collegium Bernardinum" geleitet; gestorben ist er im Jahre 1770[15]. Auch er zeigt sich als traditioneller theologischer Denker, insoweit er in seinen Werken auf kanonistische Probleme zu sprechen kommt. Hierher gehören die Abhandlung: „*Prodromus Universae Theologiae ex Summa St. Thomae*" (1730) und der: „*Nucleus Theologiae Scholasticae ex II. Sec. Summae St. Thomae*" (1731)[16].

In keiner Weise läßt sich die Bedeutung der böhmisch-zisterziensischen Theologie an ideengeschichtlichem Einflusse mit der traditionellen benediktinischen Theologie und Kanonistik innerhalb und außerhalb Salzburgs vergleichen; wohl aber ist der Geist dieser zisterziensischen Ordenstradition ein

---

[11], [12], [13], [14] a) Abt Quirinus Aloysius Mickl: M. Heimbucher, I, SS. 447 u. 449; Xenia Bernardina III, p. 350; H. V, 1, p. 235. — b) Hohenfurt: s. M. Heimbucher, I, SS. 429, 437 u. 444 ff. — c) S. über Caramuel abermals Anm. 6. — d) Die Gesamtzahl der Werke Mickls beträgt allein 35 Manuskripte! Hier werden nur die gedruckten theologischen Bücher des Dichtertheologen von Hohenfurt berücksichtigt. — e) Auch unser Denker hat gleich allen bedeutenderen benediktinischen Moraltheologen um die Vergeistigung und Verinnerlichung des moraltheologischen Denkens gekämpft! Die Formen dieses Denkens sind aber die juristisch-kasuistischen der alten Schule geblieben.

[15] a) P. Mathias Bertis: H. V, 1, p. 17 etc.
b) Welehrad: M. Heimbucher, I, SS. 429 u. 444.

[16] Bertis ist spekulativer Thomist und Moraltheologe thomistischer Prägung gewesen; s. auch abermals die Anm. 11 ff. e.

getreues Abbild des theologischen Denkens der Benediktiner gewesen[17].

Gleich den historischen Schulen in der benediktinischen Theologie hat auch der Orden der Zisterzienser im katholischen Deutschland dogmenhistorische Theologen besessen, die PP. Bauer, Wiest und Wurzer, von denen wir im folgenden handeln werden[18].

3. Die historisch-kritischen dogmatischen Theologen.

Es ist immer ein Hauptcharakteristikum der zisterziensischen Literaturgeschichte gewesen, daß in ihr die Geschichtsforschung die größte und entscheidenste Rolle gespielt hat. Von den Tagen eines Otto von Freising bis zur Gegenwart wurzelt geradezu die Wissenschaftsarbeit dieses Ordens in der Geschichtswissenschaft[19]; so ist es auch im 18. Jahrhundert gewesen, zumal ja neben den dogmenhistorischen Theologen die Historiker Hanthaler und Montag — gerade auf kanonistischem Gebiete — sich besondere Verdienste erworben haben[20].

Prüfen wir zunächst, ob diese dogmenhistorischen Theologen in kanonistischen Fragen ähnliche oder andere Wege beschritten haben als die Vertreter der dogmengeschichtlichen Theologie aus dem Benediktinerorden.

Wir beginnen mit P. Bernardin Bauer. Er hat gleich Montag dem Zisterzienserstift Ebrach (Oberfranken) angehört[21]. 1752 in Burgwindheim geboren, genießt Bauer den ersten Unterricht in Bamberg und studiert daselbst auch an der Universität. 1770 zum Mag. philos. mit Auszeichnung promoviert, tritt er 1771 in Ebrach ein, wird 1776 ordiniert, 1779 lic. theol. und ist seit 1780 daselbst abwechselnd Stiftsbibliothekar und Lehrer der Dogmatik, Moraltheologie, Orientalistik und der Kanonistik gewesen. Später verwaltet er die Amtshöfe des Stiftes und zieht sich nach der Säkularisation in das Städtchen Zeil bei Bamberg zurück; sein Todesjahr ist nicht bekannt[22].

---

[17] Gerade auf dem Gebiete der Moraltheologie, wo der Geist des spekulativen Thomismus sich mit der juristisch-kasuistischen Methode des moraltheologisch-jesuitischen Denkens immer wieder verbunden hat! S. abermals Anm. 11 ff. e.

[18] Einen großen spekulativen Vertreter des augustinisch-thomistischen und des alten kanonistischen Denkens haben also die deutschen Zisterzienser im 18. Jahrhundert nicht besessen.

[19] S. auch M. Heimbucher, I, S. 447 ff.

[20] Hierin gleicht also die zisterziensische Theologiegeschichte des 18. Jahrhunderts wiederum der Entwicklung der theologischen Wissenschaft bei den deutschen Benediktinern außerhalb Salzburgs!

[21], [22] a) Ebrach: M. Heimbucher, I, SS. 428 ff., 444 ff. u. 453. W. Weigand: Geschichte der fränkischen Cisterzienserabtei Ebrach, 1834. F. X. Weigele: Monumenta Ebracensia, 1803; K. L. 4, S. 94 ff. und Reg. S. 176;

P. Bernardin Bauers kanonistische Leistung liegt in der dogmenhistorischen Begründung der Lehrsätze über das Wesen und die Aufgaben der Kirche, ihrer Rechtsordnung und ihrer Sakramente, wie er sie in der: „*Theologia Universa Dogmatica, Historica, Critica . . .*“ (1786 sqq.) wissenschaftlich entwickelt hat[23]. Gleich den benediktinischen Dogmenhistorikern, besonders gleich Gerbert und Cartier, Oberndorfer und Zacherl ist Bauer ein Gegner des einseitigen scholastischen Spekulativismus gewesen, erreicht aber nicht sein eigentliches Ziel, seine „Theologie“ zur Würde eines offiziellen Lehrbuches des Ordens erhoben zu sehen[24]. Was er sodann als Apologet über die „christkatholische“ Religion gelehrt hat, ist, soweit es überhaupt kanonistische Fragen berührt, zugleich eine Verteidigung der katholischen Kirche und ihrer Rechtseinrichtungen gewesen[25]. Auch die: „*Epitome seu Delineatio Theologiae Universae*“ (1787) verficht den historisch-kritischen Standpunkt für die gesamte theologische Wissenschaft[26]. Erst mit P. Stephan Wiest erreicht jedoch die historische Theologie des Ordens einen höheren Entwicklungspunkt, insofern ja Wiest selbst zugleich den Versuch gemacht hat, ein neues großes theologisches System zu begründen[27].

P. Stephan hat dem Stifte Aldersbach in Niederbayern angehört und ist nach seinem Eintritt in den Orden — geboren

---

s. Festschrift zur 800. Jahrfeier der ehemaligen Cisterzienserabtei Ebrach, 1928.

b) P. Bernardin Bauer: H. V, 1, p. 269; A. D. B. 2, S. 140; K. Werner, S. 239; M. Heimbucher, I, S. 447.

[23] Bauer ist also ein kirchlicher Theologiehistoriker der katholischen Dogmatik gewesen. In seinem theologischen Denken, besonders auch in den dogmatischen Vorfragen der Kirchenrechtswissenschaft, bleibt er ein Anhänger der überlieferten Grundsätze! Mithin liegt Bauers dogmatisch-kanonistische Bedeutung nur in der Änderung der Methode, nicht aber im Wechsel des kanonistischen Denkens, das durchaus das alte geblieben ist!

[24] Gleichwohl gehört Bauer zu den größeren dogmatischen Theologen, nicht nur seines Ordens sondern zugleich auch Deutschlands, steht er doch als kritisch-historischer Gelehrter neben einem Cartier, Oberndorfer, Zacherl und Gerbert, ohne sich freilich für Cartiers oder Gerberts Augustinismus oder etwa Schramms Eklektizismus entscheiden zu können! Ebensowenig kann er die theologische Bedeutung eines Oberndorfer und eines Zacherl erreichen.

[25] Cf. „*Veritas Religionis Christianae Catholicae systematice proposita contra Atheos, Theistas . . .*“ (1784), — eine traditionelle Apologetik.

[26] S. auch abermals Anm. 23.

Gerade Bauer hat als Dogmenhistoriker und Zeitgenosse der großen dogmenhistorischen Theologen aus dem Benediktinerorden gleich jenen für die so notwendige theologiehistorische Erweiterung und Vertiefung der Kirchenrechtswissenschaft im Zeitalter des unhistorischen Rationalismus und der eben so unhistorischen Tendenzgeschichtschreibung des Febronianismus sich große Verdienste erworben.

[27], [28] a) P. Stephan Wiest: K. Werner, S. 239 ff.; K. L. 13, S. 1567 ff. und 1, S. 469; A. D. B. 42, SS. 440—442; M. Heimbucher, I, S. 447; Prantl,

ist Wiest 1748 in Teisbach — und nach Absolvierung der wissenschaftlichen Studien in Aldersbach und Ingolstadt seit 1781 Professor der Dogmatik, Patrologie und theologischen Literaturgeschichte als Nachfolger Sailers in Ingolstadt gewesen. Im Studienjahr 1787—1788 bekleidet er das Amt des Rektors der Universität, kehrt 1794 ins Kloster zurück und stirbt im Jahre 1797[28].

P. Stephans Verdienst liegt besonders — man wird hier abermals an Scholliner, aber auch an Gerbert erinnert — in der Erforschung der altchristlichen Dogmengeschichte[29], zugleich aber auch in der Betonung des kirchlichen Standpunktes[30]. Dieser beherrscht Wiests Dogmatik, die gleich der Theologie Gerberts in der dogmenhistorischen Methode, zugleich aber auch in einer gewissen systematisch-spekulativen Schwäche des dogmatischen Denkens beruht[31]. Gleichwohl ist Wiest ein dogmatischer Theologe gewesen, der sich weder mit Bauer noch mit irgendeinem anderen benediktinischen Dogmenhistoriker vergleichen läßt[32]. Das Institutionenwerk Wiests, der unstreitig der größte zisterziensische Theologe des 18. Jahrhunderts über-

---

I, S. 665 u. II, S. 513; Baader, I, SS. 323—325; H. V, 1, pp. 270—272; Stud. 21, 1900, SS. 127—135, 285—306 u. 535—553; F. R. Felder, Neues Magazin für katholische Religionslehrer, 1, 1816, SS. 348—355; Permaneder, Annales, V, pp. 58 sqq.

b) Aldersbach: M. Heimbucher, I, SS. 429, 446 u. 448; K. L. 1, S. 467 ff. und Reg. S. 16.

[29] a) S. über Hermann Scholliner abermals die Anm. 300 ff. des ersten Kapitels.

b) Cf.: „*Introductio in Historiam Literariam Theologiae revelatae, potissimum Catholicae*" (1794, 698 pp.) — Ein ausführlicher Abriß der Theologiegeschichte!

c) Auch philosophische Werke hat Wiest verfaßt: Cf. „*Initia Philosophiae purioris cum positionibus mathematicis*" (1776). — „*Positiones Theoretico-Practicae ex Philosophia et Mathesi*" (1779).

d) Es sei auch hier schon hingewiesen auf: „*Institutiones Patrologiae*" (1795), 576 pp. — eine Darstellung der gesamten patrologischen Wissenschaft.

[30] a) Das theologische Hauptwerk Wiests jedoch ist seine Summa: „*Institutiones Theologiae*" (Tomi 1—6, 1782 sqq.) S. hierüber Näheres in den folgenden Anmerkungen. (Es sei noch darauf hingewiesen, daß eine zweite Auflage in den Jahren 1788 ff. unter dem Titel: „*Praecognita in Theologiam Revelatam*" erschienen ist.)

b) Vgl. zur historischen Methode Wiests auch noch P. Adam Brandmeyer: „*Schema Introductionis in Universam Theologiam Christianam*" (1780, 1785 — Cf. H. IV, p. 286).

[31, 32] a) Mit Bauer schon deshalb nicht, weil dieser ja vorwiegend Theologiehistoriker, dagegen nicht ein selbständiger und neuer spekulativer Systematiker gewesen ist.

b) S. über Gerbert abermals auch die Anm. 111 ff. des 2. Kapitels.

c) S. über die benediktinischen Dogmatiker auch abermals Anm. 24.

d) S. u. a. auch nochmals M. Heimbucher, I, S. 441 usf.

haupt gewesen ist[33], baut sich auf einer theologischen Methodenlehre und einer theologischen Literaturgeschichte auf[34]. Seine Methodenlehre ist zwar im Kern durchaus kirchlich, ihre äußere Schale jedoch eine Synthese der dogmengeschichtlichen Methode und der Logik Christian Wolffs gewesen[35]. Was sodann Wiests „generelle Dogmatik" anbelangt — darunter versteht er die Apologetik[36] —, so interessiert an ihr die kanonistische Literaturgeschichtswissenschaft nur der zweite Teil, die: „Demonstratio Catholica . . .". Nachdem Wiest im ersten Teile seiner Apologetik die Notwendigkeit, Tatsächlichkeit und absolute Wahrheit der christlichen Religion mit literarhistorischen, dogmatischen und apologetischen Gründen dargetan hat[37], läßt er diesen Ausführungen als Vorläufer der religionsphilosophiehistorischen Theologie der Romantik die Beweise für die Wahrheit der katholischen Religion folgen[38]. Im dritten Bande seiner Summa entwickelt sodann der große zisterziensische Theologiehistoriker und Apologet mit dogmenhistorischen und dogmatisch-apologetischen Beweismitteln die Wahrheit der katholischen Religion aus dem Wesen des Christentums, dem Sinn der katholischen Theologie und des Urchristentums gegenüber dem Protestantismus seiner Zeit[39]. Die katholische Kirche erscheint nach Wiests Ausführungen als synthetische Heilsanstalt von Recht und Gnade und als Hüterin der Wahrheit des Christentums im Sinne der kirchlichen Überlieferung, wenn auch der Verfasser der Stellung des Papsttums nicht immer gerecht geworden ist[40]. Er fordert übrigens alle Nichtkatholiken zum Anschlusse an die Una Sancta als irenischer Theologe auf[41].

---

[33] S. auch abermals K. Werner S. 239 ff.

[34] Gerade hierin zeigt sich ja Wiests Bedeutung als Vorkämpfer der dogmengeschichtlichen Theologie und eines neuen Systems der theologischen Wissenschaften, besonders der Dogmatik; s. zur Bedeutung Wiests als Theologiehistoriker auch abermals Anm. 29 b. u. d.

[35] Die Methode Wolffs soll auch hier einem synthetischen Ausgleich zwischen Positivismus und Spekulativismus dienen! S. auch K. Eschweiler: Die zwei Wege . . .", 1926, S. 59 ff. Freilich ist auch Wiest keineswegs zu einem wahren Ausgleich zwischen dem überlieferten theologischen Gedankengut und den Tatbeständen der Dogmengeschichte in methodischer Hinsicht gelangt.

[36] Nämlich die Wissenschaft der Wahrheit vom Christentum und Kirche mit literarhistorischen, dogmatischen und apologetischen Wissenschaftswaffen dargestellt.

[37] a) S. auch Anm. 36. Cf. „*Institutiones Theologiae*", Tomi 1 u. 2 (1782, 1786); s. auch K. Werner, SS. 240/241.

b) Diese beiden Tomi enthalten die Kirchen- und Theologiegeschichte und eine Apologetik der christlichen Religion gegenüber ihren Feinden; letztere umfaßt in der Auflage von 1786 520 pp.

[38], [39], [40] [41] a) Auch hier wird mit literarhistorischen, dogmatischen und apologetischen Mitteln die Beweisführung angetreten! Besonders interessant sind Wiests Ausführungen gegenüber der protestantischen Theologie

Im vierten und fünften Teile seiner Summa erörtert Wiest die Theologie im e. S., das Kreationsdogma und die Christologie

---

und Kirchenrechtslehre, so gegenüber einem Christoph Matthäus Pfaff — s. u. a. auch Schulte, III, 2 u. 3, S. 103 ff. — mit Berufung auf den apostolischen Ursprung des katholischen Dogmas vom unfehlbaren Lehramt der Kirche; s. auch K. Werner, SS. 241—243 und Stud. 21, 1900, S. 541. Der dritte Tomus des Institutionenwerkes (1786, 838 pp., Index) enthält also als zweiter Teil der „generellen dogmatischen Theologie" die Apologetik der katholischen Kirche! Das erste Kapitel beschäftigt sich mit der Wahrheit der katholischen Religion (cf. pp. 1—582) und zerfällt in zwei Abschnitte. Der erste enthält die Geschichte der protestantischen Religion, der zweite bringt dogmatisch-apologetische Beweise aus den Grundmaximen des Christentums für die offenkundige Wahrheit der katholischen Religion usw. (Cf. pp. 1—132, 133—582.) Mit Recht kann Wiest von seinen Gedanken sagen: „Atque haec sufficiant de veritate Religionis Catholicae, pluribus stabilita et contra Acatholicorum argumenta satis defensa" (cf. ibid. p. 582).

Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit der „natura et indoles" der katholischen Kirche (cf. pp. 583—724). Der erste Unterabschnitt umfaßt in literarhistorischer Form die Lehre vom Wesen der Kirche (cf. p. 583 sqq.), wobei Wiest das „Systema Ecclesiae Catholicae" entwickelt (cf. pp. 585 sqq.), dabei aber deutlich gallikanische Lehren verkündigt, ohne sich freilich zum radikalen Febronianismus hinzuwenden (cf. pp. 587 sqq.), was seiner irenischen Gesinnung zuwiderläuft. Interssant ist auch sein Autorenverzeichnis über das Verfassungsrecht; darin nennt er Amort, Zallwein und Rautenstrauch! (Cf. pp. 608/609.)

Der zweite Unterabschnitt umfaßt in dogmatischer Form abermals die Lehren vom Wesen der Kirche (cf. pp. 610 sqq.); daselbst verbreitet sich Wiest über den päpstlichen Primat und die Bischöfe (cf. pp. 617 sqq., 637 sqq.), kann sich aber auch hier vielfach dem Einflusse gallikanischer Anschauungen nicht entziehen! (Cf. pp. 658 sqq.) Diesen Gedanken folgen Ausführungen über die Regierungsgewalt der Kirche und ihre Bedeutung (cf. pp. 660 sqq.); sie erscheint als monarchisch-aristokratisch im Sinne Gerberts und der gemäßigten Aufklärung der deutschen Benediktiner (cf. pp. 667 sqq.), zugleich aber auch als „societas inaequalis" (cf. p. 668) und als „imperium non despoticum" (cf. pp. 669/670), dessen „Concilia Generalia" unfehlbar sind (cf. pp. 671 sqq.).

Der dritte Unterabschnitt endlich umfaßt die Gegenargumente wider das Wesen der Kirche und ihrer Regierungsform (cf. pp. 688 sqq.). Sie besitzt das wahre Imperium (cf. pp. 686 sqq.), Petrus hat den wahren Primat unter den Aposteln (cf. pp. 695 sqq.), desgleichen seine Nachfolger auf dem Bischofsstuhle in Rom (cf. pp. 700 sqq.). Der päpstliche Primat ist Jurisdiktionsprimat und den ökumenischen Konzilien gebührt unbedingte Autorität. (Cf. pp. 704 sqq., 720 sqq.)

Das dritte Kapitel handelt von den Grundsätzen über die Billigung der katholischen Dogmen in kirchengeschichtlichen, dogmatischen und apologetischen Argumentationen. (Cf. pp. 725—833.)

Den Schluß endlich bildet die Aufforderung zum Anschluß aller an die Una Sancta (cf. pp. 834—838).

b) Mangelt also auch vielfach Wiest die kanonistische Korrektheit des kluniazensischen Apologeten Cartier, so wird man gleichwohl zugeben müssen, daß seine Irrtümer auf dem Gebiete der kirchlichen Verfassungslehre ihn niemals zu einem kanonistischen Aufklärer im eigentlichen Sinne des Wortes gemacht haben, wie ihn auch als irenischen Apologeten weder eine antipapalistische noch überhaupt eine bestimmte kirchenpolitische Tendenz gelenkt hat.

und schließt sein System im sechsten Bande mit einer umfangreichen Darstellung der theologischen Gnaden- und Sakramentenlehre ab[42].

Fassen wir zusammen: P. Stephan Wiest ist weder ein theologischer Systematiker alten Stiles noch als Schöpfer eines neuen Systems ein in methodischer Hinsicht vorbildlicher Denker gewesen. Gleichwohl darf die kanonistische Literaturgeschichtswissenschaft aber in der großen Fülle seiner apologetischen, dogmen- und kirchenhistorischen Ausführungen auf vielen Gebieten des Kirchenrechts das literarische Erzeugnis eines katholischen Theologen erblicken, der die dogmatischen Grundvoraussetzungen des katholischen Kirchenrechts im wesentlichen durchaus anerkannt und deshalb auch zu den führenden theologischen Dogmatikern seines Jahrhunderts gehört hat[43].

Unter den dogmenhistorischen Theologen kirchlicher Gesinnung ragt endlich P. Balduin Wurzer hervor. Geboren 1738 oder 1740 in Kelheim (Niederbayern), macht er seine Gymnasialstudien in Regensburg und Landshut, studiert in Ingolstadt, tritt gleichfalls in Aldersbach in den Orden ein und ist nach erfolgter Ordination daselbst Lektor der Philosophie gewesen. 1775 durch kurfürstlichen Dekret zum Professor der Moraltheologie und Kirchengeschichte in Ingolstadt ernannt,

---

[42] a) Der vierte und fünfte Tomus der Wiestschen Summa (1788, 1789, 832 pp., Index u. 918 pp., Index) befassen sich als erster und zweiter Teil der „speziellen dogmatischen Theologie" mit Gott als Wesen und als Schöpfer und Erhalter der Welt, sodann mit der Christologie.

b) Der sechste Tomus (1789, 959 pp., Index) bespricht als dritter Teil der „speziellen dogmatischen Theologie" die Lehre von Gott als dem Urheber unserer Erlösung. Für den Kanonisten ist das zweite Kapitel interessant, das in vier Abteilungen zerfällt (cf. pp. 353—848). Im ersten Kapitel sind die Grundsätze der Soteriologie entwickelt worden! (Cf. pp. 1—353.) Der erste Abschnitt des zweiten Kapitels umfaßt in breiten theologiegeschichtlichen Ausführungen die Sakramentenlehre der Kirche (cf. pp. 354—621), und zwar die Taufe, die Firmung, die Eucharistie, die Buße — die Lehre vom Ablaß verrät den Einfluß des Zeitgeistes —, die letzte Ölung, Priesterweihe und Ehe. Es soll besonders darauf hingewiesen werden, daß die drei letzten Sakramente im durchaus traditionell-katholischen Sinne dargestellt worden sind, im wesentlichen aber auch die vier ersten! (Cf. pp. 358 sqq., 407 sqq., 436 sqq., 488 sqq., 515 sqq., 559 sqq., 570 sqq., 592 sqq.)

Der zweite Abschnitt des zweiten Kapitels enthält die dogmatische Sakramentslehre. Hier muß mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß der Verfasser im Geiste der katholischen Theologie und der alten Kanonistik nochmals die Sakramentenlehre vortrefflich behandelt hat; das gilt nicht zuletzt vom Ablaß und von der zusammenfassenden Schlußbetrachtung!
(Cf. pp. 621 sqq., 651 sqq., 664 sqq., 695 sqq., 724 sqq., 749 sqq., 766 sqq., 789 sqq., 800 sqq.)

Der dritte Abschnitt enthält die polemische Sakramentenlehre und der vierte umfaßt die praktische Nutzanwendung! (Cf. pp. 817 sqq., 842 sqq.)

[43] S. auch abermals die Anm. 33 ff.

ist er gleichzeitig Dr. theol. und kurfürstlich Geistlicher Rat geworden. 1776 rückt er zum Apostolischen Protonotar und fürstbischöflich freisingisch Geistlichen Rat empor, wird aber 1777 ins Kloster zurückgerufen. In späteren Jahren ist er Beichtvater bei den Zisterzienserinnen in Seligenthal (Landshut) gewesen; gestorben ist er im Jahre 1809[44].

Dieser Denker ist zwar gleich Wiest ein Feind der scholastischen Methode, aber zugleich ein ebenso kirchlich gesinnter Theologe wie jener gewesen. Darum darf auch er unbeschadet seiner eklektizistischen Methode nicht als Aufklärer bezeichnet werden, wenn er auch eine sehr scharfe Polemik gegen die Scholastik geführt hat; übrigens ist er an historischer Bedeutung Wiest nicht ebenbürtig gewesen[45]. Nicht unerwähnt bleiben möge schließlich noch das Werk: „*De statu religionis Christianae in Bavaria ab exordio praetensae reformationis usque ad pacem Westphalicam*", das freilich nur bis zum Jahre 1555 durchgeführt worden ist[46].

Gebührt also dieser zisterziensischen Dogmatik, soweit sie kirchenrechtlich in Betracht kommt, im wesentlichen das Lob einer katholischen Begründung und Verteidigung der Grundprinzipien des Kirchenrechts durch die Mittel der dogmengeschichtlichen Methode[47], so lebt derselbe Geist kirchlicher Überlieferung auch in dem Stiftshistoriker Hanthaler fort[48].

4. P. Chrysostomus Hanthaler.

Geboren im Jahre 1690, tritt er 1716 in das Stift Lilienfeld (Niederösterreich) ein, in dem er bis zu seinem Tode (1754)

---

[44] Balduinus Wurzer: M. Heimbucher, I, S. 447; K. L. I, S. 469; A. D. B. 44, SS. 366/367; H. V, 1, p. 810; K. Werner, S. 240 usw.

[45] Cf. a) „*Prodromus Isagogicus historico-critico-litterarius in Theologiam Regularem Ecclecticam*" (1773); b) „*Specimen Theologiae Moralis methodo acroamatica*" (1775).

[46] Und in den Jahren 1776 und 1777 als Versuch einer Geschichte der kurbayerischen Kirche erschienen ist.

[47] S. abermals die Anm. 22 ff., 27 ff. u. 44 ff.

[48] Zuvor sei noch auf die Kirchenhistoriker und Kirchenrechtslehrer dritten Ranges hingewiesen. Zu diesen zählen: Hartmann, Petrarsch, Baer und Reithofer.

P. Petrus Hartmann von Aldersbach († unbestimmt): Kompilatorischer Kirchenrechtslehrer, Schulte, III, 1, S. 283 usw.

P. Ämilian Petrarsch († unbestimmt in Prag): Kirchenrechtslehrer, H. V, 1, pp. 707/708.

P. Johannes Baer († 1814) von Eberbach: H. V, 1, pp. 733/734. Erwähnenswert als Diözesanhistoriker von Mainz und Geschichtschreiber von Eberbach.

P. Dionysius Franciscus de Paula Reithofer († 1819): A. D. B. 28, SS. 166/167; H. V. 1, p. 742; er erwirbt sich um die theologische und juristische Literaturgeschichte Bayerns Verdienste als Sammler von Materialien zu einer großen bayerischen Kulturgeschichte.

hauptsächlich als Stiftsbibliothekar gewirkt hat[49]. Seine profan- und kirchenhistorische Forschungsarbeit ist unbeschadet ihrer großen Verdienste um die Erkenntnis mittelalterlich-österreichischer Rechts- und Kirchenrechtsaltertümer — erinnern wir uns in diesem Zusammenhange abermals der Verdienste Herrgotts, Bessels und der Forscher von Melk[50] — leider nicht frei von historischen Fälschungen geblieben[51]. Ein anderer großer Zisterzienser, der berühmte Dichter und Erzbischof von Erlau (Ungarn), Johannes Ladislaus Pyrker von Felsö-Eör, der in den Jahren 1812—1818 Abt von Lilienfeld gewesen ist[52], schreibt die Fortsetzung der Stiftsgeschichte[53]. So sehr wir also einerseits Hanthaler zu kritisieren durchaus berechtigt sind, ebensosehr müssen wir aber auch anderseits anerkennen, daß seine Chronik ein sehr wertvolles und gründliches Urkundenbuch zur Stiftsgeschichte Lilienfelds und damit zur mittelalterlich-österreichischen Staats- und Kirchengeschichte darstellt[54].

Bedeutender für die kanonistische Literaturgeschichte ist aber Montag geworden.

5. Abt Eugen Montag.

Mit ihm, dessen Bedeutung bisher in der juristischen Literaturgeschichte Deutschlands nicht genügend gewürdigt worden ist[55], tritt eine Persönlichkeit von besonders eigenartiger staats- und kirchenpolitischer Anschauung in den Bereich unserer Darstellung.

Geboren 1741 in Ebrach als Sohn eines Rechtskonsulenten dieser Abtei, tritt Montag 1760 daselbst in den Orden ein und

---

[49] a) Lilienfeld: M. Heimbucher, I, SS. 429, 437 u. 444; K. L. 3, S. 378 und Reg. S. 349; P. Tobner: Das Cisterzienser-Stift Lilienfeld, 1891.

b) P. Chrysostomus Hanthaler: H. IV, p. 1556; A. D. B. 10, S. 547 ff.; K. L. 5, S. 1499 ff.; K. Werner, S. 132; M. Heimbucher, I, S. 448; Xenia Bernardina III, p. 547; Hanthaler hat nahezu 50 Werke, zumeist über österreichische Kulturgeschichte verfaßt!

[50] S. nochmals die Anm. 234 u. 235 des zweiten Kapitels.

[51] S. hierzu etwa W. Wattenbach: Geschichtsquellen, 5. Aufl., II, S. 474; s. abermals auch A. D. B. 10, SS. 448—549; s. als Nachtrag noch Mitteilungen ... für österreichische Geschichtsforschung, 19, 1898, SS. 1—54 allenthalben.

[52], [53] a) Cf. „*Fasti Campililienses*" (2 Tomi, 1747, 1754).

b) Abt Johannes Ladislaus Pyrker († 1847): A. D. B. 26, SS. 787 bis 790; K. L. 10, S. 644, 4, S. 787, 8, S. 1189 u. 12, S. 665; s. auch abermals Anm. 49 b.

[54] Übrigens ist Hanthaler auch selbst Stiftsliterarhistoriker gewesen. Cf. „*Grata pro gratiis memoria eorum, quorum pietate Vallis de Campo Liliorum et surrexit et creavit*" (3 voll., 1744, 1745).

[55], [56] Abt Eugen Montag: a) E. Landsberg hat ihn nicht einmal erwähnt, ebensowenig auch K. Werner. — b) S. über Ebrach abermals die

wird wegen seiner historischen und diplomatischen Fähigkeiten später zum Kanzleidirektor befördert. 1791 zum Abt seines Stiftes gewählt, ist Montag der letzte geistliche Fürst Ebrachs vor der Säkularisation gewesen; er stirbt im Jahre 1811[56]. Die Stellung des Abtes von Ebrach, der für sich die klösterliche Reichsprälatenschaft im Hochstift Würzburg erstrebt hat[57], „bedingt" gleichsam einen literarhistorischen Kampf mit den Anhängern der fürstbischöflichen Souveränität jenes Bistums, deren wir ja schon bei unserer Darstellung der benediktinischen Diözesenhistoriker gedacht haben[58]. Abt Montag hat bereits vor seiner Berufung auf den Thron literarisch in diesem Kampf, in dem übrigens sein Kloster auch die Primatialstellung im würzburgischen Ständeparlament behaupten will, eingegriffen[59]. Ebrach kämpft also um seine Reichsunmittelbarkeit gegen den Fürstbischof von Würzburg, der ja nach der Doktrin des damaligen Absolutismus als „Herzog von Franken" auch über den Abt von Ebrach zu regieren voll berechtigt ist[60]. Als im Jahre 1786 eine anonyme Schrift erscheint: „*Ob der Abtei Ebrach das Prädicat reichsunmittelbar rechtsmäßig gebühre*", schreibt Montag das Werk: „*Historiae diplomaticae Ebracensis Mon. Saeculi I. Epocha*" (1794—1795), das jedoch nicht im Druck erschienen ist. Dieses Werk enthält die Darstellung der Geschichte der Abtei unter dem ersten Abt Adam, verbunden mit einer Schilderung der damaligen Lage des Reiches usw.[61].

Anm. 21 u. 22a. — c) Montag: A. D. B. 22, S. 174 ff.; K. L. 4, S. 95; H. V, 1, annotat. 1 ad p. 777; M. Heimbucher, I, S. 448; s. H. Zeiß: Aus dem Leben des letzten Abtes von Ebrach, Festschrift zur 800. Jahrfeier der ehemaligen Zisterzienserabtei Ebrach . . . 1928, S. 60—64.

[57] S. für den Gesamtzusammenhang abermals A. D. B. 22, S. 174 ff.

[58] S. über Ussermann und Gropp als würzburgische Diözesan- und Territorialhistoriker abermals auch die Anm. 88 ff., 236b u. 237/238 des 2. Kapitels.

[59], [60] a) Offenbar kirchen- und staatsrechtspolitische Widersprüche. — Ebrach kann doch nicht zugleich „reichsunmittelbares" Stift und auch wiederum ein „Stift" des Bistums Würzburg sein! S. auch H. Zeiß: Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse der Zisterzienserabtei Ebrach vom 12. bis zum 16. Jahrhundert, 1926; s. auch G. Rathgen, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, Kanonist. Abtg., 17, 1928, S. 596 ff.

b) Cf. „*Disquisitio de Ducatu . . . et Episcopatu Wirceburgensi*" (1778).

c) S. über Eckart die Anm. 162 u. 163 des Schlußwortes.

d) S. über Barthel die Anm. 219 u. 220 des Schlußwortes.

e) S. auch abermals Hartung, S. 93—94.

f) Zu den Staatsrechtslehren, die in die staatsrechtspolitischen Auseinandersetzungen literarisch eingegriffen haben, gehören auch Nikolaus Thaddäus Gönner († 1827) und Johann Heinrich Drümel († 1770); s. über beide Denker A. D. B. 9, SS. 367/368; La. III, T. SS. 311, 434, 454, 455 und N. SS. 209, 227, 289, 290 u. 291; s. auch La. III, N. S. 177 und Ph. Funk: Von der Aufklärung zur Romantik 1925,, SS. 11, 12, 106, 107, 109.

[61] Bleibt also nur ein interessantes Fragment zur mittelalterlichen Kloster- und Kulturgeschichte!

Indessen hat Montag bereits 1778 unter dem Pseudonym „*Bargildus Franco*" die polemische Schrift „*Disquisitio de Ducatu . . . Episcopatus Wirceburgensis*" erscheinen lassen. Seine Lösung des Problems geht dahin, daß dem Fürstbischof von Würzburg nur die herzogliche Gewalt in seinem Fürstbistum, dagegen nicht in ganz „Ostfranken" zusteht. Übrigens enthält die „Disquisitio" auch manche rechtshistorische Irrtümer[62].

Ein weiteres rechtshistorisches Verdienst — vielleicht sein größtes — liegt aber in der Erforschung der Geschichte des deutschen Ständerechts[63]. Es entspricht durchaus Montags staatsrechtlichen und staatspolitischen Anschauungen, daß er, der Historiker des altdeutschen Ständerechts, immer wieder für die „angeborenen Gerechtsame" der würzburgischen Landstände gegenüber dem fürstbischöflichen Absolutismus sich eingesetzt hat[64]. Halten wir hier einen Augenblick inne; fast scheint also das Schicksal eines Eugen Montag dem eines Johannes Kraus ähnlich geworden zu sein, der ja auch ein Regierungsprinzip vergangener Jahrhunderte in einer Zeit literarisch und kirchenpolitisch vertreten hat, die bereits längst von anderen Idealen erfüllt gewesen ist. Kämpft aber Kraus für den historisch gewordenen Glaubensstaat, so verficht Montag das gleichfalls historisch gewordene Ideal des Ständestaates, lebt doch das Würzburger Hochstift schon seit 1695 staats- und kirchenrechtlich unter der Herrschaft der fürstbischöflichen Souveränität[65].

Montags bedeutendes Werk: „*Geschichte der teutschen staatsbürgerlichen Freiheit oder die Rechte des gemeynen Freyen, des Adels und der Kirche Teutschlands*" hat auch in der Geschichte der deutschen Kirchenrechtswissenschaft eine besondere

---

[62] Vom Standpunkte des damaligen rechtshistorischen Wissens aus verzeihlich. — Übrigens ist auch heute noch hier sehr viel Unklarheit festzustellen; s. abermals H. Zeiß: Abt Adam, Festschrift zur 800. Jahrfeier . . . , SS. 10—16; s. auch abermals die Anm. 59/60a! — Diese Schrift ist nur kirchenpolitischer Natur! Prinzipiell ist zwar Montag Verteidiger der Reichsunmittelbarkeit, politisch jedoch will er Primas des Ständeparlamentes von Würzburg sein! Das hängt mit der natürlichen Gegnerschaft gegen die fürstbischöfliche Souveränität, zugleich aber auch mit seiner grundsätzlichen staatsrechtlichen Überzeugung zusammen, daß dieselbe nur auf Usurpation der „angeborenen Gerechtsame" der Landstände aufgebaut ist; s. abermals H. Zeiß: Aus dem Leben etc., SS. 60, 62 u. 63.

[63], [64] a) S. abermals auch Anm. 62.

b) S. auch: „*Geschichte der teutschen staatsbürgerlichen Freyheit etc.*"; s. auch H. Zeiß: Aus dem Leben des letzten Abtes etc., S. 63.

[65] S. auch abermals Hartung, SS. 93/94; 1695 gewinnt ja Fürstbischof Johannes Gottfried II. von Guttenberg mit Hilfe Innozenz XII. und Leopold I. endlich die souveräne Gewalt im Hochstift Würzburg! S. abermals H. Zeiß: Aus dem Leben des letzten Abtes . . . , SS. 60, 62, 63.

Stellung eingenommen[66]. Warum? Ist auch der quellenmäßige Aufbau des Buches noch durchaus im Geiste der maurinischen Historiker des 18. Jahrhunderts erfolgt, reicht dasselbe auch nur bis zur Mitte des hohenstaufischen Zeitalters, so erscheint es gleichwohl wegen der planmäßigen Stoffanlage und des reichen Urkundenmaterials als wertvoller Beitrag zur Geschichte des älteren germanischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts des Frühmittelalters[67]. Darüber hinaus aber will Montags historisches Urkundenbuch einem Emanzipationskampfe dienen, der Befreiung der deutschen Katholiken vom absolutistischen Machtwillen des Staates auf kirchlichem Gebiete[68].

Endlich müssen wir gerade in diesem Zusammenhange auch noch Montags letzter kanonistischer Schrift gedenken, seiner: „*Abhandlung über das alte und neue landesherrliche Patronatsrecht*" (1810). Hier unternimmt Montag den Versuch, das sogen. bayerische Patronatsrecht, das die aufklärerischen Kanonisten Gregel und Michel so eifrig verteidigt haben[69], ad absurdum zu führen[70].

Abt Eugen Montags kanonistische Bedeutung liegt also nicht nur in seinen Studien zur Geschichte des deutschen Kirchenrechts oder auch in seinen staats- und kirchenpolitischen Publikationen sondern vor allem in seinem noch vom Geiste alter Tradition und zugleich treukirchlicher Gesinnung erfüllten kirchenpolitischen Streben, jedweden staatlichen Absolutismus gegenüber der katholischen Kirche zu beseitigen[71]. Dadurch

[66], [67] a) S. auch abermals Anm. 62.

b) S. z. B. auch nochmals die Anm. 234 u. 235 des zweiten Kapitels. Auch Montag ist ein Vorkämpfer der deutschen Rechtsgeschichtswissenschaft des 19. Jahrhunderts gewesen. Übrigens stammt ja sein Werk über die „staatsbürgerliche Freiheit" bereits aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts.

[68] Und zwar vom Standpunkt der „staatsrechtshistorischen Freiheiten" aus. Während z. B. gerade in der deutschen staatsrechtlichen Literatur in diesem Jahrhundert die Lehre von den „staatsbürgerlichen Freiheiten" noch eine ziemlich untergeordnete Rolle gespielt hat — s. etwa La. III,T. SS. 443 ff. über Mosers staatsrechtliche Bedeutung, auch als Lehrer des Rechts der geistlichen Territorien, und den übrigens aufklärerischen Rechtslehrer des geistlichen Staatsrechtes: Josef von Sartori († 1812); s. auch A. D. B. 30, S. 378, und A. L. III, T. S. 428—430, und N. S. 275/276; selbst der Prämonstratenser Held ist noch Positivist gewesen! —, eilt Montag seiner Zeit voraus und will die alten Rechte zurück erkämpfen, um die staatsbürgerliche „Freiheit" wieder zum Fundamente des absolutistischen Polizei- und Obrigkeitsstaates der Gegenwart zu machen! Dies überträgt sich natürlich auch auf das staatskirchenrechtliche Gebiet.

[69], [70] S. über Montgelas abermals auch: A. D. B. 22, SS. 193 ff. und J. Hergenröther: Kirchengeschichte, IV, 1925, SS. 346, 353 u. 400.

b) S. über Johann Philipp Gregel († 1821) und Anton Michl († 1813) u. a. Schulte, III, 1, SS. 291/292 u. 297/298; s. auch Ph. Funk: Von der Aufklärung zur Romantik, 1925, SS. 7/8.

[71], [72] a) S. abermals die Anm. 62 u. 68. Montag erscheint als Vorkämpfer einer neuen Zeit, aber auch alter Rechtstraditionen. Er bleibt ein

hat aber Montag die zisterziensische Kirchenrechtslehre bereits in die kirchenpolitischen Kämpfe des 19. Jahrhunderts hinübergeführt[72].

6. Rückblick.

Katholisches Gepräge hat die kanonistische Wissenschaftsarbeit der deutschen Zisterzienser in diesem Jahrhundert getragen[73]. Angefangen von den traditionellen böhmischen Theologen Tepper, Mickl und Bertis bis zu den dogmenhistorischen Theologen Bauer, Wiest und Wurzer verficht die zisterziensische Theologie immer wieder die alten kirchlichen Grundsätze, wenn auch nicht methodisch nach einheitlichen Gesichtspunkten[74]. Haben Tepper, Mickl und Bertis sich als scholastische „Schuldenker"[75] und Vertreter der kasuistischen Methode erwiesen, so sind die dogmenhistorischen Theologen vielfach die Wege ihrer benediktinischen Ordensbrüder gegangen[76]. Während Bauer als Dogmenhistoriker die alten theologisch-kirchenrechtlichen Grundsätze ebenso entwickelt hat[77] wie der methodische Eklektiker Wurzer[78], ist Wiests System unbeschadet methodischer Mängel und des Fehlens des Bekenntnisses zum Papalsystem gleichwohl im allgemeinen als theologiehistorische Verteidigung theologisch-kirchenrechtlicher Grundsätze im Geiste der alten Überlieferung zu charakterisieren[79]. Neben dem Stiftshistoriker Chrysostomus Hanthaler zunächst als Geschichtsforscher stehend[80], hat Eugen Montag außerdem noch als Rechtshistoriker und Kirchenpolitiker sich zum Vorkämpfer des deutschen Katholizismus im Kampfe um die Befreiung von der Staatsallmacht gemacht[81].

---

kirchen- und rechtshistorischer „Romantiker" des deutschen Katholizismus im Kampfe gegen die positivistisch-rationalistische Machtlehre des Staates überhaupt, zunächst des geistlichen würzburgischen Territorialstaates, alsdann aber auch des bayerischen Staates unter der Herrschaft eines Montgelas, besonders auf dem Gebiete des Staatskirchenrechts.

b) Montag ist zugleich der Vorläufer der Rechtsgeschichtswissenschaft des 19. Jahrhunderts. S. auch abermals die Anm. 62 u. 67.

[73] Aufklärerische Zisterzienser von größerer Bedeutung hat es nicht gegeben.

[74] Auch hier stehen wie bei den benediktinischen Ordensbrüdern scholastische und dogmengeschichtliche Theologie einander gegenüber.

[75, 76, 77, 78, 79, 80, 81] S. Anm. 7, 9 ff., 11 ff., 15 ff., 20, 26, 38, 39, 41, 42, 22 ff., 44 ff., 27 ff., 49 ff., 55 ff.

Kleine Mitteilungen.

Hildegardis und Richarda.

Aus den Briefen einer Heiligen[1].

Von **Dr. Franz Haug, Rottenburg.**

Von den vielen Genossinnen des Hl. Hildegard von Bingen, die in ihrem Kloster ihr Leben Gott weihten, sind uns nur wenige Namen erhalten. Aber eine ist darunter, die ein Stück Tragik im Leben der vielgeprüften Heiligen bedeutet; es ist Richarda, die Tochter des Nordgaugrafen Rudolf und der Gräfin Richarda von Sponheim, die Schwester der Erzbischofs Hartwig von Bremen.

Richarda wurde die Vertraute der Heiligen, als sie ihr Buch Scivias abfaßte; sie ist das Mädchen von Adel und guten Sitten, deren der Verfasser der Lebensgeschichte Hildegards gedenkt, sie ist vielleicht auch noch bei der Niederschrift der Divina Opera und der Vitae meritorum beteiligt, und steht so in besonders innigem Verhältnis zu ihrer Meisterin.

Und nun kam die Prüfung: Richarda trat aus Hildegards Kloster am Rupertsberg zu Bingen aus, um die Leitung eines Klosters zu übernehmen; ihr Bruder hatte sie dazu vom Erzbischof Heinrich von Mainz erbeten. So war ihr Scheiden nicht ganz freiwillig, wenngleich die hohe Stellung auch anziehend gewirkt haben mag.

Ein ganzer Kranz von Briefen schlingt sich um die beiden, Briefe, die so ganz die Art der Hl. Hildegard an sich tragen. Bald ist sie die königliche Frau, die, festwurzelnd in ihrer Sendung, im Namen des Hl. Geistes hochaufgerichtet auch den höchsten kirchlichen und weltlichen Stellen ihre Fehler aufdeckt und sie in ihre Schranken verweist. Bald ist sie die mütterliche Trösterin, deren Wort noch heut in unsern Herzen wirkt wie die linde Hand einer Mutter. Und gerade diese weiche Weiblichkeit spricht uns aus den Richardabriefen an.

Richarda bereute ihren Schritt bald, unser letzter Brief ist der ihres Bruders an die Heilige, und die Antwort auf die Todesnachricht.

---

[1] Größtenteils aus noch unveröffentlichten Briefen der Heiligen.

Lassen wir nun die Briefe reden:

1. Erzbischof Heinrich von Mainz an Hildegard[1]:

... Wir machen Dir bekannt, daß einige Ordensleute von einer angesehenen, uns bekannten Kirche zu uns als Abgesandte gekommen sind, und dringend gebeten haben, daß die Schwester, welche sie begehren und welche in Deinem Kloster das Ordenskleid trägt, ihnen nach ihrer Wahl als Äbtissin zugestanden werde. Kraft des Ansehens unsrer Vorsteherschaft und Vaterschaft gebieten wir Dir und legen Dir befehlend auf, daß Du dieselbe den sie gegenwärtig Verlangenden und Beanspruchenden zur Vorsteherin darbietest. Wirst Du dies getan haben, so wirst Du unsre Gnade künftig in einem noch höheren Grad, als Du sie bisher erfahren, empfinden. Wo nicht, so werden wir Dir den Befehl noch einmal, aber schärfer zugehen lassen, aber auch nicht ruhen, als bis Du unsre Vorschrift hierin durch die Tat befolgt haben wirst.

2. Die Heilige an den Erzbischof Heinrich von Mainz:

Der durchsichtige Quell, der nicht trügt, sondern gerecht ist, spricht. Die Gründe, welche in bezug auf die Erhebung des gedachten Mädchens zur Vorsteherin vorgebracht worden, taugen nichts. Denn Ich, der Hohe und Tiefe, der Ich umhergehe und das einfallende Licht bin, habe dieselben weder aufgebracht, noch angenommen; dieselben sind vielmehr ein Machwerk unangemessener Kühnheit unwissender Herzen. Alle Gläubigen mögen dieses in die willigen Ohren ihres Herzens aufnehmen, nicht aber bloß die Ohren, welche nur äußerlich hören wie die Tiere, welche nur den Ton, nicht aber das Wort vernehmen. Der Geist Gottes spricht im Eifer: O Hirten, klagt und trauert in jetziger Zeit, denn ihr wißt nicht, was ihr tut, wenn ihr die auf Gott gegründeten Ämter an den Goldbesitz und die Torheit arger Menschen verschleudert, welche die Furcht Gottes nicht haben; in einem solchen Falle braucht man auch auf eure scheltenden, boshaften und drohenden Worte nicht zu hören. Eure strafende Zuchtrute, die ihr in dieser Art hochmütig emporhebt, ist nicht im Namen Gottes ausgestreckt, sondern zur Strafe der Vermessenheit eures schändlichen Willens. Aber auch derjenige, welcher ist, spricht zu Dir, o Mensch: Höre, Du vernachlässigst viele meiner Dienste; der Himmel ist für des Herrn Rache geöffnet, es sind schon die Fallstricke für den Feind gelegt. Du aber, erhebe Dich, weil Deine Tage kurz sind, und gedenke, daß auch Nabuchodonosor fiel und seine Krone zugrunde ging. Noch viele andre, welche sich vermessen zum Himmel erhoben, sind gefallen. Ach, Du Staub, weshalb schämst Du Dich nicht, Dich in die Höhe zu verbreiten, während Du unten im Moder liegen solltest? Mögen doch jetzt noch die Wütigen zuschanden werden! Du aber steh auf, laß ab vom Fluche und fliehe denselben!

3. An Richardas Mutter[2]:

Ich beschwöre und ermahne Dich, Du mögest meine Seele nicht derart in Aufruhr versetzen, daß Du bittere Tränen mir in die Augen bringst und mir das Herz mit schwärenden Wunden bedeckst wegen meiner beiden heißgeliebten Töchter Richarda und Adelhaid, die ich jetzt leuchtend wie die Morgenröte im Schmuck der Perlen ihrer Tugend erblicke. Hüte Dich wohl, ihren Sinn und ihre Seele nach Deinem Willen, Deinem Rat und mit

[1] S. Migne, Patrol. Lat. Nr. 5. Übersetzung nach Clarus, Briefe der hl. Hildegard, Regensburg 1854.

[2] Mit Wahrscheinlichkeit an diese gerichtet. Aus dem Stuttgarter Kodex, Übersetzung des Verf.

Deiner Beihilfe dieses köstlichen Schmucks zu entkleiden. Denn die Gewalt, die Du für Äbtissinnen in Anspruch nimmst, ist ganz sicher, ganz gewiß nicht von Gott, ist auch nicht zum Heil ihrer Seelen. So hüte Dich denn, wenn Du die Mutter dieser Mädchen bist, daß Du nicht die Verderberin ihrer Seelen werdest, damit Du nicht später mit bitteren Seufzern und Tränen das beklagst, was nach Deinem Willen Dir nicht Schmerz bereiten sollte. Gott stärke Dich und erleuchte Dir Sinn und Seele für die kurze Zeit, die Du nach am Leben bleiben wirst.

4. Die Heilige an den Erzbischof Hartwig von Bremen[3]:

O teurer, viel lieb ist mir Deine Seele um Deines Schwagers willen; nun höre mich: Mit Tränen liege ich Dir zu Füßen, denn meine Seele ist tiefbetrübt, weil ein schrecklicher Mann meinen Plan und meinen Willen, und den meiner anderen Schwestern in betreff unserer so teuren Tochter Richarda umgestoßen hat, indem er sie durch seinen verwegenen Willen aus unserm Kloster entfernt hat. Und wenn also unser Abt in seinem verblendeten Sinn, seiner Unwissenheit in dieser Angelegenheit, in der maßlosen Verwegenheit seines verblendeten Gemüts eine heiligmäßige Seele im voraus zu etwas bestimmen wollte, und daraufhin unsere Tochter ruhig geblieben wäre, dann hätte der Herr sie nach seinem Willen zu seinem Ruhm bereitet. So bitte ich also Dich, der Du nach der Ordnung des Melchisedech auf dem bischöflichen Thron sitzest, um dessentwillen, der sein Leben für Dich und für ihre edle Mutter dahingegeben hat, Du mögst mir meine innig geliebte Tochter zurückgeben. Denn Gottes Wahl lasse ich nicht unberücksichtigt und widerstrebe ihr keineswegs, wo es auch sei. So möge Dir Gott den Segen geben, den Jakob seinem Sohne gab, er möge Dich segnen mit dem Segen, den er durch seinen Engel dem gehorsamen Abraham übersandte. Höre meine Worte und mißverstehe sie nicht, wie sie Deine Mutter und der Graf Herrmann beiseite setzten. Ohne Gottes Willen tu ich Dir kein Unrecht an, auch nicht, ohne auf das Seelenheil Deiner Schwester zu achten, sondern ich bitte Dich nur, Du mögest mich in ihr, sie in mir Trost finden lassen. Was Gott bestimmt hat, dem leiste ich keinen Widerstand. Möge Gott Dir Segen aus dem Tau des Himmels schenken, mögen alle Chöre der Engel Dich segnen, wenn Du auf Deine Magd hörst und in dieser Sache Gottes Willen wirkst.

5. Hildegard an Richarda[4]:

Höre, meine Tochter, was Deine Mutter Dir aus dem Geiste zu sagen hat: Mein Schmerz nimmt weiter zu, mein Schmerz ertötet in mir das große Vertrauen und den Trost, den ich auf die Menschen setzte und bei ihnen fand. Nun muß ich sagen: Gut ist's, allein auf den Herrn zu hoffen, besser als auf Fürsten seine Hoffnung setzen, das heißt, der Mensch soll auf den lebendigen Gott in der Höhe seine Blicke richten, ohne die Liebe und das bißchen Vertrauen noch zu schwächen, das unsere kurze Pilgerschaft auf dieser armseligen Erde in sich schließt. Ein Mensch, der so auf Gott sein Auge hinlenkt, schaut wie ein Adler auf zur Sonne. Deshalb soll auch der Mensch nicht auf hohe Persönlichkeiten sein Vertrauen setzen, die wie die Blumen verwelken. Und das habe ich aus Liebe zu einem edlen Menschenkind nicht beachtet. Jetzt sage ich Dir, jedesmal, wenn ich auf diese Weise mich vergangen hatte, hat Gott mir mein Vergehen durch irgendwelche seelische Bedrängnis oder Schmerz verwiesen, und nun kam's so wegen Dir, wie Du selbst weist! Noch einmal sage ich: Weh mir, der Mutter, weh Dir,

[3] Aus dem Stuttgarter Kodex.
[4] Ebenso.

der Tochter, warum auch hast Du mich verlassen. Deinen Seelenadel habe ich geliebt, Deine Weisheit, Deine Keuschheit, Deine Seele, Dein ganzes Leben, so daß viele sagten: was tust Du da? Jetzt klagen alle mit mir, die einen Schmerz in sich tragen gleich meinem, die aus Liebe zu Gott solche Liebe zu einem Menschen in ihrem Herzen und in ihrer Seele trugen, eine Liebe, wie ich sie zu Dir hatte, zu Dir, die Du jetzt ihnen und mir geraubt bist. Der Engel des Herrn möge vor Dir einhergehen, Gottes Sohn möge Dich beschützen, wie auch seine Mutter. Denk an Deine arme Mutter und es wird Dir an Glück nicht mangeln.

6. Erzbischof Hartwig von Bremen an Hildegard[5]:

... Ich melde Dir, daß meine — nein, Deine Schwester, meine dem Leibe, Deine dem Geiste nach, den Weg alles Fleisches angetreten und die Ehre, die ich ihr zudachte, verschmäht hat: Statt dem irdischen Gebieter ist sie dem Könige der Himmel, ihrem Herrn gehorsam gewesen. Sie hat ein heiliges und frommes Bekenntnis abgelegt, ist nach dem Bekenntnis mit dem heiligen Öl gesalbt und hat alles Christliche vollständig an sich vollziehen lassen. Unter Tränen hat sie aus ganzer Seele nach Deinem Kloster verlangt. Dem Herrn hat sie sich durch seine Mutter und Johannes empfohlen, dreimal sich mit dem Kreuze gezeichnet, die Dreifaltigkeit und Einheit im vollkommenen Glauben Gottes bekannt und ist in Hoffnung und Liebe, wir sind des gewiß, am 28. Oktober gestorben. Ich bitte Dich daher, wenn ich dessen würdig bin, so sehr ich vermag, Du mögest sie lieb behalten, wie sie Dich geliebt hat. Sollte sie in etwas gefehlt zu haben scheinen, so achte wenigstens, da es nicht von ihr, sondern von mir gekommen, ihrer Tränen, welche sie um der Zurückziehung in dortiges Kloster willen vergossen und welche von vielen bezeugt werden können. Hätte der Tod sie nicht verhindert, so würde sie auf die eben erhaltene Erlaubnis hin zu Dir gekommen sein. Weil sie durch den Tod abgehalten worden, so sei Dir zu wissen, wie ich, gefällt es Gott, an ihrer Statt kommen werde. Aber Gott, der alles Gute belohnt, mag Dir hier und in der Zukunft nach Deinen Wünschen für alles Gute lohnen, das Du allein unter allen und vor allen Verwandten wie Freunden, wofür sie Gott und mir dankte, ihr erwiesen. Deinen Schwestern wollest Du für alle ihre erwiesenen Guttaten Dank sagen.

7. Antwort der Heiligen:

... Deshalb sage ich Dir auch im Geiste: O welch großes Wunder bietet die Erlösung der Seelen derjenigen Männer dar, welche ohne Simonie in ein geistliches Vorsteheramt gelangten und auf welchen Gottes Auge ruht, weil seine Herrlichkeit in ihnen nicht verschattet wird; er wirkt vielmehr in ihnen wie ein tapferer Streiter, welcher darauf bedacht ist, von niemand überwunden zu werden, sondern eines dauernden Sieges gewiß zu sein. Nun höre! Also geschah es bei meiner Tochter Richardis, welche ich meine Tochter nenne, weil in meiner Seele volle Liebe zu ihr war, da das lebende Licht in einer sehr starken Vision mich sie zu lieben lehrte. Höre! Gott erhielt in ihr diesen Eifer, weil die Lust der Welt sie nicht ergreifen konnte; sie kämpfte vielmehr wider dieselbe, obwohl sie selbst wie eine Blume in der Schönheit, Zierde und im Wohllaute dieser Welt sich darstellte. Als sie noch im Leibe lebte, hörte ich in einer wahren Vision, wie von ihr gesagt wurde: O Jungfräulichkeit, du stehst in eines Königs Brautgemache! In dem jungfräulichen Reis hat sie am heiligsten Orden eine Genossenschaft, worüber sich die Töchter Sions freuen; die alte Schlange aber wollte sie von der Ehre der Seligen durch den hohen Adel, der ihrer Menschheit eignete, abziehen.

[5] S. Migne, a. a. O. Nr. 10. Übers. n. Carus.

Der oberste Richter aber nahm diese meine Tochter zu sich, indem er ihr alle menschliche Herrlichkeit abschnitt. Deshalb setzt meine Seele ein großes Vertrauen auf sie, obwohl die Welt solange sie im Leibe lebte, ihre schöne Gestalt und ihre Klugheit liebte. Gott aber liebte sie noch mehr. Deshalb wollte Gott seine Freundin nicht ihrem feindlichen Liebhaber, d. i. der Welt, lassen. Nun aber erfülle Du, mein Lieber, der Du an Christi Statt sitzest, den Willen der Seele Deiner Schwester, weil die Notwendigkeit des Gehorsams es erheischt. Wie sie selber stets besorgt um Dich war, so sei Du es nun um ihre Seele und verrichte nach Maßgabe ihres Eifers gute Werke. Deshalb werfe ich auch den Schmerz aus meinem Herzen, den Du mir in dieser meiner Tochter zugefügt hast. Gott möge Dir auf die Gebete Deiner Heiligen den Tau seiner Gnade und seligen Lohn in der künftigen Welt gewähren!

Das Hochgericht des Reichsstifts Neresheim.[1]

Von **P. Paul Weißenberger O.S.B., Neresheim.**

Am 1. Oktober 1764 kam zwischen dem damals gräflichen Hause Öttingen-Wallerstein und der Benediktinerabtei Neresheim ein von Kaiser Franz I. bestätigter Vergleich zustande, wodurch das Kloster Neresheim, allerdings unter schweren Opfern an Geld und Gut, von der vogteilichen Herrschaft der Grafen von Wallerstein frei wurde und sich Sitz und Stimme eines Reichsstandes auf der Prälatenbank im Schwäbischen Kreis erwarb. —

Mit der Reichsstandswürde bekam das Kloster Neresheim zur niederen Gerichtsbarkeit, die es schon Jahrhunderte hindurch besaß, nun auch die hohe, sog. Blutgerichtsbarkeit[1] für das ganze, etwa 1½ Quadratmeilen umfassende Landesterritorium, so daß also der Reichsprälat jetzt für todeswürdige Verbrechen, die auf seinem Gebiet vorkommen, Todesurteile fällen und zur Ausführung bringen lassen konnte. Abt Benedikt Maria Angehrn, der dieses Recht für sich und seine Nachfahren erworben, zögerte nicht lange, auch nach außen seine neue Stellung zu dokumentieren; gegebenenfalls sollten dann auch Rad, Strick und Galgen zur Anwendung kommen.

Zunächst aber mußte der Galgen, das Hochgericht, dieses weithin sichtbare Kennzeichen strafender Staatsgewalt, errichtet werden. Zu diesem Zweck erließ Abt Benedikt Maria nach vorausgegangenen Besprechungen mit seinen beiden obersten Räten, dem Oberamtmann Johann Michael Köberlin und dem Kanzleiverwalter Gotthard Donat Leinsslier am 22. Oktober 1765 folgendes Schreiben, das die Aufrichtung des Hochgerichts befahl:

[1] Dargestellt nach Akten des Fürstl. Thurn und Taxisschen Zentralarchivs in Regensburg (XIV, 84, 8; II, 154) und des Archivs der Abtei Neresheim.

„Wir Benedict Maria von Gottes Gnaden des Heiligen Röm. Reichs Abt und Herr des ohnmittelbahren Stift- und Gotteshauses Neresheim, Herr auf Zürtheim, S. Röm. Kays. Mayestät Rath und Erbkaplan, der niederschwäb. Benediktiner Congregation Convisitator urkunden in Kraft dieses.

Demnach Uns zu Ausübung des von allerhöchst. Kays. Mayestät und dem Heil. Röm. Reich zu Lehen tragenden Blutbannes obgelegen seyn will, zur Beferderung der gottgefälligen Justiz ein Hoch Gericht oder Richtstatt erbauen, und errichten zu lassen.

Als haben Wir Unseren weltlichen Räthen, und Beamten, Johann Michael Köberlin Oberamtmann, Gotthard Donat Leinslier Canzley Verwaltern den Auftrag gemachet, nachen solchen auch in Kraft dieses, daß sie Unsere weltliche Räthe und Beamte nach der Vorschrift Caroli V. Röm. Kaysers glorwürdigsten Andenkens peinlichen Halsgerichtsordnung[2] an geziemenden Plaz ein Hoch Gericht oder peinliche Richtstatt erbauen und errichten lassen, dabey all jenes in Beobachtung ziehen sollen, was nach den Rechten und guten Gewohnheiten erforderlich seyn mag. (Vgl. C.C.C. Art. 215, Recl. S. 96 f.)

In Urkund gegenwärtiger Vollmacht, die gegeben in Unserm Stift und Gotteshaus Neresheim den 22ten Tage des Monaths October im Jahre 1765.

Benedict Maria Abt mpp.“[3]

Schon am Tag nach diesem Erlaß, am 23. Oktober, erging dann von seiten der Neresheimer Stiftskanzlei ein diesbezüglicher Befehl an sämtliche 23 im Bereich der klösterlichen Herrschaft ansässigen und ihr untergebenen Handwerker. Betroffen wurden davon: Im unmittelbaren Gebiet des Reichsstifts der Klosterschmiedmeister Jerg Zeller mit seinem Gesellen Johann Schwertle, der Klosterwagner Franz Anton Schrezmayr und der Klosterziegler Josef Merkle (4), in Ebnath die drei Zimmermeister Anton Sihler und Franz und Anton Pfeifer, die drei Maurermeister Benedikt Schlifmann, Anton Weng und Hubert Hafner, die beiden Wagner Johann und Josef Knoblauch und der Schmied Josef Aninger (9), in Elchingen die beiden Maurermeister Jerg Reiter und Michel Schmied, der Schmiedmeister Anton Schupp mit seinem Sohn Franz Anton als Gesellen und der Wagner Jerg Seiler mit seinem Gesellen Anton Wagner (6), in Großkuchen der Schmiedmeister Michael Weigl (1), in Auernheim der Zimmermeister Johann Eglauf und der Schmiedmeister Georg Schmied (2), in Affalterwang der Zimmermeister Kaspar Glaser (1).

Diese Meister und Gesellen sollten gemäß des Erlasses am 29. Oktober früh 6 Uhr mit ihren gewöhnlichen Handwerksinstrumenten im Reichsstift erscheinen; unentschuldigtes Fernbleiben sollte 10 Reichsthaler Strafe nach sich ziehen. Den

---

[2] Gemeint ist die Constitutio criminalis Carolina (abgekürzt C.C.C.), die „Hals oder Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heil. Röm. Reichs“ vom Jahre 1532 (zitiert wird nach Reclams Taschenausgabe, Recl. Univ.-Bibl. n. 2990).

[3] Originalurkunde im Klosterarchiv mit aufgedrücktem Papiersiegel des Abtes.

Grund ihres Kommens sollten die Handwerksleute erst im Kloster selbst erfahren. Diesen Erlaß mußten die Amtsknechte in den einzelnen Gemeinden anschlagen und zur allgemeinen Kenntnis bringen. (Vgl. C.C.C. Art. 215, Recl. S. 97.)

Zur Aufrichtung des Hochgerichts sollten auch die beiden Steinhauermeister Jakob Schnee, Bürger der Stadt Neresheim, und Johann Baptist Geiger, ansässig in Ohmenheim, welche die für das Hochgericht nötigen Steine zugehauen hatten, beigezogen werden. Da beide aber Untertanen der öttingisch-wallersteinischen Herrschaft waren, mußte am 24. Oktober von der Stiftskanzlei ein entsprechendes Bittgesuch an den wallersteinischen Oberamtmann in Neresheim, Herrn Hofrat Dillmann, abgesandt werden. Hofrat Dillmann jedoch würdigte dieses Schreiben weder einer Antwort noch ließ er die genannten Meister zur Aufrichtung des Hochgerichts erscheinen — auch wieder ein Zeichen, wie „freundschaftlich" die Beziehungen zwischen der vogteilichen Herrschaft und dem „schutzverwandten" Kloster waren.

Die Aufrichtung des Hochgerichts konnte aber auch ohne die beiden wallersteinischen Untertanen von statten gehen. Am 29. Oktober erschienen pünktlich um 6 Uhr morgens die genannten 23 Handwerksleute im Klosterhof. Welcher Schrecken mag diesen schlichten Leuten in die Glieder gefahren sein, als sie im Kloster erfuhren, daß sie alle zur Erstellung des Hochgerichts Beihilfe leisten sollten; war doch die Ansicht gang und gäbe, daß Mitarbeit an solchen Bauten auf das ganze Handwerk einen Makel werfe und die Arbeiter selbst unehrbar mache. Doch sollten diese Befürchtungen bald zerstreut werden. Vormittags 9 Uhr ging es in festlichem Zug zu dem für das Hochgericht ausersehenen, „sog. gegen der Wallfahrt Maria-Buch gelegenen Zimmerplatz" unmittelbar neben der alten Landstraße nach Nördlingen. Voran ritten der Oberamtmann und der Kanzleiverwalter zu Pferd; ihnen folgte ein Trupp Musikanten aus Ebnath und Dorfmerkingen, die für diesen Zweck eigens bestellt waren, mit klingendem Spiel. Hieran schlossen sich die Handwerker mit ihren Gesellen, jeder mit dem „seine Profession anzeigenden Instrument".

Am Gerichtsplatz angekommen, hielt der Oberamtmann im Namen des Reichsprälaten an die in einem Reigen (Kreis) stehenden Meister und Gesellen eine Rede, in der er nicht bloß mit Zweck und Herkunft des neuen Rechtes bekanntmachte, sondern auch die Besorgnis vor einer Schädigung der Ehre und des Handwerks zu verscheuchen suchte:

Laset euch aber dabej keineswegs die ohnnötige Gedanken bejgehen, als ob die Hochgerichtserbauung euch, den eurigen und euren Nachkommen über kurz oder lang nachtheilig und euren ehrlichen Professionen praejudi-

cierlich seye. Ihr vollziehet andurch den hohen Befehle Eures gnädigen Landesherrn, welche euch durch mich versicheren lasset, daß soferne wider Verhofen einige Personen sich freventlicherweise unterstehen würden, euch oder eure Nachkomen diser Verrichtung halber zu beschimpfen, euch insgesamt und jeden insbesondere nachdrückliche Genugthuung zu verschaffen, die Frevler zur verdienten Strafe zu ziehen und soll demnach solch alles sowohl vor als nach beschehener Rechtshilfe euch allen und jeden an Ehren, guten Leumuth und Handwerks in alle weege ohnverlezlich und ohn Schaden sein.

Zum Überfluß aber und zu zeigen dass Hochgerichte bauen nichts Unehrlich und Verdächtiges seye, will ich als dermalig verordneter Blut- und Bannrichter selbst nebst dem mitanwesenden H. Canzleyverwaltern den Anfang machen."

Nach dieser Rede las der Oberamtmann das am 22. Oktober vom Reichsprälaten an die Stiftskanzlei erlassene Schreiben mit der Verordnung über die Aufrichtung des Hochgerichts vor. Hierauf nahm ein jeder der beiden Stiftsbeamten den vom Klosterschmied Jerg Zeller dargebotenen Hammer und gab auf den Hauptstein je drei Schläge. Nachdem sie so gezeigt hatten, daß „Hochgerichtsbauen nichts Unehrliches und Verdächtiges" sei, folgten in gleicher Weise Meister und Gesellen nach, worauf sie an die Erbauung des Hochgerichts schritten.

Am 30. Oktober nachmittags gegen 3 Uhr war das Werk vollendet. Die Rückkehr in die Abtei gestaltete sich ähnlich wie beim Auszug: Voran ritt der Oberamtmann Köberlin, dem Meister und Gesellen samt der Musikkapelle folgten. Außer der Verköstigung erhielt jeder Meister für die geleistete Arbeit einen Taglohn von 1 Gulden, jeder Geselle einen solchen von 30 Kreuzern. —

Zur Ausübung des Gerichts gehörte notwendigerweise ein Richterkollegium. Dasselbe sollte nach Beschluß des Reichsprälaten vom 25. Oktober aus 12 ehrbaren und verständigen Männern der zu seinem Herrschaftsgebiet gehörigen Ortschaften bestehen. Nach reiflicher Überlegung über Eigenschaften, Sitten und bisherigen Lebenswandel der in Betracht gezogenen Persönlichkeiten wurden drei Bauern aus Elchingen, je zwei aus Auernheim, Ebnath, Groß- und Kleinkuchen und einer aus Affalterwang als tauglich erachtet und zu Geschworenen erwählt. Dieselben wurden auf den 26. Oktober in die Stiftskanzlei vorgeladen, um hier verpflichtet und vereidigt zu werden.

Bei dieser Vereidigung am 26. Oktober waren außer dem Reichsprälaten Benedikt Maria noch anwesend: P. Prior Urbikus Faulhaber, P. Kastner Thassilo Lukas, P. Holzmeister Michael Dobler, ferner der Oberamtmann Köberlin, der Kanzleiverwalter Leinsslier und der Registrator Anton Vötter. Zuerst wurde den 12 Gemeindeleuten vorgehalten, welchen Vertrauens sie von seiten ihrer Herrschaft gewürdigt würden. Sie über-

nähmen mit ihrem Ehrenamt die Pflicht, noch mehr wie bisher ihren Gemeinden durch einen vorbildlichen Lebenswandel voranzuleuchten. Nachdem die 12 Männer für die ihnen erwiesene Gnade und das ihnen geschenkte Vertrauen gedankt hatten, wurde ihnen der Eid vorgelesen, den sie nachzusprechen, zu beschwören und mit Handschlag zu bekräftigen hatten. Sie sollten künftig bei allen Rechtsfällen nach Recht und Gerechtigkeit das Urteil sprechen, weder reich noch arm begünstigen und sich in keiner Weise bestechen lassen. Ferner übernahmen sie die Pflicht, „was sich von ihren Pflicht- und Dienstverrichtungen auszusagen nicht gezieme, bis in ihr Grab hinein zu verschweigen und überhaupt alles jenes zu tun, zu verrichten oder zu unterlassen, was sich für rechtschaffene Gerichtsmänner gezieme." Nachdem sie diesen Eid nachgesprochen, folgte der mit Handschlag bekräftigte Schwur: „Was mir jetzt vorgetragen und vorgelesen, von mir auch wohl verstanden ist, dem allem getreulich nachzukommen verspreche ich, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen." (Vgl. C.C.C. Art. 4, Abs. 2; Recl. S. 15.)

An die neue Würde knüpften sich für die 12 Gerichtsmänner manche Ehrungen, die sie in Zukunft in ihren Dörfern empfangen sollten. So hatten sie in Zukunft den Vortritt vor allen anderen Gemeindemännern, Heiligen[1] und Pflegern, sowohl in der Kirche wie bei anderen Zusammenkünften. Unter sich sollten sie sich vorerst entsprechend der stattgehabten Wahl, in Zukunft aber entsprechend der Zeit der Aufnahme ins Geschworenenkollegium einander folgen. Auch hatten sie bei Inventaraufnahmen, Taxationen und anderen Gerichtshandlungen ein Anrecht auf bestimmte Gebühren. —

Nun war wohl die Richtstatt vorhanden und auch das Richterkollegium aufgestellt. Allem Anschein nach kamen aber auf dem kleinen Gebiet des Reichsstifts Neresheim in den nicht ganz 40 Jahren bis zur Säkularisation im Jahre 1803 nicht allzu viele oder überhaupt keine Kriminalfälle vor. Denn erst sieben Jahre später, im Jahre 1772, finden wir wieder Nachrichten über das Hochgericht; es sind Verhandlungen über die erstmalige Aufstellung eines Scharfrichters.

Zu diesem Amt meldete sich am 7. Juli 1772 Johann Georg Vollmayr von Lauingen mit der Bitte, ihn in Gnaden anzunehmen, „nachdem in Neresheim noch kein ordinari Scharfrichter bedungen und aufgestellt" sei. Er verstünde sich auf sämtliche,

[1] Die „Heiligen" sind die Verwalter der „Kirchenfabrik" (auch Kirchenheiligen), d. h. des Fonds, der zum Unterhalt der Kirche benützt wird, vgl. Ernst, Die wirtschaftl. Ausstattung der Universität Tübingen, Stuttgart 1929, S. 26.

in sein Gebiet einschlagenden Verrichtungen und hätte genug Geschicklichkeit und Erfahrung. Dieses Bittgesuch des Lauinger Scharfrichters Vollmayr wurde am 10. Juli vom Reichsprälaten Benedikt Maria angenommen; die Vereidigung fand am 13. Juli im Kloster Neresheim statt. Die Bestallung des ersten Klosterscharfrichters war derart, daß Vollmayr alle Exekutionen jeglicher Art zu übernehmen hatte, seine hiezu benötigten Helfer aber selbst wählen konnte. Die notwendigen Instrumente wurden von der Klosterherrschaft angeschafft. Doch hatte Vollmayr bei der Beschaffung mit seinem Rat an der Hand zu sein. In der Bestallung wurden dem Scharfrichter auch bestimmte Gelder ausbedungen, die er für seine Tätigkeit von Fall zu Fall erhalten sollte. So sollte er für Vollstreckung eines Todesurteils 30 Gulden bekommen, wobei er seine Helfer selbst bezahlen und sich auf eigene Rechnung verköstigen mußte. Für andere Leibesstrafen wurden ihm 15 Gulden, für Torturen 10 Gulden zugebilligt. Vollmayr nahm diese Bestallung voll Zufriedenheit an. Ein weiterer von ihm gestellter Antrag, man möge ihm jährlich auch etwas Brennholz überlassen, nachdem es „aller Orten üblich sei, einem verpflichteten Nachrichter etwas weniges an Naturalien salarii loco zu überweisen", wurde am 14. Juli 1772 vom Reichsprälat abschlägig beschieden.

Die Zufriedenheit Vollmayrs mit seiner Besoldung dauerte aber nicht lange. Die Besoldung „von Fall zu Fall" schien ihm nicht besonders zu behagen, weil sie wohl nicht sonderlich einträglich war. Er bat darum um ein festes Gehalt von jährlich 112 Thalern und 2 Klafter Holz; dafür wollte er mit 20 fl. für Vollführung eines Todesurteils, mit 5 fl. für Torturen usw. zufrieden sein. Abt Benedikt müßte nicht der große Wirtschaftspolitiker gewesen sein, um dieses Bittgesuch, das dem Kloster nur unnötige Ausgaben verursacht hätte, nicht sofort abzuschlagen. Am 29. April 1775 sandte Vollmayr ein neues Bittgesuch nach Neresheim; sowohl die kurfürstliche Hauptkammer in Neuburg wie die Stadt Lauingen hatte seine Besoldung als Scharfrichter reduziert. Der Reichsprälat sollte sich jetzt seiner erbarmen und ihm doch endlich einen festen jährlichen Bestallungsgehalt zubilligen. Er habe ja neun Kinder, für die er bei den kärglichen Verdiensten — offenbar war das Scharfrichteramt damals auch in Lauingen und Neuburg kein besonders einträgliches Amt mehr — kaum den Unterhalt aufbringen könne. Daß diese Bitte nicht viel anders als die frühere behandelt wurde, läßt sich denken.

Daß das Hochgericht des Reichsstifts Neresheim je einmal zu einem Todesurteil gebraucht worden wäre, ist aus den vor-

handenen Akten nicht ersichtlich. In den weiteren Akten sind nur die Bedingungen enthalten, welche Kläger und Angeklagter vor Gericht einzuhalten hatten und die Kosten, welche für das Gerichtsverfahren bezahlt werden mußten. Sie stützen sich auf die oben erwähnte Constitutio des Kaisers Karl V., die Carolina, und auf das sonst geltende Recht der damaligen Zeit (Landesrecht).

Zur Frage des Reslfeld-Heckenauerschen Kupferstichs: Gloria S. Benedicti.

P. Pirmin Lindner hat in seinem „Profeßbuch der Benediktiner-Abtei St. Peter in Salzburg" auf einen großen, im Stift[1] St. Peter befindlichen Kupferstich hingewiesen, der im August 1741 als Thesenblatt bei der Promotion des St. Peterer Professen P. Rupert von Gutrath Verwendung fand. Wie dort ausgeführt wird, geht dieser Kupferstich Leonhard Heckenauers von Augsburg zurück auf ein Gemälde (?) des Garstener Stiftsmalers Johann Karl von Reslfeld. Auch P. Martin Riesenhuber[2] führt den Stich „aus dem Jahre 1741" an. Neuestens erwähnt diesen Kupferstich auch P. Angelus Sturm[3] in seiner Erklärung eines Deckenfreskos im Münster zu Oberaltaich, das in den Jahren 1727—1730 von Josef Anton Merz ausgeführt wurde. Er mußte natürlich die Priorität des Freskos gegenüber der ähnlichen Darstellung des Kupferstiches annehmen und zieht weitgehende Folgerungen daraus.

Dazu liegt aber kein Grund vor. Es müßte bereits Lindner aufgefallen sein, daß in dem Chronogramm BeneDICto MonarChae auf dem Kupferstich die Jahrzahl 1701 verborgen sei. Doch kann man zu seiner Entschuldigung immerhin anführen, daß er aus der Tatsache der Promotion im Jahre 1741 habe schließen dürfen, der Kupferstich gehe auf ein von Reslfeld im Jahre 1701 hergestelltes Bild als Vorlage zurück. Aber auch das entspricht nicht den Tatsachen. Das St. Peterer Thesenblatt ist vielmehr eine Art künstlerischer Interpolation.

Der Stich stammt tatsächlich schon aus dem Jahre 1701, wie das in der Sammlung des Stiftes St. Lambrecht befindliche Originalblatt beweist, wurde aber 1741 zum Zwecke der oben angeführten Promotion durch Überklebung der unteren Partie mit der Widmung und den Thesen umgestaltet. Schon das Original war ein Thesenblatt, dem Fürstabte Augustin von St. Blasien im Schwarzwald, damaligem Präses der Salzburger Univer-

[1] S. 155 und 312 ff.
[2] Kirchliche Barockkunst in Österreich S. 553 f.
[3] Benediktinische Monatsschrift XI, 1929, S. 259.

sität, gewidmet vom Gengenbacher Professen P. Anselm Bender, der unter dem Professor P. Marian Lendelmayr, dem späteren Abt von Admont, im Jahre 1701 auf der genannten Universität promovierte.

Damit fällt natürlich das von P. Angelus Sturm übrigens mit großer Akribie aufgebaute Gebäude zusammen, und es ist klar, daß das große Deckenfresko Merz' auf den Kupferstich von Reslfeld-Heckenauer zurückgeht, und nicht umgekehrt. Zur selben Zeit, vielleicht auch angeregt durch das Benediktusjubiläum vom Jahre 1729, wurde in der Stiftskirche zu St. Lambrecht eine Kanzel errichtet, deren Schalldeckel die Mittelgruppe des Kupferstiches, St. Benedikt auf dem Triumphwagen, in plastischer Arbeit wiedergibt, eine wahrhaft monumentale Arbeit.

St. Lambrecht. P. Othmar Wonisch.

Literarische Umschau.

Zur Geschichte des benediktinischen Mönchtums[1]).

Von **P. Wilhelm Fink O. S. B., Metten.**

Vor einiger Zeit habe ich in dieser Zeitschrift die Frage aufgeworfen: Ist eine Geschichte des benediktinischen Mönchtums möglich? Während der Streit der Meinungen über Bejahung oder Verneinung dieser Frage noch im besten Gang, überraschte uns P. Stephan Hilpisch O. S. B. von Maria-Laach mit seinem Buche „*Geschichte des benediktinischen Mönchtums*". Der Verfasser, der sich bereits als Ordenshistoriker einen Namen gemacht, glaubt im Vorwort die Leser warnen zu müssen, daß sie keine übertriebenen Hoffnungen und Erwartungen hegten; er nennt sein Werk bescheiden einen „ersten Versuch". Damit hat er der Kritik die Waffe aus der Hand gewunden. Das Buch rechtfertigt fast Seite für Seite meine These, daß eine Geschichte des benediktinischen Mönchtums auch im kleinen erst möglich, wenn einmal die Vergangenheit sämtlicher Abteien, die sich zur Regel des hl. Benedikt bekannt und noch bekennen, wenigstens in rohen Umrissen erforscht ist. Erst dann wird eine einwandfreie Darstellung der Entwicklung unseres Mönchtums möglich sein. Es hat keinen Sinn, diese Forderung an Hand des Buches von Hilpisch, an den Ungenauigkeiten und Entgleisungen, die ihm vorgekommen in ihrer inneren Berechtigung nachweisen zu wollen. Eine solche Kritik wäre zu negativ. Freuen wir uns, daß wir diesen Versuch haben und arbeiten wir alle mit, daß das große Werk gelingt.

Eine Geschichte des benediktinischen Mönchtums muß die Persönlichkeit des Ordensstifters in den Vordergrund stellen. Sie darf nicht erdrückt werden von einer weitausholenden Schilderung des Mönchtums in Ägypten, Syrien, Kleinasien usw. Die erste Frage, die sich der Ordenshistoriker vorlegen muß, darf nur lauten: Welcher Art war das Mönchtum, das sich in Italien, in Rom eingewurzelt, als St. Benedikt als Ordensstifter auftritt? Eine untergeordnete Rolle spielt die Frage: Woher stammt dieses Mönchtum und was ist seine Geschichte? Wir müssen zwei Quellen für die Kenntnis, die der hl. Benedikt vom damaligen Mönchtum hatte, annehmen: Autopsie und Lektüre. Es ist klar, daß erstere stärkere Eindrücke vermittelt. Eine Schilderung des italienischen bzw. römischen Mönchtums wird natürlich auch die politische und kirchliche Entwicklung des Landes und der Stadt der Päpste berücksichtigen müssen. Für St. Benedikt, der aus Mittelitalien stammt, ist in erster Linie Rom das ausschlaggebende Zentrum gewesen. Eine Geschichte des römischen Mönchtums ist eine unerläßliche Voraussetzung für eine objektive, umfassende Würdigung der Persönlichkeit und des Werkes St. Benedikts. Dieses Mönchtum gab die Grundlage ab für die Maßnahmen des Heiligen; sie muß auch das Fundament für den Ordenshistoriker sein. Leider besitzen wir noch keine quellenmäßige Darstellung des italienischen Klosterwesens in der Zeit des hl. Benedikt. P. Ernst Spreitzenhofer O. S. B. lieferte 1894 in seiner Schrift „*Die Entwicklung des alten*

[1]) In ihren Grundzügen dargestellt. Mit 17 Bildern auf 10 Tafeln, Herder-Freiburg. Geh. 11.— M.

Mönchtums in Italien von seinen ersten Anfängen bis zum Auftreten des hl. Benedikt" wertvolle Bausteine. In dieser Richtung muß sich die Forschung weiter betätigen.

Ein zweiter Abschnitt wird sich mit der Ausbreitung des benediktinischen Mönchtums in West- und Mitteleuropa befassen. An die Spitze dieses Abschnittes gehört das Wirken Papst Gregors I., seine Persönlichkeit und seine Verdienste um die Verbreitung der hl. Regel. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Frage: Welcher Art war das Mönchtum, das die Klöster des Papstes beherbergte? Eine zweite Frage wird sich dann nicht umgehen lassen: War Gregor der Große Benediktiner? Die Dialoge, die Briefe, die er hinterlassen, um nur die hauptsächlichsten Quellen zu nennen, müssen unter diesen Gesichtspunkten viel genauer als es bisher geschehen, durchforscht werden. Auch die allgemeine Zeitlage darf nicht übersehen werden. Es ist doch so, daß der Langobardensturm nicht bloß die Mönche von Monte Cassino nach Rom verscheuchte. Aus den Dialogen ergibt sich, daß auch andere Klöster ihre Zuflucht in Rom suchten. Ähnlich zwang die Entwicklung im Osten viele Mönche zur Auswanderung nach Rom. Es sei nur auf eine Tatsache hingewiesen, daß Augustin, der erste englische Missionar, aus Tarsos in Zilizien stammte. Auch hier ist noch eingehendere Untersuchung notwendig. An diesen Abschnitt reiht sich die Geschichte der Einführung des benediktinischen Mönchtums in England, zu der Gregor den ersten Anstoß gegeben. Das erste Jahrhundert seiner Entwicklung hat in Beda einen klassischen Geschichtsschreiber gefunden. Einen ganz anderen Verlauf nimmt die Einführung der Benediktinerregel in Frankreich. Die Geschichte von Luxeuil gehört in eine Geschichte des benediktinischen Mönchtums. Von England und Frankreich kommt die Regel nach Deutschland und was bisher immer zu wenig beachtet wurde, nach Italien. Das Wiederaufleben benediktinischen Klosterlebens auf dem flachen Lande der Apenninenhalbinsel — in Rom war es nie erloschen — bildet ein reizvolles Kapitel in der Geschichte unseres Ordens. Paulus Diakonus stellt den Höhepunkt dieser Entwicklung dar. Die monastische Entwicklung Italiens ist viel wichtiger als etwa die Spaniens im siebten Jahrhundert. Eine Geschichte des benediktinischen Mönchtums kann ich mir ohne Berücksichtigung Spaniens wohl denken, nicht eine solche ohne Hereinziehung Italiens. Am Schlusse dieser Periode steht die Persönlichkeit Karls des Großen; sein Tod 814 bedeutet auch einen Einschnitt in der Geschichte unseres Ordens. Die Zeit von Gregors Thronbesteigung bis zu diesem Jahre erlebt das großartige Schauspiel, daß die Regel des hl. Benedikt in West-, Süd- und Mitteleuropa sich ausbreitet. Sie entfaltet eine fast unverwüstliche Lebenskraft. Sie verdrängt das nichtbenediktinische Mönchtum und wird ausschließlich Norm des monastischen Lebens. Die Abteien entfalten eine rege, innere und äußere Tätigkeit. Die Benediktiner legen auf allen Gebieten die Grundlagen für das spätere Europa. Ihre Klöster sind Stützpunkte für die Mission, für die Seelsorge, für die Hierarchie. Sie sind Stätten der Aszese, aber auch regster Kunst- und Wissenschaftsbetätigung. Ebenso sind sie Musteranstalten landwirtschaftlicher Betriebe. Was das Altertum geschaffen, es findet Aufnahme in die Klöster, von denen es an die kommenden Generationen weitergegeben wird. Gerade die großartige Kulturmission, die unser Orden damals erfüllte, muß eine eingehende Schilderung erfahren. Nur so wird man der großen Bedeutung unseres Ordens gerecht: Er war von Anfang an Kulturorden. Die Universalität der Benediktinerregel ist offensichtlich. Gregor der Große hat ihr nichts Fremdes aufgepflanzt, als er Augustinus nach England schickte, er hat ihr nur den Weg für eine staunenswerte Tätigkeit freigemacht. Es ist auch nicht so, daß die Regel nur der Unterstützung von seiten der geistlichen und weltlichen Macht ihre Wirksamkeit verdankt. In erster Linie ist ihr innerer Geist, ihre innere Güte dafür verantwortlich zu machen. St. Benedikt hat ihr eine wunderbare Anpassungsfähigkeit und Elastizität gegeben; sie kann sich ohne

sich innerlich aufzugeben allen Völkern und allen Zeiten anfügen. Das ist dieser große Vorzug unserer Regel.

Das Jahr 814 leitet eine neue Periode in der Geschichte des benediktinischen Mönchtums ein. Der neue Herrscher, Ludwig der Fromme, ist aus anderem Holze als Karl. Sein Verhältnis zu Benedikt von Aniane zeigt es. Aber die reformatorischen Anschauungen dieses südfranzösischen Abtes vermögen erst dann durchzudringen, als auch das Werk Karls tot ist. Das besorgen die Normannen, die Mauren, die Ungarn. Es erfolgt ein bedauernswerter Kulturzusammenbruch. Im Inneren des Reiches sind es die Kämpfe der Söhne und Enkel Karls, die sie miteinander führen, und die Bestrebungen der hohen, geistlichen und weltlichen, Aristokratie in ihren Territorien landesfürstliche Gewalt zu erlangen. Die Leidtragenden sind die Abteien. Die Regierung der letzten Karolinger sieht in vielen Klöstern das monastische Leben erlöschen. Die Geschichte des Klosterraubes an der Schwelle des zehnten Jahrhunderts ist noch nicht geschrieben; sie ist aber ein dringendes Bedürfnis. Nur so wird uns das Wirken Odos von Cluny, Gerhards von Brogne, Johannes' von Gorze, Dunstans, Wolfgang, Romualds, Wilhelms von Hirschau verständlich. Ihre Tätigkeit erstreckte sich einmal auf die Wiederherstellung des monastischen Ideals in den noch vorhandenen Klöstern; zugleich setzt eine neue Gründerperiode ein. Ein neuer monastischer Frühling zog ein in die Länder benediktinischer Kultur. Die großartigste Tätigkeit, welche die Abteien hier leisten, war, daß sie den Geist, aus dem sie neu geboren, den verschiedenen Ständen in Kirche und Staat mitteilen. Der Kampf zwischen Papsttum und Königtum ist ohne die Tätigkeit der benediktinischen Reformatoren undenkbar. Mag Gregor VII. Benediktiner gewesen sein oder nicht, sein Kampf um die Freiheit der Kirche ist unerklärlich, wenn man nicht die Reformbewegung in unseren Klöstern heranzieht. Die Abteien haben nicht bloß Bedeutung für die kirchliche Entwicklung dieser Zeit, sie haben dem Rittertum auch seine Kultur gegeben. Die Benediktiner haben in dieser Periode die Ideale der Kunst und Wissenschaft hochgehalten. Das Rittertum zog ein in die Abteien. Die Reaktion erfolgte durch Bernhard und die Zisterzienser. Wir dürfen bei einer Geschichte der benediktinischen Ideale nicht bei einer Darstellung der monastischen Ideale einer Zeitperiode stehen bleiben; der Benediktinerorden ist zu sehr verwurzelt im kirchlichen und staatlichen Gemeinschaftsleben, so daß seine Entwicklung erst verständlich wird, wenn auch diese zwei Faktoren in die Betrachtungsweise miteinbegriffen werden. Die große Kulturmission unseres Ordens erhält neues Licht. Das Verständnis der ritterlichen Zeit des europäischen Gesellschaftslebens wird erst so möglich.

Diese Periode hat 1215, mit dem vierten Laterankonzil, ein Ende. Das Papsttum greift reformierend ein. Der große Innozenz III. hat erkannt, daß nur der Zusammenschluß der Benediktinerabteien sie in ihrer ursprünglichen Kraft erhalten könne. Stärker als bisher greifen die Organe der kirchlichen Verwaltung, voran die Bischöfe, in das innere Leben unserer Abteien ein. Ohne die Tätigkeit der Päpste und Bischöfe, die Konzilien und Provinzialsynoden ist der Aufschwung unseres Ordens im fünfzehnten Jahrhundert, das Entstehen neuer Reformzentren in Padua, Melk, Kastl, Bursfeld undenkbar. Eine neue Zeit war gekommen. Die bisherige Grundlage der europäischen Wirtschaftsentwicklung, die Landwirtschaft war ins Wanken gekommen. Damit auch der Feudalismus und das Lehenswesen. Der Frühkapitalismus brachte ernste Krisen in die Wirtschaftsführung unserer Abteien. Die Städte übernehmen die Führung. Der Landesherr schafft sich ein Beamtentum, das von ihm abhängig wird. Das Rittertum, das bisher auf allen Gebieten führend gewesen, kommt ins Hintertreffen. Die großen Seuchen des vierzehnten Jahrhunderts vollenden den Zusammenbruch. Auch in diesen schweren Zeiten bleibt sich unser Orden seiner Kulturmission bewußt. Die Reformen geben ihm neue Kraft, Kunst und Wissenschaft zu

fördern. Die Verdienste der Dominikaner um Mystik und kirchliche Wissenschaft sind bekannt. Die Leistungen unseres Ordens auf beiden Gebieten sind bislang noch nie erforscht worden. Es gibt keine Zeit in der Geschichte unseres Mönchtums, die so wenig eine quellenmäßige Aufhellung erfahren als das vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert. Es gilt da noch einen ungeheuren Schatz benediktinischer Kultur zu heben. Schuld daran ist die Zersplitterung im Orden. Die einzelnen Abteien führten ein Sonderleben; solange dieses nicht eingehend erforscht ist, bleibt unser Wissen Stückwerk. Es genügt nicht, daß sich die Forschung an ein paar führende Abteien und Persönlichkeiten hält. Sie muß trachten einen möglichst großen Überblick zu gewinnen. Die Bedeutung unseres Ordens ist auch in dieser Periode groß. Ein besonderes Kapitel in der Geschichte unserer Klöster ist ihre Stellung gegenüber dem neuerwachenden Humanismus. Seine Wiege stand in Italien, mit dem unseren Orden tausend Bande verbinden. Aus diesem Lande kamen die Reformatoren von Melk. Es ist wohl nicht ohne ihren Einfluß geschehen, daß die österreichische Landesuniversität, Wien, ein Stützpunkt für den Humanismus wurde. Für den wirklich fortschrittlichen Geist, der damals den Orden beseelte, ist die eine Tatsache bezeichnend, daß die neuentdeckte Kunst des Buchdrucks eine weitestgehende Förderung durch unsere Klöster erfährt. Die Persönlichkeit eines Trithemius steht am Ende dieser Periode nicht allein. Er hat viele Weggenossen.

Das Konzil von Trient bedeutet auch für die Geschichte unseres Mönchtums einen Einschnitt. Die nächste Zeit schon bringt die Errichtung zahlreicher Kongregationen. Sie sind das Neue dieser Zeit. Es mußten oft viele Widerstände überwunden werden, bis eine Kongregation gegründet war. Bei der bayerischen Kongregation, die 1684 ins Leben trat, dauerte es 100 Jahre, bis sie sich zum Dasein durchgekämpft. Der gelehrte Abt von Coesfeld, Raphael Molitor, bringt in seinem Werke „*Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände*" wünschenswerte Klarheit über ihr Wesen und ihre Ausgestaltung. Die große Aufgabe, die den Benediktinerklöstern in dieser Zeit gestellt war, war die Überwindung des Protestantismus. Zu diesem Zwecke war es notwendig, daß sie sich selber innerlich erneuerten. Eine solche Reform ist nach dem Tridentinum auch in den meisten Abteien eingetreten. Mit dem beginnenden siebzehnten Jahrhundert treten überall bedeutende Persönlichkeiten an die Spitze der Klöster. Leider hat auch hier die Zersplitterung es bisher verhindert, die Verdienste, die sich unser Mönchtum in dieser Zeitperiode um die Kirche und die europäische Kultur erworben, ins rechte Licht zu stellen. Auch in dieser Periode tritt uns die geistige Weite und Universalität unseres Ordens entgegen. „Nova et vetera", das Wort des Evangeliums, das der hl. Benedikt in seinem klassischen zweiten Kapitel über den Abt anführt, könnte die Devise unseres Ordens sein. Er erstarrt nicht in zähem Festhalten am Althergebrachtem, er schreckt nicht vor dem Neuen zurück, er geht den goldenen Mittelweg, der ihn vor Einseitigkeiten, Übertreibungen nach der einen oder anderen Seite bewahrt. Fortschrittlich und doch wieder traditionell sucht er Altes und Neues auszugleichen. Welch großartige Entwicklung nehmen die Wissenschaften in dieser Periode auf benediktinischer Seite! Der Vorwurf der Verknöcherung und der Erstarrung trifft unsere Klöster nicht. Die Benediktinertheologen scheuen sich nicht, von anderen Orden sich belehren zu lassen; sie fürchten nicht, dadurch den monastischen Geist zu verlieren. Aber sie ahmen nicht sklavisch nach; in aller Freiheit ringen sie nach dem Fortschritt. Eine Schule, ein ‚jurare in verba magistri' gibt es nicht, wie P. Muschard im letzten Heft dieser Zeitschrift für das Kirchenrecht nachgewiesen hat. Eine ähnliche Arbeit hat für die Kirchengeschichte E. Kl. Scherer in seinem lesenswerten Buche „*Geschichte und Kirchengeschichte an den deutschen Universitäten*" geleistet. Unbedenklich übernimmt der Orden die Formen der ‚devotio moderna'. So hat er es auch am Ende des Mittelalters getan. Wir staunen, wenn wir etwa

die Statuten des Reformklosters Kastl quellenkritisch überprüfen. Wir lassen es uns gefallen, wenn Zisterzienser- oder Kartäusergewohnheiten die Quellen bilden. Aber auch die modernen Orden, die Dominikaner, sind bei Abfassung der Statuten herangezogen worden.

In diesem Geist baute das benediktinische Mönchtum die letzte große Periode christlich-europäischer Kultur, das Barock, auf. So konnte die Formel geprägt werden, daß barock gleich benediktinisch sei. Das Verhängnis aber war es, daß die Wirksamkeit der Benediktinerklöster schon stark eingeschränkt war. Die kirchliche Revolution des sechszehnten Jahrhunderts hatte zur Folge, daß England, Holland, Skandinavien, Norddeutschland sich dem Einfluß Roms entzogen, daß infolgedessen hier auch die Abteien unseres Ordens verschwanden. Hier konnte sich der widerchristliche Geist entwickeln, der im achtzehnten Jahrhundert zum Schlage gegen das Christentum, gegen seine Kultur ausholte. Schon war das benediktinische Mönchtum in der Zeit der sog. Aufklärung in eine Auseinandersetzung mit diesem Geiste eingetreten. Es waren alle Anzeichen vorhanden, daß auch hier die Kirche siegen, seine europäische Kultur retten werden, da fegte die Revolution, die Säkularisation, der Liberalismus, der Josefinismus ihre stärksten Bollwerke, die Abteien, hinweg. Ihre Bedeutung wird gerade bei ihrem Untergang klar. Das Ende des Mittelalters, das Zeitalter der engen Verbundenheit von Kirche und europäischer Gesellschaft war vorüber. Seit dieser Zeit flattert das Gespenst der ‚religio depopulata' über dem Kontinent. Die geistige Bedeutung des Katholizismus war gebrochen. Dem Jahre 1773 kommt für die christliche Kultur Europas keine solche Bedeutung zu wie dem Jahre 1803. Europa gleicht einem großen Trümmerfeld; zwar hat man da und dort versucht „sozusagen künstlich" die eine oder andere Säule wieder aufzurichten. Es sind im neunzehnten Jahrhundert zahlreiche Abteien wieder erstanden. Aber sie sind zu wenig, um den früheren Einfluß wieder zu erlangen. Es nutzt wenig, daß die Säulen da und dort auf der Erdoberfläche beisammenstehen, daß sie ein Band zusammenhält. Es nutzt auch nicht, daß sämtliche Abteien die Confoederatio benedictina verbindet. Sie sind zu wenig, sie liegen zu zerstreut in der ganzen Welt. Wenn wir bedenken, daß in der alten Kirchenprovinz Mainz ehedem hundertundfünfzig Abteien lagen, daß heute aber der ganze Orden kaum hundert Abteien zählt, so werden wir den Unterschied von einst und jetzt begreifen. Wenn auch in früherer Zeit die Klöster durchschnittlich weniger Mönche beherbergten, sie waren durch ihre großartige Organisation, die sich auf einen kleineren oder größeren Teil der Umgebung erstreckte und in den Klosterbereich einbezog, von Bedeutung.

In diesen Zeilen sollten die Aufgaben eines Geschichtsschreibers unseres Mönchtums einmal umrissen werden. Es handelt sich hier um ein Werk, das große Anforderungen an den Forscher stellt, die nicht hoch genug angeschlagen werden können, damit das Werk dem Orden Ehre macht. Auch unsere Glaubensgenossen wollen berücksichtigt sein; vielen von ihnen fehlt das richtige Verständnis unseres Mönchtums. Sie sollen erkennen, daß ihre Kultur von Anfang an benediktinisch war. Der Ordenshistoriker darf sich daher nicht auf die Entwicklung des monastischen Lebens beschränken. Er muß den inneren Zusammenhängen nachspüren die von unserem Mönchtum hinüberführen zu Staat und Gesellschaft, zu Kirche und Kultur. Es darf nicht sein, daß die Leistungen, die das benediktinische Mönchtum in einer Periode europäischer Entwicklung aufzuweisen hat, äußerlich, anhangweise, an die monastische Entwicklung angefügt werden. Eine solche Trennung wird diesem großartigen Wirken nicht gerecht. Ein zweiter Gesichtspunkt, der den Schreiber dieser Zeilen leitete war, die Perioden benediktinischer Geschichte aufzuzeigen und näher zu umschreiben. Auch in dieser Hinsicht ist bisher wenig getan worden. Es zeigte sich, daß die einzelnen Abschnitte unserer Geschichte mit den großen Perioden europäischer

Menschheitsentwicklung zusammenfallen. Schon in dieser Tatsache offenbart sich die große Bedeutung des Benediktinertums. Beide Teile haben sich gegenseitig befruchtet und angeregt. Vielleicht mag vielen eine solche Betrachtungsweise eine Übertreibung, eine Überhebung sein. Es ist aber kein Zweifel, daß auch sie bei ruhiger, sachlicher Überlegung der Verhältnisse zu einem gleichen Urteil kommen werden.

Schnürer, Gustav, Kirche und Kultur im Mittelalter, III Bände. F. Schöningh, Paderborn. I. Bd. 426 S., 1924; II. Bd. 562 S., 1926; III. Bd. 462 S., 1929.

Wer die Entwicklung der heutigen Geschichtswissenschaft verfolgt, wird sich eines gewissen Bangens nicht erwehren können: eine Unmenge von Einzelerkenntnissen, die nach Verarbeitung und Verwendung für die Praxis rufen, aber auch Synthesen, die nur zu oberflächlich und verfrüht erscheinen, aber doch vielfach die Welt beherrschen. Um so mehr ist jeder Versuch — es wird bei dem wandlungs- und formenreichen Mittelalter immer nur ein Versuch bleiben — zu begrüßen, bei dem das Haus nicht ohne Bausteine und nach Sinn und Gesetz gebaut wird. Das dreibändige, der wissenschaftlichen Welt nicht mehr unbekannte Werk des Zürcher Professors für Geschichte dürfte wohl diesen Schwierigkeiten Herr geworden sein: durch gute Sachkenntnis zum Sinn und Geist der mittelalterlichen Welt.

Gleich die Einleitung zeigt die Art des Verfassers bei der Erörterung des Begriffes Kultur: keine subjektive Meinung, sondern eine Darstellung der Wort- und Begriffsentwicklung, die endet in der Auffassung der Kultur als menschliches Seelenleben und Schaffen, als ‚Ergebnisse dieses Schaffens' und als ‚Zustand, den dieses Schaffen hervorbringt' (S. VI). Schnürer arbeitet daran den Riesenanteil der Kirche heraus, ohne auch die Schäden zu verkennen, die der Kirche entstanden aus einem Aufgehen in diesem vielfach nicht unmittelbar auf Gott gerichtetem geistigem Schaffen. In dieser guten Mitte zwischen reicher Sachkenntnis und zurückhaltendem Urteil in der Verarbeitung sind alle drei Bände gehalten.

Das 1. Buch (Band I) bringt die Grundlagen der christlich-mittelalterlichen Kultur in Antike und frühchristlicher Kultur, das 2. Buch: Die Bildung der abendländischen Kultur durch die Kirche, das 3. (Band II): Die Kirche im Dienste der nationalen und feudalen Machthaber und die cluniazensische Reform., das 4.: Die Kirche als Leiterin der abendländischen Gesellschaft, das 5.: Der Niedergang der päpstlichen Macht. Der Ausgang der Feudalkultur, das 6.: Das Ringen um die Kirchenreform. Die Renaissance.

Das benediktinische Mönchtum in seiner Entstehung und Verbreitung, seinen äußeren und inneren Einflüssen, seiner Größe, seinen Schwächen und Kämpfen räumt der Verfasser m. E. den gebührenden Raum ein. Nur im letzten Buch scheint die Darstellung über jene aus und mit der Kirche entstandene Vorreformation und Reformbegeisterung (Melk, Kastl, Bursfeld) etwas gar knapp ausgefallen zu sein.

Mit Recht widmet Schn. ein eigenes Kapitel dem hl. Benedikt, der doch gleichsam die Brücke schlägt zwischen der Antike und der jungen Germanenwelt. Die Regel, die Schn. gut beherrscht, deutet er mit Recht weniger als Norm einer neuen Stiftung, die sich von anderen unterscheiden will, als vielmehr eine Normaleinteilung für das Leben, Beten und Arbeiten im Kloster. Als selbständiger Beobachter zeigt sich Schn., indem er das allgemein verbreitete Wort von der ‚Milde' der Benediktinerregel nicht nachplaudert: ‚Es geht ein ernster fast strenger Zug durch die Regel (S. 124). Es ist die alte strenge römische Zucht, die uns entgegentritt". In der Auswahl der Charakteristika der B.-Regel weist Schn. mit Recht auf das monarchische Element in der Verfassung hin, nachdem der Abt und nicht die

Mönche für Blühen oder Welken des Klosters haftbar zu machen sind, sodann auf die bewußte Weltflucht, auf die nicht einmal der Missionär verzichten kann, u. a. m. S. 129. Hinweis auf den Gegensatz zwischen Cassiodor und Benedikt, der oft so überstark betont wird (vgl. Schneider Fedor, Rom und Romgedanke im MA). Der Unterschied zwischen Vivarium und Monte Cassino war nach Schn. — und man kann ihm nur beipflichten — nicht der der Betonung der literarischen Arbeit beim einen und der Hintansetzung derselben beim anderen, sondern die zuwenig aszetische Einstellung Cassiodors bei derselben. Es steht doch außer Zweifel, daß in der Regel Benedikts, in der regelmäßigen Lectio, der Anschaffung liturgischer Bücher, der klösterlichen Stille usw., doch vielfach wenigstens in alter Zeit die besten Grundlagen für ein literarisches Schaffen gegeben waren. — In der Schilderung der klösterlichen Gemeinschaft ist es unrichtig, daß sie nur eine Laienbrüdergemeinschaft sei, in der in der Regel ein Priester, der ‚Abt nämlich', sich befinde (S. 132). Der Abt brauchte keineswegs Priester sein, wie wahrscheinlich auch St. Benedikt nicht Priester war. Die Missionsidee wäre nach Schn. von Gregor d. Gr. — also von außen — in das Mönchtum getragen worden. Ob sich nicht in der Regel selbst schon Ansätze finden? Drängte die sich mehrende Zahl von Priestern und Klerikern nicht selbst zur Mission? S. 192. Schilderung des fränkischen Mönchtums. Über das Reklusentum vgl. nunmehr die Arbeiten P. Gougauds. Die Bedeutung des Martingrabes in Tour kann gar nicht stark genug unterstrichen werden. Martin v. T. war wirklich ‚Konkurrent', wenn wir den Ausdruck gebrauchen dürfen, des Apostelfürsten (vgl. die Legende in Gregor v. T. Vita, nach der eine Frau vor Petrusreliquien betet, aber ausdrücklich vom hl. Martin geheilt wird, und das Wort des Sulpitius Severus (Chron. II, 50) „(Martinus) vir plane apostolis conferendus"). Zur Bistumsorganisation des hl. Bonifatius vgl. diesen Band S. 377. — S. 255 ein berechtigter Hinweis auf die charitative Tätigkeit Gregors d. Gr. (gegenüber Schneider, der ihn als mönchischen Simplisten darstellt). Organisatorische Fähigkeiten werden sich Gregor für keinen Fall absprechen lassen und bezüglich seines Wunderglaubens war er nur das Kind einer schreckensvollen Zeit. — S. 362: Zu dem schädlichen Einfluß des Königs auf die Klöster muß auch der der Bischöfe gerechnet werden (vgl. Ergänzungsband 2 dieser Zeitschrift). — S. 383 Karls d. Gr. Einfluß auf die Klöster.

Der II. Band bringt S. 75ff. eine ausführliche Schilderung des klösterlichen Anteils an der Wissenschaft des 9. Jahrhunderts und der Stellungnahme Benedikts von Aniane gegen ein vermeintliches Übermaß der Pflege literarischer Tätigkeit. S. 79ff.: Die einzelnen Gelehrten, Bildungszentren und Wissenszweige. S. 107: Benediktinische Kunst, bei der das Wirkliche vor der Allegorie und Phantasie zurücktritt. — S. 142: Umfangreiche Schilderung des geistigen Lebens im 10. und 12. Jahrhundert. — Die Autorschaft Hermanns v. d. Reichenau für das Salve Regina steht jetzt wohl außer Zweifel! S. 181—206: Die Kluniazenser in Burgund, Italien, Deutschland, Spanien, England (S. 190 Otto statt Odo). — Armutsbewegung des hl. Bernhard. — S. 482: Frauenbewegung.

Der III. Band berührt das Benediktinertum nur kurz. Das liegt aber nicht bloß in der untergeordneten Bedeutung desselben im Hochmittelalter, sondern, wie Verf. in der Vorrede hervorhebt, darin, daß die Forschung im späteren Mittelalter noch vollkommen im Fluß ist und nicht so verhältnismäßig abgeschlossen wie das frühe MA. (Cusanusreform, Verbindungen mit Subiaco, Tegernseer Frühreform wären vielleicht noch erwähnenswert gewesen).

Schnürers insgesamt 1400 S. umfassendes Werk birgt einen gewaltigen Stoff in klarer, knapper, fließender Darstellung, die bei ähnlichen zusammenfassenden Werken nicht zu häufig ist und bei der die Quellen selbst reichlich zur Sprache kommen, enthält aber nicht zuletzt eine dankenswerte kurze

Geschichte des mittelalterlichen benediktinischen Mönchtums mit seinen tausendfältigen Erscheinungen.

München. P. Rom. Bauerreiß.

Santifaller, Leo, Die Urkunden der Brixner Hochstifts-Archive 845—1295. Innsbruck 1929, Univ.-Verlag Wagner. Gr. 8° (XXXVI u. 366 S.). 39 Tafeln. Brosch. M. 32, geb. M. 35.

Vorliegender 15. Band der von R. v. Klebelsberg herausgegebenen Veröffentlichungen zur Landeskunde von Südtirol (Schlern-Schriften) bringt nach einer umfangreichen Einleitung über die Archive und Urkunden den Text von 255 Urkunden, vier Register, 39 Tafeln Faksimiles und Abbildungen von Siegeln nebst einer geographisch-historischen Übersichtskarte; alles in allem eine in jeder Hinsicht mustergültige, monumentale Veröffentlichung. Ordensgeschichtlich von Interesse ist die Bezugnahme von 10 Urkunden auf die Klöster Disentis, Hohenwart, Kempten, St. Peter-Salzburg, Sonnenburg und Vochina.

Scheyern. Dr. P. L. Hanser.

Hecht, J., Der romanische Kirchenbau des Bodenseegebietes von seinen Anfängen bis zum Ausklingen. I. Bd. Analyse der Bauten. Basel 1928, Frobenius. 399 S., 639 Abb. auf 261 Tafeln.

Dem religiös besonders empfänglichen Charakter des Alemannen entsprach von jeher eine im Hinblick auf andere Stämme gesteigerte Freudigkeit am religiösen Bau. Was das Rheinland an Großartigkeit seiner Basiliken und Münster anderen Landschaften voraus hat, macht das Bodenseegebiet durch die Zahl größerer und kleinerer Kirchen wett, die wie ein engmaschiges Netz von wenigen bevorzugten Stätten aus gesponnen über den ganzen Landstrich sich verteilen und sich — wenigstens in ihren Grundanlagen — zum guten Teil heute noch dem suchenden Forscherblick offenbaren. So ist auch kaum ein anderer Gau geeigneter, entscheidende Beiträge für das Bild der frühmittelalterlichen Basilika in ihrer Wandlung und Vorwärtsentwicklung zu bieten. Doch fehlt es bisher selbst für die meisten hervorragenden Bauwerke in Konstanz, Rheinau, Schaffhausen und auf der Reichenau an abschließenden monographischen Untersuchungen, die H.s Arbeit auf eine ansehnliche synthetische Leistung beschränkt hätten, ganz abgesehen von den zahlreichen Kloster- und Landkirchen bescheideneren Ranges, um deren Erforschung sich noch kein Gelehrter eingehend gemüht hat. So mußte der Synthese die Analyse der einzelnen Bauwerke vorangestellt werden, wenn der romanische Kirchenbau des Bodenseegebietes wirklich fruchtbar untersucht sein sollte. Eine Arbeit, die neben mühsamen Erhebungen und Aufnahmen an Ort und Stelle ebenso sorgfältige Archivstudien erforderte, um aus Beschreibungen und alten Skizzen längst zugrunde Gegangenes bestmöglich wieder vorstellbar werden zu lassen. Wenn diese Analyse im I. Band des Hechtschen Werkes als über jedes Erwarten gelungen bezeichnet werden darf, so ist dies der rastlosen Arbeitsfreudigkeit eines Mannes zu danken, den neben der vorwärtstreibenden Liebe zur Heimatforschung ernste Studien und tiefe Verehrung benediktinischer Kultur zu vielfach neuen, beachtenswerten Erkenntnissen führten. Der Abschluß seines Werkes durch eine sichere Synthese des Gebauten muß daher dringend erhofft werden, zumal sich damit auch das Dunkel in etwa lichten mag, das bisher über den Fragen der baulichen Abhängigkeit der ins Land verstreuten Kirchen von den Kulturzentren sich lagert. Wenn H.'s Interesse am Benediktinertum so weit geht, daß er jedes bei ihm selbst (Konstanz, Kamorstr. 3) bezogene Exemplar seiner Arbeit zum Nettopreis (M. 65) abzugeben sich bereit erklärt hat, so sollten die Konvente der Alten und Neuen Welt sich dieses Entgegenkommen nutzbar machen, zumal auch die buchtechnische Ausstattung des Werkes sich der berühmten alten Offizin Frobenius würdig zeigt.

München. P. W. v. Pölnitz.

Pöschl, A., Die Regalien der mittelalterlichen Kirchen. Festschrift der Grazer Universität. Graz-Wien-Leipzig 1928, Leuschner & Lubensky. 120 S.

Die seinerzeit von Ficker unter ebensoviel Widerspruch wie Beifall aufgestellte Formel, die in den Regalien der Kirchen wenigstens seit den Tagen des Wormser Konkordats das gesamte Gut der Reichskirchen sehen wollte, hat sich als gültige Lösung der vielgestaltigen mittelalterlichen Rechtsverhältnisse nicht bewährt. Doch hat erst P. eine quellenkundige Untersuchung mit Erfolg gewagt. Allerdings muß auch er für manche Kirchen, insbesondere auch Reichsabteien (Corvey) daran festhalten, daß sie mit ihrem Gesamtbesitz im Reichseigentum standen, doch für Bistümer ist das gleiche nicht zu erweisen, so daß an einer Rechtsfähigkeit der Kirchen im allgemeinen nicht mehr gezweifelt werden kann. Auch die später als Regalien bezeichneten Besitztümer der Kirchen bilden hierin in früher Zeit keine Ausnahme, soweit solche überhaupt schon in geistlichen Händen waren. Schon aus der zeitlichen Ansetzung der Heerschildordnung ist zu schließen, daß die Vergabung der Regalien vor dem Investiturstreit kein vasallitisches Verhältnis begründete, ausgenommen auch hier wieder die erwähnten Reichsabteien, deren Stellung wohl ähnlich derjenigen der Mediatkirchen aufgefaßt werden darf. Auch die spätere Vergebung der Regalien als Lehen berührte das übrige Gut der Kirchen keineswegs, der Allodbesitz blieb erhalten, wie P. in dieser, für das Kirchengutsproblem äußerst aufschlußreichen Untersuchung überzeugend zu beweisen vermag.

München. P. W. v. Pölnitz.

Mitterer, Sigisbert, Abt Dr., O. S. B., Die bischöflichen Eigenklöster in den vom hl. Bonifazius 739 gegründeten Bayerischen Diözesen (= II. Ergänzungsheft der Studien u. Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens.) München 1929, K.-Verlag R. Oldenbourg.

Der Verfasser wählte sich für seine Doktordissertation ein schwieriges Kapitel der bayerischen Kirchengeschichte. Es ist ihm aber gelungen, für die Lösung des Problems neue, beachtenswerte Gesichtspunkte aufzustellen und bisherige Ungenauigkeiten richtigzustellen. In der Einleitung führt die Arbeit aus, daß der Grund für den „auffallend raschen, fast völligen Niedergang des in der Agilolfingerzeit noch so blühenden Mönchstums" nicht „in der Ungarnnot noch in der Arnulfischen Säkularisation", sondern in der inneren Verderbnis des benediktinischen Mönchstums „durch das Eigenklosterwesen liege". Leider sind die Ausführungen über dieses Verderbnis nicht erschöpfend. Ref. sieht die Ursache des Niedergangs in dem Umstand, daß durch die Übertragung einer Abtei an einen weltlichen oder geistlichen Herrn bei den Mitgliedern des Klosters das Gelübde der persönlichen Armut, das Grundelement monastischen Lebens gefährdet wurde. Die Übertragung brachte eine Trennung des Klostergutes. Daß der Herr in diesem Falle das Beste und Meiste nahm, ist bedauerlich, aber zuzugeben. Der Konvent konnte sehen, wie er mit seiner Pfründe auskam. Die Not, welche Kriege, Naturereignisse mit sich brachten, darf nicht unterschätzt werden. Gewiß war liegender Besitz keiner Inflation ausgesetzt, aber die Rente floß spärlich. Das Kloster konnte von seinen Bauern nichts fordern, wenn sie vor verbrannten Häusern, verwüsteten Äckern standen! Der Eigenbetrieb der Abteien war zu wenig intensiv, um allein einen Konvent zu unterhalten. Es kommt hinzu, daß der liegende Besitz durch das Streben der Klostermaier gefährdet war, ihre Befugnisse lehensrechtlich auszubauen. Diese wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse müssen auch ins Auge gefaßt werden, wenn das „innere Verderbnis" der Eigenklöster um 900 geschildert werden soll. Ferner haben die Bischöfe die Umwandlung in Kanonien nicht ungern gesehen. Bischof Erchanbold von Eichstätt hat in einer Urkunde für die Aufnahme von neuen Mitgliedern den Grundsatz aufgestellt: ne sint

oneri, sed onori. Er steht damit nicht allein. Der Adel zieht in die Abteien ein. Nach dieser Richtung hätte die vorliegende Arbeit weiter gefaßt werden sollen. — In zwei Kapiteln wird die geschichtliche Entwicklung der Domklöster und der bischöflichen Eigenklöster dargelegt. Hier kann sich die Kritik kürzer fassen. Für Salzburg und Freising standen dem Verfasser ausgezeichnete Quellenwerke zur Verfügung. Daher bedarf hier die Arbeit kaum einer Korrektur. Die Kritik, mit der sie Vorarbeiten überprüft, ist anzuerkennen und berechtigt. Viel schlimmer stehen die Dinge bei den Diözesen Regensburg und Passau. Hier fehlen moderne Ausgaben der Quellenwerke. Das hätte zur Vorsicht mahnen sollen. Das Urteil über den hl. Wolfgang finde ich viel zu hart. Es wäre mir unerfindlich, wie eine so bedeutende, ganz realistisch eingestellte Persönlichkeit es unterlassen hätte, dem Konvent von St. Emmeram eine genügende Pfründe auszuwerfen. Es findet sich ein sehr genaues Güterverzeichnis vor, das 1032, also kaum 50 Jahre nach der Trennung, das der Propst Arnold zusammengestellt und Pez fehlerhaft abgedruckt hat. Das Original bewahrt das Hauptstaatsarchiv in München. Es ist doch nicht anzunehmen, daß in dieser kurzen Spanne Zeit soviel Güter angefallen. Unter den Gründen, welche die Bischöfe veranlaßten, Eigenklöster zu erstreben, vermisse ich einen, der namentlich um 900 maßgebend war. Die Bischöfe verwendeten das Klostergut zum Ausbau ihres weltlichen Territoriums. Immer wieder lagen sie den letzten Karolingern in den Ohren, daß die kleineren Immunitätsgebiete der Klöster dem Reiche keinen Nutzen brächten. Sie boten damals ein interessantes Schauspiel: auf der einen Seite höhlten sie die Macht des Königstums aus — auf der anderen vertraten sie in ihrem Interesse einen ausgesprochenen Zentralismus. Noch Heinrich II. der Heilige huldigte diesem Grundsatze; er war der Meinung, daß größere Territorien für das Reich vorteilhafter wären. Auf diese Seite der bischöflichen Politik hätte die Arbeit näher eingehen sollen. Im Schluß wird das Ergebnis der Arbeit zusammengefaßt. Der Verfasser sieht das Verderbnis darin, daß der Konvent keinen Abt hatte; er findet diese Tatsache im Widerspruch mit der Regel St. Benedikts. Auch in dieser Auffassung kann der Referent nicht ganz zustimmen. Es hätten sich doch Mittel und Wege finden lassen, diesem Übelstande abzuhelfen. Schauen wir uns in der Geschichte um, so finden wir Kathedralklöster in England bis in die Zeit Heinrichs VIII. Der in der Regel genannte Propst wäre Ersatz gewesen. Oder hat es Gregor der Große nach Ausweis seiner Briefe nicht so gehalten? Er hat die oberste Leitung seiner Klöster beibehalten; seine Stelle vertraten Pröpste. Das Unheil ist nicht darin zu suchen, sondern, wie oben festgestellt wurde, in der Gefährdung der Armut. Die Arbeit ist auf die Diözesen Bayerns beschränkt, die der hl. Bonifaz 739 gründete. Gewiß scheidet theoretisch Augsburg aus. Aber die Westgrenze dieses Bistums wurde damals festgelegt. Hier liegen nun ein paar bayerische Klöster, welche die Huosi gegründet und deren Schicksal uns hier ebenso interessierte. Es sei nur Benediktbeuren genannt, das von der Kirche von Augsburg abhängig wurde. Bei Salzburg wird Niederaltach vermißt, das im 10. Jahrhundert diesem Hochstift überantwortet wurde. Diese Ausstellungen, wenn man sie so nennen will, vermögen den Wert der Arbeit nicht herabzudrücken. Es wäre nur zu wünschen, daß sie ähnlich gehaltvolle, anregende Abhandlungen über andere Themata der bayerischen Kirchengeschichte nach sich ziehen würde.

Metten. P. W. Fink.

Batiffol, Pierre, Saint Grégoire le Grand. 2me. Ed. (Les Saints). Paris 1928, Lecoffre. 233 p. Fr. 7,50.

Das katholische Frankreich kennt einen Typ religiös-theologischer Werke, der uns gänzlich fehlt: Von ersten Autoren glanzvoll geschriebene populäre Zusammenfassungen der Forschungsergebnisse in allerbilligster

Aufmachung. Die Sammlung „Les Saints", z. B. zählt Goyan, Lagrange, Prat, Baudrillart, Vacandard, Kurth, de Broglie u. a. als Mitarbeiter. Darüber, daß Batiffol seinem großen Namen auch in diesem, man möchte fast sagen, „Groschenbüchlein" Ehre macht, sollte nicht eigens versichert werden müssen. Es findet sich darin eine „maître passage" nach der anderen. Man vergleiche seine kurzen, aber sicheren Bemerkungen über das 2. Buch der Dialoge! Daß die Regel des hl. Benedikt im Andreaskloster zu Rom ein geführt gewesen sei, läßt er dahingestellt, „was man auch darüber geredet haben mag".

München. Dr. P. H. Lang.

Grundmann, H., Kleine Beiträge über Joachim von Fiore (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Kirchengeschichte, XLVIII. Bd., Neue Folge XI, Zweites Heft, S. 137—165). Gotha, Verlag Leopold Klotz.

Im ersten dieser drei kleinen Beiträge gibt der gelehrte Verfasser einen kurzen Überblick über die einschlägige ziemlich reichhaltige Literatur seit 1924 (S. 137—140), im zweiten einen kritischen Bericht über die Zusammenkunft Joachims mit Papst Lucius III. zu Veroli, Mai 1184 (S. 140—149), und im dritten sucht er aus der Vita des Jacobus Graecus biographisches und legendarisches Material zu sichten (S. 150—165). Manches Rätsel im Leben Joachims wird wohl für immer ungelöst bleiben, wenn nicht ein glücklicher Zufall dem Forscherfleiße in den Bibliotheken und Archiven Süditaliens zu Hilfe kommt.

Scheyern. Dr. P. Laurentius Hanser.

Eichengrün, Fritz, Gerbert (Silvester II) als Persönlichkeit (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, herausgegeben von Walter Götz, Bd. 35). Leipzig-Berlin 1928, B. C. Teubner.

Die Abhandlung E.s befaßt sich mit einem alten Problem. Es ist das große Rätsel, das die Persönlichkeit Gerberts von Aurillac, des späteren Papstes Silvester II. der Forschung aufgibt. E. geht mit den Leistungen der auf die Aufhellung dieser Frage verwandten Gelehrtenarbeit streng ins Gericht, bleibt aber bei der Kritik nicht stehen, sondern sucht auf neuen Wegen neue Erkenntnisse zu erreichen. Vor allem bemüht er sich die mittelalterliche Gerbertsage für eine Darstellung der Persönlichkeit Gerberts heranzuziehen. Dieser etwas dunklen, undurchsichtigen Quelle stellt er die Werke des Papstes gegenüber, in deren tiefe Gedanken er den Leser einzuführen versucht. Methodisch ist die Arbeit E.s eine sehr gute Leistung. Sehr beherzigenswert sind die Bemerkungen über Sammlung und Anordnung der Gerbertschen Briefe. Das Wesen der Persönlichkeit sieht E. in ihrer Aktivität. Sie hat ihren Grund in den Idealen, die Gerberts Gedankenwelt beherrschen. Es ist die Idee der Charitas, der Civitas Dei, die sie verwirklichen will. Ref. hält es aber für verfehlt, wenn E. Gerbert für die Zeit der Renaissance und Reformation beanspruchen will. Das ist ein Irrweg, vor dem nachdrücklich gewarnt sein soll.

Metten. F. W. Fink.

Thoma, Franz, Die Briefe des Petrus von Rosenheim an Abt Kaspar Ayndorffer von Tegernsee während der Klosterreform in Südbayern 1426—1431 (Oberbayer. Archiv, Bd. 67, 1930, 1—20).

In dem bedeutsamen Tegernseer Briefbuch Clm 19697, das aber nicht, wie Thoma angibt von 1420—1470, sondern von 1446—1481 geschrieben wurde, bilden die 9 Briefe des Petrus v. R. einen bemerkenswerten Teil. Sind sie doch Beleg für den frühen Einstrom des humanistischen Geistes in Deutschland. Petrus hatte sich während seines Aufenthaltes in Italien so mit der antikisierenden Minuskel der Humanisten vertraut gemacht, daß er sie sogar bei den Melker Annalen verwenden konnte. Aber deshalb braucht man ihn doch nicht einen „Kloster-Horaz des 15. Jahrh." zu nennen. Auch stammt das ihm zugeschriebene Gedicht auf Tegernsee „*Valles florent undique*" nicht von Petrus. Eine Einsicht in Clm 18551/bf. 114 v hätte

davon überzeugen können. Ebenso hätte der nicht benutzte Brief Nr. 13 dem Verfasser gesagt, daß P. v. R. neben der Carta noch andere Schriften in Tegernsee zurückgelassen hat. Darunter eine so wertvolle Hs. aus dem 11. Jahrh. wie die Regelerklärung des Abtes Hildemar (Clm 18103). Bei Gienger (S. 19) kann es sich nicht um Magister Joh. Rock, sondern nur um Leonhard G. handeln.

Die Veröffentlichung dieser Briefe ist dankenswert. In den noch undurchforschten Archiv- und Hss.beständen dürften sich noch andere Briefe von P. v. R. finden lassen.

Seckau. P. Dr. Virgil Redlich.

Maubourguet, J. M., Le Périgord méridional des origines à l'an 1370. Cahors A. Coueslant. 427 S.

Ders., Le cartulaire de l'abbaye de Cadouin. Cahors A. Coueslant. 75 S.

In seiner Doktorthese über die weltlichen und kirchlichen Geschicke des südlichen Périgord bis zum Beginn des 100jährigen Kriegs stand die Abtei Cadouin, neben Sarlat, so zentral, daß Maubourguet den Versuch machte, das heutige Fehlen eines Cartulars, das sich bis in die Tage der französischen Revolution erhalten hatte, durch eine Rekonstruktion aus verschiedenen Quellen für die Zeit von der Gründung (1115) bis zum Jahr 1235 bestmöglich zu ersetzen. Die wenigen brauchbaren Stützen bei dieser Arbeit boten verschiedene, in späterer Zeit gefertigte Auszüge, deren beabsichtigt Unvollständigkeit hier als nicht mehr zu beseitigender Mangel empfunden werden muß. Wertvoll bleibt aber auch der Torso, wie die in der Einleitung untergebrachten Detailforschungen über die Besitzungen des Klosters, seine Rechte, die frequentierten Märkte und die dort geltenden Maße, Gewichte und Preise.

Außer Cadouin kennt Maubourguets umfangreiche Untersuchung über das Périgord verschiedene andere Abteien, denen die Anciennität vor dem Waldkloster zustand. Es sind St. Cyprien, Saint-Sour de Terrasson und Saint-Avit-Sénieur, die schon in den Tagen Gregors VII. sich durch ihr Bekenntnis zur Reform Achtung verschafften. Bedeutend größeren Einfluß gewann allerdings Cadouin, die Gründung Robert von Arbrissels, das sich zum Haupt der gleichnamigen Kongregation entwickelte, um vorübergehend im Zisterzienserorden aufzugehen und endlich einer gemäßigten Regelauslegung zu folgen. Das größte Ansehen aber besaß die Benediktinerabtei Sarlat, die sich auch außerhalb der Kongregation von Cluny bis in die Zeit Philipps des Schönen, allerdings unter vielen Kämpfen erhielt, wo ein durch Johann XXII. errichtetes Bistum (1317) seine Stellung übernahm. — Maubourguet hat es versucht, die Verhältnisse dadurch klarzulegen, daß er nicht nur die weltliche und kirchliche Geschichte gesondert behandelte, sondern auch innerhalb dieser Gebiete noch atomisierend vorging. Der Säuberlichkeit der Darstellung entspricht aber die Wirkung des Ganzen nur sehr bedingt, wenn man von einer solchen einen leichten Überblick über das Leben im mittelalterlichen Périgord verlangen will.

München. P. W. v. Pölnitz.

Rousseau, F., Moines bénédictins martyrs et confesseurs de la foi pendant la Révolution. Paris, Desclée. 387 S. (Edition Pax vol. XXIII.).

Es ist eine lange Reihe von Mönchen und Nonnen aus dem Benediktinerorden und seinen Zweigen, die Rousseau als Opfer fanatischen Glaubenshasses während der französischen Revolution aufzählt. Von vielen ist außer ihrem Namen nur die Tatsache ihres gewaltsamen Todes überliefert, nähere Angaben über Ort und Umstände haben sich die revolutionären Gewalten gespart, was die Verzögerung der Beatifikationsprozesse erklären mag. Außer den Opfern in den furchtbaren Septembertagen des Jahres 1792, zu denen auch Dom Augustin Chevreux, der letzte Maurinergeneralsuperior zu zählen ist, bestiegen in den nächsten Jahren viele in Paris und der Provinz das Schafott oder die berüchtigten Barken von Rochefort. Dazu muß man noch

die ungezählten Opfer der Deportation in all ihren Formen rechnen, um das furchtbare, aber ehrenvolle Bild völlig kennen zu lernen, das Rousseau von der Haltung der Benediktiner während der Schreckenstage entwirft.

München. P. W. v. Pölnitz.

Deinhardt, W., Der Jansenismus in deutschen Landen. (Münchener Studien zur historischen Theologie, Heft 8.) Kösel u. Pustet, München 1929. 8°. 142 S. Geh. M. 5,—.

Nachdem der Verfasser im einleitenden § 1 einen Überblick gegeben über die Entfaltung des Jansenismus in Frankreich (S. 1—7) und in § 2 über die Stellungnahme des deutschen Protestantismus zu den jansenistischen Streitigkeiten (S. 8—27), behandelt er in den folgenden §§ 3—10 eingehender das katholische Deutschland in seiner ablehnenden Haltung zum Jansenismus während der Zeit der beginnenden Aufklärung bis ca. 1750 (S. 28 bis 65) sowie die jansenistischen Einflüsse auf das kath. Deutschland im Zeitalter der vollen Aufklärung ca. 1750—1790 (S. 66—136). Ordensgeschichtlich von Interesse ist, was auf S. 35 berichtet wird über die energische Ablehnung Quesnels und seines Anhangs durch die bayerische Benediktinerkongregation 1714, über die Anerkennung der Bulle Unigenitus als „Orakel göttlicher Wahrheit" durch die Salzburger Benediktineruniversität (lc), über die Bekämpfung des Jansenismus durch die Benediktiner Babenstuber von Ettal (S. 49—53), Graez von Rott a. Inn (S. 56), Dunkel von Mondsee (S. 109) und Gerbert von St. Blasien (S. 132—136). Jansenisierende Tendenzen schreibt der Verfasser den Banzer Benediktinern zu, allerdings mit der vorsichtigen Wendung: „Man möchte das fränkische Benediktinerkloster Banz für eine Stätte halten, wo der Jansenismus Sympathien fand". S. 93; vgl. S. 111, 115, 122. Kloster Banz, welches von 1775 an als erste katholische Zeitschrift in deutscher Sprache ein Literaturblatt herausgab, war um diese Zeit stark durchsetzt vom Geiste der Aufklärung, deren Rationalismus und Naturalismus, wie auf S. 136 sehr richtig bemerkt wird, die Wirkungen jansenistischer Einflüsse bereits überholt und überboten hatten. Was einzelne Banzer Benediktiner zu Verteidigern und Lobrednern jansenistischer Veröffentlichungen und Verfassern machte, war wohl weniger Sympathie mit dem System als solchem, sondern eher Antipathie gegen die Jesuiten und deren Art und Weise der Bekämpfung des Jansenismus.

Scheyern. Dr. P. Laurentius Hanser.

Vidmar, Constantin, O. S. B., Erzabtei Monte Cassino. Ein historischer Abriß, aus dem Italienischen übersetzt. L. Auer, Donauwörth, 1929. 8°. 96 S. nebst Titelbild. M. 1,50.

Die vorliegende Jubiläumsschrift zur 14. Zentenarfeier des Erzklosters Monte Cassino besteht zum größten Teil aus einer Übersetzung des von den Kassinensern 1923 veröffentlichten geschichtlichen Abrisses (Sunto storico, S. 9—64); dazu kommt noch eine Übersetzung des päpstlichen Breves vom 11. Februar 1929 an den Erzabt und Titularbischof Gregor Diamare (S. 65 bis 71), je ein Reisebericht von P. Gabriel Strobl und P. Bonifaz Wolff, abgedruckt aus den „Studien u. Mitteilungen" vom Jahre 1887 und aus den „Benediktusstimmen" vom Jahre 1885 (S. 72—84), eine Beschreibung der Torretta von P. Heinrich Rickenbach (S. 85), abgedruckt aus den „St. u. Mt.", die Reihenfolge der Äbte von Monte Cassino nebst den Anmerkungen des erwähnten Sunto storico (S. 88—96). Ein paar Ortsnamen sind falsch übersetzt. So kann das italienische Vienna sowohl Wien als Vienne bedeuten, aber Karlmann starb 774 nicht in Wien (S. 16), sondern in Vienne, und Erzabt Diamare ist nicht Tit.-Bischof von Konstanz am Bodensee, obwohl Ep. Constantiensis an und für sich so übersetzt werden könnte, sondern von Constantia in Arabien. Abgesehen von solchen und ähnlichen Kleinigkeiten sei das hübsche Schriftchen, zur Zeit immer noch die einzige Geschichte von Monte Cassino in deutscher Sprache, bestens empfohlen.

Scheyern. Dr. P. Laurentius Hanser.



P. Benno Linderbauer=Metten

Zur neuesten Chronik des Ordens.

Redaktionsschluß für das nächste Vierteljahrsheft ist immer:
1. März — 1. Juni — 1. September — 1. Dezember.

Gedruckte und zu umfangreiche Chronikberichte können keine Berücksichtigung finden. Schriftleitung.

Unserem Regelforscher P. Benno Linderbauer-Metten zum Gedächtnis.

In den Morgenstunden des 20. Okt. 1928 verschied nach nur kurzem Krankenlager in der Abtei St. Bonifaz, wohin er sich vor zwei Wochen begeben hatte, um sein letztes großes Werk über das Latein der Bibelsprache zum Abschluß zu bringen, P. Benno Linderbauer, Benediktiner der Abtei Metten. Am Dienstag, 23. Okt., fand die Beisetzung unter ungewöhnlich zahlreicher Teilnahme im Mettener Klosterfriedhof statt, ut requiescat inter confratres mortuos et coruscet inter vivos: homo vere humanus isque monachus et Mettenensis.

* * *

P. Benno Linderbauer war ein Münchener Kind (geb. 13. 12. 1863). Von Gott hatte er fünf Talente mit in die Wiege bekommen; seine Eltern, einfache Arbeitereheleute, fügten die Erziehung zu tief-innerlicher Frömmigkeit hinzu. Dafür wollte sie Gott auch besonders belohnen und ließ ihnen aufrichtige Freude an ihrem Kind erleben, schon in der Volksschule, besonders als sich der Katechet, der nachmals so berühmt gewordene Pfarrer bei Heilig-Geist, München, Adalbert Kuhn, sich des ungemein geweckten Knirpses annahm und ihm die Grundbegriffe der Ciceronianischen Sprache beibrachte. Damit aber war dem lateinischen Abc-Schützen das Tor zur Weisheitshalle eröffnet, und schon nach Jahresfrist war der kleinwinzige Hans Linderbauer der Geistesriese seiner Klasse bei den Benediktinern in Scheyern. Diesen gebührt das nächste Verdienst, daß ihr Schüler (1874/78) auf dem besten Wege war, ein „alter Cicero" zu werden. Als der Lateinschüler mit Scheyern fertig war, wurde er Gymnasiast in Freising, natürlich auch dort wieder der Beste unter den Besseren, sogar im Absolutorium (1882). Als Münchener entschied sich der Absolvent für die Universität München, um dort Philosophie und Theologie zu betreiben, zunächst als Stadtkandidat, doch nicht als sog. „Wilder", sondern als Mitglied der eben aufblühenden katholischen Studentenverbindung Rhaetia. Dieser bewahrte er unverbrüchliche Treue auch bis zu seinem Tod; sein letzter Gang, ein paar Stunden vor seiner letzten Erkrankung, hatte tatsächlich seinen lieben Rhäten gegolten, Philistern und Aktiven, die ihrem alten Herrn und Bundesbruder mit nicht minderer Treue zugetan waren. Sie waren es auch, die an der Totenbahre in der Gruft St. Bonifaz-München die Ehrenwache übernahmen, die feierliche Eskorte bei der Überführung zum Bahnhof bildeten und eine ungewöhnlich starke Abordnung zur Leichenfeier nach Metten entsandten. Unvergessen bleiben die Abschiedsworte, die die Sprecher für Aktivitas und Philisterium am Grabe dem verblichenen Bundesbruder widmeten.

Der angehende Theologe entschied sich für das Georgianum in München, um sich auch die für das Priestertum nötige asketische Ausbildung zu sichern. Dort kaum eingetreten, überkam ihn schon unwiderstehliches Heimweh nach den Benediktinern. Sein früherer Lehrer und väterlicher Freund,

P. Rupert Metzenleitner, der nachmalige Abt von Scheyern, gab ihm jedoch den selbstlosen Rat, im Kloster Metten anzuklopfen, wo ihm wegen des Vollgymnasiums wohl auch akademische Ausbildung in der klassischen Philologie ermöglicht würde. Abt Utto Lang gewährte die erbetene Aufnahme (Weihnachten 1883), die letzte vor seinem plötzlichen Tod (25. 2. 84). Kurz zuvor (7. 12. 83) hatte Abt Utto seinem übernächsten Nachfolger in der abteilichen Würde und dem späteren Bischof von Eichstätt, P. Leo Mergel, die Ordensprofeß abgenommen. Als erster unter Abt Benedikt Braunmüller legte Fr. Johannes Linderbauer die ersten Ordensgelübde ab (20. 1. 85) und erhielt als Münchener dabei von dem historisch eingestellten Abt den Ordensnamen Benno. Die feierliche Profeß erfolgte am 15. 5. 87.

Fünf Jahre nach dem Absolutorium war P. Benno schon Priester (5. 6. 87) und staatlich geprüfter Lehramtskandidat, unter 34 Bewerbern der zweite. Das erste lateinische Absolutorium korrigierte er im Jahre 1888, zunächst als Aushilfslehrer, dann als Leiter der 8. Klasse von 1890 bis 1908. Außerdem bewältigte P. Benno noch manch andere Arbeitslast, als Lehrer für Hebräisch (93/97) und Stenographie (91/93), als Leiter des Ordensseminar (1909/11) und Magister der Laienbrüder, als Lektor für Moral an der theologischen Hausanstalt (1910/13) und als Vorstand der ansehnlichen Stiftsbibliothek (1914/26). Auch an der Herausgabe des Thesaurus Linguae Latinae war P. Benno längere Zeit als Mitarbeiter beteiligt. Unermüdliche seelsorgliche Arbeit im Beichtstuhl und als Frühmesser und Religionslehrer im nahen Schloß Offenberg (1893/1907) war für ihn wie Erholung. Besonders in den letzten Jahren war er überdies stets bereit, in verschiedenen Frauenklöstern (Plattling, Straubing und besonders Mallersdorf) den stellvertretenden Beichtvater oft auf längere Zeit zu machen. Daneben fand P. Benno auch noch Zeit und Kraft zur Vertiefung und Erweiterung seines umfassenden Wissens. Obwohl Altphilologe von Fach und Neigung, drang er auch ungemein tief in die neueren Sprachen ein, theoretisch und praktisch, und kam dabei wie von selber auf das Gebiet der Sprachvergleichung, die lange Zeit sein Lieblingsstudium war. Daß er sich auch in den theologischen Wissenschaften stets auf der Höhe erhielt, geht schon aus der Tatsache hervor, daß er viele Jahre hindurch bischöflicher Prosynodal-Examinator war. Wäre P. Benno nicht ein ungemein schneller Arbeiter gewesen, und zwar ohne Einbuße für Gründlichkeit, wäre ihm dies vollgerüttelte Arbeitsmaß wohl bald über den Kopf gewachsen, besonders da er als Leiter der 8. Klasse am Gymnasium ohnehin schon stark in Anspruch genommen war. Doch kein Abend erlebte bei ihm aufgeschobene Arbeit. Nur ging es bald auf Kosten seiner Nerven. Wegen fühlbaren Personalmangels in Schule und Kloster war schon seine Ausbildungszeit auf das noch angängige Mindestmaß herabgedrückt worden, und hernach häufte sich Arbeit über Arbeit auf seinen Schultern, da gerade in der ersten Zeit seiner Lehrtätigkeit die Todesfälle im Kloster ungewöhnlich zahlreich waren. Arbeitslast und Schaffenslust in diesem Ausmaß hatten zur unvermeidlichen Folge, daß P. Benno schon von 1893 an sich mehrfache Einschränkung auferlegen und in der Folge wiederholt in unfreiwillige Ferien gehen mußte. Einen solchen Urlaub benützte er zu einer ausgedehnten Studienreise in Italien (1897), von der er mit neuer Kraft und womöglich mit noch größerer Begeisterung für die Schule zurückkehrte. Freilich, im Lauf der Zeit machten ihm nicht bloß mehr die Nerven und Augen zu schaffen, deren Sehkraft schon immer sehr beschränkt war, es pochten nach und nach eine Reihe von Krankheiten bei ihm an, so daß der Abschied von der Schule schließlich zur unabweisbaren Notwendigkeit wurde, und P. Benno brachte das Opfer schweren Herzens, doch unentwegt mehr als Mönch denn als Mensch (1910).

So vielgestaltig auch das Arbeitsfeld des P. Benno in seiner sog. gesunden Zeit war, so war doch sein liebstes Gebiet das der Forschung in wissenschaftlicher Form. Daß er sich hiebei die Sprache des Cicero als Sondergebiet

erwählte, war bei P. Benno eigentlich eine Selbstverständlichkeit, da er selber anerkanntermaßen den „*stile dolce*" schrieb und ein ungewöhnlich feines Sprachempfinden besaß. Seine Schüler prägten daher schon bald das Wort: „Admirabilis, sed non imitabilis." Den äußeren Anlaß, sich mit seinem Lieblingsschriftsteller Cicero eingehender zu beschäftigen, gab die wissenschaftliche Arbeit, die P. Benno für den zweiten Abschnitt der Lehramtsprüfung (1891) einzureichen hatte: „*De verborum mutuatorum et peregrinorum apud Ciceronem usu et compensatione*" (1892/93 als Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums Metten erschienen). Die daran sich anschließende Arbeit „*Florilegium Cicerionum*" kam wegen Verlegerschwierigkeiten leider nie in die Öffentlichkeit. Nichtsdestoweniger setzte P. Benno mit unverdrossenem Benediktinerfleiß das Sammeln und „Verzetteln" jahrelang fort; die Frucht davon ist neben einer umfangreichen Kartei mit viel tausend Phrasenzetteln ein weiteres Programm (1904): „*Studien zur lateinischen Synonymik.*" Hier werden 14 frei ausgewählte Gruppen mit rd. 70 Wörtern auf das eingehendste untersucht, „die einer erneuten wissenschaftlichen Erörterung bedürftig erschienen." Wie sehr diese Studie von den Fachgenossen gewürdigt wurde, beweist die noch heute oft wiederholte Anfrage, ob nicht eine Fortsetzung erschienen ist. Nicht bloß bei den Schülern, die oft gar nicht genug darüber staunen konnten, daß man eine deutsche Phrase so einfach und doch so schön im Latein wiedergeben könne, auch in der Fachwelt galt P. Benno als der feinfühlige Latinist, der kaum seinesgleichen hatte. Kein Wunder, daß er auch von außen vielfach um lateinische Übersetzungen bei allen erdenklichen Gelegenheiten angegangen wurde, in und außerhalb der Klostermauern.

Ganz anderer Art war die Tätigkeit P. Bennos nach seinem Abschied von der Schule. Infolge all der gesundheitlichen Störungen mußte er länger auf jedwede ernstere Arbeit verzichten. Untätigkeit hielt er jedoch für die gefährlichste Krankheit, und deswegen stellte er sich völlig um und versuchte mit einer mehr mechanischen Tätigkeit wieder hoch zu kommen. Zu einer solchen fand er die Gelegenheit in der Stiftsbibliothek, deren Leitung er nach dem Tod des P. Bernhard Ponschab († 26. 10. 14) übernahm. Ein doppeltes Ziel erreichte P. Benno mit dieser neuen Arbeit: er wurde wieder arbeitsfroh und -fähig und vollendete zwei im Kloster längst gefühlte Desiderate, an deren Erfüllung sich der noch kränkere P. Bernhard nur mehr leise hatte wagen können. Erstens machte P. Benno den Prunksaal der Stiftsbibliothek endgültig von den unschönen und kunstwidrigen Zwischenschränken frei, so daß der künstlerisch unendlich reich ausgestattete alte Bibliotheksaal jetzt in seiner ganzen Schönheit zur Geltung kommt. Freilich ahnt man kaum mehr, welche Arbeit und Findigkeit es P. Benno kostete, den Inhalt all dieser Schränke im Nebenraum der Bibliothek, dem eigentlichen Büchermagazin, ordnungsgemäß und übersichtlich unterzubringen. Das zweite Denkmal, das sich der Bibliothekar setzte, war der neue Bibliothekskatalog, den P. Bernhard nur mehr beginnen konnte. Es handelte sich zwar um keine eigentliche Neuanlage, aber der Katalog des P. Rupert Mittermüller († 10. 12. 93) war völlig unzulänglich geworden; die sich mehrenden Nachträge, und sie waren nicht wenig, störten schon längst jede Übersichtlichkeit und erschwerten die Benützung der Bibliothek aufs höchste. Außerdem war durch die neue Raumverteilung auch eine weitgehende Neunumerierung notwendig geworden. Heute sind die über 100000 Bände der Bibliothek in musterhafter Ordnung aufgestellt und leicht auffindbar. Neben einem Zettelkatalog in 134 Schachteln sind in 12 Foliobänden nun die Gesamtbestände nach Fach und Standort eingetragen, während der Sachkatalog jedem sofort sagt, was er für sein Arbeitsgebiet in der Stiftsbibliothek finden kann. In kaum zwei Jahren war P. Benno mit dieser Riesenarbeit fertig. Gleichzeitig mit der Kataloganlage besorgte P. Benno die deutsche Übersetzung für das Werk des berühmten Mailänder Franzis-

kaner-Psychologen A. Gemelli „*De Scrupulis*" unter dem Titel: „*Psychasthenie und Skrupulosität*" (Pustet, Regensburg 1915). Daneben setzte P. Benno seine Studien über die römischen Komödiendichter und vor allem über die Spätlateiner fort, bis schließlich Cicero vor den Spät- und Vulgärlateinern fast ganz in den Hintergrund trat. Ein besonderes Ziel hatte er dabei zunächst nicht im Auge, es war dem früheren Sprachvergleicher nur darum zu tun, das Mittelglied zwischen dem klassischen Latein und den romanischen Nationalsprachen, das Vulgärlatein, in seiner Entwicklung näher zu verfolgen.

Wenn P. Benno seine lateinischen Sprachvergleichungen vielleicht auch längere Zeit ohne festes Ziel betrieb, so folgte er schließlich doch gern den Einladungen von den verschiedensten Seiten, so besonders von seiten des Münchener Universitätsprofessors und langjährigen Freundes, des Herrn Geheimrats Dr. Carl Weyman, und machte sich an ein Werk, das innerhalb und außerhalb des Benediktinerordens schon längst ein unabweisbares Bedürfnis war: Die rein philologische Behandlung der Sprache in der Benediktiner Regel und damit die Schaffung der Unterlagen für eine einwandfreie textkritische Ausgabe derselben. Endgültig entschloß sich P. Benno hiezu durch den Tod des unermüdlichen Mettener Regelforschers P. Edmund Schmidt († 21. 12. 16). Dabei hatte P. Benno einzig die Fortsetzung der Mettener Haustradition im Auge und damit auch den Ausbau der von P. Schmidt unternommenen Regelarbeit, dem anerkanntermaßen das Verdienst zukommt, als der erste auf die Doppelgestalt in der Textüberlieferung der Benediktinerregel hingewiesen zu haben.

Von Anfang an war sich P. Benno darüber klar, daß eine textkritische Ausgabe der Regel solange unmöglich bliebe, bis nicht ihr Latein, das besonders in gewissen Kapiteln stark vulgären Einschlag aufweist, bis ins Einzelnste untersucht und dessen Ursprünglichkeit klargelegt wäre. Mochten auch die verschiedenen Regelherausgeber der letzten Jahrzehnte, auch P. Schmidt nicht ausgenommen, an die Ursprünglichkeit der Vulgärformen glauben und darin nicht bloß „Verböserungen" späterer Abschreiber sehen, so hat doch keiner, selbst Butler nicht, diese Vulgärformen in den Text seiner Regelausgabe aufgenommen, weil alle Herausgeber mehr oder weniger sich nur von praktischen Gründen leiten ließen und in erster Linie an das Vorlesen der Regel in der klösterlichen Gemeinde dachten. Zu einer Regelausgabe um ihrer selbst willen konnte sich nur der Münchener Professor Ed. Wölfflin entschließen (erschienen in der Teubneriana 1895). Leider tat er in der Wahl der Grundhandschrift einen Mißgriff, der ihm insofern nachgesehen werden kann, als er in der Teubneriana die Regel nur als Specimen für Spätlatein vertreten wissen wollte und hiezu den Oxforder Text (Hatton Ms 48) wählte, der der älteste in der Überlieferung und für Vulgärlatein der typischste ist.

Bevor nun P. Benno an eine textkritische Ausgabe der Regel ging, wollte er zuerst möglichste Klarheit über deren Sprache schaffen und untersuchte daher Satz für Satz im Regeltext und in den für die Textgeschichte wichtigen Handschriften, wobei ihm die bereits vorliegenden Studien der bisherigen Regelforscher sehr zustatten kamen. Doch mußten deren Forschungsergebnisse da und dort noch nachgeprüft werden, da abgesehen von Wölfflin sich keiner derselben mit der sprachgeschichtlichen Seite des Regeltextes beschäftigt hatte. So sehr nun P. Benno auch zugab, daß der ursprüngliche Text in den meisten Fällen auf Grund der handschriftlichen Bezeugung, besonders des Sangallensis 914, hergestellt werden könne, so glaubte er doch in anderen Fällen, daß sprachgeschichtliche Gründe auch gegen die handschriftliche Bezeugung den Ausschlag zu geben hätten, wenigstens in den Fällen, wo die letztere zu wenig einheitlich war und sich eher aus der Willkür oder Verbesserungslust der Abschreiber ergab. Für P. Benno war die Hauptfrage in besonders strittigen Fällen die: „Was war Sprache

und Stil des hl. Benedikt?" Daß manche Variante trotz ihrer vulgärlateinischen Form und trotz mangelhafter handschriftlichen Erzeugung schon zum ursprünglichen Bestand gehört und Sprachgut des Verfassers ist, geht des öfteren schon aus dem Umstand hervor, daß dieselbe in Handschriften der beiden Textgruppen in gleicher oder ähnlicher Form vorkommt. Gerade in den Kapiteln, die mehr das praktische Leben betreffen, häufen sich solche Vulgärformen, weil eben die Ordensgemeinde des hl. Benedikt nicht zum geringeren Teil aus einfachen Leuten vom Land bestand. Freilich auch die stilistisch ungemein fein ausgearbeiteten und zitatenreichen Partien über das klösterliche Leben überhaupt weisen neben klassischen Formen auch nicht wenige spätlateinische auf. All diese Einzelheiten waren von den mehr handschriftlich eingestellten Regelforschern bisher noch kaum berücksichtigt worden. Es ist das Verdienst P. Bennos, nicht bloß für die Benediktinerwelt dadurch, daß er sich die Mühe nicht verdrießen ließ und nach dem Vorbild des philologischen Kommentars zur „*Peregrinatio Aetheriae* (Uppsala 1911) von Einar Löfstedt, ein ähnliches Werk über die Benediktinerregel herstellte.

Das Werk ist erschienen unter dem Titel: „*S. Benedicti Regula Monachorum*", herausgegeben und philologisch erklärt (440 S. in 8°. Verlag des Benediktinerstiftes Metten 1922). Als Text wurde der des Sangallensis 914 vorausgeschickt (34—83), woran sich der Kommentar Kapitel für Kapitel schließt. Beigegeben ist vor allem ein gutes Wortregister. Sind auch nicht alle Fragen restlos gelöst, so ist doch jetzt ein klares Bild über den Sprachcharakter der Benediktinerregel gegeben und damit auch über die Sprache des hl. Benedikt selber, der hierin eben ein Kind seiner Zeit war und der landläufigen Schriftsprache Rechnung trug. Neben den Erklärungen über die einzelnen sprachlichen Erscheinungen und reichlichen Belegen aus anderen Schriftstellern findet sich in diesem Kommentar natürlich auch eine Reihe von Erörterungen über Textvarianten in den verschiedenen Handschriften, wobei die Gründe genau gegeneinander abgewogen werden, warum gerade diese und nicht die andere in den Text selber aufgenommen werden muß, selbst wenn die handschriftliche Überlieferung dagegen zu sprechen scheint. Alle Handschriften der Regel, selbst die wichtigsten darunter, sind eben doch nur die Abschrift aus einem Mittelglied und unterlagen daher der Möglichkeit eines Irrtums oder Versehens auf seiten der Abschreiber, besonders wenn die Vorlage, wie wohl beim Aachener Exemplar, eine Unzial-Handschrift war.

Da dieser Regelkommentar in der wissenschaftlichen Welt uneingeschränkte Anerkennung fand, wurde P. Benno von der Schriftleitung des Bonner „*Florilegium Patristicum*" angegangen für diese Sammlung eine textkritische Ausgabe der Regel anzufertigen. Da P. Benno in seiner gewohnten Rücksicht auf andere der von Plenkers geplanten Ausgabe nicht vorgreifen wollte, entschloß er sich erst nach langem Zögern; Plenkers hatte ja ein weit ausgedehnteres handschriftliches Material zur Verfügung, da er vor etwa 30 Jahren größere Reisen, besonders nach Spanien, zu diesem Zwecke unternehmen konnte. Wie aber aus Plenkers bisherigen Veröffentlichungen hervorgeht, steht die spanische Überlieferung weit hinter der fränkisch-deutschen zurück, die vor allem im Sangallensis 914 bezeugt ist, auch hinter der gallisch-englischen, als deren hauptsächlichster Zeuge der Oxforder Kodex dasteht, ebenso der mit ihm verwandte Veroneser LII (saec. VIII/IX), der wohl in Burgund entstand, sowie der mit dem Oxforder fast gleichalterige Sangallensis 916. Immerhin untersuchte P. Benno noch einmal die sämtlichen in Deutschland vorhandenen Codices, wobei ihm das äußerst sorgfältige Kollationsmaterial des P. Edmund Schmidt von größtem Nutzen war. Ende Mai 1928 konnte P. Benno das Manuskript in den Druck geben, und ein paar Tage vor seinem Tod erlebte er noch als letzte Freude die ersten fertigen Exemplare. Die Ausgabe (*S. Benedicti Regula Monaste-*

riorum, edidit, prolegomenis, apparatu critico, notis instruxit Benno Linderbauer, Florilegium Patristicum, fasc. XVII, Bonn, P. Hanstein 1928) selber entspricht allen wissenschaftlichen Anforderungen und zeugt von sicher abwägendem Urteil und echt philologischer Genauigkeit. Ob Plenkers' kommende Ausgabe sie übertreffen wird, bleibt abzuwarten. Fast gleichzeitig mit dieser textkritischen Ausgabe erschien im Selbstverlag Metten P. Bennos deutsche Regelübersetzung nach dem kritischen Text, in der naturgemäß manche Abweichungen von den bisherigen Übersetzungen erscheinen.

Die Vollendung des anderen Werkes, der Grammatik des Bibellateins, erlebte er leider nicht mehr. Auch zu diesem Werk entschloß sich P. Benno nicht aus eigenem Antrieb, so sehr er es auch seit vielen Jahren bedauerte, daß sich niemand an die Aufgabe machen wollte. Was in dieser Frage bisher erschienen war, ging über Sonderuntersuchungen oder über Kompendien nicht hinaus. Als das Drängen von vielen interessierten Kreisen, nicht zuletzt der Konfratres aus der bayer. Benediktinerakademie, immer stärker wurde, faßte P. Benno den Entschluß, und diesem Werk galt die Arbeit seiner letzten Jahre, in die sich schon Todesahnen schlich.

Ähnlich wie die Benediktiner-Regel stellt auch das Latein der Bibel ein stark vulgär gefärbtes Spätlatein dar, nicht bloß in den ältesten lateinischen Bibelübersetzungen, die um 250 mehr oder minder in der sog. Itala, oder besser Vetus Latina, zusammenliefen, sondern auch in all den Teilen der Bibel, die Hieronymus von ungefähr 380 an auf Grund vorliegender Übersetzungen umarbeitete. Zum Verständnis der Bibelsprache und zur verlässigen Beurteilung der Lesearten in den verschiedenen Bibelhandschriften sowie auch zur Anlage eines kritischen Hieronymianischen Vulgatatextes ist daher die rein philologische Behandlung der lateinischen Bibelsprache, kurz gesagt, eine ausführliche und zuverlässige Grammatik von höchster Bedeutung. Darum kann es P. Benno nicht hoch genug angerechnet werden, daß er sein Wissen und seine Kraft in den Dienst dieser Sache stellte. Leider starb er, bevor er die Drucklegung seiner Forschungsergebnisse erlebte.[1] Hätte er eher einen geeigneten Verleger gefunden, hätte er auch den Rest seines Manuskriptes noch druckreif gemacht. Der erste Band mit der Laut- und Formenlehre in 303 Paragraphen liegt in 467 Folioblättern fertig vor. Die weiteren rund 500 Folioblätter behandeln die Satzlehre des einfachen wie des zusammengesetzten Satzes und enthalten außerdem einen ausführlichen Anhang über die Fremdwörter, Gräzismen, Hebraismen und über den Bedeutungswandel. Auch dieser Teil ist fertig und bedarf hauptsächlich nur mehr der redaktionellen Durcharbeitung, allerdings auch noch der nötigen Indices. Gebe Gott, daß sich bald Mittel und Wege zur Drucklegung finden. Sonst sind nur die Vulgata-Beflissenen des Klosters Metten in der glücklichen Lage, sich im Manuskript ihres verstorbenen Mitbruders Auskunft über die Rätsel der lateinischen Bibelsprache zu holen.

(Nach Mittlgn. von P. Michael Huber-Metten.)

Augsburg, St. Stephan, P. Narcissus Koenig †. Kaum hatte sich der Hügel über dem Grabe des unermüdlichen Latinisten und Regelforschers P. Benno Linderbauer von Metten gewölbt, als unsere kleine Bayerische Benediktinerakademie einen neuen schmerzlichen Verlust erlitt durch den Tod ihres Gründungsmitglieds P. Narcissus Koenig von St. Stephan in Augsburg. Geboren in der Schwabenstadt am 10. Mai 1887, besuchte er das Human. Gymnasium bei St. Stephan und war eine Zeitlang auch Zög-

[1] Über den diesbezüglichen Bericht P. Bennos auf der Jahresversammlung der Akademie 1926, der er seit Anfang mit größtem Interesse zugetan war, vgl. 5. Jahresbericht der Bayr. Benediktinerakademie 1926, 3*, sowie die Protokolle der Weihnachts- und Osterzusammenkünfte.

ling des Studienseminars St. Joseph daselbst. Er trat nach bestandener Reifeprüfung als Novize ins Benediktinerstift St. Stephan ein, dem damals noch Ottobeuren als abhängiges Priorat unterstand. Am 6. Okt. 1907 legte er die ersten Gelübde ab, am 3. Okt. 1910 empfing er mit 4 anderen Mitbrüdern in der Stiftskirche die hl. Priesterweihe, welcher am 10. Okt. die feierliche Primiz in Ottobeuren folgte. Dort brachte er den größten Teil seines klösterlichen Lebens zu und wurde teils auf Vertrauensposten im Kloster, teils in der Seelsorge verwendet. Als Ottobeuren selbständig geworden war, meldete er sich, von seinem Regreßrecht Gebrauch machend, wieder nach St. Stephan, wo er nach einem Aushilfsjahr als Präfekt in Schäftlarn im Frühjahr 1924 eintraf. Dort wirkte er als Stiftsökonom, Zellerar, Sekretär, Bibliothekar und Spiritual der Laienbrüder so intensiv und bahnbrechend, daß man seine Tätigkeit unwillkürlich auf mindestens zehn Jahre zu schätzen versucht war. Leider waren es nur viereinhalb Jährchen. Im Herbst des Vorjahres versagte auf einmal die Herztätigkeit. Auch eine Autorität wie Geheimrat Romberg in München konnte nicht mehr helfen. Als sein Abt ihn am Vorabend des St. Nikolaustages besuchen wollte, fand er einen Toten. Vor einer Stunde war er, erst 41jährig, sanft in die Kissen gesunken zum ewigen Schlummer.

Die allgemeine Trauer um den Dahingeschiedenen bewies, wie sehr man ihn schätzte und liebte. Er war ja nicht im Lenz des Lebens gestorben, sondern in der ersten Hälfte des Sommers, wo manche Früchte bereits zu reifen beginnen und die meisten anderen schon kräftig angesetzt haben. P. Narcissus war mit Rücksicht auf die herrliche Bibliothek in Ottobeuren noch vor dem Krieg an der Staatsbibliothek München fachtechnisch ausgebildet worden. Großzügig griff er deshalb sowohl in Ottobeuren wie bei St. Stephan in die Gestaltung der betreffenden Bibliotheken ein. Für das, was er nicht mehr vollenden konnte, hat er seinen Nachfolgern wenigstens die Wege geebnet. Sein letztes Werk in dieser Beziehung war die Umgestaltung des alten Rektorats in einen freundlichen Leseraum im Biedermeierstil, der von den Besuchern der Jahrhundertfeier bewundert wurde. Eng mit dieser Liebe zu den Büchern war bei P. Narcissus verknüpft die Liebe zur Vergangenheit. Müßte er doch kein waschechtes Augsburger Kind gewesen sein, dessen väterliches Geschäft im Schatten des alten Perlachs und des mit Edelrost bedeckten Rathauses lag. Daß ihm das einzigartige Reichsstift Ottobeuren den Funken in der Brust zur hellen Flamme entfachte, liegt auf der Hand. In Wort und Schrift bewies er dies. Zahlreiche Artikel, namentlich in der Ottobeurer Lokalpresse, verschiedene Vorträge (teilweise mit Führungen), darunter auch an der Augsburger Volkshochschule und in Ulm, legen hievon Zeugnis ab. Ein bleibendes Denkmal hat er sich gesetzt in dem mit historischen Notizen und Abbildungen ausgestatteten Wallfahrtsbüchlein „Unsere Liebe Frau von Eldern", Ottobeuren, Braun 1918. Gerne ließen ihn seine Oberen an den kunstgeschichtlichen Wanderfahrten des feinsinnigen Münchener Generalkonservators Dr. Hager teilnehmen. Letzterer hat dem verstorbenen Kunstfreund folgende Worte gewidmet: „Seit 15 Jahren war P. Narcissus ein von allen Teilnehmern besonders gern gesehener und immer herzlich aufgenommener Gast meiner Museumskurse; mußte er einmal fern bleiben, so empfanden wir das als eine bedauerliche Lücke in unserem Kreise. Im wahrsten Sinn des Wortes eine anima candida, war der junge Ordensmann ein lebendiges Zeugnis jener hilaritas animi, von der wir Weltkinder uns in den Benediktinerklöstern so angenehm berührt fühlen." Größere Werke zu schreiben war ihm nicht mehr gegönnt, obwohl sich in seinem Nachlaß manche Ansätze dazu finden. Die ungewöhnliche, durch die Verhältnisse bedingte Überlastung mit äußeren Geschäften in den letzten zwei bis drei Jahren ließ ihn dazu keine Muße mehr finden. Daß man trotzdem seinen Sinn für das Geschichtliche schätzte, beweist seine Aufnahme unter die Gründungsmitglieder der jungen Benedik-

tinerakademie. In derselben hielt er am 18. Juli ein Referat über „Die Schulverhältnisse im Gebiete des ehemaligen Reichsstiftes Ottobeuren im 18. Jahrhundert" (abgedruckt im Jhrber. d. Akad. S. 32 ff.) und am 16. Juli 1925 ein weiteres Referat über „Reichsabt Kaspar Kindelmann von Ottobeuren". Der Historische Verein für Schwaben und Neuburg hatte ihn noch kurz vor seinem Tode zum Ausschußmitglied ausersehen. Nicht unerwähnt darf das Lob bleiben, das sein ehemaliger Kirchengeschichtslehrer in Dillingen, Geheimrat Dr. Bigelmair, ihm wegen seiner wissenschaftlichen Begabung und seines Verständnisses für Geschichte nach seinem Hinscheiden spendete.

Der Augsburger Kaufmannssohn trat an P. Narcissus hervor, wenn es galt, etwas anzupacken, zu organisieren und auszuführen. Sein praktischer Sinn machte es ihm verhältnismäßig leicht, sich auch in Gebiete, die ihm an sich fern lagen, wie die Landwirtschaft, rasch und gut einzuleben.

Als Erzieher wirkte er in der Landw. Winterschule in Ottobeuren, dann bei den dortigen Scholastikern und im Institute Schäftlarn, als Lehrer in genannter Winterschule (Rechnen), in der damals bestehenden Organistenschule (Liturgik, Kirchl. Recht), sowie in Schäftlarn und aushilfsweise in Augsburg (Religion). Er war ein sehr beliebter Studentenbeichtvater. Ein Jahr lang sah man ihn auch als Militärkrankenwärter im Feldlazarett Nr. 3 dienen. Die Bayer. Landeswetterkarte spendete ihm als langjährigem treuen Mitarbeiter in Ottobeuren und Augsburg noch nach seinem Tode besonderes Lob.

Wir sehen, daß P. Narcissus bei dieser Vielseitigkeit an vielen Posten sich nützlich zu machen verstand. Sicher hat dies im letzten Jahre seines Lebens, wo er notgedrungen noch manches Ämtchen vorübergehend verwalten mußte, eine gewisse Zersplitterung seiner Kräfte herbeigeführt und gegen seinen Willen auch die Gründlichkeit öfters beeinträchtigt; doch blieb er bei alledem ein einheitlich geschlossener Charakter, weil er stets ein ganzer Ordensmann und ein Priester nach dem Herzen Gottes sein wollte. Echt benediktinisch hielt er mit großer Zähigkeit am gut bewährten Alten fest, ohne sich vernünftigen Neuerungen zu verschließen. Für seine Ordensideale suchte er auch andere zu begeistern und hat hierin namentlich als Spiritual der Laienbrüder mit Gottes Hilfe sehr segensreich gewirkt. Seine Festigkeit, die manchem hie und da als Starrsinn vorkommen mochte, war gepaart mit kindlich frommem Sinn, liebenswürdiger Bescheidenheit und ungezwungener Heiterkeit. So steht er vor unserem Geistesauge mit seinem gewinnenden Lächeln, so lebt er fort in der Erinnerung vieler. Jäh ist sein verheißungsvoller Sommer abgebrochen worden, doch tröstend ruft er uns vom jenseitigen Ufer zu: „Der Gott aller Gnade wird, wenn wir eine kleine Weile gelitten, selbst uns vollenden" (1 Petr. 5, 10).

Augsburg. P. G.

Seligsprechung Irmgards v. Frauenchiemsee. Während der Chiemsee von Eis und Schnee starrte, konnten die Nonnen von Frauenwörth und mit ihnen der ganze Rupertiwinkel ein frohes Fest feiern. Am 19. Dez. 1928 wurde das Seligsprechungsdekret vom Heiligen Vater unterzeichnet, da der Nachweis des seit „unvordenklichen" Zeiten herrschenden Kultes erbracht war. Eine Reihe von viele Jahrhunderte durchziehenden Bestrebungen hat damit ihren Abschluß gefunden. Die erste Grabesöffnung um die erste Jahrtausendwende dürfte nur von seiten des freisingischen Bischofs ausgegangen sein, desgleichen die Versetzung des ehrwürdigen Leibes in ein Hochgrab um 1472. Sicher wissen wir, daß die Äbtissin Magdalena Haidenbucher (1609—1650) eifrig bemüht war, die Seligsprechung in Rom angängig zu machen, es blieb aber nur bei einer 1631 erfolgten feierlichen Graberöffnung durch die Bevollmächtigten des salzburgischen Erzbischofs Paris von Lodon, die Akten gingen nicht nach Rom. Die Verehrung der Seligen durch

das gläubige Volk ging unbeirrt weiter, bald stiller oder auch lauter, wenn man sie streitig machen wollte. Als im 19. Jahrhundert Frauenwörth das Ziel Münchener Künstlerkreise wurde, fanden sie in dem im Münster begrabenen karlingischen Königskind den Liebling ihrer Farben und Worte. Zuweilen wurde sie mit ihrer Nichte Hildegard, die von König Arnulf aus politischen Gründen hieher für kurze Zeit verbannt wurde, verwechselt. — Kritiker im Kloster selbst meinten, die Reliquien der Inselheiligen seien bei der Klosteraufhebung 1803 abhanden gekommen, und die 1829 erfolgte Restaurierung des Sarkophags sei nur zur Beschwichtigung des frommen Volksglaubens geschehen. Nach der Wiedererrichtung 1837 feierten die Nonnen ihr Fest mit Officium am 17. Juli, von 1864 an unterblieb letzteres aus unbekannten Gründen; das Klosterarchiv berichtet nichts darüber. 1879 erlaubte der Münchener Erzbischof Antonius v. Steichele die Wiederaufnahme eines Lobamtes zu Ehren der Seligen, und seit 1890 bemühte sich das Kloster ernstlich Klarheit in die Wirrnis der Meinungen zu bringen. Frau Walburga betrieb unermüdlich die Forschungen und wußte auch die besten Kenner altbayerischer Geschichte für die liebe Selige zu begeistern. So gelang es unserem unvergeßlichen Dr. M. Fastlinger, das Todesjahr der Seligen festzustellen, während Dr. J. Schlecht die Bleitafel interpretieren konnte. Auf Bitten der Äbtissinnen wurde von dem gegenwärtigen Münchener Erzbischof Kardinal v. Faulhaber das kanonische Verfahren eingeleitet, 1922 zu diesem Zweck das Grab eröffnet. Die Gebeine wurden in einem überraschend guten Zustand erfunden. Die Akten wurden in Rom durch Vermittlung Kardinals Ehrle in verhältnismäßig kurzer Zeit erledigt. Ein langes, stilles Beten und Hoffen hat damit seine Erfüllung gefunden. — Selige Irmgard, hilf uns allen, hilf uns vor allem die Treu halten, Gott, König und Vaterland! (Nach Mittlg. von Frauenchiemsee *.)

Disentis (Graubünden). Die Restauration der großen Klosterkirche, von der wir kurz berichten sollen, will als ein Ereignis in der gesamten geistigen Restaurationsepoche des Kl. Disentis betrachtet werden. Infolge innerer und äußerer Schwierigkeiten war das Stift in der Mitte des letzten Jahrhunderts bedeutend gesunken. 1880 war nur noch eine kleine Garde, die am Grabe des hl. Sigisbert die klösterliche Ehrenwache hielt. Das Kl. Muri-Gries war es, das dann durch seinen Novizenmeister Benedikt Prevost 1880 das meiste zur Rettung des Klosters tat. 1888 zum Abte gewählt, erbaute dieser nach vierjähriger Bauzeit 1899 die neue Marienkirche, wobei die alte karolingische Kapelle als Krypta einbezogen wurde. Derselbe Abt war es auch, der die Restauration der großen Abteikirche St. Martin 1913/14 in die Hand nahm, in Erinnerung an den 1300jährigen Bestand des Klosters. Das Chor und der Hochaltar konnten glücklich restauriert werden, als der Krieg jählings jeden weiteren Plan abschnitt. Nach 10jähriger Unterbrechung konnte dann Abt Bonifaz Duwe (1916 bis 1925) das Werk seines Vorgängers vollenden. Während der Jahre 1924 und 1925 wurden die Restaurationsarbeiten nicht ohne beträchtliche Opfer des Stiftes und der wohlwollenden Gemeinde sowie mancher Wohltäter von nah und fern unternommen und vollendet. Der neuerwählte Abt Dr. Beda Hophan tat auch alles, um dem Werke seiner Vorgänger den würdigen Abschluß zu geben. Außer der Errichtung einer des Gotteshauses würdigen Orgel sowie der Erstellung des Lyzeums dürfte die 1880 begonnene innere und äußere Restauration des Stiftes, dessen Anfänge noch in die Merovingerzeit hinaufreichen, als im großen und ganzen vollendet betrachtet werden.

Besprechen wir kurz die Innenrestauration der Kirche. Eine kunstgeschichtliche Monographie erschien darüber bis jetzt noch nicht, wohl aber ist eine solche von kompetenter klösterlicher Seite in Vorbereitung. Der

Chronist darf sich daher mit wenigen Strichen begnügen. Auf einige Momente hat schon Gysi in seinem Buche über die kirchliche Barockarchitektur der Schweiz und Linus Birchler in seiner Einsiedeln-Monographie hingedeutet.

Erbaut wurde das Gotteshaus 1696 bis 1712 unter dem einheimischen Abte Adalbert de Funs. Sie stellt eine reine Vorarlberger Hallenkirche dar. Sicher ist, daß der bekannte Barockarchitekt Br. Caspar Moosbrugger dazu grundlegende Pläne lieferte, wie ja auch der Konventbau sein Werk genannt werden muß. Wieweit er aber bei der Kirche auch der ausführende Architekt war, bleibt noch eine offene Frage. Die ganze Kirche bildet ein längliches Rechteck gegen Norden, an das sich gegen Westen der Konventbau anschließt. Das Chor überdecken zwei breite Kreuzgewölbe, während das Schiff von einer größeren Tonne, in 5 Joche geteilt, überdacht ist. Die Pfeiler sind stark in das Schiff eingezogen und bilden so nette Kapellennischen, während in mittlerer Höhe die Galerien sich durch die ganze Kirche herumziehen. Sie sind bis zum Pfeilerrand geführt, ohne aber zu schwer zu wirken, falls nicht zu massige Gitter aufgerichtet werden. Zwei Reihen von Langfenstern lassen reiche Lichtfluten in die Kirche strömen, während sich noch hart unter den Gewölben eine Reihe von Rondellen herumzieht. Nach Überresten von Stuckrahmen zu schließen, waren die Gewölbe für Malereien bestimmt. Der Bau hatte viel gelitten. Der Franzoseneinfall 1799, der Kirche und Kloster wie das Dorf in Flammen aufgehen ließ, ebenso der Klosterbrand von 1846 richtete bedeutenden Schaden an. Das Chorgewölbe stürzte ein und vernichtete den Hochaltar, die Kapitelle, und überhaupt litten die Stukkaturen großen Schaden. Alles dies blieb mehr oder weniger in diesem schadhaften Zustande bis zur ersten Restaurationskampagne 1913/14. Da gaben die Tiroler Stukkateure Lechner der Architektur wieder Leben, während der bekannte Franziskusmaler Fritz Kunz, der Bruder unseres Organisten P. Leo, seine Palette in den Dienst des Klosters stellte. Seine Bilder aus dem Leben des hl. Benedikt sind längst den Lesern der „Christlichen Kunst" bekannt. Ein alter Altar aus Deggendorf in Bayern vom Jahre 1656 wurde in München restauriert und ersetzte den alten verloren gegangenen. Nach dem Kriege 1924/25 wurde die Arbeit fortgesetzt. Nebst dem Wohlwollen des Abtes ist dies ein großes Verdienst des Architekten Dr. Aug. Hardegger und des Kustos P. Notk. Curti, welche die Arbeiten leiteten. Der junge Liechtensteiner J. Malin führte die Arbeiten Lechners in gleichem Sinne weiter. Alle Gewölbe wurden mit Stukkoarbeiten geschmückt, ganz erneut wurde nur ein Joch und die ganze südliche Empore. Wiederum malte Fritz Kunz mit seiner bekannten Meisterschaft fünf größere Bilder aus der Klostergeschichte auf die Decke, von denen Placidus und Sigisbert im großen und ganzen das vollendetste und der Hunneneinfall das in des Künstlers Entwicklung dramatisch bewegteste, am meisten realistische sein dürfte. Die kleineren Nebenaltäre wurden schon vorher in München restauriert. Von der Errichtung einer entsprechenden Orgel statt der äußerst kleinen provisorischen hielten natürlich pekuniäre Rücksichten gebieterisch zurück.

Die Restauration der Klosterkirche ist von allen zuständigen Kreisen als durchaus gelungen betrachtet und besprochen worden. Gysi hat sie schon vor der Restauration als eine der schönsten und größten Barockkirchen der Schweiz bezeichnet. Besonders ihre hohen Lichtreize, verursacht durch das schöne Verhältnis zwischen Höhe und Breite, haben ihr schon lange die Bewunderung der Kunstfreunde eingetragen. Zur Verschönerung der Kirche hat aber die jetzige Restauration sicherlich nicht unwesentlich beigetragen. In der Geschichte des Klosters wird sie als das äußere Ergebnis einer fast 50jährigen inneren Restauration gelten müssen.

Disentis. P. Iso Müller.

Muri-Gries 1928. Zweimal machte der Todesengel Besuch bei den Konventualen von Muri-Gries. Am 4. Juni holte er sich aus den jüngeren einen, den 45jährigen P. Nikolaus Gasser. Wenn P. Nikolaus auch einige Zeit außerhalb des Klosters als Kooperator wirkte, so wurde er doch nach seinem asketischen und innerlichen Zuge und Wunsche mehr im Stifte selbst verwendet. Das geschah auch, indem ihm vom Abte besonders das wichtige und verantwortungsvolle Amt eines Novizenmeisters und Fraterinstruktors anvertraut wurde. Leider setzte ein schleichendes Leiden, das wohl zu spät recht erkannt wurde, seinem segensreichen Wirken ein vorzeitiges Ende. Der Patient suchte an verschiedenen Orten seiner schweizerischen Heimat Genesung, aber umsonst. Es war dem lieben Verstorbenen ein großes Opfer, fern vom Kloster, das er so innig liebte, sterben zu müssen. Sein Tod erfolgte im Kantonspital zu Luzern; aber die letzte Ruhestätte fand P. Nikolaus bei seinen verstorbenen Mitbrüdern in der Benedikterinnenkirche zu Sarnen. Er war eine anima candida, begeistert für echt monastisches Leben und die hl. Liturgie.

Wenn P. Nikolaus altershalber noch lange hätte wirken können, so wurde am 5. Dezember P. Gallus Küng als Senior des Stiftes im hohen Alter von 82 Jahren in die Ewigkeit abgerufen und konnte bei seinem Tode nicht bloß auf eine verdienstreiche, sondern auch lange Tätigkeit zurückblicken.

P. Gallus entstammte einer Familie zu Benken im schweiz. Kanton St. Gallen. Seine Studien begann Kaspar Küng im ehemaligen so segensreich wirkenden bischöfl. Knabenseminar zu St. Georgen bei St. Gallen. Als dieses Seminar auf Betreiben der Kirchenfeinde seine Tore schließen mußte, holten sich viele der damaligen Zöglinge an den innerschweizerischen katholischen Lehranstalten ihre Bildung. So kam Kaspar Küng an die vom Stifte Muri-Gries seit 1841 geleitete kant. Lehranstalt von Sarnen, wo er auch ein eifriges Mitglied des schweiz. kathol. Studentenvereines wurde, den er später als Professor und Lyzealpräfekt des Kollegiums in der Eigenschaft als sog. „Sektionsgötti" mit Eifer und Liebe und großem Erfolge betreute und dem er zeitlebens das regste Interesse bewahrte. Im Jahre 1867 in das Stift Gries eingetreten, wo er am 7. Dez. 1868 die Gelübde ablegte und 1870 Priester wurde, kam er im Herbste 1873 als Professor nach Sarnen, wo er zuerst hauptsächlich lat. Sprache lehrte. Später lehrte er auch deutsche Sprache und Rhetorik und Italienisch, das er in mehrmaligen Ferienaufenthalten im Tessin erlernte. Er hatte auch gute Anlagen für Musik, die er schon zu St. Georgen eifrig gepflegt hatte. Als Professor von Sarnen lehrte er auch diese Kunst und war später als Kapellmeister Leiter des ganzen musikalischen Lebens. Das Amt des Organisten hatte er schon seit 1873 ausgeübt. Neben der vielseitigen Lehrtätigkeit ließ sich P. Gallus noch vielfach zur Aushilfe in der Seelsorge verwenden, besonders in den Missionsstationen im Berner Oberland. — 1903 wurde die tüchtige und beliebte Lehrkraft unerwartet auf ein anderes Wirkungsfeld gestellt, auf das der ständigen, regelmäßigen Seelsorge in Boswil. Es war für P. Gallus ein fast unerschwingliches Opfer, plötzlich das Lehramt mit dem Pfarramt zu vertauschen. Doch lebte er sich zum Erstaunen schnell in das neue Amt ein und wirkte im besten Einvernehmen mit seinen Pfarrkindern sehr segensreich bis 1925, wo Alter und Gebrechen ihn zwangen, den für beide Teile schmerzlichen Abschied zu nehmen. Der Lebensabend des lieben Mitbruders gestaltete sich infolge verschiedener Leiden zu einem recht trüben. Zudem konnte P. Gallus trotz aller mitbrüderlichen Liebe, die ihm im Stifte zuteil wurde, sein Heimweh nach den Stätten seiner langen Lebenstätigkeit in der Schweiz nie vergessen. Als Ordens- und Priesterjubilar wurde er am 5. Dez. von seinen Leiden erlöst, um im ewigen Heimatlande volle Stillung seines Heimwehes zu erfahren. Am 7. Dez., dem Tage seines diamantenen Ordensjubiläums, haben wir seine sterblichen Überreste in der Kloster-

gruft beigesetzt. Beide heimgegangenen Mitbrüder ruhen im ewigen Frieden Gottes!

Am 22. Sept. legten 4 Klerikernovizen die zeitlichen Gelübde ab, die Fratres Burkard Wettstein, Magnus Stöckli, Nikolaus Kathriner und Stephan Kauf. Am 1. Okt. erhielten 5 Klerikerkandidaten und ein Bruderkandidat das Novizenkleid.

Auswärts studieren je ein Pater auf der Universität Freiburg (Schweiz) und am Mozarteum zu Salzburg; ein Kleriker studiert Theologie in Brixen, zwei Kleriker besuchen das Lyzeum zu Sarnen.

Die übrigen Kleriker studieren im klösterlichen Hausstudium.

Gries. P. D.

Metten 1928. Das Kloster Metten zählte am 1. Januar 1929 81 Mitglieder. Von ihnen sind 51 Priester mit ewigen Gelübden, 3 Kleriker, von denen einer bereits die ewigen Gelübde abgelegt hat, und 27 Laienbrüder, von denen sich 5 noch nicht durch ewige Gelübde gebunden. Zeitliche Profeß legte am 13. Nov. 1928 Br. Christoph Suttner aus Hannesreuth in der Oberpfalz ab. Zu den ewigen Gelübden wurde Fr. Hermann Neger zugelassen. Die hl. Priesterweihe empfingen die Klerikerfratres Richard Loibl am 24. März in Salzburg, Pirmin Blimler und Norbert Martin in Regensburg am 29. Juni. P. Godehard Geiger, langjähriger Leiter des Stiftsgymnasiums, k. Oberstudienrat und zur Zeit Subprior in der Abtei Plankstetten, feierte im Juni die 50. Wiederkehr des Tages seiner hl. Priesterweihe. Am 21. Sept. begingen Ven. P. Subprior Leander Schönberger, P. Leo Kolmer, P. Karl Sperl das 25jährige Gedächtnis ihrer Ordination.

In der äußeren Tätigkeit des Klosters trat keine Änderung ein. Am Gymnasium begann das Schuljahr am 20. April; über 350 Schüler füllten die Klassen.

An der am 3. und 4. Juli in Regensburg abgehaltenen Diözesansynode nahm auch unser Hochwürdigster Herr Abt teil. P. Wilhelm Fink war als Vorstand des Vereins für Erforschung der Regensburger Diözesangeschichte zur Erstattung eines Referates über Errichtung eines Diözesanarchivs eingeladen worden. Am Sonntag, den 4. März, weihte unser H. Herr Abt die Lokalbahn Viechtach-Blaibach ein.

In diesem Jahre wurde noch viel an der Vergrößerung und Verbesserung unserer Brauerei gearbeitet. Im Holzhof, dem früher sog. Himmelreich, erstand ein neues Gebäude, das im Erdgeschoß zwei neue Keller enthält. Im „oberirdischen" Geschoß wurden Abfüllräume für die Brauerei eingerichtet. Das Gebäude umzieht eine breite Rampe. In der Ökonomie erstanden zwei Futtersilos. Leider verlor das Kloster seinen Uferhof; die Wasserschutzbauten am rechten Ufer der Donau forderten seine Niederlegung. Für ihn wurden zwei kleinere Höfe erworben. Gegenwärtig wird hinter dem Kloster das neue Bett des Perlbaches abgesteckt; auch er soll im Zusammenhang mit den Dammbauten auf dem Nordufer der Donau verlegt werden. Das Kloster gewinnt durch diese Verlegung etwas Raum. Zur Zeit zieht die Donau die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich. Ein gewaltiger Eisstoß, der seit Wochen festgefroren ist, ermöglicht den Verkehr von einem Ufer zum anderen. Im verflossenen Jahre blieb das Hochwasser aus. Daher war die Ernte günstig.

Der Gesundheitszustand war befriedigend. Eine Überraschung war der Tod von P. Benno Linderbauer; er war zwar seit Jahren leidend, aber sein Tod am 20. Okt. kam doch unerwartet. Vgl. Nekrolog S. *1*.

Metten. P. W. F.

Schäftlarn 1928. Mit recht großer Sorge haben wir das Jahr 1928 begonnen; denn gerade in den ersten Monaten war das Befinden unseres greisen H. H. Abtes so bedenklich und schwächten wiederholte Krankheitsanfälle

seinen Zustand so bedrohlich, daß man ihm am 28. Januar, wenige Tage nach Vollendung seines 77. Lebensjahres, die hl. Wegzehrung reichen und die hl. Ölung spenden mußte. Zu unserer großen Freude trat aber von diesem Zeitpunkte an eine so sichtbare Besserung ein, daß er schon am hl. Gründonnerstag zum erstenmal wieder das Hochamt feiern und am 31. Mai sogar wieder als Extraordinarius der Salesianerinnen in Beuerberg wirken konnte. Ein im Zisterzienserinnenkloster Oberschönenfeld vom 30. Juni bis 7. Juli verbrachter Urlaub kräftigte sodann seine Gesundheit so erfreulich, daß er seitdem freilich stark behindert durch eine immer mehr fortschreitende Erblindung, den Obliegenheiten seines Amtes wieder nachkommen kann. Die Leitung des Institutes und des Progymnasiums hat er allerdings in die Hände unseres V. P. Prior Hermann Bourier gelegt, der am 1. März auch vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als Direktor bestätigt wurde. Im Zusammenhang mit dieser Neuernennung übertrug der H. H. Abt das bisher von P. Prior versehene Amt des Novizenmeisters und Klerikermagisters an P. Sigisbert Mitterer und das gleichfalls von P. Prior bekleidete Amt des Brudermagisters an P. Petrus Kranz.

Wir treten in das neue Jahr 1929 mit einem Personalstand von 15 Priestern mit ewigen und 1 Priester mit zeitlichen Gelübden, 1 Kleriker mit ewigen und 6 Klerikern mit zeitlichen Gelübden, 1 Chorfrater, 20 Brüdern mit ewigen und 4 Brüdern mit zeitlichen Gelübden, 2 Brudernovizen, 4 Bruderpostulanten und 2 Bruderkandidaten. Dreimal hatten wir Einkleidungen, dreimal einfache und zweimal ewige Professen; an 3 Kleriker erteilte der H. H. Abt die niederen Weihen. — P. Egino Gierer beendete in diesem Jahr sein Hochschulstudium und konnte im Dienst unserer Pfarrseelsorge Verwendung finden. — P. Paulus Rieger unterzog sich dem ersten Abschnitt der staatlichen Prüfung in den klassischen Sprachen, in der Geschichte und im Deutschen. — P. Sigisbert Mitterer erhielt von der philosophischen Fakultät (I. Sektion) der Münchener Universität für eine Arbeit über *„Die bischöflichen Eigenklöster in den vom hl. Bonifazius 739 gegründeten bayerischen Diözesen"* den Titel eines Dr. phil.

Leider haben wir für das verflossene Jahr auch zwei Todesfälle zu beklagen: Am 3. Juli starb nach einer nur ganz kurzen ernstlicheren Erkrankung wohl versehen mit den hl. Sterbsakramenten Br. Adalbero Kraus an den Folgen eines Fußleidens, das ihm schon seit vielen Jahren oft große Schmerzen und Beschwerden bereitet hatte. Er war am 28. Aug. 1866 zu Niederlauer in der Diözese Würzburg geboren und legte am 3. Mai 1902 die hl. Profeß ab. Er hat mit gewissenhafter Treue und ausgezeichnetem fachlichem Können dem Kloster als Bäcker und zeitweise auch als Koch gedient und durch seine tadellose klösterliche Führung immer ein gutes Beispiel gegeben. Unsere kleineren Zöglinge verloren an ihm auch ihren seit Jahren immer mit großer Spannung und Freude erwarteten hl. Nikolaus. — Nur wenige Tage später entriß uns der Tod einen zweiten Mitbruder: unser Regularoblate Franz Olef ertrank, wahrscheinlich infolge eines Schlaganfalles, am 12. Juli vormittags im Schwimmbad unseres Progymnasiums. Am 8. Dez. 1875 zu Coslar in der Diözese Köln geboren, erhielt er am 12. Nov. 1926 zu seiner größten Freude den Habit als erster Regularoblate unseres Klosters; er war dem P. Ökonom als Buchhalter an die Seite gegeben und hat jedermann durch seine kindliche Demut und seine arbeitsfrohe Dienstbereitschaft erbaut. Mit diesen zwei Toten des Jahres 1928 sind nun alle Grabnischen auf der Ostseite unserer Gruft besetzt. Wer von uns wird den Anfang auf der Westseite machen?

Welterschütternde, die große Historie interessierende Geschehnisse sind nicht vorgekommen: aber die von den verheerenden Nachwirkungen der bösen Kriegs- und Nachkriegszeit erschwerte Seelsorge in einer großen, ihren ländlichen Charakter immer mehr verlierenden Pfarrei in der Nähe der Großstadt und der Unterricht und die Erziehung einer sehr problemati-

schen modernen Jugend stellten oft große Anforderungen an den Arbeitsmut und die Arbeitskraft der einzelnen. Der seelsorgliche Schwerpunkt unserer Pfarrei rückt von Jahr zu Jahr mehr von der Pfarrkirche weg, die immer mehr zur bloßen Klosterkirche wird, während sich das eigentliche religiöse Leben in fortschreitendem Maße um die von der Abtei zum Teil weit entfernten Filialkirchen zusammenzieht: eine vielleicht weitgehende Umstellung der seit alters vom Kloster geübten Seelsorgsmethoden wird möglicherweise bald zur dringenden Notwendigkeit.

Werkleute der verschiedensten Art, Orgelbauer und Installateure, Pflasterer und Maurer hatten wir fast das ganze Jahr im Hause und in den verschiedenen Betrieben beschäftigt: neu entstand eine kleine Fronleichnamskapelle am Nordeingang unseres Dorfes, die allerdings vorläufig noch etwas zu schwerfällig wirkt, solange die notwendige pflanzliche Umgebung noch nicht nachgewachsen ist. — Größere Veränderungen gingen auch in unserer Brauerei vor sich, wo unsere Pächterin, die Hackerbräu-Aktiengesellschaft, eine eigene auf Großbetrieb eingestellte Abteilung für Weißbier einrichtete, das sich eine große Beliebtheit zu erwerben verspricht. — Bei Rohrlegungsarbeiten im südlichen Zwischenhof fanden wir zur großen Freude aller Historiker des Hauses den mächtigen, künstlerisch allerdings recht einfachen Grabstein des im Jahre 1348 verstorbenen Propstes Berchtold Nöderdörffer (1346 bis 1348). Bei der großen Armut unseres Hauses an älteren Denkmälern bedeutet der Stein, der in ein Fundament eingemauert war, eine willkommene Bereicherung. — Erwähnt sei bei dieser Gelegenheit auch, daß unsere schöne Kirche heuer durch Herrn Prälaten Dr. Richard Hoffmann eine wertvolle kunstgeschichtliche Würdigung gefunden hat[1]; die Bilderbeigaben sind ganz vorzüglich; weniger entspricht der das Kunstgeschichtliche nicht berührende kurze historische Begleittext. P. S. M.

Weltenburg. Das Kloster weist zu Ende des Jahres 1928 einen Personalstand von 31 Mitgliedern auf; davon sind: Laienbrüdernovizen 3, einfache Professen 6, ewige Professen 12, zusammen: 21 Laienbrüder. Von den übrigen 10 sind 8 Patres mit feierlichen Gelübden, 1 Klerikerfrater mit zeitlichen Gelübden und 1 Klerikernovize. Einer der Patres wirkt zur Zeit in einem anderen Kloster, so daß im ganzen genau 30 in der stillen Einsamkeit am Donaustrand hausen.

Trotz der kleinen Zahl zeigen aber doch manche Tage des abgelaufenen Jahres, daß reges Leben im Schoße der klösterlichen Familie herrscht. Eingekleidet wurde am 6. Mai der Klerikernovize Adolf Sailer und sonst drei Laienbrudernovizen. Die zeitlichen Gelübde legten 4 Laienbrüder ab. 3 Brüder waren auch so glücklich, am 6. Mai sich durch die ewigen Gelübde ganz dem Dienste Gottes und des Klosters weihen zu dürfen. — Der glücklichste Tag im Jahre war aber für uns der 29. Juni, an dem unsere Fr. cler. Joseph Maria Wasmaier und Wolfgang Schmidt im hohen Dome zu Regensburg aus den Händen des Hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs Michael Buchberger das hl. Sakrament der Priesterweihe empfingen. Am 1. Juli feierte R. P. Joseph in der Klosterkirche bei uns, am 5. Juni R. P. Wolfgang auf dem Mariahilfberge in Amberg sein erstes heiliges Meßopfer. Gott sei Dank für diese glücklichen gnadenreichen Tage!

Freilich blieben uns auch nicht die Tage des Leides erspart. Am 25. Mai entschlief, wie wir glauben, selig im Herrn, unser lieber Mitbruder Br. Rupert Sedlmayer; war er doch wirklich der lebendige Ausdruck unseres ora et labora all die langen Jahre, die ihm im Ordensstande geschenkt waren. Geboren am 16. Dez. 1852 als Sohn achtbarer Bauersleute in Steinsdorf bei

---

[1] Dr. R. Hoffmann, Kloster Schäftlarn im Isartal (Dr. Benno Filser Verlag G.M.B.H. Augsburg).

Altmannstein, Opf., trat er im Jahre 1882 hier ein und legte am 26. Nov. 1883 die hl. Gelübde ab. Arbeitsfreudig und arbeitstüchtig war er 25 Jahre die helfende Hand des Klosterökonomen als Baumeister im landwirtschaftlichen Betriebe. Unermüdlich von früh bis spät war er tätig, aber er vergaß dabei nicht die Demut. Sein Tugendstreben befähigte ihn auch durch die Schule des Leidens standhaft zu gehen. Als ihn gegen Ende der fünfziger Jahres seines Lebens zunehmende körperliche Beschwerden unfähig für seine bisherige Verwendung werden ließen, war er es gerne zufrieden, wenn er auch nur noch als stiller Schäfer oder auch gar nur mehr als Helfer in der Klosterkirche tätig sein konnte, er war es auch gerne zufrieden, daß er in seinen letzten Jahren, fast gänzlich gelähmt, nur mehr durch sein Kranksein dem lieben Gott und seinem Kloster dienen konnte. R. I. P.!

(Nachruf in „Regensburger Sonntagsblatt", herausgegeben vom Caritasverband, 1928, Nr. 24.)

Im übrigen ist das Jahr wieder still und ruhig im gewohnten Pflichtenkreise dahingegangen. Das Kloster versieht die Pfarrei Weltenburg mit 4 Filialkirchen (2 davon besorgt ein Expositus-Weltpriester, der in Straubing seinen Wohnsitz hat) und einer öffentlichen Kapelle in unserem Klostergut Buchhof; die Seelenzahl beträgt im ganzen rd. 950. — Daneben unterhält das Kloster die Landwirtschaftsschule mit Internat, das in dem Kurse 1928/29 95 Schüler zählt. — Nach Möglichkeit und Bedarf leisten unsere Patres auch seelsorgerliche Aushilfe in den umliegenden Pfarreien.

Nicht unerwähnt bleibe, daß im Laufe des Sommers durch namhafte Aufwendungen des Landesamtes für die Pflege der Kunstdenkmäler unser Chorgestühl sowie die großen Sakristeigemälde und eines der Altarbilder einer gründlichen, sachgemäßen Erneuerung unterzogen wurden. — Das wirtschaftliche Leben des Klosters war wesentlich beeinflußt von dem günstigen Ausfall der landwirtschaftlichen Ernte, dessen wir auch hier mit dankbarem Herzen gedenken. Dadurch konnte vor allem der im Vorjahr begonnene Eiskellerbau der Brauerei weiter fortgesetzt und sonstige Neuerungen und Verbesserungen im Gesamtbetriebe getroffen werden.

Plankstetten. Unser Kloster zählte (nach dem Stand vom 31. 12. 1928) 15 Chorprofessen (6 mit feierlichen und 9 mit zeitlichen Gelübden) und 1 Chornovizen. Die Zahl der Laienbrüder betrug 28 (17 mit ewigen, 9 mit zeitlichen Gelübden und 2 Novizen); dazu kamen 4 Brüderpostulanten. — Fr. Beda Mittelmeier, der am 1. und 2. 1. mit den Fr. Fr. Stephan Rogauer, Anselm Baumeister und Rupert Moll von unserem hochwürdigsten Herrn Abt die 4 niederen Weihen erhalten hatte, verband sich am 22. 4. mit dem Kloster durch die feierlichen Gelübde; in Eichstätt empfing er aus der Hand des hochwürdigsten Herrn Bischofs Leo von Mergel am 2. 6. die Subdiakonats- und am Feste Allerheiligen die Diakonatsweihe.

Am 29. 6. waren es 50 Jahre, daß v. P. Subprior Godehard Geiger zum Priester geweiht wurde. Zwar hatte eine größere Feier schon in Metten stattgefunden; aber Plankstetten ließ es sich nicht nehmen, den Peter- und Paulstag, der ja der eigentliche Weihetag des Jubilars ist, festlich zu begehen, wenn auch — infolge unseres kleineren Kreises — nur in bescheidener Weise. Am Vorabend brachten sämtliche Mitglieder der klösterlichen Familie dem Priestergreis ihre Glückwünsche dar. Am Festtage hielt der Jubilar ein levitiertes Amt, bei dem Hr. Landtagsabgeordneter Professor Prechtl, einer seiner ehemaligen Schüler, als Presbyter assistens fungierte. — Das silberne Profeßjubiläum des hochwürdigsten Herrn Abtes und der, dem Datum nach, damit fast zusammenfallende 75. Geburtstag V. P. Subpriors wurden durch eine musikalische Darbietung der Kleriker und Scholastiker gefeiert. — P. Benedikt Sturm, der am 26. 12. 1927 die einfache Profeß abgelegt hatte, wurden die Ämter eines Bibliothekars und custos ecclesiae übertragen.

Unsere Pfarrei (5 Filialorte, 6 Kirchen, 1290 Seelen) pastorieren 2 Patres (Pfarrvikar und Kooperator). Seit $1^1/_4$ Jahren erscheint ein „Pfarrbote".

Die Landwirtschaftsschule, welche im Winter 1927/28 98 Schüler gezählt hatte, wurde durch eine Parallelabteilung vergrößert und umfaßt im Schuljahr 1928/29 124 Jungmänner. Die Schlußprüfung für den Kursus 1927/28 fand am 12. 3. 1928 statt, wobei — das erstemal — einige Schüler kurze landwirtschaftliche Vorträge hielten; die darauf folgenden Tage waren Exerzitien gewidmet. Der Jahrgang 1928/29 hielt seine geistlichen Übungen vom 6. bis 9. 12. 1928.

Im Seminar St. Benedikt zu Eichstätt befinden sich 8 Kleriker, 14 Scholastiker und 3 Brüderzöglinge. Dem Hause steht 1 Pater vor; 2 Brüder besorgen den Haushalt. Die Fratres besuchen die bischöfliche Hochschule, die Studenten das Gymnasium.

Im Frühjahr ordnete P. Wilfrid Brunner von Ettal in sachkundiger Weise unsere Bibliothek. — Ein Jahr nach dem Ableben des nun in Gott ruhenden Abtes Wolfgang M. Eiba († 3. 8. 1927) kam an seinem Grabe eine Gedächtnistafel zur Aufstellung. Der Entwurf zu diesem stilvollen Denkmal stammt von Br. Wilfrid Braunmiller (St. Bonifaz).

Von Pfingsten ab wurde der frühere Speisesaal des Klosters wieder seinem ursprünglichen Zwecke dienstbar gemacht. Gleichzeitig erfuhr die Küche eine Erweiterung, und der alte Herd mußte einem neuen weichen, den die Firma Karl Böhringer-Nürnberg lieferte. Dieselbe richtete im Laufe des Sommers auch die Dampfheizung im Kloster und in den Studiersälen der Landwirtschaftsschule ein; sie hat sich bisher überraschend gut bewährt. — Auch verschiedene Renovierungsarbeiten an den Gebäuden und eine teilweise Erneuerung der elektrischen Lichtanlage wurden durchgeführt. Die Mühle erhielt einen Plansichter.

Das Hauptwerk des vergangenen Jahres, um dessentwillen das Kloster sich allerdings ein fühlbares Schuldenkreuz auflud, war aber die Erweiterung der Klosterkirche. Deren bisheriges zwerghaftes Presbyterium war ebenso stilwidrig, wie ungeeignet zur Abhaltung eines würdigen Gottesdienstes, nicht zu reden von der Unmöglichkeit, das Chorgebet dort abzuhalten. Schon vor der Säkularisation hatte man sich mit der Absicht getragen, die Kirche zu verlängern. Jetzt sollten die alten Wünsche endlich erfüllt werden. Architekt Professor Schulz-Nürnberg erhielt den Auftrag, die Pläne auszuarbeiten und, nachdem die Genehmigung der staatlichen Behörden eingetroffen war, konnte am 16. 5. mit dem Abbruch des alten Chores begonnen werden. Der 5. 7. bezeichnet den Anfang des Neubaues und nach Fertigstellung der Krypta nahm am Feste Mariä Himmelfahrt, dem Patroziniumstage der Kirche, der hochwürdigste Herr Abt die feierliche Grundsteinlegung vor. Nun schritt der Bau frisch voran. Die Fuhrwerksbesitzer der Pfarrei schafften in opferwilliger Weise einen guten Teil des Materials aus dem Steinbruch herbei, so daß am 4. 10 die Hebefeier vor sich gehen konnte. Zwischen dem Kirchenneubau und dem Nordflügel des Klosters erhielt ein geräumiger Brüderchor seinen Platz, während beim Winterchor der Mönche sich — nach Überwindung erheblicher technischer Schwierigkeiten — eine Erweiterung ermöglichen ließ. In letzterem wurde bereits am Weihnachtsfest das Officium gebetet und die erste hl. Messe gelesen.

Das Jahr 1929 wird, so Gott will, die Vollendung des Neubaues und eine Restauration des ganzen übrigen Kircheninneren bringen. Damit ist dann in würdiger Weise jenes Doppeljubiläum gefeiert, das die Abtei im genannten Jahr begehen kann, nämlich der 800. Jahrestag der Gründung und der 25. der Wiedererrichtung.

Trier, St. Matthias 1928. Am 9. Januar wurde ein ehrwürdiges Heiligtum, das bisher im Besitz des Domkapitels war, dem Kloster übergeben

und am 12. Januar in dem neuen St. Matthiassarkophag, einem Werk der Kölner Werkschulen, zusammen mit den übrigen Reliquien des Kirchenpatrons geborgen. — Vom 11. bis 13. August weilte der Abt-Primas im Kloster. — Am 9. Juli wütete ein furchtbares Unwetter mit Hagelschlag über Trier. Über hundert Fensterscheiben an der Klosterfront und eine Reihe von Fenstern im Querschiff der Basilika wurden zertrümmert. — Die Bibliothek wurde im Lauf des Jahres um 1600 Bände bereichert. — Die Abtei gibt nunmehr eine Zeitschrift heraus: St. Matthiasbote. *

Neresheim 1926 bis 1928. Drei Jahre sind vergangen, seit die letzte Chronik von Neresheim erschien. Es waren drei Jahre des Segens und der Sorgen, Jahre der inneren wie äußeren Entwicklung. Die Klosterfamilie ist langsam gewachsen. Sie zählte am 1. Januar 1929 im ganzen 23 Chormönche (darunter 16 Priester, 5 Kleriker und 2 Novizen), 38 Brüder und 2 Oblaten. Jedes der drei letzten Jahre hat uns einen Neupriester, Diakon und Subdiakon geschenkt. Todesfälle hatten wir keine zu verzeichnen. — Unser P. Lukas Jörg übertrug im Jahre 1926 seine Stabilität in das Sionskloster in Jerusalem, während einige Brüder, die Beuron dem jungen Neresheim zu Hilfe gesandt hatte, hierher ihre Stabilität übertragen durften. Seit 1926 ist so unsere Klosterfamilie auf vollkommen eigenen Fuß gestellt. — Die äußere Verselbständigung kam am 18. Sept. 1927, als der Sohn des Fürsten von Thurn und Taxis, unser Fr. Emmeram, seine feierlichen Gelübde ablegte. Bei diesem Anlaß übergab Fürst Albert von Thurn und Taxis Kloster, Kirche, Bibliothek und die umliegenden Wiesen und Felder der Neresheimer Klosterfamilie zu eigen. — Nachdem das Kloster innerlich und äußerlich selbständig geworden war, konnte um so ruhiger an die Restaurierung der Klostergebäude und an die reiche Arbeit gegangen werden, die vom Kloster aus geleistet werden mußte. Hinsichtlich der Restaurierung geschah viel. Die Kloster- und Exerzitienhausküche, die Exerzitienhauskapelle und die Infirmerie wurden neu hergerichtet; in vielen Zellen wurden die Böden, die Tünche, Fensterstöcke, Türen und Öfen, in den Gängen die Plattenbelege erneuert; die landwirtschaftliche Schule wurde ausgebaut und mit Sammlungen und Unterrichtsmaterial bereichert; in der Ökonomie wurden die Ställe und Fütterungsanlagen neuzeitlich angelegt. — Die Grundlage zu geistiger Arbeit bietet unsere große Bibliothek, die in den letzten Jahren sehr im Wachsen begriffen ist. Im Jahre 1926 erhielten wir durch S. Durchlaucht den Fürsten von Thurn und Taxis den Rest der Bibliotheksbestände der ehem. Prämonstratenserabtei Obermarchtal zugewiesen. Im gleichen Jahr stiftete der Fürst die lateinische Patrologie von Migne; im Jahre 1928 konnte die Konziliensammlung von Mansi günstig erworben werden. Das wissenschaftliche Leben war recht rege. Abt Bernhard schrieb im Jahre 1927 eine Abhandlung „*Über die theologische Methode*" in der „Theol. Revue; P. Prior Otto Häring gab im Jahre 1927 zwei Hefte seiner „*Lesungen für die Tage der Einsamkeit*" heraus; 1928 erschienen von ihm zwei Handbücher, das eine für den liturgischen Unterricht, das andere für den Unterricht in der Fortbildungsschule und Christenlehre. P. Basilius Hermann veröffentlichte im Jahre 1926 ein Gebetbuch „Des hl. Kreuzes Lob und Ehre" und eine Abhandlung über die Rosenkranzgeheimnisse; im Jahre 1927 gab er „*Die geistlichen Gespräche des Abtes Dorotheus*" heraus, welche im Jahre 1928 in 2. Auflage erschienen. (Vgl. S. 119.) P. Albert Auer veröffentlichte im Jahre 1926 einen unbekannten Traktat des Ekkehartschülers Joh. von Dambach im Hist. Jahrb. d. Görresgesellschaft; 1928 erschien seine Habilitationsschrift für die Salzburger Universität über „*Joh. von Dambach und die Trostbücher vom 11. bis 16. Jahrh.*" P. Alfons Hug gab im Jahre 1926 mit P. Bernhard Barth von M. Laach eine Übersetzung der Betrachtungen des hl. Anselm heraus. P.

Philipp Hofmeister veröffentlichte eine Arbeit über die Verfassung der ehem. böhmischen Benediktinerkongregation in dieser Zeitschrift und eine größere Studie über „*Mitra und Stab der wirklichen Prälaten ohne bischöflichen Charakter*". P. Martin Michler doktorierte in St. Anselm-Rom in der Theologie, Fr. Augustin Hiedl in der Philosophie. P. Paul Weißenberger widmete sich archivalischen Studien und konnte mehrere Arbeiten über unser Kloster und das Bened.-Nonnenstift Holzen veröffentlichen. Zum Studium weilen 2 Kleriker in Rom, 1 in Beuron, 1 in Maria Laach und 2 an der Bischöfl. Hochschule in Dillingen. P. Albert, welcher am 24. Nov. 1927 in Salzburg seine Antrittsvorlesung hielt und im Frühjahr 1928 vom österr. Unterrichtsministerium als Privatdozent für christliche Philosophie an der Salzburger Universität zugelassen wurde, weilt gegenwärtig zu weiteren Studien an der Universität Berlin. — Unsere landwirtschaftliche Schule konnte heuer das 5. Jahr beginnen. In den letzten Jahren zählt sie immer über 100 Schüler. Mehr können wir nicht aufnehmen. Die Lehrkräfte stellt zum größten Teil das Kloster selbst. — Die Entwicklung unserer Ökonomie in den letzten Jahren kann glücklich genannt werden. — Reich war die Arbeit im Dienst der mittelbaren oder unmittelbaren Seelsorge. Es sei nur hingewiesen auf viele Exerzitienkurse in und außerhalb des Klosters, Predigtzyklen und einzelne Predigten, Triduen, Vorträge, längere Aushilfen in Pfarreien und Anstalten. Gern benützt wird unser Exerzitienhaus als Ort für Tagungen. So kamen wiederholt Akademiker, Neudeutsche, Jungbauern, Theologiestudierende, deutsche Jugendkraftler hier zusammen. — P. Paulus Weißenberger.

Ehrung von Benediktinermissionären. Für die wertvollen Zuwendungen an botanischem und zoologischem Material aus Südamerika an die bayerischen Staatssammlungen hat die Bayerische Akademie der Wissenschaften P. Cornelius Vogl aus St. Ottilien, der seit Jahren in Venezuela weilt, die Akademiemedaille verliehen. P. Meinolf Küsters wurde 1926 Assistent am Museum für Völkerkunde in München. Mit Genehmigung des bayr. Staates machte P. Meinulf 1927/28 eine Forschungsreise in das Zulugebiet, bei der er neben der Aufnahme dreier Sprachgruppen fünf Stämme ethnologisch untersuchen konnte. *

Newton (Nord-Amerika). Zum Prior des vor 6 Jahren errichteten und jetzt von Rom kanonisch bestätigten Priorats der Benediktiner von St. Ottilien in Newton, N. I., U. S. A., wurde P. Michael Heinlein ernannt.

Neues Sylvestrinerkloster in Nordamerika. Der kleine Zweig der Sylvestriner hat nunmehr einen Ableger auch in der Neuen Welt. Prior der neuen Niederlassung in Detroit (Mich.) ist P. Philipp Bartocotti S. O. S. B. Das Kloster hat die Seelsorge in zwei Pfarreien der Stadt. *

Vom gegenwärtigen Stand des Trappistenordens. Der Orden der Trappisten verfügt 1928 über 57 Niederlassungen für Trappisten und 22 Niederlassungen für Trappistinnen. Dem Orden affiliiert sind gegen 40 Klöster der Zisterzienserinnen in Spanien. Von den 57 Trappistenklöstern gehören 17 Frankreich, 6 Belgien, 5 Holland, 4 Kanada, 3 Deutschland, 3 Italien, 3 den Vereinigten Staaten, 3 Spanien, 2 Irland, 2 Jugoslavien, 2 Japan, 2 China, 1 England, 1 Österreich, 1 Elsaß, 1 Palästina, 1 Brasilien an. Die deutschen Niederlassungen befinden sich in Maria-Wald, R.-B. Aachen, Maria-Veen, R.-B. Münster i. W., und Jakobsberg, Kreis Bingen, die österreichische in Engelhartszell, O.-Öst., die elsässische in Ölenberg bei Reiningen. Generalabt ist seit 1922 Abt Johann B. Ollitrault de Kéryvallan. *

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Zur neuesten Chronik des Ordens.

Redaktionsschluß für das nächste Vierteljahrsheft ist immer:
1. März — 1. Juni — 1. September — 1. Dezember.

Gedruckte und zu umfangreiche Chronikberichte können keine Berücksichtigung finden. Schriftleitung.

St. Anselm-Rom. Aus den Einträgen, die das Jahr 1929 in das Gedenkbuch von St. Anselm geschrieben, ist an erster Stelle der Empfang zu erwähnen, den der Hl. Vater dem Kolleg am 26. März gewährt hat. Der Hl. Vater ließ sich zunächst die Professoren, Alumnen und Brüder des Kollegs einzeln vorstellen. Dann hielt der hochwürdigste Herr Abt Primas eine Ansprache, in der er dem Hl. Vater die Glückwünsche des Kollegs zu seinem Priesterjubiläum sowie zum großen Ereignis der Verträge vom Lateran darbrachte. Am Schlusse überreichte er dem Hl. Vater ein von den Benediktinerinnen von Maredret in Belgien kunstvoll ausgestattetes Huldigungsblatt, dessen Bilder auf die Jubelfeier des Hl. Vaters, auf den Vertrag mit Italien und auf das Jubiläum von M. Cassino hinwiesen. Der Hl. Vater äußerte sich sehr anerkennend über das schöne Werk. Nach dem Segen forderte der Hl. Vater noch in einigen Worten zum Gebete auf für das glückliche Gelingen der wichtigen Verhandlungen über die Einzelheiten der neuen kirchlichen Verhältnisse in Italien. Diese feierliche Stunde zu den Füßen des Stellvertreters Christi wird den Teilnehmern für immer eine große Erinnerung bleiben.

Am 30. März verschied in Salerno ziemlich unerwartet der Erzbischof dieser Diözese, Msgr. Crasso, ein früherer Schüler von St. Anselm, Mönch und längere Zeit Abt von Monte Vergine. Zur Beisetzung begab sich der H. H. Abt Primas, den eine dauernde Freundschaft mit dem hochverdienten Verstorbenen verbunden. Die ungezählte Schar von Teilnehmern aller Kreise an der Trauerfeier zeugte von der hohen Verehrung, die dem ausgezeichneten Oberhirten von seiner Diözese gewidmet wurde.

Besonders nahe berührte unser Haus der Trauerfall, dessen Kunde ganz unerwartet am Nachmittag des 5. April in St. Anselm eintraf. Eine ganz kurze Krankheit hatte S. Eminenz Kardinal Gasquet dahingerafft. Noch zwei Tage vorher hatte der greise Kirchenfürst dem Gottesdienst für ein eben verstorbenes Mitglied des Hl. Kollegiums beigewohnt. Jahrelang hatte Eminenz Gasquet in St. Anselm gewohnt. Die Alumnen hielten vom 5. bis 10. April die Ehrenwache am Totenlager des hervorragenden Sohnes S. Benedikts. Am 10. nahm das ganze Kolleg teil an der Übertragung der Leiche von S. Callisto in die nahe ehrwürdige Kirche St. Maria in Trastevere, wo der H. H. Erzabt von M. Cassino das Seelenamt für den hohen Verstorbenen und E. Kardinal Vanutelli die Absolutio ad tumbam hielt. Die sterblichen Überreste wurden nach dem Heimatkloster Aidan Gasquets, seiner früheren Abtei Downside, überführt. Am 4. Mai hielten wir für den verstorbenen H. Kardinal auch in St. Anselm ein Pontifikalrequiem, zu dem die Vertreter der verschiedenen Orden und Kollegien erschienen waren. Auch S. Eminenz H. Kardinal Ehrle und der bayerische Gesandte beim Hl. Stuhl, Baron v. Ritter, waren anwesend.

Am 8. April verkündigte der H. H. Abt Primas, daß der Hl. Vater den Professor der Dogmatik an unserem Kolleg, H. P. Ildefons Rea, Mönch

von M. Cassino, zum Abt von Cava dei Tirreni ernannt habe. Der neue Abt konnte so seine Kräfte nur etwa zwei Jahre unserem Kolleg widmen. Unser aller treue Verehrung folgt ihm in seinen Wirkungskreis in der ehrwürdigen Abbazia della SS. Trinità und in der damit verbundenen Diözese.

Über die Jahrhundertfeier des Erzklosters M. Cassino liegt ein eigener Bericht vor. Das Kolleg war durch den H. H. Abt Primas vertreten. Unter den Gästen, die das Jubeljahr und andere Anlässe auch nach S. Anselm führten, befanden sich die H. H. Äbte von Solesme, Clervaux, Wisques, Beuron, Maredsous, Braunau.

Rom. Dr. P. M. R.

Abt Sigisbert Liebert von Schäftlarn †.

Das Jubeljahr des Ordens sollte für unser Haus das Ereignis bringen, das am tiefsten in das Leben einer benediktinischen Klosterfamilie eingreift: den Tod des Abtes und die Wahl, Installation und Benediktion seines Nachfolgers. Der greise Hochwürdigste Herr Abt Sigisbert Liebert hatte sich von seiner schweren Erkrankung zu Beginn des Jahres 1928 so gut erholt und auch den heurigen strengen Winter so über Erwarten gut überstanden, daß wir, als sich am Benediktustag infolge einer Erkältung sein altes Blasenleiden einstellte, die Hoffnung hegen konnten, er werde auch diesmal die Krankheit wieder überwinden. Freilich zeigte sich schon in kurzer Zeit ein solcher Verfall der Kräfte, verbunden mit Anzeichen von Urämie, daß die Spendung der hl. Ölung notwendig erschien. Der Hochwürdigste Herr meinte zwar, er fühle sich eigentlich nicht so schwer krank und äußerte sogar die Befürchtung, der Empfang der hl. Ölung könnte ein Mißbrauch sein; zugleich erklärte er aber, er sterbe gerne, wenn Gott es wolle, und so empfing er am Abend des 25. März — am gleichen Tage, an dem einst sein Bruder R. P. Narziß Liebert gestorben war — mit großer Andacht das hl. Sakrament. Trotz seines gefährlichen Zustandes wollte der Hochwürdigste Herr es nicht dulden, daß in der Nacht bei ihm gewacht wurde. Nur das gestattete er, daß von Zeit zu Zeit ein Pater nach ihm sah. So schickte er auch am Abend des 26. März, dem Dienstag in der Karwoche, unsern Herrn Pater Johannes wieder fort mit der Bitte, in einiger Zeit wieder nachzusehen. Als P. Johannes, der, den ernsten Zustand des Kranken erkennend, vor der Türe wartete, nach einiger Zeit, als es im Zimmer merkwürdig still geworden war, wieder in dasselbe eintrat, fand er Abt Sigisbert mit dem Habit bekleidet, in knieender Stellung, tot vor einem Stuhl. Im Ordensgewand, in betender Haltung, einsam und allein war unser großer Abt, der vorbildlich treue Mönch, der unermüdliche Beter, der Mann, der so viel einsam und allein gekämpft und geduldet und gearbeitet, hinübergegangen in das bessere Leben. Wir wissen nicht, was in den letzten Minuten seines Lebens vor sich gegangen ist. Vielleicht kam ihm die Erkenntnis des nahen Todes und wollte er bewußt betend und knieend seine Seele in die Hände seines Schöpfers übergeben. Zu seinem kraftvollen Charakter und zu seinem ganzen Leben paßte das wohl. Wir mußten bei diesem einsamen Sterben auch an ein Wort denken, das er im Jahr zuvor einem Pater sagte, der ihn bat, doch eine Nachtwache zuzulassen mit der Begründung, er könnte ja schließlich einmal ganz allein sterben. „Dann sterbe ich in den Armen des hl. Joseph", war die Antwort des frommen Abtes. Die leidensvollen Züge des toten Vaters ließen die furchtbaren Schmerzen ahnen, die er in den letzten Tagen hatte durchmachen müssen. Aber bei allem Schmerz lag doch unmittelbar nach dem Tode auch der Schimmer eines friedlichen Lächelns über seinem Antlitz, wie ein Ausdruck des Glückes, das er nun nach so vielen Jahren rastloser Arbeit endlich in Gott gefunden.

Hätten wir es nicht gewußt, was Abt Sigisbert für unser Kloster bedeutete, dann hätten es uns die zahlreichen, oft ergreifend schönen Beileidsbezeu-

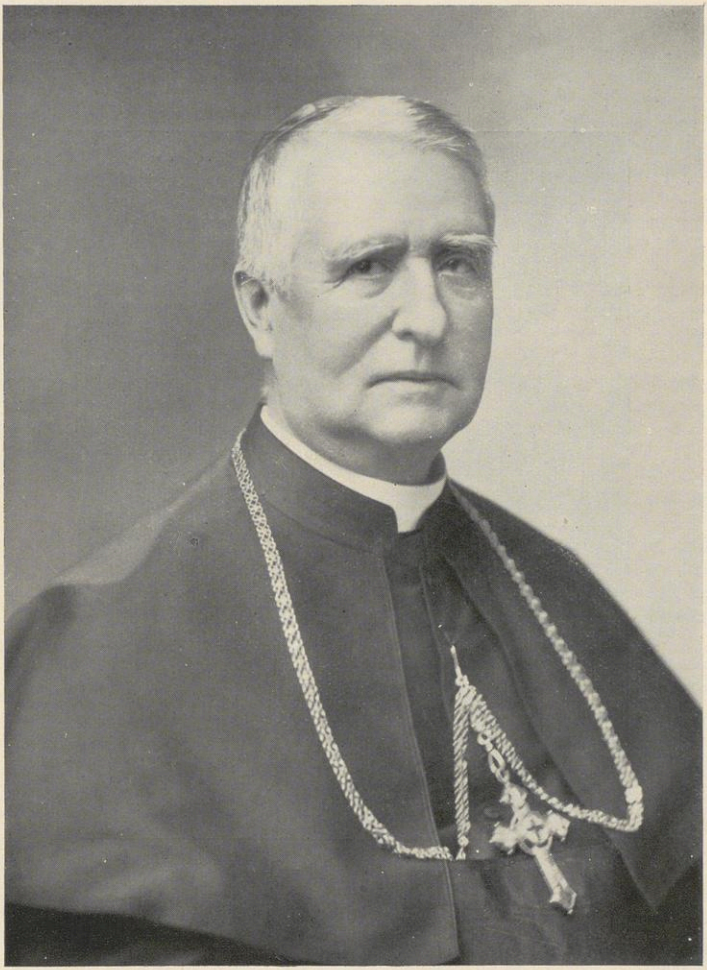

Kardinal Aidan Gasquet

† 5. April 1929

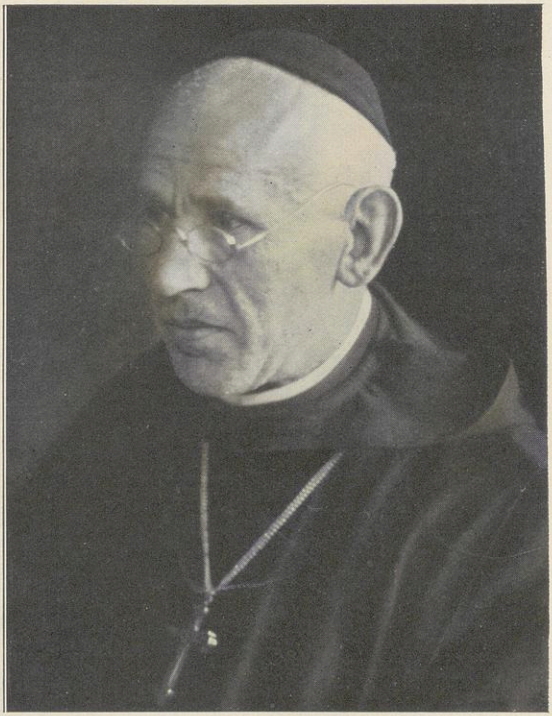

Abt Sigisbert Liebert

von Schäftlarn

† 26. März 1929

gungen, die auf die Todesnachricht hin von nah und fern einliefen, sowie die überaus zahlreiche Beteiligung am Begräbnis und am Trauergottesdienst gesagt. Eine umfassende Würdigung des heiligmäßigen Lebens und segensreichen Wirkens des hochseligen Abtes ist in wenigen Worten nicht möglich. In den Tageszeitungen, wie im Benediktusboten (Juni 1929) und in der Benediktinischen Monatsschrift (XI. Jahrg. Heft 5/6) sind kurze Nachrufe erschienen. Vielleicht ist es uns vergönnt, einmal in einer größeren Monographie das Bild des heimgegangenen Vaters auch für die Zukunft festzuhalten. In schlichten, einfachen Worten suchten wir sein Leben zusammenzufassen in der Pergamenturkunde, die dem toten Abt, unterzeichnet von allen Patres und Klerikern, mit ins Grab gegeben wurde.

In hac crypta ante altare St. Augustini resurrectionem ad lucem perpetuam exspectant ossa
Reverendissimi Domini Sigisberti Liebert.
Abbatis monasterii Schaeftlariensis O. S. B.
Natus Augustae Vindelicorum die 25. Jan. MDCCCLI genitoribus Leonardo Liebert mensore lignorum et Maria Fischer postero die baptizatus ad nomen S. Francisci Xaverii, quem per totam vitam apprime colebat, ibidem apud benedictinos ad S. Stephanum humanioribus studiis vacavit. Quibus rite absolutis die 19. Nov. MDCCCLXIX habitum S. Benedicti suscepit. Die 7. Apr. MDCCCLXXIV in sacello domestico ab episcopo Pancratio de Dinkel sacerdotio initiatus est. Die 11. Apr. MDCCCLXXV vota solemnia nuncupavit. Postea usque ad annum MCMIV omnibus fere muneribus fungebatur, quae abbates religioso diligenti, prudenti, obedienti, committere solent.

Ita quodammodo a Deo ad maiora praedestinatus anno MCMIV electus est prior conventualis monasterii Schaeftlariensis anno MDCCCLXVI denuo Ordini S. Benedicti traditi, sed multis ad illud tempus difficultatibus laborantis. Anno MCMX primus abbas eiusdem coenobii confirmatus et benedictus est, cuius restitutor merito vocatur.

Fiducia Dei, quae ne maximis quidem tribulationibus concuti poterat, indefesso die noctuque zelo orandi, exemplari studio sanctae regulae praecepta, imprimis humilitatem et obedientiam, religiosissime observandi et animis subditorum inculcandi, singulari amore Ordinis, cuius traditionum tam gnarus erat quam qui peritissimus, indefatigabili industria, officio voluntate quasi ferrea adimplendo post annos gravissimi laboris summo cum gaudio monasterium quoad externa et interna efflorescere et consolidari vidit.

Ultimis vitae annis incommodis senectutis afflictus et vexatus est quorum gravissimum ei videbatur acies oculorum in dies decrescens. Quae ut augeatur, et ipse oravit aliorumque preces adiunxit eo tantum consilio, ut etiam in senectute familiae suae imminutis viribus servire posset. Deo has preces abnuente non modo non murmuravit, sed ipse agnovit vitia senectutis gratias Dei esse ad purgandam animam concessas. Beneplacito Dei tacite se committendo ad mortem se praeparare non destitit, quam etsi rationis reddendae sibi conscius esset, non metuebat, ut erat vir plenus fidei.

Jam anno praeterito vesicae doloribus tam graviter vexatus, ut periculum mortis esset, mirum in modum convaluit. Sed die 21. Mart. MCMXXIX, in festo S. Benedicto iterum eodem morbo correptus gravissimis doloribus trituratus die 25. Mart. inunctus postridie in feria tertia maioris hebdomadae pie et placidissime obiit. Sepultus est Sabbato Sancto hora decima.

Ut Deus omnipotens fideli ac prudenti servo suo aeternam lucem retribuat enixe precantur. . .

(Sequuntur nomina patrum et fratrum.)

Im Sprechzimmer des Klosters wurde der heimgegangene Herr und Vater des Hauses im Schmuck der Pontifikalgewänder aufgebahrt und viele

Hunderte haben in den Tagen bis zum Karsamstag mit Ehrfurcht und Dankbarkeit den Toten besucht. Am Karsamstag, dem 30. März, um 10 Uhr geleiteten wir ihn dann durch den Klosterhof zur Kirche, wo der Sarg zunächst im Presbyterium, in dem der Tote soviel gebetet, niedergestellt wurde. Abt-Präses Placidus Glogger von St. Stephan, einst Novize des hohen Verstorbenen, fand die rechten Worte, um Leben und Charakter, Leid und Erfolg des verstorbenen Abtes seinen Söhnen und den vielen Trauergästen kraftvoll und lebendig vor die Seele zu bringen. Dann nahm derselbe Hochwürdigste Herr die Beerdigung vor an der Stelle, die der tote Abt sich selber zum Grabe gewünscht hatte, beim Augustinusaltar unserer Klosterkirche. Mit dem H. H. Offiziator standen der päpstliche Nuntius Exz. Vasallo di Torregrossa, der Münchener Weihbischof Dr. Schauer, Erzabt Norbert Weber von St. Ottilien, die Äbte von Metten, München, Scheyern, Ottobeuren, Domkapitular Prälat Hartig als Vertreter des Münchener Metropolitankapitels, P. Alois Mager als Vertreter des Erzabts von Beuron an der Gruft. (Die Äbte von Ettal, Weltenburg und Plankstetten konnten erst zum Trauergottesdienst kommen.)

Am Ostermittwoch stand die Abteikirche noch einmal im Zeichen tiefster Trauer beim feierlichen Seelengottesdienst für den toten Abt. Seine Exzellenz der Päpstliche Nuntius selbst hielt unter Assistenz von Domkapitular Prälat Hartig das Requiem. Im Anschluß daran wurden an der im Presbyterium aufgestellten Tumba von den Hochwürdigsten H. Prälaten Erzabt Norbert von St. Ottilien, Abt-Präses Plazidus von St. Stephan, Abt Willibald von Ettal, Abt Alban Schachleitner und dem Hochwürdigsten Herrn Nuntius die fünf Absolutionen gehalten.

So war für die Klostergemeinde die Trauer der Kartage noch in die Osterwoche hineingeklungen. Aber nun mußten doch auch der Osterfreude und dem neuen Leben die Tore geöffnet werden. So versammelten sich am 4. April, dem Tag des Ehrwürdigen Abtes Maurus Xaverius von Plankstetten, zu dem der verstorbene H. H. Abt immer ein besonderes Vertrauen gehabt hatte, nach einem vom H. H. Abt-Präses zelebrierten Pontifikalamt die Kapitulare des Stiftes zur Wahl des Nachfolgers des heimgegangenen Abtes.

Aus der Wahl ging der Hochwürdigste Herr Dr. P. Sigisbert Mitterer hervor, der schon durch den Namen wie berufen schien, das „Erbe des seligen Abtes Sigisbert zu hüten und weiter zu entwickeln", wie der Hochwürdigste Herr Abt-Primas schrieb.

Am 17. April, am Schutzfest des heiligen Joseph, den der verstorbene Hochwürdigste Herr Abt auch immer hoch verehrt hatte, erteilte der Apostolische Stuhl der Wahl die Bestätigung. Am Sonntag, dem 28. April, um ½12 Uhr mittags konnte dann im Kapitelsaal durch den Hochwürdigsten Herrn Abtpräses die Konfirmation erfolgen, an die sich in der Kirche die Installation und die Leistung des Homagiums anschloß.

Am Pfingstmontag erteilte dann S. Eminenz Kardinal Dr. Michael v. Faulhaber in der festlich geschmückten Klosterkirche dem neuen Abt in Anwesenheit sämtlicher Äbte der Bayerischen Benediktinerkongregation sowie des Hochwürdigsten Herrn Erzabtes von St. Ottilien und des Vertreters des Erzabtes von Beuron in der üblichen Form die kirchliche Benediktion. Pater Emmanuel Heufelder hielt die Festpredigt über die Worte der heiligen Regel, daß der Abt die Stelle Christi im Kloster vertritt. Abtpräses Plazidus von St. Stephan und Abt Emmeran von Weltenburg fungierten als Assistenten des neuen Abtes. Kloster, Institut und Pfarrei hatten zusammengewirkt zu einem erhebenden, schönen Verlauf dieser Feier und Scharen von Kirchenbesuchern füllten unser Gotteshaus bis zu den Türen.

Bei dem Festmahl, das nach der kirchlichen Feier die Mitglieder der Klostergemeinde, die Verwandten und Festgäste vereinigte, nahm auch Kardinal Faulhaber das Wort, um den neuen Abt zu beglückwünschen. Er führte etwa aus: Die Freude Schäftlarns habe in der Erzdiözese freudigen Widerhall gefunden. Die Teilnahme des Bischofs und einer so großen Anzahl

von Weltpriestern sage dem Abt und der Klostergemeinde von Schäftlarn, daß die Erzdiözese recht wohl zu schätzen wisse, welch treue Mitarbeiter in Seelsorge, Jugenderziehung und Wissenschaft sie an den Mönchen im Gewand des hl. Benediktus besitze. Er freue sich, in seiner Erzdiözese 5 Abteien des hl. Benedikt zu haben, und er danke Gott, daß in diesen Abteien mehr als 120 Priester unter der Leitung ihrer Äbte treu mit dem Weltklerus zusammenarbeiten. Er begrüße den festlichen Anlaß, der alle diese Äbte in Schäftlarn zusammengeführt habe, um ihnen allen seinen herzlichsten Dank für diese Mitarbeit auszusprechen. Der Kirchenfürst erzählte dann, wie er vor 12 Tagen auf Montecassino, der Wiege des Benediktinerordens, gestanden sei, auf jener weitüberragenden Höhe an der großen Heerstraße zwischen Rom und Neapel, wo einst die deutschen Heere unter ihren Kaisern vorbeizogen, dort, wo die Meister von Beuron in der wunderbaren Grabkapelle des hl. Benedikt und seiner treuen Schwester Scholastika ein unsterbliches Denkmal deutscher Kunst geschaffen haben. Diese Lage Montecassinos, sei ihm ein Symbol für den Beruf der Mönche des hl. Benedikt, aus ihrer Klostereinsamkeit heraus die Straßen zu den Menschen zu suchen. Und sie seien ja auch wirklich diese Straßen gezogen und die Missionäre und Kulturbringer für Europa, auch für unser Vaterland, geworden. Er denke in diesem Augenblick an all das Große, das der älteste Orden der hl. Kirche im Laufe seiner vielhundertjährigen Geschichte geleistet habe, und an die besondere Mission, die dieser Orden in der Gegenwart zu erfüllen habe. Wie er die Wahrheit verkünde, daß nur der die Welt reformieren könne, der über ihr steht, nicht wer sich ihr konformiert, wie er in seiner Regel kostbarste Erziehungs- und Regierungsweisheit von dauerndem Wert besitze, wie er unserer autoritätslosen und lieblosen Zeit die Achtung vor der Autorität und den Segen helfender und dienender Liebe predige.

Möge in diesem Sinne auch unser Kloster unter seinem neuen Abt recht viel Segen und Gnade an die nähere und weitere Umgebung vermitteln! Ad multos annos!

Schäftlarn. P. E. H.

Jubiläumsfeierlichkeiten in Montecassino.

Der erste Teil der Jubiläumsfeierlichkeiten in Montecassino begann mit dem feierlichen Empfang des Kardinallegaten Staatssekretär Gasparri, der Freitag, 26. April, mit Sonderzug eintraf und von Minister Beluzzo als Vertreter der Regierung, dem Abtbischof von Montecassino G. Diamare und dem Präfekten von Frosinone S. Tosti empfangen wurde. Unter reicher militärischer Begleitung, den Klängen des Königsmarsches und 21 Kanonensalven fuhr der Legat zunächst zum Palazzo Abbatiale, wo die Vertretungen von 89 Gemeinden der Nachbarschaft mit ihren Bürgermeistern, die Sekretäre der Fasci, die katholischen und vaterländischen Vereine sowie die Schulen sich versammelt hatten. Unter brausendem Jubel erteilte der Legat vom Balkon des Palazzo aus den apostolischen Segen.

Um 5 Uhr fand der Empfang in der Erzabtei statt. Nachdem der Hymnus zu Ehren des heiligen Ordensvaters beendigt war, erteilte der Kardinal der Klostergemeinde, den Seminaristen, den zahlreichen Geistlichen und Äbten wiederum den Segen.

Im Kapitelsaal verlas S. Em. sodann das päpstliche Breve, worauf der Erzabt eine Huldigungsadresse an den Heiligen Vater überreichte. In seiner Ansprache gab der Legat nicht nur seiner Freude Ausdruck, daß die nursinische Heimat St. Benedikts auch seine Heimat sei, daß vor allem das benediktinische Jubiläumsjahr auch das Jahr des öffentlichen Friedens zwischen Staat und Kirche sei und daß gerade Söhne des Archicönobiums schon immer die Lösung der römischen Frage angestrebt und vorausgesagt hätten.

Am folgenden Tag fand die feierliche Eröffnung der Ausstellung cassinesischer Kunstwerke durch S. Em. und Minister Beluzzo statt. Sonntag, den 28. April, fand die Hauptfeier statt: ein feierliches Pontifikalamt des Kardinallegaten im Beisein aller Behörden, nachmittags feierliche Prozession mit Reliquien des Heiligen, hierauf Festfeier. An den übrigen Tagen der Festwoche feierten das Pontifikalamt Abtbischof Laurentius Salvi von Subiaco und der Abtvisitator Gerhard Fornaroli und viele andere. Eine Festakademie fand Donnerstag abends statt. Freitag, 3. Mai, reiste der Legat ab. Mit dem am Sonntag, 5. Mai, gehaltenen Pontifikalamt des Erzbischofs von Acerenza und Matera und der feierlichen Vesper des Erzabtes von Montecassino schloß die erste Jubelwoche, der eine zweite im Herbst folgen wird.

Kremsmünster, Abtresignation und Abtwahl.

Abt Leander Czerny, der 71. Abt von Kremsmünster, der durch 24 Jahre hindurch mit Tatkraft und Umsicht die Geschicke der uralten Benediktinerabtei, und zwar in der schwierigsten Zeit, die das große Ordenshaus seit seinem Bestande (gegründet 777) durchzumachen hatte, geleitet, hatte aus Gesundheitsrücksichten — er ist bereits ein Siebziger — im Januar 1929 beim Apostolischen Stuhle um die Enthebung von der Abtswürde angesucht. — Seinen Namen überliefern der Zukunft das 1906 gegründete Museum für Sängerknaben, das im Jahre 1908 gebaute Meridianhaus (neue Sternwarte), das im Jahre 1910 errichtete große Elektrizitätswerk sowie die stattlichen Kirchenbauten zu Eggendorf, St. Konrad und Sattledt. — Ein Dekret der römischen Congregatio de Religiosis vom 23. Februar 1929 genehmigte die erbetene Resignation und erkannte dem scheidenden Abte ausdrücklich die Beibehaltung der Pontifikalien zu. Gleichzeitig wurde Abt Leander für seine eifrige und tatkräftige Amtsführung und für die gewissenhafte Verwaltung der Güter des Klosters der besondere Dank des Apostolischen Stuhles ausgesprochen. Möge dem freiresignierten Abte ein freundlicher Lebensabend beschieden sein — ihm, dem gelehrten Forscher mit Weltruf auf dem Gebiete der Naturwissenschaft.

Am 4. April 1929 wurde als Nachfolger der bisherige Gymnasialprofessor P. Ignaz Schachermair gewählt.

Der neue Abt wurde am 24. November 1877 — im Jahre des 1100jährigen Bestandes des Stiftes — auf dem Zaunergute in der Ortschaft Pichlwang der Pfarre St. Marien in der Diözese Linz geboren. Der seeleneifrige Kooperator Ignaz Kronabetter bereitete den talentierten, frommen Knaben Aloisius für den Eintritt in die Mittelschule so trefflich vor, daß er sogleich in die 2. Klasse des bischöflichen Knabenseminares auf dem Freinberg bei Linz, das von den Priestern der Gesellschaft Jesu geleitet wurde, Aufnahme fand. Die letzten Studienjahre verbrachte er am Obergymnasium der Benediktiner zu Kremsmünster, wo er im Jahre 1897 die Reifeprüfung mit ausgezeichnetem Erfolge ablegte. Der fromme Jüngling nahm das Ordenskleid am 22. August 1897 im altehrwürdigen Stifte Kremsmünster und erhielt den Namen Ignatius. Den theologischen Studien oblag er in den Jahren 1898 bis 1902 im Benediktinerkollegium S. Anselmo in Rom. Am 24. Mai 1902 empfing er dort die hl. Priesterweihe. Abt Leonhard II. Achleuthner bestimmte den fähigen Priester für den Gymnasiallehrberuf, auf welchen er sich an der Universität zu Wien durch das Studium der naturwissenschaftlichen Fächer vorbereitete. Im September 1906 trat er als Professor der Naturgeschichte und Physik in das Stiftsgymnasium ein. Später erteilte er auch Religionsunterricht. 1912 wurde er Präses der marianischen Jungfrauenkongregation, 1921 Präses der marianischen Studentenkongregation für das Untergymnasium, 1924 für seine Verdienste um die religiöse Erziehung der



Abt Ignaz Schachermair
von Kremsmünster
erw.: 4. April 1929



Abt Michael Kruse

† 1. April 1929

Jugend vom Diözesanbischof Dr. Johannes Maria Gföllner von Linz mit dem Titel eines bischöflichen geistlichen Rates ausgezeichnet.

Der liebgewohnten Lehrtätigkeit entriß den großen Studentenfreund Professor Ignaz Schachermair das Vertrauen seiner Mitbrüder, die ihn am 4. April 1929 — mit 80 unter 89 abgegebenen Stimmen — zu ihrem Oberhaupte erwählten. Die Abtwahl, welche die päpstlichen Visitatoren Abt Dr. Laurentius Zeller von Trier und Abt Dr. Simon Landersdorfer von Scheyern geleitet hatten, wurde am 19. April 1929 vom Apostolischen Stuhle bestätigt. Am 30. April wurde der Erwählte vom Abt-Präses der Congregatio BMV. Immaculatae, Amand Oppitz, Abt zu den Schotten in Wien, in sein Amt eingeführt und hierauf vom Diözesanbischof Dr. J. M. Gföllner unter Assistenz des Propstes des Chorherrenstiftes St. Florian Dr. Vinzenz Hartl und des Zisterzienserabtes Dr. Aloysius Wiesinger von Schlierbach, in Gegenwart der beiden Abt-Präsides Amand Oppitz und des Erzabtes Dr. Petrus Klotz von St. Peter in Salzburg (Congregatio St. Josephi), im Beisein des Herrn Landeshauptmannes von Oberösterreich, Hofrat Dr. Josef Schlegel, und dreier Vertreter der oberösterreichischen Landesregierung zum Abte geweiht.

Dem gelehrten, tüchtigen Fachmann und Lehrer, dem warmherzigen Erzieher voll gewinnender Liebenswürdigkeit, dem verdienten Kustos-Adjunkt der naturwissenschaftlichen Sammlungen des mathematischen Turmes und nicht zuletzt dem eifrigen Seelsorger und Freund aller Armen viele Jahre einer friedlichen gedeihlichen Entwicklung!

Kremsmünster. Schulrat Prof. Dr. P. F. M.

Abt Michael Kruse †.

Eine harte Karwoche ward in diesem Jahre den Benediktinern von São Paulo in Brasilien beschieden. Schon am Hochfeste unseres hl. Ordensstifters wollte keine rechte Festtagsstimmung aufkommen, denn es fehlte der Hausvater. Dom Miguel oder „Vater Abt", wie Abt Michael wegen seiner außergewöhnlichen Popularität in vielen Kreisen einfachhin benannt wurde, war schwer erkrankt. Am Montag in der Karwoche (25. März) mußte er sich einer lebensgefährlichen Operation unterziehen, die gut und glücklich verlief. Dann aber folgte ein harter Kampf ums Leben, der besonders in den letzten Tagen der Karwoche äußerst kritisch wurde. Ein großes Opfer war es für den teuren Kranken, daß er nicht teilnehmen konnte an den Zeremonien der Kartage. Trotz seiner großen Schmerzen erkundigte er sich immer noch nach dem Verlauf des Offiziums und des ganzen Gottesdienstes. Als stets aufrichtiger Freund aller Notleidenden erinnerte er am Gründonnerstag vor allem daran, daß die 13 Armen nicht um „ihren Teil" kommen sollten. So wenig Hoffnung auch bestand bei seinem Zustande, so sollte Abt Michael doch Ostern noch mit seinen geistigen Söhnen verleben. Indes war das Osteralleluja kaum erklungen, als er am Ostermontag vormittags 10^{10} abberufen wurde.

Abt Michael (Heinrich) Kruse erblickte am 17. Juni 1864 das Licht der Welt, als Sprößling eines kernigen westfälischen Geschlechtes, das seit mehr als 300 Jahren auf dem Hofe Stukenbrock bei Paderborn ansässig ist. Sehr früh wurde Heinrich in den Kampf des Lebens hineingeworfen, da Vater und Mutter ihm schon bald durch den Tod entrissen worden waren. Der zärtlichen Liebe und des goldenen Beispiels seiner echt westfälisch-katholischen Eltern beraubt, schaute er auf zu den Helden und Männern seiner stürmischen Zeit. Heldenseelen wie sein Bischof Conrad Martin, Joh. Bernhard Brinkmann, Paul Melchers, Wilh. Em. Ketteler flößten ihm tiefste Ehrfurcht ein und jene Liebe für die Ideale der Kirche, die er zeitlebens über alles hochschätzte und zu fördern suchte. Den Geist eines Windhorst sah man in ihm aufleben, wenn er in seinem rasch entschlossenen, uner-

schrockenen Auftreten in schlagiertigen Reden und gewandten Schriften für seine Kirche eintrat und manchen dreisten Gegner zum Schweigen zwang.

Schon in jungen Jahren entschloß er sich, seine Kräfte in den Dienst der Kirche zu stellen. Doch das Arbeitsfeld in der Heimat schien dem feurigen Westfalen zu klein. Es zog ihn hinaus in die Neue Welt. Nach Beendigung seiner Gymnasialstudien nahm er mit 18 Jahren Abschied von Bruder und Schwester und fuhr nach Nordamerika. Im Seminar der St. Vinzenz-Abtei in Pennsylvanien machte er seine philosophischen und theologischen Studien. Dort fand er in dem damaligen Abte Bonifatius Wimmer einen idealen Glaubens- und Ordensmann, der auf ihn großen Einfluß ausübte und für ihn vorbildlich wurde vor allem in seiner kindlichen Liebe zur Kirche und väterlichen Sorge für die Armen. Am 8. April 1888 erhielt Heinrich Kruse die hl. Priesterweihe. Schon vorher hatte er sich dem heiligmäßigen Lazaristenbischofe Schumacher von Porto Viejo in Ecuador zur Verfügung gestellt und wurde nun von ihm mit der schwierigen Pfarrei Jipijapa betraut. Der Bereich des jungen Pfarrers, der keinen Kaplan besaß, umfaßte nicht weniger als ein Gebiet von der Ausdehnung Belgiens. Dort wirkte er acht opfervolle, segensreiche Jahre mit eiserner Energie. Heftige Malariaanfälle lähmten seine Kräfte und zwangen ihn zu einer Erholungskur in Europa.

Als er wegen der traurigen Ereignisse in Ecuador nicht zu seinen Schäflein zurückkehren konnte, wandte er sich nach Brasilien. Dort begann in den altehrwürdigen Benediktinerklöstern eben wieder neues Leben zu keimen, nachdem sie durch mißliche Verordnungen der früheren kaiserlichen Regierung zum Aussterben verurteilt gewesen waren. Hier wollte der seeleneifrige ehemalige Pfarrer von Jipijapa mitaufbauen helfen. Als Fr. Michael legte er am 29. Mai 1898 in der 1592 gegründeten Abtei von Olinda seine Gelübde ab. Wegen seiner hervorragenden Geistesgaben wurde er schon im selben Jahre zum Prior der frisch auflebenden Abtei ernannt und ein Jahr später mit dem gleichen verantwortungsvollen Amte in Bahia betraut. Als im Juli 1900 der letzte Abt und Mönch von São Paulo gestorben war, wurde P. Michael als Prior beauftragt, das Steuer des ausgestorbenen Klosters in die Hand zu nehmen. Im hl. Gehorsam griff er zum Wanderstabe und siedelte nach São Paulo über. Schon sehr bald erwarb er sich aufrichtige Hochachtung in weitesten Kreisen. Viel trug auch dazu bei seine Wochenzeitung „*O Estandarte catholico*", die er schon als Prior von Olinda ins Leben gerufen hatte und nun in São Paulo weiterführte. Damit fand er vor allem auch bei den Bischöfen und dem ganzen Klerus Brasiliens großen Beifall. Nirgends durfte ein „flauer" Artikel erscheinen, der nicht von der „*Estandarte*" gegeißelt worden wäre. Michael Kruse war ein unerschrockener Polemiker, der jedoch mit Sachlichkeit und Höflichkeit mehr zu überzeugen als zu vernichten trachtete.

Sein Bestreben, dem ausdrücklichen Wunsche des hl. Stuhles zu entsprechen und der Jugend Gelegenheit zu bieten, gründliche Ausbildung in einem Klostergymnasium zu erhalten, drängte ihn zur Gründung des heute blühenden Gymnasiums, (660 Schüler) das im Jahre 1903 die ersten Schüler aufnahm. Später gründete er außerdem eine philosophische Fakultät, die der Universität Löwen angegliedert ist.

Eine große Sorge war dem jungen Prior die armselige Klosterkirche, die mit ihren alten Lehmmauern aus der Kolonialzeit gar nicht den Idealen des Ordens entsprach. Als er daher am 24. November 1907 zum Abt von São Paulo geweiht worden war, machte er sich mit beharrlichem Eifer ans Werk, eine neue Kirche mit Kloster zu bauen. Heute ist São Paulo und ganz Brasilien stolz auf dieses großartige Bauwerk, das unserem Orden zur Ehre gereicht und im ganzen Stadtbilde eine würdige Zierde bildet.

Allein schon dieses Kunstwerk würde Abt Michael in São Paulo ein unvergeßliches Andenken sichern. Doch ist es nur eines unter vielen, die sämtlich den Stempel seines Geistes tragen. So gründete er im Jahre 1911, als die eigene Kirche noch im Bau stand, in São Paulo die erste Frauenabtei in Latein-Amerika, die der brasilianischen Kongregation angegliedert wurde, und 1918 die erste Äbtissin erhielt.

In den langen Nachrufen, die sämtliche Zeitungen, auch die sonst gegnerischen, dem verstorbenen Abte widmeten, wurde vor allem hervorgerufen, daß „Dom Miguel" nicht nur besorgt war für die gebildeten Stände, sondern auch ein weites Herz hatte für die breite Masse des Volkes. Ein Beweis dafür sind u. a. die verschiedenen Volks- und Armenschulen, die ihr Dasein ihm verdanken oder deren Gründung von ihm unterstützt worden ist. Schon 1906 eröffnete er eine Abendschule für junge Arbeiter, die unentgeltlich in den Abendstunden einen ihren Verhältnissen entsprechenden Unterricht erhalten. Dieser folgte im Jahre 1908 eine Schule für die kleinen Zeitungsverkäufer und Schuhputzer. Außerdem gründete er mehrere allgemeine Volksschulen, die sehr besucht sind. Darunter die deutsche St. Adalbertschule mit über 400 Kindern. Die Zahl der Kinder, denen die Patres von São Bento außerhalb der eigenen Schulen Religionsunterricht erteilen, beläuft sich auf 3000.

Unter den Schöpfungen seines karitativen Wirkens verdient vor allem hervorgehoben zu werden das mustergültige Krankenhaus Santa Catharina, dessen Ruf weit über die Grenzen des Staates São Paulo hinausreicht.

Ganz besondere Verdienste erwarb sich der große Westfalensohn auch um die Einwanderer deutscher Zunge. Mehrere Patres sind mit deren Seelsorge betraut. In der Abteibasilika wird regelmäßiger Gottesdienst für die deutsche Gemeinde gehalten. Mehrere Vereine, z. B. „Familie", Gesellenverein, sorgen für den gesellschaftlichen Zusammenschluß.

Was „Vater Abt" nebenher noch, unbemerkt von der Öffentlichkeit, Gutes getan hat für Arme und Notleidende, steht nirgends mit Menschenhand geschrieben. Nicht umsonst zogen unzählige Arme laut schluchzend an seinem Sarge vorüber. Nicht umsonst kamen die Kinder einer armen hiesigen Japanerschule und wollten es sich nicht nehmen lassen, die Totenwache zu halten, abwechselnd zu 4 je 3–4 Stunden ununterbrochen — acht Tage lang!

Bei all seinen äußeren Liebeswerken und Sorgen ließ sich Abt Michael in keiner Weise abhalten, von der Teilnahme am Kommunitätsleben. Bei allen regulären Übungen war er bis zu seiner Krankheit stets einer der ersten.

Ein Freund ernsten Studiums, unterrichtete er sich bis in die letzten Tage in allen laufenden Zeitfragen und unterstützte nicht wenige wissenschaftliche Werke. Besonders ging er als begeisterter Benediktiner ganz auf in allem, was die Entwicklung und Förderung des Ordens anbelangt. So zeigte er auch stets größtes Interesse für diese Ordenszeitschrift.

Unter den vielen Verdienstmedaillen und Orden ehrte ihn besonders die silberne Denkmünze, die der Hl. Vater prägen ließ anläßlich der Veröffentlichung der revidierten Genesisausgabe.

So entschieden und temperamentvoll Abt Michael in den Tagen seines Schaffens war, so ergeben und geduldig zeigte er sich in seinen Kartagen. Alte Freunde, die seit Jahren mit ihm vertraut waren, empfanden diesen Gegensatz und waren tief ergriffen von seiner Ruhe, mit der er bei klarem Bewußtsein seiner letzten Stunde unablässig betend entgegensah.

Zur besonderen Freude gereichte ihm kurz vor seinem Tode der persönliche Segen des Hl. Vaters. Nachdem er seine Profeß erneuert hatte und mit den hl. Sakramenten versehen worden war, schlummerte er hinüber in die Ewigkeit.

Unter ungeheurer Teilnahme, im Beisein mehrere Bischöfe und höchster Persönlichkeiten fand Abt Michael Kruse seine letzte Ruhestätte im Klaustrum des Klosters am Fuße einer Statue seines großen Ordensvaters. Sein Grabstein charakterisiert sein tatenreiches Leben mit den schlichten Worten: *„Dilexit Ecclesiam."*

Requiescat a laboribus suis: opera enim eius sequuntur illum.

São Paulo, Brasilien. P. Thaddäus Strünck, O.S.B.

Als Nachfolger wurde der bisherige verdiente Prior P. Schelhorn, ein gebürtiger Bayer (Amberg, Opf.), erwählt. Möge ihn der Segen und der Erfolg seines seligen Vorgängers begleiten. *

Muri-Gries. P. Philipp Staubli †. In den letzten zwei Jahren hat der Tod unter den einander folgenden Stiftssenioren von Muri-Gries rasch aufgeräumt.

Dem am 2. Dezember 1927 verewigten P. Anselm Pattis folgte schon am 5. Dezember 1928 P. Gallus Küng und diesem nun am 3. März 1929 P. Philipp Staubli. Geboren 1852 in Muri (Aargau) in der Schweiz, an der Stätte des 1841 aufgehobenen Mutterklosters, trat Staubli nach Vollendung der Studien 1870 in das Stift Muri-Gries ein und wirkte nach seiner Profeß und Priesterweihe 1871 resp. 1875 zuerst als Lektor und Kapellmeister im Stifte, dann in der Seelsorge zu Jenesien und Afing, um dann 1881 nach dem Willen seines Abtes als Professor an das Kollegium zu Sarnen zu übersiedeln. Hier lehrte er hauptsächlich französische Sprache, in der er sich in jüngeren Jahren in der Westschweiz und in Frankreich ausbildete. Dann lehrte er Arithmetik. In letzterem Fache waren bei den jeweiligen Schulprüfungen besonders seine Kopfrechnungsübungen sehr interessant. Zu den ersten Jahren seiner Tätigkeit in Sarnen lehrte er auch lateinische und deutsche Sprache in den unteren Klassen. Nicht übergehen darf man seinen Unterricht in Klavier und seine Leistungen als guter, treffsicherer Sänger. Seinen besonders in jüngeren Jahren zart und doch voll klingenden Tenor stellte er am liebsten in den Dienst Gottes. P. Philipp war eine Frohnatur und sein heiteres, fröhliches Wesen teilte sich unwillkürlich auch seiner Umgebung mit und so ist denn mit seinem Tode auch ein ordentliches Stück Kollegiumspoesie ins Grab gesunken. Aber bei all seinem humorvollen, schalkhaften Wesen war P. Philipp auch ein frommer Ordensmann und Priester, der mit geradezu peinlicher Gewissenhaftigkeit und Regelmäßigkeit seine geistlichen Übungen verrichtete. Durch ein längeres, gottergeben ertragenes Siechtum geläutert, starb der gute P. Philipp gegen Mitternacht des 3. März im Kollegium zu Sarnen, um in das Land der unvergänglichen Freude einzuziehen.

Muri-Gries. P. D. B.

Dr. P. Albert Kuhn von Einsiedeln †. Das Stift Einsiedeln und die Congregatio Helveto-Benedictina beklagen den Verlust ihres Seniors Dr. P. Albert Kuhn. Er starb in Einsiedeln am 6. Februar 1929 im angetretenen neunzigsten Jahre. Mit ihm schied ein Mann von großen Linien, sein Name war seit dem Tode P. Gall Morels der klangvollste des Stiftes weit über die Grenzen der Schweiz hinaus.

Dr. P. Albert Kuhn wurde am 26. November 1839 als der dreizehnte Sprößling einer sehr achtbaren Bauernfamilie in Risch, Kt. Zug, geboren. Seine Gymnasialstudien machte er an der Stiftsschule zu Einsiedeln, an welcher damals auch sein um dreizehn Jahre älterer Bruder P. Raphael Kuhn, später während vieler Jahre Ökonom des Stiftes († 1909), die Physik lehrte. Von seinen andern Lehrern seien hier genannt die Patres Bonifaz Graf, Georg Ulber und Martin Marty (später Bischof von St. Cloud, NA.). Den bedeutendsten Einfluß auf Jakob, dies war P. Alberts Taufname, gewann der bereits eingangs erwähnte Gelehrte, Dichter und Schulmann P. Gall

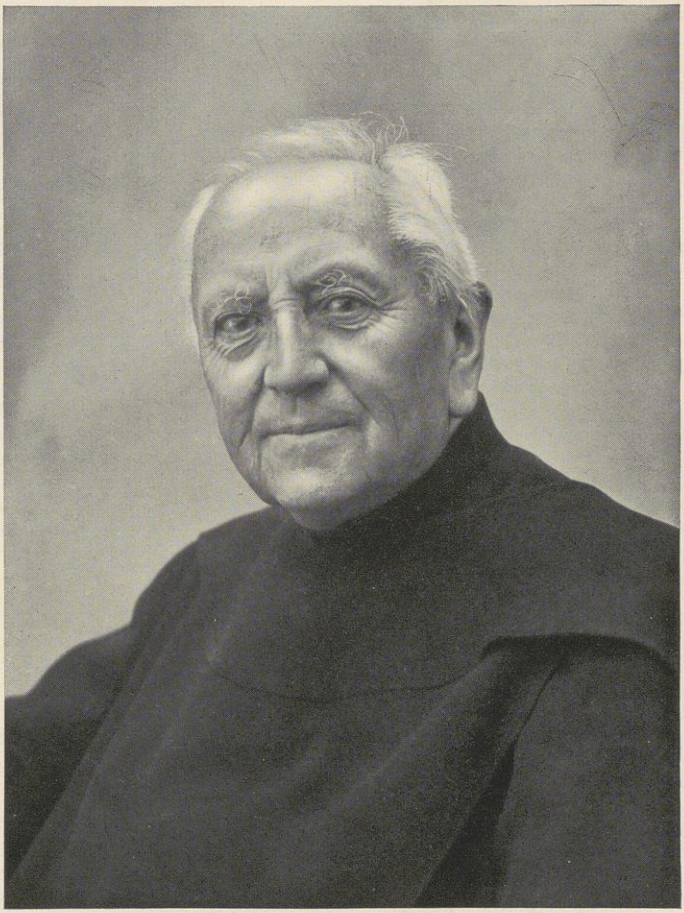

P. Albert Kuhn

von Einsiedeln

† 6. Februar 1929

Morel, damals Rektor der Schule. Der glänzend begabte und strebsame Schüler eroberte sich in allen Klassen und in allen Fächern einen der ersten, meist den ersten der Plätze. Schon nach Abschluß der 5. Klasse bat er um die Aufnahme ins Noviziat. 1858 legte er die einfachen Gelübde ab. Als Frater absolvierte er die 6. Gymnasialklasse und das Lyzeum. Dann wurde er mit dem ebenso begabten, leider zu früh verstorbenen P. Johann Baptist Müller auf ein Jahr (1860/61) ins Priesterseminar zu Orléans geschickt, in erster Linie, um sich in der französischen Sprache zu vervollkommnen. Die Persönlichkeit des geistvollen Bischofs Dupanloup, der sich seiner dort besonders annahm und ihm auch später sehr zugetan blieb, wirkte nachhaltig auf ihn ein.

Ins Stift zurückgekehrt, setzte er das Theologiestudium fort und empfing 1864 die Priesterweihe. Schon als Frater hatte er seit 1861 am Gymnasium Unterricht im Französischen gegeben, das Fach, dem er am treuesten geblieben ist, bis 1927. Nach der Ordination kam er ganz an die Schule, zuerst als Ordinarius je einmal der dritten und vierten, dann, mehrmals abwechselnd, der fünften und sechsten Gymnasialklasse. Im Herbst 1876 trat er ins Lyzeum über, wo er neben dem Französischen Griechisch, einige Jahre auch Religionsphilosophie und Latein, am längsten, bis zu seiner letzten Krankheit, Ende Januar 1929, Ästhetik und deutsche Literatur dozierte.

Schon die zahlreichen Schüler, die im Laufe so vieler Jahre, oft mehrere Generationen aus einer Familie, zu seinen Füßen saßen, trugen seinen Namen weit in die Welt hinaus, noch mehr aber seine literarischen Veröffentlichungen. Sie bewegen sich fast ausschließlich auf dem Gebiete der Ästhetik und Kunstgeschichte und sind um so mehr anzuerkennen, weil P. Kuhn seine Erfolge als Autodidakt erreichte. Damals war es noch nicht in dem Maße wie heute Sitte, junge Stiftsmitglieder auf die Hochschulen zu schicken. Es bot sich beim Mangel an katholischen Universitäten und bei der Schwierigkeit der Verkehrsverhältnisse in früherer Zeit auch nicht so leicht Gelegenheit dazu. Immerhin erfreute sich P. Albert in der Folge von seiten seiner Obern des größten Entgegenkommens für Kunst- und Studienreisen. Abgesehen von Rußland und Skandinavien hat er m. W. alle europäischen Länder besucht. Die Frucht seiner ersten Reise nach Italien war die „*Roma*“ (1878), ein voller Treffer, in der Neubearbeitung von 1912 immer noch eines der glänzendsten, ansprechendsten und gediegensten Werke über die ewige Stadt. Von Papst Leo XIII. trug ihm diese Schöpfung den Titel eines Ehrendoktors der Theologie ein. Ein Monumentalwerk war sodann die 1911 fertig gedruckte Allgemeine Kunstgeschichte. Sie stellt an sich schon ein volles Lebenswerk dar und erntete, auch von akatholischer Seite, hohe Anerkennung. Noch mehr Anklang fand später der kurze „*Grundriß der Kunstgeschichte*“, dessen 3. noch von P. Kuhn besorgte und um einen neuen Abschnitt vermehrte Auflage an seinem neunzigsten Geburtstag an die Öffentlichkeit gelangte. Kein Wunder, daß der Verfasser dieser Werke von auswärtigen Kunstgesellschaften zum Ehrenmitglied ernannt und an schweizerischen und deutschen Katholikentagen mit Referaten über Kunstfragen betraut wurde.

Dr. P. Albert Kuhn betrieb aber das Kunststudium nicht bloß theoretisch sondern auch praktisch. Bei vielen Neubauten, bei noch zahlreicheren Renovationen von Kirchen und anderen Gebäuden wurde sein sicheres, auf umfassendem Wissen ruhendes und von geläutertem Geschmack geführtes Urteil eingeholt. Mit größter Bereitwilligkeit ging er den Ratsuchenden an die Hand, setzte ihnen die Verträge auf, kritisierte die Pläne, verhandelte mit den Künstlern und überwachte die Arbeit. Eine hohe Freude war es für ihn, als der verstorbene Abt Dr. Thomas Bossart sich entschloß, das Innere der Stiftskirche zu erneuern. Der Entschluß war wesentlich vom Gedanken beeinflußt, man könnte sich durch längeres Warten der Mithilfe des schon alternden P. Albert berauben. Ihm wurde die Oberleitung übertragen, und

wenn auch im „Renovationskomitee" noch andere Stimmen zur Geltung kamen, so war doch P. Albert der bedeutendste Faktor bei diesem Werke. Das Schiff der Kirche wurde 1909/10 restauriert, 1914 folgte, ebenfalls unter seiner Leitung, die Erneuerung des Chores. Die Renovation erregte und erregt jetzt noch durch ihre Gediegenheit und ihren Geschmack allgemeines Aufsehen. Mit Recht konnte P. Albert in seinem „Stiftsbau" schreiben: „Das höchste Ziel der Restauration war, die Stiftskirche in ihrer Dekoration wieder so herzustellen wie Ägidius Asam sie sich ursprünglich gedacht, „schön wie eine Braut" geschmückt. Berufenste Kritiker sagen, daß der Zweck erreicht worden.

Schriftstellerei, — wir haben hier nur einige Hauptwerke P. Kuhns genannt, — Schule und Kunst füllten dieses reiche Leben noch nicht. Jahrzehntelang redigierte P. Kuhn den alten „*Einsiedler-Kalender*"; er predigte, und zwar mit gewissenhafter Vorbereitung, sehr oft und gern bis in sein neunzigstes Jahr und war als Prediger hochgeschätzt; er nahm auch, wenn schon in beschränktem Maße, an den Wallfahrtsarbeiten teil, hielt ein- oder zweimal Priesterexerzitien und suchte durch sein treffliches Standesbuch: „*Der katholische Mann*" und andere kleinere Veröffentlichungen religiös erziehend auf weitere Kreise zu wirken.

Nehmen wir dazu die fast täglichen Besuche von Gelehrten, Künstlern, alten Schülern, die unabsehbare Korrespondenz usw., so fragen wir verwundert: Wie war es möglich, daß ein Leben diese unglaubliche Arbei bewältigte?

Gewiß, P. Albert war ein reiches Talent und arbeitete außerordentlich leicht, rasch und sicher. Auch erfreute er sich ungewöhnlich lange, bis zu seinen letzten Tagen, ungebrochener Geistesfrische. Aber dazu kam eine eiserne Willenszucht, sparsamster Haushalt mit der Zeit und, die schönste Frucht der Geistesstärke, wie P. Giraud sagt, eine vollkommene Ordnung in der Lebensführung, peinlichste Genauigkeit, Sauberkeit und Pünktlichkeit in allem, was er tat. Er hatte Freude am Leben, Freude an der rastlosen Arbeit. Und wenn er auch in der Erschöpfung und den Leiden, wie sie seine letzten Krankheitstage mit sich brachten, den Tod als einen Erlöser ersehnte, viel lieber hätte er doch das Leben noch einmal von vorne angefangen.

Noch einmal angefangen hätte er am liebsten die Schule. Sie war sein Element. Mit der Jugend wurde er selber immer wieder jung. Wer meinte, die andern Arbeiten hätten ihn hier lässig gemacht, würde sich sehr irren. Mit einer Pünktlichkeit und Regelmäßigkeit sondergleichen begann und hielt er seine Stunden, korrigierte er die vielen Aufsätze usw. Aber er verlangte auch von den Schülern unerbittlich eine ähnliche Genauigkeit, Pünktlichkeit, Tüchtigkeit. Er galt namentlich in seinen jüngern Jahren als überstrenger Lehrer. Von dem was er verlangte, und er verlangte gewöhnlich recht viel, ließ er sich kein Tüpfelchen vom i wegstechen. Da kam kein anderer Wille auf. Aber diese Strenge war Liebe, diese Disziplin packte von innen. Die Jungen sollten eben erzogen werden zu rastloser, geordneter Arbeit, zur Achtung vor dem eigenen Schaffen, zum Bestreben, immer ganz zu tun, was sie tun, nie sich mit einer Halbheit zufrieden zu geben und die Pflicht über alles zu stellen. Wie mancher dankt ihm für dieses Geschenk sein Leben lang! Die meisten Schüler wußten übrigens, daß er sie liebte, daß, mochten sie auch in der Schule vor ihm gezittert haben, sie doch nachher an ihm wieder einen treuen Helfer und Ratgeber fänden, einen Mann, der auch unter grauen Haaren jugendlich fühlte, und die Jugend verstand — Liebe! Kam es doch vor, daß er den Schülern weinend nachschaute, wenn sie in die Ferien zogen. Mit alledem verband er eine Großzügigkeit und Idealität der Auffassung, eine Feinheit, einen geistigen Gehalt der Darbietungen, eine Frische und Lebendigkeit des Unterrichts, gewürzt durch Witz und lachenden Humor, die jeden hinrissen, der noch etwas von Schwung und Spannkraft in sich fühlte.

Der tiefste Quell, aus dem das reiche Schaffen und Wirken P. Alberts hervorströmte, war sein Glaube. Er war ein vorbildlicher Ordensmann und vorbildlicher Priester. Er hat freilich mit seinen religiösen Überzeugungen und Gefühlen nie groß getan, und nichts war ihm peinlicher, als wenn man davon sprach, wie er auch, nebenbei bemerkt, selbst vertrautesten Freunden gegenüber niemals loblüstern von seinen literarischen Erfolgen sprach. Allein seine Frömmigkeit war innig und gediegen. So pünktlich er es mit der Arbeit nahm, ebenso genau war er bis in seine letzten Lebenstage in den pflichtmäßigen religiösen und Ordensübungen, soweit er hiervon nicht von Alters wegen dispensiert war: immer einer der ersten, zur hl. Messe, in die Schule, zur Abendlesung usw.

So fand ihn denn der Tod bereit. Sobald ihn der Arzt auf das Bedenkliche seines Zustandes aufmerksam machte, verlangte er, gelassen dem Willen Gottes sich fügend, den geistlichen Beistand. Mit großer Geduld ertrug er seine Schmerzen. Gern ließ er sich von den Mitbrüdern Gebete vorsagen, empfing von ihnen den Segen, bezeichnete sich dabei in seiner gewohnten feierlich-würdigen Weise mit dem Kreuzzeichen und dankte freundlich.

Gott ersparte es ihm, längere Zeit die Qual der Untätigkeit ertragen zu müssen. Er ersparte ihm auch den Todeskampf. Ungefähr zehn Tage vor seinem Tode befiel ihn die Grippe. Schwere Fieber folgten und mit ihnen ein merkliches Schwinden der Kräfte. Hie und da flackerte die erlöschende Flamme wieder auf. Am Vorabend seines Todes schien er sich wieder so zu erholen, daß ihm der Arzt mindestens noch einen Monat zutraute. Aber am darauffolgenden Morgen traten mehrmals Ohnmachten ein und am Nachmittag, 6. Februar, der Tod.

Samstag, den 9. Februar, wurde was sterblich an ihm war, noch einmal durch die prachtvollen Hallen der Wallfahrtskirche getragen, die er so sehr bewundert und geliebt und deren Baugeschichte und künstlerische Bedeutung er zuerst in weitere Kreise getragen hatte. Unter der mächtigen Kuppel, an deren Wölbung die Engel jubelnd den Frieden verkünden, „pax hominibus bonae voluntatis", schlummert sein Leib der Auferstehung entgegen. Seine schönheitsdurstige Seele aber möge am Herzen der Immaculata, an deren Altar er Tag für Tag in frühester Morgenstunde das hl. Opfer dargebracht, den Frieden und die Wonne ewiger Schönheit finden.

Werke:

1. Die klassische Philologie als Bildungsmittel. Progr. 1869.
2. Die ideelle und ästhetische Bedeutung der mittelhochdeutschen Poesie. Progr. 1874.
3. Der jetzige Stiftsbau Maria-Einsiedeln. Progr. 1881. 1882. (Zugleich in Buchform erschienen; 1913, leider noch vor der Renovation des Chores, ganz umgearbeitet und reich illustriert in 2. Auflage herausgegeben.)
4. Moderne Kunst- und Stilfragen. Progr. 1908. Erweitert und illustriert in Buchform hrg. 1909.
5. Roma. Die Denkmäler des heidnischen und christlichen Rom in Wort und Bild. 1878. In 7. Auflage, vollständig umgearbeitet und neu illustriert 1912.
6. Vatikanische Wandgemälde von Ludwig Seitz. 1879.
7. Melchior Paul v. Deschwanden. Ein Leben im Dienste der Kunst und der Religion. 1882.
8. Ästhetische Vorschule. 1884. Mehrere Auflagen.
9. Die neuesten Werke des Malers Fritz Kunz. 1909.
10. Der Maler Rudolph Blättler, O.S.B., ein moderner Fiesole. 1910.

11. Allgemeine Kunstgeschichte. Die Werke der bildenden Künste vom Standpunkt der Geschichte, der Technik und der Ästhetik. Sechs Bände und ein Registerband. 1911.
12. Die Kirche. Ihr Bau, ihre Ausstattung und ihre Renovation. 1916. Grundriß der Kunstgeschichte. (1923. 3. Aufl. 1928.)
13. Das Kloster Einsiedeln. Geschichte, Beschreibung, Wirkungskreis und Umgebung (1926).
14. Der katholische Mann. Religiöse Erwägungen und Übungen für gebildete Laien. 1901. In 2. Ausgabe 1905. Neubearbeitet und in neuem Format, ohne Gebetsteil (1924).
15. Der hl. Kreuzweg. Text von Dr. P. A. K., Bilder von Martin v. Feuerstein (1925).
16. Der dreifache Rosenkranz. Text von Dr. P. A. K., Bilder von Martin v. Feuerstein (1925).
17. Die Andacht zu den 14 Nothelfern. Vierzehn Bilder in Farbenkunstdruck von P. Rudolf Blättler O.S.B., mit Text von Dr. P. A. K. (1928).

(Alle Werke Kuhns erschienen bei Benziger & Co., Verlagsanstalt, Einsiedeln, Köln usw.)

Außerdem eine große Reihe von Aufsätzen in verschiedenen Zeitschriften.

Einsiedeln. Dr. P. Romuald Banz, Rektor.

Engelberg. Das tägliche Leben in unserm abgelegenen Bergkloster ist außerhalb des Chores vor allem bestimmt durch die fast alle Patres erfassende Tätigkeit in Erziehung und Unterricht. Eine erfreuliche Reihe von Arbeiten, zumeist geschichtlicher und musikalischer Art, ebenso die immer zahlreicher werdenden Aushilfen auf der Kanzel und im Beichtstuhl, vorab bei unsern Diasporakatholiken, verraten indes, daß unsere Leute nicht einseitig in der Schule aufgehen. Die auch in der Schweiz immer stärker sich durchsetzende Exerzitienbewegung führte auch manchen Engelberger Pater auf dieses dankbare Feld der Betätigung in Frauenklöstern, Schulen und Standesvereinen. Besondere Erwähnung verdienen hier die 3tägigen geistlichen Übungen einer Gruppe von 23 Mitgliedern der Societas S. Lucae, meist ausübender Künstler, die unter Leitung des Beuroner Malermönches P. Willibrord Verkade und unseres Rektors, Dr. P. Karl Schmid aus dem reichen Born der katholischen Liturgie neue Begeisterung und Vertiefung für ihre so wichtigen künstlerischen Bestrebungen schöpften.

Ein seltener Freudentag war für den Konvent der 6. Oktober, das Fest der goldenen Jubelprofeß unseres hochwst. Abtes und Vaters Basilius Fellmann. Es war, wie der Gefeierte es wünschte, ein ausgesprochenes Familienfest, zu dem von außen nur die fast vollzählig herbeigeeilten Patres Expositi eingeladen waren. Das hinderte aber nicht, daß auch von auswärtigen kirchlichen und weltlichen Würdenträgern, von alten Schülern und Freunden des Klosters zahlreiche Glückwünsche eingingen, als Zeichen dankbarer Verehrung für den aus altem, bodenständigem, um Kirche und Staat verdientem Luzernergeschlecht stammenden Jubelgreis. Eine Glückwunschansprache des H. P. Prior mit nachherigem Ringkuß aller Anwesenden eröffnete die schlichte aber herzliche Feier am Vorabend, während am Morgen des Festes selbst der hochwst. Jubilar nach feierlichem Einzug in die Kirche unter Assistenz von Ehrendiakonen dem hochfestlichen Konventamt beiwohnte. Es war ein eindrucksvoller Augenblick, als der im Dienste des ewigen Gottkönigs ergraute Priestergreis nach dem Offertorium an den Altar trat, und, umgeben von seinen Söhnen, feierlich seine Gelübde erneuerte. Das schöne Familienfest fand seinen denkwürdigen Abschluß in der kirchlichen Einweihung des eben fertiggestellten Klosterneubaues.

Nur 2 Monate später stand der hochwst. Gnädige Herr vor einem neuen Jubeltag. Durfte er doch am 2. Dezember auf 70 Lebensjahre zurückschauen, Jahre ernster, gesegneter Arbeit als Professor und Präfekt des Gymnasiums

als Prior, und nun seit über 13 Jahren als Abt eines in steter, erfreulicher Entwicklung begriffenen Klosters. Von einer eigentlichen Feier wurde abgesehen; um so inniger vereinigten sich die Wünsche aller zum dankbaren Gebet: Salvum fac Patrem Domine, conserva eum per multos adhuc annos. Leider schien es schon nach wenigen Tagen, als ob Gottes Gedanken nicht unsere Gedanken seien. Bei Abt Basilius trat ein schmerzhaftes Nierenleiden, das ihm schon früher manche schlaflose Nacht gebracht, von neuem so heftig auf, daß eine Operation notwendig wurde. Der hohe Kranke überstand diese trotz seines Alters erstaunlich gut und weilt heute gottlob wieder gesund an der Spitze seiner klösterlichen Familie.

Hatte die Mutter der göttlichen Gnade an ihrem Geburtsfest 5 Kleriker zum Profeßaltar geführt, so folgten diesen am 3. Oktober 3 einfache Professen, und am Fest des hl. Gallus durfte der glückliche Neupriester P. Fidelis Beerli sein hl. Erstlingsopfer darbringen. Im folgenden Frühling, am 29. April 1928 erteilte der hochst. Herr Erzbischof Raymund Netzhammer O.S.B. den PP. Ephrem Omlin, Clemens Stadler und Alphons Gschwend die hl. Priesterweihe, während P. Thomas Boos am Skapuliersonntag sein erstes „Gloria in excelsis" sang. Nach weitern 2 feierlichen und 5 einfachen Professen zählt nun der Engelberger Konvent: 51 Priester, 6 Kleriker, 1 Chornovizen und 25 Brüder.

Seit dem Sommer 1925 hatten wir in einer äußerst regen, fast ununterbrochenen Bautätigkeit gestanden. Seit einiger Zeit ist es nun ruhiger geworden. Der neue Klosterflügel mit seinen ca. 40 praktisch eingerichteten, sonnigen Zellen ist schon zur Hälfte bewohnt; er enthält außerdem erweiterte Räume für Sakristei und Bibliothek, ein neues Kapitelhaus, Lesezimmer, Archiv, Druckerei und eine abschließbare Krankenabteilung mit Kapelle. Die stets wachsende Zahl der Konventualen hatte überdies dringend nach einer Erweiterung des Refektoriums gerufen. Anfangs Oktober 1928 konnte auch der Lyzeumsbau von unsern „Philosophen" bezogen und von Abt Basilius am Fest des hl. Talpatrons Eugenius (22. Okt.) kirchlich eingeweiht werden. Auch dieses Gebäude mit 50 heimeligen Einzelzimmern, geräumiger Turnhalle, um eine Kapelle gruppierten Krankenzimmern, Badeeinrichtung usw. entspricht ganz den modernen Anforderungen. Die z. T. sehr schwierige Lösung und Durchführung der ganzen Baufrage darf heute als überaus glücklich bezeichnet werden. Dank dem unternehmungsmutigen Gnädigen Herrn Basilius und dem Vorsitzenden der Baukommission, dem rastlos umsichtigen und weitschauenden Ökonomen Dr. P. Bonaventura Egger sowie dem Architekten Hr. Vinzenz Fischer-Luzern und seinen Organen. Dank aber ganz besonders dem hl. Josef, dessen Schutz wir das große Unternehmen anvertraut hatten! Konnten doch alle diese ausgedehnten Arbeiten ohne jeden nennenswerten Unfall und zur Zufriedenheit aller Beteiligten durchgeführt werden.

Aus der Reihe der hohen Gäste, welche Engelberg mit ihrem Besuch beehrten, seien neben dem bereits genannten hochwst. Erzbischof Netzhammer erwähnt: Der hochwst. Herr Erzbischof Meßmer von Milwaukee, durch seinen Neffen, P. Bonaventura, ein alter Freund des Klosters, die hochwst. Bischöfe Bürkler von St. Gallen, Besson von Lausanne, Genf und Freiburg und Sauer, Apost. Vikar von Wonsan (Korea), besonders aber S. Eminenz Kardinal Bourne, Erzbischof von Westminster, der letzten Sommer unser stilles Hochtal zu einem 14tägigen Ferienaufenthalt wählte.

Engelberg. G. H.

Stift Seitenstetten (Niederösterreich). Todesfälle: 1. P. Roman Höpfler stammte aus einer Lehrerfamilie. Geboren am 21. Januar 1860 zu Grünbach bei Freistadt in O.-Ö. und auf den Namen Heinrich getauft, besuchte er das Gymnasium zu Freistadt und erhielt bei der Einkleidung am 25. Oktober 1878 den Ordensnamen Roman. Die dreijährigen Gelübde

legte er am 25. Oktober 1879 und die ewigen am 25. März 1883 ab. Die Theologie studierte er in St. Pölten, wo er am 15. Juli 1883 durch Bischof Matthäus Binder die hl. Priesterweihe empfing. Zu Grünbach feierte unser Neupriester am 26. Juli die erste hl. Messe. Stellungen: Kooperator an den Weltpriesterpfarren Behamberg 1883, Weistrach 1887, St. Peter in der Au bis 1. August 1888. Dann Auxiliarius für die Klosterpfarren vom 21. November 1888 bis 1. August 1890. Hierauf Kooperator in Aschbach an der Url 1890 bis 1904. Pfarrer zu St. Georgen in der Klaus 1904, Biberbach 1913, Krennstetten 1924. Am 26. November 1926 kehrte P. Roman krankheitshalber in das Stift zurück, wo er infolge Wassersucht am 3. Februar 1928 um ½12 Uhr mittags in Gegenwart des Herrn Abtes und einer Krankenschwester selig verschied. Unser lieber Mitbruder war eine stille, ruhige Persönlichkeit, die überall wegen ihrer Bescheidenheit und Gewissenhaftigkeit hochgeachtet und beliebt war. Die Pfarrgemeinde Biberbach ehrte P. Roman anläßlich seines 40jährigen Priesterjubiläums durch Verleihung des Ehrenbürgerrechtes. Dem stillen, berufseifrigen Seelsorger war es stets eine große Freude, wenn er in seiner Einsamkeit von Mitbrüdern besucht wurde. Obwohl er fast 15 Monate das Nahen des Todes immer deutlicher fühlte, kam nie ein Wort der Klage oder Ungeduld aus seinem Munde. Am 5. Februar 1928 trugen wir die sterbliche Hülle des teuren Konfraters unter großer Beteiligung der Priesterschaft und des Volkes, besonders aber der 4 Pfarrgemeinden, in denen er zuletzt so eifrig gewirkt hatte, zur Kirchengruft, die Abt Gabriel 1651 unter dem Hauptchore der Abteikirche angelegt hatte; dort erwartet P. Roman als erster der verstorbenen Mitbrüder — seit 1784 durfte diese Gruft nicht mehr benützt werden — eine fröhliche Urständ. R. i. P. — 2. Br. Benedikt Flatzelsteiner. Geboren am 21. März 1858 in der Pfarre Gresten bei Scheibbs in N.-Ö., ward er in der hl. Taufe Florian benannt. Später wurde er Kleinhausbesitzer und Meßner im Markte Randegg. Als Gärtnergehilfe unseres Stiftes trat er als zweiter in das Konverseninstitut ein und wurde am 5. Mai 1925 als Br. Benedikt eingekleidet. Am 2. Juli 1926 legte er die dreijährigen Gelübde ab. Infolge einer Erkältung starb er am 9. März 1928 um ½1 Uhr früh. Trotz seines hohen Alters war Br. Benedikt von ungewöhnlichem Eifer und seltener Gewissenhaftigkeit. Seine Bescheidenheit und Frömmigkeit gewannen ihm die Herzen aller, die ihn kennenlernten. R. i. P. — 3. Fr. Wolfgang Standhartinger, Kleriker. Geboren zu Peterskirchen bei Ried im Innkreise in O.-Ö. als der Sohn hochgeachteter Wirtsleute am 22. April 1902, wurde er unter St. Adalberts Schutz gestellt. Das Gymnasium besuchte er in Ried (1.—3. Klasse) und in Seitenstetten. Am 14. August 1925 erhielt er das Ordenskleid und den Namen Wolfgang. Nach einem Jahre legte er die dreijährigen Gelübde ab und begann die theologischen Studien im Kolleg von St. Peter in Salzburg. Hatte er sich schon als Student durch seinen idealen Sinn und tadellosen Lebenswandel die Hochachtung und Liebe seiner Mitschüler und Lehrer erworben, so berechtigte sein vorbildliches Klosterleben zu den schönsten Hoffnungen. Doch die Vorsehung hatte es anders beschlossen. Infolge eines langjährigen Nierenleidens starb der allseits hochgeschätzte Mitbruder im Benediktinerkolleg in Salzburg, nachdem er zuvor noch den Leib des Herrn empfangen und einige Vorlesungen besucht hatte, am Abend des 27. Juni 1928 um ½7 Uhr schnell dahin. Am 30. Juni geleiteten ihn Herr Abt Theodor, der Konvent von St. Peter und das Kolleg St. Peter zur letzten Ruhestätte, die er in der Gruft unter der St.-Vitus-Kapelle des Erzstiftes St. Peter fand. R. i. P.

Kunstschaffen: Unsere prächtige Friedhofskirche St. Veit, die vor einigen Jahren recht gelungen erneuert wurde, litt samt dem Gottesacker durch Feuchtigkeit infolge des aufsteigenden Grundwassers. Der Wiener Ingenieur Hermann Langgas entwässerte nun den Kirchhof, so daß auch das Gotteshaus vor Feuchtigkeit geschützt ist. Die Kosten von 1100 S

bestritt die Pfarrgemeinde. — Dem Wiener Bildhauer Josef Riedl verdanken wir das hübsche Kriegerdenkmal auf dem Gange des ersten Stockwerkes vor der Wohnung des Gymnasialdirektors. Das Denkmal besteht aus zwei roten Marmortafeln mit den Namen der gefallenen Studenten des Gymnasiums, zwischen denen die in Kupfer getriebene Gestalt des Erzengels Michael in voller Kampfesrüstung, die Fittiche zu den Tafeln gesenkt, steht. — Der Linzer Bildhauer Rudolf Erbe stellte in der Ecke des Refektoriumsganges neben dem Eingange zum Winterspeisesaal ein Lavabo aus Kunststein auf. — Zu Kematen in der Pfarre Aschbach an der Url wird eine neue Kirche nach den Bauzeichnungen des Linzer Dombaumeisters Matthäus Schlager erbaut, zu der unser Herr Abt am 30. September den Grundstein legte und weihte. Die Kosten werden teils durch Sammlung, teils durch das Stift bestritten.

Mit großer Freude wurde die Wahl des Nationalratspräsidenten und Gymnasialdirektors Dr. Wilhelm Miklas zum Bundespräsidenten Österreichs am 5. Dezember begrüßt; von 1882 bis 1890 studierte er allhier und war die ersten vier Jahre stiftlicher Sängerknabe. 1890 legte er die Reifeprüfung mit Auszeichnung ab. 1920 und 1922 beehrte er unser Stift mit seinen Besuchen. — Ende Oktober wurde im Konventgarten eine Regen-Meßstation errichtet; die hierzu nötigen Apparate überbrachte Inspektor Obrist vom landeshydrographischen Amte.

Das Gymnasium, an dem 21 Stiftsmitglieder als Professoren wirken, ist von 300 Studenten besucht; von diesen wohnen im Konvikt 140, im bischöflichen Knabenseminar 75, im stiftlichen Sängeralumnat 12 und die übrigen in den Märkten Seitenstetten und St. Peter. Das Konvikt leiten 5 Patres, von denen 4 zugleich Professoren sind. Neben dem landwirtschaftlichen Winterkurs für Burschen wurden auch wieder einige weibliche Fortbildungskurse veranstaltet.

Personalien: Die Abtei zählt derzeit 60 Priester (36 im Stifte, 24 auswärts), 6 Kleriker und einen Chornovizen. Von den 10 Konversen haben bereits 5 die dreijährigen Gelübde abgelegt, 3 sind Novizen und 2 Postulanten. — P. Ignaz feierte am 18. Juli unter freudiger Teilnahme der ganzen Pfarrgemeinde Alhartsberg, wo er seit 1904 Pfarrer ist, das 50jährige Priesterjubiläum. P. Ambros wurde anläßlich der Vollendung des siebzigsten Lebensjahres Gegenstand besonderer Ehrungen: der Bundespräsident verlieh ihm das goldene Ehrenzeichen für Verdienste um Österreich, während ihn die Heimatgemeinde Haag-Land mit der Ehrenbürgerschaft beschenkte und der H. H. Diözesanbischof seinen verehrten Gymnasiallehrer zum Konsistorialrate ernannte. P. Gregor und P. Erembert wurden zu Studienräten ernannt. P. Martin konnte mit Unterstützung der deutschen Regierung (500 RM.) eine kunstgeschichtliche Studienreise durch Bayern, Baden und Württemberg machen, während P. Petrus und P. Anton eine archäologische Studienreise durch Dalmatien und Istrien mit Beihilfe der österreichischen Regierung (je 250 S.) unternahmen. P. Bernhard wurde Kooperator auf der dem Stifte Herzogenburg einverleibten Pfarre Reidling. P. Aemilian trat im November als Privatdozent der altchristlichen Philosophie an der theologischen Fakultät zu Salzburg auf. P. Franz, der im August die akademische Pilgerfahrt nach Palästina mitgemacht hatte, wurde Ritter des Ordens vom hl. Grabe. Dr. P. Karl Jellouschek setzte seine Vorlesungen aus Dogmatik und Logik an der Wiener theologischen Fakultät als Privatdozent fort und übernahm bei uns die Ämter eines Novizenmeisters, Klerikerpräfekten und Laienbrüderinstruktors. P. Ambros Rosenauer, Benediktiner von Volders, wurde ebenfalls in unseren Stiftsverband aufgenommen und als Kooperator zu Ibbsitz angestellt. P. Benedikt absolvierte erfolgreich den „Sommerlehrgang für den Handarbeitsunterricht an Mittelschulen" in Traiskirchen und wurde als Professor des Handfertigkeitsunterrichtes am Gymnasium

angestellt. Auch P. Siegfried, bisher Kaplan zu Aschbach, trat dem Lehrkörper als Professor der klassischen Philologie bei. P. Hieronymus, der im Juni zu Innsbruck mit dem Doktorhute der Theologie und Philosophie geschmückt wurde, reiste im Oktober nach Rom, um als Professor der Philosophie in Sant Anselmo tätig zu sein. Drei Mitbrüder wurden zu Priestern geweiht: P. Georg primizierte in Wolfsbach, P. Colomann in Stein an der Donau und P. Karl Raus in der Abteikirche. Die Kleriker Fr. Leopold und Fr. Lukas legten am 23. September die feierlichen Gelübde ab.

Seitenstetten. P. Martin Riesenhuber.

Der 11. Juli dieses Jahres 1929 gemahnt uns, daß vor 25 Jahren, am Schutzfeste unseres hl. Ordensvaters des Jahres 1904, wir den Heimgang unseres ersten Pater familias, Rt. R. Abt Benedict Menges, betrauerten. Seine Regierung stand unter dem Zeichen leutseliger Einfachheit, drückender Armut, unerschütterlichen Gottvertrauens und selbstloser Liebe. Behufs Betreuung der verwaisten Ordensfamilien erfolgte am 20. Juli die Wahl, am 20. August die Bestätigung in Rom, und am 17. November desselben Jahres 1904 die Weihe unseres gegenwärtig regierenden Abtes Bernard Menges.

Am 7. Oktober 1928 legten die beiden Kleriker Fr. Maurus Mc. Grawth und Fr. John Capesius die feierlichen Gelübde ab, während am 20. Juni die Kleriker Fr. Lambert Gattman und Fr. Hugh Taylor die dreijährigen Gelübde ablegten, und am 29. Mai die Brüder Placidus Weiß, Edmund Benziger und Germain Huettinger durch die ewigen Gelübde für immer sich dem Herrn gelobten.

Die Einleitung zur heiligen Fastenzeit 1929 wird den gegenwärtigen Mitgliedern der Kommunität dauernd im Gedächtnis bleiben. Als Präludium konnte der seit einiger Zeit erwartete und am 13. Januar tatsächlich eingetretene Tod des Rev. P. Mattäus Newman gelten. Der Dreißiger fiel gerade noch unmittelbar vor Fastenanfang. Als Bestätigung des Memento mori des Aschermittwochs meldete dem Abt, als er von der Kapelle der Laienbrüder in seine Zelle zurückkehrte und die freiwilligen Fastenvorsätze der einzelnen Mitglieder der Kommunität bestätigen und segnen wollte, ein Telegramm den gänzlich unerwarteten und plötzlichen Tod unseres Rev. P. Ämilian Haimerl, am Aschermittwoch (13. Februar) morgens um 6^{20}, genau einem Monat nach dem Tode des Rev. P. Mattäus.

Rev. P. Matthäus Newman war erst 1925 zum Priester geweiht und zuletzt in Danville, Kentucky, stationiert. Zur Teilnahme an den Exerzitien (Juni 1928) im Kloster eingetroffen, war es ihm (wegen Erkrankung) nach Schluß derselben für einige Wochen unmöglich auf seinen Posten zurückzukehren. Während dieser Zeit war es erbaulich, den demütigen Pater, auf Krücken gestützt, freundlich lächelnd sich zur Kapelle oder ins Refektorium schleppen zu sehen. Er starb in Deming, New Mexico.

Rev. P. Ämilian Haimerl ereilte der Tod inmitten seines Wirkens, obgleich nicht in physischer Vollkraft; nebst anderem litt er seit Jahren an Diabetis. Trotz dieser physischen Defekte und vieler Arbeit in der Pfarrgemeinde hat er sich auch noch seelsorglich um die Taubstummen eifrig angenommen und zu diesem Zwecke die Zeichensprache erlernt. Für die Pfarrei St. Martin in Louisville, Kentucky, dem Orte seiner langjährigen Wirksamkeit, bedeutet sein Tod anerkanntermaßen einen herben Verlust.

Die Wiederherstellung der vor zwei Jahren neu erbauten und bald darauf mit samt den eingebrachten Feldfrüchten abgebrannten Scheune, sowie die Vollendung anderer Landwirtschaftsgebäude einschließlich Schlächterei wurden im verflossenen Jahre beendet. Wegen stetig zunehmendem Wasserbedarfs und um drohendem Wassermangel vorzubeugen, wurde ein Tiefbrunnen (360 Fuß) gebohrt. Die hölzernen Kreuze der Gräber des Klosterfriedhofes wurden sämtlich durch solche aus Zement ersetzt, die in den Klosterwerkstätten hergestellt wurden. Die Inschriften der Namen, Ge-

burts- und Todesjahre dieser Kreuze sind in Hochrelief auf dauerhaften Bronzeplatten (in Form von Benediktuskreuzen) ausgeführt.

St. Bernard. W. W. O. S. B.

Neu-Subiaco. Durch die Bemühungen des Bischofs Emmanuel Ledvina der Diözese Corpus Christi im Staate Texas der Ver. St. von Nordamerika haben die Benediktiner von Neu-Subiaco in dieser Diözese ein Kolleg eröffnet, das erste im Süden. *

St. Bernard (Alabama, Nordamerika). Der Personalbestand unserer Kommunität war zu Beginn des Jahres 1929 wie folgt: 56 Priester, 8 Kleriker 2 Chornovizen, 21 Konversen, zusammen 89 Religiosen. Leider haben wir seither zwei Patres in den beiden ersten Monaten dieses Jahres durch den Tod verloren.

Der gegenwärtige Novizenmeister ist P. Bede Knapke an Stelle von P. Andrew Capesins, welcher zwecks Erlangung des Doktorats an der Universität Notre Dame philosophischen Studien obliegt. Gleicherweise setzen P. Stephen Radke und P. Adrian Donauer ihre früher begonnenen Studien an der Katholischen Universität in Washington fort. P. Sylvester Jangmann hingegen widmete sich während der Sommermonate 1928 wiederum kirchenmusikalischen Studien am Pontifical Institute in New York.

Am Feste der hl. Scholastika (1928) hatten wir die Ehre und Freude, Rt. R. Alphonse Smith, Bischof der Diözese Nashville (unseres nördlichen Nachbarstaates Tennessee) als Gast zu beherbergen und einem von ihm zelebrierten Pontifikalamt beizuwohnen bzw. mitzuwirken. Am Feste des hl. Benedikt (1928) wurde uns eine gleiche Ehre zuteil, indem Rt. R. Thomas Toolen, Bischof unserer Diözese Mobile, das feierliche Pontifikalamt zelebrierte. Um unserer Kommunität diesen Freundschafts- und Liebesdienst erweisen zu können, mußte der Hochwürdigste Herr am Vorabend und an dem dem Feste folgenden Tage je eine zehnstündige Eisenbahnfahrt auf sich nehmen. Wiederum hatten wir bischöfliches Pontifikalamt am Feste Christi Himmelfahrt durch die Güte des Rt. R. Richard Gerow, Bischofs der Diözese Natchez (unseres westlich angrenzenden Nachbarstaates Mississippi).

Im Verlauf desselben Jahres (1928) feierten vier unserer Patres, die gleichzeitig am 22. Mai 1903 zu Priestern geweiht wurden, das silberne Jubiläum. P. Edmund Ferstl, stets im Lehrfach tätig und in späterer Zeit auch ständig Rektor des Ecclesiastical Department, zelebrierte die Jubelmesse im Kreise seiner Mitbrüder in der Studentenkapelle, bei welcher Gelegenheit unser Hochwürdigster Vater Abt pontificaliter assistierte und die Festpredigt hielt. P. Alphons Klug als Pfarrer von St. Florian feierte das Jubiläum daselbst. (Es war hauptsächlich im seelsorglichen Interesse der katholischen Siedlung St. Florian in der nordwestlichen Ecke des Staates Alabama, daß Erzabt Bonifaz Wimmer die ersten Benediktiner nach Alabama sandte, infolgedessen sich später die Anregung zur Gründung unseres Klosters auswirkte.) P. Augustine Palm, Pfarrer von Ottenheim in Kentucky, feierte das Jubelfest in Ripley, Ohio. P. Gregor Sturm, Pfarrer in Powhatan, Virginia, wartete die Heimkehr zu den jährlichen Exerzitien ab und zelebrierte die Jubiläumsmesse hier im Kloster nach Beendigung der geistlichen Übungen am Herz-Jesu-Feste.

Obgleich unser Kloster noch keine vier Dezennien seines Bestehens aufweisen kann, so haben wir doch begründete Hoffnung, in nächster Zukunft uns eines goldenen Priesterjubiläums zu erfreuen (in etwas fernerer Zukunft wahrscheinlich auch eines zweiten). Es war eben eine kleine Schar von sechs Priestern der Erzabtei St. Vincent, die beabsichtigte, in Alabama die Grün-

dung einer unabhängigen Ordensfamilie zu unternehmen. Vier dieser Schar — Abt Benedict Menges, P. Gammelbert Brunner, P. Urban Tracy und P. Denis Stolz — hat längst der Tod hinweggerafft. Jedoch leben noch Rev. P. Severin Laufenberg, ordiniert am 8. April 1879, und P. Fridolin Meyer, ordiniert am 15. Juli 1880.

Abtweihe in Neuburg a. N.

Am Sonntag, 16. Juni 1929, fand die Weihe des erwählten Abtes Adalbert von Neipperg der neuerrichteten Abtei Neuburg a. N., durch Weihbischof Dr. Burger, Freiburg, unter großer Anteilnahme der Bevölkerung in der Heiliggeistkirche in Heidelberg statt. Dem Neugeweihten assistierten Abtpräses Plazidus Glogger von Augsburg und Abt Ildefons Herwegen von Maria-Laach. In der am Abend stattfindenden Festfeier im großen Saal der Stadthalle überbrachte Oberjustizrat Dr. Freundschuh die Glückwünsche des katholischen Heidelberg. *

R. P. Alfred Mayer †, Gründer der St.-Peters-Kolonie und des St.-Peters-Klosters in Kanada.

Am 29. Mai, am Vorabende des Fronleichnamsfestes, starb R. P. Alfred Mayer, O. S. B., nach langem, schwerem Leiden. Das Leichenbegängnis fand in der St.-Johns-Abtei statt am 1. Juni. Der Hochwste. Abt-Ordinarius Severin reiste sogleich nach Minnesota ab, um dem Gründer des St.-Peters-Klosters und der St.-Peters-Kolonie in treuer Anhänglichkeit das letzte Ehrengeleite zu geben. Im St.-Peters-Kloster selbst wurde am 31. Mai ein feierliches Requiem für den teueren Verstorbenen, der am 11. Juli sein goldenes Profeßjubiläum als Benediktiner hätte feiern können, zelebriert.

Der Name P. Alfreds wird stets unzertrennlich mit der Geschichte der St.-Peters-Kolonie verknüpft bleiben. In jedem Hause, in jeder Hütte der Kolonie ist er bekannt und geachtet, und von zukünftigen Generationen wird er noch in Ehren gehalten werden. Ihm war es beschieden, die erste bleibende klösterliche Niederlassung der Benediktiner in Kanada zu gründen. Unter unsäglichen Schwierigkeiten vollzog er die Verpflanzung seines Klosters aus Illinois in die Wildnis von Saskatchewan. Seinem Mute, seiner Energie, seiner Ausdauer ist es größtenteils zuzuschreiben, daß die ersten Ansiedler in dem fremden, damals als Eiswüste verschrienen Lande nicht verzagten und nicht wieder abzogen. Trotz seiner schwächlichen Gesundheit — schon damals litt er sehr an Magenbeschwerden, den Vorboten seiner letzten Krankheit — unterzog er sich allen Strapazen der neuen Ansiedler. Mit apostolischem Opfermute und Eifer durchzog er die Kolonie und sammelte die zerstreuten Ansiedler in Gemeinden. Die Vorsehung selber hatte ihn dazu erkoren, die St.-Peters-Kolonie und das erste Benediktinerkloster in Kanada zu gründen. Wie ein zweiter Johannes durcheilte er die Wüste von Saskatchewan und bereitete den Weg des Herrn. Ihm ist auch die Gründung der deutschen Tageszeitung „St.-Peters-Bote" vor mehr als 25 Jahren zuzuschreiben, zu einer Zeit, wo jedem andern unter den obwaltenden Umständen ein solches Unternehmen als ein tolles Wagnis erschienen wäre. Trotz den größten Schwierigkeiten, welche sich diesem Unternehmen entgegenstellten, und den großen Opfern, welche es kostete, gelang es ihm, das Blatt auf eine so feste Grundlage zu stellen, daß der St.-Peters-Bote alle Gegenströmungen bisher überdauern konnte.

P. Alfred Mayer wurde am 12. Juni 1858 zu Cayuga, Ontario, im östlichen Kanada, geboren, wohin seine Eltern nicht lange vorher aus Sigmaringen ausgewandert waren. Als junger Knabe zog er mit seinen Eltern und Geschwistern nach Jordan, Minnesota, wo sich die Familie dauernd niederließ. Schon frühzeitig reifte in ihm der Wunsch, gleich den Pionierbenediktinern Minnesotas, welche damals noch die Gemeinden jener Gegend versahen, sich Gott als Priester im Orden des hl. Benedikt zu weihen. Er be-

gann daher frühzeitig seine Studien in dem von den Benediktinern in Collegeville geleiteten St.-Johns-Kollegium und trat, nachdem er den klassischen Kursus absolviert hatte, als Novize in den Orden. Im Alter von 20 Jahren wurde er am 11. Juli 1879 zu den hl. Gelübden zugelassen, worauf er noch vier Jahre lang philosophischen und theologischen Studien mit Auszeichnung oblag, bis er am 25. Juli 1882 zum Priester geweiht wurde. In den nächsten fünf Jahren wirkte er als Professor am St.-Johns-Kollegium und als Seelsorger in verschiedenen Gemeinden, worauf er an die Mariä-Himmelfahrts-Gemeinde in St. Paul, Minnesota, versetzt wurde, wo er zehn Jahre lang segensreich wirkte, zuerst als Assistent und später als Pfarrer. Sein festes und kräftiges Eintreten für die katholische Pfarrschule, für das katholische Deutschtum und für das katholische Vereinswesen, zur Zeit der Kämpfe für und gegen den Faribault-Schulplan, erweckte ihm mächtige Feinde in der Erzdiözese St. Paul, weshalb seine Obern es für gut fanden, ihm einen andern Wirkungskreis anzuweisen. Fast drei Jahre lang wirkte er sodann segensreich als Seelsorger der St. Clemens-Gemeinde in Duluth, Minnesota, bis es Gott gefiel, ihn zu einem höheren Posten zu berufen.

Zu Wetaug, Illinois, war im Jahre 1892 das Benediktinerkloster Cluny gegründet worden. Die unpassende Lage war jedoch Schuld daran, daß die Gründung keine namhaften Fortschritte machte. Daher kam es, daß, als der erste Prior, der gelehrte Schriftsteller P. Oswald Moosmüller, am 10. Jan. 1901 starb, das Kloster außer einigen von St. Vinzenz entliehenen Patres nur einen Priester, einen Diakon und einige Kleriker zählte. Zwei Patres von St. Vinzenz, denen die Wahl zum neuen Obern angetragen worden, weigerten sich, dieselbe anzunehmen, da ihnen der Bestand des Klosters als hoffnungslos erschien. Hierauf wandten sich die Kapitulare an den Hl. Stuhl, mit der Bitte, der Hl. Vater selber möge ihnen einen Obern geben. Der Hl. Vater nahm das Gesuch gnädig auf und ernannte am 26. April 1901 P. Alfred Mayer zum Prior auf fünf Jahre.

P. Prior Alfred trat sein Amt am 2. Juli desselben Jahres an. Da er jedoch bald erkannte, daß die Lage von Cluny nicht für ein Kloster passend sei, sah er sich nach einem günstigeren Platze um, wohin das Kloster verlegt werden könnte. Die Erschließung und Besiedelung Westkanadas lenkte seine Aufmerksamkeit auf Saskatchewan, und schon im Dezember 1902 wurde endgültig beschlossen, das Kloster von Cluny nach Saskatchewan zu verlegen. Mitte Mai 1903 fand der Umzug statt, und seither ist die Geschichte des Klosters mit der Geschichte der St.-Peters-Kolonie unzertrennlich verknüpft. (Vgl. diese Zeitschrift Bd. 46, S. *58*.) Als der fünfjährige Amtstermin des Hochw. P. Priors Alfred abgelaufen war und am 26. April 1906 das St.-Peters-Kloster in der Person des Hochw. P. Bruno Dörfler einen neuen Obern erhalten hatte, kehrte P. Alfred Ende Juni desselben Jahres nach Minnesota zurück und widmete sich wieder der Seelsorgearbeit, zuerst als Pfarrer der Gemeinde der Unbefleckten Empfängnis zu St. Cloud und später als Pfarrer der St.-Josephs-Gemeinde in Moorhead, Minnesota. Als er im Jahre 1922 zum Prior der St.-Johns-Abtei ernannt worden, versah er nebenbei die Gemeinde von Collegeville und erbaute für deren Jugend eine schöne Pfarrschule. P. Alfreds größtes Werk und größtes Verdienst ist und bleibt jedoch unzweifelhaft die Gründung des St.-Peters-Klosters und der St.-Peters-Kolonie in Kanada. Bei seinem Abschiede im Jahre 1906 waren beide bereits fest begründet. Das Kloster zählte damals schon 10 Patres, außerdem 3 Kleriker und einen Novizen, die sich auf den geistlichen Stand vorbereiteten, und drei Laienbrüder.

Wie ein treuer Vater seinen Kindern stets zugetan bleibt, so bewahrte P. Alfred dem St. Peters-Kloster und der Kolonie stets ein treues Andenken. Zu verschiedenen Malen beehrte er die Kolonie mit seinem Besuche, und jedesmal erfüllte ihn dieser Besuch mit der innigsten Freude. Dann

ließ er sich es auch niemals nehmen, in der Kirche zu Münster zu predigen. Aber auch seine Gemeinde und sein Kloster wird den wahren Priester nie vergessen. R. I. P.

Sascatchewan. St.-Peters-Bote.

Cava. Zum Abbas nullius der Abtei zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Cava wurde der bisherige Professor für Dogmatik am Anselmianum in Rom R. P. Ildefons Rea aus der Cassinesischen Kongregation ernannt. *

Montevergine. Zum Generalvikar der Diözese wurde R. P. Anselm Tanfalgia ernannt. *

Praglia. Am 28. April konnten die Mönche von Praglia den 25. Jahrestag ihrer Wiederkehr in die von 1867—1904 aufgehobene Abtei feiern. Der Abtei gehörten an der Nuntius von Lissabon Giovanni Beda Cardinale, der jüngst verstorbene Erzbischof von Salerno Gregorius Grasso, die gegenwärtigen Bischöfe Placidus Nicolini von Assisi und Isidor Sain von Fiume. *

St. Vinzenz (USA.). Im Kolleg der Erzabtei St. Vinzenz, Latrobe, Pa., USA., kommt vom nächsten Schuljahr als neues Fach zur Einführung Aeronautik mit Schulschiff. *

Vom Trappistenorden. Am 16. Juli wird in Citeaux (Frankreich) das diesjährige Generalkapitel eröffnet, in welchem die Wahl eines neuen Generalabtes stattfinden wird. Fr. P. Sp.

St. Paul (Kärnten). Am 27. Juni verschied im 67. Lebensjahr der verdiente Abt des Stiftes Dr. Odilo Frankl. *

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Zur neuesten Chronik des Ordens.

Redaktionsschluß für das nächste Vierteljahrsheft ist immer:

1. März — 1. Juni — 1. September — 1. Dezember.

Gedruckte und zu umfangreiche Chronikberichte können keine Berücksichtigung finden.

Schriftleitung.

Abt Dr. Odilo Frankl, O.S.B. †.

Als Dreiundfünfzigster in der langen Reihe der Blasianer- und auch der St. Pauler Äbte schloß Abt Odilo Frankl am 25. Juni d. J. sanft und still — wie seine irdischen Tage nach außen hin es gewesen — die Augen für dieses Leben, und müden Händen entsank ein Hirtenstab, der 16 Jahre Symbol einer wahrhaft väterlichen Regierung war, mochten auch draußen damals die Wogen des Weltkrieges noch so hoch branden und in der Nachkriegszeit St. Paul eigentliches Kriegsgebiet werden. Nichts verrät mehr in den friedlichen Zügen des Entschlafenen, was in seinem Leben ihm das tiefste Leid geschaffen und seine äbtliche Regierung so dornenvoll gestaltet hat. Ein langes Schmerzenslager war dem Erlöschen vorausgegangen, die Seele des edlen Dulders mehr und mehr zu läutern und uns, seinen Söhnen, noch einmal im Sterben wenigstens all die Vorzüge dieses wahrhaft goldenen Charakters zu offenbaren.

Abt Odilo Frankl, ein Kind des Kärtnerlandes, war in dem St. Paul benachbarten St. Johann bei Wolfsberg im Lavanttal am Tage nach dem Weihnachtsfeste 1862 geboren, der Jüngste in kinderreicher Familie, deren höchster Schmuck tiefe Frömmigkeit war. Vom Vater selbst, der den Meßnerdienst in St. Johann versah, lernten die heranwachsenden Söhne den Dienst am Altare, und drei derselben blieben ihm treu ihr Leben lang.

Anfangs freilich schien es, als ob Silvester andere Wege wandeln wollte. Nach Absolvierung der Gymnasialstudien zu St. Paul, zu Wien im Theresianum und Klagenfurt bezog der junge Student die Universität, um sich in Wien dem Rechtsstudium zu widmen; doch schon nach nur wenigen Semestern findet der Rechtsbeflissene den ihm vorbestimmten Weg; er tritt, dem Beispiele seines um 20 Jahre älteren Bruders folgend, in St. Paul ein, woselbst er auch am 19. Juli 1888 als Sohn St. Benedikts die feierlichen Gelübde ablegt. Unter der Leitung seiner Mitbrüder, Professoren am Priesterseminar zu Klagenfurt, obliegt er den theologischen Studien und empfängt zum einstweiligen Abschluß derselben aus den Händen des dem Stifte St. Paul so gewogenen Fürstbischofs Kahn am 25. Juli 1888 die hl. Priesterweihe.

Schon damals machte sich eine bedenkliche Lücke im Professorenkollegium des Benediktinerhauses zu Klagenfurt geltend, und P. Odilo wird von seinen Obern zur höheren Ausbildung in den Wissenschaften nach Innsbruck gesandt, dessen theologische Fakultät dem St. Pauler Kapitularen im Jahre 1892 den Doktorgrad verlieh. Vier Jahre nur, bis zum Jahre 1896, war es dem jungen Gelehrten gegönnt, an der Stätte seiner Lernjahre jetzt als Lehrer und Erzieher des Diözesanklerus zu wirken. Und doch waren es Jahre fruchtbarer Arbeit auf dem Gebiete des Kirchenrechtes und der Kirchengeschichte, und unvergessen blieb es dem jungen Professor bei Schülern und Hörern, was er damals an Liebe und Begeisterung zur Kirche in ihre Herzen senkte, aber auch wie er jedem aus ihnen ein väterlicher Berater

und Freund geworden war, mochte er auch von seinen jüngeren Ordensbrüdern deren Klerikatsdirektor er war, vielfach nur „Der Eiserne" genannt werden. Schon damals war ihm die Studierstube zu eng geworden und um Volk und Kirche besser noch dienen zu können, warf er sich auf das Gebiet der Politik, hielt zahlreiche Reden und kandidierte selbst für den alten Reichsrat.

Mitten aus diesem großzügiger Arbeit gewidmeten Leben rissen P. Odilo Wunsch und Befehl seiner Obern, die ihn zum Religionsprofessor am stiftlichen Obergymnasium zu St. Paul bestimmten. Es mag dem Aufstrebenden nicht leicht gefallen sein, den Hörsaal mit der Schulstube eines Gymnasiums zu vertauschen, aber die Unterwerfung unter den Willen der Obern, die er so energisch von andern forderte, übte er selbst. Und der schönste Lohn, der ihm dafür werden konnte, was das herrliche Arbeits- und Segensfeld, das sich P. Odilo zu St. Paul eröffnete. Abt Augustin Duda, ohnehin mit der köstlichen Gabe gesegnet, den rechten Mann an den rechten Platz zu stellen, tat keinen Fehlgriff, als er P. Odilo an das Stiftsgymnasium berief und später ihm die Leitung des Konviktes übertrug. In der doppelten Stellung offenbarte er so recht die reichen Schätze seines Geistes und Herzens: Langmut und väterliche Liebe, eine Liebe, die alles versteht und alles verzeiht, geleitet dabei von einem geradezu skrupelhaften Gerechtigkeitssinn. Wie sehr er dadurch die Liebe und Sympathie nicht allein seiner zahlreichen Schüler, sondern auch weiterer, selbst im anderen Lager stehender Kreise erwarb, davon gab viele Jahre später sein imposanter Leichenzug Kunde. Abt Gregor Ehrlich wußte die Vorzüge des Religionsprofessors nur zu wohl zu schätzen und so ernannte er ihn im Herbst 1910 zum Stiftsdekan, einem Amte, das durchaus kein Ehrenamt allein bedeutet, sondern laut blasianischer Tradition dem Träger einen entscheidenden Anteil an der Leitung des Hauses und Konventes zusichert. Mit Geschick und Klugheit verstand es Dekan Odilo, den benediktinischen Grundsatz in die Tat umzusetzen: Multorum servire moribus. So nur konnte es kommen, daß der Dekan, als Abt Gregor aus dem Leben schied, durch das Vertrauen seiner Mitbrüder, zu dessen Nachfolger gewählt wurde am 16. Juli 1913.

Für Abt Odilo begann die letzte arbeitsreiche Periode seines Lebens, und wenn sie vielfach unter dem Zeichen des Kreuzes stand und er selbst, wie er dem Schreiber dieses einmal anvertraute, gerade in seinen besten Bestrebungen mißverstanden wurde, oder auf nicht geahnten Widerstand stieß, so konnte das alles seine Opferfreude wohl steigern, seinen Mut und seine Zuversicht aber nicht brechen. Wie herrlich zeigte sich das im Weltkrieg, wo er wie der jüngste seiner Kapitularen jede Beschränkung, die die Not der Zeit in reichem Maße auferlegte, gern ertrug; und als der Verlust der Kriegsanleihe und die Inflation auch das St. Pauler Stift fast aller Mittel beraubte, — Abt Odilo verzagte nicht. Er, der feinsinnige Kunstkenner, den die Regierung mit dem Titel eines Konservators ausgezeichnet hatte, war sofort bereit, mochte darüber auch das Herz bluten, einzelne der Kunstschätze des Stiftes zu opfern, um nur Gymnasium und Konvikt über Wasser zu halten und in eine bessere Zeit hinüber zu retten. Um so schmerzlicher war es ihm, als die Gegner und selbst Gutgesinnte ihn der Kulturfeindlichkeit ziehen und ihn geradezu zu einem Verschleuderer heimatlicher Kunstschätze stempelten. „Ich bin schon einmal so ein Pechvogel" sagte er des öfteren.

Viel schmerzlicher war ihm ein anderer, oft wiederholter Vorwurf, und wir dürfen es ruhig sagen, ihn konnte Abt Odilo während des Restes seines Lebens nicht mehr ganz verwinden. Als Ländergier die Jugoslaven bewog, vor Abschluß des Vertrages zu St. Germain möglichst viel deutschösterreichischen Boden, darunter auch St. Paul, zu besetzen (Dezember 1918), tauchte plötzlich das unheimliche Gerücht auf, Abt Odilo habe die Feinde ins Lavanttal gerufen. Wie wenig kannte man doch die durch und durch deutsche Gesinnung des Prälaten und kaum härter hätte man ihn treffen können, als mit dem Vorwurf antideutschen Empfindens. Durch sein taktvolles und doch

festes und zielsicheres Verhalten dem Feinde gegenüber verstand es Abt Odilo, die Schrecken und Folgen der Besetzung für sein Stift vielfach zu erleichtern allen Drohungen und Einschüchterungsversuchen zum Trotz. Nach Vertreibung der Jugoslaven aus St. Paul am 27. Dezember kehrten sie ein zweites Mal rachebrütend im Juni zurück und, abermals mußte St. Paul die Schrecken einer feindlichen Besetzung erleben. Viele waren geflohen und selbst von seinen Kapitularen suchte so mancher sein Heil in der Flucht; Abt Odilo blieb, und wieder fiel ihm die harte Arbeit zu, das Schlimmste von seinem Stifte und nicht nur von ihm, auch von den Verteidigern des heimatlichen Bodens fern zu halten. Wie mannhaft er einem selbst siegreichen Feinde gegenüber zu treten wagte, zeigen in seinen persönlichen Aufzeichnungen darüber nachstehende Worte: „Erlauben Sie, Herr Major, unsere Volksgenossen haben ihren heimatlichen Boden zu verteidigen und zu schützen sich vollständig berechtigt gefühlt und verdienen jene Anerkennung, welche den Tirolern unter Andreas Hofer zu Teil wurde. Wen meinen Sie hier schuldig? Wenn von Schuldigen die Rede ist, so sind es wohl vor allem jene, die uns bis zur Stunde noch nicht gesagt haben, wo eigentlich die Grenze geht."

Wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, daß Abt Odilo damals seine Kräfte erschöpfte und den Keim zu seiner Todeskrankheit legte. Auch die kommenden Jahre brachten noch genug des Bitteren, und so war es nur eine Erlösung, als der Tod dem stillen Dulder sich nahte. „Wann werde ich wohl in den Himmel kommen", war seine letzte große Sorge, und als am 25. Juni die große „Paulerin" die Trauerkunde vom Tode ihres Schöpfers über das Tal hin verkündete, da läutete sie einen großen Toten zu Grabe, nicht groß im Sinne irdischer Größe, wohl aber groß in treuer Vatergüte, in verzehrender Liebe zu seinem Stifte, in echter patriotischer Gesinnung. Abt Odilos Andenken wird sobald nicht erlöschen, und noch oft wird sein Name in Ehrfurcht auf unseren Lippen schweben, wenn es gilt, all die großen Probleme zu lösen, die er zum Besten seines Stiftes nicht mehr lösen konnte. Have pia anima!

St. Paul i. L. Kärnten. Dr. P. Bonifaz Sentzer.

Pfarrer Dr. theol. et phil. Joseph Zeller † zum Gedächtnis.

Unerwartet rasch verschied am 13. August d. J. im Marienhospital in Stuttgart Pfarrer Dr. Jos. Zeller, der als einer der besten Kenner der benediktinischen Ordensgeschichte durch vortreffliche Aufsätze und Untersuchungen den Lesern der „Studien und Mitteilungen" rühmlich bekannt ist. Mit großem Erfolge hatte er im Auftrag der kirchlichen Oberbehörde eine längere Archivreise nach Berlin und Würzburg zu Ende geführt, als er Ende Juli sich entschloß, eine seit langem dringliche Operation vornehmen zu lassen, von deren glücklichem Verlauf er neue Lebenskraft erhoffen durfte. Schon glaubte er und wir mit ihm die Pläne für die kommenden Wochen und Monate, die vor allem die Vollendung seines grundlegenden Werkes über die (diplomatische) Vorgeschichte der Säkularisation, vor allem in Württemberg auf Grund des Materials in den Archiven in Stuttgart, München, Paris, Berlin und Würzburg bringen sollten, festlegen zu dürfen, da entriß uns den fast Genesenen der Tod.

Am 19. März 1878 in Ellwangen a. J. geboren, wandte sich Zeller, dem ursprünglich starken wissenschaftlichen Trieb folgend, noch als Universitätsstudent (1897—1901) geschichtlichen Studien zu. Erst schien die Profangeschichte der Kirchengeschichte vorzugehen, neben die Theologie als beherrschend die klassische Philologie zu treten, aber der nach wenigen Jahren seelsorgerlicher Tätigkeit auf die Universität Tübingen Zurückgekehrte gab aus Gesundheitsrücksichten bald (1904) die Absicht, in den höheren Schul-

dienst überzutreten, auf. Für diese anfänglichen Pläne hatte er sich trefflich als Student durch eine Preisarbeit über eine Frage aus der spätrömischen Geschichte in Deutschland, die schon alle Merkmale des gründlichen Forschers und geborenen Historikers an sich trug, und später durch mehrere Aufsätze in der *„Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst"* (Trier, 1904/06) eingeführt. Für den Gegenstand dieser ersten wissenschaftlichen Liebe blieb ihm für immer soviel Interesse, daß er durch mehrere größere Beiträge zur Geschichte der archäologischen Forschung in Württemberg dieser selbst zu dienen trachtete.

Die Wendung im Lebensplan und danach auch in den wissenschaftlichen Interessen war, wie wir heute wissen, eine dankenswert günstige Fügung. Nun kam erst recht der bedeutende Einfluß der dritten und vierten Generation der katholischen Tübinger Schule, vor allem des Altmeisters der geschichtlichen Kritik, des „Gelehrsamkeit mit streng-kirchlicher Gesinnung verbindenden"[1] Kirchenhistorikers F. X. Funk, auf den klaren Verstand und das offene Gemüt eines begabten jungen Mannes zum Durchbruch. Damit in innerem Zusammenhang war es ein seltenes Glück, das seine wissenschaftliche Arbeit fruchtbar und bedeutsam machte und ihn selbst zu dem grundgütigen, trotz schweren Leidens und herber Enttäuschungen in sich harmonischen Menschen, den wir so sehr schätzten und jetzt so sehr vermissen, schuf, daß Zeller in jungen Jahren im Mutterboden seiner Heimat Ellwangen, dieser winzigen Stadt Württembergs mit ganz ausgesprochen kirchlicher Vergangenheit, verwurzelte und im geschichtlich lebendigen Sinn der „geistlichen Stadt" den Sinn seines Lebens und Schaffens fand. Ellwangen schenkte er denn auch das Hauptwerk seines Lebens, dem er mehrere Aufsätze vorausgehen und folgen ließ, ohne die Zeit zu finden, um nach eigenem Wunsch die mit seiner Heimat aufs engste verbundene Geschichte des Benediktinerklosters und weltlichen Chorherrnstiftes wenigstens für die andern wichtigen Perioden eingehend und abschließend darzustellen. Das Werk *„Die Umwandlung des Benediktinerklosters Ellwangen in ein weltliches Chorherrnstift* (1460) *und die kirchliche Verfassung des Stifts"* (1910; 10. Bd. der Württ. Geschichtsquellen) erschloß ihm zugleich Kenntnis und Verständnis der Ordensreformbestrebungen im ausgehenden Mittelalter. Zu ihrer Geschichte gab er in dieser Zeitschrift wertvolle zum Teil ganz neue, grundlegende Beiträge (1921/22, 1—73; 1923/24, 184—195, 386; 1925, 73—97); weitere durfte man erwarten, wenn ihm die Erfüllung einer höheren Pflicht die Rückkehr in das heimisch gewordene Mittelalter gestattete. Auch der Lösung des zweiten großen Problems der mittelalterlichen Klostergeschichte, der Frage nach der Tatsache und Beurteilung der Doppelklöster, hatte sein Forschen gegolten; wiederum war es ihm versagt, ein erstes Ergebnis (mitgeteilt in Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 1916, 107—162) zu sichern und breiter zu unterbauen. Sein Referat über die Schrift Berlières über die Doppelklöster in dieser Zeitschrift (1923, 326—328) blieb sein letztes Wort in der Sache.

Die Gabe einer glanzvollen Darstellung war Zeller nicht zu eigen, da sie seiner ganz ehrlichen, tief bescheidenen Art widersprochen hätte. Aber er machte den Mangel wett durch klare Sprache, zuverlässige Gründlichkeit und vor allem die lebendige und große geschichtliche Auffassung, die noch in jedem Bruchstück der Geschichte das Zeitenganze sah und aus der Zeitgeschichte jede geschichtliche Erscheinung erklärte. Dieser Vorzug eignet nicht bloß den größeren zusammenfassenden Arbeiten, sondern selbst der kleinsten der vielen Untersuchungen zur Geschichte zahlreicher Klöster, ja auch den größeren wie bescheideneren Beiträgen zur schwäbischen Heimatgeschichte.

---

[1] So Zeller in einer Ansprache.

Es ist hier nicht der Raum, die weitverzwiegte literarische Tätigkeit des † Pfarrers Dr. Zeller zu verzeichnen und zu würdigen[1], es erübrigt sich auch zum Erweis seiner Verdienste sich auf die zahlreichen ihm zuteil gewordenen Ehrungen, so noch der Ernennung zum Ehrendoktor der Theologie durch die kath.-theol. Fakultät der Univerität Tübingen anläßlich des Universitätsjubiläums 1927, zu berufen. Es muß genügen, hier an die reiche Befruchtung vor allem ordensgeschichtlicher Studien durch seine Schriften und noch mehr durch seine schriftliche und mündlich gewährte Hilfeleistung an junge Forscher zu erinnern. Ein Freund des Verstorbenen gesteht es hier mit Freude und Scham zugleich, daß Zeller seine besten Schüler an den Jüngern des hl. Benedikt, denen er mit rückhaltloser Aufopferung zu Diensten stand, gefunden hat. Aufnahmebereite Schüler zu besitzen war noch mehr sein Verlangen als dankbare Leser der Ergebnisse still-verborgener Gelehrtenarbeit. Aussicht und Hoffnung darauf belebte nochmals, vergeblich, die letzten Jahre, die eine nur mühsam zu leistende Seelsorgsarbeit — von 1910—1919 in Ringingen, von 1919—1929 in Hausen a. U., je Oberamts Blaubeuren — nicht ausfüllen konnte.

Auf weiten Strecken ist die von ihm selbst abgesteckte wissenschaftliche Arbeit unvollendet geblieben; auch aus der Forschertätigkeit der letzten Jahre durfte er nur mehr zwei, allerdings genug wertvolle Nebenfrüchte vorlegen, seine Studien zur Vorgeschichte der Diözese Rottenburg (1927 und 1928). Den unerwarteten Abschluß seines Lebens und Schaffens wird man schmerzlich bedauern, das Ausbleiben zu erwartender Arbeiten empfindlich beklagen; die aber, die ihn gekannt haben, werden zumeist seine Persönlichkeit vermissen, „das Köstlichste an ihm, das Einmalige, das Unersetzliche, das, was unsere Sehnsucht nach ihm zeitlebens wach halten wird, von der aus als der Grundlage die Leistung seines Lebens erst voll verstanden und gewürdigt werden kann“[2].

Stuttgart. Reg.-Rat M. Miller.

Dr. P. Odilo Ringholz O.S.B. von Einsiedeln †.

Emil Ringholz stammte aus Baden-Baden, wo er am 23. August 1852 geboren wurde. Als talentvoller Knabe widmete er sich den Studien in seiner Vaterstadt und zu Rastatt, wo er am studentischen Leben viel Gefallen fand. Doch zog ihn seine ernste Richtung hin zur Theologie, die er in Freiburg und Tübingen studierte. In diesen Jahren reifte in ihm der Entschluß, ins Kloster Einsiedeln einzutreten. Aber es ging nicht leicht, und da er vorher nie hier Student gewesen, mußte er, der hochgewachsene 26jährige Theologe, noch ein Semester zu den jungen Gymnasiasten, was für ihn keine geringe Verdemütigung war. Aber um des hohen Zieles willen fügte er sich ins Unvermeidliche. Im Herbst des Jahres 1878 öffneten sich ihm die Pforten des Klosters, und gerade vor 50 Jahren, am 8. September 1879 konnte er mit fünf anderen Novizen die heiligen Gelübde ablegen. Der erste der sechs damaligen Professen konnte den Jubeltag nicht mehr erleben, es ist der hochwürdigste Abt Thomas Bossart, der vor sechs Jahren gestorben; einer, P. Matthäus Settele, weilt noch in Amerika. Drei andere feierten im Kloster ihr 50jähriges Profeßjubiläum, die hochw. Patres Jakob Jenny, Rupert Elser und Fridolin Segmüller. P. Odilo aber lag sterbenskrank danieder und der Tag seiner Jubelprofeß war der letzte volle Tag seines Lebens. 50 Jahre Ordensleben! P. Odilo hat sie reichlich ausgefüllt.

[1] Einen solchen Versuch samt vollständigem Verzeichnis der Werke und Aufsätze s. in einem der nächsten Hefte der „*Rottenburger Monatsschrift*“.

[2] So Hochschulprofessor Dr. A. Schröder.

Seiner vorgerückten theologischen Studien wegen wurde P. Odilo schon im Jahre 1881 zum Priester geweiht. Seine erste priesterliche Tätigkeit galt der Trachslau, wo er bis Neujahr 1887 im Amte war. Zugleich war er während fünf Jahren Vizepräses des Gesellenvereins. Von 1888 bis 1892 versah er aushilfsweise die Pfarrei Wädenswil, nachdem er schon 1885 zum Volksmissionär bestimmt worden war. Er erfaßte sein Amt mit großem Ernst und suchte die ewigen Wahrheiten dem einfachen Volke anschaulich zu machen durch eine einfache, aber gleichnisreiche Sprache. Und wenn dann der hünenhafte Mann auf der Kanzel erschien und mit seiner gewaltigen Stimme voll Überzeugung das Wort Gottes verkündete, da lauschten die Zuhörer mit Befriedigung seinen Ausführungen. Wohl an die 60 Volksmissionen hat er gehalten in verschiedenen Kantonen und eine ganze Reihe von Exerzitienvorträgen, in denen er eine Unsumme von Arbeit bewältigte, war er doch 25 Jahre als Volksmissionär tätig. Aber auch später noch trat er oft als Prediger auf, besonders für die Pilger, lag doch die Förderung der Wallfahrt ihm sehr am Herzen. Zu diesem Zwecke hatte er 1896 die Wallfahrtsgeschichte Unserer Lieben Frau von Einsiedeln herausgegeben. Dem gleichen Zwecke dienten das Büchlein *„Das Haus der Mutter"* oder *„Die Schicksale der Gnadenkapelle"*, das *„Bild der Mutter"* oder *„Geschichte, Beschreibung und Bedeutung des Gnadenbildes"*, ebenso die vielen Artikel über Pilgerzeichen, Pilgerstraßen, Pilgergebräuche, die in verschiedenen Zeitschriften erschienen. Immer und überall suchte er die Verehrung der einsiedlischen Gnadenmutter zu fördern. Damit hat er Einsiedeln weit bekannt gemacht.

Aber er hat auch sonst für Einsiedeln viel getan. Es ist merkwürdig, wie rasch und gründlich der Ausländer sich in die Geschichte Einsiedelns eingearbeitet hat. Die Früchte dieser Arbeiten hat er oft in Kalendern, im „Einsiedler Anzeiger" in den „Feierstunden" usw. dargeboten. Und wer Interesse für die Geschichte der Waldstatt hat, besitzt in diesen Artikeln eine wahre Fundgrube. Das Volk der Waldstatt ehrte auch seine Verdienste, indem es P. Odilo im Juni 1919 zum Ehrenbürger von Einsiedeln ernannte. Das hatte ihn mächtig gefreut, und er hat nicht ermangelt, in einem kleinen Schriftchen: *„Aus den Erinnerungen eines alten Stiftsarchivars von Einsiedeln"* Behörden und Volk zu danken.

Damit sind wir aber schon auf die literarische Tätigkeit P. Odilos gestoßen. Wie kam er dazu?

Schon im Jahre 1881 wurde er von Abt Basilius Oberholzer sel. als Unterarchivar dem bereits alternden Archivar P. Johann Baptist als tüchtige Hilfe an die Seite gegeben. P. Odilo brachte gerade für die Archivarbeit eminente Befähigung mit und auch wissenschaftliche Vorbildung, da er sich in Freiburg i. Br. germanistischen und paläographischen Studien gewidmet hatte. Kein Wunder, daß die Klosterobern dem jungen Pater, der bereits zwei Jahre später dem verstorbenen P. Joh. Bapt. als Stiftsarchivar nachgefolgt war, den direkten Auftrag erteilten, die schon längst gewünschte Stiftsgeschichte zu schreiben, da weder die alten Chroniken des P. J. Tschudy, noch die französische Chronik modernen Ansprüchen genügen konnten. Diese Klostergeschichte zu schreiben, war denn auch das Hauptziel fast aller archivalischen Arbeiten, die P. Odilo während der 46 Jahre dieser Tätigkeit leistete. Um dieses Ziel rankt sich eine ganze Reihe wissenschaftlicher oder populär-historischer Publikationen, teils reife Früchte aus literarischer Erntezeit, teils kleinere historische Gelegenheitsarbeiten, die aber immer etwas Interessantes, oft mit Schalk gewürzt, zu bieten wußten. So umfaßt das ganze schriftstellerische Lebenswerk von P. Odilo nicht weniger als 171 Nummern, von denen einige ganz respektable Bücher, andere aber kleinere oder größere Broschüren, Abhandlungen, Aufsätze und dergleichen sind. — Die große *„Geschichte des fürstlichen Stiftes Einsiedeln"*, ein stattlicher Band mit reichem Illustrationsmaterial, erschien 1902 bei Benziger & Co.,

eine Leistung, die in fachwissenschaftlichen Kreisen auch durchaus anerkannt wurde. Leider war es P. Odilo nicht mehr vergönnt, den zweiten Band der Öffentlichkeit vorzulegen. Freilich hatte der Nimmermüde auch hiefür weitgehende Voruntersuchungen angestellt. — Auf hagiographischem Gebiete sind es gute Abhandlungen über den hl. Odilo, die hl. Adelheid, den hl. Bernhard von Baden, über S. Wolfgang und vor allem über den hl. Meinrad, dessen Leben er mehrfach schrieb, und Licht in mehrere Kontroversen brachten (Benken oder Bollingen). Die Biographie des hl. Odilo gehört anerkanntermaßen zum Besten in ihrer Art. Die Verehrung des hl. Bernhard von Baden wird neuestens von jüngeren Kräften in Deutschland auf P. Odilos Wirken hin neu entfacht und ist geeignet, besonders in Jünglingskreisen helle Begeisterung zu wecken. Die engere Klostergeschichte behandeln Schriften, wie *„Anshelm von Schwanden"*, *„Geschichte des fürstlichen Stiftes Einsiedeln unter Abt Johannes von Schwanden"* und eine chronologische Übersicht über die ganze Stiftsgeschichte. Ferner *„Die Kulturarbeit des Stiftes Einsiedeln"*, *„Geschichte der Pferde- und Rindviehzucht im Stifte Einsiedeln"*, Schriften, die sich gerade in neuerer Zeit wieder größern Interesses erfreuen. Ferner *„Abt Wernher I. und seine Konstitutionen"*, sodann eine mustergültige Ausgabe des Einsiedlerurbars von 1331 im Geschichtsfreund 1890. Weitere Schriften behandeln die Geschichte von Orten, die zu Einsiedeln in besonderer Beziehung sind, wie die Geschichte des Frauenklosters Allerheiligen auf der Au bei Einsiedeln, der Insel Ufnau, der Schindellegi usw. Auch ging er den mannigfachsten Beziehungen des Klosters zu einzelnen hohen Familien und zu ganzen Landschaften nach, so zum erlauchten Haus Hohenzollern, zum markgräfl. Haus Baden-Baden, zur Universität Salzburg, zu Elsaß-Lothringen, zu Baden, Wallis, Uri und Freiburg usw. Diese reiche literarische Tätigkeit überblickend, die hier mehr übersichtsweise gegeben ist, kann man nur staunen über die Riesenarbeit dieses Mannes, der selber meinte, er habe sich „buchstäblich die Finger wund geschrieben", zumal, wenn man noch bedenkt, daß es auch P. Odilo nicht vergönnt war, sich einzig und ausschließlich diesen gelehrten Arbeiten zu widmen.

Diese große literarische Tätigkeit zog die Aufmerksamkeit und Beachtung weiter Kreise auf sich. An Anerkennung und Ehrung fehlte es nicht. Schon im Jahre 1890 erhielt er die Medaille des Pius-Vereins für Kunst und Wissenschaft und im Jahre 1911 ernannte ihn die Universität Freiburg im Br. zu ihrem Ehrendoktor.

In seinen letzten Lebensjahren arbeitete er immer noch unermüdlich an kleineren Beiträgen für Zeitschriften und Zeitungen, bis zunehmende Krankheit ihn Ende 1926 zwang, diese Arbeiten völlig einzustellen. Aber geistig blieb er rege und verfolgte mit Interesse alle literarischen Erscheinungen. Seit Jahresfrist war er ans Zimmer gebunden, und seine Kräfte nahmen zusehends ab, so daß er das Jahr 1929 schon bei dessen Beginn als sein letztes betrachtete. Der große Gelehrte und treue Ordensmann starb am 9. September 1929.

Einsiedeln. P. Maurus Migg O.S.B.

Abtkoadjutor in Lambach (O.-Öst.). Im Stifte Lambach haben sich in der letzten Zeit große Veränderungen vollzogen. Bei der apostolischen Visitation, die in unserem Stifte am 6. November 1928 stattfand, wurde festgesetzt, daß unser greiser 85jähriger Jubelabt Cölestin einen Koadjutor erhalten solle, der die Bürden der Abtpflichten von seinen Schultern nähme. Die Stiftskapitularen nahmen nun am 6. April 1929 unter dem Vorsitze der beiden apostolischen Visitatoren Laurenz Zeller, Abt v. St. Mathias in Trier und Simon Landesdorfer, Abt v. Scheyern, die Abtkoadjutorwahl vor, aus welcher der Stiftsschaffner P. Dr. Konrad Weber hervorging, der aber die Wahl aus verschiedenen Gründen nicht annahm. Nun erfolgte die Ernennung eines Abtkoadjutors durch die Religiosenkongregation, welche auf

den Seitenstettner Profeß P. Dr. Jakob Reimer fiel. Diese wurde am 24. Juni in einer Audienz des Sekretärs obgenannter Kongregation vom Hl. Vater gutgeheißen und bestätigt.

Der neuernannte hochwürdigste Abtkoadjutor ist der 54. in der Reihe der Infelträger unseres Stiftes und der II. mit dem Namen Jakob (der I. regierte 1410—1422). Abt Jakob wurde zu Mauerkirchen im Innviertel Ob.-Öst. am 8. August 1877 als 5. von 8 Kindern des Hufschmiedes Johann Reimer geboren und in der Taufe August genannt. Das Gymnasium studierte er in Freinberg bei Linz und die theologischen Studien absolvierte er als Weltpriestertheologe in Innsbruck und zuletzt als Konviktor des alten Nikolaihauses von 1897—1901. In diesem Jahre trat er in das Stift Seitenstetten und legte am 21. Juli 1902 die hl. Gelübde ab. Zum Priester wurde er am 31. Juli 1904 geweiht; unterdessen studierte er Philologie in Innsbruck, an welcher Universität er im Jahre 1908 „sub auspiciis Imperatoris" zum Dr. phil. promoviert wurde. Nach der Promotion wurde er Professor am Stiftsgymnasium zu Seitenstetten und lehrte dort neben Deutsch, Latein und Griechisch auch Französisch. 1919 wurde er als Konviktspräfekt bestellt, seit 1926 war er Konviktsdirektor, welche Stelle er nun mit der eines Abtkoadjutors vertauschte. Seine Einführung in dieses schwere Amt, das er zagenden Herzens auf sich nahm, vollzogen in feierlicher Weise und in Gegenwart des hochwst. Herrn Erzabtes und Präses der österr. St. Josefskongregation Dr. Petrus Klotz die beiden Visitatoren selbst. Hierauf nahm der hochwürdigste Diözesanbischof Dr. Johannes Maria Gföllner in der mit Gläubigen gefüllten Stiftskirche, während eines Hochamtes, die feierliche Abtskonsekration vor. Die Mitkonsekratoren waren die H.H. Äbte Theodor v. Seitenstetten und Ignaz v. Kremsmünster. Anwesend waren von seiten der Behörden der Landeshauptmannstellvertreter Dr. Schwinner und der Präsidialsekretär Dr. Scheuba. Möge die Regierung des hochwürdigsten Herrn Abtkoadjutors sowohl in jeder Beziehung eine recht gesegnete sein. Ad multos annos!

Der greise Jubelabt Cölestin Baumgartner, der älteste Abt des gesamten Benediktinerordens, Diözesansenior, der 1930 volle 40 Jahre die Abtwürde und -bürde auf seinen Schultern trägt, zieht sich vorläufig nach Salzburg zurück.

Lambach. P. A. Eilenstein.

Vom Irmengardisjubiläum 14.—17. Juli 1929.

Das erste Heft dieses Jahres brachte Kunde von der am 19. Dezember 1928 erfolgten Seligsprechung der Äbtissin Irmengard von Chiemsee. Heute berichtet dasselbe Kloster über die Feierlichkeiten, die vom 14. bis 17. Juli zu Ehren der neuen Seligen stattfanden. S. Eminenz Kardinal Faulhaber, durch dessen Eingreifen der jahrhundertlang schwebende Prozeß zu einem unerwartet schnellen Abschluß gelangte, behielt sich die Anordnung der Festfeier, die Einladung der Festredner, die Verteilung der Predigtthemen selbst vor. Pontifikalamt und Predigt wurden täglich im Klosterhof abgehalten, die Nachmittagspredigt mit Vesper in der Klosterkirche. Vormittags sprachen nacheinander H. H. Weihbischof Dr. Schauer, H. Domkapitular Hartig, Stadtpfarrer Stelzle von Traunstein und S. Eminenz selbst, nachmittags die Äbte von München, St. Ottilien und Scheyern und P. Gabriel Locher als Postulator des Seligsprechungsprozesses in Rom. Die Insulaner beteiligten sich nicht nur am Feste selber als solche, die gleichsam ein Eigentumsrecht auf die Selige haben, sondern hatten schon wochenlang bei den Vorbereitungen mitgewirkt, bei der Aufnahme des Irmengardfilms wurden alle Schulkinder beigezogen, im Klosterhof errichtete Bruder Rembert von Scheyern ein solides Haus für den Freialtar, Bruder Rasso von München schmückte dasselbe wie die Klosterkirche mit Girlanden und roten Tüchern,

die Firma Heckel von Traunstein montierte am alten Münsterturm vier große, mit elektrischen Lämpchen besetzte Kreuze. Zur Beleuchtung der ganzen Insel stellte die Überlandzentrale im Westen der Insel vier große Scheinwerfer auf, und wenn die Dämmerung einbrach, verkündeten die strahlenden Kreuze und die festlich beleuchtete Insel, daß der Oberhirte die selige Irmengard zur Patronin der Chiemgauer weiblichen Jugend, zur Schützerin der Sauberkeit am Chiemsee, zur Patronin gegen die verheerenden Unwetter und zur Schutzherrin des katholischen Glaubens in unserem Gau erklärt habe. Gleichzeitig flammten im Münster auf dem Hochaltar die Kerzen beim Reliquienschrein und die Glühbirnchen um das von Frau Gabriela gemalte Altarbild der Seligen auf, die heute lächelnd ihren Blick zur Erde senken mag, zu dieser ihr teueren Heimatinsel, und als Antwort auf unser Flehen kommt es wieder: „Ich schütze euch ja schon seit tausenddreiundsechzig Jahren." Auf dem See umkreisten die Festteilnehmer in geschmückten Kähnen das Heiligtum, am dritten Abend wurde dabei Modlmayers Abendfeier auf dem Chiemsee gesungen.

Die Zahl der Pilger und Gäste betrug am 17. Juli, dem Hauptfesttag, schätzungsweise an 10000 Personen. (In München stiegen viele Damen wieder aus und kehrten heim, weil sich das Gerücht verbreitete, auf der Insel sei ein solches Gedränge, daß man nicht mehr landen könne, auch fürchtete man für die Tragfähigkeit des kleinen Erdfleckchens!) Den Höhepunkt der Feier bedeutete die Seeprozession nach dem Gottesdienst des Vormittags. Der Kardinal hatte die Predigt, der Apostol. Nuntius Vasallo di Torregrossa das Pontifikalamt gehalten, nun begab sich der imposante Zug der kirchlichen Würdenträger in Pluviale und Mitra auf die Festschiffe, vier Benediktinermönche trugen den Reliquienschrein, eine nach Tausenden zählende Menge folgte teils auf dem See, teils am Ufer, Gesang und Musik wechselte mit dem Geläute aller Glocken, der schönste Himmel wölbte sich über dem prächtigen Bild, und der ganze Jubel galt einer gottgeweihten Jungfrau, die in stiller Zelle fernab der Welt eine Wohltäterin der Menschen geworden. — Nun ruhen ihre Gebeine in der früheren Apostelkapelle, die jetzt Irmengardkapelle heißt, ihr Grab ist zur Wallfahrt geworden. Zur Verherrlichung seiner Dienerin hat Gott auch — scheinbar ganz zufällig — die Restaurierung des Münsters glänzend gelingen lassen; gerade zur rechten Zeit gab er unserem H. H. Weihbischof, Dr. Joh. Schauer, den Gedanken ein, über den Verfall des uralten Heiligtums ein kräftiges Wort zu sagen, und diesem Umstand haben wir das Eingreifen der bayr. Denkmalpflege zu danken, und Hauptkonservator Prof. Schmuderer entledigte sich seines Auftrages mit der Liebe eines christlichen Künstlers. Dem Herrn sei Dank!

St. Bernard, Alabama. Anläßlich des goldenen Priesterjubiläums des Seniors unserer Klosterfamilie, Hochw. P. Severin Laufenberg, versammelten sich am Vorabend, 16. April, die Kommunität und Studentenschaft in der Aula des Kollegs um dem Jubilar ihre Glückwünsche in feierlicher Weise darzubringen. Die Feier wurde noch erhöht durch die Aufführung einer Operette seitens der Studenten. Den Höhepunkt bildete natürlich die religiöse Feier am nächsten Tage, Mittwoch den 17. April, dem Schutzfest des hl. Joseph. Trotz seines hohen Alters sang der Jubilar das Hochamt mit der ihm stets eigen gewesenen Präzision. P. Prior Bonifaz Seng als Presbyter Assistens, P. Bede Knapke als Diakon und P. Bernardine D'Amico als Subdiakon, assistierten am Altare. Vater Abt hielt die Festpredigt.

Zwei Wochen später — am gleichen Wochentage, Mittwoch den 1. Mai — versammelten sich wiederum Kommunität und Studenten in derselben Kapelle. Wohl galt die Versammlung abermals dem Nestor des Hauses. Aber es war nicht mehr das freudige „Jubilate", das erklang, sondern

das düstre „Requiem aeternam". Erkaltet und erstarrt lag die entseelte irdische Hülle des P. Severin in der Kapelle aufgebahrt. Nach erfolgtem Totenoffizium, Requiem und Libera wurde die Leiche in feierlicher Weise zum Friedhof begleitet und beigesetzt.

P. Severin Laufenberg (Joseph Maria von Laufenberg) war am 18. März 1847 in Scheiderhöhe, Rheinland, geboren und kam im Jahre 1870 nach den Vereinigten Staaten. Einige Jahre lehrte er Schule in der Umgegend von Ripley, Ohio, und zu Baltimore, Maryland. Dann begab er sich nach St. Vincent, Pennsylvania, um sich dem Ordensleben zu widmen. Nach vollendetem Noviziate wurde er am 19. April 1874 zur Profeß zugelassen und am 8. April 1879 zum Priester geweiht. Zuerst Hilfspriester in Pittsburg, Pa., dann in Illinois und Louisiana, war er Pfarrer von St. Florian, Alabama, als Verhandlungen zwecks Gründung einer unabhängigen Abtei in diesem Staate in Fluß waren. Mit Freuden schloß er sich opferwillig der neuen Gründung an. Der neugeweihte Abt P. Benedict Menges ernannte P. Severin als ersten Prior. Später war er wieder Pfarrer in St. Florian und Cullman, Ala. Im Jahre 1904, als Abt Bernard Menges die Leitung des Klosters übernahm, wurde ihm abermals das Amt des Priors übertragen, welche Stelle er dann bis zum Jahre 1922 bekleidete. Nebenbei lehrte er Moraltheologie und Kirchengeschichte.

P. Severin war ein ausgezeichneter, frommer, demütig-schlichter Ordensmann; er war die Einfachheit selbst und zugleich ein Beispiel klösterlicher Zucht wie des Eifers im Dienste Gottes. Seine Liebe zur Armut kannte keine Grenzen und war sprichwörtlich geworden. Als begehrter Beichtvater übte er dieses Amt noch zwei Tage vor seinem Tode. Der Klosterfriedhof war ihm von jeher eine liebe traute Stätte. Täglich eilte er langen Schrittes wenigstens einmal zur Ruhestätte der verstorbenen Mitbrüder, um für dieselben zu beten und ihre Gräber mit Weihwasser zu besprengen. Seit letztem Herbst wurden diese Besuche unregelmäßiger und allmählich seltener, da er viel an Lumbago und Asthma litt. Er war nicht lange bettlägerig. Freitag abends kam er noch ins Refektorium. Am Samstag wurde der Arzt gerufen, aber schon am darauf folgenden Montag, den 29. April, verschied er selig im Herrn.

Am 5. Mai kleidete Vater Abt zwei Brudernovizen ein. Hierauf weihte sich Bruder Nicolaus Weiß dem Herrn durch Ablegung der einfachen ewigen Gelübde. Auch erteilte Vater Abt den Klerikern Maurus Mc Grath und John Capesius die niederen Weihen am Passionssonntage und am 5. Mai. Am 16. Juni wurde der Chornovize Paul Koehler eingekleidet.

Bald nach dem Amtsantritt des gegenwärtigen Abtes wurde in St. Bernard eine dringend notwendige Verbesserung des Beleuchtungswesens durchgeführt durch die Installation einer elektrischen Beleuchtungsanlage. Trotzdem sie unter Bruder Joseph tadellos funktionierte war die Nutznießung, nach Ort und Zeit nicht universell. Um diesen Mängeln abzuhelfen und um auch Kraftstrom zu gewinnen, ferner um Vereinfachung und größere Leistungen im Pumpsystem zu erzielen, mußte eine leistungsfähigere Kraftquelle beschafft werden. So wurde ein Fairbanks & Mors-Dieselmotor installiert sowie statt des früheren D. C.-Generators ein leistungsfähigerer A. C.-Generator. Das Werk ist seit Schulschluß in Betrieb.

St. Bernard. W. W., O. S. B.

Der neue Generalabt der Trappisten. Am 16. Juli wurde im Generalkapitel zu Citeaux in Frankreich Dom Hermann Joseph Smets, Abt von N.-D. du Sacré-Coeur zu Westmalle (Belgien) zum Generalabt des Ordens der reformierten Zisterzienser (Trappisten) gewählt. Der Neugewählte war bis jetzt Pater-Immediatus und Visitator unseres Klosters zu Achel in Belgien, bekleidete mehrere Jahre hindurch das Amt eines Definitors und war in den letzten Jahren der Stellvertreter (vicaire) des im Februar dieses Jahres

verstorbenen Hochwürdigsten Herrn Generalabts Dom Jean-Baptiste Ollitrault de Kéryvallan.

Achel. Fr. Pius Sporken, O. Cist. ref.

Abtwahl in St. Leo (Florida). Der verdiente erste Abt von St. Leo, Karl Mohr, von dessen Ehrentagen wir im vergangenen Jahr (Bd. 46, S. 18) berichten durften, hat nach 27 Jahren schwerer Pionierarbeit als Gründerabt von St. Leo die große Last und Verantwortung auf jüngere Schultern zu legen wiederholt den hl. Stuhl angegangen. Die Bitte wurde ihm gewährt und am 2. August schritt man zur Wahl eines neuen Abtes, die auf den bisherigen Prior und Novizenmeister P. Franz Sadlier fiel. Abt Franz, ein gebürtiger Niederbayer, trat vor 25 Jahren in St. Leo ein, wo er am 12. Sept. 1909 Profeß ablegte und am 13. August 1914 vom jetzigen Erzbischof Dr. Michael Curley zum Priester geweiht wurde. Die Abtweihe wird voraussichtlich am 13. November stattfinden. *

St. Paul in Rom. An Stelle des zum Kardinal und Erzbischof von Mailand ernannten Abtes Ildefons Schuster wurde dessen erster Novize, der bisherige Prior von Farfa P. Hildebrand Vanucci, zum Abt erwählt. *

Fort-Augustus (Schottland). Der verdiente Abt der Abtei z. hl. Benedikt in Fort-Augustus, D. Josef Mc Donald, wurde zum Erzbischof von Edinburgh ernannt. *

Dourgne (Frankreich). An Stelle des am 25. Februar dieses Jahres verstorbenen Abtes D. Romanus Banquet trat der bisherige Koadjutor D. Maria Cambarou. *

Wiedererstehen von Wisques (Frankreich, Pas-de-Calais). Die seit dem französischen Kulturkampf in Oosterhout (Holland) weilenden Mitbrüder durften in ihr altes Kloster, das nunmehr zur Abtei erhoben wurde, zurückkehren. Als Abt der neuen Abtei wurde der bisherige Prior von Solesmes D. Augustin Savaton erwählt. Der bisherige Aufenthaltsort der Verbannten, die St. Paulusabtei in Oosterhout, wurde selbständig. *

Pannonhalma. Zum Koadjutorabt des Erzabtes Remigius Bárdos von Pannonhalma wurde am 24. August P. Chrysostomus Kelernen von Pannonhalma ernannt.

Neu-Subiako (Arkansas). Erst aus den Ruinen entstanden, errichtete die rührige Abtei Neusubiako auf Wunsch und Genehmigung des Diözesanbischofs, eines alten Schülers von St. Meinrad, in Texas ein neues großangelegtes Kolleg. *

St. Vinzenz (U. S. A.). Der hl. Vater ließ dem verdienten Gründer der Benediktineruniversität Pecking, Erzabt Dr. Aurelius Stehle, ein herzliches Dankschreiben zugehen. *

Salzburg (Benediktinerkolleg). Die Stelle des Präfekten am Benediktinerkolleg Salzburg wurde vom Wintersemester 1929/30 an, P. Gregor von Engelberg übertragen. *

Kongregation der Mechitaristen. Im August dieses Jahres fand in Venedig das Generalkapitel der Mechitaristen statt. Als Generalabt wurde P. Aucher gewählt. *

Rio de Janeiro. Der frühere Abtkoadjutor des H. H. Abtbischofs Caloen, Chrysostomus de Saegher, ist von Maredsous nach Rio de Janeiro abgereist. *

Weingarten. Pater Subprior Michael von Witowsky von Neuburg b. Heidelberg wurde zum Abt-Koadjutor von Weingarten gewählt.

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

HERFORDER LÄUTE-MASCHINEN

„VOCO"



weltbekannt

läuten über

7500 Glocken

in mehr als

2500 Kirchen

darunter

Dom zu Kőln
Dom zu Fulda
Dom zu Salzburg
Stephansdom Wien
Basilika Maria Laach
Abbey Dormition Jerusalem
Frauenkirche Münchén

und viele andere der bedeutendsten Gotteshäuser

Verlangen Sie kostenlose Drucksachen
Wo nicht vertreten, direkte Lieferung

HERFORDER ELEKTRICITÄTS-WERKE
BOKELMANN & KUHLO
HERFORD

Zur neuesten Chronik des Ordens.

Redaktionsschluß für das nächste Vierteljahrsheft ist immer:
1. März — 1. Juni — 1. September — 1. Dezember.

Gedruckte und zu umfangreiche Chronikberichte können keine Berücksichtigung finden. Schriftleitung.

Abtwahl und Abtweihe in Metten.

Heuer waren es zweihundert Jahre, daß unsere Stiftskirche nach ihrer Erneuerung im Stile des vorgeschrittenen Barocks geweiht wurde. Am 31. Mai 1729 nahm der damalige Weihbischof von Regensburg, Gottfried v. Langwerth-Simmern, die Weihe vor. Als wir dieses Ereignisses gedachten, ahnten wir nicht, daß noch ein anderes dieses Jahres sich heuer wiederholen würde. Am 9. Mai 1729 hatte Abt Roman II. Märkl, der Restaurator der Kirche, auf seine Würde resigniert. Er war an diesem Tage siebzig Jahre alt geworden und wollte den Rest seines Lebens in der Zurückgezogenheit einer stillen Klosterzelle verbringen. Am 29. Mai führte er seinen Nachfolger, Benedikt Höld, an den Weihealtar. Abt Roman II. war 1706 der Stab des sel. Utto anvertraut worden. Es waren schwere Jahre, in die seine Regierung fiel. Der Landesherr, Kurfürst Max Emanuel, geächtet, in der Verbannung, sein Land vom Feinde besetzt, das war die Situation des Jahres 1706. Und so blieb es bis 1714. Auch mit der Rückkehr des Kurfürsten wurden die Verhältnisse nicht besser; eine schwere Schuldenlast drückte das unglückliche Land. Und doch brachte Abt Roman II. den Mut und die Energie auf, an ein so schwieriges Werk die Hand zu legen, wie es der Umbau der Kirche war. Seine Resignation war das große Ereignis des Jahres 1729. So unerwartet der Schritt des Abtes Roman II. seinen Mönchen kam, gleichgroß war auch unsere Überraschung, als der Prior unseres Klosters, P. Maurus Dietl, die Kapitularen des Stiftes am 11. Juli h. J. berief und ihnen die von Rom bestätigte Resignation unseres Vaters, des von allen hochverehrten Abtes Willibald Adam verlas.

Abt Willibald Adam wurde am 19. Dez. 1905 als Nachfolger des zum Bischof von Eichstätt ernannten Abtes Dr. Leo Mergel gewählt. Seine Weihe empfing er am 28. Januar 1906. Noch lächelte die Sonne des Friedens über unserem Vaterlande. Die Jugend des Neuerwählten, sein vornehmes, gewinnendes Wesen schien eine lange, glückliche Regierung zu verheißen. Aber es kam anders. Nach acht Jahren schon brach der Weltkrieg aus. Noch hofften wir, daß er ein glückliches Ende nehmen werde. Aber auch hier wurde unsere Hoffnung getäuscht. Es kam der Umsturz, die Niederlage, die Inflation. Die Mitra wurde zur Dornenkrone. Wie Abt Roman hat auch Abt Willibald dreiundzwanzig schwere Jahre den Stab des sel. Utto geführt. Es kommt erschwerend dazu, daß seit langem ein tückisches Leiden an der Lebenskraft des Abtes Willibald zehrte und seine Energie lähmte. So faßte er den für ihn so ehrenvollen Entschluß seine Regierung niederzulegen und sie stärkeren Schultern anzuvertrauen. Wir verkennen nicht, daß dieser Entschluß für ihn ein Opfer bedeutete; aber er glaubte es aus Liebe zu seinem Hause bringen zu müssen. Rein und lauter

wie sein Wesen waren auch die Gründe, die Abt Willibald bei diesem Schritte leiteten. Sein Entschluß kam nicht unter einem äußeren Zwange zustande; er entsprang der inneren Überzeugung, daß seine schwer erschütterte Gesundheit einen Wechsel in der Leitung des Klosters notwendig mache. Nur wenige waren in das Geheimnis eingeweiht, das Abt Willibald seit Pfingsten in seinem Herzen trug. So kam uns sein Schritt völlig überraschend. V. P. Prior sprach aus aller Herzen, als er Abt Willibald für alles dankte, was er für sein Kloster getan und gelitten; er wies vor allem auf das erhebende Beispiel hin, das Abt Willibald seinen Söhnen als Ordensmann gegeben. Sein Andenken wird in Ehren sein. Sein Bestreben niemand zu verletzen, niemand wehe zu tun, war offensichtlich; er war seinen Mönchen ein gütiger, wohlwollender Vater. Er hat sich damit einen Platz in unseren Herzen erobert, sodaß wir auch in Zukunft seiner in Liebe und Verehrung gedenken.

Der Entschluß des Abtes Willibald wirkte für die Seinen um so überraschender, als sie mit einer so schnellen Erledigung des äbtlichen Stuhles durchaus nicht gerechnet. Er traf sie völlig unvorbereitet. Die Aufregung der Wahl wurde dadurch abgekürzt, daß der Hochw. Herr Abt-Präses, Dr. Placidus Glogger von St. Stefan in Augsburg, die Neuwahl bereits für den 15. Juli angesetzt. So versammelten sich am Morgen dieses Tages, an dem vor 73 Jahren auch Abt Utto II. Lang gewählt worden war, die Kapitularen des Stiftes im Winterchor, um die Neuwahl vorzunehmen. Als Wahlleiter war Abt Dr. Placidus Glogger persönlich erschienen; er hatte auch das Hl. Geistamt gehalten. Es ergab sich zunächst eine Mehrheit für den bisherigen Prior des Klosters P. Maurus Dietl, den das Vertrauen seiner Mitbrüder am 11. Juli als Administrator berufen. P. Maurus glaubte aber aus schwerwiegenden Gründen die Wahl nicht annehmen zu können. Es wurde nun eine längere Pause in die Wahlverhandlungen eingeschoben, um Zeit für eine eingehendere Besprechung zu gewinnen. Sie hatte das Ergebnis, daß der bisherige Direktor des Klosterseminars, P. Korbinian Hofmeister, als Kandidat aufgestellt wurde und im nachfolgenden Skrutinium mit 41 Stimmen bei 50 Wählern als Abt aus der Urne hervorging. P. Korbinian nahm die Wahl an. Die Bestätigung durch Rom ließ nicht lange auf sich warten. Sie erfolgte bereits am 19. Juli. Am 5. August nahm Abtpräses Dr. Placidus Glogger die feierliche Einführung des Neuerwählten vor. Die Weihe wurde mit Rücksicht auf die Ferien auf den 29. September verschoben.

Abt Korbinian Hofmeister wurde am 26. Februar 1891 in Taus geboren. Nach dem frühen Tode seiner Eltern lebte er seit seiner ersten Jugendzeit in Bayern, wo das Haus einer Schwester, die an einem bayerischen Zollbeamten verheiratet ist, seine zweite Heimat wurde. Seine humanistischen Studien machte er an unserem Stiftsgymnasium. Im Herbst 1910 trat er nach glücklich bestandener Matura in unser Kloster ein. Philosophie und Theologie studierte Abt Korbinian in Metten, Innsbruck und Eichstätt. Am 7. August 1914 zum Priester geweiht, war er zunächst als Kooperator in Neuhausen in der Seelsorge tätig. Im Wintersemester 1915 begann er das Studium der neueren Sprachen an der Universität München, das er 1919 mit der Staatsprüfung abschloß. Nachdem er noch sein praktisches Jahr an der Luitpold-Oberrealschule in München geleistet, war er zunächst als Lehrer an unserem Gymnasium tätig. Mit Erlaubnis seiner Oberen unternahm Abt Korbinian in den folgenden Jahren Reisen in das Ausland, um sich im Gebrauch der neueren Sprachen zu vervollkommnen. Zwei Jahre weilte er in Nordamerika, wo er in der Erzabtei St. Vincent am College lehrte und seelsorgliche Aushilfe leistete. Nach seiner Rückkehr trat er wieder in das Lehrerkollegium des Gymnasiums ein. Mit Beginn des Jahres 1929 übernahm er das Direktorat des Klosterseminars.

Für die Weihe hatte der Diözesanbischof, Dr. Michael Buchberger, genehmigt, daß sie im Freien vorgenommen werden konnte. Vor der Fassade

der Studienkirche war ein großes Podium errichtet, das für alle Teilnehmer an der Weihe reichlich Platz bot. Dem anwesenden Volke, das dieses Podium in einem Halbkreis einschloß, war Gelegenheit gegeben, die heiligen Zeremonien aus nächster Nähe zu verfolgen. Die Studenten, die am Vorabend Abt Korbinian in dem festlich beleuchteten Hofe mit einem Fackelzug ihre Huldigung dargebracht, hatten die Plätze an den Fenstern besetzt. Zur Weihe waren auch die Äbte der bayer. Benediktinerkongregation vollzählig erschienen. Unter ihnen nahm auch Abt Coelestin v. Schweiklberg Platz. Weiheassistenten waren Abt Willibald und Abt Emmeram Gilg von Weltenburg. Die Weihe nahm der Hochwürdigste Herr Diözesanbischof persönlich vor. P. Gallus Ritter O. S. B., Pfarrer in Edenstetten, hatte die Festpredigt übernommen; er behandelte den Begriff „Vaterschaft", die der hl. Benedikt für den Vorstand einer Klostergemeinde voraussetzt. Von den vielen Zeremonien, welche die Abtweihe umrahmen, machte die Huldigung am Schlusse den größten Eindruck. Als „benedictus", als Gottgesegneter, trat Abt Korbinian unter die Menge und erteilte ihr seinen Segen.

Beim anschließenden Mahle im renovierten Theatersaale wurden zahlreiche Trinksprüche gewechselt. So entbot Stadtpfarrkooperator Rembeck, Straubing, den Gruß und den Glückwunsch der Mitschüler. Er ging aus von dem Psalmvers „Bonitatem et disciplinam et scientiam doce me", den sie an ihrem Geschenke, einem Ringe, hatten anbringen lassen und schloß, auf das Wappen des neuen Abtes, den Stern und die Traube, anspielend, mit dem Wunsch einer langen segensreichen Regierung. Der Hochwürdigste Herr Konsekrator legte seiner Ansprache das Motto des neuen Abtes „Nova et vetera" zugrunde.

Die vom neugeweihten Abte gehaltene Vesper schloß die Feier des denkwürdigen Tages.

Möge der Heilige Michael, der Patron unseres Stiftes, an dessen Festtage die Weihe stattfand, den Wunsch der Laudes Hincmari, die der Konvent sang, wahr werden lassen: Tempora bona habeatis — multos annos.

Metten P. Wilhelm Fink.

Gründung der Indianermission in Bolivien durch die Zisterzienserabtei Wilhering (O.-Ö.).[1]

Auf dem im Jubeljahre 1925 in Rom tagenden Generalkapitel des Zisterzienserordens kam auf Anregung des Hochwürdigsten Abtes Dr. Alois Wiesinger von Schlierbach und des Hochw. Herrn Regierungsrates Dr. P. Justinus Wöhrer, Prior von Wilhering, der als Vertreter unseres Hochwürdigsten Abtes Gabriel Fazeny erschienen war, auch die Stellung des Ordens zur Mission zur Sprache. Nach dem ausführlichen Referate des Abtes von Schlierbach beschloß das Kapitel, den Traditionen unseres Ordens und unserer Vorfahren gemäß auch heute in Missionsgegenden Klöster unseres Ordens zu errichten. Durch diesen Beschluß war nun die prinzipielle Stellung des Ordens zu Neugründungen in den Missionsländern klar gekennzeichnet und somit für P. Prior kein Hindernis mehr vorhanden mit seinen Plänen offen hervortreten zu können. Lange hatte er ja schon den sehnlichsten Wunsch durch Gründungen von Klöstern in Missionsgebieten und durch Missions- und Kulturarbeit unseren Orden zu neuem Blühen und neuem Leben emporhelfen zu können. Gar manches Projekt hatte P. Prior schon beschäftigt. Bald war es der ferne Osten, der seine Aufmerksamkeit fesselte, bald wiederum Amerika. Da kam gerade vor dem erwähnten Generalkapitel vom neuen Bischof von La Paz in Bolivien, Mons. Dr. Augustinus Sieffert, ein Schreiben an den Abt von Schlierbach mit der Bitte

[1] Literatur: „*Welt und Leben*", Beilage zum „*Linzer Volksblatt*", und „*Cistercienser-Chronik*".

ihm Söhne des hl. Bernhard für seine 400000 Indianer zu schicken. Eine reiche Dame der Hauptstadt La Paz will Zisterzienser- oder Benediktinermönchen — denn nur diese seien imstande, christliche Kultur unter dieses sonst sehr tüchtige, aber noch in mittelalterlichen Verhältnissen lebende Volk zu bringen — ihr Gut Wacullani (260 Hektar) am berühmten Titicacasee schenken. Abt Alois und P. Prior traten daher sogleich in Verhandlungen mit dem Bischof.

Inzwischen tauchte aber das Projekt einer Ordensniederlassung bei St. Louis am Mississippi in Nordamerika auf und später bei Spring Bank bei Chicago, das auch wirklich in Angriff genommen wurde. Bolivien war somit in den Hintergrund getreten. Als aber eines Tages vom Hochwürdigsten Bischof in La Paz in Schlierbach ein Telegramm mit der Bitte eintraf, so schnell als möglich Patres zu senden, um die Lage studieren zu können — hatte er etwa vom nordamerikanischen Projekt erfahren? — war ein neuer Hoffnungsstern für Dr. P. Prior Justin aufgegangen.

Nach längerem Verhandeln kam endlich der für die bolivianische Mission entscheidende Tag, es war der 12. September 1927. An diesem Tage verpflichtete sich nämlich P. Prior von Wilhering dem Abte von Schlierbach gegenüber als Missionär nach Bolivien zu gehen, wenn sich noch zwei Begleiter finden. P. Raimund Hillbrand aus dem Zisterzienserkloster Reun in Steiermark und sein Neffe Hans Ratzenböck, der in Wien Jus studierte, trugen sich an. Der 19. August des nächsten Jahres ward für die Abreise bestimmt. Jetzt galt es nun, die für diesen wichtigen Schritt nötigen Vorkehrungen zu treffen und all die vielen Bedenken, die gegen die Ausführungsmöglichkeit und Gelingen dieses Vorhabens erhoben wurden, zu zerstreuen. Den einen war der im 55. Lebensjahr stehende P. Prior zu alt, den anderen zu kränklich, wiederum anderen schien Walcullani wegen seiner Höhenlage für Europäer ungünstig. Letzterem Bedenken hat P. Prior auch nachgegeben und ist deshalb an den Bischof mit der Bitte herangetreten, ihm ein anderes Gebiet zu übergeben. Der Bischof vertauschte nun Wacullani mit Apolo in der Provinz Caupolican.

Als endlich alles ziemlich geregelt ward, war auch die Zeit des Abschiednehmens schon sehr nahe. Am Schluß der Exerzitien fand die offizielle Abschiedsfeier statt. Sr. Gnaden hob in seiner Ansprache des scheidenden P. Priors hohe Ideale hervor, die ihn zu diesem entsagungsreichen Leben und opfervollen Arbeit drängten. Dr. P. Justin dankte mit herzlichen Worten für alle Liebe, die er gefunden und bat seiner auch in Zukunft nicht zu vergessen. Tief ging allen diese schlichte Abschiedsfeier zu Herzen. In P. Prior verlor ja das Kloster eine seiner besten Kräfte, Sr. Gnaden seinen treuen Berater, die Mitbrüder ihren liebenden Vorgesetzten, die Studenten ihren guten Professor und treubesorgten Direktor, der das Privatgymnasium zu einem vollständigen Gymnasium mit Matura ausgebaut hatte. Aber nicht bloß das Kloster verlor viel an ihm, auch die Wissenschaft, da er ein eifriger Mitarbeiter am großen Werk der Akademie der Wissenschaften in Wien, dem *Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum*, war. Die Herausgabe der Werke Marius Victorinus war ihm anvertraut. Kirche und Staat haben ebenfalls seine großen Verdienste zu schätzen gewußt. Der Hochw. Bischof von Linz ernannte ihn zu seinem Konsistorialrate, Kaiser Karl schmückte seine Brust mit dem Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens und die Republik hat ihn mit dem Titel eines Regierungsrats ausgezeichnet.

Am 19. August, dem Tage der Abreise, wurde im Kapitelsaale das Itinerarium für P. Prior gebetet, nachdem er noch zuvor der Einkleidung zweier seiner Schüler beigewohnt hatte. Die Mitbrüder versammelten sich hierauf in der Abtei, um dem scheidenden P. Prior vielleicht das letzte Lebewohl zu sagen, obwohl er versprochen, spätestens zum 800jährigen Jubiläum unseres Klosters 1946 wieder zu kommen. Von Wilhering ging die Reise nach Hamburg, wo P. Prior und seine beiden Begleiter am 22. August den

Dampfer bestiegen. Nach 27tägiger Fahrt gelangten die Missionäre am 17. September nach Buenos Aires. Der 3. Oktober brachte sie nach Boliviens Hauptstadt La Paz. Hans Ratzenböck erhielt dort vom Hochw. Bischof das Subdiakonat, da er schon in Europa einige Semester Philosophie und Theologie gehört hatte. Die Tage des Aufenthaltes in La Paz galten der Vorbereitung für die schwierige Reise nach Apolo. Am 16. Oktober ging dann, wie der Hochw. Bischof berichtete, die erste Zisterzienser-Missionsgruppe von La Paz nach Apolo in der Provinz Caupolican ab. Da aber P. Raimund aus gesundheitlichen Rücksichten (Sumpffieber) in La Paz zurückbleiben mußte, sandte der Bischof seinen jungen Priester und ehemaligen Schüler P. Pio Denz mit. Ein Auto brachte sie nach Puerto Acosta am Titicacasee, von dort ging es zu Pferd nach Pelechuco, dem Eingang zum Caupolican, von dort dann noch 4—5 Tage zu Pferd nach Apolo. Nachdem sie nun unter großen Strapazen das hohe Gebirge und den unermeßlichen Urwald überwunden hatten, hielten die Missionäre am 4. Nov. ihren Einzug in Apolo. Alles lief den Missionären entgegen und überhäufte sie mit Koriandoli und Rosen, sogar das Glöcklein wurde geläutet — fürwahr ein herrlicher Empfang! Doch im Pfarrhause, ihrer einstweiligen Wohnung, sah es schrecklich aus. Kein Tisch, kein Sessel, kein Fenster, kein Fußboden, gar nichts war vorhanden — eine mit Gras gedeckte Lehmhütte! Die nächsten Tage verliefen mit der Einrichtung der neuen „Wohnung". Alles mußte ja selbst gemacht werden!

Nach wenigen Tagen kamen auch schon die Indianer und Indianerinnen mit ihren Kindern auf dem Rücken gebunden aus den Dörfern herbei, um ihre neuen Hirten in ihrer Keshuasprache zu begrüßen und sie mit Lebensmittel zu beschenken. Diese Indianer sind zwar alle getauft, da doch alle paar Jahre ein Missionär auf einige Wochen hinkommt, aber ganz unwissend, nicht einmal das hl. Kreuzzeichen können sie. Große Aufgaben warten also auf unsere Missionäre in diesem von europäischer Kultur noch fast unberührten Lande!

Apolo, die Hauptstadt der Provinz Caupolican mit 80—100 Lehmhütten und einigen mit Wellblech bedeckten und fast ausnahmslos von Weißen bewohnten Häusern, wurde zur Hauptmissionsstation erwählt. Die Indianer selbst wohnen draußen auf dem Lande. Nebenstationen sind Santa Cruz in valle ameno (einen halben Reittag entfernt), Aten gegen den Rio Beni im Urwalde gelegen (einen Reittag) und Pata (fast zwei Reittage).

Arbeit gab es für die Missionäre vom ersten Tage an: Taufe spenden, Ehen einsegnen, Tote begraben und Katechismusunterricht erteilen. P. Prior ist gewöhnlich in Apolo allein, da die anderen zwei Begleiter und Mitarbeiter im Weinberg Gottes bald in dieser und bald in jener Station weilen. Die freie Zeit ist dem Erlernen der schwierigen Eingebornensprache, des Keshua, gewidmet.

Als sich die Missionäre so ziemlich eingelebt hatten, traf P. Prior ein schwerer Schlag. Sein Neffe, Hans Ratzenböck, den er im Februar zum Empfang der Diakonats- und Priesterweihe nach La Paz zurückgeschickt hatte, ließ sich nicht mehr weihen, sondern kehrte heimlich nach Europa zurück. Jetzt war P. Prior von den Seinen ganz verlassen, nur P. Pio hielt noch aus. P. Prior wollte trotz all dieser Schwierigkeit, die sich seinem Unternehmen entgegenstellten, auf jeden Fall die Missionsstation Apolo halten und die armen Indianer, die er schon in sein Herz geschlossen, nicht wiederum dem Elend preisgeben.

P. Prior bat nun noch inständiger Sr. Gnaden um Hilfe. Wenigstens einen Mitbruder, aber aus dem eigenen Kloster, möge er ihm sobald als möglich senden, der dann aber auch sogleich die lieben Ordensschwestern von Thyrnau mitnehmen soll und wenn möglich auch zwei Brüder aus Schlierbach. P. Theobald Kabelka, Kooperator in Ottensheim, hatte sich gemeldet. Wiederum gab es viele Schwierigkeiten zu überwinden, die

von Seite des Ordens selbst gegen die Missionstätigkeit der Ordensschwestern gerade in Bolivien erhoben wurden. Doch in diesen schweren Tagen für Mutter Äbtissin und die drei Missionärinnen haben sie nur noch inniger den lieben Gott gebeten, ihnen doch die große Gnade zu geben, dem armen P. Prior von Wilhering, dem sie sich ja schon vor seiner Abreise ganz zur Verfügung gestellt hatten, zu Hilfe eilen zu dürfen. Endlich kam vom Vaterabte die Zusage, aber wiederum unter gewissen Voraussetzungen. Welche Freude herrschte darüber bei den Nonnen. Aber gar bald wurde sie wiederum zerstört, und es schien endgültig mit der Mission der Schwestern nichts zu werden. Jetzt machte P. Theobald einen letzten Versuch und fuhr selbst wenige Tage vor seiner Abreise nach Rom, um Dispens für die Schwestern zu erlangen, die auch dann bereitwilligst gewährt wurde. (Vgl. Cist. Chronik 1929, 278 f.)

Der Hochwürdigste Herr Abt von Schlierbach stellte zwei Laienbrüder zur Verfügung.

Am St. Bernhardsfeste war P. Theobalds Abschiedsfeier von Wilhering. Am folgenden Tage wurde ebenfalls im Kapitelsaale wie vor einem Jahre das Itinerarium gebetet, ein letztes Lebewohl und fort gings im Auto nach Linz. In Passau sollten sie die Schwestern erwarten, doch diese waren schon nach Waldsassen vorausgeeilt. Von Waldsassen, wo sich noch Schwester Hedwig den Missionären angeschlossen hatte, brachte sie am Freitag, 23. Aug., ein Auto nach Konnersreuth, wo sie mit dem Hochwürdigsten Bischof von La Paz zusammentrafen, um dann gemeinsam Theresia Neumann zu besuchen. Die kleine Kolonie bestand also aus vier Ordensschwestern M. Luitgardis Huber, geb. zu Altdorf im Kanton Uri (Schweiz), bisher Priorin; M. Roberta Huber von Langen (Vorarlberg), Zahntechnikerin und Apothekerin (eine Verwandte des Abtes Pfanner von Marienhill), Crescentia Kandlbinder von Schanzenhäuser (Bayern), Konventschwester aus dem Zisterzienserinnenkloster St. Joseph in Thyrnau bei Passau, und M. Hedwig Eckert von Rottendorf (Bayern) aus dem Zisterzienserinnenkloster Waldsassen und zwei Brüdern aus dem Zisterzienserkloster Schlierbach (Ober-Österreich), Br. Albert Steiner aus Sallbach in Kärnten und Br. Hildebrand Novak aus Söllitz bei Döllersheim (Nieder-Österreich). Von Konnersreuth gings nun ohne Aufenthalt nach Bremen, da schon am 26. August der Dampfer, der sie am 18. September nach Buenos Aires bringen sollte, in die hohe See ging. Um Allerheiligen werden unsere Missionäre und Missionärinnen bei P. Prior eintreffen, der ihrer schon so sehnsüchtig wartet, um ihm treue Helfer in der schweren Arbeit im Weinberge des Herrn zu werden.

Der Hochwürdigste Bischof aber fuhr von Konnersreuth über Thyrnau, wo er der Gnädigen Frau Mutter Äbtissin einen Besuch abstattete, nach Wilhering. Mit dem Abendschiff von Passau kommend traf der hohe Gast begleitet von seinem Sekretäre Sonntag abends, 25. August, bei uns ein. Am nächsten Tage hielt Sr. bischöflichen Gnaden dem Konvente zwei sehr interessante Vorträge. Im ersten sprach er über die kirchlichen, kulturellen und politischen Verhältnisse seiner Diözese, die im allgemeinen für ganz Bolivien Geltung haben, im zweiten zeichnete er uns ein anschauliches Bild unseres Missionsgebietes und berichtete über den Bau des fast fertiggestellten Klosters für die Schwestern in Apolo, dessen Baumeister P. Pio ist, und über die Aussichten und Pläne für die Zukunft.

Während dieses Aufenthaltes des Hochwürdigsten Bischofs in unserem Kloster wurden auch wichtige Beratungen über die Zukunft der geplanten Ordensniederlassung in seiner Diözese gepflogen, deren wichtigsten Punkte und Bestimmungen, die ganz im Sinne der päpstlichen Missionsenzyklika und der Ordensvorschriften über die Gründung von Klöstern abgefaßt sind, schriftlich niedergelegt wurden. Ven. P. Prior denkt ja nicht im mindesten daran, eine moderne Missionsgenossenschaft der „Zisterzienser" zu gründen,

sondern sein und seines Klosters Bestreben ist es, wie ja schon oft von autoritativer Seite erklärt wurde, auch nach Bolivien abendländisches Mönchtum zu verpflanzen, damit auch dieses Land wie einst der Osten Deutschlands, durch Zisterziensermönche mit der Gnade unseres hl. Glaubens beschenkt und zu christlicher Kultur geführt werde.

Am 27. August hat der Hochwürdigste Bischof, den wir in diesen wenigen Stunden schon, die er bei uns verbrachte, als einen Mann der Arbeit und der Tat, als wahren Freund unseres Hauses und unserer Mission schätzen und lieben gelernt hatten, wiederum unser Kloster verlassen, um nach einem Besuche in Schlierbach die Heimreise anzutreten, da er noch zum Empange unserer Missionäre in La Paz zurechtkommen wollte.

Die Wiederaufnahme der alten Missions- und Kulturarbeit unseres Ordens hat sowohl bei den höchsten kirchlichen Obrigkeiten als auch ganz besonders in der Laienwelt ein freudiges Echo gefunden (vgl. Cisterc.-Chronik 1929, Juniheft und „Bote aus Wilhering"). Und als unser Hochwürdigster Abt einen Aufruf an die Alt-Wilheringer Studenten ergehen ließ, da zeigte sich erst recht, welcher Hochschätzung sich P. Prior erfreuen durfte. Fast jeder Tag brachte liebe Gaben für die Indianermission. Aber auch die Freunde des Klosters und die Pfarreien trugen ihr Scherflein bei. Herzlich gefreut hat alle die liebevolle Gabe des Hochwürdigsten Abtes Bernhard von Bronnbach, die als erste vom Orden mit der Bitte eintraf, „das Scherflein der Witwe nicht zu verschmähen!" und die eines Nichtkatholiken und ehemaligen Freimaurers, des Dichters und Schriftstellers Maurice Reinhold von Stern, dem P. Priors „Treue und Heldenmut so gewaltig imponierten ..., wie denn überhaupt die katholische Missionstätigkeit auch uns Protestanten Hochachtung und Solidaritätsempfindung abnötigen muß" (Brief an Sr. Gnaden).

So möge denn der liebe Gott und seine Mutter, unsere Herrin, dieses zarte Reis, das St. Bernhards Söhne und Töchter aus reiner Opferliebe in ferne Lande, zu armen Indianerseelen getragen, wachsen und gedeihen lassen zu seiner Verherrlichung, zum Segen Boliviens und zur Zierde unseres Ordens.

P. Gebhard, Ord. Cist., Wilhering.

Seligsprechung englischer Benediktiner-Märtyrer. Unter den 136 englischen Märtyrern, die am 15. Dezember 1929 in St. Peter seliggesprochen wurden, befinden sich auch acht Benediktiner.

Der sel. Mark Barkworth kehrte 22 Jahre alt in Douay zur Kirche zurück, studierte im englischen Kolleg zu Rom, wurde, nach England zurückgekehrt, Benediktiner-Oblate mit der Erlaubnis, im Todesfalle die Ordensgelübde abzulegen. Nach kurzem eifrigen Wirken in der Seelsorge, fiel er in die Hände der Verfolger und ging am 27. Februar 1601 den „Schmerzensweg" nach Tyburn.

Der sel. George Gervase, aus vornehmer Familie, fiel als Knabe von 12 Jahren Seeräubern in die Hände, ward nach Indien verschleppt und als Sklave verkauft. 12 Jahre blieb er in dieser Lage, in der er mit der Freiheit leider auch den Glauben verlor. Endlich konnte er in sein Vaterland zurückkehren; seine Eltern waren inzwischen gestorben, sein einziger Bruder nach Flandern geflohen, um ungehemmter seinem Glauben leben zu können. George suchte ihn auf, tief ergriffen von seinem Tugendleben bekehrte er sich, vollendete in Douai seine Studien und ward 1603 zum Priester geweiht. Dann arbeitete er mit außerordentlichem Erfolg in seiner Heimat. 1606 traf ihn die Verbannung. Auf einer Pilgerfahrt nach Rom bat er um Aufnahme in die Gesellschaft Jesu, kehrte, aus unbekannten Gründen abgewiesen, nach Douai zurück, ward hier im Kloster S. Gregor Benediktiner und begab sich zu neuem Wirken nach England. Schon nach 2 Monaten wurde er ergriffen. Auf dem Henkerkarren breitete er wie beim Suscipe der Profeß seine Arme

aus, erhob die Augen zum Himmel und blieb in dieser Haltung auch als der Karren unter ihm fortgezogen wurde.

Der sel. John Roberts hatte nach seiner Konversion im englischen Kolleg zu Valladolid studiert und ward Benediktiner in einem spanischen Kloster. Nach England zurückgekehrt, war er eifrig in der Seelsorge tätig. Öfter verbannt, gründete er mit Augustin Bradshaw das Kloster St. Gregor in Douai — später nach Downside übertragen — und ward eines seiner ersten Mitglieder. Dann arbeitete er wieder eifrig in der englischen Heimat. Schon fünfmal gefangen, war er immer wieder entronnen. 1610 ward er zum letztenmal ergriffen. Am Vorabend seines Todes bereitete eine spanische Dame nach Bestechung des Wärters 20 gefangenen Bekennern ein festliches Mahl, das zu einer Kundgebung freudiger Bereitschaft zum Martertode wurde. Unter den Teilnehmern war John Roberts einer der freudigsten. Am 10. Dezember 1610 empfing er die Krone.

Der sel. Maurus William Scott war unter dem Einfluß des sel. John Roberts zur Kirche zurückgekehrt und ihm 1604 zu Sahagun in Spanien dem Beruf als Mönch des hl. Benedikt gefolgt. 1610 zum erstenmal ergriffen und verbannt, begab er sich nach S. Gregor in Douai und ward hier als Mitglied aufgenommen. Nach einigen Monaten kehrte er nach England zurück und ward bald darauf am 30. März 1612 hingerichtet.

Der sel. Edward Ambrose Barlow wurde 1615 Benediktiner zu S. Gregor in Douai, arbeitete 24 Jahre unverdrossen unter den Gläubigen seiner Heimat, immer wieder den Spionen entrinnend. 1641 ward er endlich bei der Feier des österlichen Gottesdienstes überfallen und starb am 10. September den Tod des Blutzeugen.

Der sel. Barthol. Alban Roe hatte als Student zu Cambridge sich ins Gefängnis begeben, um einen gefangenen Katholiken von der Falschheit seines Glaubens zu überzeugen. Statt dessen führten die einfachen und erschöpfenden Darlegungen des Gefangenen ihn selbst zur Kirche zurück. Er studierte in Douai und wurde Benediktiner in Dieulouard, das später nach Ampleforth übertragen wurde. Mutig bestieg er nach glänzender apostolischer Tätigkeit und nach 17jähriger Gefangenschaft am 21. Januar 1642 in Tyburn den Galgen.

Der sel. Philip Powel studierte in London Rechtswissenschaft unter der Leitung Augustin Bakers, des späteren durch C. Butler wieder bekannt gewordenen Benediktiners. Powel wurde angesehener Anwalt, kam in Sachen eines Prozesses nach Flandern, lernte die Benediktiner von S. Gregor in Douai kennen und erhielt hier 1614 die Aufnahme. 1622 kehrte er nach England zurück, wirkte als Seelenführer in vielen angesehenen katholischen Familien und 22 Jahre mit größtem Erfolg unter der ländlichen Bevölkerung. Am 30. Juli 1646 starb er den glorreichen Tod des Bekenners.

Der sel. Thomas Pickering, Laienbruder von S. Gregor zu Douai, seit 1665 in England, wurde beschuldigt, an der vom verbrecherischen Titus Oates erfundenen Verschwörung teilgenommen zu haben; er hatte jenem einst Almosen gereicht. Trotz seiner Unschuld wurde er verurteilt und brachte das Opfer seines Lebens am 3. Mai 1679.

Zur Feier der Seligsprechung waren auch der H. H. Abt Präses der englischen Kongregation und der H. H. Abt von Downside mit einem englischen Pilgerzug in Rom eingetroffen.

Gedächtnisfeier in S. Anselm zu Ehren der seligen englischen Benediktiner Märtyrer am 2. Januar 1930. Alle Priester, die in S. Anselm zelebrierten, lasen die Messe *Salus autem* mit der Oration zu Ehren der neuen Seligen. Während des Pontifikalamtes feierte der H. H. Generalprokurator der Olivetaner Abt Placido Lugano in einer Ansprache die Seligen als treue Söhne des hl. Benediktus. Anwesend waren auch der H. H. Abt von S. Paul und die H. H. Äbte der verschiedenen Zweige unseres hl. Ordens in Rom: der

Zisterzienser, Trappisten, Camaldulenser, Olivetaner, Vallumbrosaner. Nach der Pontifikalvesper, der dieselben Vertreter der verschiedenen Ordenszweige und römischen Klöster beiwohnten, pries Msgr. C. Salotti, Procurator generalis fidei, in begeisterten Worten die Glaubenskraft und den Heldenmut der neuen Seligen des Benediktinerordens. S. E. Kardinal Laurenti, Präfekt der Ritenkongregation, schloß mit Te Deum und sakramentalem Segen die weihevolle Gedächtnisfeier.

Rom. P. M. R.

Erzabtei Pannonhalma 1928—1929. 1. Galt das vorige Jahr der stillen Arbeit im gewohnten Pflichtenkreise, so steht das Jahr 1929 im Zeichen des großen Jubiläums des Benediktinerordens. Die Geschichte Ungarns steht ja mit dem Orden des hl. Patriarchen des abendländischen Mönchtums im engsten Zusammenhang: Benediktiner waren es, die mit der frohen Botschaft des Evangeliums auch die staatsgründende Lebenskraft des Christentums dem noch nomadenhaften und in den ständigen Streifzügen schon fast aufgezehrten Volke überbrachten; Benediktiner waren es, die auf dem heiligen Berge Pannoniens die Wiege einer neuen, christlichen Kultur begründeten.

Die lebhafte Teilnahme sowohl der Bevölkerung wie auch der Vertretung des Staates bezeugt, daß die Erinnerung an diese Tatsachen aus dem öffentlichen Bewußtsein noch nicht geschwunden sind. Das Jubiläum hat eine Rede des Direktors unserer Hochschule, Dr. P. Viktorin Strommers, am Katholikentag im Herbst 1928 eingeleitet. Mit beredten Worten wies er auf die große Vergangenheit des Ordens und auf die in der hl. Regel verborgenen Lebenswerte hin, in deren Geist auch gegenwärtig Tausende von Christen beten und arbeiten, nicht nur um die eigene Vervollkommnung zu erreichen, sondern auch um der mit furchtbaren Krisen ringenden Nachkriegswelt Weg und Ziel zu zeigen. Den Glanzpunkt des Benediktinerjubeljahres bildete das Fest des hl. Ordensstifters am 21. März. Schon am 19. traf unser hoher, lieber Mitbruder Kardinal-Fürstprimas Serédi in Pannonhalma ein, um an der Freude des Ordens in seinem Mutterkloster teilzunehmen. Am folgenden Tage wohnte er der feierlich gesungenen Matutin des Festes bei; am 21. pontifizierte er selbst das Hochamt und bei der Abendandacht, zu welcher eine große Schar von Gläubigen eintraf, hielt er die Festpredigt. Im Rekreationssaal veranstalteten die Kleriker eine Feier, wobei die Festrede über den Geist des Benediktinerordens Generalvikar Dr. P. Egid Schermann hielt. Zur selben Zeit wurden auch in allen unseren Abteien, Gymnasien und Pfarreien mit großer Feierlichkeit Triduen abgehalten. Wir müssen leider im Rahmen dieses Berichtes auf die genauere Schilderung der Festlichkeiten verzichten. Es sei nur gestattet, beispielsweise den schönen Vortragszyklus, der auf dem Budapester Triduum gehalten wurde, aufzuzeichnen. Prof. Dr. Alexander Sik sprach über „*Das Mönchtum im Spiegel der Regel*"; Volkswohlfahrtsminister Prälat Dr. Vass über das Thema „*Arbeit und Gebet*"; Univ.-Prof. Dr. P. Justin Baranyai O. Cist. widmete einen Vortrag der „*Vierzehnhundertjährigen Regel*"; Bischof Zadravetz hielt eine Predigt zur „*Huldigung vor dem ‚Gesegneten' Gottes*"; Staatssekretär Dr. Karl Schandl führte das Thema „*Die Regel im Urteil der Geschichte*" aus; Univ.-Prof. Dr. Tihamér Tóth sprach über „*Die ungarische Jugend und die Benediktiner*"; während die Rede Unterrichtsministers a. D. Dr. Stephan Hallers über den „*Geist der Regel in der Vergangenheit und ihre Aufgabe in der Gegenwart*" handelte. Im Mittelpunkt des weltlichen Teiles der Feierlichkeiten stand die Festvorstellung der dramatischen Bilder unseres Mitbruders Dr. P. Vanyós aus dem Leben des Ordens des hl. Benedikt. In manchen anderen Gymnasien wurde das zu dieser Gelegenheit verfaßte Theaterstück des bekannten ungarischen Jugendschriftstellers K. Radványis „*Der Weizen des lieben Gottes*" aufgeführt. Im Herbst veranstaltete der Katholische Volksbund eine nationale Pilgerfahrt nach Pan-

nonhalma unter der Führung des Nachfolgers des großen Benediktinerbischofs, des hl. Gerard, Dr. Glattfelders und des Armeebischofs, Dr. Stephan Hász, der unser ehemaliger Schüler ist. Die Kathedrale konnte die große Volksmenge nicht fassen, und so wurden auch in der Bibliothek Gottesdienste vom Bischof Glattfelder und Abt Jándi von Dömölk abgehalten. Am Nachmittage sprachen P. Viktorin, Minister a. D. Dr. Haller und Bischof Dr. Glattfelder über aktuelle Themen. Unsere Zeitschrift, die „*Stimmen aus Pannonhalma*", berichtete stets über das Jubiläum, und im Februar d. J. gab sie eine 340 Seiten starke Festnummer heraus, in der 24 Artikel über die hl. Regel handeln. So dürfte auch die ungarische Familie des hl. Benedikt zum Jubiläum seines Ordensvaters einen bescheidenen Beitrag geliefert haben.

2. Von den wichtigsten Personalien sei folgendes hervorgehoben. Unser berühmter Sprachforscher, Dr. P. Anton Klemm, konnte nach mehr als einjähriger Nervenerschöpfung seine Lehrtätigkeit wieder aufnehmen. — Unterrichtsminister Graf Klebelsberg hat mehreren Professoren die wissenschaftliche Forschung im Auslande auf Staatskosten ermöglicht. So weilten u. a. Univ.-Prof. Dr. P. Hildebrand Várkonyi und Dr. P. Hieronymus Szalay in Paris, Dr. P. Albin Balogh und Dr. P. Ernest Mihályi in Rom, Dr. P. Pius Koller in Cambridge. — Dr. P. Cyrill Janota wurde voriges Jahr auf das Anselmianum als Dogmatikprofessor berufen, wo er zugleich die durch die Kardinalsernennung P. Justinian Serédis verwaiste Stelle eines Prokurators versieht; heuer folgte ihm Dr. P. Florian Kühár, ebenfalls als Dogmatikprofessor. — Erzabt Dr. Remigius Bárdos war seit Weihnachten 1928 schwer erkrankt. Er hat in Bad Balatonfüred Genesung gesucht. Es erfolgte tatsächlich eine Besserung, und er kehrte nach Pannonhalma zurück. Die Besserung jedoch erwies sich nicht als dauerhaft, und so hat der Apostolische Stuhl am 24. August 1929 P. Chrysostom Kelemen zu seinem Koadjutor ernannt und ihm die Regierung der ungarischen Kongregation zeitweilig übertragen. Rms. Koadjutor Chrysostom Kelemen ist am 10. Januar 1884 geboren. Von seinen Eltern hat er ein edles Gemüt und einen frommen Glauben geerbt. Der letztere wurde schon bald sein Trost und Lebensführer, da er früh mit der Not Freundschaft schließen mußte. 1903 in das Kloster eingetreten, hat er sich mit großer Gewissenhaftigkeit auf Lehramt und Priestertum vorbereitet. In seinen ersten Priesterjahren wirkte er als Gymnasiallehrer in Pápa, dann wurde er Pfarrer in Nyalka. Zehn Jahre hindurch konnten seine Pfarrkinder seine selbstlose Hingabe, seinen Eifer im Glauben und seine seelsorgliche Liebe bewundern und genießen. 1926—1928 war er wieder Professor, und zwar am jungen Gymnasium in Budapest. Im Herbst 1928 hat ihn Rms. Erzabt Remigius als Superior und Gymnasialdirektor nach Raab berufen. In dieser Stellung traf ihn die Ernennung des Heiligen Vaters zum Koadjutor des Herrn Erzabtes. Schweren Herzens und nur im Gehorsam nahm er das schwierige Amt auf sich. Sein demütiges Herz vertraute aber auf Gott, der ihm auch schon bisher mit seiner Gnade so wirksam beistand. Er gilt als einer der besten Redner in Ungarn und mit Recht; gerade seine innige, durch strenge Askese gestählte Frömmigkeit und sein schlichtes Wesen gewinnen ihm die Herzen; seine Sprache ist nicht nur stilistisch schön, sondern auch von der Wärme innerster Überzeugung durchdrungen. Möge es ihm gegönnt sein, auf seinem verantwortungsvollen Posten recht segensreich wirken zu können! — Aus der neuen Priorwahl ist Dr. P. Paul Sárközy mit großer Stimmenmehrheit hervorgegangen, und so ernannte Rms. Koadjutor ihn zum Prior des Erzstiftes.

3. Die literarische Tätigkeit war recht rege. Außer der großen Zahl von Artikeln in verschiedenen Zeitschriften, besonders anläßlich des Jubiläums, sind auch mehrere größere Werke herausgekommen. So veröffentlichten u. a.: Dr. P. Polykarp Radó „*Die heiligen Bücher des Chri-*

stentums" (2 Bd.); Dr. P. Job Bánhegyi eine ebenfalls zweibändige „*Ungarische Literaturgeschichte*"; Dr. P. Anton Klemm gab seine „*Geschichtliche Satzlehre*" heraus; Dr. P. August Kalmár verfaßte ein größeres Werk über die Geographie Europas, „*Land und Leute Europas*"; Dr. P. Florian Kühár bereicherte die rasch anwachsende Zahl seiner Werke mit einem Buch über die „*Hauptprobleme der Religionsphilosophie*". Auch die Berichte von sämtlichen Gymnasien sind heuer in einem viel stärkeren Umfang wie sonst erschienen. Schön ergänzt die Literatur des Jubeljahres die vom Novizenmeister P. Bartholomäus Molnár besorgte, mit Bemerkungen versehene, zweisprachige Neuausgabe der hl. Regel, die Ende Oktober d. J. die Presse verließ.

4. Unsere Toten. Die beiden letzten Jahre haben uns nicht weniger als zehn Todesfälle gebracht. — Am 15. Juni 1928 verschied P. Willibald Csikász, Prior von Bakonybél. 1854 geboren, trat er im Jahre 1872 in den Orden ein und nach der Priesterweihe war er lange Jahre hindurch in der Schule, später in der Seelsorge tätig. — Etliche Tage darauf, am 21. Juni, folgte ihm in die Ewigkeit der Subprior desselben Konventes, P. Anacletus Gyürkis. Geb. 1857, wurde er 1876 eingekleidet, 1882 zum Priester geweiht. — Eines tragischen Todes starb Fr. Kilian Fischer. Er bereitete sich mit großem Eifer auf das Lehramt für Naturgeschichte vor, und in den großen Ferien begleitete er seinen Professor, P. Rudolf Kálovics, auf eine größere Tour in die Tatra, um zu botanisieren. Bei einem Ausflug auf die Gipfel von Gerlakfalva, am 21. Juni 1928, ereilte ihn der Tod: einer plötzlich daherrollenden Steinlawine konnte er nicht mehr ausweichen, und während P. Rudolf mit leichteren Verletzungen davonkam, riß die Lawine Fr. Kilian in die Tiefe mit und zermalmte ihn bis zur Unkenntlichkeit. Er hätte einige Wochen später die feierlichen Gelübde abgelegt. — Einen lieben, auch noch in seinen alten Jahren stets lebhaften Mitbruder haben wir in P. Aloys Luncz (geb. 1848) verloren. 33 Jahre wirkte er als Gymnasiallehrer. Er verschied nach guter Vorbereitung am 30. August 1928 als Subprior von Celldömölk. — Ungeahnt rasch, mitten in seinen besten Jahren, verschied an einer heimtückischen Halskrankheit am 25. September 1928 P. Melchior Zalán. Sein kurzes Leben war reich an Arbeit und Erfolg, noch reicher an schönsten Hoffnungen, die wir alle auf ihn gesetzt. Geboren am 18. Mai 1892, brachte er die guten Eigenschaften des einfachen Volkes, aus dem er stammte, in das Kloster mit und seinem schönen Talente gelang es, sie reichlich zu entfalten. 1917 wurde er zum Priester geweiht und noch im selben Jahre kam er als Gymnasiallehrer nach Pápa, wo er durch sein gediegenes Wissen und sein liebenswürdiges, stets frohes Wesen sich alsbald die Liebe und Schätzung weitester Kreise erwarb. Hatte er sich schon früher der wissenschaftlichen Forschung, insbesonders der ethnographischen, zugewandt, so konnte er seine Schaffenslust besonders seit 1922, wo H. H. Erzabt Remigius ihn an das Gymnasium nach Pannonhalma berief, in noch höherem Maße betätigen. Sein Lieblingswerk ist die vollständig druckfertige Vorbereitung des Cerbanus-Kodex, der mit Pannonhalma in enger Beziehung steht. Die Veröffentlichung hat nun sein rascher Tod verhindert. Aber auch sonst arbeitete er fleißig auf dem Gebiete der Liturgiegeschichte, und seine Ferien hat er oft in den Stiftsbibliotheken des Auslandes verbracht. Wertvolle Beiträge hat er auch für die Liturgischen Jahrbücher geliefert. Eine tiefe längere Studie schrieb er über den Pray-Kodex. Als seine letzte Veröffentlichung erschien in den „Stimmen aus Pannonhalma", eine Studie, in der er nach reifer, mehrjähriger Arbeit Programm und Ziel der ungarischen liturgiegeschichtlichen Forschung zeigt. Leider konnte er sein Programm nicht mehr selbst verwirklichen, und wir wissen nicht, wann wieder jemand mit dem Fleiß, der Begabung, der Ausdauer und nicht zuletzt der glücklichen Hand eines P. Melchior diese Lebensarbeit fortsetzen wird. So betrauern wir in P. Melchior Zalán nicht nur einen überaus lieben

und bei alt und jung beliebten Mitbruder, sondern auch einen Bahnbrecher der liturgiegeschichtlichen Forschung auf ungarischem Gebiete. — Das Vorbild eines Seelsorgers war P. Meinrad Epölyi (gest. 20. Dez. 1928), Pfarrer von Deáki, der fast sein ganzes Priesterleben, 40 Jahre, im Weinberge Gottes verbrachte. Die unmittelbare Ursache seines Todes war sein Eifer für die Seelen: Im Herbst ließ er für seine Gemeinde Mission abhalten; im Beichtstuhl zog er sich eine Erkältung zu, der er im Alter von 72 Jahren erlag. Das Andenken an den wohltätigen, eifrigen Seelsorger wird in der Pfarrgemeinde noch lange nicht schwinden. — P. David Borosay, langjähriger Professor in Gran und seit 1915 Direktor in Ödenburg und tit. königlicher Oberdirektor, war besonders wegen seiner ausgezeichneten mathematischen Lehrbücher in der pädagogischen Welt bekannt. Seine Mitbrüder aber schätzten in ihm den schlichten, aufrichtigen und frommen Ordensmann. Er ist am 21. Nov. 1854 geboren, 1873 eingekleidet, 1880 zum Priester geweiht. In seinen letzten Jahren lebte P. David in Tihany, wo er am 6. Jänner 1929 seine Seele dem Schöpfer zurückgab. — Ebenfalls in der Abtei Tihany starb am 25. Mai 1929 P. Beda Molnár (geb. 1858) nach einem schönen, der Jugend und der Seelsorge gewidmeten Leben. — P. Philipp Kemény (geb. 1862) verschied am 23. Juli 1929 in Celldömölk, wo er im Ruhestand lebte. Er hat verschiedene Ämter bekleidet und war als Katechet, Gymnasiallehrer, Sekretär, Pfarrer und Verwalter tätig. Er starb eines wohlvorbereiteten Todes. — Am 10. April 1929 verließ uns der Nestor unserer Kongregation, Dr. P. Ignaz Vurdics. Er ist am 2. Sept. 1837 geboren und wurde im Jahre 1853 in den Orden aufgenommen. 1865 erwarb er sich das theologische Doktorat in Budapest. Er wirkte dann durch 31 Jahre an der Hochschule von Pannonhalma als Professor der Bibelwissenschaften. Mit großem Interesse pflegte er sein schönes Lehrfach; Zeugen dessen sind die zahlreichen Studien, die er verfaßte und die Neuausgabe der „*Introductio in libros N. T.*" seines Mitbruders, P. Samuel Márkfi, welche seinerzeit als eines der besten theologischen Lehrbücher galt. Seit 1896 lebte er in Tihany, zuerst als Subprior, dann als Prior und schließlich, seit 1918, im Ruhestand. Er war ein schlichter Ordensmann mit einem kindlichen Gemüte, liebte die Natur und war wegen seiner an den hl. Franz von Assisi erinnernden Persönlichkeit von allen geliebt. — Requiescant in pace!

Pannonhalma. Dr. P. Veremund Zoltán.

Abtweihe in St. Paul (Kärnten). Am 25. Juni hatte Abt Dr. Odilo Frankl, St. Paul (vgl. S. *41* ff.) und seine Söhne verwaist zurückgelassen, und alsbald galt es, Anstalten zur Neuwahl eines Nachfolgers zu treffen. Sie war um so komplizierter als für die Dauer der päpstlichen Visitation in den österreichischen Benediktinerklöstern Rom sich sowohl die Leitung der Wahl, wie auch die Bestätigung des Erkorenen mit Ausschaltung des Abt-Präses der Kongregation für diesmal vorbehalten hatte. So wurde denn von den beiden Abt-Visitatoren Laurentius Zeller von Trier und Simon Landersdorfer von Scheyern der 31. Juli als Wahltag festgesetzt.

Es mag hier offen ausgesprochen werden: Wir sahen dem Tage nicht mit begreiflicher Spannung nur, sondern mit einer gewissen Bangigkeit entgegen; der Gedanke, daß etwa aus einem anderen, unserem Klosterverband fremden Hause der Leiter und Vater bestellt werden könnte, war für uns bei der Eigenart unserer alten blasianischen Tradition nahezu unerträglich. So war es denn das Bestreben aller Kapitularen, durch Einigkeit und Geschlossenheit den Willen der Kommunität möglichst stark zum Ausdruck zu bringen, und die beiden hochwürdigsten Äbte — es sei hier dankbar anerkannt — schlossen sich dem Gedankengange und der Kundgebung der Kapitularen voll und ganz an, wie überhaupt ihre Anwesenheit viel zur glücklichen Lösung der Abtfrage beitrug.

Nach einem Vorskrutinium, das sich die hochwürdigsten Herren Visitatoren zur eigenen Orientierung erbaten, war der Ausgang der Wahl schon nicht mehr zweifelhaft. Als deshalb am 31. Juli der eigentliche Wahlakt statthatte, bot das Resultat für niemanden eine Überraschung; es wurde mit erdrückender Majorität Gymnasialdirektor Dr. P. Richard Strelli zum Abte gewählt. Mochte auch der Erkorene aus Anhänglichkeit an sein von ihm so sehr geliebtes und durch so viele Jahre geleitetes Gymnasium sich mit allen Mitteln sträuben, die Wahl anzunehmen, so konnte er doch auf die Dauer dem Drängen der Mitbrüder und dem der beiden Visitatoren nicht widerstehen. Ein von Herzen kommendes Te Deum schloß den Wahlakt, und war es uns auch nicht gegönnt, sofort das Homagium zu leisten, da die Bestätigung noch ausstand, so war der Ersatz, den wir dem Neugewählten boten, ein Beweis, wie sehr die Wahl dem Wunsche aller entsprach.

Es folgten bange Wochen, bis endlich die Freudennachricht von der erfolgten päpstlichen Konfirmation bei uns eintraf, zugleich mit der Mitteilung, daß Abt Simon Landersdorfer selbst die Inthronisation des Neuerwählten vornehmen wolle. Am 1. September traf der hochwürdigste Herr aufs freudigste begrüßt in St. Paul ein, worauf folgenden Tages die Bestätigungsurkunde öffentlich verkündet und dem neuen Abte die volle Gewalt zur Leitung des Stiftes übertragen wurde. Es war zugleich der Augenblick, da wir das freigewählte Oberhaupt unserer Treue und unseres Gehorsams öffentlich versichern konnten. Die Feier der Abtbenediktion wurde auf den 15. September angesetzt, wohl zunächst in der Absicht, den Studenten des Stiftsgymnasiums Gelegenheit zu geben, dem Ehrentage ihres langjährigen Direktors anwohnen zu können.

Mittlerweile hieß es für den Neugewählten allmählich alle anderen Ämter, die er seither bekleidet, niederzulegen. So das Amt eines Gymnasialdirektors in der Eröffnungskonferenz des neuen Schuljahres vor dem versammelten Lehrkörper. Wie schwer dieses Scheiden war, zeigten nicht nur Worte. Am folgenden Tage versammelte sich der St. Pauler Gemeinderat mit dem Bürgermeister an der Spitze, um sich von dem opferfreudigen Ratsmitglied und langjährigen Obmann des Ortsschulrates zu verabschieden. Als Zeichen sichtbarer Anerkennung wurde der einstimmige Beschluß gefaßt, dem Neugewählten an seinem Weihetage die Ehrenbürgerrechts-Urkunde zu überreichen. Besonders glanzvoll gestaltete sich der Abschied des neuen Prälaten vom stiftlichen Konvikte als vieljährigem Leiter desselben bei der herzlich intimen Abschiedsakademie im Festsaale des stiftlichen Gymnasialkonviktes.

Trugen alle diese Veranstaltungen mehr internen Charakter, so wollten es sich die Marktgemeinde, die verschiedenen politischen und anderen Vereine, sowie die Gymnasialjugend nicht nehmen lassen, auch öffentlich über die Wahl ihres langjährigen und vielseitigen Förderers ihrer Freude Ausdruck zu geben in Form eines offiziellen Fackelzuges. Wie an der Beleuchtung des Marktes am Vorabend des Weihetages sich fast sämtliche Bewohner St. Pauls beteiligten, so auch als es galt, mit flammender Fackel und Lampions vor das Stift zu ziehen, um die Glückwünsche aller dem Neugewählten auszusprechen. Erhebend war vor allem der Fackelreigen der Studentenschaft und nicht ohne tiefe Rührung lauschte alles den kernigen Versen des Reigenführers, indessen in feuriger Pyramide die Flammen zum nächtlichen Himmel loderten. Und als der jugendliche Redner begeistert mit den Worten schloß: „Kameraden! Die flammenden Spitzen dieser Schwerter empor! Heil ihm, den das Stift sich zum Abte erkor!", da war der Bann gebrochen und ein Jubel schier ohne Ende. St. Paul hatte den neuen Abt geehrt, sich selbst aber in seiner dankbaren Gesinnung ein herrliches Zeugnis ausgestellt.

Dem Auftakt entsprach folgenden Tages die kirchliche Feier. Von nah und fern waren sie alle herbeigeeilt, die in P. Richard ihren Freund, ihren

Lehrer und Führer und sonstigen Gönner verehrten: der St. Paul und seinen Bewohnern so gewogene Gurker Fürstbischof Dr. Adam Hefter von Klagenfurt, ehedem Professor und Kollege des neuen Abtes am hiesigen Stiftsgymnasium und in seiner Begleitung Generalvikar Schmutzer mit Monsignore Dr. Zach und Dr. Schmutz nebst zahlreiche Freunde des neuen Abtes weltlichen und geistlichen Standes. An Äbten waren aus der Nachbarschaft herbeigeeilt, jener von St. Lambrecht, Admont, Seckau und Tanzenberg. Von der Kärntner Landesregierung waren Landeshauptmann Lemisch und Landeshauptmannstellvertreter Leer mit mehreren Mitgliedern der höchsten Behörden erschienen, von denen es sich ersterer nicht nehmen ließ, in wohlgesetzter lateinischer Rede seinen Glückwunsch auszusprechen. Aus Wien war zur Feier Hofrat Dr. Lorenz gekommen, wohl der älteste lebende Schüler unserer Anstalt.

Ein Gastmahl versammelte Mittags alle liebwerten Gäste, 70 an der Zahl, im stilvollen klösterlichen Refektorium. Höher als Speise und Trank war die geistige Kost zu werten, Liebe und Verehrung für das Stift und seinen neuen Vater, die aus den gehaltenen Tischreden eine so laute Sprache redeten. Als erster sprach Fürstbischof Dr. Hefter mit einer tiefempfundenen Ansprache, darin er nicht nur die Bedeutung des Benediktinerordens mit seinem im Abt verkörperten Prinzip der Autorität im allgemeinen würdigte, sondern auch die Verdienste, die St. Paul seit Jahrhunderten der Diözese leistete... „Die Klöster sind gerade deswegen Stätten des Friedens, weil in ihnen eine oberste Autorität anerkannt und geachtet wird. Und so meine ich, daß die Zeit für die Benediktinerklöster wieder gekommen ist... Es hat mich tief ergriffen, am Campo Santo in Rom, dem Friedhof der Deutschen, die Worte zu lesen: Teutones in Pace! Sollen den wirklich auf dem Friedhof erst die Deutschen den Frieden finden? Möge von dieser Stätte aus, von dem deutschen Stifte St. Paul, der große Gedanke des benediktinischen Pax immer mehr in unsere Diözese, in unser Kärntnerland und in die deutschen Gaue Eingang finden."

Noch mancher Redner schloß sich in herzlichen Wünschen für die Zukunft dem hochwürdigen Herrn Diözesanbischof an. Ergreifend war vor allem das Bekenntnis des greisen Hofrates Dr. Lorenz, jener Leuchte medizinischer Wissenschaft, daß er seit dem Jahre 1866 an jeder Abtsweihe teilgenommen habe, um dem jeweiligen neuen Vater seinen Dank abzustatten für das, was ihm St. Paul geworden sei: „Möge", so schloß der 76jährige, „St. Paul noch viele solche dankbare Schüler erziehen, wie Sie ihn in mir erblicken!"

Ein Dankeswort des neuen Abtes schloß die Feier; es war ein hohes Lied der Erbarmung Gottes mit dem Motto: Meine Wege sind nicht eure Wege.

Heute steht Abt Dr. Richard Strelli im 55. Lebensjahre. Nach dem Besuche der Volksschule zu Wolfsberg nächst St. Paul, wo Fleiß und Begabung des kleinen Florian Aufsehen erregten, trat er von reichen Gönnern, vor allem von dem ihm später so befreundeten Fabrikanten Lienhard unterstützt und gefördert, in das Untergymnasium der Benediktiner von St. Paul und später in das Obergymnasium zu Klagenfurt ein. Dem Orden, dem er als armer Student so vieles zu verdanken hatte, wollte er in Zukunft auch seine Kräfte weihen und so sehen wir ihn bald als Professen des Stiftes (18. April 1900) und nach Absolvierung der theologischen Studien an der Hauslehranstalt zu St. Florian in Oberösterreich als neugeweihten Priester (13. August 1900). Von seinen Obern zum Lehrfach für klassische Philologie bestimmt, nimmt P. Richard an der Universität zu Graz seine Studien wieder auf, woselbst er 1906 zum Doktor der Philosophie promovierte. Die Lehrjahre waren damit abgeschlossen, und es folgten Jahre fruchtbaren Arbeitens als Professor am Stiftsgymnasium und als Präfekt am Studentenkonvikt Josefinum. Noch heute erinnert man sich seiner mit Liebe gepaarten Strenge

sowohl im Unterricht wie in der Erziehung. Es kann ohne Übertreibung gesagt werden, mit dem Eintritt Dr. Richard Strellis und des schon verstorbenen P. Engelbert Olbert, seines Studienkollegen, zog ein neuer Geist im Gymnasium und Konvikt ein, der nach höchster Vollendung in Erziehung und Unterricht strebte, sich aber erst auswirken konnte, als Dr. Richard (1914) nach dem Rücktritt des erkrankten Dr. Siegfried Christian die Leitung beider Anstalten als Direktor bzw. erster Präfekt übernahm. Inzwischen hatte Dr. Hefter den bischöflichen Stuhl von Gurk bestiegen und in Würdigung der vielen Verdienste seines ehemaligen Kollegen ernannte er ihn zunächst zum geistlichen Rat, dann einige Jahre später zum Konsistorialrat.

Es kam der Weltkrieg mit seinem unheilvollen Ende und der Losreißung so manchen Landes, das ehevor so gern seine Söhne zum Studium nach St. Paul sandte. Von Jahr zu Jahr verminderte sich die Zahl der Studenten, und nur der äußersten Anstrengung des Direktors und seines ganzen Lehrkörpers, die Anstalt zu einer Musteranstalt auszubilden, konnte den weiteren Rückgang aufhalten; heute stehen St. Pauls Gymnasium und Konvikt, wenn auch nicht an Zahl der Studenten, doch wohl an neuzeitlicher Einrichtung, an Ausrüstung seiner verschiedenen Kabinette nicht an letzter Stelle: es ist nicht zum geringsten das Verdienst des weitausschauenden Schulmannes Dr. P. Richard Strelli. Die obersten Schulbehörden anerkannten und lohnten das verdienstvolle Wirken unseres Direktors mit der Verleihung des Titels eines Studienrates. Fügen wir hinzu, daß Dr. Richard Strelli sich auch in der Erforschung der prähistorischen Geschichte des Lavanttales durch umsichtige Grabungen verdient gemacht hat und ihm so mancher wichtiger Fund glückte, wie der Bestand des vorhistorischen Museums im Gymnasium es zeigt, so begreift es auch der Fernerstehende, mit welch frohen Hoffnungen wir dem Wirken des neuen Abtes entgegensehen.

St. Paul (Kärnten). Dr. P. Bonifaz Sentzer.

Abt Basilius Fellmann v. Engelberg †. Für Außenstehende völlig überraschend, aber auch für die Klosterfamilie von Engelberg unerwartet, war die Trauerkunde, daß Abt Basilius Fellmann Donnerstag, 28. November, abends ½10 Uhr, friedlich im Herrn entschlafen sei. Man wußte zwar, daß schon seit einiger Zeit ein hartnäckiges Leiden an seinen Kräften zehrte; aber eine erfolgreiche Operation vor 2 Jahren schien bei der zähen Natur des Kranken zu den besten Hoffnungen für die Zukunft zu berechtigen. Nach gelegentlichen leichtern Rückfällen mußten aber die Ärzte am 26. November die gefürchtete Urämie konstatieren, die nach kaum dreitägigem Krankenlager die Auflösung herbeiführte.

Am 2. Dezember 1857 im luzernischen Oberkirch als Sohn angesehener Bauersleute geboren, besuchte Jost Fellmann die Mittelschule im nahen Sursee, bezog hernach das Gymnasium in Engelberg, wo er 1876 das Kleid des hl. Benedikt sich erbat und im folgenden Jahre als Fr. Basilius die hl. Gelübde ablegte. Nach seiner Priesterweihe 1882 wirkte er als beliebter Lehrer an der Stiftsschule, besonders für Mathematik, erhielt 1888 als Präfekt die Leitung von Schule und Konvikt, bis er 1899 von Abt Anselm Villiger als Prior und Novizenmeister berufen wurde. Am 26. Oktober 1914 endlich erhob ihn das Vertrauen seiner Mitbrüder zur höchsten klösterlichen Würde, die er volle 15 Jahre bekleidet hat „mit Klugheit und Liebe", wie er es als Wahlspruch auf sein Wappenschild geschrieben.

Und Abt Basilius hat mit unentwegter Treue nach dem Programm seiner Devise gelebt und gewirkt. Was ein von tiefreligiösem Geist durchwehtes Elternhaus grundgelegt, was Gymnasium und klösterliche Erziehung genährt und gefördert, das sollte sich in der gewaltigen Lebensarbeit des P. Basilius auswirken: glaubensstarke Frömmigkeit, sich selbst vergessende Demut und wahrhaft väterliche Liebe. Von diesen Leitsternen ließ er stets

sich führen. Sie waren es, die seinem Wesen jene Ruhe, jenes seelische Gleichgewicht verliehen, die jeder bewunderte, der mit ihm in Berührung trat. Sie ließen sein unauffälliges Beispiel wirken in den Seelen der ihm Anvertrauten, und machten ihn so in Wahrheit zum guten Hirten. Darum die dankbare Verehrung, welche die Studenten ihrem Lehrer und Präfekten entgegenbrachten und bewahren auch übers Grab hinaus; darum die Liebe und Achtung seiner Mitbrüder, die in den 30 Jahren seines Wirkens als Prior und Abt seine hohen Vorzüge des Geistes und Herzens immer besser kennen und schätzen lernten. Gewiß, zum Pionier hatte die Natur Abt Basilius nicht geschaffen, zum rasch handelnden Mann der Initiative. Aber es eignete ihm auch nicht jenes autokratische Wesen, das nur die eigene Meinung gelten läßt. Begründete Vorschläge nahm er gern zur Prüfung an und schenkte seinen Offizialen, besonders in den letzten Jahren, weitestgehendes Vertrauen. Am Maßstab der hl. Regel gemessen erscheint sein Bild als das eines ganzen Benediktinerabtes, so recht nach dem Herzen des hl. Ordensvaters.

Jedem schenkte er in gleichem Maße seine Liebe, und wenn unser hl. Gesetzgeber vom Abte verlangt, daß er bald den Ernst des Meisters, bald die Liebe des Vaters zeige, so kam die letztere entschieden mehr zur Geltung, ja es tat ihm sichtlich wehe, jemand tadeln oder strafen zu müssen. Und die Art, wie er den Bedürfnissen seiner Söhne Rechnung zu tragen wußte, atmete ganz den Geist des hl. Benedikt. Um berechtigten Wünschen entgegenzukommen, da und dort Erleichterungen zu schaffen, bewährten neuen Ideen in seinem Kloster Heimrecht zu gewähren, scheute er weder Mühe noch Kosten. Zeugen dafür sind zahlreiche Anschaffungen für ökonomische Betriebe, Zeuge dafür ist insbesondere die Schule, deren zeitgemäßer Ausbau ihm stets am Herzen lag, und zu deren Hebung er einer Reihe seiner Patres eine tüchtige Hochschulbildung ermöglichte. Echt benediktinisch war Abt Basilius' Sorge für ein würdiges Chorgebet und einen stets feierlichen Gottesdienst. Selber geübter Violinspieler, freute er sich jederzeit, wenn eine gehaltvolle Orchestermesse durch die weite Halle seiner Barockkirche hinrauschte und mochte, unserer jahrhundertealten Tradition folgend, nicht jede polyphone Musik aus dem Gotteshause verbannt wissen. Seiner Vorliebe für die musica sacra verdanken wir vor allem auch die Renovation der großen Orgel, die er zu einem wahren Kunstwerk ausbauen ließ. Was uns schließlich das Andenken des lieben Toten besonders teuer macht, und was wir als sein Erbe treu bewahren wollen, das ist der Familiengeist, den er zu pflanzen und durch sein väterliches Beispiel stets zu nähren und zu mehren verstand. Die Pax benedictina, von der sein ganzes Wesen durchdrungen war, sie sollte auch seine Klosterfamilie beseelen; ihr hat er manches verborgene Opfer gebracht.

Aber auch schwere Prüfungen blieben dem besorgten Vaterherzen nicht erspart. Die Wogen des Weltkrieges, die um unser kleines Eiland brandeten, brachten auch in die Abtsstube von Engelberg Kummer und Sorgen. Der unheimliche Grippetod streifte durchs Land und forderte im denkwürdigen Herbst 1918 vom Abt vier seiner fähigsten und besten Söhne im schönsten Mannesalter. Klug und glaubensstark baute er weiter an der Zukunft seines Stiftes; und der Segen des Himmels ruhte sichtbar auf des frommen Abtes Walten. Die Klosterfamilie erhielt wieder zahlreichen Nachwuchs, auch die Stiftsschule festigte sich in ihrem guten Ruf, so daß Abt Basilius sich genötigt sah, an umfangreiche Neubauten für Kloster und Kollegium heranzutreten. Diese wurden in großzügiger Weise 1925—1928 durchgeführt und werden ein bleibendes Ehrendenkmal des lieben Verstorbenen bilden.

Wie sehr das bescheidene Wesen und die ungeheuchelte Liebenswürdigkeit Abt Basilius, auch außerhalb des Klosters sich und seinem Stift Achtung und Ansehen geworben, das zeigte recht anschaulich die Bestattungsfeier am 2. Dezember. Die geräumige Klosterkirche faßte kaum die Scharen der

Trauergäste aus den Reihen der Verwandten, Freunde, alten Schüler und des Talvolkes von Engelberg. Unter den über 50 Vertretern des Welt- und Ordensklerus seien erwähnt: Der Hochwürdigste Bischof von Basel-Lugano, Dr. Josephus Ambühl, S. Gnaden Dr. Antonius Gisler, Weihbischof von Chur, S. Gnaden Dr. Jos. Mariétan, Bischof von Bethlehem und Abt von S. Maurice, der Präses der Schweiz. Benediktinerkongregation Dr. Ignatius Staub von Einsiedeln, Erzabt Dr. Raphael Walzer von Beuron, die Hochwürdigsten Äbte Dr. Ildephons Herwegen von Maria-Laach, Dr. Kassian Haid von Wettingen-Mehrerau, Alphons Augner von Muri-Gries, Augustin Borer von Mariastein-Bregenz und Dr. Beda Hophan von Disentis. Dazu die Vertretungen des leider verhinderten Hochwürdigsten Bischofs Dr. Robertus Bürkler von St. Gallen sowie weiterer kirchlicher und weltlicher Behörden der Nachbarkantone.

So bescheiden Abt Basilius durchs Leben gegangen, so wenig konnten seine hohen Vorzüge unter dem Scheffel verborgen bleiben. Uns fällt es schwer, des teuren Vaters Wort und Beispiel fortan zu missen; sein Geist aber lebt weiter in uns, der Geist der Liebe und des Friedens.

Engelberg. P. Gall. Heer.

Muri-Gries. *1.* Dr. P. Emmanuel Scherer †, Professor am Kollegium zu Sarnen. Wie ein Blitz aus heiterem Himmel traf am 28. September 1929, mittags, im Stifte Gries die telegraphische Nachricht ein: „P. Emmanuel heute Nacht gestorben!" — P. Emmanuel war ja freilich seit einigen Tagen schwer erkrankt (Typhus), aber man hatte trotzdem Hoffnung, der Patient werde die Krisis sicher überstehen. Um so niederschmetternder wirkte die so unerwartete Todesnachricht. Der Tod des lb. Mitbruders reißt eine geradezu unausfüllbare Lücke in das Sarner Professorenkollegium, dem der erst 54jährige Professor noch so viele und große Dienste hätte leisten können. Nachdem P. Emmanuel in unserem Sarner Kolleg die Gymnasial- und Lyzealstudien mit einer erstklassigen Matura absolviert hatte, trat er 1896 in das Stift Gries ein, legte 1897 die hl. Gelübde ab und wurde 1899 Priester. Der talentvolle Konventuale wurde für das Lehrfach bestimmt und schloß seine Universitätsstudien zu Innsbruck und Freiburg i. d. Schweiz 1903 mit einem glänzenden Doktorexamen ab. Sein Hauptfach war Naturgeschichte, besonders Botanik.

Mit dem genannten Jahre 1903 begann nun der junge Gelehrte seine Lehrtätigkeit in Sarnen. Er lehrte aber nicht nur Naturgeschichte, sondern als eigentlicher Universalgelehrter auch deutsche Sprache, Literaturgeschichte, neuere Sprachen und Ästhetik. Neben der Schule betrieb er besonders auch historische und prähistorische Studien, für welches Gebiet er eine besonders glückliche Veranlagung hatte. Er war Mitglied mehrerer historischer Vereine und leitete mehrere prähistorische Ausgrabungen.

P. Emmanuel besaß eine überaus glückliche Lehrgabe, klar, immer auf das Praktische hinzielend, zu selbständigem Denken und Arbeiten erziehend. Dazu wußte er stets voll und ganz die Autorität zu wahren und galt als strenger Lehrer. — Neben all den vielen Schularbeiten entwickelte P. Emmanuel noch eine fruchtbare, ja staunenswerte schriftstellerische Tätigkeit auf verschiedenen Gebieten. Man steht wie vor einem Rätsel, wenn man diese allseitige Tätigkeit des nun so früh Verstorbenen betrachtet, und nur seine stramme Tagesordnung und sein Fleiß, der selbst Rekreations- und Ferienzeit der Arbeit widmete, läßt die riesige Lebensarbeit E. Emmanuels begreifen.

Der verewigte Mitbruder war eine stille, zurückgezogene Natur, intime Freunde zählte er nicht viele, aber wem er seine Freundschaft schenkte, dem schenkte er sie auch voll und ganz. Bei Äußerungen oder Handlungen, die gegen seine innerste Überzeugung waren, konnte P. Emmanuel scharf, ja bitter sarkastisch werden, aber es war schnell wieder ruhig und vergessen. —

Daneben erfüllte P. Emmanuel gewissenhaft seine Pflichten als Priester und Ordensmann, doch ohne jedes auffällige Wesen, das ihm stets verhaßt war. Seine übernatürliche Auffassung zeigte sich gerade in seinem Sterben so schön. Als er den Ernst seines Zustandes erkannte, bereitete er sich in auferbaulichster Weise auf den Tod vor. Wissenschaft, Freunde, Welt und Leben waren für ihn da ein vollständig überwundener Standpunkt, Gott und die Ewigkeit waren nun seine einzigen Gedanken. Wohl vorbereitet durch den Empfang der hl. Sterbesakramente schlummerte P. Emmanuel in voller Gottergebenheit kurz vor Mitternacht vom 27./28. September ins ewige, bessere Leben hinüber, um dort sein auf Erden unstillbares Streben nach Erkenntnis am Borne der ewigen Weisheit zu stillen. R. I. P.

2. Am 29. September 1929 weihte Abt Alfons M. von Muri-Gries in Sarnen das neuerbaute, schöne Professorenheim mit eingebauter Kapelle ein und verkündete eine neue Hausordnung.

Die bisher in einer Person vereinigten Ämter des Superiors und Rektors wurden getrennt: der bisherige Superior und Rektor Dr. P. Beda Kaufmann bleibt Superior, während Dr. P. Bernard Kälin das Rektorat der Schule übernahm. Nach den hl. Exerzitien vom 30. September bis 3. Oktober begann am 10. Oktober das neue Schuljahr mit 285 Zöglingen. Möge es ein glückliches, gottgesegnetes für Lehrer und Schüler werden!

Muri. P. D.

St. John's Abtei, Collegeville (Minnesota): 1. Kloster. — Seit dem letzten Berichte sind keine bedeutenden Änderungen in den Gebäulichkeiten, noch auch Neubauten zu verzeichnen. Da dieses Jahr 15 auswärtige Kleriker hier Philosophie und Theologie studieren, mußte der Sitzraum im Chore der Kirche vergrößert werden; daher wurden neue Chorstühle für weitere 30 Choristen hergestellt, so daß gegenwärtig Raum für 106 Personen im Chore ist. Ebenfalls wurde der Hochaltar samt Baldachin um 6 m weiter vorgerückt, so daß derselbe von beiden Seiten des Chores vollständig sichtbar ist. Der Personenstand der im Kloster wohnenden Kommunität beläuft sich auf 45 Priester, 55 Kleriker, 14 Novizen, 21 Konversen, im ganzen 135 Personen, nicht gerechnet eine bedeutende Anzahl von Arbeitern aus dem Laienstande. Der Personalstand der ganzen Genossenschaft, einschließlich jener, die außerhalb des Klosters auf Missionen usw. leben, ist nach dem soeben im Druck erschienenen Ordo Divini Officii der amerikanisch-cassinensischen Kongregation für 1930 folgender: 131 Priester, 11 Diakonen, 3 Subdiakonen, 31 Kleriker, 10 Novizen, 21 Konversen, 1 Oblate, im ganzen 208. Von unseren Priestern studiert einer Philologie an der katholischen Universität zu Washington, D. C.; 2 Kleriker sind im Collegium Anselmianum in Rom, legten am 11. Juli in Monte Cassino die feierlichen Gelübde ab und wurden kürzlich zu Subdiakonen geweiht; 3 sind in der Benediktineruniversität zu Salzburg und 2 im Seminar der Erzabtei St. Vincenz in Pennsylvania. Aus der St. Beda-Abtei in Illinois trafen im September 11 Kleriker hier ein, um in unserem Priesterseminar zu studieren; außerdem kamen 2 von Conception in Missouri, 2 von Subjaco in Arkansas und je einer von St. Joseph in Louisiana, von Manila auf den Philippinen-Inseln und von St. Peter in Saskatchewan. Auch sind zeitweilig die PP. Patric Martin, aus der St. Beda-Abtei, und Paul Unmüssig, aus der St. Joseph-Abtei, hier als Lehrer angestellt.

Unser Hochwürdigster H. Abt Alcuinus Deutsch ist noch immer Administrator der eingegangenen St. Marien-Abtei zu Richardton, North Dakota, und der Abtei zum hl. Gregorius dem Großen in Shawnee, Oklahoma, und trat anfangs Oktober dieses Jahres im Interesse jener Klöster sowie seines eigenen eine Reise nach Europa an.

Die Zahl unserer Priester wuchs dieses Jahr bloß um 3; dafür nahm der Tod 3 aus unserer Mitte. Am 10. Juli traten 7 Chornovizen ein; am

11. Juli legten 4 die feierlichen und 7 die dreijährigen Gelübde ab. Bei derselben Gelegenheit weilte der ehrwürdige Indianermissionär P. Thomas Borgerding bei uns und feierte sein goldenes Ordensjubiläum, indem er am Fuße des Altares seine Profeß erneuerte. Die regelmäßige dreijährige Visitation unserer Abtei fand am 27. und 28. Mai d. J. statt. Die offiziellen Visitatoren der Kongregation sind zur Zeit der Präses Abt Ernst Helmstetter von Newark und Erzabt Aurelius Stehle von St. Vincenz.

In unserem Priesterseminar sind gegenwärtig 95 Alumnen, von denen 55 Benediktiner aus 7 verschiedenen Abteien sind; Kolleg und Gymnasium zählen ungefähr 350 Studenten.

2. Missionen. — Wie voriges Jahr bereits gemeldet, sind prächtige Kirchen in Avon und Minneapolis ausgebaut worden; erstere, dem hl. Benediktus geweiht, wurde am 18. Nov. 1928 und die St. Bonifatius-Kirche in Minneapolis am 28. April 1929 benediziert. Am 9. Okt. dieses Jahres konsekrierte Seine Eminenz Kardinal Hayes, Erzbischof von New York, die von unseren Priestern in jener Stadt pastorierte Kirche zum hl. Anselm. P. Bernard Kevenhoerster, der seit 1907 Pfarrer dieser Gemeinde war, ist zum Seelsorger in Nassau auf den Bahama-Inseln und Obern der Missionen auf jenen Inseln ernannt worden. An seine Stelle in New York tritt der bisherige Obere jener Missionen, P. Hugo Tell. Besagte Missionen litten empfindlichen Schaden während den jüngsten Equinoktialstürmen; die Kirchen auf mehreren Inseln wurden stark beschädigt und zwei fast gänzlich zerstört. Es verlautet, daß die Bahama-Gruppe von der kirchlichen Jurisdiktion des Erzbischofs von New York abgetrennt und zu einem apostolischen Vikariat errichtet werden soll; jedoch sind noch keine Einzelheiten bekannt. P. Marcellus Leisen wurde jüngst in dieses Missionsfeld abgesendet; früher schon schloß sich P. Eligius Justou aus der Abtei in Oklahoma den Bahama-Missionären an. — P. Aidan Germain, der verflossenen Juni sich in Washington den Doktorgrad errang, ist nach China abgereist, um den Lehrstuhl für Geschichte an der Benediktiner-Universität in Peking einzunehmen. Er ist der erste aus unserem Kloster, der sich der chinesischen Mission widmet.

3. Liturgische Sommerschule. Die erste liturgische Sommerschule wurde hier vom 24. Juni bis 3. August des laufenden Jahres abgehalten. An derselben beteiligten sich 85 Hörer. Die Vorträge hielten die Patres Prior Basilius Stegmann, Virgilius Michel und Roger Schönbechler; Unterricht in der Musik und im liturgischen Gesang erteilten die Patres Innocenz und Norbert Gertken und Ermin Vitry (Maredsous). Den Glanzpunkt bildete der Liturgische Tag, für dessen Feier der 25. Juli ausersehen wurde. Unter dem feierlichen Pontifikalamte, das unser H. H. Abt zelebrierte, hielt Bischof Joseph F. Busch von St. Cloud die Predigt. Auf diese Feier folgten Reden im Auditorium. An 400 auswärtige Gäste, sogar aus anderen Staaten, waren anwesend.

Unter Oberleitung unseres P. Joseph Kreuter erscheint seit September dieses Jahres monatlich die Zeitschrift „*Sponsa Regis*" (in englischer Sprache) für geistliche Genossenschaften von Nonnen und Schwestern, an denen unser Land so reich ist.

4. Nekrolog. — 1. P. Alfred Mayer, geb. 12. Juni 1858 in Cayuga, Provinz Ontario, Kanada; Profeß 11. Juli 1879; Priester seit 25. Juli 1882; Prior in der Abtei seit April 1922, starb nach langem, schmerzlichem Leiden im Spital zu St. Cloud, Minnesota, am 29. Mai. Er machte sich um Kirche und Orden hochverdient; war als Priester, Prediger und Seelenführer sehr geschätzt und nahm stets einen regen Anteil am öffentlichen katholischen Leben. Während 35 Jahren war er als Seelsorger tätig; von 1901 bis 1906 war er Prior des früher in Illinois bestandenen Priorates Cluny, das er 1903 nach Saskatchewan in Kanada versetzte und als St. Peters-Kloster neu organisierte. (Vgl. diese Zeitschr. S. *33 ff.*)

2. P. Aloysius Hermanutz, geb. zu Altheim in Württemberg 10. Juni 1853; Profeß 29. Dezember 1871; Priester 15. April 1876, starb auf der Indianermission zu White Earth in Minnesota am 4. September. Im Jahre 1878 bot er seine Dienste für diese Mission unter den Chippewa-Indianern an und war seit jener Zeit ununterbrochen als Missionär eifrigst beflissen, den geistlichen sowie den zeitlichen Wohlstand seiner Indianer zu heben. Es war ihm gegönnt, sein Ordens- und Priesterjubiläum zu feiern.

3. P. Vincenz Schiffrer, geb. zu Bitnje in Krain am 30. November 1843; Profeß 11. Oktober 1869; Priester 22. Dezember 1872, starb am 19. Oktober laufenden Jahres in St. Cloud, Minnesota. Er hatte sein Ordens- und Priesterjubiläum bereits gefeiert. Seine Tätigkeit beschränkte sich auf die Missionen in der Nähe des Klosters, besonders unter seinen Landsleuten, den Slowenen, die sich in großer Anzahl in dieser Gegend niedergelassen hatten. P. Vincenz war ein Vetter des früheren Abtes Bernard Locnikar, der im Jahre 1894 selig im Herrn entschlief.

Collegeville. P. Alexius Hoffmann, O.S.B.

Abtweihe in St. Leo (Florida). Die Abtei St. Leo hatte am 28. Oktober 1929 einen großen Festtag: R. P. Franziskus Sadlier wurde an diesem Tage von dem H. H. Bischof Barry von St. Augustine zum Abt geweiht, als Koadjutor des wohlverdienten ersten Abtes von St. Leo, Karl Mohr (cf. pg. *51*).

Am Vortage des Hauptfestes brachte der dramatische Klub des Kollegs das berühmte Theaterstück „Der verborgene Edelstein" zur Aufführung. Daß gerade dieses Schauspiel für den Vorabend der Feier gewählt worden, war ein feinsinniger Hinweis auf den Erwählten. Die Musik bot auserlesene Tonstücke berühmter Meister, mit viel Geschick aufgeführt von einem Schülerquartett des Kollegs. Die Zuhörerschaft spendete reichen Beifall, und niemand reute es, den Weg zur St. Mary's Hall gemacht zu haben.

Am folgenden Tage begann um 10 Uhr das feierliche Pontifikalamt, zelebriert vom Diözesanbischof, und zwar im Freien, vor dem Portale des Klosters. Über dem Altar prangte das lebensgroße Bild des Klosterpatrons, Leos des Großen. Der Altar selbst war schön mit Blumen geschmückt. Über ihm wehten die päpstliche Fahne und das Sternenbanner. Umgeben war der Zelebrant von großer Assistenz mit dem neugewählten Abte in der Mitte. Zu den 6 Äbten und einer großen Anzahl der Geistlichen von nah und fern hatte sich auch eine große Menge Volks, Katholiken und Andersgläubige, zur hehren Feier eingefunden. Von St. Joseph, der Pfarrgemeinde des neuen Abtes, waren alle, die nur abkommen konnten, erschienen.

Die Festpredigt hielt der H. H. Abt Martin Veth von Atchison (Kansas), die auf Glaube, Tugenden und Würde des Abtes bezug hatte. „Wie soll der Erwählte sein, dem als Vorsteher eines Klosters die Disziplin der Mönche, die Seelsorge und Verwaltung des Gutes obliegt?" Auch erklärte er die schönen Symbole der Abtwürde: Ring, Brustkreuz, Inful, Stab, Schuhe usw.

Die Feier am Altare, begünstigt durch ein prachtvolles Wetter, nahm etwa drei Stunden in Anspruch.

Danach fand im Refektorium des Klosters eine Festfeier statt, an der weit über 100 Personen teilnahmen. Die übrigen Gäste und Teilnehmer wurden in der Marien-Halle gut bewirtet.

In der 1400jährigen Geschichte des Ordens hat wohl selten eine Abtweihe im Freien stattgefunden. Unser Kloster hat eben nur eine größere Kapelle im dritten Stockwerk, welche für die klösterliche Gemeinschaft genügt, nicht aber für eine größere öffentliche Feier! Möge es mit der Hilfe Gottes gelingen, daß in Bälde auch eine geräumige Abteikirche ersteht, von der das Lob Gottes alle Tage zum Himmel emporsteigt.

St. Leo. P. N.

S. Lazaro (Venedig). Der an Stelle des verstorbenen Generalabtes der armenischen Mechitaristen Msgr. Ignaz Ghiurekian (vgl. S. 51) gewählte neue Generalabt Johannes Aucher steht im 52. Lebensjahr. Nach seinem Studium im Seminar von S. Lazaro widmete er sich dem Studium der griechischen Philologie in Padua, dann an den Universitäten München und Berlin, um als Lehrer ins armenische Kolleg in Carmini berufen zu werden. Zuletzt war er als Generalsekretär der Kongregation tätig. Bei der nach der Weihe üblichen Zusammenkunft überbrachte der Weihbischof von Venedig Msgr. Jeremich die Wünsche des Patriarchen von Venedig Kardinals La Fontaine sowie des venezianischen Klerus. *

Ammensleben (Prov. Sachsen). Vom 27. Juni bis 1. Juli 1929 feierte die Pfarrei Groß-Ammensleben mit reichem Festprogramm den 800jährigen Gedenktag der Gründung der ehemaligen zur Bursfelder Kongregation gehörigen Abtei Ammensleben. *

Fort-Augustus (Schottland). An Stelle des auf den erzbischöflichen Stuhl von Edinburgh erhobenen Abtes Joseph Mc. Donald wurde D. Wulstan Knowles zum Abt von Fort-Augustus erwählt; er steht im 49. Lebensjahr und gehört seit 1902 dem Orden an. *

Neue Niederlassung in Ohio (U. S. A.): Die amerikanische Kongregation hat in diesen Tagen das 115. Kloster eröffnet, das St. Andreas-Priorat in Cleveland (Ohio). Prior ist P. Gregor Vaniscak von der Abtei St. Prokop in Illinois. *

Ninos-Dios (Argentinien): Das 1899 von Frankreich aus (Sublacenser-Kongregation) gegründete Kloster in Ninos-Dios wurde zur Abtei erhoben und als erster Abt am 21. März 1929 P. Salvador Laborde unter großer Feierlichkeit vom Bischof Martinez von Parauva unter Assistenz der Äbte von Belloc und Monserrat benediziert. Abt Salvador, ein geborener Franzose, ist 44 Jahre alt und 25 Jahre im Orden. *

Der Senior des Gesamtordens †. R. P. Adalbert O'Sullivan von Ramsgate, seit 1852 im Orden, seit 1856 Priester, starb am 7. Januar 1930, als Senior des Gesamtordens. *

Mailand. Kardinal Ild. Schuster weihte am 11. November in Mailand die neue, dem Hl. Vater Benedikt geweihte Kirche der Benediktinerinnen von der ew. Anbetung ein. *

Schluß der Jahrhundertfeier in Monte Cassino. Am Feste aller Heiligen unseres Ordens, 13. November, wurde in Monte Cassino die Jahrhundertfeier geschlossen. Kardinal Lépicier hielt in der Basilika das Pontifikalamt und nach dem Evangelium eine Ansprache über die Geschichte Monte Cassinos und über die Wirksamkeit des hl. Benediktus und seiner Mönche im Laufe der Jahrhunderte. Nach der Vesper war feierliche Prozession mit den Reliquien der hl. Mönche. Te Deum und sakramentaler Segen schlossen die Feierlichkeiten, die am 28. April 1928 begonnen und auch das Andenken an 1400 Jahre Ordensgeschichte wieder lebendiger wachgerufen hatten.

P. M. R.

ERINNERUNGEN

an

Dr. P. Laurentius Hanser von Scheyern.

Von **P. Stephan Kainz O.S.B., Scheyern.**

Gegenwärtiges Heft der Studien soll nicht in die Welt hinausgehen ohne ein Blatt ehrenden Gedenkens dem Manne zu weihen, auf dessen Anregung hin die bayrische Benediktiner-Akademie gegründet worden und deren erster Sekretär er bis zu seinem Tode gewesen ist. Freilich wegen der knappen Zeit, die mir gewährt werden konnte, wird der Nachruf nicht viel über den Rahmen persönlicher Erinnerungen hinausgehen können. Deren stehen mir nun freilich sehr viele zur Verfügung, da P. Laurentius am ganzen Gymnasium mein Mitschüler und im Kloster mein Mitnovize und Konprofeß gewesen ist.

P. Laurentius Hanser wurde geboren am 23. Juli 1875 und am gleichen Tage auf den Namen Bernhard getauft zu Walchsee in Tirol, hart an der bayrischen Grenze bei Oberaudorf, war also seiner Nationalität nach Österreicher, was ihm später viele Scherereien mit der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel in Tirol eintrug, die ihn in das K. und K. Ersatzbataillon des 4. Regiments der Tiroler Kaiserjäger eingereiht hatte. Erst im November 1906, da ihm im April desselben Jahres Oberaudorf das Bürgerrecht verliehen, erfolgte seine Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande. Daß gerade Oberaudorf ihm zum bayrischen Indigenat verhalf, hängt damit zusammen, daß er bereits im ersten Lebensjahre in die Gemeinde Oberaudorf kam und im Ilgerhof zu Hocheck die Kinderjahre verlebte. Die Erziehung fiel größtenteils der Großmutter väterlicherseits zu, der Bernhard deshalb auch mit großer Liebe zugetan war. Aber wie es in der Regel geht, verziehen Großeltern die Kinder, und so scheint die alte Großmutter der großen Lebhaftigkeit des Kleinen nicht so ganz Herr geworden zu sein, denn er verriet von Kindheit auf eine gewisse Selbständigkeit und wußte seinen Willen hübsch durchzusetzen. Dagegen gab es keine Schwierigkeit in der Volksschule zu Oberaudorf, wo Bernhard nach jeder Hinsicht zu den besten Schülern gehörte. Zwei Dinge waren es, die den hochtalentierten und wissensdurstigen Knaben — ich weiß nicht, soll ich sagen zu seinem Glück oder zu seinem Unglück — besonders beförderten und ihm Kenntnisse weit über sein Alter hinaus einbrachten. Erstens hatte er alle Tage die Zeitungen nach Hause zu tragen. Wer sie zuerst las, war unser Schulbube, und er las nicht bloß die bayrischen Nachrichten, sondern auch die großen Reden im Landtage, und er glaubte sie gut zu verstehen. Das zweite war eine kleine Bibliothek, die sein als Diakon verstorbener Onkel hinterlassen hatte. Diese verschlang unser Volksschüler mit wahrem Heißhunger. Es war natürlich ein großes Durcheinander, das in das kleine Hirn hineinkam: die ganze Weltgeschichte von Annegarn, die Visionen der Katharina Emmerich usw. Und was die Hauptsache war, Bernhard konnte sich all das ausgezeichnet merken.

Die Seelsorger, insbesondere die seinem väterlichen Hause sehr befreundeten Patres Karmeliten von Reisach, wurden auf den fähigen Knaben

zeitig aufmerksam und befürworteten es warm, daß Bernhard studiere, und so trat er im Oktober 1886 in die erste Klasse des erzbischöflichen Knabenseminares in Scheyern ein, wo er wohl auch noch unter der Nachwirkung des guten Vorunterrichtes der Karmeliten, mit Ausnahme der Mathematik, prächtige Erfolge erzielte. Für die Mathematik „vermochte er sich", wie ihm P. Bonifaz Popp in das Zeugnis der 3. Klasse schrieb, „so wenig zu begeistern", daß er ein paarmal in diesem Gegenstande Nachprüfungen zu machen hatte, die er allerdings jedesmal bestand. Was allgemeine Kenntnisse und insbesondere die deutsche Sprache betraf, so überragte er uns alle um Kopfeslänge. Freilich hörte er nicht auf, seinem Geiste neue Nahrung zuzuführen, er verschlang ein Buch nach dem andern; was er aus der Bibliothek erhielt, war bald gelesen. Auch verschaffte er sich manche verbotene Ware; so kaufte er sich, wenn er aus den Ferien zurückkehrend durch München fuhr, Indianerbücher und anderes, so daß es zu Beginn des Trimesters hie und da bei ihm zu einer Haussuchung, d. i. Pult- und Kastenvisitation kam. Auch sonst war er keineswegs ein leicht zu behandelndes Erziehungsobjekt; er hatte scharfe Augen, und so sah er an jedem Menschen, auch an Lehrern und Erziehern, die schwachen Seiten, und das gab seinem geistreichen Sarkasmus freien Spielraum.

Was das Studium angeht, hielt ihn die Vorliebe für Deutsch und Geschichte ab, auf alle Fächer gleichen Fleiß zu verwenden. Die Folgen blieben natürlich nicht aus. So erhielt er im Griechischen vom Anfang an nicht die richtige Grundlage, was sich bis zum Schluß des Gymnasialstudiums immer wieder bemerkbar machte. War er nicht gut vorbereitet, so half ihm mitunter seine gewaltige Suada über die Verlegenheit hinweg, er redete in einemfort und führte den Lehrer, wenn er sich's gefallen ließ, auf ganz fremde Gebiete. Freilich merkte mancher Lehrer den Kunstgriff und drang darauf, bei der Frage zu bleiben. So war es einmal ergötzlich zu hören, wie er in der Religionsstunde dem guten P. Bernhard Schmid, der ihn über die Unfehlbarkeit des Papstes gefragt hatte, einen ganzen Vortrag über die allgemeinen Konzilien hielt. Je mehr der alte Pater auf die Beantwortung der Frage drängte, in desto größeren Eifer redete sich unser Hanser hinein. Wir hatten liebe Not, das Lachen zu verbeißen, denn wir mußten uns sagen: Der hat heute wieder nichts gelernt. Der als Lehrer in der ganzen Münchener Diözese bekannte P. Raphael Barth hatte ihn freilich gleich heraus und sagte ihm bei einer solchen Komödie: „Hanser, tu nicht so, du kannst ja doch nichts!" Dieser gab ihm einmal auch den Laufpaß aus der Stenographie, die ad libitum war. Hanser machte nämlich trotz vieler Mahnungen immer wieder so dicke Striche, daß es lauter a wurden. „Hanser, laß es gut sein," sprach P. Raphael, und der hörte richtig das Stenographieren auf und lernte es nicht mehr, was er später sehr zu bereuen hatte.

Eine gewisse Wandlung im ganzen Wesen und Verhalten trat ein, als in ihm der Entschluß sich festsetzte, Benediktiner zu werden. Bisher hatte er sich mit dem Gedanken getragen, zu den Karmelitern zu gehen, die ihm von Reisach her in so lieber und teurer Erinnerung waren. Aber die Aussicht, einmal ins Anselmianum nach Rom zu kommen war der äußere Anlaß, seinen Plan zu ändern. Nun war er begeisterter Benediktinerkandidat. Mit Feuereifer las er P. Odilo Wolffs „*Beuron*", und wir hatten solche Freude an den poesiereichen Ausführungen über das Klosterleben, daß Freund Hanser sich mit dem Gedanken trug, ein ähnliches Buch über Scheyern zu schreiben. Ich habe heute noch die Entwürfe hiezu in meinen Papieren. Wir arbeiteten uns beide in eine rechte Begeisterung für Scheyern hinein, denn das sollte unser Beuron werden.

Diese Vorliebe für Scheyern wurde uns aber ein gewisses Verhängnis für später. Da wir beide in Scheyern eintreten wollten, so wurden wir für die vier letzten Jahre des Gymnasiums nicht wie die übrigen nach Freising, sondern nach Metten geschickt. Bis ein eigenes Ordensseminar eröffnet

werden konnte, wurden wir auf die beiden Seminare verteilt: ich kam ins bischöfliche, Hanser ins Klosterseminar. Metten war für uns eine neue Welt, und da wir, was freilich eine große Torheit war, nichts gelten lassen wollten als Scheyern, so setzte es manche Schwierigkeiten ab. Hanser disputierte in dieser Hinsicht mit den Zöglingen des Klosterseminars und sogar mit seinem Direktor, dem imponierenden P. Benedikt Contzen. Aber vor der Dialektik des schlagfertigen Hanser mußte auch ein P. Contzen die Waffen strecken. Dem Direktor des bischöflichen Seminars, dem nunmehrigen Bischof von Eichstätt, der sich ein paar Bemerkungen über Scheyern erlaubt hatte, schwur er Todfeindschaft, die freilich nicht allzu tief ging. Beliebt machte er sich dadurch nicht allzusehr. Aber da er in der Schule im Deutschen geradezu Aufsehenerregendes leistete, so errang er sich immerhin ein gewisses Ansehen. Noch in lebhafter Erinnerung aller Mitschüler (wenigstens spielt ein hochwürdiger Herr in einem Beileidsbrief ausdrücklich darauf an), ist eine deutsche Schulaufgabe geblieben: „Die Welt, ein Theater." Freudestrahlend las uns P. Paul Marchl Hansers Arbeit vor und sagte zum Schlusse nur noch: „Ich habe unter die Aufgabe die Worte geschrieben: Der Verfasser hat sich auf den theozentrischen Standpunkt versetzt und denselben konsequent durchgeführt." Wir waren ganz baff über diese herrliche Arbeit und über die großartige Zensur, die uns um so mehr imponierte, als wir sie gar nicht verstanden. Hanser hatte nämlich sein Thema nach Art des Calderonschen „El Gran teatro del mundo" bearbeitet, das einst auch die „Patres comici" des Salzburger Benediktineruniversitätstheaters begeisterte. P. Paul war stolz auf seinen brillanten Deutschen und schrieb ihm deshalb auch ins Zeugnis: „Im Deutschen berechtigt er zu großen Hoffnungen." Diese Hoffnungen sind auch, um das gleich vorweg zu nehmen, in Erfüllung gegangen. P. Laurentius verfügte über einen glänzenden, formvollendeten Stil. Jede Predigt, die er später hielt, selbst wenn sie aus dem Stegreife war, wäre des Druckes wert gewesen. Dazu war der Inhalt geistreich über alle Maßen. Er hatte die Gabe nach Belieben aus dem reichen Schatze seines Wissens nehmen zu können. Andere haben wohl auch viel gelesen und haben ganze Stöße von Exzerpten, aber sie verstehen ihre Kenntnisse nicht zu gebrauchen. P. Laurentius dagegen lagen die aufgespeicherten Lesefrüchte beständig vor dem Geistesauge, und er brauchte nur hineinzulangen.

Auf dem Gymnasium in Metten ging er auch, den Vorständen wohl unbekannt, bereits unter die Schriftsteller. Der Vater eines unserer Kameraden hatte eine Druckerei, in der ein Lokalblättchen hergestellt wurde. Für den Sonntag sollte nun in demselben etwas Religiöses, am besten Gedanken über das jeweilige Sonntagsevangelium, erscheinen. Da bot sich unser Hanser an und schrieb Woche für Woche eine prächtige Evangelienerklärung; er fühlte sich wie ein Kirchenvater, zum mindesten wie ein Alban Stolz.

Im Juli 1895 absolvierte Bernhard Hanser mit ordentlichem Erfolg das Gymnasium, sogar in der Mathematik war es ihm zur hellen Freude des alten P. Amand Meyer in der Prüfungsaufgabe gut gegangen. Aber ohne eine kleine Bosheit konnte auch der Abschied von Metten nicht erfolgen. Der Absolvent Hanser wollte mir das Erstgeburtsrecht wegstibitzen; da ich mich nämlich zuerst als Ordenskandidat gemeldet hatte, galt ich immer als der ältere. Das war ihm nicht so ganz nach der Mütze. Als es nun zum Eintritt ins Kloster kam, machte er schon in der Zeit zwischen Schriftlichem und Jahresschluß seine Abschiedsbesuche in der Heimat, um ja gleich nach der Abschiedsfeier in Metten nach Scheyern fahren zu können. So reisten wir dann mitsammen, das Absolutorialzeugnis in der Tasche, auf den Ort unserer Sehnsucht zu. Als wir an die Klosterpforte kamen, fügte es sich, daß mich der Pfarrvikar anhielt, um über jemand, den ich kannte, eine Auskunft zu erhalten. Diese Verzögerung benützte Freund Hanser, um vor mir

in die Klausur hineinzuspringen, so war er nun doch vor mir ins Kloster gekommen und wäre nach dem strengen Wortlaut der Regel der ältere gewesen. Allein Abt Rupert II. Mutzl, dem wir den Casus vor der Einkleidung getreulich vorlegten, wollte von einer Änderung nichts wissen, da eine solche zu viel Aufsehen erregen würde.

Am 24. August wurden wir eingekleidet und erlebten nun unter dem kranken Novizenmeister P. Pius Bayer ein ziemlich ruhiges Probejahr. Freilich ohne gewisse Übertreibung ging es auch da nicht ab. So setzte Fr. Bernhard seine Ehre darein, die allerärmste Zelle zu bewohnen. Er schaffte alles hinaus, was nicht unbedingt notwendig war, sogar alle Bilder einschließlich des Kruzifixes, statt letzterem befestigte er zwei übers Kreuz gelegte Latten an der Wand. Im übrigen nützte er sehr gewissenhaft die Zeit, las Bände über Bände, so alle Werke seines Namenspatrons St. Bernhard. Zwei große Ereignisse fielen in unser stilles Noviziat, der Tod des Abtes Rupertus II. Mutzl und die Wahl des Abtes Rupertus III. Metzenleitner, unseres vormaligen lieben Direktors. Bei der Leiche des verehrten Abtes Rupert II. trugen wir hinter dem Sarge Mitra und Stab nach, wir taten das so ziemlich auf eigene Faust, es waren nämlich im Laufe des Jahres im Speisesaal Buohlers „Charakterbilder aus dem Priesterleben" vorgelesen worden, und da hatte es uns besonders der letzte Prälat von Obermarchthal, Friedrich von Walther, angetan und uns besonders gefallen, daß seine beiden Kapläne, unter ihnen Albert Werfer, dem toten Prälaten Mitra und Stab nachgetragen. Das wollten wir nun auch unserem Abte tun. Fr. Bernhard beanspruchte für sich den Stab und suchte bei der Prozession möglichst in der Mitte hinter dem Sarg zu gehen, wodurch ich von selbst mit meiner Mitra hübsch seitwärts gedrängt wurde.

Nach der einfachen Profeß am 24. August 1896, bei der uns der neue Abt die Namen der beiden Diakone Stephanus und Laurentius gab, schieden sich vorläufig unsere Wege: Fr. Laurentius kam ins Anselmianum nach Rom, während ich im Klerikalseminar zu Eichstätt untergebracht wurde, indem man mich als Todeskandidaten in der Nähe haben wollte. Und nun muß ich dem damals von Gesundheit strotzenden Mitbruder den Nachruf schreiben. Ein Studienaufenthalt in Rom galt damals als so etwas Außerordentliches, daß man bei der Abreise des Fr. Laurentius in die Hauptstadt der Christenheit gemeinschaftlich im Chor das Itinerarium betete. Unser Frater fand auch in der Sendung nach Rom eine große Auszeichnung und schrieb daher begeisterte Briefe aus der ewigen Stadt; da diese bei Tische vorgelesen wurden, so ließ er — und das war freilich nicht gut — manches Wort einfließen, das den alten Patres wie eine Kapitelsansprache vorkommen und so Anstoß erregen konnte. Im übrigen studiert er in Rom sehr fleißig, wenn ihm auch die Art und Weise, wie P. Beda Adlhoch Philosophie dozierte (er hielt Extemporalien wie am Gymnasium) nicht recht behagen wollte. Auch sonst war ihm, der mehr auf das Phantasieren eingestellt war, die Philosophie ein hartes Brot, und bald wurde ihm klar, daß auch in den hohen Geisteswissenschaften der Satz gilt: Tantum scimus, quantum memoria tenemus. Da er sich die akademischen Grade erwerben sollte, so arbeitete er eifrig und studierte in den Ferien die Kirchenväter; wenn ich mich nicht irre, war Gegenstand seiner philosophischen Doktorthese das Pulchrum; besonders viel fand er hierüber im hl. Augustin.

In den großen Ferien, 4. September 1898, durften wir mit Dispens die feierlichen Ordensgelübde ablegen, um am 24. und 25. September desselben Jahres die beiden höheren Weihen des Subdiakonats und Diakonats empfangen zu können. Beide erteilte uns der hochselige Erzbischof von München, Dr. Franz Joseph von Stein, in der Stiftskirche zu Scheyern. Als neugeweihter Diakon hielt Fr. Laurentius noch am Ordinationstage in der Freude des Heiligen Geistes seine erste Predigt, ganz liturgisch und voll herrlicher Gedanken; die Entgleisung, die ihm dabei passierte, trug ihm den Spitz-

namen „Suppenschüssel" ein. Er ermahnte nämlich die Gläubigen, doch mehr Verständnis für die herrlichen liturgischen Gottesdienste, insbesonders die Pontifikalfunktionen zu zeigen und nicht vor der Zeit die Kirche zu verlassen; sie kämen noch immer früh genug zu den „dampfenden Suppenschüsseln" heim. Mit einer solchen Exhortatio hatte er allerdings bei den Leuten das Kraut ausgeschüttet und das wäre nahezu für ihn ein Hindernis geworden, Pfarrer von Scheyern zu werden. Kaum ein Jahr darauf erhielt Fr. Laurentius am 25. Juli 1899 zu Rom in der Kirche des Germanikums durch den Vizeregens von Rom Erzbischof Joseph Ceppetelli die heilige Priesterweihe; die Primiz feierte er in aller Stille am Grabe seines Ordenspatrons S. Lorenzo fuori le mura. Auf das Primizbildchen ließ er die schönen Worte drucken: Gratias tibi ago, Domine, qui ianuas tuas ingredi merui. Fast die gleichen Worte setzten wir ihm in die Todesanzeige und auf die Grabplatte.

Der Fortgang seines Studiums erlitt im kommenden Jahre eine bedeutende Störung durch ein an und für sich recht freudiges Ereignis, die Kirchweihe von St. Anselm: P. Laurentius erhielt einen großen Teil der Vorbereitung für dieses Fest übertragen. Er sollte bei der großen Feierlichkeit den Hauptzeremoniar machen. Er blieb daher die großen Ferien 1900 in Rom und richtete mit großem Eifer für das Fest her. Außerdem wollte er die Festgäste, die vielen Äbte der ganzen Welt, mit einer liturgischen Festschrift erfreuen, die zu Rom als Manuskript gedruckt wurde. Es behandelte ein Thema, das heutzutage keiner Erörterung mehr bedarf und meines Erachtens aus vielen Gründen nicht mehr erörtert werden sollte, da der Codex iuris canonici klar und deutlich genug gesprochen hat. Die Broschüre, welcher dem Begleitschreiben zufolge im Laufe der Jahre noch mehr Abhandlungen folgen sollten, ist in schwungvollem Latein geschrieben, verrät eine geradezu staunenswerte Belesenheit in der Heiligen Schrift, in den kirchlichen Schriftstellern und in den großen liturgischen Autoren und bietet wundervolle und herrliche Gedanken, schießt aber in den Folgerungen weit, weit über das Ziel hinaus. Es ist mir bis heute ein Rätsel geblieben, wie es P. Laurentius gelang, für sein Werk die Druckerlaubnis des Magister S. Palatii und des Vizeregens von Rom zu erhalten. Beider Imprimatur ist dem Buch vorangedruckt. P. Laurentius überreichte auch ein Exemplar S. H. Papst Leo XIII. und Kardinal Rampolla und erhielt dafür von diesem ein huldvolles Dankschreiben und den Segen des Hl. Vaters. Die Professoren des Anselmianums nahmen Anstoß daran, daß ein Alumnus des Kollegs, der seine Studien noch nicht beendigt, ein solches Werk erscheinen ließ. Eine weitere Quelle der Mißhelligkeiten bildete sein Amt als Zeremoniar. Nachdem die Kirche geweiht war, sollte ein schöner liturgischer Gottesdienst darin stattfinden. P. Laurentius ging nun sicher in seinen Forderungen über das Wieviel und Wie zu weit. Diese Übertreibungen reizten zur Kritik und zur Unzufriedenheit. So notwendig Abt Primas Hildebrand de Hemptinne den überaus geschickten und gewandten Pater hätte brauchen können (hatte er ihm doch auch erhebliche Dienste als Sekretär geleistet), so war er schließlich doch dafür, daß ihn sein Abt noch vor Vollendung der Studien abberiefe. Da Scheyern eben Ettal wieder errichtet hatte, wofür P. Laurentius in Rom die nötigen Schritte getan und auch die Wiedererrichtungs- und Eröffnungsurkunden gefertigt hatte, so war er ohnehin in Scheyern sehr nötig. In einem langen Briefe vom 29. Juni 1901 hatte Abt Primas Hildebrand dem Abt von Scheyern die Sachlage auseinandergesetzt; er schloß mit folgenden Worten: „Der P. Laurentius hat uns unbedingt sehr viel genützt, und wir sind ihm dafür sehr dankbar, aber es ist zur Zeit unmöglich die Sache zu lösen ... mir scheint, daß der P. Laurentius sehr gut ist und von monastischen Grundsätzen getragen wird, aber auch, daß er einen etwas originellen schroffen und unvermittelnden Charakter besitzt, welcher manchmal seine ausgezeichneten Eigenschaften verdunkelt und seine Unvollkommenheiten vergrößert."

Nach Scheyern zurückgekehrt, wurde er Zeremoniar, abteilicher Sekretär und Studienlehrer in der Lateinschule, und zwar Lehrer für Deutsch, Geschichte, Geographie und später auch für Religion; nach Berichten von Schülern soll er ein sehr anregender und origineller Lehrer gewesen sein, der namentlich wundervoll erzählen und schildern konnte. 1904 wurde er dazu noch Subprior; 1906—07 kam er als Prior des Scheyrer Studienhauses nach München. Von 1907—12 war er Pfarrvikar von Scheyern, von da ab wieder Prior des Scheyrer Kollegs in München, wo er selbst auch die Universität besuchte und unter dem als juristische Zelebrität bekannten Geheimrat von Amira am 1. Februar 1919 summa cum laude zum Doctor utriusque iuris promoviert wurde. 1920 kam er wieder nach Scheyern zurück und fand zunächst Verwendung in der Pfarrseelsorge, dann als Religionslehrer an der Anstalt bis 1924, von wo an er wegen Krankheit kein ständiges äußeres Amt mehr bekleiden konnte. Dagegen versah er das Amt eines Kapitelsekretärs, Archivars und Kustos der Kirche mit großem Eifer bis zu seinem Tode. Die bayrische Benediktinerkongregation hatte ihn wegen seiner juristischen Kenntnisse zum promotor iustitiae ihres Gerichtshofes ernannt und übertrug ihm auch sonst manche Arbeiten; seit 1921 war er Sekretär der bayrischen Benediktiner-Akademie, von der noch besonders zu reden sein wird.

P. Laurentius versah die ihm anvertrauten Ämter mit ganzer Seele, aber das Überschäumende seines Wesens brachte ihn gelegentlich zu manchen Übertreibungen. Freilich konnte es vorkommen, daß er nach Jahren seine eigenen Kinder verleugnete, d. h. das, was er früher mit Aufgebot aller Macht durchzusetzen gewußt hatte, später mit größtem Eifer wieder zu beseitigen suchte. Machte man ihn aufmerksam, daß er in dieser Sache früher ganz anders gedacht, so meinte er wohl lächelnd: Da hat man halt damals dem „Narren" gefolgt.

Die jeweiligen Ämter erschöpften noch lange nicht die gewaltige Arbeitskraft unseres P. Laurentius. Er mußte nebenher noch anderes haben. Solche Arbeitsgebiete waren die Wiedererrichtung von Ettal, Plankstetten, die Gründung eines Studienhauses in München, ferner der Plan, in Scheyern eine neue Kirche zu bauen, die Herstellung eines Rituale und Ceremoniale von seiten der bayrischen Benediktinerkongregation. Bei all diesen Dingen tat P. Laurentius mit wahrem Feuereifer mit. Er schrieb Gutachten Bogen an Bogen, wie er dann überhaupt Freude an einem wohlgesättigten Akt hatte, er machte die großartigsten Kirchenbaupläne, von denen freilich keiner zur Ausführung kam. Das waren denn für ihn arge Enttäuschungen, und er meinte wohl sarkastisch, an Herzerweiterung sterbe niemand in Scheyern. Dafür hatte er bei der Kirchenrestauration 1923 den Trost, seine Pläne wenigstens in etwas sich verwirklichen zu sehen. Er hatte denn auch an den Restaurationsarbeiten den weittragendsten Anteil. Es würde zuweitführen, all die Verbesserungen, Einrichtungen, sonstigen Arbeiten anzugeben, die er so neben seinem Amt für das Haus leistete. Einiger davon aber muß ich doch gedenken: Als ein innerlich frommer Mann hatte er eine große Wertschätzung der heiligen Reliquien, deren Scheyern von alter Zeit her in großer Anzahl besaß. Als Custos ecclesiae sorgte er für Beschaffung schöner würdiger Meßgewänder und sonstigen Kirchenschmuckes. Das „dilexi decorem domus tuae" auf seinem Grabstein ist keine bloße Phrase, sondern volle Wahrheit.

Ein Gegenstand seiner liebenden Sorgfalt war die kleine Abtei- und Krankenkapelle, die auf seine Anregung hin den beiden heiligen Johannes dem Täufer und dem Evangelisten geweiht wurde.

Weiterhin nahm P. Laurentius die zahlreichen Bilder und Statuen im Hause unter seine väterliche Obsorge. Da wurden immer wieder Pläne gemacht, wie sie einen besseren vorteilhafteren Standort erhalten könnten. Von Zeit zu Zeit gab es förmliche Heiligenwanderungen. Im Hinblick darauf

meinte bei der Leiche ein Abt: „Wenn P. Laurentius in den Himmel kommt, wird es wohl eine große Bewegung unter den Heiligen geben, indem jeder für seinen Platz fürchten muß."

Diese Kräftezersplitterung hörte etwas auf, als P. Laurentius im juristischen Doktorat ein bestimmtes Ziel vor Augen hatte. Diesem strebte er mit größtem Eifer zu. Es ist hier zu seinem Lobe wohl alles gesagt, wenn ich die ehrenden Worte anführe, die Geheimrat Dr. Karl von Amira, in seinem Brief vom 30. Dezember vorigen Jahres, bereits selbst krank, schreiben ließ: „Die Nachricht von dem Ableben des P. Laurentius konnte mich ja freilich nicht überraschen, aber niedergedrückt hat sie mich in hohem Maße, war doch P. Laurentius während seiner Münchener Studienzeit lange Jahre hindurch mein treuester und gewissenhaftester Schüler, so daß ich große Hoffnungen auf ihn setzte. Er hat sie auch nicht getäuscht, als er zur juristischen Promotion kam und nach seiner Rückkehr ins Kloster seine gelehrten Arbeiten fortsetzte. Aber freilich, er war schon damals all die Jahre hindurch ein schwerkranker Mann. Sein Leiden hat er mit heroischer Geduld getragen. Er wird, solange ich noch zu leben habe, zu meinen schönsten Erinnerungen gehören. Es ist mir ein Bedürfnis, Ihnen und dem ehrwürdigen Konvent zu sagen, wie sehr ich den Verlust dieses in jeder Hinsicht tüchtigen Mannes mit Ihnen beklage." Als Dissertation für das Doktorat hatte sich P. Laurentius gewählt „*Rechtsgeschichtliche Forschungen über das Kloster Scheyern*," die 1921 in Deutingers „*Beiträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbistums München und Freising*", 13. Band (neue Folge, 7. Bd.) erschienen.

Das eben erwähnte Thema führte ihn von selbst hinein in die Geschichte des Klosters Scheyern, deren Erforschung die nächsten Jahre dienen sollten. Er hatte im Sinne in 7 Bändchen eine ausführliche und umfassende Geschichte von Scheyern herauszugeben unter dem Titel „*Scheyern einst und jetzt*". Leider erlebte er nur den Druck des 1. Bändchens „*Geschichtlicher Überblick*" (1927, im Selbstverlag des Klosters Scheyern). Das 2. Bändchen „*Ein Führer durch sämtliche Bauten des Klosterberges*" dürfte so ziemlich vollendet sein. Als weitere Bändchen wären gedacht gewesen: 3. Ein Führer durch die Pfarrei Scheyern, 4. Ein Führer durch die nähere Umgebung, 5. ein solcher in die weitere Umgebung, 6. Nachrichten über alle bisher bekannten Mönche von Scheyern, 7. Beiträge zur Familiengeschichte der Pfarrei Scheyern. Diese Zerstückelung habe ich von Anfang an bedauert und ich hätte gewünscht, daß P. Laurentius eine monumental angelegte Geschichte von Scheyern geschrieben hätte; aber er mochte vielleicht selbst schon gefühlt haben, daß er nur mehr stückliche Arbeit tun könne.

Die schönen Erfolge, die P. Laurentius nach Ablauf seiner juristischen Studien einheimsen konnte, waren für ihn ein Ansporn nicht bloß selbst der Wissenschaft zu dienen, sondern auch andere Mitglieder der bayrischen Benediktinerkongregation hiefür zu begeistern, und so regte er auf dem Generalkapitel zu Plankstetten Ende März 1921 den Gedanken an, nach dem Vorbilde älterer wissenschaftlicher Vereinigungen unseres Ordens eine bayrische Benediktiner-Akademie zu gründen. Das Generalkapitel ging mit Freuden auf diese Anregung ein und setzte folgenden Passus in das Protokoll vom 30. März 1921: „Um die wissenschaftliche Tätigkeit in der Ordensgeschichte, Liturgie und anderen wissenschaftlichen Zweigen, die im Interessenkreis des Benediktinerordens liegen, zu fördern, wurde beschlossen, eine Academia Benedictina zu errichten. Sie ist als Beratungsstelle gedacht, die den Zweck hat, die wissenschaftlich tätigen Mitglieder der einzelnen Häuser in engere Fühlung zu bringen, das Interesse für derartige Studien zu wecken, die reichen Schätze der benediktinischen Vergangenheit zu heben und die Forschung durch Rat und Tat zu erleichtern und zu fördern." Zum 1. Protektor wurde der H. H. Abt von Ettal, Willibald Wolfsteiner erkoren, und der Vater des Gedankens, P. Laurentius, zum ersten Sekretär ernannt,

dem zugleich das Recht gegeben wurde, im Einverständnis mit dem Abtprotektor „geeignete Mitglieder zu kooptieren".

Jahr für Jahr bereitete er mit großer Gewissenhaftigkeit die Akademieversammlungen vor, hielt bei denselben selbst Vorträge, so z. B. bei der ersten Jahresversammlung 1922, wo er unter dem Titel „*Unsere Vorfahren*" deutsche und bayrische Benediktiner als Förderer gelehrter Gesellschaften 1750 bis 1850 behandelte; Jahr für Jahr gab er auch einen sorgfältig ausgearbeiteten „*Jahresbericht der Akademie*" heraus. Seit 1925 ist dieser Jahresbericht eine Beilage zu den „*Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens*", die im genanntem Jahre Eigentum der bayrischen Benediktiner-Akademie wurden. Wie die Jahrgänge 1925—1929 beweisen, war P. Laurentius in diesen Jahren eifrig tätig, sei es in eigentlichen Abhandlungen, sei es in größeren und kleineren Rezensionen. Freilich neben seinen Rezensionen boten auch seine Artikel Angriffspunkte, so besonders der Bericht über Abt Placidus Forster von Scheyern. Man hat eben bei seinen geschichtlichen Forschungen immerhin den Eindruck, als ob die Phantasie ihn wieder einmal zu weit geführt hätte. Merkwürdig ist dieses, daß seine letzte Veröffentlichung den gleichen Gegenstand behandelt wie seine ominösen „*Colloquia liturgica*" von 1900.

Wenig bekannt dürfte sein, daß P. Laurentius auch drei sehr gehaltvolle und sehr brauchbare Gebetbücher verfaßt hat, die sämtliche in dem nunmehr eingegangenen Verlag der Kath. Volkskunstanstalten München-Kevelaer erschienen sind: 1. „*Alles für dich, heiligstes Herz Jesu*" (1920), 2. „*Kranz und Krone*" (1921), 3. „*Vater unser*" (1921). 4. „*Marienlob*" (1921). „Kranz und Krone" gab er den Untertitel „Brautgeschenk für angehende Eheleute"; es kann dieses Büchlein zu diesem Zwecke bestens empfohlen werden. Der knapp gefaßte Anhang „Eheliche Pflichtenlehre" ist vorbildlich abgefaßt. Außerdem schrieb P. Laurentius eine kurze Geschichte des heiligen Kreuzes von Scheyern sowie ein Martinibruderschaftsbüchlein. In Vorbereitung hatte er ein Gebetbuch für Studenten.

Wenn Geheimrat von Amira P. Laurentius schon zur Zeit seiner Doktorpromotion einen „schwerkranken Mann" nannte, so hat er damit nicht übertrieben. Denn ein Jahr vorher hatte sich P. Laurentius am 28. Februar 1918 im Schwabinger Krankenhaus einer schweren Operation unterzogen, welche infolge einer Entzündung der Gallenblase notwendig geworden war. Die Krankheit wurde aber trotzdem nie ganz behoben, und so mußte P. Laurentius im Laufe der nächsten 11 Jahre noch fünfmal auf den Operationstisch gelegt werden. Man nahm ihm die Gallenblase heraus, nun bildete sich ein Abszeß zwischen den Rippen, jetzt mußten ein paar Rippen abgetrennt werden und nun eiterte eine Fistel am Zwölffingerdarm. Die Krankheitsgeschichte des P. Laurentius wäre ein ganzes Kapitel für sich. Verspürt wird er die Anfänge der Krankheit schon lange haben, und daraus erklärt sich manches Seltsame in seiner Lebensweise. So genoß er schon lange vorher weder Fleisch noch Alkohol, ferner fühlte er das Bedürfnis nach ausgiebiger Bewegung. Als Pfarrer hatte er schon von Amts wegen viel zu gehen, so war er namentlich nach Ostern wochenlang beständig auf dem Wege, um in eigener Person die Beichtzettel der über 50 Ortschaften zählenden Pfarrei Scheyern einzusammeln. Als Prior des Scheyrer Kollegs machte er wiederholt den Weg von München nach Scheyern (50 km) zu Fuß. Solch große Touren waren ihm überhaupt sehr erwünscht; er schien kaum müde werden zu können. Bis kurz vor seiner letzten Operation im Dezember des vergangenen Jahres machte er wenigstens ein paarmal in der Woche Spaziergänge von jedesmal 4 Stunden. Seine langwierige Krankheit hatte das Gute, daß er erstens nicht zuviel Schmerzen fühlte und zweitens nicht im Bett zu liegen brauchte. Er konnte fast beständig auf sein und arbeiten. Freilich mußte er täglich verbunden werden, da die Wunden nicht heilen wollten, sondern beständig eiterten. Die Ärzte und die pflegenden Brüder konnten

sich freilich nicht genug wundern über die beispiellose Energie und die Seelenruhe, mit der P. Laurentius dieses langsame Verwesen bei lebendigem Leibe ertragen konnte. Wer ferner stand und den zerschnittenen Leib nicht mit eigenen Augen betrachtet hatte, der mochte sich wundern, daß P. Laurentius bei seinem anscheinend kräftigen Aussehen fast gar nicht mehr am Leben der Klostergemeinde teilnahm. Er lebte die letzten Jahre ganz zurückgezogen in einer abgelegenen Zelle und erschien nur zur heiligen Messe, die er täglich um 5 Uhr im Chore hielt, und zu Kapitelsberatungen. Er war eigentlich für das Haus schon lange, bevor er gestorben, soviel wie tot und begraben. Da man nicht recht wußte, ob ihm Besuche angenehm seien, so wurde er von solchen wenig überlaufen, aber merkwürdigerweise wußte er doch genau alles, was im Hause sowie auch in der bayrischen Benediktinerkongregation und im Gesamtorden vorging.

Die letzten Monate ging er recht zusammen und die Haltung wurde recht gebeugt und er fühlte selbst, daß die Auflösung nahe. Er versuchte es daher nochmals im Krankenhaus zu Nymphenburg. Mit ernsten Todesahnungen verließ er sein Kloster, es war ihm klar, daß er wohl nicht mehr lebendig zurückkehren würde. Doch gelang die Operation am 14. Dezember sehr gut und die nächsten zehn Tage verliefen vortrefflich, aber dann trat Brechdurchfall und Herzschwäche ein und ließ das Äußerste befürchten. Sein Abt eilte sofort ans Sterbelager und nahm mit Ergriffenheit die Erneuerung seiner Ordensgelübde entgegen und gab ihm den letzten Segen. Auch dem Schriftleiter der „Studien" war es gelungen, in sein Krankenzimmer einzudringen und ihm die Korrekturbogen dieses Heftes vorzulegen, die er noch mit Interesse durchsah. Am 28. Dezember gegen 8 Uhr früh verschied er im Herrn. Die Leiche wurde am 30. Dezember nach Scheyern gebracht und dort am Silvestertag nach dem monastischen Rituale, an dem er selbst so eifrig mitgearbeitet, unter großer Teilnahme von Klerus und Volk im Kreuzgang zur Erde bestattet. Rührend war es zu sehen, daß neun Mann der Benediktiner-Akademie, die Hälfte der außerhalb Scheyern lebenden ordentlichen Mitglieder, unter ihnen der Abtprotektor Willibald von Ettal und Abt Sigisbert von Schäftlarn, ihrem verdienten Sekretär das letzte Geleite gaben.

Ich kann die Erinnerungen an P. Laurentius nicht schließen, ohne noch ausdrücklich ein paar Seiten seines Charakters zu erwähnen. Daß P. Laurentius ein wirklich innerlich frommer Priester war, beweisen sein Eifer für die Liturgie und für die Zierde des Gotteshauses sowie seine Bemühungen um die heiligen Reliquien. In sein frommes Innere lassen auch seine Gebetbücher schauen. Besonders verehrte er das heiligste Herz Jesu. Unter seiner pfarramtlichen Verwaltung erfolgte die jetzt zur Gewohnheit gewordene feierliche Begehung der Herz-Jesu-Freitage. Die am 31. Dezember 1919 vorgenommene feierliche Familienweihe des Klosters ans Herz Jesu hat er so wichtig gehalten, daß er sie unter die großen Gedenktage seines 1. Bändchens „Scheyern einst und jetzt" (S. 131) setzte. Merkwürdigerweise wurde er selbst genau zehn Jahre nach dieser Familienweihe der geweihten Erde übergeben.

Wer P. Laurentius nicht näher kannte, glaubte beim ersten Begegnen einen recht kalten Mann vor sich zu haben. Er war, besonders unter fremden Leuten, sehr zurückhaltend, ja fast schüchtern. In Wirklichkeit aber hatte er ein weiches und tiefes Gemüt, wenn es auch nur ganz selten zutage trat, indem er seine Gefühle außerordentlich zu beherrschen wußte. Im Konvent von Scheyern ist es wohl noch in guter Erinnerung, wie ihn bei der letzten Abtwahl 3. März 1922 bei Verlesung des Protokolls die Rührung übermannte. Er hatte dabei als Aktuar zu walten und hatte in lateinischer Sprache ein einzig schönes Protokoll geschrieben, wie nur er es abfassen konnte. Mit tiefer Ergriffenheit fing er zu lesen an: „In nomine Sanctissimae Trinitatis Amen. Incipit relatio authentica de electione abbatis huius sacri coenobii

B. M. V. et S. Crucis Schyrensis"; als er aber zur Stelle kam „die autem nono post obitum bonae memoriae Ruperti III. abbatis, cuius animam e carnis eductam ergastulo Pastor aeternus enixe sibi habeat recommendatam", da erstickten Tränen seine Stimme. Mit gleicher Wärme hatte er die Todesanzeige und die Grabschrift des hochseligen Abtes Rupertus III. abgefaßt und im Konfirmationsprotokoll dem neuen Abte Simon am 20. März 1922 zugerufen: „Adsit virtus Spiritus Sancti tam Abbati quam Conventui et caritas Christi urgeat atque coniungat utrumque, ut fiat, sicut scriptum est in libro Ecclesiastici (cap. 50) de Simone illo sacerdote magno, „qui in vita sua suffulsit domum et in diebus suis corroboravit templum; templi etiam altitudo ab ipso fundata est, et ingressum domus et atrii amplificavit; et ipse stans iuxta aram et circa illum corona fratrum; quasi plantatio cedri in monte Libano, sic circa illum steterunt quasi rami palmae."

Nun ruht P. Laurentius im stillen Kreuzgang zu Scheyern, wo so viele Mitbrüder der Auferstehung entgegenharren. Mögen an ihm in Erfüllung gehen die Worte, die auf seinen Grabstein zu stehen kommen: „Qui dilexit decorem domus tuae, quiescat in loco habitationis gloriae tuae ... Multis perfunctus officiis et igne diuturni morbi assatus hostia Christi effici meruit."

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Register für den Jahrgang 1929 (47. Band)

A = Benediktiner- oder Cistercienserabt;
B = Benediktinerabtei, -mönch. -nonne;
C = Cistercienserabtei, -mönch, -nonne.

Adalbert v. Grafrath 62
Adalbert hl. 136
Adam W. *53*
Adelher v. Grafrath 62
Admont 203, 294, 299, 537
Aegidius v. Corbeil 41
Agricola Magnus 247
Aicher Otto 247
Aichler David v. Andechs 80
Aign Rupert 478
Aindorffer Kaspar 438
Albanus A. v. Seeon 82, 86, 90, 200ff., 445ff.
Albert v. Tegernsee 435ff.
Aldersbach 586, 590ff.
Alfanus I. Erzb. 413ff.
Alkuin A 353ff.
St. Amand 46
Amalard v. Hornbach A 370, 371
Amatus v. Salerno 414
Ammensleben *73*
Anastas A. v. Fünfkirchen 137
Andechs 52ff., 433ff., 533
Andexer Jakob 480
Anton A. v. Kremsmünster 153
Apolo *56*
Arbuthnot Benedikt A. v. Regensburg (Schotten) 163
Aschenbrenner Beda 580
Attel 479
Atto v. Montekassino 10
Attsig v. Ebrach 474
Aucher, Mechitarist *51, 73*
Augsburg St. Stefan *6*ff.
Augsburg St. Ulrich und Afra 294, 299, 306, 529
Augustin hlg. A. 111

Babenstuber Ludwig 253ff.
Baer Johannes C 591
Bakonybel 132
Banquet Roman *51*
Banz 490, 538ff.
Barkworth M. *59*
Barlow, E. A. *60*
St. Barontius s. Benalli
Basilius Abt 356
Bauer Bernhardin C 585ff.
Bauerreiß R. 52ff., 200ff., 433ff.
Baugulf v. Fulda 353
Baumgartner Cölestin *48*
Behamstein Benedikt 246
Benalli Petrus Pauli 91ff.
Bender A 608
Benediktbeuern 294, 381ff., 385, 462ff., 520, 532
Benedictus S. P. N., 105, 183, 196ff., 387
Benevent, St. Sophia 415
Bernard 373
St. Bernard (Alabama) *36, 49*
Bernhard v. Clairvaux 113, 400
Bernhard v. Werden 355
Berchtold II. v. Andechs 56
Berliere U. 151
Bertis Matthias C 584
Berthold v. Göttweig A 533
Besnecker Hieronymus C 583
Bessel Gottfried A 533ff.
St. Blasien 78, 498ff.
Bihlmeyer Pius 193
Bökhn Plazidus 280
Bommer Johannes 529
Bonifatius hlg. 367, 372, 380ff.
Brandmeyer Adam C 580
Braun Placidus 377
Braunau 480, 536, 544
Braunmüller Benedikt 385
Brauweiler 481
Bruno A. 8
Bucher Benedikt 246
Bürgin Martin 478
Buon Solazzo Abt 389
Bursfeld 147ff., 208
Butler A. 184
Buz Placidus 294

Campi de Monte sancto 391
Cartier Gallus 550ff.
Cava *40*
Chiemsee 203
S. Chiara 460
Chmel Jakob 480
Chrysostomus A. 458
Ciucci Jastredus 395
Cleveland *73*
Cluny 92
Colchon Leonhard A. v. Seligenstadt 149, 155
Collegeville *70*ff.
Collemadio 455
Corbie 46
Corropoli 462
Cramer Franz 549
Czerny Leander A. v. Kremsmünster *24*

Danzer Beda 209ff.
Dauferius s. Desiderius
Deggingen 490, 529
Deixlberger Innozenz 286
Derfflinger Placidus v. Kremsmünster 158
Desiderius A. v. Montekassino 8, 414
Desing Anselm 296, 288ff.
Deutmayr Bernhard 542
D'Hame Konrad 549
Diegl Roman 294
Diemer Korbinian 543
Dinger Plazidus A 529
Disentis *9*ff.
Dobmayr Marian 561
Donauwörth 302, 561
Dorfmayer Dominikus 299
Dorsi Jakob 478
Doto A 369
Dourgne *51*
Drahtzieher Amilian 243
Dreier Romuald 243
Drescher Joseph 246
Dungal reclusus 354
Dungal Bischof 356
Dunkel Opportun 294

Eberbach 591
Eberhard v. St. Emeram 474
Ebersberg 63
Ebrach 374, 585, 592
Egger Felix 529
Eichhorn Ambros 504
Eigil v. Fulda A 374
Eilversdorf B. 380
Einsiedeln 46, 49, *29*ff., 247
Einslin Michael v. Andechs 153
Ekkehard v. St. Gallen 139
Elchingen 478, 490
Eliland 385, 466
Ellenhard Bisch. v. Freising 203
Ellinger v. Tegernsee 203
S. Emiliano de la Cocolla 455
Engel Ludwig 262ff.
Engelberg *32*f., *67*ff.
Enhuber Johannes 486
Ensdorf 288
Erbo A. v. Prüfening 203
Ercenfried v. Melk A. 131
Erfurt, St. Peter 494, 489
Erhard Kaspar 479
Erhard Thomas 414
Ettal 253, 389, 533
Ettenheimmünster 550

Farfa 92, 372
Feldmeier Petrus 147
Fellmann Bas. A *67*ff.
Ferriere 374
Feuchtwang 384
Fink, W. 105, 609
Finkeneis Basilius 245
Fischbachau 207
Fischer Simpert 246
Fixlmillner v. Kremsmünster 158, 169, 480
Flatzelsteiner Benedikt *34*
Floerken Angelus 537
Florenz, S. Maria 458
Forster Frobenius A. v. St. Emmeram 172, 286
Fort-Augustus *51*, *73*
Frank Kolomann 479
Frankl Odilo A. *41*ff.
Frauenchiemsee *8*ff., *48*
Freiberger Ulrich 246
Froelich Wolfgang 496
Frothar v. Toul 371
Froumund 440
Fünfkirchen-Wardein s. Anastas
Füssen 185, 384, 490
Fulda 148, 363ff., 374, 474
Fultenbach 294

Gärtner Korbinian 314
Gaigl Bernhard 479
Gailswind 470
St. Gallen 183
Ganser Benno 293
Garsten 279, 299
Gasquet Kardinal *19*
Gasser Nikolaus v. Muri *14*ff.
Gebhard v. Eichstätt 416
Geiger G. v. Metten *14*

Geisenfeld 63
Geißendorfer Anselm 490
Geist Gebhard 294
Genua, S. Catarina 457
St. Georg in Venedig 130ff.
Gerbert A. v. St. Blasien 213, 505ff.
Gerhard hlg. 129ff.
Gerhard A. v. Seeon 204
Gerl Marian 478
St. Germain des Pres 540ff.
Gervase *59*
Gisulfus v. Salerno 417
Gladbach 150
Glasthaner Placidus 389ff.
Goehl Honorat 491
Göttweig 533ff., 545
Götz Karl C 583
Gollowitz Dominikus 570
Gondola Joseph 390
Gothelm, A. 468
Gotscalc v. Benediktbeuern 466
Grafrath (Wört in der Amper) 62, 442
Gregor I. 66ff., 106ff.
Gretsch Adrian 490
Grieninger Honorius 529
Gries s. Muri
Gropp Ignaz 536
Großmann Theodor C
Gubbio, S. Pietro 454
Gubbio, S Ubaldo 458
Gufl Veremund 294, 490ff.
Guthrath Oddo 246
Gutrath Rupert v. 293, 607

Habisreitinger Columban 479
Haidenfeld Alfons 532
Hamieter Stephan 478
Hanser Laurentius 204ff., *74*ff.
Hanthaler Chrysostomus C 591ff.
Harscher Joh. 490
Hardter Heinrich 478
Harter Maurus v. Scheyern 204
Hartmann Petrus C 591
Haslinger Godehard 247
Haßfeld 156
Hay Roman A. v. Ochsenhausen 153, 155
Heine Joseph 537
Heinlein Heinrich 243, 246
Heinrich A. v. Gladbach 150ff.
Heinrich Placidus v. St. Emmeram 156ff., 316ff.
Heinrich Simpert v. Thierhaupten 206
Heister Petrus A. v. d. Scotten in Wien 149
Hermann Maurus 533
Hermann v. Reichenau 137
Hermanutz A. *72*
Herrgott Marquard 499ff.
Herrmann Benedikt 352ff.
Heß Gerhard 529
Hildegard v. Bingen 43, 397, 597ff.
Hildesheim, St. Michael 537
Hilpisch Stephan 212, 609
Hildemar 389
Hintler Anselm 294
Hirsau 56, 59, 92, 203
Hochenauer Leonhard 530
Hofmeister C. *53*ff.
Höpfler Roman *33*
Hörmann Engelbert 479
Höser Veit A. v. Oberaltaich 148
Hohenbaum v. d. Meer Moriz 529
Hohenfurt 583ff.
Holdenrieder Dionys 294
Hornbach 370
Horner Gregor 245
Huber Alfons 438, 532
Hueber Benedikt C 582
Hueber Philipp 523
Hübner Beda v. 314
Huhndorf Ulrich 286

Ildephons Schlichting 299
Ilger Prosper 478
Irmgard v. Frauenchiemsee *9*ff., *48*
Irsee 300, 529
Isny 293, 299

Jacobi Karl 245
Jecker Gallus 45ff.
Jelmiller Martin A. 206
Johannes Afflatius v. Montekassino 10

Kainz St. *74*ff.
Kammerhofer Marian 299
Karl A. v. Benediktbeuren 178ff.
Kastl 151
Kelernen Chrysostomus A *51*
Khamm Korbinian 527
Kimpfler Gregor A. 246
Kistler Benedikt 479
Kisyla s. Kochel
Kleinmayrn Johann Damascsen v. 313
Klein Magnus 536
Kleinsorg Raphael 536
Klockner Karl A 532
Klotz Leonhard 245
Knogler Gabriel 182

Knowles W. *73*
Kochel 461ff.
Köhler Gregor 571
Köln, St. Martin 151, 546ff.
Köln, St. Pantaleon 150, 479
Koendig Raphael C 582
König Narcissus *6*ff.
König Robert 279ff.
Königsdorfer Cölestin 301
Kolb Gerhard 480
Konrad v. Hornstein 61ff., 445ff.
Konstantinus Africanus 1ff.
Kopp Fridolin 528
Kramer Joachim 480
Kraus Johann 494ff.
Kremsmünster *24*ff., 287, 294, 295, 480, 536
Krez Albert 529
Kropf Martin 526
Kruse Michael A. v. S. Paolo *25*ff.
Kühbach 63
Küng Gallus v. Muri *14*
Kufner Godehard 542
Kuhn Albert *28*ff.
Kurtz Herrmann C 583
Kurz Gregor 478

Laach 154
Laborde S. *73*
La Cava 9, 415
Lackner Johannes 532
Lambach 212, 314, *47*
St. Lambrecht 482, 607
Landfried Heinrich 294
Langhaider Konstantin 295
Langhaider Meinrad 294
Laukenberg Fr. 470
Lantfrid 385
Laufenberg Severin *49*
Lay Willibald 480
Le Bouthillier v. Rance 390
Ledermann Heinrich 480
Legipont Oliver 149, 546ff.
Lendelmayer Marian 245
St. Leo (Florida) *51*, *72*
Leo Marsicanus 415
Leutner Cölestin 532
Lichtenheim Maurus 243
Lidl Bernhard 536
Lidl Ildephons 302
Liebert Sigisbert A. v. Schäftlarn *20*
Liesborn 537
Lilienfeld 591ff.
Linderbauer Benno *1*ff., 184ff.
Lobkowicz Joh. Caramuel C 582
Lory Michael 301
Louganbert v. St. Emeram 475
Lucian v. Pomposia A 323
Lukas A. v. Prüfening 153
Lupus v. Ferriere 374
Luxemburg 154

Mabillon Jean 131
Mack Martin 479
Madron-Petersberg 61
Märkl R. A. v. Metten 107
Maerz Angelus 490
Magg Augustin 247
Magg Cölestin 247
Magold Maurus 181
Mailand *73*
Mainz 571
Mallersdorf 478, 483
Mansl Laurentius 286
Mariani Thomas 245
Martin Benedikt 490
Martinengo Titus 450
Martini Karl Anton v. 579
Martin v. Tours 111
Maurus v. Bakonybel 132
Mayer Alfred v. St. Peter *38*ff., *71*
Mayer Leodegar 528
Mayr Beda 561
Mayr Cölestin 245
Mayrlechner Sebastian 247
McDonald Joseph *51*
Mechitaristen *51*, *73*
Mechtild v. Edelstetten 65
Mectin v. Wessobrunn 61
Meichelbeck Karl 528ff.
Meillinger Florian 302
Melk 151, 262, 522ff.
Mertzenfeld Georg v. 478
Metellus v. Tegernsee 440
Metten 107, *1*, *12*, 202, *53*, 479
Mettlach 154
Mezger Franz 243
Mezger Joseph 251
Mezger Paulus 251ff.
Michelbeuern 203
Michelfeld 478, 543
Michels Thomas 196ff., 387
Michelsberg in Bamberg 55, 478, 490
Mickl Quirin Alois C A 584
Mittich Roman 478
Molitor Anselm 490
Molitor Raphael A. 91
Mondsee 129, 294, 299, 526
Montag Eugen C 592ff,
Montekassino 1ff., *21*ff., 185, 376, 413, *73*
Montevergine *40*
Mont St. Michel 450
Morin G. 48, 53

Moser Cölestin 490
Müller Bonaventura 480
Müller Ferdinand 480
Mueller Sebastian 528
München 378
Münster 378, 379 (Engelbrechts-Post-Sapienzenmünster)
Münsterschwarzach 478
Murbach 45, 382
Muri-Gries *14*, *28*ff., *69*ff., 528ff.

Naisl Ämilian 489
Neapel, S. Severino 456
Neipperg Adalbert v. *38*
Neresheim *16*, 148, 286, 601ff.
Neuburg a. d. Donau 377ff.
Neuburg a. Neckar *38*
Neuner Gregor 389ff.
Neugart Trudpert 503ff.
Neumann Odilo 247
Neumayr Leonhard 306
Neu-Subiaco *37*, *51*
Newmann Matthäus *36*
Newton *18*
Niederaltaich 523, 542
Niedermayer Rupert 536
Nikolaus Panormitanus 268
Ninos-Dios *73*
Nonantula 370
Nursia, S. Benedetto 459

Oberaltaich 148, 293, 300, 303, 478, 490, 523, 543, 570, 580, 607
Oberascher Maurus 245
Oberhauser Benedikt 314
Oberhauser Bernhard 243
Oberndorfer Cölestin 556ff.
Odilbert Bischof 263
Oosterhout *51*
Oroszlanosch 138
Osseg 583
Ossiak 286
O'Sullivan R. *73*
St. Ottilien *18*
Ott Maurus 478
Ottobeuren 269, 282, 286, 478, 491

Pacher Benedikt A 390
Pachinger Magnus 530
Pachler Amand 243
Pachmeyer Marian 536
Pannonhalma *51*, *61*ff.
Pappus v. Tratzberg Franz 479
Parodes Bruno 533
Paßler Jakob 528
St. Paul (Kärnten) *40*, *64*ff., 503ff.
St. Paul (Rom) *51*
Paulus Diaconus 358, 361, 389
Pécsvarad s. Fünfkirchen
Peri Hyacinth 482
Perkmayr Reginbald 479
Perugia Onorio di 457
Petershausen 93, 202
Petit-Didier M. 555ff.
Petrarsch Ämilian C 591
Petrus Diaconus 2
Petrus v. Montecassino 414ff.
Petrus v. Nonantula 370ff.
Pettschacher Benedikt 245
Peutinger Ulrich 300, 306
Pez Bernhard 438, 524
Pez Hieronymus 523
Pfeiffer Alanus 245
Piacenza, S. Sisto 457
Pichler Heinrich 536
Pickering Thom. *60*
Pinelli Domenico 458
Pirmin hlg. 45ff.
Placidus hlg. 129
Plankstetten *14*
Plersch Robert 490
Pley Cölestin 245
Poggi Petrus Paulus 395
Powel Ph. *60*
Praglia *40*
Prechtl Max A 543
Probst Cölestin 243
Pronath Martin 479
Prüfening 181, 294, 479, 490
Pyrker Johannes Ladislaus C 592ff.

Rabensteiner Augustin v. Lambach 212
Raigern 536, 579
Rainer Franz 394
Rambeck Ägidius 256
Raßler Christophorus A. 246
Rasso v. Andechs 62, 442
Ratger v. Fulda 374
Rath Karlman 478
Rauch Franz 479
Rautenstrauch Franz Stephan v. A. 579
Reding Augustin 247ff.
Regensburg, St. Emmeram 156ff., 172ff., 317ff., 347, 494ff.
Regensburg, Schotten 163
Reichenau 45, 49, 370
Reichenberger Wunibald 490
Reif Ämilian 490
Reimer Jakob *48*
Reithofer Dionys Fr. Paula C 591
Reittmayer Cölestin 478
Renz der Ältere Placidus 479ff.

Renz Placidus iunior 243
Reslfeld 607
Reuß Matern 579
Rheinau 529
Richarda v. Bingen 597ff.
Ringholz Odilo *44*ff.
Ringmayer Thomas 245
Rio de Janeiro *51*
Ritter Alanus 243, 245
Ritter Bonaventura 536
Rittler Anselm 305
Roberts I. *60*
Roe B. A. *60*
Rom, St. Anselmo *19/20*, *60*
Romuald hlg. 144
Rosaccio bei Cividale 133
Rotanello Innozenz 454
Rothenfeld 71
Rott a. Inn 204
Rottenbuch 64, 443
Rottner Johannes 478
Ruedorffer Eberhard 243

S. Sabina s. Benalli
Sadlier Franz A *51*, *72*
Saegher de Chrysostomus *51*
Salem 282
Salerno Universität 9ff.
Salzburg, Kolleg *51*
Salzburg, St. Peter 290, 293, 294, 314, 697
Sandau 386
Salzburg, Benediktineruniversität 241ff.
Salzburg, St. Peter 251, 280
San Felice Angelo di 458
Schachermair Ignaz *24*ff.
Schäftlarn *12*, *20*, 203
Schallhammer Beda v. 478, 488
Schapperger Desiderius 245
Scharl Plazidus 533
Scharz Odo 287ff.
Scheffler Alexander 286
Schelle Augustin 302
Schengl Gregor 536
Schenk zu Schweinsberg A. v. Fulda 155
Schenkl Maurus v. 575
Scherer Emmanuel *69*
Scheyern 69, 182, 256, 490
Schiegg v. Ottobeuren 158
Schiffrer V. *72*
Schindele Robert 528
Schlehdorf 442
Schleichert Bonifaz 536
Schliersee 378
Schmetterer Modestus 305
Schmieder Pius v. Lambach 212
Schmidt Dominikus C 583
Schmier Benedikt 243, 252ff., 282ff.
Schmier Franz 269ff., 478ff., 540
Schmitz Thomas 481ff., 487
Schnell Anselm 484ff.
Schneller Georg 523
Schönau 154
Schönberger Paulus v. St. Emmeram 178
Scholastika S. 109, 129
Scholliner Hermann 303
Schorn Bruno v. Gladbach 150
Schramb Anselm 522
Schramm Dominikus 538ff.
Schreiner Joseph 549
Schrenk v. Notzing Karl 245
Schwalb Franz C 583
Schwarz Ildephons 538
Schwarzhuber Simpert 300ff.
Scott M. W. *60*
Sedlmayr Virgilius 486
Seeauer Beda 246
Seeon 56, 200ff., 299
Seidl Ildephons 479
Seitenstetten *33*, 294
Seitl Petrus 579
Seitz Michael 537
Seligenstadt 155, 478
Seligenthal *58*
Senestrey Theod. Pantaleon 562ff.
Sentzer Bonifaz v. St. Paul 214
Severin hlg. 144
Sfondrati Cölestin Fürstabt 243, 257ff.
Siber Thaddäus v. Scheyern 204
Sicherer Joseph 528
Simpert v. Staffelsee 377ff.
Sinner Basil ius 293
Siponto, S. Benedetto 460
Slaroius Isidor A v. Pontida 462
Smaragdus 389
Smets Joseph Generalabt *50*
Socher Georg 299
Spichernagel Heinrich A. v. St. Pantaleon in Köln 150ff.
Sprenger Plazidus 539
Stadtmüller Markus 478
Staffelsee 377ff.
Stahl Engelbert 299
Stalmayer Alfons 246
Standhatinger Wolfgang *34*
Staubli Philipp v. Muri *28*
Steiglehner Cölestin A v. St. Emmeram 158, 160, 322
Steyrer Anselm 526
Steyrer Fridolin 299

Stöckl Cölestin 479
Stöger Bernhard 300
Streidl Maurus 479
Strelli Richard A *64*ff.
Sturm Angelus 148, 607
Subiaco 92
Sylvestriner *18*

Tatto v. Reichenau 370
Tegernbach 378
Tegernsee 103, 181, 185, 202, 203, 301, 437ff., 532
Tepper Augustin C 583
Teuto Albert s. Albert
Textor Sebastian 247
Thiemo Erzbisch. v. Salzburg 203
Thierhaupten 386
Tholey 154, 156
Thyrnau *58*
Trappisten *18*, *40*, *50*
Trier, St. Marien 154
Trier, St. Martin 154
Trier, St. Matthias *16*, 154
Trithemius 540
St. Trutpert 490
Tschanad 133ff.

Ulbrich Fr. X. 478
Ussermann Ämilian 502ff.

Vanucci Hildebrand *51*
Venedig s. St. Georg 449
,, S. Lazaro *73*
Victor II. Papst s. Gebhard
Vidmar Konstantin 193
Viechter Bernhard 290
Vigertshofen 390
Vinsternau J. v. Neresheim 148
St. Vinzenz (Pennsylvania) *40*, *51*
Vogel Berthold 246, 286
Volk Paulus 146

Wagner Jodok 489
Walser Kolumban 299
Walther v. Bakonybel 134ff., 142ff.
— v. Benediktbeuern A 468
Waltram 385ff.
Wassermann Leonhard 213
Weihenstefan 489
Weiß Matthäus 245
Weiß Ulrich 300
Weißenberger P. 601
Weingarten Anonymus 64
Weingarten Kloster 202, 305, *51*, 478, 484, 528ff.
Weisenzell 77
Weißenoe 181, 533, 561
Weixer Roman 243
Welehrad 158
Weltenburg *14*
Wenzel Alphons 483ff.
Werden 355
Werinher v. Tegernsee 203
Werkmeister Benedikt 580
Wessobrunn 61, 202, 312, 313, 386, 442, 486, 488, 532, 579
Wiblingen 299, 479
Widl Rufin 299
Widmann Meinrad 490
Wieland Johannes 528
Wien, Schottenkloster 149, 490
Wiest Stephan C 586
Wildsteig 384
Wilhering *55*ff.
Willibald hlg. 386
Wimperger Gregor 245
Wion Placidus 130
Wisnet Benedikt 181
Wisques *51*
Witowsky Michael v. A *51*
Wonisch O. 607
Wörth (Grafrath) 62, 442
Worell Eugen C 583
Würzburg, St. Stephan 536, 579
Wurzer Balduin C 590

Zacherl Anselm 557
Zallwein Gregor v. 312
Zauner Edmund 243
Zeller Joseph *43*ff.
Ziegelbauer Magnoald 544ff.
Ziegler Ambrosius 245, 247
Ziegler Dominikus 533
Zimmermann Benedikt 490
Zimmermann Bernhard 529
Zinsmeister Willibald 529
Zirngibl Roman v. St. Emmeram 168ff.
Zoltvany Ir. 131
Zurmühlen Wolfgang 537
Zusner Roman A. 286
Zwiefalten 202, 545

WEBWARENVERSAND • Groß- und Kleinverkauf

Durch Bezug direkt von der Fabrik kann ich erstklassige Qualitätswaren zu vorteilhaften Preisen liefern.
Auf Verlangen Musterproben von allen Artikeln in großer Auswahl.
Referenzen erster Häuser stehen zu Diensten.

Für Klöster Spezialangebote!

Wäschestoffe, Haustuche, Rein- u. Halbleinen, Hemdentuche, Hemdenflanelle, Schürzenstoffe, Handtücher, Damaste, Bettwäsche, Bettinlett und Drell, Tischwäsche, Vorhänge, Taschentücher, Kragen für klösterliche Uniformen.

Woll- und Kamelhaardecken. **Stoffe für Kirchenparamente.**

Carolina Gulielminetti, München II SO, Maria Regina-Stift, Thalkirchnerstr. 22



Kirchen-Glocken

aus Bronze in künstlerisch vollendeter Ausführung, größte Reinheit, Tonfülle und Resonanz.

Läutevorrichtungen u. Glockenstühle

PETIT & GEBR. EDELBROCK
Bronze-Glocken-Gießerei / Gescher i. Westf.
Gegründet 1690

Talar- und Habitstoffe

in bewährten Qualitäten, sowie Kirchenleinen beziehen Sie am günstigsten vom Spezialhaus für Kloster- und Anstaltsbedarf

WILHELM WEISHÄUPL / MÜNCHEN
Paul-Heyse-Straße 31a Altrenommiertes Haus

Musterversand unverbindlich und kostenlos!

Isolierung von Gär- und Lagerkellern, Abfüllräumen, Kühlanlagen

Sämtliche Kälte- und Wärmeschutzarbeiten

Isolierung von Hoch- und Niederdruckdampf-, Warm- u. Kaltwasserleitungen

Erste Süddeutsche Isolieranstalt

Fritz Wörz, G. m. b. H., München 29

Fernruf Nr. 51040, 53830 Draht: Wörz-marsstr.

1929 g 475

Bibliographia Benedictina 1928.

Die vorliegende Bibliographie will sämtliche Veröffentlichungen des Jahres 1928, die die Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige betreffen, zusammenstellen. Vollständigkeit konnte vorerst nur bei Veröffentlichungen in deutscher Sprache angestrebt werden. Bloße Nachdrucke wurden nicht berücksichtigt. Alle die Bibliographie betreffenden Mitteilungen werden erbeten an die Schriftleitung.

Abkürzungen: BM = Benediktinische Monatschrift; RB = Revue Bénédictine; RM = Revue Mabillon; DR = Downside Review; CC = Cistercienser-Chronik.

A. Vorbenediktinisches Mönchtum.

I. Orientalisches.

Coleman-Narton, *Palladii Dialogus de Vita s. Joannis* Chrys. Oxford.
Meunier, *Le Livre de la vie solitaire*, Paris-Tours, Mame.
Hermann B., *Des hl. Abtes Dorotheus geistliche Gespräche*, Kevelaer-Thum.
Poschmann B., *Die abendländische Kirchenbuße im Ausgang des christl. Altertums*, München, Kösel.
Spunda F., *Der hlg. Berg Athos*, Leipzig.
— Gaudioso di Mossa, *Una visita al Monte Athos*, Roma, Janelli.

II. Okzidentalisches Mönchtum.

Irisches Mönchtum: Snieders J., *L'influence de l'hagiographie irlandaise sur les Vitae d. s. irlandais en Belgique* (R. Hist. Eccl. XXIV, 828—867).
— Siffrin P., *Eine irische Parallele zum Liturgiefragment 1 u. 2 aus Cod. Aug. CXCV* (RB XL 137/140.)
— Finsterwalder P. W., *Wege und Ziele der irischen und angelsächsischen Mission im fränkischen Reich.* (Z. f. KG. XLVII, 203/226.)
— Timerding H., *Die christliche Frühzeit Deutschlands in den Berichten über die Bekehrer. Gruppe 1, Die irisch-fränkische Mission*, Jena, Diedrichs.
— Vendryes J., *A propos d'un quatrain annonçant la naissance de Columbcille* (R. Celtique XLV, 93/101.)
Doble G. H., *Saint Brioc, bishop and confessor.* (Pax Caldey Nr. 87, 106 ff.)
— Derselbe, *S. Carantoc, abbot and confessor*, Brest, Presse Libérale.
— Derselbe, *Saint Petroc*, Brest, Presse Libérale.
— Derselbe, *Saint Gwinear*, Shipston on Stour.
— Schmitt A., *Der hlg. Columba etc.* (BM X, 192/206.)
— Massani M., *S. Colombano di Bobbio nella storia, nella letteratura, nell'arte.* (Didascaleion 1, 18/112; 2, 1/157.)
— Robinson J., *St. Cungar and St. Decuman.* (Journ. Theol. Stud. 1928, 137/140.)
— Carthy E. J. Mc., *Saint Columban, by the Count of Montalembert*, English edition, Nebraska.
— The Dean of Wells, *St. Carantoc in Somerest.* (DR XLVI, 234/244.)

B. Benediktinisches Mönchtum.

I. 1. Allgemeines.

a) Bibliographie.

Schmitz Ph., *Bulletin d'histoire bénédictine.* (RB XL, 241*/272*, 273*.)
Charvin G., *Chronique bibliographique monastique.* (RM XVIII pass.)
Bauerreiß R., *Bibliographia Benedictina 1927.* (Diese Z. 46, 122/134.)

Derselbe, *Bibliographie der benedikt. Zeitschriften und Sammelwerke.* (SMB 46, 118/121, 397/398.)
X., *Bollettino Bibliografico degli Scritti monastici* ed. dai Monaci Benedettini d. Badia di Praglia, Anno VII.
Müller Gregor, *Abermals während zwanzig Jahren* (Register). (CC XL, 341/353.)
Derselbe, *Cistercienser-Bibliothek.* (CC XL, pass.)
Hanser L., *Zusammenfassende Werke über d. ben. Mönchtum.* (Diese Z. 46, 215/217.)
Altaner B., *Neuere Literatur zur mittelalterlichen Ordensgeschichte.* (Z. f. KG. XLVII, 279/284.)

b) Quellen.

Linderbauer B., *S. Benedicti Regula Monasteriorum.* (Florilegium Patristicum XVII.)
Derselbe, *Die Klosterregel des heiligen Benedikt.* Metten, Verlag der Abtei.
Albers P., *Cassians Einfluß auf die Regel des hl. Benedikt.* (SMB 46, 12/22, 143/146.)
Schmitz Ph., *Une exposition de la Règle de S. Benoît.* (R lit. et monastique XIV, 16/29.)
Chauvin P., *Coup d'oeil d'ensemble sur la spiritualité de la Règle de s. Benoît.* (Bull. d. s. Martin e. d. s. Benoît 1928, 433ff.)
Hilpisch St., *Die Regel d. hlg. Benedikt auf der Pressa.* (Köln. Volkszeitung, Beil. Nr. 370.)
Boutet J., *Le pastoral de S. Gregoire le Grand.* (Coll. „Pax" XXIX.)
Hartmann J., *Der gregorianische Kalender,* Rom, Acad. pont.
Scherer G., *Zur Geographie u. Chronologie des angelsächsischen Wortschatzes, im Anschluß an Bischof Waerferths Übersetzung der „Dialoge" Gregors.* (Diss. Berlin.)
Laistner M. L., *The date and the recipient of Smaragdus, „Via Regia".* (Speculum III, 392/396.)
Dobiache-Rojdestvensky, *Un manuscrit de Bède à Léningrad.* (Speculum III, 314/321.)
Wilmart A., *Jean de Fécamp, La complainte sur les fins dernières.* (Rev. Asc. Myst. IX, 385/398.)
Schmitt Fr. S., *S. Anselmi C. A. Liber Cur Deus Homo.* (Floril. Patristicum XVIII.)
Wilmart A., *Les Homélies attribuées à S. Anselme.* (Arch. d'histoire doctrinale et littéraire du moyen age II 2.)
Derselbe, *Une lettre adressée de Rome à S. Anselme en 1102.* (RB. XL 262/266.)
Schmitz Ph., *Un manuscrit retrouvé de la, Vita Anselmi' par Eadmer.* (RB XL, 225/234.)
Mierow C., *The Two Cities by Otto of Freising,* New York.
Schröder A., *Der „Stammbaum St. Ulrichs" in der Stadtbibliothek zu Worms.* (Der Wormsgau I, 164/169.)
R. H. C., *Obit Jottings in the, Liber Graduum.* (DR. XLVI, 276/278.)
Neilson Nellie, *The Cartulary and Terrier of the Priory of Bilsington,* Kent, New York.
Rath G., *Hausstatuten für das Kloster Engelszell.* (CC XL, 198/201.)
Kogler A. Ch., *Deux actes pontificaux inédits sur l'histoire de l'exemption de l'ordre de Citeaux.* (RM XVIII, 186/191.)
Curaens A., *Beschreibung des Zisterzienserklosters Paradies in der Grenzmark v. J. 1564,* Schwiebus.
Rath G., *Brief aus dem Pragerstudium.* (CC XL, 292/293.)
Walter L., *Das Totenbuch der Abtei Salem.* (CC XL, 1/5, 37/40, 71/77, 106/109, 129/135, 164/167, 246/251, 194/198, 220/224, 281/285.)

Volk P., *Das Abstinenzindult von 1523 für die Benediktinerklöster der Mainz-Bamberger Provinz.* (RB XL, 333/364.)
Leander of S. Martin, *Responsio pro monachis anglis 1607.* (DR XLVI, 134/158.)
Scheidl J., *Französische Reise-Erlebnisse,* Tagebuch eines Zisterziensermönches (1605—1613). (Münchener Neuest. Nachr., Beil. Die Heimat I, 41/42.)
Ein Ablaß für den Cistercienser-Orden. (CC XL, 173/174.)
Gebhard P., *Die „Epistola pastoralis" des Abtes Alan Aichinger 1757.* (CC XL, 118/121.)
Widemann J., *Die Traditionen der bayerischen Klöster.* (Z. f. bay. Landesgeschichte I, 225/243.)

I. 2. Gesamtdarstellungen.

Fink W., *Ist eine Geschichte des Benediktinerordens möglich?* (Diese Z. 46,1.)
Morin, G., *A propos du projet d'Histoire de l'Ordre Bénédictine.* (Diese Z. 46, 143/145.)
Hanser L., *Benediktinische Encyclopädie?* (Diese Z. 46, 4.)
Schermann E., *Ein Beispiel.* (Diese Z. 46, 138/142.)
Ultimus, *Le presenti condizioni statistiche dell'ordine Benedettino.* (Il Sacro Speco XXXIV 170/176.)
Schumacher Joh., *Deutsche Klöster,* Bonn, Verl. d. Buchgemeinde.
Riesenhuber M., *Benediktinische Wallfahrtsstätten.* (Ben.-Bote II, 50f, 65f., 148f.)
Weczerczik K., *Auf den Spuren des hl. Benedikt.* (Ben.-Kal. 1929, 46/54.)
Cramer-Klett Th. v., *Die Benediktiner in Bayern.* (Münchener Illustrierte Presse 1928, 970/972.)
Krusemeyer M., *Mittelalterliches Frauenleben in den Schriften des Cäsarius v. Heisterbach.* (Christliche Frau 1928, V.)
Vom Leben in den mittelalterlichen Stiften und Klöstern. (Die Mark Zeitz, Nr. 90, 249/9.)
Schmidt G., *Die Klostergründungen der Herren v. Schwanberg.* (Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen LV, 96/105.)
Willburger A., *Klöster und Klosterleute in Württemberg vor 100 Jahren.* (Rottenburger Monatsschrift XI, 10/26.)
Schneider E., *Néhany óra a bencések közt,* Budapest, Athenäum.
Dietrich A., *Cisterciensia auf der Jahrhundert-Ausstellung der Erzd. Freiburg.* (CC XL, 10/20.)
Protestans bencések Németorszagban. (Pannronh. Sz. III, 92.)
Berlière U., *Monasticon Belge,* Tom. II. Abbaye de Maredsous.
Saint-Avit A., *Les Réguliers en Limousin à la fin de l'ancien régime.* (Bull. d. l. Soc. scient. etc. de la Corrèze L, 11/42.)
Scherer E. Cl., *Frankreich u. d. elsäss. Klerus im 18. Jahrh.* (Arch. f. Elsäss. KG. III, 255/300.)
Roelfsenia E. H., *De Kloosteren proosdij goederen in de provincie Groningen,* Groningen den Haag, J. B. Wolters.
Schneider Rud., *Der Mönch in der englischen Dichtung bis auf Lewis' „Monk".* (Plaestra 155, Leipzig.)
Koenig C., *Englisches Klosterleben im 12. Jahrhundert.* Jena, Fromman.
Wilkie J., *The benedictine monasteries o Northern fife,* London, Blackwood.
G., *Stimmen aus den Ruinen ehemaliger Cistercienserklöster in England.* (CC XL, 255/258.)
Benediktiner in Irland. (Diese Z., 46, 54/55.)
Ortved E., *Cistercieorden oz dens Kloster i Norden,* Kopenhagen.
Pexa, Aelr., *Der Stand der Cistercienserklöster in Böhmen, Mähren und in der Lausitz im Jahre 1780.* (CC XL, 139/141.)

Enshoff D., *Aus der Geschichte des Benediktinerordens in Brasilien.* (Diese Z. 46, 305/311.)
Guenther K., *Ein Jahr als Gast in brasilianischen Benediktinerklöstern.* (Hochland 1928.)
Laurent Jacques, *Les noms des monastères cisterciens dans la toponymie européenne.* Dijon, Bernigaud et Privat.
Gošev J., *Blgarskitě monastiri.* (CV XXIX, 8/9.)
Petrov, *Grkite pretencu vrhii blgarskitę crkui i monastiri prěd sonda na istorijata.* (CV XXIX, 61/63.)

II. Die einzelnen Gebiete des klösterlichen Lebens.

1. Die rechtlichen Verhältnisse des Klosters.

Gougaud L., *Ermites et Reclus.* (Moines et monastères 5), Liguge, Abbaye.
Gottlob Th., *Der abendländische Chorepiscopat.* Bonn, Schroeder.
Tellenbach G., *Die bischöfl. passauischen Eigenklöster.* (Histor. Studien 173.)
Hilpisch St., *Die Doppelklöster, Entstehung u. Organisation.* Münster, Aschendorff.
Berlière U., *Les archidiaconés ou exemptions privilegiées des monastères.* (RB XL, 116/122.)
Pöschl A., *Die Incorporation und ihre geschichtlichen Grundlagen.* (Arch. kath. KRecht 1928, 24/86.)
Brackmann A., *Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung.* Berlin, Akad. d. Wissenschaften.
Derselbe, *Die politische Wirkung der Kluniazenischen Bewegung.* (Hist. Zeitschr. 139, 34/47.)
Rathgen G., *Untersuchungen über die eigenkirchenrechtlichen Elemente der Kloster- und Stiftsvogtei vornehmlich nach thüringischen Urkunden zu Beginn des 13. Jahrhunderts.* (Z. d. Savignystift. f. Rechtsg., Kan. Abt. XVII, 1ff.)
Molitor R., *Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände.* Münster, Aschendorff.
Trenholme N. M., *The english monastic boroughs.* A. Study in Medieval History.
Hirsch H., *Studien über die Vogtei-Urkunden süddeutsch-österreichischer Zisterzienserklöster.* (Archivalische Z. XXXVII, 1/37.)
Zeller J., *Haben die Ben. der Provinz Salzburg im 15. Jahrh. Provinzialkapitel abgehalten?* (Diese Z. 46, 101/102.)
Volk P., *Die Generalkapitel der Bursfelder Benediktinerkongregation.* Münster, Aschendorff.
Fink W., *Beiträge z. Gesch. d. Scheyerer Priorenkonferenz.* (Diese Z. 46, 97/100.)
Pexa Älred, *Das Generalkapitel des Jahres 1651 und die österreichischen Cistercienserklöster.* (CC XL, 97/106.)
Hofmeister Ph., *Die Verfassung der ehem. böhmischen Benediktinerkongregation.* (Diese Z. 46, 23/48.)
Pexa Ae., *Die Visitation der österreichischen Cistercienserklöster durch den Generalabt Klaudius Vaussin im Jahre 1654.* (CC XL, 217/218.)
Kaiser J. B., *Notes de M. Ferrier sur les constitutiones des Bernardines reformées dites du Precieux-Sang.* (RM. XXVIII, 59/65.)
Deriès Léon, *Les congregations religieuses au temps de Napoléon.* Paris, Alcan.
Brenneke A., *Vor- und nachreformatorische Klosterherrschaft und die Geschichte der Kirchenreformation im Fürstentum Calenberg-Göttingen.* Hannover, Helbing.

Hanser L., *Melchior v. Diepenbrock gegen die Klosterpfarreien.* (Diese Z. 46, 202/206.)
Zeller J., *Die Säkularisation in Württemberg.* Ihr Verlauf und ihre Folgen. (Rottenburger Monatsschrift XI, 1/10.)
Hofmeister Ph., *Mitra und Stab der wirklichen Prälaten ohne bischöfl. Charakter.* Stuttgart, Enke.

2. Wissenschaft und Kunst.

Inguanez M., *Codicum Casinensium manuscriptorum Catalogus,* Montis Casini. Vol II., P. I.
Großjean P., *Catalogus Cod. hagiographicorum latin. Bibliothecarum Dubliniensium.* (An. Boll. XLVI, 81/148.)
Predeek A., *Bibliotheksbesuche eines gelehrten Reisenden im Anfange des 18. Jahrhunderts.* (Zentralbl. f. Biblioth. 45, 221/264.)
Zeller Adolf, *Frühromanische Kirchenbauten und Klosteranlagen der Benediktiner und der Augustiner-Chorherren nördlich des Harzes.* Berlin.
Pantin W. A., *A benedictine opponent of John Wycliff.* (EHR XLII, 73/77.)
Lecomte M., *Les Benedictins et l'histoire des Provinces aux XVII et XVIII siècles.* (RM. XVIII, 39/58.)
Walsh Aug. *The Development of Benedictine Writers.* (Bulletin of the National Benedictine Educational Association.)
Stöckl, *Physik und Astronomie in den Regensburger Benediktinerklöstern.* (Xenien, Ehrengabe f. d. Görresversammlung zu Regensburg 1928, S. 25ff.)
Böser F., *Die Orgel bei den schwäbischen Benediktinern der Barockzeit.* (BM X, 286/303.)
Goyena Pérez, *Las ordenes religiosas y la enseñanza official.* (Razon y Fe 349.)
Sárköty Pal, *A magyar bencések egyévi müködese a közéspicolai oktatasban 1827/28.* (Pannonh. Sz. III, 262/269.)

3. Das geistliche Leben im Kloster.

a) Ascese und Mystik.

Szunyogh X., *A boldogságos Szent Szüz tistelete a bencéseknél.* (Pannonh. Sz. III, 205/208).
Schrauf M., *Benediktinische Exerzitien.* (Missionsk. v. St. Ottilien 1929.

b) Mission und Seelsorge.

Puttnam Fennell J., *The gregorian Mission and english education.* (Speculum III, 335/348.)
Blanke F., *Die Entscheidungsjahre der Preußenmission (1206—1274).* (Z. f. KG. XLVII, 18/40.)
Danzer B., *St. Benedikts Regel als Erziehungsnorm für Missionare.* (Z. f. Missions- u. Religionswissenschaft.)
Heiler F., *Rom und die Einigung der Kirchen etc. Die Benediktinischen patres unionis etc.* (JKZ XVIII, 65/109.)
Winfried, *Die Frauenklöster im Lichte des päpstl. Weltrundschreibens über die Einheit des Glaubens.* (An heiligen Quellen, April.)
Ohm Th., *Benedikt. Mönchtum im fernen Osten.* (BM X, 58/64.)
Nolle L., *Benediktinerpioniere in Australien.* (Diese Z. 46, 207/214.)
Munding O., *Die Benediktinermission und ihre Prälatur am Rio-Branco* (St. Amazonas). (Ben.-Kal. 1929, 113/118.)
X., *Le monastere Bénédictin Chinois.* (Bull. d. Missions IX, 44.)
Danzer B., *Benediktinische Missionsarbeit in der Neuzeit.* (BM X, 45/57.)

c) Liturgie.

Volk P., *Breviarium Fontanellense (Rouen cod. 207, A. 505, s. XIII).* (RB XL, 243/250.)

Derselbe, *Zur Geschichte des Bursfelder Breviers.* (Diese Z. 46, 49/92, 175/201.)

Schneider Fulgentius, O. Cist. Ref., *Vom alten Meßritus des Cistercienser-Ordens.* (CC XL, 5/10, 40/51.)

Fiderer Eu., *Kreuz-Verhüllung und -Enthüllung nach römischem und Cistercienser Ritus.* (CC XL, 65/71.)

H., *Die Sonntagsvesper im Benediktinerorden.* Hrsg. v. d. Abtei Grüssau, Grüssau.

4. Das wirtschaftliche Leben des Klosters:

Von Rycken Wilson, *Monastic Gardens.* (The Placidian V, 123/128.)

Poll J., *Beiträge zur Gesch. des Klosterbrauwesens.* (Jahrb. d. Ges. f. Geschichte und Bibliographie des Brauwesens 1928, 9/32.)

Lohr, *Klöster und Gewerbe.* (Klerusblatt, Eichstätt, S. 611.)

Bäckereien in Klöstern und anderen kirchlichen Anstalten in Bayern. München, Verl. d. Bäckerinnung 1928.)

III. Biographia.

Mère de Blémur, *Eloges de plusieurs personnes illustrés en piété de l'Ordre de saint Benoist décedées en ces derniers siècles.* Ligugé.

Derselbe, *L'année Bénédictine ou les vies des Saints de l'ordre de Saint-Benoist pour tous les jours de l'année. (Mois de janvier).* Ligugé.

Hanser L., *Söhne d. hlg. B. auf dem Stuhle Petri.* (Ben. Bote II, 203f., 261f.)

Benediktus: Salvatorelli L., *La data tradizionale della morte di S. Benedetto.* (Richerche Religiose 1928, Nov.)

— Szunyogh X. F., *Szent Benedek életsabályai,* Budapest, Szent Istvan-Farsulat.

— Janssens L., *Der Friedensgeist des hlg. Benedikt* (übers. v. J. Uttenweiler). (BM X 319/322.)

Gregor I.: Battifol P., *Gregoire le Grand.* Paris, Gabalda.

Cassiodor: Chapman H. J., *The codex Amiatinus once more.* (RB XV, 130/133.)

Rupert: Reitlechner G., *St. Rupertus in Skulptur und Malerei v. 13.—18. Jahrh.* (Salzburger Kirchenz. LXVIII, 320/321.)

Pirmin: Jecker G., *Die Heimat des hlg. Pirmin.* Münster, Aschendorff.

— Keßler F., *Pirminius u. s. Persönlichkeit.* (Palatina 1928, 82ff.)

— Becker A., *Woher kam der hlg. Pirminius?* (Pfälzisches Museum 1928, 133/136.)

Willibrord: Heusgen P., *St. Willibrords Wirken in der Nordeifel.* (HAEK 1928, 83/89.)

Virgil: Krebs E., *Eine Doppelehrenrettung f. d. hlg. Bonifatius u. d. hlg. Virgilius.* (Theologie u. Glaube XX, 401/403.)

Hilduin: Buchner M., *Das Vicepapsttum des Abtes von St. Denis.* (Quellenfälschungen aus dem Gebiete der Geschichte 2.)

Strabo W., Preisendanz K., *Kennen wir Walahfrids Schrift?* (Zentralblatt f. Biblioth. 45, 113/115.)

— Lehmann P., *Kennen wir Walahfrids Schrift?* (Ebd. 43, 116/123.)

Hrabanus M., Kalovics Adorján: *Hrabanus Maurus pedagogiája.* (Pannonh. Sz. III, 41/55.)

— Prochno J., *Das Bild des Hrabanus Maurus, ein Beitrag zur Geschichte des Porträts.* (Kultur- u. Universalgeschichte W. Götz dargebracht, 15/20.)

Lupus: Levison W., *Eine Predigt des Lupus von Ferrierès.* (Kultur u. Universalgeschichte, Walter Götz dargebracht, 3/14.)
Wiborada: Schlumpf E., *Die hl. Wiborada u. die Gräfin Wendelgard.* (Z. f. Schweiz. KG. XXII, 69/72.)
Sivester II.: Eichengrün Fr., *Gerbert (Silvester II) als Persönlichkeit.* Teubner 1928.
Romuald: Ciampelli P., *Relatio celebrationis IX Centenarii ab obitu S. Romualdi Abbatis 1927.* (Diese Z. 46, 1/3.)
Gotthard: Kusters, *Zum Fest des hlg. Gotthard.* (Salzburger Kath. Kirchenz. LXVIII, 151.)
H. Contractus: Yeldham F. A., *Traction Tables of Hermanus Contractus.* (Speculum III, 240/246.)
Gregor VII.: Hampe K., *Heinrich IV. Absagebrief an Gregor VII. v. J. 1076.* (Hist. Z. 2, 315/328.)
Rainald: Morin G., *Rainaud l'érmite et Ives de Chartres:* Un episode de la crise du cénobitisme au XI-XII siècle. (RB XV, 99/115.)
Anselm: Mouléon I. de, *S. Anselme* (La vie spirituelle XIX, 314/322.)
Ordericus Vitalis: Jaegerschmid A., *Mönch u. Geschichtschreiber.* (BM X, 304/319.)
Bernhard: Warkin W. W., *Studies in St. Bernard of Clairvaux.* London.
— Goyau G., *San Bernardo.* Brescia, Marcelliana.
— Gilson E., *Sur le „Jesu dulcis Memoria".* (Speculum III, 322/335.)
— Steffen St., *Bernhardsglocken.* (CC XL, 224/231.)
— Hänsler B., *Vom Blut Christi in St. Bernhards Kapitelreden.* (CC XL, 110/114.)
— Batley Chr., *A new life of St. Bernard.* (Pax, Caldey, 45/50.)
— Steffen St., *Ein Bernhardsbild am Niederrhein.* (CC XL, 168/173.)
— Haid K., *Zum Bernhards-Ideal.* (CC XL, 251/255.)
Wibald v. Stablo: Zatschek H., *Wibald v. Stablo.* (Mitt d. österr. Inst. f. Gesch. X. Ergzsb., Heft II.)
Hildegard: Böckeler M., *Der hl. Hildegard v. Bingen „Wisse die Wege".* Augustinus-Verlag, Berlin.
— Volbach Fr., *Ein mittelalterliches Musikdrama.* (Münsterscher Anz., Beil. 12.)
Eberhard I.: Martin F., *Zwei Salzburger Briefsammlungen des 12. Jahrh.* (Mitt. d. Österr. Inst. f. Gesch. XLII, 313/342.)
Joachim d. F.: Hegerter E., *Joachim de Flore, I. Vie, II. L'evangile éternel.* Paris, Rieder.
— Buonaiuti E., *Prolegomeni alla storia di Gioacchino da Fiori.* (Ricerce religiose IV, 385/419.)
Konrad v. Brundelsheim: Böckl C., *Wer ist der Mönch von Heilsbronn?* (Z. f. kath. Th. 52, 230/239.)
Petrus v. Rosenheim: Thoma Fr., *Petrus von Rosenheim.* (Inn-Isengau VI, 65/70.)
Trithemius: Fischer Ivo, *Der Nachlaß des Abtes Johannes Tr. v. St. Jakob in Würzburg.* (Arch. d. hist. V. v. Unterfranken etc. LXXVII, 41/82.)
Butzbach: Schippers A., *Joh. Butzbach als Kunsthistoriker.* (BM X, 67/68.)
Pickering: Camm B., *The venerable Thomas Pickering, O. S. B.* (DR XLVI, 25/31.)
Scott: Camm B., *The venerable Maurus Scott.* (DR XLVI, 101/104.)
Mombaer: Debongnie P., *Jean Mombaer de Bruxelles, abbé de Livry, ses écrits et ses réformes.* Löwen.
Rouxel de Medavy: *Une Abbesse bénédictine du XVII siecle* —. (R. cathol. d. Normandie 1928, 34/42, 79/95, 164/177, 215/221.)

Mabillon: Bergkamp J. U., *Dom Jean Mabillon and the Benedictine Historical School of St. Maur.* Washington, The catholic University of America.
Gody S.: Godefroy J., *La vie de Dom Simplicien Gody, Bénédictin et poète.* Ligugé, Abbaye.
Herbst M. X.: Götz Fr. X., *Der selige Abt Maurus Xav. Herbst v. Plankstetten.* München, Salesianerverlag.
Jais Ä., Regner P., *Ägidius Jais als Pädagog.* Freiburg, Selbstverlag.
Gourdin: Deries L., *La vie d'un Bibliothécaire, Dom Gourdin, Ex-bénédictin de l'abbaye de Saint-Ouen à Rouen (1739—1825).* (RM XVIII, 209/240.)
Pfluger: Hunkeler L., *Pfluger Friedrich, der letzte Abt von St. Urban.* (Die Woche im Bild VI, 132.)
Marre: *Sa Grandeur Msgr. Augustin Marre Archêveque de Mélitène.* Westmalle, Imprimerie de l'Ordre.
Pyrker L.: Weidmann F. C. und Schwartz E., *Ladislaus Pyrker von Felsö-Eör.* (CC XL, 20/26, 53/56.)
Robert: Rinieri J., *Processo politico e condanna dell'Abbate Gioberti nell' anno 1833.* (Civiltà Cattolica 1873.)
Ullathorne: Feuling D., *Bischof William Ullathorne.* (BM X, 273/285.)
Scherr: Fink W., *Erzbischof Gregor v. Scherr.* (Alt- u. Jung-Metten II, 3/5.)
Haneberg: Huth A. (Marie Müller), *Daniel Bonifazius v. Haneberg, Abt von St. Bonifaz u. Bischof v. Speyer.* Speyer, Jäger.
Weber Beda: Schatz A., *Zum 70. Todestage B. W.* (Ben.-Bote II, 54/56.)
Wolter Pl.: Hilpisch St., *Erzabt Pl. Wolter.* (Liter. Blätter der Kölnischen Volksz. 142.)
— Molitor R., *Erinnerungen an Erzabt Pl. Wolter.* (BM X, 81/103.)
Meyer Ambros. *Zum 40. Todestag d. H. H. P. Ambros Meyer sel. gewesener Stifts- u. Konzertorganist in Luzern.* (Das Vaterland, Bl. z. Sonntagsblatt XVI, 398f. u. 402f.)
Hemptinne H.: X., *Denkmal des I. Abtprimas.* (Diese Z. 46, *53.*)
Ricardi Pl.: *Ein neuer Heiliger des Benediktinerordens?* (Ben.-Bote III, 71.)
Motz Gertrud: *Zum Tode d. hochw. Frau Äbtissin M. Gertrudis in Baden-Lichtental.* (Deutsche Bodenseezeitung 1928, Nr. 264.)
Kohl M.: Schermann E., *Bischof Dr. M. Jos. Kohl O. S. B.* †. (Diese Z., *28/30.*)
— Floris K., † *Kohl Medard.* (Pannonh. Sz. III, 92.)
Csernoch: Baranyay J., *Zsernoch János.* (Magyar Szemle I.)
Jedlik A.: Holenda B., *Jedlik Anyos.* (Pannonh. Sz. III, 30/40, 101/111.)
Lenz: Verkade W., *P. Desiderius Lenz.* (BM X, 151/158.)
— Derselbe, *P. Desiderius Lenz.* (Schönere Zukunft 21.)
— Kühar F., † *P. Desiderius Lenz.* (Pannonh. Sz. III, 127/130.)
— Schmid W., *P. Desiderius Lenz O. S. B.* †. (Allgem. Rundschau XXV, 111.)
Etlin L.: **Dem großen Wohltäter Deutschlands P. Lucas Etlin.* (Diese Z. 46, *33/34.*)
— U. J., *Zum Tode d. Pater Lucas Etlin.* (BM X, 256.)
— Ferner J., *P. Lukas Etlin.* (Salzburger Kirchenz. LXVIII, 45/46.)
Kinter M.: Hanser L., *P. Maurus Kinter* †. (Diese Z. 46, 227/232.)
Ahr U.: Kainz St., *P. Ulrich Ahr v. Scheyern.* (Diese Z. 46, *57/58.*)
Serédy: *Justinian Serédy.* (Diese Z. 46, 135/137.)
— *Kardinal Serédy.* (Ben.-Bote II, 52.)
— G. L., *Kard. G. J. Serédy.* (BM X, 171.)
— Groß K., *Zur Kardinalsernennung Serédys.* (Diese Z. 46, *25/28.*)
— Zoltan V., *Der neue Kardinal des Ben.-Ordens.* (Ben.-Kal. 1929, 106/107.)
— *Serédi Jusztinian biboros hercegprimas.* (Pannonh. Sz. III, 1/3.)

Seredy: *Habemus pontificem.* (Juventus, Budapest, XII, 33/42.)
— Eberle J., *Ungarn u. sein neuer Fürstprimas.* (Schönere Zukunft III.)
Carnot: *Der Graubündner Dichter Maurus Carnot.* (Stimmen d. Zeit, 114, 369.)
Eder Viktor: Tremmel M., *Niederbayerische Tonkünstler: P. Viktor Eder.* (Bayerwald 1928, 186ff.)
Klotz: Eberle J., *Erzabt Dr. P. Klotz v. St. Peter in Salzburg.* (Ben.-Bote II, 7/9.)
Lu Tseng Tsiang: — *Ministerpräsident v. China, jetzt Benediktinerfrater.* (Ben.-B. II, 246/48.)

IV. Topographia monastica.

Abdinghof: Bauermann J., *Zur Gründungsurkunde des Klosters Abdinghof in Paderborn.* (Festschrift f. Al. Bömer, 16/36.)
Allerheiligen: Reinhardt H., *Die Ausgrabungen d. ersten Anlage d. Klosters Allerheiligen in Schaffhausen.* (Jahrbuch f. Kunstwissenschaft 1928, 33/46.)
Althaldensleben: *Siebenhundertjahrfeier 1228 des Klosters Althaldensleben.*
Andechs: Bauerreiß R., *Andechs.* (München. Kath. Kirchenz. XXI, Nr. 9—12.)
— Derselbe, *Andechs u. die hlg. Elisabeth v. Thüringen.* (Diese Z. 46, 300/304.)
— Schwarzmaier O., *Andechs 1926/1927.* (Diese Z., *41/42.*)
— *Wallfahrt u. Kloster Andechs.* (Christl. Kunstblätter LIV.)
— Emerich K., *P. Ulrich Staudigl v. Andechs.* (Landsberger Geschichtsblätter XXV, 73/85.)
S. André: X., *Le premier bénédictin chinois.* (Bull. d. Missions IX, 238/240.)
Asbach: Guby R., *Die ehem. Klosterkirche der Bened. in Asbach im Rottal u. ihre Meister.* (Ostbay. Grenzmarken 1928, 1ff., 33ff.)
Atchison: Mathäser W., *Das Ben.-Kloster Atchison im Jahre 1860.* (Central-Blatt and Social Justice XX, 357f, 395f.)
Augsburg: (St. Stephan), Kellner A., *Geschichte d. kath. Studienanstalt St. Stephan in Augsburg.* Augsburg 1928.
— Lang G., *Philosophische Hochschule u. Human. Gymnasium St. Stephan.* Augsburg.
— Sollert R., *Jahrbuch d. Studienseminars bei St. Stephan in Augsburg.* Augsburg.
— Schröder A., *Alt-St. Stephan in Augsburg.* Augsburg, Filser.
— (S. Ulrich u. Afra), *Die Ulrichskaserne wieder Kloster?* (Augsburger Neueste Nachr. Nr. 219 vom 22. IX. 1928.)
Avignon: Valous de G., *Un collège clunisien: le prieuré collège de Saint-Martial d'Avignon.* (RM XVIII, 284/301.)
Baindt: Walter L., *Unter Gottes Schutz.* (CC XL, 231/233.)
Barking: Tolhurst J. B., *Ordinale and Customary of the Benedictine Nuns of Barking Abbey.* London, Bradshaw.
St. Beda: *St. Beda* (Peru) 1926/27. (Diese Z. 46, *20/21.*)
St. Bernard, A. C., *St. Bernard 1927.* (Diese Z. 46, *20.*)
Biburg: Hopf K., *Kloster Biburg.* (Verh. d. hist. Vereins v. Niederbayern 60.)
Birnau: Ginter H., *Birnau am Bodensee.* Filser, Augsburg.
Blandinium: Oppermann O., *Die älteren Urkunden des Klosters Blandinium.* München.
Braunau: Maiwald V., *Braunau 1927.* (Diese Z. 46, *49/50.*)
— Derselbe, *Wann wurde das Braunauer Kloster gegründet?* („Heimat" Trautenau.)
— Derselbe, *Braunauer Benediktiner in weltlicher Seelsorge.* (Ebenda 1928.)

Braunau: *Braunau am Ostersonntag 1757.* („Deutscher Bote", Braunau.)
— Derselbe, *Franz Spina als Professor in Braunau.* (Festschrift z. 60. Geburtstag des Ministers Fr. Spina in Prag.)
— Derselbe, *Gesang- und Musikpflege am Braunauer Gymnasium in früheren Zeiten.* (Ebenda 1928.)
— Derselbe, *Braunauer Dichter u. Schriftsteller. II: August Lang.* (Ebda.)
— Derselbe, *Die Klosterkirche in Braunau.* (Arnestuskalender, Glatz 1928.)
— Derselbe, *Die Stiftsbibliothek in Braunau.* (Volksbote-Kalender, Trautenau 1928.)
— Derselbe, *Entstehung u. Entwicklung des Bauernstandes im Braunauer Ländchen.* („Die Ruhestunde".)
— Derselbe, *Die Braunauer Stegocephalen.* (Ostböhmische Heimat.)
— Derselbe, *Ottendorf nach dem Urbar vom Jahre 1676.* (Jahrb. d. deutschen Riesengeb.-Vereins.)
— Webersinke R., *Beiträge z. Geschichte der Stadt Braunau im XVII. Jahrhundert.* (Jahresber. d. Stiftsgymnasiums in Braunau 1928.)
Birnau: Klein J., *Die Birnauer Orgel von 1750* (Birnauer Kalender 1929, 120/121.)
— Dietrich A., *Ein Festblatt zur Birnauer Kirchweihe.* (Birnauer Kal. 1929, 121/123.)
Brunnen: Wagener F., *Kloster Brunnen in Geschichte u. Erzählung.* Hüsten, Th. Ruhrmann.
Caldey: Upson W., *Caldey 1913—1928.* (Pax, Caldey, Nr. 87, 98/105.)
Cava: *Il beati Abati Cavensi (1124—1295).* Badia di Cava.
Chorin: Schleyer W., *Die Baugeschichte des Klosters Chorin.* Prenzlau, Miek.
Clairvaux: Prévost A., *Recueil des Chartes et Bulles de Clairvaux.* (RM XVIII 66/76, 158/176, 324/337.)
Cluny: Conant K. J., *Five old prints of the abbey of Cluny.* (Speculum III, 401/404.)
— Rony, *Un procès canonique entre S. Jubin, archevêque de Lyon et S. Hugues, Abbé de Cluny.* (RM XVIII, 177/185.)
Corvey: Boeckler A., *Corveyer Buchmalerei unter Einwirkung Wibalds von Stablo.* (Festschrift f. Al. Römer, 133/147.)
— Thiele K., *Beiträge zur Geschichte der Reichsabtei Corvey u. der Stadt Höxter.* Höxter, Cors.
St. Denis: Buchner M., *Das Vizepapsttum des Abtes von St. Denis.* Schöningh Paderborn.
— Bigard L., *L'office claustral du trésorier de l'abbaye de Saint-Denis.* (RM XVIII, 261/275.)
Dietenborn: Wagner A., *Dietenborn, eine alte Klosterstätte an der Hainleite.* (Bl. f. Heimatkunde, Erfurt 1928, 51/52.)
Disentis: W. Bt., *Disentis 1927.* (Diese Z. 46, *11/14.*)
Donauwörth, Hl. Kreuz: Counradshof Fr., *Das Testament d. letzten Abtes v. Heiligkreuz.* (Donauwörther Anzeigeblatt Nr. 17, 18, Beil.)
Dunes: De Bruyne D., *Un ancien catalogue des manuscrits de l'abbaye des Dunes.* (RB XL, 364/365.)
Ebrach: Zeiß H., *Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse der Cisterzienserabtei Ebrach.* (Ber. d. Hist. Ver. für Bamberg, 80, 1/102.)
Einsiedeln: P. R-r., *Einsiedeln 1926/1927.* (Diese Z. 46, *10/11.*)
Elchingen: Hagel F. J., *Zum achthundertjährigen Jubiläum des Reichsgotteshauses Elchingen.* (Monatsbl. d. Oblaten der unbefl. Jungfrau Maria XXXV, 105/108, 170/174, 230/233, 292/294, 327/331.
Eldena: Kloer H., *Das Cisterzienserkloster Eldena in Pommern.* Berlin, Deutscher Kunstverlag.

Ellwangen: Mettler A., *Die Klosterkirche u. das Kloster zu Ellwangen.* (Württemb. Vierteljahrsh. f. Landesg. N. F. XXXIV, 118/125.)
— Zeller J., *Zur Geschichte der Ellwanger Stiftskirche.* (Bopfinger u. Neresheimer Tagblatt 1928, Nr. 237.)
Engelberg: Heer G., *Engelberg 1927.* (Diese Z. 46, *15/17.*)
— Leodegar P., *Zwei neue Heiligenbüsten in der Stiftskirche Engelberg und ihr geschichtlicher Hintergrund.* (Titlisgrüße XIV, 69/74.)
— Derselbe, *Unsere Helfer in den Tagen der Heimsuchung.* (Titlisgrüße XIV, 45/49.)
Ettal: Dorn J., *Die Güter des Klosters Ettal in Huglfing.* (Lech-Isarland IV, 150/153, 163/167.)
— Bock Fr., *Die Gründung des Klosters Ettal.* (Obby. Archiv LXVI, 1/116.)
— Hofmann R., *Das Marienmünster in Ettal.* (Deutsche Illustr. Z. 1928, Nr. 4.)
— Glasthaner Pl., *Der Überfall auf das Kloster Ettal beim Fürstenaufstand 1552.* (Ettaler Mandl XV, 58/65.)
— Derselbe, *Ettal u. der dreißigjährige Krieg.* (Ebd. XVI, 15/25.)
— Glückert L., *Abtei Ettal im bayerischen Hochgebirge.* (Ben.-Kal. 1929, 68/76.)
— Derselbe, *Jubelfeier in Ettal.* (Diese Z. 46, *3.*)
Eußerthal: Kohl H., *Aus der Leidenszeit des Klosters Eußerthal.* (Beil. d. Pirmasenser Z. 1928, Nr. 9.)
Fécamp: Vallery-Radot, *A la Trinité de Fécamp cinq tombeaux d'Abbé) des XII, XIII, XIV siècles.* (R. de l'Art ancien et moderne, 111—124.-
Friedenweiler: *Einweihung des Kinderheims im früheren Zisterzienserinnen kloster F.* (Deutsche Bodenseezeitung 1928, Nr. 227.)
Fulda: Theele J., *Aus Fuldas Geistesleben.* Fulda, Aktiendruckerei 1928.
— Lehmann Paul, *Die alte Klosterbibliothek Fulda u. ihre Bedeutung.* Fulda, Aktiendr.
St. Gallen: Fäßler O., *Die St. Gallische Presse, T. II.* St. Gallen, Fehr.
— Scheiwiler J. Al., *Die Reform im Kloster St. Gallen.* (Z. f. Schweiz. KG. XXII, 29/42, 122/134, 198/217.)
— Fäh A., *Die Schicksale der Kathedrale St. Gallen seit ihrer Erbauung.* Einsiedeln, Benziger.
— Tumbült G., *Der St. Galler Besitz an Kirche u. Gütern zu Kirchdorf.* (Z. f. G. d. Oberrheins 42, 104/114.)
— Michel A., *Romanshorn in seinen Beziehungen z. Abtei St. Gallen.* (Schrift d. V. f. Gesch. d. Bodensees u. seiner Umgebung LV, 138/159.)
— Reinhardt H., *Das St. Galler Spiel von der Kindheit Christi.* Basel. Gering.
Gengenbach: Godefroy G., *Un correspondant de Dom Calmet, Dom Paul, Seger Abbé de Gengenbach.* (RM XVIII, 192/208.)
Gotteszell: *Zur Geschichte des ehem. Zisterzienserklosters G. im bayer. Walds* (Bay. Kurier 1928, Lit. Beil. Nr. 7.)
St. Germain de Paris: Niver C., *Notes upon an eleventh-century Psalter.* (Speculum III, 398/400.)
Göttweig: Fuchs A., *Göttweig 1918—1927.* (Diese Z. 46, *21/22.*)
Grafschaft: Schröder A., *Die Bedeutung des Klosters Grafschaft für die westfälische Plastik des XVII. u. XVIII. Jahrhunderts.* (Z. f. Gesch. u. Altert. Westfalens 85, 126/192.)
Grüßau: Lutterotti N. v., *Von der Grüssauer Lorettokapelle.* (Volksblatt f. Landeshut, Liebau etc., Nr. 73.)
— Derselbe, *Das hlg. Kreuz zu Grüssau.* (Ebd. Nr. 80ff.)
— Derselbe, *Josephskirche u. Josephsfest in Grüssau.* (Ebd. Nr. 93.)
— Derselbe, *Der Grüssauer Cistercienser P. Robert Bötichus.* (Die Seelsorge 1928.)

Hadmersleben: Diestelkamp A., *Die Vogtei des Klosters Hadmersleben.* (Halberstädter Analekten: Sachsen u. Anhalt 4, 29/35.)
Heiligenkreuz: Schwarz A., *Heiligenkreuz b. Wien.* (Tagespost, Graz 1928, Nr. 292.)
— *Sonntags-Lärm in Heiligenkreuz.* (Die Stunde, Wien 1928, 24. X.)
Heinrichau: Lutterotti N. v., *Die Plünderung d. Klosters Heinrichau durch die preußische Armee im August 1741.* („Unsere Heimat" 1928.)
Herford: Clohausz A., *Herford als Reichsstadt u. papstunmittelbares Stift am Ausgang des MA.* Bielefeld, Velhagen u. Klasing.
Hirsau: Mettler A., *Kloster Hirsau.* Augsburg.
Hornbach: Lowe A. E., *An eigth-century list of books in a Bodleian Ms. from Würzburg etc.* (Speculum III, 3/15.)
Jumiǵes: Michon L. M., *L'abbaye de Jumièges.* Paris, Laurens.
Kappel: X., *Von einem Besuch der Abteikirche Kappel.* (CC XL, 51/53.)
Kremsmünster: Dorn Th., *Das Kloster Kremsmünster.* (Ben.-Kal. 1929, 55/65.)
Kaisheim: Huber Karl, *Die Zisterzienserabtei Kaisheim im Kampf um Immunität, Reichsunmittelbarkeit und Souveränität.* Erlangen.
Kladrub: Kreiner J., *Zur Kirchengesch. Westböhmens.* (Gründung Kladrubs) (Deutsche Heimat X, 80ff.)
St. Lambrecht: *St. Lambrechter Quellen u. Forschungen, Band I.* Moser, Graz.
— Wonisch O., *St. Lambrechter Osterfeiern u. dramatische Zeremonien der Palmweihe.* (Ebd. I, 7/29.)
— Derselbe, *Neuaufgefundene Banntaidinge.* (Ebd. I, 30/54.)
— Derselbe, *Die geschichtl. u. territoriale Entwicklung des Landgerichtes St. Lambrecht.* (Ebd. I, 54/72.)
St. Leo: P. Franz, *St. Leo, Florida.* (Diese Z. 46, *18/19, 52*).
Lerins: *Weihe der Abteikirche.* (CC XL, 381/383.)
Lichtental: Dietrich A., *Lichtental in der Verehrung des sel. Bernhard v. Baden.* (CC XL, 185/194.)
S. Mansuy-lès-Toul: Marrot P., *L'obituaire de l'abbaye de S. Mansuy-lès-Toul.* (RM XVIII, 24/38, 96/109, 276/284.)
Maigrauge: Süßner L., *Sr. Maria Anna Elisabeth v. Gottrau, Cisterc. in der Abtei La Maigrauge.* (CC XL, 265/281.)
Maria-Zell: Wonisch O., *Der Hochaltar J. B. Fischers v. Erlach in Maria-Zell.* (St. Lambr. Qu. u. F. I, 72/99.)
Marienstatt: Steffen St., *Beziehungen der Abtei Marienstatt zur Stadt Siegen.* (Siegerland IX, 4. H.)
— Derselbe, *P. Heinrich Rick vom Gellershof, ein Marienstatter Cistercienser.* (Westwälder Heimatkalender 1928, 102/104.)
Maredsous: — *Maredsous.* (Pannonh. Sz. III, 173.)
Marienberg: Schatz A., *Marienberg 1927.* (Diese Z. 46, *38/38*).
Marienthal: Brauner Jos., *Zur Frühgeschichte der Wallfahrt nach Marienthal.* (Arch. f. Elsäss. KG. III, 159/186.)
Mehrerau: Göppel L., *Jahresbericht d. marianischen Kongregation Mehrerau.* Mehrerau.
— Martin B., *Jahresbericht d. landwirtsch. Winterschule in Mehrerau-Bregenz.* Mehrerau 1928.
— Müller Gr., *Zum 50. Todestag des Abtes Martin Reimann von Wettingen-Mehrerau.* (CC, XL 149/164.)
Melk: Newald R., *Der südostdeutsche Humanismus u. die deutsche Prosaliteratur des XV. Jahrhunderts.* (Literaturwissenschaftl. Jahrbuch der Görresgesellschaft III, 28ff.)
— Schier W., *Das Benediktinerstift Melk a. D.* Augsburg.
Metten: Fink W., *Entwicklungsgesch. der Benediktinerabtei Metten, II. Teil: Das königliche Kloster.* (Diese Z., Erg.-Bd. II.)

Metten: *Metten 1927.* (Diese Z. 46, *40/41.*)
Montenero: Lucchesi O., *La madonna di Montenero e il suo santuario.* Livorno.
Mont-César: R. v. Doren, *Mont-César.* (Diese Z. 46, *22.*)
Montekassino: Hanser L., *Der Primat des Abtes von Montekassino.* (Diese Z. 46, 93/96.)
Montmajour: Fernand Benoît M., *L'abbaye de Montmajour.* Paris, Laurens.
— Maillet-Guy, *Saint Antoine et Montmajour au concile de Bâle.* (Bull. d. l. Soc. d'archéol. et de statist. de la Drôme 1928, 273/291.)
Montserrat: Milne K., *Montserrat and its associations.* (The Placidian V, 107/122.)
Morielporte: — *Der Mystiker Fr. Gilbert von Morielporte an Maria von Dompetra O. Cist. über den Frieden.* (An heiligen Quellen XXI, 368/372.)
Mühlberg: Lorenz M., *Zur Erinnerung an die Gründung des Klosters in Mühlberg vor 700 Jahren.* Mühlberg (Elbe), Elteste.
Münster-Canada: Lang G., *Die erste deutsche katholische Zeitung Kanadas.* (Allgem. R. XXV, 670.)
Münsterschwarzach: Wolff C., *Abtei Münsterschwarzach.* (Diese Z. 46, *50/52.*)
Murbach: Pfleger L., *Gründonnerstagkommunion in d. Abtei Murbach.* (Arch. f. Els. KG. III, 380.)
Muri-Gries: Bucher D., *Das Benediktinerstift Muri-Gries.* (Ben.-Kal. 1929, 43/45.)
— P. D., *900jähriges Jubiläum des Stiftes Muri-Gries.* (Diese Z. 46, *30/31.*)
— Wilhelm Br., *Die Reform des Klosters Muri (1082—1150) und die Acta Murensia.* (Diese Z. 46, 159/174, 259/278.)
Neresheim: *Die zweite Gründung der Abtei Neresheim.* (BM X, 75.)
— Häring O., *Die Benediktinerabtei St. Ulrich u. Afra in Neresheim.* (Ben.-Kal. 1929, 83/85.)
— Volk P., *Der Neresheimer Konvent im XII. Jahrh.* (Diese Z. 46, 293/299.)
— Derselbe u. Schröder A., *Dominikus Zimmermann in Neresheim.* (Arch. f. d. Gesch. d. Hochstifts Augsburg VI.)
— Weißenberger P., *Benediktinerabtei Neresheim.* Ulrichsbuchhandlung Neresheim.
— Derselbe, *Feuersbrünste in u. um Neresheim in den Jahren 1711—1744.* (Bopfinger- und Neresheimer Tagblatt, Beil. Nr. 17.)
— Derselbe, *Besucher der Neresheimer Abteibibliothek in den Jahren 1788—1806.* (Ebd. Nr. 237.)
— Derselbe, *Zur Geschichte der Neresheimer Stadtverwaltung.* (Ebd. Nr. 41, 65, 68.)
— Derselbe, *Die Beamten- und Dienerschaft im Reichsstift Neresheim und ihre wirtschaftliche Lage im 18. Jahrhundert.* (Schwäbische Heimat 1928, (IV), Nr. 3 u. 4, 1929, Nr. 1.)
— Clavell A., *Ein Meisterwerk hebräischer Sprach- und Schreibkunst in der Pfarrbibliothek zu Hofen OA. Aalen.* (Deutsches Volksblatt 1928, Nr. 277.)
— Kobler H., *Ostern im Kloster Neresheim.* (Musica Sacra Nr. 96.)
— A. K., *Sozialethischer Kurs in Neresheim.* (Ebd. Nr. 217.)
— Seidlmayer M., *Religiöse Tagung d. kath. Akademikerverbandes in Kl.-Neresheim.* (Augsburger Postz. Nr. 96.)
— H., *Landwirtschaftsschule im Kloster Neresheim. Lehrtagung.* (Ebd. Nr. 160).
Neuburg a. N.: Hoerschelmann R. v., *Hundert Jahre Stift Neuburg.* (Z. f. Bücherfreunde XX, 55/58.)
— Munding J., *Eine neue Benediktinerabtei am Neckar, Neuburg.* (Diese Z. 46, *55/56.*)
Niederaltach: em., *Die gestohlene Holzbibliothek.* (Münchner Neueste Nachr., Beil. „Die Heimat" I, 8.)

Obazine: *Der Gründer der Abtei Obazine.* (CC XL, 241/246, 285/292.)
Oberaltach: Straßer S., *Geschichte der ehem. Hofmark Pfelling.* (V. d. Hist. Vereins f. Niederbayern, 61.)
— Derselbe, *Oberaltacher Mönche übernehmen die Pfarrei Pfelling.* (Jahresbericht d. V. f. Erforsch. d. Regensburger Diözesangeschichte III.)
Ölenberg: Friederich S., *Die Propstei Ölenberg als Ertragsgut der Universität Freiburg i. B. 1774—1794.* (Arch. f. Elsäss. KG. III, 201/254.)
— P. E. L., *Das Trappistenkloster Ölenberg im Oberelsaß.* (Die Woche im Bild VI, 192/194.)
Oliva: Lange K., *Festschrift zum 750jährigen Jubiläum des Klosters Oliva.* Westphal, Danzig.
St. Ottilien: *Lumen caecis.* St. Ottilien-Missionsverlag.
— Wehrmeister C., *Die Benediktinermissionäre von St. Ottilien.* Miss.-Verl. St. Ottilien.
— Danzer B., *Das silberne Abtsjubiläum in St. Ottilien.* (BM X, 254/855.)
— Derselbe, *Silbernes Abtsjubiläum in St. Ottilien.* (Diese Z. 46, *31/32.*)
Ottobeuren: **Abtei Ottobeuren 1927.* (Diese Z. 46, *46.*)
— Amman Cl., *Dr. Franciscus Schmier von Ottobeuren.* (Salzburger Kath. Kirchenz. LXVIII, 398.)
Pannonhalma: Schermann E., *Pannonhalma 1927.* (Diese Z. 46, *38/39.*)
— Mihályi E., *Pannonhalma.* (Magyar Müvészet IV, 1/59.)
— Balágs Benedicta, *A pannonhegyi ösmonostor.* (Pannonh. Sz. III, 86/91.)
S. Pantaleon: Malbois E., *Saint Pantaléon et Rousset du Comtat.* (Bull. d. l. Soc. d'archéol. et de statist. de la Drôme 1928, 329/332.)
Peking: Joliet J., *L'avenir du haut enseignement catholique en Chine.* (Bull. d. Missions IX, 32/38.)
— *Bulletin Nr. 4 u. 5 of the Catholic university of Peking.* Latrobe, Pa.
St. Peter (Schwarzwald): Ginter H., *Freskenschmuck eines klösterlichen Festsaales.* (St. Lukas I, 8/14.)
Pfäfers: Henggeler R., *Der Äbtekatalog v. Pfäfers.* (Z. f. Schweiz. KG. XXII, 55/67.)
Pfarrkirchen: Steininger A. u. Neuhuber K., *Die Kirche in Pfarrkirchen bei Bad Hall.* Pfarrkirchen.
Plankstetten: Chronist, *Abtweihe in Plankstetten.* (Diese Z. 46, *4/7.*)
Pontigny: Fontaine G., *Pontigny, abbaye cistercienne.* Paris, Leroux.
Prül: *Karthaus Prül.* (Regensburger Anz. 1928, Beil Nr. 7.)
Quercy: Sol E., *Les maisons religieuses du Quercy a la veille de la Révolution.* (RM XVIII, 134/158.)
Ramsey: Ault W. O., *Court Rolls of the Abbey of Ramsey and the honor of Clare.* New Haven.
Regensburg (St. Emeram): Dézes K., *Der Mensuralkodex des Benediktinerklosters St. Emmerami zu Regensburg.* (Z. f. Musikwissenschaft X, 65/105.)
— Frost, M., *A prayer Book from St. Emmeram.* (Journ. of Theol. Studies 1928, 32/45.)
Reichenau: Lerche O., *Das Reichenauer Lectionar der Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbüttel.* Leipzig.
— Beyerle Franz, *Eine Reichenauer Konventliste aus der Zeit Abt Ruodmans (972—985).* (Z. f. d. Gesch. d. Oberrheins 42, 382/400.)
— Arens E., *Die Inschriften der Wandgemälde in Reichenau-Oberzell.* (Kunstwiss. Jahrb. der Görresgesellsch. I, 89/94.)
— Günther L., *Zur Geschichte des Klosters Oberzell.* (Kal. Bayr. u. schwäb. Kunst XXV.)
— Rotberg E. v., *Das Vogelmuseum auf der Reichenau.* (Mein Heimatland XV, 99/100.)
— Bohn H., *Reichenau, blühendes Eiland.* (Birnauer Kal. 1929, 43/44.)

Reichenbach: *Reichenbach-Walderbach.* (Regensburg. Anz., Beil Nr. 18.)
Rinchnach: Guby R., *Die Kirche d. ehem. Propstei Rinchnach.* (Ostbay. Grenzmarken 1928, 161ff.)
— Derselbe, *Rinchnach, ein Kleinod d. Heimatkunst im Bayer. Wald.* (Passauer Donauzeitung, Beil. Nr. 6.)
Roncevaux: Dubarat V., *Un procès entre l'évêché de Bayonne et le monastère de Roncevaux au XIV. s.* Bayonne, Impr. d. Courrier.
Rosenthal: Domaschka R., *1000 Jahre Gnadenort Rosenthal.* Rosenthal, Kamenz.
Rott: Mitterwieser A., *Geschichte der Benediktinerabtei Rott a. Inn.* (Inn-Isengau VI, 81/99.)
Salem: Walter S., *Das Versöhnungsfest der Reichsabtei Salem mit der Reichsstadt Überlingen.* (Birnauer Kalender 1929, 63/72.)
— Derselbe, *Ein Unglückstag für Salem u. dessen Umgebung.* (Deutsche Bodenseezeitung 1928, 30. u. 31. Mai.)
— Klein, J., *Die Salemer Orgeln u. Orgelbauer.* (Birnauer Kalender 1929, 73/77.)
Salzburg (St. Peter): Hartig M., *Der Studienkollegbau zu St. Peter in Salzburg.* (Christl. Kunst XXIV, 234/239.)
— Straßer J. v., *Geschichtliches von dem alten Stift St. Peter in Salzburg.* (Ben.-Kal. 1929, 31/36.)
— Martin Fr., *Stift St. Peter in Salzburg.* (Österreichische Kunstbücher 55.)
Säusenstein: Kabelka Th., *Cisterciensisches aus der Pfarrchronik Säusensteins.* (CC XL, 33/37.)
Schäftlarn: Mitterer S., *Schäftlarn 1927.* (Diese Z. 46, *44/45.*)
— Hoffmann R., *Kloster Schäftlarn im Isartal.* Augsburg.
Scheyern: Hanser L., *Scheyern 1927.* (Diese Z. 46, *17/18.*)
Schöntal: Fuchs-Röll W., *Kloster Schöntal.*
Schussenried: Rueß B., *Die Armen- und Krankenfürsorge des Klosters Schussenried.* (Rottenburger Mon.-Schr. XI, Nr. 5.)
Seckau: X., *Wie das alte Seckau neu erstand.* (Ben.-Kal. 1929, 108/111.)
Seitenstetten: Riesenhuber M., *Das Stiftsarchiv zu Seitenstetten.* (Archivalische Z. XXXVII, 192/207.)
— Derselbe, *Stift Seitenstetten.* (Diese Z. 46, *46/48.*)
Sittichenbach: Berger O., *Kloster Sittichenbach.* (Mansfelder Heimatkunde 2, 31/42.)
Spring-Bank: *Spring Bank.* (CC XL, 379/380.)
— *Unsere Missionsanfänge* (CC XL, 301/302.)
Stams: Haid C., *Meinhard II. von Tirol als Stifter des Klosters Stams.* (Veröff. d. Museums Ferdinandeum VIII.)
Tegernsee: Redlich V., *Neue Nekrologienfragmente aus Tegernseer Handschriften.* (N. Arch. 47, 495/517.)
Trebitsch: Wenzel A., *Über die Klosterkirche in Trebitsch.* (Sudetendeutsches Jahrb. IV, Stauda, Kassel.)
Trier: Munding J., *Das Matthiasjubiläum in Trier.* (1.—8. IX. 1927). (Ben.-Kal. 1929, 101/104.)
Veyrines: Poidebard M. R., *L'église de Veyrines* (R. d. Vivarais XXXV, 57/64.)
Viktring: Pettauer L., *Epitaphien in d. ehemal. Abteikirche Viktring.* (CC XL, 201/203.)
Vivarium: Roucher, *Institutions monastiques dans le Vivarais au Moyen-Age.* (R. d. Vivarais XXXV, 64/67.)
Waldsassen: Lorenz L., *Das Geheimnis d. Bibliotheksaales zu Waldsassen.* Waldsassen.
Weltenburg: *Kloster Weltenburg.* (Regensburger Anz. 1927/28, Nr. 1.)
— Lang Godeh., *Kloster Weltenburg.* Regensburg, Pustet.
— Lieb N., *Kloster Weltenburg.* (Die ostbayer. Grenzmark 1928, 205/209.)

Wienhausen: Gehrig, *Die gotischen Bildteppiche aus dem Kloster Wienhausen.* (Die christl. Kunst XXIV, 310/12.)
Wilhering: Reisinger A., *Beiträge zur Geschichte der Stiftskirche Wilhering.* (Christl. Kunstblätter LIX, 65/70.)
— *Zisterzienserstift Wilhering 1921—1927.* (Diese Z. 46, 7/9.)
Wettingen: *Abschluß d. 7. Zentenariums des Stiftes Wettingen.* (Das Vaterland, Luzern 1928, Nr. 245.)
— W. K., *Der Geist d. Klosters Wettingen.* (Aargauer Volksblatt XVII, Nr. 245.)
Wormeln: Steffen St., *Aus den letzten Zeiten des Frauenklosters Wormeln.* (CC XL, 125/128.)
Wörschweiler: Matheis E., *Geschichtliches über die Zisterzienserabtei W.* (Die Pfalz a. Rh. 1928, Nr. 84.)
Wurmsbach: Marschall Asc., *Blätter aus der Geschichte des Cistercienserinnenklosters Wurmbach.* Eberhard, Rapperswil.
Zeitz: *Vom Zeitzer Nonnenkloster zu St. Stephan.* (Die Mark Zeitz Nr. 92/97, S. 257, 261, 265, 269, 273, 278.)
Zinna: Weller, *Zwei Verträge vom Kloster Zinna.* (Beil. z. Torgauer Zeitung 1928, Nr. 7.)
Zissendorf: Hülster Pl., *Die hochadelige Cistercienserinnenabtei Zissendorf bei Siegburg.* (Bergischer Heimatkalender 1929, 151ff.)

St. Bonifaz. P. R. B.

STUDIEN
UND
MITTEILUNGEN
ZUR GESCHICHTE DES
BENEDIKTINER-ORDENS
UND SEINER ZWEIGE

HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN
BENEDIKTINERAKADEMIE

NEUE FOLGE BAND 16
DER GANZEN REIHE BAND 47
1929
I. HEFT.



MÜNCHEN 1929
KOMMISSIONSVERLAG R. OLDENBOURG

Sämtliche Manuskripte, Korrekturen sowie alle die „Studien" betreffenden Anfragen sind an den Schriftleiter P. Romuald Bauerreiß O. S. B., München, Abtei St. Bonifaz, Karlstr. 34, zu senden. Die Aufnahme der Manuskripte setzt druckfertigen Zustand voraus; erhebliche Autoren-Korrekturen haben die Verfasser selbst zu tragen. Über Aufnahme und Anordnung der einzelnen Arbeiten entscheidet die Schriftleitung im Einvernehmen mit der Akademie.

Die Verfasser von Büchern oder Abhandlungen, Dissertationen, Zeitschriften-Aufsätzen usw., die das Interessengebiet der vorliegenden Zeitschrift irgendwie berühren, werden ersucht, sofern ihnen an der Berücksichtigung ihrer Publikationen in der beigefügten „Literarischen Umschau" gelegen ist, Exemplare ihrer Arbeiten der Schriftleitung zugehen zu lassen.

STUDIEN
UND
MITTEILUNGEN
ZUR GESCHICHTE DES
BENEDIKTINER-ORDENS
UND SEINER ZWEIGE

HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN
BENEDIKTINERAKADEMIE

NEUE FOLGE BAND 16
DER GANZEN REIHE BAND 47
1929
II. HEFT.



MÜNCHEN 1929
KOMMISSIONSVERLAG R. OLDENBOURG

UNIV. BIBL. TÜBINGEN

Sämtliche Manuskripte, Korrekturen sowie alle die „Studien" betreffenden Anfragen sind an den Schriftleiter P. Romuald Bauerreiß O. S. B., München, Abtei St. Bonifaz, Karlstr. 34, zu senden. Die Aufnahme der Manuskripte setzt druckfertigen Zustand voraus; erhebliche Autoren-Korrekturen haben die Verfasser selbst zu tragen. Über Aufnahme und Anordnung der einzelnen Arbeiten entscheidet die Schriftleitung im Einvernehmen mit der Akademie.

Die Verfasser von Büchern oder Abhandlungen, Dissertationen, Zeitschriften-Aufsätzen usw., die das Interessengebiet der vorliegenden Zeitschrift irgendwie berühren, werden ersucht, sofern ihnen an der Berücksichtigung ihrer Publikationen in der beigefügten „Literarischen Umschau" gelegen ist, Exemplare ihrer Arbeiten der Schriftleitung zugehen zu lassen.

STUDIEN
UND
MITTEILUNGEN
ZUR GESCHICHTE DES
BENEDIKTINER-ORDENS
UND SEINER ZWEIGE

HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN
BENEDIKTINERAKADEMIE

NEUE FOLGE BAND 16
DER GANZEN REIHE BAND 47
1929
III. HEFT.



MÜNCHEN 1929
KOMMISSIONSVERLAG R. OLDENBOURG

Sämtliche Manuskripte, Korrekturen sowie alle die „Studien" betreffenden Anfragen sind an den Schriftleiter P. Romuald Bauerreiß O.S.B., München, Abtei St. Bonifaz, Karlstr. 34, zu senden. Die Aufnahme der Manuskripte setzt druckfertigen Zustand voraus; erhebliche Autoren-Korrekturen haben die Verfasser selbst zu tragen. Über Aufnahme und Anordnung der einzelnen Arbeiten entscheidet die Schriftleitung im Einvernehmen mit der Akademie.

Die Verfasser von Büchern oder Abhandlungen, Dissertationen, Zeitschriften-Aufsätzen usw., die das Interessengebiet der vorliegenden Zeitschrift irgendwie berühren, werden ersucht, sofern ihnen an der Berücksichtigung ihrer Publikationen in der beigefügten „Literarischen Umschau" gelegen ist, Exemplare ihrer Arbeiten der Schriftleitung zugehen zu lassen.

STUDIEN
UND
MITTEILUNGEN
ZUR GESCHICHTE DES
BENEDIKTINER-ORDENS
UND SEINER ZWEIGE

HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN
BENEDIKTINERAKADEMIE

NEUE FOLGE BAND 16
DER GANZEN REIHE BAND 47
1929
IV. HEFT.



MÜNCHEN 1929
KOMMISSIONSVERLAG R. OLDENBOURG

Gd 478

Gegr. 1869

Bayerische Vereinsbank

Kredit- und Hypothekenbank

Niederlassungen an allen größeren Plätzen Bayerns rechts des Rheins

Das Anlage-papier



für jedermann

Die Bayerische Vereinsbank hat ihre Vorkriegspfandbriefe mit 29 % aufgewertet.

Das ist der bisher höchste Aufwertungssatz unter den deutschen Hypothekenbanken

---

Die Goldpfandbriefe der Bayerischen Vereinsbank sind in Bayern gemäß Verordnung der Staatsregierung zur Anlage von Mündelgeld sowie Gemeinde-Pfründe- und Stiftungskapitalien zugelassen

Die

Süddeutsche Bodencreditbank

MÜNCHEN

Ludwigstraße 9–10

empfiehlt als zur Daueranlage geeignet

ihre hochverzinslichen,

stiftungs- und mündelmäßigen

Goldpfandbriefe

Gewährung von

Feingold-Hypotheken

an erster Stelle auf

städtischen und landwirtschaftlichen

Grundbesitz.

Flamuco-

Künstler-Öl-,
Tempera-,
Aquarell- und
Plakatfarben

sowie

Pastell „Bössenroth"
das einzige fixierbare, lichtbeständige Pastell

empfehlen:

Vereinigte Farben- und Lackfabriken
Flamuco-Künstler-Farben-Fabrik
München 50

Kirchen-Paramente

Kirchen-Fahnen, Wäsche, Teppiche

Sämtliche Paramentenstoffe
u. Zutaten wie Seidenstoffe, handgewobene Samte,
Nickel- und echte Goldbrokate, Stickmaterial etc.

Alte Paramente werden fachgemäß repariert
Billige Preise bei bekannt guten Qualitäten

Mustersendungen portofrei u. ohne jeden Kaufzwang

G. Ant. Harslem Jun.
München, Bayerstraße Nr. 13/II

27. NOV. 1961
15. MRZ. 1962
7. MAI 1963
15. SEP. 1965
19. 4. 66
15. 12. 66
20. JUNI 1969
12. OKT. 1970
6. OKT. 1971
14. JUNI 1972
28. 2. 73
20. NOV. 1973
20. DEZ. 1974
25. 4. 75
19. SEP. 1980
6. APR. 1981
15. DEZ. 1981

3.65